U 8.5013, 3 Re

J. germ. 176

D

Herzog

Würt

allei

Ordn

a

die Accis- Bau- Beſ

Forſt-

mit

hiezu gehör

eme

CONSTIT

u

GENERAL-

Mit Herzogl. g

Stuttgart

bey Johann

17

Des

ogthums

temberg

lerhand

ungen,

als

eſchell- Bier- Duell- und

t-Ordnung,

mit denen

hörigen neuerlich

emanirten

TVTIONIBVS

und

L-RESCRIPTEN.

gl. gnädigſtem Privilegio.

art und Tübingen,

nn Georg Cotta,

1767.

Bayerische Staatsbibliothek München

De

Herzog

Würt

aller

Ordn

als

die Accis- Bau- Beſch

Forſt- L

mit

hiezu gehöri

eman

CONSTIT

u

GENERAL-R

Mit Herzogl. g

Stuttgart

bey Johann

17

Des

ogthums

temberg

ler hand

ungen,

als

eſchell- Bier- Duell- und

t-Ordnung,

mit denen

hörigen neuerlich

emanirten

TVTIONIBVS

und

L-RESCRIPTEN.

gl. gnädigſtem Privilegio.

art und Tübingen,

nn Georg Cotta,

1767.

Des

Herzogth

Würtem

alleih

Ordnu

als

die Accis- Bau- Beſche
Forſt- Or

mit den

hiezu gehörig
emanir

CONSTITV

un

GENERAL-R

Mit Herzogl. gnä

Stuttgart un
bey Johann C
176

Des
ogthums
tember g
lerhand
ungen,
als
eſchell= Bier= Duell= und
t=Ordnung,
mit denen
hörigen neuerlich
emanirten
TVTIONIBVS
und
L-RESCRIPTEN.

gl. gnädigſtem Privilegio.

art und Tübingen,
nn Georg Cotta,
1767.

Bayerische Staatsbibliothek München

Des

Herzogth

Würtem

allerh

Ordnu

als

die Accis- Bau- Besche

Forst- Or

mit den

hiezu gehörig

emanir

CONSTITV

un

GENERAL-R

Mit Herzogl. gnä

Stuttgart un

bey Johann C

176

Des

ʒogthums

temberg

lerhand

ungen,

als

eſchell- Bier- Duell- und

t-Ordnung,

mit denen

hörigen neuerlich

emanirten

TVTIONIBVS

und

L-RESCRIPTEN.

gl. gnädigſtem Privilegio.

gart und Tübingen,

nn Georg Cotta,

1767.

Herzo

Würt

alle

Ordn

a

die Accis- Bau- Beſ
Forſt-

mit

hiezu gehör

em

CONSTIT

u

GENERAL-

Mit Herzogl. g

Stuttgart
bey Johann
17

Des

zogthums

temberg

erhand

ungen,

als

ſchell⸗ Bier⸗ Duell⸗ und

⸗Ordnung,

it denen

rigen neuerlich

nnirten

VTIONIBVS

und

RESCRIPTEN.

---

gnädigſtem Privilegio.

und Tübingen,

Georg Cotta,

67.

Bayerische Staatsbibliothek München

Herzo

Würt

alle

Ordn

a

die Accis- Bau- Beſ

Forſt-

mit

hiezu gehör

em

CONSTIT

u

GENERAL-

Mit Herzogl. g

Stuttgart

bey Johann

17

Des

zogthums

temberg

erhand

ungen,

als

ſchell- Bier- Duell- und

- Ordnung,

it denen

rigen neuerlich

nnirten

VTIONIBVS

und

RESCRIPTEN.

gnädigſtem Privilegio.

und Tübingen,
Georg Cotta,
67.

Herzo

Würt

alle

Ordn

die Accis- Bau- Beſ

Forſt-

mit

hiezu gehör

em

CONSTIT

u

GENERAL-

Mit Herzogl. g

Stuttgart

bey Johann

17

Des

…zogthums

…temberg

…erhand

…ungen,

als

…ſchell- Bier- Duell- und

…-Ordnung,

…it denen

…rigen neuerlich

…nirten

…VTIONIBVS

und

…RESCRIPTEN.

…gnädigſtem Privilegio.

…und Tübingen,
…Georg Cotta,
…67.

Herzo

Würt

alle

Ordn

a

die Accis- Bau- Beſc

Forſt-

mit

hiezu gehör

ema

CONSTIT

u

GENERAL-E

Mit Herzogl. g

Stuttgart

bey Johann

17

Des

...ogthums

...emberg

...rhand

...ungen,

...ls

...chell- Bier- Duell- und

...Ordnung,

...denen

...igen neuerlich

...nirten

...VTIONIBVS

...nd

...RESCRIPTEN.

...nädigſtem Privilegio.

...und Tübingen,
...Georg Cotta,
...67.

...Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Regiſter
über die
Forſtordnung,
und derſelben
Erſten Theil.

Von Beſetzung der Waldvögt, Forſtmeiſter und Knecht. 902
Staat der Waldvögt und Forſtmeiſter. 903
Der Forſtknecht Staat. 904
Eyd der Waldvögt und Forſtmeiſter. 905
Eyd der Wald- und Forſtknecht. 910
Von Sal- und Lägerbüchern. 911
Von eigenen und zinßbaren Güthern. 913
Von Marckungen und Beſteinungen. 914
Von Wayden und Eckericht. 916
Von Waldzinßen und Forſtmüthen. 917
Von Beholzungs-Gerechtigkeit in unſeren eigenen Wälden. 917
Vom Fürkauff des Holzes. 919
Von Häuſern, Keltern und anderen Gebäuen. 919
Kein Zehrung oder Arbeit mit Holz zu vergelten. 923
Wie gebrauchte Untreu geſtraft ſoll werden. 924
Von Beynutzungen. 925
Von Befehlen zu den Rechnungen gehörig. 928

Regiſter
über den
anderen Theil
der
Forſtordnung.
von der
Holzordnung.

Vom Bauholz. 929
Von gutem Hau des Bauholz. 932
Vom Brennholz. 934
Von Hauung des Brennholz, und Räumung der Häu. 939
Von Längin und Meß des Brennholz. 941
Von Aychin = Holz. 943
Von Tannholz. 945
Vom Harzen. 947
Wie es mit dem Flötzen des Tannholz aus der Unterthanen eignen und Lehenwäldern zu halten. 948
Aus unſern Wäldern keinen Baum, er ſey dann bezeichnet und abgezehlt, zu verflözen. 948
Der Wäld, ſo an flöſſigen Waſſern gelegen, auf künftige Nothfäll zu verſchonen. 949
Vom Model und Meß. 950

Vom

Vom Model und Meß des Bauholzes, ſo auf dem Neckar geflößt wird. 951
Vom Model und Meß des Bauholzes, ſo auf der Enz geflößt wird. 953
Vom Aychin-Holz. 954
Wie ob ſolchem Flöſſen gehalten ſoll werden. 955
Wie der Vorkauff am Floßholz unſern Unterthanen im Land geſtattet ſolle werden. 956
Von abgeſtandenem, angeloffenem, windfälligem und krummen Holz. 957
Wem das Flöſſen nicht zugelaſſen werden ſoll. 958
Vom Pfahlholz. 959
Buchinholz, darunter begriffen wird alles Laubholz, Bürckin, Eſchin, Hagenbüchin und Erlin. 960
Von Fleiſchbäncken. 963
Kohlen. 963
Wie es mit dem Widſchneiden gehalten ſoll werden. 965
Von dem ſchädlichen Mayenhauen, und Spißruthen ſchneiden. 968
Banraittel. 969
Von Windfällen, Schneebrüchen, und anderm abgängigen Holz. 970
Von Afterſchlagen. 971
Vom Urkund des Holzverkauffens. 973

Von Hayung und Bannung der jungen Häu. 976
Von Hagen. 978
Gemein Articul zu Pflanzung und Aufbringung der Wäld. 978
Vom Holzſcheiden. 981
Vom Baſt und Zargen machen. 983
Vom Baumſchelen und Gerber-Rinden. 984
Waidäſchen brennen. 985
Neu Gereuth, Mörglen und Waydbrennen. 985
Vom Hirten- und anderm Feuer. 986
Von Glaßhütten und Seegmühlin. 987
Der Gemeind und Unterthanen, auch Schirms-Verwandten, Wäld halber. 988

Regiſter
über den
dritten Theil
der
Forſtordnung.
von der
Wildfuhr, Wildbännen und Wildprett.

Von der Wildfuhr, Wildbännen und Wildprett. 990

Vom gefallenen Wildprett, Häut und Gefüll. 991

Von Haaſen und Füchſen. 992

Von Federwildprett. 994

Vom Federſpihl. 996

Von Vorhennen und andern Fiſch- und Krebswaſſer und Bächen, in unſern Förſten unſerer Oberkeit gelegen. 996

Von Behütung der Früchten. 999

Von den Fruchthütern und ihren Hunden. 1000

Vom Hundshabern. 1002

Von Aufſtockung der Hund. 1003

Von kleinen Hündlein und Miſtbellen. 1004

Von Apchelen und Wildobsklauben. 1005

Von

Von wilden Obsbäumen. 1005
Von Imen. 1006
Von Wilderer und Wildprett-Schützen. 1007
Die erſte Vergleichung der Wildprett-Schützen halber. 1010
Mandaten der Büchſen halber. 1015
Die ander Vergleichung der Wildprett-Schützen halber. 1021
Die dritte Vergleichung der Wildprett-Schützen halber. 1025
Von Einziehung der Verbrecher wider obgeſchriebene Mandaten. 1031
Von den Weißgerbern, ſo von den Wilderern die Wildhäut kauffen. 1032
Von Einziehung und Urkund der Straffen und Buſſen. 1033
Von des Schönbuchs Straffen. 1035
Beſchluß. 1036

Ende des Regiſters.

Von

Ordnung
und
INSTRUCTION,
wie ſich ſowohl
die Ober- als Unter-Acciſere,
als auch
die Staabs-Beamte, Burgermei-
ſtere und Gericht
des
Herzogthums
Würtemberg
in Einzieh-Verrechnung und
ADMINISTRATION
des
Acciſes
zu verhalten haben.

Mit Herzogl. gnädigſtem Privilegio.

Stuttgart und Tübingen,
bey Johann Georg Cotta,
1767.

Von GOttes Gnaden,

CARL,

Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc.

Ritter des goldenen Vlieſſes, und des Löblichen Schwäbiſchen Crayſes General-Feld-Marechal-Lieutenant, &c.

Unſern Gruß zuvor,

Liebe Getreue!

Nachdeme Wir auf viele Weiſe warnehmen müſſen, wasgeſtalten der in Anno 1720 ausgekündigten Accis-Ordnung in zerſchiedenen Stücken nicht nachgelebet worden, da man ſowol auf Seiten der Acciſere, als auch der Beamten, theils aus negligenz, gleich als ob das Accis-Weſen nicht auch zugleich Unſer eigen Intereſſe beträffe, theils

auch aus einem hochſträflichen Vorſaz nicht nur die ordnungsmäßige Gebühr einzuziehen unterlaſſen, ſondern auch Unſer darbey waltendes Hochfürſtliches Intereſſe, mit Anſezung der Strafen, indeme Unſere Beamte durch die Acciſere keiner- oder ſehr weniger Contraventionen berichtet worden, ſehr negligirt, am allermeiſten aber das Publicum darinn in viele Weiſe zu Schaden geſezt worden, da meiſtentheils nur die Willige den Accis abgerichtet, die Ohnwillige und Renitente aber in ihrer Renitenz, ohne einige Execution, ruhig gelaſſen, und nicht einmahl, der Accis-Ordnung gemäß, geſtraft, noch auch der Reſt des Acciſes behörig exequirt, mithin der Laſt von Unſern Unterthanen nicht gleichlich, ſondern mit ganz ohngleichen Achſeln getragen worden, fürnehmlich aber auch Unſere Bediente und Beamte, auch Schultheiſſen, Gerichts- und Raths-Verwandte, nicht nur allein für ſich, ſondern auch durch ihre Anverwandte in allerhand Commercia die Hände ſelbſten geſchlagen, und ſowol für ſich den ſchuldigen Accis nicht gebührend entrichtet, als auch denen Untergebenen zu gleichmäſſiger Vilipendenz Unſerer emanirten Hochfürſtlichen Verordnungen, und ohnrichtiger Reichung der ſchuldigen Accis-Gebühren, den gröſſeſten Anlaß gegeben; Als haben Wir dieſen, und noch mehr andern unter dieſer Generalität nicht begriffenen Fehlern vorzubiegen, und Unſere treu-gehorſamſte Prälaten und Landſchaft in dem Credit, ſo auf denen Accis-Revenüen

nüen haftet, nicht nur zu erhalten, ſondern um ein weiteres zu vermehren, wiederum eine abſonderliche Accis-Deputation von einigen Unſern Miniſtris, Regierungs- und Expeditions-Räthen, auch Landſchaftlichen Deputatis, bis auf weitere Verordnung gnädigſt niedergeſezt, durch ſolche die Accis-Ordnung revidiren, und ſelbige mit Einwilligung Unſerer Landſchaft zu einer neuen Auflage befördern laſſen. Und iſt ſolchemnach Unſer gnädigſter, zumahl ernſtlicher Befehl an Euch, die Staabs-Beamte und Magiſtraten in Unſern Clöſtern, Städten und Aemtern, daß Ihr ob dieſer neu-ausgekündeten Accis-Ordnung in allen ihren Puncten ſträcklich halten, ſowol die von erwehnter Accis-Deputation auslaufende Befehle, als auch was von dem Landſchaftlichen engern Ausſchuß, als welchem die Adminiſtration des Acciſes je und allezeit ohnwandelbar verbleibet, in Accis-Sachen an Euch gelanget, ohnweigerlich vollſtrecken, ſolche auch bey Gericht als gleich nach Publication derer Fürſtlichen Befehlen vornehmen, und Euch hierunter die geringſte Nachläſſigkeit nicht zu ſchulden kommen laſſen, oder ernſtlicher Ahndung und Ungnade ohnfehlbar gewärtigen ſollet. Und zwar

I.

So viel Erſtlich, die Kaufmanns-Waaren, ſo durch die Handels-Leuthe Unſers Herzogthums, von denen Meſſen oder ſon-

ſten auſſer Lands herein gebracht, oder auch im Land erkauft werden, anlanget, iſt für gut und nöthig angeſehen, daß hierunter fünf beſondere Claſſen gemacht, und alle Waaren, von der höchſten bis auf die geringſte, zu Fürkommung aller ſonſten hierunter vorwaltenden Fehler, und ohngleicher Austheilung, ſpecificè in gewiſe Claſſen eingetheilet werden: Und ſolle nach

Der erſtern Claß

Von denen koſtbarſten oder vornehmſten Kaufmañs-Waaren gibt jeder Gulden wehrt 4 Kr.

Von allen hienach ſpecificirten Kaufmanns-Waaren, als da ſeynd: Sammet, gülden- und ſilberne Broccards, Pointes d'Eſpagne, ſilber- und gülden Spizen und Borten, Boſamenten, Gold- und Silber-Faden, gülden- und ſilberne Stück, oder Mohr, Silber-Band, geſtikte Pferd-Zeug, wie auch all andere von Gold und Silber geſtikte Sachen, die ſowol auſſer Lands herein gebracht, als auch zum verkaufen im Land gemacht und verhandelt werden, ingleichem allerhand feine weiſſe genähte und gewürkte Spitz, Pointes de Veniſe, de France, de Flandre, ganz- und halbe Caſtor-Hüte, auch andere Hüte, ſo über 4 fl. kommen, koſtbares Belzwerk, als Luchs, Vehe, Hermelin, fremde Otter, Zobel, Spiegel, ſo über 10 Reichs-Thaler

Thaler kommen, ꝛc. von jedem Gulden wehrt, eingezogen werden

= = Vier Kreuzer.

Die zweyte Claß

Betreffend, werden darein gezogen: Atlas, Damaſt, ſeidene Broccard, Mohr, Terzinell, gros de Tours, gros de Naples, Tobin, doppelt Taffet, geringere Futter=Taffet, die feine Sommer= und dergleichen Mode=Zeug, Nacht=Röke von ſeidenen Zeugen, feine Cammelot, Seiden=Flor, ſeidene Strümpf insgemein, gemeine Niederländiſche und andere weiſſe, wie auch allerhand ſeidene Spiz, Cammer= und Holländiſche Leinwand, feine Niederländiſche Tafel= und Serviet=Damaſt, Holländiſche=Engliſche=Spaniſche=und Lücker=Tücher, da die Ehl über 2 fl. 30 kr. kommet, Hüte, ſo über 2 fl. 30 kr. kommen, Edel=Marder, gemeine Otter, Spiegel, ſo über 5 Thaler kommen, ſauber geſchnittene Gläſer, Roſolis, und andere ſolche fremde Liquores, Eau de la Reine d'Hongrie, Spanniſcher Wein, Sek, Malvaſier, ꝛc. von ſolchen ſolle von jedem erlöſenden Gulden eingezogen werden

Von denen geringern Waaren ſolle jeder Gulden wehrt geben 3 Kreuzer.

= = Drey Kreuzer.

Was aber Fremde von dieſen und in der erſten Claß bemeldten Waaren gegen verburgerten Handelsleuthen verkauffe, gibt Käufer vom Gulden, 4 und 3 Kr.

Wann aber ein Fremder ſolche in dieſer und hievor gehender erſtern Claß ſpecificirte Waaren gegen einem verburgerten Handelsmann im Land verkauft, ſo gibt allein der Käufer von jedem erlöſenden Gulden wehrt

, , **Vier und drey Kreuzer.**

Fleißige Auſſicht auf dergleichen Perſonen zu haben, und die Schneider, auch andere Handwerksleuthe zu der Anzeig der verarbeitenden Waaren zu erinnern, und ſelbige auf widriges Betreten jedesmahlen mit 1. 2 oder mehr Freveln Straf zu belegen.

Damit nun denen Kaufleuthen, die ſich mit dergleichen fourniren müſſen, ihre Waaren nicht liegen bleiben, das Commercium geſtekt, mithin ſie, die Kaufleuthe, in Schaden geſezt, auch der Accis in dieſem Fall defraudirt werde; ſo ſollen Vogt, Burgermeiſtere und Gericht jeden Orths auf dergleichen Perſonen ihr fleißiges Aufſehen haben, auch denen Schneidern und andern Handwerksleuthen alles Ernſts auferlegen, daß ſie bey jedesmahls annehmenden Arbeiten bey jedermänniglich zu Abrichtung des Acciſes, und ob ſolches geſchehen, Erinnerung thun, auch, wann ſie argwohnen würden, daß die ihnen gegebene Waaren nicht von verburgert- oder in der Admodiation ſtehenden Handelsleuthen, ſondern von Ausländern erkauft, oder auſſer Lands hereingebracht und beſchrieben worden, denen Leuthen bedeuten ſollen, daß ſie den Accis vorher entrichten möchten, ſonſten ihnen nicht erlaubt ſeye, ſelbige zu verarbeiten;

ten; wie dann ermeldte Handwerksleuthe, auf widriges Betreten, jedesmahlen nach Beſchaffenheit der Sache, mit Ein, Zwey oder mehr Freveln Straf ohnnachläßig angeſehen werden ſollen.

Die dritte Claß

Begreift in ſich alle Apothecker- und Specerey-Waaren, auch Arzneyen, ſolche mögen von Apotheckern, Materialiſten, piis Corporibus, auch allen andern, wer ſie immer ſeyen, debitirt, u. verkauft werden, wie nicht weniger koſtbare Gewürz, Safran, Zimmet, Muſcat-Nuß, Nägelen und dergleichen, item Chocolade, Caffée und Thée, desgleichen Auſtern und Triffel, auch rohe Näh- und Stepp-Seiden, Sächſiſche ſchwarze Spitz, Daffet-Band, item, alle Meißner- und ausländiſche Tücher, von 1 fl. 30 kr. bis auf 2 fl. 30 kr. Sarge de Londres, Sarge de Nimes, Sarge de Dames, halb ſeidene Zeug, Baracan, Engliſch- und ausländiſcher Boy, Hamburger und Engliſche Strümpf, Drogget, Raſch, wie auch Engliſch Zihn, Kupfer, Möß, und Metall, Indigo und Fiſch-Schmalz, alles ausländiſche Leder, Farben der Mahler und Färber, (ausgenommen derjenigen Färber, ſo ihre

Von denen in dieſer Claß ſpecificirten Waaren gibt der Gulden wehrt 2 Kreuzer.

gefärbte Waar veracciſen) koſtbare Haar, wann dieſelbe nicht verarbeitet, ſondern wieder verhandlet werden, wie auch Peruquen, ſaubere Trinkgläſer, geringe Spiegel, Spiegel-Scheiben, Brenn- und Perſpectiv- auch andere dergleichen koſtbare Gläſer, ꝛc. iſt von jedem erlöſenden Gulden zu entrichten

- - Zwey Kreuzer.

In die vierdte Claß

Die hierinn bemeldte Waaren geben dem Gulden nach 1. Kr. 3 Hlr.

Seynd zu rechnen diejenige Tücher, ſo unter 1 fl. 30 kr. kommen, item, Cotton, Calaminque, ſchwarzer Trauer-Flor, gemein Zinn-Geſchirr, Zucker, Pfeffer, und Ingwer, Baumöhl, wie auch fremd Trucken- und Sohlleder, ſolches werde von denen Handwerksleuthen ſelbſt verarbeitet, oder an andere ohnverarbeitet abgegeben; nicht weniger Holländiſcher Parmeſan- und alle andere ausländiſche Käſe, ausländiſche und Weſtphäliſche Schunken, ausländiſcher Spek, Bolugneſiſche Cervelat- und Knackwürſt, auch Spänniſch Wachs, Federkiel, Fiſchbein, ꝛc. Da von jedem Gulden wehrt zu erſtatten

- Ein Kreuzer drey Heller.

Die fünfte Claß

Von übrigen gemei-

Hält in ſich, alle übrige geringere und in obigen Claſſibus nicht ſpecificirte

cirte Waaren, ſonderlich Roſinlen, Zibeben, Reiß, Erz, Gmünder und Nürnberger Waar, ſteiffe Pomaſin, Vitriol oder Kupfer-Waſſer, Leim, Schetterleinwand, Bleyweiß, Schlöſſer, Knöpf, Blauholtz, Baumwollengarn, Floretband, Flanell, Alaun, Bley, Schwefel, wie auch die Faſten-Speiſen, als Stockfiſch, Platteißlen, Häring, Gabliaux, Sartellen, Prükken, wie auch die von den Thüringern in das Land hereinbringende Tapezerey, auch andere gemodelte Leinwand, und Strümpf, wie auch Bett- und andere Barchet, Federn und geſotten Roßhaar, item, das auſſer Lands hereinbringende, auch das in dem Land erzeugte Leinöhl, Reps, Büchelens, auch all ander Oehl, ſo auſſer Lands oder in dem Land an Leuthe, die damit handlen, verkauft wird; Ingleichem Wachs und Honig, wann ſolche aufgekauft, und damit commercirt wird, (ſo aber auf den Verkauf des ſelbſt erzeugten Honigs nicht zu verſtehen) auch andere Waaren, wie die immer Namen haben mögen, da iſt von jedem erlöſenden Gulden zu erfordern

nen und in obigen Claſſibus nicht bemeldten Waaren aber gibt der Gulden 1 Kr.

. . Ein Kreuzer.

Und wie oben das koſtbare Glaswerk in der 2ten und 3ten Claß nominatim belegt, alſo ſolle hier auch von gemei-

Von gemeinen Scheiben und anderm Glaß-

gefärbte Waar veracciſen) koſtbare Haar, wann dieſelbe nicht verarbeitet, ſondern wieder verhandlet werden, wie auch Peruquen, ſaubere Trinkgläſer, geringe Spiegel, Spiegel-Scheiben, Brenn- und Perſpectiv-auch andere dergleichen koſtbare Gläſer, ꝛc. iſt von jedem erlöſenden Gulden zu entrichten

- - Zwey Kreuzer.

In die vierdte Claß

Die hierinn bemeldte Waaren geben dem Gulden nach 1. Kr. 3 Hlr.

Seynd zu rechnen diejenige Tücher, ſo unter 1 fl. 30 kr. kommen, item, Cotton, Calaminque, ſchwarzer Trauer-Flor, gemein Zinn-Geſchirr, Zucker, Pfeffer, und Ingwer, Baumöhl, wie auch fremd Trucken- und Sohlleder, ſolches werde von denen Handwerksleuthen ſelbſt verarbeitet, oder an andere ohnverarbeitet abgegeben; nicht weniger Holländiſcher Parmeſan- und alle andere ausländiſche Käſe, ausländiſche und Weſtphäliſche Schunken, ausländiſcher Spek, Bolugneſiſche Cervelat- und Knackwürſt, auch Spänniſch Wachs, Federkiel, Fiſchbein, ꝛc. Da von jedem Gulden wehrt zu erſtatten

- Ein Kreuzer drey Heller.

Die fünfte Claß

Von übrigen gemei-

Hält in ſich, alle übrige geringere und in obigen Claſſibus nicht ſpecificirte

cirte Waaren, ſonderlich Roſinlen, Zibeben, Reiß, Erz, Gmůnder und Nůrnberger Waar, ſteiffe Pomaſin, Vitriol oder Kupfer-Waſſer, Leim, Schetterleinwand, Bleyweiß, Schlöſſer, Knöpf, Blauholtz, Baumwollengarn, Floretband, Flanell, Alaun, Bley, Schwefel, wie auch die Faſten-Speiſen, als Stockfiſch, Platteißlen, Häring, Gabliaux, Sartellen, Průkken, wie auch die von den Thůringern in das Land hereinbringende Tapezerey, auch andere gemodelte Leinwand, und Strůmpf, wie auch Bett- und andere Barchet, Federn und geſotten Roßhaar, item, das auſſer Lands hereinbringende, auch das in dem Land erzeugte Leinöhl, Reps, Bůchelens, auch all ander Oehl, ſo auſſer Lands oder in dem Land an Leuthe, die damit handlen, verkauft wird; Ingleichem Wachs und Honig, wann ſolche aufgekauft, und damit commercirt wird, (ſo aber auf den Verkauf des ſelbſt erzeugten Honigs nicht zu verſtehen) auch andere Waaren, wie die immer Namen haben mögen, da iſt von jedem erlöſenden Gulden zu erfordern

nen und in obigen Claſſibus nicht bemeldten Waaren aber gibt der Gulden 1 Kr.

. . Ein Kreuzer.

Und wie oben das koſtbare Glaswerk in der 2ten und 3ten Claß nominatim belegt, alſo ſolle hier auch von gemei-

Von gemeinen Scheiben und anderm Glaß-

werk der Gulden 1 Kr. gemeinen Scheiben und Waldglas, Kolben, Bouteillen, und dergleichen Glaßwerk jedem erlöſenden Gulden nach : : : Ein Kreuzer.

Von 100 ſchlechten Tabaks-Pfeiffen 4 Kreuzer. Von hundert ſchlechten Tabak-Pfeiffen : Vier Kreuzer.

Vom Duzend feinen ausländiſchen aber 1 Kr. Vom Duzend feiner auſſer Lands hereinbringender Tabackspfeiffen aber : : Ein Kreuzer.

Von jedem Land- und Reuttlinger Kartenſpiel 1 Kreuzer. Von jedem Land- und Reuttlinger Kartenſpiel : : Ein Kreuzer.

Von andern ausländiſchen aber 2 Kreuzer. Von einem Franzöſiſch- und andern ausländiſchen Kartenſpiel : : Zwey Kreuzer. eingezogen werden.

Und ſolle von obigem niemand befreyt ſeyn. Von welch allem dann, gleichwie niemand, alſo auch, weder diejenige Kauf- und Handelsleuthe, auch Juden, oder wer die ſeyn mögen, ſo Seiden- oder andere Waaren, Conſumtibilien, und anderes, wie das Namen haben möchte, an Unſern Fürſtlichen Hof, Fürſtliche Miniſtros, Unſern Adel, Militar- und andere Bediente, wer die auch ſeyen, verkaufen, oder unter dem Schein als Commiſſions- und

und beſchriebene Waaren überlaſſen, noch auch die welſche Materialiſten, welche Unſere Kuchenmeiſterey mit Specereywaaren verſehen, eximirt und befreyet ſeyn ſollen.

Da auch ein oder andere Perſonen, wer die auch immer ſeyn mögen, von allen in obigen fünf Claſſibus ſpecificirten Waaren, aus denen Meſſen, oder ſonſten einige herein bringen ſolten, ſollen ſie ſchuldig ſeyn,, ein ſolches dem Accis-Einbringer gleichbalden anzuzeigen, und von jedem Gulden wehrt die determinirte Gebühr zu bezahlen, wie dann auch diejenige Einheimiſche, welche allerhand von ihnen ſonſten nicht führende Waaren, als Gewürz, und dergleichen, von denen Meſſen oder ſonſten mitbringen, und ihre gute Freunde und Benachbarte, zu Nachtheil des Acciſes, damit verſehen, von denen Acciſern, wann ſie dergleichen Verdacht vermuthen, zu deren Anzeig ernſtlich angemahnt werden ſollen: mit der Erinnerung, da es nach der Hand über kurz oder lang heraus kommen ſolte, die ohnfehlbare Confiſcation würde verhänget werden.

Was ein oder andere von obigen Waaren auſſer Lands hereinbringen, ſolle gleichbalden angezeigt, u. die Gebühr davon bezahlt werden.

Und da die laidige Erfahrung zu Tag geleget, welchergeſtalten von denen Poſt- und Landkutſchen, auch Bothen, viele Waaren hereingebracht, und nicht

Beſonders ſollen die Poſt- und Landkutſchen zu rich-

tiger Producirung ihrer Carten angehalten, auch die Bothen darauf verpflichtet werden.

nicht behörig angezeigt werden, wordurch der Accis um ein nahmhaftes unterſchlagen worden; als ſollen diſſeitige Poſt- und Landkutſcher zu richtiger producirung ihrer Carten alles Ernſts angehalten, und ihnen ſowol, als auch denen Bothen, (welche bey deren Annahm beſonders auch darauf verpflichtet werden ſollen, daß ſie nichts von dergleichen in denen fünf Claſſen ſpecificirten Waaren aufnehmen und überbringen wollen, wovon der Accis der Behörde nach nicht entrichtet werde) mit Nachdruck hiemit auferlegt werden, daß ſie bey zu befahren habender exemplariſchen Straf, ohne Vorwiſſen des Ober-Accis-Amts, derley überbringende Waaren keinem Handelsmann überbringen und abgeben ſollen.

Von jedem Centner ausländiſchē koſtbaren Schnupf- u. Rauchtabacks zu reichen 1 Flr.

Den Taback betreffend, ſo ſolle von jedem ausländiſchen koſtbaren Schnupf- und Rauchtabak dem Centner nach - Ein Gulden

Von dem mittelmäßigen u. geringen 30 Kr.

Von dem mittelmäßigen und geringen - Dreyßig Kreuzer

Von einem Pfund reſp. 4 und 2 Hlr.

Von einem Pfund reſpective - Vier- und zwey Heller

gereicht werden; zu Vermeidung aller Schleich und Vortheilhaftigkeit

aber

aber, ſoll all hereinbringender ausländiſcher Tabak bey denen Handelsleuten nach bisheriger Obſervanz von denen Acciſern behörig beſiegelt, und ſogleich der Accis davon, nebſt dem Sieglerlohn, à 5 Kr. von jedem Centner, entrichtet werden; wie dann inſonderheit auch der ausländiſche Tabak unter der General-Admodiation der Handelsleuthe und Crämer nicht begriffen, ſondern gleich beym Hereinführen und Sigilliren beſonders veraccisirt werden ſolle.

Und ſolle ſolcher gleich beym Hereinbringen beſiegelt und veracciſirt werden.

Und iſt das Hauſiren ſowol bey denen Civil- als Militar-Perſonen bey Straf der Confiſcation gänzlich verboten.

Das Hauſiren gänzlich verboten.

Von dem auſſer Lands hereinbringenden und ohnabgeſtoſſen wieder hinaus führenden, oder im Land verarbeitenden Flachs und Hanf Nichts.

Der durchführende ausländiſche, oder im Land verarbeitende Flachs und Hanf gibt Nichts.

Wann er aber abgeſtoſſen, und hernach wieder hinaus geführt wird, oder wann auch der in dem Land erzeugende Flachs und Hanf auſſer Lands verkauft würde, ſolle dem Gulden nach gereicht werden

Weñ er aber abgeſtoſſen, und doch wieder ausgeführt wird, vom Gulden 1 Kr. 3 Hlr

. . Ein Kreuzer drey Heller.

Die durchführende ausländiſche oder im Land verarbeitende Wolle Nichts.

Von der auſſer Lands hereinbringenden, und ohnabgeſtoſſen wieder hinausgehenden, wie auch derjenigen Wolle, ſo im Land verarbeitet wird, . . . Nichts.

Wann ſie aber abgeſtoſſen, und doch wieder ausgeführt wird, vom Gulden 2 Kreuzer.

Hingegen iſt von der Wolle, ſo ins Land gebracht, und darinnen abgeſtoſſen, aber ohnverarbeitet wieder hinaus geführt wird, dem Gulden nach . . Zwey Kreuzer.

Innländiſche, auſſer Lands verkaufende Wolle 3 Kreuzer.

Und von innländiſcher Wolle, ſo auſſer Lands verkauft wird, dem Gulden nach . Drey Kreuzer.

Von innländiſcher, Ausländern gehöriger Wolle 2 Kreuzer.

Von innländiſcher Wolle, die Ausländern gehörig, und auch ohne Verkauf auſſer Lands geführt oder getragen wird . Zwey Kreuzer.

Von rohen Häut u. Fellen, ſo auſſer Lands verkauft werden, 2 Kr.

Von rohen Häut und Fellen, welche auſſer Lands verkauft werden, hat der Verkäufer vom erlöſenden Gulden zu geben . . Zwey Kreuzer.

Und von gegerbten 1 Kreuzer.

Und von gegerbten . . Ein Kreuzer.

Eßlingen u. Reutlingen wegen obſpecificirter Commercibilien vor ausländiſch zu halten.

Und iſt hiebey kein Unterſchied zu machen, es werden gleich jezt gedachte Wollen Häut und Felle nach Eßlingen und Reutlingen, oder dero Angehörige

rige verkauft, ſintemahlen auch beſagte beede Reichsſtädte, um willen ſie mit dem Land weder heben noch legen, ohngeachtet des getroffenen Schirm-Vereins, als welcher ſich nicht ſo weit erſtrekt, in dieſem und andern in gegenwärtiger Ordnung nicht namentlich ausgenommenen Fällen, vor ausländiſch zu halten, dahero Unſere Unterthanen, wann ſie etwas an gedachte beede Ort hinaus führen, und allda verkaufen, oder etwas von fremden an ermeldten beyden Orten feilhabenden Crämern und Handelsleuten, oder von denen Eßlingiſchen und Reutlingiſchen Unterthanen, es geſchehe gleich zu Eßlingen und Reutlingen ſelbſten, oder in Unſerm Herzogthum, zu Treibung ihres Commercii, (dann was zum Hausbrauch alſo erkauft wird, darunter nicht verſtanden ſeyn ſolle) erkaufen, die bey jeder Claß bemerkte Accisgebühr der obgemeldten Vier, Drey, Zwey, Anderthalb und Ein Kreuzer, und von den Wollen und Häuten, dem erlöſenden Gulden nach der Drey, Zwey und Ein Kreuzer, zu entrichten ſchuldig ſeyn ſollen; zu welchem Ende dann auch alle und jede Contrahenten bey ihrem burgerlichen Eyd und Pflichten gehalten ſeyn ſollen, von ſolchen

Käuffen dem Accis-Amt gleichbalden bey Straf der Confiſcation die redliche Anzeige zu thun.

Alle Handelsleuth und Crämer ſollen ihre auſſer Lands hereinbringende Waaren als gleich bey denen Waaghäuſern abzuladen; wo aber keine ſind, ehe ſie ſolche nacher Haus nehmen, ſamt ihren Einkaufzetteln denen Acciſern vorzuzeigen, und nach dem Belauf der Waaren, die Gebühr davon zu entrichten, alles Ernſts angehalten werden.

Alle Handelsleuth und Crämer, auch Apotheker und Materialiſten, welche nicht in der Admodiation ſtehen, ſollen ihre auſſer Lands hereinbringende, und auch in dem Land erkaufende Waaren, es ſeyen gleich ſelbige ſchon einmal in dem Land veracciſirt worden, oder nicht, als gleich bey denen Waag-Häuſern abladen; wo aber keine ſeynd, ehe ſie ſolche nacher Haus nehmen, in Gegenwart des Vogten und Acciſers, oder wenigſtens des Lezteren, eröfnen laſſen, auch eine Verzeichniß ſolcher Waaren, ſamt dem Werth des Einkaufs, dem Acciſer zuſtellen, und der Acciſer nach ſolcher Verzeichniß den Accis berechnen und einziehen, je und je aber die Waaren viſitiren, und allenfalls durch Hausſuchung, wie infra pag. enthalten, erforſchen, ob dieſelbe nach der Conſignation ſich verhalten, da dann diejenige, deren Waaren mit der Conſignation nicht gleichförmig befunden werden, das erſtemal anſehnlich zu ſtrafen, auf weiteres Betreten aber die Waar confiſcirt werden ſolle;

Wie

Die Land-Crämer und Handwerksleute ſollen von ihren in denen Meſſen oder ſonſten im Land erkaufenden Waaren den Accis richtig bezahlen, mithin der Viſitirung ſich ſubmittiren, oder in zulängliche Admodiation einlaſſen.

Wie dann auch von denen Land-Crämern und Handwerksleuten, ſowol wegen ihrer aus den Meſſen ſelbſt bringend- als von Stuttgardt und andern Handels- und Handwerksleuten erkaufenden Waaren der Accis ohnnachläßig eingezogen, und deſſentwegen die anbefohlene Viſitirung auf das ſchärfſte beobachtet, oder dieſelbe zu Reichung eines genugſamen Admodiations-Quanti angehalten werden ſollen.

Und ſollen diejenige, welche nicht in der Admodiation ſtehen, wie auch die neu angehende bey ihrer Reception von dem Magiſtratu loci getreuer Anzeig halben beeydiget, und deſſen alle Jahr auf Georgii erinnert werden.

Diejenige Handels- und Handwerksleute aber, welche nicht in der Admodiation ſtehen, wie auch die neu angehende Crämer und Handwerksleute, ſo oft ein ſolcher recipirt wird, ſollē von dem Magiſtratu loci verpflicht und beeydiget, und ſodann alle Jahr auf Georgii wieder vorgefordert, und nachdrücklich ihres vormals abgelegten Eydes erinnert werden, alle ihre Waaren getreulich bey dem Ober-Accis-Amt anzuzeigen.

Die Montour-Waaren ſollen nicht Accis-frey paßirt, auch denen Officiers die Befreyung

Nachdeme auch theils Kauf- und Handelsleute ſich öfters mit denen Officiers wegen der Montour-Anſchaffung in ſolche dem Accis-Weſen ſehr ſchädliche Tractaten eingelaſſen, daß ſie gemeiniglich die Befreyung von dem

bey Straf nicht mit eingedingt werden.

Accis denen Officiers mit eingedingt, bey welchen dann derſelbe unter ein und anderem Vorwand, gar zuruck geblieben; ſo wollen wir von nun an ſolches gänzlich abgeſtellt und verbotten haben, mit ernſtlichem Befehl, du, der Staabs-Beamte, ſolleſt gleich dem Accis-Einbringer dißfalls deine fleißige Aufſicht haben, und da ſich einer oder der andere deſſen mehr unternehmen ſollte, denſelben ernſtlich abſtraſen, und darneben nichts deſto weniger zu Entrichtung des denen Officiers angedingten Acciſes alles Ernſts anhalten;

Die fremde Gewehrhändler ſollen von ihrem einführenden Gewehr und übriger Eiſen-Waar dem erlöſenden Gulden nach bezahlen 1 Kr. 3 Hlr.

Und da auch wargenommen worden, daß bey Verkauf- und Lieferung des auswärts hereinbringenden Gewehrs entweder ſelten, oder gar nicht der ſchuldige Accis davon gereicht worden; ſo wird hiemit verordnet, daß die fremde Gewehrhändler, vor all einlieferndes Gewehr und übrige Eiſen-Waar, es ſeye hernach vor die Miliz, Jägerey, auch andere, wer ſie ſeyn mögen, den ſchuldigen Accis abſtatten ſollen, und zwar von jedem erlöſenden Gulden

- - Ein Kreuzer, Drey Heller.

Sodann ſollen auch diejenige Waaren, ſo bey anſtellend-offentlichen Frey- und Luſtſchieſſen aufgeſtellt werden, dem Accis unterworfen ſeyn, und zwar nach denen Punkten und Claſſen.

Die bey offentlichen Frey- und andern Luſt-Schieſſen aufgeſtellte Waaren geben den Accis nach obigen Punkten und Claſſen.

II.

Bey dem andern Inſtructions-Punkten ſolle von denen Wallonen, Savoyern, Italiänern, Tyrolern, Spizenhändlern ꝛc. und ihres gleichen, und zwar von jedem täglich eingezogen werden: an Jahrmärkten . . . Fünfzehen Kreuzer.

Wallonen, Savoyer, Italiäner, Tyroler, Spizenhändler, ꝛc. ſollen an denen Jahrmärkten jeder täglich 15 Kr.

Oder wann ſie auſſer den Jahrmärkten beſondere Conceſſion erhalten würden, ihre Waaren feil zu haben, täglich . . . Zwanzig Kreuzer.

Auſſer den Jahrmärkten 20 Kr.

Und darneben von jedem erlöſenden Gulden, ohne Unterſchied der Waaren . . . Drey Kreuzer.

Und darneben vom erlöſenden Gulden 3 Kr. bezahlen.

Von einem Meißner aber täglich an Jahrmärkten . . . Zehen Kreuzer.

Ein Meißner aber täglich an Jahrmärkten 10 Kr.

Auſſer den Jahrmärkten, wie obgemeldt . . . Zwanzig Kreuzer.

Auſſer den Jahrmärkten 20 Kr.

Und vom erlöſenden Gulden 2 Kr.

Und vom erlöſenden Gulden
- - Zwey Kreuzer.

Und keine ohnſchaumäßige Tücher führen.

Jedoch ſollen ihnen keine ohnſchaumäßige Tücher geſtattet werden.

Andere feilhabende fremde Crämer und Handwerksleute ſollen geben vor Taggeld an Jahrmärkten 6 Kr.

Andere fremde Crämer oder feilhabende fremde Handwerksleute, welche mit dem Land nicht heben und legen, haben an Accis zu bezahlen, an Jahrmärkten, Taggeld
- - - Sechs Kreuzer.

Auſſer den Jahrmärkten 12 Kr.

Auſſer den Jahrmärkten auf erhaltende Conceſſion
- - Zwölf Kreuzer.

Und vom erlöſenden Gulden 1 Kr. 3 Hlr.

Und vom erlöſenden Gulden
- - Ein Kreuzer, Drey Heller.

Die Scheuren- und Stühlins-Crämer geben Taggeld an Jahrmärkten 5 Kr.

Die gemeinen Scheuren-Crämer, und die auf Stühlen feilhabende Welſche Flor- auch Bandhändler und dergleichen aber an Jahrmärkten
- - Fünf Kreuzer.

Auſſer den Jahrmärkten 10 Kr.

Auſſer den Jahrmärkten
- - Zehen Kreuzer.

Und vom erlöſenden Gulden 1 Kr. 3 Hlr.

Und vom erlöſenden Gulden
- Ein Kreuzer, Drey Heller.

Die Caminfeger, wann ſie alle burgerliche Onera tragen, ſeynd denen Handelsleuten im Land durchaus gleich zu halten, mithin der Accis von ihren hereinbringend- und verkaufenden Waaren entweder vermittelſt genauer Viſitation, nach obigen fünf Claſſibus, oder durch zulängliche Admodiation, von ihnen einzuziehen.

Die Caminfeger ſollen denen Handelsleuten im Land gleich gehalten werden.

Von Eßling- und Reutlingiſchen ſolle, wie von Würtembergiſchen Unterthanen, der Accis erfordert und eingezogen werden.

Die Eßling- und Reutlingiſche ſollen den Accis wie die Würtembergiſche Unterthanen präſtiren.

Auch iſt denen ausländiſchen Crämern, ſonderlich Wallonen, Savoyern, Italiänern, und ihres gleichen, wie auch denen ausländiſchen Handwerksleuten, kraft eines unterm 14ten Junii 1710 deßhalb von Uns ſpecialiter in das Land gnädigſt erlaſſenen General-Reſcripti, das Hauſieren, bey Straf der Confiſcation, keineswegs zu geſtatten.

Denen fremden Crämern und Handwerksleuten iſt das Hauſieren bey Straf der Confiſcation verbotten.

Inmaſſen dann die ſamtliche Schild- und andere Wirthe mit Ernſt und bey einer kleinen Frevel, auch befindenden Umſtänden nach, noch höhern Straf dahin anzuhalten, daß ſie dergleichen ausländiſche Handelsleute

Die Schild- und andere Wirthe ſollen dergleichen Crämer getreulich anzeigen.

und Galanterie-Crämer getreulich anzeigen, und keinen um ihres Privat-Nuzens willen verſchweigen, ſondern ſolche in die Nachtzettel, wo ſolche üblich, fleißig einbringen ſollen, und dieſelbe dahin zu verwarnen, daß, wann ſie dergleichen Waaren zu verkaufen willens, ſie zuvor ſolche und deren Werth bey dem Accis-Amt getreulich anzeigen ſollen, bey ſonſt zu befahren habender Confiſcation.

Die fremde, jedoch innländiſche Crämer ſollen länger nicht, als bis nach 12 Uhr feil haben, und über ſolche Stund mit Aufſezung ihrer Waaren ſich nirgends betreten laſſen.

Desgleichen ſeynd alle fremde, jedoch innländiſche Crämer anzuweiſen, und zu halten, daß ſie an Wochenmärkten, Unſerer Landes-Ordnung gemäß, nicht länger, als bis nach 12 Uhr feil haben, und ſich darüber mit Aufſezung ihrer Waaren, weder in Kauf- Waag- Wirthshäuſern, noch anderſtwo mehr betreten laſſen, ſondern ſolche wieder vor Abend abführen oder hinweg tragen ſollen.

Diejenige Beamte, wo Bäder- und Saurbroñen ſeynd, werden wegen der feilhabenden Crämer zu beſſerer Aufſicht erinnert.

Inſonderheit aber werden auch Unſere Beamte ſamt Burgermeiſtern und Gericht jeniger Orten, wo Bäder und Sauerbronnen ſeynd, zu Verfügung beſſerer und genauerer Aufſicht auf die daſelbſt feilhabende Crämer und ihre Loſung, als bishero geſchehen, hiemit ernſtlich erinnert, zu welchem Ende die ausländiſche Crämer alle

alle Tag eine Conſignation deſſen, ſo ſie verkauft haben, dem Acciſer geben ſollen.

Denen Apothekern und Handelsleuten iſt keineswegs zu zulaſſen, ſich von durchreiſenden fremden Crämern, Materialiſten, Savoyards, und dergleichen, mit nöthigen Waaren zu verſehen.

Und iſt auch denen Apothekern und Handelsleuten keineswegs erlaubt, ſich von durchreiſenden fremden Crämern, Materialiſten, Savoyards, und dergleichen, auſſer denen offentlichen Jahrmärkten, mit nöthigen Waaren zu verſehen, um das Hauſieren und die dardurch zu Schaden des Accis-Weſens vorgehende Schleich um ſo mehr zu hemmen.

Citronenträger ſollen von ihren auſſer Lands hereinbringenden Waaren dem Gulden nach 1 Kr. 3 Hlr. erlegen, und wird ihnen allein das Hauſieren erlaubt.

Die Citronenträger-Waaren ſollen bey dem Hereinbringen, gleich bey dem erſten Ort im Land, unter dem Kaufhaus, oder wo es keines hat, von den Zollern oder Acciſern jeder Orten geſchäzt, und vom Gulden wehrt

: : Ein Kreuzer, Drey Heller.

bezahlt werden, es würde dann einer ein beglaubtes Urkund vorlegen können, daß er ſeine Gebühr von ſelbiger Waar ſchon einmal zu Stuttgardt, Tübingen, oder anderer Orten im Land, bey dem Abſtoß bezahlt, welches quartaliter geſchehen, und keinem keine alte Urkund, welche nicht in ſelbigem Quartal, da er ſolche vorweiſet,

ſet, ertheilt wäre, paſſirt, oder widrigenfalls die Waar confiſcirt werden ſolle; Hingegen wird ihnen Citronenträgern das Hauſieren, aus beſondern Urſachen, allein, jedoch mit friſcher und ohnverfälſchter Waar, zugelaſſen.

Die Glückshafen-Männer, Comödianten, Fechter, Seiltänzer, Taſchenſpieler, Gaukler, Puppapperer und dergleichen Leute ſollen von jedem einnehmenden Gulden 2 Kr. und noch darzu täglich hierin ſpecificirte Gebühr bezahlen.

Sonſten erinnern Wir Uns, daß einige Jahr hero durch Glückshafen-Männer, Comödianten, Fechter, Seiltänzer, und dergleichen, von den Leuten ein- und andermal nicht wenig Geld herausgezogen, und auſſer Lands vertragen, dahero Wir bewogen worden, auch auf ſolche Perſonen wiederum ein gewiſes zu ſezen;

Namlich:

Einen Glückhafen-Mann
Zwey Gulden, Fünfzehen Kr.

Einen Comödianten
= = Ein Gulden, Dreyßig Kr.

Einen Fechter
= = Vierzig fünf Kreuzer.

Seiltänzer, Taſchenſpieler, oder andere Gaukler, auch diejenige, ſo etwa fremde und rare Thier, oder auch ſich ſelbſten um das Geld weiſen,
= = Vierzig fünf Kreuzer.

Aus-

Ausländiſche und ohnverburgerte Marktſchreyer, Zahnärzt, Bruch= und Steinſchneider

= = Vierzig fünf Kreuzer.

Desgleichen die Puppapperer

= Zwanzig zwey Kr. drey Hlr.

Welche Gebühr alle Tag neben Zwey Kreuzer vom einnehmenden Gulden, von ihnen ohnnachläßig einzuziehen.

Und damit man ſowol bey denen in der Ordnung benahmſten, als auch bey allen an Jahrmärkten feilhabenden Perſonen, Handelsleuten und Crämern der Loſung und Einnahm deſto mehr geſichert ſeyn möge, ſo habt ihr die ohnfehlbare Anſtalt zu verfügen, daß, wo ſich zwey Einbringer befinden, ſelbige zu fleißiger Aufſicht und pünktlichem Einzug, und daß ſie Beede an Jahrmärkten ſolchen nicht einer dem andern allein überlaſſen, ſondern mit einander zugleich den Accis einfordern ſollen, alles Ernſts erinnert, an jenigen Orten aber, allwo ſich nur ein Einbringer befindet, demſelben jemand aus dem Gerichts= oder Raths=Mittel, (doch daß ſolche Perſon dem Einbringer nicht zu nahe verwandt ſeye) zu=

Auf die an Jahrmärkten feilhabende Perſonen ſolle durch die Acciſere, und auch einen des Gerichts oder Raths fleißige Obſicht getragen werden, und der pünktliche Einzug urkundlich beſchehen.

zugeordnet, damit der Accis um ſo richtig- und urkundlicher eingezogen werden möge.

Auch ſollen ſolch feilhabende Perſonen jeden Tags Erlöß beſonders halten.

Zu welchem Ende dann die Accis-Einbringere ernſtlich erinnert werden, die feilhabende Perſonen nachdrücklich dahin anzuweiſen, daß ſie jeden Tags Erlöß bey Straf der Confiſcation beſonders halten, und wann die darauf beſtellte Aufſeher denſelben zu ſehen, oder zu zehlen verlangen, ſie ſolchen vorzulegen ſchuldig, und der Accis-Einnehmer den Einzug davon zu nehmen befugt ſeyn ſolle.

Diejenige, ſo mit gründlicher Anzeig ihres Erlöſes nicht richtig heraus gehen wollen, ſollen mit Angeloben an Eydes ſtatt darzu angehalten werden.

Worbey Wir noch ferner gnädigſt wollen, daß, wann ein- oder anderer von denen, bey dieſem zweyten Inſtructions-Punkten benahmſten Perſonen, (auſſer denen Glückshafen-Männern, Comödianten ꝛc. als welcher willen das weitere hierunten angezeigt iſt) mit der Anzeig des Erlöſes nicht richtig heraus gehen wolte, ein ſolcher von dem Acciſer vor das Vogt-Amt gebracht, und allda, daß er nicht mehr Gulden erlößt, zum Angeloben an Eydesſtatt angehalten werden ſolle; wie dann auch weder unſere eigene, noch die Crayß-Miliz, noch auch andere dergleichen Leute, wann einige derſelben in denen Städten, an Jahrmärk-

märkten Scholdertiſch aufrichten, und der Stadt das Stand- oder Marktgeld reichen, nicht ausgeſchloſſen ſeyn, ſondern denen Puppapperern gleich tractirt werden ſollen.

Die Scholdertiſcher ſollen denen Puppapperern gleich tractirt werden.

Denen Glückshafen-Männern, Comödianten, Fechtern, Seiltänzern, Taſchenſpielern, Gauklern, auch denen, welche ſich ſelbſt, oder Thier ums Geld weiſen, ingleichen ausländiſch und ohnverburgerten Marktſchreyern und Puppapperern aber, ſolle ihre jedesmal erhaltende Loſung in Beyſeyn des Acciſers, oder eines Verpflichteten des Gerichts, in eine verſchloſſene Büchs eingeſammlet, und ſodann nach abſolvirter Præſentirung ihres Spiels, ihnen vorgezehlt, anbey zugleich das Quantum der Accis-Gebühr brevi manu davon defalcirt und eingezogen werden.

Denen in dieſem Puncten ſpecificirten Perſonen ſolle ihre Loſung in eine verſchloſſene Büchs geſammlet, ſodann ihnen vorgezehlt, und der Accis alsgleich davon defalcirt werden.

Die Juden, wann ſie mit Jubelen, Gold und Silber im Land handlen, ſollen täglich mit

, , Fünf und vierzig Kreuzer.

Die Juden, wann ſie mit Jubelen, Gold und Silber handlen, ſollen täglich 45 Kr.

Von ihrem übrigen Handel aber, es ſeye gleich mit Wollen, Federn, oder wie der ſonſten Namen haben mag, täglich mit , Dreyßig Kreuzer.

Von ihrem übrigen Handel aber täglich 30 Kr.

Und

Und darzu vom erlöſenden Gulden insgemein 4 Kr. erlegen.

Und darzu von jedem erlöſenden Gulden insgemein mit

, , Vier Kreuzer

belegt werden.

Und ſollen ſich jedesmalen bey dem Beamten zuvor anmeldẽ, ſodann wegen Verſicherung ihrer Loſung, ſich auf ihren Koſten jemand beyordnen zu laſſen verbunden ſeyn.

Und haben ſich dieſelbe jedesmals bey dem Beamten loci, der Lands-Ordnung gemäß, zuvor anzumelden, der Beamte aber ihre Anweſenheit dem Accis-Einbringer wiſſend zu machen, da dann zu mehrerer und gewiſerer Verſicherung der Loſung, ſie Juden, auf ihren Koſten, ſich jemand beyordnen zu laſſen gehalten ſeyn ſollen: als welches denen Beamten auf das ſträcklichſte zu beobachten ernſtlich aufgegeben wird.

Da ſie aber mit Pferd u. Vieh handlen, iſt der 12 und 13 Punkt zu beobachten.

Falls aber ein Jud mit Pferden oder Vieh handelt, hat es bey dem zwölften und dreyzehenden Punkten der Inſtruction ſein Verbleibens.

III.

Jubelierer, Goldarbeiter und Goldſchmid ſollen von eigener Waar vom Gulden 2 Kr.

Die unter dieſem Punkten begriffene Jubelier, Goldarbeiter und Goldſchmid ſollen von ihrer eigenen Waar dem Gulden nach, und nicht nur vom Macherlohn

, , Zwey Kreuzer.

Und

Und ſowol dieſe, als andere Perſonen, ſie ſeyen wer ſie immer wollen, darunter auch inſonderheit die Fürkäufer und Fürkäuferinnen, mit Einſchluß des allhieſigē Auctions-Hauſes, und zwar ihren abgelegten Pflichten gemäß, (wie dann keine ohne würkliche Beeydigung nach Maßgab Fürſtlichen General-Reſcripti de dato 11ten Aug. 1732, als welchem nach all ſeinen Punkten ſträcklich nachzuleben) von ihrem verkaufenden Gold, Silber, Perlen, und Geſchmuck ꝛc. zu verſtehen, von allen dergleichen übernehmenden Commiſſions-Waaren, auch Fremden, was ſie hereinbringen, ohne einzige Diſpenſation, oder Ausnahm derjenigen, welche nach Hof verkauft werden, bey ernſtlicher Beſtrafung . . . Drey Kreuzer

Von Commißionswaaren aber, ſie und alle andere Perſonen, auch die Fürkäuferinnen und das allhieſige Auctions-Haus 3 Kreuzer geben.

Vide hinten in extenſo ſub Nro. I.

zu geben, auch nicht nur ſolche Waaren, wann ſie dieſelbe bekommen, bey dem Accis-Amt anzuzeigen, ſondern auch alle Quartal eine Conſignation derſelben einzugeben ſchuldig ſeyn.

IV.

Folgende Handwerksleut, als Sattler, Riemer, Büchſenmacher, Schwerdtfeger, von denen Läuffen,

Die in dieſem vierten Punkten benahmſte Handwerks-

leute und andere Perſonen ſollen von jedem erlöſenden Gulden 1 Kreuzer geben.

ſen, Schloß und Klingen; Kannengieſſer wegen neuer Waar; Kirſchner von der Waar, die ſie aus der Meß bringen, ſodann von der Arbeit, die ſie im Winter verkaufen, Hütlins- Kappen- und Haubenmacher, Hutmacher von Hüten, ſo über Einen Gulden, Pappierer, Hammerſchmid, Gürtler, Roth- und Weißgerber, Wullin- und Leinenfärber aus der Lohn-Waar, Knopfmacher und Bortenwürker, Spohrer, Seiler, Zuckerbacker und Lebküchler, Seiffenſieder und Lichtermacher, auch die mit Lichter handlen, ſollen von allen ihren ſowol inn- als auſſer Lands verkauften Waaren, oder veraccordirtem Verdienſt, jedem Gulden wehrt reichen Einen Kreuzer.

Wie nicht weniger diejenige, ſo alt Kupfer, Möſſing, Zinngeſchirr, oder andere accisbare Sachen vor ſich, durch die Fürkäuferinnen, oder im Auctions-Haus verkaufen.

Die Staabs-Beamte auch Burgermeiſtere und Gericht werden zu fleißiger Aufſicht ernſtlich erinnert, daß ſie den Accis

Damit man aber des richtigen Einzugs halber recht verſichert ſeyn, auch dieſen Punkten zu mehrerem Ertrag, als bishero beſchehen, bringen möge; So thun Wir alle Unſere, in denen bishero erlaſſenen Accis-Ordnungen und Reſcriptis an euch die Staabs-Beamte,

amte, Burgermeiſtere und Gericht gethane Erinnerungen hiehero noch⸗malen wiederholen, mit ernſtlichem Befehl: Nicht allein darob all ſeines Innhalts fleißig und mit allem Ernſt und Eifer zu halten, ſondern auch die fernere nachdrükliche Verordnung zu thun, daß alle und jede Handwerks⸗leute zu Haltung ihrer ordentlichen Regiſter, und fleißiger Aufſchreibung ihrer Waaren, ſo viel immer thunlich, adſtringirt, folglich die ſchuldige Ge⸗bühr von ihnen um ſo richtiger ohn⸗nachläßig eingezogen, alles Gefallene ſpecificè verrechnet, und ſodann von jedem, daß er weder mehr noch weni⸗ger bezahlt, in margine eigenhän⸗dig, oder, wann einer nicht ſchrei⸗ben kan, von einem andern auf ſein Anſprechen atteſtirt werden ſolle;

bey allen ſol⸗chen Perſo⸗nen quartali⸗ter gründlich unterſuchen ſollen.

Alle Hand⸗werksleute ſollen in je⸗der Rech⸗nung das, was ſie ver⸗acciſet, in margine ver⸗urkunden.

Und habt ihr anbey in ſpecie we⸗gen derjenigen Handwerker, ſo ihre Waaren zur Walck und Schau brin⸗gen müſſen, als ex. gr. Roth⸗ und Weiß⸗Gerber, Tuch⸗ und Zeugma⸗cher ꝛc. von denen Walck⸗Müllern und Schau⸗Meiſtern quartaliter or⸗dentliche Specificationes zu erfordern, was und wie viel Waar einer oder der andere zur Walck und Schau ge⸗bracht, und auf eingezogene Erkun⸗

In ſpecie ſollen die Walck⸗Mül⸗ler u. Schau⸗Meiſtere über die ih⸗nen zur Walck und Schau brin⸗gende Waa⸗ren ordentli⸗

che Specificationes führen, u. quartaliter behörig übergeben.

digung, davon verkauft habe, um dardurch deſto genauer auf die Accis-gebühren zu kommen. Immaſſen Wir dann hiermit noch weiter verordnet haben wollen, daß, was oben pag. 20. bey dem erſten Punkten, wegen derjenigen Handelsleute, ſo nicht in der Admodiation ſtehen, diſponirt, auch bey denen im Dritten und Vierten, wie nicht weniger im nachfolgenden Fünften und Sechſten Punkten benahmſten Perſonen beobachtet werden ſolle.

V.

Von allen verkauf- und verſchickenden Callwer-Waaren iſt dem Gulden wehrt nach ein halber Kreuzer zu erſtatten.

Bey dem Fünften Punkten haben die Verwandte der Handlungs- und Färber-Compagnie zu Callw von allen ihren verkaufſend-und verſchickenden Waaren, dem Gulden wehrt nach, an Accis zu erſtatten - - Drey Heller.

Auch deswegen denen Accis-Einbringern zu Callw von beſagter Compagnie quartaliter eine Pflichtmäßige Urkund, wie ſie ſolche erforderenden Falls eydlich zu erhärdten in dem Stand ſeyn mögen, was ſowohlen die aus dem Land verſandte, als auch in demſelben verhandelte Waaren

ren dem Werth nach beloſſen, um die Extraordinari-Mittel davon, wie obgemeldt, wiſſen einzuziehen, zu ertheilen; Welche Urkund ſie Einbringere jedesmalen ihrer Rechnung beyzulegen haben.

VI.

Von dem Leinwand-Tuch-Zeug- und Teppich-Handel iſt dem Gulden nach 3 Hlr. Accis einzuziehen.

Alle ausgerüſtete Stück Tuch, Zeug, und Teppich, was Gattung die ſeynd, (welches auch auf den Leinwand-Handel zu Urach, oder wo es ſonſten dergleichen giebet, zu verſtehen) ſollen bey der Schau (welche aller Orten möglichſt anzuordnen, und deswegen beſſere Anſtalt, als etwa bishero geſchehen, zu machen) wo es aber keine Schau hat, durch ohnpartheyiſche, der Sachen verſtändige, von Vogt, Burgermeiſtern und Gericht verordnete Perſonen gewiſſenhaft geſchäzt, und hernach nicht allein von Knappen, Tuch-Zeug- und Teppich-Machern, ſo ſolche Stück verfertiget, und ſchäzen laſſen, ſondern auch von denen Webern, ſo den Leinwand Stückweiß an die inn- und ausländiſche Handelsleut und Leinwand-Händler verkaufen, von jedem Gulden

- - Drey Heller

erſtattet und eingezogen werden.

Von Leinwand, ſo auſſer Lands er- und verkauft wird, iſt vom Gulden 3 Hlr. zu reichen.

Wann auch ein Unterthan im Land Leinwand auſſer Lands erkauft, denſelben durch das Land führt, und wieder daraus verkauft, iſt er von dem Gulden ebenmäßig ; ; Drey Heller zu erlegen ſchuldig.

Von demjenigen Leinwand, ſo auf dem Land von der Bauerſchaft aufgekauft wird, ſolle bey dem Wiederverkauf von jedem Gulden auch ſo viel gereicht werden.

Und demnach bisher die Erfahrung mit ſich gebracht, daß unterſchiedliche Crämer und Fürkäufer die gemeine Leinwand, ſo ſonſten zu Markt getragen wird, auf dem Land von der Bauerſchaft ſelbſten aufkaufen, und hernach wieder verkaufen; Als ſollen diejenige Crämer und Fürkäufer, auch andere Perſonen, denen es von jeden Orts Beamten, Burgermeiſtern, und Gericht, der Lands-Ordnung und jeden Orts Herkommen gemäß, erlaubet iſt, an dem Ort des Wieder-Verkaufs, von jedem erlöſenden Gulden auch ; ; Drey Heller entrichten.

Vom Garn- und Schneller-Aufkauf im Land von jedem Gulden 3 Hlr.

Welches ebenfalls auch auf den Garn- und Schneller-Aufkauf zu verſtehen, wovon im Land von jedem Gulden ; ; Drey Heller.

Auſſer Lands 1 Kr. 3 Hlr. abzutragen.

Auſſer Lands aber ; Ein und ein halber Kr. abzutragen.

Und

Und ſolle, was von Wollen ⸗ und Leinen ⸗ Tuch in dem Land fabricirt wird, nicht mehr als einmal, ohngeachtet es oft verkauft wird, veraccisſet werden.

Von Fremden aber, welche weiß ⸗ und gefärbten Leinwand, Trilch, Wiſling, Teppich, oder ander Gezeug ins Land bringen, bey deſſen Verkaufung dem Gulden nach ⸗ ⸗ , Ein Kreuzer zu erfordern.

Was von Fremden ins Land gebracht und verkauft wird, gibt der Gulden 1 Kr.

VII.

Den Siebenden Punkten belangend, ordnen und wollen Wir, daß hinführo alle und jede Unſere Unterthanen, Edel und Unedel, Hof ⸗ Canzley ⸗ und Univerſitäts ⸗ Verwandte, auch Geiſt ⸗ und Weltliche Beamte und Communen, auch ſonſten niemand ausgenommen, ſie ſeyen wer ſie immer wollen, ohne einigen Unterſchied, ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, von allen denenjenigen Weinen, es ſeye eigen Gewächs, oder Beſoldungs ⸗ oder auch aus theilbaren Weinbergen erleſener, auch in Solutum hingegebener Wein, ſo ſie auf die Ax, oder auch ſonſten

in geeichten kleinen Fäßlen, in oder auſſer dem Land verkaufen und hingeben, es geſchehe gleich im Herbſt, oder ſonſten das Jahr hindurch, entweder um Geld, Frucht, Salz, oder etwas anders, worunter jedoch der Communen erweißliche Steuer-Weine, und was ſie vor Wein in Solutum an Steuren und Anlagen annehmen müſſen, wie bey dem folgenden Achten Punkten Meldung geſchiehet, nicht zu verſtehen, folgenden Accis reichen ſollen, als:

Von dem auf die Ax verkauft- oder ſonſten hingebenden Wein iſt hierinn beſtimmte Gebühr zu entrichten.

Wann der Aymer bis auf 16 fl. kommt, von jedem Gulden
- - Ein Kreuzer.

Von 16 excl. bis 24 fl. incl.
- Ein Kreuzer, Drey Heller.

Was aber darüber, von jedem Gulden - - Zwey Kreuzer.

Das in den Kauf gegebene Geld ſoll mit eingerechnet werden.

Und ſolle das in den Kauf Gegebene jederzeit mit eingerechnet werden.

Die an den Fürſtl. Hof-Staat verkaufte Weine ſeynd obiger Gebühr auch unterworfen.

Auch haben obige Gebühr diejenige unwaigerlich zu reichen, welche ihre Weine an den Fürſtl. Hof-Staat verkaufen.

Wor-

Worbey Wir jedoch fürohin gnädigſt geſchehen laſſen, daß, gleichwie nach dem, der in Anno 1699 emanirten Accis-Ordnung, præmittirten General-Reſcript, Puncto 2do Unſere Hof- und Canzley-Bediente, auch Univerſitäts-Verwandte zu Tübingen von ihren ausgeſchenkt- oder verkauft- an ihren Beſoldungen erweißlich erſpahrten Weinen die halbtheilige Accis-Exemtion bißhero genoſſen, alſo auch dieſelbe und die würkliche Prälaten fürohin von beſagten Beſoldungs-Weinen, die Acisgebühr nur zur Helfte zu præſtiren jedesmals angehalten werden ſollen.

Denen Hof- und Canzley- auch Univerſitäts-Verwandten und würklichen Prälaten ſolle hinkünftig von ihren ausgeſchenkt oder verkauft-erſpahrten Beſoldungs-Weinen die helftige Accis-Exemtion angedeyhen.

Wie dann zu ſolchem Ende alle und jede, beſonders aber die Hof-Stifts-Kellerey-Pfleg- und Verwaltungs-Kiefer ernſtlich, und mittelſt abzuſchwörenden leibl. Eydes, deſſen ſie alle Jahr auf Georgii von den Staabs-Beamten jeden Orts, mit Zuziehung des Ober-Accis-Amts, allenfalls vi Commiſſionis, zu erinnern ſeynd, angehalten werden ſollen, daß ſie nicht nur alle und jede verkaufende Weine, inſonderheit auch die verkaufende Beſoldungsweine, ohne einiges Anſehen der Perſon, ſol-

Die Herrſchaftliche Kiefer getreuer Anzeig halb zu beeydigen.

che ſeynd Edel oder Ohnedel, Geiſt- oder Weltlich, bey dem Accis-Amt, ſobald ein ſolcher Verkauf geſchehen, und der Wein abgefaßt, jedesmalen unter zu befahren habender ernſtlichen Beſtrafung getreulich anzeigen ſollen.

Fremde und ausländiſche haben von denen vom Herbſt an biß auf Martini im Land erkaufenden neuen Weinen hierinn beſtimmte Gebühr zu entrichten.

Wann Fremde, worunter auch die Eßlinger und Reutlinger mit begriffen, entweder gleich im Herbſt, oder vom Herbſt biß auf Martini neuen Wein im Land erkaufen, und denſelben entweder alſobalden, oder erſt nach Martini noch neu hinausführen, iſt von dem Verkäufer, es ſeye gleich eigen- oder aus theilbaren Weinbergen erleſener Wein geweſen, einzuziehen:

Wann der Aymer auf 16 fl. kommt, von jedem Gulden
- - Zwey Kreuzer.

Von 16 excl. bis auf 24 fl. incl.
- Zwey Kreuzer, Drey Heller.

Was aber darüber, von jedem Gulden - - Drey Kreuzer.

Worbey auch dasjenige, was mit in den Kauf gegeben wird, zu dem Kauf-Schilling geſchlagen, und ebenfalls behörig veraccisirt, und der Accis auf ſolchen Fuß berechnet werden ſolle;

De-

Denen Weinhändlern und Fuhrleuten ſolle ohne Auslöſung der Accis-Zeichen der Wein nicht abgefolgt, und ſie auch ohne Vorweiſung einer erforderlichen Urkund, in welche ſpecificè zu ſezen, bey wem der Wein, wie viel deſſen, und vor welche Perſonen gefaßt worden, nicht paſſirt werden, und ſollen ſie ſolche Urkund an dem Ort, wo der Wein abgeſtoſſen wird, oder bey der lezten Zoll-Stadt ablegen.

Die Weinhändler und Fuhrleut ſollen die Accis-Zeichen auslöſen, und ohne Urkund nicht paßirt werden.

Die ausländiſche und ohnverburgerte aber, ſie ſeyen von Adel, oder unter denenſelben, desgleichen die, ſo in oder unter den Reichs-Städten oder anderwärts geſeſſen, haben von dem, was ſie in Unſerm Lands-Fürſtl. Gebieth auſſer Lands verhandlen, von jedem Gulden = Drey Kreuzer

Die Ausländiſche aber ſollen vom dem auf Würtembergiſchem Territorio auſſer Lands verkaufenden Wein dem Gulden nach 3 Kr.

Was aber gegen Unterthanen verkauft wird = Zwey Kreuzer

alſobald zu entrichten, und ſolle zuvor der Wein von der Kelter oder auſſer dem Keller gegen ſolchen Perſonen nicht gefolgt werden.

Von dem gegen Unterthanen verkaufenden aber 2 Kr. entrichten.

Wann einer alten Wein hinweg geben, und ſich im Herbſt wieder mit neuem Wein bezahlen laſſen würde, ſo

Von dem hingebenden alten Wein gegen neuen,

Und vom erlöſenden Gulden 2 Kr.

Und vom erlöſenden Gulden
: : Zwey Kreuzer.

Und keine ohnſchaumäßige Tücher führen.

Jedoch ſollen ihnen keine ohnſchaumäßige Tücher geſtattet werden.

Andere feilhabende fremde Crämer und Handwerksleute ſollen geben vor Taggeld an Jahrmärkten 6 Kr.

Andere fremde Crämer oder feilhabende fremde Handwerksleute, welche mit dem Land nicht heben und legen, haben an Accis zu bezahlen, an Jahrmärkten, Taggeld
: : : Sechs Kreuzer.

Auſſer den Jahrmärkten 12 Kr.

Auſſer den Jahrmärkten auf erhaltende Conceſſion
: : Zwölf Kreuzer.

Und vom erlöſenden Gulden 1 Kr. 3 Hlr.

Und vom erlöſenden Gulden
: : Ein Kreuzer, Drey Heller.

Die Scheuren- und Stühlins-Crämer geben Taggeld an Jahrmärkten 5 Kr.

Die gemeinen Scheuren-Crämer, und die auf Stühlen feilhabende Welſche Flor- auch Bandhändler und dergleichen aber an Jahrmärkten
: : Fünf Kreuzer.

Auſſer den Jahrmärkten 10 Kr.

Auſſer den Jahrmärkten
: : Zehen Kreuzer.

Und vom erlöſenden Gulden 1 Kr. 3 Hlr.

Und vom erlöſenden Gulden
: Ein Kreuzer, Drey Heller.

Die

Die Caminfeger, wann ſie alle burgerliche Onera tragen, ſeynd denen Handelsleuten im Land durchaus gleich zu halten, mithin der Accis von ihren hereinbringend- und verkaufenden Waaren entweder vermittelſt genauer Viſitation, nach obigen fünf Claſſibus, oder durch zulängliche Admodiation, von ihnen einzuziehen.

Die Caminfeger ſollen denen Handelsleuten im Land gleich gehalten werden.

Von Eßling- und Reutlingiſchen ſolle, wie von Würtembergiſchen Unterthanen, der Accis erfordert und eingezogen werden.

Die Eßling- und Reutlingiſche ſollen den Accis wie die Würtembergiſche Unterthanen präſtiren.

Auch iſt denen ausländiſchen Crämern, ſonderlich Wallonen, Savoyern, Italiänern, und ihres gleichen, wie auch denen ausländiſchen Handwerksleuten, kraft eines unterm 14ten Junii 1710 deßhalb von Uns ſpecialiter in das Land gnädigſt erlaſſenen General-Reſcripti, das Hauſieren, bey Straf der Confiſcation, keineswegs zu geſtatten.

Denen fremden Crämern und Handwerksleuten iſt das Hauſieren bey Straf der Confiſcation verboten.

Inmaſſen dann die ſamtliche Schild- und andere Wirthe mit Ernſt und bey einer kleinen Frevel, auch befindenden Umſtänden nach, noch höhern Straf dahin anzuhalten, daß ſie dergleichen ausländiſche Handelsleute

Die Schild- und andere Wirthe ſollen dergleichen Crämer getreulich anzeigen.

und Galanterie-Crämer getreulich anzeigen, und keinen um ihres Privat-Nuzens willen verſchweigen, ſondern ſolche in die Nachtzettel, wo ſolche üblich, fleißig einbringen ſollen, und dieſelbe dahin zu verwarnen, daß, wann ſie dergleichen Waaren zu verkaufen willens, ſie zuvor ſolche und deren Werth bey dem Accis-Amt getreulich anzeigen ſollen, bey ſonſt zu befahren habender Confiſcation.

Die fremde, jedoch innländiſche Crämer ſollen länger nicht, als bis nach 12 Uhr feil haben, und über ſolche Stund mit Aufſezung ihrer Waaren ſich nirgends betreten laſſen.

Desgleichen ſeynd alle fremde, jedoch innländiſche Crämer anzuweiſen, und zu halten, daß ſie an Wochenmärkten, Unſerer Landes-Ordnung gemäß, nicht länger, als bis nach 12 Uhr feil haben, und ſich darüber mit Aufſezung ihrer Waaren, weder in Kauf- Waag- Wirthshäuſern, noch anderſtwo mehr betreten laſſen, ſondern ſolche wieder vor Abend abführen oder hinweg tragen ſollen.

Diejenige Beamte, wo Bäder und Saurbroñen ſeynd, werden wegen der feilhabenden Crämer zu beſſerer Aufſicht erinnert.

Inſonderheit aber werden auch Unſere Beamte ſamt Burgermeiſtern und Gericht jeniger Orten, wo Bäder und Sauerbronnen ſeynd, zu Verfügung beſſerer und genauerer Aufſicht auf die daſelbſt feilhabende Crämer und ihre Loſung, als bishero geſchehen, hiemit ernſtlich erinnert, zu welchem Ende die ausländiſche Crämer

alle

alle Tag eine Conſignation deſſen, ſo ſie verkauft haben, dem Acciſer geben ſollen.

Und iſt auch denen Apothekern und Handelsleuten keineswegs erlaubt, ſich von durchreiſenden fremden Crämern, Materialiſten, Savoyards, und dergleichen, auſſer denen offentlichen Jahrmärkten, mit nöthigen Waaren zu verſehen, um das Hauſieren und die dardurch zu Schaden des Accis-Weſens vorgehende Schleich um ſo mehr zu hemmen.

Denen Apothekern und Handelsleuten iſt keineswegs zuzulaſſen, ſich von durchreiſenden fremden Crämern, Materialiſten, Savoyards, und dergleichen, mit nöthigen Waaren zu verſehen.

Die Citronenträger-Waaren ſollen bey dem Hereinbringen, gleich bey dem erſten Ort im Land, unter dem Kaufhaus, oder wo es keines hat, von den Zollern oder Acciſern jeder Orten geſchäzt, und vom Gulden wehrt

: : Ein Kreuzer, Drey Heller.

bezahlt werden, es würde dann einer ein beglaubtes Urkund vorlegen können, daß er ſeine Gebühr von ſelbiger Waar ſchon einmal zu Stuttgardt, Tübingen, oder anderer Orten im Land, bey dem Abſtoß bezahlt, welches quartaliter geſchehen, und keinem keine alte Urkund, welche nicht in ſelbigem Quartal, da er ſolche vorwei-

Citronenträger ſollen von ihren auſſer Lands hereinbringenden Waaren dem Gulden nach 1 Kr. 3 Hlr. erlegen, und wird ihnen allein das Hauſieren erlaubt.

ſet, ertheilt wäre, paſſirt, oder widrigenfalls die Waar confiſcirt werden ſolle; Hingegen wird ihnen Citronenträgern das Hauſieren, aus beſondern Urſachen, allein, jedoch mit friſcher und ohnverfälſchter Waar, zugelaſſen.

Die Glückshafen=Männer, Comödianten, Fechter, Seiltänzer, Taſchenſpieler, Gaukler, Puppapperer und dergleichen Leute ſollen von jedem einnehmenden Gulden 2 Kr. und noch darzu täglich hierin ſpecificirte Gebühr bezahlen.

Sonſten erinnern Wir Uns, daß einige Jahr hero durch Glückshafen=Männer, Comödianten, Fechter, Seiltänzer, und dergleichen, von den Leuten ein= und andermal nicht wenig Geld herausgezogen, und auſſer Lands vertragen, dahero Wir bewogen worden, auch auf ſolche Perſonen wiederum ein gewiſes zu ſezen;

Namlich:

Einen Glückhafen=Mann
Zwey Gulden, Fünfzehen Kr.

Einen Comödianten
= = Ein Gulden, Dreyßig Kr.

Einen Fechter
= = Vierzig fünf Kreuzer.

Seiltänzer, Taſchenſpieler, oder andere Gaukler, auch diejenige, ſo etwa fremde und rare Thier, oder auch ſich ſelbſten um das Geld weiſen,
= = Vierzig fünf Kreuzer.

Aus=

Ausländiſche und ohnverburgerte Marktſchreyer, Zahnärzt, Bruch-und Steinſchneider

, , Vierzig fünf Kreuzer.

Desgleichen die Puppapperer

, Zwanzig zwey Kr. drey Hlr.

Welche Gebühr alle Tag neben Zwey Kreuzer vom einnehmenden Gulden, von ihnen ohnnachläßig einzuziehen.

Und damit man ſowol bey denen in der Ordnung benahmſten, als auch bey allen an Jahrmärkten feilhabenden Perſonen, Handelsleuten und Crämern der Loſung und Einnahm deſto mehr geſichert ſeyn möge, ſo habt ihr die ohnfehlbare Anſtalt zu verfügen, daß, wo ſich zwey Einbringer befinden, ſelbige zu fleißiger Aufſicht und pünktlichem Einzug, und daß ſie Beede an Jahrmärkten ſolchen nicht einer dem andern allein überlaſſen, ſondern mit einander zugleich den Accis einfordern ſollen, alles Ernſts erinnert, an jenigen Orten aber, allwo ſich nur ein Einbringer befindet, demſelben jemand aus dem Gerichts- oder Raths-Mittel, (doch daß ſolche Perſon dem Einbringer nicht zu nahe verwandt ſeye) zu-

Auf die an Jahrmärkten feilhabende Perſonen ſolle durch die Acciſere, und auch einen des Gerichts oder Raths fleißige Obſicht getragen werden, und der pünktliche Einzug urkundlich beſchehen.

zugeordnet, damit der Accis um ſo richtig- und urkundlicher eingezogen werden möge.

Auch ſollen ſolch feilhabende Perſonen jeden Tags Erlöß beſonders halten.

Zu welchem Ende dann die Accis-Einbringere ernſtlich erinnert werden, die feilhabende Perſonen nachdrücklich dahin anzuweiſen, daß ſie jeden Tags Erlöß bey Straf der Confiſcation beſonders halten, und wann die darauf beſtellte Aufſeher denſelben zu ſehen, oder zu zehlen verlangen, ſie ſolchen vorzulegen ſchuldig, und der Accis-Einnehmer den Einzug davon zu nehmen befugt ſeyn ſolle.

Diejenige, ſo mit gründlicher Anzeig ihres Erlöſes nicht richtig heraus gehen wollen, ſollen mit Angeloben an Eydes ſtatt darzu angehalten werden.

Worbey Wir noch ferner gnädigſt wollen, daß, wann ein- oder anderer von denen, bey dieſem zweyten Inſtructions-Punkten benahmſten Perſonen, (auſſer denen Glückshafen-Männern, Comödianten ꝛc. als welcher willen das weitere hierunten angezeigt iſt) mit der Anzeig des Erlöſes nicht richtig heraus gehen wolte, ein ſolcher von dem Acciſer vor das Vogt-Amt gebracht, und allda, daß er nicht mehr Gulden erlößt, zum Angeloben an Eydesſtatt angehalten werden ſolle; wie dann auch weder unſere eigene, noch die Crayß-Miliz, noch auch andere dergleichen Leute, wann einige derſelben in denen Städten, an Jahrmärk-

märkten Scholdertiſch aufrichten, und der Stadt das Stand- oder Marktgeld reichen, nicht ausgeſchloſſen ſeyn, ſondern denen Puppapperern gleich tractirt werden ſollen.

Die Scholdertiſcher ſollen denen Puppapperern gleich tractirt werden.

Denen Glückshafen-Männern, Comödianten, Fechtern, Seiltänzern, Taſchenſpielern, Gauklern, auch denen, welche ſich ſelbſt, oder Thier ums Geld weiſen, ingleichen ausländiſch und ohnverburgerten Marktſchreyern und Puppapperern aber, ſolle ihre jedesmal erhaltende Loſung in Beyſeyn des Acciſers, oder eines Verpflichteten des Gerichts, in eine verſchloſſene Büchs eingeſammlet, und ſodann nach abſolvirter Præſentirung ihres Spiels, ihnen vorgezehlt, anbey zugleich das Quantum der Accis-Gebühr brevi manu davon defalcirt und eingezogen werden.

Denen in dieſem Puncten ſpecificirten Perſonen ſolle ihre Loſung in eine verſchloſſene Büchs geſammlet, ſodann ihnen vorgezehlt, und der Accis alsgleich davon defalcirt werden.

Die Juden, wann ſie mit Jubelen, Gold und Silber im Land handlen, ſollen täglich mit

, , Fünf und vierzig Kreuzer.

Die Juden, wann ſie mit Jubelen, Gold und Silber handlen, ſollen täglich 45 Kr.

Von ihrem übrigen Handel aber, es ſeye gleich mit Wollen, Federn, oder wie der ſonſten Namen haben mag, täglich mit , Dreyßig Kreuzer.

Von ihrem übrigen Handel aber täglich 30 Kr.

Und

Und darzu vom erlöſenden Gulden insgemein 4 Kr. erlegen.

Und darzu von jedem erlöſenden Gulden insgemein mit

, , Vier Kreuzer

belegt werden.

Und ſollen ſich jedesmalen bey dem Beamten zuvor anmeldẽ, ſodann wegen Verſicherung ihrer Loſung, ſich auf ihren Koſten jemand beyordnen zu laſſen verbunden ſeyn.

Und haben ſich dieſelbe jedesmals bey dem Beamten loci, der Lands-Ordnung gemäß, zuvor anzumelden, der Beamte aber ihre Anweſenheit dem Accis-Einbringer wiſſend zu machen, da dann zu mehrerer und gewiſerer Verſicherung der Loſung, ſie Juden, auf ihren Koſten, ſich jemand beyordnen zu laſſen gehalten ſeyn ſollen: als welches denen Beamten auf das ſträcklichſte zu beobachten ernſtlich aufgegeben wird.

Da ſie aber mit Pferd u. Vieh handlen, iſt der 12 und 13 Punkt zu beobachten.

Falls aber ein Jud mit Pferden oder Vieh handelt, hat es bey dem zwölften und dreyzehenden Punkten der Inſtruction ſein Verbleibens.

III.

Jubelierer, Goldarbeiter und Goldſchmid ſollen von eigener Waar vom Gulden 2 Kr.

Die unter dieſem Punkten begriffene Jubelier, Goldarbeiter und Goldſchmid ſollen von ihrer eigenen Waar dem Gulden nach, und nicht nur vom Macherlohn

, , Zwey Kreuzer.

Und ſowol dieſe, als andere Perſonen, ſie ſeyen wer ſie immer wollen, darunter auch inſonderheit die Fürkäufer und Fürkäuferinnen, mit Einſchluß des allhieſigẽ Auctions-Hauſes, und zwar ihren abgelegten Pflichten gemäß, (wie dann keine ohne würkliche Beeydigung nach Maßgab Fürſtlichen General-Reſcripti de dato 11ten Aug. 1732, als welchem nach all ſeinen Punkten ſträcklich nachzuleben) von ihrem verkaufenden Gold, Silber, Perlen, und Geſchmuck ꝛc. zu verſtehen, von allen dergleichen übernehmenden Commiſſions-Waaren, auch Fremden, was ſie hereinbringen, ohne einzige Diſpenſation, oder Ausnahm derjenigen, welche nach Hof verkauft werden, bey ernſtlicher Beſtrafung , , Drey Kreuzer zu geben, auch nicht nur ſolche Waaren, wann ſie dieſelbe bekommen, bey dem Accis-Amt anzuzeigen, ſondern auch alle Quartal eine Conſignation derſelben einzugeben ſchuldig ſeyn.

Von Commißionswaaren aber, ſie und alle andere Perſonen, auch die Fürkäuferinnen und das allhieſige Auctions-Haus 3 Kreuzer geben.

Vide hinten in extenſo ſub Nro. I.

IV.

Folgende Handwerksleut, als Sattler, Riemer, Büchſenmacher, Schwerdtfeger, von denen Läufſen,

Die in dieſem vierten Punkten benahmſte Handwerks-

leute und andere Perſonen ſollen von jedem erlöſenden Gulden 1 Kreuzer geben.

ſen, Schloß und Klingen; Kannengieſſer wegen neuer Waar; Kirſchner von der Waar, die ſie aus der Meß bringen, ſodann von der Arbeit, die ſie im Winter verkaufen, Hütlins-Kappen- und Haubenmacher, Hutmacher von Hüten, ſo über Einen Gulden, Pappierer, Hammerſchmid, Gürtler, Roth- und Weißgerber, Wullin- und Leinenfärber aus der Lohn-Waar, Knopfmacher und Bortenwürker, Spohrer, Seiler, Zuckerbacker und Lebküchler, Seiffenſieder und Lichtermacher, auch die mit Lichter handlen, ſollen von allen ihren ſowol inn- als auſſer Lands verkauften Waaren, oder veraccordirtem Verdienſt, jedem Gulden wehrt reichen Einen Kreuzer.

Wie nicht weniger diejenige, ſo alt Kupfer, Möſſing, Zinngeſchirr, oder andere accisbare Sachen vor ſich, durch die Fürkäuferinnen, oder im Auctions-Haus verkaufen.

Die Staabs-Beamte auch Burgermeiſtere und Gericht werden zu fleißiger Aufſicht ernſtlich erinnert, daß ſie den Accis

Damit man aber des richtigen Einzugs halber recht verſichert ſeyn, auch dieſen Punkten zu mehrerem Ertrag, als bishero beſchehen, bringen möge; So thun Wir alle Unſere, in denen bishero erlaſſenen Accis-Ordnungen und Reſcriptis an euch die Staabs-Beamte,

amte, Burgermeiſtere und Gericht gethane Erinnerungen hiehero nochmalen wiederholen, mit ernſtlichem Befehl: Nicht allein darob all ſeines Innhalts fleißig und mit allem Ernſt und Eifer zu halten, ſondern auch die fernere nachdrůkliche Verordnung zu thun, daß alle und jede Handwerksleute zu Haltung ihrer ordentlichen Regiſter, und fleißiger Aufſchreibung ihrer Waaren, ſo viel immer thunlich, adſtringirt, folglich die ſchuldige Gebůhr von ihnen um ſo richtiger ohnnachlåßig eingezogen, alles Gefallene ſpecificè verrechnet, und ſodann von jedem, daß er weder mehr noch weniger bezahlt, in margine eigenhåndig, oder, wann einer nicht ſchreiben kan, von einem andern auf ſein Anſprechen atteſtirt werden ſolle;

bey allen ſolchen Perſonen quartaliter grůndlich unterſuchen ſollen.

Alle Handwerksleute ſollen in jeder Rechnung das, was ſie veraccisét, in margine verurkunden.

Und habt ihr anbey in ſpecie wegen derjenigen Handwerker, ſo ihre Waaren zur Walck und Schau bringen můſſen, als ex. gr. Roth- und Weiß-Gerber, Tuch- und Zeugmacher ꝛc. von denen Walck-Můllern und Schau-Meiſtern quartaliter ordentliche Specificationes zu erfordern, was und wie viel Waar einer oder der andere zur Walck und Schau gebracht, und auf eingezogene Erkun-

In ſpecie ſollen die Walck-Můller u. Schau-Meiſtere über die ihnen zur Walck und Schau bringende Waaren ordentli-

C Di-

che Specificationes führen, u. quartaliter behörig übergeben.

digung, davon verkauft habe, um dardurch deſto genauer auf die Accis-gebühren zu kommen. Immaſſen Wir dann hiermit noch weiter verordnet haben wollen, daß, was oben pag. 20. bey dem erſten Punkten, wegen derjenigen Handelsleute, ſo nicht in der Admodiation ſtehen, diſponirt, auch bey denen im Dritten und Vierten, wie nicht weniger im nachfolgenden Fünften und Sechſten Punkten benahmſten Perſonen beobachtet werden ſolle.

V.

Von allen verkauf- und verſchickenden Callwer-Waaren iſt dem Gulden wehrt nach ein halber Kreuzer zu erſtatten.

Bey dem Fünften Punkten haben die Verwandte der Handlungs- und Färber-Compagnie zu Callw von allen ihren verkaufſend- und verſchickenden Waaren, dem Gulden wehrt nach, an Accis zu erſtatten - - Drey Heller.

Auch deswegen denen Accis-Einbringern zu Callw von beſagter Compagnie quartaliter eine Pflichtmäßige Urkund, wie ſie ſolche erfordernden Falls eydlich zu erhärdten in dem Stand ſeyn mögen, was ſowohlen die aus dem Land verſandte, als auch in demſelben verhandelte Waaren

ren dem Werth nach beloſſen, um die Extraordinari-Mittel davon, wie obgemeldt, wiſſen einzuziehen, zu ertheilen; Welche Urkund ſie Einbringere jedesmalen ihrer Rechnung beyzulegen haben.

VI.

Von dem Leinwand-Tuch-Zeug- und Teppich-Handel iſt dem Gulden nach 3 Hlr. Accis einzuziehen.

Alle ausgerüſtete Stück Tuch, Zeug, und Teppich, was Gattung die ſeynd, (welches auch auf den Leinwand-Handel zu Urach, oder wo es ſonſten dergleichen giebet, zu verſtehen) ſollen bey der Schau (welche aller Orten möglichſt anzuordnen, und deswegen beſſere Anſtalt, als etwa bishero geſchehen, zu machen) wo es aber keine Schau hat, durch ohnpartheyiſche, der Sachen verſtändige, von Vogt, Burgermeiſtern und Gericht verordnete Perſonen gewiſſenhaft geſchäzt, und hernach nicht allein von Knappen, Tuch-Zeug- und Teppich-Machern, ſo ſolche Stück verfertiget, und ſchäzen laſſen, ſondern auch von denen Webern, ſo den Leinwand Stückweiß an die inn- und ausländiſche Handelsleut und Leinwand-Händler verkaufen, von jedem Gulden

= = Drey Heller

erſtattet und eingezogen werden.

Von Leinwand, ſo auſſer Lands erkauft und verkauft wird, iſt vom Gulden 3 Hlr. zu reichen.

Wann auch ein Unterthan im Land Leinwand auſſer Lands erkauft, denſelben durch das Land führt, und wieder daraus verkauft, iſt er von dem Gulden ebenmäßig , , Drey Heller zu erlegen ſchuldig.

Von demjenigen Leinwand, ſo auf dem Land von der Bauerſchaft aufgekauft wird, ſolle bey dem Wiederverkauf von jedem Gulden auch ſo viel gereicht werden.

Und demnach bisher die Erfahrung mit ſich gebracht, daß unterſchiedliche Crämer und Fürkäufer die gemeine Leinwand, ſo ſonſten zu Markt getragen wird, auf dem Land von der Bauerſchaft ſelbſten aufkaufen, und hernach wieder verkaufen; Als ſollen diejenige Crämer und Fürkäufer, auch andere Perſonen, denen es von jeden Orts Beamten, Burgermeiſtern, und Gericht, der Lands-Ordnung und jeden Orts Herkommen gemäß, erlaubet iſt, an dem Ort des Wieder-Verkaufs, von jedem erlöſenden Gulden auch , , Drey Heller entrichten.

Vom Garn- und Schneller-Aufkauf im Land von jedem Gulden 3 Hlr.

Welches ebenfalls auch auf den Garn- und Schneller-Aufkauf zu verſtehen, wovon im Land von jedem Gulden , , Drey Heller.

Auſſer Lands 1 Kr. 3 Hlr. abzutragen.

Auſſer Lands aber , Ein und ein halber Kr. abzutragen.

Und

Und ſolle, was von Wollen- und Leinen-Tuch in dem Land fabricirt wird, nicht mehr als einmal, ohngeachtet es oft verkauft wird, veraccíſet werden.

Von Fremden aber, welche weiß- und gefärbten Leinwand, Trilch, Wiſling, Teppich, oder ander Gezeug ins Land bringen, bey deſſen Verkaufung dem Gulden nach - - , Ein Kreuzer zu erfordern.

Was von Fremden ins Land gebracht und verkauft wird, gibt der Gulden 1 Kr.

VII.

Den Siebenden Punkten belangend, ordnen und wollen Wir, daß hinführo alle und jede Unſere Unterthanen, Edel und Unedel, Hof-Canzley- und Univerſitäts-Verwandte, auch Geiſt- und Weltliche Beamte und Communen, auch ſonſten niemand ausgenommen, ſie ſeyen wer ſie immer wollen, ohne einigen Unterſchied, ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, von allen denenjenigen Weinen, es ſeye eigen Gewächs, oder Beſoldungs- oder auch aus theilbaren Weinbergen erleſener, auch in Solutum hingegebener Wein, ſo ſie auf die Ax, oder auch ſonſten

in geeichten kleinen Fäßlen, in oder auſſer dem Land verkaufen und hingeben, es geſchehe gleich im Herbſt, oder ſonſten das Jahr hindurch, entweder um Geld, Frucht, Salz, oder etwas anders, worunter jedoch der Communen erweißliche Steuer-Weine, und was ſie vor Wein in Solutum an Steuren und Anlagen annehmen müſſen, wie bey dem folgenden Achten Punkten Meldung geſchiehet, nicht zu verſtehen, folgenden Accis reichen ſollen, als:

Von dem auf die Ax verkauft-oder ſonſten hingebenden Wein iſt hierinn beſtimmte Gebühr zu entrichten.

Wann der Aymer bis auf 16 fl. kommt, von jedem Gulden
- - Ein Kreuzer.

Von 16 excl. bis 24 fl. incl.
- Ein Kreuzer, Drey Heller.

Was aber darüber, von jedem Gulden - - Zwey Kreuzer.

Das in den Kauf gegebene Geld ſoll mit eingerechnet werden.

Und ſolle das in den Kauf Gegebene jederzeit mit eingerechnet werden.

Die an den Fürſtl. Hof-Staat verkaufte Weine ſeynd obiger Gebühr auch unterworfen.

Auch haben obige Gebühr diejenige unwaigerlich zu reichen, welche ihre Weine an den Fürſtl. Hof-Staat verkaufen.

Wor-

Worbey Wir jedoch fürohin gnädigſt geſchehen laſſen, daß, gleichwie nach dem, der in Anno 1699 emanirten Accis-Ordnung, præmittirten General-Reſcript, Puncto 2do Unſere Hof- und Canzley-Bediente, auch Univerſitäts-Verwandte zu Tübingen von ihren ausgeſchenkt- oder verkauft- an ihren Beſoldungen erweißlich erſpahrten Weinen die halbtheilige Accis-Exemtion bißhero genoſſen, alſo auch dieſelbe und die würkliche Prälaten fürohin von beſagten Beſoldungs-Weinen, die Accisgebühr nur zur Helfte zu præſtiren jedesmals angehalten werden ſollen.

Denen Hof- und Canzley- auch Univerſitäts-Verwandten und würklichen Prälaten ſolle hinkünftig von ihren ausgeſchenkt oder verkauft-erſpahrten Beſoldungs-Weinen die helftige Accis-Exemtion angedeyhen.

Wie dann zu ſolchem Ende alle und jede, beſonders aber die Hof- Stifts-Kellerey-Pfleg- und Verwaltungs-Kiefer ernſtlich, und mittelſt abzuſchwörenden leibl. Eydes, deſſen ſie alle Jahr auf Georgii von den Staabs-Beamten jeden Orts, mit Zuziehung des Ober-Accis-Amts, allenfalls vi Commiſſionis, zu erinnern ſeynd, angehalten werden ſollen, daß ſie nicht nur alle und jede verkaufende Weine, inſonderheit auch die verkaufende Beſoldungsweine, ohne einiges Anſehen der Perſon, ſol-

Die Herrſchaftliche Kiefer getreuer Anzeig halb zu beeydigen.

che ſeynd Edel oder Ohnedel, Geiſt- oder Weltlich, bey dem Accis-Amt, ſobald ein ſolcher Verkauf geſchehen, und der Wein abgefaßt, jedesmalen unter zu befahren habender ernſtlichen Beſtrafung getreulich anzeigen ſollen.

Fremde und ausländiſche haben von denen vom Herbſt an biß auf Martini im Land erkaufenden neuen Weinen hierinn beſtimmte Gebühr zu entrichten.

Wann Fremde, worunter auch die Eßlinger und Reutlinger mit begriffen, entweder gleich im Herbſt, oder vom Herbſt biß auf Martini neuen Wein im Land erkaufen, und denſelben entweder alſobalden, oder erſt nach Martini noch neu hinausführen, iſt von dem Verkäufer, es ſeye gleich eigen- oder aus theilbaren Weinbergen erleſener Wein geweſen, einzuziehen:

Wann der Aymer auf 16 fl. kommt, von jedem Gulden
- - Zwey Kreuzer.

Von 16 excl. bis auf 24 fl. incl.
- Zwey Kreuzer, Drey Heller.

Was aber darüber, von jedem Gulden - - Drey Kreuzer.

Worbey auch dasjenige, was mit in den Kauf gegeben wird, zu dem Kauf-Schilling geſchlagen, und ebenfalls behörig veraccisirt, und der Accis auf ſolchen Fuß berechnet werden ſolle;

De-

Denen Weinhändlern und Fuhrleuten ſolle ohne Auslöſung der Accis-Zeichen der Wein nicht abgefolgt, und ſie auch ohne Vorweiſung einer erforderlichen Urkund, in welche ſpecificè zu ſezen, bey wem der Wein, wie viel deſſen, und vor welche Perſonen gefaßt worden, nicht paſſirt werden, und ſollen ſie ſolche Urkund an dem Ort, wo der Wein abgeſtoſſen wird, oder bey der lezten Zoll-Stadt ablegen.

Die Weinhändler und Fuhrleut ſollen die Accis-Zeichen auslöſen, und ohne Urkund nicht paßirt werden.

Die ausländiſche und ohnverburgerte aber, ſie ſeyen von Adel, oder unter denenſelben, desgleichen die, ſo in oder unter den Reichs-Städten oder anderwärts geſeſſen, haben von dem, was ſie in Unſerm Lands-Fürſtl. Gebieth auſſer Lands verhandlen, von jedem Gulden = Drey Kreuzer

Die Ausländiſche aber ſollen von dem auf Würtembergiſchem Territorio auſſer Lands verkaufenden Wein dem Gulden nach 3 Kr.

Was aber gegen Unterthanen verkauft wird = Zwey Kreuzer

alſobald zu entrichten, und ſolle zuvor der Wein von der Kelter oder auſſer dem Keller gegen ſolchen Perſonen nicht gefolgt werden.

Von dem gegen Unterthanen verkaufenden aber 2 Kr. entrichten.

Wann einer alten Wein hinweg geben, und ſich im Herbſt wieder mit neuem Wein bezahlen laſſen würde, ſo

Von dem hingebenden alten Wein gegen neuen,

ſo ſolle auch von ſolchem Wein, welcher zu Geld anzuſchlagen, die hier oben in dem Erſten §. dieſes ſiebenden Punkten beſtimmte Gebühr, jedoch von jedem Theil mit

ist obige Gebühr mit ein, anderthalb, und 2 Kr. einzuziehen.

Ein-Anderthalb und Zwey Kr. abgeſtattet werden.

Wann einer aber etwas zu der Rechnung gibt, da iſt in allweg obige Gebühr zu reichen.

Desgleichen, wann einem erſt im Herbſt ſein Wein auf die Rechnung abgehandelt, und ihme noch zu der Rechnung etwas weiteres gegeben, oder verſprochen würde, alsdann iſt es in allweg vor einen Kauf zu halten, und von jedem Gulden, ſo er vor den Wein bekommt, obiges einzuziehen; Unter all ſolchem verkaufenden Wein aber ſolle der auf Rechnung gebende, darauf das Jahr hindurch gelehnet wird, zu Verſchonung der Armen, nicht gemeynt ſeyn, oder davon etwas eingezogen werden.

Die Einbringer ſollen zu Herbſtzeiten, damit kein Schleich und Betrug vorgehe, ſich öfters in den Keltern ſehen laſſen, alle Käuf fleiſſig erkundi-

Damit aber vornehmlich zu Herbſt-Zeiten bey Verkauf- und Verſtellung der Weine, ſonderlich auch darinnen, daß unter ein- und anderem Schein, bevorab, als wären die verkaufte Weine auf Rechnung hingegeben worden, kein Schleich und Betrug vorgehe: ſo ſolle nicht nur der Verkäufer, ſo bald der Moſt bey ihme gefaßt

faßt werden will, dem Acciſer, ob derſelbe, und wie viel deſſen, auch gegen wem, auf Rechnung gegeben, oder, und wie hoch verkauft, getreulich anzeigen, ſondern es ſeynd auch die Einbringer, ſonderlich in denen Flecken, daß ſie ſich in denen Keltern öfters ſehen laſſen, alle Käuf fleißig erkundigen, und die Gebühr treulich einziehen ſollen; wie ingleichem die Schultheiſſen, und Kelter-Schreibere, daß ſie auf die Wein Verkäuf genaue Achtung haben, ſolche notiren, und denen Accis-Einbringern pünktlich anzeigen ſollen, damit nichts verwahrloſet, oder veruntreuet werde, auf ſie genaue Achtung zu geben, bey ihren Pflichten und Eyden ernſtlich zu erinnern; Euch ſelbſten aber ſoll in allweg obliegen, und gebühren, auf ſie alle, und das ganze Weſen eure fleißige Inſpection alſo zu haben, damit es durchaus richtig und in guter Ordnung daher gehe, und Wir nicht mehrere Erkundigung einzuziehen, und nach Befindung einiger Untreu, Unfleiſſes und Fahrläßigkeit, gegen den Schuldhaften ſcharfe und ernſtliche Beſtrafung vorzunehmen verurſacht werden.

gen, und den Accis davon treulich einziehen.

Und ob zwar die Hereinführung aller ausländiſchen Weine, ſowol nach

Die Hereinführung aller ausländi-

ſchen Weine wird durchaus verbotten, doch mit Vorbehalt gnädigſter Diſpenſation.

nach denen vormaligen Accis-Ordnungen, als denen ſeither weiters ergangenen Hoch-Fürſtlichen General-Reſcriptis de dato 30 Septembr. 1710. 23 Septembr. 1712. und 13 Decembr. 1713. ohne gnädigſte Diſpenſation indiſtinctè und durchaus, ja gar bey Confiſcation verbotten, worbey es auch noch füraus ſein Verbleibens hat; So ſollen doch bey erhaltend-gnädigſter Diſpenſation die Weinhändler, Wirth und Kärcher, wann ſie ausländiſchen Wein hereinbringen, forderiſt nach dem IXten Inſtructions-Punkten den

Und ſollen die Weinhändler, Wirth und Kärcher die hierinn ſpecificirte Gebühr davon entrichten.

- Ein Gulden, Vier Kreuzer

Ablad-Geld, und bey dem Wieder-Verkauf auf die Ax, Faß- oder Lägel-weiß, vom Erlöß dem Gulden nach reſpectivè

Ein-Anderthalb und Zwey Kr.

Die Schild- und Ordinari-Gaſſenwirth aber, wie bey dem VIIIten Punkten verordnet, die reſpectivè

- 3 fl. 2 fl. und Ein Gulden Dreyßig Kreuzer

noch weiters bezahlen und abrichten.

Was aber zur Geſund-

Was aber die zur Geſundheit oder einem Ehren-Trunk hereinführende Moß-

Moßler-Tyroler-Rhein-oder andere koſtbare Weine betrift, laſſen Wir gnädigſt geſchehen, daß ein oder anderer Particulier, was er vor ſich zu ſeinem eigenen Gebrauch bedarf, aber in keiner mehrern Quantität, auch keineswegs damit zu commerciren, die Nothdurft hereinbringen möge, doch daß ein ſolcher jedesmals vorhero einen abſonderlichen Paß auszubringen, ſofort das hereinführende Quantum dem Ober-Accis-Amt anzuzeigen, und hernach von jedem Aymer Moßler-Tyroler-oder andern koſtbaren Weins - Drey Gulden

heit und einem Ehren-Trunk hereingebracht wird, ſoll von jedem Aymer 3 Gulden

Und von dem Rhein-Wein - - Zwey Gulden

Von dem Rhein-Wein aber 2 Gulden eingezogen werden.

Ablad-Geld, ohne einigen Unterſchied, zu bezahlen angehalten werden ſolle.

Diejenige Fuhrleut und Kärcher aber, welche Wein aus dem Land auf den Schwarzwald, auch hin und wieder in dem Land verführen, überhaupt auf der Ax, oder durch Auszäpfen verkaufen, ſollen, wann ſie ſich mit einem von ihrem Acciſer vorzuweiſen habenden Atteſtat, daß zu Hauß von ſolchem Wein der Accis von ihnen würklich bezahlt, und auch die Eich mit demſelben gleichſtimmend er-

Wann Fuhrleut und Kärcher Wein aus dem Land auf den Schwarzwald, oder ſonſten hin und wieder in dem Land verkaufen, ſollen ſie von ihren Acciſern zu Haus, daß der Accis all-

ſchon bezahlt, Atteſtata mitbringen, in deren Ermanglung aber, die Gebühr von dem Erlöß in loco Contractus ohnnachläßig zu bezahlen ſchuldig ſeyn.

erfunden worden, legitimiren, zwar ſolchenfalls von der weitern Abforderung des Acciſes befreyet, doch aber gehalten ſeyn, ſolches Atteſtat von ſich zu geben, welches ſodann die Acciſere in ihre Rapiaten, ohne Auswurf, einzutragen, bey ihren Rechnungen zu allegiren, und mit einzuſchicken; wann aber ſolche Fuhrleut und Kärcher kein Atteſtatum beygebracht, und vorzuweiſen hätten, ſollen ſie die Gebühr von dem Erlöß in loco Contractus in allweg zu bezahlen, ſchuldig und verbunden ſeyn.

Von dem austheilbaren Weinbergen einheimſenden eigenthumlichen Wein iſt bey dem Verkauf hievornen gemeldte Gebühr a ein, anderthalb, und 2 Kr. dem Gulden nach, auch einzuziehen.

Als auch vor dieſem Bericht eingelangt, daß, wann einige Burger und Unterthanen im Land Weinberg haben, von welchen ſie in ein- oder andere Kellerey- Cloſter- oder Geiſtliche Verwaltung einen gewiſen Theil Weins abzurichten ſchuldig, dieſelbe bey Verkaufung ihres, über Abrichtung ermeldten Theils, von ſolchen theilbaren Weinbergen bevorhabenden Weins, die Extraordinari-Beyhülf mehrentheils unter dem Vorwand verweigert, weil dergleichen Weinberg dieſer oder jener Kellerey- Cloſter- oder Geiſtlichen Verwaltung Eigenthum, und ſonſten aller Steuren und Beſchwerden frey ſeyn ſollen,

len, geben Wir darüber dieſe Erläuterung, daß von all denenjenigen, ſo dergleichen Güter innhaben und bauen, von dem darauf wachſenden und ihnen zu ihrer Angebühr gehörigen eigenen Wein, bey deſſen Verkaufung, öfters beſagte Gebühr der

Ein- Anderthalb- und Zwey Kr.

vom erlöſenden Gulden ohnnachläßig eingezogen werden ſolle.

So haben auch diejenige, ſo ihren eigenen Wein anderer Orten, und ſonderlich auſſer Lands zu verkaufen, ſelbſten hinweg führen, oder durch Lohnfuhren abführen laſſen, gleich denenjenigen, ſo ſolchen auf die Ax verkaufen, den Accis nach Beſchaffenheit des Werths, mit

Von dem auſſer Lands verführenden eigenen Wein iſt ebenfalls obige Gebühr einzuziehen.

Ein-Anderthalb- und Zwey Kr.

zu entrichten.

Welcher Anlag auch derjenige Wein, ſo in vorgehenden Contracten, anſtatt baaren Gelds, oder zu Bezahlung der Schulden hingegeben wird, unterworfen, doch daß die Gebühr durch den Verkäufer entrichtet werden ſolle.

Der in Contracten anſtatt baaren Gelds oder Schulden hingebende Wein iſt ſolcher Anlag auch unterworfen.

End-

Von Brandtenwein und Eßig ſolle jeder Gulden wehrt 2 Kr. geben.

Endlichen ſo ſolle auch von allem Brandtenwein ohne Unterſchied und Eßig, ſo entweder ausgeſchenkt oder verkauft wird, von jedem erlöſenden Gulden = = Zwey Kreuzer eingezogen werden.

Der ausländiſche Brandtenwein iſt bey Confiſcation gänzlich verbotten.

Der fremde ausländiſche Brandtenwein, ſo durch dergleichen Händler und Träger auſſer Lands herein gebracht und verkauft wird, iſt ſub pœna confiſcationis gänzlich verbotten.

Und iſt auch der Apfel- und Birn-Moſt zu veracciſiren.

Der Apfel- und Birn-Moſt ſolle, wie der Wein, durchaus veracciſet werden.

VIII.

Schildwirth geben vom Aymer, wann die Maaß 20 Kr. und darüber gilt, 3. Gulden.

Was bey dem Achten Punkten von Wein in Wirthshäuſern von denen Schildwirthen ausgezäpft wird, es ſeye gleich der Wein von dem Wirth erkauft, oder ſein eigen geweſen, wollen Wir, daß von demjenigen Wein, ſo der Maaß nach zu 20 Kr. oder darüber ausgeſchenkt wird, jedem Aymer = = Drey Gulden

Und

Und von dem ringeren Wein
, , Zwey Gulden
gereicht werden ſollen.

Darunter aber 2 Gulden

So viel aber die Wein- und Mayen-Wirth, auch ſo genannte Weinſchenken betrift, iſt unter denenſelben folgender Unterſchied zu halten, daß

Raiff- und Mayenwirth

Erſtlich, diejenige, ſo in einer ganzen Jahrszeit ein halbes Jahr, oder noch länger Wein ſchenken, es ſeye der Wein ihr eigen Gewächs, oder von ihnen erkauft, fürterhin von jedem Aymer, da die Maaß zwanzig Kreuzer und darüber gilt
, , Zwey Gulden

So in einer ganzen Jahrszeit ein halb Jahr oder noch länger Wein ſchenken, geben, wann die Maaß 20 Kr. und drüber gilt, 2 Guld.

Unter 20 bis 10 Kreuzer
, , Ein Gulden 30 Kreuzer

Von 20 bis 10 Kreuzer, 1 Gulden, 30 Kr.

Von 9 bis 7 Kreuzer
, , , Ein Gulden

Von 9 bis 7 Kreuzer, 1 Gulden.

Und von 6 bis 2 Kreuzer
, , Vierzig fünf Kreuzer

Und von 6 bis 2 Kreuz. 45 Kr.

Welchen Accis auch diejenige zu reichen haben, die nicht ihren eigenen, ſondern fremden Wein das Jahr hindurch, ein halbes Jahr oder noch länger um den Lohn ausſchenken.

Die, ſo nicht ihren eigenen, ſondern fremden Wein um den Lohn obgedachter maſſen ausſchenken, geben ebenfalls vorſtehende Gebühr.

Die übrige Weinſchenken u. Gaſſenwirth aber reſpect. ein, anderthalb, und 2 Kr. vom Gulden.

Sodann Zweytens, von einem jeden Burger und Unterthanen, ſo ſeinen eigenen, oder erkauften, oder auch andern Wein um den Lohn auf die Gaſſen auszäpft, oder zu Gaſtungen, Hochzeiten, oder ſonſten gegen Bezahlung abgibt, und zwar Leztres, was über ein Jmi beſagt, dem erlöſenden Gulden nach, als nehmlich

Bis auf Sechzehen Gulden
⸗ ⸗ ⸗ Ein Kreuzer

Bis Vier und zwanzig Gulden
⸗ ⸗ Anderthalb Kreuzer

Was aber darüber
⸗ ⸗ ⸗ Zwey Kreuzer

zu erfordern.

Und ſolle von ſolchem Accis niemand, er ſey wer er wolle, befreyt ſeyn.

Und dieſe extraordinari-Mittel ſeynd von allen und jeden Hof⸗Canzley⸗ und Univerſitäts⸗Verwandten, auch Wirthen, Weinſchenken, und Burgern, auch Officianten und andern Privatis bey den Factorien und Bergwerken obbeſtimmter maſſen, ohne einigen Unterſchied, oder Anſehung vorſchüzender Privilegien, Umgelds⸗Befreyungen, oder anderer Exceptionen, auch denen Univerſitäts⸗Verwandten mit alleiniger Ausnahm ihres Hausbrauchs, einzuziehen.

Was

Was aber die Communen, Spitål und Armen-Håuſer an Wein zu verkaufen, oder auszuzåpfen haben, ſolches ſollen ſie von Zeiten zu Zeiten dem Vogt-Amt anzeigen, Urkund deſſentwegen erheben, und alsdann davon keinen Accis zu bezahlen ſchuldig ſeyn; Welche Accis-Befreyung aber, und zwar in ſpecie bey denen Communen, allein auf diejenige Weine, welche ôfters mehr mit Schaden, als Nuzen von denen Contribuenten an der Steuer angenommen, und wieder hinweg gegeben werden můſſen, keineswegs aber bey allen dieſen dreyen Corporibus auf die zum Wiederverkauf, und damit treibenden Commercio erhandelte Weine, zu verſtehen; Zu welchem Ende dann die Steuer-Weine jederzeit beſonders zu laſſen, und die Communen ſich mit denen Herbſt-Regiſtern zu legitimiren, die Acciſere aber fleißige Obſicht darauf zu tragen haben.

Auſſer allein die Communen, Spitål- und Armen-Kåſten, und zwar nur von denen an der Steuer anzunehmen genůßigten, keineswegs aber von denen zum Wiederverkauf und Commerciren erhandelten Weinen.

Nachdeme ſonſten bey dieſem achten Inſtructions-Punkten ſchon vor dieſem vorkommen, daß, wann die verrechnete Beamte im Land von ihren anvertrauten Kellereyen und Verwaltungen, an die im Land geſeſſene Wirth hin und wieder Wein verkauft,

Von denjenigen Weinen, ſo aus denen Kellereyen und Verwaltungen erkauft, und hernach ausgeſchenkt, oder wieder

verkauft werden, ſolle die Accis-Gebühr ebenfalls eingezogen werden.

durch die Käufer von ſolchen Weinen, beym Ausſchenken und Wiederverkaufen, die extraordinari-Mittel nicht bezahlt, an etlichen Orten auch, von denen Amtleuten, ſie Käufere ſolcher Gebühr, bey Verkaufung des Weins, entweder ausdruckentlich ganz befreyt, oder doch dißfalls eine Moderation verfügt: Als wollen Wir ein ſolches allerdings verbotten, und hiemit ernſtlich befohlen haben, daß von allen und jeden Wirthen, Weinſchenken und Fuhrleuten, welche entweder von weltlichen Kellereyen, oder geiſtlichen Verwaltungen Wein erkaufen, und dieſelbe ausſchenken, oder wieder ganz verkaufen, oder verführen, die Accis-Gebühren völlig bezahlt und erhoben werden, die Amtleute aber dergleichen Befreyungen, bey ohnnachläßiger Straf, gänzlich ab- und einſtellen ſollen.

Amtleut ſollen ſich der eigenwilligen Accis-Befreyungen und Diſpenſationen bey Straf gänzlich enthalten.

Und weilen ſich ſeithero geäuſſert, daß vieler Orten in dem Land, ſowol denen Wirthen, als beſtändig- und unbeſtändigen Weinſchenken ihre Faß nicht, wie es hätte ſeyn ſollen, gebührend obſignirt, ja auch, der Umgelds-Ordnung ſchnurſtraks zuwider, die ausſchenkende Weine denen Schildwirthen und beſtändigen Weinſchen-

Aller Orten im Land ſollen denen Wirthen u. Weinſchenken quartaliter ihre Faß obſignirt werden.

ſchenken, ſonderlich hier und unter der Staig, nicht geſchäzt worden, wordurch nichts anders erfolgt, als daß allerhand Schleich und Betrug, auch ohnzuläßige Steigerung darunter vorgegangen, und der Landſchaft an Accis ein Groſſes zurük geblieben;

Als wird denen Staabs-Beamten, Burgermeiſtern und Gericht hiemit ernſtlich anbefohlen, daß ſie, wo ſolches bey ihnen bis dato nicht geſchehen, es ſeye gleich der Wein dem Umgeld unterworfen oder nicht, ſelbiges ohne einige Verweigerung, und wann ſchon das Umgeld von denen Wirthen admodirt, oder auch ein- oder anderer Ort ſelbſten des Umgelds befreyet wäre, mit Zuziehung des Acciſers, durch beeder Pettſchaften gleichbalden werkſtellig machen, die Wein-Urkunden durch die Acciſere erfordern, gegen die Eich recognoſciren, den Ax-Abgang erkundigen, auch die Weinſchazung ohnnachläßig beſorgen, und ſofort von Quartal zu Quartal fleißig darmit continuiren, ſodann quartaliter des ausgezäpft- und noch vorräthigen Weins halber ordentliche Abrechnung treffen, und von dem, was würklich ausgeſchenkt worden, die Accis-Gebühr alsgleich ohnnachläßig

einziehen laſſen ſollen: Zu welchem Ende auch die Beamte ihre Umgeldtere alles Ernſts dahin anhalten ſollen, daß ſie ihre Umgelds-Rechnungen von Quartal zu Quartal ohnnachläßig und richtig ſtellen und einſchicken ſollen, damit ſodann die Accis-Einbringere am Accis-Einzug nicht gehindert werden mögen.

Keine andere als gedrukte Wein-Urkunden auszuſtellen.

Da auch mit denen bishero gewöhnlich geweßten geſchriebenen Wein-Urkunden mancher Schleich und Betrug vorgegangen, und ſich in facto allſchon ergeben, daß die Wirthe andere Urkunden entweder ſelbſt geſchrieben, und verfälſcht haben, oder durch andere ſchreiben laſſen, welcher Betrug nicht ſo leichtlich entdecket werden mögen; So wollen Wir dieſe geſchriebene Urkunden, vermög der unterm 5 Julii 1742 ergangenen gnädigſten Verordnung völlig caſſirt und aufgehoben, und hierdurch gnädigſt verordnet haben, daß die Unterkäufer in Zukunft keine andere, als gedrukte Wein-Urkunden ausſtellen ſollen.

Vide hinten in extenſo ſub Nro. II.

IX.

Von demjegen Wein, ſo im Land von denen von

Den Neunten Punkten betreffend, ſeynd diejenige Weine, ſo Unſere Unterthanen bey denen von

von Adel, oder andern in dem Land Geſeſſenen, ſo mit dem Land nicht heben und legen, erkaufen, oder in ſolchen fremden Orten aus eigenen Weingärten erbauen, alſo beleget, daß ſo bald der Wein abgeladen wird, es geſchehe gleich von Hof-Canzley- und Univerſitäts-Verwandten, wie auch denen Communen, oder jemand anders, ohne Unterſchied, von jedem Aymer beyzutragen

Adel, oder andern Ausländiſchen erkauft wird, iſt dem Aymer nach, 1 Guld. 4 Kr. einzuziehen.

- Ein Gulden Vier Kreuzer.

Wer nun denſelben hernach ausſchenkt, verkauft, oder verhandelt, der hat, wie bey erſt vorgehendem Siebenden und Achten Punkten geordnet, die daſelbſt beſtimmte Gebühr ohnweigerlich abzulegen.

Was an Wein von beeden Reichs-Städten Eßlingen und Reutlingen, oder Dero Angehörigen, jedoch mit Ausnahm beeder Eßlinger Spital-Flecken, Mähringen und Vayhingen, ins Land gebracht wird, davon iſt, in Anſehung ihres Schirms-Vereins, bis auf anderwärtige Verordnung, kein Ablad-Geld zu erfordern.

Was von Eßlingen und Reutlingen (die Eßlingiſche Spital-Flecken ausgenommen) herein gebracht wird, gibt kein Ablad-Geld.

Als auch hiebevor unterthänigſt angebracht worden, wann die Fuhrleut

Diejenige, ſo Früchten auſſer Lands

verführen, und Wein dargegen herein bringen, ſollen von ſolchem Wein auch 1 Guld. 4 Kr. Ablad-Geld, und wann ſie denſelben gegen einem Wirth verkaufen, die Gebühr ebenmäßig davon bezahlen.

leut und Unterthanen im Land von denen Kellereyen, Clöſtern und Geiſtlichen Verwaltungen, Früchten erkauft, und mit Fürſtlicher Erlaubniß auſſer Lands, dargegen aber Wein wieder herein geführt, daß von demſelben, als ausländiſchen Wein, das gewöhnliche Ablad-Geld mit dem vorgeſchüzten ohnbegründeten Behelf, derjenige Amtmann, von welchem ſie die Früchten erkauft, hätte ſie ſolcher Gebühr vom Wein frey geſprochen, nicht bezahlt würde; Und nun dieſer Neunte Articul hieoben ausdrüklich dahin zielet, daß man von dem auſſer Lands, aus einer oder anderer Urſach, in das Land hereingeführtem Wein, ſobald derſelbe abgeladen, dem Aymer nach

- - Ein Gulden Vier Kr.

Und ſo er hernach ausgeſchenkt, verkauft, oder ſonſten verhandelt wird, die bey dem Siebenden und Achten Articul beſtimmte Gebühr abzulegen ſchuldig, ſolchergeſtalten aber nicht nur die Sechzehen Bazen Ablad-Geld, ſondern auch, wann der Wein von ſolchen Fuhrleuten gegen einem Wirth verkauft worden, die Accisgebühr ohnentrichtet verblieben.

So

So wiederholen Wir auch diß Orts ſolch gnädigſten Befehl, daß nehmlichen mit allem Fleis darob zu halten, damit auf jezt-angeführte Weiſe die Gebühr jedesmalen richtig erſtattet werden möge.

Alle diejenige, ſo Wein auſſer Lands, oder bey denen von Adel erkaufen, ſollen deßhalb glaubwürdige Urkunden vorzuweiſen, angehalten werden.

Und weilen es hiebevor hin und wieder in dem Land, ſolche Fuhrleut und Wirth gegeben haben ſolle, welche Wein auſſer Lands herein geholt, und nachgehends ſelbigen mit Beybringung falſcher Urkunden, vor Land-Wein anzugeben, ſich vermeſſentlich unterfangen; Als habt ihr dieſem vorſezlichen und hochſträflichen Betrug auch noch füraus mit Nachdruk zu ſteuren, und Eure Amts-Untergebene, daß dieſelbe, wann ſie Wein auſſer Lands hereinbringen, oder auch bey denen im Land geſeſſenen von Adel, und andern, ſo mit dem Land nicht heben und legen, erkaufen, jedesmahl glaubwürdig- und ohnverdächtige Urkunden beybringen, und vorweiſen ſollen, alles Ernſts, und bey Straf Sechs Gulden von jedem Aymer, anzuhalten.

Die Wein-Fuhrleut ſollen den hereinführen.

Es ſollen auch alle diejenige, die ſowohl unter dem Siebenden, als dieſem Neunten Punkten begriffene

den ausländiſchen Wein dem Accis-Amt anzeigen.

Weine herein führen, ſolches Quantum dem Accisamt gleichbalden bey ernſtlicher Straf anzuzeigen ſchuldig ſeyn.

X.

Von dem Bier, ſo inn- und auſſer Lands verkauft wird, gibt der Aymer 24 Kr.

Bey dem Zehenden Punkten, das Bier betreffend, iſt folgendes geordnet, namlich von dem Bier, an denjenigen Orten, da Bier zu brauen erlaubt wird, ſolle der Bierbrauer, es ſeye die Brauſtatt ſein eigen, oder von ihme beſtanden, dem Einſämmler, von allem ſiedenden, und ſowohl inn- als auſſer Lands verkaufend- oder ſelbſt ausſchenkendem Bier, dem Aymer nach Zwanzig Vier Kreuzer geben, und deßwegen alle ſeine gethane Süd bey dem Accis-Amt jedesmalen redlich anzeigen, der Acciſer aber hernach, ſolche Anzeig bey dem Vogt oder Keller, allwo das Halb-Thaler- oder Keſſel-Geld erlegt werden muß, gegen ſeinem Regiſter halten; und ſolle auch derjenige, ſo das Bier von dem Bier-Sieder erkauft, und hernach wieder auszäpft, und alſo damit commercirt, hinwiederum einen Accis à Zwölf Kreuzer von dem Aymer erſtatten.

Vom erkauften, und wieder ausgeſchenkten Bier iſt dem Aymer nach 12 Kr. zu reichen.

Was

Was von ausländiſchem Bier in das Land geführt wird, davon gibt der Bier-Schenk dem Aymer nach ; ; Einen Gulden. Vom Aymer ausländiſchen Bier 1 Gulden.

So iſt auch von dem Bier, ſo Unſere Unterthanen bey Unſern eigenen Brauſtätten erkaufen, wann ſie es auszäpfen, oder wieder verkaufen, obige Gebühr der ; Vier und zwanzig Kreuzer vom Aymer, gleichwie vom andern Bier, auch zu erlegen, ſchuldig. Vom Bier, ſo die Unterthanen bey Herrſchaftl. Brauſtätten erkaufen, gibt der Aymer 24 Kr.

Von dem Bier aber, ſo die Herrſchaft ſelbſt durch eigene Brauer brauen läßt, iſt nichts zu geben. Das vor die Herrſchaft durch eigene Brauer brauende Bier gibt nichts.

XI.

Sollen die Mezger von allem Vieh, ſo ſie vermezgen, dem Pfund nach, und zwar noch ſelben, oder folgenden Tags, bey Straf einer kleinen Frevel, bezahlen ; ; Einen Pfenning. Von allem Vieh, ſo die Mezger vermezgen, ſollen ſie dem Pfund nach geben 1 Pfenning.

Hingegen von der kleinen Waar, (auſſer denen Schweinen, ſo auch ſamt Schmalz und Speck, mithin ohnabgezogen, ebenmäßig dem Pfund nach zu veracciſen) dem Stück nach, als: Die Schwein ſeynd auch ohnabgezogen dem Pf. nach zu veracciſiren.

Von der ſpecificirten kleinen Waar, iſt hierinn gemeldte Gebühr einzuziehen.

Von einem Milch-Kalb
, , Zwölf Kreuzer.

Hammel , Zehen Kreuzer.

Schaaf , Neun Kreuzer.

Bock, oder Gaiß
, , Sechs Kreuzer.

Lamm , , Vier Kreuzer.

Kützlen , , Drey Kreuzer.

und

Milch-Schweinlen
, , Drey Kreuzer.

Sollen, bey einer kleinen FrevelStraf, nichts aushauen, es ſeye dann vorher urkundlich abgewogen.

Damit man aber der richtigen Veraccißirung, und daß kein Schleich oder Betrug vorgehe, um ſo mehrers geſichert ſeyn möge, ſo ſolle ins künftige keinem Mezger bey Straf einer kleinen Frevel erlaubt ſeyn, das geringſte von ſeinem geſchlachteten Vieh, welches vollkommen auſſer dem Kopf und Fuß zum Gewicht gebracht werden ſolle, auszuhauen, bis vorher in Beyſeyn des Acciſers, oder eines andern verpflichteten Accis-Bedienten, oder der Fleiſch-Schäzere, das Fleiſch abgewogen, und das Gewicht von Stük zu Stük ſpecificè aufgeſchrieben,

ben, und verzeichnet, auch der Accis völlig bezahlt ſeyn wird, wornach ſich auch die Stuttgartiſche Mezger ſowohl inskünftig ſträcklich zu achten, die bisherige Stük = Veracciſirung aufgehoben, und dißfalls im Land eine Gleichheit hierunter durchgehends gehalten werden ſolle.

Im übrigen bleibt es bey Unſern vorigen gnädigſten Verordnungen, daß nehmlichen die Mezger durchgehends im Land, wann ſie ihr gewöhnlich Jurament ablegen, zugleich auch ausdrucklich auf diß, daß ſie zu Schmälerung des Acciſes nichts verhalten wollen, beaydiget werden.

Sollen bey jährlicher Ablegung ihres Juraments, zugleich auch ausdrüklich auf diß, daß ſie nichts zu Schmählerung des Acciſes verhalten wollen, beeydiget werden.

So viel den Hof = Mezger allhier zu Stuttgart betrift, ſo iſt derſelbe nicht nur von demjenigen Fleiſch, was er in der Stadt und ſonſten vertreibt, ſondern auch was er nach Hof liefert, wie andere Mezgere durchgehends obiger Anlag auch unterworfen, und er zu deſſen Bezahlung alle Monath mit Ernſt anzuhalten, auch darauf abſonderlich zu beeydigen.

Der Hof = Mezger iſt ſo wol von demjenigen Fleiſch, was er in der Stadt vertreibt, als auch was er nacher Hof liefert, obiger Anlag unterworfen.

Was die Wirth (darunter auch die in denen Sauer = Bronnen und Bä-

Die Wirth ſollen von jedem Pfund

Fleiſch ihres vermezgenden Viehs anderthalb Heller geben.

Bädern gerechnet seynd) in ihren Wirthſchaften das ganze Jahr hindurch vermezgen, item: Die Gaſſenwirth, ſo an Jahrmärkten ſpeiſen, und Gar-Küchinen halten, von allerhand Gattung Vieh vermezgen, haben ſie zwar auch dem Gewicht und Pfund nach zu veracciſen, aber von jedem Pfund mehr nicht zu reichen, dann

= = Anderthalb Heller.

Selbſtgemäſtet und um den Lohn ausgehauenes Vieh gibt dem Pf. nach 1 Pfenning, aber das, ſo ins Haus gemezget, Nichts.

Wann einer ſelbſt gemäſtet, oder ander Vieh um den Lohn aushauen läßt, ſo iſt er ſchuldig die hieroben geſezte Anlag à Ein Pfenning zu leiden, von demjenigen aber, was einer in ſein Haus vermezget, gibt er

= = = Nichts.

Von anbrüchig- und ſchadhaften Vieh iſt nichts zu zahlen.

Von dem durch Beinbruch oder ander Unglük ſchadhaften Vieh, ſo deſſentwillen geſchlachtet werden müßte, iſt nach Beſichtigung, und Erkanntnus des Schadens, nichts zu bezahlen.

Hingegen von ſolch ſchadhaftem Vieh, wann etwas davon Pfund-weiß in einem gewiſen Pretio

Da aber einer entweder von ſolchem ins Haus vermezgend-oder ſchadhaften Vieh, auſſer dem offentlichen Frey-Bank, etwas Pfundweiß aushauen laſſen, und in einer gewiſen Schazung verkaufen würde,

ſo ſolle er, gleich denen Mezgern, die Accisgebühr entrichten; Wobey aber zu beobachten, daß aller Schleich verhütet, und nichts auf die Freybank gebracht werde, als was die Fleiſchſchäzere, vor dahin ſich qualificirend, erkennen.

auſſer dem Freybank verkauft wird, der Accis ebenfalls zu entrichten. Dabey aber aller Schleich zu verhüten.

Und weilen die Stech=Waar von denen Mezgern zum öftern nicht fideliter angezeigt, und disfalls vieles unterſchlagen worden; Als habt ihr nicht nur durch die Thorwärth das unter den Thoren hereinbringende Vieh ordentlich aufzeichnen, und dem Accisamt anzeigen zu laſſen, ſondern auch bey ein= und anderm Argwohn dieſelbe dann und wann zu viſitiren, ihre Häut und Fell abzuzehlen, im Fall aber ſolche ſchon verkauft, bey denen Zollämtern, auch Roth= und Weißgerbern, die es Pflichtmäßig anzuzeigen haben, euch deren zu erkundigen, gegen dem Veraccifirten zu halten, und die Defraudatores zu gebührender Straf zu ziehen.

Wegen der nicht fideliter angezeigten Stechwaar, ſolle hierinn verordnete Unterſuchung geſchehen, und die Defraudationes gebührend abgeſtraft werden.

Nachdeme Uns auch vorkommen, wie daß viele Unſerer Unterthanen aus denen ihnen nahe gelegenen Reichs=Städten und Ritterſchaftlichen Orten

Von dem Fleiſch, ſo in benachbarten Reichsſtädten und an-

Von der ſpecificirten kleinen Waar, iſt hierinn gemeldte Gebühr einzuziehen.

Von einem Milch-Kalb
, , Zwölf Kreuzer.

Hammel , Zehen Kreuzer.

Schaaf , Neun Kreuzer.

Bock, oder Gaiß
, , Sechs Kreuzer.

Lamm , , Vier Kreuzer.

Kützlen , , Drey Kreuzer.

und

Milch-Schweinlen
, , Drey Kreuzer.

Sollen, bey einer kleinen FrevelStraf, nichts aushauen, es ſeye dann vorher urkundlich abgewogen.

Damit man aber der richtigen Veraccißirung, und daß kein Schleich oder Betrug vorgehe, um ſo mehrers geſichert ſeyn möge, ſo ſolle ins künftige keinem Mezger bey Straf einer kleinen Frevel erlaubt ſeyn, das geringſte von ſeinem geſchlachteten Vieh, welches vollkommen auſſer dem Kopf und Fuß zum Gewicht gebracht werden ſolle, auszuhauen, bis vorher in Beyſeyn des Acciſers, oder eines andern verpflichteten Accis-Bedienten, oder der Fleiſch-Schäzere, das Fleiſch abgewogen, und das Gewicht von Stük zu Stük ſpecificè aufgeſchrieben,

ben, und verzeichnet, auch der Accis völlig bezahlt ſeyn wird, wornach ſich auch die Stuttgartiſche Mezger ſowohl inskünftig ſträcklich zu achten, die bisherige Stük-Veracciſirung aufgehoben, und dißfalls im Land eine Gleichheit hierunter durchgehends gehalten werden ſolle.

Im übrigen bleibt es bey Unſern vorigen gnädigſten Verordnungen, daß nehmlichen die Mezger durchgehends im Land, wann ſie ihr gewöhnlich Jurament ablegen, zugleich auch ausdrucklich auf diß, daß ſie zu Schmälerung des Acciſes nichts verhalten wollen, beaydiget werden.

Sollen bey jährlicher Ablegung ihres Juraments, zugleich auch ausdrüklich auf diß, daß ſie nichts zu Schmählerung des Acciſes verhalten wollen, beeydiget werden.

So viel den Hof-Mezger allhier zu Stuttgart betrift, ſo iſt derſelbe nicht nur von demjenigen Fleiſch, was er in der Stadt und ſonſten vertreibt, ſondern auch was er nach Hof liefert, wie andere Mezgere durchgehends obiger Anlag auch unterworfen, und er zu deſſen Bezahlung alle Monath mit Ernſt anzuhalten, auch darauf abſonderlich zu beeydigen.

Der Hof-Mezger iſt ſo wol von demjenigen Fleiſch, was er in der Stadt vertreibt, als auch was er nacher Hof liefert, obiger Anlag unterworfen.

Was die Wirth (darunter auch die in denen Sauer-Bronnen und Bä-

Die Wirth ſollen von jedem Pfund

Fleiſch ihres vermezgenden Viehs anderthalb Heller geben.

Bädern gerechnet ſeynd) in ihren Wirthſchaften das ganze Jahr hindurch vermezgen, item: Die Gaſſenwirth, ſo an Jahrmärkten ſpeiſen, und Gar-Küchinen halten, von allerhand Gattung Vieh vermezgen, haben ſie zwar auch dem Gewicht und Pfund nach zu veracciſen, aber von jedem Pfund mehr nicht zu reichen, dann

= = Anderthalb Heller.

Selbſtgemäſtet und um den Lohn ausgehaunes Vieh gibt dem Pf. nach 1 Pfenning, aber das, ſo ins Haus gemezget, Nichts.

Wann einer ſelbſt gemäſtet, oder ander Vieh um den Lohn aushauen läßt, ſo iſt er ſchuldig die hieroben geſezte Anlag à Ein Pfenning zu leiden, von demjenigen aber, was einer in ſein Haus vermezget, gibt er

= = = Nichts.

Von anbrüchig- und ſchadhaften Vieh iſt nichts zu zahlen.

Von dem durch Beinbruch oder ander Unglük ſchadhaften Vieh, ſo deſſentwillen geſchlachtet werden müßte, iſt nach Beſichtigung, und Erkanntnus des Schadens, nichts zu bezahlen.

Hingegen von ſolch ſchadhaftem Vieh, wann etwas davon Pfund-weiß in einem gewiſen Pretio

Da aber einer entweder von ſolchem ins Haus vermezgend-oder ſchadhaften Vieh, auſſer dem offentlichen Frey-Bank, etwas Pfundweiß aushauen laſſen, und in einer gewiſen Schazung verkaufen würde,

ſo

ſo ſolle er, gleich denen Mezgern, die Accisgebühr entrichten; Wobey aber zu beobachten, daß aller Schleich verhütet, und nichts auf die Frey=bank gebracht werde, als was die Fleiſchſchäzere, vor dahin ſich qualificirend, erkennen.

auſſer dem Freybank verkauft wird, der Accis ebenfalls zu entrichten. Dabey aber aller Schleich zu verhüten.

Und weilen die Stech=Waar von denen Mezgern zum öftern nicht fideliter angezeigt, und disfalls vieles unterſchlagen worden; Als habt ihr nicht nur durch die Thorwärth das unter den Thoren hereinbringende Vieh ordentlich aufzeichnen, und dem Accisamt anzeigen zu laſſen, ſondern auch bey ein= und anderm Argwohn dieſelbe dann und wann zu viſitiren, ihre Häut und Fell abzuzehlen, im Fall aber ſolche ſchon verkauft, bey denen Zollämtern, auch Roth= und Weißgerbern, die es Pflichtmäßig anzuzeigen haben, euch deren zu erkundigen, gegen dem Veraccisirten zu halten, und die Defraudatores zu gebührender Straf zu ziehen.

Wegen der nicht fideliter angezeigten Stechwaar, ſolle hierinn verordnete Unterſuchung geſchehen, und die Defraudationes gebührend abgeſtraft werden.

Nachdeme Uns auch vorkommen, wie daß viele Unſerer Unterthanen aus denen ihnen nahe gelegenen Reichs=Städten und Ritterſchaftlichen Orten

Von dem Fleiſch, ſo in benachbarten Reichsſtädten und an-

dern ausländiſchen Orten erkauft wird, ſolle von jedem Pfund eingezogen werden, anderthalb Heller.

ten Fleiſch erkauft, dardurch aber dem Accis nicht geringen Abbruch gethan; So wollen Wir, daß hinkünftig von all ſolchem hereinbringenden Fleiſch, von jedem Pfund

- - Anderthalb Heller

eingezogen, und von denen Accis-Einbringern hierauf fleißige Aufſicht getragen werden ſolle.

XII.

Von dem Viehe, ſo von Innländiſchen in die Fütterung verſtellt, oder auf die Wayd geſchlagen wird, iſt innvermeldte Gebühr einzuziehen.

Anreichend den Zwölften Punkten, ſo iſt wegen desjenigen Viehs, ſo von Innländiſchen, es ſeye gleich die Commun, oder ein anderer Unſerer Bedienten oder Unterthanen, in die Fütterung verſtellt, oder auf die Sommer- und Winter-Wayd geſchlagen wird, von dem Verleiher der Wayd, oder dem, bey dem das Vieh verſtellt wird, (doch daß ein ſolcher von dem Beſtänder und Verſteller den Accis durch Contract wieder erheben möge, folgende Gebühr dem emanirten Fürſtlichen Reſcript vom 2 Maji 1736. gemäß einzuziehen, als:

Vide hinten in extenſo ſub Nro. III.

Von einem Ochſen, oder Stier

- - Fünf Kreuzer.

Einer

Einer Kuhe . Vier Kreuzer.

Einer Kuhe- oder Stier-
Kalb, bis es zweyjährig wird
. . Drey Kreuzer.

So bald es aber darüber, wie von einer Kuhe oder Stier
. . Vier Kreuzer.

Einem rechten Stier
. . Fünf Kreuzer.

Einem Schaaf Ein Kreuzer.
und
Einem Lamm . Drey Heller.

Wann aber ein Ausländiſcher eine Wayd beſtehet, iſt ſowol vom Beſtänder, als Verleiher obige Gebühr einzuziehen, wann ſchon das Vieh nur ein Viertel Jahr darauf gienge, welches ſich durchgehends auch auf die Winter-Fütterung, obgemeldter maſſen, ebenmäßig verſtehet.

Und von Ausländiſchen, ſowol von dem Beſtänder als Verleiher nächſtgemelte Gebühr zu erfordern.

Von dem Zug- Melk- und anderm Vieh, ſo um ein gewiſes Futter-Geld oder Theiler verſtellt wird, ſolle von dem, bey dem das Vieh verſtellt wird, der Accis zwar eingezogen, ſolcher aber von dem Verſteller

Von dem um Futter-Geld oder Theiler verſtellten Vieh gibt der Verſteller hierinnen ſpecificirte Gebühr.

jenem wieder erſezt werden, als: Auf jedes Quartal,

Von einem Pferd . . Vier Kreuzer.

Ochſen . Vier Kreuzer.

Zweyjährigen Stier . . Zwey Kreuzer.

Einjährigen Stier Ein Kreuzer.

Von einer verſtellten Kuhe . . . Nichts.

Jährigen Kalbel Ein Kreuzer.

Schaaf . Drey Heller.

Wie es dann auch ratione des in die Theilung kommenden Viehs gleiche Beſchaffenheit hat, aber von beeden Theilen nach Proportion zu präſtiren iſt.

Von dergleichen Vieh aber, ſo in die Theilung kommt, hat jeder Theil, nach Proportion ſeines Antheils, den Accis zu tragen, jedoch alſo, daß ſolcher allein aus der Hand desjenigen, bey deme das Vieh ſtehet, geliefert werden ſolle.

Welcher Anlag dann niemand, weder die von Adel, noch andere Geiſt- und Weltliche befreyt seyn ſollen.

Von welcher Belegung dann niemand, ſo in Unſerm Lands-Fürſtlichen Territorio, und unter Unſerer Jurisdiction ſeßhaft, oder nicht ſeßhaft, weder Adeliche noch Ohnadeliche Hof-Canzley- oder Univerſitäts-

Ver-

Verwandte, Ober- und Unter-Beamte, Geiſt- und Weltliche, welche Vieh bey Unſern Unterthanen verſtellt haben, eximirt ſeyn, noch ſich unter dem Prætext, wie etwa geſchehen möcht, daß ſolches verſtellte Vieh denen Weibern und Kindern zugehörig, davon zu befreyen.

Und obſchon ein Unterthan oder Ausländer, oder wer der auch ſeyn möchte, an einem andern Ort im Land einen Stall oder Scheuren beſtünde, und ſein Vieh auf ſeinen Koſten erhielte, ſo iſt er dannoch den Accis ſchuldig, und zwar von

Von dem in Beſtandſtällē oder Scheuren verſtellendem Vieh, ob es ſchon auf eigene Koſten erhalten wird, iſt dannoch der Accis zu reichen.

Einem Ochſen, oder Stier . . Fünf Kreuzer.

Einer Kuh . Vier Kreuzer.

Einem Schaaf . Ein Kreuzer.

Einem Lamm . Drey Heller.

Worbey doch wegen auf die Wayd geſchlagener Schaaf-Waar dieſer Unterſchied zu machen, daß, wo eine Commun ihre Schaaf-Wayden nicht verleihet, ſondern mit der Innwohnere, oder auch des Schäfers eigenthumlicher Waar beſchlägt, oder dem-

Die Commun-Wayden geben bey hierinn bemeldten Fällen keinen Accis.

ſelben loco Salarii zur Helfte mit eigener, oder der Innwohner Waar zu beſchlagen, überläßt, ſolchenfalls nichts an Accis, wol aber in dieſem Fall, einzuziehen, da die Communen, Innwohnere oder Schäfer ſolche Wayden mit eigener Waar nicht, ſondern mit fremder, ſowol inn- als auſſer dem Amt geſeſſener Waar zu beſchlagen, vermögen.

Die Wayden aber, worauf fremde Waar geſchlagen wird, ſeynd dem Accis unterworfen.

Und nachdeme ſich auch ergeben, daß einige der Unterthanen Schaaf-Wayden auſſer Lands beſtanden, und mit eigener Waar beſchlagen, die ſie entweder aus dem Land dahin geführt, oder erſt drauſſen erkauft haben, wobey ein- und anderer Accis-Abtrag hat geſchehen können; Als wollen Wir Unſere gnädigſte Verordnung dißfalls dahin geſtellt haben, daß bey Herrſchaftlicher Beſtrafung keiner ſich unterſtehen ſolle, ohne Obrigkeitliches, auch des Acciſers Vorwiſſen, ſeine Schaaf-Waar auſſer Lands dahin zu treiben.

Die Unterthanen ſollen mit eigener Waar, ohne Vorwiſſen der Obrigkeit und des Acciſers, keine ausländiſche Wayden beſchlagen, bey Herrſchaftlicher Beſtrafung.

Und ob zwar ſolches an ſich, und auch mit drauſſen erkaufter Waar eine ſolche Wand zu beſchlagen, wann es mit der Obrigkeit und des Acciſers Vorwiſſen, und Benennung der An-

zahl

zahl geſchiehet, nicht verbotten, auch kein Accis davon einzuziehen iſt: So ſolle jedoch dißfalls fleißige Aufſicht getragen werden, ob die aus dem Land dahin geführte Waar wieder in das Land gebracht, und an Unterthanen, oder an fremde, und auſſer Lands verkauft werde; Erſternfalls wäre die Waar Accis-frey, lezternfalls aber nach dem Dreyzehenden Punkten dieſer Accis-Ordnung, §. Und nachdeme ꝛc. zu veracciſiren; Und iſt auch in dem Fall, wann die ausländiſche Wand mit fremder drauſſen erkaufter Waar beſchlagen, und ſelbige hernach in dem Land an Unterthanen oder Fremde verhandelt werden ſolte, nach ſolchem Paragrapho: Und nachdeme ꝛc. zu verfahren.

XIII.

Der Dreyzehende Punkt, wann das Vieh, ſo in dem Land erzeugt, oder zuvor von Ausländern in dem Land erkauft, und ſchon nach dem Vierzehenden Punkten dieſer Verordnung einmal veracciſet worden, auſſer Lands verkauft wird, es verkaufe es gleich ein Unterthan, oder ein Fremder, der Güther und Mayereyen im Land, oder,

Von dem auſſer Lands verkauften Viehe hat Käufer und Verkäufer, jeder abſonderlich, hierinn ſpecificirte Gebühr zu entrichten.

nach nächſt-vorgehendem Punkten, Wayden und Ställ beſtanden, oder Viehe verſtellt gehabt hat, und von eigenem Viehe an Fremde oder Ausländiſche auſſer Lands verkauft, oder auch, wann ein Unterthan einem Fremden Viehe im Land zu kaufen gibt, iſt von dem Verkäufer und Käufer, jedem abſonderlich, einzubringen, als:

Von einem Ochſen oder Stier
: : Sechs Kreuzer.

Einer Kuhe : Fünf Kreuzer.

Einem Schmahl-Rind, oder Stech-Kalb
: : Drey Kr. Fünfthalb Hlr.

Saug-Kalb : Zwey Kreuzer.

Schaaf Ein Kr. anderthalb Hlr.

Lamm : Fünfthalb Heller.

Gaiß oder Bock Zwey Kreuzer.

Kizlin : Fünfthalb Heller.

Schwein : : Drey Kreuzer
Fünfthalb Heller.

Läufer : Zwey Kreuzer.

Milch-Schweinlen
: : Fünfthalb Heller.

Pferd

Pferd Sieben Kr. Drey Heller.

Jährling , , Drey Kreuzer
Fünfthalb Heller.

Und was darüber
, Sieben Kreuzer Drey Heller.

Und von einem Saug-Füllen
, , Drey Kreuzer.

Welches Geld von denen Zollern jedesmals an demjenigen Ort, wo ein Pferd oder Stük Vieh verkauft, alsbald von Stund an, ehe es aus dem Stall gezogen wird, bey befahrender ohnnachläßiger Straf, eingezogen, und von ihnen den Accis-Einbringern jeder Orten, ſamt denen darauf empfangenen Zeichen verrechnet werden ſolle.

Wann ein Innländiſcher Viehe gegen einem Ausländiſchen vertauſcht, iſt gleichfalls obige Gebühr, von jedem tauſchenden Theil einzuziehen.

Wann Inn- und Ausländiſche Vieh gegen einander vertauſchen, gibt jeder Theil obige Gebühr.

Und nachdeme ſich ſeithero mehrfältig zugetragen, daß einige Unſerer Unterthanen, des bey dieſem Punkten oben ſpecificirten Viehs auſſer Lands erkauft, und hernacher, wann ſie es ins Land gebracht, wieder an Unter-

Diejenige, ſo Viehe auſſer Lands hereinbringen, und damit handlen,

ſollen vom Gulden reſpective 3 Hlr. u. 1 Kr. geben.

thanen oder Ausländer in dem Land verkauft, andere aber dergleichen Viehe und Pferde, ſonderlich auch Hämmel und Schaafe auſſer Lands getrieben, und verkauft, alſo beederſeits notorie darmit commercirt, davon aber keinen Accis gereicht; Alſo iſt inskünftig von all dergleichen Perſonen, ſo entweder Viehe und Pferd auſſer Lands hereinbringen, oder hinaus treiben und verkaufen, die ſchuldige Accis-Gebühr, und zwar von demjenigen, was ſie innerhalb Lands an Unterthanen verkaufen, dem Gulden nach mit . . Drey Heller.

Was aber auſſer Lands verkauft wird, nicht dem Stuk (wie bey dem §. I^mo^ dieſes Punkten verordnet) ſondern ebenmäßig dem Gulden nach, mit . . . . Ein Kreuzer einzuziehen, ſo der Verkäufer zu entrichten.

XIV.

Wann Ausländer Viehe ins Land bringen, und Stükweiß verkaufen, gibt jeder Theil vom Guld. 3 Hlr.

Bey dem Vierzehenden Punkten, was durch Fremde, von ausländiſchen Orten, an Pferden und Viehe, in das Land gebracht, und darinnen Stükweiß an Unterthanen oder Ausländer verkauft wird,

davon

davon hat der Käufer und Verkäufer, jeder dem Gulden nach,

; ; ; Drey Heller

zu entrichten; Was aber von dieſem Vieh unter der Mezig ausgehauen wird, gibt dieſe Anlag nicht, ſondern dasjenige, ſo beym XIten Punkten verordnet; Und ſolle auch diß Geld gegen denen Accis-Zeichen von denen Zollern erhebt, und hernach dem Extraordinari-Mittel Einbringer, beedes verrechnet werden.

XV.

Den Fünfzehenden Punkten betreffend, gibt von jedem Wagen Holz, oder Ein Hundert Reiſoch, auch dem Wagen Rothgerber-Rinden, der Verkäufer gleich unter dem Thor, oder an dem Ort, wo er es ſonſten hinführt

; ; Zwey Kreuzer.

Von jedem Wagen Brennholz, oder hundert Reiſoch, auch einem Wagen Rothgerber-Rinden, gibt der Verkäufer 2 Kr.

Von einem Karren oder Schlitten ſo von Pferd oder Ochſen gezogen wird ; ; Ein Kreuzer.

Von einem Karren 1 Kr.

Vom Wagen geſchnittenen Zeugs aber, an Bretter, Latten, Rahmſchenkel, auch Taugen, Raiff-Stangen,

Vom geſchnittenen Zeug, auch Kohlen gibt der Wagen 4 Kreuzer.

nach nächſt = vorgehendem Punkten, Wayden und Ställ beſtanden, oder Viehe verſtellt gehabt hat, und von eigenem Viehe an Fremde oder Ausländiſche auſſer Lands verkauft, oder auch, wann ein Unterthan einem Fremden Viehe im Land zu kaufen gibt, iſt von dem Verkäufer und Käufer, jedem abſonderlich, einzubringen, als:

Von einem Ochſen oder Stier
= = Sechs Kreuzer.

Einer Kuhe = Fünf Kreuzer.

Einem Schmahl = Rind, oder Stech = Kalb
= = Drey Kr. Fünfthalb Hlr.

Saug=Kalb = Zwey Kreuzer.

Schaaf Ein Kr. anderthalb Hlr.

Lamm = Fünfthalb Heller.

Gaiß oder Bock Zwey Kreuzer.

Kizlin = Fünfthalb Heller.

Schwein = = Drey Kreuzer Fünfthalb Heller.

Läufer = Zwey Kreuzer.

Milch = Schweinlen
= = Fünfthalb Heller.

Pferd

Pferd Sieben Kr. Drey Heller.

Jährling ; ; Drey Kreuzer Fünfthalb Heller.

Und was darüber

; Sieben Kreuzer Drey Heller.

Und von einem Saug-Füllen

; ; Drey Kreuzer.

Welches Geld von denen Zollern jedesmals an demjenigen Ort, wo ein Pferd oder Stük Vieh verkauft, alsbald von Stund an, ehe es aus dem Stall gezogen wird, bey befahrender ohnnachläßiger Straf, eingezogen, und von ihnen den Accis-Einbringern jeder Orten, ſamt denen darauf empfangenen Zeichen verrechnet werden ſolle.

Wann ein Innländiſcher Viehe gegen einem Ausländiſchen vertauſcht, iſt gleichfalls obige Gebühr, von jedem tauſchenden Theil einzuziehen.

Wann Inn- und Ausländiſche Vieh gegen einander vertauſchen, gibt jeder Theil obige Gebühr.

Und nachdeme ſich ſeithero mehrfältig zugetragen, daß einige Unſerer Unterthanen, des bey dieſem Punkten oben ſpecificirten Viehs auſſer Lands erkauft, und hernacher, wann ſie es ins Land gebracht, wieder an Unter-

Diejenige, ſo Viehe auſſer Lands hereinbringen, und damit handlen,

ſollen vom Gulden reſpective 3 Hlr. u. 1 Kr. geben.

thanen oder Ausländer in dem Land verkauft, andere aber dergleichen Viehe und Pferde, ſonderlich auch Hämmel und Schaafe auſſer Lands getrieben, und verkauft, alſo beederſeits notorie darmit commercirt, davon aber keinen Accis gereicht; Alſo iſt inskünftig von all dergleichen Perſonen, ſo entweder Viehe und Pferd auſſer Lands hereinbringen, oder hinaus treiben und verkaufen, die ſchuldige Accis-Gebühr, und zwar von demjenigen, was ſie innerhalb Lands an Unterthanen verkaufen, dem Gulden nach mit = Drey Heller.

Was aber auſſer Lands verkauft wird, nicht dem Stuk (wie bey dem §. Imo dieſes Punkten verordnet) ſondern ebenmäßig dem Gulden nach, mit = = = Ein Kreuzer einzuziehen, ſo der Verkäufer zu entrichten.

XIV.

Wann Ausländer Viehe ins Land bringen, und Stükweiß verkaufen, gibt jeder Theil vom Guld. 3 Hlr.

Bey dem Vierzehenden Punkten, was durch Fremde, von ausländiſchen Orten, an Pferden und Viehe, in das Land gebracht, und darinnen Stükweiß an Unterthanen oder Ausländer verkauft wird,

davon

davon hat der Käufer und Verkäufer, jeder dem Gulden nach,

= = = Drey Heller

zu entrichten; Was aber von dieſem Vieh unter der Mezig ausgehauen wird, gibt dieſe Anlag nicht, ſondern dasjenige, ſo beym XIten Punkten verordnet; Und ſolle auch diß Geld gegen denen Accis-Zeichen von denen Zollern erhebt, und hernach dem Extraordinari-Mittel Einbringer, beedes verrechnet werden.

XV.

Den Fünfzehenden Punkten betreffend, gibt von jedem Wagen Holz, oder Ein Hundert Reiſoch, auch dem Wagen Rothgerber-Rinden, der Verkäufer gleich unter dem Thor, oder an dem Ort, wo er es ſonſten hinführt

= = Zwey Kreuzer.

Von jedem Wagen Brennholz, oder hundert Reiſoch, auch einem Wagen Rothgerber-Rinden, gibt der Verkäufer 2 Kr.

Von einem Karren oder Schlitten ſo von Pferd oder Ochſen gezogen wird = = Ein Kreuzer.

Von einem Karren 1 Kr.

Vom Wagen geſchnittenen Zeugs aber, an Bretter, Latten, Rahmſchenkel, auch Taugen, Raiff-Stangen,

Vom geſchnittenen Zeug, auch Kohlen gibt der Wagen 4 Kreuzer.

gen, Pfählen, Kohlen, Kübel-Geſchirr, Schindlen und dergleichen
; ; Vier Kreuzer.

Vom Karren oder Schlitten 2 Kr.

Und vom Karren, oder mit Viehe gezogenen Schlitten
; ; Zwey Kreuzer.

Das auf der Ax einführende Bauholz gibt gleiche Gebühr.

Welche Gebühr auch von dem auf der Ax einführenden und verkaufenden Bauholz, es ſeye, von welcherley Sorten es wolle, zu reichen.

Gleiche Gebühr gibt auch ſolch an auswärtige Ort verkaufendes Holz.

Und was von Brennholz und geſchnittenen Zeug, ſo in dem Land verkauft wird, allererſt verordnet, ſolle auch von demjenigen, ſo in die benachbarte Reichs-Städte oder andere fremde Orte verführet wird, beobachtet werden.

Was zum Hausbrauch beſtellt, und um den Lohn herein geführt wird, gibt Nichts.

Was an obigem nicht zu failen Markt gebracht wird, ſondern von ein oder andern, auſſerhalb des Orts, da er wohnhaft, zu ſeinem Hausbrauch beſtellt, und um den Lohn herein geführet wird, iſt ſolcher Anlag nicht unterworfen.

Von dem auſſer Lands verkauften Flozholz iſt dem erlöſenden Gulden nach 1 Kr. einzuziehen.

Von dem Flozholz, ſo auf dem Waſſer auſſer Lands verführt wird, ſolle von jedem erlöſenden Gulden
; ; Ein Kreuzer

bey-

beygetragen, und damit nichts verhalten werde, derjenige Floz, ſo alſo auſſer Lands gehet, durch gewiſe verordnete Perſonen geſchäzet, und die Gebühr gleich beym Abführen erlegt werden.

Alſo iſt auch von dem Flozholz, ſo in das Land gehet, dem erlöſenden Gulden nach : : Ein Kreuzer

Und von demjenigen, ſo in das Land gehet, eben ſo viel, ſo der Verkäufer zu bezahlen.

Wie auch gleiche Gebühr aus dem auf dem Stamm verkaufenden Bau- Brenn- und Teichelholz ꝛc. von dem Verkäufer zu bezahlen, und, damit kein Schleich vorgehe, es dahin einzurichten, daß ein ſolcher Flözer bey der Abfahrt, von ſeiner vorgeſezten Obrigkeit, ein Urkund, wie viel Stük, und was Gattung er bey ſeinem Floz habe, nehmen, hernach ſelbige an dem Ort, wohin er den Floz hauptſächlich verkauft, (allwo ſolche Urkunden fleißig zu erkundigen ſeyn) vorweiſen, und daſelbſt der Urkund gemäß, vom ganzen Floz, er ſeye gleich völlig dahin kommen, oder unterwegs (jedoch dasjenige ausgenommen, was der Flözer an denen Wöhren, Kraft habender Gerechtſame, zurük laſſen müſſen, welches er ſich aber unpartheyiſch beſcheinen laſſen ſolle) davon ver-

verkauft worden, den beſtimmten Kreuzer vom Gulden entrichten ſolle, um welche Gebühr dann jeder Orten wieder ein Urkund zu ertheilen, ſolche zu Haus, und an dem Ort, allwo der Floz abgeführet worden, bey der Rükkunft habend vorzulegen; doch daß das Flozholz nur einmal zu veraccisiren.

Von der ſowol auſſer Lands verführend-als hereinbringenden Säg-Waar gibt der Wagen 4 Kr.

Was aber von Säg-Waar Wagenweiß abgeführt wird, wann ſolche Waar auſſer Lands gehet, hat derjenige, ſo ſie abgeführt, vom Wagen, gleich bey der Säg-Mühl

- - - Vier Kreuzer,

Wann er es aber in das Land führet, an dem Ort des Verkaufs ſolche Gebühr zu entrichten.

Und ſolle zu Verhütung allerhand Schleich fürohin beſſere Anſtalt gemacht, und die, ſo unrecht betreten, zu ſcharfer Straf gezogen werden.

Und weilen ohngeachtet hieobiger, zu Verhütung der Schleich bey der Holzwaar, angeſehener Verordnung, gleichwohlen theils Orten zu verſpühren geweſen, daß nicht jedesmal alles richtig, wohin man es geführt und verkauft, angezeigt und veraccisſet worden, deswegen auch zerſchiedentlich ernſtliche Erinnerungen geſchehen, daß man jeniger Orten, wo ſolche Waar abgeführt werde, mit Verfüg- und fleißiger Beobachtung gu-

guter Anſtalten, vorbiegen, und den- oder diejenige, ſo unrecht betreten werden, andern zum Exempel, zu gebührender Straf ziehen, ſonderlich aber wegen des Flozholzes, über dem §. dieſes Punkten: Alſo iſt auch ꝛc. und denen daſelbſt angeordneten Urkunden, ſtrictè halten ſollen, damit nicht widrigens, auf erhaltende Nachricht, daß ſolches von Beamten, auch Burgermeiſtern und Gericht ein oder andern Orts fahrläßig geſchehen, oder wol gar unterlaſſen worden, zu ohnbeliebiger Ahndung gegen denenſelben Anlaß gegeben werde; Als wollen Wir ſolches alles wiederholet, und ſowolen diejenige, welche den Accis ohnverantwortlicher Weiſe hinterhalten und abtragen, als auch erſtgemeldte Unſere Beamte, nebſt Burgermeiſter und Gericht, welche ſich, mit Verfügung deren wider ſolchen Abtrag gnädigſt anbefohlener Anſtalt, nachläßig erzeigen, vor ungnädigſtem Einſehen ernſtlich gewarnet haben.

Und weilen man ſeithero öfters wargenommen, daß einige Burger und andere, vornehmlich allhier in Stuttgardt, mit dem Brennholz, denen übrigen Burgern und Innwoh-

nern

nern zu nicht geringem Nachtheil, ganz ohngeſcheut, einen offentlichen Fürkauf getrieben, da ſie nehmlichen zu Sommerszeiten, wann es am wohlfeilſten geweſen, eine groſſe Quantität von Fünfzig bis Hundert Meß, auch wol darüber, aufgekauft, und hernach den Winter hindurch, an diejenige, ſo etwa den Sommer über, die Nothdurft einzukaufen, nicht vermöcht, oder auch ſonſten, ſo gut ſie könnt, daſſelbe wieder theuer verkauft, und alſo ein ganz ohnerlaubtes, dem Publico höchſt-ſchädliches Commercium getrieben: Als wird denen Staabs-Beamten, Burgermeiſtern und Gericht jeden Orts hiemit alles Ernſts anbefohlen, auf dergleichen Leute genaue Achtung zu haben, und wo ſie einen ſolchen Für- und Aufkäufer, er ſey auch, wer er wolle, in Erfahrung bringen, denſelben zu gewiſer Straf zu ziehen, oder wol gar ſein aufgekauftes Holz zu confiſciren.

Der Für- und Aufkauf mit dem Brennholz iſt bey Straf der Confiſcation gänzlich verbotten.

XVI.

Bey dem Sechzehenden Punkten; das Salz betreffend, iſt nachfolgende Accis-Gebühr einzuziehen, als:

Von

Von einer Salzſcheibe, die in das Land geführet wird, von dem erſten Käufer im Land, ſo er ein Privatus, — Von dem ins Land bringenden Salz, gibt der erſte Käufer von jeder Scheiben 12 Kr.

, , Zwölf Kreuzer.

Oder dem Simri nach

, Zwey Kreuzer, Drey Heller.

Was aber die Communen, welche berechtigte Salzkäuf haben, und ſolche ſelbſt führen, an Salz erkaufen, davon ſollen von jeder Scheiben — Die Communen aber von der Scheiben 6 Kr.

, , Sechs Kreuzer

Von jedem Simri aber

, , Vier Pfenning

Wann aber ein und andere Commun ihren Salzkauf einem Privato verleihet, ſolle dieſer, wie auch die Fuhrleut und Kärcher, ſo Salz auſſer Lands herein bringen, oder gegen Wein (den ſie Kraft des Siebenden Punkten dieſer Inſtruction abſonderlich auch zu veracciſen ſchuldig) angenommen, von der Scheiben die — Da eine Commun ihren Salzkauf einem Privato verleihet, ſolle dieſer, wie auch die Fuhrleut, ſo Salz auſſer Lands herein bringen, von jeder Scheiben 12 Kr. bezahlen.

, , Zwölf Kreuzer

Oder dem Simri

, Zwey Kreuzer, Drey Heller

abſtatten.

Die innländiſche Salz-Fuhrleut ſollen ſich wegen ihrer verkaufenden Scheiben genugſam legitimiren, oder den Accis nochmals nachtragen.

Und ſollen die innländiſche Salz-Fuhrleute, wann ſie Salz auſſer Lands herein bringen, und ſolches zu Haus abſtoſſen, etliche Scheiben darvon verkaufen, und durch den Käufer veraccisiren ſaſſen, die übrige, oder auch ſamtliche Scheiben wieder aufladen, und ohnveracciſet anderwärts hin verführen, und verkaufen, aber davon keinen Accis, ſondern durch den Käufer ſolchen zahlen laſſen, da doch öfters ſolches Salz von ihnen auch auſſer Lands verkauft wird, zu Verhütung Accis-Abtrags, ſchuldig und verbunden ſeyn, bey Herrſchaftlicher Straf, ihre ins Land bringende Scheiben, vor der Wieder-Abfahrt, ihren Acciſern nicht allein anzuzeigen, ſondern auch bey der Heimkunft, wo, und in welchen Orten des Landes ſolche verkauft und veracciſet worden, mit Urkunden von den Acciſern ſich zu legitimiren, oder in Ermanglung deren, und da ſie das Salz auſſer Lands verkauft haben würden, den Nachtrag des Accises noch zu præſtiren; Welche Urkunden aber, um die Wahrheit erkundigen zu können, denen Rechnungen beygelegt, und mit eingeſchikt werden ſollen.

Von

Von dem Salz zu Sulz am Neckar iſt von dem Verkäufer dem Simri nach . Ein Kreuzer einzuziehen.

Sulzer Salz gibt jedes Simri 1 Kr.

Worbey Wir hiemit die gnädigſte Verordnung thun, daß jenige Fuhrleut, oder Kärcher, welche Salz in ein oder ander Ort des Landes, allwo ihnen nach Anleit Unſerer Lands-Ordnung das Ausmeſſen zugelaſſen wird, verführen, zu Verhütung hierunter vermerkten Schleichs, ohnverdächtige Urkunden, daß ſie ſolch Salz bey einem berechtigten Salz-Kauf im Land, allwo es bereits veracciſet worden, erkauft haben, vorweiſen, oder in Ermanglung die

, , Zwölf Kreuzer

der Scheiben nach, von einem ſolchen Fuhrmann ohnnachläßig eingezogen werden ſollen.

Fuhrleut und Kärcher, welche Salz in ein oder ander Ort des Landes verführen, ſollen zu Vorweiſung glaubwürdiger Urkunden, oder in deren Ermanglung, von jeder Scheiben 12 Kr. zu bezahlen angehalten werden.

Denen Unterthanen ſolle bey Straf der Confiſcation verbotten ſeyn, nicht einig Körnlein Salzes an ausländiſchen Orten zu kauffen.

Die Erkauffung des ausländiſchen Salzes iſt verbotten.

Und weilen verlauten wollen, daß hin und wieder in Adelichen und andern Ausländiſchen, in und zwiſchen dem Herzogthum vermengt liegenden Schlöſ-

Denen Communen ſolle in ihrem berechtigten Salz-Han-

del kein Eingriff beſchehen, dieſelbe auch auf alle Weiß und Weg darbey geſchützt und gehandhabt werden.

Schlöſſern und Dörfern, neuerliche vor der Zeit nie geweſene Salz-Commercia angerichtet, wordurch der Communen in dem Land von Alters hergebrachte, dem Gemeinen Weſen hochnuzlich- und ohnentbehrliche Salz-Käuf (welches ſie, ohnerachtet Gewinn und Verluſt, mit Unkoſten zu erhalten verbunden) zu nicht geringem Nachtheil des geſammten Publici, zerfällt und in Abgang gebracht werden; Als gedenken Wir Unſere Städt und Aemter, wann ſelbige ad ſpeciem gehen, und Uns gründlich zu erkennen geben werden, welche benachbarte ausländiſche Orte, auch innländiſche von Beamten und Privatis, wider habende Gerechtſame, ihnen bishero mit dem Salz-Handel Eingriff gethan, oder noch künftig thun möchten, darwider auf alle mögliche Weiß und Weg zu ſchützen, und bey ihrer wohl hergebrachten Gerechtigkeit gnädigſt zu manuteniren.

XVII.

Schmalz u. Unſchlitt, ſo ins Land geführt wird, gibt Nichts.

Des Siebenzehenden Punkten halber laſſen Wir noch ferner gnädigſt geſchehen, daß das Schmalz und Unſchlitt, ſo in das

Land gebracht wird, von Reichung des Acciſes befreyet ſeyn, was aber von Schmalz und Unſchlitt aus dem Land gehet, der Verkäufer vom erlöſenden Gulden bezahlen ſolle

; ; Zwey Kreuzer.

Aber was aus dem Land gehet, ſoll der Verkäufer vom Gulden 2 Kr. bezahlen.

XVIII.

Was endlich den Achtzehenden Punkten betrift, ſo iſt von jedem Contract über ligende Güter, als Häuſer, Aecker, Weinberg, Wieſen, Gärten, Waldungen, Förſtliche, oder andere ligende Güter, wie auch Fiſch-Waſſer, deßgleichen was an Gültten oder Schulden verkauft, und wie es in allweg ſeyn ſolle, gerichtlich darüber erkennet wird, folgender Accis einzuziehen, als

Wann der Kauf unter Fünf Gulden kommt, iſt derſelbe frey.

Was von Contracten einzuziehen, iſt hierinn ſpecificirt.

Von Fünf bis auf Fünf und Zwanzig Gulden excluſivè, aber an Accis zu reichen:

Sieben Kreuzer, Drey Heller.

Von Fünf und Zwanzig bis Fünfzig, excluſivè

; ; Fünfzehen Kreuzer.

Von Fünfzig bis Fünf und Siebenzig, excluſivè
, Zwanzig Zwey Kreuzer, Drey Heller.

Von Fünf und Siebenzig bis Ein Hundert Gulden
, , Dreyßig Kreuzer.

Die heim-erkannte, auch öd und wüſtgelegene aber wieder in die Cultur bringende Güter ſeynd, ratione Contractus, Accisfrey.

Wann aber dergleichen Güter, die der Herrſchaft, oder den Communen heim erkennt, mithin ohne Nuzen bleiben müßten, auch ſonſten andere Güter, welche öd und wüſt gelegen, und wiederum in die Cultur gebracht werden wollen, ſo ſollen ſolche, da etwa auf gar keinen, oder doch gar geringen Kauf-Schilling contrahirt wird, ratione des Contractus Accisfrey gelaſſen werden.

Bey Täuſchen ſollen beederley Stük zu Geld angeſchlagen, und als ein gedoppelter Contract jedes Stük beſonder veraccisirt werden.

Wann Täuſch vorgehen, ſollen beede Stük, ſo alſo gegen einander vertauſcht werden, zu Geld, doch jedes Stük oder Theil, beſonders, anund da einer dem andern aufgibt, die Nachgab darzu geſchlagen, ſo fort von jedem Contrahenten die Helfte von ſothaner ganzen Summ des geſammten Tauſches, als von einem gedoppelten Verkauf veraccisirt werden.

Wann

Wann künftighin in währender Theilung unter denen Erbs-Intereſſenten ſelbſten Kaufs-Tauſch-weiſe, oder auf andere Wege Liegenſchaft verhandelt, und einem, oder dem andern Erben in dem projectirten Theilzettul, es übertreffe gleich ſolches des Käufers Erbs-Portion in viel oder wenig, überlaſſen wird; So ſolle ein ſolches von der Accis-Reichung befreyet bleiben; Wann aber von ein oder anderm contrahirenden Theil nach bereits geſchloſſener Theilung, und in ſelbiger entworfenen und approbirten Theilzettuln, ſeinem andern Mit-Erbs-Intereſſenten etwas von ſeinen ihme eigenthumlich zugetheilten Häuſern, oder andern liegenden Gütern, wie auch ſonſten von andern Accisbaren Sachen, Verkäuflichen, Tauſch-weiß, oder an Zahlungs-ſtatt, oder auf andere Weg überlaſſen wird; So iſt alsdann von beederſeits Contrahenten ſolcher Contract, ſo viel nehmlich die liegende Güter betrift, vor Gericht zu bringen, und der Ordnung gemäß, die Accisgebühr ohnnachläßig einzuziehen. Zu welchem Beytrag dann auch die Univerſitäts-Verwandte zu Tübingen gezogen werden ſollen.

Die Contract, ſo bey Erbtheilungen vorgehen, ſind Accis-frey.

Nach geſchloſſener Theilung aber der Veraccisirung unterworfen.

Die Univerſitäts-Verwandte ſollen dieſe Anlag auch geben.

Von innvermeldten Victualien ſolle auch der determinirte Accis gereicht werden.

Und dann ſo iſt auch hinkünftig von nachfolgenden Victualien Accis einzuziehen, als:

Von einem Span-Ferkle
, , Ein Kreuzer.

Vom Hundert Krebs, einer Maaß Morchen, einem Duzet Cramets-Vögel, und Zimmern
, , Zwey Kreuzer.

Und einem Duzet Halb-Vögel
, , Ein Kreuzer;

Salmen, Lachs und Forellen, Hecht, Karpfen, Grundlen und andere gute Fiſch, dem Gulden nach
, , Zwey Kreuzer.

Von einem Auerhanen
, , Vier Kreuzer.

Welſchen Hanen
, , Vier Kreuzer.

Einer Welſchen Hennen
, , Drey Kreuzer.

Faſſanen , Zwey Kreuzer.

Einem Duzet Lerchen
, , Ein Pfenning.

Von

Von einem Reb- und Haſel-Hun, Schnepfen, Ant-Vogel und Haaſen aber, jedem - - Ein Kreuzer.

Und haben die Frey-Bürſcher, wer ſie auch ſeyn mögen, (ſo auch von dem aus Adelichen und andern ausländiſchen Orten herein bringenden Wildprett zu verſtehen) von einem verkaufenden Rehe-Bock - - Vier Kreuzer,

Das von Frey-Bürſchern und andern Ausländern verkaufende Wildprett gibt innvermeldte Gebühr.

Einer Rehe-Gaiß - - Drey Kreuzer,

Von dem übrigen roth und ſchwarzen Wildprett aber, ſo ſie dem Pfund nach verkaufen, und aushauen, nach dem Eilften Punkten - - Ein Pfenning,

Auch von Feder-Wildprett, und Haaſen, hiernächſt vorſtehende Gebühr an Accis zu bezahlen; und ſeynd von vorſtehendem Accis auch diejenige nicht befreyet, welche dergleichen Victualien nach Hof verkaufen.

Und dann vom Centner Weinſtein - - Zehen Kreuzer.

Wie auch von dem Centner Wayd- und Bod-Aſchen - - Fünfzehen Kreuzer.

Aus Harz und Bech von jedem erlöſenden Gulden ; Drey Heller.

Accis-Verglich mit dem Fürſtl. Hauß Baaden-Durlach.

Vide hinten in extenſo ſub Nro. IV.

Im übrigen erinnern Wir Uns jeniger im Junio Anno 1682 mit dem Fürſtl. Hauß Baaden-Durlach verglichener zerſchiedener Punkten, und eines deswegen unterm 12 Januarii Anno 1683 an alle Staabs-Beamte, Burgermeiſtere, und Gericht Unſers Herzogthums und Landen abgelaſſenen Fürſtlichen Befehls, worinnen unter anderm auch ratione des Pfund-Zolls, oder Acciſes, zwar verglichen, daß mit Lieferung deſſelben eine durchgehende Gleichheit gehalten, und ſo wohl in der Marggrafſchaft, als dieſer Landen, was von beederſeits Unterthanen in jedem Land gehandelt wird, es möge auch vor eine Waar ſeyn, wie es wolle, von jedem erlöſenden Gulden ſo wohl von dem Käufer, als Verkäufer

; ; Ein Kreuzer

Accis oder Pfund-Zoll eingezogen, niemand aber darüber unter keinerley Prætext, wie das immer Namen haben mag, getrieben: Hierunter auch durch neu-machende Verordnungen nichzit gehandelt, ſondern dieſes durchgehends beſtändig, bis

zu

zu beederſeitig-einmůthigem Widerrufen, alſo genau beobachtet, und per Reſcriptum Generale, jeder Landen, ernſtlich befohlen werden ſolle; Nachdeme aber den 17 April. Anno 1714 wegen des Roß- und Vieh-Handels, zur Prob auf drey Jahr lang, ein anders verabredet, und reſpectivè verordnet worden, daß nehmlich von denen Unſrigen Unterthanen in dem Durlachiſchen, und alſo hinwiederum von denen Durlachiſchen in Unſerem Land, mehr nicht, dann ůberhaupt, ſtatt des ſo genannten Pfund-Zolls, oder verringerten Acciſes, als:

Vide hinten in extenſo ſub Nro. V.

Von einem Ochſen oder Pferd - - Zwanzig Kreuzer

Einer Kuhe - Zwǒlf Kreuzer

Einem Schmahl-Rind - - Acht Kreuzer

Einem Kalb - Vier Kreuzer

Einem fetten groſſen Schwein - - Sechs Kreuzer

Einem mittlern Schwein - - Vier Kreuzer

Was Wůrtembergiſche und Durlachiſche Unterthanen mit Viehe commereiren, gibt jeder Theil die Helfte hierinn vermeldter Gebůhr, bis auf weitere gnädigſte Verordnung.

Einem geringern

; ; Drey Kreuzer

Einem Hammel

; ; Drey Kreuzer

Einem Schaaf ; Zwey Kreuzer

Einem Lamm ; Ein Kreuzer

Einem Bock ; Vier Kreuzer

Einer Gaiß ; Drey Kreuzer

und

Einem Kizlin ; Ein Kreuzer

Von all übrigen Commercibilien aber jeder Theil dem Gulden nach 1 Kr.

von jedem Theil zur Helfte eingezogen, wegen des Weins, und anderer Commercibilien aber es in Statu quo, obigem 1682.ger Verglich gemäß, gelaſſen werden ſolle; Nun aber auch ſolche Probzeit dieſes getroffenen Verglichs zwar nachher auf fernere acht Jahr prorogirt, indeſſen auch dieſe verſtrichen und nichts weiteres verglichen worden, als habt ihr die Sach nach obigen General-Reſcriptis bis auf Unſere anderwertige Verordnung noch fernerhin zu tractiren.

Die Aebtiſſin und Convent zu Obri-

Nachdeme Uns auch in mehrerem referirt worden, daß die Aebtißin und

und Chor-Jungfrauen des Stifts Obriſtenfeld von ihren in Unſerm Herzogthum liegenden und verkauffen- den Weinen, den ſchuldigen Accis zu reichen, geweigert, und ſich immer- zu auf die in Anno 1587. den 24. Maji am Kayſerl. Cammergericht ent- haltene Urthel bezogen; Und aber Uns annoch wohl erinnerlich, was hiebevor ſchon in dieſer Sach von Unſers in GOtt ruhenden Herrn Ur- Groß-Vaters Gnaden ſub dato 5. Martii Anno 1662 gnädigſt reſol- virt, und an die damahlige Vögte zu Marppach und Weinſperg, und den Keller zu Mondelsheim ausgeſchrie- ben worden, namlich: Weil nach Innhalt der Accisordnung, die Aus- ländiſche und Ohnverburgerte, ſie ſeyen von Adel, oder darunter, inn- oder unter denen Reichsſtädten, oder auswärts geſeſſen, was ſie in Un- ſerm Lands-Fürſtlichen Gebiet, ſo wohl auſſer Lands, als auch gegen Unſern Unterthanen, es geſchehe gleich auf die Rechnung, oder Kaufs-weiß, verhandlen, von jedem erlöſenden Gulden die beſtimmte Accisgebühr alſobald entrichten müſſen; So iſt zwar die Aebtißin und Convent des Acciſes von demjenigen, was ſie in- nerhalb des Stifts zu Obriſtenfeld Mau-

ſtenfeld ſol- len auch von dem Wein, den ſie auſſer den Stifts- mauren, ſon- ſten hin und her im Land verkaufen, oder aus- ſchenken, von jedem erlö- ſenden Gul- den 3 Kr. bezahlen.

Mauren verkaufen, befreyet, und kommt ſolcher auf den Unterthanen, welcher bey ihnen, als Extraneis, kaufet; Was aber dasjenige anbelanget, ſo beſagte Aebtißin und Convent ſonſten in Unſerm Lands-Fürſtlichen Gebiet, von ihren darinnen habenden Gefällen verkaufen, davon ſollen ſie, obangeregter Unſerer Accis-Ordnung gemäß, den Accis, als welchen ſie ex loco Contractus, gleich andern Ausländiſchen und Ohnverburgerten, ſo im Land contrahiren, ſchuldig ſeyn, zu bezahlen haben; Da ſie aber etwas von Unſern Unterthanen erkaufen, ſo hat derſelbe, und nicht ſie, den Accis zu bezahlen:

Als laſſen Wir es hierbey durchaus ohngeändert verbleiben, und habt Ihr, gleichwie bey andern im Lande geſeſſenen von Adel, alſo auch diß Orts, wann mehrgedachte Aebtißin und Convent in Unſerm Lands-Fürſtlichen Gebiet, obverſtandener maſſen, ſonderlich zu Mundelsheim und Weinſperg, oder auch anderer Orten im Land, entweder ihren eigenen, oder die Stiftiſche Gefällwein verkaufen, oder ausſchenken, oder auf einige Jahr auf Rechnung, über-

haupt

haupt verhandlen, von jedem erlöſenden Gulden ꝛ Drey Kreuzer erfordern und einziehen zu laſſen; Weswegen dann ihr, die Beamte jeden Orts, denen Accis-Einbringern im Verweigerungs-Fall, mit nachdruklich-Amtlicher Hülfe, ohne weitere Beſcheids-Erholung, an die Hand zu gehen, hiemit ernſtlich befelcht ſeyn ſolle.

Die Staabs-Beamte, Burgermeiſter und Gericht werden zu genauer Aufſicht des Accis-Weſens ernſtlich erinnert.

Indeme aber Uns an Vollzieh- und ernſtlicher Exequirung dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung am allermehiſten gelegen iſt, da Uns seithero zerſchiedener mahlen, zu Unſerm höchſten Misfallen unterthänigſt referirt, und geklagt worden, wie daß Unſern in Annis 1690. 1696. 1697. 1699 und 1720 ausgekündeten Accis-Inſtructionen, und deme unterm dato 16 Junii Anno 1691, wegen Einführung der Acciszeichen, ausgelaſſenem General-Reſcript, beſchehenen heilſamlich- und ernſtlichen Verordnung, nicht allein von euch, denen Staabs-Beamten, auch Burgermeiſtern und Gericht, auf die Wir doch Unſer meiſtes Abſehen und gröſte Hoffnung gehabt, faſt durchgehends mit ſo groſſer ohnverantwortli-

Vide hinten in extenſo ſub Nro. VI.

licher Negligenz und Unfleis gelebet, und gleichſam all Unſere ſo ernſtlich gethane Erinnerungen ſo gar hindan geſezt, und nicht anderſt, als wann euch das Accisweſen gar nichts angienge, ganz hochſträflich auſſer Acht gelaſſen, und in Wind geſchlagen, ſondern auch die Accis-Einbringere, gleich denen Accis-Reichern, dardurch ganz ſicher gemacht, mithin an dem Accis ſehr viel negligirt, defraudirt, und veruntreuet worden; So haben Wir um ſo mehr hohe Urſach, alle immer erdenkliche Mittel und Weg vorzukehren, und zu adhibiren, wie doch dieſem hochſchädlichen Unweſen, und allen, bishero zu groſſem Nachtheil und Schaden des Publici, vorgeloffenen Practiquen, Schleich und Betrügereyen, mit nachdrüklichem Ernſt und Aufſicht dergeſtalten geſteuert und begegnet, damit der vorhabende heilſame Zweck, Unſern Unterthanen insgeſamt zum Beſten, dardurch erreicht werden möge; Allermaſſen Wir dann hiermit allerforderiſt die in oballegirten Unſern hiebevor ausgelaſſenen zerſchiedenen Accis-Inſtructionen und General-Reſcripten, ratione des Accis-Einzugs, und dazu erforderlicher Inſpection und Execution, die

ſon-

ſonderlich Euch, denen Staabs⸗Beamten, vorhin Amtswegen oblieget, und ernſtlich anbefohlen iſt, auch wegen Probir- und Examinirung der Quartal⸗Rechnungen, und ſonſten in einem und andern gethane heilſame Verordnungen, und darbey angehängte ernſtliche Commination und Verwarnung alles ihres Innhalts, wiederholt, und darbey noch weiter vor dismal alles Ernſts verordnet haben wollen: Daß

Die Extraordinari⸗Mittel ſollen von allen und jeden, welche der Landsfürſtl. hohen Obrigkeit unterworfen, ohne einigen Unterſchied eingezogen werden.

Erſtlich, dieſe Extraordinari-Mittel aller und jeder Orten, welche der Lands⸗Fürſtlichen hohen Obrigkeit dieſes Unſers Herzogthums unterworfen, ohne einige Diſpenſation von Männiglichen, ſo wol von Unſern Hof⸗ und Canzley⸗ auch Univerſitäts⸗Verwandten zu Tübingen, als auch im übrigen von allen und jeden, Edlen und anderen Geiſt⸗ und Weltlichen Bedienten und Unbedienten, Gelehrt⸗ und Ungelehrten, beſonders auch von denen Commercibilien bey Eiſen⸗Bergwerkern, und deren Factorien indiſtinctè, bey denen Edlen Bergwerken aber allein, wo mit conſumtibilibus commercirt wird, und in Summa von einem Jeden, er ſeye wer er wolle, (worunter inſonder⸗

derheit Unſere Beamte, Burgermeiſtere, Schultheiſſen, und Richtere ſich vor eigenwilliger Exemtion bey Vermeidung unſers ernſtlichen Einſehens, zu hüten) zu Eingangs gedachtem Ende, würklich eingezogen, und ſonſten nirgendshin, als in die Landſchaft-Einnehmerey-Verwaltung geliefert werden, auch in Kraft dieſes Unſers allgemeinen Fürſtlichen Ausſchreibens de novo die gnädigſte Vorſehung gethan ſeyn ſolle, daß zu Abwendung allerhand Confuſion und Unordnungen, alle beſondere Aſſignationes oder Anweiſungen, auf ſolche Extraordinari-Mittel, wie nicht weniger die vor Zeiten in dergleichen Gelder, beſchehene Eingriff der Amtleute, abgeſtellt und vermiden bleiben.

Alle beſondere Aſſignationes und Eingriff der Amtleute abgeſtellt ſeyn.

Acciszeichen ſollen continuirt.

Zweytens, ſollen die in obangezogenem General-Reſcript eingeführte Acciszeichen, noch fernerhin alſo fleißig continuirt, und wie es ratione deren Einnahm und Ausgab, und ſonſten in andere Wege zu halten, die beſchehene ernſtliche Erinnerungen ſtrictiſſimè, inſonderheit auch, damit der bishero von unterſchiedlichen Acciſern practicirten Vortheilhaftigkeit, mit Hinterhaltung der

Zeichen, dieſe zweyerley Wege beob- achtet, daß eines Theils alle und jede, Inn- und Ausländiſche, die Accis-Zeichen zu ſich zu nehmen, von dem Acciſer den Tag, die Waar, den Belauf des Acciſes, wie auch ſein des Acciſanten Namen darauf ſchreiben, einen Riß darein machen, und ſolche nicht in deſſelben Handen zu laſſen; Andern Theils, daß die Accis-Einbringer all dieſes fleißig zu verrichten, ſonderlich in denen Städten und vornehmſten Flecken, ihre Rappiaren fleißig zu halten, und vor was, auch von wem, und welchen Tag, ihme der Accis ſeye gereicht worden, darein zu verzeichnen, alles Ernſts anhalten.

Denen Accis-Einbringern keine Accis-Zeichen in Handen gelaſſen, ſondern auch ein Riß darein gemacht, und der Tag darauf geſchrieben werden.

Drittens: Nachdeme Wir auch in Erfahrung kommen, daß einige Accis-Einbringer die eingezogene Accis-Gelder nicht allemal gleich in beſondere ſichere Verwahrung gethan, oder an ſeinen gehörigen Ort geliefert, ſondern dieſelbe angegriffen, und nachdem ſie ſolche, zu ihrem Privat-Nutzen, lang genug umgeſchleift, etwa nach Verflieſſung zwey bis drey Quartalien ſucceſſivè ſo ſchlecht geliefert, daß ſie immer mit einem neuen ein altes bezahlt, und alſo beſtändig wenigſt ein Quartal in ihrem Seckel behalten;

Accis-Stöck wie bey dem Zoll aller Orten anzuordnen.

So ordnen und wollen Wir, daß ins künftig aller Orten, wie bey dem Zoll, und zwar bey denen Ober-Einbringern beſondere verſchloſſene Accis-Stöck, bey denen Unter-Einbringern in Städt und Dörfern aber verſchloſſene Büchſen angeordnet, oder die hiebevor gebrauchte und noch zugegen ſeyende Stöck und Büchſen, zu Verhütung neuer Unkoſten, denen Acciſern wiederum zugeſtellt, und keinem Einbringer geſtattet werden ſolle, den Accis in ſeinen Händen zu behalten, ſondern vielmehr ſolchen jedesmals, gleich, ſo bald er ſolchen empfangt, dahin einzuwerfen, jedoch aber ihnen erlaubt ſeyn, von Ein- bis höchſt Acht Gulden zum Wechslen, heraus zu laſſen.

In jeder Amts-Stadt ſoll ein Ober-Einbringer ſeyn, den Accis-Stock bey ſich, der Amts-Burgermeiſter aber den Schlüſſel haben.

Viertens: Haben Wir noch ferner, zu Verhütung Schleichs, vor das beſte Mittel gehalten, daß in jeder Amts-Stadt und Amts-Ort ein Ober-Einbringer ſeyn, welcher den Accis-Stock in ſeinem Haus verſchloſſen haben, und von denen geſammten Unter-Einbringern in Stadt und Amt, alles einnehmende Geld, zu ſeiner beſtimmten Zeit, einnehmen, das Quantum notiren, und in ihrer Gegenwart in den Accis-

Stock

Stock einwerfen, er aber weder allein, noch mit ein oder anderm Unter-Einbringer, den Stock öffnen, oder den Schlüſſel darzu haben, ſondern derſelbe, bey dem jedesmahligen Amts-Burgermeiſtern, in Verwahrung gehalten werden ſolle; Welche dann bey jedesmahliger Eröfnung ſich einfinden, ſolche aber zwiſchen denen Quartalien nicht geſchehen laſſen ſolle, es ſeye dann auf von der Landſchaft ertheilende Aſſignationes, welche auch alsgleich, gegen das herausnehmende Geld in den Stock zu legen, und ohne deren würkliche Einlegung keinen Heller heraus nehmen ſollen.

Fünftens: Solle zu beſſerem Begriff der Accis-Einnehmer, ſowohlen in Städten als Dörfern eine beſondere Accis-Tafel, welche gedrukt hiebey folget, aller Orten an die Rathshäuſer affigirt werden. Accis-Tafeln zu affigiren.

Sechstens: Sollen zwar beedes die Ober- und Unter-Einbringer, wie bishero, alſo noch ferner, von jeden Orts Vogt, Burgermeiſter, und Gericht, oder, aus bewegenden Urſachen, von Unſerer treugehorſamſten Prälaten und Landſchaft Enge-

rem Ausſchuß beſtellt, davon aber bey ergebenden ſolchen Extraordinari-Fällen in der Deputation jederzeit gebührend referirt werden, da Wir Uns dann befindenden Dingen nach, ein und andere Aenderung vorzunehmen gnädigſt reſerviren; Im übrigen aber ſollen gedachte Ober- und Unter-Einbringerey-Stellen, (welche bey geringen und denen Orten, wo bishero nur ein Einbringer geweſen, nebſt dem Zoll-Amt, ſo viel möglich, mit einer Perſon zu combiniren) jedesmals mit genugſam qualificirten, gewiſſenhaften, fleiſſigen, und vermöglichen Perſonen, mit welchen ſie, bey vornehmender Unterſuchung zu beſtehen, und auſſer Verantwortung zu ſeyn, getrauen, (wie ihr dann auf ſolche Fälle, wann Fehler ſich ereignen, davor reſponſables ſeyn müſſet) erſezt und verſehen, und von ihnen genugſame Caution genommen, doch aber ſolche bey denen Ober-Einbringern nicht über den Ertrag eines Viertel Jahrs extendirt, auch dieſelbe auf dieſe Ordnung leiblich beeydiget, und in ſpecie denen Unter-Einbringern ernſtlich befohlen werden, den eingenommenen Accis, gleich in Gegenwart des Accis-Reichers, in die Ac-

cis-

cis-Büchs einzuwerfen, und ſelbigen alle Wochenmärkt, dem Ober-Einbringer verſchloſſen zu liefern, die Büchs, worzu der Ober-Einbringer den Schlüſſel haben ſolle, neben ihme zu eröfnen, das darinn ſeyende Geld abzuzehlen, und in den Stock, in beeder Gegenwart, einzuwerfen; Die Flecken-Lieferungen aber ſeynd quartaliter auf ermeldte Weiſe zu thun, es wäre dann, daß der Ertrag ein oder andern Orts gröſſer, und die Lieferung öfters geſchehen müßte, welchenfalls dieſelbe zwar öfters zu thun, aber ohne Vergröſſerung der bis daher darauf paſſirter Unkoſten. Und gleichwie beym Zoll und Umgeld geſchiehet, daß alles gleich baar erlegt ſeyn ſoll und muß, als: von einem jeden Handels- oder Handwerksmann, bevorab denen Wirthen und Metzgern, und wer ſonſten contrahirt und handelt, und dem Accis unterworfen, ſo bald die Waar in das Land gebracht, verarbeitet, der Wein verkauft und ausgeſchenkt, das Vieh gemetzigt oder verkauft, und in Summa von Erkauft- und Verkauftem die verfallene Gebühr alsgleich ohnnachläßig einziehen, und gleich in Puncto in die zu Lieb angerichtete verſchloſſene Accis-Büchſe einlegen, nie-

Allen Accis gleich in Puncto ohnnachläßig einziehen.

Niemand nichts mehr borgen.

mand nichts mehr borgen, ohne Anſehung der Perſon, den Accis jedesmahlen erfordern, und wo man ſelbigen zu reichen ſich nicht bequemen, oder Ausflüchten, oder auch nur Dilation ſuchen wollte, es ſogleich dem Amtmann loci anzeigen, und dieſer darauf vermög General-Reſcripti de dato 11 Auguſti 1732, auch gegen diejenige, welche ſonſten nicht unter ſeinem Staab ſtehen, vi Commiſſionis perpetuæ ſein Amt fürkehren, und ſich dißfalls keine Saumſeligkeit zu ſchulden kommen laſſen; Sonſten aber ſolle der Unter-Einbringer ferner alles getreulich mit ſatt- und genugſamer Urkund verrichten, wie ſie auch ſchuldig ſeyn ſollen, alle Namen der Acciſanten in ihr Rappiat zu bringen, und von denen vornehmſten Kauf- und Handelsleuten ſchriftliche Urkunden zu nehmen, die übrige aber ihr Bezahltes, in der Rechnung, oder einer beſondern Specification, in margine: Was von fremden Perſonen, an Jahrmärkten gefällt, von denen, welche nomine einer jeden Stadt und Orts, zu Einziehung des Stand-Gelds deputirt, den Dritten Punkten durch die Accis-Zeichen ſelbſten, den Vierten von allen und jeden in einem darüber beſonder haltenden Regiſterlen, in mar-

Ihre Quartal-Rechnung auf innvermeldte Weiß verurkunden laſſen.

margine entweder ſelbſten, oder wann einer nicht ſchreiben kan, per Tertium, den Fünften durch ein ſchriftliches Urkund, den Sechsten Punkten durch die Verkäufere, den Siebenden durch die Unterkäufere, den Achten und Zehenden Punkten mit einem vidimirten Extract aus der Umgelds-Rechnung, oder, wann das Umgeld veradmodirt wäre, durch ein von denen Abbaylern ertheilendes Urkund, den Neunten, wegen der Conceſſion, durch den Beamten, den Eilften mit einem ordentlich ſpecificirten, und von denen Fleiſchſchäzern unterſchriebenen Regiſterlen, den Zwölften, Dreyzehenden, Vierzehenden und Siebenzehenden aber, durch den Zoller, wann er den Accis-Einzug nicht hat, ſonſten aber, wann er ſolchen hat, (weßwegen ihme auch anderthalb Kreuzer von jedem Gulden vor den Lohn zu reichen) von Schultheiß und Richter in denen Dörfern, und in denen Städten von Burgermeiſtern und Gericht, den Fünfzehenden wegen des Brennholzes und geſchnittenen Zeugs von denen Thorwärtern, wegen des Flozholzes aber von denen Zollern oder Urkunds-Perſonen, ſo ſolches æſtimirt, den ſechzehenden von denen geſchwornen Salzmeſſern, oder auch vermit-

telſt Urkunds, und Extractus aus der Communen Salz-Rechnungen, ſodann den Achtzehenden Punkten mit einem ſpecificirten und von jeden Orts Stadtſchreibern, oder Schultheiſſen unterſchriebenen Extract-Kauf-Buchs verurkunden zu laſſen.

Und gleichwie dieſe Verurkundung hauptſächlich auf die Städt und gröſſere Ort angeſehen, und, was nicht gleich geſchehen kan, auf einen gewiſſen darzu angeſezten Tag auf dem Rathhaus offentlich vorzunehmen iſt: Alſo wollen Wir hergegen, bey denen Dörfern und geringen Orten ſtatt der Marginal-Verurkundung, genug ſeyn, und gnädigſt geſchehen laſſen, wann die Accis-Rechnungen vor der Gemeind abgeleſen, und das Eingebrachte von denen Acciſanten vor der Gemeind oder Gericht affirmirt, und darauf alles dieſes, und daß in ſpecie die Rechnung vor der Commun abgeleſen worden, von dem Schultheiſſen und einem des Gerichts in fine atteſtirt wird.

Worbey ihr hiemit alles Ernſts erinnert werdet, nicht nur allein bey denen Flecken wohl zuzuſehen, daß die Accis-Particularien nicht ſo confus, wie

wie bishero geführt, ſondern der Ertrag bey jedem Punkten, auch unter deſſelben Rubrique, abſonderlich der Ordnung nach, geſezt, und nicht alle Punkten unter einander geworfen werden möchten; Sondern auch für euch ſelbſten daran zu ſeyn, daß die Rechnungen allemal mit Ausgang des Quartals, mit allen Urkunden, euch denen Staabs-Beamten, Burgermeiſtern und Gericht in Originali ſamt einer gründlichen Reſts-Liquidation und vorgezeigten Sorten-Zettul der zu liefern habenden Gelder, zu behöriger fleißiger Examination und Probation, die von euch auch alsgleich, und längſtens innerhalb drey Tagen nach verfloſſenem Quartal, bey befahrender Beſtraſung, vorzunehmen, eingeliefert, und deren Einſchickung zu Unſerer Landſchaft in der hienach beſtimmten Zeit, um ſo mehr und ernſtlicher befördert, als widrigenfalls von einem jeden Moroſen, der den Termin verſtreichen läßt, Eine kleine Frevel zur Straf uns eingezogen und bezahlt werden ſolle;

Weilen bishero auch dieſes beobachtet worden, daß in denen Flecken und Dörfern viel Accis-Einbringer,

theils aus Unverſtand entweder viel überſehen, oder ſowol denen Beamten, Schultheiſſen, Burgermeiſtern und Gericht, als auch ihren Anverwandten, ratione des zu erfordern habenden Acciſes, connivirt, oder ſonſten aus Armuth Eingriff gethan, oder gar aus boshaftiger Hinterhaltung der Zeichen, ſich einigen Vortheil gemacht, worzu der Amtleute Saumſaal nicht wenig Urſach gegeben; So wollen Wir, daß zu Vorkommung deſſen keiner mehr zum Accis-Amt genommen werden ſolle, er ſeye dann vom Amtmann und Gerichts-Deputirten, in Gegenwart des Ober-Einbringers, vorher aus der Accis-Inſtruction examinirt, und da derſelbe zu dieſem Officio, Verſtands halber, genugſam erfunden worden, ferners auf ſolche Verrichtung durchgehends leiblich beaydiget; So bald die Rechnungen vor Gericht examinirt, ſollen die Einbringer ſelbige gleichbalden ohne einigen Aufſchub, ſamt allen Urkunden und dem verfallenen Accis-Geld inner acht, oder längſt vierzehen Tagen wohl verurkundet, zu Unſerer Landſchaft ad probandum einliefern, und alles Geld, ohne einigen Reſt, völlig bezahlt, oder dem Einbringer auf erfol-

folgenden Anſtand, ſogleich auf ſeinen Koſten, ein eigener Bot oder Preſſer zugeſchickt, und zugleich obgedachte Eine kleine Frevel = Straf ohnnachläſig mit eingezogen, auch bey Ganthungen dem Accis gleiches Vorzugs = Recht, wie denen Steuren, geſtattet werden ſolle.

Siebendens: Wird wegen der Acciſanten ferner gnädigſt verordnet, daß dieſelbe die Accis = Zeichen fleiſſig erfordern, zur Hand nehmen, und aufbehalten ſollen, alles zu dem Ende, damit ſie ſich mit ſolchen legitimiren, auch, wo etwa deßhalben Strittigkeiten ſich ereignen möchten, ſelbige jederzeit vorweiſen können; Wie dann die ausländiſche Acciſanten ſolche bey der leztern Zoll-Stadt, um ihres bezahlten Acciſes willen ſich legitimiren zu können, gleichfalls vorzuzeigen haben; Und habt ihr dieſe Unſere Verordnung bey Publication dieſer Inſtruction, auch Haltung der Vogt = Gerichte, jederzeit ableſen, und kund machen zu laſſen, auch beſonders die Zoller und Zollbereutere alles Ernſts dahin zu erinnern, daß ſie an denen Zoll = Städten und auf den Straſſen, auf die Accis = Zeichen ſowol, als auf die

Zoll-

Zoll-Zeichen inquiriren, und gleichen Rigor bey jenen, wie bey dieſen, gebrauchen ſollen; Dahero auch bey allen Zoll-Städten ſolche Diſpoſition, denen Inn- und Ausländiſchen wohl zu imprimiren, daß ſie nehmlich, wegen eines Accis-Fehlers, ſo hoch, als wegen eines Zoll-Fehlers, werden geſtraft werden. Nachdeme aber

Die Beamte werden zu recht fleiſſiger Aufſicht ernſtlich erinnert.

Achtens: Wie hievornen gedacht, das mehiſte an Unſern Beamten, Burgermeiſtern und Gericht gelegen iſt, als welchen der Staab, die Inſpection und Execution dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung ſo ernſtlich anbefohlen, und auf ihre Amts- und Gerichts-Pflichten gebunden iſt, welche auch, wann ſie nur ihrer unterthänigſten Pflicht-Schuldigkeit nachkommen, und ſich das Werk mit mehrerem Ernſt, Eiffer und Fleiß angelegen ſeyn laſſen wollen, ſehr viel zu mehrerem Accis-Ertrag befördern können: So befehlen Wir euch hiemit gnädigſt und ernſtlich, ihr ſollet hinkünftig, ſo lieb euch eure geleiſtete ſchwere Pflicht, und Unſere Gnad iſt, auch bey befahrender ohnausbleiblicher ungnädiger und ſcharfer And- und Beſtrafung

fung auf das geſamte Accis-Weſen, beedes, was ſowol in der Accis-Instruction bey ein oder andern Punkten gnädigſt geordnet, ratione derjenigen, welche den Accis zu reichen ſchuldig, als auch auf die Accis-Einbringer in Stadt und Amt eure fleiſſige Inſpection und Sorgfalt, und zwar mit beſſerem Ernſt und Eiffer, als bishero geſchehen, tragen, und ſonderlich denen Accis-Einbringern, jedoch ohne Aufwendung beſonderer Unkoſten, mithin gelegenheitlich, und wann man ohnedeme in loco etwas zu thun hat, öfters, ohnverſehens, ihre Accis-Stöck und Büchſen (da der jedesmahlige Amts-Burgermeiſter zu dem Haupt-Stock des Ober-Einbringers, der Ober-Einbringer aber zu allen ſeiner Unter-Einbringer habenden Accis-Büchſen die Schlüſſel haben ſolle) viſitiren, und allemahl zugleich die Acciszeichen ſtürzen, damit die Acciſer in mehrerer Furcht, Treu und Vorſichtigkeit erhalten, und wann ſich bey ein- oder anderm dißfalls ein Fehler finden ſollte, das Officium, ehe und dann der Schad gröſſer, und der Acciſer in weitere Gefahr gerathen würde, an-

Accis-Stöck zu viſitiren, und die Zeichen zu ſtürzen.

anderwärtig und beſſer beſtellt werden könne.

Alle Gemeinden zu getreuer Accis-Reichung und Anzeige der Accis-Fehler beweglichſt zu erinnern.

Jedem Deferenten ſolle von der gefallenen Straf der dritte Theil gelaſſen werden.

Und damit man die bishero vorgegangene ſchlimme Practiquen, und die vielfältige Betrügereyen um ſo beſſer dämpfen, und den Schaden vom gemeinen Weſen, mit rechtem Ernſt abwenden möge, ſo ſollet ihr Unſere Beamte, Burgermeiſtere und Gericht, bey Publication dieſer Accis-Ordnung, allen Gemeinden in Stadt und Amt, bey denen Pflichten, wormit ein Jeder Uns unterthänigſt zugethan iſt, alles Ernſts einbinden, daß ſie hinfüro nicht allein für ſich, ihren ſchuldigen Accis allemahl getreulich anzeigen, und ja nichts hinterhalten, und verſchweigen, ſondern auch, wann einer, oder der andere einige Accis-Fehler und vorgegangenen Betrug wiſſen, oder in Erfahrung bringen ſollte, ſelbigen gleichbalden anbringen ſollen, mit der anhenkenden Verſicherung, daß einem ſolchen Deferenten, der dergleichen Fehler ſelbſten entdekt, es ſeye gleich der Accis-Einnehmer, oder ſonſt jemand von der Burgerſchaft und allen andern Inwohnern, oder wer es auch immer ſeyn mag, von der gefallenen

den Straf der dritte Theil gelaſſen, und er gegen niemanden vermehrt, dargegen aber, da ein- oder der andere einen Fehler wiſſentlich verſchweigen, und nicht gleich auf friſcher That anbringen würde, derſelbe, wann er in Erfahrung gebracht wird, mit der Helfte deſſen, ſo dem Defraudatori ſelbſten angeſezt wird, geſtraft, dafern er aber einiger maſſen an dem Accis-Fehler Theil hätte, oder ſelbigen mit Fleiß vertuſchen hülfe, mit gleicher Straf belegt werden ſolle; Ferner ſollet ihr die Accis-Particularien alle Quartal, vor einer ganzen Burgerſchaft, oder in den groſſen Städten, wo ſolches nicht wohl möglich, wenigſtens einer jeden Zunft in Corpore verleſen, und ſelbige, ob alles richtig verrechnet, oder etwas weiters ihnen bewußt ſeye, fleißig befragen, auch bey Vogt- und Rug-Gerichten, auf das Accis-Weſen, wie es obſervirt werde, inquiriren, inſonderheit aber die Handels- und Handwerksleute vor jeden Orts Vogt, Burgermeiſtere und Gericht beſonders fordern, und zu redlicher Anzeig ihres erlößten alles Ernſts erinnern, im Fall man aber Zweifel hätte, ob einer oder der andere ſich bey dem

Die Accis-Particularien vor einer ganzen Burgerſchaft, oder Zunft zu verleſen.

Im Fall eine Untreu vermerkt werden ſollte, Hausſuchung vorzunehmen.

dem Accis recht angegeben habe, alsdann in deſſen Haus eine Viſitation und Hausſuchung vorgenommen, jedoch hierunter gute Diſcretion, und gegen niemand einige Paſſion gebraucht werden ſolle. Und weilen Wir den Accis von allen und jeden ohne Unterſchied, gleich in Puncto baar bezahlt haben wollen, ſo ſollet ihr denen Einbringern in Stadt und Amt hinkünftig den geringſten Reſt nimmermehr geſtatten, ſondern ſie alles Ernſts dahin anhalten, daß ſie die Rechnungen alle Quartal, ſamt dem Geld, zu Unſerer Landſchaft richtig und ohnmangelhaft einliefern, und daß ſolches geſchehen, allemahl der Landſchaft-Einnehmere ertheilte Quittung erfordern, und ſelbige gegen dem Remanet fleißig conferiren.

Vide hinten in extenſo ſub Nro. VII.

Denen Einbringern ſolle kein Reſt mehr geſtattet;

Und ihre Lieferungs-Quittungen gegen dem Remanet conferirt werden.

Und obwohlen Wir wol Urſach hätten, um ein- und anderer Beamten im Accis-Weſen bezeugter groſſen Somnolenz willen, die ihnen von jeden gefallenen 100 fl. geſchöpfte zwanzig Kreuzer Belohnung zu entziehen, oder doch zu moderiren; So wollen Wir doch, damit der Fleißige nicht des Unfleißigen entgelten möge, es noch ferner dabey ohnge-

Denen Beamten und Gericht paſſirt ihre vorige Belohnung.

geåndert gelaſſen, gegen den Unfleiſ-ſigen aber Unſere ohngnådige And- und Beſtrafung jederzeit expreſſe vorbehalten, und darbey weiters verordnet haben, daß, (auſſer Stuttgart, mit welchem es ſein beſonders Verbleiben hat) denen übrigen Ober= und Unter=Accis=Einbringern in Unſern Stått und Aemtern die hievorige beſtimmte und bisher genoſſene Belohnung der

, , Drey Kreuzer

vom Gulden, noch ferners, und davon dem Ober=Einbringer und Rechnungs=Führer die Helfte, dem Unter=Einbringer aber der übrige halbe Theil gereicht, benebſt, zur Conformitåt in dem ganzen Land, wann ſie ihre Lieferungen zu der in der Ordnung beſtimmten Zeit thun, ihnen von jeder Stund Rechnungs=ſteller=Lohn.

, , Fünf Kreuzer

und von der Meil Wegs

, , Zehen Kreuzer

paſſirt, ſolches aber nur auf den Weg und die Diſtanz von dem Amts=Ort, nicht aber auf ihre ganze Verſaumnuß verſtanden werden ſolle.

Und gleichwie denen Statt- und Amt-Schreibern, welchen der Schreib-Verdienſt von Verfertigung der Accis-Rechnungen gemeiniglich denen Foliis nach bezahlt zu werden pfleget, die bishero von einigen beſchehene ohnverantwortliche Extenſion hiemit gänzlich verbotten, und, daß ſie dem ſub dato 11. Auguſti 1691. emanirten Modell gemäß, die Accis-Rechnungen auf das kürzeſt- und compendieuſeſte einrichten, auch ſich denen Foliis nach, vom Concept, mit Drey- und der Abſchrift Zwey Kreuzern vergnügen ſollen, ernſtlich intimirt wird (welches auch diejenige Acciſere, welche ihre Rechnungen ſelbſten ſtellen, ſo ihnen, wann ſie es in forma, und der Ordnung gemäß, præſtiren können, ohnverwehrt bleibt, gleichfalls zu beobachten haben) als ſolle ſolcher Verdienſt der Zwey Kreuzer auch auf die Accis-Rechnungen in denen Dörfern, wann die Unter-Einbringere ſelbige nicht ſelbſten fertigen können, ſondern von andern ſchreiben laſſen müſſen, verſtanden werden.

Nach welch Unſerer Inſtruction und angefügten Summariſchen Tabell

bell ihr ſo wohl, als auch die beſtellte Accis = Einbringere und Acciſanten, hinführo, bey Vermeydung Ungnad und ernſtlich empfindlicher Beſtrafung, euch allein zu richten, und, damit deſſentwegen kein Mangel, oder die geringſte Contraventiones Pflichtloſer Weiſe fürgehen, durch dieſe renovirt = und erläuterte Verordnung hinführo alle Entſchuldigung der Unwiſſenheit um ſo mehr abgeſchnitten ſeyn ſolle, als ihr ſolche Inſtruction und Verordnung nicht nur jezo gebührend zu publiciren, ſondern auch vor Haltung der Jährlichen Vogt = und Rug = Gerichten mit deren Verleſung zu continuiren, und die Inngeſeſſene und Unterthanen, bey euren und ihren obhabend = Uns zugethanen Pflichten, ſo wohl ihre eigene, als anderer, nicht nur ihrer Mit = Burgere, ſondern auch Vorgeſezten, oder wer die auch ſeyn möchten, wider dieſe Verordnung begangene Contraventiones jedesmalen Pflicht = und Gewiſſen = mäßig anzuzeigen, nachdrüklich zu erinnern habt.

An welchem allem dann Unſer ernſtlicher Will und Meynung beſchiehet; Datum Stuttgardt, den 28. Julii Anno 1744.

Ex ſpeciali Reſolutione
Sereniſſimi Domini Ducis.

Nro I. ad pag. 31.

General-Reſcript d. d. 11ten *Aug.* 1732.

Von GOttes Gnaden

Eberhard Ludwig,

Herzog zu Würtemberg und Teck. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Demnach Uns die Verordnete des Landſchaftlich Engern Ausſchuſſes in einem unterm 16ten Febr. a. c. unterthänigſt überreichten Anbringen, des mehreren gehorſamſt zu vernehmen gegeben, welcher geſtalten, bey einigen Jahren her, die Accis-Intraden um ein merkliches abgenommen haben, ſo daher rühre, weilen an vielen Orten des Landes nicht nur Unſere Staabs-Beamte ihre in Hoch-Fürſtlicher Accis-Inſtruction ſo expreſſiv-vorgeſchriebene Pflichten wegen groſſer Negligenz ſo wohl in der über das geſamte Accis-Weſen Ihnen ernſtlich anbefohlenen Inſpection und Execution, als auch wegen zeitlicher Abhör- und Einſendung der Quartal-Rechnungen nicht beobachten, ſondern auch Ober- und Unter-Accis-Einbringere ſelbſt zum Theil ihr Amt fahrläßig verſehen, die quartaliter zu ſtellen habende Rechnungen ſamt dem gefallenen Accis ſpät zur Landſchaft einſenden, und ſonſt allerley Unordnungen einſchleichen laſſen.

Und nun aber bey noch immer auf dem Land haftenden Schuldenlaſt zu Erhaltung Landſchaftlichen Credits, und Abtragung der aus neuen Capitalien verfallender Zinſe, höchſt-nöthig ſeyn will, möglichſter Dingen zu præcaviren, daß die Accis-Revenüen auf ſolche Art nicht vermindert, mithin die Zins-Reichung bey der Landſchaft ſich nicht ſtecken möge; Als wollen Wir ſolch ohnverantwortlicher Negligenz, und höchſt-ſtrafbarer Vilipendirung Unſerer gnädigſt emanirten Hoch-Fürſtlichen Accis-Inſtruction, und ſchon ſo vielfältig von Zeit zu Zeit ausgelaſſener ernſtlicher Reſcriptorum mit allem Nachdruk geſteuret wiſſen. Befehlen demnach Dir dem Staabs-Beamten, Burgermeiſtern und Gericht, beſonders denjenigen, welche ſich hierinnen ſchuldig wiſſen, hiemit gnädigſt und ernſtlich; Ihr ſollet allerforderiſt bey Vermeidung unſerer höchſten Ungnade und ſchwerer Beſtrafung ob der in anno 1720. publicirten neuen Accis-Ordnung und allen derſelben einverleibten Punkten mit mehrerem Fleis und Eifer, als bishero geſchehen, halten, und auf das Accis-Weſen durchgehends gute Aufſicht tragen, dahero denen Acciſern mit amtlicher Hülfe in Einziehung des Acciſes nach Erfordernuß und zwar gegen diejenige Perſonen, welche ſeinem Stab nicht unterworfen, vi Commiſſionis aſſiſtiren, ſelbige ſo wol ihrer theuren Pflichten, als die Acciſanten ihrer Schuldigkeit bey aller Occaſion fleißig erinnern, ſie nach verfloſſenem Quartal jedesmal gleich, zu Stel-

lung

lung der Rechnung, und nach vorhero ohnverweilt von Euch geſchehener ſchuldigen Prob und Examination, auch Verleſung vor der Burgerſchaft, wo und wie es bis dato nach der Accis-Inſtruction pag. 78. (*) üblich geweſen, zu deren alsbaldiger Einſendung ernſtlich anhalten, die Caß ihnen viſitiren laſſen, ob ſie das gefallene Geld beyhanden haben, ihnen die richtige und bäldeſte Lieferung des Geldes, und zwar von folgenden 6. Claſſen, der Accis ohne Anſtand bezahlt werden ſolle, ſogleich nach dem Quartal, als:

1. Von Güter-Contræcten, ſo nicht confirmirt werden ſollen, man erlege dann die Accis-Gebühr gleich auf der Stelle.

2. Von denen Mezgern, welche alle Mezig-Täg die Schuldigkeiten zu entrichten haben.

3. Was an Jahr-Märkten gefället.

4. Von auf die Ax verkauften Weinen, da der Accis, ſo bald der Wein gefaßt, einzuziehen.

5. Von denen, ſo dermahlen in der Admodiation ſtehen, als Handels-Handwerks-Leuten und Wirthen, die den Accis mit dem Beſchluß des Quartals abzuführen haben.

6. Von denen Handwerks- und andern Gewerb-treibenden Leuten, welche gleich nach dem Quartal in 2. oder 3. zu lieb anſtellenden Einzugs-Tägen zu exequiren.

Von übrigen aber längſtens innerhalb 4. Wochen nach dem Quartal mit allem Ernſt auf-

(*) Vid. dieſe neue Edition ſupra pag. 111.

auferlegen, ſo dann, daß ſolche Lieferung geſchehen, jedesmal den Lieferungs-Schein von der Landſchaft-Einnehmerey, ad inſpiciendum, begehren, und ſolchen gegen dem Remanet halten, keinen Ausſtand, weder bey den Acciſern, noch den Acciſanten jemals paſſiren laſſen, ſondern ſolchen, ohne Anſtand exequiren, auch daran ſeyn, daß alle denen Acciſern von Seiten der Accis-Probation machende Anfragen, Notamina und Receſs behörig reſpectirt werden.

Nebſt dieſem habt Ihr den Acciſern mit Nachdruk zu injungiren, daß ſie ſich in der Accis-Inſtruction fleißig informiren, und darob mit allem Eifer halten, alſo wohl zuſehen ſollen, daß derſelben, und allen jeden Punkten gemäß vornehmlich auch bey dem

I. Punkten, von den Handels-Leuten, welche von Euch dahin anzuhalten ſeynd, ihre inn- und auſſer Lands erkaufende Waaren, mit Angloben an Eydesſtatt, anzuzeigen; Sodann

II. Von denen Wallonen, Savoyern, Italiänern, Tirolern, Spitzenhändlern, in Sauerbronnen und Bädern aufhaltenden Handelsleuten, auch in Edelmänniſchen und Ritterſchaftlichen Orten, Reichs-Stätten, ferner zu Stutgart und Ludwigsburg befindlichen Herrenloſen Kaufmanns-Dienern und in die Meß gehenden Handwerks-Leuten, beſonders wegen ihren Commiſſions-Waaren, die angeſezte Gebühr eingezogen, und verrechnet werden möge.

Und

Nro I. Gen. Reſcr. d. d. 11ten Aug. 1732.

Und da auch beſorgt wird, daß von denen an Wochen- und Jahrmärkten feilhabenden Krämern und Handwerks-Leuten bey dem Accis ein nahmhaftes zurük bleibe; Als iſt hierauf insbeſondere genaue Acht zu haben, und ſeynd dieſelbe ihrer Schuldigkeit zu erinnern, auch diejenige, welche wegen falſcher Anzeige auskundſchaftet würden, andern zum Exempel zu beſtrafen.

So viel aber die Fürkäuferinnen bey dem

III. Punkten anbelangt, ſo ſollen ſolche, wo dergleichen befindlich, leiblich beeydiget werden, daß ſie jedesmals ihre Commiſſions-Waaren dem Accisamt Pflichtmäßig anzeigen wollen, und keiner, ohne ſolch abgelegten Eyd, das Fürkauffen erlaubt werden. Wobey zu vigiliren, daß der auch von andern, zum Theil auch Honoratioribus, ſo wohl inn- als ausländiſchen, treibende Handel mit Geſchmuk und andern Koſtbarkeiten gänzlich aufgehoben, oder doch wenigſtens die ſchuldige Gebühr eingezogen, wider die Contravenienten aber mit ernſtlicher Handlung, oder gar der Confiſcation fürgefahren werden möge.

Betreffend den IV. Punkten, wegen Schuldigkeit der Handwerksleute, verordnen Wir hiemit gnädigſt, daß die Staabs-Beamte auch hierinnen denen Acciſern beſſer an die Hand gehen, und dieſelbe dahin anweiſen ſollen, daß, wann ſie wahrnehmen, daß ein oder anderer Handwerksmann zu wenig anzeige, ſie ſolchen vor

Gericht bringen, um die Sache zu unterſuchen, und im Fall ſichs in facto alſo ergeben ſollte, den falſchen Angeber zu exemplariſcher Strafe zu ziehen. Und da auch bey dem

VII. Punkten, unter der Hand viel fremder Wein ins Land gebracht, und davon kein Accis gereicht wird, alſo habt ihr die Acciſer und Kiefer disfalls jene, zu fleißiger Obſicht, dieſe aber, zu richtiger Anzeig bey dem Accis-Amt ernſtlich zu erinnern und ihnen hierinnen nachdrüklich an Hand zu gehen; Nebſt deme nicht weniger dahin zu vigiliren, daß die denen Fuhrleuten ertheilende Wein-Urkunden pflichtmäßig gefertiget, und alle Schlaich hierunter verhütet werden mögen; Sonſten im widrigen Fall, ſo wol die Fuhrleute, welche bey der Ladſtatt falſche Wein-Urkunden verlangen, als auch die Unterkäufere, die ſolche ertheilen, mit ohnnachläßig ſcharfer Strafe belegt werden ſollen. Was aber beym

IX. Punkten das Ablad-Geld von hereinführenden ausländiſchen Weinen betrift; ſo ſollen, ohnerachtet an einigen Orten das Umgeld und Accis veradmodirt werden, dannoch die Acciſere zu Einziehung der Gebühr des Ablad-Gelds, dafern ſolches denen Admodiatoribus nicht ſpecialiter, und nominatim mit veradmodirt worden, angewieſen werden. Bey dem

XI. XII. XIII. XIV. XV. Punkten ſollen die Beamte Inſpection haben, und die Zollere und Thorwart zu redlicher Anzeig, beſonders des

von

von ausländiſchen Orten hereinbringenden Flei- ſches halb mit Ernſt anhalten. So iſt dann bey dem

XVI. Punkten denen Acciſern anzubefehlen, daß auch die Salz-Urkunden denen Rechnungen ſollen beygelegt werden. Nicht weniger ſolle von Euch ad

XVIII. denen Acciſern beditten werden, daß ſie bey Gerichtlichen Confirmationen der Contræcten den Accis davon alsgleich einziehen, und nicht länger anſtehen laſſen ſollen, mit dem weitern Beyſaz, wann alle vorerwehnte gnädigſte Verordnungen wider Verhoffen nicht ad effectum kommen, und es bey einem oder anderm moroſen Acciſer fehlen ſollte, die Landſchaft ohnfehlbar auf deſſen eigene Koſten einen Commiſſarium abſenden werde, um bey ihme eine Viſitation und Inquiſition vorzunehmen; Und da einige Unſerer Staabs-Beamten, nach eingezogener ſicheren Nachricht, ſich anmaſſen, die Unter-Acciſer auf den Dörfern, ohne mit Burgermeiſter und Gericht, vielweniger aber dem Accis-Amt zu communiciren, allein anzunehmen, und zu ſetzen; Als erinnern Wir diejenige, welche bis dato Unſerer gnädigſten Intention pag. 74. (*) zuwider gehandelt haben, hiemit alles Ernſtes, auch hierinnen Unſerer gnädigſten Verordnung pünktlich nachzuleben, und zu dem Ende die vacirende Unter-Acciſers-Stellen mit Zuziehung der Gerichts-Depu-

(*) Vid. dieſe neue Editio ſupra pag. 106.

Deputirten, vornehmlich auch des Accis-Amts künftighin zu beſtellen. Daran geſchiehet Unſere Meynung, und Wir verbleiben Dir in Gnaden gewogen. Ludwigsburg den 11ten Auguſt. 1732.

Ex Speciali Reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

Nro II. ad pag. 54.

General-Reſcript d. d. 5ten Julii 1742.

Von GOttes Gnaden

Carl Friderich,

Herzog zu Würtemberg und Teck, auch in Schleſien, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Obwohlen Wir geglaubt, daß in Unſerer ausgekündeten Fürſtlichen Umgelds-Ordnung und zerſchiedenen in Umgelds-Sachen emanirten General-Reſcripten allen ſich ereignenden Unordnungen, Exceſſen und Schlaichen zur Gnüge vorgebogen worden ſeye, ſo haben Wir dennoch aus zerſchiedentlichen von Unſern vormundſchaftlichen Land-Beamten eingekommenen unterthänigſten Berichten zu Unſerm höchſten Misfallen wahrnehmen müſſen, daß, wo nicht durchgängig, doch an denen mehriſten Orten Unſers Herzogthums, auf ein ſo andere Weiſe vielfältige unverantwortliche Betrügereyen, zu gröſtem Schaden Unſers Fürſtlichen Umgelds-Regalis, getrieben werden, und ſehen Uns dahero veranlaſſet, dieſen täglich mehrers überhand nehmenden Exceſſen eine ernſtliche General-Verordnung entgegen zu ſetzen, und ſolche ſowohl Unſern Staabs- und Kellerey-Beamten, als auch denen verpflichteten Ober- und Unter-Umgeltern, auch Unterkäufern,

ſern, wie überhaupt Unſern ſamtlichen vormundſchaftlichen Unterthanen auf das nachdrüklichſte einſchärfen zu laſſen. Solchem nach und da

1) faſt durchgehends geſchiehet, daß die Wirthe an demjenigen Orte, wo ſie ihren Wein erkaufen, nicht allen Wein den ſie geladen, in das Urkund ſchreiben, ſondern gemeiniglich, je nachdem ſie viel, oder wenig geladen, einen, oder mehrere Aymer aus dem Urkund laſſen, und denen Unterkäufern bey Fertigung des Urkunds angeben, daß nicht aller geladene Wein ihnen Wirthen, ſondern einem andern, e. g. Schultheiſſen, oder einem guten Freund angehöre, dannoch aber die ganze Ladung in ihre Wirths-Keller gebracht und dieſes falſchen Prætexts ſich nur zu dem Ende bedienet wird, damit der Wirth deſto weniger Umgeld zu bezahlen haben möge, und ſolcher geſtalten, beſonders wann auch die verordnete Unter-Umgelter und Acciſer bey dem Abladen der Weine, entweder aus Ignoranz, da ſie die Eych nicht verſtehen, oder denen Wirthen zu lieb nicht verſtehen wollen, oder wohl gar ex corruptione, ihr Devoir nicht thun, ein Wirth gar leicht alle Quartal dem Umgeld 3. 4. 5. und mehrere Gulden ſchaden kan; So iſt hiermit Unſer gnädigſter Befehl, du ſolleſt denen dir untergebenen Unterkäufern mit ernſtlichem Nachdruk gebieten, daß ſie von nun an und fürohin denen Wirthen und andern Perſonen allen erkaufenden Wein, ſie mögen hernach ſolchen vor ſich oder vor andere eingekauft haben, in das zu ertheiz

ertheilen habende Urkund einſetzen, und bey ohn-ausbleiblich zu gewarten habender Strafe nicht das mindeſte von der ganzen Ladung zurük laſ-ſen ſollen. Damit aber gleichwohlen auch ei-nem Wirth nicht benommen ſeye, allenfalls auch Wein vor einen guten Freund unter ſei-ner Ladung mitzunehmen, ſo ſolle in dergleichen Fällen jedesmahlen der Unter-Umgelter bey dem Abladen des Weins, als lieb ihme ſein Dienſt und ſchwerer Strafe Vermeidung ſeyn mag, gegenwärtig ſeyn, ſo fort der mitgebrach-te Wein urkundlich an den Eigenthümer verab-folgt, und nicht in des Wirths Keller einge-ſchlichen werden.

2) Da ſich auch in Angebung des Pretii bis-hero vielfältige Betrügereyen zu Tage geleget, und die Wirthe mehrers theuren als wohlfeilen Wein in das Urkund ſchreiben laſſen, da ſie doch mehr wohlfeilen als theuren Wein geladen haben, dieſes aber ebenmäßig dem herrſchaftli-chen Umgeld höchſt præjudicirlich iſt, ſo ſollen die Unterkäufere auch hierunter ihrer tragenden ſchweren Pflichten erinnert, und dahin ange-wieſen werden, daß ſie ſich jedesmalen des wahr-haftigen Kauf-Pretii halber bey denen Ver-käufern erkundigen, und ſolches richtig in das Urkund einſetzen, damit man ſich hernach in der Weinſchatzung darnach richten könne, widrigen Falls aber, und da ſie ſich zu Einſchreibung ei-nes falſchen Pretii verleiten, oder beſtechen laſ-ſen würden, auf jeden Betretungs-Fall der, in

der

der Umgelds-Ordnung, pag. 5. §. wann dann ꝛc. geſezten Strafe, à zehen Gulden gewärtigen ſollen.

3) Da auch mit denen bishero gewohnlich geweßten geſchriebenen Urkunden mancher Schlaich und Betrug vorgegangen, und ſich in facto allſchon ergeben, daß die Wirthe andere Urkunden entweder ſelbſt geſchrieben und verfälſcht haben, oder durch andre ſchreiben und verfälſchen laſſen, welcher Betrug nicht ſo leichtlich entdecket werden mögen; So wollen Wir dieſe geſchriebene Urkunden von nun an völlig caſſirt und aufgehoben, und hierdurch gnädigſt verordnet haben, daß mehrbeſagte Unterkäufer in Zukunft keine andere als gedrukte Wein-Urkunden ausſtellen ſollen.

4) Weilen auch vielfältig die Eych nur an die Faß-Raiff, wo ſie mit leichter Mühe gar hinweg geſchnitten werden können, angeſchnitten, und dadurch zu vielen Exceſſen Gelegenheit gegeben worden, ſo ſollen die verpflichtete Eychere dahin durchgängig ernſtlich inſtruirt werden, daß ſie in Zukunft die Eych nicht mehr an die Raiff, ſondern vornen an die Faß-Boden und zwar auf eine verſtändliche und leſerliche Art anſchneiden ſollen.

Wie Wir nun ſolchergeſtalten vielerley Eigennützig- und Vortheilhaftigkeiten, Exceſſen und Betrügereyen abgeholfen zu ſeyn Uns beglaubigen, wann anderſt dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung mit behöriger Accurateſſe

nach-

nachgelebet wird, alſo haſt du deines Orts nicht nur ſtrictè darob zu halten, ſondern auch, daß von denen dir untergebenen Umgeltern, Acciſern, Unterkäufern und Eychern hierunter die ſchuldige Folge geleiſtet, die Contravenienten aber mit dem erforderlichen Rigeur abgeſtrafet, oder Uns unterthänigſt angebracht werden, die Pflichtſchuldige Sorge zu tragen. Daran beſchiehet Unſere Meynung. Stutgart, den 5ten Julii 1742.

Ex ſpeciali Reſolutione.

ad pag. 64. Nro III.

General-Reſcript d. d. 2ten Maj. 1736.

Von GOttes Gnaden

Carl Alexander,

Herzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Es iſt Uns von Unſern treu-gehorſamſten Prälaten und Landſchaft in Unterthänigkeit angezeiget worden, was maſſen an vielen Orten des Landes, theils durch Negligenz der Acciſere, theils aus Mißverſtand des XII. Inſtructions-Punktens, der auf die Verleihung der Schaaf-Wayden geſezte Accis, ſehr unfleiſſig eingezogen werde, mithin unter dieſer Rubrik hie und da, beſonders bey denen Communen, ein nahmhaftes an Accis zurük bleibe.

Wann nun aber die emanirte Hoch-Fürſtl. Accis-Inſtruction Puncto XII. dißfalls ganz klare Maaß giebet, daß der Verleiher der Wayd, es ſeye hernach eine Commun, oder ein Privatus, von allen auf die Wayd ſchlagenden Schaafen die daſelbſten angeſezte Gebühr, ſo er hernach durch Contract vom Beſtänder der Wayd wiederum erheben mag, zu entrichten ſchuldig;

Als

Als iſt Unſer gnädigſter Befehl hiemit, ihr ſollet die Acciſere in dem euch gnädigſt anvertrauten Statt und Amt nicht nur zu mehrerer Beobachtung und ſtricter Nachkommung der Hoch-Fürſtl. Inſtruction, beſonders des XII. Inſtructions-Punktens ernſtlich erinnern, ſondern ſie auch dahin mit Nachdruk anweiſen, ratione præteriti, wo etwas dißfalls zurük geblieben, von den Verleihern der Wayden, die in der Inſtruction geſezte Gebühr, ſo weit als ſie kommen können, nachzuholen, einzuziehen, und in behörige Rechnung zu bringen. Hieran geſchiehet Unſer gnädigſter Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stutgart, den 2ten May 1736.

Ex Speciali Reſolutione.

ad pag. 88. Nro IV.

General-Reſcript d. d. 12ten *Jan.* 1683.

Von GOttes Gnaden

Friderich Carl,

Herzog zu Würtemberg und Teck, 2c. 2c.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir geben euch hiemit gnädigſt zu erkennen, was maſſen mit des Herrn Marggrafen, Friderich Magni, zu Baaden-Durlach Lbd. Wir Uns, nach einiger deswegen veranlaßt- und beliebten Conferenzien in zerſchiedenlich nachfolgenden Punkten gütlich miteinander verglichen, und zwar daß

Baadiſcher Zoll zu Ellmendingen, Weiler und Nettingen ſolle aufgehoben ſeyn, und die Würtembergiſche Unterthanen nicht mehr doppelt demſelben unterworfen ſeyn.

Erſtlich Unſern Vormundſchaftlichen Unterthanen, wann ſie mit einigen ſonſten dem Zoll unterwürfigen commercirenden Waaren, in die Marggrafſchaft Baaden-Durlach fahren, den von einigen Jahren hero erforderten Zoll, zu Ellmendingen, Weiler und Nettingen, woſern ſie anderswo ſchon ſelbiger Marggrafſchaft und Landen bereits gezollt, oder noch eine andere

dere Marggräfliche Zollſtatt auſſer dieſem berühren würden, allwo ſie noch den Zoll abrichten können, weiter und alſo doppelt abzuſtatten nicht gehalten: Da ſie aber in dem Baaden-Durlachiſchen ſonſten ganz keine andere Zollſtätte, auſſer obbenannten Orten berührten, den gebührenden Zoll daſelbſten abzutragen ſchuldig ſeyn.

Freyer Frucht- und Weinhandel gegen einander.

Zweytens: In dieſen beeden Fürſtenthümern und Landen die Commercien in Frucht- und Wein-Handel, des Aus- und Einführens halber gegen einander geſtattet und freygelaſſen, auch die beederſeits beſchehene Verbott aufgehoben, und hierwider einſeitig kein Verbott mehr angelegt werden, dabey jedoch ausbedingt worden, daß, wann caritas annonæ bevorab in der Frucht in einem oder anderm Land, durch göttliche Verhängniß, einfallen würde, die Nothdurft zwar gegeneinander nicht geſperret, von denen Ausführenden aber mit der Frucht nicht commerciret, noch ſelbige weiter verführet, ſondern allein der nöthige Haus-Brauch paſſiret werden ſolle. Damit aber

Accis-Reichung gleich zu halten, und ſolle vom Gulden Käufer und Verkäufer jeder mehr nicht als 1 Kr. geben.

Drittens: freyer Handel und Wandel, zwiſchen beederſeitigen Unterthanen um ſo mehr ſtabiliret werde, ſo iſt wegen des ſogenannten Pfund-Zolls oder Ac-

ciſes ferner verglichen worden, daß mit Liefe- rung deſſelben eine durchgehende Gleichheit ge- halten, und ſo in der Marggrafſchaft, als die- ſer Landen, was von beederſeits Unterthanen in jedem Land gehandelt wird, es möge auch vor eine Waar ſeyn, wie es wolle, von jedem er- löſenden Gulden, ſowol von dem Käufer, als Verkäufer, ein Kreuzer Accis oder Pfund-Zoll eingezogen, Niemand aber darüber, unter kei- nerley Prætext, wie das immer Namen haben mag, getrieben, hierunter auch durch neuma- chende Verordnung nicht gehandelt, ſondern dieſes durchgehends beſtändig, bis zu beederſei- tig einmüthigem Wiederrufen, alſo genau be- obachtet, durch ablaſſende General-Reſcripta jeder Landen ernſtlich befohlen. Ingleichem

Freye Durch- paſſirung bee- derſeitiger Herr- ſchaftl. Frucht- und Wein-Ge- fäll.

Viertens: Wegen Durchfüh- rung der Herrſchaftlichen Gefäll durch eine andere Herrſchaft, dieſer Unterſchied gemachet wer- den ſolle, daß, wann einer Herr- ſchaft in der andern Frucht- oder Wein-Gefäll zukämen, ſolche mit Vorzeigung eines Atteſtati von des Orts Amtmann oder Schultheiſſen, wo die Gefäll gefallen, bey denen Zollſtätten Zollfrey, ohne ferners Anſuchen, wie bishero, reciprocè paſſirt; Dafern aber einer von bee- den Herrſchaften, in Dero eigenem Gebiet, dergleichen Gefäll zuſtünden, und ſelbige von ſolchem Ort, durch des andern Territorium ge- führt

führt würden, alsdann, zu Verhütung Schleiches, der Zoll gereichet, oder deswegen von derſelben Herrſchaft die Zoll-Freyheit, (worzu man auf Anſuchen beederſeits nicht difficil ſeyn wolle,) ausgewürket werden ſolle.

Marggräfliche neue Münzen ſollen im Land unverbotten paſſirt werden.

Endlich und Fünftens: iſt wegen der in der Marggrafſchaft neu ausgeprägten Münzen abgeredet und verglichen worden, daß die Marggräfliche nach Reichswährung ausmünzende Dreybäzner, doppelte und einfache Groſchen, weilen ſolche denen Kayſerlichen Groſchen und Straßburgiſchen Dreybäznern im Werth gleichen, bis zu künftig der drey correſpondirenden Creyſen weiterer Entſchlieſſung in dieſen Unſern Vormundſchaftlichen Landen unverbotten paſſirt werden ſollen.

Iſt ſolchemnach Unſer gnädigſter Befehl hiemit, ihr wollet ſolches nicht allein ſamtlichen Euren Amts-Untergebenen, zur benöthigten Nachricht, alſo publiciren, ſondern auch auf vorfallende dergleichen Begebenheiten, von obigem Verglich eure Menſur nehmen, ein und andere nothdürftige Anſtalten verfügen, und alſo allen Fleiſſes daran ſeyn, daß dieſem in allen Stücken nachgelebt werde. Datum, Stutgart, den 12ten Jan. 1683.

Ex ſpeciali Reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis Adminiſtratoris.

ad pag. 89. Nro V.

General-Reſcript d. d. 17ten April. 1714.

Von GOttes Gnaden

Eberhard Ludwig,

Herzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Demnach Wir von des Herrn Marggrafen zu Baaden-Durlach Lbd. ſchon mehrmalen belangt worden, ratione des Acciſes bey dem Vieh- und andern Handel, zu Stabilir- und Beförderung des Commercii zwiſchen denen beederſeitigen benachbarten Unterthanen eine Gleichheit in Unſerm Herzogthum einzuführen: Und Wir nun zwar allein in dem Pferd- und Vieh-Handel zur Prob auf eine gewiſſe Zeit ſolches einzugehen, und mit dem Durlachiſchen ſogenannten Pfund-Zoll oder verringerten Accis auf zwey bis drey Jahre lang in Unſerm Lande die Conformität dergeſtalt einzuführen gnädigſt reſolvirt, daß Wir von denen Unſrigen Unterthanen in dem Durlachiſchen, alſo auch hinwiederum von denen Durlachiſchen in Unſerm Lande mehr nicht dann überhaupt von

Einem Ochſen oder Pferd Zwanzig Kreuzer

Einer

Nro V. Gen. Reſcr. d. d. 17ten April. 1714.

Einer Kuh	; ;	Zwölf Kreuzer
Einem Schmahl-Rind	;	Acht Kreuzer
Einem Kalb	; ;	Vier Kreuzer
Einem fetten Schwein, ſo groß iſt	;	Sechs Kreuzer
Einem mittelmäſſigen Schwein		Vier Kreuzer
Einem geringen	; ;	Drey Kreuzer
Einem Hammel	; ;	Drey Kreuzer
Einem Schaaf	; ;	Zwey Kreuzer
Einem Lamm	; ;	Ein Kreuzer
Einem Bock	; ;	Vier Kreuzer
Einer Gaiß	; ;	Drey Kreuzer
Einem Küzlen	; ;	Ein Kreuzer

Accis, und von jedem Theil zur Helfte eingezogen werde; Alſo iſt Unſer gnädigſter Befehl, du ſolleſt dieſes Unſer Reſcript in dem gnädigſt dir anvertrauten Statt und Amt publiciren und kund machen, und beſonders denen Acciſern, deme alſo auf die beſtimmte Zeit der 3. Jahren nachzukommen, behörig intimiren: Wegen des Weins und andern Commercibilien aber laſſen Wir es noch der Zeit in ſtatu quo bewenden, und haſt du der Ober- und Staabs-Beamte, wie es dißfalls bishero, ſowol unter obgemeldten beederſeits Unterthanen, als auch der Fremden gehalten worden, unterthänigſten Bericht zu Unſerm Fürſtl. Regierungs-Rath zu erſtatten, um Uns weiters wiſſen darnach zu richten. Daran beſchiehet Unſere Meynung. Stutgart den 17ten April 1714.

Ex ſpeciali Reſolutione.

Nro VI.

ad pag. 93. Nro VI.

General-Reſcript d. d. 16ten Junii 1691.

Von GOttes Gnaden

Friderich Carl,

Herzog zu Würtemberg und Teck,
rc. rc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Aus was hoch angetrungenen Urſachen Wir bewogen worden, das Accis-Weſen, auf vorher gepflogene Deliberation mit Unſerer Vormundſchaftlichen treugehorſamſten Prälaten und Landſchaft, zu möglichſter Conſervation und Sicherſtellung dieſes Herzogthums und Landen, auf zwey Jahr lang, in denen mehreſten Punkten zu erhöhen, und in einen verbeſſerlichen Stand zu richten, deſſen habt ihr euch aus Unſerem ſub dato 8ten Martii, des abgewichenen 1690. Jahrs ausgeloffenen Fürſtlichen General-Ausſchreiben, und deren zugleich mit publicirten verabſchiedeten Extraordinari-Mittel, oder Accis-Inſtruction, in Unterthänigkeit annoch wohl zu erinnern. Nun haben Wir Uns zwar gnädigſt verſehen, es ſolte nicht allein des Accis-Einzugs halber ſolch ergangener Hochfürſtl. gnädigſten Verordnung, und Unſern ſchon ſo vielfältig, von Zeit zu Zeit ausgelaſ-

gelaſſenen Fürſtl. ernſtlichen Reſcriptis gemäß, die verſicherte und genugſame Anſtalt aller Orten gemacht, ſondern zumalen ſowol von euch, denen Staabs-Beamten, nebſt Burgermeiſter und Gericht, als auch denen darauf abſonderlich verpflichteten Einbringern, mit allem Ernſt und Eyffer darob gehalten, und denenſelben strictè inhærirt und nachgelebt, mithin dardurch allerhand vorgeloffenen, dem Accis-Weſen ſehr nachtheiligen Fehlern und Eigennützigkeiten, mit Nachdruk gänzlich vorgebogen und geſteuret werden.

So müſſen Wir aber mit Unſerem höchſten Mißfallen wahrnehmen und erfahren, daß es an denen mehreſten Orten, nicht allein an euch denen Beamten, Burgermeiſter und Gericht, wegen ungenugſamer Anſtalt, und bishero bezeugter groſſer Negligenz, ſowol wegen der über das geſamte Accis-Weſen euch ſo ernſtlich anbefohlenen Inſpection und Execution, als auch in Probir- Examinir- und Abhörung der Quartal-Rechnungen: ſondern auch an denen Einbringern ſelbſten, als welche dardurch in ihrem Amt eines Theils gar träg und fahrläſſig, andern Theils aber auch ganz ſicher gemacht worden, daß manche an Accis eingezogen und verrechnet, was jeder nur gewollt, viel aber gar zurük geblieben, wie nicht weniger auch bey denen veracciſenden Perſonen, in Unterlaſſung ſchuldiger Anzeig der accisbaren Waaren Beſchaffenheit, wie auch in Entrichtung des Accis

und ſonſten, angeſtanden und gemanglet, dahero dann Wir wohlbefugte Urſach hätten, zerſchiedener Orten gegen euch die Beamte, auch Burgermeiſter und Gericht (als die ihr bishero die gröſte Urſach hierzu gegeben, und wann ihr euer gnädigſt anbefohlenes Amt, Pflicht und Gewiſſen beſſer hättet beobachten wollen, gröſtentheils verhüten können) ſcharfe und ungnädigſte Ahndung vorzunehmen.

Indeſſen nun und damit wir ſowol der richtigen Accis-Reichung, als auch deſſen Einzugs und Bezahlung halber, ein mehreres und beſſers geſichert ſeyn: Die Accis-Rechnungen compendieuſer und mit geringerem Koſten formiret, mithin auch allem Schleich und Abgang beſſer vorgebogen, und das Accis-Weſen in richtigerer, zumalen leichterer Ordnung geführet werden möge.

So haben Wir eine unumgängliche hohe Nothdurft zu ſeyn ermeſſen, Uns auch mit Unſerer treugehorſamſten Vormunds-Prälaten und Landſchaft bevollmächtigtem Engern Ausſchuß gnädigſt, und Sie ſich hinwieder mit Uns unterthänigſt ſalvis Privilegiis & Compactatis, auf eine Prob dahin verglichen, auch bereits gnädigſt verordnet, daß hinkünftig gewiſſe Zeichen geſchlagen, und darauf das Wort Accis, ad Differentiam der Zollzeichen, gedrucket, und alſo der gefallende Accis, gegen Auslieferung eines ſolchen Zeichens, durch alle Inſtructions-Punkten, fleiſſig eingezogen und verrech-

rechnet, mit ſolchem Accis-Einzug auch, auf das bevorſtehende Quartal Crucis der Anfang gemacht werden ſolle.

Befehlen ſolchemnach euch hiermit gnädigſt und ernſtlich, ihr ſollet forderiſt vor euch ſelbſten, ſo lieb euch iſt, Unſere höchſte Ungnad und ſchwere Beſtrafung zu vermeiden, ob der publicirten Accis-Inſtruction und allen derſelben einverleibten Punkten, durchaus mit mehrerem Eyffer und Fleiß, als bishero geſchehen, halten, und dieſe vorgenommene Zeichen-Einführung bey dem Accis, in eurem gnädigſt anvertrauten Statt und Amt, zu männiglichs Nachricht publiciren, und allen und jeden euren Amts-Angehörigen, Unſere hierunter führende gnädigſte, allein zu des ganzen Landes Wohlfahrt und Beſtem angeſehene Lands-Väterliche Intention, wie auch die jezig obſchwebende allgemeine Noth, und daß der Accis noch das einige Mittel ſeye, beweglich zu erkennen geben, dieſelbe zu richtig getreuer Anzeig und Reichung Ihrer ſchuldigen Gebühr, nachdrüklich und mit allem Ernſt erinnern, und dabey bedeuten, falls ſich einer, oder der andere, ſo auf einigerley Weiß commercirt und handelt, er ſeye auch wer er wolle, betretten laſſen, und daß er von ſeiner verkauften, dem Accis unterworfenen Waar, item Wein, Viehe und anderem, die beſtimmte Gebühr, gleich auf friſcher That entrichtet und bezahlt, mit Vorweiſung eines ſolchen Accis-Zeichens nicht dociren und erweiſen könnte, der, oder dieſelbe

ohn-

ohnfehlbar mit harter und empfindlicher Straf angeſehen, oder gar die Sache pro qualitate Facti, mit allen Umſtänden und ſattem Grund, zu Unſerem Vormundſchaftlichen geheimen Regiments-Rath, unterthänigſt berichtet werden ſolle.

Denen Ober- und Unter-Einbringern in Statt und Amt aber auch, und allen denjenigen, ſo zu Einziehung des Acciſes verordnet, habt ihr noch ein für allemal, alles Ernſts einzubinden und aufzuerlegen, daß ſie bey ihren geleiſteten Pflichten und Eyden, ihr Amt fleißiger verrichten, ſich in der publicirten Accis-Ordnung, wohl und nach Nothdurft informiren, darob mit beſtem Fleiß auch Ernſt und Eifer halten, derſelben ohnunterbrochen geleben, und nachkommen, alſo wohl zuſehen ſollen, daß mehrermelter Inſtruction, und allen und jeden Punkten gemäß, ſonderlich bey dem erſten Punkten und darinnen ſpecificirten 4. Claſſibus, nach dem gemachten Unterſchied der Waaren, und ſonſten durchaus, von allem und jedem (was dem Accis unterworfen) die angeſezte Gebühr, ohnnachläßig und richtig eingezogen und verrechnet werden möge. So viel aber die Handels-Leut und Krämer, inn- und ausländiſche, Item, die Wallonen, und Caminfeger, ꝛc. betrift, damit ihre ſchuldige Gebühr, in Beſuchung der Jahr- und Wochen-Märkte, jedesmahls richtig abgeſtattet werde, und ſie ſich nicht etwa in einem ganzen Quartal,

tal, öfters nur mit einem Zeichen behelfen, und damit dem Accis groſſen Nachtheil und Schaden zufügen möchten; So ſollen hinführo alle Accis-Einbringer, bey einer kleinen Frevel Straf, den Tag, wann ſie die Zeichen ausgegeben, auf ſolche Zeichen ſchreiben, welches zu Abwend- und Verhütung allerhand Schlaichs, dienen wird.

Desgleichen ſollet ihr allen verordneten Fleiſch-Schätzern in Statt und Amt, in ihren Eyd einbinden und auferlegen, daß ſie jedem Mezger inſonderheit und jedesmahls unter der Metzig, da ſie ohne das darunter ſeynd, und das Fleiſch ſchätzen, fleißig aufſchreiben und verzeichnen, was ein jeder Mezger für Ochſen, Stier, Kühe, Rinder, Kälber, Schaaf, Hämmel, Lämmer, Schwein, Läufer und ander Vieh, jedes Tags gemezget, und alle acht Tage dem Acciſer in jeder Stadt, oder dem Accis-Einbringer jedes Dorfs und Flecken, ſolche ſchriftliche Verzeichnis geben und zuſtellen, damit er der Ordnung gemäs, den gebührenden Accis, wie in der Inſtruction begriffen, von allem richtig wiſſe einzuziehen: da aber der Einbringer ſelbſten zugleich auch Fleiſch-Schätzer wäre, ſo ſolle von ihme alles pünktlich aufgeſchrieben, gleichbalden ohne einigen Anſtand, oder Borg eingezogen, und der ganze Gefall, in dem darüb gehaltenen Regiſterlein, von denen übrigen verurkundet werden. Und ſolle auf diejenige Zeichen, welche man

den

Nro VI. Gen. Reſcr. d. d. 16ten Junii 1691.

den Mezgern, wegen ihres geſchlachtet- und ausgehauenen Viehes gibt, bey vorgeſezter gleichmäſſiger Straf, der Tag gezeichnet werden.

Was nun den auf die Ax verkauften Wein betrift, ſo bleibt es zwar ratione des Accis-Einzugs, bey dem Anſaz der leztern Accis-Inſtruction; damit aber dem beſorgenden Abtrag, Nachtheil und Schaden, auch hierinnen vorgebogen und geſteuert werden möchte, ſo habt ihr, vornehmlich du der Vogt, die Amts- und ernſtliche Verordnung zu thun, daß von denen Accis-Einbringern die ſchuldige Gebühr von dem verkauften Wein, jedesmals fleiſſig berechnet, ohne den geringſten Nachlaß, völlig eingezogen, und daß ein ſolches auch auf denen Dörfern, ſonderlich wo Acciſer, die des Rechnens, Schreibens und Leſens nicht wohl berichtet ſeyn, pünktlich beobachtet werde, die nothdürftige Gebühr zu verfügen; Inſonderheit aber, damit man der richtigen Accis-Reichung um ſo mehrers geſichert ſeyn möge; So ſolleſt zuforderiſt du der Beamte, dein fleißig Aufſehen haben, und dann allen Ober- und Unter-Einbringern in Stadt und Amt, ernſtlich auferlegen, daß fürohin alle verkaufende Wein, gleich in loco, wo derſelbe geladen, vollkommenlich veracciſt, deswegen von ihnen den Acciſern ordentliche Zeichen gegeben, im Fall aber dieſem entgegen, die Fuhrleut, dergleichen Zeichen, unter dem Thor, oder an dem erſten

Accis-

Accis-Ort nicht fürzuweiſen hätten, der Wein aufgehalten und nicht fortgelaſſen: ſondern zu unſerm Fürſtlichen Ober-Rath jedesmals berichtet werden ſolle.

Alſo iſt auch auf die auſſer Lands hereinführende Wein, beſſere Achtung als bishero geſchehen, zu geben, dergeſtalten, daß, ſowol die Fuhrleut, als inſonderheit auch die Kiefer, (welche ſamt ihren Knechten abſonderlich hierauf in Pflicht zu nehmen) bey Straf einer kleinen Frevel angehalten werden ſollen, alle auſſer Lands hereinbringende Wein, ſobald ſie in ihrem gehörigen Ort abgeladen, ſogleich, und ehe der Wein in den Keller gebracht wird, denen Accis-Einbringern nachrichtlich anzuzeigen, wo? und was vor Wein? auch wie viel deſſen erkauft und herein gebracht worden, damit die ſchuldige Gebühr davon jedesmals gleich auf friſcher That erfordert und eingezogen werden könne.

Betreffend den Roß- und Viehe-Accis, ſo ſolle derſelbe der Inſtruction gemäß, jedesmals an demjenigen Ort, wo ein Pferd, oder Stük Vieh verkauft, alsbald von Stund an, ehe es aus dem Stall gezogen wird, bey befahrender ohnnachläßiger Straf, gleich in Puncto entrichtet werden.

Die Acciszeichen belangend: ſo haben Wir Uns gnädigſt gefallen laſſen, daß hinfüro X. V. III. I. Gldn. XXX. XV. X. V. III. I. Kr. Item III. und I. Hlr. Zeichen verfertigt, und

ein jedes oben mit dem Buchſtaben G. Kr. H. in der Mitten mit einem Strich, und unter dem Strich die Zahl der Gulden, Kreuzer und Heller, bezeichnet werden mögen.

Und ſollen von ſolchen Zeichen hinfürter jeden Orts Vogt, Burgermeiſter und Gericht, alle Quartal, nach Gelegenheit des Accis, zugeſchikt, und von ſelbigen denen Ober-Accis-Einbringern urkundlich ausgefolgt, hernach von ſelbigen unter die Unter-Einbringer in Statt und Amt, mit guter Inſtruction, wie ſie den Accis, der publicirten Ordnung gemäß, empfangen, und die Zeichen dargegen erſtatten ſollen, ausgetheilt werden, mit ernſtlicher Ermahnung, daß ſie ſolch empfangen Accis-Geld, in ein beſonder Trüchlein, oder Büchſen verwahren, und gar nicht zu ihrem eigenen oder anderem Amts-Geld, in gemeinen Seckel legen, und doch nichts deſto weniger auch inſonderheit verzeichnen und aufſchreiben, oder die, ſo Schreibens und Leſens nicht berichtet, durch andere aufzeichnen laſſen ſollen, was an Waaren, Wein, Viehe und anderem, verkauft und was aus jedem erlößt, folgends alle Quartal ſolche Verzeichniß, oder Rapiat in originali, Euch vor Gericht vorzulegen, wegen der verkauft- und ausgeſchenkten Wein aber: Item geſchlacht- und vermetzigten Viehes, wie auch der Contræct halben, um jedes beſondere genugſam ſpecificirte, und von denen darzu beſtellten Perſonen unterſchriebene Urkunden,

bey-

Nro VI. Gen. Reſcr. d. d. 16ten Junii 1691.

beyzubringen anhalten, damit man alsdann nicht allein erſagtes Rapiat und Urkunden, behörig examiniren, ſondern auch die Acciszeichen, gegen dem empfangenen Accis-Geld, ordentlich abrechnen, und eigentlich ſehen könne, wie das gelieferte Geld und die Zeichen zuſammen ſtimmen; was alſo dir, dem Beamten das Quartal, oder Jahr hindurch, von Unſerer treugehorſamſten Vormunds-Prälaten und Landſchaft Engerem Ausſchuß, an Zeichen zugeſchikt, die ſollen die Ober-Einbringer ordentlich verrechnen, und die übergebliebene neben dem Geld ohnfehlbar wieder liefern.

Damit auch allem Betrug, Vortheil und Eigennützigkeit, ſo mit denen Acciszeichen vorgehen kan, noch mehrers geſteurt, und vorgebogen werde, ſo ſollen die Accis-Einbringer in alle und jede ausgebende Zeichen, ſo bald die Schuldigkeit entrichtet, in Gegenwart der Accis-Reichere, bis auf das halbe Theil einen Riß thun, und auf das Zeichen ſchreiben, wie viel die acciſirende Perſon zu Accis erſtattet, und wie viel Zeichen dargegen empfangen, insgemein aber alle Accis-Einbringer dahin ſehen, daß ſie ihre Zeichen wohl verwahren, und nicht den Accis durch ihre Weib, Kinder und Geſind, einnehmen und damit umgehen laſſen.

Endlichen die Stellung der Rechnungen betreffend: ſo ordnen und befehlen Wir hiemit, daß hinfüro, zu Abſchneidung aller Weitläuftigkeit, und daher erforderren groſſen Unkoſten,

die Rubriquen auf das kürzeſt, blos mit allegirung jeden Inſtructions-Punkten, eingerichtet, die bishero nur zu Ergröſſerung der Rechnungen beſchehene ohnnöthige ſpecificirung der veracciſirenden Waaren, Weins, Viehe, und anders, gänzlich unterlaſſen: auch alles dasjenige, was von dergleichen und allem übrigen an Accis gefallen, nicht mehr ſpecificè in Rechnung eingetragen, ſondern über einen jeden Punkten ſpecificirte Urkunden beygebracht: ſodann deren Geld-Belauf nur ſummariè herausgezogen und unter ſeiner Rubric ordentlich verrechnet: Das Urkund aber genugſam beſcheint und unterſchrieben, der Rechnung mit Numeris ſignirt jedesmals beygelegt, und alſo die Rechnungen, ſo compendieux als immer müglich, eingerichtet: deren Examination, Probation, und Abhör halber aber nichts deſtoweniger es wie bishero, alſo auch ins künftig, ſtrictè beobachtet und gehalten: und ſodann jeden Quartals, bey ohnnachläßiger Straf, ſamt dem Reſt-Geld, und denen übergebliebenen Zeichen, zu Unſerer Landſchaft, und zwar jedes an ſeinen gehörigen Ort richtig eingeliefert, und kein Reſt mehr geſtattet werden ſolle.

An dem allem beſchiehet Unſer zuverläßiger ernſtlicher Will und Meynung; Stutgart, den 16ten Junii, Anno 1691.

Ex Speciali Reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis & Adminiſtratoris.

Nro VII.

Nro VII. ad pag. 112.

General-Reſcript d. d. 8ten Maj. 1756.

Von GOttes Gnaden

Carl,

Herzog zu Würtemberg und Teck. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Demnach Wir eine Zeit her mißliebig wahrgenommen, daß von etlichen Accis-Einbringern in Unſern Fürſtlichen Landen, mittelſt Ausübung verſchiedener Arten Betrügereyen Unſer Landſchaftliches Accis-Intereſſe nahmhaft beſchädiget worden. So haben Wir zu künftiger Vorbeug- und Verhütung dergleichen Vernachtheilungen auch mehrerer Richtig- und Sicherheit der Accis-Quartal-Rechnungen und der, zu dieſer gehörigen Particularien, oder Regiſter, der Nothdurft zu ſeyn ermeſſen, von nun an, ſo gnädigſt als ernſtlichſt zu verordnen, daß ehe und bevor, nach Maßgab Unſerer ausgekündeten Accis-Ordnung, pag. 117. (*) zu jeder Quartals-Zeit, die Accis-Rapiaten, Particularien, oder Regiſter denen Orts Burger- und Innwohnerſchaften verleſen werden;

1) Jedesmalen auch der Betrag des VII. und XVIII. Inſtructions-Punkten pag. 40. ſq. (**) und

(*) vid. dieſe neue Editio ſup. pag. 111.

(**) vid. ſup. pag. 37. & ſeqq.

und pag. 88. ſq. (*) mit den Wein-Unterkaufs-Regiſtern und Kauf-Büchern durch den reſp. Stadt-Amt- oder Gerichtſchreiber ſorgfältig collationiret, ſo fort ererſt

2) eingeſtochen und foliiret, dabey aber auf die etwa allbereits eingeheftet- oder geſtochene Neben-Bögen ein genaues Augenmerk getragen, und wann an und in jenen nichts verdächtiges beobachtet worden;

3) obgedachte Particularien, oder Regiſter ſelbſt vollſam und aus dieſen fürnehmlichen der geſamte Belauf des ſchon berührten XVIII. Punktens von Poſten zu Poſten Ordnungsmäſſig abgeleſen, zu keiner Zeit und nirgendwo aber, als bekannte Dinge, vor verleſen angenommen, hiernächſt

4) durch die ſolchergeſtalt eingeſtochen- foliirt- und publicirte- auch recalculirte Accis-Particularien eine Schnur gezogen und zu Ende derſelben mit reſp. der Stadt, oder des gemeinen Fleckens-Siegel, und in deſſen Ermanglung mit dreyer Richter Pettſchaften beſiegelt, benebenſt noch weiters

5) an jener Schluß dem anzuhängenden Rechnungs-Urkund durch den reſp. Stadt-Amt- oder Gerichtſchreiber jeder Stadt und Orts die Geld-Summe des gefallenen ganzen Acciſes, mit ausgedrukten Worten einverleibt werden ſolle: Anſonſten

6) Und, was die, bey den Amts-Städten ra-

(*) vid. ſup. pag. 83. & ſeqq.

Nro VII. Gen. Reſcr. d. d. 8ten Maj. 1756.

ratione des VII. VIII. XI. und XVIII. Accis-Inſtructions-Punkten von denen Wein-Unterkäufern, (welchen die Accis-Einbringereyen nicht mehr anzuvertrauen,) Umgeldtern, Fleiſchſchäzern, Stadt- oder Amts-Schreibern, nach Unſerer Accis-Ordnung pag. 108. ſq. (*) ertheilende Regiſter, oder Extractus, welche in mehr erſagte Particularien ſummariſch eingetragen werden, anbelangt; Deßhalb wollen Wir, daß dieſelbe von denen, ſo ſolche ausſtellen, ebenfalls, ſowohl mit einer Schnur, oder Faden durchſtochen, als auch die Summe in denen anhängenden Urkunden bemerkt, beſiegelt, unterſchrieben und wie die Particularia ſelbſt den Burger- und Innwohnerſchaften publiciret und verleſen werden ſollen:

Befehlen hierauf Unſern Staabs-Beamten und Obrigkeiten jeden Orts daran zu ſeyn, daß, nicht nur vorangeſezt Unſere gnädigſte Willens-Meynung gleichbalden ins Werk geſetzet werde, ſondern auch zu invigiliren, daß ſelbige beſtändig und unabweichlich hinfüro von ihnen, ihren Staabs-Untergebenen und ſonderheitlich denen Stadt-Amt- und Gerichtſchreibern beobachtet werden möchte.

Dieweilen Uns auch hinterbracht worden, daß, ſowohl die Ober- als Unter-Accis-Einbringere Unſerer Fürſtlichen Lande die, in Unſerer Ordnung pag. 102. & 113. (**) einge-

(*) Vid. dieſe neue Editio ſupra pag. 102.
(**) vid. dieſe neue Editio ſup. p. 96. & 97. §. 2. & 7.

ſchärfte Abgabe der Acciszeichen an die Acciſanten, hie und da, entweder gar nicht befolget, oder aber ſtatt der gedrukten Zeichen, ſchriftliche Scheine ausgeſtellt haben: Als iſt hierunter Unſer weiterer ernſtlicher wiederholter gnädigſter Will, daß die Acciſere denen Accis-Reichern alleinig gedrukte Accis-Zeichen richtig und ohnmangelhaft bey Zahlung der Accis-Gebühren und keineswegs ſchriftliche Scheine ertheilen, jene aber auch bemeldte Zeichen allenfalls ſelbſten erfordern und jedesmalen zu Handen nehmen ſollen:

Damit hingegen dieſe Unſere Verordnungen jedermänniglich bekannt und zum ſträcklichen Vollzug gebracht werden: So haſt du der Staabs-Beamte dieſelbe in dem dir gnädigſt anvertrauten Stadt- und Ortſchaften auf gewohnliche Weiſe zur unverlängten Publication zu bringen. Daran beſchiehet Unſere Meynung, und Wir verbleiben Dir in Gnaden gewogen. Stutgart, den 8ten May, 1756.

Ex Speciali Reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis,

*** *** ***

Nro. VIII.

ad pag. 122. Nro VIII.

General-Reſcript d. d. 11ten Aug. 1691.

Von GOttes Gnaden

Friderich Carl,

Herzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Aus Unſerm ſub dato 16ten Junii jüngſthin, wegen Einrichtung der Accis-Zeichen, und verbeſſerlicher Einrichtung des Accis-Weſens, in Unſer Vormundſchaftliches Herzogthum und Landen ausgelaſſenen Fürſtl. General-Reſcript, habt ihr euch in Unterthänigkeit zu beſcheiden, was Wir in fine wegen Stellung der Quartal-Rechnungen, und daß hinkünftig alle ohnnöthige Weitläuftigkeit unterlaſſen, hingegen dieſelbe auf das kürzeſte, ſo compendieux als immer möglich, eingerichtet: Und wie es ſowohlen deren Examination, Probation und Abhör halber, als auch ſonſten in ein und anderm eigentlich gehalten werden ſolle, gnädigſt befohlen haben.

Weil nun wol zu vermuthen, es dörfte Unſere hiebey führende hauptſächlich zu Abſchneid- und Erſpahrung der bishero erforderten groſſen Unkoſten, in Stellung der Rechnungen, angeſehene gnädigſte Intention von euch und denen Rechnungs-Stellern nicht durchgehends in allen Stücken erreicht- und die Rechnungen auf einerley Art und Weis eingerichtet werden:

Als haben Wir vor gut angeſehen, damit eine durchgehende Gleichheit gehalten, und die Rechnungen alle nach einer Form, auf das kürzeſte und compendieuſeſte verfertigt werden können, hiebeygehendes Modell begreifen zu laſſen; Befehlen ſolchemnach euch hiemit gnädigſt und ernſtlich, ihr ſollet gleichbalden die nachdrükliche Verordnung thun, und denen Statt- und Amtſchreibern, auch Ober-Einbringern, welche die Rechnungen ſelbſten ſtellen, alles Ernſts auferlegen und einbinden, daß ſie in Stell- und Verfertigung der Quartal-Rechnungen, ſich hinkünftig dieſes Modells bedienen, ſelbige durchaus darnach einrichten, und dabey ſowohl dem Innhalt Eingangs gedacht, Unſers jüngſt-ausgelaſſenen Fürſtl. General-Reſcripts, als denen in dem Modell enthaltenen Anerinnerungen u. Punkten ſtrictè inhæriren und nachleben, oder widrigenfalls, bey der vornehmenden Prob, des unfehlbaren Durchſtrichs u. Moderation gewärtig ſeyn ſollen.

Und damit die Rechnungen zeitlich und gleich nach verſtrichenem Quartal auf friſcher That geſtellt, und ſamt dem Reſt-Gelt und übergebliebenen Zeichen jedesmals auf den anſetzenden Termin ohnfehlbar zur Landſchaft eingeſchikt werden: So ſollet ihr, bey Befahrung ungnädigſten Einſehens, alles Eifers daran ſeyn, daß, wegen deren das Quartal hindurch ausgezäpften Weinen, die Umgelts- und Accis-Abrechnungen mit denen Wirthen etlich Tag vor Verſtreichung des Quartals getroffen, der gefallene Accis davon, wie das Umgelt, gleichbalden ohnnachläßig eingezogen, ſodann die Rechnungen darauf ungehindert verfertigt werden mögen. An deme beſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meynung. Stutgart den 11ten Auguſti 1691.

Ex ſpeciali Reſolutione.

Modell.

Modell.

Wie und welchergeſtalten die Accis-Rechnungen, dem ſub dato 16ten Junii 1691. ins ganze Land ausgelaſſenen Fürſtl. General-Reſcript gemäß, auf das kürzeſt- und compendieuſeſte eingerichtet werden ſollen.

Nota.

Die Ueberſchrift kan alſo geſezt werden:

Rechnung.

Unſer N. N. und N. N. beeder verordneter

Accis-Einbringere.

Was wir von dem Quartal N. bis auf das Quartal N. vor ausgegebene Zeichen, der publicirten Inſtruction gemäß, an Accis eingenommen haben.

Modell der Rechnungen.

Einnahm Gelt.

Von Kaufmanns, Apotheker, und andern in der Inſtruction Erſtem Punkten, und ſonderlich unter denen darinnen bemelten 4. Claſſibus ſpecificirten Waaren, wie auch Tabac, Wollen und Häuten.

Urkund Nro. —:· N.	Diß Quartal iſt ſolchergeſtalten gefallen und eingezogen worden, laut hiebey liegenden ſpecificirten Urkunds	N.fl.N.kr.
	Summa.	
———:· per ſe.		

2. Punkt.

Von Wallonen, Savoyern, Italiänern, Meichsnern; Item, Juden, und andern darinnen bemelten Perſonen.

Urkund Nro. —:· N.	In dieſem Quartal iſt von dergleichen eingezogen worden, laut unterſchriebenen Rapiats oder (wann ein Urkund zu haben) Urkunds	N.fl.N.kr.
	Summa	
———:· per ſe.		

Ein-

Modell der Rechnungen.

Einnahm Gelt.

3. Punkt.

Von Jubiliern, Gold-Arbeitern und Gold-ſchmieden.

Urkund Nro. —:· N.	Vermög hierbey liegenden Urkunds (oder verurkundeten Rapiats) iſt dieſe Rechnungs Zeit über gefallen -	N.fl.N.kr.
	Summa	
———:· per ſe.		

4. Punkt.

Von allerhand unter dieſem Punkten ſpecificirten Handwerkern.

Nro. —:· N.	Innhalt eines hierüber gehaltenen abſonderlichen, und von jedem in margine eigenhändig verurkundeten Regiſters (oder wo deren wenig, kan das Rapiat, worinnen die Verurkundung eben ſo wohl geſchehen kan, allegirt werden) fiele diß Quartal — - — - —	N.fl.N.kr.
	Summa	
———:· per ſe.		

Ein-

Modell der Rechnungen.

Einnahm Gelt.

5. Punkt.

Von Calwer-Waaren.

Weil ſolcher Punkt allein den Accis-Einbringer zu Calw (woſelbſten der Accis von allem, was ſowol in loco, als auſſer Lands und ſonſten verhandelt, eingezogen wird) angehet; Als iſt allhier gefallen —:— : O.

6. Punkt.

Von dem Leinwand- Tuch- Zeug- und Teppich-Handel.

Nro.
—:. N. Von dergleichen verhandelter Waar iſt diß Quartal, laut Urkunds (oder verurkundeten Rapiats,) gefallen —:—:—:—: N.fl.N.kr.

Summa

—:. per ſe.

Ein-

Modell der Rechnungen.

Einnahm Gelt.

7. Punkt.

Von deme auf die Achs verkauften Wein.

Regiſter. Nro. —:- N.	Kraft eines von denen geſchwornen Unterkäufern (oder Gläsleins-Trägern,) hierüb gehaltenen ſpecificirten Regiſters, iſt dieſe Rechnungs-Zeit über, allhier eingezogen worden -	N.fl.N.kr.
	Summa	
———:- per ſe.		

8. Punkt.

Von ausgezäpftem Wein.

Urkund. Nro. —:- N.	Bey allhieſigen Wirthen und Gaſtgebern, auch übrigen Weinſchenken iſt, nach Beſag hiebey ligenden vidimirten Extracts aus dem Umgelts-Regiſter, (oder wo kein Umgelt fällt, verurkundeten und ſpecificirten Regiſters) diß Quartal gefallen —-—-—-—-	N.fl.N.kr.
	Summa	
———:- per ſe.		

Ein-

Modell der Rechnungen.

Einnahm Gelt.

9. Punkt.

Von auſſer Lands herein gebrachtem Wein.

Nro. —:· N. Innhalt hiebey liegenden Urkunds (oder verurkundeten Rapiats,) fiele von dergleichen hereingebrachten Weinen. — , — , — , — N.fl.N.kr.

Summa

———:· per ſe.

10. Punkt.

Von verkauft- und ausgezäpftem Bier.

Nro. —:· N. Diß Quartal iſt von allhieſigen Bierbräuern (oder Wirthen) von verkauft und ausgeſchenktem Bier gefallen, laut Urkunds (oder verurkundeten Rapiats,) — , — , N.fl.N.kr.

Summa

———:· per ſe.

(Oder, weilen es allhier keine Bierbräuer hat, auch ſonſten keines weder erkauft, noch verkauft und ausgeſchenkt wird, als hat deßwegen eingezogen werden können.) O

Modell der Rechnungen.

Einnahm Gelt.

11. Punkt.

Von geſchlacht- und ausgehauenem Vieh.

Nro. —:· N. Vermög eines von denen geſchwohrnen Fleiſchſchätzern hierüber gehaltenen ſpecificirten und von ihnen verurkundeten Regiſterleins, iſt dieſe Quartals-Zeit über eingezogen worden. — , — ; N.fl.N.kr.

Summa

————:· per ſe.

12. Punkt.

Von dem in die Fütterung geſtellt, oder auf die Waid geſchlagenen Vieh.

Urkund. Supra Nro. —:· N. Laut verurkundeten Rapiats iſt von dergleichen diß Quartal gefallen. — , — ; N.fl.N.kr.

Summa

————:· per ſe.

Ein-

Modell der Rechnungen.

Einnahm Gelt.

13. Punkt.

Von dem auſſer Lands verkauften Vieh.

Supra Nro. —:· N. Beſag erſt hier oben allegirten Rapiats iſt ſpecificirt- und verurkundeter maſſen gefallen. —,—,—,—, N.fl.N.kr.

Summa

——:· per ſe.

14. Punkt.

Von auſſer Lands herein-gebracht- und Stuckweis verkauftem Vieh.

ibid. Diß Quartal fiele von dergleichen, Innhalt Rapiats. N.fl.N.kr.

Summa

——:· per ſe.

15. Punkt.

Vom Brennholz und Reiſich, item: allerhand geſchnittenem Gezeug, wie auch Floßholz.

Supra Nro. —:· N. Vermög ſpecificirten und verurkundeten Rapiats, wurde von dergleichen eingezogen. —,—,—,—, N.fl.N.kr.

Summa

——:· per ſe.

Modell der Rechnungen.

Einnahm Gelt.

16. Punkt.

Von verkauftem Salz.

Nro. —:· N. Wie unſer beeder Rechner (oder mein Rechners) geführtes Rapiat (oder beyliegendes Urkund) weiſet, iſt erhalten worden. — , — , N.fl.N.kr.

Summa

———:· per ſe.

17. Punkt.

Von verkauftem Schmalz und Unſchlit, worunter auch Butter und Käß zu verſtehen.

Nro. —:· N. Innhalt verurkundeten Rapiats iſt diß Quartal eingangen. — , — , — , — , N.fl.N.kr.

Summa

———:· per ſe.

Modell der Rechnungen.

Einnahm Gelt.

18. Punkt.

Von Contråcten und Tåuſchen, liegenden Gůtern, item: Gůlten und Schulden, auch Gelt-Lehnungen auf Gůter.

Kraft eines hierbey liegenden
Nro. vidimirten Extracts aus
—:· N. dem ordentlichen Kaufbuch
iſt diß Quartal gefallen und
eingezogen worden. —-— N. fl. N. kr.

Und dann wurde auch von
Nro. allhier verkauften Krebſen,
—:· N. Fiſchen, Vögeln und Morchen, beſag Rapiats, eingezogen. — — — — N. fl. N. kr.

Summa
———:· per ſe.

Oder, wo dergleichen nicht verkauft wird, kan geſezt werden: Von denen Krebſen, Fiſchen, Vögeln und andern, was unter obigem Punkten gemeldet, hat, weilen dergleichen allhier nicht feil getragen wird, eingezogen werden können. — — O

Summarum alles in der Amts-Stadt gefallenen Acciſes.
———:· N. fl. N. kr.

Ein-

Modell der Rechnungen.

Einnahm Gelt.

Von denen Amts-Flecken.

Vermög hierbey allegirten Regiſters, iſt diß Quartal, der Inſtruction gemäß, eingezogen worden, und gefallen, zu: — , — , — , — ,

Urkund. Regiſter. Nris.			
—:· N.	N.	(inſeratur Locus)	N.fl.N.kr.
—:· N.	N.	, , , , , , , ,	N.fl.N.kr.
—:· N.	N.	, , , , , , , ,	N.fl.N.kr.

Und ſo fort ꝛc.

Summa des von denen Amts-Flecken erhaltenen Acciſes.

———:· N. fl. N. kr.

Summa Summarum alles deſſen, was in Stadt und Amt gefallen,

———:· N. fl. N. kr.

Modell der Rechnungen.

Ausgab Gelt.

N. Was die bisherige Belohnung der Einbringer betrift, verbleibt es noch ferner bey der publicirten Inſtruction.

Belangend aber den Schreib-Verdienſt, weilen die Zeichen-Einführung hauptſächlich auch auf die convenablere Einrichtung der Rechnungen und Abſtellung der bishero vorgegangenen ohnnöthigen, nur zu Vergröſſerung des Schreib-Verdienſts gereichten Weitläuftigkeit angeſehen; Als iſt ins künftige der Accis-Inſtruction zu inhæriren, und der Schreib-Verdienſt allein denen Foliis noch mit 3. und 2. Kr. nemlich vom Mundo und Concept der Rechnung einzuſtellen.

Weil aber auch von denen Statt- und und Amtſchreibern Quartaliter ein Extract aus dem Kauf-Buch verfertiget werden muß; Als kan vor jedes Blatt deſſelben die gewohnliche Schreib-Gebühr mit 3. Kr. gereicht und verrechnet werden.

Endlich die übrige bishero in denen Rechnungen paſſirte Belohnungen und Verdienſt betreffend, laßt man es ins künftige (wann anderſt keine Uebermas vorgeloffen) dabey ohngeändert verbleiben.

Summa der Ausgab Gelt.

——:· N. fl. N. kr.

Remanet.

Nach Abzug der Ausgab, verbleiben wir beede Einbringere Löbl. Landſchaft noch zu bezahlen ſchuldig.
——:· N. fl. N. kr.

Und ſeynd noch an empfangenen, aber ohnausgegebenen Zeichen übergeblieben, ſo ſamt dem Gelt hiemit zurück geliefert werden, pro
——,——:· N. fl. N. kr.

Thut beedes zuſammen
——,——:· N. fl. N. kr.

Dargegen aber ſeynd Uns (Mir) von Löbl. Landſchaft diß Quartal Zeichen zugeſchikt worden, ſo Wir (Ich) würklich empfangen, laut hiebey liegenden Engern Ausſchuß-Schreibens vor
——,——:· N. fl. N. kr.

N.

Woraufhin dann die behörige Examination, Probation und Abhör der Rechnungen, von Vogt, Burgermeiſter und Gericht (oder gewiſen Deputirten) gebührend verrichtet, die Rechnungen ſamt denen Urkunden vor einer ganzen Burgerſchaft verleſen, und wann alles juſt befunden worden, das Urkund in fine angehängt, und die Subſcription und Beſiglung, wie bishero, beobachtet werden kan.

INDEX

Oder

EXTRACTVS ALPHABETICVS

über die

Hochfürſtl. Würtembergiſche

ACCIS-INSTRVCTION

und

Ordnung

vom 28. Jul. An. 1744.

*** *** ***

Ablad-Geld. vid. Wein hereingeführt.
Accis vid. m. Accis-Gelder.
—Solchen erkennen Sereniſſimus vor Ihr eigenes Intereſſe. p. 3.
—Darauf haftet der Landſchaftliche Credit. p. 4.
—Deſſen ſoll ſich niemand entziehen. p. 95.
—Die Adminiſtration verbleibt dem Landſchaftlichen Engern Ausſchuß ohnwandelbar. p. 5.
—Die Inſpection und Execution aber kommt denen Beamten und Magiſtratibus zu. vid. Magiſtratus.
—Der Verfall des Accis-Weſens kommt auch von Leztern her. ibid.
Accis-Admodiation. Die Handels- und Handwerks-Leute können ihren ſchuldigen Accis auf ein Jährliches admodiren. p. 19.
Accis-Amt. vid. Accis-Einbringer.
Acciſanten. Sind alle und jede, welche der Lands-Fürſtl. hohen Obrigkeit unterworfen, ohne einige Diſpenſation, ſie ſeyen gleich Hof-Canzley- oder Univerſitäts-Verwandte, Edle, oder nicht Edle, Geiſtliche oder Weltliche. p. 95.

—Der

—Der moroſen Execution. vid. Magiſtratus.
Accis-Ausſtänd. vid. Accis-Gelder.
Accis-Befehle. Die von gnädigſter Herrſchaft oder der Landſchaft auslaufende Befehle ſollen die Magiſtratus ohnweigerlich volſtrecken, auch ſolche bey Gericht alsgleich nach Publication der Fürſtl. Befehle vornehmen. p. 5.
Accis-Büchs, oder Caſſa. vid. Accis-Stöck.
Accis-Defraudationes. Die Acciſere ſollen denen Beamten die Contraventiones fleißiger anzeigen, und dieſe ſolche abſtrafen. p. 4.
—Die Accis-Fehler ſollen ſo hoch, als die Zoll-Fehler geſtraft werden. p. 101. 108.
Wann einer Theil an einer Accis-Defraudation hätte, oder ſolche vertuſchen hülfe, ſolle er, gleich dem Defraudanten ſelbſt, geſtraft werden. p. 111.
—Wann einer einen Accis-Fehler entdeckt, ſolle Ihm von der Straf der 3te Theil gelaſſen, der aber, ſo ſolches verſchweigt, mit helftiger Straf belegt werden, p. 111.
—Ein jeder iſt bey ſeinen Pflichten verbunden, ſo wohl ſeiner Mit-Bürgere, als auch ſeiner Vorgeſezten Accis-Contraventiones anzuzeigen. p. 111.
Accis-Einbringer. Die Acciſer ſollen die Salz-Urkunden denen Rechnungen beylegen, p. 123.
—In jeder Stadt ſoll ein Ober-Einbringer ſeyn, und deſſen Officium. p. 98. 99.
—Von Vogt, Burgermeiſter und Gericht,
oder

oder aus bewegenden Urſachen von der Landſchaft zu beſtellen. p. 99.
—Deren erforderliche Qualitäten. p. 100.
—An geringen Orten auf die Zoller zu reflecti- ren. p. 100.
—Die Beamte und Magiſtratus müſſen vor Jhn reſponſables ſeyn. p. 100.
—Vor der Annahm zu examiniren. p. 106.
—Von Jhnen ſoll Caution genommen werden. p. 100.
—Sollen leiblich beaydiget werden. p. 100. 106.
—Lieferung und Einzug der Gelder. vid. Ac- cis-Gelder.
—Von jedem gefallenen Gulden haben ſie zur Belohnung 3. kr. p. 113.
—Sollen von den Magiſtratibus öfters viſitirt, und ihnen die Caſs und Zeichen geſtürzt wer- den. p. 109.
—Auch ſoll man ihre Lieferungs-Scheine quar- taliter inſpiciren. p. 112.
—Wann die Magiſtratus einen Einbringer ohn- richtig finden, ſollen ſie das Amt anderwärts beſtellen. p. 109. 110.
—Sie Einbringer ſollen niemand conniviren, p. 106.
—Sollen wegen der ins Land bringend- und vieler fremden Weine, davon kein Accis ge- reicht wird, zu fleißiger Obſicht erinnert, und ihnen nachdrücklich an Hand gegangen wer- den. p. 122.
—Wann alle Verordnungen wegen des Acci- ſes ad Effectum kommen, und es bey ein

oder dem andern Acciſer fehlen ſollte, wird die Landſchaft auf deſſen eigene Koſten einen Commiſſarium abſchicken, und bey ihme eine Viſitation und Inquiſition vornehmen laſſen. p. 123.

— Die Unter-Acciſer auf den Dörfern ſollen von den Stabs-Beamten ohne Communication mit Burgermeiſter und Gericht, vielweniger aber des Accis-Amts nicht angenommen werden. p. 123.

Accis-Gelder, oder Gefäll. Sollen nirgendshin, als zur Landſchaft-Einnehmerey geliefert, und keine Anweiſung geſtattet werden. p. 96. 97.

— Inner 8 oder 14 Tagen ſoll der Einbringer das Gefallene liefern, oder eines Preß-Botten ſich gewärtigen. p. 106. 107.

— Magiſtratus ſollen denen Einbringern keinen Reſt geſtatten, und darauf inquiriren. p. 112.

— Die Unter-Einbringer ſollen von jeder Stund 5 kr. vor die Lieferung bekommen. p. 113.

— Sollen die Einbringer nichts in Handen behalten, ſondern in Stöck oder Büchſen einwerfen. p. 98. 101.

— Alles gleich baar einzuziehen, und nichts zu borgen. p. 101. 102.

Wo es Anſtand hat, ſoll der Beamte allenfals auch vi Commiſſionis perpetuæ exequiren. p. 102.

— Haben bey Ganthungen gleiches Vorzugs-Recht, wie die Steuren. p. 107.

—Magiſtratus ſollen den Lieferungs-Schein von der Landſchaft-Einnehmerey ad inſpiciendum begehren, ſolchen gegen dem Remanet halten, keinen Ausſtand, weder bey den Acciſern, noch den Acciſanten, paßiren laſſen, ſondern exequiren, und daran ſeyn, daß die bey der Probation machende Anfragen, Notamina und Receſs behörig reſpectirt werden. p. 120.

Accis-Ordnung. Von Haltung der jährlichen Vogt- und Rug-Gerichte zu publiciren. p. 115.

Accis-Particularien. vid. Accis-Rapiat.

Accis-Probation. vid. Accis-Rechnung.

Accis-Rapiaten, oder Particularien.

—Wie ſelbe zu führen. p. 97. 102. 146.

—Die Flecken-Particularien nicht ſo confuſe, ſondern punctatim zu führen. p. 104. 105.

—Quartaliter vor der Bürgerſchaft zu verleſen. p. 111.

—Was die Stadt-Amt- oder Gerichts-Schreibere, ehe ſolche denen Orts Burger- und Innwohnerſchaften verleſen werden, damit zu beobachten haben, vid. infr. Gen. Reſcr. d. d. 8. Maji 1756. p. 149 & ſqq.

Accis-Rechnung. Gleich nach dem Quartal ſoll die Rechnung dem Magiſtrat übergeben werden. p. 105.

—Welcher längſtens 3 Tag nach dem Quartal die Examination und Probation darüber bey befahrender Beſtrafung vornehmen ſolle. p. 105.

—Sodann

—Sodann ſolle, ſolche inner 8 oder 14 Tagen zur Landſchaftlichen Probation, bey Straf einer kleinen Frevel, einkommen. p. 106 & 107.
—Auf das compendieuſeſte zu ſtellen. p. 114. Zu Rechnungs-Steller-Lohn paßiren vom Folio in Concept, und Abſchrift reſpective 3 & 2 kr. p. 114.
—Verurkundung. Der 4te Punct ſoll von jedem Handwerksmann marginaliter atteſtirt werden. p. 32 & 33.
Wie jederley Gefäll zu verurkunden. p. 102. 103. 104.
—Auch ſollen die Walckmüller und Schaumeiſter, wegen der Roth- und Weiß-Gerber, Tuch- und Zeugmacher quartaliter Conſignationes ausſtellen, wie viel jeder zur Walck und Schau gebracht habe. p. 33.
Accis-Rechnungs-Reſter. vid. Accis-Gelder.
Accis-Stöck, oder Büchſen. Die Ober-Einbringer ſollen verſchloſſene Accis-Stöck, die Unter-Einbringer aber verſchloſſene Büchſen haben, und die Accis-Gelder gleich darein werfen. p. 97.
—Die Magiſtratus ſollen ſolche öfters unverſehens ſtürtzen. p. 109. pl. vid. Accis-Einbringer.
Accis-Straffen. vid. Accis-Defraudationes.
Accis-Tafeln. An die Rathhäuſer zu affigiren. p. 99.
Accis-Zeichen. Wie ſolche an die Acciſanten abzugeben. p. 97. 147. 152.

—An

—An den Zoll-Stätten und auf den Straſſen ſoll man auf die Accis-Zeichen ſowol, als auf die Zoll-Zeichen inquiriren, und gleichen Rigor brauchen. p. 107.
—Die Beamte ſollen den Einbringern öfters ohnverſehens die Zeichen ſtürtzen. p. 109.
—Wann einer etwas commercirt und handelt, und mit Vorweiſung eines Accis-Zeichens nicht dociren und erweiſen kan, daß er die Gebühr bezahlet, der ſolle mit harter Straf angeſehen, oder gar die Sache an den Geheimen Regiments-Rath unterthänigſt berichtet werden. p. 141.
—Auf die Zeichen ſolle, bey einer kleinen Frevel Straf, der Tag, wann die Zeichen ausgegeben werden, geſchrieben werden. p. 143.
Die Acciſer ſollen ihre Zeichen wohl verwahren, und den Accis nicht durch ihre Weiber, Kinder und Geſind einnehmen, und damit umgehen laſſen. p. 147.
Adel. Wann einer an den Adel Seiden- oder andere Waaren, Conſumtibilien 2c. verkauft, ſoll er nicht vor Accis-frey paſſiren. p. 12. 91. pl. vid. Acciſanten.
Alaun. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom Gulden Einkaufs 1. kr. p. 11. reliqua vide Handlungs-Waaren.
Ant-Vogel, oder wilde Ent. Gibt bey dem Verkauf dem Stück nach 1. kr. p. 87.
Apfel- und Bihren-Moſt. Solle wie der Wein veraccisirt werden. p. 48.

Apothecker-Waaren und Arzneyen. Wann ein innländiſcher Apothecker, Materialiſt, Pium Corpus, oder ein anderer dergleichen ins Land bringt, gibt er vom Gulden Einkaufs 2. kr. p. 9.
Arme-Häuſer. vid. Communen.
Arzneyen. vid. Apothecker-Waaren.
Attlas. vid. Seiden-Waaren.
Auctions-Haus.
Wenn alt Kupfer-Möſſin-Zihn-Geſchirr und andere accisbare Sachen allda verkauft werden, gibt der Verkäufer dem erlöſenden Gulden nach 1. kr. p. 32.
— Wann Gold, Silber, Perlen, Geſchmuck ꝛc. darinn verkauft wird, gibt der Verkäufer dem erlöſenden Gulden nach 3. kr. p. 31.
Auerhahn. Gibt beym Verkauf dem Stück nach 4. kr. p. 86.
Aufkauf. vid. Fürkauf.
Ausſtänd. Sollen weder bey denen Acciſern noch Acciſanten geſtattet werden. p. 120.
Auſtern. Wenn ein Unterthan Auſtern, oder Triffel ins Land bringt, gibt er vom Gulden Einkaufs 2. kr. p. 9.

B.

Baaden-Durlach. vid. Durlach.
Bäder und Sauerbronnen.
Die daſelbſt feil-habende ausländiſche Krämer ſollen Ihre Loſung getreulich anzeigen, und den Accis nach dem 2ten Puncten entrichten. p. 24. 120.

Band. Von Gold und Silber. vid. Gold und Silber.
Band. Von Taffet geben 2 kr. p. 9.
Band-Händler, fremde.
— geben an Jahr-Märkten Tag-Geld 5 kr. und vom Erlöß 1½ kr. auſſer ſelben reſpective 10 und 1½ kr. p. 22.
Baracan. vid. Zeug.
Barchet. Wann ein Unterthan Bett- oder andere Barchet ins Land bringt, gibt er vom Gulden Einkaufs 1 kr. p. 11.
Bauholz. Vom Wagen, Karch oder Schlitten, gibt der Verkäufer reſpective 4 kr. & 2 kr. p. 74.
— Aus dem Land geführt, gibt idem. p. 74.
— Was zum Hausbrauch beſtellt, und um den Lohn hereingeführt wird, gibt nichts. p. 74.
— Auf dem Stamm verkauft, gibt vom Erlöß dem Gulden nach 1 kr. p. 75.
Baum-Oehl. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom Gulden Einkaufs 1½ kr. p. 10.
Baumwollen-Garn. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom Gulden Einkaufs 1 kr. p. 11.
Beamte. vid. Magiſtratus.
Beaydigung. Der Fürkäuferin, Goldarbeiter, Mezger, Kieffer, Handels- und Handwerks-Leute. vid. Fürkäuferin ꝛc.
Bech. vid. Harz.
Belzwerk. Wann ein Unterthan koſtbares Belzwerk, als Luchs, Vehe, Hermelin,

fremde Otter, Zobel, ꝛc. ins Land bringt, gibt er vom Gulden Einkaufs 4 kr. p. 6.
—Von Edel-Martern, gemeinen Ottern 3 kr. p. 7.
—Die verburgerte Kirſchner, wann ſie Waar aus der Meß bringen, geben dem Gulden nach 1 kr. p. 32.
—Von ihrer verarbeitend und im Winter verkaufender Waar 1 kr. p. 32.
Bergwerke. Sollen den Accis von auszäpfendem Wein auch entrichten. p. 50.
—Die Eiſen-Bergwerk und deren Factorien ſollen von allen Commercibilien den Accis indiſtincte; die edle Bergwerk aber allein, wann mit Conſumtibilibus commercirt wird, raichen. p. 95.
Beſoldungs-Wein. vid. Wein.
Bier. Die Bierbrauer geben von dem verkaufſend- oder auszäpfenden Bier dem Aymer nach 24 kr. p. 58.
—Wann einer aber das Bier vom Bier-Sieder erkauft, und wieder auszapft, gibt er 12 kr. p. 58.
—Wann er es aber bey Herrſchaftl. Brauſtätten erkauft, gibt er vom verkaufend- oder ausſchenkenden Aymer 24 kr. p. 59.
—Wann einer ausländiſch Bier ausſchenkt, gibt er vom Aymer 1 fl. p. 59.
—Was gnädigſte Herrſchaft brauen läßt, iſt frey. p. 59.
Birn-Moſt. vid. Apfel-Moſt.

Blau-

Blau-Holz. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 1 kr. p. 11.
Bley. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom Gulden Einkaufs 1 kr. p. 11.
Bleyweiß. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom Gulden Einkaufs 1 kr. p. 11.
Bock. vid. Gaiß.
Bod- und Wayd-Aſchen. Vom verkauften Centner gibt man 15 kr. p. 87.
Borten, Silber- und Guldene. vid. Gold- und Silber-Waaren.
Bortenwürker. Die Bortenwürker im Land geben von ihrer inn- oder auſſer Lands verkaufenden Waar oder accordirtem Verdienſt dem Gulden nach 1 kr. p. 32.
Boſamenten. Silber- und Guldene. vid. Gold- und Silber-Waaren.
Botten. Sollen, wenn ſie jemand Waaren auſſer Lands hereinbringen, ſolches dem Accis-Amt anzeigen, oder exemplariſch geſtraft werden. p. 13.
—Man ſolle ſie auch darauf verpflichten. p. 14.
Boy. vid. Zeug.
Brandtenwein. So ausgeſchenkt, oder verkauft wird, gibt vom fl. 2 kr. p. 50.
—Der ausländiſche iſt bey Confiſcation verbotten. p. 51.
Brenn-Gläſer. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 2 kr. p. 10.

Brenn-Holz. Von einem Wagen gibt der Verkäufer 2 kr. p. 73.
—Von einem Karren oder Schlitten mit Vieh beſpannt 1 kr. p. 73.
—Aus dem Land geführt. idem. p. 74.
—Was zum Hausbrauch beſtellt, und um den Lohn hereingeführt wird, gibt nichts. p. 74.
—Auf dem Stamm verkauft, gibt vom erlöſenden fl. 1 kr. p. 75.
—Der Für- und Aufkauf mit dergleichen iſt bey Straf, oder gar Confiſcation verbotten. p. 78.
Bretter. vid. Geſchnitten Zeug.
Broccards von Gold und Silber. vid. Gold- und Silber-Waaren.
„ „ Seidene. vid. Seiden-Waar.
Bruchſchneider. vid. Seil-Tänzer.
Büchelens-Oehl. vid. Oehl.
Büchſenmacher. Geben von Läufen und Schlöſſern 1 kr. p. 31 & 32.

C.

Caffee. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 2. kr. p. 9.
Calaminck. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom Gulden Einkaufs 1½ kr. p. 10.
Calwer-Waaren. Die Handlungs- und Färber-Compagnie gibt von ihren verkaufend- und verſchickenden Waaren dem erlöſenden fl. nach 3 hlr. p. 34.
—Die Compagnie-Verwandte ſollen bey ihrer Re-

Reception auf den Accis beaydiget werden. p. 34.
—Sollen quartaliter eine pflichtmäßige Conſignation ihrer verkauft- und verſchickten Waaren ausſtellen. p. 34.
Camelott. vid. Seiden-Waaren.
Cammer-Tuch. vid. Leinwand.
Camin-Feger. Verburgerte geben den Accis von ihren Handels-Waaren, gleichwie die innländiſche Handels-Leuthe nach dem 1ten Puncten. p. 23.
Canzley-Verwandte. vid. Acciſanten.
Caution der Acciſer. vid. Accis-Einbringer.
Chocolade. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 2. kr. p. 9.
Citronen-Träger-Waaren. Sollen bey der Ankunft geſchätzt, und vom fl. werth 1½. kr. erhoben werden. p. 25.
—Wann einer ohnrichtig befunden wird, ſoll die Waar confiſcirt werden. p. 25 & 26.
Commiſſions-Waaren. Sind nicht Accis-frey. p. 13. 120.
—Beſonders gehören hieher die Fürkäufer. p. 33. u. in die Meß gehende Handwerks-Leute. p. 120.
Communen. Spithäl und Arme Häuſer. Sollen beym Verkauf oder Ausſchenken der Weine Accis-frey paſſiren. vid. Wein.
Comœdianten. Geben Tag-Geld 1 fl. 30. kr. und vom Erlöß dem fl. nach 2. kr. p. 27.
—Der Erlöß ſoll in eine verſchloſſene Büchs urkundlich eingelegt werden. p. 29.

Confiſcation. vid. Accis-Defraudation.
Contræct. Ueber liegende Güter, Gülten und Schulden, geben dem Kaufſchillings-Quanto nach, wann ſolches unter 5. fl. Nichts.
Von 5. incl. bis 25. fl. excl. 7. kr. 3. hlr.
Von 25. = bis 50. fl. excl. 15. kr.
Von 50. = bis 75. fl. excl. 22. kr. 3. hlr.
Von 75. = bis 100. fl. = 30. kr. p. 83 & 84.
— Accis-frey ſollen ſeyn, die denen Communen heim-erkannte, wüſt gelegen- und wieder in die Cultur gebrachte Güter. p. 84.
— Jngleichem was bey Theilungen unter den Erbs-Intereſſenten einem oder dem andern in dem projectirten Theil-Zettul überlaſſen wird. p. 85.
— Solche ſollen nicht confirmirt werden, es ſeye dann der Accis auf der Stelle erlegt worden. p. 119 & 123.
— Die Täuſch geben den Accis, als ein gedoppelter Contract. p. 84.
Cotton. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 1½ kr. p. 10.
Cramets-Vögel. 1. Dutzent gibt beym Verkauf 2. kr. p. 86.

D.

Damaſt. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 3. kr. p. 7.
— Von feinem Niederländiſchen Tafel- und Serviet-Damaſt ebenfalls 3. kr. p. 7.

De-

Defraudationes. vid. Accis-Defraudationes.
Drogget. vid. Zeug.
Durlach. Was zwiſchen Würtembergern und Durlachern commercirt wird, davon gibt man (ausgenommen des Viehhandels) dem erlöſenden fl. nach 2. kr. p. 88. 133.
— Was der Viehhandel gebe. vid. Ochs, Kuh ꝛc.

E.

Edel-Leuthe. vid. Adel.
Eiſenwaar. vid. Gewöhr.
Erz. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 1. kr. p. 11.
Eßig. So ausgeſchenkt, oder verkauft wird, gibt vom fl. 2. kr. p. 48.
Eßlingen. Reuttlingen. Sollen in allen und jeden Fällen, wo ſie nicht nahmentlich ausgenommen, vor ausländiſch tractirt werden. p. 16 & 17.
— Und in ſpecie, wann Wolle, Häut und Fell dahin verkauft werden. p. 17.
— Oder wann Handels-Waaren, ſo unterm 1ten Puncten begriffen, von da herein gebracht werden, und der Unterthan wieder damit commercirt. p. 17.
— Wann im Herbſt neuer Wein dahin verkauft wird. p. 40.
(b.) Vor innländiſch zu halten.
— Wann ihre Handels- und Handwerks-Leuthe an Jahr-Märkten fail haben, geben ſie den

Accis wie die innländiſche Handels-Leute nach dem 1ten Puncten. p. 23.
— Item, wann ein Unterthan Wein von dar hereinbringt, gibt er kein Ablad-Geld. p. 55.
— Allein die Spithal-Flecken Mähringen und Vayhingen ſind excipirt. p. 55.
— Von hereinbringendem Fleiſch geben ſie dem Pfund nach 1½. hlr. p. 63 & 64.
— Wann ein Unterthan eine unter dem 1ten Instructions-Puncten benahmſte Waar zu ſeinem Hausbrauch von dar herein bringt, iſt er Accis frey. p. 16 & 17.
Eychen, ſollen durchaus nicht an die Faß-Raiff, ſondern an die Faß-Boden, durch die verpflichtete Eychere verſtändig und leſentlich geſchnitten werden. p. 128.
Extract und Regiſter, die denen Rechnungen beygelegt werden, wie ſolche beſchaffen ſeyn, und denen Innwohnerſchaften publicirt werden ſollen. p. 151.

F.

Factorien. Sollen den Accis vom auszäpfenden Wein auch entrichten. p. 50.
Faden. Von Gold und Silber. vid. Gold- und Silber-Waar.
Farben der Mahler und Färber.
— Wann ein Unterthan Indigo, oder dergleichen ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 2. kr. p. 9.
— Die Färber, ſo ihre gefärbte Waar veraccisiren, geben davon nichts. p. 9.

Faßan.

Faſan. Verkauft, gibt dem Stuck nach 2. kr. p. 86.

Faſten-Speiſen. Wann ein Unterthan dergleichen, als Stockfiſch, Platteißlen, Häring, Gabliaux, Sartellen, Prucken, ꝛc. ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 1 kr. p. 11.

Fechter. Geben Tag-Geld 45. kr. und vom Erlöß dem fl. nach 2. kr. p. 26 & 27.

—Der Erlöß ſoll in eine verſchloſſene Buchs urkundlich eingelegt werden. p. 29.

Federn. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 1. kr. p. 11.

—Was die Juden geben. vid. Juden.

Feder-Kiel. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 1½. kr. p. 10.

Fell. Rohe auſſer Lands verkaufte, geben vom erlöſenden fl. 2. kr. p. 16.

—Gegerbte auſſer Lands verkaufte 1. kr. p. 16.

Fiſch. Als Salmen, Lachs und Forellen, Hecht, Karpfen, Grundlen und andere gute Fiſch, geben dem erlöſenden fl. nach 2. kr. p. 86.

Fiſchbein. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 1½. kr. p. 10.

Fiſchſchmalz. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 2. kr. p. 9.

Flachs und Hanf. Der hereinbringend, im Land verarbeitende gibt nichts. p. 15.
— Der hereingebracht, abgeſtoſſen, und wieder auſſer Lands geführte, dem erlöſenden fl. nach 1½. kr. p. 15.
— Der innländiſch, auſſer Lands verkaufte gibt idem. p. 15.
Fleiſch. Jedes von Mezgern aushauende Pfund gibt 2. hlr. p. 59.
— So bey Straf einer kleinen Frevel alsgleich zu bezahlen. p. 59.
— Kopf und Fuß iſt frey. p. 60.
— Alles vermezgende Vieh ſoll vorher in Beyſeyn des Acciſers bey Straf einer kleinen Frevel abgewogen werden. p. 60.
— Was die Schildwirth in ihrer Wirthſchaft, und die Gaſſenwirth an Jahr-Märkten verſpeiſen, davon geben ſie vom Pfund 1½. hlr. p. 61 & 62.
— Jngleichem was in Sauer-Brunnen und Bädern verſpeiſt wird. p. 61 & 62.
— Wann einer, der kein Mezger, etwas verkauft, oder aushauen läßt, gibt er vom Pf. 2. hlr. p. 62.
— Was einer aber in ſein Haus vermezget, iſt frey, p. 62.
— Von ſchadhaftem Vieh, nichts. p. 62.
— Wann Fleiſch von fremden Orten hereingebracht wird, ſo gibt das Pfund 1½. hlr. p. 63 & 64.
Fleiſchſchätzer. Sollen fleißig aufſchreiben, was ein jeder Mezger vor Vieh gemezget,

und alle 8 Tag dem Acciſer ſolch ſchriftliche Verzeichniß geben. p. 143.
—Wann der Acciſer ſelbſt Fleiſchſchätzer, ſolle er alles pünctlich aufſchreiben, und gleichbalden einziehen, und das gefallene verurkunden laſſen, auf das Zeichen aber den Tag ſchreiben. p. 143.
Fleiſchſchätzer-Regiſter. vid. Umgelts-Extract.
Flenell. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 1. kr. p. 11.
Flor. Wann ein Unterthan Seiden-Flor ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 3. kr. p. 7.
—Von ſchwarzem Trauer-Flor 1½. kr. p. 10.
—Die ausländiſche Florhändler geben an Jahrmärkten Tag-Geld 5. kr. und vom Erlöß 1½. kr. auſſer ſelben reſp. 10. und 1½. kr. p. 22.
Floret-Band. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 1. kr. p. 11.
Floz-Holz. So auſſer Lands verführt wird, gibt bey der Abfuhr vom fl. Werths 1. kr. p. 74.
—Was in das Land gehet, vom Erlöß idem. p. 75.
—Soll nur einmal veracciſirt werden. p. 76.
Forellen. vid. Fiſch.
Freyſchieſſen, Luſtſchieſſen. Die dabey aufſtellende Waaren ſind auch accisbar. p. 21.

Füllin.

Füllin. vid. Pferd.
Fürkäufer, Fürkauf. Geben vom Gold, Silber, Perlen, Geſchmuck, ꝛc. dem erlöſenden fl. nach 3. kr. p. 31.
—Wann ſie alt Kupfer⸗Möß⸗Zinn⸗Geſchirr andern verkaufen, gibt der fl. 1. kr. p. 32.
—Sollen darauf beaydiget werden. p. 31. 121.
—Auch alle Quartal eine Conſignation ihrer Waaren zum Accis⸗Amt geben. p. 31.
—Wann einer etwas aufkauft zum wieder Verkauf, gibt er den Accis vom Erlöß nochmals. p. 18.
—Der Auf⸗ und Fürkauf mit Brennholz, Leinwand, Garn, Schneller. vid. Brennholz ꝛc.
Fuhrleuthe. Sollen bey einer kleinen Frevel Straf angehalten werden, alle auſſer Lands hereinbringende Weine, ehe ſie in den Keller gebracht werden, denen Accis⸗Einbringern nachrichtlich anzuzeigen. p. 145.

G.

Gabliaux. vid. Faſten⸗Speiſen.
Gaiß. Vermezget, gibt dem Stück nach 6. kr. p. 60.
—Verkauft. (a.) Auſſer Lands, gibt dem Stück nach 4 kr. p. 70.
—An Ausländer vertauſcht, thut idem. p. 71.
—Ein Bock ins Durlachiſch. Gibt dem Stück nach 4 kr. p. 90. 137.
Eine Gaiß aber 3. kr. p. 90. 137.
⸗ ⸗ ⸗ (b.) Ins Land von Durlach ebenfalls 4. & 3. kr. p. 89.

Von

— Von andern ausländiſchen Orten wird dem Erlöß nach veraccíſirt. vid. Viehe.
Garn und Schneller. Wann ein Innländer dergleichen aufkauft, und im Land wieder verkauft, gibt er vom fl. 3 hlr. ſo ers aber aus dem Land verkauft 1½. kr. p. 36.
Gaſſenwirth. vid. Wein.
Gauckler. vid. Seil-Tänzer.
Geſchmuck. In Commiſſion verkauft, gibt vom erlöſenden fl. 3. kr. p. 31. vid. Handel.
— Von Fremden hereingebracht, idem. p. 31.
Geſchnitten Zeug. Als Bretter, Latten, Rahmſchenckel, Taugen, Raifſtangen, Pfähl, Kohlen, Kübel-Geſchirr, Schindeln ꝛc. Vom Wagen gibt der Verkäufer 4. kr. p. 73 & 74.
— Vom Karren oder Schlitten mit Vieh beſpannt 2. kr. p. 74.
— Aus dem Land geführt, gibt idem.
— Was zum Hausbrauch beſtellt, und um den Lohn hereingeführt wird, gibt nichts. p. 74.
Geſtickte Waar. Pferd-Zeug, wie auch all andere von Gold und Silber geſtickte Sachen, die ſowol auſſer Lands hereingebracht, als auch zum verkaufen im Land gemacht, und verhandelt werden, geben dem fl. nach 4. kr. p. 6.
Gewöhr, Eiſenwaar. Von hereinbringendem Gewöhr und übriger Eiſenwaar ſollen vom erlöſenden fl. bezahlt werden 1½. kr. p. 20.
Gewürz. Wann ein Unterthan koſtbar Gewürz,

würz, als Saffran, Zimmet, Muſcat-Nuß, Negelen und dergleichen ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 2. kr. p. 9.
Von Ingwer, Pfeffer, ꝛc. aber 1½. kr. p. 10.

Glaß-Waar. Wann ein Unterthan ſauber geſchnitten Glaß-Waar ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 3. kr. p. 7.
—Von ſaubern Trink-Gläſern 2. kr. p. 9.
—Von Brenn- und Perſpectiv-Gläſern 2. kr. p. 10.
—Von Scheiben und Wald-Glaß, Kolben, Bouteillen 1. kr. p. 11 & 12.

Glück-Hafen. Davon gibt man Tag-Gelt 2. fl. 15 kr. und vom Erlöß dem fl. nach 2. kr. p. 26 & 27.
—Der Erlöß ſoll in eine verſchloſſene Büchs urkundlich eingelegt werden. p. 29.

Gmünder- und Nürnberger Waar. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 1. kr. p. 11.

Gold- und Silber-Waar. Wann ein verburgerter Handelsmann oder Unterthan dergleichen Stuck, an Broccards, Pointes d'Eſpangne, Spitzen, Bortten, Boſamenten, Faden, Mohr-Band ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 4. kr. p. 6.
—Was die Juden geben. vid. Juden.
—Was die Goldarbeiter und Goldſchmide geben. vid. Goldſchmid.
—Die Fürkäufer und andere Commiſſionarii geben vom erlöſenden fl. 3. kr. p. 31.

Frem-

— Fremde, ſo dergleichen hereinbringen, geben idem. p. 31.
Das Auctions-Haus gibt auch 3. kr. p. 31.
Goldſchmid. Goldarbeiter. Geben vom fl. Werths ihrer Waar, mithin nicht nur vom Macher-Lohn, 2. kr. p. 30.
Gros de Tours, de Naples. vid. Seidenwaar.
Grundlen. vid. Fiſch.
Gülten-Contract. vid. Contract.
Gürtler. Geben von ihrer Waar dem fl. nach 1. kr. p. 32.
Gutſchen. vid. Land-Gutſchen.

H.

Haar. Wann ein Unterthan koſtbare Haar ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 2. kr. p. 10.
— Wann mans ſelbſt verarbeitet, nichts. p. 10.
Haas. Gibt beym Verkauf dem Stück nach 1. kr. p. 87.
Häring. vid. Faſten-Speiſen.
Halb-Vögel. Ein Duzend gibt beym Verkauf 1. kr. p. 86.
Hammel. Vermezget, gibt dem Stück nach 10. kr. p. 60.
— Verkauft, (a) auſſer Lands. Ins Durlachiſche dem Stück nach 3. kr. p. 90.
(b) In das Land. Von Durlach dem Stück nach 3. kr. p. 90.
— Von andern ausländiſchen Orten wird dem Erlöß nach veraccisirt. vid. Viehe.

Hammerſchmid. Geben von ihrer Waar dem fl. nach 1. kr. p. 32.

Handel mit Geſchmuck und andern Koſtbarkeiten, ſo auſſer denen Fürkäufern auch von andern, zum theil Honoratioribus, ſowohl inn- als ausländiſchen getrieben wird, ſolle gänzlich aufgehoben, oder wenigſtens die ſchuldige Gebühr eingezogen, wider die Contravenienten aber mit ernſtlicher Handlung oder gar der Confiſcation fürgefahren werden.

Handels-Leute und Krämer. (a) Innländiſche. Die richtige Anzeig und Veraccißirung ihrer hereinbringenden Waaren. vid. Handl. Waaren.

— Sollen getreuer Waaren Anzeig halb bey ihrer Reception verpflichtet und beaydiget, auch deſſen alle Jahr auf Georgii erinnert werden. p. 19.

— Sollen ihre inn- und auſſer Lands erkaufende Waaren mit Anglobung an Eydesſtatt anzeigen. p. 120.

— (b) Ausländiſche, als Wallonen, Savoyards, Italiäner ꝛc. ſollen allein an Jahr-Märkten, in Bädern und Sauerbronnen fail haben; Und geben den Accis, wie unter ihrem Namen bemeldt.

— Sollen jeden Tags-Erlöß, bey Straf der Confiſcation, beſonders halten. p. 28.

Und da ſie nicht richtig heraus gehen, zum angeloben angehalten werden. p. 28.

— Sollen nicht hauſiren, bey Straf der Confiſcation. p. 23.

— Wann

— Wann ſie ſich vor dem Verkauf ihrer Waaren bey dem Accis-Amt nicht melden, ſoll die Waar confiſcirt werden. p. 24.

Handlungs- Apothecker- und andere dergleichen Waaren.

I.) Die ausländiſche Handlungs-Waaren ſind dem Accis folgender Geſtalt unterworfen.

Wann (1) ein innländiſcher Handelsmann dergleichen von denen Meſſen, oder ſonſt auſſer Lands herein bringt, iſt er den Accis gleich vom Einkauf, und nicht vom Erlöß, davon zu geben ſchuldig. p. 13 & 18.

Welches auch auf den Fall zu verſtehen, wann er dergleichen von Fremden im Land erkauft, mithin nicht ſelbſt herein bringt. p. 8.

So aber auſſer den ordentlichen Jahr-Märkten nicht geſchehen ſolle. p. 25.

So auch einer von einem verburgerten Handelsmann zu Stuttgardt, oder ſonſt im Land, dergleichen zum commerciren, und nicht zum Hausbrauch erkauft, hat er den Accis vom Einkauf nochmals zu entrichten. p. 19.

Die Handels-Leute ſollen daher ihre Waaren bey den Waaghäuſern abladen, oder, wo es keine hat, ſelbe in Beyſeyn des Vogten oder Acciſers öfnen, auch dem Einbringer eine Verzeichniß ſolcher Waaren, ſamt dem Werth des Einkaufs, zuſtellen. p. 18.

Dann ſo einer dergleichen hereinbringende Waaren nicht richtig angibt, und veracciſirt,

ſoll ſelbiger das erſtemal anſehnlich geſtraft, auf weiteres Betretten aber die Waar confiſcirt werden. p. 18.

So auch wegen deren, ſo von Eßlingen, oder Reutlingen hereingebracht werden, zu beobachten. p. 17.

Nebſt deme ſollen die Accis-Einbringer je und je der Handels-Leute Waaren viſitiren, und Hausſuchung vornehmen. p. 18. 111.

Es kan aber auch ein Handelsmann ſeinen Accis durch treffende Admodiation entrichten. p. 18.

Wann auch (2) einer, der kein Handelsmann, Waaren zum Hausbrauch auſſer Lands hereinbringen läßt, ſoll er den Accis vom Einkauf ebenfalls gleich den Handels-Leuten entrichten, oder die Waar confiſcirt werden. p. 13.

Die Schneider und andere Handwerks-Leute ſollen darauf Acht haben. p. 8.

Die von Eßlingen und Reutlingen zum Hausbrauch hereingebrachte Waaren hingegen ſind Accis-frey. p. 17.

Die Accis-Gebühr ſelbſten kommt unter dem Nahmen der Waaren. vid. Sammet, Damaſt, ꝛc.

Wann aber (3) Ausländer dergleichen ins Land bringen, geben ſie den Accis nach ihrem Nahmen, als Wallonen, Savoyards ꝛc. vid. Wallon. ꝛc.

II.) Die

II.) Die im Land erzeugte hingegen, als Leinöhl, Wachs, Honig, Glaß-Waar, Flachs, Hanf, ꝛc. folgender maſſen:

Wann einer dergleichen auſſer Lands verkauft, ſo gibt er den Accis dem erlöſenden fl. nach p. 11.

Was ein Unterthan an den andern verkauft, iſt frey. p. 11.

Kommt es hingegen an Unterthanen, welche wieder damit commerciren, gibt dieſer, als Käufer, die Gebühr vom Einkauf dem fl. Werths nach. ibid.

Handwerks-Leute. (a) Innländiſche. Sollen getreuer Waaren-Anzeig halber bey ihrer Reception verpflichtet und beaydiget, auch deſſen alle Jahr erinnert werden. p. 19. 34.

— Sollen gleich nach dem Quartal in 2 oder 3. zulieb anſtellenden Einzugs-Tagen exequirt werden. p. 119.

Was vor Handwerker dem Accis unterworfen ſeyen, kommt unter eines jeden Nahmen an ſeinem Ort.

Sollen ihre Regiſter halten, und ihre Waaren aufſchreiben. p. 33.

Wann man zweifelt, ob einer ſeinen Accis recht angegeben habe, ſoll Hausſuchung vorgenommen werden. p. 111.

Dieſe und die Schneider ſollen, wann ſie andern gehörige, auſſer Lands eingebrachte, ohnveracciſirte Waaren wiſſentlich verarbeiten, mit 1. 2 und mehr Freveln beſtraft werden. p. 8. (b)

(b) Ausländiſche geben an Jahr-Märkten Tag-Geld 6. kr. auſſer den Jahr-Märkten, 12. kr.
Und vom Erlöß dem fl. nach 1½. kr. p. 22.
Sollen bey Straf der Confiſcation jeden Tags Erlöß beſonders halten. p. 28.
Und da ſie mit dem Erlöß nicht richtig heraus gehen, zum Angloben angehalten werden. p. 28.
Sollen nicht hauſiren bey Straf der Confiſcation. p. 23.
Wann ſie ſich vor dem Verkauf ihrer Waaren bey dem Accis-Amt nicht melden, ſoll die Waar confiſcirt werden. p. 23.
Hanf. vid. Flachs.
Hartz und Bech. Gibt vom erlöſenden Gulden 3. hlr. p. 88.
Haſel-Huhn. Gibt bey dem Verkauf, dem Stück nach, 1. kr. p. 87.
Haubenmacher. Geben vom erlöſenden Gulden 1. kr. p. 32.
Häute. Rohe, auſſer Lands verkaufte, geben vom erlöſenden fl. 2. kr. p. 16.
— Die gegerbte aber 1. kr. p. 16.
Hausbrauch. Wann ein Unterthan Handels-Waaren von Eßlingen oder Reutlingen zum Hausbrauch hereinbringt, iſt er Accis-frey. p. 17.
Wann aber einer dergleichen von andern ausländiſchen Orten zum Hausbrauch hereinbringen läßt, ſoll er den Accis gleich den Handels-Leuten entrichten. p. 13.
— Was

— Was ein Wirth an Wein in ſein Haus verbraucht, iſt frey. p. 50.
— Was einer an Fleiſch in ſein Haus vermezget, iſt Accis-frey. p. 62.
— Was an Bau- und Brenn-Holz, oder geſchnittenem Zeug, Rothgerber-Rinden, Kohlen ꝛc. alſo beſtellt, und um den Lohn hereingeführt wird, gibt nichts. p. 74.
Hauſiren. Ausländiſche Handels- und Handwerks-Leute ſollen bey Straf der Confiſcation nicht hauſiren. p. 23.
— Denen Citronen-Trägern iſt es allein erlaubt. p. 25.
Hausſuchung. vid. Handlungs-Waaren.
Hecht. vid. Fiſch.
Herrſchaft. Hof. Wann einer Seiden- oder andere Waaren, Conſumtibilien, Specerey-Waaren ꝛc. dahin verkauft, ſoll er Accis geben. p. 12.
In ſpecie auch von Gold, Silber, Geſchmuck. p. 31.
Item von dahin verkauftem Wein. p. 38.
Ingleichem vom Wildprett. p. 86. 87.
Nicht weniger vom Fleiſch. p. 61.
Hof-Kieffer. vid. Kieffer.
Hof-Mezger. Solle von dem, was er nach Hof gibt, den Accis alle Monat entrichten. p. 61.
Und darauf beaydigt werden. p. 61.
Hof-Verwandte. vid. Acciſanten.
Holz. vid. Brenn-Holz, Bau-Holz, Floz-Holz, Teichel-Holz.

Honig. Von auſſer Lands hereingebrachtem gibt der Kåufer 1. kr. p. 11.
— Von ſelbſt erzeugt- und im Land verkauffenden, gibt man nichts. p. 11.
So einer aber dergleichen auſſer Lands verkauft, 1. kr. p. 11.
Jngleichem, wann einer dergleichen aufkauft, und wieder mit commercirt, gibt er dem fl. nach vom Einkauf 1. kr. p. 11.
Hoſpital. vid. Commun.
Huth. Huthmacher.
Wann ein Unterthan Caſtor- und andere ausländiſche Hůthe, ſo über 4. fl. kommen, ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 4. kr. p. 6.
Von andern, ſo über 2. fl. 30. kr. kommen, 3. kr. p. 7.
Die verburgerte Huthmacher geben von ihren Hůthen, ſo über 1. fl. kommen, vom erlöſenden fl. 1. kr. p. 32.

J.

Jahrmarkt. Accis.
Wie die daran failhabende Wallonen, Savoyards, ꝛc. zu belegen, findet ſich unter ihrem Nahmen.
Der Accis-Einzug ſoll vom Ober- und Unter-Acciſer miteinander, wo aber kein Unter-Acciſer, nebſt einer Gerichts-Perſon beſorgt werden. p. 27.
Die fremde Handels-Leute ſollen jeden Tags Erlöß beſonders halten. p. 28.

Wann ſie mit dem Erlöß nicht richtig heraus gehen, ſollen ſie bey dem Vogt-Amt angeloben. p. 28.
Indigo. vid. Farben.
Ingwer. vid. Gewürz.
Italiåner. Geben an Jahrmårkten vom Erlöß dem fl. nach 3. kr. und Tag-Geld 15. kr. p. 21. 120.
— Auſſer ſelben 3 & 20. kr. p. 21. 120.
Jubelen. Jubelirer. Die Jubelirer im Land geben von ihrer Waar dem fl. Werths nach 2. kr. p. 30.
Was die Juden geben. vid. Juden.
Juden. Wann ſie mit Jubelen, Gold und Silber handeln, geben Tag-Geld 45. kr. und vom Erlöß dem fl. nach 4. kr. p. 29. 30.
Von ihrem übrigen Handel mit Wollen, Federn, Tag-Geld 30. kr. und vom erlöſenden Gulden 4. kr. p. 29. 30.
— Sollen ſich jemand beyordnen laſſen. p. 30.
— Wann ſie mit Pferden oder Vieh handeln, geben ſie den Accis gleich andern Auslåndern, dem Stück nach. vid. Ochs, Kuhe ꝛc. p. 30.

K.

Kåß. Wann ein Unterthan Parmeſan- und andere auslåndiſche Kåß ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 1½. kr. p. 10.
Kalb. vid. Milch-Kalb.
—Ein- bis 2 jåhrig. vid. Schmahlrind, oder Kalbel.
—Ueber 2 Jahr. vid. Ochs, oder Kuhe.

Kalbel. Kühe-Kalb, Stech-Kalb, oder Kalb 2 jährig und darunter.

(1) vermezget. vid. Fleiſch.

(2) verſtellt. Wann von einem (a) Innländer jemand dergleichen auf die Sommer-Wayd geſchlagen wird, ſo gibt man alsgleich 3. kr. p. 65.

Kommt es in die Winter-Fütterung, gibt man wieder 3. kr. p. 65.

Wann es hingegen (b) von einem Ausländer, gibt man vor die Wayd 6. kr.

Und vor die Fütterung ebenfalls 6. kr. p. 65.

Um Beſtand-Geld, gibt eine jährige quartaliter 1. kr. p. 66.

(3) verkauft (a) auſſer Lands, gibt 7. kr. 3. hlr. p. 70.

— An Ausländer vertauſcht, thut idem. p. 71.

— Ins Durlachiſche 8. kr. p. 89. 137.

(b) In das Land von Durlach 8. kr. p. 89.

— Von andern ausländiſchen Orten wird dem Erlöß nach veracciſirt. vid. Vieh.

— Ueber 2 Jahr. vid. Kuhe.

Kantengieſſer. Geben von ihrer neuen Waar dem erlößten fl. nach 1. kr. p. 32.

Kappenmacher. Geben vom erlöſenden Gulden 1. kr. p. 32.

Karpfen. vid. Fiſch.

Kartenſpiel. Ein innländiſch und Reutlinger gibt 1. kr. p. 12.

— Ein ausländiſches 2. kr. p. 12.

Käuf. vid. Contræct.

Kaufmanns-Diener, welche zu Stuttgart und Lud-

Ludwigsburg ſich befinden, von denenſelben ſolle die Gebühr nach dem 2ten Punkten eingezogen und verrechnet werden.
Kaufmanns-Waar. vid. Handlungs-Waar.
Kiefer, ſollen wegen der unter der Hand ins Land bringend-vielen fremden Weine, davon kein Accis gereichet wird, bey 1. kleinen Frevel Straf zu richtiger Anzeig bey dem Accis-Amt, ehe der Wein in den Keller gebracht wird, ernſtlich erinnert, und ſamt ihren Knechten hierauf abſonderlich in Pflicht genommen werden. p. 122 & 145.
Kirſchner. Von der Waar, die ſie aus der Meß bringen, geben ſie dem fl. nach 1. kr. p. 32.
— Von ihrer Arbeit, die ſie im Winter verkaufen, 1. kr. p. 32.
Kitzlen. (1) vermezget, gibt vom Stück 3. kr. p. 60.
— (2) verkauft (a) auſſer Lands, gibt 1. kr. 3. hlr. p. 70.
— An Ausländer vertauſcht, thut idem. p. 71.
— Ins Durlachiſche, gibt 1. kr. p. 90. 137.
— (b) Ins Land von Durlach, dem Stück nach 1. kr. p. 90.
— Von andern Orten her wird dem Erlöß nach veracciſirt. vid. Vieh.
Knappen. vid. Tücher wollene.
Knöpf. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 1. kr. p. 11.
Knopfmacher. Im Land geben von ihren inn- oder auſſer Lands verkauften Waaren, oder

ac-

accordirten Verdienſt dem fl. nach 1. kr. p. 32.
Kohlen. vid. geſchnitten Zeug.
Krämer innländiſche. vid. Handels-Leuth.
— Sollen, wann ſie an Wochen- und Jahrmärckten fail haben, ihrer Schuldigkeit erinnert, und genaue Acht auf ſie gehabt, diejenige aber, welche wegen falſcher Anzeige ausgekundſchaftet würden, andern zum Exempel geſtraft werden. p. 121.
— Ausländiſche geringe Krämer geben an Jahrmärckten vom Erlöß dem fl. nach 1½. kr. und Tag-Geld 6. kr.
— Auſſer ſelben reſp. 12. kr. und 1½. kr. p. 22.
Kramets-Vögel. vid. Cramets-Vögel.
Krebs. 100 Stück geben beym Verkauf 2. kr. p. 86.
Kübel-Geſchirr. vid. geſchnitten Zeug.
Küefer. Hof- Stifts- Kellerey- Pfleg- und Verwaltungs- auch all andere Küefer zu beeydigen, daß ſie alle verkaufte Beſoldungs- und andere Weine dem Accis-Amt anzeigen wollen. p. 39.
— Im Contraventions-Fall ſollen ſie ernſtlich beſtraft werden. p. 40.
Kuhe. (1) vermezget. vid. Fleiſch.
— (2) verſtellt. Wann von einem Innländer jemand eine Kuh auf die (a) Sommer-Wayd geſchlagen wird, ſo gibt man alsgleich 4. kr. p. 65.
— Kommt ſie in die Winter-Fütterung, gibt man wieder 4. kr. p. 65.

— Wann es hingegen von einem Ausländer, gibt man vor die Wayd 8. kr. und vor die Fütterung ebenfalls 8. kr. p. 65.
— (b) Um Beſtand-Geld an Zinnß oder Theiler, gibt nichts. p. 66.
— Wann ein Jnn- oder Ausländer an einem andern Ort im Land einen Stall darzu beſtehet, gibt er auf 6. Monat 4. kr. p. 67.
— (3) verkauft. (a) auſſer Lands, gibt 10. kr. p. 70.
— An Ausländer vertauſcht, thut idem. p. 71.
— Jns Durlachiſche 12. kr. p. 89. 137.
— (b) Jn das Land. Von Durlach dem Stück nach, 12. kr. p. 89.
— Von andern ausländiſchen Orten wird dem Erlöß nach veracciſirt. vid. Vieh.
Kuhe-Kalb. vid. Kalbel.
Kupfer. vid. Zihn.
Kupfer-Waſſer. vid. Vitriol.

L.

Lachs. vid. Fiſch.
Lad-Zettul. vid. Wein-Urkunden.
Läufer-Schwein. vid. Schwein.
Lamm. (1) vermezget, gibt dem Stück nach 4. kr. p. 60.
— (2) verſtellt. Wann von einem Jnnländer jemand ein Stück auf die Sommer-Wayd geſchlagen wird, gibt man alsgleich 3. hlr. p. 65.
— Kommt es in die Winter-Fütterung, gibt man wieder 3. hlr. p. 65.

— Wann

— Wann es aber von einem Ausländer, gibt man vor die Wayd 1. kr. und vor die Fütterung wieder 1. kr. p. 65.
— Wann ein Aus- oder Innländer an einem andern Ort im Land einen Stall darzu beſtehet, gibt er auf 6. Monat vom Stück 3. hlr. p. 67.
— (3) verkauft, (a) auſſer Lands, gibt dem Stück nach 1. kr. 3. hlr. p. 70.
— vertauſcht, thut idem. p. 71.
— Nach Durlach, gibt 1. kr. p. 90. 137.
— (b) Ins Land von Durlach 1. kr. p. 90.
— Von andern ausländiſchen Orten wird dem Erlöß nach veraccisirt. vid. Vieh.
Land- und Poſt-Gutſchen. Sollen, wann ſie jemand Waaren auſſer Lands herein bringen, ſolches dem Accis-Amt anzeigen, oder exemplariſch geſtraft werden. p. 14.
Latten. vid. geſchnitten Zeug.
Läufer. vid. Schwein.
L'eau d'hongrie. vid. Liqueurs.
Leb-Küchler. Geben von ihrer inn- und auſſer Lands verkaufender Waar dem erlöſenden fl. nach 1. kr. p. 32.
Leder. Wann ein Handelsmann ausländiſch Leder zum commerciren ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 2. kr. p. 9.
— Fremd-trucken- und Sohl-Leder, ſo von denen Handwerkern ſelbſt verarbeitet, oder ohnverarbeitet abgegeben wird, gibt vom fl. Einkaufs 1½. kr. p. 10.

Leim. Wann einer dergleichen ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 1. kr. p. 11.
Leinenfärber. Geben von ihrer Lohn-Waar dem erlöſenden fl. nach 1. kr. p. 32.
Leinöhl. vid. Oehl.
Leinwand. (a) ausländiſche. Wann ein Unterthan Cammer-Holländiſche und andere ausländiſche Leinwand in das Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 3. kr. p. 7.
— Von Schetter- und gemodeltem aber 1. kr. p. 11.
— Wann er aber den Leinwand nur durch das Land führt, und wieder daraus verkauft, gibt er vom fl. 3. hlr. p. 36.
— Wann Fremde weiß- und gefärbten Leinwand ins Land bringen, geben ſie nach der Obſervanz 6. kr. Tag-Geld, und vom erlöſenden Gulden 1½. kr. p. 22.
— (b) Innländiſche.
— Alle ausgerüſtete Stück Leinwand ſollen bey der Schau geſchäzt, und der Accis alsgleich dem fl. nach mit 3. hlr. entrichtet werden. p. 35.
— Uebrigens ſolle der Leinwand, ob er gleich öfters verkauft wird, nur einmal veraccisirt werden. p. 37.
— Wann daher die Weber oder Unterthanen ihren Leinwand an die Leinwand-Handlungen zu Urach ꝛc. verkaufen, ſo ſind ſie frey, weil leztere den Accis vom Einkauf abſtatten. p. 34.
— Verkaufen ſie aber ihren Leinwand anderwärts inn- oder auſſer Lands, ſo ſollen ſie als

Ver-

Verkäufere ſolchen ſelbſt entrichten. p. 35.
— Es ſollen auch andere Handels-Leute, Leinwandhändler, Krämer und Fürkäufer, welche Leinwand von der Bauerſchaft oder ſonſten aufkaufen, und hernach wieder verkaufen, zu Abführung des Acciſes angehalten werden. p. 35.
Lerchen. 1 Dutzend gibt 1. Pfenning. p. 86.
Lichter. Lichtermacher. Geben von ihrer inn- und auſſer Lands verkaufenden Waar dem fl. nach 1. kr. p. 32.
— Andere, ſo damit handeln, geben idem. p. 32.
Liqueurs. Wann ein verburgerter Handelsmann oder Unterthan fremde Liqueurs, als Roſolis, Eau de la Reine d' hongrie, Spaniſchen Wein, Seck, Malvaſier ꝛc. ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 3. kr. p. 7.

M.

Magiſtratus. Sollen die in Accis-Sachen von der Accis-Deputation auslaufende Befehle, auch was in Accis-Sachen von der Landſchaft an ſie gelanget, ohnweigerlich vollſtrecken, ſolche auch bey Gericht alsgleich nach Publication der Fürſtl. Befehle vornehmen. p. 5.
— Sie werden ferner, als denen der Staab, die Inſpection und Execution des Accis-Weſens anbefohlen, zu genauer Aufſicht des Accis-Weſens bey Pflichten und ſcharfer Straf ernſtlich erinnert. p. 93. 108.

—Abſonderlich wird die Inſpection und Execution dem Staabs-Beamten von Amtswegen anbefohlen. p. 95.
—Wo es bey den Acciſanten Anſtand hat, ſoll er, der Beamte, und zwar bey denen, ſo nicht unter ſeinem Staab ſtehen, vi Commiſſionis perpetuæ, exequiren. p. 102. 118.
—Staabs-Beamte ſollen wegen der Schuldigkeit der Handwerks-Leuthe nach dem 4ten Puncten denen Acciſern beſſer an die Hand gehen. p. 121.
—Sollen vigiliren, daß die denen Fuhr-Leuthen ertheilende Wein-Urkunden pflichtmäßig gefördert, und alle Schleiche verhütet werden. p. 122.
—Auch bey Vogt- und Rug-Gerichten auf den Accis inquiriren. p. 111.
—Deren Inſpection über die Einbringer und ihre Caſſen. vid. Accis-Einbringer.
—Magiſtratus ſollen ſich daher die geringſte Nachläßigkeit nicht zu Schulden kommen laſſen, oder ernſtlicher Ahndung und Ungnad ſich ohnfehlbar gewärtigen. p. 5. 93.
—Wie dann Sereniſſimus ſich gegen die ohnfleißige Magiſtratus die Beſtrafung expreſſe vorbehalten. p. 113.
—Der ganze Verfall des Accis-Weſens kommt von den Magiſtratibus her, daß ſie nemlich entweder die Contraventiones im Accis-Weſen nicht abſtrafen, oder ſelbſtige Exemtiones und Contraventiones begehen. p. 4. 95. oder das Accis-Weſen, als ob

es ſie nichts angienge, auſſer Acht laſſen. p. 93.
—Haben die Beſtellung der Einbringer. vid. Accis-Einbringer.
—Viſitation der Accis-Caſſen. ibidem.
—Examination der Rechnungen. vid. Accis-Rechnung.
—Von jedem gefallenen 100 fl. haben ſie zur Belohnung 20. kr. p. 112.
—Die Beamte ſollen bey dem XI. XII. XIII. XIV & XVten Puncten Inſpection haben, und die Zollere und Thorwärthe zu redlicher Anzeig, beſonders des auſſer Lands herein-tragenden Fleiſches, anhalten.
Mahler. vid. Farben.
Malvaſier. vid. Liqueurs.
Markt-Schreyer. vid. Sail-Tänzer.
Marter, Edelmarter. vid. Belzwerk.
Materialiſten. vid. Handelsleuth.
Meißner. Geben an Jahr-Märkten vom Erlöß dem fl. nach 2. kr. und Tag-Geld 10. kr. Auſſer ſelben reſp. 2- und 20. kr. p. 21.
Metall. vid. Zihn.
Mezger. Sollen richtiger Anzeig halb beaydiget werden. p. 61.
—Sollen alle Metzigtäg die Schuldigkeit entrichten. p. 119.
Milch-Kalb. (1.) vermezget, gibt dem Stück nach 12. kr. p. 60.
(2.) verkauft (a.) auſſer Lands, gibt 4. kr. p. 70.
—Gegen ausländiſche vertauſcht, idem. p. 71.

—Ins Durlachiſche, 4. kr. p. 89.
—(b.) In das Land von Durlach, dem Stück nach, 4. kr. p. 89.
—Von andern ausländiſchen Orten her wird dem Erlöß nach veraccisirt. vid. Vieh.
Milch-Schweinlein. (1.) vermezget, gibt vom Stück 3. kr. p. 60.
—(2.) verkauft (a.) auſſer Lands gibt dem Stück nach 1. kr. 3. hlr. p. 70.
—(b.) Im Land dem Stück nach 1. kr. p. 86.
Miliz. Wann einer Seiden- oder andere Waaren, auch Conſumtibilien an dieſelbe verkauft, ſoll er dem Accis unterworfen ſeyn. p. 12.
—Bey Montour-Anſchaffungen ſoll der von Kauf- und Handels-Leuthen denen Officiers anbedingende Accis von keiner Würkung ſeyn, und der Lifrant noch darzu geſtraft werden. p. 19.
Modell der Rechnungen. p. 155.
Möß. vid. Zihn.
Mohr. Von Gold und Silber. vid. Gold- und Silber-Waar.
—von Seiden. vid. Seiden-Waar.
Montour-Waar. vid. Miliz.
Morchen. 1 Maas gibt bey dem Verkauf 2. kr. p. 86.
Moßler-Wein. vid. Wein.
Moſt. vid. Birn-Moſt.
Muſcat-Nuß. vid. Gewürz.

N.

Negelen. vid. Gewürz.

Nürnberger-Waar. vid. Gmünder-Waar.

O.

Obriſtenfeld. Was innerhalb des Stifts Mauren verkauft wird, iſt Accis-frey. p. 91.

— Der Unterthan aber, ſo inner ſolchen Mauren Wein kauft, und ins Land bringt, gibt Ablad-Geld. p. 92.

— Was ſie Obriſtenfelder zu Marbbach, Weinſperg, Mundelsheim ꝛc. im Land verkaufen, oder ausſchenken, davon ſollen Sie dem fl. nach 3. kr. raichen. p. 92.

Obſignation der ausſchenkenden Weine. vid. Wein.

Ochs. (1.) verſtellt. Wann von einem Innländer jemand 1 Stück auf die (a.) Sommer-Wayd geſchlagen wird, gibt man alsgleich 5. kr. p. 64.

Kommt es in die Winter-Fütterung, gibt man wieder 5. kr. p. 65.

— Wann es aber von einem Ausländer, gibt man vor die Wayd 10. kr. und vor die Winter-Fütterung ebenfalls 10. kr. p. 65.

— (b.) Um Beſtand-Geld verſtellt, gibt Quartaliter 4. kr. p. 66.

— Wann ein Inn- oder Ausländer einen Stall an einem andern Ort beſtehet, gibt er auf ein halb Jahr 5. kr. p. 67.

(2.) vermezget. vid. Fleiſch.

(3.) verkauft. (a.) auſſer Lands. 12. kr. p. 70.

Gegen einem Ausländer vertauſcht, macht jedem Theil idem. p. 71.

Ins Durlachiſche vom Stück 20. kr. p. 89 & 136.

(b.) In das Land. Von Durlach dem Stück nach 20. kr. p. 89.

Von andern ausländiſchen Orten wird dem Erlöß nach veracciſirt. vid. Vieh.

Oel. Als Lein-Oel, Rebs- und Büchelens-Oel.

—Von auſſer Lands hereingebrachtem gibt der Käufer 1. kr. p. 11.

—Von ſelbſt erzeugt- und im Land verkaufenden, nichts. p. 11.

—So es aber auſſer Lands verkauft wird, vom erlöſenden fl. 1. kr. p. 12.

—Oder wann einer dergleichen aufkauft, und wieder damit commercirt, gibt Er, der Käuffer, dem fl. werths nach ebenfalls 1. kr. p. 11.

P.

Papierer. Geben von ihrer Waar dem erlöſenden fl. nach 1. kr. p. 32.

Perlen. In Commiſſion verkauft, geben vom erlöſenden fl. 3. kr. p. 31.

—Von Fremden herein gebracht. 3. kr. p. 31.

Perſpectiv-Gläſer. vid. Glas-Waar.

Peruquen. Wenn ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom Gulden Einkaufs 2. kr. p. 10.

Pfähl. vid. geſchnitten Zeug.

Pfeffer. vid. Gewürz.

Pferd. (1.) verſtellt. Um Beſtand-Geld, an Theiler, oder Futter-Geld, gibt Quartaliter 4. kr. p. 66.

—(2.) verkauft (a.) auſſer Lands, gibt dem Stuck nach 15. kr. p. 71.

—Ein Jährling gibt 7. kr. 3. hlr. p. 71. Was darüber 15. kr. p. 71.

—Ein Saug-Füllin. 6. kr. p. 71.

—Gegen Ausländer vertauſcht, gibt obige Gebühr. p. 71.

—Ins Durlachiſche 20. kr. p. 89.

—(b.) In das Land. Von Durlach, dem Stuck nach, 20. kr. p. 89.

—Von andern ausländiſchen Orten wird dem Erlöß nach veraccisirt. vid. Vieh.

—der Pferd-Accis ſolle an dem Ort, wo der Verkauf geſchehen, ehe ein Pferd aus dem Stall gezogen wird, bey Straf entrichtet werden. p. 145.

Pferd-Zeug, geſtickte. vid. geſtickte Waar.

Pia Corpora. vid. Communen.

Platt-Eißlen. vid. Faſten-Speiſen.

Pointes d'Eſpagne, de Veniſe, de France, de Flandre. vid. Spitzen.

Pomaßin. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 1. kr. p. 11.

Prücken. vid. Faſten-Speiſen.

Pup-

Puppapperer. Geben Tag-Geld 22. kr. 3. hlr. und vom Erlöß dem fl. nach 2. kr. p. 27.
— Der Erlöß ſoll in eine verſchloſſene Büchs urkundlich eingelegt werden. p. 29.

R.

Rahmſchenckel. vid. geſchnitten Zeug.
Raſch. vid. Zeug.
Raiff-Stangen. vid. geſchnitten Zeug.
Reb-Huhn. Verkauft, gibt dem Stück nach 1. kr. p. 87.
Rechnungen, wie ſolche geſtellt werden ſollen, p. 147 & 153.
Reh-Bock-Gaiß. vid. Wildprett.
Reiß. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 1. kr. p. 11.
Rebs-Oel. vid. Oel.
Reuttlingen. vid. Eßlingen.
Reyſach. 100 Büſchel geben beym Verkauf 2. kr. p. 73.
— Aus dem Land geführt, gibt idem. p. 74.
— Was zum Hausbrauch beſtellt, und um den Lohn herein geführt wird, gibt nichts. p. 74.
Rhein-Wein. vid. Wein.
Riemer. Geben von neuer Waar dem fl. nach 1. kr. p. 31.
Rind. vid. Schmahl-Rind.
Roſinlen. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 1. kr. p. 11.

Roß-Haar. Wann ein Unterthan geſotten Roß-Haar ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 1. kr. p. 11.

Roſolis. vid. Liqueurs.

Rothgerber. Geben von ihrer Waar dem Gulden nach 1. kr. p. 32.

Rothgerber-Rinden. Von einem Wagen gibt der Verkäufer 2. kr. p. 73.

—Ein Karr oder Schlitt mit Vieh beſpannt, 1. kr. p. 74.

—Aus dem Land geführt, gibt idem.

—Was zum Hausbrauch beſtellt, und um den Lohn herein geführt wird, gibt nichts. p. 74.

S.

Säg-Waar. Was auſſer Lands, oder ins Land geführt wird, gibt vom Wagen 4. kr. p. 76.

Saffran. vid. Gewürz.

Salmen. vid. Fiſch.

Salz. (1.) Ausländiſch. Wird ins Land gebracht von aus- oder innländiſchen Fuhrleuthen, Kärchern, Trägern. Dieſe geben keinen Accis, ſondern die Communen, oder Privati, ſo ihnen im Land abkaufen, und zwar, ſo es Privati, oder Beſtändere der Commun-Salz-Käuf, der Scheiben nach 12. kr. p. 79.

—So es aber Communen, 6. kr. ibid.

—Wobey jedoch beſonders geordnet, daß die

Fuhr-

Fuhrleute dem Accis in folgenden Fällen unterworfen ſeyn ſollen:
—(a.) Wann ſie ihr Salz an Beſtändere der Commun-Salz-Ställ verkaufen, ſo gibt jeder Theil 12. kr. p. 79.
—(b.) Wann ſie das Salz im Land abſtoſſen, und wieder auſſer Lands verkaufen. p. 80.
—(c.) Wann ſie ſolches erlaubter Orten ausmeſſen, und das Salz nicht allſchon im Land veraccisirt worden. p. 81.
—Uebrigens ſollen die Unterthanen ihr zum Hausbrauch benöthigtes Salz, zu Conſervirung der Commun-Salz-Städel, nicht an ausländiſchen Orten einkaufen. p. 81.
—(2.) Innländiſch. Sulzer-Salz gibt beym Verkauf dem fl. nach 1. kr. p. 81.
—Wann Unterthanen Salz in Solutum annehmen, ſollen ſie jedes abſonderlich veracciſiren. p. 79.
Salz-Urkunden, ſollen denen Rechnungen beygelegt werden. p. 123.
Sammet. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom fl. 4. kr. p. 6.
Sarge de Londres, de Nimes, de Dames. vid. Zeug.
Sartellen. vid. Faſten-Speiſen.
Sattler. Geben von neuer Waar dem fl. nach 1. kr. p. 31.
Saug-Füllin. vid. Pferd.
Saug-Kalb. vid. Milch-Kalb.
Sauerbronnen. vid. Bäder.
Savoyards. Geben an Jahr-Märkten vom

Erlöß dem fl. nach 3. kr. und Tag-Geld 15. kr. Auſſer ſelben 3. kr. und 20. kr. p. 21. 120.

Sayffen-Sieder. vid. Seiffen-Sieder.

Sayler. vid. Seiler.

Schaaf. (1.) vermezget, gibt dem Stuck nach 9. kr. p. 60.

—(2.) verſtellt. (a.) Wayd-Schaaf. Wann von einem Innländer jemand ein Schaaf auf die Sommer-Wayd geſchlagen wird, ſo hat der Verleyher der Wayd alsgleich zu erlegen 1. kr. p. 65. 130.

—Kommt es in die Winter-Fütterung, ſo gibt man wieder 1. kr. p. 65.

—Wann es hingegen von einem Ausländer, gibt man vor die Wayd 2. kr. und vor die Winter-Fütterung ebenfalls 2. kr. p. 65. 130.

—Wann eine Commun ihre Wayd nicht verleyhet, iſt ſie auch keinen Accis davon zu geben ſchuldig. p. 67.

—Auch nicht, wann ſie ihre Wayd mit der Innwohnere, oder des Schäfers eigenthumlicher Waar beſchlägt, oder demſelben loco Salarii die Helfte überläßt. ibidem.

—Wann aber eine Commun ſolche Wayd mit fremder, inn- oder auſſer dem Amt geſeſſener Waar beſchlägt, folglich verleyhet, iſt ſie in allweg darzu verbunden. p. 68. 130.

—(b.) Beſtand-Schaaf. Um Futter-Geld, oder Theiler verſtellt, gibt jedes Quartal 3. hlr. p. 66.

—Wann

—Wann ein Inn- oder Ausländer an einem andern Ort einen Stall darzu beſtehet, gibt er auf 6 Monath 1. kr. p. 67.
—Wann einer Schaaf-Waar auf ausländiſche Wayd aus dem Land führt, ſoll er ſolches anzeigen. p. 68.
—(3.) verkauft. (a.) auſſer Lands, gibt vom Stück 2. kr. 3. hlr. p. 70.
—Gegen Ausländer vertauſcht, thut jedem Theil idem. p. 71.
—Wann einer Schaaf auf ausländiſche Wayd treibt, wieder herein bringt, und an Ausländer verkauft, gibt er vom erlöſenden Gulden 1. kr. p. 69.
—Wann aber einer dergleichen auf ausländiſcher Wayd geloffene innländiſche Waar wieder herein bringt, und an Unterthanen verkauft, iſt er Accis-frey. p. 69.
—Ins Durlachiſche gibt 2. kr. p. 90. 137.
—(b.) In das Land von Durlach 2. kr. p. 90.
—Von andern ausländiſchen Orten wird dem Erlöß nach veraccisirt. vid. Vieh.

Schaaf-Wayd. vid. Schaaf.

Scheuren-Krämer. Geben an Jahr-Märkten Tag-Geld 5. kr. und vom Erlöß dem Gulden nach 1½. kr.
Auſſer ſolchen reſp. 10 und 1½. kr. p. 22.

Schild- und andere Wirth. Sollen die bey ihnen logierende ausländiſche Handels-Leute in die Nacht-Zettel bringen, und bey Straf 1. kl. Frevel, zum Accis anweiſen. p. 23.

—Den Accis von ausgezäpftem Wein. vid. Wein.
—Deren Wein-Abrechnung, Wein-Obſignation, Wein-Schatzung, Wein-Urkunden. vid. Wein-Abrechnung, ꝛc.

Schindlen. vid. geſchnitten Zeug.

Schlöſſer. Wenn ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom Gulden Einkaufs 1. kr. p. 11.

Schmahl-Rind, Stech-Rind, Stier-Kalb oder Stier, 2. jährig und darunter.
—(1.) verſtellt. (a.) auf die Wayd. So es von einem Innländer auf die Sommer-Wayd geſchlagen wird, gibt man alsgleich 3. kr. p. 65.
—Kommt es in die Winter-Fütterung, gibt man wieder 3. kr. ibid.
—Wäre es aber von einem Ausländer, gibt man jedenfalls 6. kr. ibid.
—(b.) In Beſtand gegeben um Futter-Geld, gibt ein Jährigs Quartaliter 1. kr.
—Ein zwey jährigs aber 2. kr. p. 66.
—(2.) Verkauft (a.) auſſer Lands. Gibt dem Stück nach 7. kr. 3. hlr. p. 70.
—Ins Durlachiſche, 8. kr. p. 89.
—(b.) Ins Land. Von Durlach dem Stück nach 8. kr. p. 89. 137.
—Von andern ausländiſchen Orten wird dem Erlöß nach veracciſirt. vid. Vieh.

Schmalz. Was in das Land gehet, iſt frey. p. 82.

—Was aus dem Land gehet, gibt Verkäufer vom Gulden 2. kr. p. 83.
Schneider. Die Schneider und andere Hand-werks-Leute, ſo auſſer Lands hereingebrachte ohnveracciſirte Waaren wiſſentlich verar-beiten, ſollen mit ein, zwey und mehr Frev-len beſtraft werden. p. 8.
Schneller. vid. Garn.
Schnepf. Gibt bey dem Verkauf 1. kr. p. 87.
Schnupf-Tabacc. vid. Tabacc.
Scholder-Tiſch. Geben an Jahr-Märkten 22. kr. 3. hlr. Tag-Geld, und vom erlöſen-den Gulden 2. kr. p. 29.
Schuhmacher. vid. Leder.
Schulden-Contræct. vid. Contræct.
Schuncken. Speck. Würſt.
— Wann ein Unterthan ausländiſch, und Weſtphäliſche Schuncken, Speck, Bolugne-ſiſche Cervelat- und Knack- auch andere aus-ländiſche Würſt ins Land bringt, gibt er vom Gulden Einkaufs 1½. kr. p. 10.
—Ingleichem, wann ein ſolcher dergleichen im Land erkauft, und wieder damit commer-cirt. p. 19.
—Die Ausländer geben den Accis vom Erlöß, ſamt Tag-Gelt. p. 22.
Schwefel. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom Gulden Ein-kaufs 1. kr. p. 11.
Schwein. (1.) vermezget. vid. Fleiſch.
—(2.) Verkauft (a.) auſſer Lands, gibt 7. kr. 3. hlr. p. 70.

Ein Läuffer 4. kr. p. 70.
Ein Milch-Schwein. vid. Milch-Schwein.
Gegen Ausländern vertauſcht, gibt jedem zur Helfte idem. p. 71.
Ein fett groß Schwein ins Durlachiſche, gibt 6. kr. p. 89. 137.
Ein Mittleres, 4. kr. Ein geringeres, 3. kr. p. 89. 90 & 137.
(b.) Ins Land. Von Durlach
Ein groß Schwein, 6. kr. p. 89.
Ein Mittleres, 4. kr. p. 89.
Ein Geringeres, 3. kr. p. 90.
Von andern Orten wird dem Erlöß nach veraccisirt. vid. Vieh.

Schwerdtfeger. Geben von ihren Klingen dem Gulden nach 1. kr. p. 31.

Seckh. vid. Liqueurs.

Seiden-Waar. Wann ein Unterthan dergleichen, als: Attlas, Damaſt, Broccards, Mohr, Terzinell, Gros de Tours, de Naples, Tobin, Taffet, Sommer- und Mode-Zeug, Nacht-Röck, Camelot &c. ins Land bringt, gibt er vom Gulden Einkaufs 3. kr. p. 7.
—Von roher Näh- und Stepp-Seiden 2. kr. p. 9.
—Von halb ſeidenen Zeugen 2. kr. p. 9.

Seiffen-Sieder. Geben von ihrer inn- und auſſer Lands verkaufter Waar dem Gulden nach 1. kr. p. 32.

Seiler. Geben von ihrer inn- und auſſer Lands ver-

verkaufter Waar, oder accordirtem Verdienſt, dem Gulden nach 1. kr. p. 32.
Seiltänzer, Taſchenſpieler, Gauckler, Marktſchreyer, Zahn-Aerzte, Bruch- und Steinſchneider, Thierträger. ꝛc.
—Die Ohnverburgerte geben Tag-Geld 45. kr. und vom Erlöß dem Gulden nach 2. kr. pag. 26 & 27.
—Der Erlöß ſoll in eine verſchloſſene Bůchs urkundlich eingelegt werden. p. 29.
Silber-Waar. vid. Gold-Waar.
Sohl-Leder. vid. Leder.
Spanferckle. vid. Milchſchweinlen.
Spanniſcher Wein. vid. Liqueurs.
Spanniſch Wachs. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom Gulden Einkaufs 1½. kr. p. 10.
Specerey-Waaren. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom Gulden Einkaufs 2. kr. p. 9.
Speck. vid. Schuncken.
Spiegel. Wann ein Unterthan Spiegel, ſo über 10 Thaler kommen, ins Land bringt, gibt er vom Gulden Einkaufs 4. kr. p. 6.
—Von 5. Thlr. werths 3. kr. p. 7.
—Von geringern 2. kr. p. 10.
—Von Spiegel-Scheiben 2. kr. p. 10.
Spithal. vid. Communen.
Spitzen. Wann ein Unterthan ſilbern- oder guldene Spitzen ins Land bringt, gibt er vom Gulden Einkaufs 4. kr. p. 6.

—Von

—Von andern feinen, weiſſen, genäht- und gewürkten, Item: Pointes d'Eſpagne, de Veniſe, de France, de Flandre 4. kr. p. 6.
—Von gemeinen Niederländiſchen und andern weiſſen, auch ſeidenen. 3. kr. p. 7.
—Von Sächſiſchen ſchwarzen. 2. kr. p. 9.
Spitzen-Händler. Die ausländiſche geben an Jahrmärkten vom Erlöß dem Gulden nach 3- und Tag-Gelt 15. kr. Auſſer ſelben 3. kr. und 20. kr. p. 21. 120.
Sporer. Die verburgerte geben von ihrer inn- und auſſer Lands verkaufter Waar, oder accordirtem Verdienſt, 1. kr. p. 32.
Staabs-Beamte. vid. Magiſtratus.
Stech-Kalb. vid. Kalbel.
Stech-Rind. vid. Schmahl-Rind.
Steiffe. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 1. kr. p. 11.
Steinſchneider. vid. Seiltänzer.
Stier über 2 Jahr. vid. Ochs.
1 bis 2 jährig. vid. Schmahl-Rind.
Stier-Kalb. vid. Schmahl Rind.
Stifts-Kieffer. vid. Kieffer.
Stockfiſch. vid. Faſten-Speiſen.
Strafen. Contraventiones. vid. Accis-Defraudationes.
Strümpf. Wann ein Unterthan ſeidene Strümpf ins Land bringt, gibt er vom Gulden Einkaufs 3. kr. p. 7.
—Von Hamburger und Engliſchen 2. kr. p. 9.
—Von geringern ausländiſchen 1. kr. p. 11.

T.

Tabacc. Der ausländiſche koſtbare Schnupf- und Rauch-Tabacc gibt vom Centner 1. fl. p. 14.
—Der mittelmäßige und geringe, 30. kr. nebſt 5. kr. Sieglerlohn. ibid.
—Von denen Acciſern zu ſieglen. p. 15.
—Iſt unter der Handelsleute Admodiation nicht begriffen. p. 15.
—Das Hauſiren damit iſt bey Confiſcation verbotten. p. 15.
Tabaccs-Pfeiffen. 100 Stück innländiſche ſchlechte geben 4 kr. p. 12.
—12 Stück ausländiſche feine. 1. kr. p. 12.
Taffet. vid. Seiden-Waaren.
Taffet-Band. vid. Band.
Tapezerey. Wann ein Unterthan Thüringer-Tapezerey ins Land bringt, gibt er vom Gulden Einkaufs 1. kr. p. 11.
Taſchen-Spieler. vid. Seiltänzer.
Tauſch mit Wein, Viehe, Gütern. vid. Wein.
Taugen. vid. geſchnitten Zeug.
Teichelholz. Auf dem Stamm verkauft, gibt vom Erlöß dem Gulden nach 1. kr. p. 75.
Teppich. Teppichmacher. Die verburgerte ſollen ihre ausgerüſtete Stück bey der Schau ſchätzen laſſen, und beym Verkauf dem Gulden nach 3. hlr. geben. p. 35.

Terzenell. vid. Seiden-Waar.

Thée. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 2. kr. p. 9.

Thierträger. vid. Seiltänzer.

Thorwarth. Sollen das von den Mezgern hereinbringende Vieh aufnotiren. p. 63.

Tobin. vid. Seiden-Waaren.

Triſſel. vid. Auſtern.

Trilch. Wann ein Ausländer dergleichen im Land verkauft, ſoll er dem erlöſenden Gulden nach geben 1. kr. p. 37.

Trouquet. vid. Drogget.

Tücher { leinene. vid. Leinwand. wollene (a) ausländiſche. Wann ein Unterthan Holländiſche, Engliſche, Spaniſche und Lücker-Tücher über 2. fl. 30. kr. kommend, ins Land bringt, gibt er vom Gulden Einkaufs 3. kr. p. 7.

—Von Meißnern und andern ausländiſchen, auf 1. fl. 30. kr. bis 2. fl. 30. kr. kommend, 2. kr. p. 9.

—unter 1. fl. 30. kr. kommend, 1½. kr. p. 10.

—(b.) Innländiſche. Die im Land von Tuchmachern oder Knappen verfertigte Tücher ſollen bey der Schau geſchäzt, und vom Gulden 3. hlr. gereicht werden. p. 35.

—Uebrigens ſtehen derley nur einmahl zu veraccisiren. p. 37.

Tuchmacher. vid. Tücher.

Tyro-

Tyroler. Geben an Jahrmärkten vom Erlöß dem Gulden nach 3. kr. und Tag-Geld 15. kr. p. 21. 120.

auſſer ſelben 3. kr. und 20. kr. p. 21. 120.

Tyroler-Wein. vid. Wein.

V.

Verurkundung. vid. Accis-Rechnung.

Verwaltungs-Kieffer. vid. Kieffer.

Vieh (1.) verſtellt, gibt den Accis dem Stück nach. vid. Ochs, Kuh ꝛc.

—(2) vermezget. vid. Fleiſch.

—(3) verkauft oder vertauſcht (A) aus dem Land, wird dem Stück nach veracciſirt. vid. Ochs, Kuh ꝛc.

—(B.) In das Land. Wann (a.) Unterthanen Vieh ins Land bringen, und ſolches an (aa.) Unterthanen verkaufen, geben ſie dem erlöſenden Gulden nach 3. hlr. p. 72.

—So ſie es aber an (bb.) Ausländer verkauffen (oder zum Verkauf wieder hinaustreiben) geben ſie dem erlöſenden Gulden nach 1. kr. p. 72.

—Wann (b.) Ausländer Vieh ins Land bringen, und ſolches an Inn- oder Ausländer verkaufen, geben ſie dem Gulden nach 1. kr. p. 73.

—Was von lezterem unter die Metzig kommt, gibt nichts. p. 73.
—Von Durlach. vid. Ochs, Kuh ꝛc.

Viſitation der Handlungs-Waaren. vid. Handlungs-Waaren.

Viſitation der Caſſen. vid. Accis-Stöck.

Vitriol oder Kupfer-Waſſer. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom Gulden Einkaufs 1. kr. p. 11.

Umgelts-Extract ſollen von denen, ſo ſolche ausſtellen, mit einer Schnur oder Faden durchſtochen, und die Summ in denen Urkunden bemerkt, auch ſolche beſigelt, unterſchrieben, und denen Innwohnerſchaften publicirt werden. p. 151.

Univerſitäts-Verwandte. Sind dem Accis durchgehends unterworfen. p. 95. ꝛc.

Unſchlitt. Was in das Land gehet, iſt frey. pag. 82.
—Was aus dem Land gehet, gibt dem erlöſenden Gulden nach 2. kr. p. 83.

Urkunden. vid. Wein-Urkunden.

W.

Wachs. Von auſſer Lands hereingebrachtem gibt der Käufer vom Gulden Einkaufs 1. kr. p. 11.
—Von ſelbſt erzeugt- und im Land verkaufenden, nichts. p. 11.

—So

—So es aber auſſer Lands verkauft wird, vom Erlöß dem Gulden nach 1. kr. p. 11.

—Wann einer dergleichen aufkauft, und wieder damit commercirt, gibt er dem Gulden Werths nach 1. kr. p. 11.

Wallonen. Geben an Jahrmärkten vom Erlöß dem Gulden nach 3. kr. und Tag-Gelt 15. kr. p. 21. 120.

—Auſſer den Jahrmärkten, 3. kr. und 20. kr. p. 21. 120.

Wayd-Vieh, vid. Ochs, Kuhe, Schaaf, ꝛc.

Wayd- und Bodaſchen. vid. Bodaſchen.

Weber. vid. Leinwand.

Wein. (1) verkauft. Wann (a.) Innländer Wein inner- oder auſſer Lands verkaufen, ſo geben ſie, wann der Aymer bis auf 16. fl. kommt, dem erlöſenden Gulden nach 1. kr.

—Von 16. fl. excl. bis 24. fl. incl. 1½. kr.

—Was aber darüber, dem Gulden nach 2. kr. p. 38.

—Das in den Kauf gegebene ſoll zum Kauf-Schilling geſchlagen werden. ibid.

—So bald der Wein gefaßt, ſolle der Accis eingezogen werden. p. 119.

—Der zum failen Markt, oder auſſer Lands geführt- und verkaufte Wein ſoll noch vor der Abfahrt veraccisirt werden. p. 45 & 47.

—Die ſchuldige Gebühr von denen verkaufenden Weinen ſolle fleißig berechnet, ohne den ge-

geringſten Nachlaß völlig eingezogen, und gleichbalden in loco, wo dieſelbe geladen werden, vollkommen veraccisirt, und, wann die Fuhrleute die Zeichen unter dem Thor oder an dem erſten Accis-Ort nicht fürweiſen könnten, der Wein nicht fortgelaſſen werden. p. 144.

Accisfrey ſollen ſeyn die Communen, Spithäl und Armen-Häuſer, wegen derjenigen Weine, die ſie nicht zum Commerciren erhandelt haben, ſondern anzunehmen gemüſſiget worden. p. 38. 51.

Jngleichem diejenige, darauf das Jahr hindurch Gelt geliehen worden. p. 42.

—Die Hof-Canzley- und Univerſitäts-Verwandte, auch würkliche Prälaten, ſollen von Jhren erſpahrten Beſoldungs-Weinen allein den helftigen Accis zu geben ſchuldig ſeyn. p. 39.

Wann aber (b.) Ausländer Wein im Land liegen haben, und ſolchen auſſer Lands verkaufen, ſollen ſie dem erlöſenden Gulden nach reichen 3 kr. p. 41.

Verkaufen ſie ihn aber an Unterthanen, ſollen ſie geben 2. kr. ibid.

Kaufen ſie (Ausländer) aber innländiſchen Wein im Herbſt, oder vom Herbſt bis auf Martini, ſo ſolle der Unterthan, als Verkäuſer, dem erlöſenden Gulden nach reichen:

Wann

Wann der Aymer auf 16. fl. kommt, 2. kr.
Von 16. excl. bis 24. fl. incl. 2. kr. 3. hlr.
Was darüber, von jedem Gulden 3. kr.
Welches auch dahin verſtanden ſeyn ſolle, wann ſie, die Ausländer, den Moſt oder Wein liegen laſſen, und erſt nach Martini abholen. p. 40.

—(2) Vertauſcht. Wann einer dem andern alten auf neuen Wein gegeben hätte, ſo ſollen beyde veracciſirt werden. p. 41.

—(3.) Ausgezäpft. Davon geben die (a.) Schild-Wirth dem Aymer nach, wann die Maas zu 20. kr. und darüber ausgezäpft wird, 3. fl. p. 48.

Von dem geringern aber 2. fl. p. 49.

Die (b.) beſtändige Gaſſen-Wirth geben, wann die Maas 20. kr. und darüber gilt,
: : : : 2. fl.
Unter 20. kr. bis 10. kr. 1. fl. 30. kr.
Von 9. kr. bis 7. kr. 1. fl.
Von 6. kr. bis 2. kr. : : 45. kr.

Die (c) Nicht-beſtändige aber geben vom erlöſenden Gulden, wie bey dem auf die Ax verkauften gedacht worden, reſpective 1. 1½. und 2. kr. p. 49.

Wornach ſich auch die, ſo um den Lohn ausſchenken, zu richten haben. p. 50.

Accis-

— Accisfrey ſollen ſeyn diejenige Weine, welche die Communen, Spithál und Armen-Häuſer anzunehmen gemüßiget, und nicht zum Ausſchenken erhandelt werden. p. 37. 51.

—(4.) Hereingeführte ins Land. Die Einführung ausländiſcher Weine iſt durchaus verbotten. p. 43.

— Wann aber einer gnädigſte Diſpenſation deßwegen erhält, ſo gibt er von Moßler, Tyroler, und andern koſtbaren Weinen, dem Aymer nach zu Ablad-Gelt. 3. fl.

—Vom Rhein-Wein 2. fl. p. 44. 45.

— Von demjenigen Wein aber, ſo von denen von Adel, oder andern Ausländiſchen erkauft, und ins Land gebracht wird, 1. fl. 4. kr. p. 55.

— So viel geben auch die Innländer, wann ſie ihre auf ausländiſchem Territorio aus eigenthumlichen Weinbergen erwachſene Weine einführen. p. 55.

— Nur die von Eßlingen und Reutlingen (mit Ausnahm Mähringen und Vayhingen) hereinbringende ſind Accis-frey. p. 55.

—Das Ablad-Gelt von ausländiſchen Weinen ſolle, ohnerachtet das Umgelt und der Accis veradmodirt werden, wann ſolches denen Admodiatoribus nicht nominatim mit veradmodirt worden, eingezogen werden. pag. 122.

—Wann

— Wann dergleichen ausländiſche Weine ausgeſchenkt, oder verkauft werden, ſo geben ſie wieder ihre abſonderliche Accis Gebühr nach dem 7 und 8ten Puncten. p. 55.

— Diejenige, ſo ausländiſche Weine hereinbringen, und ſolchen vor Land-Wein angeben, ſollen vor jeden Aymer 6. fl. Straf erlegen. p. 57.

— Deßwegen ſie glaubwürdige Urkunden mitbringen ſollen. p. 57. 58.

— Wann Unterthanen Früchten auſſer Lands verführen, und Wein dagegen hereinbringen, ſind ſie dem Ablad-Gelt auch unterworfen. p. 56.

— Die Hof-Canzley-auch Univerſitäts-Verwandte und Communen ſind davon keineswegs excipirt. p. 54. 55.

— Und ſollen alle diejenige, ſo dergleichen ausländiſche Weine herein führen, dem Accis-Amt ſolches gleich, und bey ernſtlicher Straf anzeigen. p. 57.

Wein-Abrechnung. Solle vom Umgelter und Acciſer quartaliter getroffen werden. pag. 54.

Wein-Obſignation. Die Faß ſollen den Schild-beſtändig-und ohnbeſtändigen Wirthen vom Umgelter und Acciſer quartaliter obſignirt werden. p. 53.

Wein-Schatzung. Ohnnachläßig zu beſorgen. p. 53.

Weinſtein. Vom verkauften Centner reicht man 10. kr. p. 87.

Wein-Unter-Käufer, denenſelben ſollen die Accis-Einbringereyen nicht mehr anvertrauet werden. p. 151.

Wein-Urkunden. Es ſolle kein Weinhändler oder Fuhrmann auf der Straß ohne Wein-Urkund paſſirt werden. p. 41.

— Sollen pflichtmäßig gefertiget, und alle Schlaich verhütet werden, die Fuhrleute aber, welche falſche verlangen, und die Unter-Käufer, die ſolche ertheilen, ſollen mit ſcharfer Strafe beleget werden. p. 122.

— Die Unter-Käufer ſollen denen Wirthen und andern Perſonen allen erkaufenden Wein, ſie mögen ſolchen vor ſich oder andere einkauffen, in das ertheilende Urkund einſetzen, und bey Straf von der ganzen Ladung nichts zurük laſſen; und wann ein Wirth vor einen guten Freund unter ſeiner Ladung etwas mitnimmt, ſo ſolle der Unter-Umgelter bey ſchwerer Strafe beym Abladen des Weins ſeyn, und der mitgebrachte Wein an den Eigenthümmer urkundlich verabfolgt, und nicht in des Wirths Keller eingeſchlichen werden. p. 126 & 127.

—Die Unter-Käufer ſollen bey 10. fl. Straf das wahrhafte Kauf-Gelts-Pretium in das Urkund einſetzen. p. 127.

Die Weinhändler oder Fuhrleute ſollen bey der Abrechnung von dem Accis-Amt erfordert, und recognoſcirt werden. p. 53.

—Wann einer auſſer Lands Wein hohlt, und kein Urkund bringt, ſoll er auf jeden Aymer mit 6. fl. geſtraft werden. p. 57.

—Die Unter-Käufer ſollen keine geſchriebene, ſondern gedrukte Urkunden ertheilen. p. 54. 128.

Weißgerber. Geben von ihrer Waar dem Gulden nach 1. kr. p. 32.

Welſcher Hahn. Verkauft, gibt vom Stück 4. kr. p. 86.

Welſche Henne. Gibt vom Stück 3. kr. p. 86.

Wifling. Wenn ein Ausländer dergleichen im Land verkauft, gibt er dem Gulden nach 1. kr. p. 37.

Wilde Endte. vid. Ant-Vogel.

Wildprett. 1. Rehbock gibt dem Stück nach 4. kr. p. 87.

1. Rehgaiß, 3. kr. p. 87.

—Roth und ſchwarz ausgehauen, vom Pfund 1. Pfenn. p. 87.

Wirth. vid. Schildwirth.

Wolle. Fremde, im Land verarbeitende, gibt nichts. p. 16.
—Die im Land abgeſtoſſene, und wieder auſſer Lands geführte, vom Gulden 2. kr. p. 16.
—Innländiſche, auſſer Lands verkaufte, gibt dem Gulden nach 3. kr. p. 16.
—Innländiſche, Ausländern gehörige, und auch ohne Verkauf auſſer Lands verführte, 2. kr. p. 16.
Was die Juden geben. vid. Juden.
Würſt. vid. Schunken.
Wullen-Färber. Geben von ihrer Lohn-Waar dem Gulden nach 1. kr. p. 32.

Z.

Zahn-Aerzte. vid. Seiltänzer.
Zeug. (a.) ausländiſche. Wann ein Unterthan ſeidene ins Land bringt, gibt er vom Gulden 3. kr. p. 7.
—Von Sarge de Londres, de Nimes, des Dames, halb-ſeidenen Zeugen, Baracan, Engliſch- und ausländiſchem Boy, Drogget, 2. kr. p. 9.
—(b.) Innländiſche. Wann ein Innländiſcher Zeugmacher Zeug verfertiget, ſoll er

ſolche bey der Schau ſchätzen laſſen, und dem Gulden nach 3. hlr. erlegen. p. 35.

Uebrigens ſollen dergleichen Innländiſche Zeug nur einmahl veracciſirt werden. p. 37.

Zeugmacher. vid. Zeug.

Zibeben. Wann ein Unterthan dergleichen ins Land bringt, gibt er vom Gulden Einkaufs 1. kr. p. 11.

Zihn. Wann ein Unterthan Engliſch Zihn, Kupfer, Möß oder Metall ins Land bringt, gibt er vom Gulden Einkaufs 2. kr. p. 9.

—Von gemeinem Zihngeſchirr 1½. kr. p. 10.

—Die verburgerte Kantengieſſer geben von neuer Waar dem erlöſenden Gulden nach 1. kr. p. 32.

—Die Innländiſche, ſo alt Kupfer, Mößing, Zihngeſchirr ſelbſt, oder durch andere verkaufen, geben 1. kr. p. 32.

Zimmet. vid. Gewürz.

Zimmern. 1. Dutzend gibt beym Verkauf 2. kr. p. 86.

Zoller. Zollbereuter. Die Zoller ſollen den von auſſer Lands verkauftem Vieh gefallenen Accis einziehen. p. 71.

—Ingleichem, wann Ausländer Viehe ins Land bringen, und an Aus- oder Innländer verkaufen. p. 72.

—An den Zoll-Städten, und auf den Straſ-

ſen, ſoll man auf den Accis, wie auf den Zoll inquiriren. p. 107.

— Auch gleichen Rigor gebrauchen. p. 107.

— Bey Erſetzung des Accis-Amts ſoll man an geringen Orten auf die Zoller reflectiren. p. 100.

Zucker. Wann ein Unterthan Zucker ins Land bringt, gibt er vom fl. Einkaufs 1½. kr. p. 10.

Zuckerbacher. Die innländiſche Zuckerbacher geben von ihrer inn- oder auſſer Lands verkaufter Waar, oder veraccordirtem Verdienſt dem Gulden nach 1. kr. p. 32.

Reſolvirung
über
den Accis der Schildwirthe.

Die Maas von 4. bis 19. kr.	fl. kr. hlr.	Die Maas von 20. kr. und darüber.	fl. kr. hlr.
1. Aym.	2. ſ ſ	1. Aym.	3. ſ ſ
15 Imi.	1. 52. 3	15 Imi.	2. 48. 8
14 —	1. 45. ſ	14 —	2. 37. 3
13 —	1. 37. 3	13 —	2. 26. ʒ
12 —	1. 30. ſ	12 —	2. 15. ſ
11 —	1. 22. 3	11 —	2. 3. 8
10 —	1. 15. ſ	10 —	1. 52. 3
9 —	1. 7. 3	9 —	1. 41. ʒ
8 —	1. — ſ	8 —	1. 30. ſ
7 —	ſ 52. 3	7 —	1. 18. 8
6 —	ſ 45. ſ	6 —	1. 7. 3
5 —	ſ 37. 3	5 —	ſ 56. ʒ
4 —	ſ 30. ſ	4 —	ſ 45. ſ
3 —	ſ 22. 3	3 —	ſ 33. 8
2 —	ſ 15. ſ	2 —	ſ 22. 3
1 —	ſ 7. 3	1 —	ſ 11. ʒ
5. Maas.	ſ 3. 8	5. Maas.	. 5. 4
4 —	ſ 3. ſ	4 —	ſ 4. 3
3 —	ſ 2. ʒ	3 —	ſ 3. 2
2 —	ſ 1. 3	2 —	ſ 2. ʒ
1 —	ſ ſ 8	1 —	ſ 1. 1

Accis der beſtändigen Gaſſenwirth.

Die Maas von 2. bis 6. kr.	von 7. bis 9. kr.	von 10. bis 19. kr.	von 20. kr. u. drüber.
	fl. kr. hlr	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.
6. Aym.	4. 30 ſ	6 ſ ſ	9 ſ ſ	12 ſ ſ
5 —	3. 45 ſ	5 ſ ſ	7. 30 ſ	10 ſ ſ
4 —	3 ſ ſ	4 ſ ſ	6 ſ ſ	8 ſ ſ
3 —	2. 15 ſ	3 ſ ſ	4. 30 ſ	6 ſ ſ
2 —	1. 30 ſ	2 ſ ſ	3 ſ ſ	4 ſ ſ
1 —	ſ 45 ſ	1 ſ ſ	1. 30 ſ	2 ſ ſ
15. Jmi.	ſ 42. 1	ſ 56. 2̸	1. 24. 2	1. 52. 3
14 —	ſ 39. 2	ſ 52. 3	1. 18. 8̸	1. 45 ſ
13 —	ſ 36. 4̸	ſ 48. 8̸	1. 13. 1	1. 37. 3
12 —	ſ 33. 8̸	ſ 45. ſ	1. 7. 3	1. 30 ſ
11 —	ſ 30. 6̸	ſ 41. 2̸	1. 1. 5	1. 22. 3
10 —	ſ 28. 1	ſ 37. 3	ſ 56. 2̸	1. 15 ſ
9 —	ſ 25. 2	ſ 33. 8̸	ſ 50. 4	1. 7. 3
8 —	ſ 22. 3	ſ 30. ſ	ſ 45 ſ	1 ſ ſ
7 —	ſ 19. 4	ſ 26. 2̸	ſ 39. 2	ſ 52. 3
6 —	ſ 16. 5	ſ 22. 3	ſ 33. 8̸	ſ 45 ſ
5 —	ſ 14. 2̸	ſ 18. 8̸	ſ 28. 1	ſ 37. 3
4 —	ſ 11. 2̸	ſ 15 ſ	ſ 22. 3	ſ 30 ſ
3 —	ſ 8. 2̸	ſ 11. 2̸	ſ 16. 5	ſ 22. 3
2 —	ſ 5. 4	ſ 7. 3	ſ 11. 2̸	ſ 15 ſ
1 —	ſ 2. 5	ſ 3. 8̸	ſ 5. 4	ſ 7. 3
5. Mas.	ſ 1. 2̸	ſ 1. 5	ſ 2. 5	ſ 3. 8̸
1 —	ſ ſ 2̸	ſ ſ 2	ſ ſ 4̸	ſ ſ 8̸

Die Maß	à 3.kr.	à 4.kr.	à 5.kr.	à 6.kr.	à 7.kr.	à 8.kr.
	fl.kr.hlr.	fl.kr.hl.	fl.kr.hl.	fl.kr.hl.	fl.kr.hl	fl.kr.hl
6.Aym.	⸗48⸗	1.4⸗	1.20⸗	1.36⸗	2.48⸗	3.12⸗
5 —	⸗40⸗	⸗53.2	1.6.4	1.20⸗	2.20⸗	2.40⸗
4 —	⸗32⸗	⸗42.4	⸗53.2	1. 4⸗	1.52⸗	2. 8⸗
3 —	⸗24⸗	⸗32.⸗	⸗40⸗	⸗48⸗	1.24	1.36⸗
2 —	⸗16⸗	⸗21.2	⸗26.4	⸗32⸗	⸗56⸗	1. 4⸗
1 —	⸗ 8⸗	⸗10.4	⸗13.2	⸗16⸗	⸗28⸗	⸗32⸗
15.Imi.	7.3	⸗10⸗	⸗12.3	⸗15⸗	⸗26.½	⸗30⸗
14 —	⸗7.⸗	⸗ 9.2	⸗11.4	⸗14⸗	⸗24.3	⸗28⸗
13 —	⸗6.3	⸗ 8.4	⸗10.5	⸗13⸗	⸗22.⅛	⸗26⸗
12 —	⸗6⸗	⸗ 8⸗	⸗10⸗	⸗12⸗	⸗21⸗	⸗24⸗
11 —	⸗5.3	⸗ 7.2	⸗ 9.1	⸗11⸗	⸗19.½	⸗22⸗
10 —	⸗5⸗	⸗ 6.4	⸗ 8.2	⸗10⸗	⸗17.3	⸗20⸗
9 —	⸗4.3	⸗ 6⸗	⸗ 7.3	⸗ 9⸗	⸗15.⅛	⸗ 18
8 —	⸗4⸗	⸗ 5.2	⸗ 6.4	⸗ 8⸗	⸗14⸗	⸗ 16⸗
7 —	⸗3.3	⸗ 4.4	⸗ 5.5	⸗ 7⸗	⸗12.½	⸗ 14⸗
6 —	⸗3⸗	⸗ 4⸗	⸗ 5⸗	⸗ 6⸗	⸗10.3	⸗ 12⸗
5 —	⸗2.3	⸗ 3.2	⸗ 4.1	⸗ 5⸗	⸗ 8.⅛	⸗ 10⸗
4 —	⸗2⸗	⸗ 2.4	⸗ 3.2	⸗ 4⸗	⸗ 7⸗	⸗ 8⸗
3 —	⸗1.3	⸗ 2⸗	⸗ 2.3	⸗ 3⸗	⸗ 5.½	⸗ 6⸗
2 —	⸗1⸗	⸗ 1.2	⸗ 1.4	⸗ 2⸗	⸗ 3.3	⸗ 4⸗
1 —	⸗⸗3	⸗⸗4	⸗⸗5	⸗ 1⸗	⸗ 1.⅛	⸗ 2⸗
5.Mß.	⸗⸗½	⸗⸗2	⸗⸗¾	⸗⸗3	⸗⸗5	⸗ 1⸗
1 —	⸗⸗⸗	⸗⸗⸗	⸗⸗½	⸗⸗½	⸗⸗1	⸗⸗1

Die Mas	à 9. kr.	à 10. kr.	à 12. kr.	à 14. kr.	à 16. kr.
	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.
6. Aym.	3. 36 ⸗	5. 20 ⸗	6. 24 ⸗	7. 28 ⸗	8. 32 ⸗
5 —	3. ⸗ ⸗	4. 26. 4	5. 20 ⸗	6. 13. 2	7. 6. 4
4 —	2. 24 ⸗	3. 33. 2	4. 16 ⸗	4. 58. 4	5. 41. 2
3 —	1. 48 ⸗	2. 40 ⸗	3. 12 ⸗	3. 44 ⸗	4. 16 ⸗
2 —	1. 12 ⸗	1. 46. 4	2. 8 ⸗	2. 29. 2	2. 50. 4
1 —	⸗ 36 ⸗	⸗ 53. 2	1. 4 ⸗	1. 14. 4	1. 25. 2
15. Imi.	⸗ 33. 8̶	⸗ 50 ⸗	1 ⸗ ⸗	1. 10 ⸗	1. 20 ⸗
14 —	⸗ 31. 3	⸗ 46. 4	⸗ 56 ⸗	1. 5. 2	1. 14. 4
13 —	⸗ 29. 2̶	⸗ 43. 2	⸗ 52 ⸗	1 ⸗ 4	1. 9. 2
12 —	⸗ 27 ⸗	⸗ 40. ⸗	⸗ 48 ⸗	⸗ 56 ⸗	1. 4 ⸗
11 —	⸗ 24. 8̶	⸗ 36. 4	⸗ 44 ⸗	⸗ 51. 2	⸗ 58. 4
10 —	⸗ 22. 3	⸗ 33. 2	⸗ 40 ⸗	⸗ 46. 4	⸗ 53. 2
9 —	⸗ 20. 2̶	⸗ 30 ⸗	⸗ 36 ⸗	⸗ 42 ⸗	⸗ 48 ⸗
8 —	⸗ 18 ⸗	⸗ 26. 4	⸗ 32 ⸗	⸗ 37. 2	⸗ 42. 4
7 —	⸗ 15. 8̶	⸗ 23. 2	⸗ 28 ⸗	⸗ 32. 4	⸗ 37. 2
6 —	⸗ 13. 3	⸗ 20 ⸗	⸗ 24 ⸗	⸗ 28 ⸗	⸗ 32 ⸗
5 —	⸗ 11. 2̶	⸗ 16. 4	⸗ 20 ⸗	⸗ 23. 2	⸗ 26. 4
4 —	⸗ 9 ⸗	⸗ 13. 2	⸗ 16 ⸗	⸗ 18. 4	⸗ 21. 2
3 —	⸗ 6. 8̶	⸗ 10 ⸗	⸗ 12 ⸗	⸗ 14 ⸗	⸗ 16 ⸗
2 —	⸗ 4. 3	⸗ 6. 4	⸗ 8 ⸗	⸗ 9. 2	⸗ 10. 4
1 —	⸗ 2. 2̶	⸗ 3. 2	⸗ 4 ⸗	⸗ 4. 4	⸗ 5. 2
5. Mas.	⸗ 1. ½	⸗ 1. 4	⸗ 2 ⸗	⸗ 2. 2	⸗ 2. 4
1 —	⸗ ⸗ 2̶	⸗ ⸗ 2	⸗ ⸗ 3̶	⸗ ⸗ 3	⸗ ⸗ 3

Die Maß	à 18. kr.	à 20. kr.	à 24. kr.	à 26. kr.	à 28. kr.
	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.
6. Aym.	9.36 ſ	10 40	12.48 ſ	13.52 ſ	14.56 ſ
5 —	8. ſ ſ	8.53.2	10.40	11.33.2	12.26.4
4 —	6.24 ſ	7. 6.4	8.32 ſ	9.14.4	9.57.2
3 —	4.48 ſ	5.20 ſ	6.24 ſ	6.56 ſ	7.28 ſ
2 —	3.12 ſ	3.33.2	4.16 ſ	4.37.2	4.58.4
1 —	1.36 ſ	1.46.4	2. 8 ſ	2.18.4	2.29.2
15. Imi.	1.30 ſ	1.40 ſ	2 ſ ſ	2.10 ſ	2.20 ſ
14 —	1.24 ſ	1.33.2	1.52 ſ	2. 1. 2	2.10.4
13 —	1.18 ſ	1.26.4	1.44 ſ	1.52.4	2. 1. 2
12 —	1.12 ſ	1.20 ſ	1.36 ſ	1.44 ſ	1.52 ſ
11 —	1.6 ſ	1.13.2	1.28 ſ	1.35.2	1.42.4
10 —	1. ſ ſ	1. 6. 4	1.20 ſ	1.26.4	1.33.2
9 —	ſ 54 ſ	1 ſ ſ	1.12 ſ	1.18 ſ	1.24 ſ
8 —	ſ 48 ſ	ſ 53.2	1. 4 ſ	1. 9.2	1.14.4
7 —	ſ 42 ſ	ſ 46.4	ſ 56 ſ	1 ſ 4	1. 5. 2
6 —	ſ 36 ſ	ſ 40 ſ	ſ 48 ſ	ſ 52 ſ	ſ 56 ſ
5 —	ſ 30 ſ	ſ 33.2	ſ 40 ſ	ſ 43.2	ſ 46.4
4 —	ſ 24 ſ	ſ 26.4	ſ 32 ſ	ſ 34.4	ſ 37.2
3 —	ſ 18 ſ	ſ 20 ſ	ſ 24 ſ	ſ 26 ſ	ſ 28 ſ
2 —	ſ 12 ſ	ſ 13.2	ſ 16 ſ	ſ 17.2	ſ 18.4
1 —	ſ 6 ſ	ſ 6. 4	ſ 8 ſ	ſ 8. 4	ſ 9. 2
ſ. Maß.	ſ 3 ſ	ſ 3. 2	ſ 4 ſ	ſ 4. 2	ſ 4. 4
1 —	ſ ſ 4	ſ ſ 4	ſ ſ 5	ſ ſ 5	ſ ſ 6

Der Aym.	à 4. fl.	à 5. fl.	à 6. fl.	à 7. fl.	à 8. fl.
	fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.
6. Aym.	24	30	36	42	48
5 —	20	25	30	35	40
4 —	16	20	24	28	32
3 —	12	15	18	21	24
2 —	8	10	12	14	16
1 —	4	5	6	7	8
15. Imi.	3.8̶	4.4	5.4	6.4̶	7.3
14 —	3.3	4.2	5.2̶	6.1	7
13 —	3.2̶	4.2̶	4.5	5.4	6.3
12 —	3	3.8̶	4.3	5.2̶	6
11 —	2 8̶	3.3̶	4.1	4.5	5.3
10 —	2.3	3.1	3.8̶	4.2	5
9 —	2.2̶	2.5	3.2	3.6̶	4.3
8 —	2	2.3	3	3.3	4
7 —	1.8̶	2.1	2.4	3.½	3.3
6 —	1.3	1.5	2.2̶	2.4	3
5 —	1.2̶	1.4̶	1.5	2.1	2.3
4 —	1	1.2̶	1.3	1.8̶	2
3 —	8̶	6̶	1.1	1.2	1.3
2 —	3	4	8̶	5	1
1 —	2̶	2	2	3̶	3
5. Mas.	1	1	1	1	2̶
1 —					1

kauftem Wein.

Der Aym. à 9. fl.	à 10. fl.	à 11. fl.	à 12. fl.	à 13. fl.
fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.
6. Aym. 54	1	1. 6	1. 12	1. 18
5 — 45	50	55	1	1. 5
4 — 36	40	44	48	52
3 — 27	30	33	36	39
2 — 18	20	22	24	26
1 — 9	10	11	12	13
15. Imi. 8. ʒ	9. 2	10. 2	11. 2̸	12. 1
14 — 7. 5	8. 8̸	9. 4	10. 3	11. 2
13 — 7. 2	8. 1	8. 6̸	9. 8̸	10. 4̸
12 — 6. 8̸	7. 3	8. 2̸	9	9. 6̸
11 — 6. 1	6. 5	7. 4̸	8. 2̸	8. 6̸
10 — 5. 4	6. 2̸	6. 5	7. 3	8. 1
9 — 5. 1̸	5. 4	6. 1	6. 8̸	7. 2
8 — 4. 3	5	5. 3	6	6. 3
7 — 3. 6̸	4. 2	4. 5	5. 2̸	5. 4
6 — 3. 2	3. 8̸	4. 1	4. 3	4. 5
5 — 2. 5	3. 1	3. ʒ	3. 8̸	4. 1̸
4 — 2. 2̸	2. 3	2. 8̸	3	3. 2̸
3 — 1. 4	1. 5	2. ½	2. 2̸	2. ʒ
2 — 1. 1	1. 2̸	1. 2	1. 3	1. 4
1 — 4̸	4̸	4	8̸	5
5. Mas. 2̸	2	2	2	ʒ
1 —			½	1̸

Accis von ver⸗

Der Aym.	à 14. fl.	à 15. fl.	à 16. fl.	à 17. fl.	à 18. fl.
	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.
6. Aym.	1.24 ⸗	1.30 ⸗	1.36 ⸗	2.33 ⸗	2.42 ⸗
5 —	1.10 ⸗	1.15 ⸗	1.20 ⸗	2.7.3	2.15 ⸗
4 —	⸗ 56 ⸗	1 ⸗ ⸗	1. 4 ⸗	1.42 ⸗	1.48 ⸗
3 —	⸗ 42 ⸗	⸗ 45 ⸗	⸗ 48 ⸗	1.16.3	1.21 ⸗
2 —	⸗ 28 ⸗	⸗ 30 ⸗	⸗ 32 ⸗	⸗ 51 ⸗	⸗ 54 ⸗
1 —	⸗ 14 ⸗	⸗ 15 ⸗	⸗ 16 ⸗	⸗ 25.3	⸗ 27 ⸗
15. Imi.	⸗ 13.1	⸗ 14.½	⸗ 15 ⸗	⸗ 23.6̸	⸗ 25.2
14 —	⸗ 12.2̸	⸗ 13.1	⸗ 14 ⸗	⸗ 22.2	⸗ 23.4
13 —	⸗ 11.2	⸗ 12.1	⸗ 13 ⸗	⸗ 20.4	⸗ 21.6̸
12 —	⸗ 10.3	⸗ 11.2̸	⸗ 12 ⸗	⸗ 19.1	⸗ 20.2̸
11 —	⸗ 9.4	⸗ 10.2	⸗ 11 ⸗	⸗ 17.3	⸗ 18.4̸
10 —	⸗ 8.8̸	⸗ 9.2	⸗ 10 ⸗	⸗ 15.6̸	⸗ 16.5
9 —	⸗ 7.5	⸗ 8.3̸	⸗ 9 ⸗	⸗ 14.2	⸗ 15.1
8 —	⸗ 7 ⸗	⸗ 7.3	⸗ 8 ⸗	⸗ 12.8̸	⸗ 13.3
7 —	⸗ 6.1	⸗ 6.4̸	⸗ 7 ⸗	⸗ 11.1	⸗ 11.5
6 —	⸗ 5.2̸	⸗ 5.4̸	⸗ 6 ⸗	⸗ 9.4̸	⸗ 10.1
5 —	⸗ 4.2	⸗ 4.4	⸗ 5 ⸗	⸗ 8 ⸗	⸗ 8.3̸
4 —	⸗ 3.3	⸗ 3.8̸	⸗ 4 ⸗	⸗ 6.2	⸗ 6.8̸
3 —	⸗ 2.4	⸗ 2.5	⸗ 3 ⸗	⸗ 4.8̸	⸗ 5 ⸗
2 —	⸗ 1.8̸	⸗ 1.5	⸗ 2 ⸗	⸗ 3.1	⸗ 3.2
1 —	⸗ ⸗ 5	⸗ ⸗ 6̸	⸗ 1 ⸗	⸗ 1.4̸	⸗ 1.4
5. Mas.	⸗ ⸗ 3̸	⸗ ⸗ 3	⸗ ⸗ 3	⸗ ⸗ 8̸	⸗ ⸗ 5
1 —	⸗ ⸗ ½	⸗ ⸗ ½	⸗ ⸗ ½	⸗ 1	⸗ ⸗ 1

Der Aym. à 19. fl.	à 20. fl.	à 21. fl.	à 22. fl.	à 23. fl.
fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.
6. Aym. 2.51 ⸗	3 ⸗ ⸗	3.9 ⸗	3.18 ⸗	3.27 ⸗
5 — 2.22.3	2.30 ⸗	2.37.3	2.45 ⸗	2.52.3
4 — 1.54 ⸗	2 ⸗ ⸗	2.6 ⸗	2.12 ⸗	2.18 ⸗
3 — 1.25.3	1.30 ⸗	1.34.3	1.39 ⸗	1.43.3
2 — ⸗ 57 ⸗	1 ⸗ ⸗	1.3 ⸗	1.6 ⸗	1.9 ⸗
1 — ⸗ 28.3	⸗ 30 ⸗	⸗ 31.3	⸗ 33 ⸗	⸗ 34.3
15. Imi. ⸗ 26.4	⸗ 28.1	⸗ 29.3	⸗ 30.6̸	⸗ 32.2
14 — ⸗ 24.6̸	⸗ 26.2̸	⸗ 27.4̸	⸗ 28.5	⸗ 30.1
13 — ⸗ 23.1	⸗ 24.2	⸗ 25.4̸	⸗ 26.5	⸗ 28. ⸗
12 — ⸗ 21.2	⸗ 22.3	23.4	24.8̸	⸗ 25.5
11 — ⸗ 19.4̸	⸗ 20.4	21.4	⸗ 22.4	⸗ 23.5
10 — ⸗ 17.5	⸗ 18.8̸	⸗ 19.5	⸗ 20.4	⸗ 21.4̸
9 — ⸗ 16. ⸗	⸗ 16.5	⸗ 17.8̸	⸗ 18.4̸	⸗ 19.3̸
8 — ⸗ 14.2̸	⸗ 15 ⸗	⸗ 15.8̸	⸗ 16.3	⸗ 17.2̸
7 — ⸗ 12.3	⸗ 13.1	⸗ 13.8̸	⸗ 14.3̸	⸗ 15.8̸
6 — ⸗ 10.4	⸗ 11.2̸	⸗ 11.5	⸗ 12.2	⸗ 12.6̸
5 — ⸗ 8.6̸	⸗ 9.2	⸗ 9.5	⸗ 10.2	⸗ 10.8̸
4 — ⸗ 7.1	⸗ 7.3	⸗ 7.5	⸗ 8.2̸	⸗ 8.4
3 — ⸗ 5.2	⸗ 5.4	⸗ 5.8̸	⸗ 6.1	⸗ 6.3
2 — ⸗ 3.4̸	⸗ 3.8̸	⸗ 3.6̸	⸗ 4.1	⸗ 4.2
1 — ⸗ 1.8̸	⸗ 1.5	⸗ 2 ⸗	⸗ 2. ⸗ ½	⸗ 2.1
5. Mas. ⸗ ⸗ 5	⸗ ⸗ 6̸	⸗ 1 ⸗	⸗ 1 ⸗	⸗ 1 ⸗
1 — ⸗ ⸗ 1	⸗ ⸗ 1	⸗ ⸗ 1	⸗ ⸗ 2̸	⸗ ⸗ 2̸

Accis von ver=

Der Aym.	à 24. fl.	à 25. fl.	à 26. fl.	à 27. fl.	à 28. fl.
	fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.
6. Aym.	3.36 =	5 = =	5.12 =	5.24 =	5.36 =
5 —	3. = =	4.10 =	4.20 =	4.30 =	4.40 =
4 —	2.24 =	3.20 =	3.28 =	3.36 =	3.44 =
3 —	1.48 =	2.30 =	2.36 =	2.42 =	2.48 =
2 —	1.12 =	1.40 =	1.44 =	1.48 =	1.52 =
1 —	= 36 =	= 50 =	= 52 =	= 54 =	= 56 =
15. Imi.	= 33.8	= 46.5	= 48.8	= 50.4	= 52.3
14 —	= 31.3	= 43.8	= 45.3	= 47.ƶ	= 49 =
13 —	= 29.ƶ	= 40.4	= 42.ƶ	= 43.5	= 45.3
12 —	= 27 =	= 37.3	= 39 =	= 40.3	= 42 =
11 —	= 24.8	= 34.2	= 35.8	= 37.1	= 38.3
10 —	= 22.3	= 31.ƶ	= 32.3	= 33.8	= 35 =
9 —	= 20.ƶ	= 28.1	= 29.ƶ	= 30.2	= 31.3
8 —	= 18 =	= 25 =	= 26 =	= 27 =	= 28 =
7 —	= 15.8	= 21.5	= 22.8	= 23.4	= 24.3
6 —	= 13.3	= 18.8	= 19.3	= 20.ƶ	= 21 =
5 —	= 11.ƶ	= 15.4	= 16.ƶ	= 16.5	= 17.3
4 —	= 9 =	= 12.3	= 13 =	= 13.3	= 14 =
3 —	= 6.8	= 9.2	= 9.8	= 10.1	= 10.3
2 —	= 4.3	= 6.ƶ	= 6.3	= 6.8	= 7 =
1 —	= 2.ƶ	= 3.1	= 3.ƶ	= 3.2	= 3.3
5. Mas.	= 1.1	= 1.3	= 1.4	= 1.4	= 1.8
1 —	= = ƶ	= = 2	= = 2	= = 2	= = 2

Der Aym. à 29. fl.	à 30. fl.	à 31. fl.	à 32. fl.	à 33. fl.
	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.
6. Aym. 5.48 ⸗	6 ⸗ ⸗	6. 12 ⸗	6. 24 ⸗	6. 36 ⸗
5 — 4.50 ⸗	5 ⸗ ⸗	5.10 ⸗	5.20. ⸗	5.30 ⸗
4 — 3.52 ⸗	4 ⸗ ⸗	4. 8 ⸗	4.16 ⸗	4.24 ⸗
3 — 2.54 ⸗	3 ⸗ ⸗	3. 6 ⸗	3. 12 ⸗	3.18 ⸗
2 — 1.56 ⸗	2 ⸗ ⸗	2. 4 ⸗	2. 8. ⸗	2.12 ⸗
1 — ⸗ 58 ⸗	1 ⸗ ⸗	1. 2 ⸗	1.4 ⸗	1. 6 ⸗
15. Imi. ⸗ 54.2	⸗ 56.ʒ	⸗ 58.1	1 ⸗ ⸗	1. 1. 5
14 — ⸗ 50.8	⸗ 52.3	⸗ 54.ʒ	⸗ 56 ⸗	⸗ 57.8
13 — ⸗ 47.1	⸗ 48.8	⸗ 50.2	⸗ 52 ⸗	⸗ 53.4
12 — ⸗ 43.3	⸗ 45 ⸗	⸗ 46.3	⸗ 48 ⸗	⸗ 49.3
11 — ⸗ 39.5	⸗ 41.ʒ	⸗ 42.4	⸗ 44 ⸗	⸗ 45.2
10 — ⸗ 36.ʒ	⸗ 37.3	⸗ 38.8	⸗ 40 ⸗	⸗ 41.ʒ
9 — ⸗ 32.4	⸗ 33.8	⸗ 34.5	⸗ 36 ⸗	⸗ 37.1
8 — ⸗ 29 ⸗	⸗ 30 ⸗	⸗ 31 ⸗	⸗ 32 ⸗	⸗ 33 ⸗
7 — ⸗ 25.2	⸗ 26.ʒ	⸗ 27.1	⸗ 28 ⸗	⸗ 28.5
6 — ⸗ 21.8	⸗ 22.3	⸗ 23.ʒ	⸗ 24 ⸗	⸗ 24.8
5 — ⸗ 18.1	⸗ 18.8	⸗ 19.2	⸗ 20 ⸗	⸗ 20.4
4 — ⸗ 14.3	⸗ 15 ⸗	⸗ 15.3	⸗ 16 ⸗	⸗ 16.3
3 — ⸗ 10.5	⸗ 11.ʒ	⸗ 11.4	⸗ 12 ⸗	⸗ 12.2
2 — ⸗ 7.ʒ	⸗ 7.3	⸗ 7.8	⸗ 8 ⸗	⸗ 8.ʒ
1 — ⸗ 3.4	⸗ 3.8	⸗ 3.5	⸗ 4 ⸗	⸗ 4.1
5. Maß. ⸗ 1.5	⸗ 1.5	⸗ 1.6	⸗ 2 ⸗	⸗ 2 ⸗
1 — ⸗ ⸗ 2	⸗ ⸗ 2	⸗ ⸗ 2	⸗ ⸗ ʒ	⸗ ⸗ ʒ

Accis von ver=

Der Ahm.	à34.fl.	à35.fl.	à36.fl.	à37.fl.	à38.fl.
	fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.
6. Ahm.	6.48 =	7 = =	7.12 =	7.24 =	7.36 =
5 —	5.40 =	5.50 =	6 = =	6.10 =	6.20 =
4 —	4.32 =	4 40 =	4.48 =	4.56 =	5. 4 =
3 —	3.24 =	3.30 =	3.36 =	3.42 =	3.48 =
2 —	2.16 =	2.20 =	2.24 =	2.28 =	2.32 =
1 —	1. 8 =	1.10 =	1.12 =	1.14 =	1.16 =
15. Imi.	1.3.8̸	1.5.4	1.7.3	1.9.2	1.11.2̸
14 —	= 59.3	1.1.2̸	1. 3 =	1.4.8̸	1. 6. 3
13 —	= 55.2̸	= 56.5	= 58.3	1. = 1	1. 1. 8̸
12 —	= 51 =	= 52.3	= 54 =	= 55.3	= 57 =
11 —	= 46.8̸	= 48.1	= 49.3	= 50.5	= 52.2̸
10 —	= 42.3	= 43.8̸	= 45 =	= 46.2̸	= 47.3
9 —	= 38.2̸	= 39.2	= 40.3	= 41.4	= 42.8̸
8 —	= 34 =	= 35 =	= 36 =	= 37 =	= 38 =
7 —	= 29.8̸	= 30.4	= 31.3	= 32.2	= 33.2̸
6 —	= 25.3	= 26.2̸	= 27 =	= 27.8̸	= 28.3
5 —	= 21.2̸	= 21.5	= 22.3	= 23.1	= 23.8̸
4 —	= 17. =	= 17.3	= 18 =	= 18.3	= 19 =
3 —	= 12.8̸	= 13.1	= 13.3	= 13.5	= 14.2̸
2 —	= 8. 3	= 8.8̸	= 9 =	= 9.2̸	= 9. 3
1 —	= 4. 2̸	= 4.2	= 4.3	= 4.4̸	= 4. 8̸
5. Maß.	= 2. x̸	= 2.1	= 2. 2̸	= 2.2	= 2.2
1 —	= = 3̸	= = 3̸	= = 3̸	= = 3̸	= = 3

Der Aym.	à 39. fl.	à 40. fl.	à 41 fl	à 42. fl.	à 43. fl.
	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.
6. Aym.	7.48 =	8 = =	8.12 =	8.24 =	8.36 =
5 —	6.30 =	6.40 =	6.50 =	7 = =	7.10 =
4 —	5.12 =	5.20 =	5.28 =	5.36 =	5.44 =
3 —	3.54 =	4 = =	4. 6 =	4.12 =	4.18 =
2 —	2.36 =	2.40 =	2.44 =	2.48 =	2.52 =
1 —	1.18 =	1.20 =	1.22 =	1.24 =	1.26 =
15. Imi.	1.13.1	1.15 =	1.16.5	1.18.4½	1.20.4
14 —	1. 8.1½	1.10 =	1.11.4½	1.13.3	1.15.1½
13 —	1. 3.2	1. 5. =	1.6.4	1. 8.1½	1. 9.5
12 —	= 58.3	1 = =	1.1.3	1. 3 =	1. 4.3
11 —	= 53.4	= 55 =	= 56.2	= 57.4½	= 59.1
10 —	= 48.4½	= 50 =	= 51.1½	= 52.3	= 53.4½
9 —	= 43.5	= 45 =	= 46.1	= 47.1½	= 48.2
8 —	= 39 =	= 40 =	= 41 =	= 42 =	= 43 =
7 —	= 34.1	= 35 =	= 35.5	= 36.4½	= 37.4
6 —	= 29.1½	= 30 =	= 30 4½	= 31.3	= 32.1½
5 —	= 24.2	= 25 =	= 25.4	= 26.1½	= 26.5
4 —	= 19.3	= 20 =	= 20.3	= 21	= 21.3
3 —	= 14.4	= 15 =	= 15.2	= 15.4½	= 16.1
2 —	= 9.4½	= 10 =	= 10.1½	= 10.3	= 10.4½
1 —	= 4.5	= 5 =	= 5.1	= 5.1½	= 5.2
5. Maß.	= 2.1½	= 2.3	= 2.3	= 2.3½	= 2.4
1 —	= = 3	= = 3	= = 3	= = 3	= = 3

Der Aym.	à 44. fl.	à 45. fl.	à 46. fl.	à 47. fl.	à 48. fl.
	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.
6. Aym.	8.48 ⸗	9 ⸗ ⸗	9.12 ⸗	9.24 ⸗	9.36 ⸗
5 —	7.20 ⸗	7.30 ⸗	7.40 ⸗	7.50 ⸗	8 ⸗ ⸗
4 —	5.52 ⸗	6 ⸗ ⸗	6. 8 ⸗	6.16 ⸗	6.24 ⸗
3 —	4.24 ⸗	4.30 ⸗	4.36 ⸗	4.42 ⸗	4.48 ⸗
2 —	2.56 ⸗	3 ⸗ ⸗	3. 4 ⸗	3. 8 ⸗	3.12 ⸗
1 —	1.28 ⸗	1.30 ⸗	1.32 ⸗	1.34 ⸗	1.36 ⸗
15. Imi.	1.22.3	1.24.2	1.26.2̸	1.28.1	1.30 ⸗
14 —	1.17 ⸗	1.18.8̸	1.20.3	1.22.2̸	1.24 ⸗
13 —	1.11.3	1.13.1	1.14.8̸	1.16.2	1.18 ⸗
12 —	1. 6 ⸗	1. 7.3	1. 9 ⸗	1.10.3	1.12 ⸗
11 —	1. ⸗ 3	1. 1. 5	1. 3. 2̸	1. 4. 4	1. 6 ⸗
10 —	⸗ 55 ⸗	⸗ 56.2̸	⸗ 57.3	⸗ 58.8̸	1 ⸗ ⸗
9 —	⸗ 49.3	⸗ 50.4	⸗ 51.8̸	⸗ 52.5	⸗ 54 ⸗
8 —	⸗ 44 ⸗	⸗ 45 ⸗	⸗ 46 ⸗	⸗ 47 ⸗	⸗ 48 ⸗
7 —	⸗ 38.3	⸗ 39.2	⸗ 40.2̸	⸗ 41.1	⸗ 42 ⸗
6 —	⸗ 33 ⸗	⸗ 33.8̸	⸗ 34.3	⸗ 35.2̸	⸗ 36 ⸗
5 —	⸗ 27.3	⸗ 28.1	⸗ 28.8̸	⸗ 29.2	⸗ 30 ⸗
4 —	⸗ 22 ⸗	⸗ 22.3	⸗ 23 ⸗	⸗ 23.3	⸗ 24 ⸗
3 —	⸗ 16.3	⸗ 16.5	⸗ 17.2̸	⸗ 17.4	⸗ 18 ⸗
2 —	⸗ 11 ⸗	⸗ 11.2̸	⸗ 11.3	⸗ 11.8̸	⸗ 12 ⸗
1 —	⸗ 5.3	⸗ 5.4	⸗ 5.8̸	⸗ 5. 5	⸗ 6 ⸗
5. Maß.	⸗ 2.8̸	⸗ 2. 5	⸗ 2. 5	⸗ 2. 6̸	⸗ 3 ⸗
1 —	⸗ ⸗ 3	⸗ ⸗ 3	⸗ ⸗ 4̸	⸗ ⸗ 4̸	⸗ 4̸ ⸗

kauftem Wein.

Der Aym. à 49. fl.		à 50. fl.	à 51. fl.	à 52. fl.	à 53. fl.
	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.
6. Aym.	9.48 ⸗	10 ⸗ ⸗	10.12 ⸗	10.24 ⸗	10.36 ⸗
5 —	8.10 ⸗	8.20 ⸗	8.30 ⸗	8.40 ⸗	8.50 ⸗
4 —	6.32 ⸗	6.40 ⸗	6.48 ⸗	6.56 ⸗	7.4 ⸗
3 —	4.54 ⸗	5 ⸗ ⸗	5.6 ⸗	5.12 ⸗	5.18 ⸗
2 —	3.16 ⸗	3.20 ⸗	3.24 ⸗	3.28 ⸗	3.32 ⸗
1 —	1.38 ⸗	1.40 ⸗	1.42 ⸗	1.44 ⸗	1.46 ⸗
15. Imi.	1.31.5	1.33.ß	1.35.4	1.37.3	1.39.2
14 —	1.25.ß	1.27.3	1.29.ꝝ	1.31 ⸗	1.32.ß
13 —	1.19.4	1.21.ꝝ	1.22.5	1.24.3	1.26.3
12 —	1.13.3	1.15 ⸗	1.16.3	1.18 ⸗	1.19.3
11 —	1.7.2	1.8.ß	1.10.1	1.11.3	1.12.5
10 —	1.1.ꝝ	1.2.3	1.3.ß	1.5 ⸗	1.6.ꝝ
9 —	⸗ 55.1	⸗ 56.ꝝ	⸗ 57.2	⸗ 58.3	⸗ 59.4
8 —	⸗ 49. ⸗	⸗ 50. ⸗	⸗ 51 ⸗	⸗ 52 ⸗	⸗ 53 ⸗
7 —	⸗ 42.5	⸗ 43.ß	⸗ 44.4	⸗ 45.3	⸗ 46.2
6 —	⸗ 36.ß	⸗ 37.3	⸗ 38.ꝝ	⸗ 39 ⸗	⸗ 39.ß
5 —	⸗ 30.4	⸗ 31.ꝝ	⸗ 31.5	⸗ 32.3	⸗ 33.1
4 —	⸗ 24.3	⸗ 25 ⸗	⸗ 25.3	⸗ 26 ⸗	⸗ 26.3
3 —	⸗ 18.2	⸗ 18.ß	⸗ 19.1	⸗ 19.3	⸗ 19.5
2 —	⸗ 12.ꝝ	⸗ 12.3	⸗ 12.ß	⸗ 13 ⸗	⸗ 13.ꝝ
1 —	⸗ 6.1	⸗ 6.ꝝ	⸗ 6.2	⸗ 6.3	⸗ 6.4
5. Maas.	⸗ 3. ⸗	⸗ 3. ⸗ ½	⸗ 3.1	⸗ 3.ꝝ	⸗ 3.2
1 —	⸗ ⸗ 4̸	⸗ ⸗ 4̸	⸗ ⸗ 4	⸗ ⸗ 4	⸗ ⸗ 4

Der Aym.	à 54. fl.	à 55. fl.	à 56. fl.	à 57. fl.	à 58. fl.
	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.
6. Aym	10.48 :	11 : :	11.12 :	11.24 :	11.36 :
5 —	9 : :	9.10 :	9.20 :	9.30 :	9.40 :
4 —	7.12 :	7.20	7.28 :	7.36 :	7.44 :
3 —	5.24 :	5.30 :	5.36 :	5.42 :	5.48 :
2 —	3.36 :	3.40 :	3.44 :	3.48 :	3.52 :
1 —	1.48 :	1.50 :	1.52 :	1.54 :	1.56 :
15. Imi.	1.41.2	1.43.1	1.45 :	1.46.5	1.48.6
14 —	1.34.3	1.36.2	1.38 :	1.39.6	1.41.3
13 —	1.27.6	1.29.2	1.31 :	1.32.4	1.34.2
12 —	1.21 :	1.22.3	1.24 :	1.25.3	1.27 :
11 —	1.14.2	1.15.4	1.17 :	1.18.2	1.19.6
10 —	1.7.3	1.8.6	1.10 :	1.11.2	1.12.3
9 —	1 : 6	1.1.5	1.3 :	1.4.1	1.5.2
8 —	: 54 :	: 55 :	: 56 :	: 57 :	: 58 :
7 —	: 47.2	: 48.1	: 49 :	: 49.5	: 50.6
6 —	: 40.3	: 41.2	: 42 :	: 42.6	: 43.3
5 —	: 33.6	: 34.2	: 35 :	: 35.4	: 36.2
4 —	: 27 :	: 27.3	: 28 :	: 28.3	: 29 :
3 —	: 20.2	: 20.4	: 21 :	: 21.2	: 21.6
2 —	: 13.3	: 13.6	: 14 :	: 14.2	: 14.3
1 —	: 6.6	: 6.5	: 7 :	: 7.1	: 7.2
5. Maß.	: 3.2	: 3.2	: 3.3	: 3.3	: 3.4
1 —	: : 4	: : 4	: : 4	: : 4	: : 4

Der Aym. à 59. fl.	à 60. fl.	à 61. fl.	à 62. fl.	à 63. fl.
fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.
6. Aym. 11.48⸗	12 ⸗ ⸗	12.12⸗	12.24⸗	12.36⸗
5 — 9.50⸗	10 ⸗ ⸗	10.10⸗	10.20⸗	10.30⸗
4 — 7.52⸗	8 ⸗ ⸗	8. 8 ⸗	8.16⸗	8.24⸗
3 — 5.54⸗	6 ⸗ ⸗	6. 6 ⸗	6. 12⸗	6.18⸗
2 — 3.56⸗	4 ⸗ ⸗	4. 4 ⸗	4. 8 ⸗	4.12⸗
1 — 1.58⸗	2 ⸗ ⸗	2. 2 ⸗	2.4 ⸗	2. 6⸗
15. Imi. 1.50.4	1.52.3	1.54.2	1.56.ƶ	1.58.1
14 — 1.43.ƶ	1.45 ⸗	1.46.8̶	1.48.3	1.50.ƶ
13 — 1.35.5	1.37.3	1.39.1	1.40.8̶	1.42.2
12 — 1.28.3	1.30⸗	1.31.3	1.33⸗	1.34.3
11 — 1.21.1	1.22.3	1.23.5	1.25.ƶ	1.26.4
10 — 1.13.8̶	1.15 ⸗	1.16.ƶ	1.17.3	1.18.8̶
9 — 1.6.2	1.7.3	1.8.4	1.9.8̶	1.10.5
8 — ⸗ 59⸗	1 ⸗ ⸗	1. 1 ⸗	1. 2 ⸗	1. 3 ⸗
7 — ⸗ 51.4	⸗ 52.3	⸗ 53.2	⸗ 54.ƶ	⸗ 55.1
6 — ⸗ 44.ƶ	⸗ 45 ⸗	⸗ 45.8̶	⸗ 46.3	⸗ 47.ƶ
5 — ⸗ 36.5	⸗ 37.3	⸗ 38.1	⸗ 38.8̶	⸗ 39.2
4 — ⸗ 29.3	⸗ 30 ⸗	⸗ 30.3	⸗ 31 ⸗	⸗ 31.3
3 — ⸗ 22.1	⸗ 22.3	⸗ 22.5	⸗ 23.ƶ	⸗ 23.4
2 — ⸗ 14.8̶	⸗ 15 ⸗	⸗ 15.ƶ	⸗ 15.3	⸗ 15.8̶
1 — ⸗ 7.2	⸗ 7.3	⸗ 7.4	⸗ 7.8̶	⸗ 7.5
5. Maß. ⸗ 3. 4	⸗ 3.8̶	⸗ 3.8̶	⸗ 3.5	⸗ 3.6
1 — ⸗ ⸗ 8̶	⸗ ⸗ 8̶	⸗ ⸗ 8̶	⸗ ⸗ 8̶	⸗ ⸗ 8̶

Der Aym.	à 64. fl.	à 65. fl.	à 66. fl.	à 67. fl.	à 68. fl.
	fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.
6. Aym.	12.48=	13 = =	13.12=	13.24=	13.36=
5 —	10.40=	10.50=	11 = =	11.10=	11.20=
4 —	8.32=	8.40=	8.48=	8.56=	9. 4=
3 —	6.24=	6.30=	6.36=	6.42=	6.48=
2 —	4.16=	4.20=	4.24=	4.28=	4.32=
1 —	2. 8=	2.10=	2.12=	2.14=	2.16=
15. Imi.	2 = =	2. 1. 5	2. 3. 4½	2. 5. 4	2. 7. 3
14 —	1.52=	1.53.4½	1.55.3	1.57.1½	1.59=
13 —	1.44=	1.45.4	1.47.1½	1.48.5	1.50.3
12 —	1.36=	1.37.3	1.39=	1.40.3	1.42=
11 —	1.28=	1.29.2	1.30.4½	1.32.1	1.33.3
10 —	1.20=	1.21.1½	1.22.3	1.23.4½	1.25=
9 —	1.12=	1.13.1	1.14.1½	1.15.2	1.16.3
8 —	1. 4=	1. 5=	1. 6=	1. 7=	1. 8=
7 —	=56=	=56.5	=57.4½	=58.4	=59.3
6 —	=48=	=48.4½	=49.3	=50.1½	=51=
5 —	=40=	=40.4	=41.1½	=41.5	=42.3
4 —	=32=	=32.3	=33=	=33.3	=34=
3 —	=24=	=24.2	=24.4½	=25.1	=25.3
2 —	=16=	=16.1½	=16.3	=16.4½	=17=
1 —	= 8=	= 8.½	= 8.1½	= 8. 2	= 8. 3
5. Maß.	= 4=	= 4=	= 4.½	= 4. 1	= 4.1½
1 —	= = 5	= = 5	= = 5	= = 5	= = 5

Der Aym à 69. fl.	à 70. fl.	à 71. fl.	à 72. fl.	à 73. fl.

	fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.
6. Aym.	13.48 =	14 = =	14.12 =	14.24 =	14.36 =
5 —	11.30 =	11.40 =	11.50 =	12 = =	12.10 =
4 —	9.12 =	9.20 =	9.28 =	9.36 =	9.44 =
3 —	6.54 =	7 = =	7. 6 =	7.12 =	7.18 =
2 —	4.36 =	4.40 =	4.44 =	4.48 =	4.52 =
1 —	2.18 =	2.20 =	2.22 =	2.24 =	2.26 =
15. Imi.	2.9.2	2.11.7	2.13.1	2.15 =	2.16.5
14 —	2. = 8	2.2.3	2.4.7	2.6 =	2.7.8
13 —	1.52.1	1.53.8	1.55.2	1.57 =	1.58.4
12 —	1.43.3	1.45 =	1.46.3	1.48 =	1.49.3
11 —	1.34.5	1.36.7	1.37.4	1.39 =	1.40.2
10 —	1.26.7	1.27.3	1.28.8	1.30 =	1.31.7
9 —	1.17.4	1.18.8	1.19.5	1.21 =	1.22.1
8 —	1.9. =	1.10 =	1.11 =	1.12 =	1.13 =
7 —	1. = 2.	1.1.7	1.2.1	1.3 =	1.3.5
6 —	= 51.8	= 52.3	= 53.7	= 54 =	= 54.8
5 —	= 43.1	= 43.8	= 44.2	= 45 =	= 45.4
4 —	= 34.3	= 35 =	= 35.3	= 36 =	= 36.8
3 —	= 25.5	= 26.7	= 26.4	= 27 =	= 27.2
2 —	= 17.7	= 17.3	= 17.8	= 18 =	= 18.7
1 —	= 8.4	= 8.8	= 8.5	= 9 =	= 9.1
5. Maas.	= 4.2	= 4.2	= 4.3	= 4.3	= 4.4
1 —	= = 5	= = 5	= = 5	= = 6	= = 6

Accis von ver=

Der Aym. à 74. fl.	à 75. fl.	à 76. fl.	à 77. fl.	à 78. fl.
fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.
6. Aym. 14.48 =	15 = =	15.12 =	15.24 =	15.36 =
5 — 12.20 =	12.30 =	12.40 =	12.50 =	13 = =
4 — 9.52 =	10 = =	10.8 =	10.16 =	10.24 =
3 — 7.24 =	7.30 =	7.36 =	7.42 =	7.48 =
2 — 4.56 =	5 = =	5. 4 =	5. 8 =	5.12 =
1 — 2.28 =	2.30 =	2.32 =	2.34 =	2.36 =
15. Jmi. 2.18.ß	2.20.4	2.22.3	2.24.2	2.26.ƶ
14 — 2.9.3	2.11.ƶ	2.13 =	2.14.ß	2.16.3
13 — 2. = ƶ	2. 1.5	2.3.3	2.5.1	2.6.ß
12 — 1.51 =	1.52.3	1.54 =	1.55.3	1.57 =
11 — 1.41.ß	1.43.1	1.44.3	1.45.5	1.47.ƶ
10 — 1.32.3	1.33.ß	1.35 =	1.36.ƶ	1.37.3
9 — 1.23.ƶ	1.24.2	1.25.3	1.26.4	1.27.ß
8 — 1.14 =	1.15 =	1.16 =	1.17 =	1.18 =
7 — 1.4.ß	1.5.4	1.6.3	1.7.2	1.8.ƶ
6 — = 55.3	= 56.ƶ	= 57 =	= 57.ß	= 58.3
5 — = 46.ƶ	= 46.5	= 47.3	= 48.1	= 48.ß
4 — = 37 =	= 37.3	= 38 =	= 38.3	= 39 =
3 — = 27.ß	= 28.1	= 28.3	= 28.5	= 29.ƶ
2 — = 18.3	= 18.ß	= 19 =	= 19.ƶ	= 19.3
1 — = 9.ƶ	= 9.2	= 9.3	= 9.4	= 9.ß
5. Maas. = 4.4	= 4.4	= 4.ß	= 4.5	= 4.5
1 — = = ß	= = ß	= = ß	= = ß	= 1 =

Der Aym.	à 79. fl.	à 80. fl.	à 81. fl.	à 82. fl.	à 83. fl.
	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.
6. Aym.	15.48 =	16 = =	16.12 =	16.24 =	16.36 =
5 —	13.10 =	13.20 =	13.30 =	13.40 =	13.50 =
4 —	10.32 =	10.40 =	10.48 =	10.56 =	11.4 =
3 —	7.54 =	8 = =	8.6 =	8.12 =	8.18 =
2 —	5.16 =	5.20 =	5.24 =	5.28 =	5.32 =
1 —	2.38 =	2.40 =	2.42 =	2.44 =	2.46 =
15. Imi.	2.28.1	2.30 =	2.31.5	2.33.6	2.35.4
14 —	2.18.2	2.20 =	2.21.6	2.23.3	2.25.2
13 —	2.8.2	2.10 =	2.11.4	2.13.2	2.14.5
12 —	1.58.3	2 = =	2.1.3	2.3 =	2.4.3
11 —	1.48.4	1.50 =	1.51.2	1.52.6	1.54.1
10 —	1.38.6	1.40 =	1.41.2	1.42.3	1.43.6
9 —	1.28.5	1.30 =	1.31.1	1.32.2	1.33.2
8 —	1.19 =	1.20 =	1.21 =	1.22 =	1.23 =
7 —	1.9.1	1.10 =	1.10.5	1.11.6	1.12.4
6 —	= 59.2	1 = =	1. = 6	1.1.3	1.2.2
5 —	= 49.2	= 50 =	= 50.4	= 51.2	= 51.5
4 —	= 39.3	= 40 =	= 40.3	= 41 =	= 41.3
3 —	= 29.4	= 30 =	= 30.2	= 30.6	= 31.1
2 —	= 19.6	= 20 =	= 20.2	= 20.3	= 20.6
1 —	= 9.6	= 10 =	= 10.1	= 10.2	= 10.2
5. Maß.	= 4.6	= 5 =	= 5 =	= 5.1	= 5.1
1 —	= 1 =	= 1 =	= 1 =	= 1 =	= 1 =

Der Aym. à74.fl.	à75.fl.	à76.fl.	à77.fl.	à78.fl.
fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.	fl.kr.hlr.
6. Aym. 14.48 =	15 = =	15.12 =	15.24,	15.36 =
5 — 12.20 =	12.30 =	12.40 =	12.50 =	13 = =
4 — 9.52 =	10 = =	10.8 =	10.16,	10.24 =
3 — 7.24 =	7.30 =	7.36 =	7.42 =	7.48 =
2 — 4.56 =	5 = =	5. 4 =	5. 8 =	5.12,
1 — 2.28 =	2.30 =	2.32 =	2.34 =	2.36 =
15. Imi. 2.18.8̸	2.20.4	2.22.3	2.24.2	2.26.2̸
14 — 2.9.3	2.11.2̸	2.13 =	2.14.8̸	2.16.3
13 — 2. = 2̸	2.1.5	2.3.3	2.5.1	2.6.8̸
12 — 1.51 =	1.52.3	1.54 =	1.55.3	1.57 =
11 — 1.41.8̸	1.43.1	1.44.3	1.45.5	1.47.2̸
10 — 1.32.3	1.33.8̸	1.35 =	1.36.2̸	1.37.3
9 — 1.23.2̸	1.24.2	1.25.3	1.26.4	1.27.8̸
8 — 1.14 =	1.15 =	1.16 =	1.17 =	1.18 =
7 — 1.4.8̸	1.5.4	1.6.3	1.7.2	1.8.2̸
6 — = 55.3	= 56.2̸	57 =	= 57.8̸	= 58.3
5 — = 46.2̸	= 46.5	= 47.3	= 48.1	= 48.8̸
4 — = 37 =	= 37.3	= 38 =	= 38.3	= 39 =
3 — = 27.8̸	= 28.1	= 28.3	= 28.5	= 29.2̸
2 — = 18.3	= 18.8̸	= 19 =	= 19.2̸	= 19.3
1 — = 9.2̸	= 9.2	= 9.3	= 9.4	= 9.8̸
5. Maas. = 4.4	= 4.4	= 4.8̸	= 4.5	= 4.5
1 — = = 6̸	= = 6̸	= = 6̸	= = 6̸	= 1 =

Der Aym.	à 79. fl.	à 80. fl.	à 81. fl.	à 82. fl.	à 83. fl.
	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.
6. Aym.	15.48 ;	16 ; ;	16.12 ;	16.24 ;	16.36 ;
5 —	13.10 ;	13.20 ;	13.30 ;	13.40 ;	13.50 ;
4 —	10.32 ;	10.40 ;	10.48 ;	10.56 ;	11. 4 ;
3 —	7.54 ;	8 ; ;	8. 6 ;	8.12 ;	8.18 ;
2 —	5.16 ;	5.20 ;	5.24 ;	5.28 ;	5.32 ;
1 —	2.38 ;	2.40 ;	2.42 ;	2.44 ;	2.46 ;
15. Imi.	2.28.1	2.30 ;	2.31.5	2.33.8	2.35.4
14 —	2.18.2	2.20 ;	2.21.8	2.23.3	2.25.2
13 —	2. 8. 2	2.10 ;	2.11.4	2.13.2	2.14.5
12 —	1.58.3	2 ; ;	2. 1. 3	2. 3 ;	2. 4. 3
11 —	1.48.4	1.50 ;	1.51.2	1.52.8	1.54.1
10 —	1.38.8	1.40 ;	1.41.2	1.42.3	1.43.8
9 —	1.28.5	1.30 ;	1.31.1	1.32.2	1.33.2
8 —	1.19 ;	1.20 ;	1.21 ;	1.22 ;	1.23 ;
7 —	1. 9. 1	1.10 ;	1.10.5	1.11.8	1.12.4
6 —	; 59.2	1 ; ;	1. ; 8	1. 1.3	1. 2. 2
5 —	; 49.2	; 50 ;	; 50.4	; 51.2	; 51. 5
4 —	; 39.3	; 40 ;	; 40.3	; 41 ;	; 41.3
3 —	; 29.4	; 30 ;	; 30.2	; 30.8	; 31.1
2 —	; 19.8	; 20 ;	; 20.2	; 20.3	; 20.8
1 —	; 9. 8	; 10 ;	; 10.1	; 10.2	; 10.2
5. Maß.	; 4.6	; 5 ;	; 5 ;	; 5.1	; 5. 1
1 —	; 1 ;	; 1 ;	; 1 ;	; 1 ;	; 1 ;

Accis-Reſolvirung

Ueber die dem Aymer nach weiter erlöſende 10. 15. ꝛc. Kreuzer.

1.) Wann der Aymer bis auf 16. fl. kommt, ſo geben

	10. kr.	15. kr.	20. kr.	25. kr.	30. kr.
	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.
6. Aym.	: 1 :	: 1. 3	: 2 :	: 2. 3	: 3 :
5 —	: : 5	: 1. χ	: 1. 4	: 2. χ	: 2. 3
4 —	: : 4	: 1 :	: 1. 2	: 1. 4	: 2 :
3 —	: : 3	: 8 :	: 1 :	: 1. χ	: 1. 3
2 —	: : 2	: : 3	: : 4	: : 5	: 1 :
1 —	: : 1	: : χ	: : 2	: : ʒ	: : 3
15. Imi.	: : 1	: : χ	: : 2	: : 2	: : 3
14 —	: : 1	: : 1	: : 2	: : 2	: : ʒ
13 —	: : χ	: : 1	: : χ	: : 2	: : ʒ
12 —	: : χ	: : 1	: : χ	: : 2	: : 2
11 —	: : χ	: : 1	: : χ	: : χ	: : 2
10 —	: : χ	: : 1	: : 1	: : χ	: : 2
9 —	: : χ	: : 1	: : 1	: : χ	: : χ
8 —	: : χ	: : 1	: : 1	: : 1	: : χ
7 —	: : χ	: : χ	: : 1	: : 1	: : 1
6 —	: : :	: : χ	: : χ	: : 1	: : 1
5 —	: : :	: : χ	: : χ	: : 1	: : 1
4 —	: : :	: : :	: : χ	: : χ	: : 1
3 —	: : :	: : :	: : :	: : χ	: : χ
2 —	: : :	: : :	: : :	: : χ	: : χ

Wann der Aymer bis auf 16. fl. kommt, ſo geben

	35. kr.	40. kr.	45. kr.	50. kr.	55. kr.
	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.
6. Aym.	· 3. 3	· 4 ·	· 4. 3	· 5 ·	· 5. 3
5 —	· 2. 6̸	· 3. 2	· 3. 8̸	· 4. 1	· 4. 4̸
4 —	· 2. 2	· 2. 4	· 3 ·	· 3. 2	· 3. 4
3 —	· 1. 8̸	· 2 ·	· 2. 2̸	· 2. 3	· 2. 8̸
2 —	· 1. 1	· 1. 2	· 1. 3	· 1. 4	· 1. 5
1 —	· · 4̸	· · 4	· · 8̸	· · 5	· · 6̸
15. Jmi.	· · 3	· · 4	· · 4	· · 8̸	· · 5
14 —	· · 3	· · 4̸	· · 4	· · 8̸	· · 5
13 —	· · 3	· · 3	· · 4̸	· · 4	· · 8̸
12 —	· · 3̸	· · 3	· · 4̸	· · 4	· · 4
11 —	· · 3̸	· · 3	· · 3	· · 4̸	· · 4
10 —	· · 2	· · 3̸	· · 3	· · 3	· · 4̸
9 —	· · 2	· · 2	· · 3̸	· · 3	· · 3
8 —	· · 2	· · 2	· · 2	· · 3̸	· · 3
7 —	· · 2̸	· · 2	· · 2	· · 2	· · 2̸
6 —	· · 1	· · 2̸	· · 2̸	· · 2	· · 2
5 —	· · 1	· · 1	· · 2̸	· · 2̸	· · 2̸
4 —	· · 1	· · 1	· · 1	· · 1	· · 2̸
3 —	· · 1̸	· · 1	· · 1	· · 1	· · 1
2 —	· · 1̸	· · 1̸	· · 1̸	· · 1̸	· · 1̸
1 —	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·

2) Wann der Aymer von 16.

	10. kr.			15. kr.			20. kr.			25. kr.			30. kr.		
	fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr.
6. Aym.	=	1.	3	=	2.	1½	=	3	=	=	3.	4½	=	4.	3
5 —	=	1.	1½	=	1.	5	=	2.	3	=	3.	1	=	3.	4½
4 —	=	1	=	=	1.	3	=	2	=	=	2.	3	=	3	=
3 —	=	=	4½	=	1.	1	=	1.	3	=	1.	5	=	2.	1½
2 —	=	=	3	=	=	4½	=	1	=	=	1.	1½	=	1.	3
1 —	=	=	1½	=	=	2	=	=	3	=	=	4	=	=	4½
15. Imi.	=	=	1½	=	=	2	=	=	3	=	=	3½	=	=	4
14 —	=	=	1	=	=	2	=	=	2½	=	=	3	=	=	4
13 —	=	=	1	=	=	2	=	=	2½	=	=	3	=	=	3½
12 —	=	=	1	=	=	1½	=	=	2	=	=	3	=	=	3½
11 —	=	=	1	=	=	1½	=	=	2	=	=	2½	=	=	3
10 —	=	=	1	=	=	1½	=	=	2	=	=	2½	=	=	3
9 —	=	=	1	=	=	1	=	=	1½	=	=	2	=	=	2½
8 —	=	=	½	=	=	1	=	=	1½	=	=	2	=	=	2
7 —	=	=	½	=	=	1	=	=	1½	=	=	1½	=	=	2
6 —	=	=	½	=	=	1	=	=	1	=	=	1½	=	=	1½
5 —	=	=	½	=	=	½	=	=	1	=	=	1	=	=	1½
4 —	=	=	½	=	=	½	=	=	1	=	=	1	=	=	1
3 —	=	=	=	=	=	½	=	=	½	=	=	½	=	=	1
2 —	=	=	=	=	=	=	=	=	½	=	=	½	=	=	½
1 —	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

bis auf 24. fl. kommt, ſo geben:

	35. kr.	40. kr.	45. kr.	50. kr.	55. kr.
	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.
6. Aym.	ꝛ 5. 2̸	ꝛ 6 ꝛ	ꝛ 6. 5̸	ꝛ 7. 3	ꝛ 8. 2̸
5 —	ꝛ 4. 2	ꝛ 5 ꝛ	ꝛ 5. 4	ꝛ 6. 2̸	ꝛ 6. 5
4 —	ꝛ 3. 3	ꝛ 4 ꝛ	ꝛ 4. 3	ꝛ 5 ꝛ	ꝛ 5. 3
3 —	ꝛ 2. 4	ꝛ 3 ꝛ	ꝛ 3. 2	ꝛ 3. 5̸	ꝛ 4. 1
2 —	ꝛ 1. 5̸	ꝛ 2 ꝛ	ꝛ 2. 2̸	ꝛ 2. 3	ꝛ 2. 5̸
1 —	ꝛ ꝛ 5	ꝛ 1 ꝛ	ꝛ 1. 1	ꝛ 1. 2̸	ꝛ 1. 2
15. Imi.	ꝛ ꝛ 5	ꝛ ꝛ 6̸	ꝛ 1 ꝛ	ꝛ 1. 1	ꝛ 1. 2
14 —	ꝛ ꝛ 5̸	ꝛ ꝛ 5	ꝛ 1 ꝛ	ꝛ 1. 1̸	ꝛ 1. 1
13 —	ꝛ ꝛ 4	ꝛ ꝛ 5	ꝛ ꝛ 6̸	ꝛ 1 ꝛ	ꝛ 1. 1
12 —	ꝛ ꝛ 4	ꝛ ꝛ 5̸	ꝛ ꝛ 5	ꝛ ꝛ 6̸	ꝛ 1 ꝛ
11 —	ꝛ ꝛ 4̸	ꝛ ꝛ 4	ꝛ ꝛ 5̸	ꝛ ꝛ 5	ꝛ 1 ꝛ
10 —	ꝛ ꝛ 3	ꝛ ꝛ 4	ꝛ ꝛ 4	ꝛ ꝛ 5̸	ꝛ ꝛ 5
9 —	ꝛ ꝛ 3	ꝛ ꝛ 4̸	ꝛ ꝛ 4	ꝛ ꝛ 4	ꝛ ꝛ 5
8 —	ꝛ ꝛ 3̸	ꝛ ꝛ 3	ꝛ ꝛ 4̸	ꝛ ꝛ 4̸	ꝛ ꝛ 4
7 —	ꝛ ꝛ 2	ꝛ ꝛ 3̸	ꝛ ꝛ 3	ꝛ ꝛ 3	ꝛ ꝛ 4̸
6 —	ꝛ ꝛ 2	ꝛ ꝛ 2	ꝛ ꝛ 3̸	ꝛ ꝛ 3	ꝛ ꝛ 3
5 —	ꝛ ꝛ 2̸	ꝛ ꝛ 2	ꝛ ꝛ 2	ꝛ ꝛ 3̸	ꝛ ꝛ 3̸
4 —	ꝛ ꝛ 1	ꝛ ꝛ 2̸	ꝛ ꝛ 2̸	ꝛ ꝛ 2	ꝛ ꝛ 2
3 —	ꝛ ꝛ 1	ꝛ ꝛ 1	ꝛ ꝛ 1	ꝛ ꝛ 2̸	ꝛ ꝛ 2̸
2 —	ꝛ ꝛ 1̸	ꝛ ꝛ 1	ꝛ ꝛ 1	ꝛ ꝛ 1	ꝛ ꝛ 1
1. —	ꝛ ꝛ ꝛ	ꝛ ꝛ ꝛ	ꝛ ꝛ 1̸	ꝛ ꝛ 1̸	ꝛ ꝛ 1̸

3) Wann der Aymer über 24. fl.

	10.kr.			15.kr.			20.kr.			25.kr.			30.kr.		
	fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr.
6. Aym.	⸗	2	⸗	⸗	3	⸗	⸗	4	⸗	⸗	5	⸗	⸗	6	⸗
5 —	⸗	1.	4	⸗	2.	3	⸗	3.	2	⸗	4.	1	⸗	5	⸗
4 —	⸗	1.	2	⸗	2	⸗	⸗	2.	4	⸗	3.	2	⸗	4	⸗
3 —	⸗	1	⸗	⸗	1.	3	⸗	2	⸗	⸗	2.	3	⸗	3	⸗
2 —	⸗	⸗	4	⸗	1	⸗	⸗	1.	2	⸗	1.	4	⸗	2	⸗
1 —	⸗	⸗	2	⸗	⸗	3	⸗	⸗	4	⸗	⸗	5	⸗	1	⸗
15. Imi.	⸗	⸗	2	⸗	⸗	3	⸗	⸗	4	⸗	⸗	5̸	⸗	⸗	6̸
14 —	⸗	⸗	2̸	⸗	⸗	3̸	⸗	⸗	4̸	⸗	⸗	5̸	⸗	⸗	5
13 —	⸗	⸗	2̸	⸗	⸗	3̸	⸗	⸗	3	⸗	⸗	4	⸗	⸗	5
12 —	⸗	⸗	2̸	⸗	⸗	2	⸗	⸗	3	⸗	⸗	4	⸗	⸗	5̸
11 —	⸗	⸗	2̸	⸗	⸗	2	⸗	⸗	3̸	⸗	⸗	4̸	⸗	⸗	4
10 —	⸗	⸗	1	⸗	⸗	2̸	⸗	⸗	3̸	⸗	⸗	3	⸗	⸗	4
9 —	⸗	⸗	1	⸗	⸗	2̸	⸗	⸗	2	⸗	⸗	3	⸗	⸗	4̸
8 —	⸗	⸗	1	⸗	⸗	2̸	⸗	⸗	2	⸗	⸗	3̸	⸗	⸗	3
7 —	⸗	⸗	1	⸗	⸗	2̸	⸗	⸗	2	⸗	⸗	2	⸗	⸗	3̸
6 —	⸗	⸗	1	⸗	⸗	1	⸗	⸗	2̸	⸗	⸗	2	⸗	⸗	2
5 —	⸗	⸗	x̸	⸗	⸗	1	⸗	⸗	1	⸗	⸗	2̸	⸗	⸗	2
4 —	⸗	⸗	x̸	⸗	⸗	1	⸗	⸗	1	⸗	⸗	1	⸗	⸗	2̸
3 —	⸗	⸗	x̸	⸗	⸗	x̸	⸗	⸗	1	⸗	⸗	1	⸗	⸗	1
2 —	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	x̸	⸗	⸗	x̸	⸗	⸗	x̸	⸗	⸗	1
1 —	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	x̸	⸗	⸗	x̸

kommt, ſo geben:

	35. kr.	40. kr.	45. kr.	50. kr.	55. kr.
	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.
6. Aym.	· 7 ·	· 8 ·	· 9 ·	· 10 ·	· 11 ·
5 —	· 5. 5	· 6. 4	· 7. 3	· 8. 2	· 9. 1
4 —	· 4. 4	· 5. 2	· 6 ·	· 6. 4	· 7. 2
3 —	· 3. 3	· 4 ·	· 4. 3	· 5 ·	· 5. 3
2 —	· 2. 2	· 2. 4	· 3 ·	· 3. 2	· 3. 4
1 —	· 1. 1	· 1. 2	· 1. 3	· 1. 4	· 1. 5
15. Imi.	· 1. x̸	· 1. z̸	· 1. ʒ̸	· 1. 4̸	· 1. 4
14 —	· 1 ·	· 1. 1	· 1. 2	· 1. 3	· 1. 4̸
13 —	· · 6̸	· 1. x̸	· 1. 1	· 1. 2	· 1. 3
12 —	· · 5	· 1 ·	· 1. 1	· 1. z̸	· 1. 2
11 —	· · 5	· · 6̸	· 1 ·	· 1. 1	· 1. z̸
10 —	· · 8̸	· · 5	· · 6̸	· · 1	· 1. 1
9 —	· · 4	· · 8̸	· · 5	· · 6̸	· 1 ·
8 —	· · 4̸	· · 4	· · 8̸	· · 5	· · 6̸
7 —	· · 3	· · 4̸	· · 4	· · 8̸	· · 5
6 —	· · ʒ̸	· · 3	· · 4̸	· · 4	· · 4
5 —	· · 2	· · ʒ̸	· · 3	· · 3	· · 4̸
4 —	· · 2	· · 2	· · 2	· · ʒ̸	· · 3
3 —	· · 1	· · z̸	· · z̸	· · 2	· · 2
2 —	· · 1	· · 1	· · 1	· · 1	· · 1
1 —	· · x̸	· · x̸	· · x̸	· · x̸	· · x̸

Reſolvirung
Ueber den von erlöſenden Kreuzern fallenden Accis in genere.

Erlöß.	Accis.				
fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.	fl. kr. hlr.
1. -	- 1 -	- 1. 3.	- 2. -	- 2. 3.	- 3. -
- 55 -	- - 6̸	- 1. 2	- 1. 5	- 2. 2	- 2. 8̸
- 50 -	- - 5	- 1. 2̸	- 1. 4	- 2. 1̸	- 2. 3
- 45 -	- - 8̸	- 1. 1	- 1. 3	- 1. 5	- 2. 2̸
- 40 -	- - 4	- 1 -	- 1. 2	- 1. 4	- 2 -
- 35 -	- - 4̸	- - 5	- 1. 1	- 1. 3	- 1. 8̸
- 30 -	- - 3	- - 8̸	- 1 -	- 1. 2̸	- 1. 3
- 25 -	- - 3̸	- - 4	- - 5	- 1 -	- 1. 2̸
- 20 -	- - 2	- - 3	- - 4	- - 5	- 1 -
- 15 -	- - 2̸	- - 2	- - 3	- - 4	- - 8̸
- 10 -	- - 1	- - 2̸	- - 2	- - 3̸	- - 3
- 5 -	- - 1̸	- - 1	- - 1	- - 1	- - 2̸
- 4 -	- - 1̸	- - 1̸	- - 1	- - 1	- - 1
- 3 -	- - -	- - 1̸	- - 1̸	- - 1	- - 1
- 2 -	- - -	- - -	- - -	- - 1̸	- - 1̸

Des Herzogthums Würtemberg revidirte Bau-Ordnung,

mit denen
hiezu gehörig-neuerlich
emanirten
CONSTITVTIONIBVS
und
GENERAL-RESCRIPTEN.

Mit Herzogl. gnädigſtem Privilegio.

Stuttgart und Tübingen,
bey Johann Georg Cotta,
1767.

Von GOttes Gnaden, Wir Eberhard, Herzog zu Würtenberg und Teck, Graf zu Mümpelgart, Herr zu Heidenheim, ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſern Ober- und Unter-Amtleuten, Waldvögten, Forſtmeiſtern, auch Gerichten, Räthen und Gemeinden, aller Städt und Flecken Unſers Fürſtenthums Württemberg, auch die Uns, als dem Landes-Fürſten von Schirms wegen, und ſonſt zu verſprechen ſtehen, Unſer Gnad und alles

Guts zuvor, und fügen Euch zu vernemmen.

Nachdem Wir bey Zeiten Unſerer Regierung, auß Unſerer alten gehabten, in Anno 1568. gedruckten Bau-Ordnung, und Satzungen, allerhand Unordnung, Ungleichheit, und Unrichtigkeit, dem gemeinen Nutzen zu Schmälerung, Abgang, Ubelſtand, böſem Geſchmack und Geſtanck, auch zu Feuers-Gefahr, darzu im Bauholtz ein groſſe, gemeine, ſchädliche, gebrauchte Ubermaß befunden. Deßwegen dann nicht allein Unſere Unterthanen und Angehörige, in weitläufftige Rechtfertigungen, allerhand beſchwerliche und ungleiche, auch der Billigkeit ungemäſſe Weiterungen gerathen und erwachſen, dardurch etwan ein Beſcheid wider den andern, nicht ohne groſſen aufgewandten Unkoſten, Müh, Arbeit, Verſaumnus und Widerwillen, ergangen, ſondern auch Uns, Unſerm Land-Hofmeiſter, Cantzler, Hof-Richtern und Räthen, viel vergebenliche Mühe, mit Suppliciren, Appelliren,

und

und anderer Verhinderung Unſerer Geſchäfften und Verrichtungen erfolgt. Dem nun mit Gleichheit und Billigkeit vorzuſeyn, und zu Beſſerung deß geliebten gemeinen Nutzens: So haben Wir dieſelbe Unſere als Bau-Ordnung: und Satzungen, mit Rath Unſerer Land-Hofmeiſter, Cantzler und Räthe, auch Unſerer Landſchafft Außſchuß, für die Hand nemmen, und gegeneinander, zu beſſerer, gemein nutzlicher richtiger und billicher Gleichheit, wol berathenlich, bedächtlich erwegen, und darauff mit ſolcher nachfolgender gemeinen Bauſatzung und Ordnung, Unſer geliebten Landſchafft zu Gnaden, auch Beſſerung des gemeinen Nutzen, und zu Zier, auch Wolſtand in den Städten und Geſpärigkeit in den Dörffern, aber allenthalben zu dem gemeinen Nutz und Nothdurfft, wie hernach unterſchiedlich folgt, in ein Ordnung bringen, und in Truck ausgehen laſſen.

Wöllen demnach, daß fürohin Unſere Amtleut, Forſtmeiſter, Waldvögt,

Burgermeiſter, Gericht, Räth, auch Heimbürgen, geſchworne Untergänger und verordnete häußlicher Gebäu- und Feur-Beſchauer, darüber halten und dieſelbe handhaben. Fürnämlich aber, ſollen die Flötzer auff dem Necker, Nagolt und Entz, ſo uns zugethan, zu würcklicher Haltung, der hierinnen eingeleibten Flotz-Ordnung, vermögt und angehalten werden. So viel dann die Amtleut und andere, in ihrer Amtung, Verrichtung, und Erkandtnus, und folgends einen jeden inſonderheit, in ſeinen eigenen Sachen betrifft, die ſollen ſich all dieſer Unſer Ordnung gemeß verhalten, und erzeigen. Deſſen geſchicht Unſer gnädige Meinung.

Neue

Neue Bau-Ordnung.

Von Untergängern, Bau- und Feuer-Beſchauern.

Wiewol gemeiniglich bey Unſern Städten und fürnehmen Flecken, Jährlich Untergänger und Feuer-Beſchauer verordnet, ſo erfordert doch die Nothdurfft, daß ſonderlich bey Unſern Haupt- und Amt-Städten, geſchickte Bau-Verſtändige, und wo mans haben kan, von wolerfahrnen Werckmeiſtern, als Steinmetzen, Zimmerleuten, Schreinern und Maurern, die ſich auf das Meßwerck wol verſtehen, wie auch gute, des Bau-Weſens, in Städten und Flecken, und der Feldgebäuen wolerfahrne Perſonen darzu gezogen werden, damit ob folgender Unſerer Ordnung, in Unſerm Fürſtenthum, nach Gelegenheit und Unterſchied, der Lands-Orten, Städt und

Flecken, auch den Vermög- und Unvermöglichkeiten der Unterthanen gehalten, und derſelben nachgegangen werde: Und ſolle denſelben Untergängern, Bau- und Feuer-Beſchauern, auch Werckmeiſtern eingebunden werden, nach Innhalt dieſer Unſerer Ordnung, ſo offt wann ſie darum erſucht, hie nach gemeldter Maſſen ſich zu verhalten und zu erkennen. Es wäre dann Sach, daß darinn kein außgedruckte Maß und Beſcheid begriffen, ſo ſoll es bey dem alten Herkommen und den Gebräuchen jedes Orts bleiben: Wo auch jemand Brieff, Sigill, oder andere Documenta, ſonderbarer Rechten, Gerechtigkeiten, oder hergebrachter unſchädlicher Gebräuch hätte, der ſolle darbey gelaſſen, und ihme hierdurch nichts benommen ſeyn.

Der Untergänger Eyd und Staat.

Die Untergänger ſollen geloben und ſchwören Uns, und der Stadt, oder dem Flecken N. Treu und Warheit zu haben, ihren Nutz und Frommen zu fürdern, und Schaden zu warnen, und zu wenden, nach ihrem beſten Vermögen, und an jeglichen Enden, darzu ſie von Amtswegen erfordert werden, und ihnen gebotten wird, redlich und ungefährlich, nach ihrem beſten Verſtand, Uns zu Untergehen, und Un-

terſcheid zu geben, und das nicht zu laſſen, weder durch Lieb noch Leid, Freundſchafft oder Feindſchafft, Müh noch Gaben, immaſſen ſie GOtt dem Allmächtigen darum antworten wöllen, allen Rath und Geheim biß in den Tod verſchweigen, und inſonderheit an keinem Ende, da es Uns, als die Herrſchafft, oder die Allmand berührt, zu untergehen, ohne Wiſſen und Beyſeyn Unſerer Beamten, und der Burgermeiſter, alles getreulich und ohngefährlich.

Es ſollen, vermög und in Krafft Unſerer Lands-Ordnung, pag. 180. neben Unſerem Amtmann und Forſtmeiſtern, oder in Abweſenheit deren, andere verordnete vom Gericht und Rath, die Untergänger, Bau- und Feuer-Beſchauer, auch Werckmeiſter, Jährlich zweymal, als um Georgii und Martini unfehlbar herum gehen, und für ſich ſelbſten die Gelegenheit der Gebäu beſichtigen, und ihr Inſpection haben, daß dieſer Unſer Ordnung (ſo viel ſie einen jeden der Gebäu, Ort, Plätz und Nothdurfft nach betrifft) gemäß und ähnlich gebauen, Feuers und anderer Gefahr fürkommen, und wo Mangel erſcheinet, Beſcheid und Maß gegeben werde, wie dieſelbe Mängel, Gebrechen und Gefährden zu wenden, zu beſſern, und in ſichern Stand zu ſtellen, auch ihr gebender Be-

ſcheid unnachläſſig werckſtellig zu machen, derenthalben ſie dann eine gewiſſe Zeit zu beſtimmen, und nach geſtalt der Sachen, von einer, zweyer, biß in drey kleiner Frevel Straff darauff zu ſetzen haben ſollen.

Da ſich gefährliche Feuerſtätt, von aller Gattung Oefen und Caminen finden ſolten, welche ohne Erlaubnus, oder da ſie ſchon vergönnet, aber nicht nach beſchehener und gegebener Maß gemacht wären, ſollen ſie Verordnete, als gleich ohne Anſehung der Perſonen, ſolche ſelbſten einſchlagen, auch unſere Amtleut, die deßwegen geſetzte Straff ſub rubrica von neuen Bachöfen, ꝛc. darbey einziehen und verrechnen.

Vid. infra Extr. der Land-Feuer-Ordnung. ſub Lit. A.

Nicht weniger ſolle bey Straff zehen Gulden, niemanden Aſchen, anderſt dann unten in die Gebäu, in verwahrte und gemaurte Ort, und keines Wegs oben in die Häuſer, auff höltzerne Böden, oder höltzerne Wänd zu ſchütten, geſtattet, und wo man anderſt findet, ein jeder Uberfahrer, dieſer Unſerer Satzung, angezeigt, und ohnnachläſſig geſtrafft werden.

Vid. infra Extr. der Land-Feuer-Ordnung. ſub Lit. B.

Es

Es ſollen auch die Untergänger, wann eine beſchwerte Parthey ſich anmeldet, und wider ihren Gegentheil, es betreffe gleich Irrung, Spän oder Strittigkeiten, in den Städten, Flecken, oder auff dem Feld, eines Untergangs, und denſelben mit Recht vor ihnen, als Untergangs-Richtern zu ſuchen, und fürzunehmen begehren thut, die Sach fürderlichſt vornehmen, nach geſtaltſame derſelben ſich eines gewiſſen Termins miteinander vergleichen, dem angemaßten Kläger, wie auch angegebnen Antwortern ſolchen wenigſt ein, oder nach beſchaffenen Dingen, zween oder drey Tag, durch den Stadt- oder Dorff-Knecht, oder da Fremde darunter begriffen, acht Tag zuvor in Schrifften wiſſend machen, und gebieten laſſen, daß ſie auff ernannten Tag und beſtimte Stund, an End und Orten, da ſich die Spän ereignet, auch wo eine ſolche Sach Wittfrauen oder Wayſen betreffen thäte, die Kriegs-Vögt und Pfleger mit gebräuchigen Tutoriis & Curatoriis verſehen, zugleich und alſo jeder Theil gnugſam legitimirt erſcheinen, und ſeine habende Brieff und Documenta die Sachen betreffend, mit ſich bringen ſolle.

Dafern ein Kläger, der deß Untergangs begehrt hat, wann ihme ein Termin beſtimmt, und darauff geordneter

maſ-

maſſen gebotten worden, ohne Urſach, und zuvor beſchehene Entſchuldigung, ungehorſamlich außbleiben, dardurch den Untergang und ſeinen Gegentheil in vergebliche Verſaumnuß und Unkoſten führen ſolte, ſo ſolle derſelbe das erſtemal um 20 Kreutz. das andermal um 30 Kreutz. und zum dritten mal um eine kleine Frevel, davon die erſte zwo ringere, dem alten Herkom̄en nach, den Untergangs Richtern oder gemeinen Städten oder Flecken, die Frevel-Straff aber Uns von Unſern Amtleuten, einzuziehen und zu verrechnen, unnachläſſig geſtrafft, und darzu angehalten werden, ſo wol ſeinem Gegentheil, als auch den Untergängern ein gewiſſes für den Gang und Verſäumnus, nach deß Untergangs billicher Erkandtnuß zu erſtatten.

Da hingegen der Antworter ſich alſo ungehorſam erzeigen ſollte, ſo ſoll derſelbe an Ort und End, als vorſtehet, das erſtemal 15 Kreutzer, das andermal 24 Kreutzer, das drittemal eine kleine Frevel zu Straff verfallen, und darzu ſchuldig ſeyn, den Untergängern, wie auch dem Kläger, nach deß Untergangs billichem Ermeſſen den Koſten abzulegen, da er auch alſo das drittemal muthwillig ungehorſamlich außbleiben ſolte, ſo möchte auf deß Klägers Anſuchen, neben der Gelt- auch die Thurnſtraff an die Hand genommen, und von den Untergängern in der Sach einen als

den

den andern fürgegangen, und ein Urtheil oder Spruch gegeben werden.

Solte aber der Kläger oder Antworter redliche und erhebliche Urſachen haben, warum auff den angeſtellten und verkündten Termin einer oder der andere nicht erſchienen gleich auf die Citation oder hernach beweißlich anzeigen und darthun können, ſo ſolle ein ſolcher nicht allein gehört, ſondern auch in der Sach ein anderer Termin ernennet werden.

Wo auch die Untergänger in einer bey ihnen vorgebrachten Sach befinden ſollten, daß die eine Parthey unrecht, und den Untergang höchlich und vorſätzlich verurſacht hätte, ſo ſollen ſie das Spruch-Urtheil-Schreib- und Biet-Gelt, wie auch von deß Gegentheils Verſaumnuß-Koſten billichen Abtrag, dem unrechthabenden Theil einig und allein zu bezahlen, im Urtheil aufferlegen, halten, zu deren Abſtattung ſie auch durch Unſere Beamte angehalten werden ſollen.

Vom Ober-Untergang.

Nachdeme ſich auch begibt, daß ſich in einem Ort Strittigkeiten ereignen, welche zu entſcheiden, die Untergänger deſſelben Orts, auß gewiſſen Urſachen zu partheyiſch ſeyn, oder gehalten werden müſſen, und deßwegen inſonderheit den Ober-Untergang begehren würden, ordnen und wollen Wir, daß auff ſolche Fäll die Untergän-

tergänger zu Stuttgart, in den Aemtern unter der Steig, ſo dann die Untergänger zu Tübingen, in den Aemtern ob der Steig, ingleichem die Untergänger zu Stuttgart nacher Tübingen, hingegen die zu gemeldtem Tübingen nacher gedachtem Stuttgardt, vor Ober-Untergänger gebraucht und erfordert werden mögen; da aber die Partheyen um Ringerung deß Unkoſtens willen, nicht in ſpecie den Ober-Untergang erwehlen wolten, ſolle ein ſolches denſelben auch unverwehrt ſeyn, und da auff dieſen Fall allbereit ein Spruch ergangen, ſoll deß Ober-Untergangs nicht mehr begehrt, ſondern die Sach durch die Appellation, nach Anleitung Fürſtlichen Land-Rechtens, endlich außgetragen, und gerichtet werden.

Und ſo der Untergang zu Stuttgart oder Tübingen, oder auch ein benachbarter Untergang, dergeſtalt auſſer ihrer Marckung, in untergänglichen Sachen erfordert würde, ſo ſollen ſie neben zimlicher und gebührender Lifferung, für ihre Verſaumnus mehr nicht, dann der Zeugen Lohn, ſo von Vogt, Burgermeiſter und Gericht, ihrer Stadt und Orts ſonſten geordnet iſt, neben dem Roßlohn erfordern, der auch ihnen unweigerlich alsbalden, und unauffhaltlich gereicht werden ſolle. Hingegen die überflüſſige Zehrungen, im Auß- und Heimreiſen, auch ſonſten, damit die Partheyen nicht

über

über die Gebühr und Vermögen beſchwert, und dardurch Recht zu ſuchen, abgehalten werden, gäntzlich abgeſchafft ſeyn, auch wo von ihnen eine ſolche Ubermaß auffgewendet, oder gefordert würde, die Partheyen dieſelbe keines wegs, ſondern ſie ſelbſten außzubezahlen ſchuldig ſeyn ſollen.

Es ſollen auch die Untergänger, die untergängliche Händel, Beſcheid und Urthel nicht auffziehen oder verlängern, ſondern, ſo viel möglich, die Sachen zum ſchleunigſten befördern, und dermaſſen verrichten, daß nicht billiche Klagen ob ihnen (wie geſchrieben) bey Unſerer Cantzley, oder Vogt, Burgermeiſter und Gericht fürters mehr fürkommen thun.

Nachdeme biß anhero von den Untergängern die vorkommene ſtrittige Händel, von Klagen und Antwortungen, es habe dann eine Parthey ihres gethanen Außſpruchs und gegebener Urtheil Abſchrifft begehrt, gar nicht protocollirt worden: Nicht weniger auch die Urthel-Brieff nicht durch den Stadt-Amt-oder Gerichts-Schreiber, wie von Alters her gebräuchig geweſen, außzufertigen angegeben, weniger mit der Stadt oder Flecken Innſigel beſigelt, ſondern von ihnen den Untergängern ſelbſten auffgeſetzt, und unter ihrer Subſcription hinauß gegeben, in welchen aber offt die nothwendige Requiſita nicht allein gar außgelaſſen, ſondern

dern auch ſelbige gar übel ſtiliſirt, und unvollkommen erfunden, daß dardurch nicht weniger den Partheyen zu groſſem Nachtheil und Schaden außgeſchlagene Rechtfertigungen und Appellationen verurſacht worden. Derohalben ordnen und wollen Wir, daß fürohin die Untergängere, wann ſie vorfallende ſtrittige Sachen zu entſcheiden haben, alle fürkommende Klagen und Verantwortungen wol bemercken, auch die darüber erfolgende Urtheil oder Verglich, es werde gleich von den Partheyen davon Abſchrifft begehrt oder nicht, in das gewöhnliche Protocoll- und Urthel-Buch fleiſſig einſchreiben, und die vornehmſte Umſtänd beſt möglich darbey verzeichnen, damit darauß die Urthel-Brieff, Verglich und untergängliche Außſprüch recht außgefertiget werden mögen.

Und obwolen nach altem Herkommen die Untergangs-Urtheil in Städten gemeiniglich in den Stadtſchreibereyen außgefertiget, und von den Städten auch geſigelt werden, ſo ſolle jedoch den Partheyen freyſtehen, die Abſchrifften unter der Untergänger Unterſchrifft, oder die Außfertigung derſelbigen, bey der Stadtſchreiberey unter gemeiner Stadt Inſigel zu begehren, welche beederley Außfertigungen, ſie geſchehen gleich auff ein oder den andern Weg, gleichgültig ſeyn, hieneben auch die

Unter-

Untergängere von den Partheyen, nach Geſtalt der Sachen, neben ihrem Lohn, das Schreib- Sigel- und Biethgeld erfordern, und gehöriger Orten abziehen ſollen.

Da aber ſonderbare wichtige Sachen, und Strittigkeiten ſich ereigten, mögen die Untergänger zu Führung des Protocolls, und Ausfertigung der Urtheil einen Stadt- oder Gerichtsſchreiber, oder geſchwornen Subſtituten zu ſich ziehen.

Dafern die Stadt oder Feld-Untergänger von jemanden, wer der wäre, zu Untergängern erfordert würden, an Ort und End, da es Uns die Städt oder Flecken, und deren Allmeinden zum Theil oder gar berühren thäte, ſo ſollen ſie ohne Vorwiſſen oder Beyſeyn Unſerer Beamten, auch Burgermeiſter, oder ihrer Anwäld, von Gericht oder Rath mit nichten untergehen, viel weniger untergängliche Sprüch, Urtheil oder Beſcheid geben, geſtalten der Articul ihres Eyds, und Staats ſie ohne das dahin weiſen thut.

Zeugen-Verhör, welcher maſſen in Untergänglichen Sachen, Spännen und Rechtfertigungen, die von den Partheyen fürgeſtellte Zeugen aufgenommen, beeydiget, und verhört werden ſollen.

Da eine Parthey zu Beweiſung ihres untergänglichen Fugs und Rechtens, Gezeugen zu führen, oder zu ſtellen hätte und begehrte, die ſoll den Untergängern ſolche namhaft machen, welche alsdann dieſelbigen Zeugen neben den Partheyen, auf gewiß beſtimmenden Termin. Zeit und Ort, durch ordentliches Fürgebott vorbeſcheiden laſſen wollen.

Wann dann alſo vom Kläger oder Antworter oder von ihnen zu beeden Theilen Zeugen ernennt und fürgeſtellt, auch auf den Enden des Spahns und Augenſcheins zu verhören begehrt werden, ſollen die Untergänger die Partheyen ihre Anzeige und Bericht, warum ſie die Zeugen ſtellen, oder auf was Puncten dieſelbe Kundſchaft geben, und verhört werden ſolten, gegen den Zeugen mündlich thun laſſen; Und wann ein ſolches beſchehen, die Gezeugen auch ſolche Anzeig, Bericht und Gegenbericht von den Partheyen angehört haben: So ſollen die Untergänger die Partheyen forderiſt be-

befragen, ob der ein oder der ander Theil ſie die Zeugen, bey ihren Amts- Gerichts- oder Raths-Pflichten, wann dergleichen Perſonen unter denſelben begriffen, oder allein bey der Hand-Gelübd, an eines Eyds-ſtatt bleiben laſſen wollen, oder ob die Gezeugen, den in recht gebührenden leiblichen Zeugen-Eyd, zu dieſer ihrer Verhör, ſchwören, erſtatten ſollen und müſſen.

Deſſen ſich dann kein Zeug, er ſey gleich wer er wolle, da es von beeden oder nur der einen Parthey begehrt würde, zu verweigern, noch zu ſperren hat, ſondern ſolchen Zeugen-Eyd, in allweg, vermög der Rechten zu ſchwören ſchuldig iſt, ohne einige Ausred; Wann die Erklärung von den Partheyen, auf ihr der Untergänger Befragen beſchehen, daß entweder die Gezeugen bey der Handgelübd an Eydsſtatt zu laſſen, oder der Eyd erfordern, alsdann ſoll ihnen der Eyd in folgender Form, und mit dieſen Worten ohngefährlich fürgehalten werden:

Zeugen Gelübd und Eyd.

Ihr Zeugen alle, und wer jeder inſonderheit weil ihr angehört, und vernommen habt, worinn ſich die Partheyen auf euch ziehen, und warum ihr verhört werden ſollen,

len, auch deſſentwegen jetzo auf den Augenſchein geführt worden ſeyen, werden euer Treu an eines rechten Eydsſtatt geben, (oder) ein rechten leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen ſchwören, daß ihr in gegenwärtiger untergänglichen Rechtfertigung, auf angehörte Anzeig, für beede Partheyen, euers gründlichen Wiſſens, die rechte lautere Warheit von euch geben und ausſagen, auch darunter keineswegs anſehen, oder euch bewegen laſſen wollen, weder Freundſchaft, Geſellſchaft, Nachbarſchaft, Feindſchaft, Forcht, Gunſt, Neid, Haß, Müed, Schenckung noch Gaben, oder einige andere Urſachen, ſo euch von der Warheit abhalten möchten, niemand zu Lieb noch zu Leid, wie ihr dann alle, und euer jeder inſonderheit, GOtt dem Allmächtigen, als dem ſtrengeſten und gerechteſten Richter am jüngſten Gericht, ernſtliche und ſchwere Rechenſchaft, dieſer euerer jetzigen Zeugnuß halb geben ſollen und müſſen.

Wann dann die Gezeugen auf jetzt gehörten Fürhalt, entweder die Treu an Eydſtatt allein, oder auch den leiblichen Eyd zu ſchwören angehalten, ſo ſoll der Eyd ihnen durch den älteſten Untergänger (der red) ferner alſo fürgehalten, und von den Zeugen, mit folgenden Worten ihme nachgeſprochen werden.

Wie

Wie mir fürgehalten worden, und ich mit Worten beſcheiden bin, daſſelb auch wohl verſtanden hab, das zu thun, dem in allweg nachzukommen und zu geleben, gelobe und ſchwöre ich, einen rechten leiblichen Eyd, zu GOtt dem HErrn, als mir ſein Allmacht hie zeitlich und dort ewig helffen wolle, getreulich, aufrecht und ohn alle Gefährt oder arge Liſt.

Darauf ſoll und mag in Abweſenheit der Partheyen mit der Zeugen Verhör, nach beſchaffenen Dingen gleichbalden, oder an andern End-Orten, dahin die Untergänger ſie Gezeugen beſcheiden werden, fürgegangen, doch die Zeugen nicht miteinander, ſondern jeder allein und abſonderlich verhört werden.

Von Marck- Weg- und Zehend-Steinen.

Demnach ſich ergeben, daß zween Nachbar, zwiſchen ihren Häuſern, Höfflen, Gärten und andern Gütern ſich eines Untermarcks miteinander verglichen, ohne die Untergänger, ſelbſt Marckſteine geſetzt, und ſolche, als wann ſie verzeugt wären, für bider und redlich gehalten: Auch wann einer noch ein Gut zu ſeinem bekommen, und aus beeden eines gemacht, daß einer die

Marckſtein, ohne die Untergänger, zwiſchen dem zuſammen gebrachten Gut ſelbſten herauſſer gethan und caſſiert, nicht weniger mancher ein Höfflen erſchüttet, oder ein Gärtlein mit Ländern erhöcht, daß dardurch die Marckſtein gantz bedeckt worden: Ingleichem daß man in den Feld-Gütern, und ſonderlich auff den Aeckern, die Marckſtein herauſſer geackert, oder in Erdengerechtſamen und Reutſchlägen den Marckſteinen zu nahe gegraben, und ſolche gefällt, daß man nimmermehr wiſſen können, wo ſolche geſtanden: Ja man gar ungewiſſenhafft und auß Boßheit die Stein heimlich geändert, verruckt und ausgeworffen, ſodann daß die Untergänger ſelbſten, wodurch die Marckſteine zu caſſiren geweſen, ſolches nicht gethan, ſondern andere, denen es doch, weilen ſie der Geheimnuß und Verzeugung wegen darzu nicht verpflichtet, nicht gebühret, es verrichten laſſen.

Solche unverzeugte, Krafftloſe, auch verruckte, verdeckte, gefällte und gar ausgeworffene Marckſtein aber, vielfältige, groſſe Strittigkeiten und ſchwere Rechtfertigungen erwecket, und die Unterthanen in groſſe Koſten, Schaden und Nachtheil gebracht, auch die Marckſteine zu ſetzen oder zu caſſiren, niemand als den Untergängern allein gebühret.

Als

Als thun Wir, ſolchem Unheil zu begegnen, ordnen und wollen, daß hinfüro alle Marckſtein, ſie ſeyen von neuem zu ſetzen, oder da ſie auf eine Seiten hangen, wieder auffzurichten, zu erhöhen, auch zu erniedrigen, oder gar zu caſſiren, durch die Untergängere allein geſetzt, auffgerichtet, erhöcht, auch ernidriget, oder wo man ſolche nimmer vonnöthen, caſſiert werden ſollen.

Es ſoll auch kein Untergänger ſelbſten auff ſeinem Eigenthum keinen Stein ſetzen, oder verändern, ſondern mit Vorwiſſen ſeines Nachbars, ſolches ſeine Eydbrüderverrichten laſſen.

So ſoll man auch auff den Aeckern, ehe uhd dann man anfäht zu ackern, zuvor alle Marckſtein ſuchen und Zeichen darzu ſtecken, damit deren im Fürchen verſchonet, und keiner mehr heraus geackert werde.

In Reutſchlägen und Erdengerechtſamen ſoll man bey zwey Schuh breit zu dem Marckſtein rings herum nicht graben, damit ſolcher nicht gefällt, ſondern von den Untergängern nach Erfordern und Gelegenheit des Orts erhöcht, ernidriget, oder beſeits geſetzt werden mögen, und das alles bey Straff, welche nach Geſtalt der Sachen Gerichtlich

Vid. infra Reſcr. Gen. de An. 1603. ſub Lit. C. de An. 1644. ſub Lit. D.

Et de An. 1735. ſub Lit. E.

erkennt wird, oder nach Außweiſung Unſerer Lands-Ordnung, Fol. 252. gar bey Verwirckung Leibs, Ehr und Guts.

Von Beſtraffung deren, in deren Häuſern Feuer außgehet.

Vide infra Reſcr. Gen. de An. 1716. ſub Lit. F. und Extr. der Land-Feuer-Ordn. ſub Lit. G.

Wo in einem Hauß oder Gebäu Feuer außgienge, daß darüber die Sturm-Glocken angezogen würde, ſo ſolle der Innhaber deſſelben um 10. Gulden geſtrafft werden, ſo Uns Unſere Amtleuth unnachläſſig einziehen und verrechnen ſollen.

Wer einen neuen Haupt-Bau thun, oder Aenderung auſſerhalb ſeines Hauſes gegen ſeinem Nachbarn vornemmen will, der ſoll der Obrigkeit ſolches zuvor anzeigen.

Wann jemand in Städten, Dörffern oder Weylern einen neuen Bau zu thun, oder Aenderung auſſerhalb an ſeinem Hauß, gegen ſeinem Nachbarn, von Außſtöſſen, Erckern, Tachrennen, Waſſerſteinen mit zugehörigen Rennen oder Schläuchen,

chen, wie auch Bronnen, Ciſternen, Cloacken und heimlichen Gemachen, und Kemmeten fürzunemmen, vorhabens, der ſoll vor allen Dingen ſein Vorhaben in den Städten dem Amtmann und Burgermeiſter, in den Dörffern den Schultheiſſen und Heimbürgen, bey Straff fünff oder nach der Sachen Wichtigkeit, bis in zehen Gülden, anzeigen: Alsdann ſollen bey Unſern Städten der Amtmann und Burgermeiſter, unverzogenlich den geſchwornen Untergang, und derſelben Stadt ſondere verordnete Baubeſchreibere, ſampt den beſtellten Werckmeiſtern, oder wo deren keiner vorhanden, ſonſten einen verſtändigen Steinmetzen, Zimmermann, Mäurern oder Schreiner auf den Platz verordnen, auch allen anſtoſſenden Nachbauren, welche der vorhabende Bau berühren möchte, darzu verkünden, dieſelbe ſollen dann deſſen, der bauen will, Meinung und Vorhaben, deßgleichen der Anſtöſſen und Nachbauren Gegen-Bericht, Einred und Beſchwerden, ſo ſie deren einicherley hätten, genugſam anhören, den Augenſchein nothdürftiglich und mit Fleiß einnemmen, und alsdann, vermög dieſer Unſerer Ordnung, lautere, austruckentliche, und unterſchiedliche Maß und Beſcheid geben, wie gebauet werden ſolle: In Unſern Dörffern und Weilern aber, ſolle der Schultheiß, Heimbürg, und ein gantz Gericht, ſamt

dem Untergang, ſolches ſelbſt verrichten, doch ſolle die Gelegenheit der Städt oder Fleckens, deß Platz, die Nothdurfft und das Vermögen deß, der bauen will, allweg angeſehen, betrachtet und bedacht werden.

Ob aber einicher Theil, an ſolchem ihrem rechtlichen Spruch, beſchwert zu ſeyn vermeinen würde, ſo mag derſelb beſchwerdt Theil in Unſern Städten, erſtlichs, für Vogt, Burgermeiſter, Gericht und Rath, und wofern ſie auch daſelbſt beſchwert zu ſeyn gedächten, ſollen die unter der Steig gen Stuttgarten, und die ob der Steig gen Tübingen zu appelliren Macht haben.

In Unſern Dörffern aber, ſollen die Appellationes für das ordentliche Stadt-Gericht gehen, und nicht weiter.

Deßgleichen, wann einer von Stuttgart ſich beſchwert zu ſeyn, achten würde, der mag gen Tübingen, hergegen einer von Tübingen gen Stuttgarten appelliren.

Und was alſo, wie oblaut, aller Orthen, auff gethane Appellation geurtheilet und erkennt würde, bey derſelben Erkandtnus ſolle es endlich bleiben, und keine weitere Appellation geſtattet werden.

Von neuen Gebäuen.

Damit nun den vorgehenden Articuln würcklich nachgeſetzt werden möge, ſo heiſt und iſt ein neuer Bau, wann einer von

von Grund auff, ein alte oder neue Hoffſtatt, ein Hauß, Scheuer, Stallung, oder andere Gebäude, auffführen will.

Uber das, wenn jemand in einem alten Gebäu einen gantzen Stock, er ſeye unten oder oben, wie derſelbe mit den vier Wänden umbfangen, auswechslen, oder den alten Bau mit einem neuen Stock erhöhen wolt, das ſolle auch unter die neuen Gebäude gezehlt, darfür gehalten werden, und demnach dem nechſt obgeſetzten Articul unterworffen ſeyn.

Von neuen Gebäuen auf neue Hoffſtätt.

Welcher in Unſern Städten oder Dörffern auff ſeinen Eigenthums-Grund, Boden, Garten, Hoff oder andern Plätzen, wie die Namen hätten, da zuvor kein Gebäu geſtanden, von neuem ein Hauß, Scheuer oder anders, zum Nutz und der Zier aufrichten und bauen wolte, der mag ſolches (es wäre ihme dann durch ſonderbare Dienſtbarkeiten, Contráct, Geding, Verträg, Pact, Untergangs-Spruch oder Urtheil verbotten) wohl thun, doch ſoll er gegen ſeinem Nachbarn, der an derſelben Seiten Gerechtigkeit zu Luft und Licht hat, wo nicht ein alter gemeiner Winckel-Trauf, Waſſerfall, oder ſonſt eine gemeine Einfahrt

fahrt vorhanden, mit ſolchem neuen Bau, ſeines Nachbarn Luft und Liecht wegen, drey Werckſchuh auf ſich ſelbſten zu rucken, zu weichen, und den Bau ſo weit von ſeines Nachbarn Haus, gerad und Bley-recht vom Boden auf ohne Aufſtöß aufzurichten ſchuldig ſeyn: Im übrigen aber mag einer wohl von ſolchem neuen Bau, in ſolchem Platz, der drey Schuh weit iſt, zwiſchen beeden Häuſern, Tach-Trauf und das Kuchen- und Kamerwaſſer richten, ſchütten und ausführen: Hingegen aber gar keinen Winckel mit den Cloacken und heimlichen Gemachen dahin zu ſchütten noch zu werffen befugt ſeyn, ſondern um des guten Lufts willen ſauber gehalten, und deswegen mit der Säuberung, was das Küchenwaſſer dahin führt, wohl in acht genommen werden.

Desgleichen an dem Ort, da ſolcher neuer Bau an die gemeine Allmeind, Straſſen, und Gaſſen ſtoſſen wird, da ſollen Unſere Amtleute, Burgermeiſter und Gericht, Maaß und Ordnung geben, wie zu bauen, ob zu der Nothdurft, und Zier der Straſſen und Gaſſen, hinder ſich zu weichen, oder hinfür zu rucken. Bey ſolcher ihrer gegebenen Maaß, ſoll es unweigerlich bleiben. Doch ſollen die Straſſen in keinerley Weis enger, weder ſie vor geweßt, gemacht werden.

So

So einer von neuem bauen wolt, an eines andern Haus, oder blinde Wand, da ſein Nachbar weder zu Luft, Liecht, oder Trauf, Gerechtigkeit hätte, der mag auf ſolchem ſeinem eigenen Grund wohl auffahren, und denſelben ſeinen eigenthumlichen Boden gar einnemmen, unverhindert männiglichs.

Gemeine Allmeindt unverbaut zu laſſen.

Gemeine Allmeinden Unſerer Städt, ſollen endlich und in allweg unverbaut bleiben, bey der Straff, ſo ein jede Stadt oder Flecken deswegen hievor gehabt. Es wären dann ſolche Plätz und Allmeinden vorhanden, die zu gemeinem Nutz, Zier und Wohlſtand füglich zu überbauen, ſo ſolle doch ſolches jederzeit geſchehen, auf Erkandtnuß, Beſcheid, und Vergünſtigung Unſerer Amtleut, Burgermeiſter, Gericht und Rath, oder wem der Enden die ordentliche Erkäntnuß zuſtehet.

Vid. infra Reſcr. Gen. de An. 1706. ſub Lit. H. & Reſcr. Gen. de An. 1743. ſub Lit. I.

Wie vor den Städten oder Flecken zu bauen.

Wo bey Unſern ummaurten und beſchloſſenen, kleinen oder groſſen Städ-

Städten, keine Vorſtädt von Alters hero ſeyn, da ſoll hinfüro keinem, wer der immer ſeye, einigerley Gebäu vor den Thoren, ohne Unſer gnädigs Vorwiſſen und Verwilligung, zu thun geſtattet werden.

Da aber alte Vorſtädt vorhanden, und einer eine neue Hofſtatt überbauen wollte, der ſoll es anders nicht fürnemmen noch thun, dann mit Vorwiſſen und Bewilligung, auch gegebener Maas, Vogt, Burgermeiſter, Gericht und Raths, auch der geſchwornen Bau-Beſchauer.

Und fürnehmlich mögen allhie, in ſolche alte Vorſtädt dieſer Bauſatzung gemäß, Scheuren, Bindhäuſer, Vieh- und Schweinſtäll, wohl gebauen, damit in den beſchloſſenen Städten, deſto mehr Platz (Enge und Feuers-Gefahr zu verhüten) zu den Häuſern gegeben und gelaſſen werden.

Doch ſollen Unſere Amtleute, Burgermeiſter, Gericht und Rath, auch Baubeſchauer, wann ſie dergleichen Gebäu vergönnen, allzeit dahin ſehen, und bedacht ſeyn, damit dieſelben der Stadtwehr, dem Geſicht und Zier, auch den anligenden Gütern, mit Vieh und anderm, nicht nachtheilig, ſchädlich oder abbrüchig ſeyn.

Gleicher Geſtalt, ſoll man auch nicht geſtatten, in den Dörffern, auf eine neue Hofſtatt, auſſerhalb Etters, und alſo den

Feld-

Feldgütern zu nahe, einigerley Gebäu fürzunemmen, allerley Gefahr, Untreu, Schaden und Unrath zu vermeiden.

Von neuen Gebäuen auf alte Hofſtätt.

Wann jemand ein alt Gebäu abbrechen, und einen neuen Bau von Grund aufführen will, der ſoll ſolchen nimmer, wie der alte, mit weiten übelſtändigen Ausſtöſſen aufbauen, ſondern an den Allmeind Straſſen und Gaſſen, vermög jeder Stadt Gebrauchs und Herkommens, hinder ſich weichen, oder herfür rucken, damit ſolcher Bau den gemeinen Gaſſen und Platz ein Zier und Wohlſtand ſeye, deswegen dann auch hier ob geſchriebenes Capitel, wer einen neuen Haupt=Bau thun will, ꝛc. hiehero auch verſtanden, ſolches wohl in acht genommen, und nach ergehenden Beſcheiden, gebauet werden ſoll.

Es ſoll ein Nachbar dem andern ſein Licht, Geſicht und Ausſehen, mit ſchädlichen und übelſtändigen Erckern, weiten Ausſtöſſen und Uberhängen, auch Waſſerſtein=Rennen an den Küchen und Obtächern über den Thoren, Haus= und Keller=Thüren, an den Allmeindſtraſſen und Gaſſen, darinn man ſtreng und täglich wandelt und gehet, nicht verbauen, wie

dann

dann hernach von Ausſtöſſen und Uberhängen, Waſſerſtein, Rennen an den Küchen, Tachträuffen und Obtächern über den groſſen Haus- und Keller-Thüren beſondere Maaß und Ordnung gegeben.

So viel Gerechtigkeit aber ein jeder gegen ſeinem Nachbarn an Winckeln, Cloacken, Tachträuffen, Thüren, Läden, Luft oder Licht, ohnvergittert erſeſſen, präſcribirt, und innen gehabt, ſo mit alten Brieffen, lebendigen Gezeugen, oder alten Zeichen, ſich etwan auch bey den Gebäuen, wie es hievor einmal geweſen, die ohndiſputirlich anzunemmen, und zu obſerviren ſeyn möchten, zu erweiſen und darzuthun ſeyn werden, da ſoll einem ohnbenommen ſeyn, ſolches mit dem neuen Bau wieder einzunemmen, zu gebrauchen und dem alten Bau gemäß wieder aufzurichten, es wäre dann am alten abgebrochenen Bau eine ſondere Feuers- oder andere Gefahr erſchienen, ſo dieſer Unſerer Ordnung entgegen, darüber ſollen die Amtleut und Gericht, Untergänger und Baubeſchauer, wie oben gemeldt, Beſcheid geben, denen bey gewiſſer Straff nachgelebt und gebaut werden ſoll.

Von neuen Gebäuen auf alte Stöck.

Welcher einen gantzen alten Stock, unten oder oben auswechſeln, oder einen alten

ten Stock mit einem gantzen neuen Stock erhöhen will, der ſoll ſein Vorhaben auch zuvor bey geſetzter Straff der Obrigkeit anzeigen, wie oben bey dem Capitel, wer einen neuen Haupt⸗Bau thun will, ꝛc. gemeldet: Darauf ſolle gleicher geſtalten Erkanntnuß geſchehen, ob er deſſen von wegen der Allmeind, Gaſſen, Straſſen, oder gegen den Benachbarten, von wegen Luffts, Liecht, Tach⸗Trauffs, oder Uberbauens befugt oder nicht? damit alſo niemand unverſehentlich wider die Gebühr und Billigkeit beſchwert, noch der, ſo bauen will, zu vergeblichen unnöthigen Koſten geführt werde.

Von ſchlieſſenden Gebäuen.

Schlieſſende Gebäu, als da seynd, Auswechslung einer Wand, Balcken, Pfetten, Beſſerung der Tächer, und dergleichen geringe Ein⸗Gebäu, oder Veränderung der Gemach, zwiſchen den vier Wänden, oder ohne Mittel in jemands eigener Hofraiten, mag einer wohl ſeiner Nothdurfft und Gelegenheit nach, ungefragt, für ſich ſelbſten fürnemmen und thun: Doch ſollen die Werckleut ihr fleiſſig Achtung darauf haben, damit nichts gebauet werde, das Feurens halb ſorgſam, ſondern ſollen die jenige, ſo gefährlich, ſorgſame, oder auch unnöthige Bäu zu machen, Vorhabens,

bens, ihrem beſſern Vermögen und Verſtändnuß nach, von ihrem unverſtändigen Vorhaben abweiſen, und auf beſſere nutzlichere Weg bereden, oder Vorſchläg thun.

Deßwegen dann auch kein Zimmermann, Steinmetz, Maurer, Tüncher oder Haffner bey Straff einer groſſen Frevel, keine begehrende gefährliche Feuerſtatt, ſie habe Namen wie ſie wolle, ungefragt der verordneten Bau- und Feuer-Beſchauere, welche jederzeit bey ſolchen Wercken den Augenſchein einzunemmen, auch wie man bauen und die Feuerſtätt ändern ſoll, Maaß und Ordnung zu geben, machen und verfertigen, damit künfftiger Schaden, ſo viel möglich, fürkommen und verhütet werde.

Wie auf einen gemeinen Grund von neuem zu bauen.

So zween oder mehr, einen gemeinen Grund und Hoffſtatt, darauf hievor ein häußlicher Bau, oder gleich keiner geſtanden, innhaben, wofern ſie dann gemeinſamlich mit einander bauen wollen, ſo hat es ſeinen richtigen Weg. Wo aber deren einer oder mehr nicht mit bauen wolte, ſo mögen die andere, oder der einige, ſolchen Grund und Hofſtatt, mit rechtlicher Erkandtnus, zu Handen nemmen, ihm eignen, und als-

dann

dann als auf ſein Eigenthum dieſer Unſerer Bau-Ordnung, und dem hievor geſchriebenen Capitel, pag. 392. Wer einen neuen Haupt-Bau thun will, ꝛc. gemäß, ohne der andern Verhinderung bauen, darbey der, oder dieſelbe, ſo alſo bauen, von Unſern Amtleuten und Burgermeiſtern gehandhabt werden ſollen. Doch ſollen die, oder der einige bauende, den andern vor ihr Antheil Grunds, Eigenthums und Gerechtigkeit nach Erkanntnus in Städten, der ſonder Geſchwornen, und in Dörffern eines Gerichts, eine gebührende Ablegung thun.

Ob aber einer gleichwol mit zu bauen Luſt hätte, aber ſolches eben zu derſelben Zeit in ſeinem Vermögen nicht wäre, ſo ſolle ihme von der Obrigkeit und Bau-Verordneten, ein oder zwey Jahr Friſt gegeben werden. Wann er aber auch in dieſer Zeit zu bauen nicht vermöchte, ſo ſolle es alsdann bey dem Innhalt des obgeſetzten Articuls bewenden. Damit alſo kein Theil an ſeinem Rechten und Wolfahrt verkürtzt, noch die gemeinnutzliche Nothdurfft verhindert werde, noch mit dieſer Beſcheidenheit, daß die Reichen die Unvermöglichen nicht übertreiben, und ihres Gefallens unterdrucken.

Wie gemeine Häuſer und Scheuren unter einem Tach gebauet werden ſollen.

Wo Häuſer oder Scheuren, ſo gleichwol unter einem Tach, aber doch unter mehrerley Händ zertrennet ſeynd, bewohnt und gebraucht werden, die in Abgang kommen, und der ein Theil wolte der Nothdurfft nach, von Grund auf, oder mit Auswechslung eines Stocks, oder was anders ſchlieſſendes daran- und darein bauen und beſſern, und der andere nicht, ſo ſolle alsdann in der Stadt, Vogt, Burgermeiſter, Gericht, ſamt dem Untergang und geſchwornen Bau-Beſchauern, und in Dörffern, von Schultheiß, Heimbürgen, Gericht und Untergang, auf den zuvor eingenommenen Augenſchein des begehrenden auch gemeinem Nutzen, und jeder Stadt und Fleckens Gelegenheit, Nothdurfft und Wolſtand nach, Beſcheid, Maas, und Entſcheid, als ziemlich und gebührlich iſt, geben, wie dem Begehrenden, der oder die andern, ſollen helffen bauen, damit dannoch niemand unbillich übereilt und gefahret werde. Bey welchem gegebenen Beſcheid und Entſcheid, es auch würcklich und unweigerlich bleiben ſolle.

Von baufälligen Häuſern.

Alte Häuſer und andere Gebäu, ſo übel vergangen, in Baufälligkeit und Abgang

gang gerathen, die ſollen von den Innhabern, nach Beſcheid der Obrigkeit, Gericht und verordneten Bau-Beſchauere, welche ihre fleiſſige Inſpection über ſolche baufällige Häuſer haben ſollen, Schaden fürzukommen, nothwendiglich und ſo viel müglich, unverzogenlich, nicht nur geſprießt, ſondern gar wieder gebeſſert werden, aber die Häuſer und andere Gebäu ſo Alters halb alſo vergangen, daß zu Gefahr und Schaden des gemeinen Nutzens, Einfallens zu befahren, die ſollen von den Innhabern wenigſt zu Erhaltung der Ziegel, und des noch dabey befindenden guten Holtzes, gleich bey Straff zehen Gulden nicht allein abgebrochen, und wo es gewölbte Keller hat, damit ſolche auch nicht Schaden nehmen, mit einem ſchlechten Tach etwan nur von Brettern bedeckt, ſondern auch innerhalb zwey, drey, oder mehr Jahren, wieder nach Beſcheid, Erachtung und Erkanntnus, der Verordneten, des gegenwärtigen Nothfalls, und Gelegenheit der Städten, Flecken, Sachen, und des armen Vermögen, zur Nothdurfft und Wohlſtand des gemeinen Nutzens wieder gebauet doch bey jetziger beſchwerlichen Zeit billich groſſes Einſehen gehalten, und der gemeine arme Mann hierunter nicht gefährt, noch übereilt werden.

Wann einer oder mehr Innhabere, auf beſchehen und angelegte Gebott, ſolche

baufällige, ſchlieſſende oder Haupt-Gebäu erſtmals, wie ihme auferlegt nicht vollführt, und die augenſcheinliche Mängel beſſern würde, der oder dieſelbe, oder auch da ein Zimmermann, Steinmetz und Maurer hieran verhinderlich geweſen und ſchuldhafft wäre, ſollen von gemeiner Stadt oder Flecken, nach Erkanntnus, in ihren Bau-Koſten zu bezahlen, geſtrafft werden, und wo einer alſo über ſolche verwürckte Straff und Rügung, nochmals hernach ſolchen Bau, dem ergangenen und empfangenen Beſcheid nach, in einer Jahrsfriſt, nicht vollführen würde, ſolle er zu dem andernmal zweyfach geſtrafft und gerügt werden.

Da aber einer zum drittenmal ermahnt, einen Haupt-Bau, dabey Einfallens halb Gefahr und Schaden zu gewarten, nicht vollführen würde, damit dann hierdurch der gemeine Nutz, dieſes Ungehorſams halber, deſto weniger geſchwächt werde, ſo ſoll alsdann deſſelben Bau zur Straff, vom Gericht confiſcirt, und alsdann von ihnen, dem gemeinen Nutzen zu Beſſerung und Wohlſtand dieſer Unſerer Satzung und Ordnung nach, und wie billich, erbauet, oder einem andern, in billichem Werth verfolgt, und zu überbauen einhändig gemacht werden.

Wann aber einem alſo erſtmals gebotten zu bauen, und es nicht in ſeinem Vermögen

wäre

wäre alſo wie des gemeinen Nutz Rath iſt, zu bauen, und ſolches zu thun verweigern wolte, ſo ſolle er entweder ſolche alte Behauſung und Hofraiten, einem andern in beſtimmter Zeit zu erbauen, käufflich, oder in andere Wege eigenthumlich zuſtellen, und bauen laſſen. Wo nicht, ſo ſolle alsdann ein jeder Unſer Unterthan und Zugethaner, an ſelbigem Ort geſeſſen, Macht und Erlaubnus haben, von Vogt, Burgermeiſter, oder Schultheiß, Heimbürgen, und Gericht, ſolche Hofſtatt um gebührenden Werth, nach Erkanntnuß, an ſich zu bringen, und dieſelbe mit ſeiner gegebenen Maas zu erbauen.

Würde aber kein Perſon vorhanden ſeyn, die ſolche Gebäu und Hofraitinen, zu Beſſerung des gemeinen Nutzens alſo zu erbauen, annemmen wolte, und auch der Innhaber, die nicht ſelber bauen, noch verkauffen könnte. Damit dann hierdurch der gemein Nutz, und die Angeſeſſene keine Gefahr, und wenigern Abgang gewarten und beſorgen dörfften, ſo mögen die Communen alsdann ſolche Gebäu und Hofraitin zu Handen nehmen, und der Nothdurfft, ordentlich, und dieſer Unſerer Satzung nach auch überbauen. Wo dann eine Commun über den Bauſchilling, und aufgewendeten Koſten eine Uberbeſſerung, auſſer ſolchem Gebäu und Hofraitin bringen würde, ſo ſolle alsdann dieſelbe demjenigen, dem die Hofſtatt zugehöret hat, und

der ſie ohne ſeinen Schaden, nicht ſelber erbauen, oder verkauffen können, die daraus getriebene Uberbeſſerung zuſtellen.

Von verfallenen Häuſern und Gebäuen auch alten Hofraitinen.

Wo verfallene, durch Brunſt, oder andern Gewalt, abgegangene Gebäu, und Hofraitin befunden, ſo ſolle dem Innhaber, Grunds-Eigenthums- oder Zinß-Herrn, auferlegt werden, dieſelben in einem, zweyen oder dreyen Jahren, nach Geſtalt des Innhabers Sachen, und Gelegenheit der Stadt, oder Fleckens, auch derſelben gemeinnutzlicher Nothdurfft, und Zier, auf des Amtmanns, Burgermeiſters, Gerichts und der verordneten Bau-Beſchauer gegebener ordentlicher Maß und Beſcheid, zu erbauen, oder einem andern, ſo der Stadt oder Flecken träglich, und des Vermögens, die alſo zu überbauen, zuſtellen.

Wo ſolches hie zwiſchen, und vor Ausgang der darauf geſetzten Jahr, nicht beſchehe, alsdann ſolle ein jeder Unſerer Unthan, und Zugethanen, an ſelbigem Ort geſeſſen, ſo der auch der Stadt, oder Flecken, als obgemeldt, träglich, und vermöglich zu bauen, Macht haben, dieſelbe in dem Werth, wie ſie von dem Gericht,

und

und den Geſchwornen geſchätzt, an ſich zu ziehen, und ſie dieſer Unſerer Bau-Ordnung und gegebener Maß nach, zu überbauen.

Im Fall aber, daß weder der Innhaber, noch Grunds- oder Zinß-Herr in ſolchen geſetzten Jahren, nicht bauen, ſondern ungehorſam hierwieder erſcheinen würde, und dann auch ſonſt niemanden die, als obſtehet, zu überbauen, anzunehmen vorhanden, ſo ſoll das Innhaben deſſelben abgegangenen Gebäus und Hofraitin, auch Grunds-Eigenthums- und Zinß-Gerechtigkeit, welcherley die wären, mit aller deren Anhängen und Zugehörden, gemeiner Stadt oder Flecken daſelbſt, frey, lediglich und eigenthumlich, von gemeinen Nutzens wegen, wie mehrern theils bey Unſern Städten von Alters Herkommens, heimgefallen ſeyn, dieſelbige jeder Stadt, oder Fleckens Gelegenheit nach, ſelbſt zu des gemeinen Nutzens Nothdurfft, und Zier, dieſer Unſerer Bau-Ordnung nach, als ihr frey Eigenthum entweder zu überbauen, oder andere für eigenthumlich ſolchermaſſen überbauen zu laſſen.

Es mögen auch ſolche verfallene Häuſer, und Gebäu, zu allen Zeiten, über kurtz oder lang, in ihr vorig Weſen und Stande, ohne einige Exception, noch Einred einer Präſcription und Verjährung der Verlegenſchafft, wiederum geſtellt, gebauet und aufgerichtet werden, ob gleich denen anſtoſſenden Nachbarn Lufft oder

Liecht dardurch verſchlagen, oder benommen werde.

Wann dann zwiſchen den Nachbarn, und dem Bauherrn deswegen Spän oder Zwytracht entſtehen würden, alſo daß der Bau anderſt, dann der vor geſtanden, gemacht wolte werden, und hierum nicht lauter Anzeig, Schein oder Kundſchafft vor Augen wäre, wie ſolcher Bau vor, Weite, Breite oder Länge halb geweſt, ſo ſollen Unſere Amtleut, Burgermeiſter, Gericht, Untergang, und die geſchworne Bau-Beſchauere in Städten, und dann in Dörffern Unſere Schultheiſſen, Heimbürgen, Gericht und Untergängere, Maß, Form und Beſcheid, nach Geſtalt, Nothdurfft und Gelegenheit des gemeinen Nutzens und Wohlſtands, und dieſer Unſerer Bauſatzung und Ordnung nach, gegeben, wie weit, lang, breit und mit was Geſchicklichkeit wieder gebauen ſolle werden, als ziemlich und gebührlich. Dabey es auch endlich, und unverweigert bleiben ſolle.

Von Aeckern, Weingärten und andern unverbauenen Plätzen in Städten, darauf zu Nothdurfft und Wohlſtand füglich zu bauen.

Wo in Städten in der Ringmauren, noch ſolche unüberbaute Hofſtätte, Plätz und Gärten, Aecker und Weingärten, wie für-

fürnemlich zu Stutgart, vorhanden, ſo an die Straſſen und Gaſſen, (beſonders da eine gemeine Straß, Wandel und Tröff iſt) ſtoſſen, und der Innhaber, oder Eigenthums- Grunds- oder Zinß-Herr, die nicht ſelber zu ſeiner, oder der Seinigen Nothdurfft, zu verbauen hätte, oder wolte, Sofern dann Unterthanen daſelbſt vorhanden, die keine häußliche Wohnung hätten, und doch gern eigene bauen wolten, und des Vermögens wären, alſo dem gemeinen Nutz zu Nothdurfft und Zier zu bauen, auch ſolche gemeiner Stadt träglich wären, darzu ſolche noch unerbaute Hofſtätt und Plätz, keine Allmeinden, auch keine ſondere nothwendige Zugehörd zu einem Hauß wären, als ein Miſt-ſtatt, Stall, Vorhöflein, Einfahrt, oder Luſt-Gärtlein hinder dem Hauß, oder dergleichen, ſo ſoll ein jeder ſolcher Unſerer Unterthanen, mit Vorwiſſen Unſers Amtmanns, Burgermeiſters, Gerichts, und geſchwornen Bau-Beſchauer, dieſer Unſerer Ordnung, auch altem Herkommen nach, und zu Beſſerung des gemeinen Nutzens, und Zunemmung der Mannſchafft, Macht und Gewalt haben, bey den Innhabern Platz zu einer Behauſung zu begehren, und zu erfordern; Darzu ihm Unſere Amtleut und Gericht, ſo viel thunlich, und gemeinnutzlich, berathen und beholffen ſeyn ſollen. Und wo ſich der Innhaber ſelbiger Plätz, ſich darum mit einem

ſol-

ſolchen nicht vergleichen möchte, ſo ſolle er denſelbigen Platz widerlegen, in dem Werth, wie ihme der durch die Verordnete oder ein Gericht geſchätzt wird. Alles in Bedenckung, daß die Bau-Güter und Gärten, ins Feld, als prædia ruſtica, und die häußliche Gebäu in die Städt und Flecken als prædia urbana, gemeinnutzlich gehören. Doch wann auch einer alsdann alſo bauen will, ſoll er ſolches, nach dieſer Unſerer Satzung und Ordnung, wie er derſelbigen nach beſcheiden wird, thun.

Von gemeinen Wänden.

Wo zweyer Nachbaren Häuſer, ſo nahe aneinander gelegen, daß kein Winckel darzwiſchen, ſo ſollen ſie von wegen beſſern Raums und Weite, und Sicherheit des Feuers, die Schied-Wand miteinander mit Steinen in die Riegel-Mauren, in gemein machen und aufführen. Und dieſelbe alsdann für eine gemeine Wand halten und brauchen.

In eine gemeine Wand, ſolle niemand alſo brechen, bauen, auch einigerley Unſauberkeit, rein oder unrein Waſſer daran richten, Miſt, Kehricht oder Kutter, daran ſchütten noch legen, dardurch ſie verletzt, beſchädigt, oder zur Baufälligkeit und Abgang gebracht und befördert werden möchte.

möchte. Sondern ſolche gemeine Wänd, ſolle man jederzeit in weſentlichem Bau und Ehren, ungeſchwächt und unbeſchädigt, nachbarlich erhalten.

So eine gemeine Mauer oder Wand nieder wäre, die der eine Gemeinsmann, zu ſeiner Nothdurfft, und in ſeinem eigenen Koſten erhöcht, oder gar von neuem aufgeführt hätte, darauf hernach der andere Gemeiner auch bauen wolte, ſo ſolle ihme ehe nicht zugelaſſen ſeyn, er habe ſich dann zuvor um den aufgewandten Bau=Koſten, mit ſeinem Nachbar und Mitgemeiner verglichen.

Durch was Zeichen, Mauren und Wänd, daß ſie gemein ſeynd, zu erkennen.

Wo zwey Häuſer mit einer einigen Wand oder Mauer unterſchieden, da ſonſt nichts darzwiſchen iſt, und beeder Häuſer Balcken, von gleichem Alter zugleich darein gelegt, und darauf gebauen, ſo wird ſie, wo kein anderer Beweiß vorhanden, für eine gemeine Wand oder Mauer geachtet. Es wäre dann Sache, daß in einer alten höltzin gezimmerten Wand, die Bieg und Zwerchrigel, alle an einer Seiten, allein angeblattet, und die Häupter der höltzinen Någel, allein auf einer Seiten angeſchlagen:

gen: So wird dieſelbe Wand, für deſſen eigen geurtheilt, auf welches Seiten die Bůg und Rigel angeblattet, und die Nagelhåupter geſehen werdeu. Doch ſoll hinfůro gåntzlich verbotten ſeyn, die Rigel oder Bůg anzublatten, ſondern ſollen von den Zimmerleuten, wie unten vermeldet, eingezåpfft werden.

So werden auch gemeiniglich dieſe Mauer oder Schiedwånd für gemein geſchåtzt, darauf eine gemeine Tachrinn oder Kůnner, ſo von beeden Håuſern das Regenwaſſer empfahet und abtrågt, gelegt. Es würde dann von einigem Theil, ein anders fůrgebracht und bewieſen. Eine ſteinerne Schidmauer, zweyen Håuſern zugleich dienende, wann ſie an einer Seiten, wie an der andern, gerad aufgeführt, und mit keinen Blind-Fenſtern, eingemauerten Riſtlöchern oder Abſåtzen gemerckt oder bezeichnet, ſo wird ſie für eine gemeine Mauer gehalten. Wo abgeſetzte blinde Fenſter und ſolche Riſtlöcher in die Mauren geſetzt, ſo ſoll die Mauer an derſelben Seiten, ſo dick fůr deſſen Eigenthum geurtheilt werden, ſo tieff die blinde Fenſter, Abſåtz oder Riſtlöcher ſeynd.

Und nachdeme Unſere Stådt und Flecken, etwa ſonderbare Gemerck-Zeichen der gemeinen und eigenen Wånd haben, ſo laſſen Wir es auch bey ſolchen ihren hergebrachten Gebråuchen diß Orts beruhen.

Von

Von Ausſtöſſen, Erckern, und Fürſchöpffen.

Als gemeiniglich auch in Unſern Städten, die Häuſer, bevorab gegen dem Marckt, Plätzen, und Wandelgaſſen, dem gemeinen Nutz, der Zier, und den Haupt=Gebäuen ſelber, in viel Weg beſchwerlich, mit Krümme, groſſen Läſten, und in andere wege, in alten Stöcken zu weit aus, und überſtoſſen ſeyn, ſo ſollen fürohin, in allen neuen Gebäuen, nemlichen, da die untere Stöck von Stein und Mauerwerck erbauet werden, und oben ein gehauen ſteinern Haupt=Geſims bekommen und darauf gelegt würde, nicht über ein Werckſchuh: da aber die untere Stöck von Holtzwerck gemacht, und das Gebälck auf der Streck=Pfettin liget, die Balcken=Köpff nur 9. Zoll weit ausgeſtoſſen werden, die übrige Ausſtöß, am andern und dritten Stock, wie auch am Tachſtuhl ſollen über 6. Zoll nicht ſeyn, und jedes Geſtich oder Gebälck auf die Bruſthöltzer oder Pfetten ſatt und wol eingekempt, aber gar nicht mehr mit hohl ausgekehlten Simſen gemacht, ſondern die Balcken=Köpff im freyen Lufft gelaſſen werden.

Und nach deme bishero hin und wieder viele groſſe Ercker und Fürſchöpff, von etlichen eigenen Gewalts gebauet worden, damit

mit den Nachbarn nicht allein ihr Ausſe=hen zu Nachtheil und Schwächung ihrer Häuſer genommen, ſondern auch viel Streit u. koſtbarliche Rechtfertigung erwecket worden, welchem Unheil künfftig zu begegnen, ordnen und wollen Wir, daß bey Vermeidung Unſerer Straff der zehen Reichsthaler und gemeiner Stadt für ihre Rügung zehen Gulden, zu bezahlen, neben Confiſcirung des Baus und Hofraitin, auch Abſchaffung und Wider Abbrechung eines ſolchen gebauten von Uns unbewilligten Erckers oder Fürſchopffs, keiner, ohne Unſer ſonders Vorwiſſen, und gnädigſtes Bewilligen, einen Ercker und Fürſchopff, er ſeye gleich klein oder groß, ein oder zwey Stock hoch, vor ſich ſelbſten bauen, ſondern zuvor bey Unſerer Cantzley darum unterthänigſt einkommen, und eines gnädigſten Beſcheids darüber erwarten ſolle.

Wo auch von alten Häuſern und Gebäuen, noch Gemeinſchädliche Außſtöß, Außladung, Wänd oder anders, wie das ſeyn möchte, wären, die den Häuſern zu Laſt, Schaden und Beſchwernüß dienen, oder einfallen möchten, ſollen Unſere Amtleut, Burgermeiſter, Gericht und Rath, jedes Orts, ſamt den geſchwornen Bau=Beſchauern, dahin gedencken und ſehen, wie die füglich hinweg gethan, und in andere Wege den Häuſern gemeinnützlicher, und

in

in ander fügliche wege, mit ihren gegebenen Beſcheiden geholffen werden möge. Wann aber ſolche unzierliche Außſtöß, durch den Innhaber verruckt werden, ſo ſolle er ſie nicht mehr zu machen, ſondern dieſer Ordnung gemäß zu bauen ſchuldig ſeyn.

Und ſo über gegebenen Beſcheid, der Innhaber des Baues nicht gehorſamet, ſoll er Uns zur Pön zehen Pfund Heller, und gemeiner Stadt zur Rügung fünff Pfund Heller zu bezahlen, verfallen, und alsdann nichts deſtoweniger der Innhaber ſchuldig ſeyn, ſolchen nachtheiligen und ſorglichen Bau hinweg zu thun, und dem ergangenen Beſcheid nach, zu machen, bey Vermeidung döppelter Straff. Und wo hierüber und hernach einem Menſchen, Vieh, oder anderer Schaden davon entſtünde, ſoll denenſelben dargegen ihre gebührende Klag fürzuwenden, unbenommen ſeyn.

Von Hinein- und Hervorrückung der Gebäu, gegen den Allmeinden, Straſſen, Creutz- und Abgaſſen.

Nachdeme Wir befinden, da alte Häuſer und Gebäu, auf den Allmeinden ſtehen, und wo die abgebrochen, und von neuem ſollten gebauet werden, daß man alsdann mit denſelben ſolle von der Allmeind, jeder Stadt Gewohnheit und Brauch nach,

hinein rucken, aber hergegen die Innhaber, und Beſitzer zu Verhinderung derſelben Gebräuch und nothwendiger Zierd, etwa unterſtanden, dieſelben Häuſer unten auszuwechslen, oder von oben ab zu bauen, jetzt da, dann dort ein Stuck daraus zu brechen, bis ſie ſolch Haus wieder in den alten Stand, gemeinnutzlicher Satzung, und Wohlſtand zu wider, gebaut und in Weſen gericht.

Und aber in keinen Dingen, Liſt, Aufſatz und Gefahr geſtattet werden ſoll: So ſtatuiren, ordnen und befehlen Wir gemeiniglichen, daß fürohin, wo ſich ſolches begeben wolte, darauf dann Unſere Amtleut, Burgermeiſter, Gericht und Rath in jeder Stadt, ihr Aufſehen haben ſollen, das nicht geſtatten, ſondern darinnen dieſer Unſerer Satzung und Ordnung nach, gebührenden Beſcheid und Maß geben. auf daß Gefahr und Aufſatz fürgekommen, und nach gemeinem Nutz, und Wohlſtand gebauet werde.

Als nun faſt gemeiniglich in Unſern Städten, die gemeine offene Märckt, Plätz, Land-Straſſen, Creutz- und Wandel-Gaſſen, mit den Häuſern gebauen, krum, eckigt, ſchrögs, abſätzig, und etwan eines für das andere, dem gemeinen Nutzen, Trauff, offenen Wandel und Wohlſtand, in allweg zu Beſchwerden, überbauet ſeyn. Damit

mit nun deme künfftig vorgebogen, und des gemeinen Nutzens erheiſchender Nothdurfft, Gelegenheit und Zier nach, mit Erweiterung der Weg, Plätz, Straſſen und Gaſſen eben und der Schnur nach richtig gebauet werden möge: So ſtatuir, enordnen und wollen Wir, daß, wo fürohin einer ein alt Haus und Gebäu, ſo auf oder gegen dem Marckt, Platz, Land-Straſſen, und gemeinen Creutz- oder täglichen Wandel-Gaſſen ſtünde, bis auf den Grund abbrechen- und wieder von neuem bauen wolte, Unſere Amtleut, Burgermeiſter, Gericht, Rath, Untergang und verordnete Bau-Beſchauere, vor dem Abbrechen das Haus und Gebäu auf den Grund, weil es noch aufrecht ſtehet, abſtechen, und mit deutlichen unfehligen Zeichen mercken, alsdann darauf ihme Bauern Beſcheid und Maas geben ſollen, der Gaſſen und andern Gebäuen Gelegenheit eben und der Schnur nach, dem gemeinen Nutz zu Nothdurfft und Wohlſtand, hinder ſich zu weichen, oder weiter und mehr herfür gegen oder auf die Allmeind mit ſeiner gebührenden Maas zu rucken, und zu bauen. Und man nehme oder gebe einem alſo viel oder wenig, ſo ſolle allweg von den Gerichten und geordneten Bau-Beſchauern für daſſelbige eine gebührliche und billiche Geld-Tax gemacht werden.

Straff der Ubertretter dieſer Satzung.

Da der jenige ſo bauet, wie auch Handwercksmann und Zimmerleute, Steinmetzen und Maurer, ſich hierüber gefährlich und ungehorſam vergreiffen würde, ſo iſt Unſere Meynung, daß nemlich jeder, ſo wol der Handwercksmann, als der Bauende, ſo alſo hierwieder mit Gefahr, und ohne erlangten Beſcheid, einen oder mehr Stöck auswechslen würde, durch Vogt, Burgermeiſter und Gericht, mit gebührender ernſtlicher Straff davon gewieſen, und nichts deſtoweniger der Bau abgeſchafft werde, und der Bauende wie auch ſein Handwercksmañ, ſo ſeinen Grund-Bau alſo abbrechen, und wider ergangene u. gegebene Beſcheid und Maas, gefährlich und ungehorſam bauen würde, jeder Uns zehen Gulden, und gemeiner Stadt fünff Gulden für ihre Rugung geben, und nichts deſto weniger den Bau in einer aufgeſetzten Zeit abheben und dem gegebenen Beſcheid nach wieder aufführen ſolle, bey Verwürckung deſſelbigen Hauſes und Gebäues.

Von Creutz- und Abgaſſen.

Dieweil die Creutz- und Abgaſſen in Unſern Städten, gemeiniglich ſo eng, daß ſie nicht allein mit dem gemeinen täglichen

lichen Wandel beſchwerlich zu gebrauchen, ſondern dem gemeinen Nutzen, Feuersnoth, Lufft und Liecht halber, gantz gefährlich; ſo verordnen und wollen Wir, wo künfftighin neue Gebäu fürgenommen werden, daß von Unſern Amtleuten, Burgermeiſter, Gerichten, Untergängern, und Bau-Beſchauern, mit ihren Beſcheiden und Maſſen, dahin gedacht und geſehen werde, damit ſolche enge Gaſſen, wo es der darunter gelegenen Keller halb ohn Schaden ſeyn mag, zu Nothdurfft und Zier des gemeinen Nutzens, ſo viel müglich, alſo erweitert werden, daß jede über fünff und zwantzig Schuh in der Weite haben und behalten möge. Es wäre dann Sach, daß durch ſolch Weichen die Keller bloß gelegt würden, da ſolle derſelben verſchonet werden.

Von Scheuer-Gebäuen.

Als auch in vielen Unſern Städten Scheuer-Gebäu, gegen denen Marckt-Plätzen und gemeinen durchgehenden offenen Straſſen und Gaſſen, dem gemeinen Nutz und Zier in viel Weg beſchwerlich, und verhinderlich befunden worden: So ſoll fürterhin, wo man bauen will, in Unſern fürnehmen Städten, da Land-Straſſen durchgehen, und gemeine Gewerb und Handthierungen getrieben werden, auch Hand-

wercker zu täglichem Kauff geſeſſen, mit Kauffen und Verkauffen, des Zugangs bedörffen, da auch Wochen- und Jahrmärckt von Alters her, gehalten worden, an denſelbigen Orten ſollen keine Scheuren mehr gegen den offenen Märckten, Plätzen, Straſſen und weiten gemeinen täglich durchgehenden und wandelbaren Gaſſen geſetzt noch gebauet werden, bey Straff zehen Gulden, in armen Kaſten zu geben, und der Stadt für ihre Rugung in ihren Bau-Koſten vier Pfund Heller, und nichts deſto weniger der neu aufgerichtete Bau, bey Einziehung deſſelben, wieder abgethan, und ein Haus dahin gebauet werden. Und wo hievor an dieſen Orten alte Scheuer-Gebäu ſtehen, die ſollen ferner zu keiner Scheuer mehr gericht, noch an Balcken, Schwöllen, Säulen, Wänden, Tachung oder anderm ausgehebt, und gebeſſert, ſondern wo dieſe alte und hievor gebaute Scheuren in Abgang kommen, alsdann ſollen die allein zu häuslicher nothdürftiger Wohnung, dieſer Unſerer Ordnung, Satzung, auch gegebenem Beſcheid und Maß nach, gebauet werden.

Auf was Hofſtatt auch bisher ein Haus geſtanden, da ſolle fürhin nicht zugelaſſen werden, eine Scheuer oder ander Gebäu darauf zu bauen, Gärten oder andere Plätz daraus zu machen, ſondern dahin wieder, um-

um, Unſerer gemeinen Ordnung nach, ein Haus gebauet und geſetzt werden.

Würde aber einer ſolches übertretten, der ſolle den Nächſten ſchuldig ſeyn, den Haus-Bau, wie er dieſer Ordnung nach, ordentlich beſcheiden wird, bey Verwürckung der Hofraitin, zu vollführen.

Es ſoll auch in keiner Scheuer, einige Feuerſtatt gemacht noch gerichtet werden. Wo es aber einer hierüber für ſich ſelbſt thät, der ſoll ſolche Feuerſtatt alſobald wieder abthun. Wo aber hierunter, und hierdurch ein Schaden und Gefahr entſtehen würde, ſo ſtehet einer des Ungehorſams halb, nach Geſtalt der Sach, ernſtlich zu straffen. Doch ſoll denen Beſchädigten, ihre Klag gegen einem ſolchen, hiemit unbenommen ſeyn.

Es ſollen auch, ſo viel möglich, die Scheuren, ſo in Städten von neuem gebauet, von den Häuſern und Feuerſtätten ſo weit hinweg geſetzt werden, daß deſto weniger Feuers-Gefahr zu gewarten. Auch ſollen die Wänd gegen einander mit Mauerwerck oder das Holtzwerck in die Rigel gemauert, für Gefahr verſehen werden.

Wenn fürterhin einer ein neu Haus und Scheuren in Städten, doch nicht gegen dem offenen Marckt und Straſſen, ſondern

gegen Zwerch- und Abgaſſen bauen wolte, und ob ihme gleich Haus und Scheuer unter ein Tach von Unſern Amtleuten, Burgermeiſter, Gerichten und verordneten Werckleuten, der Gelegenheit und Nothdurfft nach, zu bauen, zugelaſſen würde, ſo ſoll doch derſelbe darzwiſchen eine Mauren von guten Steinen, von Grund dreyer Schu- und mit dem Abſatz bis in den Fürſt zweyer Schuh dick durchauf führen, oder nach Erkantnuß, der untere Stock gar ſteinen gemachet, und fürauf bis in Fürſt, wol und gut in die Rigel gemauert werden, bey Straff in armen Kaſten fünff Pfund Heller, und der Stadt in ihren Baukoſten drey Pfund Heller. Und nichts deſto weniger ſolle, wo anderſt hierwieder gebauet worden, der Bau bey ſolcher doppelten Straff wieder abgebrochen, und jetztgehörter maſſen verſehen, und aufgeführt werden.

In den Städten, da Jahr- und Wochenmärckt gehalten, auch Handwerck und Gewerb getrieben werden, da auf den Plätzen, Märckten und fürnehmen Gaſſen, Scheuren ſtehen, und einer daſelbſt hin, aus Erforderung der groſſen Nothdurfft, ein Haus zu bauen vorhabens, zu Zier und Wohlſtand der Stadt und Gaſſen, ſo ſoll derſelbe, doch mit Erkantnuß Vogt, Burgermeiſter und Gericht, Macht haben, ſolche Scheuren dem Innhaber abzukauffen, der ſie ihme auch in billichem Kauff abfolgen

zu laſſen, oder ſelbſt ein Haus dahin zu ſetzen ſchuldig ſeyn ſoll. Es wäre dann Sach, daß ein anderer tauglicher Platz vorhanden, daß einer oder der darmit zu vergnügen, oder zu vergleichen, ſo mag Vogt, Burgermeiſter und Gericht zwiſchen denſelben ein Mittel, Abwechslung oder Tauſch treffen, auf daß ihnen zu Fried und Einigkeit geholffen, und dannoch der Stadt Zierd und Wohlſtand betrachtet werde. Doch in allweg dahin ſehen, daß keiner zu ſeinem ſcheinlichen Schaden zu verkauffen gedrungen werde.

Von Scheuren-Thoren.

Wo fürohin von neuem dieſer Bau-Ordnung und Gelegenheit nach in Städten eine Scheuer gegen der Allmeind Gaſſen zu bauen erlaubt wird, da Jahr- und Wochenmarckt, Handthierung, Gewerb und Handwerck gehalten werden, wie auch, wo Land-Straſſen durchgehen, ſollen die Scheuren-Thor in ſolchen Städten, zu gemeinem Treff, gegen den Märckten, Plätzen, und gemeinen Gaſſen, da täglicher Wandel mit Fahren und Gehen, und hievor eine Enge iſt, dem alten Herkommen gemäß, und zu des gemeinen Nutzen Nothdurfft, auch Wandel und der Stadt Zier, ſonderlich, wo nur ein Frucht- oder Futter-Barn neben dem Scheuren-Thenn iſt, damit dem Nachbar ſein Ausſehen, auch

Lufft und Liecht, durch den einen Thor-Flügel, wann ſolcher auswarts aufgehen ſolle, nicht verſtellt werde, einwarts in die Scheuren aufzugehen und zuzuthun gerichtet werden: Da aber die Scheuren neben dem Theñ zween Bärn haben, daß die beede Thor-Flügel auſſerhalb umgeſchlagen werden köñen, und dem Nachbar an ſeinem Haus, an Lufft, Liecht, Ausſehen und Wandel damit nichts verſtellt, benommen oder verhindert werden kan, mögen ſolche wol auswarts aufzugehen, zuzuthun und umzuſchlagen gerichtet werden, worauf dann Vogt, Burgermeiſter, Gericht, und die verordnete Bau-Beſchauer, gute Aufſicht haben, auch hierinn deswegen Beſcheid geben ſollen, daß die Scheuren-Thor in neuen und alten Gebäuen dem allgemeinen Wandel, ohnverhinderlich, auch keinem Nachbar zu Schwächung ſeines Hauſes angehenckt werden. Wo auch einer ſein Thor wider diß Unſer Verordnen und gebenden Beſcheid, nicht allein ſeinem Nachbarn zu Leid, ſondern auch dem allgemeinen Wandel, Gehen und Fahren zum Nachtheil anderſt richten und anhencken laſſen würde, der ſoll nicht allein, ſondern auch der Handwercksmañ, jeder eine kleine Frevel von drey Gulden, fünffzehen Kreutzern halb Uns, und halb der Stadt zur Straff zu bezahlen ſchuldig, und das Thor nach gegebenem Beſcheid alsbalden

zu

zu ändern und anderſt zu hencken verbunden ſeyn.

Von der Gewerbs- und Handwercksleut, Krämer, Becken, auch andern Läden und Obtächern, an den Allmeinden und Gaſſen.

Dieweil die Gewand- und andere Krämer, auch der Handwercksleut, Becken und dergleichen Läden an ſich ſelbſten breit, und dann darüber groſſe Tächlen, gegen den freyen offenen Wandel gelaſſen, weit ausgeladen, nider und finſter an die Häuſer gemacht, und angehenckt werden, dardurch nicht allein die Farben und Fäden der Tücher, Speccerey- und andern Waaren: Desgleichen das feile Brod geblendet und nicht recht beſchauet noch erkañt werden mögen, ſondern auch manchem Nachbar, der zwiſchen ſolchen Läden wohnt, ſein Ausſehen damit gar zuviel benommen, nicht weniger dem gemeinen Nutzen, mit Fahren, Reuten und Gehen, ſonderlich in engen Zwerch- und Neben-Gaſſen Hinderung, darzu dem Liecht, Lufft und Zier Nachtheil und Beſchwerd gebracht wird: So wollen Wir, daß dergleichen Läden und Obtächer, länger, breiter und höher, auch anderſt nicht angehenckt, gebauet und geſtattet werden, dann wie der gemeine Nutz, die geſtaltſame der Gaſſen und Wandels, ohne ſol-

ſolchen erzehlten Betrug, auch ohne Nachtheil u. Beſchwernuß des Nachbars nach Erkantnuß und Beſcheid Unſerer Amtleut, Burgermeiſter, Gericht und der geſchwornen Bau-Beſchauer erleiden kan. Und wo ſolche Läden und Dächlein allbereit gemacht wären, ſo ſollen ſie wieder abgethan, und anderſt nicht erbauet werden, dann ergehendem Beſcheid nach, deswegen dann, nach Publicirung dieſer Unſerer neuen Bau-Ordnung, wo vonnöthen, gleich Aenderung vorzunehmen, wie auch ſolche gemacht werden, und zu ſeyn erfordert, Beſcheid gegeben werden ſoll. Sodann einer ungehorſam wäre, der in der beſtimmten Zeit die Veränderung nicht vornehme, oder doch dieſelbe dem gegebenen Beſcheid gemäß nicht machen laſſen ſolte, von dem, oder wer daran ſchuldhafft, ſolle die geſetzte Straff, die im Capitul, von der Straff der Ubertretter dieſer Satzung, eingezogen werden.

Nachdeme auch nicht nur von den Gewerbs- Krämer- und Handwercks-Läden, ſondern auch an gemeinen andern Häuſern, über den Haus-Thüren und Keller-Gattern ohnnöthige und breite Obdächer gemacht worden, welche nicht allein dem gemeinen Wandel mit Fahren hinderlich, ſondern auch den Nachbarn ihr Ausſehen an den Gaſſen hinbenemmen, die ſollen nun nicht allein gäntzlich abgeſchafft und hinweg gethan, ſondern auch künfftig dergleichen zu bauen,

bauen, es wäre dann ein Nothfall, welches auf der verordneten Bau-Beſchauer Erkantnuß beruhet, nicht geſtattet werden.

Von Stegen, Thoren und Thüren, ſo auf gemeine Märckt, Plätz und Straſſen gerichtet.

Es ſolle auch fürohin in Unſern Städten da Märckt, Handthierungen und Handwerck zu gemeinem Troff gehalten, keine Stegen noch Staffeln, auſſerhalb der Häuſer oder anderer Gebäu, es ſey in Gaſſen wo es wolle, ohne Vorwiſſen und gegebenen Beſcheid, Unſerer Amtleut, Burgermeiſter, Gericht und der verordneten Bau-Beſchauere, auf die Allmeind gegen gemeinem Wandel und durchgehenden Creutz-Gaſſen, von neuem gericht noch gemacht, wie auch die alte, böſe und übelſtändige Stegen ſo bald möglich abgeſchaffet werden.

Wo auch Staffeln ſolcher Geſtalt, zu ſonderer ſcheinbarlicher und nachtheiliger Verhinderung des gemeinen täglichen Wandels, Fahrens, auch Troffs, jetzo noch gegenwärtig wären, deren doch gar wenig ſeyn mögen, die ſollen, ſo viel dieſer Zeit gelegen ſeyn kan, auf Erachtung und Erſuchen Vogts, Burgermeiſters, Gerichts und der Verordneten, bis die ſelbſt abgehen, und die Häuſer von neuem gebauet,

ge-

geduldet werden. Wo aber künfftig des Orts neu aufgebauet werden, ſoll alsdann ein jeder ſeine Stiegen oder Staffel in ſein Haus, oder wie er der Gelegenheit nach, ohne Verhinderung gemeinen Nutzens und Wandels beſcheiden wird, richten. Und wo Zinß darauf geſchlagen geweſen, ſoſollen dieſelbe, wann ſolche Stiegen abgethan werden, darmit endlich gefallen ſeyn.

Darzu in den Städten alle Haus- und Hof-Thore dermaſſen hencken und haben, daß die nicht heraus auf die Allmeind, ſondern innwendig auf ihme ſelbſt, hineinwerts aufgehen, und welcher dergleichen machen würde, der ſoll ſolches dieſer Unſerer Satzung und Ordnung nach abthun.

Wie von Steinwerck ſolle gebauet werden.

In Unſern Städten, beſonders da die Gewerbe und Handwerck zu gemeinem Troſt, gefreyten Wochen-Märckten und täglichen feilkauffen gehalten werden, da man auch die Mauerſteine haben mag, ſollen Unſere Amtleut, Burgermeiſter, Gericht und Bau-Beſchauere, die Sachen alſo anſchicken, daß, ſo viel möglich, von Steinwerck, zu Erſparung des Holtzes, auch Feuers-Gefahr zu verhüten, und Langwührigkeit zu erhalten, zum wenigſten

der

der untere Stock, uud die zwo Neben-Seiten, bis unter das Tach gemauert, nach Vermögen des Bauers, auch gemeinen Nutzens Gelegenheit, mit ihrer Erkanntnuß, Beſcheid und gegebener Maas, dieſer Unſerer Ordnung nach, gebauet werde.

So aber einer einen gantzen Stock, oder beede Neben-Seiten, auch gantz von Steinen zu machen nicht Vermögend, oder ihme die Hofſtatt zum Steinwerck zu ring wäre, beſonders da einer von Holtzwerck deſſenthalben bauen wolte, ſo ſolle doch jeder die Unterſchwöllen auſſerhalb Bodens von zween, bis höchſt drey Schuh hoch mit einer Fuß-Mauer, daß die Schwöllen mitten auf ſolcher Mauren ligen, unterfahren, ſonderlich wo der Boden Wagrecht und gerad iſt, ſollen die Schwöllen auſſerhalb bey den Thüren und Thoren gantz ſeyn und durchgehen, daß die Pfoſten darein eingelocht und verbohrt ſeyn, auch darinn, und gar nicht auf dem Mauerwerck aufſtehen ſollen; wann aber der Grund-Boden viel abhängig, ſo ſollen die Fuß-Mauren darnach abgeſetzt, daß, wo es am tieffeſten, die Fuß-Mauren doch über drey Schuh, über dem Boden, nicht hoch ſeyn, deswegen die Schwöllen auch gebrochen und abgeſetzt gemacht und angelegt werden ſollen.

Und

Und darmit in den Stådten, Unſere Unterthanen zu ſolchen Stein-Gebåuen, wie oben gemeldet, deſtomehr verurſachet und darzu gereitzet werden, ſo ſollen in ſolchen Unſern Stådten die Amtleut, Burgermeiſter, Gericht und Rath, nach einer jeden ſolchen Stadt Möglichkeit und Gelegenheit, zu Befórderung des gemeinen Nutzens, mit gemeinem Fron, eine ſondere geraume, und offene Stein-Gruben und Bruch mit Thaumen, Heb-Eiſen und Schlegeln, auch zu der Stein-Fuhr ein oder zween ſondere Wågen, mit ſeiner ordentlichen Maß, haben und erhalten.

Von Mauerwerck in die Rigel.

Und dieweil auch dem gemeinen Nutzen an vielen Orten, da Brünſten entſtanden, die zåunte Wånde in den Gebåuen zu hohem Schaden und Gefahr gekommen, und noch fürterhin zu befahren iſt, ſo ſollen fürohin in neuen Gebåuen, beſonders in Stådten und jedes Flecken Gelegenheit, und ſo viel deß armen Vermöglichkeit nach erheblich, alle auswendige Stöcke und Gibel-Wånd, ſo gegen dem Feuer und andern Gebåuen ſtehen, gemeiner Gefahr zum Fürſtand, in die Rigel gemauert werden. Bey Straff eines kleinen Frevels in armen Kaſten, und der Stadt Rugung zwey Pfund Heller. Und nichts deſto weniger

niger, wo hierüber geſtückte Wände gemacht, hinweg gethan werden.

Wo auch noch ſolche alte Wände, allein geſtückt und gezäunt, gegen einer Feuerſtatt gelegen wären, ſo ſollen die nach jeder Stadt oder Fleckens Gelegenheit und eines Vermögen, und erheiſchender augenſcheinlicher Nothdurfft, mit Erkantnuß und Beſcheid der verordneten Bau- und Feuer-Beſchauere, ausgeſchlagen und wieder in die Rigel gemauret werden.

Es iſt auch hierinnen gemein-nutzlich zu bedencken, wann die innwendige Gemach und Wände in den Stockwercken, ſonderlich die gemeine- zwiſchen zweyen Wohnungen ſich befindende Schied-Wände in die Rigel gemauret seynd, daß durch ſolche gemauerte Rigel-Wände, jedannoch einem entſtehenden Feuer mit Rettung deſto mehr begegnet werden mag: So ſolle dann auch deßwegen von Unſern Amtleuten, Burgermeiſter, Gericht und Verordneten dahin gedacht und Beſcheid gegeben werden, daß der Gelegenheit, Vermögen und Nothdurfft nach, ſo viel erheblich, ſolche nothwendige Gemach und Wände, bevorab in den neuen Gebäuen, und wenigſt in den Städten jederzeit auch in die Rigel gemauret und gar nicht mehr von Stickſtecken, Gerten und Leimen gemacht werden.

Von Eſterichen und Ripp-Mauren.

Es ſollen auch mit Beſcheid der Verordneten die Böden unter den Stuben und Stuben-Kammern um Erhaltung der Wärme, wo es nach des Bauenden Vermögen möglich, über den Geſchlaiff zwiſchen den Balcken wohl in die Ripp ausgemauert, die Stuben-Geſchlaiff über ſich zwiſchen den Balcken von Leimen ausgefüllt und geſchlagen, die Küchen und Haus-Ehren, wo mans haben kan, mit ſteinernen Blatten beleget, die gemeine Kammer-Böden mit gebrannten Blättlein oder Backen-Stein beſetzet, und ſo viel möglich in denen Städten kein Boden mehr auf Holtzwerck von einem geſchlagenen Eſterich von Leimen gemacht werden, bey Vermeidung der hierauf geſetzten Straff der drey Gulden, fünffzehen Kreutzer, in Dörffern aber und bey armen Leuten, und in kleinen Gebäuen mag man wol Eſterich von Leimen ſchlagen zu laſſen erlauben.

Von Kellern im Grund zu bauen.

Welcher einen Keller unter ſeinen Grund bauen will, der ſoll weiter damit nicht greiffen, oder fahren, dann ſein Grund gegen der Allmeind, und ſeinem Nachbar begreifft, und auch in allweg ſeinem Nachbar

bar und der Allmeind ohne Schaden graben und bauen. Würde aber einer hierüber ab ſeinem Grund, gegen der Allmeind, oder ſeinen Nachbar weiter rucken, oder zu Schaden bauen, ſoll er hierum, nach Erkantnuß eines Gerichts und der geſchwornen Bau-Beſchauere, geſtrafft werden, und darzu einen Abtrag und Widerlegung, des daraus erfolgten Schadens, nach ordentlicher Erkantnuß, zu thun, ſchuldig ſeyn.

Von Keller-Hälſen, Thüren, Eingängen und Lufft-Löchern.

Ein jeder, der einen Keller unter der Erden, an gemeinen Straſſen und Gaſſen, hinfüro und künftig bauen will, der mag Keller-Häls, oder Eingang-Thürlein und Lufft-Löcher, in ſeiner Mauren oder Wand, gegen der Straſſen oder Gaſſen, daß es gemeinem Wandel leidentlich ſeyn kan, wohl machen und haben.

Aber hierwider mit ſolchen auf die Allmeind-Straſſen und Gaſſen zu rucken und zu bauen, ſolle gäntzlich, bey Straff drey Pfund Heller in den Armen-Kaſten, und gemeiner Stadt Nugung zwey Pfund Heller, in künftigen Gebäuen vermitten bleiben, und nichts deſto weniger ſolch Ausrucken

cken und Gebäu hinweg- und hinter ſich, auf ſich ſelber gethan werden.

Da auch in Städten, da Marckt, Gewerb und Handwerck gehalten werden, und ein Troff und Zugang zu täglichem feilen Kauffen iſt, noch alte, gebauene, aufgerichte oder ligende Keller-Hälſe, und Thüren auf der Allmeind, Straſſen und Gaſſen, dem gemeinen Wandel und Zier entgegen, ſtehen, ſollen dieſelbe daſelbſt ſo viel möglich, und eines, auch jedes Orts Gelegenheit erleiden kan, auf der Straſſen und Gaſſen abgebrochen, und damit hinder ſich auf eines ſeinen eigenen Grund, nach Erkantnuß Vogts, Burgermeiſters und Gerichts, geruckt werden.

Da aber noch alte, aufgerichte Lufft-Löcher, auf die Straſſen und Gaſſen gericht, und gebauet, und dieſe ohne Nachtheil des Innhabers, auf Erachtung der Geſchwornen nicht abgebrochen- noch hinweg gerückt werden mögen, ſo ſoll der Innhaber ſolche Lufft-Löcher, für Einfallen und Tretten der Fürgehenden mit eiſernen Gättern, oder Stangen, nothdürfftiglich verſehen.

Von Caminen und Rauchfängen.

Nachdeme in Unſern Städten etwa bisher, nicht ohne ſondere Gefahr, gantz ſorg-

liche

liche hölßerne, geſtickte und gekleibte Camine und Rauchfänge gemacht worden: So iſt Unſer ernſtlicher Befehl, daß nicht allein derſelben keines mehr gemacht, ſondern daß die gemachte, durch die Baumeiſter und Feuer-Beſchauere abgeſchafft werden, und die mit Bachen- und Taug-Stein alſo aufführen, daß ſie ſtarck, und für ſpringen, wohl verwahrt ſeynd.

Alle Feuer- und Herdſtätte, ſolle man für Feuers-Gefahr nothdürfftiglich verſehen, und die Camine oder Rauchfäng mit weiten Schläuchen oder Trächtern alſo verwahren, und verfaſſen, auch folgends mit Steinen in ſolcher Weitin, über den Fürſt hinaus aufführen, damit die Caminfeger jederzeit fegen und ſäubern mögen.

Gleicher geſtalt ſolle es auch in Dörffern und Flecken auf dem Land, mit den Feuer- und Herdſtätten, Caminen und Rauchfängen, in den Häuſern, die mit Ziegeln, Schifer oder Schindeln gedeckt ſeynd, gehalten und verſehen werden, und fürohin die Räuch nicht mehr durch die offene Zimmer oder Tächer ohneingefaßt, ſondern durch gemauerte Camin ausgeführt werden. Doch in alten Häuſern, ſo viel möglich und dieſelbige Laſt-halber ertragen mögen. Aber in allen neuen Gebäuen, ſolle es bey dieſer Unſerer gemeinnutzlichen Ordnung bleiben.

In denen Häuſern aber in Flecken die nicht mit Ziegeln, Schifer oder Schindeln, ſondern allein der Gelegenheit nach mit Stroh gedeckt ſeynd, und noch werden, ſollen darinnen die Feuer- und Herdſtätte, und Rauchfäng ſo viel möglich, alſo gerichtet und verſehen werden, daß daraus nicht leichtlich Feuers-Gefahr zu beſorgen ſeye.

Darzu ſollen in ein Camin, ſo dannoch ſeine ſondere gute Weite und rechte Maß, ſtracks überſich über den Fürſt hinaus, hat, nicht mehr Feuer und Räuch, es ſeye von Kuchen, Herd oder Stuben, ſo man täglich bewohnt und braucht, gerichtet werden, dann die gute Gelegenheit, ohne beſorgende Feuers-Gefahr, nach Erachtung und Erkantnuß der Obrigkeit, erleiden kan.

Da aber einer von einem ſondern Gemach den Rauch nicht ſtracks über ſich, ſondern überzwerch in ein ander Kamin und Rauchfang zwingen und führen wolte, und daraus Feuers halb Schaden und Gefahr nach Erkantnuß Vogts, Burgermeiſters, Gerichts und der Verordneten, zu beſorgen und zu gewarten wäre, ſolle ſolches abgeſchaffet werden, alles und jedes bey Vermeydung obgemelter Straffe und Rugung, auch Abtrag des Schadens, ſo hierwider daraus gefolget wäre.

Wo die Bad-Stůblein, mitten oder oben in den Håuſern, Feuers, auch am Holtzwerck Faulens halber nicht nothdůrftiglich verſehen, und derowegen gefåhrlich, ſchådlich und nachtheilig wåren, ſollen dieſelbige dergeſtalt zu bauen, nicht zugelaſſen, auch diejenige, ſo jetzt dermaſſen beſchaffen, hinweg und abgethan werden. Und wo einer bedacht und Vorhabens wåre, ein Bad-Stůblein in oder an ſein Haus, oder auf ſeine Hofraitin zu bauen, ſolle er daſſelbige unten auf den Boden, oder aber an ohnſchådlichen Orten, nach Beſcheid und Erkantnuß Vogts, Burgermeiſters und der verordneten Bau- und Feuer-Beſchauere alſo bauen, oder die jetzige zurichten und erhalten, damit Feuer und Faulens halb, die gebůhrende Nothdurfft verſehen ſeye.

Doch ſollen ſolcher Bad-Stůblein Rauchfång, mit ſteinernen Kaminen gefaßt, und in keine Winckel oder Wand, da Schaden und Nachtheil zu befahren, auch die Nachbarn deſſen billiche Einred håtten, gerichtet, ſondern über das Tach, gleich andern Kaminen aufgeführt, es möchte dann ſolcher Rauch in eine Kuchen, ander Kamin, oder in ſolche Ort, da Feuers wegen kein Schaden zu beförchten, füglich und ohne Nachtheil, nach Erachtung der Verordneten, als obgemeldt, gefaſſet werden.

Von neuen Bach- Wäſch- Hafner- und andern der Handwercks-Leute Oefen und Feuerſtätten.

Es ſolle hinfüro einiger Bauende, wie auch Steinmetzen, Maurer und Hafner, für ſich ſelbſten, bey Straff zehen Gulden, die von jedem Ubertretter einzuziehen, keinen neuen Bach-Ofen, Wäſch- oder Brenn-Ofen zu den Häfen, oder einen Herd zum Gips-Brennen, wie auch Schmid- Schloſſer- und Goldſchmid-Oeß, da vormals dergleichen keine geweſen noch geſtanden, bauen, ſondern ſie ſollen ſolches zuvor bey Unſern Amtleuten, Burgermeiſtern, Gericht und Verordneten anbringen, durch welcher verordnete Untergängere, Bau- und Feuer-Beſchauere, ſolche vorhabende Feuerſtätte mit Fleiß beſichtiget, ob ſie Feuers halben ſicher oder ſorglich? erwogen, und alsdann Beſcheid gegeben werden ſolle, wie und mit was Maß zu bauen, und der Rauch mit ſteinernen Kaminen auszuführen ſeye, oder ſonſten alles verwahrlich gemacht werden ſolle. Wo dann Feuers-Noth zu befahren, da ſollen ſie ſolches nicht geſtatten, ſondern abſchaffen, und bey obgedachter Straff über ihren gegebenen Beſcheid, nichts weiters zu machen, ernſtlich verbieten.

Gleichermaſſen wo ſolche alte gefährliche Bach-Oefen, Feuerſtätte und Oeſſen befunden, ſollen ſie durch Unſere Amtleute und Gericht hinweg gebotten, und nicht anderſt, dann dieſer Unſerer Ordnung nach ohne beſorgende Feuers-Gefahr auch ohne Nachtheil der Allmeind-Gaſſen, und der benachbarten Häuſer und Wände gelitten werden.

Von Tach-Rennen.

Wo zwey Häuſer oder Gebäu alſo nahe aneinander gelegen, daß kein Winckel oder Waſſer-Fall darzwiſchen, ſondern das Regen-Waſſer vom Himmel in Kiener oder Tach-Rennen aufgefangen werden muß, ſollen beyde Nachbare ſolche Kiener und Tach-Rennen miteinander in gleichem Koſten legen, und forthin unterhalten, es wären dann ſonderbare alte Contráct, Verträg, Untergangs-Sprüch und Urtheil aufgerichtet und vorhanden, daß einer dem andern ſein Waſſer ohne Entgelt auszuführen ſchuldig, darbey ſolle es auch bleiben.

Wann aber der eine Nachbar ſein Haus oder Gebäu, höher aufführen wolte, das dann in ſeiner Macht ſtehet, ſo ſolle er doch dieſelbe Erhöhung ſeines Baues alſo thun, daß ſein Nachbar an Einziehung

einer neuen Tach-Rennen, ſo offt es die Nothdurfft erfordert, nicht geengt oder verhindert werde.

Und wo alſo jemand eine eigene Tach-Rennen oder Kiener hätte, und zu erhalten ſchuldig wäre, ſo ſolle er die alſo legen, daß er ſeinem Nachbar in ſeiner Wand oder Tach keinen Schaden zufüge. Gleicher geſtalten ſolle er dieſelbe alſo im Bau, Ehren und Weſen erhalten, damit ſein Nachbar vor Faulens, und anderem Nachtheil, bewahret werde.

Eine jede eigene oder gemeine Tach-Rennen, ſolle nicht unter vier Werck-Schuhen für das Gebäu hinaus geſtreckt ſeyn, damit der Waſſer-Fall dem Wandel nicht beſchwerlich ſeye, nach Gelegenheit der Breite und Weite des Wegs und der Straſſen.

Von Trauff-Recht.

Welcher einen Bau thun will, der ſoll ihme ſelbſt, zum Trauff-Recht, anderthalb Werck-Schuh völlig ligen laſſen. Woferne er aber ſolches nicht thun, ſondern ſeine Gerechtigkeit gar einnemmen, und überbauen wolte, ſo ſoll er ſolches ſeinem Nachbar gantz und gar ohne Schaden thun, und ſein Tach-Waſſer in einem

nem eigenen Kiener und Tach-Rennen ausführen, und dem Nachbar an ſeinem Trauff-Recht oder Waſſer-Fall gar keine Verhinderung zufügen.

Es möchte aber die Gelegenheit eines Gebäues alſo beſchaffen ſeyn, daß dem Trauff ein mehrerer Platz, dann anderthalb Werck-Schuh gelaſſen werden müßte, ſo ſolle ſolches bey Unſerer Amtleut, Burgermeiſter und Gericht Beſcheid und Erkantnuß ſtehen.

Kein Nachbar ſolle den andern mit dem Trauff überrichten, daß derſelbe auf ſein Tach falle, oder an ſeine Wand ſchlage, ſondern und bevorab, da gemeine Winckel ſeynd, ſollen die Träuff, fein mitten darein zu fallen, gerichtet werden, u. ein Nachbar dem andern vor Nachtheil und Schaden ſeyn. Und ſollen Vogt, Burgermeiſter und Gericht, die Ubertrettere, nach Gelegenheit des Verbrechens, darum ſtraffen.

Vom Winckel-Recht.

Gemeine oder eigene Winckel, zwiſchen zweyen Nachbarn, ſollen jederzeit verwahrt, und nothdürfftiglich verſehen ſeyn, daß keinem Theil an ſeinem Haus, Wänden, Kellern oder Brunnen Schaden geſchehe. Derohalben ſollen die Winckel (wo man das Steinwerck haben mag) mit

guten Steinen und gefälzten Stucken belegt und beſezt, auch neben den Wänden, mit gutem Letten oder Cammert ausgeſtoſſen werden.

Wo Nachbare in einem Winckel, gleiche Gerechtigkeit haben, und der gemeine Winckel mangelhaft würde, ſo ſollen ſie denſelben in gleichem Koſten zu beſſern und zu machen ſchuldig ſeyn. Wo ſich aber einer oder mehr deſſen verweigern würden, ſo ſollen den, oder dieſelbe, die Obrigkeit darzu ungeſäumt anhalten, bey Rugung eines Guldens, ſo offt dem Gebott ungehorſamlich widerſtrebt würde.

Von Cloacken und heimlichen Gemachen.

Nachdeme die Gelegenheit etlicher Orten wohl erleiden kan, daß die Cloack eingegraben werden mögen. Wo dann fürohin neue Gebäue, auf gantz neue Hofſtätte geſetzt werden, ſo ſolle in allen Unſern Städten die endliche Fürſehung geſchehen, daß man ſie nicht, wie bisher, in die Winckel richte, ſondern unter die Erden eingrabe. Wo es aber der alten hievor gemachten Keller halb, nicht ſeyn mag, ſollen doch die Winckel, darein ſie gehen, mit angehängten Thürlen und Brettern alſo verſchlagen, verſchloſſen und verwahret werden,

den, daß man von den gemeinen Gaſſen und Straſſen nicht darein ſehen, auch kein Thier, Schwein oder anders, ſo den Geſtanck erweckt, darein kommen könne, bey Straff drey Pfund Heller, halb in den armen Kaſten, und halb der Stadt, für ihre Nutzung, ſo offt das Gebott ungehorſamlich übertretten wird.

Es ſoll auch männiglich endlich fürkommen, daß von ſolchen Winckeln der Unluſt, nicht auf die Gaſſen und Straſſen, dem gemeinen Wandel in das Geſicht herflieſſe, auch ſollen die Winckel allein bey Nacht, desgleichen nur zu Regens= oder Winters=Zeiten, geſäubert werden.

Und in denen Städten, da es die Gelegenheit des Orts leiden und ſeyn kan, ſollen die Amtleute, Burgermeiſter, Gericht und Rath, auch Bau=Beſchauere, die allgemeine Vorſehung, und Anſchickung thun, daß eine oder mehr durchgehende Haupt=Tholen in rechter Maß, Weite und Tieffe gemacht, daß gemeiniglich die Cloack durch Bey=Tholen darein geführt, auf daß, wann Schlag=Regen kommen, dieſelbe ohne ſondere Mühe, Unluſt und Geſtanck, durch das Waſſer für die Stadt=Mauren hinaus, an fügliche Orte hingeflößt und geſäubert werden mögen.

Es ſolle auch allenthalben dieſe Fürſehung geſchehen, daß, wo die Cloack gar in das Geſicht gerichtet, dieſelbe, wie hernach bey den Gebäuen auf die Stadt-Mauren gemeldet, von Grund auf gemauret, und nicht mit Brettern verſchlagen, oder gar offen gelaſſen werden ſollen.

Die Tächlen auf den Cloacken ſollen nicht über das halbe Trauff-Recht aus- und übergehen, damit kein Trauff darauf falle, an des Nachbars Wand ſprütze und Schaden thue, ſondern da die Winckel eng, ſollen ſolche mit Sattel-Tächlen gemacht werden.

Von Waſſer-Steinen.

Wo Waſſer-Steine in gemeine oder eigene Winckel von Alters her gerichtet worden, oder noch gerichtet werden, ſo ſollen ſie doch alſo mit Schläuchen bis auf den Boden herab verwahret und verſehen ſeyn, daß dem Nachbar ſeine daran ſtehende Wand nicht gefäulet, oder ihme ſonſten mit Ausſchüttung des Kuchen-Waſſers in den Winckel, welches gar nicht zu dulden noch zu leiden, einiger Unluſt und Schaden zugefügt werde.

Wo auch fürohin in die Winckel, Kuchen-Waſſer-Steine und Rennen oder

Schläu-

Schläuche gebauet und gerichtet werden wolten, ſo ſoll der Waſſer-Stein ſamt dem daran hangenden Schlauch oder Rēñen nicht hinder deſſelben Hauſes Cloack, damit das Kuchen-Waſſer den Unluſt von dem Cloack täglich herfür, aus dem Winckel, auf die Gaſſen und Straſſen, in das Geſicht und zu Geſtanck flötzen thue, gerichtet, ſondern ſolch Kuchen-Waſſer, wo es ſeyn kan und möglich iſt, daß dem Nachbar an ſeiner halben Winckel-Gerechtigkeit damit nichts benommen oder überbauet wird, in einer offenen Rennen für das Cloack herfür geführt werden; Nachdeme aber gleichwol dergleichen Waſſer-Stein mit Rennen hinter den Cloacken angerichtet worden, darbey ſich aber befindet, daß die Rennen zu leg und nicht röſch genug ligen, in denen kein Fortſchuß ſeyn kan, deßwegen aller ausgieſſende Sand und Unrath ligen bleibet, die Rennen ausfüllet, alſo daß ſie übergehet, in die Winckel hinter den Cloacken abfället, dadurch den Nachbarn an den Häuſern und Wänden Schaden geſchiehet, und der Unrath unter den Cloacken herfür in die gemeine Wandel-Gaſſen zu einem unleidentlichen Geſtanck geflötzet und geſtoſſen wird, bey denen ingleichem keine Gelegenheiten, daß man darzu füglich kommen, und ſolche räumen oder ſäubern kan; Ja daß auch ſolche Rennen von den Waſſer-Steinen gar zu weit über die Win-

Winckel herfür gerichtet, die keine Schläu-che haben; davon offt die fürüber gehende an ihren Kleidern mit gar unſauberem Waſſer begoſſen werden, oder da ſchon vornen her Schläuch bis auf den Boden herab daran gehencket, und ſolche doch ſo eng wären, daß ſie ſich leichtlich verſtopf-fen und übergehen, und ſonderlich, wann ſolche Schläuch vor den Winckel-Thüren heraus auf der gemeinen Gaſſen aufgeführt, dergleichen Schaden thun, dabenebens denen Nachbarn ihr Ausſehen nicht wenig damit benommen wird: Wann aber ſolches fer-ner keines wegs zu geſtatten; Als ordnen und wollen Wir, daß, 1. keine Waſſer-Stein mit Rennen hinter den Cloacken zu erbauen, und anzurichten zugelaſſen wer-den ſollen, es können dann die Rennen bis zu der Winckel-Thür ein gut Gefäll haben, da nemlichen zehen Schuh lang einen Schuh Gefäll haben ſollen, und ſo fort an, nach-deme die Rennen kurtz oder lang iſt. 2. Solle auch kein Waſſer-Stein mit einer ſolchen Rennen in einem gemeinen Winckel geſtattet werden, wann ſolcher über die halbe Win-ckel-Gerechtigkeit gienge, und der Nachbar damit überbauet und beſchweret werden ſolte: Da aber einer einen eigenen Win-ckel hat, mag einer wohl ſolch bauen dar-innen vornemmen, bis hart an ſeines Nach-bars Wand, aber doch es alſo verſehen, daß jedem Nachbar an ſeinen Wänden

kein

kein Schad zugefüget werde. 3. Sollen ſolche ligende Rennen bey zween Werck-Schuh nicht für das Stockwerck und Haus-Bau fürgehen, ſondern um ſoviel kürtzer ſeyn, und ſollen groſſe Schläuch, die oben zimlich weit ſeynd, und die gantze Rennen um des Uberfluſſes willen umfaſſen mögen, bis auf den Boden herab, hinter- und nicht mehr vor den Winckel-Thüren, daran gehenckt und angemacht werden. 4. Solle auch kein Waſſer-Stein mit einer ligengen Rennen in die Winckel zu richten zugelaſſen werden, es habe dann darbey auch die gute Gelegegenheit, mit Leitern, oder durch einen Fenſter-Laden darzu zu kommen, daß man ſolche Rennen, auf allen begebenden Nothfall, ſonderlich im Winter wohl nnd füglich räumen und ſäubern könne.

Demnach auch viele Waſſer-Stein auf die Allmeind-Gaſſen, und ſtrenge Wandel-Straſſen gerichtet werden müſſen, deren etliche nicht allein mit offenen Schnabel-Rennen ſondern auch mit engen aufrechten Schläuchen gemacht werden, die leichtlich, ſonderlich zu Winters-Zeiten ſich verſtecken, übergehen, u. denen Fürübergehenden Schaden thun, auch den Nachbarn ihr Ausſehen an die Eck-Bäu benehmen, welches ebenmäſſig ferner nicht zu geſtatten, wes- wegen Wir dann ordnen und wollen, daß alle Schnabel-Rennen in durchgehenden

Wandel-Gaſſen gäntzlich abgeſchafft, und an ſtatt deren lauter Schläuch gemacht und aufgeführet werden ſollen, ſolcher geſtalten, daß damit keiner ſeinem Nachbar das Ausſehen benimmt, und die Fürgehende auch deſtomehr geſichert ſeyen. Und ſollen auch ſolche vom Boden bis unter den erſten Anſtoß, und kein Waſſer-Stein-Kopff mehr für das ander, noch dritte Stockwerck des Baues hinaus gehen, noch gemacht, ſondern des Waſſer-Steins Loch innwendig in den Kuchen hinabgerichtet, und das Waſſer durch ein kupffern Rohr in den höltzernen Schlauch unterm erſten Ausſtoß des Baues geleitet werden.

Nicht weniger ſollen ſolche Schläuch dem Haus zwar noch ein Schuh breit, aber ſamt dem Thiel oder Bretterdicke über neun Zoll, vom untern Stockwerck, daran ſie hart anſtehen, nicht fürgehen.

Da nun in alten, oder bey wenig Jahren hero neu gebauten Häuſern ſich dergleichen ſchädlich, beſchwerliche, und dieſer Unſerer Ordnung zu wider gebaute und angerichtete Waſſer-Stein, Rennen, Schläuch u. Schnäbel finden würden, die ſollen alsgleich abgeſchafft, nach Geſtalt der Sachen bey einer kleinen oder auch groſſen Frevel hinweg zu thun, gebotten, und von Unſern Amtleuten, Burgermeiſtern, Gerichten und Bau-Beſchauern, dieſemnach Maas und Ordnung,

wie

wie nicht allein die alte zu åndern, ſondern auch die neue zu richten und zu machen, gegeben werden.

Von Canålen und Waſſer-Leitinen.

Wo jemand Gerechtigkeit håtte, daß er ſein Waſſer in ſeines Nachbars Waſſer richten måge, und er ſchuldig, ihme daſſelbe über ſeinen Grund, Hof oder Winckel auszuführen, ſo ſolle er ſich ſolcher Gerechtigkeit und Servitut, beſcheidentlich, und wie er dieſelbe durch Contråct, oder Beding erhalten, oder ſonſt erſeſſen, verjåhrt und pråſcribirt, gebrauchen; Als nemlich, håtte er Macht allein ſeinen Trauff, und Regen-Waſſer vom Himmel, auf ſeinen Nachbar zu leiten, ſo ſolle er ſeiner billich, mit allem andern unreinen Waſſer und Unluſt verſchonen und unbelåſtiget laſſen.

Von Fenſter-Låden und Liechtern gegen eines andern Hof und Grund.

Welcher in ſeiner Wand, in ſteinernen oder hölzernen Stöcken, Fenſter oder Låden hat, dadurch er in eines andern, ſeines Nachbars Hof oder Haus, ſehen, werffen, ausſchütten oder ausſteigen kan, oder mag, der ſoll ſolche Låden, ſonderlich

in den untern Stöcken, nicht nur mit aufrechten eiſernen Stangen, oder eichenen Sproſſen in einem Futter, welche leicht von einander zu treiben, ſondern mit eiſernen Geremſen drey Zoll weit vergittern, in den übrigen Stockwerckern, und in den Gibeln unter dem Tach aber mögen die Läden wohl nur mit ſtarcken eichenen Gittern, doch daß die Löcher auch nur drey Zoll weit ſeyen, für Ausſchütten, Steigen und ſonſt anderem, das zu Schaden dienen möchte, wohl verſehen, vermacht und verwahret werden, es wäre dann, daß einer von Alters hero ein anderes ſchrifftlich erweiſen könte, oder mit glaubwürdigen Zeugen beybringen thäte daß er eine Gerechtigkeit gegen ſeinem Nachbar hätte, Krafft deren er ſolche ſeine Läden und Fenſter zu vergittern nicht ſchuldig, beſonders wo einer Trauff-Recht in einen Hof hätte; da haben Unſere Amtleute, Burgermeiſtere, Gericht und Untergängere die Sachen, auf Maß jeden Orts Herkommens zu erwägen, und ſonderlich wo ein Nachbar gegen dem andern nicht befugt, Lufft und Liecht zu verbauen, daß darbey einer ihme ſelbſten mit einem Gitter nicht Lufft und Liecht nehmen müßte, ihre Erkantnüſſe, Urtheil und Sprüch zu geben.

Von Brunnen- und Ciſternen-Graben, und haben, auf eines eigenen Grund.

Welcher auf ſeinem eigenen Grund einen Brunnen oder Ciſterne graben will, oder der einen hievor gegraben und gebauet hätte, der ſolle in allweg fürſehen, daß dardurch dem gemeinen Nutzen und ſeinem Nachbar, ob, und unter der Erden kein Schad entſtehe und widerfahre.

Von Gebäuen an und auf der Städt Ring-Mauren.

Niemand, wer der ſeye, ſoll einigen Bau gegen, an oder auf die Stadt-Mauren führen, thun noch machen, ohne Erlaubnuß, Wiſſen und Verwilligung Unſerer Amtleut, Burgermeiſter, Gericht, Rath und der geſchwornen Bau-Beſchauere, bey Verwürckung deſſelben Baues, und gemeiner Stadt zehen Gulden zu Straff.

Wo dann einem gleich an, oder auf die Stadt-Mauren zu bauen erlaubt und zugelaſſen werden wolte, ſo ſoll ſolches wohl berathenlich alſo und anderſt nicht geſchehen, dann daß daraus Uns, und gemeiner Stadt, der Wehr halben, keine Hindernuß geſchehe, und der Gang auf der Mauer nicht zu eng werde, noch der Stadt-Mauer

ſonſt einiger Schad daraus erfolge und zuſtehe, ſondern vielmehr die Mauer vor Regen und anderem bedecket und beſchirmet werden möge.

Doch ſolle kein Trauff oder Tach-Geſperr daran oder darauf gerichtet und geſetzt werden, ſondern wo alſo darauf, ohne ſorgende Gefahr vergönnt würde zu bauen, ſo ſolle es anderſt nicht, dann mit der Maas, Ordnung und Fürgeding geſchehen, daß der Bau auf die Mauer mit einem Stock, oder Gibel, auf fünffzehen Schuh, und alſo überſtoſſen, geſetzt und gerichtet werde, daß der Trauff der Mauren keinen Schaden thun möge, und ſonſt ohne einen Stock oder Gibel, kein Tach-Geſperr und Trauff über und auf die Mauren zu ſetzen, nicht allein von Schadens, ſondern auch von Ubelſtands wegen, zu bauen und zu richten, geſtattet werden.

Wo dann jetzund gegenwärtig, noch ſolche alte Gebäu, von Häuſern oder Scheuren, auf die Stadt-Mauren, mit dem Trauff gelegt, gerichtet und gebauet befunden werden, ſollen dieſelbe gemeinnutzlicher Urſachen, auch von der Stadt Zierd wegen, und beſonders die der Ring-Mauren, Trauffs und Wandels halben, gefährlich, auch ſo denen Städten, die an der Straſſen ligen, und allerhand tägliche Zugänge und Treff haben, ein Unzier seynd, auch in Bedenckung, wo hiedurch der Stadt-Mauren, mit

mit dem Trauff Schad begegnete, daß nicht allein die Städt, ſondern auch die Amts-Flecken, im Amt Schaden tragen, und ſolchen erſtatten helffen müßten. So ſollen die Amtleut, Burgermeiſter, Gericht und verordnete Bau-Beſchauere deswegen ihr Einſehen haben, und die Anſchickung thun, daß die mit guter Möglichkeit und Gelegenheit eines jeden Vermögens, nochmals hinweg gethan, und ſolche Träuff alsdann mit einem Gibel, oder einer Wand, über die Mauren hinaus, als obgemeldt, geführet werden, wie ſolches in etlichen Städten hievor gemeinnutzlich und zierlich angeſchickt und gebraucht worden.

Welcher auch alſo auf der Stadt-Mauren einen Bau hat, er ſeye alt oder neu, der ſolle, wann ſelbigen Orts an der Stadt-Mauer etwas, es ſeye mit einem Grund oder ſchlieſſenden Bau vonnöthen zu bauen, bewegender billicher Urſachen halber ſchuldig ſeyn, den dritten Pfenning am Bau-Schilling, ſo viel auf des Maurers oder Steinmetzen Arbeit geloffen, und ſo weit ſein Bau auf der Mauren reicht, zu Steuer zu geben. Doch wo alter Gebäu halber, ein anders Herkommen wäre, ſo ſolle es darbey bleiben, und dieſe Satzung fürnemlich auf neue, erſt vorhabende Gebäu verſtanden werden.

Es möchte aber offenbar befunden werden, daß einer mit ſolchen ſeinen, an die Stadt, oder darüber geführten Gebäuen, der Stadt-Mauren, durch ſeine Verwahrloſung mit dem Trauff, angeſchüttetem Wuſt, Miſtung, Winckel- oder anderem Waſſer, einen ſolchen Schaden und Fäulung zugefüget hätte, daß derſelbe mit einem Grund oder ſchlieſſenden Bau, wieder müßte gewendet werden, alsdann ſoll ſolcher, mit ordentlicher Erkantnuß, ſolchen Schaden, von neuem wider, auf ſeinen Koſten zu wenden, ſchuldig ſeyn.

Es ſolle niemand, wer der ſeye, Cloack über und an die Stadt-Mauren richten noch bauen, ohne Erlaubnuß der Obrigkeit. Und wo einem ſolches ohne Schaden der Mauren, zugelaſſen, ſo ſolle er es oben auf der Mauren mit einem gemauerten, ausgeladenen, oder gezimmerten, und in die Rigel ausgemauerten Stöcklen, wohl von der Mauren hinaus geſtreckt, und nicht unter zwantzig Schuh hoch von der Erden ſtellen, und von unten auf, bis unter das Stöcklen mit einem gemauerten Schlauch oder Trechter, unten im Grund, mit gehauenen Blatten oder Napff, alſo in allweg verfaſſen, daß der Mauren kein Nachtheil und Schaden auch dem gemeinen Nutzen kein ſonderer Geſtanck, Wuſt und Unzier davon erfolgen möge, alles bey der

Straff,

Straff, die eine jede Stadt von gemeines Nutzens Nothdurfft wegen hievor gehabt, oder noch ordnen und ſetzen mag. Sintemal aber ſolche Cloack auf den Ring⸗Mauren gemeiniglich ſehr ſchädlich, und groſſe Fäulnuß geben, zu geſchweigen der Unzierlichkeit und des Ubelſtands, ſo ſolle von neuem dergleichen nicht bald geſtattet, und, wo auch bishero alte geweſen und noch ſeynd, dieſelbe ſo viel möglich, abgethan werden.

Von Tächern.

Dieweil die Hohl mit Laiſten, und die geſtürtzten mit Ober⸗Ziegel⸗Tächer, nicht wenig Kalch und Sand brauchen, auch im hohen Werth, darzu nicht leichtlich zu bekommen, und darzu übel gerathen: Die Tächer aber, mit Ziegel⸗Blatten mit viel geringerem Koſten zu erhalten, wo die auch recht gebrennt, viel länger wehren, ringer auf den Tächern, und eine beſſere Zier ſeynd, ſo ſollen fürohin, wo es ſeyn mag, allein breite Blatten⸗Ziegel, und wo erheblich, keine Hohl⸗Ziegel mehr gemacht, und alle Tächer mit glatten und breiten Ziegeln, wo man aber die nicht haben kan, alsdann mit Hohl⸗Ziegeln oder Schifer⸗Blatten, gedeckt werden.

Wo es aber deren keine hätte, auch dieſelbe weiten Wegs, und Ungelegenheit halber,

nicht zu bekommen wären, alsdann, und ſonſt nicht, mag man auf dem Land in Dörffern die Tächer mit Schaub oder Schindeln bedecken.

Aber in Städten ſollen keine Häuſer noch Gebäu mit Schaub oder höltzernen Schindeln bedecket werden, bey jeder Stadt Straff und Rugung zu vermeiden.

Von Reb-Stöcken, Bäumen und Uberhängen.

Nachdeme ſich auch vielfältig befindet, daß in Städten und Flecken, mancher in ſeinem Garten oder Hof, ein Cammertzen von Reb-Stöcken oder andern hohen Gewächſen an ſeines Nachbars Haus aufziehet, oder zu nahe daran Bäume ſetzet, dardurch, wann die Wände vom Regen und Schnee gar naß werden, und von den Wänden das Waſſer an die Häuſer gewehet und getrieben wird, nicht allein die höltzerne und ſteinerne Wände groſſen Schaden nehmen und verfäulet werden, ſondern auch die Bäume, wann ſie hoch werden, und lange und ſchwere Aeſte bekommen und haben, manchmalen auf die Häuſer und Tächer hinein ligen, und ſolche ein- und nieder drucken. Dieweil aber billich ein Nachbar dem andern vor Schaden zu ſeyn ſchuldig; Als ordnen und wollen Wir, daß hinfüro

füro die Cammertzen von Reb-Stöcken und andern hohen Gewächſen, ſie haben Namen wie ſie wollen, zween Werck-Schuh weit von des Nachbars Haus, Scheuren, Stallung oder Zaun hindan gezogen, eingepflantzet und ohnangeheftet oder geſprießt an der Nachbare Gebäu aufgezogen, auch wo die Ruthen oder Zweiglein ſo lang würden, daß ſie die Gebäu zimlich berühren thäten, ſelbige mit binden und hefften eingezogen, oder gar nach Geſtalt der Sachen, gebrochen oder abgeſchnitten werden ſollen.

Die Nuß-Bäum ſollen in den Stadt-Gärten von des Nachbars Gebäu und Zäunen zwölff Werck-Schuh geſetzt und gepflanzet, auch wo ſolche lange Aeſte bekommen, die nicht allein die Häuſer an den Wänden ſtarck berühren, ſondern auch gar auf die Dächer hinein gehen und aufligen, ſo ſollen ſolche abgeſtimmelt, und damit dem Gebäu kein Schaden zugezogen werden. Im Feld aber ſoll man die Nuß-Bäum um des ſchädlichen Uberhangs, und deren darbey ereignender Ungelegenheiten willen, zehen Schuh weit vom Untermarck ſetzen.

Die übrige gemeine Obſt- und andere Bäum ſollen um obiger Urſachen willen, in den Städten von des Nachbars Gebäu

und

und Zäunen neun ‐| in dem Feld aber von deſſen Untermarck ſieben Schuh geſetzet werden.

Dafern nun dergleichen alte hievor gepflantzte Cammertzen und Bäume, welche den Benachbarten gar beſchwerlich und ſchädlich, vorhanden, ſo ſollen die Cammertzen, dieſer Unſerer Ordnung gemäß, von der Benachbarten Gebäuen hindan gerichtet, die alte Bäume aber zwar ſtehen gelaſſen, aber die Aeſte ſo weit abgekürtzet und geſtimmelt werden, daß ſie keines Nachbars Haus berühren noch beſchweren, viel weniger ein- und niederdrucken mögen. In dieſem allem dann Unſere Amtleut, Burgermeiſtere, Gericht, Untergänger und Feld-Stäußlere ihr Aufſehen haben ſollen, daß nicht allein das alte ſchädliche und übelſtändige wie möglich geändert, und bey dem neuen künfftig dieſer Ordnung fleiſſig nachgelebet werde, darnach ſie auch in Erkantnuſſen ſich zu richten, und die Ubertrettere oder Ungehorſame nach Geſtalt der Sachen zu ſtraffen haben.

Es ſolle auch von jedem Uberhang des Obſts und dergleichen ein Nachbar dem andern, dem der Stamm gehörig, den dritten Theil bey verzäunten oder gehägten Gütern wieder zu erſtatten, oder an offenen Gütern wie von Alters Herkommen, den dritten Theil ligen zu laſſen ſchuldig ſeyn.

Von

Von den Band-Hecken und Band-Stämmen.

Die Band-Stämme ſollen hinfüro auf den Wieſen, an Zwäng und Ecken, vier Schu weit von denen Nachbarn oder dem Untermarck, die Band-Hecken aber bey den Weingärten, ſieben Schuh weit vom Weingart geſetzt, die näher geſetzte auch hinweg und ausgehauen, und künfftig dieſer Verordnung, bey Straff einer kleinen Frevel, drey Gulden fünffzehen Kreutzer, nachgeſetzet, oder von einem jeden, der dergleichen Band-Stämme hierwider ſetzet, oder Band-Hecken machet, ſolche Straffe ohnnachläſſig eingezogen werden.

Von den Zäunen uud Hägern, wie auch Miſt-Stätten und Holtz-Leginen.

Die Bretter- und Latten-Zäun ſollen in den Städten ſieben Schuh, im Feld aber von fünff bis ſechs Schu hoch, oder wie es jedes Orts Herkommens iſt, gemacht, und wo einer den Zaun allein zu machen ſchuldig, die Bretter oder Latten auf ſeiner Seiten allein, da aber der Nachbar oder mehrere ſolchen Zaun mit einander zu erhalten ſchuldig, nach Proportion jedes

des gebührenden Theils auf beyden Seiten angeſchlagen und genagelt werden.

Mit den Hägern in den Städten und im Feld iſt nichts gewiſſes zu ſetzen, ſondern es bleibet damit bey jedes Orts Herkommen.

Nachdeme in Städten und auf dem Feld die Miſt-Stätte an die höltzerne Zäun und Mauren gemacht, davon die Zäun im Boden abfaulen, die Fundamenter unter den Freyen- oder Gebäu-Mauren aber erweichet, oder gar gefället werden, womit ein Nachbar dem andern nicht geringen Schaden und Koſten zufüget, deme fürzukommen, ſollen künfftig in den Städten der Miſt-Stätten, wo ſolche in Gaſſen zugelaſſen, keine, die nicht von eines Nachbars Mauren oder Zaun, es ſeye wo es wolle, bey anderthalb Werck-Schuh geſetzt, und alſo gemacht, daß man mit Gehen, Reuten und Fahren fortkommen können, im Feld aber gar keinen Miſt an den Zäunen, noch in den Fahr-Wegen, damit im Fahren den Wandel zu verſperren, aufzuhalten geſtattet werden, bey Straff nach Bemantnuß des Schadens, und Erkantnuß der Richter.

Alſo ſolle auch das Aufſetzen der Scheiter oder Holtz-Beugen bey anderthalb Schuh an des Nachbars Mauren oder Zaun, noch in ſtrengen Straſſen und Wandel-

del-Gaſſen, wo es des Fahrens u. auch deſſelben Entweichung halber nicht gar wohl ſeyn kan, dergleichen Scheiter-Beugen aufzuſetzen, niemanden zugelaſſen werden, keiner auch, wer der ſeye, einigen Allmeind-Platz in Städten oder Flecken, noch zu Feld einzunehmen befugt ſeyn ſolle, er habe dann der Obrigkeit ein ſolches zuvor angezeigt, und ordentliche Bewilligung ausgebracht, bey Unſerer Straff, auch der Stadt oder Flecken gewohnlicher Rugung.

Daß Niemand höltzerne oder ſteinerne Gebäu zu verkauffen abbrechen ſolle.

Es ſolle niemand, ohnerſucht, und ohnerlaubt ſeiner ordentlichen Obrigkeit, für ſich ſelbſt höltzerne, ſteinerne oder gemauerte Gebäu abbrechen, das Holtzwerck oder die Stein verkauffen, oder in andere Wege verwenden, er wolle dann ſolche Gebäu beſſer, würcklicher und gemeinnutzlicher, dann dieſelbe vorhin geweſen, mit Mauren und Steinwerck bauen, aufrichten, führen und machen, bey jeder Stadt oder Commun Straff und Rugung, und dannoch nichts deſto weniger, ein ſolcher von ſeines Ungehorſams wegen, den Bau gar vom Grund auf beſſer, gemeinnutzlicher, wercklicher und zierlicher, dieſer Unſerer Satzung und Ordnung nach auffühen,

und verfertigen, bey Verwürckung dem gemeinen Nutzen der Hofraitin, und abgebrochenem Holtz und Steinen, dieſelbige dem gemeinen Nutzen, der Ordnung nach, wieder zu erbauen. Wo auch die Städt oder Flecken, Holtz zu geben ſchuldig, ſo ſolle einer, das aus altem Holtz erlößte Geld, wieder an neu Holtz zu verwenden ſchuldig ſeyn.

Vid. infra Gen. Reſcr. de An. 1645. ſub Lit. K.

Von ſonderbaren Contracten.

Wo zwiſchen Nachbaren, von wegen Erhöhung der Gebäu, Lufft, Liecht, Tach-Rennen, Kiener, Trauff- oder Winckel-Recht, gemeiner oder eigener Wänd, Einfahrt, oder dergleichen mehr ſonderbare Conträct, Verträg, Bedingung, Urtheile, oder Untergangs-Sprüch, ordentlicher Weis aufgerichtet und untergangen, und ſolche durch die Herrſchafft, Amtleut, Gericht, oder ſonſten urkundlich und gebührlich verſigelt und bekräfftiget worden wären, ſo ſolle es darbey endlich bleiben, es wäre dann Sache, daß ſolche ſonderbare Contract die Allmeind mit anlangten, und dieſer Unſerer Ordnung ſo gar ſtracks zuwider, dem gemeinen Nutzen ſchädlich, oder dem Wohlſtand

ſtand entgegen, und hinterrucks der Gemeinde als die Intereſſe daran hätte, verfertigt wären, ſo mögen Unſere Amtleute, Burgermeiſter und Gericht, die Partheyen, als zu dem gemeinen Nutzen mitgelobte Burgere, mit der Güte dahin vermahnen, vermögen und vergleichen, daß durch gebührliche Mittel und neue Verträg, ſolche unleidentliche oder böſe Contrácte aufgehoben, abgethan, und in beſſern Stand und Richtigkeit geſtellet werden, und daß dannoch ſie unvernachtheilet gegen einander bey billichem und träglichem Rechten bleiben mögen, daß auch der gemeine Nutzen nicht verhindert werde. Welche Contrácte, Beding und Verträg aber, durch die Herrſchafft, Amtleute und Gericht nicht beſtättiget oder verfertiget, die ſollen, ſo viel der Städte und Flecken Allmeinden, Ehehafftinen und Rechten betreffen, krafftlos ſeyn.

Alle Contrácte, Beding und Verträg, ſo fürohin zwiſchen ſondern Perſonen, der Gebäu halben aufzurichten, ſollen dieſer Unſerer Ordnung gemäß, und nicht zuwider, ſo viel möglich, und der Partheyen Gelegenheit ſeyn will, reguliret, gehandelt und beſchloſſen werden.

Von Galgen, Enthaupt-Stätten, Prangern, und andern Zugehörden, ſo die Handwercksleut einem Nachrichter zur Execution zu machen haben.

Nachdeme ein übler und gar ſchädlicher Gebrauch aufgeſtanden, und erpracticiret worden, daß, wann ein Galgen neu gemacht werden ſollen, oder ein alter Beſſerens vonnöthen geweſen, in Stadt und Amt, dahin das Hochgericht gehört, alle Zimmerleute, welche darinn Burgerlich ſich aufgehalten und genährt, zuſammen beruffen worden, welche mit Trommel und Pfeiffen in einer Proceſſion mit ihrem Geſchirr, ſo viel es Tage gewähret, auf die Wahlſtatt von und zu der Arbeit gezogen, denen neben dem gewöhnlichen Tag-Lohn, noch darzu Eſſen und Trincken gegeben werden müſſen, worinnen man nicht geringen übermäſſigen Unkoſten gemacht, und viel unbilliches verübet.

Und aber ſolches dem 215. Puncten der Kayſerlichen Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung entgegen und zuwider, als befehlen Wir, angeregter Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung gemäß, daß man in jeder Stadt und Amt, da ein Hochgericht, entweder von neuem zu machen, oder nur auszubeſſern, alle Zimmerleute von Burgern

und Beyſitzern zuſammen erfordern, die Arbeit zu machen, andeuten und befehlen, aber nicht von allen, ſondern nur etliche aus ihnen durch das Loß treffende, auch nicht mehr darzu nehmen ſolle, als man vonnöthen, jedem auch für Speis und Lohn das gewöhnliche Tag-Lohn bezahlen, hingegen die gehaltene Spielleute und Proceſſion auch die geſuchte und erpracticirte, unbilliche Mahlzeiten und Tränck abſchaffen, und dergleichen gar nicht mehr zunoch paſſiren laſſen.

Die Maurer und Steinmetzen, wie auch Schreiner, Schloſſer, Schmid, Wagner und Kupfferſchmid haben gleichmäſſige Ubermaß gebraucht, wann Mauren um die Hochgerichte oder Galgen, zu mauren, oder ſteinerne Säulen zu den Hochgerichtern, wie auch Enthauptſtatt-Mauren und Pranger aufzuführen. Item, Thüren daran zu machen und zu beſchlagen, oder Hals-Ringe an die Pranger, nicht weniger die Nägel, Hämmer, Ketten, Zangen, Spieß und Hacken zuzurichten, neben Beſchlagung der Räder, Leitern und Brechin, ſamt der Zugehörd, wie auch die Keſſel und andere Inſtrumenta, ſo zu denen Executionibus vonnöthen, zu verfertigen geweſen, daß die geſamte Meiſter und Geſellen, ſonderlich etwa nur an einer Thüren, Thüren-Beſchläg, Leitern oder

Keſſel, mit einander geſchafft, ihre Zeit, weil nicht alle zumal daran arbeiten können, dabey verſäumt und einander nur gehindert und aufgehalten, aber damit über-groſſen Koſten verurſachet haben, welches ingleichem keineswegs mehr zu geſtatten, wie es dann hiemit gäntzlich abgethan, und es fürans in dergleichen begebenden Fällen folgender geſtalten gehalten werden ſolle.

Als von Steinmetzen und Maurern ſollen, wie bey den Zimmerleuten, nicht mehr Meiſter, als das Werck, es ſey neu oder nur zu einer Reparation angeſehen, erfordert, durch das Loß genommen, und ihnen auch mehr nicht, als das gewohnliche Taglohn, der Zeit und dem Zubringen nach bezahlt werden.

Und nachdeme ein Schreiner eine Thüren und Lehnen-Stühlen allein machen kan, hat man nicht mehr als einen Meiſter durch das Loß vom Handwerck darzu zu nehmen, der dann die Arbeit zu verfertigen und die Bezahlung darfür dem Werth nach zu empfangen hat.

Von den Schloſſern hat man dergleichen Thüren zu beſchlagen, beſchloſſen zu machen und anzuhencken, wie auch die Hals-Eiſen oder Ring mit Ketten zu machen, ſolche einzuhauen, und in das Steinwerck zu gieſſen, oder in Holtzwerck anzuſchla-

gen

gen und zu hencken, mehr Meiſter von ſolchem Handwerck nicht, als zween durch das Loß zu erwehlen, und die Arbeit vor Eiſen, Bley und Lohn denenſelben dem Werth nach zu bezahlen.

Von dem Schmid-Handwerck ſoll man dem Loß nach, zu vorfallender Arbeit nicht mehr, als nach Geſtalt der Sachen zween bis höchſt drey Meiſter nehmen, und ihnen ihren Lohn für Eiſen und Arbeit auch dem Werth nach abſtatten.

Vom Wagner Handwerck ſeynd mehr nicht, als zween Meiſter zu nehmen, denen ihr Verdienſt für Holtz und Arbeit dem Werth nach zu bezahlen.

Von den Kupfferſchmiden darff gar kein Handwerck zuſammen erfordert werden, weilen die benöthigte Keſſel ſamt der Zugehör, bey jedem Meiſter erkaufft werden können.

Und weilen, wie gemeldt, zu einer jeden vorfallenden Execution und Verfertigung der darzu bedürfftigen Inſtrumenten und Gezeugs nur die Nothdurfft von den Handwercks-Leuten, aus dem geſamten Handwerck durch das Loß zu nehmen, als hat man zu Beſtell- und Anzeigung eines Wercks, eine geraume Zeit zuvor einen gewiſſen Tag zu beſtimmen, und auf ſolchen die Handwercker von geſamten befin-

denden Meiſtern in Stadt und Amt, doch nur die, ſo das Handwerck treiben, zuſammen zu beſcheiden, und denenſelben um Lohn ſich gebrauchen zu laſſen, und was zu machen, anzuzeigen, aus ihnen, wie vorgeſchrieben, die Nothdurfft durch das Loß zu nehmen, und ſie um die Arbeit, nach geordneter Gebühr, befriedigen zu laſſen, und ſolle kein Meiſter, jedes Handwercks, der durch Stadt- und Amts-Knechte, oder ſchrifftliche Citation hierzu erfordert worden, ohne Leibes-Noth, die er auf Widerſprechen bey ſeinem Eyd zu betheuren hat, bey Straff zehen Gulden, ausbleiben.

Es ſollen auch die Zimmerleute, Steinmetzen und Maurer, welche das Loß, eine vorgefallene Arbeit zu verfertigen, getroffen, obgeſchriebener maſſen im gewöhnlichen Tag-Lohn, die Schreiner, Schloſſer, Schmid und Wagner dem Werth nach zu arbeiten und ſich contentiren zu laſſen, Folg zu thun ſchuldig und pflichtig ſeyn, auch derenthalben von niemanden geſchmähet oder verkleinert werden; ſo aber einer von jemanden derhalben verklagt, verſchmäht oder verkleinert würde, ſolle der Ubertretter unnachläſſig geſtrafft werden, ſo offt das geſchiehet, davon die Helffte Uns, der andere halbe Theil dem Geſchmäheten gehörig, und ſolle doch ſolche Schmäh- und Verkleinerung dem Geſchmäheten an

ſeinen Ehren, guten Leumuth und Handwerck in allweg ohnverletzlich ſeyn.

So aber ein ſolcher Uberfahrer die Geld-Pön zu erſtatten nicht vermöchte, der ſoll ſo lang im Thurn geſtrafft werden, bis er ſo viel der Lands-Ordnung gemäß abgebüßt, und ſich verpflichtet, fürohin dergleichen Schmach zu vermeiden. Solcher Uberfahrer ſolle auch darwider von niemand beſchützet, oder gehandhabet werden, bey Verlierung obgemeldter Pön.

Floß-Ordnung
des Bau-Holtzes.

Dieweil man gemeiniglich in Unſerem Fürſtenthum, zu Vollbringung der Gebäu, Holtz haben muß, und deſſen nicht entrathen kan und muß, ſich aber etliche Jahr her vielfältig und je länger je mehr befunden, daß die Flötzer das Holtz, ſo ſie auf dem Necker und der Entz herab ſchiffen, wider die alte Gewohnheit, und die hievor von Uns renovirte, confirmirte und approbirte Satzung und Ordnungen gantz kurtz, ſchmal und ſpitzig bringen, daß gemeiniglich ein jeder Balck, zwey oder drey und auch mehr Schuh kürtzer, und

am kleinern Theil etlich Zoll geringer, und geſchmälert, darzu an der Breite, ſo dünn im Wald, allein auf den Betrug und eigenen Nutz, daß man dero deſto mehr, auch leichter ſchiffen möge, gehauen werden: Alſo, wo jetzo einer ein Haus, Häuslein oder Scheuren bauen, und darzu einen fünffzigſchühigen Balcken brauchen will, ſo mag er aus einem ſechtzigſchühigen kaum ſo viel bringen, daß derſelbe an ſtatt des fünffzigſchühigen, taugentlich, welches auch in andern Balcken und Holtz, dergleichen in geſchnittenem Zeug geſchiehet. Uber das, wie Uns anlangt, ſo flötzen ſie auch unter und mit ſolchem Holtz, viel vergangenes Holtz, ſo nicht Kauffmanns Gut, dardurch dann der gemeine Nutz mercklich geſchwächet, und der arme Mann, deme hierdurch nicht Wehrſchafft geſchiehet, treffentlich beſchweret und vernachtheilet wird.

Zu dem, daß die Flötzer, beſonders die Reichen den Armen ihre Flötz, etwa zu gantzem, halbem, oder vierten Theil, ihrer Gelegenheit, und erſehenem Vortheil nach unterwegs auf der Waſſer-Straſſen, im Flötzen zu Fürkauff abkauffen, und es mit ſolchem Fürkauff dahin richten, damit ſie das Zimmer-Holtz, geſchnittenen Zeug und anders immermehr in höhern Werth bringen, aber zu keinem Abſchlag kommen laſſen, auch hiemit die Wäld an Bau-Holtz täglichen, zu künftigem Mangel, eröden.

Neben

Neben deme wird Uns auch fürgebracht, wie etliche Flötzer, reiche und arme, Uns zugethan, ihr eigen erkaufft und gefällt Bau-Holtz zu Land und Waſſer, in ihren Fürſtöſſen und Schiffen, unterwegs und an den Spanſtätten, andern, Uns nicht zugethanen Schiffern und Flötzern, auf einen Fürkauff, denen Unſeren zu entführen und einen Aufſchlag darmit zu machen, zu kauffen geben, welches nicht allein wider Unſere Lands- und Forſt- ſondern auch wider die Policey-Ordnung.

Solchem nun, ſo viel möglich, fürzukommen, ſo ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß hinfüro auf dem Necker und der Entz, kein Bau-Holtz und geſchnittener Zeug ſolle geflötzet und geſchiffet werden, es habe dann ſeine Länge, Breite und Dicke, wie hernach folgt. Als nemlich das Holtz, ſo auf dem Necker herab geſchifft wird, ſoll halten, wie folget:

Vid. infra Flotz-Vertrag zwiſchen Oeſterreich und Eßlingen, de An. 1740. ſub Lit. L.

Vom Modell und Meß des Bau-Holtzes ſo auf dem Necker geflötzet wird.

Ein jedes Stück Bau-Holtzes und geſchnittenen Gezeugs ſoll die Länge

ge, wie und nach welcher Zahl es genennet wird, haben und halten.

Sechtzigſchůhige Balcken, ſollen halten am kleinern Theil zwölff Zoll breit, neun Zoll dick.

Dreyſſigſchůhige Saul-Höltzer zu aufrechten Såulen, ſollen halten, am kleinern Theil, vierzehen Zoll breit, und eilff Zoll dick.

Dreyſſigſchůhige Saul-Höltzer zu ligengenden Såulen, in einen Tach-Stuhl, ſollen halten, am kleinern Theil, ſechszehen Zoll breit, und zehen Zoll dick.

Fůnffzigſchůhige Balcken, ſollen halten, am kleinern Theil, eilff Zoll breit, und neun Zoll dick.

Vierzigſchůhige Balcken, ſollen halten, am kleinern Theil, zehen Zoll breit, und acht Zoll dick.

Dreyſſigſchůhige Balcken, ſollen halten, am kleinern Theil, ſieben Zoll breit, und fůnff Zoll dick.

Vierzig- und dreyſſigſchůhige Sparren, ſollen halten, am kleinern Theil, ſechs Zoll breit, und ſechs Zoll dick.

Die Teuchel mit dem groſſen Loch von drey Zoll weit, ſollen ſechszehen Schuh lang, und am kleinern Theil dick ſeyn, wenigſt ein Schuh.

Die

Die Teuchel mit dem kleinern Loch von zween Zoll weit, ſollen lang ſeyn fünffzehen Schuh, und dick am kleinern Theil, zehen Zoll.

Stuben=Thiel ſollen lang ſeyn, zwanzig oder ſechszehen Schuh, breit, fünffzehen Zoll, und an der Dicke halten, fünffthalb Zoll.

Dreyling ſollen halten an der Länge, ſechszehen Schuh, drey Zoll dick, und vierzehen Zoll breit.

Zweyling, ſollen halten, an der Länge, ſechszehen Schuh, zween Zoll dick, und vierzehen Zoll breit.

Bretter, ſechszehen Schuh lang, fünff Viertel eines Zolls dick, und dreyzehen Zoll breit.

Rahmſchenckel, zwantzig oder ſechszehen Schuh lang, fünff Zoll breit, und vierthalb Zoll dick.

Latten, zwantzig oder ſechszehen Schuh lang, vierthalb Zoll breit, und anderthalb Zoll dick.

Von dem Modell und Meß des Bau-Holtzes, ſo auf der Entz geflötzet wird.

Sechtzigſchühige Balcken, ſollen halten, am kleinen Theil, zwölff Zoll breit und neun Zoll dick.

Fünff=

Fünffzigſchühige Balcken ſollen halten, am kleinern Theil, eilff Zoll breit, und neun Zoll dick.

Vierzigſchühige Balcken, ſollen halten, am kleinern Theil, eilff Zoll breit, und acht Zoll dick.

Sechs und dreyſſigſchühige Balcken, ſollen halten, am kleinern Theil, neunthalb Zoll breit, und ſieben Zoll dick.

Dreyſſigſchühige Balcken, ſollen halten, am kleinern Theil, ſieben Zoll breit, und ſechsthalb Zoll dick.

Vierzig- ſechs und dreyſſig- und dreyſſigſchühige Sparren, ſollen halten, am kleinern Theil, ſechs Zoll breit, fünff Zoll dick, und am groſſen Theil, ſieben Zoll breit, und ſechs Zoll dick.

Die Teuchel mit dem groſſen Loch von drey Zoll weit, ſollen ſechszehen Schuh lang, und am kleinern Theil dick ſeyn, wenigſtens ein Schuh.

Die Teuchel mit dem kleinern Loch von zween Zoll weit, ſollen lang ſeyn, fünffzehen Schuh, und am kleinern Theil dick, zehen Zoll.

Stuben-Thiel, ſollen geſchifft werden, ſechszehen, achtzehen und zwantzig Schuh lang, die an der Breiten halten fünffzehen Zoll, und dick ſeyn fünffthalb Zoll.

Drey-

Dreyling, achtzehen Schuh lang, drey Zoll dick, und vierzehen Zoll breit.

Zweyling, achtzehen Schuh lang, zween Zoll dick und vierzehen Zoll breit.

Thiel, achtzehen Schuh lang, fünff Viertel eines Zolls dick, und dreyzehen Zoll breit.

Rahmſchenckel, achtzehen Schuh lang, fünff Zoll breit, und vierthalb Zoll dick.

Latten, achtzehen Schuh lang, vierthalb Zoll breit, und anderthalb Zoll dick.

Und ſolle fürohin kein halber ſechtzig⸗ſchühiger Balcken mehr geſchiffet werden, es wäre dann, daß ſolcher beſonders beſtellet würde.

Von eichenem Holtz.

Ein Waſſer⸗Pfoſt zu Säulen, ſolle an der Länge halten, vier und zwantzig Schuh, am kleinern Theil, vierzehen Zoll breit, und zehen Zoll dick.

Eine fünffzigſchühige Schwöllen, ſolle halten, am kleinern Theil, eilff Zoll breit, und acht Zoll dick.

Eine viertzigſchühige Schwöllen ſolle halten, am kleinern Theil, zehen Zoll breit, und ſieben Zoll dick.

Eine ſechs und dreyſſigſchühige Schwöllen ſolle halten, am kleinern Theil, neun Zoll breit, und ſieben Zoll dick.

Eine

Eine dreyſſigſchůhige Schwöllen, ſolle halten am kleinern Theil, acht Zoll breit, und ſechs Zoll dick.

Ein Stauden im Ablaß, das im kleinern Theil fůnff Zoll.

Und in allen ſolchen Hôltzern, und geſchnittenem Zeug auf dem Necker und der Entz, die Långe vôllig, und an der Breite und Dicke nicht weniger, am Zoll haben und halten, damit man dieſelbigen deſto ſtattlicher und gewißlicher zu den Gebåuen anſchicken und gebrauchen kônne.

Wie ob ſolchem Flötzen gehalten werden ſolle.

Und damit ob ſolchem deſto ernſtlicher und fleiſſiger gehalten, und Unſere Unterthanen und Zugewandten, auch ſonſten månniglich, ſo ſich des Bau-Holtz-Kauffs bey den Unſern gebrauchen můſſen, durch die Flôtzer fůrohin nicht, wie bishero geſchehen, beſchweret werden: So verordnen und wollen Wir, daß fůrohin an beyden Waſſern, dem Necker und der Entz, wo die Flôtz fůrgefůhrt, geſchifft, gekaufft und ausgeſchleifft werden, daß alles daſſelbige Holtz durch beſondere darzu geſchworne Perſonen, mit dem ordentlichen Werck-Schuh, und deſſen Zoll, an der Långe, Breite und Dicke, eigentlich abgemeſſen

meſſen werden ſolle. Und wo ein ſechtzig-ſchůhiger Balck zu kurtz, und vorgemelter Satzung nach, zu gering befunden wůrde, ſo ſolle er anderſt nicht als ein Fůnffzig-ſchůhiger, desgleichen ein Fůnffzigſchůhiger, wann er zu kurtz und zu gering wåre, als ein Vierzigſchůhiger geachtet, erkannt und bezahlt, und es alſo durchaus mit allem Holtz gehalten werden. Wo auch das andere Holtz ſo keinen nachgeſetzten Grad und Ringernuß hat, desgleichen auch der geſchnittene Zeug zu kurtz, zu ſchmal und zu důnn befunden wůrde, ſo ſolle ſolches durch berůhrte geſchworne Perſonen, an der Kauff-Summa, nach billichen Dingen abgeſchåtzt, und den Flötzern an der Kauff-Summa abgezogen, und darob an allen Orten mit Fleiß und Ernſt gehalten werden, damit månniglichem Kauffmanns-Gut und Wehrſchafft wiederfahren möge.

Darzu ſollen alle Flötzer den Fůrkauff alſo meiden, daß ſie weder zu Waſſer noch zu Land keiner dem andern einig Holtz, wie das Namen haben mag, nicht zu kauffen geben ſollen. Bey Straff zwantzig Gulden,

Es möchte aber ein Flötzer und Schiffer hiemit eine ſolche eigennůtzige Gefahr gebraucht haben, und alſo erfunden werden: So behalten Wir Uns gegen demſelbigen Unſere Straff, dem Verwůr-

cken gemäß fürzunehmen und zu gebrauchen, bevor.

Wie der Vorkauff am Flotz-Holtz Unſern Unterthanen im Land geſtattet werden ſolle.

Damit dann Unſere Unterthanen und Zugewandte zuforderiſt, deſto beſſer zu nothdürfftigem Bau-Holtz, durch das Flötzen in Unſerem Fürſtenthum, jederzeit kommen mögen, ſo ſollen Unſere Flötzer kein Holtz auſſer Land ſchiffen, verkauffen noch an einigem Ort fürführen, es würde dann an ſelbigem Ort, der Stadt oder Flecken Unſeres Fürſtenthums, der Vorkauff angebotten. Bey Straff zehen Gulden, von jedem Flotz zu bezahlen. Es wäre dann einer oder mehr Flötz, vorhin von Unſern Unterthanen und Schirms-Angehörigen, Communen, oder ſonderen Perſonen beſtellt und verdingt, denen ſolle billich Glauben gehalten werden, damit ſie ihre Nothdurfft für ſie haben, und dann auch den anligenden Benachbarten zu gut, den freyen Holtz-Kauff in ziemlichem Geld, deſto beſſer erhalten mögen. Doch alſo, daß darinnen keine Gefahr gebrauchet werde.

Wo dann alſo Unſerer Unterthanen ſondere Gelegenheit nicht wäre, gantze Flötze zu

zu kauffen, und aber die Flötzer dieſelbe nicht trennen könten, ſo ſollen die Communen in Städten und Flecken, die, ſo viel ſie getrauen zu ihren gemeinen Gebäuen, oder zu Erhaltung des freyen feilen Bau⸗Holtz⸗Kauffs, nothdürfftig zu ſeyn, und unter ihre Einwohner und Umgeſeſſene, zu verkauffen und zu vertreiben, aus gemeinem Seckel kauffen, und folgends ſolches Holtz Stückweis, den Begehrenden eintheilen, und darinnen kein Geſuch oder Vortheil brauchen, damit männiglich zu Fürtreibung fernerer vorhabenden Gebäu, deſto ſtattlicher und bequemlicher, Holtz bekommen möge.

Von abgeſtandenem, angeloffenem windfälligem und krummem Holtz.

Es ſolle auch verhütet werden, daß das vergangene, angeloffene und krumme Holtz, ſo nicht Kauffmanns⸗Gut, und zu zimmern untauglich iſt, unter das gute geſunde Holtz nicht gemiſcht und verflötzet werde. Wo aber daſſelbe untergemiſcht, und alſo zu Zimmer⸗Holtz, mit dem guten verkaufft, und im Ausſchleiffen ſolches auf dem Land befunden würde, ſo ſolle es nur für Brenn⸗Holtz durch die Geſchworne Verordnete abgeſchätzt, und der Flötzer darzu ſchuldig ſeyn, denen Käuffern den Abſatz zu erſtatten, und nichts deſto we⸗

niger darzu hierum, dem Verwürcken nach, geſtrafft werden.

Doch ſoll Unſern Flötzern ungewehret ſeyn, das angeloffene, vergangene, windfällige und krumme Holtz, doch allein für Brenn-Holtz, und nicht für Bau-Holtz, unterſchiedlich, ohne gebrauchte Gefahr zu flötzen, und gegen Unſern Unterthanen zuforderſt zu verkauffen.

Wo aber einer hiemit und hierunter eine Gefahr gebraucht zu haben, befunden würde, der ſolle Uns, ſeinem Verſchulden nach, mit Ernſt zu ſtraffen ſtehen, und nichts deſto weniger darzu, an dem Ort da er delinquirt, und die Gefahr gebraucht, die hierum aufgeſetzte Rugung, dem gemeinen Nutzen zu geben, ſchuldig ſeyn.

Ziegel-Ordnung.

Von Ziegel-Erden, und Bereitung derſelben.

Dieweil dem gemeinen Nutzen nicht wenig an gebrenntem und gebachenem Zeug gelegen, ſo ſolle fürohin ein jeder Ziegler Unſerer Obrigkeit zu guter Vorbereitung, jedes Jahrs beſonder, allwegen die

die Erden vor dem Winter, die bey guten Gruben, ohne Kalch-Steinlein ſeyen, ſo viel er ungefährlich auf folgenden Soḿer getrauet zu verarbeiten, graben, und zu Häufflein aufſchlagen, daß die von der Winter-Gefröre deſto geſchlachter werde, zu verarbeiten, alsdann dieſelbe in der Hütten im erſten Kaſten mit zweyen, und wo die Erden naß eingethan, mit dreyen Schroten, und im andern Kaſten, und dann auſſerhalb Kaſtens, zweymal wohl bereiten, und mit dreyen guten Schroten, bis auf den Beer-Banck, wohl und fleiſſig, mit ſolchen Perſonen, die dieſer Arbeit berichtet, nothdürfftiglich wohl und fleiſſig arbeiten, und da an etlichen Orten die Erden ungeſchlacht, alsdann unter ſolche Erden ein wenig zuvor wohl erleſenen und gedörrten Letten miſchen, mit, und durch einander, in beyden Käſten, abſchroten, und tretten. Alsdann ſolche bereitete Erden, ſo die nicht ſteinig, und es die Erden erfordert, auf den Beer-Banck mit einem guten Beer-Eiſen, allwegen mit zweyen Streichen abſchlagen, und was alſo mit zweyen Streichen abgeſchlagen, gleich hernach dieſelben wohl und nothdürfftig abbeeren.

Wie der breite Ziegel ſolle gemachet werden.

Zu Machung des breiten Ziegels, ſolle von dieſer bereiteten Erden, der Model einmal eingeſchlagen, und wann die auf den Zwilch eingeſetzt, ſoll der Ziegler ihm den Einſchlag machen, und glatt und eben abziehen, damit der Ziegel eben, und nicht blåterig, oder lòcherig im Brand werde.

Und wann er den Ziegel alſo aus dem Model, auf das Brett bringt, und ſich der Ziegel belegt, und nicht rechte Fugen håtte: So ſoll er alsdann mit dem Model flåchlingen wieder dagegen drucken, darmit die Fugen gantz und eben werden, und es nicht der ungleichen Fugen halb auf dem Tach einen Nachtheil geben mòge.

Vom Ziegel- und Bachen Steinen Model.

Dieweil nicht alle Stådt und Flecken, der alten Tach halben, ſo mit breiten Ziegeln belegt, einen gemeinen Model haben mògen, derowegen um mehrerer Gleichheit des Ziegels, auch gebachenen Steinen, ſo ſollen ſich die benachbarte Stådt, und Aemter, da Ziegel-Hütten ſeynd, mit einander des breiten Ziegels, eines gemeinen gleichen Models und auch der Bachen-Stein wegen, dreyer unterſchiedlicher

licher Mödel, nemlich einen zu Camin⸗Steinen, den andern zu den gemeinen Mauer⸗Steinen, und den dritten zu den Pflaſter⸗Steinen, jeden mit ſeiner völligen Länge, Breite und Dicke, zu haben und zu halten vergleichen, und die Verordnung thun, daß in jeder Hütten die breiten Ziegel vor den hohlen gemacht, damit hinfüro der Bau⸗Ordnung nach, deſto baß die Tach mit breiten Ziegeln bedecket, darzu auch die Camin⸗Stein zu einer leichte, mit Spreuern gelöchert, in Form wie die Taug⸗Stein gemachet und gebrennet werden.

Wie die gemachte Ziegel und Stein in denen Hütten verwahrt werden ſollen.

Alle gemachte Ziegel und Stein, ſollen in der Hütten mit dem Trücknen, vor Reiffen, kalten Lüfften und Wettern, alſo verwahret werden, daß ſolcher gemachte Zeug nicht geſpalten, erfroren, oder krum̃ in den Ofen, zum Brand komme, und beſonders der breite Ziegel im Ofen aufrecht eingeſetzt werde, und hiemit alle Bränd ſittig, und alſo brennen, daß männiglich um ſein Geld, der Ordnung nach, guten würigen Zeug, und Wehrſchafft finden und haben möge. Und ſolle kein krummer, geſpaltener, löcheriger, oder nicht genug gearbei⸗

arbeiteter und gebrennter Ziegel und Stein, für Wehrſchafft und Kauffmanns-Gut, angenommen, ſondern von denen geſchwornen Ziegel- und Kalch-Beſchauern, abgeſchätzt und ausgeworffen werden, und der Ziegler dem Käuffer ſchuldig ſeyn, den abgeſchätzten Zeug zu erſtatten.

Von Kalch-Steinen.

Ein jeder Ziegler, ſolle keinen andern Stein zum Kalch einſetzen und brennen, dann einen gar blauen Stein oder einen blauen, roth geſprenckelten, oder weiſſen Kiß, Taug oder andern taugentlichen Kalch-Stein brauchen, doch allwegen dieſelbige zum wenigſten ein Viertel Jahr zur Vorbereitung in Vorrath brechen, und alſo entgegen ligen haben, damit der Koth zuvor davon abfalle, und deſto weniger im Gewölb, im Ofen ſpringen möge.

Vom Kalch-Brennen.

Aller Kalch ſolle wohl zu guter Wehrſchafft und Kauffmanns-Gut alſo gebrennt werden, daß männiglich um ſein Geld rechte Wehrſchafft bekommen möge. Dann was daran nicht Kauffmanns-Gut, beſonders die Grieben, das ſoll von dem darzu geordneten und geſchwornen abgeſchätzt, und daſſelbige vom Ziegler, dem Käuf-

Käuffer wieder erſtattet werden. Und wann ein Kalch dem Ziegler zu Mehl vergangen, ſo ſoll er allwegen dem Käuffer für einen Zuber mit Stein, anderthalb gemeine Zuber Meels geben und rechnen.

Vom Kalch-Meß.

Damit in Unſerem Fürſtenthum Unſerer Obrigkeit, ein gemein gleich Kalch-Meß gehalten und gebraucht, und ein jeder Bauer durch ſich ſelber, oder den Werckmeiſter, ſeines fürgenommenen Baues halber, ihme deſto beſſer einen Uberſchlag machen möge: So haben Wir Uns berathenlich mit Unſerer Landſchafft diß verglichen und entſchloſſen, daß fürohin zum Kalch verkauffen und ausmeſſen ein gemein, gleich Meß, mit einem Zuber, der vier Imi, oder vierzig Maß, Unſerer Wein-Eich halte, alſo, daß der Zuber vier für einen Eimer, Unſerer Lands-Eich, thun mögen, angerichtet und gebracht werden ſolle. Deßwegen eine jede Amts-Stadt, da Kalch gebrennt wird, einen eigenen Zuber zum Lager-Meß, mit der Eich, Maß, oder dem Imi, beſchüttet, gepfecht, und als für das rechte Lager-Meß und Eich, mit Unſerem, und dann ſelbiger Stadt eigenem Zeichen beſtättiget, und bezeichnet halten ſolle. Alsdann ſolle einem jeden Ziegler ein Zuber mit ſolchem Lager-

Meß gepfechtet, und mit ſelbiger Amts-Stadt Zeichen bezeichnet, zum Ausmeſſen des Kalchs zugeſtellt, und jährlich gegen dem Frühling auf den erſten Brand, durch den verordneten Ziegel- und Kalch-Beſeher, und Meſſer wieder beſchüttet, und gepfächtet werden ſoll, damit der gemeine Nutzen deſto weniger gefähret werde.

Kalch- und gebrennten Zeugs-Beſchauer.

An jedem Ort, da die Ziegel, Bachen-Stein und Kalch gebrennt werden, ſoll einer vom Gericht oder Rath und zween von der Gemeind, ſo des Kalchs und alles gebrennten Zeugs verſtändig, verordnet, und ihnen mit dem Eyd auferlegt werden, gebrennten Kalch, Ziegel und Bachen-Stein, auſſer dem Ofen herauſſen zu beſchauen, und zu erfahren, ob rechter, guter, währiger und erſprießlicher Zeug, und Kauffmanns-Gut, gebrennt ſeye oder nicht, und was nicht gerecht, noch Kauffmanns-Gut gemacht, und gebrennt erfunden wird, das ſollen ſie abſchätzen.

Neben dem auch zu jedem Brand, vor dem Einſatz, hierunter ihr Aufmerckens und fleiſſiges Nachſehens zu haben, was für Stein und Erden zu ſolchem Geſchirr und Kalch gebraucht: Ob der Ziegel und Bachen-

Bachen-Stein vor dem Einſatz recht und wohl bereitet, nicht blätterig, erfroren, geſpalten, krumm, oder ungleich, auch der Kalch-Stein gut ſeye: Wie die Oefen und die Hütten mit Brettern, Mödeln, allem andern Hütten-Gezeug, Geſchirr und Gebäuen, in Weſen und Beſſerung erhalten, darzu wie ein jeder gebrennter Zeug, und in was Tax er verkaufft, und ausgemeſſen werden ſolle.

Alsdann die befundenen Fehl, Mängel oder gebrauchte Gefahr, für den Amtmann, Burgermeiſter, oder Heimbürgen, und Gericht bringen, mit der Rügung, und in ander Weg, Einſehens zu haben, Abwendung und Beſſerung zu thun, die dann hiemit an ihnen keine Saumnuß erſcheinen laſſen ſollen, damit der gemeine Nutz, im wenigſten nicht gefährt, noch betrogen werde.

Von Kalch-Meſſern.

Es ſoll auch in jeder Stadt und Flecken, da Kalch gebrennt wird, ein beſonderer Kalch-Meſſer, durch die Amtleut, Burgermeiſter, Heimbürgen und Gericht, der des Meſſens, und auch des Kalchs Bericht und Verſtand habe, ob ein Kalch wohl oder übel gebrennt ſeye, verordnet, und ihm in ſeinem Eyd eingebunden werden,

dem Reichen als dem Armen, dem Armen als dem Reichen, williglich und gleich, auch alſo zu meſſen, daß dem Ziegler recht, und dem Käuffer nicht unrecht geſchehe.

Nemlich den gebrennten Kalch-Stein ordentlich in den Zuber wohl auf einander aufgebinſamet legen, alſo, daß nichts holes im Zuber bleibe: Dazu keine Grieben wiſſentlich und mit Gefahr, neben dem Kalch, für guten Kalch einmeſſen, ſondern alle Grieben (darauf er im meſſen ein fleiſſiges Aufſehen haben ſolle) vom Kalch auswerffen. Dafür ſoll dem Meſſer jeder Käuffer von einem Zuber zu meſſen, geben ein Heller. Und wann ein Kalch dem Ziegler zu Mehl vergangen, ſo ſolle der Meſſer drey Züber mit Mehl, für zween Züber mit Kalch-Stein, rechnen und meſſen.

Von der Tax des gebrennten Zeugs.

Dieweil damit keine gemeine gleiche Land-Tax, aus allerhand Ungelegenheit mag gehalten werden, ſo ſoll eine jede Stadt und Amt, da die Ziegel-Hütten ſeynd, jederzeit der Billichkeit und Gelegenheit nach, in allen gebrennten Ziegel-Steinen und Kalch, ein Tax, dem Ziegler und Käuffer erträglich, machen und halten, und dieſelbigen geſchrieben, offentlich anſchlagen.

Vom Ziegler.

Nachdem ſich bishero je zu Zeiten begeben, daß ein Meiſter Ziegler, Handwercks, ſeiner Gelegenheit, Alters, oder anderer Urſachen halber, oder auf deſſelben Abſterben ſeine Erben, die inngehabte Eigenthumliche Ziegel-Hütten nicht beſeſſen, ſondern entweder verliehen, oder verkaufft, daß folgends die Stadt oder derjenige Fleck (der Enden ſolche Ziegel-Hütten gelegen) dieſelbe an- und zu ſich gelößt, und einen andern, ſo des Ziegler-Handwercks nicht berichtet, oder ſolches erlernet, wiederum Beſtandsweiſe verliehen, daraus dann allerhand Stümplerey und Unwehrſchafft des Zeugs oder Stuckwercks, auch Aufſchlag und andere Ungebühr erfolget, welches ſo wohl Uns, als den Comunen und bauenden Privats-Perſonen zum Nachtheil und Beſchwerden gereichet: So ſolle zu Fürkommung deſſelben hinfürter gleichwohl denen Städten und Flecken, wie auch denen Privat-Perſonen, welche zu einer oder mehr Ziegel-Hütten befügte Loſung haben, oder ſolche zu kauffen begehren würden, ſelbiges ohnverhindert geſtattet, dagegen aber, die Städte und Flecken, als die Privat-Perſonen, ſchuldig und verbunden ſeyn, auf ſolche Ziegel-Hütten Meiſter, oder meiſterhaffte Knechte, die das Handwerck wohl und redlich

redlich gelernet, auch der Ziegel-Ordnung gemäß, zuvor examinirt, für genugſam (doch daß darunter kein Argeliſt und Feindſchafft gebraucht werde) erkennet worden, zu ſetzen, dieſelbe Beſtandsweiſe zu geben, oder im Wochen-Lohn ihre Dienſte verrichten zu laſſen, und ſolle einem ſolchen Meiſter oder Meiſter-Knecht, der ſich alſo Beſtandsweiſe, oder um das Wochen-Lohn einläßt, dieſe Ordnung ſo viel ihne berührt, und folgender Staat, vor ſeinem Anſtand vorgeleſen, und ein Abſchrifft davon, ſich täglich daraus berichten zu können, und ſolchem allem getreulich nachzukommen, zugeſtellt, auch daß er ſolchem getreulich nachkommen wolle, in Pflicht genommen werden.

Zieglers Staat.

Erſtlich, und dieweil dem gemeinen Nutzen, mercklich an einer wohlgerüſteten Ziegel-Hütten, und ſelbigem Handwerck gelegen: So ſoll der Ziegler die Hütten mit guten gerechten Mödeln, zu allen Ziegeln und Bachen-Steinen, und einem gerechten Meß zum Kalch, jedes der Stadt Läger-Meß nach, und zum breiten Ziegel gute ebene Bretter, Beer-Eiſen, und allem andern nothwendigen Hütten-Geſchirr, darzu auch mit Schrot-Käſten, Brenn-Oefen und allem, das zu einer gerüſten

Ziegel-

Ziegel⸗Hütten gehöret, an allen ſchlieſ⸗ſenden und Haupt⸗Gebäuen, der Noth⸗durfft nach, und wie er jederzeit von der Obrigkeit, des gemeinen Nutzen Noth⸗durfft nach, beſcheiden mag werden, in Weſen, guter Beſſerung und Bau er⸗halten.

Item, daß alle Erden, Zeug und Stein, zu Ziegel, Bachen⸗Stein, und Kalch, allerdings Unſerer Ziegel⸗Ord⸗nung nach, wie ihme darvon ein Abſchrifft zugeſtellt, in der Hütten befördern, und mit allem treuen Fleiß verarbeiten, Kauff⸗manns⸗Gut machen und brennen wolle.

Alljährlich im Frühling, zum erſten Brand, den Eich⸗ und Meß⸗Kalch⸗Zu⸗ber, ordentlich mit dem Läger⸗Meß be⸗ſchütten und pfechten laſſen.

Item, keinen gebrennten Zeug, zu keinem Brand hingeben noch verkauffen, er ſeye dann zuvor von den Verordneten vom Brenn⸗Ofen heraus beſchauet, und von ihnen ſolches zuvor vergönnet worden.

Item, jedem ſchuldig ſeyn, Wehr⸗ſchafft zu geben, und keine Grieben oder ander Stein⸗Sand oder Koth unter den Kalch zu vermiſchen.

Item,

Item, keinen Kalch durch ſich ſelber oder ſeine Ehehalten, Geſind oder andere, auſſerhalb des geſchwornen Kalch-Meſſers, ausmeſſen laſſen noch geben.

Wann ein Kalch ihme zu Mehl vergangen, ſo ſolle er allwegen anderthalb Zuber voll gemeſſenen Mehls, für einen Zuber voll gebrennten gantzen Kalch-Stein geben.

Er ſoll auch keinen gebrennten Zeug, anderſt und höher nicht verkauffen oder hingeben, dann in der Tax, wie die jederzeit der Gelegenheit und Billichkeit nach, von der Obrigkeit, mit dem Auf- oder Abſchlag, gemacht und gehalten wird.

Und zu Beförderung des gemeinen Nutzens, jedes Jahr ſo viel Bränd, mit Ziegel und Kalch thun, wie er deſſen von der Obrigkeit beſcheiden wird.

Im Kaſten die Erden zu ſchroten, Knechte oder Taglöhner haben und anſtellen, die des Schrots und guter Arbeit der Erden wohl bericht, und hievor geübt, und ehe er die Knecht anſtellt, ſie zu dem Burgermeiſter führen, ihnen dieſe Ordnung fürzuleſen, und darauf zu verpflichten, alles und jedes, bey Vermeydung Unſerer Straffe, auch Rugungen,

gen, ſo jede Stadt und Flecken hierum altem Herkommen nach, aufgeſetzt haben.

Handhabung dieſer Ordnung.

Wir befehlen auch hiermit Unſern Amtleuten, Burgermeiſtern, Gerichten und Räthen, ſo offt und dick in ſolchem allem, etwas rugbares, ſtraffbares und Mangels für ſie gebracht, ihre ordentliche Execution und Abſchaffung würcklich zu thun, und hiemit keines zu verſchonen, wie eine jede Stadt ſelbſt hergebracht.

Der andere Theil der Bau-Ordnung.

Der Handwercks-Leute Ordnung.

Vorrede über die Handwercks-Ordnung.

Ferner, nachdeme etliche Handwercksleute in Unſerm Fürſtenthum, verſchienener Zeit, ohne Unſer Vorwiſſen und Bewilligen, ihres eigenen Gefallens ſonderliche Geſetz und Ordnungen zu machen unterſtanden, darinnen allerhand hohe und niedere Straffen und Buſſen aufgeſetzt, und ihnen ſelbſt zugeeignet. Darzu eigene Gericht, hinterrucks Unſer und Unſerer Amtleute aufrichten, jährliche Verſammlungen zu halten, und ihnen eigenes Fürnehmens, ſelbſt zu geben, einen ohne alle rechtmäſſige Erkantnuß, unredlich und etwa

wa gar zu einem Schelmen zu machen, auch noch mehr andere unleidentliche Ungebühr, fürzunehmen und zu gebrauchen. Welches, dieweil es nicht allein wider die ergangene Reichs-Abſchiede, und Mandata, ſondern auch wider Unſere offentliche ausgekündte Landes-Ordnung: So ſollen demnach alle ſelbige vermeynte, ſelbſt angemaßte Gebräuch und Ordnungen, wie die Namen haben, hiemit gäntzlich abgethan und caſſirt ſeyn, und nicht mehr gelten. Sondern die hernach vermelten Handwercksleute, ſollen in allweg bey Unſerer Landes- und dieſer Unſerer Handwercks-Ordnung bleiben, darwider nichts ſtatuiren, ordnen, handlen, gebrauchen, noch üben, bey Vermeydung Unſerer ernſtlichen Straffe, dargegen von Obrigkeit wegen, fürzunehmen haben.

Vid. infra Crays-Reſcr. dd. 31. Oct. 1731. ſub Lit. M. & Gen. Reſcr. dd. 4. Dec. 1731. ſub Lit. N. item dd. 6. Dec. 1725. ſub Lit. O. ferner dd. 28. Dec. 1748. ſub Lit. P.

Wie fremden Geſellen bey denen Meiſtern um Arbeit geworben werden ſoll.

Erſtlich, als bey etlichen hieunten vermeldten Handwerckern, mit Werbung um Arbeit bey den Meiſtern, mit

Schencken der fremden ankommenden, auch hinweg wanderenden Geſellen, vielerley böſe Gebräuche erdacht, und unnöthige Zechen, mit Verſaumnuß der Arbeit und Verſchwendung des Gelds gehalten worden; ſo ſollen ſolche böſe Gebräuche und unnöthige Zechen aufgehebt, und fürohin um Arbeit geworben werden, wie hernach folget. Nemlichen, wann und ſo offt fremde Geſellen in den Städten Unſers Fürſtenthums ankommen, und allda arbeiten wollen, die ſollen ſich alſobald bey denjenigen, ſo an ſolchem Ort von der Obrigkeit darzu verordnet, anzeigen, derſelbig Verordneter ſoll alsdann ſelbſt, oder durch ſeiner Geſellen einen, oder durch den jüngſten Meiſter, dem begehrenden ankommenden Geſellen, bey den Meiſtern treulich um Dienſt und Arbeit werben, darinnen weder gegen Meiſtern noch Geſellen keine Gefahr gebrauchen. Doch ſoll in allweg das ſamtliche Schencken und Zehren, zum An- und Abzug, oder ſonſten andere weiſe, hinfürter keines geſtattet werden, bey der Straff.

Daß fürohin weder Meiſter noch Geſellen, einander ſelbſt nicht ſtraffen, unredlich machen, noch auftreiben.

Es ſollen auch fürohin, keine heimliche noch offentliche Verſammlungen oder Ge-

Gericht von ihnen gehalten, auch keine Straffen, weder von Meiſtern noch Geſellen, um waſerley Sachen auch das wäre, fürgenommen werden. Viel weniger ſollen Meiſter oder Geſellen einander ſchmähen, ſelbſt unredlich machen oder auftreiben, ſondern ob einer zum andern Spruch oder Forderung, und Schmach oder andern Sachen, wie die Namen haben, gewönne, das ſoll er von Unſern Amtleuten und Gericht jedes Orts, da ſich die Sach zugetragen und verloffen, ausführen. Der Geſchmähete aber ſoll vor endlicher Erörterung und ordentlichem Austrag der Sachen, nicht ausgetrieben werden, ſondern die Geſellen ſeines Handwercks, ſollen mit und neben ihme, ſo lang zu ſchaffen ſchuldig ſeyn, bis er der Schmach, oder anderer ungebührlicher Sachen halb, durch rechtmäſſige Erkantnuß der Obrigkeit, überwunden worden.

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 15. Martii, 1726. ſub Lit. Q.

Ob auch einer oder mehr Meiſter, Meiſter-Söhne oder Geſellen, wider dieſe Unſere Ordnung ungehorſamlich handelten, der oder dieſelben ſollen nach Gelegenheit der Sachen, und Verbrechens, durch Unſere Amtleute geſtrafft werden. Gleichermaſſen, wel-

cher Meiſter oder Geſell, ſolche Unſerer Amtleut oder Gericht Erkantnuß oder aufgerichte u. gethädingte Verträge nicht anneh men würde oder wolte, der ſoll in Unſerm Fürſtenthum ſein Handwerck zu treiben nicht gelitten, ſondern hinweg geſchafft, und ihme darzu ſeine Verhandlung und Ungehorſam nachgeſchrieben werden, dergeſtalt dem vorgedachten Reichs-Abſchied, Kayſerlichen Mandaten, in gantzer teutſcher Nation nachzuſetzen.

Wie fremde Geſellen in Unſerem Fürſtenthum zu Meiſtern und Burgern anzunehmen.

Es ſoll auch keiner, er ſey an andern Orten Meiſter geweßt oder nicht, zum Burger aufgenommen, Meiſterſchafft zu treiben, und eigene Werckſtatt zu halten, zugelaſſen werden, er habe dann ſein ehrlich Mann-Recht und Geburts-Brieff. Darnach ſeinen Lehr-Brieff und Urkund, an welchem Ort er ſeine Lehr-Jahre redlich erſtreckt, erſtanden und vollzogen. Darzu ſeinen Abſchied, wie er ſich hievor gehalten. Wann er dann diß alſo erſtatten mag, und ihme das Burger-Recht von Unſern Amtleuten und Gerichten gegönnet werden will, welches jederzeit zu ihrem Willen ſtehet, ſo ſoll er alsdann, vermög hernach geſetzter Unſerer Ordnung ſeine Meiſterſtück machen,

und Prob thun, vor denen, ſo darzu inſonderheit verordnet werden. Welche, ſo ſie ihne tauglich und geſchickt erkennt, auch die Meiſterſtück gerecht, gut, und genugſam befunden, ſo ſollen ſie ſolches Vogt und Gericht anzeigen, die ſollen ihme alsdann, nach dem Herkommen und Gebrauch eines jeden Orts, (ſo er Uns zuvor Unſerer Lands-Ordnung gemäß, gebührliche Erb-Huldigung gethan,) das Burger-Recht mittheilen und geben. Alsdann erſt ſoll derſelbe neue Meiſter, in ein beſonder darzu verordnet, und hinter einem Gericht ligenden Buch, mit ſeinem Tauff- und Zunamen, item, von wannen er ſey, wo er ſeine Lehr-Jahre erſtanden, auf welchen Tag er ſein Meiſterſtück gemacht, eingeſchrieben werden. Nach dieſem allem, ſoll man ihme die hierunten geſchriebene, ſeines Handwercks Satz- und Ordnung fürleſen, darauf er geloben und ſchwören ſoll, ſich in ſeiner Arbeit und Handwerck, in allweg derſelben gemäß zu verhalten. So er dann ſolcher ſeiner gemachten Meiſterſtück halb, und daß er für genugſam angenommen, und erkennt worden, brieflichen Schein begehrte: So ſoll ihme von Unſerm Amtmann und Gericht deſſelben Orts, ſamt den vermeldten darzu verordneten des Handwercks, ein offen Urkund, unter derſelben Stadt-Inſiegel, auf ſein des angenommenen Meiſters-Koſten, ge-

geben und zugeſtellt werden, ſich deſſen zu ſeiner Nothdurfft zu gebrauchen, für⸗nemlich, wann er an einem Ort ſolche Meiſterſtück gemacht, und die Prob ge⸗than, und dann an ein ander Ort Unſers Fürſtenthums ziehen wolte, daß er die Meiſterſtück nicht von neuem machen, und noch einmal Prob thun müſſe; Und im Fall daß ſich einer in einem Flecken häus⸗lich niederlaſſen und ſetzen wolt, ſo ſoll er in deſſen Amt⸗Stadt, oder wohin er von Unſern Amtleuten gewieſen wird, ſein Prob jetztgehörter, und hernach vermeld⸗ter maſſen thun, und das Meiſterſtück machen. Würde aber einer allhie obver⸗meldte Puncten und Articul nicht erſtat⸗ten, und wie hernach folgt, mit dem Meiſterſtück nicht beſtehen mögen, der ſoll für keinen Meiſter gehalten werden, ihme auch kein redlicher Geſell ſchaffen, auch keinen Lehr⸗Jungen anzunehmen ge⸗ſtattet werden: Damit alſo die Stümp⸗ler und Sudler, welche Unſere Unter⸗thanen mit böſer Arbeit betrügen, und offt zu mercklichem Schaden führen, ab⸗getrieben, hergegen aber gute verſtändige Meiſter, die ihrer erlernten Handwer⸗cker wohl berichtet, gezogen werden. Doch wann es einem redlichen Geſellen allein an dem Meiſterſtück fehlen würde, daß er das erſtemal nicht beſtehen könnte, der ſoll noch ein halb Jahr Geſellenweis

ſchaffen,

ſchaffen, und ſich folgends wieder fu̍r die Verordneten ſtellen, und die Prob zu thun, ſo offt verſuchen, bis er doch letztlich beſtehen mag.

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 7. Junii. 1737. ſub Lit. R.

Von Annehmung der Lehr-Jungen.

Wann dann ein redlicher Meiſter, der hernach geſetzten Handwercker einen Lehr-Jungen an und aufnehmen will, ſoll er ihne erſtlich vierzehen Tag verſuchen, ob er ihm zum Handwerck tauglich oder untauglich. Und wann er ihne gefällig befindet, und dingen will, ſo ſoll ſolches dieſer Ordnung nach, und vor den beſondern darzu Verordneten vom Gericht, und des Handwercks, in der Amt-Stadt, mit Wiſſen, Willen und Beyſeyn des Jungen Eltern, Freundſchafft, oder der Vormunder geſchehen. Und alsdann jedem Meiſter, von den Verordneten eingebunden werden, denſelben Jungen in allem dem, ſo ſich Handwercks-halb gebu̍hrt, treulich und fleiſſig zu unterweiſen und zu lehren, auch zu aller Gottesforcht und Erbarkeit zu vermahnen, die Kirchen und Catechiſmum zu beſuchen, und nicht zu verſa̍umen, mit eiferigem Ernſt anhalten, und ſonſt

ordentlich ziehen, als wann der ſein eigener Sohn wäre: Desgleichen ihne an ſeiner Lehr-Arbeit, mit andern, oder Haus-Geſchäfften, nicht zu verhindern, auch ihne ſonſt, und mit Eſſen zimlich und gebührlich halten, damit er bleiben möge. Doch ſoll keinem Lehr-Jungen, die Zeit ſeiner Lehr-Jahr Wein zu geben, angedingt werden, alles bey Vermeydung Unſerer Straff.

Wäre aber ein Lehr-Jung durch ſeinen Lehr-Meiſter, in der Lehr alſo augenſcheinlich verſaumt und verhindert worden, daß des Meiſters Fahrläſſigkeit offenbarlich zu verſpüren, ſo ſoll er dem Jungen, ſolcher fahrläſſigen Lehr halben, nach Unſerer Amtleut, Gericht, und ſondern darzu Verordneten des Handwercks, billiche Widerlegung und Abtrag thun. Darneben ſoll auch der Jung ſich redlich bey ſeinem Meiſter zu halten, ihme in allen gebührlichen Sachen aufmerckſam und gehorſam zu ſeyn, fleiſſig zu lernen, zuforderſt GOttes Wort, die Kirchen und Catechiſmum zu gebührender Zeit emſig zu beſuchen, und ſich in all andere Wege weſentlich, züchtig und wohl zu halten, mit Fleiß vermahnet werden. Da dann ein Jung alſo zu einem Meiſter verdingt, von ihme angenommen, und beſtättiget worden, ſo ſollen die Verordneten, ſolches alles in

das obbeſtimmte hinter einem Gericht li=gende Handwercks=Buch, nemlich des Mei=ſters, des Jungen, und deren, ſo von des Jungen wegen zugegen geweßt, ihr jedes Tauff= und Zunamen, in welchem Jahr und Tag, wie auch die Verdingnuß mit allen ihren Umſtänden beſchehen, den Stadt=Schreiber einſchreiben, und nach längs verzeichnen laſſen. Alsdann ſo ſol=len der Meiſter und der angenommene Lehr=Jung, in der Stadt=Büchſen vier Schilling, dem Handwerck in ſein Büch=ſen drey Schilling, und dem Stadt=Schreiber ein Schilling Heller einzuſchrei=ben geben.

So dann ein Lehr=Jung, ſeine Lehr=Jahre redlich erſtanden, und ausgedient, ſo ſollen alsdann der Meiſter, und geler=nete Jung, wieder mit ſeinem Vater, Freundſchafft, oder Vormündern, für Vogt, Burgermeiſter und die Verordneten kommen. Alsdann der Meiſter des Jun=gen Lehr und Haltens, desgleichen der Jung in Abweſenheit des Meiſters, auf etliche Proben ſeiner Lehr und Arbeit be=fragt, und probirt werden. Wofern dann beyden Theilen, von wegen der Lehr und Haltung kein Mangel fürgebracht, noch ſonſt befunden würde, daß auch die Verordnete keine Mängel abnehmen, ſo ſoll der Meiſter den Jungen allda ledig

ſerer Lands-Ordnung, für den Amtmann bringen, und Uns die gewöhnliche Huldigung thun laſſen. Und dann ſoll ein jeder Geſell, der alſo Huldigung gethan, wañ er wandern will, abermals, vermög Unſerer Lands-Ordnung, bey dem Amtmann Erlaubnuß nehmen, und ohne dieſelbe nicht hinweg ziehen.

Vid. Gen. Reſcr. dd. 5. Jan. 1752. ſub Lit. T.

Item, es ſoll kein Meiſter einigen Geſellen, der Arbeit bey ihme hat, und um das Wochenlohn ſchaffet, ohne redliche Urſach und Erkantnuß der Verordneten, in der Wochen, auſſerhalb Samſtags Urlaub geben, bey Straff eines Guldens. Gleicher geſtalt ſoll auch kein Geſell in der Wochen, auſſerhalb Samſtags, auch ohne redliche ehehaffte Urſachen Urlaub nehmen. Wo aber das geſchähe, ſo ſoll der Meiſter ſelbigem Geſellen an ſeiner Belohnung zu geben nichts ſchuldig ſeyn.

Ein jeder Geſell ſoll ſeinem Meiſter treulich ſchaffen, gute Arbeit, und nicht Sudel- oder Stümpelwerck machen. Wo auch mehr Geſellen bey einem Meiſter arbeiten, da ſoll keiner den andern zu wandern aufbringen. Darzu ſoll kein Geſell bey andern Meiſtern Arbeit ſuchen, er habe dann zuvor

vor, dieſer Unſerer Ordnung nach, bey ſeinem Meiſter redlich Urlaub genommen.

Dergleichen ſoll auch kein Meiſter dem andern ſeine Geſellen, Lehr-Jungen oder Boßler hinterrucks wider ſeinen Willen, aus der Arbeit und Dienſt abſpannen, abführen, oder abdingen, bey Straff des Thurns.

An Werck- und Schaff-Tagen, ſollen die Handwercks-Geſellen ihren Meiſtern die gebührliche Stunden arbeiten, und keines wegs ihres eigenen Willens und Gefallens, zum Wein, Geſellen, oder an andere Ort gehen, noch guten Montag machen, bey Straff des Thurns.

Von allerley Taglohn der Handwercksleut, ein gemeine Regel.

Nachdem viel Gebäu, ſonderlich bey dem gemeinen Mann, ſo der Verdingwerck unkündig, und unerfahren, im Taglohn gemacht und aufgeführt werden, ſo iſt in Unſerm Fürſtenthum gebräuchlich, daß es bey den Steinmetzen, Mäurern, Zimmerleuten und Schreinern, was ſie im Taglohn ſchaffen, ſchier mehrern theils ein gleiche Gelegenheit; Derowegen ſo wollen Wir der Taglöhn halber, von eines jeden Handwercks ſondern Gebräuchen und Satzungen

Vid. Gen. Reſcr. dd. 9. May. 1655. & dd. 19. Nov. 1689. ſub. Lit. U. & W.

lohn, ſo die Obrigkeiten jedes Jahr nach Gelegenheit der Zeit ordnen und machen werden, ohne Unterſchied zu ſchaffen ſchuldig ſeyn, und keiner das Dingwerck, wie bishero, erzwingen wollen, bey Straff Zehen Gulden.

Von der Steinmetzen Handwerck.

Von der Steinmetzen und Maurer Meiſterſtück.

Ein Steinmetz oder Maurer, der ſich in Unſerm Fürſtenthum häuslich niederſetzen und Meiſter werden will, der ſoll zuforderſt alles das erſtatten, was Wir hieoben, in den vorgehenden Capiteln, gemeiniglich für alle hernach gemeldte Handwercker geordnet. Nemlich, ſo er genugſame Urkund ſeiner Ehelichen Geburt, Abſchieds und Wohlverhaltens, desgleichen ſeinen Lehr-Brief hat, und ihme am ſelben Ort, von Unſerm Amtmann und Gericht das Burger-Recht vergönnet werden will, ſo ſoll er zuvor zehen Schilling der Stadt, in ihren Bau-Koſten, und ein Pfund den Verordneten für ihre Müh

Müh und Verſaumnuß erlegen, und dann folgends das Meiſterſtück machen und arbeiten.

Und fürnemlich iſt zu wiſſen, daß in Unſerm Fürſtenthum ein jeglicher Steinmetz, auch das Maurer-Handwerck können, und um dieſer Urſach willen, fünff Jahr um das Handwerck gelernet haben ſoll. Derohalb, wann ein Steinmetz Meiſter werden will, ſo ſoll er auch beyder Handwerck Prob thun und machen. Benanntlich ſoll er einen gewundenen Schnecken, und ein gewundene Reihung, in Gips oder Letten verſtechen, und einen Haus-Bau in die Viſierung ſtellen, alles künſtlich, und aus dem Grund, nach dem Meß-Stab verjüngen. Ferner ſoll er von wegen des Maurer-Handwercks auch Prob thun, und ein Grat-Gewölb von Grund aus machen. Mehr ein Camin, das in das Gemach nicht raucht, aufführen. Und dieſer beyder Werck halb, den darzu verordneten guten ſatten Bericht, und Urſach zu geben, und anzuzeigen wiſſen. Er ſoll auch einen Haus-Bau fleiſſig vertünchen und ausſtreichen können, daß der Jahr und Tag gewähret ſeye.

Vid. Gen. Reſcr. dd. 25. Febr. 1664. ſub Lit. X.

Und wann einer ſolche Prob gethan, und damit redlich beſtanden, ſo ſoll es ferner mit ihme gehalten werden, wie hie-oben im dritten Capitel vermeldet. Und ſoll ſich ein Steinmetz mit vier Gulden, deren der ein gemeiner Stadt, der ander dem armen Kaſten, der dritte denen Verordneten für ihre Mühe, und der vierte in die Handwercks-Büchſen, erlegt werden ſoll, einkauffen. Ein Maurer aber, der ſich nur des bloſſen Mauren allein gebrauchet, ſoll, wie es oben gemeldt, vier Pfund erſtatten, alsdann ſoll ihm in Unſerm Fürſtenthum zugelaſſen ſeyn, die Meiſterſchafft zu treiben, Lehr-Jungen anzunehmen, Geſellen und eigene Werckſtatt zu halten, wie gewohnlich und gebräuchlich iſt.

Jedoch haben Wir den alten angeſeſſenen Meiſtern, ſo ſchon Burger in Unſerm Land, ſie ſeyen wie ſie wollen, dieſe Milderung und Gnad gethan, daß ſie für redliche Meiſter gehalten, und das Meiſterſtück zu machen, auch die Probe zu thun, überhebt ſeyn ſollen.

Von der Steinmetzen und Maurer Lehr-Jungen.

Dieweil, wie im nächſten Capitel verſtanden, ein Steinmetz auch ein Maurer ſeyn, und das Maurer-Meiſterſtück, ſowohl

wohl als das ſeine machen muß, ſo mag ein Steinmetz zween Lehr-Jungen annehmen, und ein Meiſter des Maurer-Handwercks nur einen: Und ſoll der Lehr-Jung, um das Steinmetzen-Handwerck fünff Jahr lernen, und alſo daſſelb redlich erlangen: Aber ein Lehr-Jung des Maurer-Handwercks nur drey Jahr. Ein jeder Meiſter ſoll keinem Jungen in ſeinen Lehr-Jahren, mehr zu Lohn geben, dann jedes Jahrs zween Gulden Unſerer Land-währung, bey Vermeydung der Straffe. Es ſoll auch kein Lehr-Jung unter vierzehen Jahren ſeines Alters, zu dieſem Handwerck angenommen werden.

Wie ſich ein Meiſter des Steinmetzen- oder Maurer-Handwercks halten ſoll, wann er einen Bau annehmen, und mit dem Bau-Herrn verdingen will.

Ein jeder Meiſter, dieſer beyder Handwercker, der, wie obſtehet, angenommen und bewehrt iſt, und einem Unterthanen, oder Zugewandten Unſers Fürſtenthums, einen Bau in Verding, Uberhaupt, der Ruthen nach, oder bey dem Taglohn zu machen, abbeſtehen will, der ſoll vor allen Dingen auf dem Platz, da der Bau aufgeführet werden ſoll, den Augenſchein eigentlich und wohl einnehmen, und des

Bau-Herrn Meynung ſeines vorhabenden Baues anhören, und ſich deren gründlich erlernen. Alsdann ſoll er, der Meiſter, denſelben Bau auf das nutzlichſte bewegen und berathen, vom Grund auf ein Viſirung ſtellen, nach dem Maß-Stab verjüngen und ſonderlich betrachten, daß derſelbe gegen der Allmeind, Plätzen, Gaſſen und Straſſen, und gegen den Benachbarten, dem gemeinen Nutz, Zier und Wohlſtand, auch dieſer Bau-Ordnung nicht zuwider geführt, und der Bau-Herr auch vor Nachtheil und Schaden verhütet werde. Darneben auch einen ordentlichen Uberſchlag machen, was der Bau, und ſo viel ihm daran zn verfertigen gebühret, koſten werde, und hierinnen gute acht haben, daß er den Bau-Herrn nicht in vergeblichen Unkoſten führe. Er ſoll auch in ſolchen Uberſchlag nichts anders oder weiters bringen, es ſey an Steinen, Kalch, Sand, Boggeſtellen, Rüſt-Holtz, oder anderem, dann ſo viel er darzu bedörffen wird.

Und wo ein ſolcher Werckmeiſter einen Bau-Herrn hierwider in einen gefährlichen Bau, dieſer Unſerer Ordnung zuwider, oder ſonſt in vergebenen Koſten verführen würde, der ſoll nach Geſtalt der Sachen darum geſtrafft werden, und nichts deſto weniger dem Bau-Herrn, nach Erkantnuß eines Gerichts, und verſtändiger Werck-

Wercklente, einen Abtrag zu thun ſchuldig ſeyn.

Wolte aber ein Bau-Herr, nach Erachtung des Werckmeiſters, auf einem unbillichen Fürnehmen beharren, ſo ſoll der Meiſter ſolches der Obrigkeit neben ſeinem Rath, Gutbeduncken, geſtellter Viſier und Uberſchlag berichten. Darvon ſoll alsdann der Bau-Ordnung gemäß, Einſehens geſchehen, damit alſo in allweg richtig gebaut und gehandelt werde.

Und um noch mehrerer Richtigkeit willen, ſo ſollen der Werckmeiſter und der Bau-Herr, zu allen wichtigen Verdingen, ſonderlich der Haupt-Bäu, verſtändige Leute ziehen, derſelben Rath und Gutachten vernehmen. Nachmals neben einer abgeriſſenen und verjüngter Viſier, Verdings-Brief gegen einander aufrichten, damit jeder Theil ſein richtiges gegen dem andern, des Verding-Wercks halben, haben möge. Bey Straff eines kleinen Frevels, ſo jeder Theil, nemlich der Bau-Herr und der Werckmeiſter, geben, und jener Stadt Rügung bezahlen ſoll.

Kein Werckmeiſter ſoll einigen Bau, Beſtand oder Verding-Werck, wider dieſe gemeine Bau-Ordnung annehmen, noch verdingen, auch ohne der Obrigkeit Vorwiſſen nichts anfahen, alles bey Straff

nach Gröſſe oder Geringe des Baus, und nach Erkantnuß eines Gerichts.

Wie und wann ein Werckmeiſter aus einem verdingten Werck ſtehen möge oder nicht.

Wann dann ein Werckmeiſter alſo einen Bau annimmt und verdingt, ſo ſoll er denſelbigen ſelbſt verfertigen, und keinem andern verdingen, bey Straff vier Gulden, halb der Stadt zu bezahlen.

Und wofern er einen Bau, in einem benannten Ziel auszumachen, verdingt und angenommen hätte, und alſo darauf das Werck anfangt, ſo ſoll derſelbe Meiſter davon nicht ſtehen, noch weiter eine andere Arbeit, dieſem Verding zur Verhinderung annehmen, ſondern die erſte verdingte Arbeit, in der beſtimmten Zeit gar vollführen. Es begebe ſich dann, daß eine unverſehenliche ehehaffte Verhinderung, als der Mangel des Gezeugs, im Werck fürfallen würde, alſo, daß der Meiſter in dem Bau nicht arbeiten könte, ſo mag alsdann ein Meiſter wohl in einem andern Bau anſtehen, bis er wieder zum erſten Beſtand von ſeinem Bau-Herrn erfordert wird; demſelben ſoll alsdann der Meiſter zu arbeiten, und ohne Verzug wieder anzuſtehen, auch das Verding und Arbeit, zu des

Bau-Herrn Begnügen zu vollenden und zu verfertigen ſchuldig ſeyn: Doch ſoll der Meiſter ſolches zuvor dem Bau-Herrn des andern angenommenen Beſtand-Wercks zu wiſſen thun, ſich auch haben darnach zu richten. Und mag der Meiſter alsdann ſolchem andern Bau-Herrn, (ſo fern es dem erſten Bau-Herrn unverhinderlich an ſeinem Bau und Verding nach geſchehen kan) wohl einen Geſellen, zween, oder mehr, nachdem er deren hat, an der Arbeit laſſen. Aber der Meiſter ſoll bey dem erſten Bau-Herrn mit ſeiner Arbeit und Meiſterſchafft ſelbſt bleiben.

Thut aber der Meiſter, ſolches alles, wie oben gemeldt, nicht, oder iſt aus ſeiner Fahrläſſigkeit, oder Verſaumnuß, ſo viel Zeit verſchienen, daß er das Beſtandwerck in dem Ziel nicht mehr thun mag, ſo iſt er dem Gegentheil, in Krafft des aufgerichten Land-Rechtens, allen Schaden, Fehl, Intereſſe und Nachtheil abzutragen ſchuldig. Und ob er ſich gleichwohl erböte, das Werck nochmalen zu vollführen, ſo mag doch das der Bau-Herr ſeines Willens annehmen oder nicht.

Es ſoll auch kein Meiſter dem andern in ſeine Arbeit und Beſtandwerck ſtehen, ohne Vorwiſſen und Bewilligen des erſten Beſtänders, oder Erlaubnuß der Obrigkeit.

Vom Rüſt-Holtz und anderm Gezeug.

In allem Verdingwerck und Arbeit, ſoll allwegen dem Bau-Herrn alles Holtz, es ſey an Boggeſtellen, Brettern, Rüſt-Bäumen, Schwöllen oder anderm, auch Richt-Stricken und Waſſer-Züberlein, und was das ſonſten wäre, ſo der Bau-Herr gegeben, und zu dem Bau gebraucht worden, eigen bleiben und zuſtehen, und keinem Werckmeiſter nichts davon zugehören. Sondern es ſoll ſich ein jeder Meiſter des Verding-Gelds, oder des ordentlichen Taglohns begnügen laſſen. Alles bey Straff Zehen Gulden, und der Stadt Rügung.

Alle Mauerwerck ſollen gut Währſchafft gemacht werden.

Es ſoll ein jeder Meiſter ſchuldig ſeyn, um ſein Verdingwerck, es ſey im Beſtand, oder Taglohn, gute Mauerwerck und Währſchafft zu machen, jeden Stein gehauen und ungehauen, auf ſein Lager zu richten und legen, alle Häupter wohl verſetzen, und verbinden, auch in das inwendige Mauerwerck, zwiſchen den zweyen Häuptern, die Mauer-Steine eben, und wohl verbunden legen, auch wohl mit dem Mauer-Hammer oder Schlegel, nach dem die Stein groß oder klein ſeynd, zuvorab

in den Huff⸗Gewölbern treiben und ſatt mit Steinen ausmauren und füllen: Und nicht die Stein uneben und unverbunden, mit der Speis einſchütten und ausfüllen.

Es ſoll auch ein jeder Meiſter in allweg verſehen, daß aller Zeug in der Pfannen ordentlich gemiſcht und wohl gearbeitet werde. Wo auch ein Meiſter ſähe den gebrennten Zeug, es ſeye Kalch, Ziegel oder Stein, nicht recht gebrennt, oder Kauffmanns⸗Gut, ſo ſolle er ſchuldig ſeyn, ſolches ſeinem Bau⸗Herrn anzuzeigen, alsdann der Bau⸗Herr ſolches, der Ziegel⸗Ordnung nach, haben anzubringen.

Und inſonderheit ſoll ſich ein jeder Meiſter befleiſſen, daß mit dem Zeug, der dann zuvor köſtlich genug iſt, nicht gewüſtet, noch Speis für Mauer⸗ und Füll⸗Steine eingeſchüttet werde, oder daß der Zeug etwa zu feißt, oder etwa zu mager, ſondern gleich in rechter Maß eingeſetzt, in der Pfannen gearbeitet und nutzlich gebraucht, darmit eine gute würige Mauer, Deck⸗ oder Dingwerck gemacht, gewährt und verfertiget werde.

Es ſoll auch ein jeder Bau⸗Herr Macht und Gewalt haben, ſo offt ihme noth und gut gedunckt, die verordneten Bau⸗Verſtändigen, über ſeine verdingte und geführte Arbeit zu führen, die an gehauenem und

zehlen: Welches alles nachmals der Stadt-Schreiber, in das vielgemeldte Handwercks-Buch ordentlich einſchreiben. Darfür ſoll der Jung, ſo alſo redlich ausgelernet, in die Stadt-Büchſen vier Schilling, dem Handwerck drey Schilling erlegen, und dem Stadt-Schreiber ein Schilling-Heller, Einſchreib-Geld bezahlen. So es dann der Jung allbereit bedörffen, und begehren würde, ſoll ihme über diß alles, unter der Stadt Inſiegel ein Lehr-Brief und Kundſchafft, auf ſeine Koſten gegeben, und ſoll folgends mit einer gutherzigen Vermahnung, ſich auch fürterhin redlich und ehrlich zu halten, und wie ſonſt eines jeden Handwercks Gebrauch, ausgewieſen werden.

Vid. Gen. Reſcr. dd. 12. Mart. 1732. & 30. Apr. 1732. ſub Lit. S.

Würde aber ein Lehr-Jung, ohne redliche Verurſachung, aus Muthwillen oder ſonſt, ohne des Meiſters Wiſſen und Willen, vom Handwerck vor Ausgang der Lehr-Jahre entlauffen, oder ſonſt mit Unwillen vom Meiſter kommen, demſelben ſoll kein anderer Meiſter, weder für einen Jungen, noch Geſellen, wiſſentlich Arbeit geben, oder ihne anſtellen, er wäre dann mit ſeinem erſten Meiſter, vor den Verordne-

ordneten zuvor redlich auskommen und vertragen.

Stürbe aber ein Meiſter, vor Erſtreckung eines Jungen Lehr=Jahren, oder ein Meiſter möchte ſonſt einen Lehr=Jungen mit Arbeit nicht mehr fürdern noch gebrauchen, oder ein Jung hätte ſonſt erhebliche ehehaffte Urſach, von dem Meiſter zu weigern, das ſoll den Verordneten fürgebracht werden, die mögen ihme alsdann, mit guter berathlicher Erkanntnuß, ſeine bevorſtehende Lehr=Jahre, bey einem andern Meiſter auszudienen und zu erſtehen, vergönnen.

Von Haltung der Handwercks=Geſellen, und was ſie zu thun ſchuldig.

Wann ein Meiſter einen Geſellen annehmen will, ſo ſoll er zu forderſt von ihm vernehmen, ob er redlich ausgelernet. Und ſoll wiſſentlich keiner gefürdert werden, der ſeine Lehr=Jahre nicht redlich erſtreckt, erſtanden, und ausgedient.

So dann ein Geſell bey einem Meiſter Arbeit bekommen und erlangt, und nach Ausgang der erſten acht oder vierzehen Tag, wie bey einem jeden Handwerck gebräuchig, länger allda zu arbeiten willens, ſo ſoll ihne der Meiſter, vermög Unſerer

ſerer Lands-Ordnung, für den Amtmann bringen, und Uns die gewöhnliche Huldigung thun laſſen. Und dann ſoll ein jeder Geſell, der alſo Huldigung gethan, wañ er wandern will, abermals, vermög Unſerer Lands-Ordnung, bey dem Amtmann Erlaubnuß nehmen, und ohne dieſelbe nicht hinweg ziehen.

Vid. Gen. Reſcr. dd. 5. Jan. 1752. ſub Lit. T.

Item, es ſoll kein Meiſter einigen Geſellen, der Arbeit bey ihme hat, und um das Wochenlohn ſchaffet, ohne redliche Urſach und Erkantnuß der Verordneten, in der Wochen, auſſerhalb Samſtags Urlaub geben, bey Straff eines Guldens. Gleicher geſtalt ſoll auch kein Geſell in der Wochen, auſſerhalb Samſtags, auch ohne redliche ehehaffte Urſachen Urlaub nehmen. Wo aber das geſchähe, ſo ſoll der Meiſter ſelbigem Geſellen an ſeiner Belohnung zu geben nichts ſchuldig ſeyn.

Ein jeder Geſell ſoll ſeinem Meiſter treulich ſchaffen, gute Arbeit, und nicht Sudel- oder Stümpelwerck machen. Wo auch mehr Geſellen bey einem Meiſter arbeiten, da ſoll keiner den andern zu wandern aufbringen. Darzu ſoll kein Geſell bey andern Meiſtern Arbeit ſuchen, er habe dann zu-

vor

vor, dieſer Unſerer Ordnung nach, bey ſeinem Meiſter redlich Urlaub genommen.

Dergleichen ſoll auch kein Meiſter dem andern ſeine Geſellen, Lehr-Jungen oder Boßler hinterrucks wider ſeinen Willen, aus der Arbeit und Dienſt abſpannen, abführen, oder abdingen, bey Straff des Thurns.

An Werck- und Schaff-Tagen, ſollen die Handwercks-Geſellen ihren Meiſtern die gebührliche Stunden arbeiten, und keines wegs ihres eigenen Willens und Gefallens, zum Wein, Geſellen, oder an andere Ort gehen, noch guten Montag machen, bey Straff des Thurns.

Von allerley Taglohn der Handwercksleut, ein gemeine Regel.

Nachdem viel Gebäu, ſonderlich bey dem gemeinen Mann, ſo der Verdingwerck unkündig, und unerfahren, im Taglohn gemacht und aufgeführt werden, ſo iſt in Unſerm Fürſtenthum gebräuchlich, daß es bey den Steinmetzen, Mäurern, Zimmerleuten und Schreinern, was ſie im Taglohn ſchaffen, ſchier mehrern theils ein gleiche Gelegenheit; Derowegen ſo wollen Wir der Taglöhn halber, von eines jeden Handwercks ſondern Gebräuchen und Sa-

tzungen, etwas erklären und ordnen, wie es fürohin darmit gehalten werden ſoll.

Und benanntlich ſoll das Sommer-Taglohn angehen auf Cathedra Petri, und wieder ausgehen auf Galli, und ſoll im Sommer ein jeglicher, der um das Taglohn ſchaffet, mit anbrechendem Tag, und bis zu Abend um 6. Uhr; Da aber einem ein Untertrunck gereichet wird, bis 7. Uhr, oder da es nicht ſo lang Tag, bis zu anfallender Nacht, daß er nimmer geſiehet, an der Arbeit ſeyn.

Wann ſich aber im hohen Sommer der Tag wohl erſtrecket, alsdann ſoll man morgens um 4. Uhr anſtehen, von 7. bis acht Uhr zur Morgen-Suppen, von eilff bis zwölff Uhr zum Mittag-Eſſen gehen, und da ein Bau-Herr von drey bis vier Uhr ein Unterbrod und Trunck gibt, ſoll man bis ſieben Uhr zu arbeiten ſchuldig: Wo aber kein Intereſſen gereicht wird, um 6. Uhr von der Arbeit zu gehen befugt ſeyn; an allen Samſtägen aber hat man eine Stund ehender, als an andern Wercktagen Feyerabend zu machen.

Das Winter-Taglohn aber gehet an auf Galli, und gehet wieder aus auf Cathedra Petri, und ſoll im Winter-Taglohn, ein jeder Schaffer oder Handwercksmann, mit anbrechendem Tag an der Arbeit ſeyn,

und

und zuvor morgens daheimden bey dem Licht die Suppen eſſen; Von eilff bis zwölff Uhr ſoll er zu dem Mittag-Eſſen gehen, und alsdann an der Arbeit bleiben, bis es Nacht wird: Würde aber einer hierüber von der Arbeit ſeyn, ſo ſoll ihme der Zeit und den Stunden nach, ſo lang er nicht gearbeitet, ſo viel es betrifft, am Taglohn abgezogen werden.

Und wiewol die Meiſter gemeldter Handwercker, allein die Steinmetzen und Zimmerleute, welche zu Zeiten groſſe langwürige Gebäu führen, die etliche Jahr währen, und deswegen einen Pallier- oder Mit-Meiſter weiters benöthiget, und neben ihnen haben oder halten müſſen, ausgenommen, ſchier gleiche Taglohn haben, ſo ſoll doch an jedem gemeinen Bau oder Werck nur ein Meiſter ſeyn, der den Bau, oder das Werck führet, und in ſeiner Verantwortung hat, und ob gleich mehr Meiſter daran ſchaffen würden, doch denſelben Geſellen-Lohn gegeben werden.

Es ſoll einem jeden Bau-Herrn, Burger oder Innwohner Unſers Fürſtenthums frey ſtehen, ſeinen Bau, oder Werck, im Taglohn oder Verding zu führen, und verfertigen zu laſſen, und ſollen die Werckleut jedem in dem jenigen Taglohn,

Vid. Gen. Reſcr. dd. 9. May. 1655. & dd. 19. Nov. 1669. ſub. Lit. U. & W.

lohn, ſo die Obrigkeiten jedes Jahr nach Gelegenheit der Zeit ordnen und machen werden, ohne Unterſchied zu ſchaffen ſchuldig ſeyn, und keiner das Dingwerck, wie bishero, erzwingen wollen, bey Straff Zehen Gulden.

Von der Steinmetzen Handwerck.

Von der Steinmetzen und Maurer Meiſterſtück.

Ein Steinmetz oder Maurer, der ſich in Unſerm Fürſtenthum häuslich niederſetzen und Meiſter werden will, der ſoll zuforderſt alles das erſtatten, was Wir hieoben, in den vorgehenden Capiteln, gemeiniglich für alle hernach gemeldte Handwercker geordnet. Nemlich, ſo er genugſame Urkund ſeiner Ehelichen Geburt, Abſchieds und Wohlverhaltens, desgleichen ſeinen Lehr-Brief hat, und ihme am ſelben Ort, von Unſerm Amtmann und Gericht das Burger-Recht vergönnet werden will, ſo ſoll er zuvor zehen Schilling der Stadt, in ihren Bau-Koſten, und ein Pfund den Verordneten für ihre

Müh

Müh und Verſaumnuß erlegen, und dann folgends das Meiſterſtück machen und arbeiten.

Und fürnemlich iſt zu wiſſen, daß in Unſerm Fürſtenthum ein jeglicher Steinmetz, auch das Maurer-Handwerck können, und um dieſer Urſach willen, fünff Jahr um das Handwerck gelernet haben ſoll. Derohalb, wann ein Steinmetz Meiſter werden will, ſo ſoll er auch beyder Handwerck Prob thun und machen. Benanntlich ſoll er einen gewundenen Schnecken, und ein gewundene Reihung, in Gips oder Letten verſtechen, und einen Haus-Bau in die Viſierung ſtellen, alles künſtlich, und aus dem Grund, nach dem Meß-Stab verjüngen. Ferner ſoll er von wegen des Maurer-Handwercks auch Prob thun, und ein Grat-Gewölb von Grund aus machen. Mehr ein Camin, das in das Gemach nicht raucht, aufführen. Und dieſer beyder Werck halb, den darzu verordneten guten ſatten Bericht, und Urſach zu geben, und anzuzeigen wiſſen. Er ſoll auch einen Haus-Bau fleiſſig vertünchen und ausſtreichen können, daß der Jahr und Tag gewähret ſeye.

Vid. Gen. Reſcr. dd. 25. Febr. 1664. ſub Lit. X.

Und wann einer ſolche Prob gethan, und damit redlich beſtanden, ſo ſoll es ferner mit ihme gehalten werden, wie hie-oben im dritten Capitel vermeldet. Und ſoll ſich ein Steinmetz mit vier Gulden, deren der ein gemeiner Stadt, der ander dem armen Kaſten, der dritte denen Verordneten für ihre Mühe, und der vierte in die Handwercks-Büchſen, erlegt werden ſoll, einkauffen. Ein Maurer aber, der ſich nur des bloſſen Mauren allein gebrauchet, ſoll, wie es oben gemeldt, vier Pfund erſtatten, alsdann ſoll ihm in Unſerm Fürſtenthum zugelaſſen ſeyn, die Meiſterſchafft zu treiben, Lehr-Jungen anzunehmen, Geſellen und eigene Werckſtatt zu halten, wie gewohnlich und gebräuchlich iſt.

Jedoch haben Wir den alten angeſeſſenen Meiſtern, ſo ſchon Burger in Unſerm Land, ſie ſeyen wie ſie wollen, dieſe Milderung und Gnad gethan, daß ſie für redliche Meiſter gehalten, und das Meiſterſtück zu machen, auch die Probe zu thun, überhebt ſeyn ſollen.

Von der Steinmetzen und Maurer Lehr-Jungen.

Dieweil, wie im nächſten Capitel verſtanden, ein Steinmetz auch ein Maurer ſeyn, und das Maurer-Meiſterſtück, ſowohl

wohl als das ſeine machen muß, ſo mag ein Steinmetz zween Lehr-Jungen annehmen, und ein Meiſter des Maurer-Handwercks nur einen: Und ſoll der Lehr-Jung, um das Steinmetzen-Handwerck fünff Jahr lernen, und alſo daſſelb redlich erlangen: Aber ein Lehr-Jung des Maurer-Handwercks nur drey Jahr. Ein jeder Meiſter ſoll keinem Jungen in ſeinen Lehr-Jahren, mehr zu Lohn geben, dann jedes Jahrs zween Gulden Unſerer Landwährung, bey Vermeydung der Straffe. Es ſoll auch kein Lehr-Jung unter vierzehen Jahren ſeines Alters, zu dieſem Handwerck angenommen werden.

Wie ſich ein Meiſter des Steinmetzen- oder Maurer-Handwercks halten ſoll, wann er einen Bau annehmen, und mit dem Bau-Herrn verdingen will.

Ein jeder Meiſter, dieſer beyder Handwercker, der, wie obſtehet, angenommen und bewehrt iſt, und einem Unterthanen, oder Zugewandten Unſers Fürſtenthums, einen Bau in Verding, Uberhaupt, der Ruthen nach, oder bey dem Taglohn zu machen, abbeſtehen will, der ſoll vor allen Dingen auf dem Platz, da der Bau aufgeführet werden ſoll, den Augenſchein eigentlich und wohl einnehmen, und des

Bau-Herrn Meynung ſeines vorhabenden Baues anhören, und ſich deren gründlich erlernen. Alsdann ſoll er, der Meiſter, denſelben Bau auf das nutzlichſte bewegen und berathen, vom Grund auf ein Viſirung ſtellen, nach dem Maß-Stab verjüngen und ſonderlich betrachten, daß derſelbe gegen der Allmeind, Plätzen, Gaſſen und Straſſen, und gegen den Benachbarten, dem gemeinen Nutz, Zier und Wohlſtand, auch dieſer Bau-Ordnung nicht zu wider geführt, und der Bau-Herr auch vor Nachtheil und Schaden verhütet werde. Darneben auch einen ordentlichen Uberſchlag machen, was der Bau, und ſo viel ihm daran zn verfertigen gebühret, koſten werde, und hierinnen gute acht haben, daß er den Bau-Herrn nicht in vergeblichen Unkoſten führe. Er ſoll auch in ſolchen Uberſchlag nichts anders oder weiters bringen, es ſey an Steinen, Kalch, Sand, Boggeſtellen, Rüſt-Holtz, oder anderem, dann ſo viel er darzu bedörffen wird.

Und wo ein ſolcher Werckmeiſter einen Bau-Herrn hierwider in einen gefährlichen Bau, dieſer Unſerer Ordnung zuwider, oder ſonſt in vergebenen Koſten verführen würde, der ſoll nach Geſtalt der Sachen darum geſtrafft werden, und nichts deſto weniger dem Bau-Herrn, nach Erkantnuß eines Gerichts, und verſtändiger Werck-

Wercklente, einen Abtrag zu thun ſchuldig ſeyn.

Wolte aber ein Bau-Herr, nach Erachtung des Werckmeiſters, auf einem unbillichen Fürnehmen beharren, ſo ſoll der Meiſter ſolches der Obrigkeit neben ſeinem Rath, Gutbeduncken, geſtellter Viſier und Uberſchlag berichten. Darvon ſoll alsdann der Bau-Ordnung gemäß, Einſehens geſchehen, damit alſo in allweg richtig gebaut und gehandelt werde.

Und um noch mehrerer Richtigkeit willen, ſo ſollen der Werckmeiſter und der Bau-Herr, zu allen wichtigen Verdingen, ſonderlich der Haupt-Bäu, verſtändige Leute ziehen, derſelben Rath und Gutachten vernehmen. Nachmals neben einer abgeriſſenen und verjüngter Viſier, Verdings-Brief gegen einander aufrichten, damit jeder Theil ſein richtiges gegen dem andern, des Verding-Wercks halben, haben möge. Bey Straff eines kleinen Frevels, ſo jeder Theil, nemlich der Bau-Herr und der Werckmeiſter, geben, und jener Stadt Rügung bezahlen ſoll.

Kein Werckmeiſter ſoll einigen Bau, Beſtand oder Verding-Werck, wider dieſe gemeine Bau-Ordnung annehmen, noch verdingen, auch ohne der Obrigkeit Vorwiſſen nichts anfahen, alles bey Straff

nach Gröſſe oder Geringe des Baus, und nach Erkantnuß eines Gerichts.

Wie und wann ein Werckmeiſter aus einem verdingten Werck ſtehen möge oder nicht.

Wann dann ein Werckmeiſter alſo einen Bau annimmt und verdingt, ſo ſoll er denſelbigen ſelbſt verfertigen, und keinem andern verdingen, bey Straff vier Gulden, halb der Stadt zu bezahlen.

Und wofern er einen Bau, in einem benannten Ziel auszumachen, verdingt und angenommen hätte, und alſo darauf das Werck anfangt, ſo ſoll derſelbe Meiſter davon nicht ſtehen, noch weiter eine andere Arbeit, dieſem Verding zur Verhinderung annehmen, ſondern die erſte verdingte Arbeit, in der beſtimmten Zeit gar vollführen. Es begebe ſich dann, daß eine unverſehenliche ehehaffte Verhinderung, als der Mangel des Gezeugs, im Werck fürfallen würde, alſo, daß der Meiſter in dem Bau nicht arbeiten könte, ſo mag alsdann ein Meiſter wohl in einem andern Bau anſtehen, bis er wieder zum erſten Beſtand von ſeinem Bau-Herrn erfordert wird; demſelben ſoll alsdann der Meiſter zu arbeiten, und ohne Verzug wieder anzuſtehen, auch das Verding und Arbeit, zu des

Bau-Herrn Begnügen zu vollenden und zu verfertigen ſchuldig ſeyn: Doch ſoll der Meiſter ſolches zuvor dem Bau-Herrn des andern angenommenen Beſtand-Wercks zu wiſſen thun, ſich auch haben darnach zu richten. Und mag der Meiſter alsdann ſolchem andern Bau-Herrn, (ſo fern es dem erſten Bau-Herrn unverhinderlich an ſeinem Bau und Verding nach geſchehen kan) wohl einen Geſellen, zween, oder mehr, nachdem er deren hat, an der Arbeit laſſen. Aber der Meiſter ſoll bey dem erſten Bau-Herrn mit ſeiner Arbeit und Meiſterſchafft ſelbſt bleiben.

Thut aber der Meiſter, ſolches alles, wie oben gemeldt, nicht, oder iſt aus ſeiner Fahrläſſigkeit, oder Verſaumnuß, ſo viel Zeit verſchienen, daß er das Beſtandwerck in dem Ziel nicht mehr thun mag, ſo iſt er dem Gegentheil, in Krafft des aufgerichten Land-Rechtens, allen Schaden, Fehl, Intereſſe und Nachtheil abzutragen ſchuldig. Und ob er ſich gleichwohl erböte, das Werck nochmalen zu vollführen, ſo mag doch das der Bau-Herr ſeines Willens annehmen oder nicht.

Es ſoll auch kein Meiſter dem andern in ſeine Arbeit und Beſtandwerck ſtehen, ohne Vorwiſſen und Bewilligen des erſten Beſtänders, oder Erlaubnuß der Obrigkeit.

Vom Rüſt-Holtz und anderm Gezeug.

In allem Verdingwerck und Arbeit, ſoll allwegen dem Bau-Herrn alles Holtz, es ſey an Boggeſtellen, Brettern, Rüſt-Bäumen, Schwöllen oder anderm, auch Richt-Stricken und Waſſer-Züberlein, und was das ſonſten wäre, ſo der Bau-Herr gegeben, und zu dem Bau gebraucht worden, eigen bleiben und zuſtehen, und keinem Werckmeiſter nichts davon zugehören. Sondern es ſoll ſich ein jeder Meiſter des Verding-Gelds, oder des ordentlichen Taglohns begnügen laſſen. Alles bey Straff Zehen Gulden, und der Stadt Rügung.

Alle Mauerwerck ſollen gut Währſchafft gemacht werden.

Es ſoll ein jeder Meiſter ſchuldig ſeyn, um ſein Verdingwerck, es ſey im Beſtand, oder Taglohn, gute Mauerwerck und Währſchafft zu machen, jeden Stein gehauen und ungehauen, auf ſein Lager zu richten und legen, alle Häupter wohl verſetzen, und verbinden, auch in das inwendige Mauerwerck, zwiſchen den zweyen Häuptern, die Mauer-Steine eben, und wohl verbunden legen, auch wohl mit dem Mauer-Hammer oder Schlegel, nach dem die Stein groß oder klein ſeynd, zuvorab

in den Huff⸗Gewölbern treiben und ſatt mit Steinen ausmauren und füllen: Und nicht die Stein uneben und unverbunden, mit der Speis einſchütten und ausfüllen.

Es ſoll auch ein jeder Meiſter in all⸗weg verſehen, daß aller Zeug in der Pfan⸗nen ordentlich gemiſcht und wohl gearbeitet werde. Wo auch ein Meiſter ſähe den ge⸗brennten Zeug, es ſeye Kalch, Ziegel oder Stein, nicht recht gebrennt, oder Kauff⸗manns⸗Gut, ſo ſolle er ſchuldig ſeyn, ſol⸗ches ſeinem Bau⸗Herrn anzuzeigen, als⸗dann der Bau⸗Herr ſolches, der Ziegel⸗Ordnung nach, haben anzubringen.

Und inſonderheit ſoll ſich ein jeder Mei⸗ſter befleiſſen, daß mit dem Zeug, der dann zuvor köſtlich genug iſt, nicht gewüſtet, noch Speis für Mauer⸗ und Füll⸗Steine eingeſchüttet werde, oder daß der Zeug et⸗wa zu feißt, oder etwa zu mager, ſondern gleich in rechter Maß eingeſetzt, in der Pfannen gearbeitet und nutzlich gebraucht, darmit eine gute würige Mauer, Deck⸗ oder Dingwerck gemacht, gewährt und verfer⸗tiget werde.

Es ſoll auch ein jeder Bau⸗Herr Macht und Gewalt haben, ſo offt ihme noth und gut gedunckt, die verordneten Bau⸗Verſtän⸗digen, über ſeine verdingte und geführte Arbeit zu führen, die an gehauenem und

Mauerwerck, beſtechen, probiren und beſehen laſſen, ob das recht geführt, und ihrem ordentlichen Läger nach, recht gelegt, geſetzt und wohl!eben aus, zu guter Währſchafft gemauert und gefüllet ſeye, darmit dem Mangel bey zeiten deſto beſſer gewehrt möge werden.

Wie die verfertigte Arbeit beſichtiget werden ſoll.

Wann und ſo bald dann ein Meiſter, es ſeye mit dem Fürgeding, oder um das Taglohn, das Werck ausgemacht, ſo ſollen alsdañ er, und ſein Bau-Herr, ſchuldig ſeyn, die Verordneten das Werck beſichtigen, beſtechen und probiren zu laſſen. Und wo durch dieſe Verordneten, in ſolchem Bau einigerley Fehl und Mangel, wider die gemeine Bau-Ordnung oder Verding, auch nicht gute würige Arbeit ſich befinden würde, dieſelben ſollen es für Vogt und Gericht bringen, alsdann von ihnen weiter, Gelegenheit der Sachen, der Bau-Ordnung und Satzung nach, gehandelt und Beſcheid gegeben werden.

Würde dann durch den Werckmeiſter ein Unbau gemacht, oder etwas daran verſaumt oder verwahrloſet, damit er nicht gute Währſchafft thun könte, ſo ſoll der Schad dem Bau-Herrn, ſamt dem Intereſſe, durch den Meiſter, nach Erkantnuß

Vogts

Vogts und Gerichts und der Verordneten, wiederkehrt werden, und nichts deſtowe-niger er, der Meiſter, in ein Straff, nach Geſtalt der Sachen, gefallen ſeyn.

Würden aber von den Verordneten an dem Bau keine ſolche Mängel, ſondern gu-te Währſchafft und Richtigkeit erfunden und erkennt, alsdann ſo ſoll der Bau-Herr ihme Meiſter ſchuldig ſeyn, dem Verding oder Taglohn nach, richtige und gewiſſe Bezahlung zu erſtatten.

Von Verhinderung an Vollführung der Gebäu.

Würde ein Werckmeiſter alſo gehindert, daß an ihme ſelbſt nichts abgieng, ſondern wäre bereit zu wercken; Iſt dann die Verhinderung an dem Bau-Herrn, ſo iſt er ihm nichts deſto weniger das Ver-ding-Geld, vermög eines Gerichts Er-kantnuß, und nach billichen Dingen, zu bezahlen ſchuldig. Wäre aber die Verhin-derung bey einem andern, oder rührte von einem Glück-Fall her, ſo mag er das Ver-ding-Geld von dem Bau-Herrn, der nicht Schuld hat, nicht fordern, ſondern es iſt ihme ſeine Anſprach an den jenigen, der Ver-hinderung gethan hat, vorbehalten.

Wann es ſich begäbe, daß zween, drey oder mehr ein Werck ſammentlich, oder ein

ein jeder inſonderheit, gar auszumachen verdingten, ſo mag ein jeder für ſich ſelbſt mit Recht bezwungen werden, das verdingte Werck zu verfertigen: Und hilfft dieſelben Wercklente nicht, daß ſich einer auf den andern wolte entſchuldigen. Doch ſo iſt dem, der das Werck vollziehen muß, ſeine Anſprach gegen ſeinen Mit-Geſellen vorbehalten. Wann aber ihrer viel das Werck von einem Bau-Herrn ſtuckweis zu machen, und (das dem gleich) ſchlechtlich, ohne eine Zuſammen-Verbindung, verdingten, ſo mag keiner für den andern, oder weiter dann für ein Stück, fürgenommen oder bekümmert werden.

So dann ein Werckmeiſter, den ſeinethalben entſtandenen Schaden, ſamt dem Intereſſe abzutragen, und dem Bau-Herrn zu bezahlen, bereit wäre, und bezahlte, das iſt er anzunehmen ſchuldig, und mag darnach derſelbe Werckmeiſter zu arbeiten nicht weiter bezwungen werden: Es wäre dann Sach, daß es in ſondern Noth-fällen, die Nothdurfft anderſt erheiſchte, das ſtehet zu eines Gerichts Erkantnuß. Und ſolle die Satzung der Verhindernuß, auch von den Zimmerleuten verſtanden werden.

Vom

Vom Taglohn in des Bau-Herrn Koſten.

Nachdem bey jeder Amt-Stadt alle Jahr, nach jedes Orts Gelegenheit, auch Wohlfeile oder Theure der Zeit, die Taglohn nach geſtalt der Sachen erhöhet oder geringert werden: Als wird allhie allein eine Form zur Nachricht gegeben, wie einer vor dem andern mit dem Lohn angeſehen, und geſetzt, wie viel in dieſem 1654ſten Jahr allhier zu Stuttgart, den beeden Handwerckern, als Steinmetzen und Maurern im revidirten Tax, zum Taglohn geordnet worden:

Erſtlichen, da Eſſen und Trincken gereicht wird, im Sommer einem Meiſter des Steinmetzen-Handwercks, der den Bau führet 14. Kr.

Im Winter 12. Kr.

Aber einem redlichen Meiſter Maurer-Handwercks, der nicht Stein hauen kan, und ſich deſſen nichts annimmt, aber doch von Mauerwerck den Bau führet,

Im Sommer 12. Kr.

Im Winter 10. Kr.

Einem Steinmetzen: oder einem Steinhauer-Geſellen, der auch Stein hauen und mauren kan, im Sommer 12. Kr.

Im Winter 10. Kr.

Einem

Einem Geſellen, der nicht weiters als nur mauren und decken kan, im Somer 10. Kr.
Im Winter 8. Kr.
Einem angehenden Lehr-Jungen des Steinmetzen Handwercks, im Sommer 9. Kr.
Im Winter 7. Kr.
Einem angehenden Jungen Maurer-Handwercks, im Sommer 8. Kr.
Im Winter 6. Kr.
Einem Boßler, im Sommer 9. Kr.
Im Winter 8. Kr.

Jedoch ſolle den Lehr-Jungen, nachdem ſie ſich beſſern, und im Handwerck zunehmen, auch nachdem einer ſtarck iſt, von halb Jahr zu halb Jahr, von einem bis höchſt zween Kreutzer, bis er auf einen Geſellen-Lohn kommt, mit dem Lohn aufgeſtiegen werden.

Im Eſſen und Trincken ſoll ihnen die Nothdurfft nach Gelegenheit eines jeden Vermögen gereicht, doch aller Uberfluß und Unmaß abgeſchnitten und vermitten bleiben.

Vom Taglohn für Speis und Lohn.

Dem Meiſter Steinmetzen-Handwercks, der den Bau führet, im Sommer 24. Kr.
Im Winter 20. Kr.

Einem Meiſter Maurer-Handwercks, der nicht Stein hauen kan, ſondern nur von Mau-

Mauerwerck den Bau führet,
Im Sommer 22. Kr.
Im Winter 18. Kr.
Einem Steinmetzen und Steinhauer-Geſellen, im Sommer 22. Kr.
Im Winter 18. Kr.
Einem Maurer-Geſellen,
Im Sommer 20. Kr.
Im Winter 16. Kr.
Einem angehenden Steinmetzen-Jungen,
Im Sommer 16. Kr.
Im Winter 11. Kr.
Einem angehenden Maurer-Jungen,
Im Sommer 14. Kr.
Im Winter 9. Kr.
Einem Boßler, im Sommer 18. Kr.
Im Winter 12. Kr.

Und ſolle auch in dieſem den Lehr-Jungen, nachdem ſie ſich beſſern und im Handwerck zunehmen, auch nachdem einer ſtarck, und vor andern zu gebrauchen iſt, von halb Jahr zu halb Jahr von einem bis höchſt zween Kreutzer, bis er auf einen Geſellen-Lohn kommt, mit dem Lohn aufgeſchlagen werden.

Der Bau-Herr ſolle einem Meiſter das Hau-Geſchirr, ſo man im Taglohn braucht, zu erhalten und ſpitzen zu laſſen ſchuldig ſeyn, deswegen vor und nach gefertigter Arbeit ſolches zu beſchauen, wie es geweſen, und alsdann noch iſt, ſich ha-

ben

ben darnach miteinander der Gebühr nach zu vergleichen.

Auch weilen im Land an einem Ort wohlfeiler als im andern zu arbeiten, als iſt obiges nur zu einer Form und zu keinem durchgehenden zu verſtehen, deswegen, an welchen Orten bishero der Lohn ringer als zu Stuttgart geweſen, an ſolchem Ort es dann bey deſſelben alten Herkommen und Gebrauch verbleiben ſoll.

Von Verdingwerck nach der Ruthen.

Wolte jemand einen Bau nach der Ruthen verdingen, das ſoll ihm nicht abgeſchlagen ſeyn, ſondern zu ſeiner Willkühr ſtehen. Und wo die Arbeit alſo verdingt wird, da ſoll der Meiſter und ſein Geſind allerhand Arbeit thun, als nemlich, den Zeug ablöſchen, anſetzen, rühren, auch jederzeit darzu ſehen, daß er weder zu feißt noch zu mager ſeye, damit der Bau-Herr nicht vernachtheiligt, noch in vergeblichen Koſten geführet werde. Desgleichen ſoll er ſelbſt rüſten und die Gerüſt wieder abbrechen, auf daß, wann ihme Schaden widerführe, er niemand zu beſchuldigen habe. Aber der Bau-Herr ſoll alle Nothdurfft, von Riſthöltzer, Stangen, Bretter, Zweyling, Nägel und Seiler, wie auch zu den Gewölben und Bögen, die Boggeſtell, auf den Platz antworten. Und in groſſen Gebäuen,

bäuen, da man Zug haben muß, ſie ſeyen groß oder klein, die ſollen in des Bau-Herrn Koſten aufgerichtet, abgebrochen, und wo vonnöthen, hin und wider geführet werden.

Bemeldter maſſen, wann man Boggeſtell brauchen thut, die ſoll der Bau-Herr auf ſeinen Koſten aufſetzen laſſen. Aber dannoch ſoll der Meiſter oder ſein Ballier, in ſeinem eigenen Koſten darbey ſeyn, und den Zimmerleuten Wegweiſung geben, auch ſelbſten Hand anlegen, damit man ſie recht ſetze, und der Bau kein Ungeſtalt noch Schaden gewinne. Darnach ſoll derſelbe Meiſter ſolche Böggeſtell durch ſich, oder die Seinigen, ſelbſt ledigen und ausſchlagen, aber der Bau-Herr dieſelben als ſein eigen Gut, wie das andere Riſtholtz auch, in ſeinem Koſten, an ſein Gewahrſame thun.

Wir haben aber folgende Form auch verordnet, wann ein Bau nicht im Taglohn, ſondern im Dingwerck, und in das Meß aufgeführt werden ſoll, wie bey jedem Amt nach deſſelben Gelegenheit ein Tax aufzuſetzen, und wann der wohlfeilen oder theuren Zeiten halben damit Aenderung vorzunehmen, was darinnen zu obſerviren und in acht zu nehmen, auch wie ſolche zu Unſerer Fürſtlichen Cantzley ad ratificandum unterthänig zu überſchicken, und iſt

nemlich, wie es in Anno 1654. zu Stuttgart taxiret worden, geſetzt.

Erſtlichen, wann ein Meiſter alle gebrauchende Materialien von Stein, Sand und Kalch zum Gebäu oder der Arbeit gibt, die Stein ſelbſten bricht, und alles auf ſeinen Koſten darzu führen läßt, auch das Geſchirr erhält, ſolle fürrichts gelohnet werden.

Von einer Ruthen, welche zweyhundert fünfzig ſechs Schuh halten muß, zu dem End bey den Maurern alle Länge, Breite, Höhe, und Dicke zu meſſen, und alsdann zu berechnen, an Grund-Mauren (ohne das Fundament graben, welches auf des Bau-Herrn Koſten auſſer dieſem abſonderlich geſchiehet) mit keinem Haupt, aber ſonſten vergründet, und rechtſchaffen verſehen 6. fl.

Vor eine Ruthen auſſer dem Boden in den Kellern, an Streb- und Schild- auch andern Mauren, die nur ein Haupt haben 7. fl.

Von der Ruthen in den Kellern zu wölben, die Gewölber ſeyen groß oder klein 9. fl.

Von der Ruthen im erſten Stock auſſer dem Boden, mit zweyen Häuptern zu mauren und zu beſtechen 8. fl.

Von

Von der Ruthen, an Grad und Creutz-Gewölbern, doch ſolche übereckts gemeſſen, im erſten Stockwerck 11. fl.

Ferner, da ein Bau von auſſen herum zu allen Stockwerckern, wie auch die beede Gibel des Dachs, von lauterm Maurwerck aufgeführt werden, ſo wären wegen des höhern Riſtens, auch Stein- und Zeugtragens, ein mehrers zu lohnen, benantlich von der Ruthen im andern Stock 10. fl.

Im dritten Stock 12. fl.

Im erſten Stock unter dem Dach 14. fl.

Im andern Stock unter dem Dach 16. fl.

Und im dritten Stock unter dem Dach dem Fürſt gleich 18. fl.

Von einer Ruthen in die Rigel zu mauren, und zu beſtechen im erſten Stock 2. fl. 24. Kr.

Im andern 3. fl.

Im dritten Stock 3. fl. 16. Kr.

Im erſten Stock unter dem Dach 3. fl. 32. Kr.

Im andern 3. fl. 48. Kr.

Und im dritten Stock unter dem Dach 4. fl.

Von der Ruthen Ripp ſatt aufzumauren

Im erſten Stock 1. fl.

Im andern Stock 1. fl. 30. Kr.

Da aber die Böden zwiſchen den Rippen nur erſchüttet werden, auch unten und oben ingleichem nur Zeug aufgezogen wird, von der Ruthen

Im erſten Stock 30. Kr.

Im andern Stock 40. Kr.
Im dritten Stock 50. Kr.
Von der Ruthen mit Blättlein zu beſe-
tzen, wann der Bau-Herr die Blätt-
lein, und der Meiſter Kalch und Sand
gibt, im erſten Stock 1. fl.
Im andern 1. fl. 15. Kr.
Im dritten Stock 1. fl. 30. Kr.
Von der Ruthen an Caminen aufzufüh-
ren, auch aus- und innwendig zu be-
ſtechen, wann der Bauherr die Bachen-
ſtein, der Meiſter aber den Kalch und
Sand gibt, im erſten Stock 1. fl. 15. Kr.
Im andern Stock 1. fl. 30. Kr.
Im dritten Stock 1. fl. 45. Kr.
Und ſo viel Stöck die Camin höher ge-
führt werden, hat man um des Ri-
ſtens, Stein- und Zeugtragens willen,
bey jedem Stock weiter zu reichen 15. Kr.

Anjetzo folgt, wann ein Bau-Herr alle Materialien, ſie haben Namen, wie ſie wollen, von Stein, Kalch, Sand, Beſetzblättlein, und Bachenſtein, auf ſeinen Koſten auf den Platz liefert, daß der Meiſter nur das Geſind halten, die Arbeiten verfertigen, und das Geſchirr, darunter auch die Tragbehren verſtanden, erhalten darf.

Von einer Ruthen an Grund-Mauren,
(ohne das Fundament graben,) mit kei-
nem

nem Haupt, aber ſonſten vergrundet und wohl verſehen 1. fl. 40. Kr.

Von einer Ruthen auſſer dem Boden in den Kellern, an Streb- und Schild- auch andern Mauren, die nur ein Haupt haben 1. fl. 45. Kr.

Von der Ruthen in den Kellern zu wöl ben, die Gewölber ſeyen groß oder klein 3. fl.

Von der Ruthen im erſten Stock auſſer dem Boden, mit zweyen Häuptern zu mauren und zu beſtechen 2. fl.

Ferner, da ein Bau auſſen herum, zu allen Stockwerckern, wie auch die bee- de Gibel des Dachs ſolten von lauterm Maurwerck aufgeführt werden, ſo iſt wegen des höhern Riſtens, auch Stein- und Zeugtragens, ein mehrers zu loh- nen, als von der Ruthen im andern Stock 4. fl.

Im dritten Stock 6. fl.

Im erſten Stock unter dem Dach 8. fl.

Im andern Stock 10. fl.

Im dritten Stock 12. fl.

Von einer Ruthen in die Riegel zu mau- ren, und zu beſtechen, im erſten Stock 1. fl.

Im andern 1. fl. 10. Kr.

Im dritten 1. fl. 20. Kr.

Im erſten Stock unter dem Dach 1. fl. 30. Kr.

Im andern 1. fl. 40. Kr.

Im dritten 1. fl. 50. Kr.

Von der Ruthen Ripp, ſatt aufzumauren
Im erſten Stock 20. Kr.
Im andern 30. Kr.
Im dritten 40. Kr.
Wann aber die Böden zwiſchen den Rippen nur erſchüttet, auch unten und oben ingleichem nur Zeug aufgezogen wird, von der Ruthen im erſten Stock 15. Kr.
Im andern Stock 20. Kr.
Im dritten Stock 25. Kr.
Von der Ruthen mit Blättlein zu beſetzen
Im erſten Stock 20. Kr.
Im andern 30. Kr.
Im dritten 40. Kr.
Von der Ruthen an Caminen aufzuführen, auch aus- und innwendig zu beſtechen, im erſten Stock, 45. Kr.
Im andern Stock 1. fl.
Im dritten 1. fl. 15. Kr.
Und ſo viel Stöck die Camin höher geführt werden, hat man um des Riſtens, Stein- und Zeugtragens willen, bey jedem Stock weiter zu reichen 15. Kr.

Die Riegel-Mauren ſollen dergeſtalten gemauert werden, daß ſolche aus- und innwendig dem Holtz nach einen halben Zoll bevor haben, und das Beſtechen und Tünchen dem Holtz gleich erleiden mögen, deßwegen bey angeſchlagenen Brettern, wie auch vornen nicht hart an- oder außzumauren,

Es

Es ſollen auch in allen neuen Gebäuen von keinem Meiſter die Riegelwänd auszumauren vorgenommen werden, ſie ſeyen dann vom Zimmermann zuvor ausgefüttert bey Verluſt ſeiner Arbeit, und wieder Gutmachung der gebrauchten Materialien.

Dieweil die Arbeiten den Stöcken nach ungleich, und je höher Stein und Zeug zu tragen und zu rüſten, je mehrern Koſten dem Meiſter, welcher das Verding annimmt, auflauft, darum dann die Belohnung unterſchiedlich geſtellet; wann aber der Bau-Herr eigen Geſind hat, und dem Meiſter Zeug und Stein an die Hand tragen läßt, und dem Meiſter allein ſein Hand-Arbeit zu verdingen iſt, ſo gibt man durchaus einen gleichen Lohn, es ſeye hoch oder nieder, von der Ruthen für Speiß und Lohn an Grundmauren 50. Kr.

Von der Ruthen an Streb- Schild- und andern Mauren, mit einem Haupt 52. Kr.

Von der Ruthen zu wölben 1 fl. 30. Kr.

Von der Ruthen an Steckmauren 1. fl.

Von der Ruthen Rigel zu mauren 30. Kr.

Von der Ruthen Ripp zu mauren 10. Kr.

Von der Ruthen die Ripp nur zu erſchütten, und oben auch unten Zeug aufzuziehen 6. Kr.

Von der Ruthen mit Blättlein zu beſetzen 10. Kr.

Von der Ruthen Camin aufzuführen 22. Kr.

Wo aber den Maurern zu den Boßlern auch noch Eſſen und Trincken gereicht wird, hat man von jeder Ruthen nur halb ſo viel, als nächſt hievor gemeldt, zu bezahlen.

An Enden und Orten, deren es in Unſerm Hertzogthum unterſchiedliche hat, da ſich die Stein nicht beſchlagen laſſen, noch beſchlagen werden können, da die Stein zu graben, als Fündling, Heiden, und Kißlingſtein, an denen man nur die Eck und Spitzlen mit dem Maurhammer hinweg ſchlägt, und kein eben anſehnlich Haupt machen kan, ſondern das Haupt mit Speiß austragen muß, da kan eine jede Ruthen Maurwercks in alle obgemeldte unterſchiedliche Wege näher gemacht werden, welches ein jeder Bauender ſelbſten in acht zu nehmen, und darnach mit einem Meiſter ſich in Verding zu richten wiſſen wird.

Dieweilen das Meiſterſtück in dieſer Ordnung hievornen geſchrieben vermag, daß ein Steinmetz oder Maurer einen Haus-Bau fleiſſig vertünchen, und alſo ausſtreichen können ſoll, daß derſelbe Jahr und Tag währſchafft habe, und aber ſeithero, als gedachte Steinmetzen-

und

und Maurer-Ordnung aufgericht worden, ein neues Handwerck von Tünchern und Gipſern entſtanden, durch die die Gebäu bißhero getüncht, geweißt und angeſtrichen worden, welches den Steinmetzen und Maurern nicht entgegen geweſen, wie ſie ſich dann ſolcher Arbeit willig enthalten, und die neu eingekommene Tüncher und Gipſer geduldet, wann aber ſolch neues Tüncher- und Gipſer-Handwerck noch biß dato von Uns mit keiner Ordnung verſehen, auch das Anſehen hat, daß ſolches ehender wieder abſterben, als weiters aufkommen möchte, und damit bey den Steinmetzen und Maurern das Tünchen, weiſſen, und ausſtreichen auch wieder in Gang und Uebung gebracht werde, ſo ordnen und wollen Wir, daß ſie, krafft ihrer Ordnung, künftig das Tünchen, weiſſen, und ausſtreichen bey den Gebäuen auch wieder verrichten, und ſolcher Arbeit ſich unternehmen ſollen, damit man ſolche auf allen Fall wieder von ihnen gehaben möge, und wo ſie dergleichen Arbeiten wieder zurecht und Währſchafft machen werden, mögen ſie nach der hienach vermeldten Form, wornach jederzeit die Taxa zu machen, ihren Verdienſt erfordern, und ſich bezahlen laſſen.

Sonſten ſollen obgemeldte Maurer, auch Tüncher- und Gipſer-Arbeiten, ab-

gemeſſen werden, mit der gemeinen Unſers Fürſtenthums Ruthen, die ſechzehen Schuh hält, wie in der hievor ausgegangenen Meß-Ordnung begriffen iſt, ſonderlich iſt hiebey zu mercken, daß in den ſteinern Stöcken alles hohle, von Thor, Thüren, Läden, Lufft-Löchern und Fenſtern für voll gemeſſen wird, hingegen hat kein Meiſter für das Stein verſetzen, bey den Thoren, Kellerhälſen, liegenden Bögen, Thüren, Fenſtern, Lufftlöchern und Läden, auch Schlieſſung der Bögen über die Stürtzel, weiteren Lohn zu fordern.

Bey dem Rigel-Maurwerck, hat man auch Holtz und hohls für voll zu meſſen, aber keine Dickne zu rechnen, ſondern nur die Länge und Höhe der Wänd zu nehmen.

Bey dem Rippmauren und Beſetzen hat man nur die Länge und Breite zu nehmen und zu berechnen.

Bey den Caminen hat man die Höhe, und die Breite zu vier Seiten auſſen herum, und gar keine Dickne zu meſſen.

Mit Abmeſſung der Düncher-Weiß- und Gipſer-Arbeit hat es gleichmäſſige Bewandtnus, wie mit obgedachter Abmeſſung der Riegelwänd und beſetzten Böden.

Von

Von gehauenem Steinwerck und deſſelben Tax.

DIeweil der Stein in Unſerm Fürſtenthum gar ungleich, der eine weich, der andere hart zu arbeiten, daß derowegen keine gewiſſe Maaß zu ſetzen iſt; So ſollen die Steinmetzen nach dem Tax, ſo an jedem Ort der Gelegenheit nach geſetzt und gemacht wird, nehmlich was von allerhand Quaterſtücken, Fenſtern, Thürgerichten, Grabſteinen, Säulen, Ofenlöchern, Vorkemmetern, Hinteröfen, Platten, Geſims, Stafflen und dergleichen Stücken zu hauen und aufzuſetzen, zu geben ſey, einem jeden ſein Arbeit, ſeinem Begehren und Verluſt nach, zu verfertigen ſchuldig ſeyn, damit ſich einer darnach wiſſe zu richten, ſein Arbeit zu verdingen, oder im Taglohn machen zu laſſen.

Damit aber dennoch der, welcher ſein gehauen Steinwerck verdingen will, eine zimliche Anleitung habe, daraus auch die Städte und Communen eine Satzung nach Gelegenheit eines jeden Orts, und des Steinwercks begreiffen mögen, ſo haben Wir hieher zu ſetzen nicht unterlaſſen wollen, was in Unſerer Stadt Stuttgart, da es einen guten zimlichen Werckſtein, nicht zu weich, noch zu hart gibt, der gut zu arbeiten iſt, den in Anno 1654.

gemach-

gemachten Tax nach einem Meiſter, für Stein, Steinbrechen, Fuhrlohn, zu hauen, und alles Hau-Geſchirr zu erhalten, von allerley Gattung, zu bezahlen und zu lohnen geordnet.

Für einen Schuh in Keller-Gewölbern, an liegenden Lufftlöchern nach der Länge in der Rundung herum gemeſſen 14. Kr.

Für einen Schuh an den liegenden Bögen unten an den Keller-Hälſen, auch nach der Länge der Rundung nach gemeſſen 20. Kr.

Für einen Schuh an Milchlöchern, wie auch in ſteinernen Stöcken an Lufftlöchern, da die Gewänd von einem gantzen Stuck aufrecht gemacht 10. Kr.

Da aber die Gewänd liegend von zweyen Stücken gemacht werden 12. Kr.

Vom Schuh an gehauenen Ecken und Beythüren von liegenden Stücken, doch nur aufrecht gemeſſen, mit zweyen Häuptern 12. Kr.

Von dem Schuh an Winckelrechten Bogenſtücken, damit die Gewölber für Haupt gefaßt werden 13. Kr.

Vom Schuh an Thoren und Thüren, da die Gewänd von liegenden Stücken ſeynd, die Bogenſtücke darauf nur halb

ſo

ſo dick werden, mit abgezogenen Faa=
ſen und Thüren=Spunten, wie auch
Geleiffen 14. Kr.
Ein dergleichen Thor mit einem Carniß
vom Schuh 17. Kr.
In das Schauffelbrett 16. Kr.
Oder ein Thor mit einer groſſen Hohlkeh=
len und zweyen Stäben vom Schuh
20. Kr.
Für einen Schuh an Kellerſchellungen, doch
die Gewänd auch von liegenden Stü=
cken 16. Kr.
Und wird all obgemeldtes dem hohen Weg,
der Rundung und Weite nachgemeſ=
ſen, und wo ein Gewandſtück über 2.
Schuh lang iſt, ſo wird das übrige als
wie die Eck gemeſſen und gerechnet.

Für einen Schuh von liegenden Gewand=
ſtücken an Fenſtern in das Schauffel=
brett 14. Kr.
In das Karniß 15. Kr.
Und werden ſolche der Höhe und Weite
nach gemeſſen.
Für einen Schuh Kellerſtafflen, vornen mit
einem winckelrechten Haupt zu hauen
und zu legen 10. Kr.
Da ſie aber ein Platten und Kehlen ha=
ben ſollen 12. Kr.
Und werden ſolche nach der Länge gemeſſen.
Für einen gevierdten Schuh gehauener
Gräblen in den Kellerhälſen 6. Kr.
Für

Für einen gevierdten Schuh an aufgekrön-
ten Quatern 5. Kr.
Für einen Schuh Haupt-Geſims nach der
Läng gemeſſen 24. Kr.
Für einen gevierdten Schuh geſpünter Plat-
ten zu hauen und zu legen, ſamt darzu
gehörigen Kitt und Oel im erſten
Stock 13. Kr.
Im andern $6\frac{1}{2}$. Kr.
Im dritten 14. Kr.
Für einen gevierdten Schuh der einfachen
Platten zu hauen und zu legen im er-
ſten Stock 3. Kr.
Im andern 3. Kr. 1. Heller
Im dritten 3. Kr. 2. Heller
Für einen Schuh der gebauenen Herd den
langen Weg gemeſſen. 12. Kr.
Für einen gemeinen Hinder-Ofen ſamt dem
Ofenloch 3. fl.
Für ein abſonderlich Ofenloch 40. Kr.
Für einen gevierdten Schuh an Waſſerſtei-
nen, Bäncken und Füſſen. 10. Kr.
Für einen gevierdten Schuh am Winckel
oder andern Rennen zu bauen und zu
legen, darbey auch zu der Breite das
Hohl zu meſſen, und für Kitt und Oel
13. Kr.
Für einen Schuh an gehauenen Vorkemme-
tern, doch nur aufrecht gemeſſen 12. Kr.

Wann aber der Bau-Herr alles
Steinwerck erkauft, auf den Platz lief-
fert,

fert, allen übrigen Zeug und Materialien gibt, daß der Meiſter nur die Stein hauen, das Plattwerck und die Rennen legen, wie auch die Hinter-Oefen und Waſſerſteine nur verſetzen und einmauren darf.

Für einen Schuh an Keller-Gewölbern, an liegenden Lufftlöchern, hievor geſchriebener maſſen zu meſſen 6. Kr.

Für einen Schuh an den liegenden Bögen, unten an den Kellerhälſen. 10. Kr.

Für einen Schuh an Milchlöchern, wie auch an aufrechten Lufftlöchern in ſteinernen Stöcken, da die Gewänd von einem gantzen Stuck aufrecht gemacht. 5. Kr.

Da aber die Gewänd liegend von zweyen Stücken gemacht werden. 6. Kr.

Vom Schuh an gehauenen Ecken und Beythüren von liegenden Stücken 6. Kr.

Vom Schuh an winckelrechten Bogenſtücken $6\frac{1}{2}$. Kr.

Vom Schuh an Thoren und Thüren, die Gewänd von liegenden Stücken, mit abgezogenen Feſſen und Thüren-Spunten. 7. Kr.

Ein dergleichen Thor mit einem Carniß vom Schuh $8\frac{1}{2}$. Kr.

In das Schauffelbrett 8. Kr.

Oder ein Thor mit einer groſſen Hohlkehlen, und zweyen Stäben vom Schuh 12. Kr.

Für

Für einen Schuh an Kellerſchellungen von liegenden Stücken. 8. Kr.

Für einen Schuh an liegenden Gewandſtücken an Fenſtern in das Schauffelbrett. 7. Kr.

In das Karnis 7½. Kr.

Für einen Schuh Kellerſtafflen, vornen mit einem winckelrechten Haupt. 3. Kr.

Da ſie aber vornen ein Platten und Köhlen haben 4. Kr.

Für einen gevierdten Schuh gehauener Grädtlen im Kellerhalß. 3. Kr.

Für einen gevierdten Schuh an aufgekrönten Quatern 2½. Kr.

Für einen Schuh Haupt-Geſims. 8. Kr.

Für einen gevierdten Schuh geſpünter Platten zu hauen und zu legen im erſten Stock 6. Kr.

Im andern 6½. Kr.

Im dritten 7. Kr.

Für einen gevierdten Schuh der einfachen Platten zu hauen und zu legen im erſten Stock 1½. Kr.

Im andern 1. Kr. 4. Heller

Im dritten 2. Kr.

Für einen Schuh an gehauenen Herdten 4. Kr.

Für einen Schuh an gemeinen Hinteröfen, doch aufrecht gemeſſen 8. Kr.

Für einen Ofenloch zu bauen 20. Kr.

Für einen gevierdten Schuh an Waſſerſteinen, Bäncken, und Füſſen 5. Kr.

Für

Für einen gevierdten Schuh am Winckel und andern Rennen zu hauen und zu legen 7½. Kr.

Für einen aufrechten Schuh an Vor=Caminen 6. Kr.

Vom Dachdecken.

Von tauſend Ziegelblatten, wann der Bauherr ſelbige neben den Schindlen erkauft, und auf das Dach liefert, der Meiſter aber den Zeug von Kalch und Sand darzu gibt, wann das Dach gleich auf dem erſten Stock iſt, 40. Kr.

Wann es auf dem andern Stock iſt, 45. Kr.

Wann es auf dem dritten Stock ſtehet, 50. Kr.

Vom tauſend Hohlziegel, wann der Bauherr ſelbige, der Meiſter aber Kalch und Sand gibt, mit Leiſten einfach zu decken eines Stocks hoch vom Boden 2. fl. 30. Kr.

Zwey Stock hoch 2. fl. 40. Kr.

Drey Stock hoch 2. fl. 50. Kr.

Gedoppelt mit Oberziegel, da doch nur die Unterziegel gezehlt werden ſollen, eines Stocks hoch 3. fl. 20. Kr.

Zwey Stock hoch 3. fl. 30. Kr.

Drey Stock hoch 3. fl. 40. Kr.

Von einem Rohrloch oder Dachfenſter einzufaſſen 40. Kr.

Ferner, wann der Bauherr alles von Ziegel, Kalch, Sand und Schindeln erkauft, und zum Dachdecken hergibt, auch die Ziegel und Schindeln auf das Dach liefert, daß der Meiſter nur den abgelöſchten Zeug vollends recht anrühren, ſolchen durch ſeine Boßler auf das Dach tragen, und das Dach nur zu- und eindecken darf, vom tauſend Ziegelblatten zu decken, eines Stocks hoch von der Erden 27. Kr.

Zwey Stöck hoch 32. Kr.
Drey Stöck hoch 37. Kr.

Von tauſend Hohlziegel einfach mit Leiſten zu decken, eines Stocks hoch 15. Kr.

Zwey Stöck hoch 1. fl.
Drey Stöck hoch 1. fl. 10. Kr.

Gedoppelt mit Oberziegel, da doch nur die Unterziegel zu zehlen, eines Stocks hoch 1. fl. 14. Kr.

Zwey Stöck hoch 1. fl. 24. Kr.
Drey Stöck hoch 1. fl. 34. Kr.

Von einem Rohrloch oder Dachfenſter einzufaſſen 6. Kr.

Hiebey iſt aber zu wiſſen, daß all vorgeſchriebenes nur auf die gemeine Gebäu, und höchſtens auf die dreyſtöckende Häuſer zu verſtehen, deßwegen man bey höhern Gebäuen, als gar hohen Rathhäuſern, Kirchen, Schlöſſern und Thürnen ein mehrers zu lohnen, auch nach

Gebühr und Billichkeit auf ein weiters zu geben, zu handlen hat.

Dafern aber ein Bauherr zum Dachdecken auch die Boßler gibt, ſo hat ein Meiſter für ſeine Arbeit, es ſey hoch oder nider, für Speiß und Lohn nicht mehr zu fordern, wie auch ihme kein mehrers zu geben, als vom

tauſend Ziegelblatten zu decken	15. Kr.
Hohlziegel mit Leiſten	25. Kr.
Doppelt	42. Kr.
Und wo dem Maurer zu dem Boßlen auch Eſſen und Trincken gegeben wird, von tauſend Ziegelblatten	8. Kr.
Hohlziegel mit Leiſten	12. Kr.
Doppelt mit Hohlziegel	21. Kr.

So dann ordnen und wollen Wir, daß künftig denen bey dieſen beſchriebenen Formen nach, publicirendẽ Täxen in einem und anderm Stück nichts zuwider gehandelt, auch kein mehrers erfordert oder gegeben werde. Uns nicht allein ſo viel gäntzlich verfallen ſeyn, ſondern auch von jedem dergleichen Ueberfahrern, ohne Anſehung der Perſon, und ſo wohl vom Geber, als von dem Nehmer, wie oft es ſich begibt, ein kleiner, oder, nach Gelegenheit erſcheinender Uebermaß, ein groſſer Frevel zur Strafe eingezogen werden ſoll.

Es ſolle auch den Steinmetzen und Maurern ihr bißhero geübter Mißbrauch,

das Boßlen, und erforderend Zeug anſetzerlohn betreffen, füraus gäntzlich abgeſtrickt, und die Unterthanen, auch Innwohnerſchafften, ſolches anders nicht mehr zu thun und zu bezahlen, als wie vorgemeldt, ſchuldig ſeyn, abſonderlich, wann ein Meiſter verdingter maſſen den Kalch zu einer Arbeit gibt, ſo hat er ſolchen auf ſeinen Koſten: Da aber ſolchen ein Bauherr gibt, hat der Meiſter denſelben in des Bauherrn Koſten und im gewöhnlichen Taglohn abzulöſchen und anzuſetzen: Ingleichem, wo ein Bauherr die Ziegel nicht auf das Dach liefert, ſondern der Meiſter ſolche hinauf tragen läßt, ſolle ſolches auch im gewöhnlichen Taglohn, ſo der Bauherr zu geben hat, geſchehen und bezahlt, und gar nichts wider die Ordnung, auch Tax, auf das tauſend Ziegel einzudecken, geſchlagen werden, bey oberwehnter Straff.

Von fremden Steinmetzen und Maurern aus dem Allgöw, und andern Orten.

Als in Unſerm Fürſtenthum dieſer Zeit mehr, dann von Alters her, mit Steinen gebauet wird, und künftiglich der Noth nach, ſonderlich wegen Mangel des Holtzes, allerdings mit Steinen gebaut werden muß, wie dann deßhalber

Unſere

Unſere Lands- und Bau-Ordnung Maß gibt und ausweißt, und aber bißhero an ſolchen Handwercksleuthen in Unſerm Fürſtenthum Mangel erſchienen: So iſt vor allen Dingen Unſere Meynung, daß bey Unſern Städten redliche Meiſter, dieſer Unſerer Handwercks-Ordnung gemäß, zu Burgern angenommen, und möglichſten Fleiſſes gefördert werden. An ſolchen Orten aber, da noch nicht ſolche Handwercksleuthe vorhanden, alſo, daß die Gebäu mit fremden Werckleuthen geführt und gefertigt werden müſſen: So wollen Wir, daß dieſelben fremde Werckleuthe, Allgöwer, oder andere unbekannte außländiſche, folgender Ordnung gemäß, ſchaffen und arbeiten ſollen.

Erſtlich ſoll keinem unbekannten ausländiſchen Allgöwer, oder andern, wer der ſeye, in Unſerm Fürſtenthum Meiſterſchafft zu treiben, Werckſtatt und Geſellen zu halten, und Lehr-Jungen anzunehmen, geſtattet werden, er habe dann zuvor drey Sommer in Unſerm Fürſtenthum geſellenweiß geſchafft, und thue darnach ſeine Prob, dieſer Ordnung gemäß. Oder er bringe von ſeiner ordentlichen Obrigkeit ſein ehrbar, aufrichtig, klar und gutes Urkund, daß er in ſeiner Heimat für einen redlichen bewährten Meiſter angenommen worden, und darfür ge-

halten werde. Allein die alten bekannten Allgöwer, ſo nunmehr etliche Jahre in Unſerm Fürſtenthum geſchafft, deren gute gewährte Arbeit, ſo oft ſie alſo baar hin und wider, in den Städten und auf dem Land gemacht, gefertigt und gewährt, man wohl kenne, ſoll man bleiben laſſen, und ihre Arbeit für das Meiſterſtück annehmen, und anderer weiterer Prob und Urkund überhoben ſeyn. Und ſoll dannoch kein ausländiſcher Meiſter keinen Lehrjungen mitbringen, und in Unſerm Fürſtenthum zu arbeiten anſtellen, derſelbe ſeye dann vorher ein Jahr bey dem Handwerck geweßt. Wo aber einer einen neuen Lehrjungen brächte, der ſoll das erſte Jahr nur eines Boßlers Lohn haben.

Und ſo ein ſolcher ausländiſcher Meiſter einem Unſerer Unterthanen einen Bau im Verding, überhaupt nach der Ruthen, oder im Taglohn, abbeſtehen will, ſo ſoll er ſich der obgeſetzten Unſerer Ordnung allerdings gemäß, wie ein angeſeſſener Meiſter im Land, verhalten, vor demſelben keinen Vortheil oder Vorzug haben. Wann aber deren einer darwider handelte, ſo ſoll er jederzeit ſeine gebührende Strafe zu gewarten haben. Darüber ſollen Unſere Amtleute und Gericht mit höchſtem Fleiß und Ernſt handhaben.

Alle

Alle andere Außländiſche, und Allgöwer, welche diß nicht erſtatten mögen, denen ſoll für ihre Perſon, geſellenweiß, und um Geſellen-Lohn, wie im Capitel: Von Haltung der Geſellen, vermeldet, andern Meiſtern zu ſchaffen geſtattet werden.

Und wann dergleichen Geſellen, zwey, drey, oder mehr, einem Unſerer Unterthanen ein Werck, welches doch kein Hauptbau ſeyn ſoll, zu machen abbeſtehen würden, ſo ſoll keiner unter ihnen Meiſter-Lohn nehmen, noch einen oder mehr Lehrjungen anzuſtellen, keinem geſtattet werden.

Damit aber deſto ernſtlicher, ſtattlicher und gewarſamer über dieſer Unſerer Ordnung, zu Beförderung des gemeinen Nutzens, und Unſeren Unterthanen vor Schaden, vergebliche Koſten und Unbau zu verhüten, gehalten werden möge, ſo ſoll keinem Außländer, wer der ſeye, zu ſchaffen geſtattet werden, er habe ſich dann zuvor bey dem Amtmann und Gericht in der Amtſtadt, mit ſeiner guten Kundſchaft und Urkund ſeines Meiſters, oder Geſellen-Handwercks halben, angezeiget. Und gelobe und ſchwöre alsdann auf die hievor und nachgeſchriebene Ordnung und Statuten, die ihme vorgeleſen werden ſollen, denſelben allerdings gemäß, und anderſt nicht, mit Geſellen,

Jungen, Boßlern, oder andern, zu arbeiten. Auch niemand hiewider mit der Arbeit oder Tax, im Verding oder Taglohn zu übernehmen, zu beſchwehren, noch zu gefahren, ſondern ſich in allen des Handwercks Sachen, nicht weniger mit guter, gerechter Arbeit, Währſchaft und andern, gleich einem angeſeſſenen Burger, dieſer beyder Handwercker halben, verhalten. Auch der Herrſchaft, und ſelbiger Stadt oder Flecken, darinnen er ſchafft oder arbeitet, die Zeit ſeiner Arbeit, ihren Nutzen ſchaffen, Schaden warnen und wenden.

Und ob ſie die Zeit ihrer Arbeit, mit jemand etwas zu ſchaffen überkommen hätten, oder jemand mit ihnen, ſo ſollen ſie darum in derſelben Stadt oder Flecken, Recht zu nehmen und zu geben ſchuldig ſeyn, und ohne Vorwiſſen der Amtleute von dannen nicht abſcheiden.

Was Haupt- und neue Gebäu von ſonders gehauenem und gutem Maurwerck ſind, das ſollen allein die Meiſter dieſer beyder Handwercker, im Verding oder Taglohn, als in Meiſters Beſtandswerck, arbeiten und fertigen, auch Währſchaft erſtatten und leiſten.

Was aber gemein gehauen, oder Mauer- flick- oder Deckwerck iſt, an dem

mögen

mögen wol Geſellen dieſes Handwercks, als obſtehet, im Taglohn nach dieſer Ordnung arbeiten, doch daß ſie auch Währſchaft erſtatten.

Aber dennoch ſollen allezeit die angeſeſſene Meiſter, ſo Burger in Unſerm Fürſtenthum ſind, von Unſern Unterthanen, auch Communen, vor Ausländern befördert, und zu der Arbeit gebraucht werden.

Von Tünch- und Gipſer-Arbeit, wann der Meiſter alles darzu gibt, von Zeug und Materialien, auch für Rüſten.

Von der Ruthen an ſteinernen Stöcken zu tünchen, zu weiſſen, zu verſteinbanden, wie auch die Thore, Thüren, Fenſter und Läden mit geraden Strichen einzufaſſen. 2. fl.

Von der Ruthen auswendig an hölzernen Stöcken, da das Holzwerck einmahl mit einer Leim- und Oelfarb angeſtrichen, die Riegel-Felder aber getüncht, geweißt, geſchattirt, und mit Strichen ſchwartz eingefaßt. 2. fl.

Da aber das Holzwerck zweymal mit guter Oelfarb angeſtrichen werden ſoll, 2. fl. 40. Kr.

Von der Ruthen innwendig in denen Gebäuen zu tünchen, weiſſen, ſchattieren, einzufaſſen, und mit einer Leimfarb grau und in grau anzuſtreichen. 45. Kr.

Von gelber Farb aber, und mit Zügen oder Rollwerck 1. fl. 24. Kr.

Von einem aufziehenden groſſen Schaltladen, ſamt der Rahmen, da der Laden zweymal mit grüner, und die Rahmen auch zweymal mit Bleyweiß und Oelfarben angeſtrichen werden, 40. Kr.

Von brauner Oelfarb, aber durchaus angeſtrichen, ein dergleichen Ladē um 15. Kr.

Von einem grünen Flugladen zu beyden Seiten von gleicher Oelfarb angeſtrichen, der fünf Schuh lang, und drey Schuh breit iſt, und fünfzehen Schuh hält, 32. Kr.

Von einem dergleichen Laden von brauner Oelfarb 12. Kr.

Da aber ein ſolcher Flugladen auſſerhalb grün, innwendig aber gelb oder braun angeſtrichen wird, davon 22. Kr.

Die groſſe und auch kleinere Flugläden, wie auch die Thore, Kellergatter und Thüren, ſollen, doch nur auf einer Seiten, nach der Länge und Breite einmal gemeſſen, und von fünfzehen Schuhen, zu beyden Seiten grün angeſtrichen, gelohnt werden 32. Kr.

Dergleichen Arbeit von brauner Oelfarb 12. Kr.

Wie auch das eine Theil grün, das andere braun oder gelb angeſtrichen, 22. Kr.

Von einem doppelten Fenſter, auch an Thoren und Kellergattern, an ſteinernen Stöcken von grauem, mit Rollwerck zu faſſen 40. Kr.

Von einem einfachen Fenſter mit Rollwerck 20. Kr.

Von einer Hausthür mit Rollwerck 40. Kr.

Von einer Ruthen neu Getäfer und Decken zu leimtränchen und zu fürnieſſen 2. fl.

Von einer Ruthen alt Decken und Getäferwerck mit Weidäſchen abzuwiſchen, und wieder zu fürnieſſen 2. fl. 15. Kr.

Von einer Ruthen neu Getäfer- und Deckenwerck, mit Kreiden und gelber Farb anzuſtreichen, auch zu leimtränchen und zu fürnieſſen 3. fl. 45. Kr.

Von einer Ruthen alt Getäfer- und Deckenwerck, mit Weidäſchen abzuwiſchen, hernach mit Kreiden und gelber Farb anzuſtreichen, zu leimtränchen und zu fürnieſſen 4. fl.

Von einem Caminſchoß, darzu ſechszehen Simmerin grauer und geredener Gips verbraucht wird, mit einem Carniß-geſims ſauber und beſtändig zu machen 4. fl.

Von der Ruthen an gegoſſenen Böden von Gips ohne Kalck, drey Zoll dick, währhaft zu machen 5. fl. 30. Kr.

Von

Von einer Ruthen an Zäunen im Wetter, von braun oder gelber Oelfarb anzuſtreichen, doch zuvor auch leim zu träncken, und Währſchaft zu geben 3. fl.

Von der Ruthen an Wänden, über dem Bruſtgetäfer an Feuerwänden und anderem mit Gips zu verbinden und zu weiſſen 1. fl. 30. Kr.

Ein Simmerin Gips im übrigen Arbeiten, ſo im Taglohn gemacht, und darzu verbraucht worden, iſt zu bezahlen, von ausgeredenem grauen Gips, um 9. Kr.

Ein Simmerin weiſſen Gips, um 36. Kr.

Und wann ein Bauherr alle Nothdurft hergibt, ſoll der Meiſter ſchuldig ſeyn, im Taglohn, gleichwie bey den Maurern geſetzt, zu ſchaffen, auch an- und von der Arbeit zu gehen, bey geſetzter Straff.

Vom
Zimmer-Handwerck.

Wie die Zimmerleute zu Meiſtern angenommen und beſtätiget werden ſollen.

Es ſolle hinfüro in Unſerem Fürſtenthum kein Meiſter oder Geſell des Zimmer-Handwercks, weder in Unſern Städten, noch Flecken, Meiſter zu ſeyn, und eine eigene Werckſtatt oder Zimmerplatz zu halten, zugelaſſen werden, dann Unſerer hier-

hieroben geſetzter gemeinen Handwercks-Ordnung allerdings gemäß, und er habe dañ zuvor, von ſeines Zimmer-Handwercks wegen, in nachfolgenden Meiſterſtücken ſeine bewährte Prob richtig und meiſterlich, mit aufreiſſen, und ſeiner Handarbeit gethan.

Der Zimmerleute Meiſterſtück.

Nemlich, und für das Erſte, ſoll er mit ſeiner Verjüngung, ein winckelrechtes, und dann ein ſchreges Haus, jedes beſonder, mit zweyen oder dreyen Stöcken, zweyfach gerigelt, mit wohl ausgeſtreckten, geſchifften, eingeſetzten, und eingezäpften Bügen, auch Hochlichtern, mit Kropfbügen, in die Viſier ſtellen und aufreiſſen.

Item, einen verſchwöllten Dachſtul, mit einem Bruch, und denſelben verreuhen, winckelrecht und ſchregs.

Item, eine Walben in dem Dachſtul oder Gerecht, mit den Ecken, und anlauffenden eingeſetzten und geſchiften Sparren, aufreiſſen. Und dann darzu einen ſolchen Walben mit dem Dachſtul, im Werckſatz verreuhen, mit den Ecken und anlauffenden, wohlgeſtreckten, geſchifften, eingeſetzten und gezäpften Sparren.

Item, auch eine Stiegen, wie ihme die Höhe und Weite angezeigt, wie viel Tritt, und wie hoch ein jeder zum gelegenſten seyn werde, damit er oben gleich hinaus kommen möge, austheilen und aufreiſſen. Darzu eine

eine hölzerne Viſirung verjüngt machen und aufſtellen.

Und ſoll von einem jeden ſolchen Zimmermann, ſo zu einem Meiſter zugelaſſen und angenommen werden will, ſolche ſeine Prob, in der Amtſtadt, dahin er ſtellt und begehrt, daſelbſt vor Unſerm Amtmann, Burgermeiſter, und denen darzu Verordneten, Geſchwornen, des Handwercks verſtändigen, von ſeiner eigenen Hand verjüngt aufgeriſſen, auch gemacht werden.

Wo aber in einer oder mehr Amtſtädten keine ſolcherley des Handwercks verſtändige Perſonen möchten vorhanden ſeyn, alsdann ſoll die Prob in einer andern Unſerer Amtſtädten, da ein Zimmerplatz gehalten wird, darauf dergleichen verordnet ſeyn, obgeſetzter maſſen urkundlich geſchehen.

Wann dann einer die vorangezeigte Meiſterſtücke aufreiſſen, machen, aufſetzen, und alſo ſeine Prob thun will, der ſoll zuvor denen darzu Verordneten, paar einen Gulden, Unſerer Landeswährung, auflegen. Und ſoll das dabey bishero ohnmäßig geforderte Eſſen und Trincken, damit keiner, der Meiſter werden will, von ſeinem Vorhaben abgehalten, und über Vermögen beſchwehrt werde, abgeſtrickt und verbotten ſeyn.

Wür-

Würde er aber deſſelbigenmals mit ſolcher Prob nicht beſtehen, und durch die Verordneten nicht zugelaſſen werden können, ſo ſoll alsdann ihme, zur Beſſerung und andern Prob, ein halb Jahr Friſt gegeben, dieſe Zeit bey den Meiſtern geſellenweiß zu arbeiten auferlegt, und nicht geſtattet werden, eigene Werckſtätt, Geſellen, oder offene Zimmerplätze zu halten, auch keine eigene Arbeit zu verfertigen. Und nichts deſtoweniger, ſo oft er die Meiſterſtücke zu machen ſich unterſtehen will, ſoll er allwegen zuvor, wie obſtehet, einen Gulden zu erlegen ſchuldig ſeyn.

Welcher mit ſeinen Meiſterſtücken, wie obſteht, kündlich und verſtändig beſtehen, und gerecht erfunden wird, der mag alsdann, und nicht ehender, obgeſchriebener maſſen, zu einem Meiſter des Zimmerhandwercks angenommen werden. Der auch alſo angenommen iſt, ſo er zuforderſt ſein Burger=Recht erkauft hat, ſolle der Stadt und Handwerck jedem ſeinen Theil, von Handwercks wegen, in ſeine darzu beſonders verordnete Büchſen, einen Gold=Gulden, thut drey Gulden, einlegen, und darmit ſeine Meiſterſchaft erkauft und erlangt haben.

Da aber in ſelbiger Stadt oder Flecken einer eines Burgers und Meiſters Sohn wäre, der ſoll nur halb ſo viel, nemlich in jede Büchſen einen halben Gulden geben.

Sonſt

Sonſt ſoll ein jeder Meiſter ſich mit Annehmung und Ausweiſung der Lehrjungen, und Anſtellung der Geſellen, Unſerer obgeſetzten gemeinen Satzung nach, verhalten.

Wie ſich ein jeder Meiſter dieſes Handwercks im Taglohn und Verdingwerck verhalten ſoll.

Erſtlich, ſoll fürohin kein Meiſter dieſes Handwercks, jemand, wer der immer ſeye, einigen alten Bau abbrechen, noch einen neuen Bau, auf alte oder neue Hofſtätte, Verdingsweiß, oder im Taglohn, annehmen, zimmern, noch machen, in Unſerem Fürſtenthum, Städten und Flecken, es ſeyen dann zuvor Unſere Amtleute, Burgermeiſter, Untergängere, und verordnete Baubeſchauer, Unſerer Bau-Ordnung nach, vom Bauherrn, in Gegenwärtigkeit der anligenden Nachbarn, auf ſolche alte oder neue Hofſtatt, dahin er bauen will, geführt worden, habe eigentlichen und unterſchiedlichen Beſcheid und Bericht erlangt, wie er Unſerer Bauſatzung nach bauen ſoll, damit auch der Meiſter deſſen ein gutes ſattes Wiſſen haben möge, bey Straf zehen Gulden.

Wann ſolches geſchehen, und der Meiſter den Bau in Verding oder Taglohn annehmen und beſtehen will, ſo ſolle er zuerſt auf dem Platz, dahin der Bau ſolle geſezt werden,

werden, auf den gegebenen und ergangenen Beſcheid des Bauherrn vorhabende Meynung eigentlich und unterſchiedlich vernehmen, alsdann dahin ſehen und bedacht ſeyn, daß der Bau anderſt nicht, dann dem gegebenen Beſcheid gemäß, dieſer Unſerer Bau⸗Ordnung nach aufgericht und verfertigt werde. Deßgleichen gegen der Allmand, und denen Benachbarten weiter nicht gehauen wird, als billig und recht iſt.

Hierüber ſoll der Meiſter bedacht ſeyn, denſelben Bau von Grund auf, mit allen Stöcken, Wänden, Gibeln, Gemachen und Eingebäuen, ſo viel deren ſeyn werden, mit ſeiner Vierung oder Schrege, der Hofſtatt nach, und wie es dem Bauherrn am nůzlichſten, auch der Stadt, Marckt, Platz und Gaſſen am zierlichſten ſeyn mag, alſo aufzureiſſen und auszutheilen, daß man gründlich und unterſchiedlich ſehen könne, wie und wohin ſich ein jedes Gemach mit ſeiner Höhe und Weite, auch Feuerſtätten, Rauchfängen, Caminern, Stiegen, Treppen, Läden, Hochlichtern, Cloacken, und anderen nothwendigen Gebäuen, an ſeinen nůzlichen gebräuchlichen Ort zu ſtellen ſeye, auch ſich zierlich und wohl ſchicken werde. Ferners ſoll er ſeine aufrechte, fordere, auch hindere, und Nebenſtöck, und Gibelwände, jede zweyfach geriegelt, bis in den Fürſt, und bevorab die Wände und

Gibel gegen dem Marckt, oder Platz, und dem Geſicht, mit geſchiften und eingeſez-ten, genägelten Bügen und Hochlichtern, ſamt einem liegenden Bundgeſperr aufreiſ-ſen. Darzu einen unterſchiedlichen, or-dentlichen Ueberſchlag machen, wie viel ſolch Verdingwerck an aichenem und tänne-nem Holz, auch geſchnittenem Zeug, zu dem Zimmerwerck brauchen, und was jedes, auch die Arbeit im Verding oder Taglohn, koſten werde.

Er ſoll auch das ganze Werck alſo an-ſchicken und richten, daß der Bauherr in keinen unnöthigen Koſten geführt, und dan-noch unſerer Bauſatzung ein Genügen ge-ſchehe. Alles bey Straf und Abtrag der Koſten, wie oben in den gemeinen Arti-culn begriffen.

Wollte aber der Bauherr mit ſeinem vorhabenden Bau etwas unbilliges wi-der Unſere Bau-Ordnung und der Verord-neten gegebene Maß fürnehmen, ſo ſoll ih-me der Meiſter nicht willfahren, ſondern der Obrigkeit ſolches, neben ſeinem Rath, Gutbeduncken, auf gerißner Viſirung, und Ueberſchlag, anzeigen und berichten.

Es ſoll kein Meiſter in einigem Bau, wo es des Holzes halben ſeyn kan, die Grund-Schwöllen von tannen- ſondern von aichenem Holz, auch nicht mehr, wann man es anderſt der Länge halben haben

kan,

kan, von einem Pfoſten zu dem andern gebrochen, ſondern ganz, und wo eine Hofraitin einen Bruch aus= oder einwårts håtte, zuſammen geſtoſſen, daß die Eck, Bund, Kleb und Thůrenpfoſten nicht mehr auf der Fußmauren, ſondern in ſolchen Grundſchwöllen unten eingezåpft und verbohrt ſtehen, machen und legen, auch das untere Stockwerck in der Höhe alſo richten, daß die Fußmauren darunter (weilen die hohe Fußmauren gar ſchådlich) nur 3 Schuh hoch über dem Boden aufgemauret, und die Grundſchwöllen damit unterfahren werden dörfen, deßgleichen in keinen Håuſer= oder Scheuren=Gebåuen, Gebålck noch Geſtich, anderſt, dann in die Pfetten und Bruſthölzer eingekåmpft legen, darzu, wo kein ganz durchgehendes Gebålck, ſonderlich in den Scheuren, Båhrn, keine Sparren mehr auf die Stockpfetten oder darauf ligende Bruſthölzer ſetzen, ſondern jederzeit ein Geſtich darzu machen, daß die Sparren eingelocht darinnen ſtehen. Man ſoll auch keine Riegel, Såulen, Pfoſten, Bieg, Sparren oder Rechen mehr anblatten, ſondern ſolches alles ſoll oben und unten eingezåpft, eingeſezt und vernagelt werden, deßwegen kůnftig in allen machenden Gebåuen alles anblatten gånzlich vermiden bleiben, und abgeſchaft ſeyn ſoll. Es ſoll auch keiner einen Stock oder Gibel um deßwillen, daß ſolche nur mit Bret=

tern verwandet werden ſollen, deſto weiter rieglen, ſondern ob ſchon einer dergleichen Gibel und Stockwerck Armuth halben nur mit Brettern verwanden laſſen wolte, ſo ſoll ein Meiſter doch einen Weg als den andern, ſolche Stöck und Gibel zum Riegel ausmauren, zweyfach verriegeln und verbiegen, auch deßwegen, bey Straf zehen Gulden, jederzeit alles Riegelholz ausrotten, nicht weniger keine hölzerne Caminer auſſerhalb des gefaßten Rauchs, Trechters oder Schlauchs, wider dieſe Unſere Bau-Ordnung machen, bey nächſt gedachter Straf.

Alle Dachträuf ſollen in die Winckel gerichtet werden, daß derſelbe in den Winckel auf die Erden, wie Trauf-Recht iſt, fallen möge.

Welcher Meiſter ein Zimmerwerck im Fürgeding oder Taglohn annimmt und beſteht, der ſoll den Bau in der verſprochenen Zeit ſelbſt aushauen, machen, und denſelben mit guter Währſchaft verfertigen, und keinem andern Meiſter oder Geſellen weder verdingen, noch verleihen, in keinerley Weg, auch aus der Arbeit oder Verding nicht gehen oder abſtehen, ohne des Bauherrn Wiſſen und Willen, noch eine andere Arbeit, dem erſten angeſtandenen Verding oder verſprochenen Taglohn zur Verhinderung, nicht annehmen, ſondern

die

die erſt angenommene Arbeit wohlgewährt vollführen. Es begebe ſich dann, daß der Meiſter Mangel an Holz hätte, oder ſonſt durch andere ehehafte Noth und Urſachen verhindert würde, ſo mag ein Meiſter wohl an einen andern Bau und Arbeit anſtehen, bis er wieder von ſeinem erſten Bauherrn erfordert wird, und mit der Nothdurft gefertiget werden mag; alsdann ſoll er ihme wieder anzuſtehen, und den Bau auszumachen ſchuldig ſeyn.

Ein jeder Meiſter, der einen Bau im Taglohn angenommen, es ſey in des Bauherrn Speiß, oder für Koſt und Lohn, der ſoll Sommers= und Winterszeit, von und zu der Arbeit gehen, wie deßhalber ein gemein Capitel oben geſtellt iſt. Er ſoll ſich auch für ſeine Perſon, für ſeine Geſellen und Lehr=Jungen, an dem hernach geſezten Taglohn begnügen laſſen, mehr nicht begehren, fordern noch nehmen, auch ihme von keinem, wer der ſey, weiters, unter was vor Schein das geſchehen möchte, gegeben werden. Alles bey der Straf, wie oben bey den Maurern geſezt.

Würde aber ein Meiſter andere, ſo auch Meiſter wären, zu und neben ihme an die Arbeit nehmen, der ſoll denenſelben allein eines Geſellen Taglohn geben, und ſie allerdings, wie andere Geſellen, halten.

Kein Meiſter ſoll einem andern in ſeine beſtandene Arbeit ſtehen, ohne Vorwiſſen und Willen des erſten Beſtänders. Wann aber ſolches eines Bauherrn rechtmäßige, ehehafte Nothdurft erforderte, ſo ſoll es mit der Obrigkeit Gutachten und Beſcheid geſchehen.

Dieweil einem jeden Unſerer Unterthanen frey ſtehet, ſeine Gebäu im Verding oder Taglohn zu vollführen, derowegen ſoll kein Meiſter des Zimmerhandwercks jemand zu einigem Verding dringen, ſondern ſich an dem hernach geſezten Sommer- und Winter-Taglohn begnügen und erſättigen laſſen, bey Straf der groſſen Frevel.

Würde aber ein Meiſter ſolche ſeine angenommene und verſprochene Arbeit nicht verfertigen und erſtatten, wie obſteht, alſo, daß dem Bauherrn daraus Schaden, Mangel oder Nachtheil erfolgte, ſo ſoll er ihm ſchuldig ſeyn, allen Schaden, Fehl und Nachtheil, ſamt dem Intereſſe abzutragen. Und ob ſich gleich der Meiſter erbieten würde, das Werck nochmals zu verfertigen, und den Mangel zu wenden, ſo mag alsdann der Bauherr ſolches annehmen, wann er will, doch alles nach Erkanntnis der Obrigkeit und der Verordneten.

Es ſoll kein Zimmermann ſeinem Bauherrn einig alt oder neu Holz, es ſey an

Blöcken, Spänen, Riſtholz, Stricken, Nägeln, noch anders, im heimgehen an der Axt, unter den Achſeln, oder in einigen andern Weg, weder wenig, noch viel, durch ſich ſelbſt, oder die Seinigen, wer die wären, abnehmen, oder heimtragen, auch ſonſt niemand anderm ſolches zu thun geſtatten. Bey Straf eines Guldens, und Verwürckung ſelbigen Tags ſeines Taglohns, auch Wiedererſtattung des Hinweggetragenen.

Item, er ſoll keinem Geſellen mehr zu der Koſt zu Wochenlohn geben, als einem wohlerfahrnen, der gleichſam ſchon einen Pallier abgeben, und alle Tag Meiſter werden kan, nach jeziger Zeit des 1645ſten Jahrs, Sommerszeit einen Gulden, Winterszeit aber vierzig acht Kreutzer.

Einem mittelmäßigen Geſellen Sommerszeit vierzig acht Kreutzer, Winterszeit dreyßig ſechs Kreutzer.

Einem angehenden Geſellen, der erſt aus den Lehrjahren kommen, im Sommer dreyßig ſechs Kreutzer, im Winter zwanzig acht Kreutzer, bey Straf, ſo oft dieſes Geſatz überfahren wird, drey Gulden fünfzehen Kreutzer, halben in gemeiner Stadt Baukoſten, und den andern halben Theil in den armen Kaſten.

Weilen auch die Geſellen in ihrer Arbeit ungleich, ſo ſollen die Meiſter auf ſie die Taglohn unterſchiedlich, und nicht in

gleichem Preiß, von den Bauherrn erfordern und einnehmen.

Item, ob dann auch einem Bauherrn ein Meiſter an ſeiner Taglohn-Arbeit, Gelegenheit der Sachen nach, nicht mehr gemeint und gelegen wäre, ſo mag derſelbe Bauherr ſolchem Meiſter Urlaub geben, und einen andern Meiſter an ſeine ſtatt ſtellen und annehmen, doch ſoll er dem erſten zuvor ſeinen verdienten Lohn bezahlen. Es mag auch alsdann ein jeder anderer Meiſter an des beurlaubten Meiſters ſtatt wohl ſtehen und arbeiten, ohne Einred und Verhinderung männiglichs.

Wie die Taglöhn und Arbeit an- und ausgehen ſollen.

Der Zimmerleute Taglohn gehet zu Sommers- und Winterszeiten an, wie der Steinmetzen und Măurer Taglohn, und ſoll auch mit der Zeit im Zu- und Abgehen von der Arbeit, und zum eſſen gleich allerdings der Steinmetzen und Măurer hievor geſezter Ordnung gemăß, gehalten werden.

Es ſollen auch alle Meiſter und Geſellen allen denen, darbey ſie jedesmals arbeiten, mit Treue ſchaffen, und fleißig dahin ſehen, damit keine Hinlăßigkeit verſpührt, noch etwas an der Arbeit verſăumt werde. Wie dann fürnemlich die Meiſter ob ſolchem treulich und ernſtlich halten, und

nichts

nichts nachgeben ſollen. Welcher oder welche aber ſolchem nicht nachſezen, ſondern gefährlicher weiß zu ſpat und unzeitlich zu der Arbeit kommen, und zu früh davon gehen würden, die ſollen darum, jeder Stadt Baurügung nach, gerügt und gebüßt, und nichts deſtoweniger denſelben, durch den Bauherrn, an dem Taglohn ſo viel abgebrochen und inngehalten werden, wie deßhalb jeder Stadt Bauſazung vermag.

Taglohn des Bauherrn Koſten.

Dem Meiſter, der den Bau führt,

Im Sommer	24. Kr.
Im Winter	22. Kr.

Einem wohlerfahrnen Geſellen

Im Sommer	10. Kr.
Im Winter	8. Kr.

Einem mittelmäßigen Geſellen

Im Sommer	9. Kr.
Im Winter	7. Kr.

Einem angehenden Geſellen

Im Sommer	8. Kr.
Im Winter	6. Kr.

Einem angehenden Jungen

Im Sommer	7. Kr.
Im Winter	5. Kr.

Darzu ziemlich Eſſen und Trincken jederzeit, und nach des Orts Gelegenheit, auch wie es an jedem Ort geordnet wird, gegeben werden ſoll.

Taglohn für Speiß und Lohn.

Dem Meiſter, der den Bau führt,

Im Sommer	24. Kr.
Im Winter	20. Kr.

Einem wohlgeübten Geſellen

Im Sommer	20. Kr.
Im Winter	18. Kr.

Einem mittelmäßigen Geſellen

Im Sommer	19. Kr.
Im Winter	17. Kr.

Einem angehenden Geſellen

Im Sommer	18. Kr.
Im Winter	16. Kr.

Einem angehenden Jungen

Im Sommer	10. Kr.
Im Winter	8. Kr.

Doch an welchen Orten ſolcher Lohn ringer geweſen, dabey ſoll es auch noch bleiben.

Es ſolle auch den Lehrjungen, nach dem ſie ſich beſſern, und im Handwerck zunehmen, auch nach dem einer ſtarck, und vor andern zu gebrauchen iſt, von halb Jahr zu halb Jahr, von einem bis höchſt 2. Kr. und bis einer auf einen Geſellenlohn komt, mit dem Lohn aufgeſchlagen werden.

Und wiewohl die Meiſter dieſes Handwercks gleiche Taglohn haben, ſo ſoll doch an jedem Bau oder gemeinen Werck nur ein Meiſter ſeyn, der den Bau führt, und das Werck macht, und ſolchen in ſeiner Verantwortung hat; und ob gleich mehr

Mei-

Meiſter daran ſchaffen würden, ſo ſollen ſie doch nur Geſellenlohn empfangen.

Es ſoll einem jeden Bauherrn, Burger oder Innwohner Unſers Fürſtenthums frey ſtehen, ſeinen Bau oder Werck im Taglohn oder Verding zu machen, zu führen und verfertigen zu laſſen, und ſollen die Zimmerleute jedem in demjenigen Taglohn, ſo die Obrigkeiten jedes Jahrs, nach Gelegenheit der Zeit, ordnen und machen werden, ohne Unterſchied zu ſchaffen ſchuldig seyn, auch keiner mehr das Dingwerck erzwingen, und anderer geſtalten zu arbeiten ſich verweigern, bey Straf zehen Gulden.

Es hat bishero das Dingwerck bey den Zimmerleuten ſehr mißbraucht, und in eine Gewohnheit gebracht werden wollen, indem ſie nicht die Gebäu berechnet, und ihre Forderung darüber gethan, ſondern nur blos obenhin, und gleichſam, wie man pflegt zu ſagen, auf gerathwohl und blind tractirt; haben ſie einen groſſen Gewinn gehabt, ſo hat man ihnen das Geding halten müſſen; haben ſie aber einen Verluſt geſpührt, ſo haben ſie ſich beſchwehrt, und, wo man ihnen nicht weiters, oder über das getroffene Geding gegeben, die Arbeit liegen, und unausgemacht verlaſſen. Und wann mancher viel Gewinn gehabt, und damit man ſolches nicht vermercken und nachrechnen möge, hat er ob keiner Arbeit beſtändig bleiben können oder dörfen, ſondern

vor Verfertigung derſelben etwas anders vorgenommen, und wider dieſe Unſere Ordnung keinem Bauherrn ſein Werck ohne Klag ausgefertiget, alſo hierinnen wider alle Gebühr und Billigkeit gehandelt. Damit nun dergeſtalten niemand mehr ſo leichtlich von denen Zimmerleuten hinterführt werde, als iſt nachfolgende Form, nach der Zeit des 1654. Jahrs, wornach ſich jeder Ort und Unterthan, ſo bauen will, zu richten, und das Verdingen in acht zu nehmen hat, an die Hand gegeben, wider welche niemals gehandelt werden ſolle, bey Straf zehen Gulden.

Wann ein Bauherr einem Zimmermann alles Holz erkauft, und auf den Platz liefert, ſo hat man in nachgeſchriebenen nur des Zimmermanns Verdienſt für das Geſchirr und Arbeit zu verſtehen und zu bezahlen.

Von dem Schuh an aichenen Rinnen auszuhauen und zu legen

Im erſten Stock.	2. Kr.
Im andern	3. Kr.
Im dritten	4. Kr.
Im vierdten und höhern Stock	5. Kr.

Vom Schuh an thännenen Rinnen

Im erſten Stock	1½. Kr.
Im andern	2. Kr.
Im dritten	3. Kr.
Im vierdten oder höhern Stock.	4. Kr.

Und

Und ſollen, ſo viel möglich, die Rinnen röſch gelegt, und die Leiſt darnach lang am Dachwerck, damit ſolche keinen Sack bekommen, im Winter der Schnee nicht deſto länger aufgehalten werde, und das Waſſer davor ſeinen Fortſchuß nicht haben könne, gerichtet und angeſchiftet werden.

Es ſoll auch ein jeder Zimmermann, bey Legung ſolcher Rinnen, ſeinen eigenen Zug haben, die Leute, ſo ihme die Rinnen auf das Haus hinauf ziehen helfen, auf ſeinen Koſten halten, nicht weniger das aufbrechen, die alte Rinnen hinweg zu thun, die neue hinauf zu legen, das Dachwerck wieder recht zu laiſten, zu latten, und die unterſte Bretter auf der Rinnen wohl geſchloſſen aufzunageln, und alles in obigem Tax zu machen und zu erſtatten ſchuldig ſeyn, ohne des Bauherrn weitern Koſten, es werde ihm dann ein Trunck darzu gegeben, darum er zu dancken. Nicht weniger ſollen die Spän, das Abholz und die Schwänz von den Aichen und thännenen Bauhölzern, ſo von den Rinnen abgeſchnitten werden, neben der alten Rinnen, denen Bauherren gehören, und die Zimmerleute einigen Fug oder Forderung darzu nicht haben, auch gar nichts davon zu nehmen befugt ſeyn, es werde dann inſonderheit vom Bauherrn ihnen etwas aus gutem Willen davon gegeben.

Von einem Hebgeſchirr anzuſchlagen, neben dem ordentlichen Taglohn, 24 Stund lang ſtehend, daß es tragen muß. 15. Kr.

Wann aber ein Hebgeſchirr nicht 24 Stund lang ſteht, ſondern des Tags etliche unterſchiedliche mal angeſchlagen wird, ſolle jedesmal gegeben werden 8. Kr.

Von den Sprieſſen in den Brechen zu ſezen

Im erſten Stock 5. Kr.

Im andern 6. Kr.

Im dritten und höhern Stock 7. Kr.

Vom hundert gemeiner Bretter zu fälzen und zu legen 3. fl. 30. Kr.

Ferner kan bey künftig führenden gemeinen neuen Hausgebäuen, folgendes Holz zu verarbeiten in acht genommen und verdingt werden ohngefährlich, als: ein Aichen über den Stamm zwey Schuh dick zu fällen und zu beſchlagen, daß man es der Fuhr halben beſſer aus dem Wald, und auf den ſumpfigen Straſſen fortbringen kan 24. Kr.

Von einer Aichen anderthalb Schuh dick über den Stamm zu fällen und auszuſchütten 12. Kr.

Von einer Aichen, einen Schuh und drey Zoll dick über den Stamm zu fällen und auszuſchütten 8. Kr.

Von einer Aichen, einen Schuh dick, über den Stamm zu fällen und auszuſchütten, 6. Kr.

Von denen Balcken an thännenen Bauhölzern, welche auf dem Neckar und Enz in die Länge, Dicke und Breite in einander geflözt werden ſollen, zu zimmern und zu einem neuen Bau zu verarbeiten, als von einem ſechzigſchühigen Balcken 30. Kr.

Von einem fünfzigſchühigen Balcken 26. Kr.

Von einem Saulholz, oder ſechs und dreyßigſchühigen Balcken 24. Kr.

Von einem vierzigſchühigen Balcken 22. Kr.

Von einem dreyßigſchühigen Balcken 18. Kr.

Von einem vierzigſchühigen Sparren 16. Kr.

Von einem dreyßigſchühigen Sparren 12. Kr.

Von einem Vorläuffer 4. Kr.

So dann von demjenigen Holz, ſo der Zimmermann forderiſt im Wald fällen, beſchlagen, und zu einem Bau verarbeiten ſoll, als von einem ſechzigſchühigen Balcken 36. Kr.

Von einem fünfzigſchühigen Balcken 30. Kr.

Von einem Saulholz oder ſechs und dreyßigſchühigen Balcken 28. Kr.

Von einem vierzigſchühigen Balcken 26. Kr.

Von einem dreyßigſchühigen Balcken 22. Kr.

Von einem vierzigſchühigen Sparren 19. Kr.

Von einem dreyßigſchühigen Sparren 15. Kr.

Von hundert Zweyling zu fälzen 7. fl.

Von einem hundert Ramſchenckel vom Zimmermann zu verarbeiten 2. fl.

Vom hundert Latten 40. Kr.

Von einer Aichen zwey Schuh dick zu ausgewinckelten Eckpfoſten u. freyen Säulen, daß eine zwey Nutzen oder Stuck gibt, zu einem Bau zu verarbeiten 1. fl. 30. Kr.

Von einer anderthalb Schuh dicken Aichen 1. fl.

Von einer fünfzehen zölligen Aichen in der Dicke 48. Kr.

Von einer ſchühigen Aichen 45. Kr.

Von einer geringeren 30. Kr.

Nachdem auch die Zimmerleute einen gar übeln Gebrauch in gar wenig Jahren hero erpracticirt, daß ſie unverſchämter weiß nicht nur bey neuen Gebäuen, Werckſatz,

ſaz, Schwöllen= und Schlußwein gefordert, welche Beſchwerde künftig zu fordern oder zu geben gänzlich abgeſtrickt ſeyn, und ein jeder mit demjenigen, was unter währender Arbeit, und bey dem Aufrichten des Baues, vom Bauherrn gutwillig gegeben wird, ſich jeder mit Danck begnügen laſſen ſolle.

So viel die Spähn, Schwänz, das Ab= und andere überbleibende Holz von aichenen und thännenen Stämmen betrift, haben bishero die Zimmerleute zu Erhöhung ihres Lohns, und weil ſie Spähn und Abholz zur Helfte ihnen angedingt, deſto ſtärckere Anzahl Holzes erfordert, nicht allein viel in die Spähn gehauen, ſondern auch das beſte vom übergebliebenen genommen, dardurch ein Bauherr nicht wenig zu kurz und Schaden kommen. Weilen Wir dann ſolch vermeintlich eingeführte Uebel und ſchädlichen Gebrauch gänzlich zu caßiren, genugſame Urſach haben, als ordnen und wollen Wir, daß alles überbleibende neue Holz, groß oder klein, wenig oder viel, es ſeye zum bauen weiters tauglich, oder nicht, wie auch alle Spähn und Abholz, dem Bauherrn einig und allein, und dem Zimmermann davon nicht das geringſte gehörig ſeyn, auch nicht das mindeſte von Meiſter, Geſellen, Jungen, Weibern oder Dienſtbotten hinweggetragen oder genommen werden ſolle, bey

Vid. infra. Reſcr. Gen. d. d. 17 Aug. 1730. ſub Lit. Y. & Reſcr. Gen. d. d. 12 Sept. 1737. ſub Lit. Z.

obgeſezter Straf. Deßwegen dann auch alle Unſere Beamte, wo Wir bauen laſſen, alles übergebliebene Bauholz, es ſeye kurz oder lang, alt oder neu Holz, wie auch die Spähn, zur Hand nehmen, was wieder zu verbauen nuzlich, darzu aufhalten und verwenden, das untaugliche aber für Brennholz aufſchlagsweiß, oder in andere Wege, wie es am beſten ſeyn kan, mit Urkund verkaufen und verrechnen ſollen.

Da ſich auch befinden ſolte, daß einer, wie gemeldt, zu viel Holz zu einer Arbeit erfordert, und damit, wie gehört, ſein Dingwerck hochgebracht, und gleichſam erzwungen hätte, ſo ſolle ſolches Unſern Amtleuten, Burgermeiſtern und Gericht angezeigt, von ihnen, neben denen verordneten Baubeſchauern, der Augenſchein eingenommen, und nach befindenden Dingen, dem übergebliebenen Holz nach das getroffene Geding zwiſchen beyden Partheyen, dem obigen Tax nach, nicht allein abgeſchäzt, ſondern auch der Zimmermann dem Verſchulden nach geſtraft werden.

Es erfordert zwar auch die Nothdurft, von den Werckern und Arbeitern in denen Mühlen, und derſelben Lohns

und

und Verdienſt halben eine Verordnung zu machen; weil aber ſolche gar unterſchiedlich, und nicht wohl ein gewiſſes zu ſezen, ſo ſoll doch in dieſem jeder Meiſter erinnert ſeyn, gute währhafte Arbeit zu machen, und davon billigen Lohn zu fordern und zu nehmen, auch deßwegen nicht Urſach zu geben, daß wider ihne Klagen einkommen.

Da auch einer dem entgegen handeln, und ſolches angebracht würde, ſo ſolle alsdann von Unſern Amtleuten, Burgermeiſtern, Gericht und Bauverſtändigen der nothwendige Augenſchein eingenommen, nach befindenden Dingen die Arbeit abgeſchäzt, und der Meiſter unnachläßig geſtraft werden.

Von Lehr-Jungen.

Es ſoll ein Meiſter nicht mehr, dann einen Lehrjungen annehmen, und ſo, daß er ihne zum Zimmerwerck zu gebrauchen habe, damit der Jung das Handwerck lernen und begreiffen möge. Wann dann ein Meiſter einen Lehrjungen annehmen will, ſo ſoll er denſelben zuvor 14 Tage mit dem Geſchirr an die Arbeit anſtellen und verſuchen, ob er zu dem Handwerck tauglich ſey, oder nicht. Und ſo er dazu tauglich, und ihme, dem Meiſter, gefällig, alsdann denſelben anderſt nicht, dann vor dem Burgermeiſter und Verordneten des Handwercks, zwey Jahr lang, wie Handwercks-Gebrauch iſt, an-

nehmen, wie bey dem gemeinen Articul in dieſer Unſerer Ordnung hieoben begriffen. Und ſoll der Meiſter und der Lehrjung, jeder denen Verordneten und dem Handwerck zum Anſtand geben dreyßig Kreutzer.

Wann der angenommene Lehrjung ein Jahr lang auf dem Handwerck gearbeitet und gelernet, ſo mag ein Meiſter noch einen Lehrjungen, obgemeldter maſſen, annehmen.

Würde aber ein Lehrjung aus ſeinen Lehrjahren von ſeinem Meiſter, ohne redliche Urſachen, abtretten und entlaufen, oder der Meiſter vor Ausgang der Lehrjahre ſterben, ſo ſoll es mit ihme gehalten werden, wie hieoben in denen gemeinen Articuln der Handwercker begriffen.

Von Geſellen,

ſo in Unſerer Obrigkeit noch nicht Meiſterrecht, offene Werckſtätte und Zimmerpläze erlangt haben.

Denen Geſellen ſoll in Unſerer Obrigkeit, für ſich ſelbſt zu arbeiten, einig Verdingwerck anzunehmen, noch Störerwerck zu treiben, keines wegs geſtattet werden, ſondern wo deren einer oder mehr, die hierüber gehandelt hätten, ergriffen wird, der oder dieſelbigen ſollen abgewieſen werden, und

und darzu in der Meiſter Büchſen ein Pfund Heller zur Straf bezahlen.

Da ſich aber einer hierüber nicht abtreiben laſſen würde, ſondern an der Arbeit beharren, alsdann ſoll ein jeder ſolcher Geſell, ſamt dem, der ihne angeſtellt, mit dem Thurn, nach Geſtalt der Sachen, geſtraft werden.

In allen andern Fällen ſollen ſich die Geſellen, welche in Unſerm Fürſtenthum ſchaffen wollen, obgeſezter Unſerer gemeinen Ordnung gemäß verhalten.

Von dem
Schreiner-Handwerck.

Wie ein Schreiner-Geſell Meiſter-Recht erlangen möge.

Erſtlich ſolle gegen einem jeden Geſellen, ſo um das Meiſter-Recht anhält, das Capitel, hieoben von gemeiner Handwercker wegen geſtellt, gehalten, und alsdann ihr keiner zu der Meiſterprob gelaſſen werden, er habe dann urkundlich dargethan, daß er ſeine Lehrjahre richtig erſtanden, und darauf drey Jahr geſellenweiß gewandert und gearbeitet.

Alsdann mag ein Geſell in der Amts-Stadt, dahin er ſtellt und begehrt, bey dem Amtmann und Burgermeiſter, auch

denen Verordneten des Handwercks, wo ſie anderſt vorhanden, wo nicht, in einer andern Unſerer Städte, da ſolche Verordnung angerichtet iſt, die Meiſter-Prob zu thun ſich anzeigen. Wofern dann ſeinethalben wider das obgeſezte Capitel nichts unrichtiges befunden, alsdann ſoll er zu der Meiſter-Prob, mit folgendermaß, von dem Amtmann, Burgermeiſtern und dem darzu beſonders Verordneten, zugelaſſen werden. Nemlich, daß er ſoll zuvor gemeiner Stadt, in ihre Burger- oder Stadt-Büchſen, dreyßig Kreutzer, und denen Verordneten einen Gulden erlegen. Nachmals ſollen ihme zwey oder mehr, aus den nachfolgenden Meiſterſtücken zu machen angezeigt, darzu ihme eine beſondere Herberg oder Werckſtatt, doch in keines Meiſters Haus, benennet, und darauf von ihme die Treu an Eydes-ſtatt genommen werden, ſolche ihme angezeigte Meiſterſtücke mit ſeiner eigenen Hand, ohne aller männiglichs Unterweiſen und Handraichung, zu machen und zu verfertigen, getreulich und ungefährlich.

Wann dann alſo ein Schreiner-Geſell an einem Meiſterſtuck anfangt zu arbeiten, ſo ſollen die hierüber verordnete Meiſter, auf das wenigſte dreymal, zu demſelben Geſellen, dieweil er in der Arbeit iſt, in die Werckſtatt gehen, und auch denſelben Geſellen um alle ſeine gemachte Stücke die Urſach,

Urſach, und auf was Grund er jedes Stück in der Höhe oder Weite geſezt, geſtellt, eingelegt und gemacht habe, befragen, damit die Verordnete deſto gewiſſer beurtheilen mögen, ob er, der Geſell, ſein Meiſterſtück aus dem Grund zu machen, rechten Verſtand habe.

Und wann er die Meiſterſtücke gar ausgemacht, ſo ſoll er die Verordneten bitten, auf eine gelegene Stund die ausgemachte Meiſterſtücke zu beſichtigen, und, ſo ſie erſcheinen und zuſammen kommen, ſoll er ihnen für ihre Mühe einen halben Gulden auflegen und bezahlen.

So fern dann der Geſell mit ſeinem Meiſterſtück beſtehet, und durch die Verordneten für genugſam erkennt wird, alsdann mag derſelbige, und nicht eher, zum Meiſter, obbeſtimmter Unſerer gemeiner geſtellten Sazung und Maß nach, als andere redliche Meiſter, zu arbeiten zugelaſſen werden, und mit vier Gulden ſein Meiſter-Recht erkaufen. Davon der eine Gulden in der Stadt Baukoſten, dahin er zum Meiſter angenommen, der andere in den armen Kaſten, der dritte den Verordneten, und der vierdte in die Handwercks-Büchſen gehören ſoll.

Würde aber einer mit ſeiner Meiſterprob erſtlich nicht richtig und meiſterlich beſtehen, noch angenommen werden, dem ſoll

man, bis zur andern Prob, ein halb Jahr lang Friſt geben, hiezwiſchen er allein einem Meiſter, der ihme gelegen, geſellenweiß urkundlich arbeiten ſolle. Würde aber einer hierüber für ſich ſelber arbeiten wollen, ſo ſoll er um zehen Gulden geſtraft werden, davon der Amtsſtadt, da er gearbeitet, drey Gulden fünfzehen Kreutzer, in gemeiner ſelbiger Stadt Baukoſten gehören ſollen.

Wann dann wieder nach ſolcher ausgegangenen Zeit er ſich anzeigen, und ſeine Meiſterprob zu thun begehren wird, ſo ſoll es mit ihme allerdings gehalten werden, wie in der erſten Prob.

Da ſich aber begäbe, daß ein Lehrjung, gleich auf ſeine erſtandene Lehrjahre, ſich gleich ehlich verheurathen, und Meiſter werden wollte, ſo ſoll deren keiner zu der Meiſterſchaft, oder eigener Werckſtatt und Arbeit, zugelaſſen, noch ihme geſtattet werden, er ſeye dann zuvor nach Vollſtreckung ſeiner Lehrjahre, drey Jahr auf dem Handwerck der Arbeit redlich nachgewandert, er ſeye gleich eines Meiſters Sohn, oder ein anderer. Wann dann einer hierüber anderſt arbeiten würde, der ſoll um zehen Gulden geſtraft werden, darvon die drey Gulden fünfzehen Kreutzer der Amtſtadt, in deren Amt er ergriffen, an ihren Baukoſten gehören ſollen.

Item,

Item, in Unſerm Fürſtenthum und Obrigkeit ererbt kein Meiſters-Sohn Meiſter-Recht, ohne zuvor erſtattete Meiſterprob, als wie vorgemeldt.

Doch gibt eines Meiſters Sohn, zu Erlangung der Meiſter-Rechte, nur zwey Gulden, mit derſelbigen Austheilung dem Rato nach.

Was die Meiſterſtücke auf die Prob ſeyen.

Ein Gewandkaſten.
Ein Gewand- oder Leinwand-Truchen.
Ein zuſammen gelegter Tiſch.
Ein Brettſpiel.

Alles und jedes mit ſeinem Grund, Maß, und ordentlicher Austheilung, ſammt jeder Poſtementen, Capitälen, Colonnen, Rundungen, Geſimſen, und gefürnirten Kleidungen, doch ohne Papier, wie jedem ein ſolches Stück von den Verordneten auferleget wird.

Wie ſich ein jeder Meiſter mit Verdingwerck, oder Arbeit im Taglohn halten ſoll.

Nemlich, ſo ein Meiſter von einem Bauherrn eine meiſterliche und zierlich eingefaßte, gefürnierte, oder auch eingelegte Arbeit, im Verdingwerck oder Taglohn machen will, ſo ſoll er erſtlich die Gemach, darein ſolche Arbeit kommen ſoll, ordent-

lich und fleißig abmeſſen, wie groß, lang, breit, geviert, ſchrögs, oder ecket die ſeyen; und dann vom Bauherrn vernehmen, welcherley Form und Weg eines oder das andere er haben wolle, als Teckel mit Rauten, Vierungen, Rundungen, ſechsecket, Winckelhacken, Creuzen, und andern, mit Frieſſen und Ortgeſimſen, eingeſezt u. gefaßt, darzu die Bruſtgetäfer mit Colonnen, Simſen, Rundungen, und eingelegten Arbeiten, auch doppelten oder einfachen Thürgerichten, mit eingefaßter Thür, und was dergleichen mehr aufgeriſſene Muſter und Viſierungen ſeyn. Welcher Viſier und Muſter dem Bauherrn alsdann gefallen wird, das ſoll er Meiſter alsdann jedem Gemach nach, deß er alſo überarbeiten und machen ſoll, eine ſonderliche, meiſterliche, gerechte, und verjüngte Viſierung, nach dem Maasſtab aufreiſſen, ſamt dem aufgeriſſenen Grund. Darneben, wie eine jede Arbeit eingefaßt werden ſolle, auch darzu einen Ueberſchlag machen, was ſolche Arbeit für gemein, edel und ander Holz, zu Fürnirſpännen und Schnitten, und wie viel jeder dero Gattung, auch Leim, Firnieß, Nägel, und anders erfordert, auch die Arbeit zu ſtehen kommen werde. Damit der Bauherr vorhin ſehen und vernehmen möge, wie viel ein jedes Gemach ganzer, halber und viertelſtucken, ſamt ihren Frieſſen, Ortſimſen, Colonnen, und Run-

dun-

dungen überkommen, und in was Form dieſelben eingefaßt und beleget werden. Als⸗dann das Werck im Verding, über⸗haupt, oder ſtuckweiſe, oder in des Hand⸗wercks Taglohn, Ordnung, im Taglohn vom Bauherrn, auf die Viſierung, in Bey⸗ſeyn jemand dieſer Arbeit verſtändigen, annehmen. Und wann es etwas fürnehmes oder köſtliches ſeyn würde, darüber zwey gleichlautende Verdingzettel, auf die Vi⸗ſierung referirend, machen laſſen. Und demnach er ſelber das Werck, in Kraft Verdings, mit guter Währſchaft aller⸗dings verfertigen, und ſolches keinem an⸗dern Meiſter oder Geſellen verdingen, bey der Pöen, wie in Unſerm Landrecht, und auch in dieſer hieoben begriffenen Bau⸗ſazung, gemeiner Handwercker halber, ge⸗ſezt und geordnet iſt. Bey Straf zehen Gulden, die drey der Amts⸗Stadt, in dero oder derſelbigen Amtsflecken, worinn er ge⸗arbeitet, ihren gemeinen Baukoſten zu er⸗legen.

Alsbald auch ſolche Arbeit vom Mei⸗ſter verfertiget, ſo ſoll er und ein jeder, alsdann die Verordnete und geſchworne Schaumeiſter, ſo in ſelbiger Amtsſtadt ſeyn, wo daſelbſt die nicht wären, alsdann von der nächſten, daran gelegenen, Unſerer Städ⸗te einer, da ſolche Schauer zu finden, die Arbeit und das vollendete Werck beſichti⸗tigen und approbiren laſſen.

Wann

Wann dann an ſolcher Arbeit ein Unfleiß, Mangel oder Fehl gefunden und geſpüret würde, ſo ſoll der Meiſter ihme dieſelben durch die Verordneten, mit und in Beyſeyn Unſers Amtmanns und Burgermeiſters, obgemeldter Unſerer Sazung und Landrechten nach, abſchäzen laſſen.

Und was ihme und einem jeden andern Meiſter, ſeines Mangels und ungewährter Arbeit wegen, dem Bauherrn für Ablegung und Erſtattung zu thun, auch zu Straf zu geben alſo erkennt und auferlegt wird, das ſoll er alſobald zu erlegen, unweigerlich ſchuldig ſeyn.

Es ſoll kein Meiſter dem Bauherrn einig alt oder neu Abholz, welcherley das wäre, Spähn, Leim, Fürnieß, Riſtholz, Strick, Nägel oder anders, ſo der Bauherr zu der Arbeit hergibt, im heimgehen, noch in andere wege, es ſey durch ihne ſelber, ſeine Geſellen, Lehrjungen, oder ander Geſind, heimtragen, noch in andere wege hinnehmen laſſen, auch ſonſt jemand andern ſolches zu thun nicht geſtatten. Bey Straf eines Guldens, und Verwürckung ſelbigen Tags ſeines Taglohns, auch Wiedererſtattung deß, ſo alſo ihme bewußt, hinweggetragen und genommen worden.

Item ſolle auch kein Meiſter mit Schreinwerckholz, Leim, Fürnieſſen, Nägeln und anderm Schreinerzeug, oder von andern Meiſtern

Meiſtern Schreinwerckarbeit, einigen eigennüzigen, gefährlichen, und verbottenen Fürkauf, weder zu Aufſchlag, noch Vertheurung, im verkaufen, treiben. Auch kein Schloſſerwerck und Beſchläge nicht aufkaufen noch beſtellen, die wieder zu verkaufen und anzuſchlagen, ſondern die Schloſſer bey ihrem Handwerck und Beſchlägen allerdings bleiben laſſen, jedes bey Straf drey Gulden, fünfzehen Kreutzer, ſo oft einer ſolches überfährt.

Conferatur das ſolgende Capitel vom Schloſſer⸗handwerck.

Aber ein jeder Meiſter Schreiner⸗Handwercks mag wohl von geſchnittenem Zeug, und allerhand Schrein⸗ auch Fürnierholz, Leim und Fürnieß, ſo viel ein jeder mit ſeiner Hand und Geſind, bey ſeinem Handwerck verarbeiten kan, und ſolches jeder Sorten am gelegenſten bekommen und beſtellen kan, kaufen.

Was auch ein jeder Meiſter für Arbeit, im Verding und auf den Kauf macht, darzu ſoll er Meiſter, gut digen und dürr Holz, ſo nicht faul, erſpaurt, oder wurmſtichig iſt, gebrauchen. Auch die verbohrte Löcher in den Flozthielen mit ſauber Holz geführt, eben durchgehend und verleimt, verarbeiten und vermachen. Darzu keinen Spohn in einigem Holz in der Arbeit laſſen, und

bevorab

bevorab auch an keiner Arbeit Leim ſparen, ſondern deßwegen allezeit zu ſeinem Handwerck mit einem Vorrath an geſchnittenem, gutem, dürrem, wehrlichem Zeug, ſeinem Vermögen nach, gefaßt ſeyn, alſo, daß er damit ſeine Arbeit auf die tägliche Schau und Prob, möge Währſchaft erſtatten. Bey hierum erwartender Straf, der befundenen Mängeln halber, nach ordentlicher Erkanntnis der Obrigkeit, und verordneten Schauern. Und dieweil die Stubengetäfer mit Leiſten der Fugen und Schweine halb, ganz unbeheb, welches der gemeine Mann, als des nicht verſtändig, wenig wahrnimmt, ſo ſoll ſich fürohin ein jeder Meiſter befleiſſen, den Bauherrn, in Verding oder Taglohn, zu weiſen, in die Stuben, die Wänd und Bünegetäfer in Rahmen von Zweylingen, in guten tiefen Spunten, mit Ruten einzuſezen und zu faſſen.

Wie der Schreiner Taglohn und Arbeit an- und ausgehen ſollen.

Item, der Schreiner Taglohn ſoll Sommers- und Winterszeiten, wie der Steinmezen, Maurer und Zimmerleuten, und oft vermeldt iſt, an- und ausgehen, darzu ſich ein jeder Meiſter, Geſell und Lehrjung, im zu- und abgehen der Arbeit, und Eſſens, Sommer und Winterszeit, gleich

gleich allerdings derſelbigen gemeldten Handwercker Sazungen gemäß verhalten.

Wo aber gebräuchig, daß ſie Morgens und Abends bey dem Licht ſchaffen, und ſolches der Bauherr in ſeinem Haus leiden mag, ſo ſoll es bey demſelben Gebrauch bleiben.

Vom Taglohn in des Bauherrn Koſten.

Einem Meiſter, der den Bau führt, und ſeines Handwercks fertig, approbirt und redlich iſt,

Im Sommer	14. Kr.
Im Winter	12. Kr.

Einem Geſellen, ſo des Handwercks redlich, und eines Geſellen werth iſt, und gleichſam alle Tag Meiſter werden kan,

Im Sommer	10. Kr.
Im Winter	8. Kr.

Einem mittelmäßigen Geſellen

Im Sommer	9. Kr.
Im Winter	7. Kr.

Einem angehenden Geſellen

Im Sommer	8. Kr.
Im Winter	6. Kr.

Einem angehenden Jungen

Im Sommer	7. Kr.
Im Winter	5. Kr.

Dazu ziemlich Eſſen und Trincken jederzeit, und nach des Orts Gelegenheit, auch wie

wie es an jedem Ort bishero üblich geweſen, oder noch geordnet wird, gegeben werden ſoll.

Taglohn für Speiß und Lohn.

Dem Meiſter, der den Bau führt,

Im Sommer	24. Kr.
Im Winter	20. Kr.

Einem wohlgeübten Geſellen

Im Sommer	20. Kr.
Im Winter	18. Kr.

Einem mittelmäßigen Geſellen

Im Sommer	19. Kr.
Im Winter	17. Kr.

Einem angehenden Geſellen

Im Sommer	18. Kr.
Im Winter	16. Kr.

Einem angehenden Jungen

Im Sommer	10. Kr.
Im Winter	8. Kr.

Damit aber Meiſter oder Geſell des Schreinerhandwercks Winterszeiten, auch bey dem Licht, und alſo ſo viel Stund, als Sommerszeit, arbeiten würde, ſolle das Sommer-Taglohn allezeit gegeben werden. An welchem Ort das Taglohn geringer wäre, darbey ſoll es auch bleiben, dann dieſes nur zu einer Form geſezt, nach der Zeit, wie es zu Stuttgart, in Anno 1654 geordnet worden.

Es ſolle auch den Lehrjungen, nach dem ſie ſich beſſern, und im Handwerck zunehmen,

men, auch nach dem einer ſtarck, und vor andern zu gebrauchen iſt, von halb Jahr zu halb Jahr, von einem bis hőchſt 2. Kr. und bis einer auf einen Geſellenlohn kommt, mit dem Lohn aufgeſchlagen werden.

Wann und ſo oft ein Meiſter einem, mit oder ohne Geſellen oder Lehrjungen, im Taglohn arbeitet, ſo ſoll er fůr ſich, ſeine Geſellen und Lehrjungen, mit hieoben geſeztem Taglohn, u. da einer darzu eſſen gibt, an ziemlicher Speiß, jedes Orts Gebrauch u. Gelegenheit nach, erſåttigt und vergnůgt bleiben. Auch niemand mehr noch weiter geben, nehmen und fordern, bey Straf drey Gulden fůnfzehen Kreutzer in der Stadt Baukoſten, jeder Stadt Herkommen nach.

Wo auch ein Meiſter, der das Werck fůhret, zu ihme einen oder mehr andere Meiſter zum Taglohn ziehen und anſtellen wůrde, ſoll deren keinem mehr, dann Geſellen Taglohn gegeben, noch weiter genommen werden, bey obgemeldter Straf, drey Gulden, 15. Kr.

Es wåre dann, daß der Bauherr zu ſeiner Arbeit mehr Meiſter zuſammen, oder zu unterſchiedlichen Wercken, an das Taglohn geſtellt, und mit ihnen ůbereingekommen wåre, jedem einen Meiſter⸗Taglohn zu geben, das håtte ſeinen Weg.

Von Lehrjungen.

Es ſolle kein Meiſter mehr, dann einen Lehrjungen annehmen, und er habe

dann ihne auch bey dem Schreinerhandwerck zu gebrauchen und zu lehren, und zuvor vierzehen Tag an ſein Schreinerhandwerck angeſtellt und probiert, ob er zu ſolchem Handwerck möge tauglich und fähig ſeyn. Habe auch ſeinen ehelichen Geburtsbrief, und ſein Alter, dreyzehen oder vierzehen Jahr, erreicht.

Wo dann er Junge zum Handwerck dienlich und tauglich erfunden, auch ihme Meiſter annehmlich, alsdann mag derſelbige Jung (anderſt nicht, dann vor dem Burgermeiſter und Verordneten, drey Jahr lang, und ſonſt allerdings, obgemeldtem gemeinen Capitel, von Lehrjungen geſtellt, gemäß) angenommen werden. Auch ſie beyde, der Meiſter und Lehrjung, ſollen ſich gegen einander nach dem Innhalt ſelbigen Capitels verhalten, alles und jedes bey geſezter und ordentlicher Erkanntnis der Straf, dem Verwürcken nach.

Wann dann ein ſolcher Lehrjung zwey Jahr lang bey der Lehr erlangt, mag alsdann ein Meiſter, und vorher nicht, wieder einen andern Lehrjungen annehmen. Da aber einem Meiſter ein Lehrjung vor Ausgang ſeiner Lehrjahre ſtürbe, oder ohne ehehafte Urſachen von ihme liefe, ſoll es hiemit, vermög hierum obgeſezten Capitels, gehalten werden.

Von

Von dem
Schloſſer-Handwerck.
Von der Schloſſer Lehrjungen.

Wann ein Meiſter des Schloſſerhandwercks einen Lehrjungen in die Lehr nehmen will, das ſoll er thun mit der Maß und Weiß, wie vornen im Anfang der Handwercks-Ordnung ein gemein Capitel geſezt iſt. Sintemal aber, vermittelſt dieſes Handwercks, mehr Gefahr, Untreu, mit Erőfnung der Schlőſſer, Abdruckung der Schlůſſel, auch Dietrichen, gebraucht und getrieben werden mőgen, ſo ſind bey dem Schloſſerhandwerck ſondere nůzliche Handwercksgewohnheiten, bey Meiſter und Geſellen, in űblichem Gebrauch. Und fűrnemlich der Lehrjungen halben iſt lőblich betrachtet und Herkommens, wann ſie angenommen, ſo werden ſie nicht allein von wegen Hinweglaufens, ſondern vielmehr zu Verhůtung ſolcher Gefährlichkeit und Untreue, in gute nothdűrftige Bűrgſchaften verbunden, ſie dergeſtalt in Zucht, Forcht und Ehrbarkeit zu erhalten. Dabey laſſen Wir es bleiben, und wollen, daß ſolche gute, nothwendige des

Vid. infra, Reſcr. Gen. d. d. 18. Aug. 1700. ſub Lit. A a.

Handwercks Gewohnheitẽ allenthalben mit Ernſt gehalten, denenſelbẽ unablåßlich nachgeſezt und gelebt werde. Nemlich, daß kein Lehrjung ohne eine ſolche Bürgſchaft angenommen, und ſolches dem Handwercksbuch jedes Orts ordentlich eingeleibt und verzeichnet werde.

Der Lehrjungen halben mag keine gewiſſe Anzahl bey dieſem Handwerck geordnet und geſezt werden, dann ſie ſeyn ungleich, als drey, vier, fünfthalb, und fünf Jahr, nach dem nemlich die Lehrjungen groß, klein, jung, alt, reich, oder arm ſeynd. Dann die kein Lehrgeld zu geben vermögen, müſſen deſto långer in den Lehrjahren ſtehen, damit ſie dem Lehrmeiſter das Lehrgeld abverdienen. Jedoch wollen Wir, und iſt Unſere ernſtliche Meynung, daß keiner unter dreyen Jahren diß Handwerck zu lernen angenommen werde.

Von den Geſellen des Schloſſerhandwercks.

Ein Lehrjung, der ſeine Lehrjahre erſtanden, und redlich ausgelernt, ſoll auch von ſeinem Lehrmeiſter erlaſſen werden, und den Abſchied nehmen, wie das mehr gemeldte Capitel vermag. Alsdann ſoll er noch zwey Jahr auf dem Handwerck wandern, oder ſonſt einem redlichen Meiſter geſellenweiß arbeiten. Anderſt und zu-

vor ſoll er zu der Meiſterſchaft nicht gelaſſen, noch ihme geſtattet werden, eine Werckſtatt zu halten. Wann er ſich aber ſolche zwey Jahr hindurch, als einem redlichen Geſellen gebührt, bey dem Handwerck erwieſen, alsdann hat er Fug und Macht, nach der Ordnung, wie auch oben begriffen, die Meiſterſtücke zu machen. Und ſo dieſelben gemacht, und von den geſchwornen Schaumeiſtern für währhaft erkannt worden, alsdann ſoll er zu der Meiſterſchaft zugelaſſen, und ihme eine eigene Werckſtatt und Geſind zu halten, zugelaſſen und erlaubt werden.

Von des Schloſſerhandwercks Meiſterſtücken.

Die Meiſterſtücke auf dem Schloſſerhandwerck ſeynd dieſe, nemlich ein Thürenſchloß, ein Truchenſchloß, ein Kaſtenſchloß, ein Tiſchſchloß, ein Eiſehalt und ein Salzmaß. Unter dieſen ſechs Stücken ſoll einer drey machen, welche ihm von den Verordneten und geſchwornen Schaumeiſtern zu machen auferlegt werden, dann die Wahl nicht bey ihm ſteht. Doch ſollen ihme die Schaumeiſtere nur eins, zumal zu machen, anzeigen, und, ſo er daſſelbe verfertiget hat, und damit beſtanden iſt, alsdann ſoll man ihme das andere, und folgends das dritte ernennen.

Und wofern er in einem Stück nicht beſtehet, ſo ſoll er allwegen wieder ein halb Jahr auf dem Handwerck arbeiten, ehe und dann ihme die Meiſterſtücke vollends zu machen erlaubt werden.

Die oben ernannte ſechs Meiſterſtücke ſollen die Maß haben, wie hernach folget.

Erſtlich, das Thürenſchloß ſolle gemacht werden mit vier Riegeln, zweyen Fallen, und mit einem Zug. Und ein jeder Riegel mit ſeinem beſondern Eingriff, in das Eingericht und Schlepriegel, alles offen und zuhaltende. Und einen blinden Schlüſſel, oder einen Aufzug bey der hindern Studel. Es ſoll auch das Eingericht mit acht oder zehen Kolben oder Kruckenraiffen, nach der Meiſter Angeben, gemacht werden.

Das andere Stück, ein Truchenſchloß, das ſoll ſeyn mit fünf oder mehr Fallen, doch drey Fallen in einen Kloben, und ſo viel Fallen, ſo viel Schlepriegel in das Eingericht, und eine jede Falle mit ihrem beſondern Angriff. Und ſoll offen und zuhalten, mit dem Eingericht, wie obſtehet, und mit einem Zug, alles nach der geſchwornen Meiſter Beſcheid.

Das dritte Stück, ein Kaſten-Schloß, ſoll gemacht werden mit dreyē oder vier Riegeln, und zweyen Fallen, mit einem Zug, und ein jeder Riegel mit ſeinem beſondern

An-

Angriff in das Eingericht, alles offen und zuhaltend, mit zwölf oder fünfzehen Kolben oder Kruckenraiffen, mit Sternen oder Kreutzen, wie ihme ſolches die Meiſter werden auferlegen.

Das vierdte Meiſterſtück, ein Tiſchſchloß, mit zweyen Riegeln, und zweyen Fallen, oder mit Riegeln, offen und zuhaltend. Und mit den Eingerichten, nach der Meiſter Erkanntnis.

Zu ſolchen Schlöſſern allen und jeden ſoll ein jeder machen Schließkloben, Schild, Schlüſſel, und einen Schlüſſel zu den Zügen, damit das alles möge angeſchlagen werden.

Das fünfte Stück ſoll ſeyn ein Eiſehalt, ganz geſchweißt, oder ganz geſchmidet. Der Schlüſſel mit vier Kruckenraiffen, oder Kreutzen, und ſoll fleißig im Anſtoß ſeyn, der Bolz mit ſechs Federn, und alles ganz geſchmidet, daß der Schlüſſel den Bolz ganz hinaus ſchieben möge.

Das ſechste Meiſterſtück ſoll ſeyn ein Salzmaß. Dieſes Schloß ſoll gemacht ſeyn mit zweyen Bolzen, und, wann man es aufſchleußt, ſo ſollen ſie ſelbſt hinaus ſpringen. Das Eingericht ſoll auf der einen Seiten mit neun Raiffen, und auf der andern Seiten mit ſechs Raiffen gemacht ſeyn. Ein Schlüſſel ſoll den andern hinaus ſchieben, mit einem umgehenden Anſtoß

und der eine Schlüſſel mit einem Kleeblatt-rohr. Auf jeder Seiten mit vier Riegeln. Das ſich auch oben in der Bolzſperre, und die Riegel offen hält, alles nach der geſchwornen Meiſter Angeben.

Was die Schloſſer auf dieſem Handwerck machen, oder nicht machen.

Die Meiſter dieſes Handwercks ſollen den Steinmetzen, Måurern, oder andern, ihr Gezeug, als Speidel, Schlegel, Klůpfel, groß oder klein, nicht machen, noch ſpitzen, dann ſolches und anders mehr gehöret dem Schmid-Handwerck. Es wåre dann ſolch Gezeug, das die Schloſſer beſſer, fórmlicher, und wehrlicher, dann die Schmide, machen kónnten, das ſoll ihnen zu machen zugelaſſen, und von den Schmiden nicht verwehrt werden.

Hingegen ſollen auch die Schmide in denen Stådten, allda Meiſter des Schloſſerhandwercks ſizen, alle gefeilte Arbeit zu machen, darum ſie nicht gelernt noch gedient haben, ſich nicht unterſtehen. In denen geringeren Stådten aber, da keine Meiſter ſizen, auch in denen Dórfern und Flecken, da mehr auf die Geſparſamkeit, als auf die Zierlichkeit geſehen wird, mógen die Schmide wohl Thür und Låden anhencken, und dem gemeinen Mann dergleichen Arbeit machen.

Vid. infra, Reſcr. Gen.

Welcher

Welcher aber unter dieſen beyden Handwerckern in jezt gemeldten Fällen dem andern unbilligen Eingriff thäte, und ſtrafbar befunden würde, der ſolle zur Straf drey Pfund Heller erlegen. Ein Pfund der Stadt, das andere dem Armen-Kaſten, das dritte in die Handwercksbüchſen.

d. d. 1. Nov. 1735. ſub Lit. B b. mit dem Verglich zwiſchen den Schloſſern und Schmiden.

Von dem

Glaſer-Handwerck.

Von der Glaſer Lehrjungen.

Die Glaſer ſollen ihre Lehrjungen auch, wie andere Handwercker, dieſer Unſerer Ordnung gemäß, und nicht weniger, dann auf drey Jahr, zu lernen annehmen. Nemlich vor der Obrigkeit, in Beyſeyn zweyer Meiſter dieſes Handwercks. Solches ſoll alsdann in das Handwercksbuch eingeſchrieben werden. Und ſoll der Lehrjung, nach erſtandenen Lehrjahren, vom Meiſter wieder ledig geſagt werden. Alles mit der Maß, wie ſolches das gemeine Capitel hieoben ausführlich vermeldet.

Kein Meiſter ſoll mehr dann einen Lehrjungen auf einmal annehmen, ſondern den angenommenen lernen laſſen, bis in das dritte Jahr, alsdann hat er erſt Macht, wieder einen anzunehmen.

Wann ein Meiſter ſterben ſollte, ehe er den Jungen ausgelernet hätte, ſo ſoll er die übrige Zeit bey einem andern Meiſter auslernen, und das Lehrgeld, der Zeit nach, abgerechnet werden. Gleicher geſtalt, wann ein Jung vor Vollſtreckung der Lehrjahre ſterben ſollte, ſo ſoll dem Lehrmeiſter das Lehrgeld auch der Zeit nach verabfolget werden.

Würde aber ein Lehrjung ohne redliche Urſach, muthwilliger weiß hinweg lauffen, ſo iſt das ganze Lehrgeld verfallen, und ſoll von keinem andern Meiſter dieſes Handwercks, wovon derſelbe entloffen, anderſt, dann für einen neuen Lehrjungen, auf drey Jahr lang, als hätte er niemals gelernet, angenommen werden.

Wäre aber die Schuld des Meiſters, alſo, daß der Lehrjung bey ihme nicht bleiben möchte, ſo mag er mit Erkanntnis der Obrigkeit, und der zwey Meiſtere, die bey ſeiner Annehmung geweſen, ſo ſie anderſt noch im Leben, wohl von ihme ſtellen, das Lehrgeld der Zeit und anderer Gelegenheit nach abrechnen, und vollends bey einem andern redlichen Meiſter gar auslernen. Und der erſte Meiſter ſoll ſo lang keinen Jungen anzunehmen Macht haben, bis dieſer bey dem andern Meiſter ausgelernet hat.

Wie fremde Meiſter oder Geſellen in Unſerem Fürſtenthum zu Meiſtern angenommen werden ſollen.

Es ſoll fürohin kein Meiſter des Glaſerhandwercks, ob er gleich an einem andern Ort Meiſter geweſen wäre, zum Burger aufgenommen, Meiſterſchaft zu treiben, und eigene Werckſtatt zu halten zugelaſſen werden, er bringe dann ſeinen Geburts- und Lehrbrief, daß er ſeine Lehrjahre redlich erſtreckt, erſtanden, und vollzogen, und dazu ſeine gute Urkund, daß er dem Gebrauch nach des Orts, da er vorher ſeßhaft und Meiſter geweſen, ſeine Meiſterſchaft redlich erlangt.

Welcher aber diß nicht erſtatten möchte, er wäre jezt ein Meiſter oder Geſell, der ſoll, wie gemeldet, Meiſterſchaft zu treiben, ehender nicht zugelaſſen werden, er habe dann die Meiſterſtücke, die ihme von denen verordneten Beſchauern angezeigt und fürgegeben worden, in einer beſonderen Werckſtatt, mit ſeiner eigenen Hand gemacht.

So nun einer die Meiſterſtücke machen will, der ſolle, vor dem Anſtand ſolcher Probarbeit, in die Stadtbüchſen geben, zehen Schilling Heller, und denen Verordneten auch zehen Schilling Heller.

Wird

Wird er dann in der Prob richtig erfunden, ſo mag er alsdann das Meiſterrecht mit drey Pfund Heller, das eine der Stadt, das andere dem Armen-Kaſten, und das dritte dem Handwerck, erkaufen und erlangen, darzu ſoll er denen Verordneten einen Taglohn bezahlen.

Würde aber einer mit ſolcher ſeiner Prob und Meiſterſtücken nicht beſtehen, oder richtig erfunden werden, der ſolle in Unſerem Fürſtenthum anderſt nicht, dann geſellenweiß arbeiten, bey Straf fünf Pfund Heller, ſo vielmals einer hierüber ergriffen wird. Davon ſolle man der Amtsſtadt drey Pfund, dem Armen-Kaſten ein Pfund, in die Handwercks-Büchſen zehen Schilling, und dem, der einen ſolchen Stümpler oder Störer rügt, auch zehen Schilling Heller abfolgen laſſen.

Die Meiſters Söhne in Unſerem Fürſtenthum ſollen das Handwerck und Meiſterrecht nicht ererben, ſondern ein jeder ſoll ſeine Lehrjahre ausdienen, wandern, Prob thun, und Meiſterſtücke machen, wie andere. Doch ſolle er um ſolch Meiſter-Recht nur das halbe Geld geben.

Meiſterſtücke des Glaſerhandwercks.

Auf dieſem Handwerck ſeyn drey Meiſterſtücke, die ein jeder, ſo Meiſter werden will, machen muß.

Erſtlich

Erſtlich, ein Schraubenſtück mit ſechzig Scheiben.

Zum andern, ein Rauttenſtück, in gleicher Gröſſe, der neuen Gattung, wie die jezt bey Unſeren Hofgebäuen gebräuchlich.

Zum dritten, ein Quaterſtück, mit acht Scheiben, und zwanzig Viertel Glas, alle drey in einer Gröſſe.

Das darzu gehörige Bley ſolle er in ſeiner rechten Form, Gröſſe, Breite und Dicke, ſelbſt ziehen, überzihnen, und fleiſſig ausarbeiten.

Wiewohl an etlichen Orten gebräuchlich, daß die Glaſer nur die thännene, und keine aichene Fenſterrahmen machen dörfen, ſondern dieſelben dem Schreinerhandwerck alſo gebühren, daß eine aichene Fenſterrahm ein Stück unter ihren Meiſterſtücken iſt: Jedoch, dieweil es in Unſerem Fürſtenthum nicht alſo Herkommens iſt, ſo wollen wir beyden, denen Glaſer- und Schreinerhandwerckern, gnädigſt zulaſſen, aichene Fenſterrahmen zu machen, alſo, daß in eines jeden, ſo derſelben bedarf, Willkühr ſtehen ſolle, die aichene Fenſterrahmen einen Schreiner oder Glaſer machen zu laſſen.

Von dem
Kupferſchmid- und Hafner-Handwerck.

Dieweil das Hafnerhandwerck denen Gebäuen ganz, und das Kupferſchmidhandwerck denenſelben zum theil anhängig, Wir aber dieſen beyden Handwerckern vor dieſer Zeit eine Ordnung und Beſtättigung ihrer Brüderſchaften aus Gnaden gegeben, ſo laſſen Wir es demnach nochmals, bis auf Unſere Widerruffung, dabey verbleiben. Und haben dieſelbige Beſtättigung dieſer Unſerer gemeinen Bauordnung auch einzuverleiben befohlen, darnach ſich männiglich zu richten haben ſolle.

Der
Kupferſchmide oder Keßler Bruderſchaft Beſtättigung.

Von GOttes Gnaden, Wir Chriſtoph, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, ꝛc. Bekennen und thun kund offenbar mit dieſem Brief, daß Wir für Uns, und Unſere Erben, denen Kaltſchmiden, die in Unſerem Fürſtenthum, und in dieſem Craiß, ſo hienach geſchrieben ſtehet, ſizen, wandlen und wohnen, die Gnade gethan haben, und thun ſie mit dieſem Brief. Alſo, daß ſie jährlichen ein Gericht oder mehr, ob es ihnen fügt,

fügt, haben mögen, in Unſerer Städte einer, Unſeres Fürſtenthums Würtemberg, welcher ſie wollen, und damit ihrem Gericht alle die, ſo das Handwerck treiben, wo ſie an die kommen, ſtrafen und beſſern, als ihr Recht und Gewohnheit, von Alters herkommen und gehalten iſt, ungefährlich, doch daß ſie keinen an ſeinem Leib oder Gliedern, oder in Malefizſachen ſtrafen ſollen, ohne Unſer Wiſſen und Erlauben. Und ſoll fürohin niemand zwiſchen dieſen nachbeſtimmten Terminen und Crayſen, Keſſel und Pfannen fail haben, oder flicken, er thue es dann mit gutem Willen und Verhängnis des Keßlerhandwercks, wie deſſelben Handwercks Recht iſt. Ausgenommen die freyen Jahrmärckte, die ſollen frey ſeyn. Doch wollen wir die Nachmärckte nicht gemeint, ſondern dieſelben hiemit ausgenommen haben. Und welche ſich (ausgenommen auf den jezt beſtimmten, rechten, freyen Jahrmärckten,) ſträflich widerſezen, und die Ding, dem Handwerck zuſtändig, nicht halten wollten, der oder die ſollen zu einer jeglichen Zeit, und als dick das beſchicht, zehen Gulden Rheiniſcher Währung, zu rechter Pöen verfallen ſeyn. Dieſelbige Pöen zu einer jeglichen Zeit, Uns halben, und der andere halbe Theil denen obgemeldten Kaltſchmiden, ohne Abgang und Minderung werden ſolle. Und mögen ſie diejenige, ſo bußwürdig

dig ſeynd, oder werden, mit dem Rechten, nach ihrem Gericht darum bekümmern und angreiffen, in Unſeren Städten und Dörfern, oder auf dem Land, wo ſie können, als ihre Rechte und Gewohnheiten und Herkommen ſeynd, ungefährlich. Welcher oder welche Kaltſchmide, die anderſt erblich in ihre Brüderſchaft nicht gehören, ſich fürohin darein thun wollten, da ſolle ein jeglicher ſich mit zehen Pfunden darein kauffen, daran Uns der halbe Theil werden, und der andere halbe Theil denen Kaltſchmiden verabfolgt werden ſoll, ungefährlich. Und Wir gebieten, heiſſen und befehlen auch mit dieſem Brief allen Unſern Vögten, Schultheiſſen, Amtleuthen, und andern den Unſern, ſie daran nicht zu hindern, ſondern getreulich darzu zu fördern und zu ſchirmen. Wo auch fremde Spengler oder Keßler, die nicht in der vorgenannten Brüderſchaft wären, in Unſern Gebieten Keſſel oder Pfannen flicken, oder fail haben würden, ihnen das zu verbieten, und welche darüber thäten, dieſelbe zu ſtrafen, ins Gefängnis, wie euer jedem nach Geſtalt der Sachen, und ſeinem Verſchulden nach, gut bedünckt. Doch wollen Wir, und ihr Unſere Amtleute ſollen auch darob und daran ſeyn, daß Unſere Unterthanen von gemeldten Kaltſchmiden nicht übernommen noch geſteigert, ſondern die Leuthe recht bedient, gehalten, und männiglich

niglich in Unſerem Fürſtenthum, und nach-beſtimmten Craiß, zu einem ziemlichen billigen Kauff kommen mögen, auch der Betrug, als da an das Kupferwerck viel Eiſen und Bley gemacht, gehenckt, und folgends in einem Gewicht dem Kupfer gleich hingegeben und verkauft wird, und andere dergleichen Fehler gänzlich abgeſchaft werden ſollen. Und die vorgeſchriebene Gnad ſoll währen, als lang Wir oder Unſere Erben daſſelbe nicht widerruffen. Und iſt der Craiß des erſten von Ulm, hie diſſeits der Donau, bis gen Donauöſchingen, und von dannen gen Villingen, bis an den Fiſchmarckt, von Villingen gen Triberg, von Triberg gen Hauſen unter Wolfach, von Hauſen gen Rupolzau, von dannen gen Kniebis, von dannen auf Neuenbürg, von dannen gen Pforzheim, von dannen gen Gartach unterm Leinberg, von da gen Schweigern, von da gen Heilbronn, von da gen Neckarsulm, von da nach Neuenſtatt, von da gen Möckmühl, von da gen Löwenſtein, von da gen Murrhart, von da gen Aalen, von da gen Heidenheim, von da gen Blaubeuren, von da neben Ehingen hin, und gegen Münderkingen, von da gen Riedlingen an die Stadt, von da gen Veringen, von da gen Hettingen, von da gen Ebingen, und von da gen Tuttlingen. Und ſie al-

le, und ein jeglicher beſonders, die in dieſem Unſerem Schirm jezo ſeynd, oder fürohin darein kommen, ſollen Uns und Unſern Erben, ein jeglicher alle Jahr, und eines jeglichen Jahrs beſonder, geben ſieben Schilling Heller. Die ſoll ihr Schultheiß, ſamt Unſerem gebührenden Theil am Straf- und Einkaufgeld, jährlich getreulich und mit Kundſchaft einbringen, und Unſerem Vogt zu Stuttgarten, ſo Wir jederzeit allda haben werden, ſamt einem unterſchiedlichen Regiſter, von wem, und was alſo jährlich gefallen, von Unſertwegen überantworten, der es dann fürter Uns verrechnen ſoll, alles ungefährlich. Und des zu Urkund, haben Wir Unſer Secret Innſigel offentlich angehängt an dieſen Brief, der geben iſt zu Stuttgarten, am acht und zwanzigſten Tag des Monats May, nach Chriſti Unſers Heylandes Geburt, fünfzehenhundert, und im vier und fünfzigſten Jahr.

Vid. infra, Reſcr. Gen. d. d. 15. Jan. 1724. ſub Lit. Cc. & Reſcr. Gen. d. d. 2. Junii 1731. ſub Lit. Dd.

Der Häfner Brüderſchaft Beſtättigung.

Von GOttes Gnaden, Wir Chriſtoph, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, 2c. Bekennen offentlich mit dieſem Brief,

Brief, daß die Häfner Unſers Fürſtenthums, mit Unſerem guten Gunſt, Wiſſen und Willen, bis auf Unſer, oder Unſerer Erben Widerruffen, ungefährlich dieſe freundliche Brüderſchaft unter ihnen zu halten fürgenommen haben, die alſo iſt. Daß ſie unter ihnen einen Schultheiſſen, und ſechs Richter erwählet und geſezt haben. Und daß jezo in den nächſtkommenden Pfingſten auf einen Tag, und in Unſerer Städte einer, wann und wohin die von dem mehrern Theil dieſer Richter beſtimmt werden, und fürohin jährlich, und eines jeglichen Jahrs beſonder, auf ſolche Zeit, und an ſolche Städte, alle Meiſter dieſer Brüderſchaft und Handwercks, auch ihre Knechte, ſo ſtrafens halber beruffen würden, kommen ſollen, bey Pöen eines Guldens, unnachläßig von einem jeden zu nehmen. Es wäre dann, daß einen Leibes oder Herren Noth hieran verhinderte, ungefährlich. Und allda erſtlich ſämtlich die Predigt GOttes Worts mit Andacht hören, und ein jeder den armen dürftigen zu Troſt, Hülf und Gut, in den armen Kaſten, an das Allmoſen, zum wenigſten zwey Schilling Heller, und dazu ein jeder Bruder, der Meiſter iſt, auch an ſolch Allmoſen ſechs Heller, und dann ein jeder Bruder dieſes Handwercks, der das groſſe Tagwerck macht, aber acht Heller geben, und der das kleine Tagwerck treibt, ſechs

Heller, und das Knaben-Tagwerck, vier Heller, das ſoll alles denen armen, dürftigen Leuten ausgetheilet werden. Und folgends der Schultheiß und die ſechs Richter, ſo daſſelbe Jahr geweſen ſeynd, und die jährlich auch alsdann, in Beyſeyn eines Amtmanns der Stadt, darinnen dann auf dieſesmal die Brüderſchaft gehalten wird, erwählt und geſezt werden, über dieſer Brüderſchaft und Handwercksſachen ſizen, und daſelbſt dieſelbe fürnehmen, ausrichten, und das Unrecht ſtrafen, und anders hierinnen handlen und thun, was, und wie ſich das mit Straf, Pönen, oder anderm zum beſten würde gebühren, doch in allweg, Uns, Unſerer Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit vorbehalten. Alsdann auch ein jeder Meiſter dieſer Brüderſchaft und Handwercks, welcher ſtrafens halb, als obſtehet, beruffen worden iſt, Uns und Unſeren Erben geben ſoll drey Schilling Heller, die ein neuerwählter Schultheiß einſammlen, und auf Sanct Veits Tag, darnach nächſtkommend, Uns und Unſern Erben, in Unſere Landſchreiberey mit Urkund überantworten ſoll. Und nachdem dann dieſe Brüderſchaft angeſehen und gegründet iſt auf das, daß die Unſern und andere mit der Arbeit dieſes Handwercks verſorgt, und dieſe Ding ordentlich gehalten werden: So iſt hierinnen fürgenommen, welcher Häfner ſich des Handwercks in Unſerem

Fürſten-

Fürſtenthum gebrauchen, und das mit Gewerb, Ueberkauffens, oder ſonſt treiben will, der ſoll dieſe Brüderſchaft mit ihnen halten, und gute Arbeit und Wehrſchaft machen. Und keiner, er ſeye von Unſerem Fürſtenthum, oder anderſt woher, zugelaſſen werden, dieſes Handwerck zu treiben, oder ſich in einigen weeg zu nehren, er habe dann dieſe Brüderſchaft zuvor erkauft, und ſich, dieſelbe mit ihnen zu halten, nach Gebühr verpflichtet. Oder wo das nicht geſchähe, und von jemand würde überfahren, der ſolle von denen Brüdern und Meiſtern dieſer Brüderſchaft, als oft das geſchähe, geſtraft werden, um einen Rheiniſchen Gulden. Doch ſollen die Meiſter und Hafner dieſer Brüderſchaft ihre Arbeit in rechtem, billigem und ziemlichem Werth geben und machen, und niemand überſteigern oder übernehmen, bey gebührender Straf und Verliehrung dieſer Freyheit, nach Geſtalt der Handlung. Ob auch an andern Orten, auſſerhalb dieſer Brüderſchaft, ein Meiſter, der beſonders unterrichtet wäre, gute Oefen zu machen, der mag einem jeden in Unſerm Fürſtenthum auf ſein Begehren, wohl einen Ofen, doch nicht weiter, ohne Verwürckung einiger Pöen, machen. Welcher Meiſter auch und Bruder dieſes Handwercks und Brüderſchaft Söhne hätte, ſolche Söhne ſollen in dieſe Brüderſchaft und zum Meiſter angenom-

men werden, ohne einig Geld darum zu geben. Welche andere aber ſonſt fürohin in dieſe Brüderſchaft kommen, und zu Meiſtern angenommen werden wollen, ſie ſeyen fremd oder einheimiſch, deren ſoll ein jeglicher ſich hierinnen und hierzu einkauffen, mit vier Gulden. Und ſollen doch ſolche nicht zugelaſſen, noch in die Brüderſchaft, oder zu Meiſtern angenommen werden, ein jeder bringe dann vor Unſerem Amtmann, der Stadt oder Vogtey, darinnen er ſich ſezen, und das Handwerck treiben will, eine glaubwürdige Schrift und Urkund, von dem End, daher er gebürtig iſt, oder da er vor ſein Weſen und Wohnung gehabt hat, daß er daſelbſt zu ſeinen Mannrechten für tauglich und gut gehalten und geachtet ſeye. Und thue dann auf das, demſelben Unſerem Amtmann, ſich mit ſeinem guten, wahren Trauen und Glauben an Eidesſtatt verpflichten, dieſe Brüderſchaft, wie vor und nachſtehet, getreulich und geſtracks zu halten, ohne alle Gefährde. Sonderlich aber ſoll keiner Meiſter werden, er mache dann die Meiſterſtücke vor denen geſchwornen Meiſtern. Nemlich einen gevierdten Ofen, einen jungen Hafen, und einen zugethanen Krug, die gut ſeynd. So oft auch jemand ſich dieſes Handwercks gebrauchte, und doch daſſelbige mit ſeiner Hand nicht machen könnte, der ſoll, als oft man das erführe, zwey Gulden zu geben verfal-

verfallen ſeyn. Welchem es aber auf dieſem Handwerck zween Plappert gültet, der ſoll ſuchen und an ſich nehmen dieſe Brüderſchaft, bey Pöen eines Guldens. So oft auch ein Meiſter dieſes Handwercks einen Knecht haben will, der ſoll ihne nicht länger, dann acht Tag ihme laſſen wercken und arbeiten, und darnach ihne heiſſen geloben. Item, es ſolle kein Meiſter dem andern einigen Knecht abdingen, er ſeye dann von dem andern Meiſter, deme er vorher gedient hat, ledig, bey Pöen eines Guldens. Deßgleichen ſolle kein Knecht zweyen Meiſtern arbeiten und dienen, ſondern vorher von dem andern ledig ſeyn, aber bey Pöen eines Guldens. Welcher aber dieſer Brüderſchaft oder Handwercks offen Schulder nehmen thät, der ſolle in dieſe Brüderſchaft zu Pöen geben, einen halben Gulden. Es ſolle auch kein Hafner einigem, er ſeye wer er wolle, über ein viertel Kacheln zu kauffen geben, ausgenommen ein Hafner dem andern. Item, keiner der Häfen führt, oder Krauſen trägt, ſolle in keiner Stadt oder Marckt feil haben, dann auf den freyen Jahr- und Wochenmärckten, bey Straf eines Guldens. Beſonders, ſo iſt hierinnen geſezt, und ihnen aus Gnaden gegönnet, ob einiger dieſer Brüderſchaft und Handwercks geſchuldigt würde ſeiner Ehren und Glimpfs, ſo oft das geſchähe, daß alsdann das ausgetragen werden ſoll vor Unſern Amtleu-

ten und Richtern des Gerichts, darinnen das beſchehen wäre, und nirgend anderſt wo. Alſo: doch wann die Meiſter und Brüder dieſer Brüderſchaft von Uns begehren würden, hierinnen die Strengigkeit des Rechtens ergehen zu laſſen, daß dann die ergehe, nach Klag, Antwort, und Verhörung der Kundſchaft, ob die geleiſtet würde. Würden ſie aber, nach Gelegenheit des Handels, der Gütlichkeit begehren, und die Strengigkeit des Rechtens zu meiden, daß zu ihnen ſtehen ſolle, ſo ſollen demnach, aber in der Gütigkeit, gebührliche Mittel und Weg geſucht und beſchloſſen werden, derſelben Glimpf und Ehr zu Verhütung, als fern mit ziemlichem Fug ſeyn mag, ohne Gefährde. Welcher aber ſeiner Ehren alſo mit Recht überwunden würde, der ſolle fürohin dieſes Handwercks müßig ſtehen, und das fürohin nicht mehr üben oder treiben. Doch das halb Theil aller Pöen hierinn, und in andern obgemeldten Fällen, Uns allwegen vorbehalten, die auch ein Schultheiß jedes Jahrs auf den Tag ihrer Zuſammenkunft, in Unſere Landſchreiberey, wie oben gemeldet, überantworten und verrechnen, und der andere halbe Theil der Brüderſchaft bleiben ſolle. Und Uns, und Unſeren Erben, an allen Unſern Gerechtigkeiten und Obrigkeiten unvergriffen. Und daß Wir und Unſere Erben das alles, ſo

obſtehet, ſamt eins, oder mehr beſonder, über kurz oder lang, zu welcher Zeit Wir wollen, wohl widerruffen und abthun mögen, alle Gefährd und Argeliſt hierinnen gänzlich ausgeſchloſſen und hindan geſezet. Und deß zu wahrem und offenem Urkund, haben Wir Unſer Secret-Innſigel offentlich angehängt an dieſen Brief, der geben iſt zu Stuttgarten, ꝛc.

Von Annehm- und Haltung der Lehrjungen und Geſellen dieſer beyden Handwercker.

Mit Annehmung und Erhaltung der Lehrjungen und Geſellen ſolle es gehalten werden, wie in Unſerer gemeinen Ordnung der Handwercker begriffen, und bisher bey dieſen beyden Handwerckern gebräuchig geweſen.

Beſchluß.

Hierauf iſt Unſere gnädigſte Meinung, daß ins künftige dieſe Unſere neue Bau-ordnung, alſo, und ſo viel müglich, angerichtet, und fürnemlich ob der Verordnung der Untergänger, Bau- und Feuer-Beſchauer, wie auch was der Handwercker halber geſezet, gehalten werde, ſich derſelben, als einer wohlgemeinten Inſtruction und Manuduction, in allen fürfallenden

Sachen zu gebrauchen, auch mit Fleiß Achtung darauf zu geben, daß darwider nicht gehandelt werde, bey Vermeidung Unſerer Ungnad, und der beſtimmten, auch noch höhern Strafen, und das ſo lang, bis Wir wiederum nach Aenderung der Zeit urſächlich bewegt werden, ſolche nach geſtalten Dingen zu ändern, zu mindern oder zu mehren, ſo wir Uns auch hiemit vorbehalten haben: Und euch Unſere gnädigſte Meinung nicht bergen wollen. Geben zu Stuttgart, den andern Tag des Monats Januarii, als man nach Chriſti Unſers lieben HErrn und Heylandes Geburt gezehlt, Ein Tauſend Sechshundert Fünf und fünfzig Jahr.

Vid. infra. Reſcr. Gen. d. d. 26 April. 1721. ſub Lit. E e. & Reſcr. Gen. d. d. 15 Nov. 1728. ſub Lit. F f. & Reſcr. Gen. d. d. 4 Dec. 1745. ſub Lit. G g.

ad pag. 378.

Lit. A.

EXTRACT
aus
der Fürſtlichen
Land-Feuerordnung,
de dato 12 Jan. 1752.
pag. 5. §. 3.

Haben die Beamte und jeden Orts Vorgeſezte dahin zu invigiliren, daß,

daß, wie in denen Städten, alſo auch auf denen Dörfern, keine Bachöfen, Brant⸗ wein⸗ Waſch⸗ und Brau⸗ ingleichem die zum Lichter⸗ und Saifenmachen gebrau⸗ chende Keſſel und Feuerſtätten, ſodann keine Rauchkammern, Obſtdörrenen und dergleichen, ohne vorhero durch der Sache Kundige eingenommenen Augenſchein und erhaltener Erlaubnis an ſchädlichen und der Gefahr exponirten Orten, der Bau⸗ ordnung zuwider aufgeführt werden. Da aber deren einige vor Publicirung dieſer Ordnung bereits aufgeführt worden wä⸗ ren, ſeynd ſelbige vor Feuers Gefahr hin⸗ länglich zu verwahren. Im Fall nun ein oder der andere hierwider handlen, und ſich nicht weiſen laſſen würde, ſolchenfalls ſol⸗ le derſelbe mit der in der Bauordnung de- terminirten Legal-Strafe beleget, und zu gleichbaldiger Demolirung des ſolcherge⸗ ſtalten gefährlich gemachten Bauweſens angehalten, anbenebſt auch nicht geſtattet werden, in denen Feuermauren Luftlöcher zu machen; Wie dann auch überhaupt al⸗ les, was von Feuerſtätten oder deren Zu⸗ gehörde neu gebauet oder reparirt wird, nach vollbrachtem Bau oder Reparation durch die beſtellte Bau⸗ und Feuerſchaue⸗ re in Städten, nicht weniger auf denen Dörfern, wann es durch dergleichen Per⸗ ſonen vi officii, mithin ohne Koſten geſche⸗ hen kan, wiederum beſichtiget, anbey vor

Errichtung einer neuen Feuerſtätte die Nachbarſchaft, ob ſie nichts erhebliches dargegen einzuwenden habe, befragt, jeden Orts Bau- und Feuerſchau aber aufgegeben werden ſolle, bey ohnehin vornehmender Schau inſonderheit auf die neue Gebäude und die Beſchaffenheit derer darinnen befindlichen Feuerſtätten, ob ſolche nach der gegebenen Vorſchrift eingerichtet, ſorgfältig zu reflectiren ꝛc.

pag. 7. §. 6.

Indeme ſich öfters zuträget, daß die Camine und andere Rauchfänge entweder zu enge aufgeführt ſeynd, daß die nöthige Säuberung nicht geſchehen kan, oder aber, daß in einigen hölzerne Balcken durchgezogen worden, oder doch gar nahe daran ligen, daß mithin leichtlich ein Unglück daraus entſtehen kan; Als ſolle bey der alljährlich vornehmenden Viſitation ſamtlicher Feuerſtätte auch darauf mitgeſehen, die ſolchergeſtalten erfundene Rauchfänge notirt, und denen Eigenthümern die uneingeſtellte Abänderung derſelben bey willkührlicher Strafe ernſtlich injungirt, ins künftige auch denen Zimmerleuten und Maurer Meiſtern ſcharf und ernſtlich anbefohlen werden, die neu aufführende Caminer und Rauchfänge vor Feuers Gefahr vollkommen zu verſichern und zu verwahren.

ren. Und damit die Entzündungen der Camine deſto ſchleuniger gedämpft werden können, ſo ſolle inſonderheit in denen Wirths- Becken- und dergleichen Häuſern, wo ſtarck gefeuert wird, in denen Caminen ein Schieber von Sturzblech mitten eingezogen, oder oben unter dem Caminhuth ein Falldeckel von doppeltem Sturz und eiſernen Rahmen alſo eingerichtet werden, daß ſolche im Fall der Entzündung fürgeſchoben oder zugezogen, und dadurch die Communication der Luft des obern mit dem untern Theil des Camins benommen, und folglich dem Feuer deſto leichter kan begegnet werden ꝛc.

ad pag. 378.

Lit. B.

EXTRACT
aus
der Fürſtlichen Land-Feuerordnung,
de Anno 1752.

pag. 8. §. 8.

Weilen ſich auch vielmals ergeben, daß durch die an nicht genugſam verwahrten Orten aufbehaltene Aſche ein Feuer entſtanden, als verordnen Wir hierdurch, daß die

die auf denen Heerden und in denen Oefen oder andern Feuerſtätten erzeugende Aſche vorderiſt in beſondere Häfen geſchüttet, und mit einem eiſernen oder irdenen Deckel vor dem Wind zugedeckt, ſodann erſt, wann ſelbige erkaltet, und die darunter etwa befindlich geweßte noch glüende Kohlen getödtet, in einem mit Steinen gepflaſterten Aſchenhaus, wovon auch die Schwellen ſo gar mit einer Mauer bedeckt ſeyn müſſen, verwahrt werden ſolle.

Es ſollen auch diejenige Handwercksleute, ſo ſich zu Betreibung ihres Handwercks der Kohlen bedienen müſſen, als e. g. die Schmiede und Schloſſer ꝛc. gleiche Vorſicht bey Aufhebung der Kohlen gebrauchen, und bey deren Abladung genau viſitiren, ob nicht etwa noch glüende darunter ſeyn möchten. Damit auch ferner Winterszeit die Hunde oder Katzen ſich nicht in die Oefen legen, glüende Kohlen an ſich hencken, und ſolche auf Feuer fangende Sachen tragen, folglich eine Feuersbrunſt erregen können, ſo ſeynd

§. 9.

Die Ofenlöcher, deßgleichen die Oefnungen zu denen Waſch- und andern Keſſeln mit eiſernen Thüren zu verſehen, und alle Abend zu zumachen; deßgleichen ſeynd die hölzerne Thüren vor die Camine und Rauchkammern innwendig mit Sturzblech

zu

zu beſchlagen, die Löcher auch, wodurch der Rauch aus denen Schornſteinen in die Rauch⸗ und Fleiſchkammern gehet, mit eiſernen Blechen, ſo durchlöchert, oder mit dergleichen Gittern zu verwahren, damit aus ſolchen Oefnungen keine Funcken herausfliegen, und den Speck oder das Holz anzünden können, wie dann auch der Boden an denen Rauchthürlen mit Blättlen zu belegen iſt ꝛc.

ad pag. 391.

ad Bau⸗Ordnung: pag. 19. poſt verba: bey Verwürckung Leibs Ehr und Guts.

Lit. C.

Reſcr. Gen. de Anno 1603.

Von GOttes Gnaden, Friderich, Herzog zu Würtemberg ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir befinden in täglicher Erfahrung, daß ſich in etlichen Orten Unſers Herzogthums, der Zwäng und Bänn und Marckungen halben, ſonderlich an angränzenden Orten bishero etwas Unrichtigkeiten und Irrungen ereignen und zutragen, auch in denen begebenden Fällen oftermals ſehr zweifeliche Anzeig beſchehen wollen, deme nun fürzukommen, und damit allerhand Eingrif und Nachtheil an Unſerer Ober⸗

Ober- und anderer Gerechtigkeit, wie auch den Städten und Flecken ſelbſt an ihren Marckungsgerechtſamen, verhütet werde, iſt Unſer ernſtlicher Befehl, ihr wollet in Eurer ganzen Beamtung die Anordnung thun, damit der Amtmann oder Schultheiß, und etliche Aeltiſten aus den Gemeinden jedes Fleckens ſamt der Jugend, ſonderlich wo ſie mit fremden Herrſchaften anſtoſſen, jährlich ihre Zwäng, Bänn und Marckungen auf ihren Koſten umgangen, die alte der Jugend ſelbſt fleißig zeigen, und alſo einbilden thun, daß man zu allen begebenden Fällen, wegen ihrer Stadt- oder Fleckensmarckung gewiſſe Anzeig und Nachrichtung haben könnte; Wie ihr dann deßwegen, und daß dieſem Unſerem Befelch gehorſamlich nachgeſezet werde, in haltenden Vogtgerichten und ſonſten euer fleißiges Aufſehen und Nachfrag haben ſollet, an deme beſchiehet Unſere zuverläſſige Meynung. Datum Stuttgart, den 2. Julii An. 1603.

ad pag. 391.

Lit. D.

Reſcr. Gen. de Anno 1644.

Von GOttes Gnaden Eberhard, Herzog zu Würtemberg ꝛc.

Demnach wir berichtet werden, daß an vielen Orten Unſers Herzogthums die

die Zehend und Marckſtein umgefallen, verſunken, ja gar weggekommen ſeyen, Uns aber an Aufrichtung derſelben bey noch alten wiſſenhaften Leuten merklich gelegen; Als iſt Unſer ebenmäßig gnädigſter Befelch, du ſolleſt mit Zuziehung hierzu verſtändiger Feldleute ſolche wiederum erſezen, erneuren und aufrichten laſſen, zugleich auch etwan zu Herbſt oder Frühlings Zeiten die Verordnung thun, daß nach altem Herkommen die junge Mannſchaften um die Oeſch und Marckungen geführt, ihnen die alte Gemerckziehl, Lauchen und Stein gewieſen, und hierdurch allerhand Præjudicia und Gefahr gegen den Ausländiſchen verhütet werden mögen. Dieſes nun älles zu geſchehen verlaſſen Wir Uns end= und gewißlich. Stuttgart, den 13. Aug. 1644.

An
alle Beamte im Land.

ad pag. 392.

Lit. E.

Reſcr. Gen. de An. 1735.

Von GOttes Gnaden,

Carl Alexander,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer!

Was durch ein General-Reſcript vom 2ten Jul. 1603. wegen Aufrecht-

erhaltung der Marckſteine im Land, vor eine heilſame Vorſehung geſchehen, und denen Beamten dabey zu obſerviren aufgegeben worden, deſſen wirſt du dich zweifels ohne wohl zu erinnern wiſſen. Wann nun bey Uns die Anzeige geſchehen, daß die Marckſteine hie und da in Unſerem Herzogthum ſehr defectuos, und dahero nöthig ſeye, oballegirte Conſtitutionem Fridericianam de Anno 1603. hiemit gnädigſt zu erneuren, und wiederum auflegen zu laſſen, und wollen dabey dir gnädigſt aufgegeben haben, den Innhalt dieſes hierbey kommenden Reſcripti ſträcklichen zu befolgen, mithin alle dergleichen abgängige Marckſteine ſofort zu erſezen, gleichwohl ſollen die jährliche Umgänge dißfalls abgeſtellet, und ſolche hinkünftig nur alle drey Jahr vorgenommen, hingegen aber dahin geſehen werden, daß, ſo bald dir angezeiget wird, daß ein Marckſtein fehle, oder Schaden gelitten, du ſolchen alsgleich wieder herſtellen laſſeſt. Daran beſchiehet Unſer ernſtlicher Will und Meynung. Stuttgardt, den 16. Novembris 1735.

Ex ſpeciali Reſolutione.

ad

ad pag. 392.

Lit. F.

Reſcr. Gen. de Anno 1716.

Von GOttes Gnaden,

Eberhard Ludwig,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer!

Wir erinnern Uns zwar gnädigſt deſſen, was Unſers in GOtt ruhenden Herrn Groß⸗Vaters Gnaden in der verbeſſerten Bau⸗Ordnung fol. 19. verordnet haben, daß nemlichen, wo in einem Haus oder Gebäu Feuer ausgienge, daß darüber die Sturmglocke angezogen würde, der Innhaber deſſelbigen um zehen Gulden geſtraft werden ſolle. Nachdem Wir aber vernehmen müſſen, daß, ſolcher Strafe zu entgehen, einige Hausväter, bey entſtandenem Brand in ihren Häuſern, ſich unterfangen haben, das Feuer vor ihren Nachbarn zu verhehlen, und ſolches in der Stille zu löſchen, bis endlich der unzulängliche Widerſtand nichts mehr hat helfen wollen, und die Brunſt in volle Flammen ausgeſchlagen, ſo doch öfters noch hätte verhütet werden können, wann nur das Unglück zeitlich offenbahret, und um Hülfe geruffen worden wäre: Als haben wir Eingangs angeführte Bauordnung und die darinnen

angeſezte Straf hiemit in Gnaden dahin erläutern wollen, daß, wann fürohin der Eigenthums-Herr oder jemand der Seinigen bey wahrgenommener Feuersgefahr ſogleich um Hülf ruffen, und dadurch den Sturmſtreich veranlaſſen würde, derſelbe weiter nicht, als in ſo fern er an dem entſtandenen Unheil wird ſchuldhaft erfunden werden, geſtraft, diejenige aber, ſo das Feuer heimlich haben löſchen wollen, es mag hernach die Sturmglocke angezogen worden ſeyn, oder nicht, nach Erfinden, zur Verantwortung und Straf gezogen werden ſollen, welches du allen dir gnädigſt anvertrauten Amtsgehörigen nachdrücklich anzuzeigen, ſie ihres Verhalts zu erinnern, vor Schaden zu warnen, und übrigens auch dich darnach zu richten wiſſen wirſt. An dem beſchicht Unſere Meynung. Stuttgardt, den 2ten Februarii 1716.

Ex ſpeciali Reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

ad pag. 392.

Lit. G.

EXTRACT
aus der Fürſtl. Land-Feuerordnung
de Anno 1752.
pag. 27. §. 7.

Belangend die Beſtrafung derjenigen, in deren

deren Häuſern das Feuer ausgekommen, ſo wiederholen Wir hierdurch Unſere hiebevor ſub dato 2ten Februarii 1716. emanirte General-Verordnung dahin, daß, wann fürterhin der Eigenthümer des Hauſes, oder derjenige, ſo ſolches beſtanden, oder jemand der Ihrigen bey wahrnehmender Feuersgefahr ſogleich um Hülfe ruffen, und dadurch den Sturmſtreich veranlaſſen würde, derſelbe weiter nicht, als in ſo fern er an dem entſtandenen Unglück, nach vorgängig anzuſtellender Unterſuchung, wird ſchuldhaft erfunden werden, geſtraft, diejenige aber, ſo das Feuer zu verbergen ſuchen, und ſolches heimlich löſchen wollen, es mag hernach die Sturmglocke angezogen worden ſeyn, oder nicht, nach Befinden mit einer exemplariſchen Strafe belegt werden ſollen.

ad pag. 397.

Lit. H.

Reſcr. Gen. de Anno 1706.

Von GOttes Gnaden,

Eberhard Ludwig,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Uns iſt mit mehrerm unterthänigſt referirt worden, was geſtalten die Städt

und Communen in vielen Orten Unſers Herzogthums nicht allein 1) die auf Allmanden neuerbaute Gebäude an Häuſern, Werckſtätten, Scheuren und Stallungen, wider das den 24 Maji 1663. emanirte Fürſtliche General-Reſcript mit ewigen Hellerzinnßen beleget, und bis dato eingezogen, ſondern auch 2) die in Commun-Waldungen unter privatis vorgegangene Holz-Diebſtähle mit Waldrügungen, ja gar auch in andern Fällen 3) einige mit Ungehorſams-Strafen angeſehen, und ſelbſten erhoben, mithin das Herrſchaftliche Intereſſe in dieſen drey Stücken nicht zum beſten obſervirt worden; Nachdeme aber 1) die neue Gebäu, ſo auf Allmanden oder Feldgüter geſezt werden, ohne Conſens Unſerer Fürſtl. Cammern nicht auferbaut, auch von Ihnen allein mit dergleichen Oneribus beleget werden können; Und 2) die Städt und Communen, ohnerachtet ſie nach der Fürſtlichen Holzordnung pag. 86 & 87. das, wann in ihren Wäldern an dem Wachsthum, Aufnahm und Mehrung Schaden zugefügt, oder von einem privato die Holzordnung nicht obſervirt wird, zu rügen befugt, dannoch die darinnen vorgehende Holz-Diebſtähle, wann das Holz nicht mehr auf dem Stamm ſtehet, mit Waldrügungen zu belegen, weniger 3) einige Freveln und Ungehorſams-Strafen einzuziehen berechtiget; Als

iſt

iſt hiemit Unſer gnädigſter und zumalen ernſtlicher Befehl, ihr ſollet 1) von ſolch neuerbauten und mit Hellerzinnßen belegten Gebäuen die Hellerzinnß nicht allein künftighin Unſerer Fürſtlichen Renntcammer, oder, wo es Herkommens, der Fürſtlichen Viſitation von denen Poſſeſſoribus derſelben einziehen und verrechnen, und ohne Unſern vorherigen Conſens auf Allmanden keine neue Gebäu mehr ſezen laſſen: ſondern auch das Præteritum bis auf gedachtes 1663 Jahr von denen Communen abfordern; zumalen aber 2) in Anſezung der Waldrügungen die oben aus der Fürſtlichen Holzordnung angeführte Diſtinction beſſer beobachten, und 3) die Frevеln und Ungehorſams-Strafen nicht denen Communen, ſondern Uns einziehen und verrechnen, auch das Præteritum von denen Communen ihrer vorſchüzenden langwührigen Poſſeſſion vel quaſi ohngehindert, wo ſie deſſen nicht ſonders privilegirt, ſo weit müglich, nachholen, und das Herrſchaftliche Intereſſe beſſer, als bishero geſchehen, obſerviren. Daran geſchieht Unſer Will und Meynung. Stuttgardt, den 14 Auguſti 1706.

Ex ſpeciali Reſolutione.

ad pag. 397.

Lit. I.

Reſcr. Gen. de Anno 1743.

Von GOttes Gnaden

Carl Friderich,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer!

Es wird ſowohl dir, als übrigen Unſern Cameral- Staabs- und Kellerey-Beamten hoffentlich nicht unbekannt ſeyn, daß durch ein unterm 14 Auguſti 1706. ergangenes Hochfürſtliches General-Reſcript, wovon ein Abdruck hierbey lieget, allbereits gnädigſt verordnet worden, daß ohne Conſens von denen Fürſtlichen Cammern keine neue Gebäude auf Allmanden oder Feldgüter geſezet, auch ſolche von dieſen allein mit einem Canone, oder ewigen Hellerzinnßen belegt werden ſollen. Nichts deſtoweniger iſt Uns die unterthänigſte Anzeige beſchehen, daß dieſem auf eine ältere Verordnung vom 24 Maji 1663. ſich gründenden General-Reſcript, ſonderlich was die Erbauung neuer Gebäude auf die Allmanden betrift, nicht aller Orten bishero gebührend nachgelebet, und darunter Unſerm vormundſchaftlichen Fürſtlichen Cameral-Intereſſe behörig vorgeſehen worden; Daher Wir Uns gemüßiget finden,

finden, den Innhalt deſſelben anhero voll⸗kommen zu wiederholen, und dir andurch gemeſſen aufzugeben, daß du nicht nur in Zukunft darüber ſträcklich halten, mithin hierinnen die Beobachtung des Fürſtlichen Cameral-Intereſſe dir pflichteyfrigſt an⸗gelegen ſeyn laſſen, ſondern auch bey der dir gnädigſt anvertrauten Beamtung ſorg⸗fältige Unterſuchung pflegen, und den Er⸗fund unterthänigſt einberichten ſolleſt, ob bishero aller Orten gedachter Verordnung gebührend nachgelebet worden, oder ob und was ſolchergeſtalten Unſerer Fürſtlichen Renntcammer an dem jährlichen Canone und anderen Gebühren zurück geblieben ſeyn möchte. An deme beſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meynung. Stutt⸗gardt, den 28 Aug. 1743.

ad pag. 464.

Lit. K.

Reſcr. Gen. de Anno 1645.

Von GOttes Gnaden,

Eberhard,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Demnach Wir in Erfahrung bringen, daß nunmehr bey etlichen Jahren her in Unſerem Herzogthum und deſſen Städt und Dörfern viel Häuſer und Scheuren, Unſerer Lands⸗ Forſt⸗ und Bauordnung

zuwider, abgebrochen und verkauft werden, dardurch dann Uns nicht allein die verfallene Schuldigkeiten in Raich- und gebührender Abſtattung der Zinnßen, des Rauchhabererns und anderm dahinten verbleiben, welches Wir aber hinfüro alſo hingehen zu laſſen, gänzlich nicht gemeynt:

Als iſt hiemit Unſer Befelch, Ihr ſollet in Eurer anvertrauten Stadt und Amt die ernſtliche Verfügung thun, daß inskünftig dergleichen Abbrechen bey ohnnachläßlicher hoher Straf, auch Vermeydung Unſerer Ungnade würcklich abgeſtellt, auch keinem, es ſey wer der wolle, ohne Unſern Fürſtl. gnädigſten Conſens dergleichen mehr geſtattet werden, ſondern da ein oder andrer einig Haus zu erkauffen, ſelbiges abzubrechen, und an andere Orte zu transferiren gemeynt, Er deßwegen bey Unſerer Canzley ſupplicando, zuſamt jedes Orts Forſtmeiſters oder Waldvogts angehenckten unterthänigſten Bericht, unterthänig einkommen, und gnädigſten Beſcheid darüber gewärtig ſeyn ſolle. Daran beſchiehet unſere Meynung. Stuttgardt, den 24 Novembr. 1645.

ad pag. 473.

Lit. L.

Vertrag

zwiſchen denen

Aller⸗ und Durchleuchtigſten

Herrſchaften

Oeſterreich u. Würtemberg

auch der löbl. Reichs⸗Stadt

Eßlingen,

das gemeine Flözen auf dem Neckar betreffend,

de dato Rottenburg den 20. Sept. 1740.

Innhalt

der Articuln des neuen Flozvertrags de Anno 1740.

Nach dem Eingang, und damit kürzlich angezogenen Urſachen, warum der Vertrag erneuret werden müſſen, iſt enthalten:

Art. I.

Von der Direction in Flozſachen, wer darinnen bey vorkommenden Strittigkeiten zu erkennen habe?

Art. II.

Art. II.

Von weme, und wie in geringen Vorfallenheiten erkennt, und

Art. III.

Wie in wichtigern Fällen procedirt werden ſolle.

Art. IV.

Von Oefnung der Wuhren, Fachen, Waſſerſtraſſen ꝛc.

Art. V.

Von dem Fiſcherfach zu Oettingen in ſpecie, und andern Fachen in genere.

Art. VI.

Von dem Mühlwuhr zu Leinſtetten in ſpecie, und andern in genere; Item, von dem Wuhr bey der neuen Mühl zu Perſtingen.

Art. VII.

Wegen Einführung einer Lezſauhl zu Rottenburg.

Art. VIII.

Von der Freyheit des Flozens, und daß ſich deſſen ein jeder ohne Unterſchied gebrauchen möge.

Art. IX.

Von dem allgemeinen Gravamine, wider die in Kauf und Verkaufung des flozba=

floʒbaren Holʒes an Seiten Würtemberg reſtringirte Freyheit, und angefangenes Monopolium.

Art. X.

Wegen des Acciſes zu Nürtingen.

Art. XI.

Von dem Oeſterreichiſchen Zoll zu Horb.

Art. XII.

Von der Spann- und Ladſtatt zu Horb, auch wie die Schnitt- und andere feilbare Holzwaar frey zum Verkauf dahin gebracht werden ſolle.

Art. XIII.

Von der Zeit, inner welcher zu flözen erlaubt, und nicht erlaubt; Item, wie es mit denen Flözen zu geſperrter Zeit zu halten.

Art. XIV.

Von Beſchaffenheit und Geſtalt der Flözen, Aufhebung des §. Es ſoll auch hinfüro kein Floz ꝛc. aus dem Vertrag de Anno 1590.

Art. XV.

Von der künftigen Breite der Flözen.

Art. XVI.

Von der Länge der Flözen.

Art. XVII.

Art. XVII.

Von der Länge des Flozholzes, und und was für Gattungen eingebunden werden dörfen.

Art. XVIII.

Von denen Kugel-Bäumen in ſpecie; wie die beſchaffen ſeyn ſollen.

Art. XIX.

Wie es mit dem Oblaſt zu halten.

Art. XX.

Wie die Feigen- und Düllen-Bäum-Flöz beſchaffen ſeyn ſollen.

Art. XXI.

Was vor Holz zu Flozen unerlaubt.

Art. XXII.

Wann und wie dißfalls zu diſpenſiren ſeye.

Art. XXIII.

Von denen verbottenen Anhenckhel.

Art. XXIV.

Wer, und wie man die Obſicht, auch allenfalls die Viſitation der Flozen vornehmen möge?

Art. XXV.

Wie die Flöz eingebunden, gemehrt, geladen und gefördert werden ſollen.

Art.

Art. XXVI.

Wie ſich die Flözer insgemein zu verhalten haben.

Art. XXVII.

Wie ſich die Flözer bey Herabführung der Flözen und bey Anheftung derſelben zu verhalten.

Art. XXVIII.

Daß die Flözer die Mühlwuhr und Fiſchfach wieder zuthun ſollen.

Art. XXIX.

Daß ſie in ſpecie zu Rottenburg nicht zwey- oder mehrmal ſchwöllen, und ihnen hingegen das Waſſer nach Nothdurft bis untern Mühlbach gelaſſen werden ſolle.

Art. XXX.

Daß ſich die Flözer in Abführung der Flözen nicht über zwey Tag und Nacht ſaumen, und den Neckar mit allzuviel Flözen nicht beſchweren ſollen.

Art. XXXI.

Wie deßwegen von ſeiten Horb bey der Ladſtatt Vorſehung geſchehen ſolle.

Art. XXXII.

Wie die Flöz zu Rottenburg über Nacht angehencket und verſorgt werden ſollen.

Art.

Art. XXXIII.

Wie ſich die Flözer im Durchfahren an Sonn- und Feyertagen zu verhalten.

Art. XXXIV.

Daß die Flözer ihre Schuldigkeit in guter, annehmlicher und nicht verdorbener Waar abſtatten ſollen.

Art. XXXV.

Wie ſich die Flözer im Sperren zu verhalten, und ſich, wo es ihnen erlaubt, deßwegen abfinden ſollen.

Art. XXXVI.

Die Beſchwerde wegen des Sperrens zu Eßlingen wird auf beſondern Augenſchein ausgeſtellt.

Art. XXXVII.

Wann ein Floz durch Unglück zu trümmern gehet, und auſſer den Furth trettet, wie lang der Flozherr ſolchen vindiciren könne.

Art. XXXVIII.

Wann aber Schaden dadurch geſchiehet, wie es alsdann gehalten werden ſolle.

Art. XXXIX.

Unterſchiedliche Gravamina der Flozerſchaft in 26 Puncten, und deren Abſtel-

Abſtellung in genere, in ſpecie aber von Abreichung des Flozlochbretts. Worgegen

Art. XL.

Die Müller das Waſſer verträgmäßig verfolgen laſſen ſollen.

Art. XLI.

Erörterung des Gravaminis 6. in ſpecie, daß nemlich das zu Velldorf genommene bisherige Meßgeld ceſſiren ſolle.

Art. XLII.

Erörterung des Grav. 15. in ſpecie, daß die Fiſcher zu Rottenburg wegen ihrer Fachen, wann ſie ſelbe nicht unterhalten, keine Bretter nehmen ſollen.

Art. XLIII.

Erörterung Grav. 20 & 22. in Betreff der wegen gewiſſer Bemühung denen Fiſchern und Lohmüllern zu Eßlingen gereichten Brettern.

Art. XLIV.

Wegen der Verſezbretter zu Eßlingen, und wegen der dem daſelbſtigen Lohmüller bishero abgegebenen zwey Bretter.

Art. XLV.

Wegen Abweſenheit des Herrn von Palm ſeye dem Grav. 26. durch Schreiben abzuhelfen.

Art. XLVI.

Obrigkeitliche Vorſorg, daß die Flöz nächtlicher weyl unangegriffen bleiben.

Art. XLVII.

Betrift etliche in vorigen Verträgen enthaltene, dermalen aber entweder unbeklagt, oder ſonſt gehobene Puncten; Item, Beſtätigung der alten Verträge, in ſo weit denenſelben durch dieſen neuen Vertrag nichts abrogirt worden.

Vertrag

zwiſchen

denen Aller- und Durchleuchtigſten

Herrſchaften

Oeſterreich und Würtemberg,

auch der Löbl. Reichs-Stadt

Eßlingen.

Kund und zu wiſſen ſeye hiermit allen denen, welchen hieran gelegen; Demnach, daß zwiſchen dem Allerdurchleuchtigſten

ſten Erzhaus von Oeſterreich, wegen der Grafſchaft Hochenberg, an einem, dann dem Durchleuchtigſten Haus Würtemberg am andern, und des Heil. Röm. Reichs Stadt Eßlingen am dritten Theil, von Alters her eingeführt, Anno 1476 & 1484. durch ſolenne Tractaten beveſtigte, und von Zeit zu Zeit nach Erheiſchung der Umſtände, vermittelſt anderweitiger Verträge de Annis 1524. 1527. 1590. 1593. 1613. und lezteſmal Anno 1664. in gewiſſe Maaß regulirte gemeinnüzliche Flözen auf dem Neckar ſeit einigen Jahren her abermal in zerſchiedentliche ein- und andern Theils ſehr ſchädliche Mißbräuch abgegangen, wormit nicht allein an Seiten der Flözer- und Fiſcherſchaft, auch denen am Neckar gelegenen Mühl- Wuhr- und Waſſer-Herrſchaften, ſondern auch innzwiſchen denen compaciſcirenden Herrſchaften ſelbſten vielfältige Beſchwerniſſen und Mißhelligkeiten zum empfindlichſten Nachtheil ſowohl des Publici als Privati entſtanden.

Und nun hierwegen für eine unvermeidentliche Nothdurft angeſehen worden, vermittelſt einer, von geſamt vorerwehnten Aller- und Gnädigſt- auch Löbl. Waſſer-Herrſchaften auf den 13ten Septemb. 1740. angeſtellt, und den 14. 15. 16. 17. 19 & 20 ejusdem hierüber continuirten gemeinſchaftl. Conferenz, in Gegenwart der von allerſeits compaciſcirenden Herr-

 ſchaften

ſchaften hierzu ernannt- und begewaltigten H. Hrn. Deputirten, benamtl. ex parte Oeſterreich: Herrn Johann Chriſtian Haßlach, Oberamtsrath, Hrn. Anton Ferdinand de Benedictis zu Loverberg Oberamtsrath, Hr. Marx Joſeph Reblin, Landſchreiber, Hr. Johann Franz Radelmeyer, Rentamtsverwalter, Hr. Johann Joſeph Gäßler von Braunegg, Obervogt zu Horb; ex parte Würtemberg: Hr. Regierungsrath und Camer-Procurator Ludwig Chriſtoph Viſcher, Herr Rentcammer-Expeditions-Rath Franz Carl Wächter, Hr. Adolph Chriſtoph von Schlöppengröll, Cammerjuncker und Forſtmeiſter zu Freudenſtatt; ex parte Eßlingen: Herr Tobias Friedrich Hockh, Oberbauverwalter, Hr. Johann Andreas von Harpprecht, Raths-Conſulent. Dann auch mit Zuziehung deren am Flozweſen reſpective Theil nehmenden, oder ſonſt mit intereſſirten Waſſer- Wuhr- und Mühl-Herrſchaften: Hr. Franz Meinrad Reeß, Canzleyverwalter zu Haigerloch wegen Fiſchingen, Hr. Johann Daniel Korn, Ritterſchaftl. Conſulent: 1. nomine Herrn Baron von Aw zu Velldorf, 2. nomine Herrn Baron von Raßlern zu Weittenburg, 3. nomine des Fürſtl. Muriſchen Hrn. Statthalters zu Glatt, Hr. Carl Klein, Verwalter von Velldorf nomine ſeiner Herrſchaft, Hr. Carl Foickhtig, Kaſtenkellerey-Verwalter in

Nieder-

Nieder-Hochenberg, Hr. Burgermeiſter Andreas Edelmann, und Hr. Philipp Ferdinand Aumeyer, Stadtſchreiber von Rottenburg, Hr. Johann Peter Scherttle, Burgermeiſter, und Hr. Franz Joſeph Erath, Stadtſchreiber zu Horb, wie nicht weniger ex parte der Flözerſchaft, und erſtlich von Seiten Würtemberg, Hr. Johann Adam Schweiggle, Burgermeiſter von Dornſtetten, und Jacob Ziegler von Gründel: Von Seiten der Ritterſchaft: Michael Kummer, Schultheiß von Glatt, Michael Stelzer von Fürnſaal, Jacob Riegger von Bettenhauſen, Martin Schäffer, Roth-Buſche genannt, von Böttern, und endlich auch deren Fiſchern: Hr. Johann Michael Abbt, des Gerichts von Rottenburg, Joſeph Weßner, und Moritz Mehrle, Fiſcher von dar, Matthias Schall, Schultheiß, und Martin Latus Fiſcher zu Hirſchau, auch Jacob Scherzinger, Schultheiß von Biehl, gemein- und freundſchaftl. Rath zu pflegen, und darob zu ſeyn, damit nicht allein denen bishero obgeſchwebten vielfältigen Mißhelligkeiten und Klagen einmal abgeholfen, ſondern auch das Floz-Commercium in künftige beſſere Ordnung gebracht werden möge.

Daß dann hierauf nach fleißiger Anhörung, und reiflich allſeitig gepflogener Ueberlegung aller fürgekommenen Beſchwerden und Mißhelligkeiten folgendes reſpe-

ctive erläutert, beſtättiget, geordnet, und zu jedermanns Wiſſen in nachgeſezte Articul abgefaßt worden, als:

Art. I.

Erſtlich: Nachdeme die Erfahrenheit gezeiget, daß alle bisherige Irrungen und Confuſion im Flözen meiſtens daher entſtanden, weilen es eines Theils an genauer Obſicht und Einträchtigkeit derjenigen, denen hierinn die Direction und Handhabung des Floz-Commercii hauptſächlich obgelegen geweſen; andern Theils aber an der geziemenden Aufſicht deren am Flozweſen unterſchiedlich Theilnehmenden und accedirenden Herrſchaften, Städten, Communen, und anderer Privatorum ermangelt hat, womit es dahin gekommen, daß mit gänzlicher Auſſerachtlaſſung der ſowohl ex natura rei, als in Kraft ausdrücklicher Verträge, und von löblichen Herkommens denen Eingangs gemeldten drey compaciſcirenden Herrſchaften gebührenden Authorität man an Seiten etlicher H. Hrn. Accedenten zu nicht minderer Empfindlichkeit des Publici ſelbſten, als zu unerträglicher Beſchwehrde der Flözerſchaft, nach Gefallen in Flozſachen eigenmächtig diſponiren, und Geſeze vorſchreiben, auch endlich bey Tractation gegenwärtigen Vertrags ſich der qualitatis Compaciſcentium ſelbſten anmaſſen wollen.

So hat man, dieſer Irrung, als der Haupt- und Grundurſach der meiſten Mißhelligkeiten, in Zukunft fürzubiegen, vor all andern verabſcheidet: daß

Gleichwie das Floz-Commercium alleinig von ernannten dreyen Herrſchaften Oeſterreich, Würtemberg und Eßlingen urſprünglich eingeſtellet und aufgerichtet, auch mit Vertretung aller übrigen Anverwandten von Adel und Unterthanen, darüber privativè jeweils tranſigirt und diſponirt worden; Alſo es auch dißfalls jezo und ins künftige ſein ungeändertes Verbleiben haben, und folglich jedermann, ohne Ausnahm, in Fällen, wann ſich des Flözens halber ſolche Strittigkeiten ereignen ſolten, deren Austragung zu einigem Præjudiz der Verträge, oder ſonſten zu einer wichtigen Conſequenz gedeyen könnte, ſonderbar aber, wo es auf die Interpretation und Erklärung der Verträge ankommen würde, den Beſcheid oder die Erläuterung bey denen compaciſcirenden Herrſchaften allein zu empfangen gehalten, annit aber dannoch niemanden an ſeiner ſonſt habenden Jurisdiction und Gerechtſame das geringſte præjudiciret ſeyn ſolle.

Damit aber dannoch langwüriger Umweg abgekürzet, und nicht alle kleine Begebenheiten denen geſamten dreyen Herrſchaften zur Laſt werden; ſo hat es vors

Art. II.

Andere: Bey der ſchon Anno 1590. dißfalls beſchehenen Vorſehung zu verbleiben, daß, welcher über die Flozordnungen ſich ſo fahrläßig erzeigen würde, dadurch kundbar und offenbar, daß an Brucken, Wegen, Stegen und Gütern, auch Waſſer-Wuhren, oder in anderweg Schaden begegnete, eine jedwede Obrigkeit Loci darüber erkennen; wo aber der Richter an ſelbigem Ort, da der Schad oder anderer Fehler geſchehen, partheyiſch geachtet werden möchte, alsdann ein anderer nachgeſeſſener Richter von Hochenberg, oder, ſo es in Würtembergico, oder unweit Eßlingen geſchähe, eine nachgeſeſſene Würtemberg- oder Eßlingiſche Obrigkeit darüber zu erkennen, unabgeſchlagen, oder verweigert werden ſolle.

Wann hingegen

Art. III.

Drittens: Solche Strittfälle fürkommen ſolten, welche obvermeldter maſſen entweder von groſſer Folg, oder vorurtheilig wären, worinnen einem compaciſcirenden Theil allein zu handlen bedencklich fallen möchte, hat man ſich zu Verhütung aller Weitläuffigkeit dahin vereint, daß eine dergleichen wichtige Vorfallenheit oder Klag gleichwohl von dem nächſt gelegenen Theil der H. Hrn. Compaciſcenten

aufge-

aufgenommen, nothdůrftiglich unterſuchet, und alsdann mit denen andern zwey Theilen darůber communicirt, gemeinſchaftlich gehandelt und erkennt, auch das Erkannte auf Erfordern executivè gehandhabet werden ſolle, wie ſolches in dem Vertrag de Anno 1476. das mehrere enthalten iſt.

Hiernach dann ad rem ipſam weiters zu kommen, iſt

Art. IV.

Viertens: Verabſchiedet, daß es wegen Oefnung der Wuhren, und Adaptirung der Waſſerſtraſſen bey denen anfänglich errichteten Verträgen de Annis 1476 & 1484. verbleiben ſolle, allwo §. 1. angeordnet worden, daß der Neckar, und alle Můhlwuhr, Bach, und Wöhr geöfnet werden, nemlich von Sulz an, und fürab, in der vorgemeldten unſer dreyen Partheyen, Herrſchaften und Gebieten ganz aus, und unſer jede Parthey in ſeinen Gebieten, als fehr das gehet, des alſo zu geſchehen, ohne alles Verziehen, ernſtlich und mit Fleiß ſchaffen und verfügen, deßgleichen ſoll auch jede Parthey gegen ihren Anſtöſſern ihr Vermögen thun, daß die Bach, ſo in ihrem Gebiet in den Neckar flieſſen, und zu den Flözen dienen mögen, auch alſo geöfnet werden, ungefährlich.

Und weilen

Art. V.

Fünftens: Das Fiſcherfach zu Dettingen belangend, wegen welchen vor Jahren viele Klagen entſtanden, deßhalben im Vertrag de Anno 1664. durch einen eigenen §. Vorſehung gemacht worden, daß, wann ſolches Fach entweder durch groſſe Gewäſſer, oder ſonſt in andere Weeg ſolte Schaden empfangen, daß die Flöz nicht fort zu bringen wären, ſelbige Obrigkeit ſchuldig und verbunden ſeyn ſolle, den Schaden des Fachs alsbald auf ihren eigenen Koſten, ohne Zuthun der Flözerſchaft, zu repariren, und ſolches wiederum in guten Stand bringen zu laſſen, damit die Flözer nicht mit ihrem Schaden und Verſäumnis aufgehalten und gehindert werden.

Dermalen aber kein Wuhr mehr daſelbſten vorhanden; ſo hat zwar dieſes Gravamen in ſpecie damit ſeine Abhelf, die hierwegen gemachte Verordnung aber in ſo weit zu verbleiben, als ſelbe auf andere gleiche Fälle applicable ſeyn mag.

Solchergeſtalten

Art. VI.

Sechstens: Weilen bey Ableſung des §. 11 aus dem Vertrag de Anno 1664. von Seiten der Flözerſchaft zwar das Erbieten geſche=

geſchehen, ihre ſowohl wegen des Mühlwuhrs zu Leinſtetten, als anderwärts habende Beſchwehrden auf das Ende ſpecificirlich vorzutragen, ſolches aber auſſer deme, was incidenter bey andern Punctis eingekommen, zur Zeit nicht geſchehen; So läßt man es ebenfalls bey dem vorberührten Jahrs verabſchiedeten §. bewenden, ſo, daß, wofern durch deren H. Hrn. von Bubenhofen Verſäumnis ſolches der Gebühr nach nicht eheſtens reparirt und gemacht, auch dadurch die Flöz an dem Durchfahren verhindert, und deßwegen müßten in dem Flozloch liegen verbleiben, daß alsdann er ſolche auf ſeinen Koſten heraus zu führen ſchuldig, auch ſie Flözer ihme kein Durchlaßgeld zu erſtatten gehalten ſeyn ſollen.

Inmaſſen man ſich auch gegen dem Hrn. Baron von Raßlern allſeitig dahin verſiehet, daß derſelbe das zum Flozen ſehr unbequem angelegte Wuhr bey der neuen Mühl zu Perſtingen, wie deſſelben Hr. Anwald ſincerirt hat, bey nächſt thunlicher Zeit in einen ſolchen Stand bringen laſſen werde, damit die Flöz ungehindert paſſiren, und daſelbſtiges Flozloch ohne Gefahr zugeſtellet, mithin die Flözer nicht gemüßiget werden, die bishero dem Müller deßwegen erſtattete übermäßige Belohnung fernerhin zu continuiren.

Nach-

Nachdeme auch

Art. VII.

Siebendens: Von der Flözerſchaft insgeſamt einſtimmig mit der Stadt Rottenburg beſchwehrend vorgeſtellet worden, was maſſen ſie aus Abgang einer Lezſaul bey daſelbſtigen Flozgaſſen, womit die Flöz bey mehr als ordinari groſſem Waſſer einiger maſſen geſperret werden können, im Durchfahren gemeiniglich in der Gefahr ſeyen, wegen allzuheftigen Trieb des Waſſers zu ſcheittern, welches alſo nicht allein ihnen Flözern, ſondern eben ſowohl der Stadt ſelbſten an dem gleich unter dem Wuhr befindlichen koſtbaren Steg groſſen Schaden bringen könnte: Iſt beſchloſſen, daß nach dem Beyſpiel aller anderer Wuhren ob- und unterhalb Rottenburg auch diß Orts gewöhnliche Lezſaulen gemacht, ſolche aber durch die Flözere, ſo bald ſie durchgefahren, bey Straf eines Guldens wieder heraus gethan werden ſollen.

Art. VIII.

Achtens: Wegen Freyheit des Flözens hat es bey dem Tenor der Hauptverträge de Annis 1476 & 1484. ſein Verbleiben, und ſolle auf vorbeſchriebener maſſen geöfneten Neckar allermänniglich, der ſolch Flozen brauchen will, er ſeye arm oder reich, für ſich ſelbſt und ſeiner Haab,

welcher-

welcherley Holz er führet, in jeder vorgemeldter Parthey Gebiet, frey und ſicher ſeyn, auch Fried und Glait darinn haben, für Uns, die Unſern, und all Unſer Zugewandten, der Wir ungefährlich mächtig ſeyn, hindangeſezt, Unſer vorgeſezten Partheyen aller- oder Unſer, Einer- oder mehr offenen Feind, und die ſo mit Recht erlangt und erfolgt ſeyn; Es ſoll auch ſonſt keinem, der ſich ſolches Flozens gebrauchen will, einig Gebot oder Aufhaltung beſchehen, ſondern einem jeden zu fahren, als fehr er will, freyen Willen zugelaſſen, und gegeben, und einiger Zoll oder Beſchwehrd auf ſolchen Flozen oder deren Haab geſezt, noch angemuthet werden, ausgenommen der Zoll zu Laufen, der ſoll gegeben und genommen werden, wie bishero auf dem Waſſer daſelbſt beſchehen iſt, ohne höhere Steigerung, ungefährlich.

Nachdeme dann hierinnen

Art. IX.

Neuntens: Nicht allein von Seiten Oeſterreich und Eßlingen, ſondern auch aller andern accedirenden Intereſſenten von Städten und Landſchaften, Herrſchaften und Unterthanen eine allgemeine Klag geweſen, daß von Seiten des Fürſtlichen Hauſes Würtemberg das allgemeinnüzige, unter denen compaciſcirenden Aller- und höchſt- auch löbl. Herrſchaften urſprünglich

lich mit einer uneingeſchränckten mutuellen Freyheit reſpectu allſeitiger Zuverwandten und Unterthanen geſtiftete, und bis auf jüngſte Zeit fürgedauerte Floz- und Holz-Commercium gar ſehr darinnen gehemmet worden, wann man nemlich denen Würtembergiſchen Unterthanen bald den Verkauf, bald den Einkauf deren zum Flözen benöthigten Bauhölzern ab dem Stammen und der Schnittwaar gegen- und von denen auswärtigen Flözern, nicht minder bald den Verſchleiß der Würtembergiſchen Flözen bey denen Auswärtigen, bald die Einfuhr des Flozholzes in das Würtembergiſche nach jeweylig eigener Convenienz eingebotten, und nebenhin gegen Empfang eines auf jeden Floz geſchlagenen nahmhaftigen Conceſſions-Gelds ſo gar eine eigene Floz-Compagnie etablirt worden, welche das Flozgewerb mit Ausſchluß aller andern, nicht nur auswärtiger, ſondern auch eigener Unterthanen an ſich gezogen habe;

Als hat man nach weitläufig hin und her geführten Receſſen es allſeitig bey der ex parte Würtemberg gegebenen ſchriftlichen Declaration endlich bewenden laſſen, folgenden Innhalts:

I.

Daß denen Würtembergiſchen Unterthanen durchaus keine weitere Inhibition, ihr

ihr Holz aus den Commun- und eigenen Waldungen ſowohl auf dem Stammen, als auch aus der Säg-Mühl an Auswärtige zu verkaufen, geſchehen ſolle, jedoch mit dem Vorbehalt, daß ſie nach der Fürſtlichen Würtembergiſchen uralten Forſtordnung der Obſervanz, und denen im ganzen Reich recipirten Principiis, zuvor den Fürſtlichen Conſens einholen, und davor die Canzley- und Tax-Gebühr (welches jedoch nur von dem Bauholz zu verſtehen, indeme man von Abfolgung der Sägwaar an Taxgebühr etwas abzufordern nicht intentionirt) behörig abſtatten ſollen: die Intervertirung des Juris foreſtalis & venandi dardurch zu verhindern. Ingleichem mit der Reſervation, daß denen Würtembergiſchen Unterthanen eben ſoviel Flöze, nebſt dem Oblaſt, nach Proportion der Anzahl der in- und auswärtigen Schifferſchaft verkauft, mithin, und da auch bey denen Ausländern das Reciprocum geſchehen kan, dardurch eine vollſtändige Gleichheit zwiſchen beederley beobachtet werden ſolle.

II.

Daß denen Würtembergiſchen Unterthanen nicht verbotten, ſondern jederzeit vergönnet ſeyn ſolle, das Holz von denen Ausländern zu erkaufen, jedoch abermalen mit der in aller Billigkeit gegründeten

deten Reſervation, daß, welches doch GOtt lang verhüten wolle, im Fall durch einen unvermuthend entſtehenden Sturmwind in denen Fürſtl. Würtembergiſchen Landen, wie zum Exempel in Anno 1739. geſchehen, das Holz zu 1000 weis zu Boden geriſſen würde, ſelbige, bis ſolche Quantitæt conſumirt und verflözet, zu ihrem eigenen und gnädigſter Herrſchaft offenbahrlichen Schaden, kein ausländiſch Holz zu erkaufen, auch die Ausländer ihr eigen Holz in dem Lande zu verkaufen, nicht befugt ſeyn ſollen, es wäre dann, daß die Ausländer in Verflözung des Wulzenholzes Cauſam communem machen wollen, da ſodann dieſe Reſtrictiones ceſſiren könnten; wobey man auch Würtembergiſcher Seits geſchehen laſſen könne, daß die Ausländer in gleichem Caſu das Reciprocum beobachten mögen.

III.

Daß denen Extraneis (auſſer Würtemberg) geſtattet ſeyn ſolle, die Flöze ohne Unterſchied in Würtembergico käuflich zu verſchlieſſen, jedoch mit der hier oben bereits gemachten Reſervation, in Caſum durch Sturmwind entſtandenen Unglücks, und anmit verurſachter vieler Windwürfe, indem ſonſten Würtemberg obligirt würde, ſein eigen Holz verfaulen, und anderes vorzüglich ſeiner zum Nuzen bringen zu laſſen.

IV.

IV.

Daß auch denen Würtembergiſchen Unterthanen ihr Flozholz an Extraneos in omni caſu zu verkaufen, wie vor Alters, erlaubt ſeyn ſolle, jedoch hierbey wiederum vorbehaltlich, daß ſolches abermalen wider die Billigkeit auf das beſtellte und vorhin ſchon verkaufte Holz nicht verſtanden werde, und mag man auch bey dieſen Puncten Ausländiſcher Seits das Reciprocum exerciren.

Und gleichwie

Art. X.

Zehentens: das Gravamen wegen des ehmals geklagten Acciſes, ſo zu Nürtingen von denen Würtembergiſchen Unterthanen abgefordert worden, weilen dißfalls nichts weiters fürgekommen, ceſſiret;

Alſo hat man es hingegen

Art. XI.

Eilftens: Ratione des Oeſterreichiſchen Zolls zu Horb, nachdem hierwegen nicht weniger dermalen, als Anno 1664. ex parte Würtemberg und Eßlingen Anregung geſchehen, die Oeſterreichiſche H. Hrn. Deputirte aber ohne beſondere höhere dißfalſige Inſtruction und Vollmacht ſich nicht einlaſſen können, von Seiten Würtemberg und Eßlingen cum proteſtatione & reſervatio-

ne reciproci bey deme, was dißfalls ſchon Anno 1664. verabſchiedet worden, bewenden laſſen.

Art. XII.

Zwölftens: Iſt allſchon in dem Vertrag de Anno 1590. wegen der Ladſtatt zu Horb unter allſeitigen Floz-Intereſſenten ausdrücklich verglichen worden, daß die ordentliche Geſpann- und Ladſtatt zu Horb an gewöhnlichem Ort ſeyn ſolle.

Wann nun aber von der Stadt Horb mehrmal klagbar fürgebracht worden, daß dermalen zu Glatt, Dettingen und Fiſchingen deme gerad entgegen gehandelt werde, mit Bitte, daß die Flözerſchaft ihre Waar zu Horb an gehörigen Orten verträgmäßig einzubinden angehalten werden möchte; Als iſt hierwegen beſchloſſen worden, daß es bey obvermeldter Diſpoſition de Anno 1590. mit deme jedoch ſein Verbleiben haben ſolle, wann ein Flözer eigene Schnittwaar hätte, daß ihme ſolche unmittelbar auf ſeinen eigenen Floz zu bringen unverwehrt; wer aber ſonſten einige Schnittwaar fail hätte, ſolche dem Herkommen gemäß nacher Horb um Beförderung des gemeinen Floz-Commercii zur Failſchaft bringen ſolle.

Art. XIII.

Dreyzehendens: Wegen Beſtimmung der Floz-Zeit hat es bey denen bisherigen

gen Verträgen ſein weiteres Verbleiben, daß von Martini alten Calenders, bis auf alt Jacobi das Flözen männiglich ohne Unterſchied erlaubt, zwiſchen alt Jacobi und Martini aber, dem Herkommen gemäß, geſperret ſeyn ſolle.

Und nachdeme von geſamten Waſſer-Intereſſenten einhelliglich geahndet worden, daß von geraumen Jahren her ex parte Würtemberg, unter dem Vorwand eigener Hausnothdurft, und vermittelſt deßwegen dem Herkommen gemäß ausgeſtellter Reverſalien, nicht nur faſt alljährlich eine groſſe Quantität Flöze zu geſperrter Zeit abgeführet, ſondern auch öfters mit ſolcher Gelegenheit andere particular Flöze mit gegangen, womit die geſperrte Zeit in mehr weg zu Nachtheil der Fiſchenzen mißbrauchet worden; Als iſt dieſerwegen verabſchiedet, daß es bey dem in Anno 1664. errichteten Vertrag §. 14. ſein Verbleiben haben, und folglich die gnädigſt Würtembergiſche Herrſchaft Ihre zu eigenen Gebäuen gewiedmete Flöz (darauf jedesmal das Hochfürſtl. Patent ertheilet wird) noch zu offenen Zeiten abführen und befördern, und, ſo es die Nothdurft erheiſchete, daß dergleichen Flöz nicht zu offener, ſondern in vorbenamßter geſperrter Zeit geflözet werden müßten, hierwegen die Requiſition, dem alten Herkommen ge-

mäß, ohnmittelbar bey denen Hochlöbl. Ober-Oeſterr. Weſen machen ſolle; in ſo ſern es aber mehrers als 2. 3. oder höchſtens 4 Flöz nicht antreffen würde, hat das Oberamt in Hochenberg darinnen, befindenden Dingen und erheiſchender Nothdurft nach, auf zuvor beſchehendes gebührendes Erſuchen, die fernere Bewilligung zu thun, gleichwohl ſub ſperati auf ſich genommen.

Weil nun unter andern

Art. XIV.

Vierzehendens: eine allgemeine Beſchwerde geweſen, daß die Flöz vielfältig theils zu lang, theils zu breit, auch vermittelſt Einbindung allerhand allzuſchwer und langen Hölzern, als Höllenderbäum, Kugelholz ꝛc. nicht weniger auch mit übermäßiger Schnittwaar allzuläſtig geführt, und dardurch ſowohl an Wuhren, Fachen, Floz-Gaſſen, als Fiſchenzen unerträglicher Schaden zugefüget worden:

So hat man dieſerwegen nach langer Berathſchlagung und in reiflicher Ueberlegung dermal fürwaltender allſeitiger Umſtände für nöthig angeſehen, den in Anno 1590. §. Es ſoll auch hinfür kein Floz ꝛc. Item: Und damit an dem Durchlaſſen ꝛc. wegen Gröſſe der Flözen gemachten Abſchied hiemit aufzuheben, und dagegen

Art. XV.

Art. XV.

Fünfzehendens: nachfolgendes zu ſtatuiren, daß ein jeder Floz in allen Geſtörren ohne Unterſchied in der Breite mehrers nicht, dann 9 Schuhe haben, in Uebertrettungs⸗Fall aber der Flözer von einem jeden übermäßig befundenen Geſtörr der Obrigkeit, wo es geahndet wird, Ein Gulden Straf bezahlen, und die Uebermaaß alſogleich abſondern ſolle. Gleichwohl, und da die Geſtörr nicht alſo eng eingebunden werden können, daß ſelbe nicht etwas auseinander gehen; ſo will man die Flözer auch bey 10 Schuhen in der Abmeſſung nicht gefährt haben.

Art. XVI.

Sechzehendens: Werden einem Floz in der Länge, mit Ausſchluß des Vorblezes, mehr nicht als 930 Schuhe geſtattet, und wer darüber thut, verfället der ahndenden Herrſchaft in zehen Gulden Straf.

Damit aber hierbey auch in der Gröſſe der Hölzer keine ſchädliche Uebermaaß getrieben werden möge; So iſt auch dieſerwegen

Art. XVII.

Siebenzehendens: verordnet, daß von 60 ſchühigen Hölzern bey einem Floz mehr nicht, als drey Geſtörr, oder zwey Geſtörr 60, und am Ende ein Geſtörr von 70 ſchü⸗

higen Balcken geführt, zwiſchen jedem derſelben aber, um beſſeren Fortkommens willen, ein Geſtörr Sauhl- oder Kugelhölzer eingebunden werden, und was darüber in gleicher oder gröſſerer Länge befunden würde, confiſcable ſeyn ſolle.

Wohingegen denen Flözern frey geſtellt worden, im übrigen von 30. 40 und 50 ſchühigen Hölzern nach Gefallen ſo viel Geſtörre einzubinden, bis der ganze Floz die obbeſtimmte Länge erreichet hat.

Art. XVIII.

Achtzehendens: Weilen ratione der Kugelhölzer inſonderheit geklagt worden, daß ſelbe nicht nur in allzulåſtiger Dicke, ſondern auch in übermåßiger Quantität geflözet worden:

So hat man derentwegen folgende Moderation verſchaffet, daß erſtlich die Kugelbäum in der Dicke am kleinen End (wo man ſie gemeiniglich ſonſten abzumeſſen pfleget) mehrers nicht als ohngefähr 18 Zoll halten; Zweytens nicht mehr, wie etlichmal geſchehen, grüner, ſondern alsdann erſt, wann ſelbe durch die Luft einige Zeit erleichtert worden, geflözt; Drittens von allen ſchädlichen Aeſten geſäubert, und beſonders die zwey End- oder Ort-Stammen eines Geſtörrs alſo glatt gemacht werden ſollen, damit ſie denen Wuhren keinen Schaden bringen mögen.

Und

Und ob zwar von einigen Waſſer⸗Intereſſenten anfänglich auf die gänzliche Abſtellung dieſer Gattung Holzes, endlich aber auf Benamſung einer gewiſſen Anzahl Geſtörr auf jeden Floz angetragen worden; So hat man jedoch wegen derſelben unentbehrlichen Nothwendigkeit, weder in das erſtere verwilligen, noch auch ratione quanti einig werden können, und will dahero deren Flözung ohne Benamſung einer gewiſſen Zahl auf weitere Prob mit deme geſtattet haben, daß nach künftigen Umſtänden, wo es die Noth erfordern würde, auch dieſerwegen ein gewiſſes ſtatuirt werden ſolle, ſich mittelſt dahin verſehend, es werden die Flözer bey Einbindung dergleichen Hölzer von ſelbſt eine ſolche Moderation gebrauchen, damit es eines weitern Einſehens nicht bedörfe.

Art. XIX.

Neunzehendens: Iſt wegen des Oblaſts per generalia verordnet, daß die Flöz (ſonderheitlich bey geringem Waſſer) damit nicht überladen, ſondern auf widriges Befinden ohne weiters die Uebermaaß wieder entladen werden ſolle.

Es iſt auch

Art. XX.

Zwanzigſtens, ausdrücklich verabſchiedet, wann andere Gattung Holzes, als

vorbenamſet, in Zukunft geflözt würden, e. g. ganze Bretter, und Feigenhaus, Dillen⸗ oder Bettſeiten⸗Holz ꝛc. daß auch dergleichen Flöz an die obbeſtimmte Länge und Breite gehalten ſeyn ſollen.

Hiernach dann, ſo ſollen

Art. XXI.

Ein und zwanzigſtens: alle andere Hölzer, welche die vorbeſchriebene Maaß reſpectivè an Dicke oder Länge überſchreiten, ohne Ausnahm bey Straf der Confiſcation zu flözen gänzlich und ſolchergeſtalten verbotten ſeyn, daß, wann auch gleich

Art. XXII.

Zwey und zwanzigſtens: eine Flozverwandte Herrſchaft, oder jemand anderer, e. g. Brucken⸗ oder anderes extraordinari groſſes Holz nothdürftig wäre, ſolches ohne ſpeciale Conceſſion derer, denen es zukommet, nicht geſtattet, ſondern allwegen hierum mit Anzeigung der Urſach und Intention, warum und wohin? behöriger Orten requirirt werden ſolle, als worinnen man nach Beſchaffenheit der Umſtände und erheiſchender Noth zu condeſcendiren allerſeits keinen Anſtand machen, noch ſothane Conceſſion denegiren werde, folglich und

Art. XXIII.

Art. XXIII.

Drey und zwanzigſtens: ſeynd auch die ſogenannte Anhenckel in Kraft des Vertrags de Anno 1484. bey Straf der Confiſcation abſolutè verbotten. Und wie nun bey ſo beſchaffener Ordnung

Art. XXIV.

Vier und zwanzigſtens: es allerſeits nicht nur erlaubt, ſondern vielmehr obgelegen iſt, von Zeit zu Zeit genaue Obſicht zu tragen, damit im Flözen keine Mißbräuche einſchleichen möchten; alſo iſt auch niemand verwehrt, die durchpaſſirende Flöz in Augenſchein und Betracht zu nehmen, auch ſelbe bey verdächtigem Anſcheinen ſelbſt abzumeſſen, oder durch die Seinige, jedoch ſolchergeſtalten abmeſſen zu laſſen, daß dadurch die Flöz nicht mit Verſäumnis und Koſten aufgehalten werden. Und gleichwie ein Flözer, wann er in ſolcher Viſitation befunden würde, daß er das hieroben ſpecificirte Reglement auf ein- oder andere Weiß übertretten hätte, nicht nur die hievor geſezte Straf zu erlegen, ſondern auch die beſchehene Abmeſſungs- oder Viſitations-Köſten zu erſtatten ſchuldig; Alſo ſolle hingegen auf den Fall, wann der Floz entweder recht, oder doch ungefährlich eingerichtet befunden würde, vor eine ſolche Aufſehung, Viſitation oder Abmeſſung, unter was vor Prætext es auch

ſeyn könnte, keine Taxa, Exaction, oder Belohnung genommen, ſondern die Flöz allwegen frey und ungehindert und unaufgehalten paſſirt werden.

Art. XXV.

Fünf und zwanzigſtens: Hat es wegen Einbindung, Ladung, u. Förderung der Flözen bey der Anno 1590. gemachten Verordnung ſein Bewenden, daß die ordentliche Geſpann- und Ladſtatt zu Horb an gewöhnlichem Ort, und, dieweil der Plaz etwas eng, ihnen, denen Flözern, insgemein zugelaſſen ſeyn ſolle, die Flöz im Herabfahren auf dem Bruckwaag anzuziehen, doch daß damit des Fiſchenz halb kein Gefahr beſchehe. Sie die Flözer mögen auch zu dem Ausſpann, oder erheiſchender unvermeidentlicher Nothdurft, den Floz des Tags daſelbſten annähern, wann ſie Enge halb nicht durchkommen mögen, aber den Floz ohne Bewilligung der Obrigkeit nicht über Nacht darauf ſtehen laſſen. Dieweil auch durch die Viele der Flöz, und Anſtellung derſelbigen, denen, ſo am Neckar geſeſſen, obgehörter maſſen von wegen der Waſſergüſſen mercklicher Schaden geſchehen, durch die Knechte übel verwahrt, und mit Unordnung zuſammen geführt, demſelbigen vorzukommen, und darmit die Herrſchaften und dero am Neckar geſeſſene Unterthanen deſſen hinfüro entladen ſeyn möchten,

iſt

iſt alſo verglichen, daß forthin ein jeder Flözer, dem ein Floz eigenthumlich zugehörig, wann das mit der Ordnung, wie vor beſtimmt, mit dem Oblaſt geladen, und zur Anfahrt gerichtet iſt, er habe es gleich verdingt, oder im Taglohn abzuführen angeſtellt, er demſelben gleich auf oder neben der Waſſerſtraß, bis an das Ort, da er es zu laden im Vorhaben, ſelbſt perſönlich beywohnen, oder, wofern er Leibs- oder anderer Verhinderungen wegen nicht ſelbſt in der Perſon dabey ſeyn könnte, jedoch einem andern, ſo darzu tauglich, durch ein glaubhaftig ſchriftliche Urkund Gewalt geben, daſſelbige an ſein Ort alſo ſtracks fortzuführen, bis an die Ladſtatt, bey Straf zehen Gulden, der Herrſchaft, darinnen er alſo fahrläßig und ſäumig befunden würde, zu bezahlen.

Art. XXVI.

Sechs und zwanzigſtens: Auf Beſchwehren der geſamten Flözerſchaft, daß ihro auf alle Fälle, wann ſie mit einem Floz über zwey Tag und Nacht an einem Ort ſtehen zu bleiben gemüßiget worden, ohngeachtet es auch aus Ueberfluß oder Mangel des Waſſers, und mithin ohne ihr Verſchulden geſchehen, von der Fiſcherſchaft neuerlich allwegen die 2. Bretter genommen worden.

Und

Und auf der Fiſcher dagegen geführte Wider-Klag, daß die Flözerſchaft ihrer Seits denen Verträgen entgegen lebe, und nicht nur im Fall ſie aus Noth über die bewilligte zwey Tag und Nacht ſtehen bleiben, die ſchuldige Bretter nicht abſtatten, ſondern auch in Nothfällen wider die Anordnung der Verträge bey deren Obrigkeiten ſich nicht einmal gebührend melden:

Iſt das hierinn beſtandene Gravamen durch die beederſeitige Erklärung, ſich dißfalls in Zukunft gegen einander vertragmäßig zu verhalten, gehoben, und hat es mithin bey dem Vertrag de Anno 1664. ſein lediglich es Verbleiben, alſo, daß, wann die Flöz auf dem Neckar und denen Grundbächen ankommen, und ſtill ſtehen, ſie nach Innhalt des Vertrags 1590. die zwey erſte Tag und Nacht wegen Hergebung der zwey Bretter ganz frey, dafern aber die Flöz durch der Schiffer und Flözer, auch ihrer Knechte eigener Verſäumnis und Hinderung länger dann zwey Tag und Nacht ſtehen verbleiben, ſie alle Tag und Nacht von jedem ſolchem Floz zwey Bretter demjenigen, ſo das Waſſer zugehöret, zu geben ſchuldig ſeyn; dafern ſie aber ohne ihr Verſchulden wegen Abgang oder Wachſung des Waſſers, kundlich nicht fortflözen könnten, ſollen ſie, ſo lang die Flöz ſolchergeſtalten verhindert werden,

werden, mit Hergebung der obgemelten zwey Bretter verſchont bleiben, jedoch bey jedes Orts Obrigkeit ſich deſſenthalben gebührend anzumelden, oder in Unterbleibung des Anmeldens derſelben Obrigkeit des Orts drey Gulden zur Straf unabläßig zu erlegen verbunden ſeyn.

Und ob zwar ſowohl bemelter Vertrag de Anno 1664. als auch der de Anno 1590. in der dißfallſigen Verordnung allein auf die Geſpann- und Ladſtatt zu Horb, und nicht auch auf andere Orte dem Neckar nach hinab verſtanden werden können; So hat man dieſen Paſſum doch nichts deſto minder Connivendo, und mit deme allgemein werden laſſen, daß die Flözer, nachdeme ſie ihre Flöz einmal ergänzt, und von der Geſpann- und Ladſtatt abgeſtoſſen haben, die Abführung ſolcher ihrer Flözen an beſtimmte Orte nach der Intention ermelten Vertrags de Anno 1590. ihres beſten Vermögens fördern, und ſich ohne Erlaubnis jedes Orts Obrigkeit nirgends ſäumen ſollen.

Nachdeme auch.

Art. XXVII.

Sieben und zwanzigſtens: Wiederholter maſſen insgemein geklagt worden, daß die Flözer im Herunterfahren denen benachbarten auf ihren nächſt der Flozſtraß gele-

genen

Und auf der Fiſcher dagegen geführte Wider-Klag, daß die Flözerſchaft ihrer Seits denen Verträgen entgegen lebe, und nicht nur im Fall ſie aus Noth über die bewilligte zwey Tag und Nacht ſtehen bleiben, die ſchuldige Bretter nicht abſtatten, ſondern auch in Nothfällen wider die Anordnung der Verträge bey deren Obrigkeiten ſich nicht einmal gebührend melden:

Iſt das hierinn beſtandene Gravamen durch die beederſeitige Erklärung, ſich dißfalls in Zukunft gegen einander vertragmäßig zu verhalten, gehoben, und hat es mithin bey dem Vertrag de Anno 1664. ſein lediglches Verbleiben, alſo, daß, wann die Flöz auf dem Neckar und denen Grundbächen ankommen, und ſtill ſtehen, ſie nach Innhalt des Vertrags 1590. die zwey erſte Tag und Nacht wegen Hergebung der zwey Bretter ganz frey, dafern aber die Flöz durch der Schiffer und Flözer, auch ihrer Knechte eigener Verſäumnis und Hinderung länger dann zwey Tag und Nacht ſtehen verbleiben, ſie alle Tag und Nacht von jedem ſolchem Floz zwey Bretter demjenigen, ſo das Waſſer zugehöret, zu geben ſchuldig ſeyn; dafern ſie aber ohne ihr Verſchulden wegen Abgang oder Wachſung des Waſſers, kundlich nicht fortflözen könnten, ſollen ſie, ſo lang die Flöz ſolchergeſtalten verhindert

werden,

werden, mit Hergebung der obgemelten zwey Bretter verſchont bleiben, jedoch bey jedes Orts Obrigkeit ſich deſſenthalben gebührend anzumelden, oder in Unterbleibung des Anmeldens derſelben Obrigkeit des Orts drey Gulden zur Straf unablässig zu erlegen verbunden ſeyn.

Und ob zwar ſowohl bemelter Vertrag de Anno 1664. als auch der de Anno 1590. in der dißfallſigen Verordnung allein auf die Geſpann- und Ladſtatt zu Horb, und nicht auch auf andere Orte dem Neckar nach hinab verſtanden werden können; So hat man dieſen Paſſum doch nichts deſto minder Connivendo, und mit deme allgemein werden laſſen, daß die Flözer, nachdeme ſie ihre Flöz einmal ergänzt, und von der Geſpann- und Ladſtatt abgeſtoſſen haben, die Abführung ſolcher ihrer Flözen an beſtimmte Orte nach der Intention ermelten Vertrags de Anno 1590. ihres beſten Vermögens fördern, und ſich ohne Erlaubnis jedes Orts Obrigkeit nirgends ſäumen ſollen.

Nachdeme auch.

Art. XXVII.

Sieben und zwanzigſtens: Wiederholter maſſen insgemein geklagt worden, daß die Flözer im Herunterfahren denen benachbarten auf ihren nächſt der Flozſtraß gelegenen

genen Gütern mit vielfältigem Hin- und Widerlaufen an ihrem Graſern zimlichen Schaden zufügen, auch die Pfähl eines Theils gar zu weit, andern Theils etwa zu nahe an das Geſtad einſchlagen, und nicht wieder heraus ziehen, dadurch dann ihnen die Güter in entſtehenden Gewäſſern mercklich zerriſſen und verderbt werden; Als iſt nochmalen dahin geſchloſſen, daß ſich die Flözere dißfalls inskünftig denen Verträgen gemäß verhalten, und, ſo viel immer möglich, an Enden und Orten die Flöz anhencken ſollen, wo es ſowohl denen Fiſchern, als auch denen Innhabern der Güter am wenigſten Schaden bringet; dann ſolte einer oder anderer hierinnen freventlichen Vorſaz gebrauchen, ſolle er nicht allein den Schaden gebührend zu erſezen ſchuldig, ſondern auch befindenden Dingen nach die verſchuldte Straf unnachläßig zu erſtatten angehalten ſeyn.

Art. XXVIII.

Acht und zwanzigſtens: Sollen die Flözere, Innhalt Vertrags 1664. §. 16, jedesmals im Durchfahren die Durchläß an Mühl- Wuhren und Fiſch-Fachen, der Ordnung und denen Verträgen gemäß, wieder zuzuthun ſchuldig, oder, in Unterlaſſung deſſen, die in denen Verträgen beſtimmte Straf à 5 Pfund Schilling verfallen, und zumalen den hierdurch muthwillig

willig verurſachten Schaden zu erſtatten und zu erſezen verbunden ſeyn.

Und ob zwar die Flözere insgeſamt darauf angetragen, daß man ſie wegen Zumachung der Flozgaſſen gänzlich diſpenſiren, oder wenigſtens die Müller um eine gewiſſe Recognition darzu anzuhalten Belieben tragen möchte:

So hat man jedoch ſolches à potiori, und ſonderheitlich bey Rottenburg, als warum es hauptſächlich zu thun geweſen, für impracticable erachtet, und dahero ſie Flözerſchaft dieſerwegen ſchlechthin zu Erfüllung der Verträge angewieſen, denenſelben aber dabey offen gelaſſen, thunlicher Orten mit denen Müllern oder Fiſchern, welche ſich an ihrer ſtatt zu Schlüſſung der Flozgaſſen gebrauchen laſſen wollen oder können, wegen Uebernehmung ſolcher Schuldigkeit ſich abfindig zu machen. Und weil mit Gelegenheit dieſes Puncti

Art. XXIX.

Neun und zwanzigſtens: bey Rottenburg eingeklagt worden, daß die Flözere erſt von kurzen Jahren her, ſonderheitlich, wo es ihnen entweder an genugſamen Waſſer oder ſonſt zu dem Flözen gewöhnlichen Geſpannſchaft gemangelt, oder wann ſie ſonſten den nöthigen Trieb des Waſſers durch mittlerweiliges Zechen in

Wirths-

Wirthshäuſern fahrläßig verabſäumet, ſich unterſtanden, das untere Wuhr zwey- auch zuweilen dreymal zu ſchwöllen, ſo, daß oftmals die ſammtliche Mühlinen einem einzigen Floz zu lieb über einen halben Tag ſtill ſtehen müſſen; So iſt dieſerwegen erkannt, daß die Flözere, auſſer einem ſonderbaren Zufall, mehrer nicht dann einmal zu ſchwöllen befugt ſeyn, herentgegen ihnen das Waſſer, wo ſie ſich deſſen in Continuo gebrauchen wollen, bis unter den Mühlbach gelaſſen, und wann ſie alſo über das noch ein- oder mehrmal ſchwöllen laſſen wolten, ſie die gewöhnliche Stellbretter jedesmal abrichten, ſich aber im übrigen dahin befleiſſen ſollen, damit ſie allwegs beym Wuhr zeitlich an- und in Continuo fürfahren, wo ſonſten widrigenfalls auf befindende dero Fahrläßigkeit ſie in die Obrigkeitliche Straf und Schadens Erſaz zu erkennen wären.

Indeme auch

Art. XXX.

Dreyßigſtens: mehrmal beſorglich anzuſehen geweſen, daß zuweilen übermäſſig viele Flöz auf einmal den Neckar herab gekommen, und an einem Ort angehencket worden, womit nicht nur das Waſſer wider alle vertragmäßige Intention allzuviel beſchwehret, ſondern auch denen Fiſch-Waſſern und Gütern mercklich mehrer

Schaden

Schaden zugefügt, Brucken und Steg aber bey unverſehener Anwachſung des Waſſers dadurch in die gröſte Gefahr geſezet worden;

Als will man den hierwegen allbereits Anno 1664 pro norma abgefaßten §. 17. neuerlich mit deme geltend gemacht haben, daß die Flözere inskünftige ohne ſonderbare erhebliche Urſach, und auſſer Verhängnis GOttes Gewalt, und ſonſt andringender Noth, die ankommende Flöz obangeregter maſſen nicht über zwey Tag und Nacht ſtill ſtehen laſſen, ſondern ſelbige alſobald gehöriger Orten fortführen, inmaſſen ſie dann, kraft dieſes, nicht allein inskünftig (wie bishero vielfältig geſchehen) bey Straf drey Gulden, den Neckar mit vielen Flözen zumal nicht beſchwehren und überſtellen, ſondern auch ein Geſpann nicht zwey oder drey Flöz zumal abzuführen, bey obbedittener Straf ſich unterfangen ſollen.

Und damit hierinnen die Ordnung deſto beſſer gehalten werde; So iſt

Art. XXXI.

Ein und dreyßigſtens: allſeitig beliebet worden, daß hierwegen gleich bey der Ladſtatt zu Horb, von Seiten daſelbſtigen Oeſterreichiſchen Obervogtey=Amts in Zukunft genaue Obſicht getragen, und dar=

ob gehalten werden ſolle, damit nach Maaß der daſelbſt ankommenden Flözen die Abfahrt wohl regulirt, und auf einen Tag mehrers nicht, als höchſtens vier Flöz von dannen abzuführen geſtattet werde, wie dann auch im Fall unter Wegs mehrere Flöz zuſammen treffen würden, die vordere, ſo etwa anderer unfürgeſehener Urſachen halber nicht fürfahren könnten, gehalten ſeyn ſollen, die nachkommende Flöz deſſen zeitlich zu aviſiren, damit ſie an tauglichen Orten anhencken können.

Und da wegen Ueberſtellung der Flözen,

Art. XXXII.

Zwey und dreyßigſtens: bey Rottenburg inſonderheit geklagt und vorgeſtellet worden, daß bishero die Flöz gemeiniglich zwiſchen beeden Wuhren ob der Brucken angehencket worden, wordurch dann würcklich vor einem Jahr bey dem ausgekommenen übergroſſen Gewäſſer die daſelbſtige koſtbare Brucken und Steg auf einmal weggeriſſen worden, auch dergleichen Beſchädigungen in ſo lang fürters zu beſorgen ſtehen, bis wegen Anhenckung der Flözen eine andere bequeme Gelegenheit ausgefunden werde;

Als iſt hierauf nach allſeitig genommenem Augenſchein, und weilen unterhalb des Wuhrs kein geſichertes Ort ausgefunden

den worden, verabredet, daß, wann diß Orts mehr, als ein Floz, zuſammen kommen würden, zwey davon auf der Ehinger Seiten bey dem Capuciner Cloſter, und einer unter der Brucken auf der Rottenburger Seiten über Nacht angebunden und geduldet werden; wo aber einige Waſſergefahr zu beſorgen ſtünde, die Flözer auf zeitliches Verwarnen der Stadt mit ihren Flözen von dannen ab- und in das Kiebinger Waag zu fahren verbunden und gehalten ſeyn ſollen.

Art. XXXIII.

Drey und dreyßigſtens: Wegen des Flozens an Sonn- und Feyertägen iſt insgemein verordnet, daß die Flözer allwegs das Durchfahren alſo einrichten ſollen, damit dadurch der Gottesdienſt nicht geirret werde; und wann ſie alſo entweder vor oder nach dem Gottesdienſt würcklich abgefahren, und die Flozgaß paſſiret haben, ſolle ihnen folgends im Fortfahren keine Hinderung geſchehen.

Und weil auch

Art. XXXIV.

Vier und dreyßigſtens: klagbar vorgekommen, daß die Flözer im Durchfahren ihre Schuldigkeiten vielfältig, theils nur in faulen, theils zerriſſenen, oder ſonſt ſchlechten Brettern abgeführt haben; iſt

denenſelben auferlegt worden, daß ſie die Gebühr in Zukunft mit geſunder und annehmlicher Kaufmanns-Waar abſtatten ſollen.

Und da

Art. XXXV.

Fünf und dreyßigſtens: nicht weniger dermalen, als vor Jahren, von allerſeits Waſſer-Herrſchaften und Intereſſenten, vornemlich aber der geſamten Fiſcherſchaft heftig geklagt worden, was geſtalten mit denen Sperrinnen, deren ſich die Flözer von Zeit zu Zeit ſtärcker bedienen, an Wuhren und Fachen, vornemlich aber an denen Fuhrten und Fiſchenzen unerſezlicher Schaden geſchehen; So hat man zwar anfänglich davor gehalten, daß es dieſerwegen bey der im Vertrag de Anno 1664 gemachten Verordnung zu verbleiben habe, und dahero dieſes vor Jahren neuerlich aufgekommene Sperren connivendo noch weiters jedoch mit deme, zugelaſſen ſeyn ſolle, daß zuvor durch einen Augenſchein ausgetragen werde, wo man ſich des Sperrens gebrauchen möge. Endlich aber, und da über langes dieſerwegen gepflogenes Deliberiren bey genauer Einſehung der Sache allſeitig befunden worden, daß wegen Unterſchied der Gewäſſer, und vielfältiger Abänderung der Waſſerſtraſſen, ſich im Sperren keine gewiſſe limites auf je

und

und allezeit ſezen laſſe, und dahero wohl vorzuſehen geweſen, daß andurch viel mehrer Anlaß zu beſtändigen Strittigkeiten gegeben, als Abhelf verſchaffet würde;

Als hat man es dahin remittirt, daß, weil doch hauptſächlich denen Fiſchern durch das Sperren groſſer Nachtheil zuwachſe, die Flözerſchaft ſich mit dieſen, um der Sperr-Bretter willen, wie bereits geſchehen, auf eine gewiſſe Anzahl vertragen, und dann, auſſer denen Fuhrten und Wuhren, gleichwohl ohne Ausnahm der Orten, wo es die Noth erfordert, ſperren mögen, bey denen Fuhrten und Wuhren aber ſolle es mit denen Sperrinnen dergeſtalten gehalten werden, daß 20 Schritt oben- und 20 Schritt unterhalb derſelben die Sperren nicht gebraucht, und zu dem Ende die Fuhrten obrigkeitlich aufgezeichnet, und ohne die höchſte Nothwendigkeit einer Commun nicht mehr als eine Fuhrt geſtattet werden ſolle. Womit

Art. XXXVI.

Sechs und dreyßigſtens: das von Seiten Eßlingen geführte beſondere Gravamen, wegen des von denen Flözern allzunahe- oder daſelbſtigen Wuhr bishero geſchehenen Sperren, weilen des Orts Beſchaffenheit dem mehriſten Theil der Anweſenden unbekannt, auf einen ab-

ſonderlichen Augenſchein ausgeſtellet worden.

Art. XXXVII.

Sieben und dreyßigſtens: Iſt auch, innhalt Vertrags de Anno 1664, verglichen, daß, im Fall groſſen Gewäſſers ein Floz zertrennet würde, und zu trümmern gehen ſollte, ſollen dem alten Herkommen gemäß, die Zeit der 14 Tag in acht genommen, und den Floz-Herrn in ſolcher Zeit, wo er ein- oder andere Stück davon wieder antreffen und finden würde, ſolches ohne einiges Entgeld gelaſſen werden: da man ſich aber inner ſolcher Zeit der erſten vierzehen Tagen gar nicht anmelden würde, ſolle das Holz demjenigen Innhaber, auf deſſen Guth es gefunden, eigenthümlich zugehören; Hingegen aber, wann man ſich in den erſten vierzehen Tagen angemeldet, und doch ſolches zertrümmerte Holz nicht gar einbringen können, ſeynd noch weiters vierzehen Tage dazu vergönnet worden.

Da aber

Art. XXXVIII.

Acht und dreyßigſtens: wegen ſolcher auf die Wieſen und andere Güter geſchwemmter Hölzer, und deßwegen zugefügten Schadens, die Innhaber der Güter von den Schiffern einigen Abtrag erfordern würden, ſolle ſelbiger (wofern ſie ſich ſelbſten

in der Güte nicht vergleichen könnten) nach dem Vertrag de Anno 1590 erkennt, und darnach erörtert werden. Zu deſſen mehrerer Erläuterung aber hat man für dienlich angeſehen, nicht nur das Betreffende aus dem angezogenen Vertrag de Anno 1590, ſondern auch beſſerer Ordnung halber dasjenige, was Anno 1664. §. 21. hiehero einſchlagend, verabſchiedet worden, buchſtäblich anhero zu referiren, folgenden Innhalts: Welcher auch über dieſe obgemeldte Ordnung (de Anno 1590.) ſich ſo fahrläßig erzeigen würde, dardurch kundbar und offenbar, daß an Brucken, Wegen, Stegen und Gütern, auch den Waſſer-Wuhren Schaden begegnete, ſoll ein jeder, der denſelben verurſacht, ſolchen nach billigen Dingen, oder auf Verweigern durch richterliche Erkanntnis dergeſtalt, wo der Richter an ſelbigem Ort, da der Schad geſchehen, partheyiſch geachtet werden möchte, daß ein anderer nachgeſeſſener Richter, wie vornen in Art. 2 verſehen iſt, darüber zu erkennen unabgeſchlagen oder unverweigeret werdẽ ſolle, abzulegen ſchuldig und verbunden ſeyn. Aus dem Art. 21. gedachten Vertrags de Anno 1664 aber: ſollen die Flözer im Durchfahren zu Horb, Rottenburg und andern Orten deren im Waſſer aufgebauten Stegen und Brucken, ſo viel möglich, verſchonen, und denſelbigen nicht vorſezlich und

muthwilliger weiß Schaden zufügen, wie ingleichem, da auch durch ihre Verwahrloſung und Verurſachen die Flöz angiengen, und an den Bruck- und Stegen kundbarlichen Schaden zufügten, ſie ſelbigen, dem Vertrag de Anno 1590 gemäß, wieder zu erſezen und abzutragen ſchuldig ſeyn.

Nachdeme nun auch

Art. XXXIX.

Neun und dreyßigſtens: im Gegentheil von geſamter Flözerſchaft ſpecificirlich eingeklagt worden, welchergeſtalten, zuwider den Verträgen, und in ſpecie de Anno 1664. womit Art. 2. wegen der Stell- und Verſez-Bretter fürgeſehen und diſponirt worden, daß nur, im Fall die Müller zuſtellen müßten, auf jeden Gang ein Brett, und nicht weiter von jedem Floz gegeben, die Verſez-Bretter aber denen Floz-Herrn verbleiben ſollen, vielfältige Neuerungen geſchehen, daß benanntlich:

1. Von Oettingen Fürſtl. Muhriſcher Herrſchaft ſeit etlich und 20 Jahren her neuerlich 5 Stück Bretter, oder dafür 25 Kr.

2. Zu Horb bey der obern und untern Mühl 16 Bretter, nebſt 1 Brett wegen des Gaiß-Stegs.

3. Zu Egelſtall ſeit 20 Jahren von jedem durchgehenden Floz 1 = Gleichergeſtalten

4. Zu Mühlen am Neckar 1 Brett =

5. Bey der Weittinger Mühl Bar. von Raßleriſcher Herrſchaft an ſtatt des vorherigen 1 = dermalen 2. =

6. Zu Perſtingen an Seiten Hrn. Baron von Ow zu Velldorf anfänglich 1 = nun aber nicht allein 3 Bretter, ſondern noch über das von jedem durchgehenden Floz, neben der denen Flözern ſehr koſtbaren und beſchwehrlichen Aufhaltung 40 Kr. Meßgeld ganz neuerlich =

7. Zu Pörſtingen erſt ſeit 3 Jahren 1 Brett = und

8. Ferners von der daſelbſtigen ſeit 15 Jahren neu aufgerichteten Mühlin von jedem Floz 5 Verſezbretter =

9. Item daſelbſt von dem Müller vor Zumachung des Flozloches von jedem Floz 24 bis 30 Kr.

10. Ohne mit eingerechnet der bey daſelbſtig unverträgmäßig = eingerichtet, und dahero ohne Gefahr nicht paſſierlichen Flozloch jeweils im Durchfahren verlierenden 3 bis 4 Bretter =

11. Zu Sulzaw aber ganz neuerlich wegen eines daſelbſt, ſtatt der weggeflözten Brucken, hingemachten Trappen oder Stegs, von jedem Floz 30 Kr. oder 4 Bretter =

12. Zu Bieringen Graf Athemſiſcher Herrſchaft, ohngeacht daſelbſt weder Mühl, noch Wuhr, ganz neuerlich 1 Brett;

13. Zu Niedernau bey der Jeſuiter Mühl über die Verſez-Bretter, noch 3 Stück;

14. Zu Rottenburg bey der obern und untern Mühlin, ſtatt der vorigen 2, nunmehro 4 Bretter;

15. Von denen daſelbſtigen Fiſchern aber, wegen Unterhaltung der Fach zwiſchen beedermelt Mühlin-Wuhren, ohnerachtet ſie ſolche niemalen repariren, 2 Bretter;

16. Bey Kiebingen und Biehl ganz neuerlich 2 Sperr-Bretter, ſo die Fiſcher zu Rottenburg einziehen, und neben deme, vor jede Commun 1 Brett, ſo ſie Anland-Brett heiſſen.

17. Zu Kühlberg, Baron von Leutrumiſchen Herrſchaft, ebenfalls ſeit wenig Jahren 1 Brett;

18. Zu Hirſchau aus gleicher Urſach von denen Fiſchern 2 Bretter;

19. Zu Eßlingen von 2 Flozlöchern 2 Bretter;

20. Ibidem denen Fiſchern 1 Stück, nebſt deme, daß

21. Daſelbſten alle Verſez-Bretter gegen Empfang 3 Kr. vor jedes zurück gelaſſen werden müſſen.

22. Von

22. Von dem Loh-Müller zu gedachtem Eßlingen, wegen gewiſſer Bemühung, 2 Bretter;

23. Zu Unter-Boyhingen ebenfalls 1 Brett; und

24. Zu Pfauhauſen, Rothanniſcher Herrſchaft, 1 Sperr-Brett;

25. Zu Hofen, Neuhaußiſcher Herrſchaft, 2 Sperr-Bretter.

26. Zu Mühlhauſen, Bar. von Palmiſcher Herrſchaft, ſtatt vorherigen 1, nun 14 St. Bretter, oder, wann die Waar nicht anſtändig, 10 Kr. vor jedes abgefordert werden, wie dann dergleichen Abgaben auch in den Würtembergiſchen Orten nach und nach eingeführet worden.

So hat man zwar ex parte Würtemberg zu Erleichterung des durch dergleichen zum theil ganz neuerliche Auflagen zimlich beſchwerten Floz-Commercii mit dem Offerto ſeiner Seits vorher zu gehen den Antrag gethan, daß all- und jede Bretter, auſſer denen in §. 2. des Vertrags de Anno 1664 benamßten Zuſtellbrettern, ſo bishero vorerwehnter maſſen eingeführt worden, ohne Ausnahm gänzlich abgeſtellt werden ſollten.

Nachdeme aber hierwegen die ein- und anderſeits habende unterſchiedliche Tituli in genaue Unterſuchung genommen, und

dabey

dabey befunden worden, daß beſonders das bey jedem Flozloch abreichende Durchlaß-Brett von alters herkommen, und in Vergleichung der an ſeiten der Wuhr-Herrſchaften dagegen habenden Beſchwehrlichkeiten von ſchlechter Conſideration ſeyn möge; So hat man dieſerwegen verabſchiedet, daß, ohne Conſequenz auf andere zu machen, dasjenige Brett, ſo vor die Oefnung der Floz-Wuhr bishero gereichet worden, gleichwohl ohnverweigerlich fernerhin abgereicht, alle übrige aber, welche in gegenwärtigem Receſs anderſt wo nicht ſpecialiter oder generaliter ausgetragen worden, unter was für Prætext ſolche auch gefordert werden könnten, hiermit gänzlich abgeſtellt ſeyn ſollen.

Und damit hat es auch

Art. XL.

Vierzigſtens: mit gemelten §. 2. Vertrags de Anno 1664 ſein Verbleiben, daß die Müller bey Herabgehung und Annäherung der Flöz, das Waſſer, ſo viel ſie zu Mahlen benöthiget, zwar gebrauchen, und damit ganz keine Gefahr, (ſonderlich an Sonn- Feyer- und andern Tägen, da ſie entweder nicht mahlen dörfen, oder nichts zu mahlen haben) üben, das übrige Waſſer aber bey Straf drey Gulden, ſo ſie ihrer Obrigkeit deſſenthalben ohnfehl-

ohnfehlbar zu erlegen, auf den Durchlaß laufen laſſen. So viel aber

Art. XLI.

Ein und vierzigſtens: ein und andere von oben ſpecificirten 26 Gravaminibus in ſpecie anbetrift, iſt verabſchiedet, daß die ad 6 eingeklagte ungebührliche Abgaab der 40 Kr. Meßgeld bey Pörſtingen abgeſtellt, und die Herrſchaft von Velldorf dieſerwegen auf vorſtehenden Art. XXIV. angewieſen ſeyn ſolle. Und gleichwie ratione Gravaminis wegen des unbequemlichen Wuhrs bey der Baron von Raßleriſchen neuen Mühl zu Pörſtingen allbereits hievornen §. 6. in ſpecie vorgeſehen worden; Alſo haben

Art. XLII.

Zwey und vierzigſtens: in Betref des obigen 15ten Gravaminis die Fiſchere zu Rotenburg vor die Reparation des Schlacht- oder Faches zwiſchen beeden Wuhren daſelbſt, es ſeye dann, daß ſie ſolchen Bau im Stand erhalten, die deßwegen abgebende zwey Bretter in Zukunft keineswegs zu fordern.

Auch ſtehet

Art. XLIII.

Drey und vierzigſtens: denen Flözern frey, ob ſie die beym 20 & 22 Gravami-

ne

ne fürgekommene denen Fiſchern und Loh-Müller zu Eßlingen, wegen Aushelf im Flözen ſtatt einer Belohnung bishero gereichte Bretter enwederſ continuiren, oder die Arbeit ſelbſten verrichten wollen.

Nicht weniger hat es ad Gravamen 21. oben

Art. XLIV.

Vier und vierzigſtens: bey dem allegirten Herkommen ſein Bewenden, daß der Reichs-Stadt Eßlingen die Verſezbretter um die gewöhnliche 3 Kr. jedes Stück gelaſſen werden ſollen; die dem daſelbſtigen Loh-Müller aber vor gewiſſe im Flözen habende Bemühung bishero abgegebene 2 Bretter bey dem guten Willen der Flözer, und wie ſich der Müller mit ihnen betragen mag, continuiret werden mögen.

Art. XLV.

Fünf und vierzigſtens: ad 26. weilen von der beklagten Herrſchaft von Palm, dermal niemand gegenwärtig iſt; So hat man die Abſtellung deren wegen Mühlhauſen vorgekommenen unbilligen Abnahm der 14 Bretter, oder ſtatt jeden 10 Kr. Gelds durch ein nomine ſamtlicher compaciſcirender Herrſchaften verfaßtes Zuſchreiben zu ſuchen ausgeſezt.

Und nachdeme auch

Art. XLVI.

Art. XLVI.

Sechs und vierzigſtens: abermalen klagbar vorgekommen, daß die Flöz bey nächtlicher Weil öfters angegriffen, und geſchnittene Waar davon heimlich entwendet worden;

Als hat es bey der dißfalls Anno 1664 gemachten Verordnung ſein Bewenden, daß jedes Orts Obrigkeit ihren Angehörigen durch ernſtliches Verbot und wohl empfindliche Straf ſolch unverantwortliches Entwenden abthue.

Weil dann endlich

Art. XLVII.

Sieben und vierzigſtens: bey Verleſung der ehevorigen Verträge zerſchiedene Articul vorgekommen, als z. E. im Vertrag de Anno 1664. der 9. 10. 12. 18. 20. 22. 23. 24. 25. und der lezte, darüber entweder keine ſonderliche Klag fürgebracht worden, oder welche ſonſten auf ſich beruhen, und theils ihren Abhelf de facto bekommen:

So will man ſelbe ſamt und ſonders vermeint, hiermit neuerlich zu Kräften erkennt, wie nicht weniger alle andere hiebevor in Floz=Sachen errichtete ur= und alte Verträge, in ſo weit, als ſelbe mit gegenwärtigem neuen Abſchied nicht ausdrücklich abgeändert, oder denenſelben widerſprochen

ſprochen worden, in ihrer allſeitigen verbindlichen Gültigkeit gänzlich gelaſſen haben.

Inmaſſen dann all deme, hiebevor begriffen, künftig getreulich nachzukommen, und veſtiglich darob zu halten, von geſamten Eingangs gemelten H. Herrn Deputirten, mit Vorbehalt allerſeits reſpective Gnädigſter Herrſchaften, und Obern Ratification zugeſagt und verſprochen, auch zu deſſen mehrern Urkund und Bekräftigung gegenwärtig in Triplo verfertigter Receſs eigenhändig unterſchrieben, beſiegelt, und davon jedem compaciſcirenden Theil ein Exemplar zugeſtellet worden, Rottenburg, den 20 Septembr. 1740.

Kayſerl. Oeſterreichiſche abgeordnete Räthe und Oberbeamte.

(L. S.) Joh Chriſtian Haßlach.
(L. S.) Ant. Ferd. de Benedictis zu Loverberg.
(L. S.) Marx Joſeph Reblin.
(L. S.) Johann Fr. Radlmayr.

Herzoglich Würtembergiſche abgeordnete Räthe.

(L. S.) Ludwig Chriſtoph Viſcher.
(L. S.) Franz Carl Wächter.

Reichs-Stadt Eßlingiſche Abgeordnete.

(L. S.) Tobias Friderich Hock.
(L. S.) Joh. Andr. von Harpprecht.

Fol-

Folgen hernach die RATIFICATIONES von den compaciſcirenden Herrſchaften.

RATIFICATIO von Seiten Württemberg.

Demnach des Herrn Adminiſtratoris und Ober-Vormunders, Unſers Gnädigſten Fürſten und Herrn Hochfürſtl. Durchl. von der im Septembr. vorigen Jahrs zu Rottenburg am Neckar, mit Oeſterreich und Eßlingen, in Neckar-Floz-Sachen, abgehaltenen Conferenz, und dem hierbey auf allerſeitige Ratification errichtet- ſub dato 20 Sept. 1740 ausgefertigten neuen Floz-Vertrag, gehorſamſt referirt worden, und nun Se. Hochfürſtl. Durchl. dieſen neuen Floz-Receſs, da ſolcher durchaus nach denen älteren Vorgängen und dermalen vorligenden Umſtänden gefaßt, mithin Dero gnädigſten Intention ganz gemäß iſt, hierdurch gnädigſt ratificirt haben wollen; Als laſſen höchſt Dieſelbe denen in Cauſa bevollmächtigten Deputatis, dem Regierungs-

Rath und Cammer-Procuratori Viſcher, und Rennt-Cammer-Expeditions-Rath Wächter, ein ſolches zu dem Ende in Gnaden ohnverhalten, damit Sie hievon die nöthige Uſage machen mögen. Decretum Stuttgart, den 3ten Julii 1741.

G. B. Bilfinger.

P. E. Zech.

Vidit. Moſer.

RATIFICATIO
von
Seiten Eßlingen.

Demnach einem allhieſigen Wohllöbl. Magiſtrat von der im Septembr. vorigen Jahrs zu Rottenburg am Neckar mit Oeſterreich und Würtemberg in Neckar-Floz-Sachen gehaltenen Conferenz, und dem dabey auf allerſeitige Ratification errichteten, und unterm 20 Sept. 1740 ausgefertigten neuen Floz-Vertrag von denen beeden Deputatis dem Ober-Bauverwalter Hocken, und Raths-Conſulenten von Harpprecht, bey heutiger Raths-Seſſion geziemend referirt worden, und nun ermelt Ein Wohllöbl. Magiſtrat dieſen neuen Floz-Receſs zu ratificiren, um ſo weniger Anſtand gefunden, als man ſelbigen

ſelbigen durchaus nach denen älteren Verträgen und Vorgängen abgefaſſet zu ſeyn erfunden; Als hat man ein ſolches jeztbeſagten Deputatis hiemit nicht verhalten wollen. Decretum in Senatu d. 5 Sept. 1741.

(L. S.) Canzley Eßlingen.

RATIFICATIO von Seiten Oeſterreich.

Unſer freundlich willig Dienſt und Gruß zuvor. Wohlgebohrner auch Hochgelehrt, lieb auch gut Freund und Herr. Aus des Herrn und Eueren Berichtſchreiben vom 5 Currentis haben wir des mehrern erſehen, daß in Betreff des neuen Holz-Floz-Vertrags auf dem Neckar die Ratification ſowohl ab Seiten Würtemberg, als Eßlingen, nunmehro erfolget ſeye. Welchemnach dann ſothanen Vertrag auch Wir hiemit ratificirt haben wollen. Daran beſchiehet Unſer Willen und Meynung. Datum Inſprugg, den 14 Octobr. 1741.

Der zu Hungarn und Böheim Königl. Majeſt. Præſidenten, Canzler, Regenten,

und Hof-Cammer-Räthe: Ober-Oeſterr. Landen.

J. W. Gr. Spaur.
B. Fedrigazzi.

Joſeph Graff Trapp.
Ferd. Franz Aman.
Carl. Zach. Frölich.

ad pag. 497.

Lit. M.

Crayß-Reſcript. d. d. 31 Octobr. 1731.

Von GOttes Gnaden, { Johann Franz, Biſchoff zu Coſtanz, Herr der Reichenau und Oehningen, auch Coadjutor des Biſtums Augſpurg. Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teckh rc. }

Fügen hiemit zu wiſſen, wasgeſtalten Ihro Kayſerliche Mäjeſtät an Uns, als ausſchreibende Fürſten des Löblichen Schwäbiſchen Crayßes, allergnädigſt geſonnen,

ſonnen, daß, nachdem Allerhöchſt Dieſelbe das von Churfürſten, Fürſten und Ständen des Heil. Röm. Reichs, wegen Abſtellung der vielen bey denen Handwercks⸗Zünften, ſeit denen vor dieſem von dem Reich gemachten Policey⸗Ordnungen, eingeſchlichenen Mißbräuche unterm 22 Junii dieſes Jahrs abgegebene Reichs⸗gutachten allergnädigſt ratificirt, Wir das in ſolcher Conformität verfaßte, und hiernach geſezte Kayſerliche Patent auch in dieſem Schwäbiſchen Crayß zu jedermanns Wiſſenſchaft und ſtrengem Vollzug deſſen heilſamen Begrifs gewöhnlicher maſſen publiciren möchten.

Wir Carl der Sechste, von GOttes Gnaden, erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Caſtilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hieruſalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra ꝛc. ꝛc.

Entbieten N. allen und jeden Chur⸗Fürſten, Geiſt⸗ und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und ſonſt allen andern Unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, ſodann allen und jeden Unſeren und

des Reichs Kriegs Generalen, Hoh- und Niedern Officieren und gemeinen Soldaten, zu Roß und Fuß, wie die Namen haben, was Würden, Stand oder Weſens die ſeyn, denen dieſer Unſer Kayſerlicher offe-ner Brief, oder glaubwürdige Abſchrift davon zu ſehen, oder zu leſen fürkommen wird, Unſere Freundſchaft, Gnade und alles Gutes, und thun Euch hiemit zu wiſſen:

Nachdeme vorgekommen, daß, ob zwar in verſchiedenen Reichs-Abſchieden, inſonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policey im Jahr 1530. Tit. 39. item 1548. Tit. 36 & 37. ſodann 1577. Tit. 37 & 38. wegen Abſtellung der bey denen Handwerckern insgemein ſowohl, als abſonderlich mit denen Handwercks-Knechten, Söhnen, Geſellen und Lehr-Knaben eingeriſſenen Mißbräuchen allbereits gar heilſame Fürſehung geſchehen, ſolchen aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemelten Handwerckern eingeſchlichen; Als iſt vor nöthig erachtet worden, obgedachte Sazung, und was wegen der Handwercker im jüngſten Reichs-Abſchied de Anno 1654. §. Wie nun ſolches von denen Cauſis Mandatorum & ſimplicis querelæ &c. 106 verordnet, nicht allein zu erneuren, ſondern auch folgender geſtalt zu verbeſſern und zu vermehren.

I. Sollen

I. Sollen im Heil. Röm. Reich die Handwercker unter ſich keine Zuſammenkünfte, ohne Vorwiſſen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorſtehet, dazu jemand in ihrem Namen nach Gutbefinden zu deputiren, anzuſtellen, Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwercks-Artickel, Gebräuche und Gewohnheiten paſſiret werden, ſie ſeyen dann entweder von der Landes- oder wenigſt jedes Orts dazu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichs-Stand ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läuffe und Umſtänden, kraft beſitzender Regalien, alle Landsherrliche Gewalt, und, in Anſehung derſelben, die Aender- und Verbeſſerung der Innungs-Briefe in ihrem Gebiet allweg vorbehalten bleibet) nach vorgängiger genugſamer Erwäg- und Einrichtung nach der Sachen gegenwärtigem Zuſtand, confirmirt und bekräftiget; Hingegen alle diejenige, welche von denen Handwercksleuten, Meiſtern und Geſellen, allein für ſich, und ohne nur gedachter Obrigkeiten Erlaubnis, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder inskünftige aufgerichtet und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräftig ſeyn; wann auch dieſelbe im Heil. Röm. Reich, es ſeye, wo es wolle, ſich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergreiffen, auch auf Obrigkeitliche

Ahndung davon nicht abſtehen würden, ſollen ſelbige, nach gebührend beſchehener obrigkeitlicher Erkanntnis, wegen ſolcher Uebertrettung und Ungehorſams, in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwerckern an keinem Ort paſſiret, ſondern von jedermänniglich vor Handwercks unfähig und untüchtig gehalten, auch, wann ſie ausgetretten, ad Valvas Curiarum, oder andern öffentlichen Orten angeſchlagen und aufgetrieben werden, ſo lang und ſo viel, bis ſie ſolchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgeſtraft, und publica auctoritate zu ihrem Handwerck wiederum admittiret worden; Mit welcher Strafe auch gegen diejenige Meiſter und Geſellen, ſo dergleichen Uebertretter hindangeſezt, berührter ihnen kund gethaner obrigkeitlicher Erkañtnis zuwider, vor tüchtig und Handwercks-fähig halten, und zu Treibung des Handwercks beförderlich ſeyn wolten, zu verfahren.

II. Damit nun bey ſolchen Handwercks-ſchädlichen Mißbräuchen auch auf das bishero faſt gemein- und zur Gewohnheit wordene Auftreiben der Geſellen, wie auch derſelben unvernünftiges Ausſtehen und Austretten inskünftige gänzlich hinweg falle, und hiedurch die Wurzel alles bey denen Handwerckern eingeriſſenen Unwewesens aus dem Grund gehoben werde; So

So wird hiemit eines mit dem andern bey denen in dieſer erneuert und verbeſſerten Ordnung ausgedruckten Strafen gänzlich verbotten und abgeſchaft, denen Meiſtern aber gleichwohl ein vernünftig- und heilſamer Zwang gelaſſen, alſo und dergeſtalten, daß bey all- und jeden Handwerckern und Zünften, wie die Namen haben mögen, ein jeder Lehrjung, ſo aufgedungen wird, ſeinen Geburtsbrief, oder andere gültige Urkund ſeines Herkommens, an dem Ort, wo er in die Lehr tritt, in die Meiſter-Lade legen, und wann er losgeſprochen worden, den erhaltenen Lehrbrief ebenfalls, alſo beydes in originali, ermeldter Meiſter-Lade zur Verwahrung geben, auch ſo lange, bis er ſich an einem gewiſſen Ort, aus welchem er ſeines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht, unter dem daſigen Obrigkeits- und Handwercks-Siegel, mitbringen muß, würcklich ſezen und Meiſter werden will, daſelbſt laſſen, das Handwerck hingegen ihme zu ſeinem Fortkommen auf der Wanderſchaft, wann er dieſelbe antretten, und ſich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abſchrift, jedoch ein für allemal, bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe, nicht mehr, als eine einige, (es ſey dann, daß er der erſtern wahren und unverſchuldeten Verluſt hinlänglich erweiſe, und mithin um eine Neue geziemend bitte) unter

dem Handwercks-Siegel, und der Ober-Meiſter Unterſchrift von dieſem ſeinem eingelegten Geburts- und Lehrbrief, oder ſtatt jenes obbemerckter anderer gültiger Urkunde, gegen Erlegung ohngefähr, und, nach dem die Sache weitläuffig, 30 bis höchſtens 45 Kreutzer Schreibgebühren, ausantworten, ſodann ohne weiteres Entgeld ein gedrucktes Atteſtat, nach dieſem Formular:

Wir geſchwohrne Vor- und andere Meiſter des Handwercks derer N. in der - - - Stadt N. beſcheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Geſell, Namens N. von N. gebürtig, ſo - - - Jahr alt, und von Statur - - - auch - - - Haaren iſt, bey uns allhier - - - Jahr - - - Wochen in Arbeit geſtanden, und ſich ſolcher Zeit über treu, fleißig, ſtill, friedſam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwercks-Purſchen gebühret, verhalten hat, welches wir alſo atteſtiren, und deßhalben unſere ſämtliche Mitmeiſter, dieſen Geſellen nach Handwercks-Gebrauch überall zu fördern, geziemend erſuchen wollen. N. den ꝛc.

(L. S.) Obermeiſter. (L. S.) N. Obermeiſter.

(L. S.) N. als Meiſter, wo obiger Geſell in Dienſten geſtanden;

ſeines Verhaltens wegen, ertheilen ſolle, mit

mit welchem alſo der Geſell ſeine Wanderſchaft fortſezet, und ſich in der Stadt, wo er Arbeit ſucht, bey dem Handwerck meldet, ſelbiges auch auf deſſen Vorfordern aufzuweiſen ſchuldig und verbunden ſeyn ſolle. Wann ihm nun in dem eingewanderten Ort Arbeit verſprochen wird, muß er alsbald, da er ſelbige antritt, ſeine unter dem Handwercks-Siegel mitgebrachte Abſchriften vom Geburts- und Lehrbrief, oder Urkund, ingleichen das erhaltene Handwercks-Atteſtat in daſige Meiſter-Lade zur Verwahrung niederlegen, und ſo lange, bis er von dar wieder wegzuwandern geſonnen, darinnen laſſen; Gedenckt dann ein ſolcher Geſell von dieſem Ort, wo er zulezt in Arbeit geſtanden, ſich abermal weiter zu wenden, ſoll er ſeine vorhabende Abreiſe ſeinem Meiſter wenigſt 8 Täge (wo nicht bey manchen Profeßionen, als zum Exempel Barbierern und Buchdruckern, ohne diß eine mehrere, wohl gar Viertel- und halbjährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten, ſo dann in allweg alle Anforderung, ſo die Obrigkeit, oder ſonſt jemand daſelbſt an ihn haben möchte, richtig machen und ausführen, die Meiſter auch dabey, ob die Entlaſſung, etwa eines begangenen, noch nicht kundbaren Verbrechens halber, begehret werde, Achtung zu geben, und ſolches der Obrigkeit anzuzeigen, ſchuldig,

widri-

widrigenfalls, nach Beſchaffenheit gebrauchter Connivenz, mit geziemender Strafe angeſehen zu werden, gewärtig ſeyn; Dem Geſellen aber ſoll auf dieſem Fall ſeine Kundſchaft und Atteſtat keineswegs ausgefolgt, vielmehr ſo ein als anderes, bis er ſich der angeſchuldigten Begünſtigung oder Forderung entbrochen, verkümmeret, mithin derſelbe bis zu Austrag der Sache, an Ort und Stelle zu bleiben angehalten werden. Nun, weilen auch öfters, bey Abſtrafung dergleichen Beſchuldigten, die Handwercke, da ihnen in ihren confirmirten Innungs-Articuln, aus bewegenden Urſachen, einige Art zu beſtrafen, nachgelaſſen, dabey allzuſehr zu excediren pflegen; So ſoll hinfüro weder denen Meiſtern, noch vielweniger Geſellen, einem Angeſchuldigten vor ſich allein ſeine Kundſchaft und Atteſtat zu verkümmern, oder denſelben zu beſtrafen, nachgelaſſen, ſondern dieſelbe allemal die vorgefallene Begünſtigung ſo wohl bey denen Obermeiſtern und Beamten, oder bey denen zu Handwercks-Sachen obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und dieſe zuſammen die Sache zu unterſuchen, forthin in aller Kürze, ſonder unnöthigen Aufwand, abzuthun, der Obermeiſter und Beamte, oder zur Handwercks-Sach Verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entſcheiden verbunden, allenfalls aber, und

da

da die Sache von mehrerem Nachdencken und Wichtigkeit wäre, dann daß ſie durch eine geringe Handwercks-Strafe von ungefehr Ein bis Zwey Gulden Rheiniſch füglich zu verbüſſen ſtehet, oder ſonſten beſorgliche Suiten androhet, für ſich nicht zu judiciren, ſondern bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens ſich zu erholen, hiemit ernſtlich angewieſen ſeyn. Hat im Gegentheil der Geſell in allen Stücken wohl und untadelich ſich aufgeführet, und will, nach vorbeſagter maſſen erfolgter beſcheidener Aufkündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter wandern, ſo werden ihme ſeine eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Auslernungs-Urkunden, ſamt mitgebrachtem Atteſtat, nicht allein wieder zugeſtellt, ſondern es hat ihme auch das Handwerck deſſelben leztern Orts ein neues Atteſtat ſeines Wohlverhaltens in obbemeldter Form, gegen ohngefehr und höchſtens 15 Kreuzer Gebühren, unweigerlich zu ertheilen, auf das nächſt-vorhergehende ältere aber (als welches ad effectum des Fortwanderns ſchlechterdings vor ungültig, entkräftet und erloſchen zu achten iſt, und nur in ſo weit dem Geſellen gelaſſen werden kan, als er es etwan zu ſeiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben dazu N. ſub dato - - - er ein Neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen.

Geſchie-

Geſchiehet es übrigens, daß einem Geſellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, ſo ſollen die daſige Obermeiſter des Handwercks auf ſein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngſtes Atteſtat ohne Entgeld notiren, was maſſen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meiſter geweſen, der einen Geſellen gebrauchet hätte, und ſelbiger alſo weiter wandern müſſen; Welcher Geſell dagegen mit dergleichen Abſchriften des Geburts- und Lehrbriefes oder Urkunden unter dem Handwercks-Siegel, und mit vorher beſchriebenem Handwercks-Atteſtat (es wäre dann reſpectu dieſes lezteren, daß er eines würcklich gehabt, zufälliger Weiſe aber darum gekommen, als welches ſattſam erwieſenen, oder eydlich erhärteten Falls allein die Obrigkeit des Orts, wo er dieſen Verluſt am erſten angezeigt, und inzwiſchen daſelbſt ſich aufhält, durch Zuſchreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngſte Atteſtat ausgeſtellt geweſen, daferne zumalen der Geſell dahin perſönlich zurück zu kehren, unvermögend iſt, des Verlohrnen anderwärtige Expedition zu bewürcken hätte) nicht verſehen iſt, demſelben ſoll von keinem Meiſter, unter was Prætext es auch nur immer ſeyn möge, bey 20 Reichsthlr. Strafe, Arbeit gegeben, noch ſolcher auf dem Handwerck gefördert, oder ihme das Geſchenck gehalten,

oder

oder ſonſt eine andere Handwercks-Gutthat erwieſen werden; Vielmehr, daferne nach vorgangenem und verkündigtem dieſem und obigem Verbott ſich nichts deſto weniger ein oder anderer Geſell, welchem übelen Verhaltens wegen, vorſtehender maſſen, ſeine in die Lade gelegte Kundſchaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu ſchimpfen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerck, das ihm die Kundſchaft bekümmert hätte, zu rächen ſich unterſtünde, derſelbe ſoll nicht allein, auf davon beſchehene, inſonderheit denen Meiſtern bey willkührlicher Strafe ſchleunig obligende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requiſition im ganzen Römiſchen Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Frevler und Aufwickler unverzüglich zur Haft gebracht, nnd ſein Schimpfen und Schmähen, jedoch [illegible]) verſpührend ernſtlicher Beſſerung, mit Vorbehalt ſeiner Ehren, zu revociren, und an dem Ort, wo es geſchehen, es wiſſend zu machen, angehalten, ſondern auch nach Befinden, mit Gefängnis-Zuchthaus-oder Veſtungs-Bau-Strafe beleget werden; Begäbe er ſich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potenzen deſſen Auslieferung nicht zu erlangen, iſt von demjenigen Magiſtrat, wo er aufgetrieben, an ſeinen Geburts-Ort zu ſchreiben,

ben, und bey denen Gerichten daſelbſt ihme ſowohl ſein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbſchaft zu verkümmern, auch, da er ausländiſch wäre, und nichts zu verliehren hätte, derſelbe, auf vorgängigen an die Landes-Herrſchaft erſtatteten Bericht, für infam zu erklären, und ſeinen Namen an Galgen zu ſchlagen.

III. Wann ein Handwercks-Geſell ſein Handwerck an einem Ort, nach denen daſelbſt üblichen beſtättigten Handwercks-Ordnungen, Sazungen und Gewohnheiten, und zumalen bey einem ehrlichen, von des Orts Obrigkeit approbirten Meiſter erlernet, ſollen dergleichen Handwercks-Geſellen, auch anderer Orten, wann ſchon daſelbſten andere Gebräuche und Handwercks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehrjahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man ſie weiter, bishero hin und wieder angemercktem Erkühnen nach, auch nur im geringſten dafür erſt abzuſtrafen begehret ꝛc. für redlich und tüchtig paſſiret, und dißfalls kein Unterſchied gemacht werden.

IV. Demnach auch allbereits in der Policey-Ordnung de Anno 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewiſſer Perſonen verſehen, daß deren Kinder von denen

Gafflen,

Gafflen, Aemtern, Gülten, Innungen, Zünften und Handwerckern nicht ausgeſchloſſen werden ſollen; Als hat es dabey allerdings ſein feſtes Bewenden, und ſollen berührte Conſtitutiones künftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auf die Kinder derer Landgerichts= und Stadtknechten, wie auch derer Gerichts= Frohn= Thurn= Holz= und Feld=Hütern, Todtengräbern, Nachtwächtern, Bettelvögten, Gaſſenkehrern, Bachſtechern, Schäfern, und dergleichen, in Summa, keine Profeßion und Handthierung, dann blos die Schinder allein, bis auf deren 2te Generation, in ſo ferne allenfalls die erſtere eine andere ehrliche Lebensart erwählet, und darinnen mit den Ihrigen wenigſtens 30 Jahr lang continuiret hätte, ausgenommen, verſtanden, und bey denen Handwerckern ohne Weigerung zugelaſſen werden.

V. Wann ſich ja zutrüge, daß ein Meiſter oder Geſell etwas unredliches, und dem Handwerck nachtheiliges begangen zu haben bezüchtiget würde, ſoll dannoch weder ein Meiſter den andern, noch ein Geſell den andern, noch ein Meiſter den Geſellen, noch ein Geſell den Meiſter, geſchweige dieſe und jene in der mehreren, und gegen die mehrere Zahl deßhalben, es ſey mündlich oder ſchriftlich, zu ſchelten, zu ſchimpfen, und zu

ſchmähen, vielweniger gar auf- und umzutreiben (ſintemalen alles Auf- und Umtreiben, auſſer, welches von der Obrigkeit geſchiehet, ſchon oben §. 2. ſcharf verbotten, und nochmals, ſonder die geringſte Ausnahm, hier verbotten wird) ſich unterfangen, ſondern an dem Weg Rechtens und richterlicher Hülfe oder Einſicht ſich gänzlich begnügen laſſen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Unterſuchung, Erkanntnis und Ausſpruch gedultig und ruhig erwarten, dergeſtalt, daß, bis zur Rechts-kräftigen Deciſion, kein Meiſter und kein Geſelle vor geſcholten, unredlich und Handwercks unfähig gehalten werde, ſondern die übrige Meiſter und Geſellen reſpectivè bey und neben ihm unwaigerlich zu arbeiten ſchuldig ſeyn und bleiben.

Welcher Meiſter und Geſell hingegen ſich ſelbſt unterſtünde, einem Angeſchuldigten in Treibung ſeines Handwercks hinderlich zu fallen, der und dieſelbe ſeynd als unredlich zu achten, und vermittelſt vorläufiger ſummariſcher obrigkeitlicher Erkanntnis von der Handwercks-Arbeit proviſorie zu ſuſpendiren, alſo, daß, was ſie andern nach ihrer Halsſtarrigkeit und unverſchämtem Richten zugedacht, ihnen widerfahre, ſo lange, bis die angegebene Injurie oder anderweitiges des erſten beſchul-

beſchuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygelegt worden.

Wollten ingleichem ein oder mehrere Meiſtere oder Geſellen dieſen und jenen Jungen, aus dieſen und jenen Urſachen, zum Handwerck nicht zu- oder in bereits angetrettener Lehre nicht fortfahren laſſen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklagt, müßten ſie auch dißfalls Red und Antwort geben, und obrigkeitlicher Erkanntnis und Ausſpruch gehorſamſt nachkommen. Von denen Meiſtern will man übrigens ohnediß nicht vermuthen, daß ſie, gegen geleiſtete Bürger- oder anderer Unterthanen Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Aufſtand und Rebellion zu erregen ſich erfrechen ſollten, auſſer dem an hinlänglichen Zwangs- und Strafs-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde; Woferne aber, bisheriger Erfahrung nach, die Geſellen unter irgends einigem Prætext ſich weiter gelüſten lieſſen, einen Aufſtand zu machen, folglich ſich zuſammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl, bis ihnen in dieſer und jener vermeintlichen Prætenſion oder Beſchwerde gefüget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder ſelbſt hauffenweiß auszutretten, und was dahin einſchlagenden rebelliſchen Unfugs mehr wäre, dergleichen groſſe Frevler oder Miſſethäter

ſollen nicht alleine, wie oben §. 2. ſchon erwehnt, mit Gefängnis- Zuchthaus- Veſtungs- Bau- und Galeeren-Strafe beleget, ſondern auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, und hochgetriebener Renitenz, nicht minder würcklich verurſachten Unheils, am Leben geſtrafet werden. Und wann ein jedes Ort, oder wohl gar dieſe und jene Landes-Obrigkeit, ſie alleine zu überwältigen nicht vermag, wird ſie die benachbarten, ingleichem die Creyßaus-ſchreib-Aemter, oder Obriſten dißfalls beyzeiten um Hülfe anzuruffen wiſſen, ſothane benachbarte und Creyßausſchreib-Aemter oder Creyß-Obriſten aber wären, ſolche Mittel hinlänglich zu leiſten, auch beſonders die ausgetrettene Geſellen zur Verhaft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefern, oder ſie wenigſtens ſelbſten behörig zu beſtrafen, verbunden. Es ſoll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig ausſtehende oder austrettende Handwercks-Purſche ihre Zuflucht nehmen möchten, denenſelben weder in Wirths-Häuſern, noch ſonſten einiger Unterſchleif gegeben, vielweniger ein Aufenthalt geſtattet, oder ſie mit Speiß und Tranck verſehen, und nicht allein gegen die frevlende Handwercks-Purſche ſelbſt, ſondern auch gegen die Hehler, als

Mit-

Mithelſer derer Aufrührigen, mit obigen Strafen ohnnachläßlich verfahren werden.

VI. Und demnach der mehrfache Unterſchied der Haupt- und Nebenlanden groſſe Confuſiones und Trennung verurſachet, alſo, daß ein Handwerck an einem Ort redlicher, als am andern, ſey, und die Geſellen an ſich ziehe, und wer ſich bey ſolchen Laden nicht einſchreiben läſſet oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meiſterſchaft geachtet, mithin bald da, bald dorten an der Arbeit gehindert werden wollen; Als werden alle und jede ſolche Hauptladen oder ſogenannte Haupthütten hiemit, und in kraft dieſes, gänzlich vernichtet, aufgehoben und abgethan, auch alle hier und da mißbräuchlich aufgebrachte Provocationes auf Handwercks-Erkanntnis aus dreyer Herren Lande verbotten, vielmehr aber denen Landes-Herrſchaften überlaſſen, in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten, dieſen die Geſeze allein vorzuſchreiben, die Widerſpenſtige nach Befinden zu ſtrafen, und die vorkommende Handwercks-Differenzien ohne Communication mit andern Ständen oder Städten (auſſer ſie fänden ſolche für ſich nöthig zu ſeyn) abzuthun und zu verabſcheiden. Wogegen kein Stand des andern ausſtehende Meiſter und Geſellen an- und aufnehmen oder ſchüzen, dieſe

aber im ganzen Römiſchen Reich ſo fort von jedermänniglich vor Handwercks unfähig und untüchtig gehalten werden ſollen; Dieſemnach wird verordnet, daß in Zukunft eines Landes und Orts Lade ſo gut und gültig, als die andere, zu achten ſeye, folglich ſo wenig unter dieſen ehemaligen Haubtladen, dann irgends einigem Prætext, eines des andern Orts Handwerck, beſonders etwan gar aus verſchiedenen Territoriis vor ſich fordere, oder, ob auch ſchon ein- oder andere Cognition ihme freywillig angeſonnen würde, derſelben und des Verbrechens Beſtrafung im geringſten ſich anmaſſe, jedoch denen Churfürſten, Fürſten und Ständen, an ihren dieſerhalben erhaltenen Privilegien, oder ſonſten wohlhergebrachten Juribus ohnnachtheilig. Demnach auch faſt nicht abzuſehen iſt, was die Handwercker von verſchiedenen Orten, ja gar Territoriis unter ſich zu correſpondiren haben, ſondern dieſe Correſpondenz zwiſchen denen Handwerckern ehender gänzlich ceſſiren könnte; Wann jedoch ja Fälle ſich ereignen, da das Zuſchreiben nöthig ſcheinet, mögen die Briefe anderſt nicht, dann durch jedes Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihrem Innhalt, und zu deſſen Beweiß beygeſezter Signatur, beſtellet werden, ſo, daß auſſerdem, bey Vermeydung zwanzig Reichs-Thaler Strafe, weder ein Handwerck

werck an das andere ſchreibe, noch ein Handwerck des andern Briefe annehme, erbreche und beantworte. Auf ganz keine Weiſe aber dörften Meiſter und Geſellen in particulari in Handwercks- mithin allenfalls vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten mit einander correſpondiren, zu welchem Ende dann der mit dem Bruderſchafts-Siegel vorgenommene Mißbrauch denen Geſellen allerdings abzuſtellen, und, da ſie ohne diß keine Bruderſchaft ausmachen können, ihnen auch kein Sigill zu geſtatten, vielmehr, wo ſie ſich deſſen bishero angemaſſet, ſolches ihnen abzufordern, und in die Meiſter-Lade verwahrlich beyzulegen wäre. Wie dann auch alle Abſchickungen derer Meiſter und Geſellen an die Zünfte anderer Orten, ſo ohne ſpeciale, und hierzu eigens ſchriftlich beurkundete Erlaubnis der Obrigkeit unternommen werden wollten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung unterſagt werden.

VII. Ingleichem, und weilen man befunden, daß mehrmalen bey dem Aufdingen und Ledigzehlung der Lehrjungen, wie auch bey dem Schencken derer Handwercks-Geſellen, als welche, bey theils Handwerckern, mit keinem freywilligen Geſchenck zufrieden, ſondern nach ihrem Gefallen mit koſtbaren und gewiſſen Speiſen von denen Meiſtern verſehen ſeyn wollen,

len, ſo dann bey der Meiſter und Geſellen Auflags-Geldern und Beſtrafungen, und in andere Wege groſſe und beſchwerliche Uebermaſſe gebraucht werde; Als ſollen dergleichen Exceſſe gänzlich abgeſchaffet ſeyn, die ohnentbehrliche Aufding-Lehr- und Losſprech- nicht minder Meiſterrechts-Koſten aller Orten von der Obrigkeit, ſo viel möglich, auf ein gewiſſes geſezet, und zu jedermanns Nachricht publicirt, die Uebertrettere auch, auf einkommende Klagen, alles Ernſtes geſtrafet werden, der mannigfaltige Unterſchied hingegen zwiſchen geſchenckt- und ungeſchenckten Handwerckern, zumalen, was dieſer bishero eingebildete beſſere Ehre und Redlichkeit belanget, kraft dieſes völlig hinweggefallen, auch ein jeder wandernder Geſelle zum Geſchencke, wo ſolches hergebracht, an einem Ort mehr nicht, dann höchſtens 4 bis 5 gute Groſchen, oder 15 bis 20 Kreutzer Rheiniſch, es ſeye nun gleich baar, oder, ſtatt deſſen, an Eſſen und Trincken auf der Herberge, bekommen, hingegen des Bettelns vor denen Thüren ſich gänzlich enthalten; Wann aber ein Geſelle, als deren viele nur des Geſchencks halber von einem Ort zum andern lauffen, eine angebottene Arbeit anzunehmen verweigern ſollte, wäre ihm das Geſchenck nicht zu halten.

VIII.

VIII. Es ſollen auch einige Strafen von geſchenckt- oder nicht geſchenckten Handwercks-Meiſtern, Söhnen und Geſellen nicht mehr fürgenommen, gehalten und gebraucht werden, als ſo weit ihnen dieſelbe, kraft ertheilten, und, nach publicirten dieſen neuen Reichsgeſezen, je eher je beſſer zu revidirenden Innungs-Briefen oder Handwercks-Ordnungen, mit Specificirung derer Fälle, und des Quanti der Strafen, (auch, daß gleichwohlen jederzeit der obrigkeitlich zum Handwerck Verordnete darum wiſſe) von der Obrigkeit zugelaſſen werden.

IX. Ueber das, ſo gehen die Handwercker manchmal ſo genau, daß ſie die Lehrjungen, denen an ihren Lehrjahren etwan wenig Täge oder Stunden abgehen, zu dem Geſellenſtand nicht wollen kommen laſſen; Item haben ſie bey deren Loszehlung allerhand ſeltſame, theils lächerliche, theils ärgerliche und unehrbarliche Gebräuche, als Hoblen, Schleifen, Predigen, Taufen, wie ſie es heiſſen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gaſſen herum führen, oder herum ſchicken, und dergleichen: Ingleichem ſo halten ſie auch auf ihre Handwercks-Grüſſe, läppiſche Redensarten, und dergleichen ungereimte Dinge ſo ſcharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzehlung

dererſelbigen nur ein Wort oder Jota fehlet, ſich alſobald einer gewiſſen Geld-Strafe untergeben, oder wohl öfters einen fernern Weg zurück laufen, und von dem Ort, wo er herkommen, den Gruß anderſt holen muß. Weniger nicht thun die Handwercker in denen Geburts-Briefen und andern Kundſchaften ſich gewiſſer Formularien, worinnen theils ohnvernünftige und überflüßige, theils denen Rechten und Reichs-Conſtitutionibus zuwider laufende Clauſuln vorkommen, als in ſpecie, daß deßjenigen, welcher ſothane Kundſchaften vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öfentlich zur Kirchen und Straſſen geführt worden, und was dergleichen mehr iſt, gebrauchen, ja wohl gar obrigkeitliche Geburts- und Loß-briefe erfordern. Ueber dieſes ſich auch befindet, daß die Handwercks-Geſellen gemeiniglich des Montags, und ſonſten auſſer denen ordentlichen Feyertägen, ſich der Arbeit eigenmächtig entziehen. Welche und alle andere dergleichen unvernünftige, in dieſer Ordnung benamßte und unbenamßte Mißbräuche und Ungebühr von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeſchaffet, und denen Handwerckern hierinnfalls, ſonderlich das denen Handwercks-Purſchen nicht gebührende Degen tragen, bey deſſen Verluſt, auch anderer ſcharfen Ahndung, in denen Städten nicht geſtattet werden ſollen.

ſollen. Abſonderlich fället nunmehro der ſogenannte Handwercks-Gruß, als bey dem §. 2. verordneten Atteſtat, ſo ein jeder Wandergeſell mitbringen muß, deſto unnöthiger und überflüßiger gänzlich hinweg, und wird hiemit folglich auch der zum Exempel in dem Maurer-Handwerck daher rührende Unterſcheid zwiſchen Grüſſern und Briefträgern völlig aufgehoben, abgeſchaft und verbotten. Wann auch ein Geſell, welcher ſein Handwerck einmal redlich erlernet, auſſer demſelben auf kurze oder lange Zeit, ſein Brod und Fortkommen ſuchet, und zu dieſer und jener Herrſchaft, fürnehmen oder geringen Standes, in Dienſte ſich begiebet, nach der Hand aber ſeinem erlernten Handwerck entweder als Geſell wiederum nachgehen, oder Meiſter werden will, ſoll ihme daran, und wann er lezternfalls ſein Handwerck redlich erlernet, das Meiſterſtück verfertiget, und ſeines Wohlverhaltens wegen von der Herrſchaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abſchied aufzuweiſen hat, ermeldtes dienen auſſer dem Handwerck im mindeſten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch, daß er währenden Dienſtes durch anmaſſende fremde Arbeit für unprivilegirte Perſonen denen Meiſtern des Orts keinen Eintrag thue. Weilen ferners theils die jüngſte oder zulezt aufgenommene Meiſter von denen ältern mit

mit Herumſchicken, Aufwarten, und dergleichen Dienſten, zu ihrem mercklichen Schaden, und bald anfänglichen Ruin, von der Arbeit gehindert und abgehalten werden; Iſt auch hierauf, und daß man ſolchergeſtalt junge Meiſter nicht zu hart beſchwere, wie auch auf jenes, wann ein ſchon ordentlich eingezünfter Meiſter von einer andern Herrſchaft, und ſo hinwieder verlanget würde, und demſelben, auſſer der Gebühr des Einſchreibens in das Handwerck, wieder aufs neue in den Ort, wohin er beruffen, ſich einzünften zu laſſen, zugemuthet werden wollte, erheiſchender Nothdurft nach von jeder Obrigkeit zu ſehen, und die Billigkeit zu verfügen.

X. Inſonderheit aber will auch bey einigen Handwerckern dieſer wider alle Vernunft lauffende Mißbrauch einreiſſen, daß die Handwercks-Geſellen, vermittelſt eines unter ſich ſelbſten anmaßlich haltenden Gerichts, die Meiſter vorſtellen, denenſelben gebieten, ihnen allerhand ungereimte Geſeze vorſchreiben, und in deren Verweigerung ſie ſchelten, ſtrafen, und gar von ihnen ausſtehen, auch die Geſellen, ſo nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben, und für unredlich halten; Welche Unordnungen und Inſolentien hiemit allerdings, ſamt demjenigen, was bereits oben

§. Imo

§. Imo von denen Handwercks-Articuln und Gewohnheiten, ſo von denen Handwercksleuten, Meiſtern und Geſellen allein für ſich, ohne obrigkeitliche Erlaubnis, Approbation und Confirmation aufgerichtet oder eingeführet worden, geſezmäßig enthalten iſt, nochmalen gänzlich und endlich abgeſchaft, auch unter dieſer Verordnung insbeſondere die ſogenannte Geſellengebräuche (ſie ſeyen nun gleich zu Papier gebracht, oder nicht) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworfen ſeyn und bleiben ſolle. Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwan zeithero ſogenannte Geſellenbriefe ſelbſten ausgeſtellet oder confirmiret, ſelbige ungeſäumt wieder einzuziehen und zu caſſiren, oder ſie wenigſtens auf gegenwärtige der Sachen Beſchaffenheit zu reſtringiren ſich befleißigen. Da auch bey einigen Zünften und Aemtern die böſe Gewohnheit eingeſchlichen, und die angehende Meiſter dahin beeydiget werden wollen, daß ſie der Zünfte Heimlichkeiten verſchweigen, und niemand entdecken ſollen; So ſeyn ſie von ſolchem Eyd hiemit völlig loszuſprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung inskünftig, bey ſcharfer Strafe, von Obrigkeits wegen nicht mehr nachzuſehen.

XI. Dem-

XI. Demnach auch öfters vorgekommen, daß bey denen Handwerckern, inſonderheit denen ſogenannten geſchenckten, zwiſchen denen unehlig erzeugten, und nach der prieſterlichen Copulation gebohrnen Kindern ein Unterſchied gemachet werden wolle, wie auch denen, ſo von uns, als Römiſchen Kayſern, oder ſonſt aus Kayſerlicher Macht legitimirt werden, alſo, daß theils Handwercker, auch diejenige, welche auf ſolche Weiſe legitimirte, oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geſchwächte Weibsperſonen heurathen, oder mit denen, mit welchen ſie ſich verunkeuſchet, zur Straf copulirt worden, nicht paſſiren wollen; So ſolle erſtgemelter Unterſchied aufgehoben ſeyn, und die auf jezt beſagt einen oder andern Weg legitimirte Manns- oder Weibsperſonen, wegen Zulaſſung zu denen Handwerckern, einander gleich geachtet, und denenſelben nichts mehr in den Weg geleget werden.

XII. Gleichwie auch mit mancher Handwercks-Geſellen verſpürtem groſſen Schaden und Ruin genugſam brkannt iſt, daß dieſelbe zum theil ſo wohl wegen Mach- und Verfertigung unterſchiedlicher ganz ungebräuchlich- koſtbarer und unnüzlicher Meiſterſtücke, als dabey excedirender unnöthiger Unkoſten, in Zehrung und Mahlzeiten,

zeiten, ſo bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücken die Meiſter, Führer und theils Obrigkeiten ſelbſten machen und verurſachen, in mehr Wege beſchwehret werden; Alſo ſolle eines jeden Orts Obrigkeit die Diſpoſition überlaſſen werden, nach dero Gutbefinden ſelbige abzuſchaffen, und inskünftige vor dergleichen unnüzliche Meiſterſtücke, wo ſich ſelbige befinden, andere mehr nüzliche zu verordnen, auch auf ſolche, und nicht denen Handwerckern ſelbſt beliebige und gewiſſe Stücke die Meiſterſchaft zu ertheilen, ſodann ingleichem von beſagten Obrigkeiten vorberührte unnöthige Unkoſten und Exceſſe, durch ſchleunige und heilſame Pœnal-Verordnungen, moderiret, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet, auch, daferne das Handwerck ſolch gemachtes neues Meiſterſtück um deßwillen, daß es denen vor dieſem üblich geweßten, wiewohl unnuzbaren Meiſterſtücken nicht gleich iſt, verwerfen wollte, alsdann von Amtswegen vorgreiffen, und derjenige, ſo es gefertiget, nichts deſtoweniger zu der Meiſterſchaft, wann er in andere Wege dazu tüchtig erfunden worden, gelaſſen werden. Da aber auch ſonſten zwiſchen denen Meiſtern, und denenjenigen, welche ein Meiſterſtück verfertiget, Streit- und Irrung vorfiele, ob ſolches recht und gut gemacht ſeye? ſtehet zu der Obrigkeit Willkühr, daſſelbe nach Gelegenheit der

Sachen,

Sachen, eines anderen Orts ohnintereſſirten Handwercks-Cenſur, jedoch mit möglicher Einſchrenckung daher ſonſt zu beſorgender Koſten und Weitläuftigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieſer Handwercks-Arbeit, wovon die Frage, ſattſam verſtändiger Perſonen, zu entſcheiden. Uebrigens ſoll derjenige, welcher an einem Ort das Meiſterſtück ſchon gemacht, und Meiſter worden, auch dißfalls glaubwürdige Urkund aufzulegen hat, wann er ſich an einem andern Ort ſezen will, daſelbſt ohne Machung eines neuen Meiſterſtücks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit, aus erheblichen Urſachen, ein anderes nothwendig befände) gleichfalls paſſiret werden.

XIII. Befinde ſich über obiges, daß hin und wieder auch folgende Unordnung und Mißbräuche eingeſchlichen, als:

1) daß die Roth- und Weißgerber an theils Orten, wegen Verarbeitung der Hundshäute, auch ſonſten unter ſich habender unnöthiger Irrungen, einander auftreiben, und diejenige, ſo dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwercks-Purſche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen andern ſich abſtrafen laſſen ſollen. Gleicher geſtalt,

ſtalt, da ein Handwercker einen Hund oder Katze todt wirft oder ſchläget, oder ertråncket, ja nur ein Aas anrühret, und dergleichen ꝛc. man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, ſo gar, daß die Abdecker ſich unterſtehen dörfen, ſolche Handwercker mit Steckung des Meſſers, und in mehr andere Wege zu beſchimpfen, und dergeſtalt dahin zu nöthigen, daß ſie ſich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müſſen, noch ferner unter dem falſchen Wahn daraus flieſſender, jedoch ſo gar keinen Grund habender Unredlichkeit, ſelbſt denenjenigen, welche öfters, auch wohl blos unwiſſend und unverſehens mit Abdeckern getruncken, gefahren oder gegangen, oder derſelben einen, oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von der Leichenbegleitung geweſen, oder die aus offenbahrer, und von denen Gerichten dafür erkannter Melancholie ſich ſelbſt um das Leben bringende Perſonen abſchneiden, aufheben und zu Grabe tragen; Item zu Kriegs- und Peſtzeiten, in Ermanglung eines Abdeckers, oder ſonſten bey groſſen Vieh-Seuchen das gefallene Viehe aus denen Ställen ſchaffen, und vergraben; Item Tuchmachern, ſo Rauf-Wolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieſer Leute Kindern von denen Handwerckern der gröſte Streit und Verdruß erreget worden.

 2) Die

2) Die Handwercker dieſe Gewohnheit unter ſich haben, daß, was ein Meiſter angefangen, der andere nicht ausmachen ſolle, und inſonderheit die Baader oder Wund-Aerzte Difficultæt machen, das Band aufzulöſen, oder die Cur eines Verwundeten, ſo ein anderer angefangen, auf Begehren des Beſchädigten zu übernehmen, und ſolche zu vollenden, oder aber, daß denen Barbiern und Badern Vorwurf geſchehen wolle, wann ſie die Maleficanten, ſo auf der Tortur geweſen, in die Cur nehmen, auch theils Zünfte, wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechens, dem Sohn in Fortſezung des Handwercks hinderlich fallen wollen; Gleichergeſtalt, wann man von einem Meiſter ausſtehet, und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieſer ſich der Arbeit verweigert, ſodann, was ein Meiſter, als Schloſſer, Schmid, und dergleichen, verfertiget, oder ſonſten gemacht, erkauffet wird, andere nicht anſchlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen.

3) Erſtgedachte Handwercker zu Zeiten ſich miteinander eigenmächtig eines gewiſſen Preiſes ihrer Arbeit dergeſtalten vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner ſolche geringer verkauffen, oder um keinen geringern Taglohn arbeiten ſolle,

le, oder wenigſtens einer dem andern in vorſtehender Abſicht, wie theuer er ſeine Waare gebotten, zu wiſſen thut, und alſo der Kåuffer, oder derjenige, ſo um den Taglohn arbeiten låſſet, ſelbige ihres Gefallens bezahlen můſſen.

4) Ein Handwercker, ſo wegen ihme beygemeſſenen Verbrechens zu gefångli⸗cher Verhaft und Inquiſition kommen, ſeine Unſchuld aber durch ausgeſtandene Tortur oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darůber obrigkeitlich abſolvirt worden, nicht geduldet werde.

5) Da etwan ein Meiſter ein ſchweres Delictum verůbet, und nachgehends deſſen Abolitionem erlanget, dann auch, wann eines Meiſters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihme, nach ausgeſtandener obrigkeitlichen Strafe, und allenfalls erhaltener reſtitutione Famæ, wieder angenommen wird, oder aber auch wegen eines oder andern ein bloſſer Verdacht mit unterlauft, derentwegen ſothane entweder niemals unfåhig geweſene, oder doch mindeſtens rehabilitirte Perſonen, ja, was noch unverantwortlicher, ganze Zůnften fůr unredlich gehalten werden wollen, die Handwercks⸗Purſche aufſtehen, einander umtreiben, und abſtrafen.

6) Man etlicher Orten keinen zur Meiſterſchaft kommen laſſen will, wann er ſich allbereits in verheurathetem Stande befindet, an theils Orten aber ein unverheurathter Geſell, wann er zum Meiſter angenommen iſt, das Handwerck ehender und anderſter würcklich nicht treiben, noch den Laden eröfnen darf, er thue dann, und zwar ins Handwerck, heurathen.

7) An manchen Orten der Mißbrauch iſt, daß kein junger Meiſter, ob er ſchon auf ſeinem Handwerck viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerck nicht treiben darf, bis er gewiſſe Jahre an dem Ort gewohnet, und die ſogenannte Brüderſchaft etliche Jahre beſuchet, oder ſich durch ein gewiſſes Stück Geld in die Zunft eingekauft; Da hingegen denen Meiſters-Söhnen des Orts, wie auch denen, ſo Meiſters-Wittwen oder Töchter heurathen, verſchiedenes zum Vortheil, in Verkürzung der Wander-Jahren, dann auch bey dem Meiſterſtuck, zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit ſchlechten Handwercksleuten beladenen gemeinen Weſens, zugeſtanden und nachgeſehen werden will; ferner an dieſen und jenen Orten nicht mehr, denn die einmal eingeführte recipirte Zahl der Meiſter geduldet, oder keinem, obwohl vorzüglich fleißigen und geſchickten, auch darum gar billig häuffigere

re Arbeit bekommenden Meiſter mehrere Geſellen, dann ſeine Mitmeiſter, zu halten geſtattet werden will.

8) Fallen auch an verſchiedenen Orten im Reich bey dem Papiermacher-Handwerck die Mißbräuche und Inſolentien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Urſachen denen Papiermachern eine Freyheit gibet, daß in gewiſſem Bezirck ihrer Landen und Gebiets fremden Papiermachern, die Lumpen zu ſammlen, nicht ſolle geſtattet werden, die andere einen ſolchen Meiſter, welcher dieſe Freyheit erlanget hat, oder denenjenigen, welcher einen, ſo eine Papier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Jahren, überbietet, für unredlich halten, die Geſellen daſelbſt nicht arbeiten, noch die Jungen, ſo allda gelernet, paſſiren laſſen wollen, ſodann, daß gedachte Geſellen denen Meiſtern abſonderliche Maaß geben, wie ſie ſelbige ſpeiſen, und ſonſt tractiren ſollen; Ingleichem, daß ſie in ihren Sachen keine obrigkeitliche Erkanntnis, noch Atteſtat, als von ihrem Handwerck, zulaſſen wollen, nicht weniger die Geſellen bey Meiſtern, ſo ſich nicht des Glättens mit dem Stein, ſondern des Hammerſchlags gebrauchen, nicht arbeiten, ſondern ſie für unehrlich halten wollen. Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für groſſe

Ungelegenheiten und Beſchwerniſſen durch ſothane, und mehr andere dieſes Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen durch das ganze Heil. Röm. Reich verurſachet werden; So ſollen auch ſelbige, und alle andere, bey denen Herrſchaften und Obrigkeiten vorkommende, aller Orten abgeſtellet, wider die Uebertrettere, nach Anleitung dieſer neuen Verordnung, mit allem Ernſt würcklich verfahren werden, auch zu ſolchem Ende die Obrigkeiten willigſt und ſchleunigſt einander die Hand bieten, und die Widerſezliche in dergleichen Fällen keineswegs hegen, vielweniger befördern, wohl aber, nach Beſchaffenheit des Muthwillens und der Uebertrettung, dieſelbe ernſtlich abſtrafen, und benebens inſonderheit dahin ſehen, damit die gute Künſtler und Handwercker, wie auch die jüngere Meiſter insgemein, nicht dergeſtalten, wie an vielen Orten im Gebrauch iſt, mit denen Zunft- oder Aufnahmskoſten, Innungs-Geldern, und dergleichen, übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben, ſich ein- und anderen Orts niederzulaſſen, auch dadurch die Ort ſelbſten mit kunſtreichen und geſchickten Leuten ſich zu verſehen, denen Commercien zum mercklichen Schaden und Abbruch, gehindert werden; inmaſſen einem jeden Stand ohne das ohnbenommen bleibet, mit ein- oder anderem guten

Arbeiter und Künſtler, nach Gelegenheit der Sach, zu diſpenſiren, und denſelben, auch wider der Zunft Willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo ſo viel Meiſter, die eine Zunft machen könnten, nicht wären, anzunehmen, und zur Meiſterſchaft kommen zu laſſen.

XIV. Und ob man zwar aus dieſem, wie auch, was oben gegen die muthwillig ausgetrettene Handwercks-Purſche, und derſelben unvernünftiges Auftreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles bey denen Handwerckern eingeriſſenen grundverderblichen Unweſens, wohlbedächtlich verordnet worden, ſich billig verſehete, es würden Meiſter und Geſellen ſich zu ihrem eigenen Beſten fürohin eines mehr ſittſamen und ruhigen Wandels befleiſſen, und ihrer vorgeſezten Landes-Obrigkeit den geziemenden Gehorſam erweiſen; ſo will doch gleichwohl ohnumgänglich nöthig ſeyn, mit Hindanſezung der bisherigen Langmuth, Meiſtern und Geſellen den rechten Ernſt zu zeigen, alſo und dergeſtalten, daß, wo ſie, dieſem allen ohnangeſehen, nichts deſtoweniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsſtarrigkeit verharren, und ſich alſo zügellos aufzuführen fortfahren ſollten, Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dörften, nach dem Beyſpiel ande-

rer Reiche, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in Zukunft nicht ferner gehemmet und beläſtiget werde, alle Zünfte insgeſamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuſchaffen.

Damit auch denen vorigen ſowohl, als dieſer erneuerten Reichs-Ordnung in allen und jeden darinn begriffenen, oder von jeden Orts Herrſchaft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen ſtehenden Sazungen und Articuln, laut ihres klaren Innhalts, gehorſamſt nachgelebet, und auf keinerley Weiſe und Wege einige Entſchuldigungen der Unwiſſenheit und Unverſtandes vorgeſchüzet werden mögen; So ſollen dieſe erneuerte und verbeſſerte Reichs-Ordnungen nicht allein denen Handwercks-Meiſtern und Geſellen publiciret, und jährlich vorgeleſen, ſondern auch auf einer jeden Zunft-Stuben, oder ſogenannten Herberge, damit ſie jedermann leſen könne, offentlich angeſchlagen, inſonderheit aber denen Lehrjungen bey ihrer Losſprechung deutlich vorgehalten, und ſie darüber zu deren künftigen Veſthaltung ins Gelübd genommen werden.

XV. Schlüßlichen, und zu deſto mehrerer Conformitæt und ſteifferer Manutenenz aller in dieſer verneuerten und verbeſſer-

beſſerten Ordnung enthaltener, vorher reiflich erwogener Puncten und Articuln, wäre mit denen benachbarten gute Correſpondenz zu halten, und ſelbige von denen angränzenden Creyßen oder Ständen zu erſuchen, daß ſie in ſolcher höchſt nöthigen erneuerten Policey und heilſamen Ordnungen mit beyzutretten, auch ebenmäßig darob zu halten, ſich möchten gefallen laſſen; Nachdeme auch ſonſten insgemein vielfältige Klagen vorgekommen, was maſſen nicht allein die Handwercker, ſo nicht um den täglichen Lohn arbeiten, ſondern ihre Arbeit überhaupt anſchlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schäzung ihrer Arbeit übernehmen, ſondern auch jedermänniglich durch des Geſindes und der Tagwercker übermäßigen Lohn hoch beſchwehret wird; Als ſoll nicht nur ein Crayß-Stand mit dem andern, ſondern auch ein jeder Crayß mit ein- und anderen benachbarten Crayßen zu correſpondiren, und ſich einer billigmäßigen beſtändigen Tax- und Geſinds-Ordnung zu vergleichen haben.

Wie nun alle und jede vorſtehende Puncten und Artickeln dieſer verneuerten und verbeſſerten Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedeyhen gemeines Nuzens mit Rath, Wiſſen und Willen derer Churfürſten, Fürſten und Ständen des H.

Römiſchen Reichs fürgenommen, gebeſſert und aufgerichtet ſeyn, Wir ſolche auch gnädigſt gut geheiſſen haben; Alſo iſt hierauf durch einen jeden Stand des Reichs, was Würden oder Weſens der wäre, in ſeinen Gebieten durch deſſen Statthaltere, Vizthümere, Amtleute, Pflegere, und alle ſeine Bediente und Unterthanen, mit aller Obacht und Strenge, ſonderlich gegen die Uebertrettere dieſes Unſers Kayſerlichen Gebots und Verbots, zu halten, und ſelbige zu vollziehen. Zu welchem heilſamen Ende dieſe Unſere Kayſerl. Verordnung aller Orten gewöhnlicher maſſen ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermänniglich bekannt zu machen. Das iſt Unſer Will und ernſtliche Meynung, zu Urkund dieſes Briefs, beſiegelt mit Unſerm Kayſerl. Inſiegel, der geben iſt in Unſerer Stadt Wien, den Sechszehenden Auguſti Anno Siebenzehenhundert ein und dreyſſig; Unſerer Reiche, des Römiſchen im zwanzigſten, des Hiſpaniſchen im Acht und zwanzigſten, des Hungariſch- und Böheimiſchen aber im Ein und zwanzigſten.

CARL.
Vt. J. A. Graf von Metſch.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium
E. Freyh. von Glandorff.

Wann

Wann dann nun allen und jeden Hoch- und Löblichen Ständen dieſes Schwäbiſchen Crayßes äuſſerſt daran gelegen iſt, daß denen bis anhero bey denen Handwercksʒünften eingeriſſenen vielen Mißbräuchen, und dahero entſtandenen groſſen Unordnungen dereinſtens mit Nachdruck geſteuert, mithin ob dieſer Kayſerl. Schlußmäßigen Verordnung aller Orten ſträcklich gehalten, und gegen deren Uebertrettere mit der geſezten Strafe ohnnachbleiblich verfahren werde; Als ſezen Wir auſſer Zweifel, es werde ein jeder der Hoch- und Löbl. Stände ʒu Erreichung der hierunter führenden heilſamen und gemeinnüʒlichen Abſicht das Seinige mit allem Ernſt und Eifer beytragen, und es in keinem Stück an der nöthigen Execution ermanglen, ʒu dem Ende aber, und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, dieſes Patent nicht nur bey denen Handwercks-Zünften behörig kund machen, ſondern auch ſolches ſonſten ʒu jedermanns Nachricht an denen gewöhnlichen Orten affigiren laſſen. Urkundlich unter Unſerer Unterſchrift und beygedruckt Fürſtl. Secret-Inſiegeln. Datum, den 31 Octobr. 1731.

Johann Franʒ,	**Eberhard Ludwig,**
B. ʒ. Coſt.	H. ʒ. W.
(L. S.)	(L. S.)

ad

ad pag. 497.

Lit. N.

Reſcr. Gen. d. d. 4 Dec. 1731.

Von GOttes Gnaden,

Eberhard Ludwig,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer!

Nachdeme von denen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Heil. Römiſchen Reichs wider die viele bey denen Handwercks-zünften ſeither denen vor dieſem vom Reich gemachten Policeyordnungen entgegē eingeſchlichene Mißbräuche ein Gutachten an Kayſ. Majeſt. am 22 Junii dieſes Jahrs abgefaſſet, und zur Kayſerl. Genehmhaltung nach Wien überſchicket, ſolches auch von Sr. Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſt ratificirt, zu dem Ende hier beygehendes Kayſerl. Patent in das Reich erlaſſen worden, damit ſolches, wie in dem Schwäbiſch- und andern Crayſſen, alſo auch in Unſerem Herzogthum gewöhnlicher maſſen publicirt, und auf dem Vollzug des heilſamen Begrifs mit aller Obſicht und Strenge gehalten werde; Als iſt Unſer gnädigſter Befehl hiemit, du, der Staabs-Beamte, ſolleſt ermeltes Kayſerliches Patent in dem gnädigſt dir anvertrauten Stadt und Amt behörig publiciren, und ad loca

publica

publica affigiren, ſodann die Handwercker zum Vollzug und genauer Beobachtung deſſen Innhalts mit Ernſt anhalten, auch Ob- und Kerzenmeiſter von jeder Profeſſion und Handwerck ein Exemplar des Patents vor die Gebühr zukommen laſſen, damit ſie daſſelbe ihrer Laden beylegen, und ſich jedesmals daraus erholen und beſcheiden mögen. Daran beſchiehet Unſer ernſtlicher Will und Meynung. Ludwigsburg, den 4 Decembr. 1731.

Ex ſpeciali Reſolutione.

ad pag. 497.

Lit. O.

Reſcr. Gen. d. d. 6 Dec. 1725.

Von GOttes Gnaden,

Eberhard,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir gnädigſt reſolvirt, daß bey allen Profeſſionen und Handwerckern in Unſerm Herzogthum und Landen Drey Hauptladen, und zwar die erſte zu Stuttgart, ſodann die zweyte zu Tübingen, die dritte aber in Unſerer Fürſtlichen Reſidenz Ludwigsburg hinkünftig aufgerichtet

richtet, und zu jeder Hauptladen die in bey-geſchloſſener Repartition ſpecificirte Stådt und Aemter gezogen werden ſollen; Als iſt Unſer gnådigſter Befehl hiemit, du ſolleſt deinen Amts-Untergebenen Handwerckern und Profeſſionen ſolches, und daß ſie in das kůnftige zu ihrer Hauptladen, wohin ſelbige vermög ſolcher Repartition gehören, ſich halten, und dahero auf jedesmalige Citation daſelbſt erſcheinen, auch übrigens die zu jeder Hauptladen gehörige Præſtanda præſtiren ſollen, bedeuten; An dem geſchiehet Unſer Will und Meynung. Stuttgart, den 6 Decembr. 1725.

Ex ſpeciali Reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

Austheilung der Haupt-Laden.

Erſtere Haupt-Lade zu Ludwigsburg.

Ludwigsburg, Stadt und Amt.	Bottwar.
Backnang.	Brackenheim.
Beßigheim.	Cantſtatt.
Bietigheim.	Dertingen.
Beilſtein.	Gröningen.
	Güglingen.

Calw.

Calw.
Kirchheim am Neckar
Lauffen.
Leonberg.
Lichtenſtern.
Löwenſtein.
Marbach.
Maulbronn.
Möckmühl.
Mundelsheim.
Murrhard.
Neuenſtatt.
Sachſenheim.
Unterriexingen.
Vayhingen.
Waiblingen.
Weinſperg.
Winnenden.

Austheilung
der
Haupt-Laden.

Zweyte
Haupt-Lade zu Stuttgart.

Stuttgart, Stadt und Amt.
Adelberg.
Anhauſen.
Göppingen.
Heubach.
Herbrechtingen.
Heidenheim.
Kirchheim, unter Teck.
Königsbronn.
Köngen.
Lorch.
Mercklingen.
Böblingen.
Brenz.
Denckendorf.
Nellingen.
Nürttingen.
Neidlingen.
Neuffen.
Schorndorf.
Sindelfingen.
Urach.
Weiltingen.

Austheilung
der
Haupt-Laden.

Dritte
Haupt-Lade zu Tübingen.

Tübingen, Stadt und Amt.
Alpirſpach.
Altenſtaig.
Bahlingen.
Bebenhauſen.
Blaubeuren.
Dornhahn.
Dornſtetten.
Ebingen.
Freudenſtatt.
St. Georgen.
Herrenberg.
Hirſau.
Hornberg.
Liebenzell.
Münſingen.
Nagold.
Neuenbürg.
Pfullingen.
Reichenbach.
Roſenfeld.
Reuthin.
Steußlingen.
Sulz.
Tuttlingen.
Wildberg.
Wildbaad.

ad pag. 497.

Lit. P.

Reſcr. Gen. d. d. 28 Dec. 1748.

Von GOttes Gnaden,

CARL,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir die wegen der Hand=wercks=Hauptladen ſchon viele Jahr obgeſchwebte Differentien endlich finaliſiret, und in Conformitæt ſolch Unſerer Fürſtlichen Reſolution gnädigſt wollen, daß in Anſehung des Hand=wercks die Meiſtere deſſelben, (mit Bey=behaltung ihrer jährigen general-Zu=ſammenkunft zu) aus nach=folgenden Städt und Aemtern:

wohin das benöthigte ſub hodierno bereits erlaſſen worden, ratione der jährlichen Zuſammenkünften bey dir, als woſelbſt ſie ihre Hauptlade haben, ſich einfinden, und all dasjenige præſtiren ſollen, was bey

einer wohl eingerichteten Lade, denen Fürſt-lichen Ordnungen gemäß, bishero obſervirt worden: Als haſt du mit ermeldten Beamten in Anſehung dieſes Handwercks wegen der Herrſchaftlichen Strafen und anderem dergleichen die Abrechnung auf Georgii 1749 zu treffen, und von dar an mit der neuen Einrichtung den Anfang zu machen. Daran geſchiehet Unſere Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 28 December 1748.

Ex ſpeciali Reſolutione.

ad pag. 499.

Lit. Q.

Reſcr. Gen. d. d. 15 Mart. 1726.

Von GOttes Gnaden,

Wir

Eberhard Ludwig,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Fügen hiemit zu wiſſen, was maſſen Uns zwar beſtens erinnerlich ſeye, daß ſowohl Unſere Regiments-Vorfordern, als auch Wir ſelbſten, denen Zünften und Handwerckern in Unſerm Herzogthum und Landen, zu mehrerer Beförderung ihres Gewerbs, in und auſſerhalb Lands, theils

ihre

ihre vorhin gehabte, und in denen allge⸗meinen Reichs⸗Sazungen gebilligte Ge⸗wohnheiten, aus Landsfürſtlicher Macht confirmiret, theils aber auch denenſelben von neuem beſondere Ordnungen, Privilegien und Freyheiten verliehen haben, alles zu dem Ende, damit vorderiſt im gemeinen Leben der Wohlſtand mehrers hervor leuch⸗ten, benebenſt aber auch bey denen Zünf⸗ten und Handwerckern denen Meiſtern und Geſellen, nach ſeiner Maaß und Unterſchied, ihre Ehre allenthalben ungekräncket blei⸗ben möge. Nachdeme ſich aber mittler Zeit geäuſſert, daß etliche von denen Handwerckern, inſonderheit die Geſellen und Knechte derſelben, der ihnen ge⸗gönnten Freyheiten zu mißbrauchen an⸗gefangen, und ſich unterſtanden ha⸗ben, eigene und öfters ganz irraiſonable Gebräuche einzuführen, die unter ihnen entſtandene Strittigkeiten, wann ſchon dieſelbe das Handwerck eigentlich nicht an⸗gegangen, mit Hindanſezung der ordentli⸗chen Obrigkeit, nach ſolchen Handwercks⸗Gebräuchen zu beurtheilen und zu beſtra⸗fen, ihre vielfältig unſchuldige Cameraden und ſogenannte Brüder aufzutreiben, oder, wann ihnen von Obrigkeits wegen die Aus⸗übung ihres prætendirten Handwercks⸗Brauchs nicht hat geſtattet werden wollen, denen Meiſtern aus der Arbeit zu tretten, ſich zu rottiren, und rebelliſcher Weiſe aus

einer Stadt weg-in die andere zu lauffen, dergleichen frevelhaftes Unternehmen allen honeten Leuten höchſt ärgerlich, einer chriſtlichen und auf die Erhaltung guter Policey bedachten Obrigkeit aber durchaus unleidentlich iſt; Als haben Wir Uns in Gnaden entſchloſſen, ſolche und andere dergleichen bey einigen Zünften und Handwerckern annoch im Schwang gehende Unordnungen und Mißbräuche in Unſerm Herzogthum und Landen gänzlich abzuſtellen, dergeſtalten und alſo, daß zwar denen Handwercks-Genoſſen ihre unter ſich ſelbſt gemachte, und von Uns gnädigſt confirmirte Handwercks-Articul noch fernerhin verbleiben, darneben aber alle und jede, Meiſtere und Geſellen, als theils gehuldigte, und theils mit Dienſt-Pflichten Uns zugethane Unterthanen, ſo lang ſie Unſerer Fürſtlichen Protection genieſſen, auf Unſere Fürſtliche gemeine Landes-Ordnungen, und die von Zeit zu Zeit ausgehende General-Reſcripta ein noch weit gröſſeres Aufſehen haben, und bey ſich etwa ereignenden Irrungen, was Handwercks-Sachen anbetrift, ſolche vor der Laden und dem Handwerck, in ſo fern es deſſen befugt iſt, gleichwohlen unterſuchen und ehrbarlich beylegen, hingegen andere bürgerliche und das Handwerck eigentlich nicht angehende Strittigkeiten von eines jeden Orts ordentlicher Obrigkeit, denen Rech-

ten

ten nach, ausmachen laſſen, und dem darauf ertheilten Spruch ſich auf keinerley Weiſe widerſezen ſollen. Woferne ſich aber dieſem zuwider jemand, er ſeye Meiſter oder Geſell, einheimiſch oder fremd, unter dem nichtigen Vorwand des alten Herkommens, oder, daß dergleichen anderer Orten auch erlaubt ſeye, unterſtehen würde, entweder die Handwercks-Articul eigenen Gefallens zu extendiren, oder Unſern Fürſtlichen gemeinen Ordnungen vorzuziehen, in ſpecie aber die Injurien- und Schlägerey-Sachen, mit Hintergehung der Obrigkeit, vor ſich, und wie öfters geſchehen, beym Trunck auszumachen, Strafen anzuſezen, und ihre Handwercks-Angehörige wohl gar aufzutreiben, oder, wann eine Sache ſchon bey der Obrigkeit anhängig gemacht worden iſt, den darüber ausgefallenen Spruch zu verwerfen, aus der Werckſtatt zu lauffen, oder gar einen Aufſtand bey der Cameradſchaft zu veranlaſſen; ſolches alles gedencken Wir füro-hin ohne einiges ferneres Einſehen härtiglich, und nach Geſtalt der Sachen an Leib und Leben zu beſtrafen. Damit ſich aber ein jeder Handwercks-Genoß vor Schaden und Unheil ſeyn möge, ſolle dieſe Unſere wohlgemeinte Fürſtliche und Landsväterliche Verwarnung, nicht nur allen Communen in Unſerm Herzogthum und Landen behörig publiciret, ſondern

auch das Patent ſelbſten in denen Handwercks-Herbergen aller Orten offentlich angeſchlagen, und allezeit ein Exemplar davon zu beſtändiger Beobachtung in einer jeden Handwercks-Lade verwahrlich aufbehalten werden. An dem beſchiehet Unſer ernſtlicher Will und Meynung. Ludwigsburg, den 15ten Martii, Anno 1726.

Eberhard Ludwig, H. z. W.
(L. S.)

ad pag. 503.

Lit. R.

Reſcr. Gen. d. d. 7 Jun. 1737.

Von GOttes Gnaden,
Carl Rudolph,
Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer!

Demnach Wir mißliebig wahrnehmen müſſen, was geſtalten hin und wieder der üble Mißbrauch eingeſchlichen, daß bey Annahm neuer Burger, ingleichem Meiſter machen, wie auch bey Ein- und Ausſchreiben derer Lehrjungen bey Handwerckern, Zöhrungen und Mahlzeiten abgehalten, oder an deſſen Stelle etwas an Geld denen Gerichts-Perſonen,

Kerzen-

Kerzen- und übrigen Meiſtern erlegt, und damit die öfters hochanſteigende Koſten denen jungen Meiſtern und Lehrjungen zur Laſt gelegt, ſofort dardurch dem wegen Abſtellung der Handwercks-Mißbräuche unter dem 4ten Decembr. 1731 emanirten Hochfürſtlichen General-Reſcript, und demſelben beygefügten Kayſerlichen Patent d. d. 16 Aug. d. A. §. 7. Ingleichem und weilen ꝛc. ſchnurſtracks contravenirt und zuwider gehandelt werde; Und Wir dahero derley gänzlich abgeſtellt wiſſen wollen; Als iſt hiermit Unſer gnädigſter Befehl an dich, du, der Staabs-Beamte, ſolleſt dieſe Unſere gnädigſte Willens-Meynung in der dir gnädigſt anvertrauten Stadt und Amt behörig publiciren, mithin daran ſeyn, daß dergleichen Mißbräuche und Uebelſtand fürohin abgeſtellt werden mögen. An deme beſchiehet Unſere Meynung. Stuttgart, den 7ten Junii 1737.

Ex ſpeciali Decreto.

ad pag. 506.

Lit. S.

Reſcr. Gen. d. d. 12 Mart. 1732.

Von GOttes Gnaden,

Eberhard Ludwig,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer!

Gleichwie Wir keineswegs zweiflen,

du werdeſt in Corformitæt Unſers ſub dato 4ten Decembr. 1731 ergangenen Hochfürſtlichen General-Reſcripti die behörige Anſtalten inzwiſchen bereits dahin vorgekehret haben, daß der Innhalt des demſelben beygeſchloſſenen Abdruckes von dem lezthin in das ganze Reich, wegen Abſtellung der Handwercks-Mißbräuche, ergangenen Kayſerl. Patent, ſonderlich ſo viel die von denen Handwercks-Purſchen zu denen Laden einzulegen ſeyende Originalien ihrer Lehr- und Geburtsbriefe, und hergegen von ſolchen ihnen wieder zuſtellende beglaubte Abſchriften anbetrift, wie nicht weniger, was darinn ferners wegen der reſpectivè von ihnen zu produciren ſeyender, und denenſelben bey ihrem wieder Hinfortgehen, oder, wann ſie ſich auf die Wanderſchaft begeben wollen, hinwiederum zu ertheilender Atteſtaten, als ohne welche ſie in zukunft nirgends mehr paſſirt werden ſollen, enthalten, nunmehro gleich andern Orten ohne fernern Anſtand in ſeine völlige Activitæt und Obſervanz gebracht werden könne: Als iſt ſolchemnach hiemit Unſer wiederholter, zumalen gnädigſter und ernſtlicher nachdrücklicher Befehl, daß von dato an, oder längſtens von dato an inſinuationis dieſes die ganze Sache ſolchergeſtalten tractirt, und von dir eingerichtet, mithin fürterhin keinem Handwercks-Purſchen, ohne dieſem gebührend nach-

nachgelebet zu haben, und zugleich mit einem ſolchen Atteſtat verſehen zu ſeyn, ſich auf der Wanderſchaft, ſo wohl inn- als auſſer Lands zu begeben geſtattet werden, wie ingleichen auch, die aus der Fremde ankommenden, welche ſich auf gleiche Art nicht würden legitimiren können, in keinerley Weiſe mehr gefördert, einiges Geſchenck gehalten, nachdeme bey einem Meiſter auf dem Handwerck zu arbeiten, bey Straf zwey Reichs-Thaler, welche der dieſen contravenirenden Meiſter ſogleich zu bezahlen hat, erlaubt ſeyn, ſondern dieſelbe ſo lange, bis er dißfalls obſervanda obſervirt, vor wunderlich gehalten werden ſolle, alles mehrers Innhalts oberſagten Kayſerl. Patents, und haſt du hiervon ſo gleich nach Einlangung dieſes, ohne den geringſten Anſtand, deinen ſamtlichen untergebenen Handwerckern, und deren Vorſtehern die behörige Nachricht zu ihrer Nachachtung zu ertheilen, und ſie zu pünctlicher Befolgung des bemelten Patents nachdrücklich ſowohl anzuweiſen, als auch, wie es nöthig, anzuhalten, wie du dann ferners, und zu gleichem Ende, auch die ausländiſche, und unter ſolchen auch die ritterſchaftlich benachbarte Beamten, deßgleichen die dir nächſt gelegene Reichs-Städte von ſolch Unſerer gnädigſten Verordnung ohnverlängt zu benachrichten haſt, mit der weiteren Bedeutung,

daß gleichwie bereits gedachter maſſen von nun an kein von auſſen hereinkommender Handwercks⸗Purſch weiter in dieſem Herzogthum und Landen paſſirt werden würde, er könne ſich dann auf die vorgeſchriebene Art und Weiſe legitimiren, welches dieſelbe demnach den ihrigen, um ſich vor Schaden zu ſeyn, in Zeiten zu eröfnen wiſſen würden, als man ſich hinwiederum zu ihnen verſehen, daß ſie gleichergeſtalten auch keinen aus diſſeitigen Landen wandernden dergleichen Purſchen, im Fall er ſich nicht auf gleiche Weiſe legitimiren ſolte, und zwar ſo wenig paſſiren zu laſſen gemeinet ſeyn würden, als dieſes ihnen unbetrügliche Merckmahl, und eigentliche Nota characteriſtica inskünftige ſeyn ſollte, daß einem ſolchen dergleichen Atteſtatum zu ertheilen, wegen ſeines üblen Verhaltens, von Obrigkeits wegen verſagt, und er dardurch eo ipſo ſo lang, bis er ſich gebührend ſubmittirt, und præſtanda præſtirt haben, oder das Gegentheil hinlänglich darthun würde, vor Handwercks unfähig und unredlich declarirt worden ſeye: Worbey noch leztlich nachrichtlich angefüget wird, daß Unſerer gnädigſter Verordnung zu folge, zu Stuttgart eine groſſe Anzahl dergleichen Atteſtata bereits gedruckt, und um billigen Preiß zu haben, wovon du demnach auch denen bey dir befindli⸗

chen Handwercks-Vorſtehern, um ſich mit dergleichen im Vorrath verſehen zu können, Apertur zu geben haſt. An deme beſchiehet Unſere Meynung. Ludwigsburg, den 12ten Martii 1732.

ad pag. 506.

ad lit. S.

Reſcr. Gen. d. d. 30 Apr. 1732.

Von GOttes Gnaden,

Eberhard Ludwig,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer!

Ob Wir ſchon bereits unterm 4ten Dec. a. pr. das wegen Abſtellung der unter denen Handwerckern eingeſchlichenen Mißbräuche in vorigem Jahre auf dem Reichs-Convent von Churfürſten und Ständen abgefaßte, und von Kayſerlicher Majeſtät allergnädigſt approbirte, auch durch die in das geſammte Reich zu hinkünftiger genauer deſſelben Beobachtung erlaſſene Kayſerliche Patentes publicirte Reichs-Concluſum, ebenmäßig in Unſerem Herzogthum und Landen aller Orten bekannt machen, und zu dem Ende Unſern Staabs-Beamten das Benöthigte dißfalls zugehen, wie nicht weniger in Unſerem fernerweit deßwegen vor kurzer Zeit erlaſſenen gnädigſten General-Reſcript die

ſträck-

ſträckliche Befolgung deſſelben alles Ernſtes anbefehlen laſſen: So müſſen Wir jedoch nicht anderſt als höchſt mißliebig wahrnehmen, welchergeſtalten dieſen ſo nachdrücklichen Verordnungen nicht aller- und faſt an denen wenigſten Orten mit gebührender Accurateſſe und ſchuldigſtem Gehorſam nachgelebet, ſondern vielmehr von theils Unſeren Beamten wider ihre Pflicht und Unſere ſo ernſtliche Intention bishero gar ſchlecht darob gehalten worden. Gleichwie es aber die äuſſerſte Nothdurft ſeyn will, und ſolches auch bereits in anderer Churfürſten und Stände Landen würcklich geſchiehet, daß ob dieſer heilſamen, und ihren vielfältigen Nuzen erſt in der Folge noch weiters erzeigenden Einrichtung genau möglichſt gehalten werde. Als ergehet hiemit nochmal Unſer nachdrücklicher, zumalen ernſtlicher Befehl an dich, du der Beamte ſolleſt dieſe Kayſerliche Verordnung und allergnädigſt ratificirtes Reichs-Concluſum bey 30 Reichsthlr. Straf, welche Wir von denen ſaumſeligen ohnnachläßig einziehen zu laſſen wiſſen werden, gebührender maſſen, vornemlich ratione deſſen, was darinnen wegen der Geburts- und Lehrbriefe, deßgleichen derer Handwercks-Urkunden ſtatuiret wird, beobachten, zu dem Ende dich nicht nur ſelber darinnen wohl umſehen, ſondern auch deine untergebene Profeſſions-Verwandte

wandte und Handwercksleute, vornemlich aber deren Vorſtehere, Obleute, und dergleichen, was ſie dabey zu thun und zu laſſen, verſtändlich belehren, und innerhalb 14 Tagen à dato inſinuationis hujus zu Unſerem Fürſtlichen Regierungs-Rath unterthänigſt berichten, wie du dieſem allem in dem dir gnädigſt anvertrauten Stadt und Amt nachgelebet, und erſagtes Reichs-Geſez in die Activitæt gebracht habeſt; An deme beſchiehet Unſere Meynung. Ludwigsburg, den 30 April. 1732.

Ex ſpeciali Reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

ad pag. 508.

Lit. T.

EXTRACTUS
Fürſtlicher Verordnung.

d. d. 5 Jan. 1752.

rc. rc.

13) Endlich und da mehrmalen allerhand verdächtige und liederliche Perſonen oder wahrhaftes Bettel-Volck, unter dem Namen und Vorwand als Handwercks-Purſch, ſich in hieſige Reſidenz-Stadt einzuſchleichen pflegen; Als wird denen ſamtlichen Meiſtern der Profeſſionen

und Handwercker hierdurch eingebunden, daß ſie bevorab auf ihre fremde Geſellen, Knechte und Jungen, und deren Lebens-wandel, fleißig Acht haben, und ſelbige entweder bey ſich ſelbſt behalten, oder, im Fall deren Anzahl, wie z. E. bey denen Maurern und Zimmerleuten, allzugroß oder ſtarck wäre, bey ſolchen Leuten einzuwohnen oder zu logiren anweiſen, welche guten und ehrlichen Leumunds ſeyn, und von jener Thun und Laſſen allenfalls Rechenſchaft geben können, auch in dieſem Fall, denenſelben allezeit zuvor ein Urkund zu Beybringung eines gedruckten Conceſſions - Scheins von dem Stadt-Vogt-Amt zuſtellen: Wo hingegen die verheurathete fremde Geſellen, nach der bereits vorhandenen Herrſchaftlichen Verordnung, ſich gar nicht in hieſiger Stadt, ſondern in denen benachbarten Flecken und Weilern ihre Unterkunft ſuchen, und ſich daſelbſt aufhalten ſollen.

ꝛc. ꝛc.

ad pag. 512.

Lit. U.

EXTRACTUS

aus dem d. d. 9ten Maji 1655 erlaſſenen General - Reſcript.

16) Und obwohlen in hievorigen, und Unſerem erſt den 20 Octobris Anno

Anno 1649 erneuerten Reſcript ausdruckentlich verſehen, daß Unſere Beamte den Handwercksleuten insgemein ihre Verdienſtzettel entweder ſelbſten gebührend moderiren, oder die gemachte Arbeit durch ohnpartheyiſche Bau- oder ſonſten der Sachen Verſtändige, zuvor beſichtigen und æſtimiren, auch dergleichen Zettel ihrer Ausbezahlung halben, neben Benennung des Tags, Monats und Jahrs, wann ſelbige beſchehen, auch wie viel des bezahlten Gelds geweſen, urkundlich unterſchreiben laſſen ſollen; So bezeugt jedoch die widrige Erfahrung, daß etliche Amtleute bishero ein- als den andern Weg, etwa viel aus Eigennüzigkeit um geringer Vortheil, und jeweilen ihrer eigenen Arbeit willen, ohngeahndet durchgehen laſſen, ja theils gar die Verdienſtzettel weder revidirt, noch juſtificirt oder calculirt, und alſo weder für ſich ſelbſten, noch durch andere ohnpaſſionirte einige Moderation nicht gebraucht, dabey auch keine Zeit noch Tag beobachtet, welches Wir aber keineswegs ferner nachſehen, ſondern alle befindende Uebermaaß durchſtreichen, und die aus deinem eigenen Seckel zu bezahlen, auf deinen Reſt legen laſſen werden; zu Verhütung deſſen ſolt du jezo und füraus, vorhin befohlener maſſen, alle Jahr, mit Zuthun Burgermeiſter und Gericht allhier, aller Handwercksleute Taglöhn und Ar-

beit,

heit, nach Gelegenheit der Zeit und Wohlfaile Frucht und Weins, richten und taxiren, darbey dann ſie ſamtlich der chriſtlichen Liebe zuſamen und Förderung eines billigmäßigen Verdienſts und Lohns, mit beweglichem Zuſprechen, erinnern, nachgehends mit allem Ernſt darob halten, auch deren Uebertrettere mit ohnnachläßlicher Straf anſehen, ſodann, wie ſolcher Tax jedes Jahrs angeſtellet, zu Unſerer Canzley berichten.

ad pag. 512.

Lit. W.

EXTRACTUS
aus
dem General-Ausſchreiben,
die neu revidirte
TAX-Ordnung
betreffend.
d. d. 19 Novembr. Anno 1669.

Von GOttes Gnaden,
Wir Eberhard,
Herzog zu Würtemberg und Teckh ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Schließlichen, ſo laſſen Wir es im übrigen bey ſolcher jedes Orts aufs neu

von

von euch revidirter Tax-Ordnungs⸗Verfaſſung, welche ihr hierbey wieder zu empfahen, Abſchriften aber davon zur Fürſtlichen Canzley fürderlichſten unterthänigſt einzuſchicken habt, es durchaus bewenden, iſt auch hierauf Unſer Befelch, ihr wollet alsgleich nach Erhaltung diß Unſers gnädigſten Befelchs, eure Burgerſchaft zuſammen beſcheiden, denenſelben ſolche Unſere gnädigſte Verordnung, nebenſt ernſtlicher Erinnerung ihres geleiſteten Burger⸗Ayds, publiciren, und was darinnen von euch angeordnet, darob gleich nach der Publication und fürohin immerdar ſteif und veſt halten, und zugleich hinkünftig, es ſeye gleich der Geber oder der Nehmer, der wider ſolchen gemachten Tax handlen und pecciren würde, darüber du, der Vogt, genaue Erkundigung einzuziehen, von dem Verbrecher jedesmal (doch auſſerhalb der Kiefer, da es der Weinſtein halber, welche die Kiefer nicht nur bis dato de facto hinweg genommen, ſondern auch mit Abſchlagung der Weinſtein und Verderbung der Fäſſer, meiſtentheils ſich ohnverantwortlich bezeuget haben ſollen, bey beſtimmter Thurn⸗Geld⸗ auch hier unten noch weiter addirten Straf, ſein Verbleibens haben) eine kleine Frevel, ſo auch füraus pœna legalis ſeyn ſolle, würcklich einziehen. Wofern auch ein oder der andere über ſolch beſchehene Abſtrafung dannoch

ob dieſem Tax nicht halten, ſondern demſelben ganz hartnäckiglich zuwider leben ſolte, ein ſolches ſtehet alsgleich umſtändlichen zu berichten, gedencken Wir alsdann denſelben befindenden Dingen nach mit noch härterer und exemplariſcher Beſtrafung, auch wohl gänzlicher Niederlegung des Handwercks ernſtlichen anzuſehen. ꝛc.

ad pag. 513.

Lit. X.

Reſcr. Gen. d. d. 25 Febr. 1664.

Von GOttes Gnaden,

Eberhard,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer!

Uns iſt mit mehrerm unterthänigſt hinterbracht, welchergeſtalten ſeit der leidigen Lands-Occupation von denen Handwercksleuten des Steinmezen- Maurer- und Zimmerhandwercks wenig oder wohl gar keine Meiſterſtücke bis dahero gemacht worden.

Wann dann nicht allein Unſerem Fürſtlichen Bauweſen, ſondern auch Unſern Unterthanen hierdurch mercklicher Schaden zugefügt wird, in Anſehung der meiſte

meiſte Theil von denenſelben ihre Hand-wercker nur ſchlecht erlernen, und alſo gu-te Arbeit zu verfertigen ſich wenig befleiſ-ſen, benebens ſich darauf verlaſſen, wann dieſelbige ſich verheurathen, daß ſie gleich-balden gegen Reichung eines geringen für Meiſter erkennet werden.

Solchem allem aber zu begegnen, und damit man füraus beſſere und wohl quali-ficirtere Handwercksleute in Unſerem Her-zogthum haben möge; Als iſt hierauf Un-ſer gnädigſter, zumal ernſtlicher Befelch, du ſolleſt die fürderlichſte Verordnung thun, daß nunmehr in Ausfertigung der Meiſterſtücke des obermelten Steinmezen-hauer- Maurer- und Zimmerhandwercks die alte Obſervanz und Unſere Fürſtliche Bau-Ordnung fol. 117. §. Ein Steinmez oder Maurer ꝛc. und fol. 151. §. Nemlichen und für das Erſte ꝛc. beſten Fleiſſes beob-achtet, alſo ſowohl die alte ſchon ſeßhafte, als junge neuangehende Meiſter dieſer Handwercker ohne Unterſchied zu Machung ihrer Meiſterſtücke angehalten werden, maſſen dann nicht zuzugeben, daß ein oder anderer mit Geld derentwillen gegen dem Handwerck ſich abkauffen, noch vielweniger aber, daß einer dem andern zu Mach- und Verfertigung eines Meiſterſtücks helfen möge; Welch Unſere gnädigſte Reſolution du alſo zu männiglichs Nachricht und Wiſ-

 ſenſchaft

ſenſchaft jeden Handwercks zu publiciren, und daß derſelben gehorſamſt nachgelebet werde, alles Ernſtes und beſtmöglichſten Fleiſſes darob zu halten, auch alle andere hiebey benöthigte Anſtalten zu verfügen wiſſen wirſt. An deme beſchiehet Unſere Meynung. Stuttgart, den 25ten Febr. 1664.

Ex ſpeciali Reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

ad pag. 578.

Lit. Y.

Reſcr. Gen. d. d. 17 Aug. 1730.

Von GOttes Gnaden,

Eberhard Ludwig,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer!

Demnach Wir zu Unſerem nicht geringen Mißfallen vernehmen müſſen, daß von denen Zimmerleuten ſo wohl allhier, als in Unſerem ganzen Herzogthum und Landen, der Mißbrauch aufgebracht worden ſeyn ſolle, daß, ſo oft es Feyerabend ſeye, oder dieſelbe ihre Brod-Stunden halten, ſie allweg auf ihre Achſeln ein Stück Holz von 2. 3 oder mehr Schuhen mit nacher Haus nehmen, und, wann kein Holz vorhanden,

handen, ſie die Bretter von einander ſpalten, oder ein Stück von dem beſten Holz herabſchneiden; Wodurch dann Uns und Unſern Unterthanen nicht geringer Schaden und Nachtheil zugefüget wird; Wann Wir aber ſolchen Mißbrauch länger zu dulden um ſo weniger gemeynet ſeynd, als ſolcher in Unſerer Bau-Ordnung fol. 157 & 165 klar und deutlich, und unter einer allda ſchon determinirten Strafe, längſthin verbotten iſt, von Unſern Amtleuten aber bishero ob ſolcher Verordnung nicht fleißige Obſicht gehalten worden ſeyn muß; Als iſt hiemit Unſer gnädigſter und dabey nachdrücklichſter Befehl, du ſolleſt dieſem eingeriſſenen, und wider Unſer Verbott lauffenden Mißbrauch in deinem dir anvertrauten Stadt und Amt alles Ernſtes und Fleiſſes abſtellen, über Unſerer Bau-Ordnung fol. 157. § Es ſoll kein Zimmermann ꝛc. & fol. 165. So viel die Spähn ꝛc. genau und strictè halten, und die Uebertrettere derſelben, mit der darinn beſtimmten Strafe eines Guldens und verwürckten Taglohns, auch der Erſtattung des Hinweggetragenen, belegen, und dazu nachdrücklich anhalten, und, damit keiner mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, dieſen Unſern gnädigſten Befehl denen Zimmerleuten in deinem dir gnädigſt anvertrauten Stadt und Amt behörig publiciren, damit ſich ein jeder vor Straf und Schaden

hüten möge. Daran beſchiehet Unſere Meynung. Ludwigsburg, den 17 Aug. 1730.

ad pag. 578.

Lit. Z.

Reſcr. Gen. d. d. 12 Sept. 1737.

Von GOttes Gnaden,

Carl Rudolph,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Adminiſtrator und Ober-Vormunder ꝛc.

Lieber Getreuer!

Demnach Wir zu Unſerem Mißfallen vernehmen müſſen, daß von denen Zimmerleuten, ſowohl allhier, als in Unſern vormundſchaftlichen Herzogthum und Landen, der Mißbrauch, des in Anno 1730 ſub dato 17 Aug. in das Land emanirten Hochfürſtl. Generalis ungeachtet, wiederum aufs neue aufgebracht worden ſeye, daß, ſo oft es Feyerabend, oder dieſelbe ihre Brod-Stunden halten, ſie allweg auf ihren Achſeln ein Stück Holz von 2. 3 oder mehr Schuhen mit nacher Haus nehmen, und, wann kein Holz vorhanden, ſie die Bretter von einander ſpalten, oder ein

Stück

Stück von dem beſten Holz herabſchneiden, wordurch dann Uns und Unſern vormundſchaftlichen Unterthanen nicht geringer Schaden und Nachtheil zugefüget wird; Wann Wir aber ſolchen Mißbrauch länger zu dulden um ſo weniger gemeynt ſeynd, als ſolcher in Fürſtlicher Bau-Ordnung fol. 157 & 165 klar und deutlich, und unter einer allda ſchon determinirten Straſe, längſtens verbotten iſt, von Unſern vormundſchaftlichen Amtleuten aber, gegen ihre Obliegenheit, bishero ob ſolcher Verordnung nicht fleißige Obſicht gehalten worden ſeyn muß; Als iſt hiemit Unſer gnädigſter und dabey nachdrücklichſter Befehl, du ſolleſt dieſen eingeriſſenen und wider Unſer Verbott lauffenden Mißbrauch in deinem dir anvertrauten Stadt und Amt alles Ernſtes und Fleiſſes abſtellen, und die Uebertrettere, damit dieſer Exceſs um ſo eher unterbleibe, alſo gleich nach beſchehener Anzeige, mit einer Strafe Einer kleinen Frevel, und verwürcktē Taglohns, auch Wiedererſtattung des Hinweggetragenen, belegen und anhalten; zuvor aber dieſe Unſere gnädigſte Reſolution denen Zimmerleuten in deinem dir gnädigſt anvertrauten Stadt und Amt, damit ſie ſich deſſen künftig bemüßigen, mithin ein jeder vor beſagt unfehlbar zu gewartender Strafe hüten möge, zu ihrem Verhalt und Nachricht behörig publiciren. Daran beſchiehet Unſer

ſer ernſtlicher Will und Meynung. Stutt-gart, den 12 Sept. 1737.

Ex ſpeciali Reſolutione.

ad pag. 595.

Lit. Aa.

Reſcr. Gen. d. d. 18 Aug. 1700.

Von GOttes Gnaden,

Eberhard Ludwig,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Bey Uns ſeynd geſamte Meiſter des Schloſſer- und Büchſenmacher-Hand-wercks allhier zu Stuttgart, ſupplicando unterthänigſt eingekommen, und haben beſchwehrend vorgeſtellet, was maſſen bis dato, auſſerhalb allhier und zu Calw, ſonſten in allen übrigen Städt und Aem-tern des ganzen Lands, der Schloſſer-Ordnung ſchnurſtracks zuwider, von de-nen Schloſſern durchaus kein Meiſterſtück verfertiget,

Zum andern keine Lehrjungen bey der Hauptladen eingeſchrieben, und wieder le-dig geſprochen, auch wohl gar unehli-che und ſonſten der Ordnung nach un-fähige angenommen worden.

Drittens,

Drittens, von einigen ſowohl inn- als ausländiſchen Schloſſern in der Fürſtlichen Reſidenz allhier zu hauſiren, auch dadurch allerhand privat- und herrſchaftliche Arbeiten an ſich zu practiciren, und damit denen hieſigen Meiſtern ihre Nahrung zu hemmen, ſodann auch

Viertens, ſo wohl die Schreiner mit Beſchreibung ganzer Beſchläg an neues Schreinwerck von ausländiſchen Orten her, als auch die Glaſer in Anſchaffung der Fenſterſtänglein, abſonderlich aber auch die Schmide mit Machung allerhand Schloſſer- und in ſpecie auch gefeulter Waaren, dem Schloſſer-Handwerck in unterſchiedlichen Stücken allerhand Eingriff und Abbruch an ihrem Gewerb und Nahrung zu thun ſich unterfangen, mit unterthänigſter Bitt, Wir ſie bey der ertheilten Schloſſer-Ordnung, auch darüber noch weiters ergangenen Fürſtlichen Confirmations-Befelchen dergeſtalten gnädigſt manuteniren wollten, damit allen bisherigen Unordnungen und Stümpeleyen geſteuret, hingegen ſie bey dero Handwerck und Nahrung ungekränckt erhalten werden möchten.

Wann Wir nun Uns darüber folgender maſſen reſolvirt haben: Daß vorderiſt, und ſo viel

Erſtlich das Meiſterſtück betrift, es bey deme, weſſen geſamte Schloſſer und Büch-

ſenmacher bey deroſelben in Anno 1698 vorgeweßter Zuſamenkunft auf herrſchaftliche Approbation ſich mit einander verglichen, dergeſtalt ſein Verbleibens haben ſolle, daß nemlich diejenige Schloſſer, welche bereits von zwanzig bis dreyßig Jahren her das Handwerck inner- oder auſſer dem Herzogthum getrieben haben, zwar der würcklichen Verfertigung ſolchen Meiſterſtücks erlaſſen werden: Hingegen anſtatt deſſelben jeder in die Laden Ein Gulden und Dreyßig Kreutzer: Ingleichem diejenige, ſo von zehen bis zwanzig Jahr als Meiſter auf dem Handwerck gearbeitet, jeder zwey Gulden, die über fünf bis zehen Jahr als Meiſter gearbeitet, jeder ſechs Gulden erlegen, und ſodann vor Meiſter erkennt: Die übrige aber, ſo nur zwey, drey, bis vier Jahr das Handwerck getrieben, wie auch alle nachkommende junge Schloſſer insgemein, und ohne Unterſcheid oder Exception, das Meiſterſtück ohnnachläßig verfertigen, und hinkünftig keiner mehr ohne ſonderbare erhebliche Urſachen deſſen erlaſſen: Auch benebenſt fürterhin

Zweytens, alle Lehrjungen behörig zu der Laden gebracht, und allda der Ordnung gemäß fleißig ein- und nachgehends wieder ausgeſchrieben und ledig geſprochen; keineswegs aber, wie einiger Orten geſchehen

ſchehen ſeyn ſolle, von denen Schloſſers⸗ oder Büchſenmachers Wittiben Lehrjungen anzunehmen, weiters mehr unterſtanden werden ſolle.

Drittens, daß zu Beförderung des Bauweſens, und Verhinderung der Uebernahm der Kunden, allen innländiſchen Meiſtern des Schloſſer⸗Handwercks erlaubt ſey, nicht allein allenthalben im Land, wo ihnen Arbeit verdingt oder anvertraut wird, ſolche ohne Hinderung der Meiſter des Orts, wohin einer die Arbeit zu machen hat, zu verfertigen, ſondern auch, wann er aus Mangel genugſamer Kunden⸗Arbeit einige Schloſſer⸗Waar auf den Kauf macht, ſolche auf denen ſo Jahr⸗ als Wochenmärckten im Land offentlich zu verkauffen befugt ſeyn, das Hauſiren aber mit dergleichen Waar, als eine ohnzuläſſige ſchädliche Sache, füraus gänzlich, und zwar bey Straf der Confiſcation abgeſtellt, und unterlaſſen werden ſolle; Wie auch

Viertens, nicht zu dulden iſt, daß ein Handwerck dem andern Eingriff thue, und Stümpeleyen einführe; Alſo bey wohl empfindlicher Straf hiemit verbotten ſeyn, und mit Ernſt darob gehalten werden ſolle, daß die Schmide lediglich kein Schloſſer⸗ und beſonders auch keine gefeulte Arbeiten

ten verfertigen, noch die Schmide, oder auch die Schreiner keine Beſchläge an allerhand neues Schreinwerck, es ſeye wenig oder viel, von Schwäbiſchgemünd oder andern ausländiſchen Orten her, zu beſchreiben, und ſolches nachgehends in dem Land mit und neben der Schreinerarbeit zu verkauffen ſich unterſtehen, noch auch denen Glaſern die Fenſterſtänglein auſſer Lands herein zu bringen, und ſelbſten anzuſchlagen geſtattet werden ſolle, dahergegen die Schloſſer auch ernſtlich zu erinnern, daß ſie gleichfalls bey ihrem Handwerck verbleiben, und keiner einem andern Handwerck hinwiederum Eingriff thun, ſondern ſich an dem Seinigen begnügen laſſen: denen Kunden aber, welche ihr bedörfendes Beſchläg, wie auch Fenſterſtänglein, von auſſenher beybringen wollen, daſſelbe ohnverwehrt bleiben ſolle; Als iſt Unſer Befehl hiemit, ihr ſollet ſolche Unſere Verordnung allen Meiſtern der darunter intereſſirten Handwercker eures gnädigſt anvertrauten Orts und Amts, nach Empfang dieſes, nicht allein ohneingeſtellt publiciren, ſondern auch mit allem Ernſt und Nachdruck darob halten, damit Unſere Fürſtliche Canzley dergleichen Erklagens und Beſchwehrungen füraus entübriget bleiben möge; Ihr habt auch die eures Orts und Amts angehörige Schloſſer und Büchſenmacher dahin anzuhalten, daß ſie

ſie bey deren auf den 22ten nächſtkünftigen Monats Septembris allhier angeſtellten allgemeinen Zuſammenkunft behörig erſcheinen, und ihre ſchuldige Gebühr mitbringen ſollen, um ſich zumalen ratione der Handwercksladen auf ein gewiſſes mit einander vergleichen zu können; Was aber für Meiſter- wie auch Ein- und Ausſchreib- auch Straf-Gelder bey dem Schloſſer-Handwerck in eurem anvertrauten Ort und Amt füraus gefallen, davon haſt du, der Vogt, ein Drittheil für Uns aus der Laden zu erheben, und Uns urkundlich zu verrechnen. Daran beſchiehet Unſere Meynung, und wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 18ten Auguſti 1700.

Ex ſpeciali Reſolutione Domini Ducis.

ad pag. 600.

Lit. Bb.

Reſcr. Gen. d. d. 1 Nov. 1735.

Von GOttes Gnaden,

Carl Alexander,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer!

Demnach Wir angeſchloſſenen, zwiſchen denen Vorſtehern des Schmid- und Schloſ-

Schloſſer-Handwercks wegen bishero zwiſchen ihnen obſervirten zerſchiedenen Handwercks-Differenzien errichteten Verglich, hiemit gnädigſt ratificirt haben, und ſolchen zum Druck befördern laſſen; Als iſt hiemit Unſer gnädigſter Befehl an dich, du ſolleſt ſothanen Verglich in denen dir angehörigen Amts-Orten, bey obgedachten Handwercks-Vorſtehern behörig publiciren, und ſolche zu deſſen accurateſter Befolgung und Veſthaltung alles Ernſtes anhalten. An deme beſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meynung. Stuttgart, den 1ten Novembr. 1735.

Ex ſpeciali Reſolutione.

Verglich
zwiſchen dem
Schloſſer- und Schmid-Handwerck,
enthaltend,
was einem jeden von dieſen Handwerckern zu arbeiten zukommt.

Erſtlich
denen Schloſſern allein

Gebühret überhaupt die Haus- und Bau-Arbeit, in ſpecie aber zu machen:

1) Band

1) Band gebrochen und ungebrochen, gekeult und ungekeult, 2) Hengband, 3) Nietnägel, 4) Bandhacken, 5) Clammern, die mit Bley eingegoſſen und eingekeult werden, 6) kleine Thüren- und Thorläden, 7) Truchenband und Beſchläg, 8) Schlingen, 9) Riegel an den Kutſchen, die Thürlen und Küſten zu beſchlagen, und was ſonſt zierliches daran zu machen. 10) Das Eiſen zu denen Gumpbronnen. 11) Faßthürlen-Beſchläg. 12) Spannnägel, 13) Faß- Zug- und andere Schraufzeug, 14) Stiegengelender, 15) Eiſerne Ofen- und andere Gitter mit- und ohne Laubwerck, 16) Eiſerne Ofen- und andere Thürlen, 17) Fenſterſtänglein und Beſchläg, 18) Träger zu denen Ofenhäfen und Schifflen. 19) Die eiſerne Cammin-hacken und Klammern, die Sparren und Geträhm damit zuſammen zu heften. 20) Die Hacken und Träger, darauf die kupfern- und blecherne Rinnen liegen. 21) Die Scherbenträger vor denen Fenſtern, die gemeiniglich mit Zierrathen oder Laubwerck gemacht werden. 22) Die Band und andere dergleichen Arbeit an Scheuren-Keller-Haus-Schwein-Stall-Thüren, die in Hacken hangen, ob ſie gleich nicht gehobelt worden; wiewohl dieſe leztere in Puncto 22 begriffene Arbeit in denen Orten, wo kein Schloſſer wohnt, auch den Schmiden gebühren ſolle.

Zwey-

Zweytens

Denen Schmiden allein

Hingegen 1) die Beſchlagung der Pferde, 2) Kutſchen, auſſer was Kaſtenthürlein und Zierathen betrift, 3) Wägen, 4) Kärch, 5) Pflüg, 6) Schubkarren, 7) Schwahnenhäls an denen Kutſchen, 8) Geſchürr, was zum Zugwerck gehört, 9) Bronnenketten, 10) Küheketten, 11) Raifſpalter, 12) Mauerhämmer, 13) Speißhauen, 14) Waffenwerck, 15) Cammethölzer zu beſchlagen, 16) Bockſtell an den Kutſchen, 17) Schaufel und andere Zapfen an denen Mühlinen, 18) Schaufſen beſchlagen.

Drittens

Gemeinſchaftlich

Aber darf von beeden Theilen verfertiget werden, 1) die Rinnen-Eiſen, worauf die hölzerne Rinnen und ſonſt ſchwehre Arbeit ruht. 2) Schlauder und Schlieſſen, 3) Bronnen-Aymer, 4) Gartenkübel, 5) Waſſer-Schapfen, 6) Kutſchen-Federn, 7) groſſe Mühl-Wühr-Brucken und Mauer-Klammern, 8) die groſſe Stadt-Haus- oder andere Scheuren-Thor-Band, ſamt eiſernen Ringen, Zapfen und Pfannen zu den Thoren, welche in hölzernen Angel gehen; was aber die Band und andere dergleichen Arbeit an ſolchen Scheu-

ren-

ren-Keller-Haus-Schwein-Ställ ꝛc. Thüren betrift, die in Hacken hangen, und nicht gehobelt ſind, iſt ſie denen Schmiden zur Gemein, an ſolchen Orten, da kein Schloſſer iſt. 9) Eiſerne Faß-Raif von allerley Gattung, 10) Bronnen-Scheiben, 11) Feuerhund, 12) Brateiſen in die Oefen, 13) Banckſteft, Rauffhacken und Barn-Ring.

ad pag. 610.

Lit. Cc.

Reſcr. Gen. d. d. 15 Jan. 1724.

Von GOttes Gnaden,

Eberhard Ludwig,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Obwohlen das Hauſiren und Herumfahren, wie bey allen Profeſſionen und Handwerckern, nach Maßgab Unſerer Fürſtlichen Lands-Ordnung, und der von Zeit zu Zeit emanirten Fürſtlichen General-Reſcripten, eine unerlaubte Sache iſt, alſo auch bey denen Kupferſchmiden, Zinngieſſern und Flaſchnern erſt jüngſthin durch gedruckte Generalia vom 17 Octobris 1716. ingleichem vom 25 Aprilis und 16 Julii 1718. ſodann vom 31ten Maji 1720 unter angeſezten hohen Straf-

ſen verbotten worden; ſo müſſen wir doch aus denen bey Unſerer Fürſtlichen Canzley von neuem eingekommenen Klagen der gelernten und zünftigen Meiſtern des Kupferſchmid- Zinngieſſer- und Flaſchner-Handwercks mißliebig vernehmen, was geſtalten über obangeführten Unſern Fürſtlichen Verordnungen von denen wenigſten Beamten gehalten, ſondern das Stümplen, Hauſiren und Streichen der unzünftigen und fremden Kößlern und Spenglern, die unter dem Vorwand, als wann ſie zu der privilegirten Brüderſchaft gehörten, denen zu bürgerlichen Præſtationen geſeſſenen Meiſtern auf dem Handwerck groſſen Abbruch thun, je länger je mehr einreiſſen wolle. Wann Wir nun zu gänzlicher Abſtellung dieſer Beſchwehrden nicht nur alle Unſere wegen des gemein ſchädlichen Hauſirens ſchon hiebevor gemachte Verordnungen und ausgelaſſene Fürſtliche General-Reſcripten hiehero wiederholet haben, und dieſelbe pünctlich exequirt wiſſen wollen, ſondern auch vor dieſesmal zu künftiger exacten Verfaſſung gnädigſt reſolvirt haben, daß, nachdeme das Kalte- und Kupferſchmid- ingleichem das Zinn- und Kanntengieſſer-Handwerck von viel und langen Jahren her ſeine beſondere Laden und jährliche Zuſammenkünften hat, die in dieſem Herzogthum ſeßhafte ordentlich gelernte Flaſchnere aber es mit der

ſogenann-

ſogenannten Spengler-Brůderſchaft zu Böblingen, wegen der darunter ſich befinden ſollenden Stůmplern, fremden und ungelernten Meiſtern, durchaus nicht halten wollen, ſondern ſobalden durch Ausſchaffung ſolcher ausländiſchen unverburgerten, und bey ihrer Handwercks-Zunft nicht ordentlich recipirten Meiſtern ſie etwas ſtärcker an der Zahl seyn wůrden, gleich denen Kupferſchmiden und Zinngieſſern eine beſondere Lade aufzurichten gemeynt ſind, fůraus und inskůnftige.

Erſtlichen, Niemand, der nicht von dieſen dreyē Handwerckern der Kupferſchmide, Zinngieſſer und Flaſchnere ſolche Profeſſion ordentlich inn- oder auſſer Lands erlernet hat, und in dem Land ſeßhaft iſt, dieſelbe weder heimlich noch offentlich zu treiben, und mit der Arbeit zu handlen, die Erlaubnis haben.

Zweytens, das Hauſiren indiſtinctè denen innländiſchen und ausländiſchen Meiſtern, abſonderlich aber denen fremden Stůmplern und Pfuſchern bey Straf zehen Gulden, nebſt der Confiſcation des Handwercksꝫeugs, oder, vorkommenden Umſtänden nach, gar bey Beſtrafung mit dem opere publico verbotten, auch dardurch

Drittens, die vor kurz oder langen Jahren von ein- oder andern durch ihr importunes Sollicitiren bey Unſerer Fürſtlichen Canzley erſchlichene, und durch Circular-Befehle in ſpecie unterm 24 Octobr. 1722 in das ganze Land auszuſchreiben veranlaßte Conceſſiones und Diſpenſationes an Ende und Orten, wo keine gelernte Meiſtere des Kupferſchmids- oder Flaſchner-Handwercks ſeyen, auf ſolchem Handwerck hauſiren zu dürfen, hiemit völlig wiederum aufgehoben, und nur

Viertens, denen zukünftigen Meiſtern im Land geſtattet ſeyn ſolle, wann ſie an ein- oder andern der Amts-Stadt etwa allzuweit entlegenen Ort im Land, wo nemlich vorhin kein ordentlicher Meiſter iſt, zu einer Arbeit ihres Handwercks erfordert werden, entweder nach vorgängiger Anzeige bey dem Beamten Loci, oder bey der Meiſterſchaft, ſelbſten dahin gehen, oder ihr Geſind ſchicken, und denen Leuten, jedoch ohne Uebernahm, und um einen billigen Preiß in ihren Häuſern arbeiten mögen. Damit aber dem ſchädlichen Hauſiren der meiſtentheils in denen edelmänniſchen und andern, in Unſerm Herzogthum zwar gelegenen, darzu aber nicht gehörigen Orten ſich heimlich aufhaltenden Störern und Schleichern noch mehrers geſteuret werde, ſo ſolle

Fünftens,

Fünftens, keinem Unſerer Unterthanen zugelaſſen ſeyn, dergleichen Landfahrern etwas, es ſeye an Kupfer, Zinn oder Blech, in die Arbeit zu geben, oder dergleichen Waar ihnen abzukauffen, bey Straf dreyſſig Gulden.

Als iſt, ſolchem allem nach, hiemit Unſer gnädigſter, zumalen aber auch ernſtlicher Befehl, du ſolleſt über dieſer Unſerer, des Hauſirens halber, ſowohl mit Waaren, als Arbeitern, bey dem Kupferſchmid= Zinngieſſer= und Flaſchner=Handwerck abermalen gemachten Fürſtlichen Verordnung vorderiſt vor dich ſelbſten und von Amtswegen gute Achtung haben, und durch Connivenz dieſen dreyen Handwerckern bey Uns weiter Klage darüber zu führen keine Urſach geben, ſondern auf ihr geziemendes Anſuchen mit Arretir- und Beſtrafung der Contravenienten auf alle thunliche Weiſe zulängliche Aſſiſtenz leiſten, mit denen in Unſerm Herzogthum ſituirten, auswärtigen Herrſchaften, daß denen Hauſirenden kein Aufenthalt geſtattet werden ſollte, communiciren, oder den dabey ſich äuſſernden Anſtand in Zeiten zu Unſerer Fürſtlichen Canzley unterthänigſt berichten, übrigens Unſere zu fernerer Aufrechthaltung des Kupferſchmid= Zinngieſſer= und Flaſchner=Handwercks, und des darunter verſirenden boni publici

ci führende Intention in deinem dir gnädigſt anvertrauten Amt, deiner Obliegenheit nach, ohne Privat-Aufſehen, befördern helfen, anbey aber auch denen drey Handwerckern nachdrücklich bedeuten, daß Wir die bey ihren Profeſſionen und Laden zu Præcavirung ſowohl des Publici als Privatorum mit Hindanſezung ihrer Ord- und Innungen vorgehende viele Mißbräuche und Contraventiones gänzlichen abgeſtellet, und ob der Ordnung künftighin beſſer, als bishero nicht geſchehen, bey dieſen Zünften gehalten wiſſen wollen, damit Unſere Unterthanen, ſonderlich der entlegene Landmann, bey auswärtigen Meiſtern, oder denen ſogenannten Streiffern und Schlaichern, die Fertigung um einen billigen Preiß, und oftmals beſſere Arbeit, zu übergeben nicht veranlaſſet werden mögen. An deme beſchiehet Unſere Meynung. Stuttgart, den 15ten Jan. 1724.

Ex ſpeciali Reſolutione.

ad pag. 610.

Lit. Dd.

Reſcr. Gen. d. d. 2 Jun. 1731.

Von GOttes Gnaden,

Eberhard Ludwig,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Liebe Getreue!

Obwohlen vermög Unſers ins Land den 15ten

15ten Januarii 1724 erlaſſenen Fürſtlichen General-Ausſchreibens unter hoher Straf verbotten iſt, daß niemand, der nicht von denen dreyen Handwerckern, als nemlich der Kupferſchmide, Zinngieſſer und Flaſchner, ſolche Profeſſiones inn- oder auſſer Landes erlernet haben, und in dem Land ſeßhaft ſeynd, dieſelbe weder heimlich noch offentlich zu treiben, und mit der Arbeit zu handlen ſich unterfangen, auch die von ein oder andern durch ihr importunes Sollicitiren erſchlichene Conceſſiones und Diſpenſationes, an Enden und Orten, wo keine gelernte Meiſter des Kupferſchmid- oder Flaſchner-Handwercks ſeynd, auf ſolchem Handwerck hauſiren zu dörfen, völlig aufgehoben ſeyn ſolten; So müſſen Wir aber aus denen bey Unſerer Fürſtlichen Regierung von dem Kupferſchmids-Handwerck aufs neu eingekommenen Klagen mißliebig vernehmen, was geſtalt über bemeldt Unſerer Fürſtlichen Verordnung nicht gehalten worden, ſondern das Hauſiren, Stümplen und Streichen der unzünftigen und nicht ordentlich erlernten Stimpler und anderer Pfuſcher bey Chriſten und Juden mehrers eingeriſſen wäre.

Wann nun gedachtes Kupferſchmid-Handwerck um gnädigſte Confirmation ſchon angeführt Unſerer den 15ten Januarii 1724 ins Land ergangenen General-Verord-

ordnung, und inſonderheit deren erſteren und dritten Puncten, unterthänigſt gebeten, Wir auch demſelben darinn gnädigſt willfahrt haben; Als iſt hiemit Unſer wiederholter nachdrücklicher Befehl, du ſolleſt über dieſer Verordnung, und zwar abſonderlich, ſo viel den erſtern und dritten Puncten betrift, genau halten, und darwider nicht die geringſte Contravention geſtatten, ſondern vielmehr die Uebertrettere ohne Unterſchied, wann ſie dir angebracht werden ſolten, mit der Legal-Straf der 10 Gulden, nebſt der Confiſcation des Handwercks-zeugs, anſehen, und von ihnen ſogleich exequiren, oder widrigenfalls, wo du einige Fahrläßig- oder Saumſeligkeit und Nachſicht dir zu ſchulden kommen laſſen wirſt, daß Wir es mit Nachdruck an dir ahnden werden, ohnfehlbar gewärtig ſeyn. An dem beſchiehet Unſere Meynung. Ludwigsburg, den 2ten Jun. 1731.

Ex ſpeciali Reſolutione.

ad pag. 620.

Lit. E e.

Reſcr. Gen. d. d. 26 Apr. 1721.

Von GOttes Gnaden,

Eberhard Ludwig,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer!

Ob zwar nicht nur in der Häfner-Ordnung

nung klar verſehen, daß kein Meiſter, der Häfen führt, in keiner Stadt oder Marckt fail haben ſolle, dann auf freyen Jahr- und Wochenmärckten, ſondern auch durch zerſchiedene, inſonderheit den 5 Julii 1653. 28 Martii 1696. 14ten Junii 1710 und 9ten Junii 1717 erlaſſene Fürſtliche Reſcripta, das ſchädliche Hauſiren mit dem Geſchirr bey Confiſcation, und, befindenden Dingen nach, zu gewarten habender ernſtlicher Beſtrafung, gänzlich verbotten; ſo iſt doch von der geſammten Häfner-Brüderſchaft bey der jüngſthin in Unſerer dritten Haupt- und Fürſtl. Reſidenz-Stadt Ludwigsburg gehaltenen Zuſammenkunft dieſes wiederum eine General-Klage geweſen, daß dergleichen Stümpeley je länger je mehrers einreiſſe, und, wann gleich bey denē Staabsbeamtē darüber geklagt werde, dannoch von denen wenigſten darinn remedirt, noch die Uebertrettere zu gebührender Strafe gezogen würden. Wann Wir aber dieſe Unordnung zu dulden nicht gemeynt, ſondern alle Stimpeley und ſchädliches Hauſiren bey dem Häfner-Handwerck in dem Land gänzlich abgeſtellt wiſſen wollen; Als iſt Unſer gnädigſter Befehl hiemit, du, der Staabsbeamte, ſolleſt bey zu befahren habender unausbleiblicher Ahndung, oder nach Befinden gänzlicher Caſſation, mit allem Ernſt daran ſeyn, daß in dem gnädigſt dir an-

vertrauten Stadt und Amt dieſer Unordnung nachdrücklich geſteurt, und dem klagenden Handwerck, oder deſſen Meiſtern hierinnen jedesmalen amtliche Aſſiſtenz und Hülfshand unverzüglich geleiſtet werde.

2) Weilen eine General-Klage wider die Maurer in- und auſſer Lands gehet, daß ſelbige denen Unterthanen Oefen abbrechen, aufſezen und ausſtreichen, ſo ihnen gar nicht zukommt, und ſchnurſtracks wider die Ordnung lauft; Als iſt denen Maurern aller Orten in dem Land dieſes gänzlichen und bey einer kleinen Frevel Straf niederzulegen, auch, wo ſie ferner ob dergleichen ihnen nicht zukommender Arbeit ſich betretten laſſen würden, die Strafe bey ihnen würcklich zu exequiren. Nachdeme auch

3) wider die ausländiſche Häfnere zu Eßlingen, Mähringen und Vayhingen auf den Fildern, Pforzheim und Rothenburg, daß ſelbige nicht allein im Land hin und wieder allerhand Arbeiten machen, ſondern auch bey Jahr- und Wochenmärckten wider die Ordnung allzugroſſe Laſten mit ſich führen, und bis in die ſpäte Nacht damit fail haben, welches ſie doch denen im Land, wann ſie einige Arbeit auswärts verfertigen wollen, nicht geſtatten:

Als

Als wollen wir gnädigſt, daß auch diß=falls alle Stümpeley und Unordnung ab=geſtellt, die Anzahl des zu Marckt füh=renden Geſchirrs aber auf ein gewiſſes re-gulirt, und auf dem Wagen mehr nicht, dann 600 Stück, auf dem Karren aber 300 Stück Geſchirr geführt, von denen=jenigen, ſo darwider handlen, ein bis zwey kleine Freveln, nach Beſchaffenheit des Exceſſus, eingezogen werden. Und weilen

4) Wir zu wiſſen nöthig haben, 1) wie viel Hafnere in jedem Stadt und Amt ſich befinden; 2) Wie viel Jungen in de=nen verfloſſenen vier Jahren, von Anno 1716 incluſivè anzurechnen, aufgedingt und ausgeſchrieben; und 3) was inner ſol=chen Zeit dem Hafner=Schultheiß, Hannß Jerg Claußen, an Meiſter= Leg= Straf= Ein= und Ausſchreib=Geldern bezahlt wor=den; Als iſt Unſer fernerer gnädigſter Befehl hiemit, du ſolleſt ſolches, ſo bald möglich, zur Hauptladen nach Ludwigs=burg berichten, um das weitere darauf verfügen zu können. Daran beſchiehet Un=ſere Meynung. Stuttgart, den 26ten April. 1721.

ad pag. 620.

Lit. Ff.

Reſcr. Gen. d. d. 15 Nov. 1728.

Von GOttes Gnaden,
Eberhard Ludwig,
Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer!

Demnach Obmann, Schultheiß und Richtere des Häfner-Handwercks über die bey beſagtem Handwerck immer mehr und mehr einreiſſende Stümpeleyen, Hauſieren und andere Unordnungen, wodurch das Handwerck ſo gar auſſer Lands in ſchlechten Ruff geſezt, ja ganz verſchreyet werde, unterthänigſt ſich bey uns beſchwehret, und um Remedur wider ſolche Stümpeleyen, Hauſiren und andere Unordnungen flehentlichſt gebetten; Wir auch ſolch ihr unterthänigſtes Petitum um ſo billiger zu ſeyn erachten, als Wir ohnediß durch zerſchiedene, beſonders aber das leztere ſub dato 26 April 1721 in das Land ergangene Fürſtliche General-Reſcript einem jeden Unſerer Staabs-Beamten gnädigſt befohlen, bey zu befahren habender unausbleiblicher Ahndung, oder nach Befinden gänzlicher Caſſation, mit allem Ernſt daran zu ſeyn, daß in dem ihme gnädigſt an-

ver-

vertrauten Stadt und Amt aller Stümpeley und ſchädlichem Hauſiren geſteuret, und dem klagenden Handwerck oder deſſen Meiſtern hierinnen jedesmalen amtliche Aſſiſtenz und Hülfshand unverzüglich geleiſtet werden ſolle; Welch ernſt- und nachdrücklichem Befehl aber zerſchiedene Unſerer Beamten, zu Unſerm gröſſeſten Mißbelieben, nicht nachgekommen ſeyn ſollen; Als laſſen Wir es förderiſt bey dieſer Unſerer gnädigſter Verordnung nochmals bewenden, und wollen ſolche mit allem Ernſt und Nachdruck hieher wiederholet, benebenſt aber

2) verordnet haben, daß ſowohl die ausländiſche als einheimiſche Häfner, und unter dieſen beſonders die Heydenheimer Hafenträger, auſſer denen offentlichen Jahr- und Wochenmärckten, nimmer geduldet, oder bey denen Zollſtädten paſſiret, ſondern die Contravenienten mit der Confiſcation der Waar ſträflich angeſehen werden ſollen, indeme ſelbige das ganze Jahr hindurch das Land durchſtreichen, und mit ihrem Geſchirr in allen Flecken hauſiren, auch an Bezahlungsſtatt allerhand Waaren, als Eiſen, Möß, Kupfer und dergleichen annehmen, und an ausländiſchen Orten, wo ſie durchpaſſiren, wider Unſer Verbott, und zum Schaden Unſeres Fürſtlichen Intereſſe, verkauffen; Wie Wir dann auch

3) Ih-

3) Ihnen, Heydenheimer-Meiſtern, welche die Jahrmärckte in dem Lande gebrauchen wollen, kraft oballegirten General-Reſcripts d. d. 26 April 1721 nicht weiter als auf einem Wagen 600, und auf einem Karren 300 Stück Geſchirr künftighin zu laden erlaubet haben wollen; Und damit gleichſam die Haupturſachen der ſo ſtarck eingeriſſenen Stümpeley um ſo ehender gehoben werden möge, ſo wollen Wir

4) keinem Hafner, er ſeye dann unverheurathet, das Meiſterſtück auf ſeinem Handwerck zu machen, geſtattet wiſſen, ſondern ein jeder vor ſeiner Verheurathung ſolches aufzunehmen, und der Ordnung nach zu verfertigen ſchuldig ſeyn. Da aber einer damit nicht beſtehen würde, ſolle er der Ordnung nach ab- und das Handwerck beſſer zu lernen angewieſen werden; Und weilen

5) das bisherige geringe Meiſter-Geld, da nemlich ein Meiſters-Sohn deſſen gar befreyet, ein anderer aber im Land geſeſſener einige 4 fl. ein Ausländiſcher aber 8 fl. bezahlen müſſen, auch vieles zur Stümpeley beygetragen; Als ſollen zwar die Meiſters-Söhne deſſen ferner befreyet bleiben, künftighin aber ſowohl die, ſo das Handwerck im Land erlernet, als die Ausländi-

ländiſche, 8 fl. Meiſter-Geld zu bezahlen angehalten werden. Endlichen und

6) Solle denen Stümplern einen Jungen aufzudingen, oder Geſellen zu halten, hiemit alles Ernſtes verbotten ſeyn. Wornach du dich dann, gleich allen Unſern Staabsbeamten, unter zu befahren habender Unſerer Ungnade und nachdrücklicher Ahndung, zu richten, und das Häfner-Handwerck bey ſolch Unſerer gnädigſter Verordnung auf alle Weiß und Wege zu manuteniren wiſſen wirſt. Daran geſchicht Unſere Meynung. Ludwigsburg, den 15 Novembris Anno 1728.

Ex ſpeciali Reſolutione.

ad pag. 620.

Lit. Gg.

Reſcr. Gen. d. d. 4 Dec. 1745.

Von GOttes Gnaden,

CARL,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer!

Demnach der allgemeine Brudertag der Häfner-Zunft Unſers ganzen Herzogthums am 5ten Aug. h. A. zu Cantſtatt abgehalten, und dardurch dieſes Handwerck, Unſerer gnädigſten Intention gemäß,

wiederum

wiederum in die alte Ordnung eingeleitet worden, ſo will nunmehro die Nothwendigkeit erfordern, auch denen dabey vorgekommenen ſowohl alten als neuen gehäuften Klagden über die im Schwang gehende Mißbräuche, Stümpeleyen und Eingriffe, wordurch das Handwerck verderbt, und das Publicum betrogen wird, abzuhelfen; Dahero wir hiermit ernſtlich verordnet haben, wie folget:

1) Solle das ſchon ſo oft verbottene, und dannoch immer fürdaurende ſchädliche Hauſiren, wordurch Unſere Unterthanen gar oft mit nichtswürdigem Geſchirr hintergangen werden, in Conformitæt der unter dem 5ten Julii 1653. 28ten Martii 1696. 14ten Junii 1710. 9ten Junii 1717. 26 April 1721 und 15ten Novembr. 1728 gänzlich unterbleiben, zu welchem Ende Unſeren Staabs-Beamten, auch Schultheiſſen jeder Orten, bey zu befahren habender ſcharfer Ahndung, im Fall bezeugter Saumſeligkeit oder Connivenz, anbefohlen wird, auf ſothane Hauſirer genaue Achtung zu geben, ihnen die Waare auf Betretten ſogleich zu confiſciren, auch, befindenden Umſtänden nach, mit weiterer Beſtrafung gegen dieſelbe fürzugehen.

2) Iſt eine gleichfalls ſchon ehedeſſen vorgekommene General-Klage wider die

Maurer

Maurer in- und auſſer Lands, daß ſelbige denen Unterthanen Oefen abbrechen, aufſezen und anſtreichen: Solchem Eingrif aber vorzubeugen, ſolle einem jeden, ſo betreten wird, nicht nur die Waare und Handwerkszeug confiſcirt, ſondern er auch noch darzu mit einer kleinen Frevel-Straf beleget werden, welche Verordnung auch gegen einem jeden andern, ſo in das Handwerck ſtimpelt, zu exequiren, und denen Maurern zu publiciren iſt. Wie ſolches in dem unter dem 26ten April 1721. ergangenen Hochfürſtlichen General-Reſcript vorhin ſchon verordnet worden.

3) Werden dergleichen Eingriffe auch von ausländiſchen Häfnern, beſonders aus dem Pfälziſchen von Sinzheim, aus dem Durlachiſchen, dann Hohenloiſch- und Gemmingiſchen Gebiet begangen, indeme ſie im Land nicht allein allerhand Arbeit machen, ſondern auch ſich noch dieſer Unordnung unterfangen, daß ſie bey Jahr- und Wochenmärckten allzugroſſen Laſt mit ſich führen, über die geſezte Zeit fail haben, und an theils Orten das Geſchirr, ſo ſie nicht verkauffen können, aufſtellen, und zulezt um ein Spottgeld hingeben. Hierwider nun, was das Arbeiten im Land betrift, ſolle die oben gegen die Stimpler geſezte Strafe gleichfalls beobachtet, und das Failhaben über die geſezte Zeit ſo wenig, als das Aufſtellen des Geſchirrs ge-

ſtattet werden. Und iſt dabey Unſere wiederholte ernſtliche Verordnung, daß einem Ausländer mehr nicht, dann 600. Stück auf einem Wagen, und 300. Stück auf einem Karren, auf den Marckt zu führen, nach erwehntem Hochfürſtl. General-Reſcript d. d. 26. Apr. 1721. erlaubt seyn ſolle: Unſere Unterthanen aber mögen gleichwohlen an allerhand Geſchirr 800. Stück auf einem Wagen, und 400. Stück auf einem Karren, ein mehrers aber nicht, bey Straf der Confiſcation des Uebermaſſes herbey bringen. Dahingegen die Heydenheimer Häfner der vorigen Obſervanz und Ordnung, auch der unter dem 18ten Martii 1729. ergangenen Hochfürſtlichen Reſolution gemäß, noch ferner 1800. Stück auf einem Wagen zu führen, befugt ſeyn ſollen.

Wobey auch verordnet wird, was auf Jahrmärckten die Ausſtellung der zu failem Kauf gebrachten Waare betrift, daß dabey zwiſchen Inn- und Ausländern kein Unterſchied gemacht, ſondern die Zeit der Ausſtellung bey beyden gleich gehalten werden ſolle.

Und weil Wir annebſt zu vernehmen gehabt, daß ſonderlich bey dermaliger Holzklemme viele Waare ſchlecht gebrennt wird, wordurch nicht nur unſere Unterthanen hinterführt, ſondern auch Krankheiten verurſacht werden können; So wollen Wir, daß auch bey dieſem Handwerk über

Unſerer

Unſerer Lands-Ordnung pag. 117. beſſer gehalten, und fürohin alle zu failem Kauf bringende Häfner-Waare vorhero durch verpflichtete Meiſtere beſchauet werden ſolle.

4) Wollen Wir, daß keiner mehr Meiſter werde, er mache dann ſein Meiſterſtück vor ſeiner Verheurathung noch im ledigen Stande, damit, wann es nicht beſtehen würde, derſelbe bis auf beſſere Erlernung des Handwerks, abgewieſen, mithin das Stimplen verhütet werden könne.

5) Da Uns auch ſchon zum öftern geklagt worden, ſo abermalen bey der lezteren Zuſammenkunft zu Cantſtatt geſchehen, daß die Schaumeiſter bey Beſchauung der Meiſterſtücke manchmalen durch die Finger geſehen und zu Meiſtern geſprochen, die nicht tüchtig geweſen; Als ſollen zu Fürkommung deſſen, in Zukunft alle diejenige, ſo Meiſter werden wollen, ſich vorhero nicht nur bey der Hauptladen melden, ſondern auch kein Meiſterſtück mehr vorgenommen werden, es ſeye dann der verordnete Schultheiß, als Vorſteher der Hafner-Bruderſchaft, wie vor Alters, mit ſeiner Oberaufſicht dabey, als welcher mit ſeinem untergebenen Schaumeiſter, nach obhabenden Pflichten, ſolche Verrichtung jedesmalen nach der Ordnung vorzunehmen, um weßwillen jedoch dem neu angehenden Meiſter keine weitere Unkoſten aufzubürden.

 6) Solle

6) Solle keinem Meiſter ſeinen angenommenen Jungen über 14. Tag, oder längſtens 3 Wochen, ohne bey der Lade anzuzeigen, ob er ſolchen behalten wolle, Aufenthalt zu geben, erlaubt ſeyn. Deßgleichen ſolle kein Meiſter, der ſeinen Sohn das Handwerk lernen will, ſolch ſeinen Sohn älter, dann auf das höchſte 16. Jahr alt werden laſſen, er habe ſich dann bey der Hauptlade deswegen gebührend gemeldet; wie dann auch ein jeder anderer, ſo dieſes Handwerk erlernen will, in dem 15. Jahr eingeſchrieben werden ſolle.

7) Solle fürohin eines Meiſters Sohn, wie ein anderer 4. Jahr auf der Wanderſchafft zubringen, damit ſie das Handwerk recht erlernen, und ſich und die ihrige alsdann ehrlich darauf ernähren können.

8) Weil zu wiſſen nöthig iſt, 1) wie viel Meiſter und Wittfrauen in Anno 1742. das Hafner-Handwerk getrieben? 2) Wie viel man von 1727 bis 1745 zu Jungen aufgedingt und ausgeſchrieben? Und 3) wie viel man inner ſolcher Zeit Meiſter gemacht? Als iſt Unſer fernerer gnädigſter Befehl, hierüber eine zuverläßige Conſignation an Unſern Regierungs-Rath und Vogten zu Cantſtatt, als zu dieſer Handwerks-Sache dermalen beſtellten Commiſſarium, ſo bald möglich einzuſchicken, damit man wegen des in der Rechnung ſich äuſſerenden übergroſſen Ausſtands, auf den wahren Grund kommen möge, wovon derſelbe herrühre, und worinn er beſtehe? Zu welchem Ende beygehender, von der Hauptlade verfertigter Extractus angeſchloſſen wird, um hienach das weitere darauf verfügen zu können; Da inzwiſchen das liquide zu exequiren und behörig einzuſchicken, diejenige aber, welche das ihnen angeſezte nicht ſchuldig zu ſeyn glauben, auf den 19. Jan. nächſtkünftig ſich in Perſon zu Cantſtatt einfinden und liquidiren ſollen. Daran beſchiehet Unſere Meynung. Stuttgart, den 4. Decembr. 1745.

Ex ſpeciali Reſolutione.

Regiſter.

A.

Von Ab= und Creuz=Gaſſen. p. 420.
Von Aeckern, Weingärten und andern unverbauten Plätzen, darauf zu Nothdurft und Wohlſtand füglich zu bauen. 410. ſq.
Allmeinden, ſowohl der Städte als Flecken ſind unverbaut zu laſſen. 397.
was bey Hinein= und Hervorruckung der Gebäue gegen denſelben zu beobachten. 417. ſq.
Von Ausſtöſſen, Erkern und Fürſchöpfen. 415. ſq.

B.

Von der Bachenſteine und Ziegel=Modell. 484.
Von neuen Bachöfen, wie auch Waſch= oder Brennöfen der Hafner und anderer Handwerksleute. 440.
Von den Bandhecken und Bandſtämmen. 461.
Bau, von deſſen Verdingung nach der Ruthen. 528. ſqq.
Von Bau= und Feuer=Beſchauern und Untergängern. 375.
derſelben Eyd und Staat. 376.
Bauherr, wie viel derſelbe der Ruthen nach zu geben habe, wenn er alle Mate-

rialien von Stein, Kalch, Sand, Beſezblättlein und Bachenſteinen hergiebt, auf ſeinen Koſten auf den Plaz liefert, daß der Meiſter nur das Geſind halten, die Arbeiten verfertigen, und das Geſchirr, darunter auch die Tragbehren verſtanden werden, erhalten darf. 532. ſqq.
Bauholz, deſſen Modell und Meß, ſo auf dem Neckar geflözt wird. 473. ſqq.
deſſen ſo auf der Enz geflözt wird. 475. ſq.
Von Bäumen, Ueberhängen und Rebſtöcken, welche zu nahe an des Nachbars Haus aufgezogen und geſezt werden. 458. ſq.
Von Bereitung der Ziegel-Erden. 482.
Von Beſichtigung der Steinmezen- und Maurer-Arbeit. 522.
Bruderſchaft-Beſtättigung der Kupferſchmiede oder Keßler. 606.
der Hafner. 610. ſqq.
Brunnen, in wie fern man ſolche auf eigenem Grund graben und haben möge. 453.

C.

Von Caminen und Rauchfängen. 436. ſqq.
Von Canälen und Waſſerleitinen. 451.
Ciſternen, auf was Art jemanden auf ſeinem eigenen Grund dergleichen zu graben erlaubt ſey. 453.
Von Cloacken und heimlichen Gemachen. 444.
Von ſonderbaren Contracten. 464.
Von Creuz- und Abgaſſen. 420.

D.

Vom Dachdecken. 545. ſq.
Von Dachrinnen. 441.
Von Dächern. 457.

E.

Von Enthauptſtätten, Galgen, Prangern und dergleichen, ſo die Handwerksleute einem Nachrichter zur Execution zu machen haben. 466. ſqq.
Von Erkern, Ausſtöſſen und Fürſchöpfen. 415.
Von Eſterichen und Ripp-Mauren. 434.
Eyd und Staat der Untergänger, Bau- und Feuer-Beſchauer. 376.
Eyd und Gelübd der in Untergangs-Sachen abgehörten Zeugen. 387.

F.

Von Fenſterläden und Lichtern gegen eines andern Hof und Grund. 451.
Von Feuer- und Bau-Beſchauern, auch Untergängern. 375.
deren Eyd und Staat. 376.
Feuerſtätten, dörfen nicht nach eigenem Willkühr gemacht werden. 440.
Flecken, ob es erlaubt ſeye, auſſerhalb derſelben auf eine neue Hofſtatt einiges Gebäu aufzurichten? 398.
Floz-Ordnung des Bauholzes. 471.
ſolle auf das genaueſte gehalten werden. 478.
Floz-Holz, auf was Art der Vorkauf deſſelben geſtattet werden ſolle. 480.
Von Fürſchöpfen, Erkern und Ausſtöſſen. 415. ſq.

G.

Von Galgen, Enthauptſtätten, Prangern und andern Zugehörden, ſo die Handwerksleute einem Nachrichter zur Execution zu machen haben. 466. ſqq.
Gebäue, hölzerne oder ſteinerne ſolle niemand, ſolche zu verkaufen, abbrechen. 463.
von Verhinderung an deren Vollführung. 523.
von neuen Gebäuen. 394.
ſollen, ſo viel möglich, von Steinwerk aufgeführt werden. 430.
von neuen Gebäuen auf neue Hofſtätte. 395.
auf alte Hofſtätte. 399.
auf alte Stöcke. 400.
von ſchlieſſenden Gebäuen. 401.
von verfallenen Gebäuen. 408. ſqq.
von Gebäuen an- und auf der Städte Ringmauren. 453. ſqq.
Gelübd und Eyd der in Untergangs-Sachen aufgeſtellten Zeugen. 387.
Geſellen, des Maurer- und Steinmezen-Handwerks, deren Taglohn. 525. deren Taglohn bey dem Zimmerhandwerk. 568. derſelben Taglohn bey dem Schreiner-Handwerk. 591. von Geſellen des Schloſſer-Handwerks. 596. des Kupferſchmied- und Hafner-Handwerks. 617.
Von Gipſer und Tünch-Arbeit, wann der Meiſter alles dazu gibt, von Zeug und Materialien, auch für Rüſten. 553. ſq.
Glaſer, wie dieſelbe zu Meiſtern angenommen werden ſollen. 603.
deren Meiſterſtücke. 604.

von deren Lehrjungen. 601.
Grund gemeiner, wie auf einen ſolchen von neuem zu bauen. 402.

H.

Von den Hägern und Zäunen, auch Miſtſtätten und Holz-Leginen. 461. ſq.
Hafner, deren Bruderſchaft Beſtätigung. 610. ſqq.
von Annehm- und Haltung der Geſellen und Lehrjungen bey dieſem Handwerk. 617.
Handwerks-Geſellen, fremde, wie von denenſelben bey denen Meiſtern um Arbeit geworben werden ſolle. 497.
ſollen einander ſelbſt nicht ſtrafen, unredlich machen, noch auftreiben. 498.
wie dieſelbe zu Meiſtern und Burgern angenommen werden ſollen. 500. ſq.
wie ſelbige zu halten, und was ſie zu thun ſchuldig. 507. ſq.
Handwerksleute, deren Ordnung 496. ſqq.
von deren zerſchiedenem Taglohn. 509. ſqq.
von deren Läden und Obtächern an den Allmeinden und Gaſſen. 427.
Häuſer, gemeine, wie ſolche unter einem Dach gebaut werden ſollen. 404.
von baufälligen. 404. ſq.
von verfallenen Häuſern. 408. ſqq.
Hauptbau, wer einen ſolchen aufrichten, oder Aenderung auſſerhalb ſeines Hauſes gegen ſeinen Nachbar vornehmen will, ſoll der Obrigkeit ſolches zuvor anzeigen. 392. ſq.
Von Hervor- und Hineinrückung der Gebäue gegen den Allmeinden, Straſſen, Creuz- und Abgaſſen. 417.

Von alten Hofraitinen. 408.
Holz, eichenes Flozholz, deſſen Länge, Breite und Dicke. 477. ſq.
von abgeſtandenem, angeloffenem, windfälligem und krummem Holz. 481.
Von Holzleginen und Miſtſtätten. 461. ſq.

K.

Vom Kalch-Brennen. 486.
Vom Kalch-Meß. 487.
Von Kalch-Steinen. 486.
Von den Kalch- und gebrannten Zeugs-Beſchauern. 488.
Von den Kalch-Meſſern. 489.
Von Kellern im Grund zu bauen. 434.
Von Kellerhälſen, Thüren, Eingängen und Luftlöchern. 435.
Von der Krämer Läden und Obtächern an den Allmeinden und Gaſſen. 427.
Kupferſchmiede, oder Keßler, deren Bruderſchaft-Beſtätigung. 606. ſq.
von Annehm- und Haltung der Geſellen und Lehrjungen bey dieſem Handwerk. 617.

L.

Von den Läden und Obtächeren der Gewerbs- und Handwerksleute an den Allmeinden und Gaſſen. 427.
Lehrjungen, von deren Annehmung in genere. 503. ſqq.
in ſpecie, von den Lehrjungen des Steinmezen- und Maurer-Handwerks. 514.
des Zimmer-Handwerks. 579.
des Schreiner-Handwerks. 593.

des

des Schloſſer-Handwerks. 595.
des Glaſer-Handwerks. 601.
des Kupferſchmid- und Hafner-Handwerks. 617.
Von Luftlöchern und Eingangsthürlein der Keller, in wie fern ſolche gegen der Straſſen oder Gaſſen zu machen erlaubt ſeye. 435.

M.

Von Mark- Weg- und Zehend-Steinen. 389. ſqq.
Von Mauerwerk in die Riegel. 432.
Mauren, gemeine, durch was vor Zeichen ſelbige, daß ſie gemein ſeyen, zu erkennen. 413. ſq.
Maurer, deren Meiſterſtück. 512.
von deren Lehrjungen. 514.
wie ſie ſich bey Annehmung und Verdingung eines Baues gegen den Bauherrn zu verhalten haben. 515. ſqq.
ſollen ihr Verdingwerk gut und währhaft machen. 520.
ſollen ihre verfertigte Arbeit durch die Verordneten beſichtigen laſſen. 522.
von deren Taglohn in des Bauherrn Koſten. 525.
vom Taglohn für Speiß und Lohn. 526.
von fremden Maurern aus dem Allgöw und andern Orten. 548. ſq.
Meiſter, wie bey denenſelben von fremden Geſellen um Arbeit geworben werden ſoll. 497.
ſollen einander ſelbſt nicht ſtrafen, unredlich machen, noch auftreiben. 498. ſq.

Meiſterſtücke, der Steinmezen und Maurer. 512.
der Zimmerleute. 557.
der Schreiner. 585.
der Schloſſer. 597.
der Glaſer. 604.
Meß und Modell des Bauholzes, ſo auf dem Neckar geflözet wird. 473.
desjenigen Bauholzes, ſo auf der Enz geflözet wird. 475. ſqq.
Von den Miſtſtätten und Holz-Leginen, auch Zäunen und Hägern. 461. ſq.

O.

Vom Ober-Untergang. 381.
Obrigkeit, ſoll von einem aufzurichtenden Hauptbau, wie auch von einer vorzunehmenden Aenderung eines Hauſes vorher benachrichtiget werden 392. ſqq.
Von Obrächern und Läden der Gewerbs- und Handwerksleute, Krämer, Becken und dergleichen an den Allmeinden und Gaſſen. 427.
Ofen, von neuen Bach- Waſch- Hafner- und anderer Handwerksleute Oefen und Feuerſtätten. 440.
Ordnung, Flozordnung des Bauholzes. 471.
der Handwerksleute. 496. ſqq.

P.

Von Prangern, Galgen, Enthauptſtätten und dergleichen, ſo die Handwerksleute einem Nachrichter zur Execution zu machen haben. 466. ſqq.

R.

Von Rauchfängen u. Caminen. 436. ſqq.
Von Rebſtöcken, Bäumen und Ueberhängen. 458.
Ringmauren der Städte, ob und wie, an oder auf dieſelbe zu bauen erlaubt ſeye? 453. ſqq.
Von Rippmauren und Eſterichen. 434.
Von Rüſtholz und anderem Gezeug. 520.

S.

Von Scheuer-Gebäuen. 421. ſqq.
wie gemeine Scheuren unter einem Dach gebaut werden ſollen. 404.
Von Scheuren-Thoren. 425. ſq.
Schloſſer, deren Meiſterſtücke. 597.
was dieſelben auf ihrem Handwerk machen, oder nicht machen. 600.
von den Geſellen dieſes Handwerks. 596.
von deren Lehrjungen. 595.
Schreiner, wie ſelbige Meiſterrecht erlangen. 581.
deren Meiſterſtücke. 585.
wie ſie ſich im Taglohn und Verdingwerk verhalten ſollen. 585. ſqq.
von deren Taglohn in des Bauherrn Koſten. 590.
vom Taglohn vor Speiß und Lohn. 592.
von deren Lehrjungen. 593.
Staat und Eyd der Untergänger, Bau- und Feuer-Beſchauer. 376.
Staat der Ziegler. 492.
Stadt-Thore, auf was Art vor denenſelben zu bauen erlaubt ſey. 397. ſq.

Von Stegen, Thoren und Thůren, ſo auf gemeine Mårkte, Plåze und Straſſen gerichtet. 429.

Stein-Gebåue, auf ſolche iſt hauptſåchlich zu reflectiren. 430. ſq.

Steinmezen, von deren Meiſterſtůck. 512.
von deren Lehrjungen. 514.
wie ſie bey Annehm- und Verdingung eines Baues gegen dem Bauherrn ſich zu verhalten haben. 515. ſqq.
ſollen ihr Verdingwerk gut und wåhrhaft machen. 520.
ſollen ihre verfertigte Arbeit durch die Verordneten beſichtigen laſſen. 522.
von deren Taglohn in des Bauherrn Koſten. 525.
vom Taglohn vor Speiß und Lohn. 526. ſq.
von fremden Steinmezen aus dem Allgőw und andern Orten. 548.

Strafe, derjenigen, in deren Haus Feuer ausgehet. 392.
derjenigen, welche der vorgeſchriebenen Ordnung zuwider bauen. 420.

T.

Vom Taglohn der Steinmezen und Maurer. 525. ſqq.
der Zimmerleute. 568.
der Schreiner. 590. ſq.

Tax des gebrannten Zeugs. 490.
der gehauenen Steine. 539.

Von Thoren, Thůren und Stegen, ſo auf gemeine

gemeine Märkte, Pläze und Straſſen gerichtet. 429.
Vom Trauffrecht. 442.
Von Tünch- und Gipſer-Arbeit, wann der Meiſter alles dazu gibt, von Zeug und Materialien, auch für Rüſten. 553. ſq.

U.

Von Untergängern, Bau- und Feuer-Beſchauern. 375.
derſelben Eyd und Staat. 376.

V.

Von Verdingung eines Baues nach der Ruthen. 528. ſqq.
Von Verhinderung an Vollführung der Gebäue. 523.
Verhör der in Untergangs-Sachen aufgeſtellten Zeugen. 386.
Von Vorſtädten. 397. ſq.

W.

Von gemeinen Wänden. 412.
durch was vor Zeichen ſelbige als gemeine zu erkennen ſeyen. 413. ſq.
Von Waſſer-Leitinen und Canälen. 451.
Von Waſſer-Steinen. 446. ſqq.
Von Weingärten, Aeckern und andern unverbauten Plätzen, darauf zur Nothdurft und Wohlſtand füglich zu bauen. 410.
Werckmeiſter, wie und wann ein ſolcher aus einem verdingten Werk ſtehen möge, oder nicht? 518.
Vom Winckel-Recht. 443.

Z.

Von den Zäunen und Hägern. 461.
Von Zehend- und Marck-Steinen. 389.
Zeugen-Verhör, welcher maſſen die in Untergangs-Sachen, Spähnen und Rechtfertigungen die von den Partheyen fürgeſtellte Zeugen aufgenommen, beeydiget u. verhört werden ſollen. 386.
deren Gelübd und Eyd. 387.
Ziegel, wie der Breite gemacht werden ſolle, 484.
Modell der Ziegel u. Bachenſteine. ibid.
wie dieſelbe in den Hütten verwahrt werden ſollen. 485.
Von Ziegel-Erden und Bereitung derſelben. 482.
Von Zieglern. 491.
deren Staat. 492. ſq.
Von Zimmer-Geſellen, ſo noch nicht Meiſterrecht, offene Werkſtätte u. Zimmer-Pläze erlangt haben. 580.
Zimmer-Leute, wie ſelbige zu Meiſtern angenommen u. beſtätiget werden ſollen. 556.
deren Meiſterſtuck. 557. ſq.
wie ſie ſich im Taglohn und Verdingwerk verhalten ſollen. 560. ſqq.
deren Taglohn. 568. ſqq.
von deren Lehrjungen. 579.

Des Herzogthums Würtemberg Beſchell-Ordnung.

Tübingen,
bey Johann Georg Cotta,
1767.

Von GOttes Gnaden,

Wir CARL,

Herzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc.

Thun kund und zu wiſſen, daß Wir Unſer in guten und vor die Unterthanen nůzlichen Stande hergeſtelltes Land-Beſchellweſen auch fůraus gnådigſt continuiren zu laſſen gemeynet ſeyen, und dabey folgende erneuerte Ordnung ernſtlich gehalten wiſſen wollen:

Erſtlichen, und wie durch Unſern Ober-Stallmeiſtern alljåhrlich zu gewöhnlicher Zeit, in die Stådte und Aemter

Tůbingen,
Luſtnau,
Gòppingen,
Urach,
Heydenheim,
Herrenberg,
Kirchheim,
Nůrttingen,
Bahlingen,
Můnſingen,
Lorch,
Blaubeuren,
Heubach,

und andere Aemter, welche Wir etwa noch weiter choiſiren möchten, eine der vorhandenen Anzahl Stutten proportionirte Quantität Beſchellhengſte werden abgeſchickt werden; alſo ſollen

Zweytens, die Beamte dieſer Orten, auf den ihnen beſtimmenden Tag, an Ort und Stelle, wohin es verlangt wird, alle und jede Mutterſtutten, ſie ſehen aus wie ſie wollen, ohne Anſehen der Eigenthümere Perſon, zuſammen beſchreiben, und ſolche gehörig vorweiſen laſſen, diejenige aber, welche ungehorſamlich ausbleiben, mit einer groſſen Frevel Strafe ohnnachbleiblich belegen, und damit

Drittens, deſtoweniger jemand hiebei zurück bleiben könne, ſo ſolle in Städten durch den Stadtſchreiber, und in Dörfern durch den Schultheiſſen, über diejenige, welche Stutten haben, der Wacht nach, eine Verzeichniß gefertiget, dieſe dem Ober-Stallmeiſter vor dem Durchgang zugeſtellet, und daferne von dem Stadtſchreiber oder Schultheiſſen dergleichen Regiſter aus Saumſaal nicht gefertigt, und dem Obmann jeden Orts mitgegeben, oder in ſelbigen einer oder der andere übergangen und ausgelaſſen würde, ihnen erſteren Falls eine kleine, leztern Ueberſehens aber auf jedes Stück eine groſſe Frevel Strafe dictiret werden.

Viertens, Und wann eines jeden Stutte, den ihro denen Umſtänden nach convenablen Hengſt zugeſchrieben worden, ſo ſolle jene durch ihren Eigenthümer zu rechter Zeit zum Beſchellen vor-

vorgeführt, und damit, als lange die Herrſchaftliche Beſcheller vorhanden ſind, ſo oft continuiret werden, bis die Stutte abſchläget, und folglich, daß ſie trächtig geworden, die Merkmahle giebet.

Fünftens iſt denen Fürſtlichen Beſchellknechten, unter anderer ihrer Incumbenz, auch eingeſchärfet, daß ſie keiner Stutte einen andern Hengſt, als der ihro würklich zugeordnet iſt, auflaſſen ſollen, weßhalben dann auch die Unterthanen eines deme zuwider lauffenden Begehrens ſich zu enthalten, und hierüber die Beamte jeden Orts wachſames Aug zu halten haben.

Sechstens zahlen die Unterthanen, wie bishero, vom erſten Sprung einen halben Thaler oder 45. kr. ſogleich als ſolcher geſchehen, und wann die Stutte trächtig geblieben, zwiſchen Weyhenachten und Lichtmeß wieder 45. kr. Dieſer Gelder Belauf, und zwar, was die vom erſten Sprung betrift, haben die Einbringere etliche Tage vor Abgang derer Herrſchaftlichen Beſchellhengſte, den weiteren von denen trächtigen gefallenen Betrag aber längſtens 8 Tag nach Lichtmeß dem Beamten zu weiters beſorgender Einſchickung an die Fürſtliche Stall-Caſſe einzuliefern, und bleibet dieſer Beſchellgelds Gebühr durchaus niemand befreyet, als diejenige, welchen um beſonderer Umſtände willen Unſer Ober-Stallmeiſter etwas beſonders zugeſtehet, wobey jedoch zu merken, daß über die, ſo frey geblieben, eine beſondere Conſignation zu verfertigen

tigen, und dieſe mit der andern, die das würklich eingezogene enthält, ohnmangelhaft zur Stall-Caſſe einzuſenden ſeye.

Siebendens, Solle kein Unterthan ſich unterſtehen, ohne erhebliche Urſachen (die denen Beamten und Schultheiſſen ihres Orts glaubwürdig vorzubringen) ſeine einem Hengſt allbereits zugeſchriebene Stutte zum Belegen nicht vorzuführen, und alſo zu entziehen; welcherley Ungehorſam, ohne Nachſicht, mit einer kleinen Frevel Strafe zu rügen, und der Contravenient jedannoch zur Gebühr anzuhalten iſt.

Achtens, Ausländiſche Unterthanen, die nach vorheriger Erlaubniß Unſers Ober-Stallmeiſters ihre Stutten von Unſern Hengſten ſpringen laſſen, zahlen gleich nach dem erſten Sprung, überhaupt vor alles, drey, auch nach Beſchaffenheit, wann es ein ausländiſcher ſchöner Hengſt iſt, vier Gulden.

Neuntens, bleibt es in dem Münſinger und Uracher Amt, deren Innwohnere ihre Stutten auf das Hauptgeſtütte Marpach zum Belegen vorführen, bey dem ſtatt eines Thalers bishero zu entrichten üblich geweßten Ein Schöffel Haberns, in natura.

Zehendens, wird denen Beamten obiger Orten alles Ernſtes befohlen, daß ſie ihre Amtsangehörige bey Einer groſſen Frevel Strafe, und darzu auch bey Confiſcation der verkaufenden Waare, deutlich verwarnen, wie keiner ſich gelüſten laſſe, ſeine von Herrſchaftl. ſowohl, als

der

der in einigen Orten jährlich privilegirten Beſchellhaltere Hengſten, erzeugte Hengſt- oder Stuttenvohlen ehender zu verkaufen, zu vertauſchen, oder in andere Wege hinweg zu geben, es ſeye dann ſolche zuvor Uns oder Unſerm Ober-Stallmeiſter auf denen gewöhnlichen Plätzen vorgeführet worden. Wäre es aber Sache, daß dergleichen von Unſert- oder des Ober-Stallmeiſter-Amts wegen, anderer Geſchäften oder Hinderungen halben, vor Ende Septembris jeden Jahrs nicht verlangt werden könnte, ſo ſoll alsdann und vom 1ten Oct. an, jedem frey ſtehen, ſein Saugvohlen, aber im Lande, zu verkaufen, wie dann

Eilftens, das unterm 8ten Junii 1744 wiederholter emanirte Generale, ſeines Innhalts hiehero ernſtlich repetirt, und bey dorten bemerkter Confiſcations- auch den Beamten und Schultheiſſen determinirten Legal-Strafe, verbotten wird, einig Pferd, das ſeine 4 Jahre noch nicht zurück gelegt hat, an Ausländer hinzugeben, es ſeye unter was Prätext es immer wolle. ꝛc.

Daferne Uns oder Unſerem Ober-Stallmeiſter

Zwölftens, bey jährlicher Vorweiſung und Beſichtigung derer Milch- und Saugvohlen, eines oder das andere anſtändig wäre, ſo wollen Wir, anſtatt nach altem Herkommen reſpective nur fünfzehen und zwölf Gulden von Unſertwegen zu bezahlen üblich geweſen, dem Eigenthümer hinfüro doch, vor Eine Hengſtvohlen zwanzig, und Eine Stuttenvohlen ſechszehen Gulden baar gnädigſt zukommen laſſen.

Dreyzehendens, wollen Wir einem jeden derer Staabsbeamten, in deſſen Ort oder Amt jährlich Unſere Beſchellhengſte hingeſchickt werden, von dem gefallenen Beſchell-Gelde, Eine Caroline à 9 fl. 30 kr. zur Remuneration gnädigſt anweiſen, und ſie dardurch zu Beſorgung Unſerer in gegenwärtiger Ordnung äuſſerenden gnädigſten Intention, und alles übrigen, was ſonſten zu deren Erreichung dienlich ſeyn mag, nach ihrer ohnehinigen unterthänigſten Schuldigkeit, um ſo viel deſto mehr veranlaſſen.

Anſonſten bleibet Unſerm Ober-Stallmeiſter je und allwegen überlaſſen, daß Er, nach ſeiner Kenntniß und Gutbefinden, in diejenige Orte im Lande, welcher Innwohnere viele Mutter-Stutten haben, und doch ſolche des weiten und bergigen Wegs halben durch Unſere Herrſchaftliche Hengſte nicht belegen laſſen können, einen oder mehr Beſchellhaltere annehmen, und dieſe auf einen, zwey oder mehrere Orte mit beſonderen Patenten legitimiren möge. Solcherley Leute wegen wird von Uns folgendes gnädigſt angeordnet.

Vierzehendens, ſolle derjenige, welcher einen Beſcheller halten will, ſich alle Jahr medio Martii, oder zu welcher Zeit es durch beſondere Ausſchreiben verlangt wird, bey mehr gedacht Unſerem Ober-Stallmeiſter ſchriftlich anmelden, und von ihme Befehl erwarten, auf welche Zeit Er und ſeines gleichen die zum Beſchellen gewiedmete Hengſte zur Beſichtigung vorzuführen haben: Wann nun

Fünfzehendens, eines ſolchen Mannes Hengſt zum Beſchellen tüchtig erfunden worden, ſolle ſelbiger in der Beſchellzeit von einem Ort eines Bezircks in das andere täglich geritten, und denen Stutten aufgelaſſen werden.

Sechzehendens, ſolle jeder, der einen Beſcheller halten will, trachten, zwey und ſonderheitlich einen alten und jungen tüchtigen Hengſt ſich anzuſchaffen, damit man, wann einer oder der andere aufſtößig werden möchte, mit dem andern die Arbeit gleichwohlen verſehen könne; es ſolle aber auch dieſer zweyte Hengſt Unſerem Ober-Stallmeiſter gewieſen, und, ohne deſſen beſondere Einwilligung, bey Verluſt deſſelben nicht gebraucht werden.

Siebenzehendens, in dem, jedem Beſchellhalter vermöge ſeines Patents angewieſenen Diſtrict ſolle kein ausländiſcher noch ſonſten fremder Hengſt gelitten, ſondern, ſo jemand, der Ausländer oder nicht angenommener Beſchellhalter iſt, mit dergleichen beſchellen laſſen würde, alsgleich mit der Confiſcation des Beſchellers verfahren, und eben ſo

Achtzehendens, derjenige, welcher ſeine Stutte mit einem ausländiſchen- oder anderen darzu nicht angenommenen Hengſt belegen läſſet, mit würklicher Confiſcation ſolcher Stutte beſtraft werden.

Neunzehendens, ſoll kein Beſchellhalter in eines anderen angewieſenen Diſtrict kommen, und dorten auflaſſen, ſondern ſich mit denen,

in ſeinem Patent expreſſe benamßten Amts-Orten oder Dorfſchaften begnügen laſſen, bey Straf zweyer groſſen Freveln, von jedem beleg-etn Stücke.

Zwanzigſtens, hat der Beſchellhalter allerdings ſich zu enthalten, daß Er, auch in dem angewieſenen Bezirck, ehender keine Arbeit vornehmen laſſe, als er gewiß weiß, daß die Stutten allbereits ſchon vor die Herrſchaftliche Beſchell-hengſte ausgeleſen, und die, welche ihme Beſchellhalter gebracht wird, nicht vorhero einem dergleichen Hengſt zum Belegen zugeſchrieben worden, das erſtemal bey Straf zweyer groſſen Freveln, auf jede ſolche ihme nicht angewieſene Stutte, und wo ein dergleichen Beſchellhalter zum andernmal contraveniren würde, bey würcklicher Confiſcation ſeines Hengſts, der alsdann durch den Beamten ſogleich zu Unſerm Fürſtlichen Marſtall geliefert werden ſolle.

Ein und zwanzigſtens, wird verordnet, keinen Hengſtvohlen, der zwey Jahr alt iſt, unter denen Stutten auf der Weyde mehr zu leiden, ſondern dergleichen Vohlen ſollen ſeparirt, und beſonders gehütet werden, und auch ſolches bey einer groſſen Frevel Strafe.

Zwey und zwanzigſtens, Derjenige, welcher zum Beſchellen der Bauren- oder Unterthanen-Pferde, einen oder mehr Hengſt zu halten, die Erlaubniß bekommen, und ſich darüber mit einem Patent legitimiren wird, ſolle in der Beſchellzeit mit ſeinen Hengſten keine andere Ar-

beit

beit verrichten, ſondern damit allein dem Beſchellweſen fleißig abwarten, und darinnen nichts verſäumen; auch wird keinem Beſchellhalter geſtattet, ohne erhebliche Urſache, zwiſchen der Beſchellzeit, einen von dem Ober=Stallmeiſter ihme paßirten Hengſt zu verkaufen, oder ſonſten zu verhandlen, nach geendigtem Beſchellen aber, mag er die Hengſte weggeben, oder nach ſeinem Belieben behalten, und zu ſeinen eigenen Geſchäften wiederum gebrauchen.

Drey und zwanzigſtens, Soll der Beſchellhalter, ſo lange er einen oder mehr Hengſte zum Beſchellen halten, und dazu Legitimation haben wird, auf und vor ſolche, aller Herrſchaftlichen und gemeinen Frohndienſte gänzlich befreyet ſeyn, und vor ſeine Belohnung,

Vier und zwanzigſtens, von dem Innhaber jeder Stutten, deren er mit ſeinem Hengſt zugelaſſen, ſo die trächtig wird, Einen Gulden und zwey Simri Habern, von einer aber, die Gallt bleibt, dreyßig Kreuzer, und Ein Simri Habern, und von einer, die crepirt, fünfzehen Kreuzer zu erheben und einzufordern haben, worzu, wie in anderen, denen Beſchellhaltern zugeſtandenen Privilegien, ihme die Vögte und Beamte, mit mehrerem Nachdruck, als bishero nicht geſchehen, verhülflich ſeyn, und aſſiſtiren ſollen, wobey jedoch ihnen denen Beſchellhaltern ohnverwehrt bleibet, mit denen Leuten um ein gewiſſes und billiges an Habern durchaus, ſtatt des Geldes, ſich zu vergleichen. So iſt auch

Fünf und zwanzigſtens, jedem Beſchellhalter erlaubt, wann ein oder andere Stutte in ſeinem Bezirck, von fremden Hengſten auf der Reiſe, Wayde oder ſonſten, belegt würden, nichts deſto weniger, als wann es mit ſeinem Hengſt beſchehen, das Beſchellgeld einzuziehen, er Beſchellhalter aber hat jedannoch Unſerm Ober-Stallmeiſter, was und wo er dergleichen vorgefunden, bey Straf einer kleinen Frevel, ſchriftlich anzuzeigen, von welchem nach Befinden die weitere Unterſuchung wird vorgenommen, und allenfals, wie oben Puncto 18 & 19 enthalten, verfahren werden.

Sechs und zwanzigſtens, wann jemanden eine belegte Stutten vor der Zeit, da man noch nicht weißt oder ſpühren kan, ob ſolche trächtig, oder nicht, verkaufen oder verhandlen würde, ſolle dem Beſchellhalter ſo viel als von einer gälten Stutte davon entrichtet werden. Wann

Sieben und zwanzigſtens, ein Beſchellhalter von Unſerm Ober-Stallmeiſter ein Patent auf ſeine Beſcheller erhalten, ſolle er ſolches allererſtens ſeinem oder demjenigen Staabs-Beamten, in deſſen Amt er beſchellen zu laſſen legitimiret iſt, vorweiſen, und alsdann erſt mit dem Werke anfangen, wornach der Beamte, nach der ihme im 24ten Punkten gegebenen Weiſung auch deſto weniger entſtehen wird, denen Klagen, welche der Beſchellhalter allenfalls vorzubringen haben würde, der Gebühr nach abzuhelfen, und anmit den Anlaß an das Fürſtliche Ober-

Ober-Stallmeiſteramt zu recurriren, oder gar Uns zu behelligen, abzuſchneiden.

Acht und zwanzigſtens, iſt der Beſchellhalter verbunden, alljährlich, und ehe er ein neu Patent bey unſerm Ober-Stallmeiſter ſuchen wird, bey ſeinem Staabs-Beamten ſich anzumelden, und von dieſem ein Atteſtatum, wie ſein vorjähriges Beſchellweſen von ſtatten gegangen, und ob die Unterthanen damit zufrieden geweſen, auszuwürken, welches ſodann oft gedacht Unſerm Ober-Stallmeiſter geziemend vorzuzeigen iſt.

Neun und zwanzigſtens, ſeynd alle Straſen und Confiſcationen, die hierinnen angeordnet, oder ſonſten des Beſchellweſens halben durch die Staabs-Beamte dictirt werden, mit einem pflichtmäßigen Extractu Protocolli 8 Tage nach jedem Quartal zur Fürſtlichen Stall-Caſſa einzuſchicken, und ſind Wir

Dreyßigſtens, gnädigſt nicht ungeneigt, daß demjenigen, auf deſſen Anzeige eine derer hierinnen anberaumten Strafen erkennet wird, nach Ober-Stallmeiſter-Amtlichen Ermeſſen der vierte Theil, zur Delations-Gebühr, davon zukommen möge. Endlich und zum

Ein und dreyßigſten wird denen Beamten injungirt, auf die Herrſchaftliche Beſchellknechte, derſelben Aufführung überhaupt, hauptſächlich daß ſie die Leute, welche ihre Stutten zu belegen vorführen, nicht etwa um Geſchenks willen, einen ehender, als den andern, ſondern gleich-

gleichlich und bald abfertigen, auch ob von ſelbigen nicht ſonſten Schlaiche geſpielet werden, genaue Obſicht zu tragen, und deßfalls gleich nach Abgang des Beſchellknechts ein Atteſtat zum Fürſtlichen Ober-Stallmeiſteramt einzuſchicken.

Allermaſſen übrigens all vorſtehende Unſere gnädigſte Willens-Meynungen alleinig zu Erziehlung ſchöner Pferde im Lande, folgſam zum Beſten derer Unterthanen, und Beybehaltung der hierzu beſonders nöthiger Ordnung, angeſehen iſt: Alſo verſehen Wir Uns auch deſto ehender, daß ſowohl die Beamte als Unterthanen, und die, ſo es eigentlich angehet, ein jeder an ſeinem Theil, zu Vermeydung Schadens und Strafe, alle unterthänigſte ſchuldigſte Folge und Parition leiſten werden.

Und haben zu Urkund deſſen, Unſer Fürſtl. Secret-Innſigel hievor drucken laſſen. So geſchehen, Stuttgart, den 14ten Febr. 1747.

Von

Von GOttes Gnaden,

CARL,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer!

Es iſt zwar durch ein unterm 12ten Febr. 1740. in das Land emanirtes Generale der freye Verkauf derer Pferde auſſer Landes, nur in ſo ferne, wann ſie vier Jahre und darüber alt ſeyen, erlaubet; Wir haben aber mißliebig wahrgenommen, daß deme zuwider, hierzwiſchen die ſchönſte junge Waare hinaus verführet, und anmit aller von Unſerm mit ſo vielem Koſten eingerichteten Landbeſchellweſen verhofte Effect entzogen worden.

Damit nun dieſem füraus begegnet werden, und die behörige Beobachtung obbeſagten Normalis ſo leichtlich nicht wieder unterbleiben möge, ſo wiederholen Wir ſolches hiemit gnädigſt, und wollen ernſtlich, daß derjenige Staabsbeamte und Schultheiß, aus deſſen Amtsort durch deſſen Connivenz, Vorwiſſen oder ſonſten daran habende Schuld ein Pferd, welches das 4te Jahr ſeines Alters noch nicht würklich zurückgeleget, auſſerhalb Landes verkauft, verführt, oder durch ſonſtigen Handel verſchikt wird, um Fünfzig Thaler unnachläßig geſtraft, nebſt deme auch dem Verkäufer der Erlöß confiſcirt werden ſolle.

Du haſt alſo dieſes zu jedermanns Verhalt, und mit dem Anhang, daß derjenige, welcher eine Contravention anbringen wird, den 4ten Theil des confiſcirten Erlöſes vor ſeine Ruggebühr zu empfangen habe, auszuſchreiben, mit allem Ernſt darob zu halten, und mithin ſowohl vor dich, als deine Amtsuntergebene Schaden und mißliebige Ahndung zu vermeiden.

Wie Uns anbenebens auch unterthänigſt angezeigt worden, daß das in obbeſagtem Generali determinirte Pferdverkaufs-Conceſſions-Geld nicht aller Orten gleichlich eingezogen, zumalen die Conſignationen über dergleichen Gelder theils mangelhaft, theils gar nicht, auch nicht, wie es doch deutlich vorgeſchrieben, quartaliter zur Fürſtlichen Stall-Caſſa eingeſchikt werden; So finden Wir Uns gemüßiget, dir dißfalls neuer Dingen gnädigſt zu befehlen, daß du von allen Pferden und Vohlen, welche im Lande und auswärts verkauft oder vertauſcht werden,

Im Werth von 10 bis 24 fl. incl.		10 kr.
Von 25 bis 49.	} beedes incl.	20 kr.
Von 50 bis 99.	} beedes incl.	30 kr.
Von 100 und mehr Gulden aber		1 fl.

über den ordin. Zoll- und andere Gebühr, und zwar helftig von dem Käufer, die andere Helfte aber von dem Verkäufer, ohne Anſehen der Perſon und ihres Standes oder Characters (maſſen Wir auch von allen in Unſerm Namen und zu Unſern Dienſten erhandelnden Pferden alle Ge-

Gebühr jedesmal ſelbſten entrichten laſſen werden,) unnachbleiblich einziehen, deßhalb im mindeſten keine Nachſicht geſtatten, oder dich einiger Nachläſſigkeit ſchuldig machen, übrigens aber über das ſolchergeſtalten gefallene eine accurate Verzeichniß, worinnen beede Contrahenten ihr Heimweſen, nebſt dem Alter, der Farbe und Preiß des Pferdes, auch ob daſſelbe Hengſt, Wallach oder Stutte ſeye, zuverläſſig zu benennen, verfertigen, und ſolche nebſt dem eingezogenen Gelde auf jedes Quartal, allemal 8 Tage vor oder nach, zur Fürſtlichen Stall-Caſſa einliefern laſſen ſolleſt. Alles bey ſonſt zu befahren habender nachdrüklicher Ahndung, wie Wir dann auch ſchließlichen verordnen, daß die unterbleibende Entrichtung dieſes Conceſſions-Geldes wie eine andere Zoll-Defraudation angeſehen und abgeſtraft werden, auch dem Einbringer deſſelben von jedem Gulden 3. kr. Einzugsgeld paſſiren ſolle. Hieran beſchiehet Unſere Meynung. Stuttgart, den 8ten Jun. 1744.

Ex Speciali Mandato Sereniſſimi Domini Ducis.

Von GOttes Gnaden,

CARL,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme zerſchiedene Zollere im Land die jüngſthin denen wegen der Löbl. Schwäbiſchen Crayſes Rüſtung aufgeſtellten Admodiatoribus gnädigſt eingeſtandene Zollbefreyung von denen zu dieſem Behuf erkaufenden Pferden dahin mißdeutet haben, als ob ſolche Zollbefreyung auch auf die Verkäufere dieſer Pferde zu verſtehen ſeye, Wir aber durch dieſe Connivenz weder Unſerer Herzoglichen Zoll-Ordnung, noch dem unterm 8ten Junii 1744. emanirten General-Reſcript zum Schaden Unſers Zoll-Regalis etwas zu derogiren gemeynt geweſen; Als habt ihr denen ſamtlichen Zollern eures Amts zu injungiren, daß ſie ob denen zu gedachter Crayßrüſtung erhandlenden Pferden zwar die Käuffere von ſolcher Zollgebühr frey laſſen, von denen Verkäuffern aber, als auf welche dieſe Diſpenſation nicht zu extendiren iſt, bey allen vorgehenden Käuffen die helftige Zoll- und Conceſſionsgebühr, nach wie vor, einziehen und verrechnen ſollen. Daran ꝛc. Stuttgart, den 15ten May 1759.

Ex Spec. Reſol. Seren. Domini Ducis.

Des

Des

Herzogthums Würtemberg

Bier-Ordnung.

Tübingen,
bey Johann Georg Cotta.
1759.

Von GOttes Gnaden,

Wir Eberhard Ludwig,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Thun kund hiemit; Demnach Wir bey entſtandenem Weinmangel aus Landsväterlicher Vorſorge, dem armen Mann zum Beſten, gnädigſt gemeynt, in Unſerm Herzogthum und Landen Bier brauen zu laſſen, und aber nicht wenig daran gelegen, daß dabey kein Misbrauch unterlaufen, ſondern vielmehr alles im rechten Gang gehen möge; Als haben Wir gegenwärtige Bier-Ordnung zu begreifen nöthig ermeſſen, und wollen ernſtlich, daß ſolcher in allen deren Punkten ohnfehlbar nachgelebet werde.

Erſtlich, ſezen, ordnen und gebieten Wir hiemit, daß ohne Unſere oder Unſerer Fürſtl. Rent-Cammer gnädigſte Bewilligung niemand ſich unterſtehe, einige Brauſtatt in Unſerm Herzogthum, es ſey in weltlichen oder Cloſterämtern, aufzurichten, oder Bier zu ſieden; dafern es aber auf ſein zuvor beſchehenes unterthänigſtes Suppliciren zugelaſſen würde, und derſelbe ſelbſt des Bierbrauens nicht kundig wäre, ſolle ſein dazu

beſtellender Brauknecht des Handwerks wohl erfahren und darauf gewandert ſeyn, oder wenigſtens deſſen anderſtwo gute beweißliche Proben gethan haben.

2. Derohalben ſoll zu dem Brauen neben Hopfen und Waſſer anders nichts, als Gerſten, (doch daß ſolche, ſo viel immer möglich, auſſer Lands gekauft und hereingebracht werde) zur Malzung gebraucht, und davon gut gerechtes Trank und Bier geſotten werden.

3. Und damit zu Sommers- und Winterszeit dem Bier ſein gewohnlicher Sud und Kiel gegeben werde, ſo ſolle man es nicht zu jung angreifen, ſondern wohl verjähren, und zur Läuterung wenigſtens 8 Tage lang liegen laſſen.

4. Inſonderheit aber ſollen die Bierbräuer ſich aller andern dem Menſchen ſchädlicher Kräuter und verbottener Stüke, inſonderheit der Potaſchen, gänzlich und bey Vermeidung hoher Strafe, enthalten, hingegen ihnen Wachholderbeer, Kümmel, Salz, jedes ohne Uebermaß, zu gebrauchen zugelaſſen ſeyn.

5. Und weilen es mit dem Bier, deſſen Einleg- Ausſchenk- und Verkaufung, eine ganz andere

dere Beſchaffenheit hat, als mit dem Wein: Als ſollen die Bierbrauer ſchuldig ſeyn, alles geſotten Bier gleich Anfangs, und ſo bald es aus der Kiel in den Keller kommt und verjohren, ohne einigen Abgang, es ſey gleich vor den Hausbrauch oder zum Verkauf und Ausſchenken deſtiniret, denen geſchwohrnen Umgeltern, bey Straf Zehen Gulden von jedem Faß, anzuzeigen, welche dann ſich ſelbſten in den Keller verfügen, den Vorrath viſitiren, behörig aufſchreiben, daraufhin von jedem Eymer das ſogenannte Halbthaler-Geld mit Vierzig Fünf Kreuzer, nebſt dem gewohnlichen Umgeld, behörig berechnen, und ſich beederley Belauf von dem Bierbrauer bezahlen, vorhero auch, und ehe alles ins Umgeld-Regiſter notirt, nichts weggeben, noch einen Zapfen zucken laſſen ſollen, bey ebenmäſſiger Straf der Zehen Gulden. Weßwegen Wir auch

6. Und damit Wir durchgehends des Bier-Um- und Keſſelgelds in Unſerm ganzen Herzogthum und Landen deſto richtiger habhaft werden möchten, der in vorgehenden Punkten geſezten Verordnung gemäß, haben wollen, daß durchgehends von allem erſiedenden Bier gleich vom

Bierſieder das Halbthaler- und das Umgeld baar abgeſtattet werde.

7. Wann dann dieſe beyde Schuldigkeiten behörig entrichtet, und das Bier hernach verführt wird, ſo ſolle dem Käufer ein Urkund, wie hoch er ſelbiges erkauft, mitgetheilt, damit es ſowohlen in der Stadt als auf dem Land darnach geſchäzt, und höher nicht ausgezäpft werde, hernach aber in Kraft Urkunds weder Um- noch Halbthalergeld weiters erfordert, ſondern obgedachter maſſen von dem Bierſieder erlegt, von ihme auch aus jedem Bierkeſſel des Jahrs, und zwar gleich zu Antritt des Brauens, das erſtemal das Keſſelgeld in recognitionem verwilligten Privilegii mit 12 fl. erlegt und bezahlt, auch mit deſſen Einzug alle Jahr auf Pfingſten, ſo lang das Bierbrauen währet, continuiret werden. Und wie

8. Sowol dieſes Keſſel- als auch das Halbthalergeld vor Conceſſionsgelder anzuſehen, mithin bey gegenwärtig Unſern veradmodirten Gefällen Uns unter Unſere Reſervata gehörig; Als befehlen Wir Unſern Staabsbeamten hiemit, daß dieſelbe beederley zu ihren Handen ziehen, in ihre

ihre Amtsrechnung nehmen, und mit andern Unſern reſervirten Intraden Uns behörig verrechnen ſollen; Hingegen laſſen Wir geſchehen, daß das Umgeld denen Admodiatoribus zu Erſezung deſſen, was Ihnen bey gegenwärtigen Wein-Fehl-Jahren am Wein-Umgeld abgeht, überlaſſen werde; So jedoch aber

9. Allein auf dasjenige Bier-Quantum zu verſtehen, welches an End und Orten verführt und ausgezäpft wird, allwo von dem Admodiatore das Umgeld in ſeiner bilance begriffen, all übriges Umgeld aber iſt Uns zu Unſern Reſervatis einzuziehen; weßwegen dann dißfalls, und zu Verhütung Confuſion und Abgangs an Unſerm Intereſſe, von den Umgeltern alles diſtinctè und wohl aufzuſchreiben iſt; Und obwohlen

10. Sonſten ausländiſch Bier ins Land zu führen verbotten, ſo wollen Wir jedennoch, weil zu Zeiten bey Land-Brau-Stätten ſchlecht Bier gemacht wird, ſolches nicht verwehrt, dabey aber verordnet haben, daß auf ſolchen Fall der Käufer oder Bierſchenk, nebſt dem ausländiſchen Zoll und Umgeld, Uns auch das im Land übliche Halbthaler-Geld abſtatten, und ein je-

der Staabs-Beamter Uns ſolches verrechnen ſolle.

11. Der Brauer- und andere Fäſſer ſollen mit Fleiß der Ordnung gemäß geychen, und die Eych fleißig darauf gezeichnet werden.

12. So ſeynd die Müller jeden Orts dahin anzuhalten, und darauf zu verglübden, denen Umgeltern und den Bier-Schätzern bey ihren Pflicht und Eyden anzuzeigen, weme? und wie viel Malz ſie jedesmalen gebrochen, und ſolches monathlich einmal gehöriger Orten anzubringen.

13. Nicht weniger wird erfordert, daß die Umgelter und Bier-Schätzer, beywesend des Vogts und Beamten, jedesmalen nach den Käuffen und Schlägen der Früchten, Fuhrlohns, und anderer billigen rechtmäßigen Unkoſten, das erſottene Bier dem Bier-Sieder anſchlagen und ſchätzen ſollen.

14. Einem jeden, ſo das Bier von der Brauſtätte erkauft, und wieder auszäpfen will, iſt zugelaſſen, über aufgewandten Kaufſchilling und genugſam erwieſenen Unkoſten, auf jede Maas ein

ein Kreuzer zu ſchlagen, oder ſich ſonſt mit einem billigen Gewinn ſättigen zu laſſen.

15. Die Æſtimation und Anſchlag des Biers ſolle nach jeden Orts Gewohnheit an die Haus-Thür, oder angehenktes Täfelein, gezeichnet, und alſo ſolches offentlich ausgehänget werden.

16. Da das Bier in das Faß gebracht, ſollen weder der Bräuer noch andere dem ausſchenkenden Bier einigen Zuſaz nicht thun, noch daſſelbe ringern, oder in andere Weg verfälſchen, ſo lieb ihnen iſt, hohe Strafen zu vermeiden, maſſen dann die Umgelter ſelbige nach Anleitung Unſerer Umgelts-Ordnung, ſo viel ſichs thun läſſet, zu verpitſchieren.

17. Sollen Unſere Beamte verbieten, keine Gerſten, Malz oder Hopfen, ohne Unſere Erlaubnis, bis auf weitere Verordnung, aus dem Land zu führen, ſondern verordnen, daß, da dergleichen zu verkaufen, man ſich deshalben bey ihnen, denen Amt-Leuten jeden Orts, als Vogt oder Keller, anmelden ſolle, welche ſich bey Unſerer Fürſtl. Canzley Beſcheids darunter zu erho-

holen, und bis zu deſſen Erfolg bey beharrender Confiſcation mit dem Verkauf innzuhalten.

18. Zu Verhütung Feuers-Gefahr ſollen die Feuerſtätte, Dörr-Oefen, Brau- und Brenn-Keſſel alſo verwahrt werden, damit einiger Schaden nicht erfolgen möchte.

19. Wollen Wir auch, daß die jeden Orts benöthigte Brau-Keſſel im Land und bey Unſern Werkern erkauft, und mithin das Geld im Land gelaſſen werde.

20. Nicht weniger, daß auch das bedürftige Holz, da einer keine eigene Waldung hat, nirgend anderſt dann in Unſerm Gehölz, wo ſelbiges anderſt daſelbſten wohl zu haben, erkauft, und ſich darum bey den Forſtmeiſtern angegeben werde.

21. Sonſten insgemein ſollen die Braumeiſter und ihre hierzu gebrauchende Knechte ſich im

im Brauen und allem, ſo deme anhängig iſt, als redlich-Ehrliebend- und gewiſſenhafte Leute bezeugen, auch auf dieſe Unſere Ordnung leiblich beeydiget werden, mithin deme getreulich nachkommen, und darwider zu handlen ſich, bey unausbleiblich ernſt- und nachdrüklicher Beſtrafung, keineswegs gelüſten noch betreten laſſen, und gleichwie

22. Das dißmalige Bierbrauen allein ad Tempus und auf jedesmaliges Widerrufen concedirt und bewilliget worden, alſo behalten

23. Wir Uns auch ſchließlich ausdrukentlich bevor, dieſe Unſere Ordnung jedesmal zu ändern, zu mindern, zu mehren, oder gar zu caſſiren, ſo oft Wir es nöthig finden werden, und dieſes alles iſt das, ſo Wir bey jezt vorſeyendem Bierſieden ganz ernſtlich beobachtet, und bey Vermeidung Unſerer Ungnad, auch, nach Befindung, ganz ernſtlicher Beſtrafung, wollen

gehalten ſehen. Datum Stuttgart den 30 Auguſti, Anno 1709.

Eberhard Ludwig,

Herzog zu Würtemberg, ꝛc.

Von

Von GOttes Gnaden,

Eberhard,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer!

Demnach Wir äuſſerlich vernehmen, ob ſollte von denen Bierbrauern derjeniger Orten, wo das Brauen erlaubt, das gewöhnliche jährliche Keſſelgeld der Zwölf Gulden nicht jährlich, ſondern allein wann gebrauet werde, nach Proportion der Zeit eingezogen werden; Als iſt hiemit Unſer gnädigſter Befehl, du ſolleſt ohneinſtellig zu Unſerer Rent-Cammer unterthänigſt berichten, wie ſolches Keſſelgeld von den Bierbrauern bishero von dir eingezogen worden, füraus aber ſolch Keſſelgeld von jedem Bierbrauer gleich beym erſten Sud, es werde gleich das Bierbrauen das Jahr hindurch continuirt, oder nicht, auf ein Jahr lang fordern und einziehen, und ſolchergeſtalten verrechnen. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Stuttgart, den 22ſten Febr. 1666.

Von

Von GOttes Gnaden,

Eberhard Ludwig,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Nachdeme Wir Uns auf Beſchwehren einiger Bierwirthe wegen des bisher in das Land eingeführten Ulmiſch- und andern ausländiſchen Biers dahin gnädigſt reſolvirt, daß hinfüro von jedem Aymer dergleichen pro Conceſſione zur Einfuhr 1 fl. 30 kr. gereicht und eingezogen werden ſolle: So iſt hiemit Unſer Befehl, du ſolleſt dieſes in Stadt und Amt behörig publiciren, einfolglich auf die Einfuhr des ausländiſchen Biers ſowol deines Orts als durch andere, die ohnehin in Umgelds-Sachen zu Obſervirung Unſers Fürſtlichen Cameral-Intereſſe beſtellt ſeyn, gute Achtung haben, und in dem ſich ereignenden Fall von jedem Aymer Bier Ein Gulden, dreyſſig Kreuzer einziehen laſſen, oder von demjenigen, der hierwider contraveniren würde, die Straf mit 10 fl. exequiren und verrechnen. Daran ꝛc. Ludwigsburg, den 27ten Martii 1730.

Des Herzogthums Würtemberg Caſten-Ordnung.

de dato 2ten Januarii 1615.

Tübingen,
bey Johann Georg Cotta.
1759.

Von GOttes Gnaden,

Wir Johann Friderich,

Herzog zu Würtemberg und Teckh, ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſern Ober⸗ und Unter⸗Amtleuten, Superattendenten, Pfarrherrn, Schultheiſſen, Gerichten und Räthen, Unterthanen, Caſtenpflegere und allen Unſers Herzogthums Würtemberg Schirmsverwandten und Zugehörigen, Unſern Gruß, Gnad und alles Guts zuvor, und fügen euch gnädiglich zu wiſſen. Wiewol weyl. die Hochgebohrne Fürſten, Unſere geehrte Vorfordere, regierende Herzoge zu Würtemberg aus rechtem chriſtlichem Eifer, dem Allmächtigen zu Lob, zu Beförderung des gemeinen Nuzens, den frommen und nothdürftigen armen Leuten zu Gnaden und Gutem, eine gemeine Caſten⸗Ordnung begreiffen, und im Druk ausgehen laſſen, damit das heil. Allmoſen zu einander gebracht, den Dürftigen, Kranken und Armen, nothdürftiglich mitgetheilet, und in Hungersnoth erhalten: Dargegen die Faulenzer, böſen Streifer, Landtröken und leichtfertige Buben, denen weder Morden, Verrathen, Rauben, Brennen und keine Büberey zuviel, fürkommen, abgeſchaft, und mit gebührender Straf abgehalten werden mögen. Und dann Wir im Werk befinden, daß ſolche gleich andern gemeinem Nuz zu gut fürgenommene Ordnungen wenig gehal-

ten, ſondern in viel Weg in Vergeß geſtellt worden, alſo und dergeſtalt, daß durch allerley Unordnung, Unfleiß und Verſäumniß, auch von wegen der langwührigen Theurung, und vor Augen ſchwebenden Hungersnoth, die Armen-Caſten und Spithal hin und wider in Unſerm Herzogthum ſo übel verderbt und erößt worden, auch eigennüzig, betrüglich mit dem Armengut gehandlet, Particularperſonen ihren Eigennuz geſucht, andere der Armen Gut verſchwendt, und ſonſt Unnuz abworden, alſo, daß die Armen kümmerlich erhalten werden mögen. Und aber neben andern chriſtlichen Werken, Allmoſen geben, und daß Wir um ſeines Namens willen Unſerm Nächſten mit Werken der Barmherzigkeit milde Hand erzeigen, dem Allmächtigen ſonder gefällig, und darinn die recht brüderliche Liebe ergriffen und erzeigt wird. Damit dann die Spithal und Armen-Kaſten in guter Zucht und Ordnung, zu Nothdurft und Unterhaltung der rechten Armen und Bedürftigen, erhalten werden; So gebühret Uns Unſers von GOtt dem HErrn empfangenen Amts, auch von Obrigkeits wegen, mit allem Ernſt und Fleiß Einſehens zu haben. Derhalben und aus dieſen erzehlten, auch andern mehr Uns hierzu bewegenden Urſachen, und ſonder dem Allmächtigen, Unſerm getreuen Vater, zu Lob und Ehr, den rechten frommen und nothdürftigen Armen zu Hülf und Troſt, auch Beſſerung des gemeinen Nuzens, und den Böſen zu Forcht und Straf, damit Reiche und Arme deſto füglicher bey einander

woh-

wohnen mögen; So haben Wir ſolche hievor im Druk ausgegangene Caſten = Ordnung für die Hand genommen, die berathenlich erwägen, und wiederum auf folgende Maas erneuern, und in Druk ausgehen laſſen. Welche Wir euch hiemit zuſenden, befehlen und wollen ganz ernſtlich, daß ihr ob ſolcher Caſten=Ordnung in allen Punkten und Articuln gehorſamlich mit allem Fleiß haltet, und inſonderheit die ſchädliche Landtröken gänzlich abtreiben, und die Ueberfahrer nach Ausweiſung derſelbigen ſtrenglich ſtrafen, als lieb Euer jedem ſey Unſer Ungnad und Selbsſtrafe zu vermeiden.

Das erſte Capitel.

Durch welche Weg ein gemeiner Caſt aufgericht mag werden, und was darein fallen ſoll.

Erſtlich von beſtändigem und gewiſem Einkommen, ſoll zuſammen geſchlagen, und in einen Caſten eingezogen werden, alles, was bis anher auf Vigilien, ewige Licht, Wachs und Oel gewendt iſt worden.

Item, was der Heilig, die Fabric, Preſenz, Salve, Spend, Brüder= und Pflegſchaft und dergleichen, vor Gefälle haben.

Zum andern, von ungewiſem zufälligem Einkommen. Soll man erſtlich auf jedes Feſt und Sonntag in der Kirchen vor oder nach der

Predigt, wie es an jedem Ort am gelegenſten ſeyn kan, mit dem Säklein das Allmoſen ſammlen.

Es ſoll auch vor jeglicher Kirchenthür ein ehrbarer Mann mit einer Tafel oder Schüſſel das Allmoſen zu empfahen ſtehen und warten, auf daß von denjenigen, welchen ihr Allmoſen dahin gelegner, dann in das Säklein zu geben, daſſelbe empfangen, und männiglich zu Hülf der Armen, deſto mehr angereizt werde.

Item, es ſollen etliche verordnet werden, die auf Sonntag durch alle Gaſſen gehen, das Allmoſen zu empfahen, und zu ſammlen, deren jeglicher tragen ſoll in der Hand eine beſchloſſene Büchſen, das Geld darein zu empfahen, und auf dem Rucken ein Korb oder Butten, das Brod oder anderes darein zu ſammlen, und mit der andern Hand ein Glocken oder Schellen, damit männiglich vermahnet ſey, das Allmoſen zu reichen, und was die alſo ſammlen, an Geld, Brod oder anderm, das alles ſollen ſollen ſie, von Stund an, den geordneten Pflegern, zu Unterhaltung des obgemeldten Allmoſens, überantworten.

Und damit nicht allein die Burger oder Innwohner, ſondern auch der fremde Gaſt, ſein Hülf und Handreichung zu Unterhaltung ſolches Allmoſens thun möge; ſo ſoll in, oder vor der Kirchen, ein Stock aufgericht, und geſezt werden, mit angehängter Tafel, dero Gemähld zur Handreichung einen jeglichen vermahnen mög, auch ein jeglichs Wirthshaus ein verſchloſſene Büchſen bey der Wand des obern Tiſchs angehängt,

hängt, darzu eine Bedeutung zu Reichung des heiligen Allmoſens gemahlt, damit die Gäſte zur Steur und Handreichung hierdurch erinnert werden. Dieſelbige Büchſen und Schlüſſel ſollen die geordnete in den fürnehmſten Stätten alle Samſtag, und in andern Städten und Flecken, alle Monath, nach jeder Stadt und Fleckens Gelegenheit, gegen Abend aufthun, und das Geld den Pflegern überantworten, und die wieder beſchlieſſen.

Item, im Herbſt ſoll man für die Armen Wein ſammlen, und in der Ernde Frucht, zu ſeinen Zeiten Obſt und anders, alles dem Allmoſen zu gut. Derowegen dann die Pfarrer jeder Orten, vor Ernd- und Herbſtzeiten das Volk zu reichlicher Handreichung und Hülf in das Allmoſen vermahnen ſollen.

Item, auf den Hochzeiten in der Kirchen, wann man die Ehe gemacht hat, ſoll von dem Caſtenpfleger oder Mößner ein Becken in der Kirchen aufgeſezt, und die Hochzeitleute den Armen etwas zur Steur, durch den Kirchendiener, ſo die Hochzeit eingeſegnet, vermahnt, und daſſelbige von einem Caſtenpfleger, Unſrer gedruckten Caſtenrechnung Ordnung nach, empfangen, unterſchiedlich gemerket und verrechnet werden.

Deßgleichen, wann man bey einer Leichpredigt, oder in ander Weg in der Kirchen zuſammen kommt, ſoll allwegen die chriſtliche Gemeind, den Armen in das Becken zu geben, vermahnt werden.

Item, es ſollen auch Unſere Gerichts-Perſonen und Stadtſchreiber, vor welchen Teſtamenta aufgericht, deßgleichen die Pfarrer und Diaconi, die teſtirenden Kranken und Sterbenden, ſo ſolches wohl vermögen, und nicht ſonderlich Leibs- oder angebohrne arme Erben haben, zu einem Teſtament und milder Handreichung in der Armen Caſten, mit höchſtem Fleiß vermahnen.

Item, der Lohn von dem Geläut, ſo den Abgeſtorbenen nachgeſchicht.

Item, die geſezten Geldſtrafen, die, vermög Unſrer Laſter- und Rügordnung, in armen Caſten geſtraft und gerügt werden.

Item, wo etwan in Städten oder Flecken am Allmoſen zu Unterhaltung der Nothdürftigen zerrinnen würde, ſollen die Pfleger der Armen, die Reichen, ſo eines Vermögens ſeyn, inſonderheit anſprechen und erſuchen.

Item, daß man zu wohlfeilen Zeiten, wo müßig Geld vorhanden wäre, Frucht, Wein und anders, zu einem Vorrath der Armen aufkauffe.

In Summa iſt dahin zu ſehen, daß in allweg die Armen bedacht, und ihrer nicht vergeſſen werde.

Wo auch Caſten und Spithal nicht zuſammen gezogen möchten werden, ſondern alſo getrennt und geſcheiden müßten bleiben, und aber die Spithal und Siechenhäuſer, über die tägliche Unterhaltung ihrer Armen etwas, in Caſten herſchieſſen möchten, ſollen ſie dem armen Caſten

zu

zu Hülf kommen. In Summa, es ſoll je ein arme Pflegſchaft der andern die Hand reichen.

Ob aber ein Dorf oder Fleck ſo unvermöglich wäre, oder der armen Perſonen ſo viel hätte, daß ſie in ihrem Flecken nicht unterhalten werden möchten, und aber andere Flecken ſelbigen Amts des Vermögens, auch der Armen ſo wenig, oder gar keiner vorhanden; ſo ſollen alsdann denſelben unvermöglichen Flecken die andern Vermöglichen mit ihrem Allmoſen zu Steur und Hülf kommen, das dann auch von der Stadt deſſelben Amts verſtanden werden ſoll, damit in allweg, ſo viel immer möglich, Gleichheit und Fürderung der Armen gehalten werden möge.

Das andere Capitel.

Wem man, und mit was Ordnung aus dem Caſten geben, helfen und rathen, auch wie ſich dieſelbigen halten ſollen.

Erſtlich denen, ſo mit tieffer Armuth, Alter, oder ſchwerer Krankheit beladen. Etlichen muß man geben und helfen, die gar mit tieffer Armuth, Alter oder ſonſt mit ſchwehrer Leibeskrankheit dermaſſen beladen, daß ſie nicht mehr arbeiten und dienen mögen, und ſich ihr Tag frömlich mit treuer Arbeit oder Dienſten gehalten. Wo dann ſolche Arme in einer

Stadt, da ein Spithal iſt, erfunden, die ſollen in Gedenkung, da dieſelbig Spithål allein ſolchen Armen zu Troſt fundirt oder geſtiftet, in daſſelbig Spithal aufgenommen, und darinnen der Gelegenheit nach erhalten werden. Wo aber in Stådt oder Dörfern, da ſolche Arme ⸗ und keine Spithål wåren, die ſollen von den Gemeinden untergeſchlaift, und alsdann ihnen von den Gemeinden, auch Armen⸗Caſten ſelbigen Orts, ſo viel die Gelegenheit deſſelbigen Caſtens erleiden mag, Hülf gethan werden. Wo aber des Caſtens Ungelegenheit halber ſich die Zuhülf, daraus, des Armen Nothdurft nach, nicht ſo weit ſtrecken möchte, alsdann die Gemeinde mit ihrer Handſteuer zu heben und helfen, und die Prediger das Volk ermahnen, ſolchen frommen Armen ihre tågliche Steuer und Allmoſen auch mitzutheilen, damit dannoch die armen Cåſten nicht gar überlegt, ſondern in Weſen deſto baß, auf einen leidigen Unfall, den Armen zu einem Vorrath und Troſt bleiben mögen, und nichts deſto weniger ſolche fromme Arme in ihrer Noth verſehen werden, welche der Bettler ⸗ Zeichen frey ſeyn ſollen.

Hausarmen.

Den Andern, ſo Hausarm ſeyen, die Weib und Kinder haben, ſich frömmlich mit treuer Arbeit oder Dienſten dem gemeinen Nuz oder ſonſten wohin man ſie gebrauchet, halten, und ſich doch hiemit, und beſonders zu theuren Zeiten,

nicht

nicht betragen und aufbringen mögen, auch etwan gern arbeiten und dienen wollten, und nicht zu arbeiten oder zu dienen haben, denen ſoll man um GOtteswillen nach Gelegenheit ihrer Armuth und der Perſonen, vom Armenkaſten oder dem täglichen Allmoſen, ſo man erſammlet, Steuer und Handreichung thun, ohne Hofnung der Erſtattung und Wiedergebens. Dieſelbigen, nehmlich die Alten, es ſeyen Mann oder Weib, ſollen vornen an ihren Kleidern offentlich und unverdekt, der Stadt, in der ſie begriffen, Zeichen ſtetig an ihnen tragen, damit jedermann ſehen möge, wem ſolches gegeben. Es wäre dann, daß etwa ein gutherzige, fromme, arme Perſon allein eine Zeitlang Hülf und Handreichung bedürfte, deren möchte (mit gut Anſehen eines Gerichts) verſchont, und ſelbiger das Zeichen zu tragen, nicht zugemuthet werden; Doch ſollen die Alten das Allmoſen und Hülf ſelbſt empfahen, und ihre Kinder nicht darnach ſchiken, ſondern zu der Arbeit ziehen, und halten, damit ſie in der Jugend zu dem Bettlen deſtoweniger gewohnt werden.

Doch ſollen ſolche Armen zuvor, und ehe dann ſie zu ſolchem Allmoſen gelaſſen, von den Amtleuten und Gericht ernſtlich gewarnet und ermahnet werden, ſich alles Spielens, Zechens, Wirthshäuſer, heimlich und offentlich, unnüzlichen Verſchwendens, Faulenzens und Müßiggehens zu enthalten, ſondern häuslich, arbeitſam, ſpärig, frömmlich, weeſenlich und zu GOttes Wort und Ehren zu halten, auch ih-

re

re Kinder dahin zu weiſen und ziehen. Dann würde hierüber derſelben eins ob dem Spiel oder ſonſten in den Wirthshäuſern, heimlich oder offentlich bey dem Wein, oder ſie, ihre Weiber oder Kinder faulenzen ohne Arbeit und Dienſt, und doch wohl Arbeit und Dienſt täglich und billige Belohnung haben und bekommen möchten, erfunden, darauf dann die Amtleute, Gericht, Rath, all Geſchwohrnen und ſonderlich die Stadtknecht, Bettelvögt, Dorfsknecht und Schüzen ein ſonder Aufmerken haben ſollen. Der oder dieſelbigen all, von denen ſolches fürkommt, ſollen das erſtemal, nehmlich der Mann im Thurn am Boden drey Tag und Nächt geſtraft und gebüßt, und das Weib, ſo alſo ergriffen, des Allmuſen acht Tag beraubt, das andermal der Mann acht Tag im Thurn, und die Frau in einer Frauengefängniß drey Tag geſtraft und gebüßt, und zum drittenmal mit Weib und Kindern Lands und über Rhein verwieſen werden, ihnen ſelber zu wohl verſchuldeter Straf, und damit andere ſolch Exempel für Augen zu nehmen, und ſich darfür zu verhüten wiſſen, alles nach Geſtalt und Gelegenheit der Perſonen und Sachen. Welche Strafen auch durch Unſere Amtleute und Gericht nicht eingeſtellt oder verzogen, ſondern gegen den Ueberfahrern beyzeiten fürgenommen werden ſollen, dann wofern durch ſie gefährlichen zugeſehen, bis die Armen darob in das Alter oder ſonſten Leibs-Unvermöglichkeit geriethen, gedenken Wir alsdann gegen denſelben fahrläßigen Amt-

Amtleuten und Gerichten gebührlichs Einſehen alſo geſchehen zu laſſen, damit die Armencäſten ihrer Fahrläßigkeit nicht entgelten ſollen. Wo aber ſolche Hausarmen und Kinder ſeyn, die gern arbeiten und dienen wollten, und zu Arbeiten und Dienſten für ſich ſelber nicht kommen möchten, ſo ſollen die Amtleut und Gericht ſie zur Arbeit und Dienſten, es ſeye am gemeinen Nuz, oder ſonder Perſonen, oder zu einem eigen eintragenden Baugütlen befördern, oder die Hand bieten, damit in allweg bey ihnen das Müßiggehen verhütet, und nicht Faulenzer, auch die Armecäſten deſtoweniger mit ihnen beſchweret werden.

Den Dritten, ſo nicht als gar mit tiefer Armuth beſchweret ſeyn, ſondern ein wenig Gütlen haben, oder einem armen Handwerksmann, der ſein Handwerk ſonder Hülf und Fürſezung nicht anfahen noch treiben kan, muß man um Gotteswillen auf Wiedergeben, ſo ſie es anderſt mit der Zeit zuwegen bringen möchten, nach Vermögen des Caſtens und Gelegenheit der Perſonen, zimmlich leyhen und fürſezen, und die ſollen mit dem Bettlerzeichen auſſer beweglichen Urſachen auch nicht beſchwert werden.

Den Vierten, zur Zeit der Theurung, der ſonder groſſen Nachtheil ſeine Güter nicht verkaufen kan, ſoll man nach Vermögen des Caſtens und Gelegenheit der Perſon, auf Wiedergeben leyhen und fürſezen.

Zum Fünften, ſoll man auch in einer jeglichen Stadt oder Flecken, da man lateiniſche

Schu-

Schulen hält, etlichen armen Knaben, nach Vermögen der Stadt oder Flecken, mit dem Allmoſen zur Schul halten, oder zum wenigſten wochentlich ein Steuer geben.

Armen vaterloſen Waiſen.

Zum Sechsten, armen vaterloſen Waiſen ſoll man zu Handwerken, Schulen, zun Ehrn und Haushaltung, mit angehefter Vermahnung der Wiedervergeltung, wo ihnen ihre Hand ſo lang wird, mit höchſtem Fleiß verhelfen.

Zum Siebenden, zur Zeit ſterbender Noth, auch ſonſten, ſo oft arme Ehehalten oder Dienſtknechte, auch andere Fremde urplözlichen niederfällig und krank würden, oder mit dem Erbgründ und anderen ſchweren Suchten beladen wären, und aber von ihrem Eigenen nicht zu leben, auch von ihren Herren oder Frauen Unterhaltung nicht erlangen möchten, ſollen von gemeinem Allmuſen oder Spitalen untergeſchleift, geheilt, und zimmlich unterhalten werden, ſo lang bis ſie ihre Geſundheit zimmlich erlangen, und doch die Herren und Frauen darneben durch die Caſtenpfleger ermahnt werden, ihnen, in Anſehung ſie in derſelben Dienſten niederfällig worden, zum wenigſten ein Handreichung und Hülf zu thun.

Zum Beſchluß dieſes Capitels, wollen Wir auch ernſtlich hiemit alle Unſere Unterthanen, arm und reich, gemahnt und erſucht haben, daß ſie ſich ſelbſten, auch ihre Kinder und Ehehalten

zu den Predigten, und beſonders zu dem Catechiſmo, ſo man nennt der Kinder Predig und Frag, das Wort Gottes zu hören, und zu lernen, mit allem Fleiß ſchicken, und fürnehmlich daß diejenigen, ſo die Hand auſſer dem Armen-Caſten geboten würde, ihre Kinder, die Manns-Personen die Knaben, und die Frauen die Töchtern mit ſich zu ſolcher Kinderlehr ſelber führen und beſuchen wollen, und dero keine ohne ehehaft Urſach erlaſſen, bey Verwürkung der gemeinen Caſtenhülf oder anderer Straf, dem Verſchulden nach, auch wo die Herrn und Frauen ihre Ehehalten, Knecht und Mägd, um Eigennüzigkeit willen, nicht zur Predigt und Catechiſmo anhielten, ſollen dieſelben neben der Buß Unſerer Land-Ordnung einverleibt, wo die Knecht und Mägd bey ihnen in Krankheit fielen, noch ferner mit Hülf und Handreichung, ſolchen kranken Ehehalten, nach Geſtalt der Sachen, geſtraft werden.

Wie es mit den fremden Bettlern und Landrocken, auch den leichtfertigen Armen gehalten werden ſoll.

Damit den innwohnenden dürftigen armen Leuten deſto ſtattlicher und reichlicher geholfen, und andere Beſchwerlichkeit und Unrath, ſo von den fremden Bettlern und Landrocken bisher an vielen Orten und Enden ſcheinbarlich und beſchwerlich begegnet iſt, verhütet werden möge; So wollen

wollen und gebieten Wir ernſtlich, daß allen Landröcken in Unſer Herzogthum und Schirm, weder auf den Jahrmärkten, noch zu andern Zeiten nicht gelaſſen, darinnen gar nicht geduldet, ſondern hinaus verwieſen werden ſollen, und fürnehmlich die Amtleute, Burgermeiſter, Gerichten und Caſtenpfleger an den Gränzen und Ortämtern die fleißig und ernſtliche Fürſehung thun, daß die daſelbſt abgewieſen, und nicht in Unſer Herzogthum eingelaſſen werden, dann dieſe im Schein angemaßter Armuth allerley Brand, Mord, Raub, Diebſtahl und Verrätherey anrichten und üben, zudem mit ihrer Faulheit, gleichwie die Hummel dem arbeitſamen Bienlen, den armen Dürftigen das Brod vor dem Maul abzuſchneiden unterſtanden; würden aber die an einem oder mehr Orten in Unſer Obrigkeit und Schirm, es wäre auf Jahrmärkten oder andere Zeit, von jemand zugelaſſen und geduldet, oder auf den Gränzen von den Amtleuten und Burgermeiſtern nicht abgewieſen, gefährlichen und wiſſentlichen durchgelaſſen, gedenken Wir dieſelbigen darum mit Ernſt zu ſtrafen, demnach ſich ein jeder wiſſe zu ſchicken.

Und dieweil ſich unterweilens befindet, daß unter den Landröcken etliche ſich Krankheiten anmaſſen, mit denen ſie nicht beladen, auch etwa hinkend und arbeitſelig vor den Leuten auf Krucken gehen, welche aber ſonſten über Feld daher ſtreichen, und ihre Krucken über die Achſel tragen; So ſollen Unſere Amtleute, wann ſie ſolche

che argwöhniſche Landröcken ſehen, derſelben einen durch einen Balbierer oder Wundarzt beſichtigen laſſen, und da ſie befinden, daß er lauter Muthwillen treibe, ihne mit harter Gefängniß ſtrafen, damit andere ſolche leichtfertige Leute ein Abſcheuen darob nehmen, und deſtoweniger Unſern Unterthanen überläſtig ſeyen. Es möchten auch Unſere Amtleute die Sachen mit einem Landröcken ſo beſchwerlich befinden, daß ſie verurſacht würden, ein ſolches zu Unſerer Canzley zu berichten, und Beſcheids ſich darüber zu erhohlen.

Nachdem man aber einen Fremden, den die groß unvermeidentliche Noth etwan dringt, durch ein Land ſeiner Nothdurft nach zu ziehen, leichtlich erkennen und unterſcheiden mag, von einem Landröcken, der allein auf dem Bettel und Faulenzen umzeucht, ſollen die Landröcken an den Gränzen Unſers Herzogthums und Ortämtern abgewieſen, und um obangezeigter Urſachen willen, zuruck wiederum zu ziehen mit Glübden verpflicht, den andern aber ein Imbiß, oder wo ſie verſpätet würden, über Nacht von gemeinem Allmuſen, nach Vermög des Caſtens und Gelegenheit der Perſonen, ein zimmlich Steur gegeben, und damit fortgewieſen und ihnen keineswegs vor, oder in den Häuſern zu bettlen geſtattet werden.

Und als ſich oftermahlen zuträgt, daß die Armen Durchreiſenden ihrer Leib halb alſo ſchwach, krank und unvermöglich, daß ſie zu Fuß und für ſich ſelbſt ohne Fuhr oder Hülf nicht

fortkommen mögen, und dann von Alters ſolche Kranken fürziehenden, in Frohn an die näheren Ort und Flecken durch die Innwohner geführt und gefürdert worden; ſo wollen Wir demnach, daß in ſolchen geſezten Fällen, und wo ihnen alſo Kranken zukommen oder zugebracht, Unſere Amtleuthe jeder Orten und Flecken jedesmals die Verordnung thun, damit die Kranken den nähern Flecken auf die Straß ihres nächſten Wegs und fürgenommener Raiß, in Frohn (welche ſie dann nach Gelegenheit und rechter Ordnung Unſern Unterthanen auferlegen, und unter ihnen abwechßlen, und die armen Cäſten damit unbeſchwehrt laſſen ſollen) geführt, und ſelbigen Orts Amtmann den Kranken folgends fernes zu fürdern zugeſchickt, und damit in allweg der Kranken Nothdurft gehandlet, und ſie gewißlichen gebührenden Orten geliefert, ſolle der ſchickend Amtmann dem andern ſolches, und des armen Kranken vorhabende Raiß, auch ſchriftlichen bey dem Fuhrmann zu wiſſen machen, und der Fuhrmann ſchuldig ſeyn, von dem andern Amtmann, Burgermeiſter, Heimbürgen oder Caſtenpfleger ein ſchriftlich Urkund, oder ſonſt ein urkundlich Wahrzeichen ſeines Lieferns mitzubringen, und dem Amtmann, ſo ihne abgefertiget, zu Anzeig ſeiner Verrichtung überantworten.

Wir befehlen und wollen auch, daß Unſere Unterthanen, welchen ſolche Fuhrfrohn auferlegt, dieſelb alſo verrichten, damit den kranken Armen kein Nachtheil daraus erfolge; da

aber

aber einer gefährlichen und fürſezlichen den Kranken alſo beleidigen, daß demſelben an ſeinem Leben nachtheilig oder verlezlich oder auch vor dem andern Flecken abſchütten, und nicht als obliefern würde, gedenken Wir denſelben mit allem Ernſt unnachläßlich ſtraffen zu laſſen.

Demnach ſich auch bisher zuweilen begeben, daß etwan die Flecken ſolche Kranken nicht der nächſten Straſſen, ihrer fürgenommenen Raiß nach, ſondern den nächſten Flecken zugeführt, auch nicht den Amtleuten geliefert, ſondern unter Wegen oder vor den Flecken abgeſchütt haben, iſt Unſer Meynung, daß die Thorwärter und männiglich, ſo ſolches ſehen, oder wüßten, dieſelben, wer die gleich ſeynd, oder wem ſie zuſtanden, beyfangen, Unſern Amtleuthen überliefern, die ſollen alsdann ſie mit allem Ernſt, nach Schwehre ihrer Ueberfahrung ſtraffen; doch da einer ſo gar krank wäre, der das Führen nicht erleiden möchte, und ſich daſſelbige ſcheinbarlich ereigt, ſollen ſolche arme Kranken von den armen Cäſten ein Zeitlang, bis es ſich um ſie beſſerte, erhalten, und alsdann erſt fort, wie vorſtehet, geführet werden.

Welcher aber Unſer Landſäß ſich an dieſer Hülf des armen Caſtens nicht ſättigen laſſen, und damit er ſo vielmehr ſeinem Muthwillen und Faullenzen nachkommen möge, frembde Land allein um Bettels willen durchſtreichen, dem ſoll fürohin das Herzogthum verſchloſſen ſeyn, und nimmermehr aufgethan werden.

Wir wollen und befehlen auch, daß von Unſern Amtleuthen und Gerichten niemands kein Sammel- oder Bettelbrief geben werde, damit frembde Land, noch auch Unſere Flecken durch Unſere Unterthanen mit unnöthigem Bettel nicht beſchwehrt, und Unſere Armen weder ob Unſern Nachbaurn, Anſtöſſern, noch andern Unſern Flecken nicht liegen. Wo aber ſolchs von einem oder mehr übertreten, ſo ſollen die Uebertretter zu Straf in den armen Caſten unnachläßlich geben Zehen Gulden, und ſo oft ſich hierüber begeben, und erfinden würde, daß alſo einer mit einem Bettelbrief von Unſern Amtleuthen, Unterthanen oder Schirmsverwandten verfertigt, umziehen und ſammlen würde, ſo ſollen Unſere Amtleuthe, Burgermeiſter, Caſten- oder Spithalpfleger, Stadtknecht und Bettelvögt, bey ihren Pflichten und Ayden, ſolchen Brief alsbald von ihme nemmen, und denſelben zu Unſerer Canzley ſchicken, damit die aufgeſezte Straf von den Uebertrettern eingezogen, und ſolcher Streiffer abgeſchaft werde, es ſoll auch der alſo ſtreiffend alsbald heim in ſein Amt gewieſen, und vor dem Bettlen und Umſtreichen gewarnet, oder der Gebühr nach geſtraft werden.

Als auch den Gartknechten und Würſtſammlern auſſer den armen Cäſten bis anher Handreichung geſchehen, das ſoll fürthin bey Straf drey Pfund Heller vermiden bleiben, und nicht deſto weniger der Geber das gegeben dem Caſten in duplo, neben der Straf drey Pfund

Heller

Heller, wieder erlegen und zahlen; Es ſoll auch leichtfertigen Leuthen, die ſchaffen mögen, und doch nicht wollen, deßgleichen welche zärtlich zehren, ſich köſtlich kleiden, das ihre ſchändlich verthun, zur Leichtfertigkeit mit dem Allmoſen in keinen Weg geholffen und Fürſchub gethan, ſondern der Mißbrauch des Allmoſens, ob ſie es ſchon durch Liſt und Unwiſſenheit der Pfleger zuwegen gebracht hätten, bey ihnen nach Erkanntnus der Amtleuth und Gerichten und Gelegenheit der Sachen und Perſonen, ſcharf und ernſtlich geſtraft, auch diejenigen, ſo der Ordnung zuwider, ſich des Bettlens nicht enthalten, oder in einigerley Weg ungeſchikt erzeigen wolten, die ſollen gleichergeſtalt, nach Maaß der Uebertrettung, in ernſtliche Straf genommen werden.

Unſer ernſtliche Meynung iſt auch, wo Jemanden diejenige, welchen auſſer dem armen Caſten geholffen, zu Zechen und Spielen einziehen, denſelben Wein und anders zur Zech reichen, oder mit ihnen ſpielen thäte, daß ſolchem nicht allein nichts vor die Zech und Spiel, wo die aufgeſchlagen, gefolgt, ſondern wo ſie gleich etwas derwegen empfangen oder eingenommen hätten, von Unſern Amtleuthen die Wirth und Mitſpieler daſſelb dem Armen wieder heraus zu geben angehalten, darzu nach Gelegenheit und Geſtalt der Sachen um ein Geldbuß in armen Caſten zu erlegen, geſtraft werden.

Wie die nothdürftigen frommen Armen zum Allmoſen erkennt und angenommen werden, auch der Undankbaren halb Einſehens beſchehen ſoll.

Damit nun fürthin in dieſen Fällen allein den frommen Armen und deſto unterſchiedlicher und ordentlicher weiß geholffen werde, ſich die Faulenzer, Verſchwender und Rowloſen deſto weniger unter die Frommen, denen zu Abbruch einmiſchen, auch die Gutherzigen ſpühren mögen, wenn und wie das Allmoſen ausgeſpendt, und deſto mehr angereizt, ihr Steur und Handreichung in die armen Cäſten oder den Armen in ander Weg zu geben, und ſonſt alle Ausrichtung dieſer Unſer Ordnung nach, deſto würklicher und richtiger vollſtreckt möge werden; wollen und befehlen Wir, daß niemand alſo zu Empfahung des Allmoſens zugelaſſen, oder um GOttes willen gegeben, oder geholffen werde, es ſeye dann einem von dem Amtmann und Gericht, da einer geſeſſen, ſolchs ſeiner Nothdurft und Wohlhaltens dieſer Unſerer Ordnung nach, (und nicht aus Gunſt) vergönnt und zugelaſſen.

Am andern, daß ein jeder Stadt und Flecken, nehmlich in den Städten der Amtmann und die verordnete Waiſenrichtere, und in den Dörfern der Schultheiß und ein Gericht, Jahrs zu vier ſondern Gerichtstagen, der Armen halben zuſammen kommen, und von den Caſten-

Spithal-

Spithal- und andern Pflegern, auch Bettelvögten, alle Fehl und Mängel ihrer Verwaltungen, auch der Armen Thun und Laſſen, und wem das Allmoſen zu geben, oder nicht zu geben, und ob die Armen neben ihren Weib und Kindern zu der Predig heiligen göttlichen Worts, beſonders die Kinder zu dem Catechiſmo, Arbeit, Zucht, Handwerken, Dienſten oder Schulen gezogen, und wie ſonſt in allweg dieſer Unſerer Ordnung nach gehauſet werde, mit ſonderm Ernſt und Fleiß alles befragen und einnehmen ſollen, was dann unrichtigs, beſchwehrlichs ſie befunden, dargegen dasjenige fürnehmen, das ſich gebührt, und getrauen gegen GOtt und Uns zu verantworten.

Item, ob auch Geld, Frucht, Wein oder anders in der Cäſten- und Spithäl Vorrath, wie die verwahrt, und ob von dem baaren Geld dem Caſten etwas Eintragends anzulegen, oder zu kauffen, oder Frucht oder Wein zu verkauffen, oder nicht ſey, alles berathenlich und nuzlich erwägen, und demnach den Pflegern darauf Beſcheid geben.

Item, daß bey jedem Gericht in Städten und Dörfern ſonderlich Regiſter halten, und darinn, was ſie in ſolchen gehaltenen Gerichtstagen erkennen, und beſcheiden, unterſchiedlich und ſonders die Armen mit ihren Nahmen und Zunahmen, ſamt ihren Weib und Kindern, ſo von ihnen erkennt, inmaſſen obgemeldt des Allmoſens oder Hülf nothdürftig und fähig zu ſeyn, auch wie und was man einem jeden geben und

helffen ſoll, geſchrieben, und alsdann darvon den Pflegern oder Ausſpendern Abſchrift gegeben werden, damit jeder unterſchiedlich wiſſen möge, was er geben und verrichten ſolle; ſolch Regiſter ſoll alle viertel Jahr in Ruggerichten für Hand genommen, und wo unter den Armen unnüze Haushalter und Verſchwender befunden, dieſelben beſchikt, auch mit Ernſt gehandelt werden, diß Regiſter ſoll auch in Vogtgerichten von den Amtleuthen mit den Gerichten, um mehrer Einſehens willen, und damit nicht nach Gunſt oder ſonſt ungleich gehandelt, examinirt und erwägen werden; auf daß auch fürnehmlich erlernt und geſehen werde, wie die Arme ihre Kinder zu dem Catechiſmo führen und fürdern, ſo ſolle jeder Orten dem Pfarrer und Bettelvogt ihr jedem ein Catalogus, darinn dieſelbigen von Nahmen zu Nahmen aufgezeichnet, zugeſtellt werden, demſelben nach, der Pfarrer und Bettelvogt alle Sonn- und Feyertag mit Fleiß wiſſen zu ſehen, welche zugegen oder nicht, auch da deren einer oder mehr ohne ehehafte Urſachen ſolche Predigt und Lehre verſaumt, oder ihre Kinder darzu nicht gefürdert hätten, die ſollen den Amtleuthen angezeigt, ihnen mit der Straf halben Einſehens zu thun.

Darzu welcher oder welche ihr Brod und anders ihnen zu Allmoſen geben, verkauffen und an Wein legen, oder in ander Weg verſchlecken, und nicht zur Noth gebrauchen werden der oder dieſelben ſollen des Allmoſens gar beraubt, darzu geſtraft, und mit Weib und Kindern,

dern, ſo keine Vermahnung an ihnen helffen, auch keine Beſſerung von ihnen zu erwarten, auſſer der Stadt oder Flecken verwieſen werden.

Und ſo arme Leuth Kinder hätten, welche alſo erwachſen, daß ſie zum wenigſten ihr Brod verdienen mögen, und doch die zum Bettlen und Faulenzen auferziehen, und nicht zur Arbeit halten würden, ſo ſollen ſie darum angeredt, und die Kinder zu verdingen, oder zu Schulen, Handwerken, oder worzu die geſchikt, zu halten vermahnt werden; Wo aber ſolche Vermahnung an ihnen nicht erſprieſſen wollt, ſollen ſie nach Gelegenheit der Sachen und Perſonen, geſtraft oder verwieſen, damit zu künftigem Unrath, beyde des gemeinen Nuz und der Kinder, die Thür verſchloſſen werde.

Wo auch Weibs- oder Mannsperſonen, ſo vom Allmoſen erhalten, andern Kranken, ſonderlich den Armen zu warten geſchikt und tüchtig geacht würden, ſollen die ſchuldig ſeyn, nach ihrem Vermögen ihren treuen Dienſt hierinn ohne alle Weigerung gegen gebührlicher Belohnung zu beweiſen, oder Unſrer ungnädigen Straf gewarten.

Es ſoll auch keiner, ſo zu Empfahung des Allmoſens zugelaſſen iſt, in keine offentliche noch heimliche Zech oder zum Wein gehen, auch kein Spiel thun, alle Aergernus zu verhüten, welcher aber darüber begriffen, in Zechen oder Spielen erfunden, ſoll gefänglich angenommen und darum mit allem Ernſt geſtraft werden.

Wie es mit den Siech- und Plater-häuſern, und denen Armen in Städten und Aemtern gehalten werden ſolle.

Als Wir befunden, demnach nicht jeder Aemter, Städten oder Flecken Unſers Herzogthums, Siechenhäuſer ſeyen, und Unſere Unterthanen etlicher Orten ihre dermaſſen breſthafte Perſonen auſſer dem Flecken, von ſich (welches an ihme ſelber gleichwohl, damit die übrigen nicht auch inficirt, recht gehandelt) gewieſen und ringe Häuslein ins Feld erbauen laſſen, daſelbſten ſie ſich zuweilen einig erhalten müſſen, daraus dann ſolchen zuvor arbeit-ſeligen Leuthen noch mehr Beſchwernus, als daß ſie Predigt, Troſt- und Pfleglos ſeyn, darzu ihre Nahrung mit ſondrer Beſchwehrnus erlangen müſſen, gefolgt. Derowegen ſolchem zu begegnen, wollen Wir den Armen zu Gnaden, Troſt, Hülf und Gutem noch etliche Häuſer, zu den vorigen in Unſerm Herzogthum, nach Gelegenheit deſſelben, aufrichten und begaben, auch die zuvor geſtifte, nach Gelegenheit der Sachen, erweitern, deßgleichen dieſelben zu Unſern Aemtern austheilen, und dermaſſen beſtimmen laſſen, damit eine jede Stadt oder Fleck hinfüro wiſſen möge, wohin ſie ihre dermaſſen Arbeitſelige Leute in der Noth ſchicken und unterbringen möge.

Neben dem, und dieweil der Menſch auch mit andern abſcheulichen Krankheiten, als Plat-tern,

tern, Franzoſen und dergleichen Schäden, unterweilen, darzu in ander mehr Weis mit Gebrechen und Schäden angegriffen und beladen wird, und aber nicht jeder Orten Aerzte, und die Cura zu finden, und zu bekommen; So haben Wir derhalben ſolchen pläterigen, franzöſiſchen, preſthaften und kranken Leuthen, und alſo Unſern Unterthanen zu Hülf und Wohlfahrt gnädige Anſtellung verfügt, damit für die Preſthafte bey denen Siechenhäuſern auch eigene abgeſonderte Gemach angericht, darinn diejenigen, ſo Hülf bedörfen, untergebracht, ihre Pfleg und Curam haben mögen.

Zu welchem Wir auch und alſo den Sunderſiechen und Pläterigen, zuvorderſt aber gemeiner Unſer Landſchaft zu Gnaden und Gutem, etliche Leib- und Wundärzte in gewiſen Bezirken Unſers Herzogthums verordnet, alſo, daß dieſelben ſich neben anderer ihrer Practik, der armen kranken, preſthaften Leuthe, in den Siech- und Platterhäuſern, annehmen, und vermittelſt göttlicher Gnaden, dieſelben in ihrer Cur und Arzneyung haben ſollen.

Derohalben hinfüro keiner Unſerer Unterthanen, ſo Sunderſiech, in die Einöde verſtoſſen, ſondern in deſſelben Amts, Stadt oder Fleckens zugeordnete Behauſung geſchikt, da er auch eingenommen werden ſoll, und ſo derſelbe arm und des Vermögens nicht wäre, ſich von ſeinem eignen Gut darinn zu erhalten, wollen Wir, daß ihme Leibsnahrung von dem Allmoſen inmaſſen unter den Armen Platerigen her-

hernacher geſezt, geſchöpft, und dem Siechenhaus gebührliche Ergözung wiederfahre.

Gleichergeſtalt, wo arme, unvermögliche, platerige, franzöſiſche oder ſonſt preſthafte Leut, ſo nicht Güter hätten, wären, welchen daheimen nicht füglicher zu helfen, die mögen auch in die darzu verordnete Platterhäuſer geſchikt, daſelbſten im Fall der Noth und Gelegenheit der Krankheit nach, die oben beſtimmte Unſere darzu verordnete und beſoldete Doctores und Wundärzte gebraucht, und von dem Allmoſen, doch auf Wiedergelten, ſo ſie zu Vermögen kämen, geheilt, auch die Zeit ihrer Krankheit davon zimmlich unterhalten.

Wo ſie aber Güter hätten, ihnen auf dieſelbige Güter auf Wiederbezahlung fürgeſezt und geliehen werden, wie ſich der Fleck (inmaſſen er auch thun ſoll) mit den Verordneten der Stadt, da das Platterhaus wäre, jederzeit vergleichen wird, alles nach Gelegenheit der Cäſten, Spitälern und Perſonen, alſo, daß ſolche Arme in ihren Leibes-Nothdurften der göttlichen Mitteln auch genieſſen mögen, und dieſelben ihnen ihrer Armuth halber, nicht entzogen, ſondern die brüderliche Liebe und Treu in allweg gegen ihnen auch bewieſen und erzeigt werde. Derwegen die Sunderſiechen, Platterigen und Preſthaften nicht mehr im Land umbreiten noch ziehen, oder ſich Bettlens fleißigen, ſondern in allweg in ihren verordneten Häuſern bleiben ſollen.

Da aber einer oder mehr Platteriger, Franzöſiſcher oder Preſthafter, füglicher und mit ringerm Koſten in dem Flecken daheim, oder in der Nähe curirt und geheilet werden möchte, dem oder denſelben ſoll, im Fall ſie des bedürftig, ſolchergeſtalt Handreichung und Hülf mitgetheilt werden, wie nächſt geſezt.

Wo auch in Unſern Städten und Aemtern Leut befunden, die mit Auſſaz, blatteriger, franzöſiſcher oder dergleichen Krankheiten beladen, die eines Vermögens, dieſelben ſollen nichts deſtoweniger auf ihr Begehr eingenommen, die Pflag und Cura mitgetheilt, doch, daß ſie dargegen ſchuldig ſeyn, ihr Eſſen, Trinken, Pflag, Warth und Curam, nach billigen Dingen, ſelbſt zu bezahlen, damit der Armen Güter nicht beſchwert, und ihrem Schaden und Nachtheil in Abfall kommen.

Als ſich nun oftermals befindet, daß den Häuſern der armen Sunderſiechen und Platterigen viel Nachtheils durch tägliches Ueberreuten erwächſt, auch mehrmals Betrug bey ſolchen Landfahrern befunden.

Iſt hierauf Unſer Befehl, daß fürohin kein fremder Sunderſiech oder Platteriger in Unſern Städten und Aemtern der geordneten Häuſer mehr, wann einmal, es wäre dann, daß ſie ihren nothwendigen Geſchäften noch am Wiederreiſen, ſolche antreffen, gehalten, auch ſo einer oder mehr wieder würde kommen, der ſoll nachmals nicht eingelaſſen werden.

Das

Das dritte Capitel.

Von Aufnehmung der Caſten- und Spithal-Pfleger.

Anfänglichs ſoll man fürſichtige, gottsförchtige, ehrbare und redliche Männer, die dem Wort Gottes anhängig, die ein gut Gezeugnuß bey jedermann haben, nach dem Befehl der Apoſtel, zu der Armen und Spital-Pfleger erkieſen; Item, die der Verwaltung und Haushaltens, auch Schreibens und Leſens bericht, und den Armen auſſer chriſtlichen Treu und Liebe geneigt ſeyen, und ſollen ſolche erkieſte Pfleger anderer Pflegſchaften enthoben werden.

Dieweil aber in den fürnehmſten Städten und Flecken das Einkommen etwan treffenlich groß iſt, und ohne ſondere Mühe und Arbeit nicht mag eingebracht werden, ſo hat es Uns gefallen, daß ſondere Perſonen für die gewiſe und beſtändige Gefäll einzubringen ernennt, und andere über das ungewiſe und unbeſtändige Einkommen geſezt, damit die Perſonen durch Viele der Geſchäften nicht zu hoch beladen, auch in der Ausrichtung nicht verhindert werden.

Es ſollen auch die Pfleger des gewiſen, ewigen und beſtändigen Einkommens, wo es anderſt ſo treffenlich und tapfer wäre, mit der täglichen Austheilung nicht beſchwert, ſondern ſoll dieſelb Mühe und Arbeit der täglichen Austheilung denjenigen, ſo über das unbeſtändig Einkommen verordnet, aufgeladen werden.

Von

Von Gelübd der Pfleger.

Wann und ſo oft alſo von Amtleuten und Gerichten die Erwählung der Pfleger gehörter maſſen beſchehen, ſollen dieſelbigen Perſonen für ſich beſchikt, und ihr Verwaltung und Inſtruction fürgehalten, auch erinnert und ermahnt werden, ſich dieſes Amts und Verwaltung mit gutem geneigten Willen, beſts und getreus Fleiß zu unterfahen. Dann neben andern chriſtlichen Werken ſolchs GOtt ein ſonder gefällig Werk, Amt und Dienſt ſey, mit ſolchen und dergleichen Ermahnung und Erinnerung, und alsdann darauf ſolches ihres Amts halber, wie folgt, geloben und ſchwören laſſen.

Eyd der Pfleger.

Ihr werden geloben und darzu ſchwören einen Eyd zu GOtt dem HErrn unſerm Vater, alles des Armen-Caſtens oder Spitals Einnehmen, es ſey Geld, Schulden, Frucht, Wein und alle andere Haab und Güter, dem Caſten oder Spital zugehörig, getreulich zu bewahren, und in keinem Wege anderſt zu verändern noch zu gebrauchen, oder dieſelbige in euren ſelbſt oder eigenen Nuzen zu verwenden, bey Verpfändung euer ſelbſt eigenen Güter, liegender und fahrender.

Zum Andern, eurs jezt auferlegten Amts- oder Pfleg-Adminiſtration, dieſer Ordnung nach, gemäß vollziehen und verrichten, auch euers Einkommens und Ausgebens jährlich gute, ehrbare,

bare, unterſchiedliche und aufrichtige, ordentliche Rechnung mit euern Regiſtern und Rechnungs-Büchern, nach der gedrukten Rechnung-Ordnung, auch Bezahlung thun.

Zum Dritten, alle Frucht, Wein, Viehe, Futter oder anders, in getreuer Verwahrung und nuzlicher Verſehung haben, und was davon zu verkaufen, mit Rath und Gutbedunken des Amtmanns und Gerichts, zu rechter und beſter Zeit mit gutem Urkund dieſelbige um baar Bezahlung hingeben, mit unterſchiedlicher Aufzeichnuß, wie in der weltlichen Rechen-Ordnung ein Verzeichnuß vergriffen.

Item, dergleichen die Ausgab der Haushaltung halben, in dem Spital mit der Wochen- und Quartal-Rechnung, derſelben Rechen-Ordnung nach, urkundlich verrichten.

Zum Vierten, allen Federbett und Leinwand, auch andern Vorrath, Schiff und Geſchirr unterſchiedlich inventirt, wohl verwahrt in Beſſerung und ohne Abgang haben und halten, was daran jederzeit zerſchliſſen, daſſelbige darlegen, und was mit neuen wieder ergänzt und erſezt, daſſelbige in dem Inventieren urkundlich ſezen und vergreiffen laſſen.

Zum Fünften, alle Beynuzung verrechnen, deßgleichen für euch ſelber noch ſonſt in Gemeinſchaft, weder an Zehenden, Landgarben, eigen nuzbaren Gütern noch andern Gefällen, euer Amtung oder Pfleg zugehörig, in keinen Weg beſtehen, noch Theil oder gemein haben.

Auch

Auch euren Wein und Früchten nicht legen oder ſchütten, in Keller oder Caſten, da euer Amt- oder Pflegwein und Früchten liegen.

Zum Sechsten, daß ihr auch keinen Wein in- noch auſſer eurem Amt oder Pfleg, eigenem oder beſtandenem Keller, auch keine Frucht auf noch ab dem Caſten thun noch thun laſſen, ohne Urkund und Beyſeyn der verordneten, geſchwornen Binder oder Kornmeſſer, darzu auſſer den Faſſen keinen Wein laſſen, dann ſo man den verkaufen, oder ſonſt zu eurer Amtung oder Pflegnuzen wenden wollte.

Auch ernſtlich und mit ſonderm Fleiß verhüten, daß eure Ehehalten, Hausgeſind, noch andere, ſo nicht nothdürftig darzu ſeyn, über die Wein und Früchten nicht gangen, noch gelaſſen werden.

Zum Siebenden, auf alle ehrbare Zucht des Spithals- oder Armen-Caſtens-Perſonen, beſonders auf die arme Kinder, daß die ehrlich gezogen, wie daß auch alles anders dieſe Ordnung ausweiſet, mit Fleiß ſehen, und, ſoviel die euch berührt, verrichten, und ſonſt alles dasjenige thun und leiſten, das eurer Verwaltung Nuz und Wohlfahrt iſt, nach eurem beſten Vermögen und Fleiß, wie einem frommen, ehrliebenden Bidermann geziemt und gebührt; getreulich und ungefährlich.

Von Verwaltung der armen Caſten und Spithalen.

Wir wollen und befehlen auch, daß die Armen-Caſten und Spithal mit nuzlicher und or-

dentlicher Haushaltung in Beſſerung gebracht, und die Armen daraus bedacht, erhalten und verſehen werden, und weder von Ober- noch Unter-Amtleuten, Gemeinden, ſondern Perſonen und Pflegern, mit täglichem Schlamb, unnöthiger und übermäßiger Zehrung, Gebrauchung ihrer Fuhren und Mänin mit Erforderung gemäſter Schwein, Spek, auch dergleichen eſſender Ding, und ſonſt allerley ungebührliche geſchwinde Eigennuzigkeit, vortheiliger, gefährlicher und auffeziger Weiſe gebraucht, ſondern daß mit Verwaltung der Spithäle und Armen-Caſten folgende Ordnung gehalten werde.

Nehmlichen, dieweil man in kleinen Dörſern für Geld und Brief gemeiniglich nicht genugſame Verwahrung und Behältniß hat, ſo ſoll man an einem jeglichen ſolchen Ort einen Trog in der Kirchen, oder wo mans am beſten verwahren mag, haben, der mit Beſchläg und Schloſſen fleißig verwahrt ſey, damit dem Allmoſen kein Schad zugefügt mög werden.

Und ſoll derſelbige Trog zum wenigſten mit dreyen unterſchiedlichen Schloſſen verwahrt ſeyn, die Schlüſſel aber, nach jedes Orts Gelegenheit, unter die Amtleute, Burgermeiſter und Pfleger ausgetheilt werden, damit keiner allein den Trog öfnen möge.

Es ſollen auch in ſelbigem Caſten oder Trog, Geld und Kleinodien, auch alle Hauptbrief und Regiſter, dem Allmoſen zugehörig, von denen die Pfleger jederzeit glaubwürdige Abſchriften

und

und Copeyen unter Handen haben ſollen, beſchloſſen und verwahrt werden.

Item, die Pfleger und Verordneten ſollen jede Wochen, was allenthalben her für Geld, Tuch oder anders dergleichen fällt, und in das zufällig Einkommen gehört, fleißig und ordentlich aufzeichnen.

Es ſoll auch der Flek oder Stadt kein Geld auſſer dem Caſten zu dem gemeinen Nuzen nehmen, auch nicht an der Stadt- oder Dörfer-Gebäu, zur Steuer, Schazung, Heerzug, Brunſt oder anderer Zöhrung, Koſten oder der Hirtenlohn und dergleichen gewendet noch entlehnet werden, ſondern ſoll der Caſt vor dem allen gefreyet und verſichert ſeyn.

Was ſonderlich Perſonen aus dem Caſten der heiligen Güter, Brüderſchaften und dergleichen entlehnet haben, ſollen daſſelbige dem Caſten und Spithal wiederum bezahlen. Wo aber eine ganze Gemein aus dem Caſten oder Spithal, zu Hülf der hievor lang gewährten Theurung und anderer Noth, entlehnet haben, ſollen das dem Caſten oder Spithal auf Ziel, nach Gelegenheit des Caſtens, Perſonen und Zeit, wieder erſtatten; Hätten aber (deſſen Wir Uns doch nicht verſehen) Ober- und Unter-Amtleute, Pfleger oder andere auſſer dem Caſten, Spithal oder andern deren Pflegſchaften etwas entlehnet, befehlen und wollen Wir, daß ſolches alsbald in Monatsfriſt nach Publicirung dieſer Unſerer Ordnung, von ihnen dem Caſten oder Spithal baar, ſamt dem gebührli-

chen Intereſſe, wieder erlegt und bezahlt werde, bey Straf zehen Gulden, und fürterhin, bey Vermeidung Unſerer Ungnad und ernſtlicher Straf, von allen Cäſten und Pflegſchaften nichts mehr zu entlehnen, oder einigen eigenen Nuzen mit ſolchem Geld, Frucht, Wein oder anderm zu ſuchen noch zu gebrauchen, darauf dann Unſere Gerichte an jedem Ort bey ihren Pflichten und Eyden ihr ſonders Aufmerkens haben, und ihnen deßhalben nichts nachgeben, ſondern wo ſich das begebe, ſolches zu Unſerer Canzley berichten.

Wo auch die Cäſten alte Remanet oder andere hinterſtellige Schulden hätten, ſo ſollen dieſelbigen von Amtleuten und Gerichten den unvermöglichen Schuldnern, auf Ziel zu bezahlen, nach Gelegenheit der Perſonen und Sachen zerſchlagen, aber von den Vermöglichen ohne einigen längern Stillſtand, zur Nothdurft des Caſtens, alſo baar eingezogen werden, und keinem zween Zinns oder andere Schulden oder Remanet aufwachſen und ohnbezahlt anſtehen laſſen.

Kirchen und derſelben Thurn, Armen-Caſten, auch Spithal-Gebäu.

Die Caſten- und Spithalmeiſter ſollen ſonder der Amtleute und Gerichten Wiſſen, Beſichtigung und Rathſchlagung, keinen Bau anfahen, dann wo ſie das darüber thun würden, ſoll mans ihnen in der Rechnung ausſtreichen.

Und wann man an den Kirchen etwas zu bauen hätte, ſo ſollen die Gemein, ſo Pferd, die Fuhr, und die andern, ſo nicht Pferd haben, mit der Hand die Arbeit, in Frohn, zu Handreichung nach Billigkeit und Gelegenheit des Bauens thun; Aber Zimmerleute, Maurer, Decker, Schreiner und dergleichen Handwerksleute, auch Holz und ander Zeug, ſollen, wie an einem jeden Ort herkommen und gebraucht worden, belohnet und bezahlt werden.

So die Kirchenthürne in Dörfern oder geringen Flecken an Ort der Caſt oder Fabrik ſchuldig wäre, am Helm baufällig würden, ſoll man die auf das nachgültigſt verwahren, und damit kein unnöthig Geld verbauen.

Zöhrung und Bottenlohn.

Ueberflüßige Zöhrung und unnöthigen Bottenlohn, auf den Caſten geſchlagen, ſollen in der Rechnung ausgeſtrichen werden; darum ſo die Caſten= oder Spithalmeiſter Rechnung thun, oder ſonſten von des Caſten wegen zu ſchaffen hätten, ſollen ſie nicht mehr, dann einer einen Bazen, zu verzehren Macht haben, und was ſie weiter darüber verthun würden, das ſoll ihnen gleichermaſſen nicht gelegt noch abgerechnet werden.

Wir befehlen auch nochmalen, daß von Ober= und Unter=Amtleuten, auch von Gerichten und Pflegern, auf die Cäſten und Spithäle keine unnöthige, übermäßige Zehrung und Gaſterey gewendt und gebraucht werden, bey

Vermeidung Unſerer Ungnad und Straf, da aber hierüber ſolches geſchähe, ſolle neben der Straf, von denjenigen, ſo daran ſchuldig, ſolches dem Caſten alſo baar wieder erſtattet werden.

Es ſoll den Geiſtlichen und Armen-Caſten, auch Spithälen Unſers Herzogthums zu gut, ein jeglicher Vogt oder Schultheiß, zu Bezahlung der Zinns, und andern Einkommen, derſelbigen Cäſten und Spithälen, als dick ſie darum angeſucht werden, mit höchſtem Fleiß und Ernſt verhelfen, gegen denjenigen, die ihr Zinnß nicht geben wollten, die ſie doch zuvormals gegeben hätten, oder durch ihre Vorfahren gegeben worden, daß alſo ſolche Cäſten und Spithalen in Beſeß wäre, die ſoll der Vogt oder Schultheiß pfänden, und die Geiſtlichen Verwalter, Caſten- und Spithalmeiſter Unſers Herzogthums, mit den Pfanden ihres Gefallens handlen laſſen, die zu verſezen und zu verkaufen, nach Nothdurft der Caſten und Pflegſchaften, unangeſehen aller Gewohnheit, ſo bis anher mit den Pfanden gehalten, doch daß hierinnen keine Gefahr gebraucht, auch der Unvermöglichen verſchonet, und die chriſtliche Liebe nicht überſchritten werde.

Man ſoll auch um keine Güter oder Zinns, den Kirchen- und Armen-Cäſten auch Spithalen Unſers Herzogthums zugehörig, die man von Alters her gegeben hat, und in den alten Regiſtern funden, obſchon weder Brief oder Siegel vorhanden wären, rechten, dann da ſollen Vogt und Amtleute eines jeden Orts, ſonder Recht-

Rechtfertigung ſolchen Cäſten und Verwaltungen helfen und Pfand geben, damit der Kirchen und Armen Einkommen durch unbillige Koſten und langwührige Rechtfertigung nicht erößt und erſchöpft werden.

Es ſollen auch die Amtleute jederzeit ſo oft und dikh ſie von Unſern geiſtlichen Verwaltern, Spithal- und Caſtenmeiſtern angeſprochen werden, fürderlich und ohne alle Waigerung, als obs Unſere ſelbſt eigene Sache wäre, ſonder alle Belohnung, Hülf-Geld oder Biethſchilling verhelfen, auch geſtatten diejenigen, ſo ſolchen Verwaltungen und Caſten zu Gelten und zu Gülten ſchuldig um ihren Verſeß, um minder Koſten willen, gleichſam Unſer Sachen zu mahnen, dann wo ſie ſolches nicht thun oder daran unwillig oder ſäumig, oder die Ungehorſamen hierum nicht ſtrafen würden, ſollen ſie von Uns nach Gelegenheit der Sache ernſtlich geſtraft werden.

Item, es ſollen die Caſten- und Spithal-Pfleger jedes Orts, auf einen beſtimmten Tag, nehmlich die nächſten Täge nach Purificationis Mariæ, in Gegenwärtigkeit Unſerer Amtleute und Gericht, auch des Pfarrern ſelbigen Orts (Innhalt Unſerer deswegen ſonderer ergangenen Ausſchreiben) und wen Wir weiter darzu an jedem Ort verordnen werden, eine gründliche und lautere Rechnung, von wegen alles ihres Einnehmens und Ausgebens, in Form Unſerer gedrukten Rechen-Ordnung, auch baare Bezahlung thun, und auf keinen Pfleger ei-

nig Remanet kommen noch wachſen laſſen, dann ſonſten den Pflegern und den Ihren, auch dem gemeinen Armen-Caſten allerhand Beſchwehrungen und Unrichtigkeit leichtlich folgen; würde aber ſolches dem entgegen von Unſern Amtleuten und Gerichten, an einem oder mehr Orten, durch ihre Verſaumnuß und Unfleiß geſtattet, ſo wollen Wir daſſelbige von Amtleuten und Gerichten, ſo ſolches hiewider verſaumt und nachgeben, alſo baar dem Armen-Caſten von ihren Haab und Gütern erſtattet, darzu Uns gegen ihnen gebührende Straf fürzunehmen, vorbehalten haben.

Wir ordnen, wollen und ſezen auch, daß kein Pfleger einigerley Fahrnuß, ſonderlich Baarſchaft, Geld, Korn, Wein, eintragende, liegende Güter oder anders in ſeinen eigenen Nuzen einziehen, brauchen oder verwenden, ſondern ſeinem vertrauten und anbefohlenen Amt zum beſten, nuzeſten und getreueſten dermaſſen verwahren, anlegen und verwenden ſolle, daß es mit Mehrung und Beſſerung gebührlichen Nuzen und Eintrag bringen möge.

Wo die Pfleger Frucht und Wein in ihrer Verwaltung zu verkaufen hätten, ſo ſollen ſie das mit Rath und Vorwiſſen der Amtleute und Gerichten, zu rechter und beſter Zeit, da die Schläg am höchſten, mit gutem Urkund dieſelbige, und anderſt nicht, hingeben, und hiemit die unterſchiedliche und urkundliche Ordnung, mit Aufſchreiben und anderm, gebraucht und gehalten werden, wie mit Verkaufen Früchten

und

und Wein, in Unſerer weltlichen Rechen-Ordnung, Unſrer verrechneten Amtleuten halber, eine Inſtruction vergriffen iſt, damit man in Rechnungen alle Richtigkeit haben und befinden möge, und was alsdann der Caſt und Spithal in Vorrath an baarem Geld behalten würde, ſoll alsbald in aller Gegenwärtigkeit in den Caſten gelegt und verſchloſſen, und von Niemand heraus genommen werden, es geſchehe dann mit Vorwiſſen und Willen aller derjenigen, ſo darzu verordnet ſeyn.

Wir wollen auch, ſobald Rechnung an einem Ort beſchehen, daß alsdann von Unſern Amtleuten und Gerichten, von jeder Rechnung von Wort zu Wort ein gleichlautend Regiſter, darneben auch der Receſſen und hinterſtelligen Schulden, was und wieviel auch an Vorrath bevor und entgegen ſeye, was auch für Unordnung, Unmaß, Fehl und Mängel in Rechnungen erfunden, auch der Pfleger Fleiß und Unfleiß, alles und jedes unterſchiedlich ſignirt, in Schriften ohne einige Verhinderung und Aufzug, allwegen vor Georgii in Unſere Canzley geſchikt werde, darinnen ſich Unſere geordnete Kirchen-Räthe, ihrem von Uns habenden Befehl nach, erſehen, und Unordnung abſchaffen mögen.

Wo dann Mangel oder unnüzer Koſten befunden, daſſelbige ſoll fürderlich an jedes Ort geſchrieben, was dann hierinnen befohlen, ſolches ſollen Unſere Amtleute und geordnete Caſten- und Spithalmeiſter fürderlich verſchaffen und abſtellen.

nig Remanet kommen noch wachſen laſſen, dann ſonſten den Pflegern und den Jhren, auch dem gemeinen Armen-Caſten allerhand Beſchwehrungen und Unrichtigkeit leichtlich folgen; würde aber ſolches dem entgegen von Unſern Amtleuten und Gerichten, an einem oder mehr Orten, durch ihre Verſaumnuß und Unfleiß geſtattet, ſo wollen Wir daſſelbige von Amtleuten und Gerichten, ſo ſolches hiewider verſaumt und nachgeben, alſo baar dem Armen-Caſten von ihren Haab und Gütern erſtattet, darzu Uns gegen ihnen gebührende Straf fürzunehmen, vorbehalten haben.

Wir ordnen, wollen und ſezen auch, daß kein Pfleger einigerley Fahrnuß, ſonderlich Baarſchaft, Geld, Korn, Wein, eintragende, liegende Güter oder anders in ſeinen eigenen Nuzen einziehen, brauchen oder verwenden, ſondern ſeinem vertrauten und anbefohlenen Amt zum beſten, nuzeſten und getreueſten dermaſſen verwahren, anlegen und verwenden ſolle, daß es mit Mehrung und Beſſerung gebührlichen Nuzen und Eintrag bringen möge.

Wo die Pfleger Frucht und Wein in ihrer Verwaltung zu verkaufen hätten, ſo ſollen ſie das mit Rath und Vorwiſſen der Amtleute und Gerichten, zu rechter und beſter Zeit, da die Schläg am höchſten, mit gutem Urkund dieſelbige, und anderſt nicht, hingeben, und hiemit die unterſchiedliche und urkundliche Ordnung, mit Aufſchreiben und anderm, gebraucht und gehalten werden, wie mit Verkaufen Früchten

und Wein, in Unſerer weltlichen Rechen-Ordnung, Unſrer verrechneten Amtleuten halber, eine Inſtruction vergriffen iſt, damit man in Rechnungen alle Richtigkeit haben und befinden möge, und was alsdann der Caſt und Spithal in Vorrath an baarem Geld behalten würde, ſoll alsbald in aller Gegenwärtigkeit in den Caſten gelegt und verſchloſſen, und von Niemand heraus genommen werden, es geſchehe dann mit Vorwiſſen und Willen aller derjenigen, ſo darzu verordnet ſeyn.

Wir wollen auch, ſobald Rechnung an einem Ort beſchehen, daß alsdann von Unſern Amtleuten und Gerichten, von jeder Rechnung von Wort zu Wort ein gleichlautend Regiſter, darneben auch der Receſſen und hinterſtelligen Schulden, was und wieviel auch an Vorrath bevor und entgegen ſeye, was auch für Unordnung, Unmaß, Fehl und Mängel in Rechnungen erfunden, auch der Pfleger Fleiß und Unfleiß, alles und jedes unterſchiedlich ſignirt, in Schriften ohne einige Verhinderung und Aufzug, allwegen vor Georgii in Unſere Canzley geſchikt werde, darinnen ſich Unſere geordnete Kirchen-Räthe, ihrem von Uns habenden Befehl nach, erſehen, und Unordnung abſchaffen mögen.

Wo dann Mangel oder unnützer Koſten befunden, daſſelbige ſoll fürderlich an jedes Ort geſchrieben, was dann hierinnen befohlen, ſolches ſollen Unſere Amtleute und geordnete Caſten- und Spithalmeiſter fürderlich verſchaffen und abſtellen.

Wo aber etwas hierinnen durch Fahrläßigkeit unterlaſſen, dieſelbigen ſollen Unſere Ungnad und Straf gewarten.

Es ſoll auch in ſolcher Jahr-Rechnung der Koſt nicht übermacht werden, dann was alſo unnützlich aufgewendt würde, das ſoll von denjenigen, ſo daran ſchuldig, wieder erſtattet, und ohnnachläßig eingebracht werden.

Es ſollen auch die Caſten- und Spithalmeiſter nicht abtretten von ihrem Amt, ſie haben dann zuvor alle Schulden eingemahnt, baar bezahlt und genugſame Rechnung gethan.

Wo auch der Caſten- oder Spithalmeiſter einer oder mehr von ihren Verwaltungen eingenommen hätten, und dem Caſten ſchuldig blieben wären, und alſo mit Tod abgiengen, ſoll der Caſt oder Spithal vor allen andern Schuldnern, auch vor Uns ſelber, von des Verſtorbenen Gütern zum erſten bezahlt und vergnügt werden.

Es ſoll auch ſo oft und dikh man die alten Caſten- oder Spithalmeiſter ihrer Aemter erlaſſen, oder auſſer dringender Noth abſchaffen würde, von den alten Pflegern, ſo der Einkommen und aller Gelegenheit des Caſtens oder Spithals erfahren und bericht ſeyn, einer oder zween im Amt bleiben, und andere neue, nach jedes Orts Gelegenheit, an ihre Statt erkießt und erwählt werden.

Item,

Item, zu welcher Zeit den Cäſten und Spithälen was abgelößt, das ſoll zum fürderlichſten wiederum mit Wiſſen Unſerer Amtleuten und Gerichten an Geldgülten, und nicht an Güter, angelegt, und keineswegs geſtattet werden, liegende Güter zu den Spithälen zu kaufen, oder in andere Weg dahin zu geben, vermög und Innhalt Unſers deshalb ausgegangenen Mandats, ſo hernach folgt.

Wo ſich auch etwan ſo wichtig und treffenliche Sachen zutragen würden, ſollen die Caſten- oder Spithalmeiſter ſolche Sachen ohne Rath, Hülf und fleißige Erwägung der Amtleuten und Gericht, in keinen Weg handlen, ſondern alsdann ihr Bedenken zur Canzley den verordneten Kirchenräthen zuſchicken, und darauf Beſcheid und Befehls erwarten.

Welcher zu einem Caſten- oder Spithalmeiſter erwählet würde, und ſich deſſen ohne redliche nothwendige Urſachen weigern und nicht annehmen wollte, ſoll in Armen-Caſten zur Buß zehen Gulden ohnnachläßlich zu bezahlen ſchuldig ſeyn.

Es ſollen auch alle Prediger und Pfarrherrn, ſo oft ſie Gottes Wort verkündigen, der Armen Caſten chriſtlicher Gemein zu befehlen, und zu milder Handreichung auf das fleißigſte zu vermahnen ſchuldig ſeyn.

Von

Von GOttes Gnaden,

Wir Johann Friderich,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſern Prälaten, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amtleuten, Schultheiſſen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und ſonſt allen andern Unſern Unterthanen, Innwohnern und Angehörigen, Geiſtlichen und Weltlichen, Unſers Herzogthums Würtemberg, Unſern Gruß und Gnad und alles Guts, und geben euch zu vernehmen:

Nachdeme vor viel Jahren vor Augen geweſen, und betrachtet worden, welchermaſſen ein groſſer Theil Güter, Rennten, Zinns und Gülten, Kaufsweis und in ander Weg, von den Weltlichen an die Geiſtlichen kommen und gebracht, dadurch die Weltlichen verarmet und in Abfall gewachſen seynd, alſo daß bey der Römiſchen Königlichen Majeſtät, Unſers allergnädigſten Herrn, Innhaben und Regierung Unſers Herzogthums, ein Mandat und Gebot im Druk ausgangen, daß die Geiſtlichen ſolcher erkauften, oder in andere Weg an ſich gebrachten Güter, Rennten, Zinns und Gülten jederzeit den Wiederkauf und Loſung, in der Weltlichen Hand zu geſchehen, geſtatten ſolten.

Und Wir auch noch heutiges Tags eine gemeine Beſchwerde nicht allein der Geiſtlichen-

ſon-

ſondern auch der Spithåle halben befunden, aus Urſachen, daß ſie die failen Güter, die ſie vor andern zu bezahlen und zu überlegen ſtatthaft, wo ſie könnten und mögen, an ſich ziehen und kaufen, dardurch dann nicht allein dem gemeinen armen Mann die Güter, darob er ſeine Nahrung haben ſollte, entzogen werden, ſondern bringt auch Uns und Unſern Stådten, Flecken und Dörfern, an Mannſchaft, Raiſen, Frohnen und andern Beſchwerden und Dienſtbarkeiten einen merklichen Abgang.

So haben Wir für gut und nothwendig angeſehen, deßwegen ein zeitig ſtattlich Einſehens zu thun, und darinn nachfolgende Ordnung und Geſaz zu geben, nehmlich:

Daß hinfüro weder Manns- noch Frauen-Clöſter, deßgleichen kein Spithal noch auch Kirchen-Caſt, einig Gut in Unſerm Herzogthum (das in den Beſchwerden gelegen) erkaufen, ertauſchen oder in andere Weg an ſich bringen, und wo es auch darüber beſchehe, die Käufe und Contråcte nichtig, kraftlos und von Unwürden ſeyn ſollen.

Im Fall aber, da gegen einer erkauften Pfrůnden, oder auch durch Teſtament, Gemåcht und andere Weg, wie das geſchehen möcht, Steuer- und beſchwerdtbare Güter, in Unſerm Herzogthum gelegen, an die Clöſter oder Spithåle gegeben und gebracht würden, ſo ſollen ſie die Clöſter oder Spithåle ſolche Güter nicht behalten, ſondern die alſobald wieder von ihnen

nen in Unſerer Unterthanen Handen verkaufen, oder in ander Weg kommen laſſen.

Es wäre dann, daß Wir in jezterzehlten beeden Fällen um Erlaubnus und Bewilligung angeſucht, und alsdann ſolches zulaſſen und vergönnten, oder ſonſt gebührend billig Einſehens verſchaffen würden, welches Wir Uns jederzeit, nach Geſtalt eines jeden Spithals vorhin habender Güter, auch ſeines Hausbrauchs und Gelegenheit der Sachen, vorbehalten haben wollen.

Doch hieneben ſoll keinem Cloſter oder Spithal abgeſtrickt ſeyn, diejenigen Güter, Gefälle und Gerechtigkeiten, ſo auſſerhalb Unſers Herzogthums gelegen, dergleichen auch die gefreyten Güter, ſo die ausländiſchen in Unſerm Herzogthum haben, zu kaufen und an ſich zu bringen.

Und wo dann alſo Clöſter oder Spithäle obgehörter maſſen, die gegen erkaufte Pfründen ihnen übergebene oder teſtirte, oder in einigen andern Weg verſchafte Güter verkaufen würden und müßten; So wollen Wir, daß alsdann dieſelben Clöſter oder Spithäle ſolcher Pfründer-Käufer, Teſtierer oder Stifter und dergleichen nächſten Freunden und Erben ihres Nahmens und Stammens für und für in Ewigkeit einen Wiederkauf und Wiederloſung in dem Werth, nach jedes Orts Gebrauch, darinn ſolche Güter, Rennten, Zinns oder Gülten gelegen und gültbar seynd, geben und geſtatten ſollen; Wann aber ſelbigen Teſtierer oder Stifter, oder ihre nächſte Freund und Erben deſſelben Nahmens und Stammens, vorbeſtimm-

ten Wiederkauf zu thun nicht vermöglich oder ſtatthaft wären, und dieſelben andern ihren Freunden, ſo nicht ihres Nahmens ſeynd, oder aber andern Perſonen auſſerhalb ihres Geſchlechts, obangezeigten Wiederkauf vergönnen wollten, des ſollen ſie zu jederzeit zu thun, gut Fug und Macht haben; So aber der Teſtierer oder Stifter Geſchlecht gar abgienge, alſo, daß keiner mehr deſſelben Nahmens und Stammens vorhanden, alsdann mögen Wir oder Unſere Erben (ſo es Unſer Gelegenheit ſeyn würde) ſolche Abloſung und Wiederkauf thun, oder ſolches Unſern Unterthanen, oder andern Uns darzu gefälligen an Unſer Statt zu thun vergönnen.

Wann dann alſo ein Cloſter oder Spithal, nach Gelegenheit ſeines Gebrauchs, ſein Anzahl Güter erlangt, und darüber weiter obgehörter maſſen abgelößt, oder ſonſt Geld und Baarſchaft anzulegen hätte; So mögen ſie ſolches an Zinns und Gülten wohl verwenden und anlegen.

Demnach befehlen Wir euch allen, und euer jedem inſonderheit hiemit, ernſtlich gebietend, und wollen, daß ihr nun hinfüro diß Unſere Ordnung und Geſaz veſtiglich haltend, dem geſtraks gelebet und nachkommet, darwider zu handlen nicht geſtattet oder zulaſſet, als lieb euch ſey Unſer Ungnad und Straf zu vermeiden, das meynen Wir ernſtlich.

Von

Von der Zucht in den Spithalen.

Es ſollen alle Spithaler Manns- und Frauens-Perſonen, ſo verpfründet, oder um Gottes willen aufgenommen worden, das heilige Gottes Wort und die Predigten alle Sonntag und Feyertag, und dieſelbigen keineswegs ohne ehehafte, redliche Urſachen verſäumen, beſuchen, bey Abbruch deſſelbigen Tags ſeines gebührenden Weins, oder, ſo einer, oder eine, kein Wein Gefallen hätt, des Fleiſchs oder anderm, nach Geſtalt der Sachen.

Wo aber einer oder eine ſolches gar verächtlicher und muthwilliger Weiß unterlaſſen, der oder dieſelben ſollen nach Geſtalt und Gelegenheit der Sachen und Ueberfahrung, mit dem Thurn, oder in andere Weg ernſtlich geſtraft werden.

Darzu ſoll keine Manns- oder Weibs-Perſon das heilige Evangelium und Gottes Wort, wie es nach göttlicher Schrift gepredigt wird, ſchmähen, läſtern, oder mit jemand ſich deshalb in einige zänkiſche Diſputation begeben, bey einer ſchweren Straf oder Verwürkung ſeiner Pfründ, dem Ueberfahrer, je nach Gelegenheit der Sachen und Uebertrettung, aufzulegen.

Item, daß auch zu allen Imbis, Morgends und Abends vor und nach dem Tiſch, durch einen jungen Knaben oder Töchterlein, ſo die im Spithal wären, wo nicht, durch die Alten, eins

um

um das andere, in allen Gemachen, offentlich mit lauten Worten:

Nemlich vorm Tiſch, das Benedicite, und nach dem Tiſch das Gratias deutſch, allwegen mit einem Vater unſer, wie ungefährlich im Catechiſmo gelehrt, gebetet und keineswegs erlaſſen werde.

Zu dem auch die junge arme Kinder im Spithal durch den Hausmeiſter oder Hausmutter, oder eine arme darzu verordnete Pfründnerin, und im Seelhaus durch den Bettelvogt, oder ſeine Hausfrauen, zu Morgen und Nachts, zu dem Gebet gewöhnen und unterrichten.

Darzu ſie alle Sonn- und Feyertagen zu den Predigten und der Kinderfrag, von- und darzuführen, und nach der Predigt und Frag allwegen jedes inſonders befragen, was es davon behalten, und ſonſt zu allen guten chriſtlichen und ehrbaren Tugenden und Sitten, auch zu der Arbeit, Geſchäften, Dienſten, Schulen und Handwerken, nach jedes Kinds Gelegenheit mit gebührlichem Unterweiſen und Strafen aufziehen, und an ihnen keinen Fleiß ſparen, noch erwenden laſſen.

Ob dem allem dann die Spithal- Caſten- und Hausmeiſter, darzu die Amtleute und Gerichten jederzeit ihr ernſtliches tägliches Aufſehen haben, und brauchen ſollen, das Wir ihnen mit ſonderm Ernſt befohlen und auferlegt haben wollen.

Item, es ſollen ſich auch all- und eine jede Manns- und Frauen-Perſon aller und jeder unbeſcheidener, unzüchtiger und ſchandbaren auch

zänkiſchen Worte ob dem Tiſch, und hieneben gänzlich enthalten, ſondern jederzeit aller Zucht, Ehrbarkeit, Beſcheidenheit und Friedlebens gegen einander gefahren und befleiſſen, bey Abbruch, um jedes ſchandbar- unzüchtig- oder zänkiſchen Worts, eines Tags des Weins oder Fleiſches, oder einer andern höhern Straf nach Gelegenheit der Sachen und Ueberfahrung aufzulegen.

Wir wollen auch, daß ſie ſich des Gotteslåſterns, Schwöhrens und Fluchens gänzlich enthalten und vermeiden.

Welcher oder welche Spithaler oder Pfründer hierüber allein aus ringem Gemüth und böſer Gewohnheit ungefähr ſchwöhrt oder flucht, dem ſoll über ein Imbis ſein gebührender Wein oder Fleiſch abgebrochen werden.

So aber einer auſſer Zorn, verdachtem Muth, fürſezlich und gefährlich, und inſonderheit über beſchehen Vermahnen (wie dann hievor ein jeder den andern warnen und vermahnen ſoll) fluchen oder ſchwören würde, der ſoll in Kraft Unſerer Landes-Ordnung geſtraft werden.

Welcher oder welche im Spithal im Ehebruch begriffen, oder eine Jungfrau, beſonders einen armen verpfründeten Waiſen geſchwächt, und ſolches kundbarlich erwieſen wird, derſelbig ſoll ſein Pfrund gegen dem Spithal verwürkt, und nichts deſtoweniger um ſeine Mißhandlung, in Kraft Unſerer Lands-Ordnung, oder eines jeden thätlicher Handlung und Geſtalt der Sachen nach, mit kayſerlichen ſtrengen Rechten geſtraft werden.

Da aber einer ſonſten Unzucht oder Hurerey treiben würde, der ſoll mit Ernſt unnachläßlich,

und

und härter, dann in Unſerer ausgekündeten Lands-Ordnung begriffen, geſtraft werden.

Es ſoll auch das Voll- und Zutrinken von den Spithalern, inn- und auſſerhalb der Spithalen, bey Straf in Unſerer Lands-Ordnung begriffen, gänzlichen vermieden bleiben.

Und eine jede Spithals-Perſon ſchuldig ſeyn, wo ſie ſolche obgemeldte Unzucht, ſchandbare oder zänkiſche Worte, Gotteslä?erung, Hurerey, Ehebruch, Jungfrau-Schwächung, Voll- und Zutrinkens, oder andere Laſter, von einem oder mehr gehört und geſehen, ſolches alsbald dem Spithal-Caſten- oder Hausmeiſter fürzubringen, auch ſo jemand in die Spithäle eingenommen würde, auf ſolches, daß ers anzeigen ſolle und wolle, ſchwören laſſen.

Wo aber ihr ein ſolches gefährlicher Weiß verhalten, und angeregter maſſen nicht anbringen würdet, wollen Wir, daß dieſelbige durch Unſere Amtleute, als Mitverhänger, nach Gelegenheit der Sachen, und Ausweiſung Unſerer Lands-Ordnung, härtiglich geſtraft, oder nach Geſtalt der Sachen, wie es einer, oder eine ſolcher halber, ordentlich und kundbarlich erweiſen wird, auſſerhalb den Spithälen gethan und nimmermehr eingenommen werden.

Es ſollen auch alle Unſere Vögte und Amtleute ernſtlichen über dieſer Caſten- und Spital-Ordnung halten, und ſie nach ihrem höchſten Vermögen, bey Unſerer ſchweren Ungnad handhaben.

Und zu mehrerer Inſpection der Spithalen, Siechen- und Blatterhäuſer, auch zu Handhabung göttlicher Ehre und ehrbarer Zucht, ſoll an

jedem Ort, da ſolche Spithale und Häuſer seyn, der Pfarrherr die alle viertel Jahrs einmal, ſeinem Beruf nach, und dann neben ihme ſein Special-Superintendens, ſeiner Superintendenz-Inſtruction nach, viſitiren, und helfen die Mängel mit dem Magiſtrat in Beſſerung zu bringen. Wo aber ein ſolcher Mangel oder Fehl, der von ihnen nicht gewendet möchte werden, befunden, ordentlich in gemeinen Conventum, neben anderen Viſitations-Sachen, mit gutem, ſattem, lauterem und gründlichem Bericht bringen.

Hiebey ſoll es auf dißmal mit der Caſten-Ordnung bleiben; dann was mehr in ſolchen Sachen, gemeinem Caſten, Spithalen, Siechen- und Blatterhäuſern, zu gut fürgenommen möcht werden, ſollen die Amtleute, Gericht und Pfleger jederzeit von Uns und Unſern Kirchenräthen gnädiglich berichtet werden.

Wir wollen Uns auch hiemit diß Unſere Caſten-Ordnung, nach jederzeit Gelegenheit, zu ändern, zu mindern, oder mehren, auch Uns, als dem Landsfürſten, die Ober-Pflegſchaft und Superattendenz über alle Cäſten, Spithäle, Siechen- und Blatterhäuſer allerdings vorbehalten haben.

Diß alles wollten Wir euch gnädiger Meynung nicht verhalten; Geben in Unſerer Stadt Stuttgardten, den andern Tag des Monats Januarii, als man zählt nach Chriſti unſers lieben HErrn und Heylandes Geburt, Ein Tauſend, Sechshundert und Fünfzehen Jahr.

* * * * * * * * *

Herzoglich Würtembergiſches erneuertes Duell-Edict.

Stuttgart, den 6. Jun. 1738.

Tübingen,
bey Johann Georg Cotta,
1767.

Von GOttes Gnaden

Carl Rudolph,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Entbieten hiemit allen und jeden Unſern Vormundſchaftlichen Civil- und Militar-Bedienten, Hohen und Nidern, bey Hof, in der Canzley, bey der Miliz und auf dem Land, Unſerer Treu-gehorſamſten Univerſität zu Tübingen, wie auch Unſern Vaſallen und Unterthanen, und insgeſamt allen in Unſern Vormundſchaftlichen Landen und hoher Obrigkeit geſeſſenen, oder die ſich ſonſten darinnen Wohnungsweiſe, oder auch nur auf einige Zeit aufhalten oder durchreyſen, Unſern Gruß und Gnade zuvor, und fügen Ihnen und jedermänniglich zu wiſſen; obwohlen Unſers in GOtt ruhenden Freundl. Vielgeliebten Herrn Vetters, Herzog Eberhard Ludwigs Liebden, das Duelliren, Zweybalgen und Schlagen unterm 6ten Martii 1714. durch nachfolgendes im Druck ausgegangenes Edict ernſtlich, und bey Lebens-Leibes- und andern Straffen verbotten:

Von GOttes Gnaden,
Eberhard Ludwig,
Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſern Civil- und Militar-Bedienten, Hohen und Niederen bey Hof, in der Canzley, bey der Miliz und auf dem Land, denen Univerſitäts-Verwandten, auch Unſeren Vaſallen und Unterthanen, und insgeſamt allen in Unſern Landen und hoher Obrigkeit geſeſſenen, oder die ſich ſonſten darinnen Wohnungs-Weiſe, oder auch nur auf einige Zeit aufhalten, oder durchreyſen, Unſern Gruß, Gnad, und alles Gutes zuvor, und fügen Ihnen und jedermänniglich zu wiſſen; was maſſen Wir mit ſonderbarem Mißfallen einige Zeit her vernehmen müſſen, daß das Duelliren, Zwey-Balgen und Schlagen, ohnerachtet derer dagegen im Reich mehrmahls ausgelaſſener ſcharffen Pönal-Edicten, in Unſerm Herzogthum und Landen ganz gemein werden wolle; weilen aber, ſolch höchſt ſchädlichem Beginnen alles Ernſts zu ſteuren, einer jeden chriſtlichen Obrigkeit obliget, ſo haben Wir gegenwärtiges Duell-Edict zu dem Ende zu promulgiren, aus tragender Lands-Fürſtlicher Vorſorge Uns gemüßiget befunden; Dieſem nach

Articulus I.

Verbieten Wir Eingangs erwehnten allen und jeden in Unſern Landen und hoher Obrigkeit geſeſſenen, oder die ſich ſonſten darinnen Wohnungs-Weis, oder auch nur auf einige Zeit enthalten, oder durchreyſen, aus Lands-Fürſtlicher Macht aufs ernſtlichſte, daß keiner, weſſen Stands und Würde der auch ſeye, den andern mit Gebärden, Worten noch Werken beleidigen, beſchimpffen, oder antaſten, ſondern männiglich eines geruhigen friedlichen Lebens ſich befleiſſen ſoll: Nicht weniger verbieten Wir denenjenigen, ſo auf einige Weiß mit Minen, Worten, oder in der That ſich beleidigt zu ſeyn erachten, die Rache ſelbſt zu nehmen, ſondern ſolche Uns, als der höchſten Lands-Obrigkeit, zu überlaſſen, als die Wir, nach der von GOtt Uns hierunter gegebenen Authorität, daran ſeyn werden, daß ein jeglicher an Ehr, Leib und Gut ungekränkt erhalten, und gerettet werden möge.

Articulus II.

Vielweniger ſoll jemand der Unſerigen oder Inngeſeſſenen, er ſeye gleich von Adel oder nicht, Fremder oder Einheimiſcher, ohne einigen Unterſchied oder Ausnahm einiger Unſerer Lands-Obrigkeit untergebenen Perſon ſich unterſtehen, aus irgend einer Urſach, wie ſie auch immer Namen haben mag, den andern zum Duell auszufordern, ſondern er ſoll das ihm angethane Unrecht, Uns oder Unſern hohen

Civil- oder Kriegs-Bedienten oder andern Magiſtraten der Orten, auf Unſerer Univerſität aber, dem Rectori derſelben, ohne die geringſte Verweilung und Nachſicht, anzeigen, und der gebührenden Satisfaction erwarten.

Articulus III.

Im Fall aber dieſem Unſerem Verbott entgegen, jemand unterfangen würde, ſich ſelbſten Satisfaction zu verſchaffen, und den andern in Perſon durch Worte, oder ſo viel anzeigende Gebärden, oder durch Cartel, oder Mittels-Perſonen, oder auf einige andere Weiſe zum Duell auszufordern, ſo ſoll derſelbe, wann gleich das Duell nicht würklich erfolgete, ſo er von Adel, oder ſonſten honorationis conditionis iſt, vorderiſt aller ſeiner bey Uns habenden Dienſte auf beſtändig entſezt, und im Fall derſelbe auſſer Unſerer Bedienſtung und ein Fremder iſt, nach dieſer Proportion in der Straf gleich gehalten, und ſolche nach vorgeſezten Principiis, auch nach Beſchaffenheit der Perſonen und Sachen auf zwey jährige Gefängniß extendiret werden; Wäre aber der Provocant von gemeiner Extraction, ſolle der, nebſt Entſetzung ſeiner Dienſte, ein Jahr lang in Unſern Gebäuen in Springen arbeiten: Wofern aber die Forderung innerhalb Burg-Friedens, oder von einem Untergebenen gegen ſeinem Vorgeſezten, geſchehe, ſo ſolle obgemeldte

Straf

Straf der Gefangenſchaft oder Operis publici verdoppelt werden; Neben dem ſolle dem Provocanten, wegen des angethanen Schimpfs, die geringſte Erſtattung nimmermehr geſchehen, vielweniger der Provocatus ſchuldig ſeyn, ihm einige Satisfaction zu thun.

Dem auch Unſere Adeliche Pages, wie auch Gymnaſiaſten im hieſigen Gymnaſio, auch die von Adel oder andere, welche ſich hier der Exercitien halber aufhalten, gleich zu rechnen (es ſeye dann, daß ſie noch gar jung, und nicht ſowohl aus Bosheit, als Unvermögen ihres Alters gefehlt, als welchen falls nach Obrigkeitlicher Erkanntnuß und Befindung der Umſtände, zu urtheilen iſt.)

Die Studioſi auf Unſerer Univerſität ſollen in dieſem Fall, neben der Gefangenſchaft, wie oben geſezt, publice relegirt, und ihnen ebenmäßig keine Satisfaction verſchaft werden.

Articulus IV.

Es ſoll auch der Ausgeforderte ſich nicht gelüſten laſſen, das Duell anzunehmen, ſondern ſo gleich ſolches Uns, oder ſeiner vorgeſezten Obrigkeit, oder in deren Abweſen, denen ſubordinirten Beamten eines jeden Orts, anzeigen, da ihm dann zulängliche Satisfaction verſchaft werden ſoll: Würde er aber das Duell zwar nicht annehmen, jedoch ſolches, aus Forcht vor dem Provocanten oder denen

Seinigen, oder anderen Urſachen, verſchwei- gen, ſo ſolle derſelbe, ob er gleich zu der Provocation keine Urſach gegeben, mit der Helfte der auf den Provocanten geſezten Straf angeſehen, jedoch ihm die gebührende Satisfaction von dem Ausforderer vorbehalten werden; Wann hingegen der Ausgeforderte dem Ausforderer mit Ehrenrührigen Worten oder Werken oder auf andere Weiß zu der Provocation Urſach gegeben, auch ſolche verſchwiegen, oder gar angenommen, ſo iſt er dem Provocanten durchaus gleich zu halten und zu beſtraffen: Und ſoll es auch obgedachter maſſen mit denen Studioſis Unſerer Univerſität Tübingen nach begebenden Fällen gehalten werden.

Articulus V.

Ferner ſolte ſich jemand gelüſten laſſen, mit Rath oder That einiger Weiß, zu Concertirung eines Duells, zu concurriren, die Cartel zu überbringen, oder die Ausforderung mündlich zu thun, oder ſich ſelbſten als Unterhändler und Mittels-Perſon gebrauchen zu laſſen, ſo ſolle derſelbe gleich dem Provocanten angeſehen, und auf eben ſolche Weiſe auch diejenige, welche einem Provocato, oder einem anderen, der es der Obrigkeit angezeigt, ſchimpflicher Weiß in Geſellſchaft oder ſonſtendaſſelbe vorwerffen, geſtraft werden: Welche aber allein von einer vorſeyenden Provocation Wiſſenſchaft gehabt, dazu aber auf

auf keine Weiß etwas beytragen, ſollen, weil ſie der Obrigkeit es nicht gebührend angezeigt, arbitrariè geſtraft werden. Wofern dann, mit Verachtung Unſers Obrigkeitlichen Amts, und dieſes Unſers Verbotts, jemand den angebottenen Duell würklich annehmen, und die Partheyen würklich auf den Platz kommen, jedoch aber vor Anfang des Duells ſich wieder in Güte vergleichen würden, ſo ſollen dieſelbe mit der auf die Provocation geſezten Straf doppelt angeſehen werden.

Solte aber das Duell durch Dazukunft anderer Perſonen gehindert und unterbrochen werden, auch ohne ſolches äuſſerliche Impedimentum von denen Partheyen vollführt, oder auch in der That ſelbſten zu Pferd oder Fuß, mit Piſtohlen oder Degen, ob gleich ohne gefährliche Verletzung vollzogen worden ſeyn, ſo ſollen beede Theil, wann ſie von Adel oder honoratioris conditionis ſeyn, nebſt ewigem Verluſt ihrer Charge, und empfindlicher Geld-Straf, durch führenden Criminal-Proceß des Lands cum Infamia auf ewig relegirt, die Gemeine aber mit Ruthen ausgehauen werden: Diejenige aber, welche nicht in Unſern Dienſten ſtehen, noch unter Unſerer Territorial-Obrigkeit in Unſern Landen geſeſſen ſeyn, ſollen, ſo bald man ſich derſelben habhaft machen kan, mit allem Rigor gleich Unſern Unterthanen geſtraffet, und, an ſtatt der hierbey nicht in Conſideration kommenden Dienſt-Verluſtigung, die anzudictirende

Straf darnach ſonſten erhöhet und exacerbiret werden.

Nicht weniger ſeynd die Studioſi Unſerer Univerſität auf dieſen Fall mit peinlichem Proceß, Relegation von der Univerſität, und Lands-Verweiſung zu belegen.

Articulus VI.

Würde dann ein ſolches Duell alſo unglücklich ablauffen, daß einer von denen Duellanten tödtlich verwundet werden, und davon hernach ſterben, oder auch gleich auf dem Platz bleiben ſolte, ſo iſt der Cörper des Entleibten, entweder auf dem Platz, da er entleibt worden, oder an einem andern unehrlichen Ort, wann der Verſtorbene von Adel, oder ſonſt honoratioris conditionis geweſen, zu begraben, wann er aber gemeinen Stands geweſen, an Galgen aufzuhängen: Der Mörder aber ſoll peinlich angeklagt, und ſo er von Adel oder ſonſt honoratioris conditionis, mit dem Schwerdt, die geringere aber mit dem Strang gerichtet werden; Wann ſich auch in Proceſſu oder ſonſten rechtlicher Gebühr nach befinden, oder ausgemacht werden ſollte, daß dergleichen Duellanten vorhin ſchon, wider dieſes Unſer Herzogliches Edict frevelmüthig ſich vergangen hätten, alſo die Straf andern zum Abſcheu und Exempel an ſolchen boßhaften Contravenienten zu vergröſſern wäre, ſo wollen wir ausdrücklich hiermit vorbehalten haben, gegen dieſelbe, auch mit Confiſcirung des ihrigen, jedoch nach Maß und Ordnung

nung der Rechten ohnnachbleiblich zu verfahren, und mit der äuſſerſten Schärfe zu procediren.

Articulus VII.

Solte aber einer, welcher den andern im Duell gefährlich verwundet, oder gar erlegt, ſich auf die Flucht begeben, und dadurch der Obrigkeitlichen rechtmäßigen Andung ſich entziehen, ſo ſollen ſeine in Unſern Landen liegende Güter aufgeſchrieben, und davon ihm nichts abgefolgt, auch ſeinen Eltern, Kindern oder nächſten Gefreundten, unter angeloben an Aydes-Statt, aufgetragen werden, denenſelben zu ihrem Unterhalt auſſer Lands auf einige Weiß bey empfindlicher Straf nichts zuzuſenden: Indeſſen ſollen dieſelbe, entweder per Subſidiales an die Obrigkeit des Orts ihres Aufenthalts, oder wo ſolcher nicht zu erfahren, per Edictum citirt, und wann ſie nicht geliefert werden, oder nicht erſcheinen, die Straf in Effigie, wann ſolches nach Beſchaffenheit des Delicti ſich thun läßt, nach rechtlichem Proceß und Urtheil exequirt werden.

Articulus VIII.

Und eben dieſen obgeſezten Straffen ſollen unterworffen ſeyn, alle Unſere angehörige Bediente und Unterthanen, welche entweder in Unſern Landen dergleichen Duell concertirt, und zu deren Ausführung ſich auſſer derſelben begeben haben, oder ſonſten auſſer Lands, in Unſerm Comitat oder in Verſchickungen,

oder

oder auf andere Weiß ſich beyſammen finden. Und wann gleich die auswärtige Obrigkeit des Orts, da dergleichen vorgegangen, ſolches nach daſigen Geſetzen, aber gelinder, dann dieſes Unſer Duell-Edict ordnet, bereits geſtraft hätten, ſo ſoll doch der Uebertretter des Edicts, mit der Straf, welche er noch nicht völlig erſtanden, annoch in Unſern Landen belegt werden.

Wann aber jemand der Unſerigen auſſer Unſern Landen mit Fremden Uns nicht Angehörigen, bey Hofhaltungen, Geſandtſchaften, Armeen, oder auf andere Weiß zuſammen kommen, und von denenſelben, an ſeinen Ehren beleidigt werden ſollte, ſo iſt derſelbe, denen in dieſer Verordnung geſezten Straffen nicht, ſondern allein denenjenigen, welche in dem Ort, da er ſich damals befindt, obſervirt werden, allenfalls und in ſo weit unterworffen, als Wir ratione revocationis und ſonſten ſolches vor Unſer Forum zu ziehen, und allda nach Befinden zu ahnden keine Gelegenheit haben ſollten.

Wie dann auch diejenige, welche in Unſern Landen von einer ſolchen Perſon an Ehren angegriffen werden, welche Unſerer Jurisdiction nicht unterworffen, und von der zumahlen keine zulängliche Satisfaction durch die Juſtiz zu verhoffen, wann ſie gegen ſolche ihre Ehre erlaubter Weiß retten, und dadurch zwar dieſes Edict übertretten, dannoch nach deſſen Rigor nicht, ſondern arbitrariè, nach Be-

ſchaffenheit aller Umſtänd, angeſehen werden ſollen.

Da ſich aber ergeben und erwieſen werden ſollte, daß einige von Unſeren Officianten, Bedienten und Unterthanen zu Ausübung ihrer Raach, fremde und Unſerer Jurisdiction nicht unterworffene Perſonen, anſtiften und aufhetzen ſollten, denen Unſerigen einige Strittigkeiten anzunöthigen, oder dieſelbe zu einem Duell gar provociren zu laſſen, ſo ſollen ſolche Aufwiegler gleich denen Provocanten, nach dem dritten Articul dieſes Edicts, ohnabläßig geſtraffet, auch allenfalls befindenden Dingen nach dieſe Straffe erhöhet, oder gar verdoppelt werden.

Articulus IX.

Dieweil auch die Duella mehrentheils, oder wenigſt deren Ausbruch, verhütet werden können, wann niemand dazu hülfliche Hand gibt, ſondern vielmehr dagegen alle Hinderniß einleget: So verordnen Wir ferner, daß, im Fall jemand von einigen Mißverſtändniſſen, welche zu Duellen Anlaß geben könnten, Nachricht haben ſollte, daß er ſolches alsgleich der Obrigkeit anzeige, welche ſo dann beeden Theilen den Arreſt nach Befinden ankünden, die zwiſchen ihnen ſchwebende Stritt unterſuchen, und in der Güte ſelbige vergleichen, oder nach Rechten decidiren ſolle.

Articulus X.

Würde aber dem entgegen jemand, wer der auch wäre, zu einem Duell auf einige Weiß mithelffen, dabey als Second ſich einfinden, Pferd, Piſtohl, Degen oder anders wiſſender Dingen darzu herleihen, ſo ſollen ſolche denen Duellanten ſelbſten gleich gehalten, und mit eben der Straf als dieſelbige belegt werden: Diejenige aber, welche zwar von einem vorhabenden Duell etwas gewußt, jedoch es nicht angezeigt, auch etwa aus Curioſität mit dabey geweſen, hingegen zu dem Duell ſelbſten oder deſſen Veranſtaltung im geringſten nichts beygetragen; Ingleichem diejenige, welche vorhero von dem Duell nichts gewußt, ſondern auf dem Feld ungefehr dazu kommen, jedoch nicht abgewehrt, und ſo viel an ihnen iſt, das Duell nicht gehindert, ſollen arbitrariè geſtraft werden.

Articulus XI.

In maſſen wir ſowohl allen Unſeren Beamten, als auch allen Unſern Unterthanen hiemit alles Ernſts befehlen, ſo bald von einem vorhabenden Duell oder auch einer Rencontre in denen Städten, Flecken, oder auf dem Feld etwas ruchbar oder bekannt wird, Lermen zu machen, mit dem bey Handen habenden Gewehr oder Brügeln, Dremeln, oder was man ſonſten bekommen kan, zuſammen zu lauffen, die Partheyen zu ſcheiden, und zu arreſtiren, oder da ſie ſich zur Wehr ſetzen ſollten, mit Gewalt niederzuwerffen, und in Arreſt zu nehmen, und der nächſt-geſeſſenen Obrigkeit einzuliefern.

Arti-

Articulus XII.

Sollte auch ein Diener oder Knecht von einem vorhabenden Duell ſeines Herrn Nachricht oder Wiſſenſchaft gehabt, und es nicht verwehrt, oder der Obrigkeit angezeigt, oder noch gar wiſſender Dingen die Waffen dazu gebuzt, oder bereitet, Pferd geſattelt, ſolche auf den Platz geführt oder gebracht, oder auf einige andere Weg darzu cooperirt haben, derſelbe iſt gleich ſeinem Herrn; Wann er aber gar nichts, oder doch nichts gewiſſes von dem Duell gewußt, ſondern es erſt, da er auf den Platz kommen, oder ſonſten hernach erfahren, und dißfalls ſeine Unſchuld genugſam darthun kan, wegen unterlaſſener Anzeig arbitrariè, und nach Befindung der Umſtänd zu beſtraffen.

Articulus XIII.

Und weilen in fraudem Legis mehrmahlen abgeredete Duellen, unter dem Nahmen unvermutheter Rencontres und Begegnungen, wollen bedekt, und auf ſolche Weiß die auf die Duella geſezte Straffen eludirt werden; So wollen Wir zwar, wo jemand mit tödtlichem Gewehr, oder auf andere ſorgliche und gefährliche Weiß, ſollte überfallen werden, demſelben, die in allen Rechten erlaubte Gegenwehr und Rettung ſeines Leibs und Lebens nicht benommen haben, jedoch daß er dabey das ſchuldige Moderamen inculpatæ tutelæ beobachten, oder ob ejus Exceſſum arbitrariè geſtraft werden ſolle: Hingegen

aber

aber in ſolchem Fall den muthwilligen Aggreſſorem mit der Straf eines würklichen Duellanten anſehen; Und benebenſt in Form Rechtens, es ſeye durch Abhörung der Zeugen, oder benöthigten Falls durch leibliche Beaydigung beeder Partheyen, oder auf andere Wege unterſuchen laſſen, ob die Zuſammenkunft derſelben wahrhaftig von ungefehr geſchehen, und nicht vorher durch Worte, Schriften, Bottſchaften, oder auch nur durch äuſſerliche Geberden concertirt worden ſeye; da dann in Erfindung, daß ſolches nur eine ſimulirte Rencontre, in der That aber ein wahrhaftes Duell geweſen, beede Theil mit der Straf würklicher Duellanten belegt werden ſollen.

Damit auch derley Rencontres deſto mehrers abgehalten und verhindert werden, ſo ſoll ſich keiner, wes Standes und Würden er auch ſey, weder in Unſerer Reſidenz, noch auſſerhalb derſelben, gelüſten laſſen, einiges groß oder kleines Geſchoß, als Büchſen, Flinten, Piſtohlen, Puffert und dergleichen, zu jemands vorſetzlicher Offenſion und Beleydigung, ohn- oder verdekt, bey ſich, oder von den Seinigen, zu tragen und zu führen, noch weniger jemand heim- oder öffentlich, unterm Prætext der vorhergegangenen Beleydigung, damit anzugehen, zu bedrohen, oder zu befehden; Diejenige auch, ſo dabey betretten, oder ſonſten von ihrer vorgehabten böſen Intention überwieſen würden,

den, ſollen mit einer anſehnlichen Geldbuß, Gefängniß oder Landsverweiſung, nach Beſchaffenheit der Umſtänden, beleget, und wann ſie mit ſolchem Geſchoß einen würklichen Angrif gethan, nach Geſtalt der Sachen und Perſonen, an Leib und Leben geſtraft werden.

Articulus XIV.

Nachdem aber dieſes Unſer wohlangeſehenes Edict den heilſamen Zweck nicht erhalten kan, es werde dann alle muthwillige Beleydigung abgewendet, oder doch denenjenigen, welche an Ehren auf einige Weiſe angegriffen worden, zulängliche und ſchleunige Erſetzung und Satisfaction verſchaft: So ſetzen und ordnen Wir hiemit, daß derjenige, welcher den andern mit Gebärden oder Worten ſchimpflich injurirt, demſelben, in Gegenwart einiger, nach Beſchaffenheit der Perſonen, verordneten von der Obrigkeit, mündlich oder ſchriftlich, abbitten, oder ſolches, im Fall der Verweigerung oder muthwilliger Abweſenheit durch den Stadtknecht oder eine andere gleiche Perſon geſchehen ſolle: Benebenſt iſt der Beleydiger ſeiner habenden Dienſte zu entſetzen, oder davon cum Effectu und mit Verliehrung ſeiner Beſtallung auf ein oder andere Zeit, zu ſuſpendiren, auch noch ferner pro Qualitate Circumſtantiarum & Perſonarum, entweder mit einer merklichen Geldſtraffe, (welche, wie all andere aus dieſem Delicto anſetzende, zu drey Theilen, Unſerm Fiſco, dem allhieſi-

gen Wayſenhaus, und der Invalidencaß, zukommen ſoll) zu belegen, oder noch 1. Jahr auf eine Veſtung zu ſetzen, die Fremde und Unbedienſtete aber, einer wie der ander, jedoch nach der Proportion, wie oben §. & Art. III. ſchon gemeldet worden, zu beſtraffen.

Wofern es aber zu Thätlichkeiten, als mit Händenſchlagen, Ohrfeigen, Werffen, oder auch nur deſſen Androhung mit aufgehobener Hand, kommen ſollte, ſo iſt der Thäter, nebſt obiger Satisfaction vor den Beleydigten, und Entſetzung der Dienſt, noch 2. Jahr, oder, wo er bey Uns nicht bedienſtet, nach obiger Gleichheit, gefangen zu halten.

Falls es aber zu Peitſchen- oder Stockſtreichen käme, alsdann ſoll der Thäter, wann es in calore rixæ, und nach empfangenen Schlägen geſchehe, nebſt Verlierung ſeiner Dienſte, ein Jahr, und ein Unbedienſteter, wie oben, in Gefangenſchaft bleiben. Geſchehe es aber nach empfangenen Ehr- und Reputation touchirenden Worten oder Gebärden, ſo wäre das Duplum gleich vorgeſezter Straf zu exequiren; Wann es aber mit Vorbedacht und Vorſatz geſchehen ſollte, jene, 3. Jahr, und dieſer, nach oftgedachter proportionirlichen Qualität, 6. Jahr zu dergleichen condemnirt werden: Bey welchen Fällen insgeſamt, neben denen Straffen, dem Beleydigten obgedachter maſſen zulängliche Abbitt, nebſt Erbietung ein gleiches von ihm wieder zu empfangen, geſchehen, der Beleydiger auch gehalten ſeyn ſolle, de non amplius offendendo,

do, nec ſe vindicando ſo wohl Aydliche, als nach ſeinem Zuſtand und Vermögen, reale Caution, durch Verſchreibung ſeiner Güter, oder ſichere Bürgen, zu thun.

Was aber die Injurien anbelangt, welche zwiſchen Handwerkern, Bauren und gemeinen Leuten, welche bis daher zu duelliren nicht gewohnt geweſen, entſtehen, und woraus regulariter kein Blutvergieſſen zu beſorgen, da bleibt es bey denen ſonſt in Unſern Landrechten üblichen Straffen, und ſollen ſolche Fälle nach denenſelben abgethan werden.

Articulus XV.

Damit auch dieſe Unſere Verordnung deſto gewiſſer beobachtet und vollzogen werde: So wird hiemit allen Unſern Beamten, weſſen Standes ſie auch ſeyn, ernſtlich befohlen, alle diejenige, welche dieſem Unſerem Edict zuwider leben, von welcher Condition ſie auch ſeyn mögen, Handveſt zu machen, und ſolches entweder ihrer ordentlichen Obrigkeit anzuzeigen, und derſelben den Arreſtirten gewahrlich ausliefern zu laſſen, oder es an Unſere Fürſtliche Canzley um weiteren Befehl, im Fall Anſtands, zu berichten: Maſſen Wir in allen, dieſes Edict betreffenden Caſibus, ſo viel die Captur des Uebertretters belangt, alle Privilegia und Differenz des Fori, beſonders in Unſerer Reſidenz zu Stuttgardt, Ludwigsburg und zu Tübingen, aufgehoben, und dieſelbe jedem Magiſtrat des Orts, oben modificirter maſſen, und im Fall der Caſus Criminalis dabey exiſtiren ſollte, übergeben

haben wollen, da ſich aber ſolcher auf eine geringere Correction und Beſtraffung qualificiren würde, wären die Verbrechere zu Vollziehung der Straf, zu ihrer behörigen Inſtanz alſo fort auszuliefern und zu remittiren.

Articulus XVI.

Neben dem ordnen und befehlen Wir, daß dieſes Unſer Fürſtlich Edict von allen Canzeln zu männiglichs Wiſſenſchaft abgeleſen, an denen Thüren der Kirchen oder Rathhäuſer angeheftet, auch bey Hof, Canzley, und der Miliz publicirt, ingleichem bey Unſerer Univerſität Tübingen dermahlen gleich, und dann jährlich mit denen übrigen Statutis Academiæ, und gleichmäßig bey Unſerm Gymnaſio allhier, verleſen, ſolches auch bey denen gewohnlichen Vogtgerichten beobachtet, und alle Civil- und Militar-Bediente bey deren Beaydigung in Antrettung ihrer Dienſte, ingleichem die Studioſi bey der Inſcription, und die Handwerkspurſch, wann ſie zum Geloben geführt werden, deſſelben und der darinnen geordneten Straffen erinnert werden ſollen.

Articulus XVII.

Und gleichwie Wir ernſtlich gemeint ſeynd, ob dieſen Unſern wohlbedächtlich und aus Antrieb des von GOtt auf Uns gelegten Regentenamts gefaßten Verordnungen genau und unveränderlich zu halten, und in Beſtrafung der Uebertrettere darnach ohne Anſehung der Perſon, oder einige Diſpenſation ſprechen zu laſſen: Als wir dann auch all denen Unſrigen bey Vermeidung Unſerer Ungnad verbieten,

bieten, vor dieſelbe einige Interceſſion einzulegen. Alſo verſehen Wir Uns zu all Unſeren Angehörigen gnädigſt, ſie werden dieſem Unſerm Edict den ſchuldigen unterthänigſten Gehorſam leiſten: Welches Wir auch alſo von denenſelben in Gnaden anzunehmen und zu achten, diejenige aber, welche aus einem falſchen und eingebildeten point d' Honneur, daſſelbe unbillig zu ſyndiciren, oder auch diejenige, welche darnach ſich richten, und den ſchuldigen Gehorſam und Reſpect Uns dadurch bezeugen, ſpöttlich zu halten, und ſie aufzuziehen, ſich gelüſten laſſen, mit ernſtlicher und empfindlicher Ahndung durch Gefängniß, Geldſtraf, Entſetzung oder Suſpenſion von ihren Aemtern, oder auf andere Weiß, nach befindenden Umſtänden, unausbleiblich anzuſehen gedenken.

Articulus XVIII.

Damit auch bey Unterſuch- und Beſtraffung der Verbrecher kein Aufenthalt in Proceſſu Criminali gemacht, und alles, ſo viel es obſervatis Subſtantialibus Proceſſus immer thun- und möglich iſt, zur ſchleunigen Execution gebracht werde, ſo verordnen und befehlen Wir hiemit, daß all dergleichen vorkommende Streit- Zank- und Duell-Händel, Summarie, und vor allen andern Civil- und Criminal-Geſchäften, dergeſtalten befolget und erörtert werden ſollen, daß ſolche innerhalb dreyer Monats-Friſten ohnaufhaltlich ſollen abgethan und geſchloſſen werden.

Auch da ſich circa probationes, oder ſonſten

durch abzulaſſende Requiſitoriales eine unvermeidliche Verzögerung hervor thun würde, iſt ſolches Uns ſofort unterthänigſt anzuzeigen und darüber die nöthige Beförderung der Sachen zu gewärtigen. Wie Wir dann zu Abkürzung ſolcher Malefiz-Sachen, abſonderlich zu Verſpahrung der aufgehenden Koſten, und Aufwand, vermittelſt eigener darzu verordnender Commiſſionen und Deputationen, ſolchem abhelffen, und alles Executive beſchleunigen zu laſſen, gnädigſt gemeynet ſeynd.

Wie nun ſolch Unſere Gnädigſte Verordnungen einig und allein zu Befeſtigung des Ruheſtands und friedlichen Lebens in Unſerm Herzogthum und Abſtellung aller dargegen ſtehenden Hinderungen abzielen; Alſo verſehen Wir Uns gnädigſt, es werden ſowohl Unſere Geiſt- und weltliche Beamte und jeden Orts Obrigkeit, abſonderlich aber auch Unſere Befehlshabere bey Unſerer Miliz, als Unſere ſamtliche Vaſallen und Unterthanen, bey zu befahren-habender empfindlichen Beſtraffung, aufs genaueſte darob zu halten befliſſen ſeyn, wie dann zu dem Ende, und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit darunter zu entſchuldigen Urſach haben möge, dieſes Duell-Edict nach Innhalt deſſen Art. 16. nicht allein gleich jetzo aller Orten publicirt, ſondern auch deſſen Verleſung von Zeit zu Zeiten wiederhohlt werden ſolle. Daran geſchiehet Unſer Gnädigſter Will und Meynung. Stuttgardt, den 6. Martii 1714.

So

So hat jedoch die leidige Erfahrung bis dato bezeuget, daß ſolcher heilſamen Verordnung bishero nicht nachgelebet, ſondern derſelben vielmehr auf zerſchiedene Art und Weiſe contraveniret worden: Gleichwie aber Uns, als dermahligen Landes-Adminiſtratori oblieget, ſolchem höchſt ſchädlichen Unweſen möglichſt zu ſteuren, ſo haben Wir vor nöthig erachtet, ermeldtes Herzogliches Duell-Edict wiederum zu erneuren, und promulgiren zu laſſen, verordnen dahero hiemit gnädigſt, daß dieſes erneuerte Duell-Edict nach Maaßgab deſſen 16. Articuls aller Orten publicirt, und deſſen Verleſung gnädigſt-verordneter maſſen von Zeit zu Zeiten wiederholet, auch ob deſſen Innhalt mit mehrerm Ernſt, als bishero geſchehen, gehalten werden ſolle. Daran beſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meynung. Stuttgardt, den 6. Junii 1738.

(L. S.) Carl Rudolph,
H. zu W.

Von GOttes Gnaden,

Carl Rudolph,

Herzog zu Würtemberg und Teck 2c.

Es iſt zwar das Duelliren, Zweybalgen und Schlagen nicht nur überhaupt in denen in dem

dem Reich mehrmahlen ausgegangenen ſcharfen Pönal-Edicten, ſondern insbeſondere auch in dem sub dato 6. Martii 1714 in dieſes Unſer Vormundſchaftl. Herzogthum und Landen erlaſſenen weitläuffen Herzogl. Duell:-Edict bereits auf das ernſtlichſte und bey Leibs-Lebens- und andern Straffen verbotten. Nachdeme aber von Zeit zu Zeit wahrzunehmen geweſen, daß darüber nicht jedesmahlen gehalten, vielmehr ſchon öfters ſchnurſtraks darwider gehandelt worden, woraus aber nichts als Unruhe, und anderes ſchädliches Unweſen entſtehen können; Und Wir nun demſelben länger zuzuſehen gnädigſt nicht gemeinet ſeynd, zu dem Ende vor gut und nöthig angeſehen haben, daß obbemeldtes Herzogl. Edict vom 6. Martii 1714. wiederum erneuert, und de novo promulgiret werde, jenes auch, wie aus der Anlaage zu erſehen, würklich geſchehen iſt. Als iſt hiemit Unſer gnädigſter Befehl, du ſolleſt nunmehro nicht nur dich ſelbſten darnach gebührend achten, ſondern auch daſſelbe zuvorderiſt zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachricht unverzüglich aller Orten publiciren, ſo fort an gewohnlichen Orten ſolches affigiren, deſſen Verleſung auch nach Maaßgab des 16ten Articuls von Zeit zu Zeiten wiederhohlen, mithin daran ſeyn, daß dieſer zu Herſtell- und Befeſtigung der gemeinen Ruhe und Friedens abzweckenden Verordnung in Zukunft ſträklich nachgelebet werden möge. Daran beſchiehet Unſer Will und Meynung.

Stuttgardt, den 16. Jul. 1738.

Des Herzogthums Würtemberg erneuerte Forſt-Ordnung,

mit denen hiezu gehörig-neuerlich emanirten

CONSTITVTIONIBVS

und

GENERAL-RESCRIPTEN.

Mit Herzogl. gnädigſtem Privilegio.

Stuttgart und Tübingen,
bey Johann Georg Cotta,
1767.

Von GOttes Gnaden

Wir Johann Friderich,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſern Ober- und Unter-Amtleuten, Waldvögten, Forſtmeiſtern und Knechten, auch Gerichten, Räthen, und Gemeinden, aller Städt und Flecken Unſers Herzogthums Würtemberg, auch die Uns, als dem Landesfürſten, von Schirms wegen und ſonſt zu verſprechen ſtehen, Unſer Gnad und alles Guts zuvor, und fügen euch zu vernehmen:

Wiewol weiland die Hochgebohrne Fürſten, Unſere geehrte Vorfordere, regierende Herzogen zu Würtemberg, vor etlichen verſchienenen Jahren, eine Forſt- und Holz-Ordnung, wie es damit allenthalben in Unſerm Herzogthum Würtemberg gehalten werden ſolle, fürnehmen, und in den Druk ausgehen, auch in allen Vogtgerichten verkünden haben laſſen: So befinden Wir doch jezo, daß dieſelbige bey etlichen bis anhero wenig vollzogen und ganz fahrläßig gehalten, auch viel zu mild verſtanden. Dardurch

die Hölzer und Wäld in beſchwerlichen und ſchädlichen Abgang dermaſſen gerathen, wo dem bey Zeiten und ſtattlich nicht begegnet, täglich je länger je mehr beſchwerliche und ſchädliche Mängel und Abgang an Holz, auch andere Fehl und Unordnungen, Uns, Unſerm Land, Leuten, Schirms- und Zugewandten, auch den Nachkommenden erfolgen würden.

Dem zu begegnen, ſo haben Wir, als der Landsfürſt, in Kraft Landsfürſtl. Obrigkeit, mit ſtattlichem darüber gehabtem Rath, dem gemeinen Nutz, und Unſer Landſchaft, Unterthanen und Schirmsverwandten, zu Gnaden und Gutem obangeregte hievor gedrukte und ausgegangene Forſt-Ordnungen für die Hand genommen, und dieſelbige wiederum revidirt, erneuert, weiter erklärt, gemehrt, und gebeſſert, im Druk ausgehen laſſen, immaſſen hernach eigentlich und unterſchiedlich angezeigt wird.

Befehlen darauf euch allen und jedem inſonderheit, bey den Pflichten und Eyden, damit ihr Uns zugethan und verwandt ſeyd, ernſtlich, und wollen, daß ihr dieſelbigen ſo viel die einen jeden berührt, in allen Puncten und Articuln, bis auf Unſer ferner gut Anſehen und Aenderung (ſo Wir Uns jederzeit nach Geſtalt der Sachen, hie-

hiemit vorbehalten, und Unſer Oberkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, hierdurch unbegeben haben) gehorſamlichſt, ſtraks, und ohne alle Milderung und Nachlaß nachkommet. Auch ihr Ober- und Unter-Amtleut, Waldvögt und Forſtmeiſter ſolche neben Unſern Lands- und andern Ordnungen, jährlich in allen Vogtgerichten, mit Fleiß und gutem Unterſchied verkündet, ernſtlich darob und daran ſeyd, und verſchaffet, damit dero würklich nachgeſetzt, und keineswegs zu entgegen gehandelt, noch zu thun geſtattet.

Inſonderheit ihr Ober- und Unter-Amtleut, Unſere Waldvögt, Forſtmeiſter und Knecht, bey dieſer Unſrer Ordnung feſtiglich handhabet. Und ob hierinnen einige Fahrläßigkeit oder Uebertrettung dem zugegen, bey wem das wäre, befunden würde, dieſelbigen geſtraft, auch die Buſſen und Rugungen unnachläſſig und ohne einigen Abgang und Milderung, von ihnen genommen, und was beſchwerlichs fürgefallen, verwürkt und verhandelt, daſſelbig jederzeit zu Unſer Canzeley mit gutem Grund und Umſtänden anzeigen und berichten, darauf Beſcheid zu empfangen, und gar nicht anderſt gehandelt werde. Als lieb euch allen und euer jedem ſey Unſer Ungnad, und ſcheinbarliche unnachläßliche Straf zu vermeiden. Das meinen Wir ganz ernſtlich.

Erſter Theil der Forſt-Ordnung.

Von Beſetzung der Waldvögt, Forſtmeiſter und Knecht.

Nachdem zu Handhabung Unſerer Forſtlicher Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Dienſtbarkeit, auch Renntkammer-Guts, Wälde, Hölzer, gemeines Nuzens, und beſonder auch zu würklicher Execution dieſer Unſer ausgekündter Forſt-Ordnung, getreue, redliche Waldvögt, Forſtmeiſter und Knecht zu haben vonnöthen, die guter ordentlicher Haushaltung der Wäld und Hölzer, wann die nach eines jeden Waldes und Holzes Art und Eigenſchaft zu hauen und zu hayen, bericht ſeyen, auch ihrer Verwaltung halber Red und Antwort mit beſtändigem Grund wiſſen zu geben; So ſeynd Wir bedacht fürohin ſelbſt nach ſolchen taugenlichen Perſonen zu trachten, und mit denſelbigen die Waldvogteyen, Forſtämter und Huten beſetzen.

Staat der Waldvögt und Forſt⸗meiſter.

Erſtlich wollen Wir, daß ein jeder Waldvogt und Forſtmeiſter dieſe Unſere folgende Ordnung mit allem Fleiß, und zu ſolchem Verſtand leſe, faſſe und bringe, damit er das gröſte, als das wenigſte jederzeit deſto ſtattlicher und würklicher verrichten, und wo er um Bericht befragt, einen beſtändigen, gründlichen, wiſſenhaften und ſatten Bericht geben und thun möge. Und hierinn an ſeinem möglichen und getreuen, verpflichten ſchuldigen Fleiß und Arbeit nichts erwinden laſſe.

Und dann in Unſerm Forſt, dahin er verordnet, alle und jede Unſere Forſtliche Obrigkeit, Herrlichkeit, Dienſtbarkeit und Gerechtigkeit, darein gehörig, treulichen und mit beſtem Fleiß bewahren, handhaben und verſehen.

Ein jeder Waldvogt und Forſtmeiſter ſoll an einem gelegenen Ort, da uns die Obrigkeit zuſteht, oder dahin er von Uns beſcheiden wird, in ſeiner Verwaltung ſeinen Sitz und Wohnung haben. Und ihr keiner, ohne Unſer oder Unſerer Räth Wiſſen und Erlauben, nicht auſſer dem Forſt und Land reuten. Wo ihr einer aber ſonſt Amtshalben hin und wieder zu reuten hat, das mag ihr jeder der Nothdurft nach wol thun.

Der Forſtknecht Staat.

Es ſollen Unſere Waldvögt und Forſtmeiſter getreulich erwegen, daß alle Huten mit Knechten, wie die jezt von Uns geordnet, allwegen gleich eingetheilet, das Wildprett und die Wäld zu verſehen und zu verwahren, wie ſie dann das ihren Pflichten nach zu thun ſchuldig ſeynd. Darzu allen unnützen Koſten anzeigen und abthun.

Wann dann ein Forſtknecht abgeht, ſo ſollen ſie ſich auch bey ihren Pflichten mit höchſtem Ernſt befleiſſen, an der abgeſtandenen oder abgangenen Knecht ſtatt wieder um andere, fromme, warhafte, redliche und geſchikte Knecht, die ihr ehrbare Kundſchaft von Unſern Amtleuten und Gerichten, da ſie geſeſſen, haben und bringen mögen, Uns oder Unſerm Marſchall- und Rennt-Cammerräthen anzuzeigen, die ſollen alsdann von Unſertwegen, dahin bedacht werden, damit man allezeit geſchikte und fromme, ehrbare Leute haben möge.

Und nachdem in einem jeden Forſt die Knecht dermaſſen ausgetheilt, alſo, daß ein jeder Forſtknecht ſeine eigene beſondere Hut und Zirk des Forſts zu verſehen inn hat. Wo dann ein Forſtmeiſter in einem Zirk oder Hut etwas auszurichten oder zu ſchaffen, ſoll er den Knecht deſſelbigen Zirks darzu nemmen, und in des Gegenwärtigkeit, und ohne ihn nicht, er hätte dann deß ſonder hochbewegliche Urſache, oder von Uns oder Unſern Rennt- Cammerräthen

ſchriftlichen Befehl, ſein Geſchäft darinn, nach Gelegenheit, und wie die Nothdurft erfordert, oder er deß Befehl haben wird, zum treulichſten ausrichten und verſehen.

Es ſollen auch alle Knecht, in eigener Perſon täglich auf dem Forſt reuten oder gehen, und nicht Gucker oder Knechts-Knecht an ihre ſtatt anrichten, und darnach denſelbigen mit Holz lohnen. Sie ſollen auch ſelber kein Holz verkauffen. Und ſo ſie ihnen zu ihrem Gebrauch und Nothdurft Holz, das ihnen verordnet oder zu kauffen gegeben wäre, hauen laſſen, das Hauerlohn nicht mit Holz bezahlen, noch ſonſt für Liferung, oder in ander Weg einig Holz hingeben. Bey der Straf, ſo hernach in dieſer Unſerer Ordnung ihrenthalben auch einverleibt iſt.

Sie ſollen auch ſonſt allenthalben, und jeder in ſeiner Hut, ſein fleiſſig Aufſehen haben, damit kein Holz entführt werde. Daß ſie auch niemand keines erlauben, ſchenken oder geben, in kein Weg. Wie dann etliche geordnet, die darauf ihr fleiſſig Aufſehen haben, und wo man einen oder mehr betretten, die ſollen an Leib und Gut geſtraft werden.

Eyd der Waldvögt und Forſtmeiſter.

Ihr werden geloben, und darzu ſchwören einen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen, dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn

Johann Friderichen, Herzogen zu Würtemberg, und zu Teck, Grafen zu Mömpelgart, Herrn zu Heydenheim ꝛc. Unſerm gnädigen Fürſten und Herrn, getreu und gewärtig zu ſeyn, ſeiner Fürſtlichen Gnaden Frommen und Nutzen zu ſchaffen und zu fürdern, Schaden zu warnen und zu wenden, nach eurem beſten Vermögen. Und ſonderlich euer Amt und Forſt getreulich, und mit gutem Fleiß bewahren, alle Forſtliche Oberkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Dienſtbarkeit handhaben, und zum beſten verſehen, alſo daß hieran, auch an Hagen, Jagen, Waidwerk treiben, Wildpret ſchieſſen, und in all ander wege, was ſolches berühren mag, von jemand einiger Eingriff nicht geſchehe. Die Markſtein und Louchen werdet ihr fleiſſig im Weſen behalten, auch alles Gehölz vor unordentlichem Hauen und Verwüſtung, desgleichen vor dem Vieh, und an allem andern Nachtheil, Schaden und Abgang, hochermeldtes Unſers Gnädigen Fürſten und Herrn Forſt-Ordnung nach, verhüten.

Das Holz ſo angriffig, dieſer Forſt-Ordnung allerdings gemäß meſſen, ausſchlagen und unterlouchen laſſen. Und alsdann daſſelbig anderſt nicht, dann mit ſeiner Fürſtl. Gnaden, oder dero Rennt Cammer Räthe Erlaubniß und Befehl, ihr ſelbſt eigener Perſon, in Beyſeyn eines jeglichen Forſtknechts, in deß Hut ſolches iſt, der Forſt und Rechnungs Ordnung gemäß, urkundlich verkauffen. Und nichts weder wenig noch viel, von ſelbigem Holzgelt verehren oder verzehren laſſen, ſondern daſſelbig alles mit gu-

ter Urkund und Kundſchaft in die Rechnung bringen, und ſo zimliche nothdürftige Zehrung auflauffen würde, dieſelbige in euer Rechnung mit Urkund, eigentlichen und unterſchiedlichen anzeigen.

Auch was für Schwein, Graß, und Hundhabern, oder anders jährlich gefallet, daſſelbig ordentlicher weiß, alles gänzlich, ohne alle Minderung und Nachlaſſung, oder Verbrauchung, auf die Amts-Käſten antworten, und darum von ſelbigem Amtmann Quittung nehmen, und dieſelbigen neben euer Ausgab euer Jahrrechnung jederzeit darlegen.

Daß ihr auch kein Waidwerk, ohne Erlaubniß treiben, noch den Knechten, oder andern das nicht geſtatten noch erlauben.

Ihr ſollet auch in euerm befohlenen Forſtamt alles gefallen Wildprett, auch Gefüll, Häut und anders, an dem Hofe, darzu das Federſpihl, als Blaufüß, Häppich oder Häppichlen, Ihrer Fürſtl. Gn. Falcknern liefern.

Darzu gar kein Holz, weder wenig noch viel, durch euch ſelbſt, oder eure zugegebene Forſtknecht, an den Zehrungen, Arbeiten, und Geſchäften, um Wahren, noch in ander Weg, wie das gebraucht werden mag, (dieſelben Zehrungen oder Arbeiten geſchehen gleich von ſeiner Fürſtlichen Gnaden wegen oder nicht) zu geben, oder geben zu laſſen, noch zu verſchenken. Auch der Windwerffen, Afterſchlägen, das Scheid, Abholz und anders müſſig zu ſtehen, und daſſelbig alles in ſeiner Fürſtl. Gnaden Nu-

zen

zen und an kein ander Ort wenden, auch wie ander Gefäll verrechnen.

Ihr werdet auch keinen Fürkauf oder Handthierung mit Holz treiben, auch für euch ſelber, noch ſonſt in Gemeinſchaft.

Wieſen, Fiſchwaſſer, Waidgäng, oder andere ſeiner Fürſtl. Gnaden zugehörige Gefäll, ſollet ihr ohne Befehl, und Zulaſſen Ihrer Fürſtl. Gnaden Rennt-Cammerräth nicht beſtehen.

Von den Unterthanen und Zugehörigen, mit denen ihr in Geſchäften ſtehet, kein Schenkin zu nehmen, noch von den euern nehmen laſſen. Auch auf ſie keine Beſchwerniß noch Fron, wider alt Herkommen, legen. Und inſonderheit ſollet ihr alle Straffen, Buſſen, Frevel und Fäll, wie die aufgeſezt und verwürkt, ohne einige Milderung, Nachlaß und Abgang, Ihrer Fürſtl. Gnaden gedrukter Forſtordnung und Befehl nach, einziehen und verrechnen, niemands verſchonen, wer der ſeye: Darzu alle Beynutzungen, wie die Namen haben, nichts ausgeſondert, verraitten, es werden euch dann etlich zugelaſſen, und in euren Staat geſezt. Sondern auch euer Forſtamt, mit einnehmen und ausgeben, und allem anderm, das ſich gebührt, und die Nothdurft erheiſchet, Ihr. Fürſtl. Gn. Forſtrechnung-Ordnung und Inſtruktion, auch jederzeit euch zukommenden Befehlen nach, getreulich zu verrichten und zu verſehen. Und nemlich alles einnehmen, ſo ihr von Ihr Fürſtl. Gn. wegen thun werden, es ſey Geld, Schulden

den, Renten, oder anders, getreulich zu bewahren, und in keinen Weg anderwärts zu verwenden, noch zu gebrauchen, dann das Geld jederzeit, dazu alle Gefäll, die seyen, woran die wöllen, ſo in euerm Forſt gefallen, zu Ihro Fürſtl. Gnaden Landſchreiberey zu antworten.

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 16. Jun. 1735. Sub Nr. I. item dd. 12. Nov. 1753. ſub Nr. II.

Und ob euch wurde ichzit auf Zihl zu verkauffen, oder ſonſt Zihl zu geben befohlen, alsdann euch darum gnugſam verſichern laſſen, damit die Bezahlung auf die geſezten und zugelaſſen Zihl ohne Fehl, und gewiß ſeyn mögen.

Item, in eurem Forſt, erbare, redliche, geſchikte, und taugliche Forſtknechte, die von dem Flecken, da ſie geſeſſen, ihr erbar Mannrecht und Kundſchaft haben, jederzeit mit Ihro Fürſtl. Gnaden Vorwiſſen, fürnehmen, und dieſelben Ihr. Fürſtl. Gnaden in nachfolgende Huldung und Pflichtung anzunehmen. Auch ihnen dabey einbinden, daß ſie für ſich ſelbs, und ohn Befehl, kein Holz verkauffen, verſchenken, noch in ander Weg hingeben, auch ihnen ſelbs damit, noch andern kein Beynutzung machen, ſondern ſich dieſer Ihr. Fürſtl. Gnaden Forſt-Ordnung, und jederzeit gegebenen Befehl, auch ſo wol als ihr ſelbſt, in allweg gemäß zu halten.

Und inſonderheit ſollen ihr ein gleicher Amtmann ſeyn, dem Armen als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen. Und das nicht unterlaſ-

laſſen, weder um Lieb noch Leid, Freundſchaft, Feindſchaft, Müth, Gab, noch keiner andern Sachen willen.

Und ſo die Unterthanen und Schirmsverwandte, oder andere, aus Nothdurft an Ihr. Fürſtl. Gnaden ſuppliciren, daß ihr euch jederzeit mit gutem Fleiß in denſelbigen Sachen, bey den Amtleuten, Gerichten, oder andern erbarn verſtändigen Leuten, ſo fern ihr der Sachen nicht ſelbſt eigentlich und gründlich wiſſens haben, erfahren, und guten lautern, wahren, ſatten und beſtändigen Bericht geben, und darbey euren Rath und Gutbedunken anzeigen, damit Ihr. Fürſtl. Gnaden, auch Dero Räthe, darzu die Unterthanen vor unnöthiger Müh, Arbeit, Koſten und Verſäumniß, ſo viel möglich, verhütet, und einem jeden gebührliche Antwort und Beſcheid gegeben werden möge. Darzu Bürgſchaft in einem Monat den nechſten in die Canzley antworten. Wann ihr auch vom Amt abſtehen werden, die Lägerbücher, Rodel, Regiſter, Ausſchreiben, Befehl, und was zum Amt gehörig, darbey in guter Ordnung hinter euch zu laſſen, alles getreulich und ungefährlich.

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 25. Febr. 1740. ſub Nro. III. item dd. 15. Oct. 1744. ſub Nro. IV. & dd. 26. May 1755. ſub Nro. V.

Eyd der Wald- und Forſtknecht.

Es ſoll auch ein jeder Wald- und Forſtknecht, der angenommen wird, Uns geloben und ſchwö-

ten, Unſern Frommen und Nutzen zu ſchaffen und zu fördern, Schaden zu warnen und zu wenden, nach ſeinem beſten Vermögen. Und von Unſertwegen auf Unſern Waldvogt oder Forſtmeiſter, ſeiner Waldvogtey und Forſtverwaltung halber, ein getreu, fleiſſig Aufſehen zu haben. Vom Forſt und ſeiner befohlnen Hut nichts entziehen zu laſſen, es ſeye Holz, Wißmat, Waſſer, Won, Waid oder ander Gerechtigkeit. Deßgleichen ſonderlich mit dem Wildpret, Hagen, Jagen, und all anderer Unſer Forſtlichen Herrlichkeit, Oberkeit, Dienſtbarkeit, und Gerechtigkeit, auch Strafen, Buſſen und Rügungen, wo ſich ſolches jederzeit befinden würde, dem Forſtmeiſter allzeit anzuzeigen, darinn nichts zu verſchweigen, oder jemand zu verſchonen. Auch an Zehrungen, Arbeiten, Geſchäften, um Waaren, oder in ander Weg, wie das gebraucht werden mag (dieſelben Zehrungen oder Arbeiten geſchehen gleich von Unſertwegen oder nicht) niemand kein Holz mehr zu geben, und alſo mit Holz Bezahlung, Belohnung oder Wiedergeltung zu thun. Und ſich ſonſt allen Puncten und Articuln, in dieſer vor⸗ und nachgehenden Ordnung begriffen, ſo viel ihne berührt, würklich nachzuſetzen, und an ihme nichts erwenden zu laſſen. Wie einem frommen, aufrichtigen, redlichen Geſellen gebührt und geziehmt, alles getreulich und ungefährlich.

Von Sal⸗ und Lägerbüchern.

Es ſoll auch ein jeder Waldvogt oder Forſtmei-

ſter

ſter Copias der Salbücher ſeiner Verwaltung bey ihme haben. Und in die Lägerbücher (ſo ihr jedem zugeſtellt worden) gar nichts darzu ſchreiben oder ausſtreichen, damit dieſelbigen ganz rein bleiben. Anderſt dann daß ein jeder Forſtmeiſter und Waldvogt in ſein Salbuch ſein Forſt- und Waldvogtey-Verwaltung, ordentlich und unterſchiedlich, von Huten zu Huten, von Markſtein zu Markſteinen, von Louchbomen zu Louchbomen, mit allen Gemerken beſchreiben und vermerken, an und mit wem die Gränzen, wo die auch aus- und angehen, und was Wir der Enden für Obrigkeit, Herrlichkeit, Dienſtbarkeit und Gerechtigkeit haben. Alſo daß ſich ein jeder Waldvogt, Forſtmeiſter und Knecht daraus des Gezirks ſeiner Verwaltung und Hut, mit ſonderm Fleiß ſo berichtet machen könne, daß er dann mit aller Gelegenheit und Gerechtigkeit gefaßt, und jederzeit darum beſtändigen, gründlichen und wahrhaften Bericht geben, Uns das Unſer handhaben, und darvon nichts entziehen laſſen möge, und hierinn kein Mangel, Säumniß oder Abgang geſchehen laſſe. Dann ſollte hierüber etwas verſäumt werden, ſo gedenken Wir die Verſäumniß, Schaden und Nachtheil, bey den Waldvögten oder Forſtmeiſtern, unter dem die Verſäumniß geſchehen, zu ſuchen und einzukommen, auch nach Geſtalt der Sachen, ſie ſtrafen zu laſſen.

Es ſoll auch ein jeder Waldvogt und Forſtmeiſter alles das, ſo in den Forſt gehörig, es ſey Geld, Frucht, Forſthennen, Beynutzung

oder

oder anders, an ſtätem und unſtätem, nichts ausgenommen, und das bey kleinem und groſſem, Innhalt des Salbuchs, Unſer hergebrachter Obrigkeit, Herrlichkeit, Dienſtbarkeit und Gerechtigkeit nach, zugehörig, einnehmen und verrechnen. Und alle Ding vollkommenlich in Einnahm und Ausgab in ſeine Rechnung, Unſer gedrukten Forſt-Rechen-Ordnung nachſtellen. Und wann einem daran etwas abgehet, wiederum zu ſeiner Ausgab ſchreiben, damit das Salbuch bey ſeinen Kräften bleibe, und alle Dinge verrait, alſo daß aus dem Forſt nichts entzogen werde.

Wo aber etwas Weiterung oder Minderung Unſerer Forſtlichen Obrigkeit, ſo nicht in den Salbůchern begriffen, ſich befinden und zutragen würde, in was Weg des beſchehe, daſſelbige ordentlich mit gutem lauterm Bericht aufſchreiben, und ſolches zu End des Lägerbuchs anhenken oder ſetzen, auf daß, ſo man wieder erneurt, alles mit Fleiß bedacht und eingebracht werden möge.

Von eignen und zinßbaren Gütern.

Und ob in eines Forſtverwaltung oder Gezirk Gůter gelegen, als Aeker, Holz, Wiſen, Mäder, Waſſer oder Bäch, Seeg- und andere Mühlinnen, Badſtuben, Glashütten, Steingruben, oder andere mehr dergleichen Gůter, daraus Uns einig Zinß und Gülten gereicht, oder Uns die eigenthumlich zugehörig wären,

Wegen der Forſtgüther Collectation und dreyſigſten Theils Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 22. Junii 1741. ſub Nro. VI.

ſo ſoll ihr jeder neben ihren zugehörigen Knechten in ſeinem Gezirk und Hut, ſein Auffſehen mit getreuem Fleiß haben, daß die alle in Beſſerung, Bau und Weſen erhalten, darvon und daran nichts entzogen, verändert noch vergangen werde.

Wo dann auch Aeker, Wiſen, Mühlinnen, Waſſer, oder andere dergleichen eintragende Güter, in eines jeden Verwaltung, alſo vorhanden, Uns eigenthumlichen zugehörig, und nicht um ſtäte, genannte Zinß und Gülten, Uns jährlich zu reichen, vererbt, ſondern eine unſtäte Nutzung geben und eintragen möchten, die ſollen zu keiner Zeit, ohne Eintrag und Nuzung ligen bleiben, ſondern die Wiſen und Aeker auf ein, zwey oder drey Jahr lang, nach Gelegenheit der Güter und Sachen, auf ein Aufſchlag, die Mühlinnen aber, Fiſchwaſſer und Bäch, auch Waide, ſollen mit Unſer Räthe, Ober- und Unter-Amtleuten jedes Orts Vorwiſſen und Befehl, mit einer genannten Beſſerung darauf und darein zu thun, doch allein Unſern Unterthanen verliehen werden.

Von Markungen und Beyſteinungen.

Und ob einige oder mehr deren Güter oder Gezirk, des Forſts oder Hölzer, an einem oder mehr Orten nicht nach Nothdurft beſteinet, geſtuf-

ſtuffet, gelouchet, oder gemårkt wåren, ſo ſollen dieſelbigen alsbald mit groſſen hohen Steinen, guten Stuffen und Louchbomen wohl beſteinet, geſtuffet, gelouchet und gemårkt werden. Und damit nun ſolche Stein, Stuffen, Louch und Gemårke deſto beſſer im Gedåchtniß behalten, und in mindern Abgang kommen mögen, ſo ſoll ein jeder Waldvogt und Forſtmeiſter in ſeiner Verwaltung und Gezirk, monatlich bey ſeinen Knechten fleiſſige Erforſchung haben, ob einiger Louchbom, Mark- Forſt- oder Jagſtein umgehauen, gefallen, zerſchlagen, verlohren, oder ſonſt in Abgang kommen wåre.

Und wo ihr einer alſo einigen Mangel gegen einzelen Perſonen befinden wird, den nåchſten Unſern Amtmann oder Keller deſſelbigen Gezirks zu ſich erfordern, und ſolchen Mangel durch einen ordentlichen Untergang wieder nothdůrftiglich beſteinen, verlouchen und mårken laſſen.

Wann aber ſolches gegen Communen der Stådte, Flecken oder einiger Obrigkeit ſich begeben und erfunden, oder daß es Jagſtein betreffen wůrde, ſolches ſoll alsdann anderſt nicht, dann mit Unſerer Råth Vorwiſſen und auf Befehl, auch in Beyſeyn der Anſtöſſer, und mit Willen derſelbigen, auch der Gemeinsherren, oder ihrer vollmåchtigten Anwålde durch einen gemeinen Untergang gewendt und erneuert werden.

Wo auch in und an den Hölzern auf Unſere Vergůnſtigung und Zulaſſen, Wiſen, Aecker, oder Weingårten gemacht und gereut, da ſollen

ſolche gereute Plätz alſobald von dem Holz verſteint und vermärkt werden.

Von Wayden und Aeckericht.

Als Wir berichtet ſind, daß mit Verleihung Unſerer Wayden in Unſern Förſten, von etlichen Unſern Waldvögten, Forſtmeiſtern und Knechten, Unrichtigkeit gebraucht worden, wollen und verordnen Wir, daß hinfüro Unſere Waldvögt und Forſtmeiſter die Wayden, ſo Wir derſelbigen entrathen mögen, mit Unſerm Zahlmeiſter und Amtmann ſelbigen Gezirks, Unſern Unterthanen vor Ausländiſchen Beſtandsweiß verleihen ſollen, damit in Unſerm Land dem gemeinen Nutz deſto ſtattlicher geholfen, und mehr Vieh zum Fleiſchkauf ausgebracht und erhalten möge werden. Wie dann deßhalb ein ſonderer Articul in Unſerer Landsordnung begriffen, den Wir hierinn auch angezogen und gehalten haben wollen.

Und lautet der Articul von Wort zu Wort alſo: Was Wir auch an Unſern eignen Wayden jederzeit entrathen mögen, ſo ſollen Unſere verrechnete Amtleut ſelbigen Orts, mit Unſerm Zahlmeiſter, ſolche Wayden Unſern Unterthanen in Unſerm Herzogthum beſtandsweiß verleihen, damit in Unſerm Herzogthum dem gemeinen Nutz deſto ſtattlicher, und mehr Viehs zum Fleiſchkauf erhalten werden möge.

Wann auch ein Aeckericht gefällt, ſoll ein jeder in ſeiner Hut ſolches mit einem Gericht, ſo am nächſten an dem Aeckericht geſeſſen, und das

ſelbſt

ſelbſt nicht beſtanden, urkundlich verleihen. Doch wo anbrüchige Schweine in den Flecken, ſollen dieſelben in kein Aekericht eingenommen noch eingeſchlagen werden, damit ferner Einbruch und Schaden verhüt werden. Und ſoll alsdann ſolcher Eintrag und Nutz Uns allein unterſchiedlich ohn einigen Abzug eingezogen und verrechnet werden, alles nach Innhalt Unſer gedrukten Forſt-Rechnungs-Ordnung.

Vide infra Gen. Reſcr. dd. 18. Apr. 1739. ſub Nro. VII. & dd. 15. Oct. 1744. ſub Nro. VIII.

Von Waldzinſen und Forſtmütten.

Es ſoll auch das Zimmerholz im billigen Werth verkauft, item, die Forſtmüt und Waldzinß, nach Gelegenheit der Sachen und Zeit mit Vorwiſſen jederzeit Unſerer Renntkammer Räthe geſetzt, gewürdigt und angeſchlagen, auf daß das Holz, ſo man zu Zeiten mehr zu Ueberfluß, weder aus Nothdurft an die Gebäu legt, fürgeſchlagen und erſpart mög werden.

Von Beholzungs Gerechtigkeit in Unſern eignen Wälden.

Und dieweil viel Flecken, Gemeinden, und ſonder Perſonen, in und auſſerhalb Lands ſind, die ſich der Dienſtbarkeit, Bäu, Brenn, Zein, auch Taugen und ander Holz, in Unſern Wäl-

den unvergolten, umſonſt, und ohnbezahlt, zu hauen gebrauchen und anmaſſen; Damit dann jedermanns Gerechtigkeit erkundigt, und in dem Hauen kein Ueberfluß, ſondern eine ziemliche, leidentliche Maaß und Ordnung gebraucht werde, ſo iſt Unſer ernſtliche Meynung, daß alle Dienſtbarkeiten des Holzhauens in Unſern Wälden, welche vor der Zeit Unſerer vorausgangenen Forſtordnung nach nicht liquidiret, richtig und ausfündig gemacht worden, wo dieſelben dero nicht in wiſſentlichen und kundtlichen Innhaben, gebraucht und herkommen wären, aufgehebt und männiglichem abkündt werden. Alſo, daß ſich derſelbigen niemands gebrauche, er habe dann zuvor bey Uns oder Unſern Cammerräthen angeſucht, und endlich Beſcheid erlangt. Hat dann jemands ſeiner Dienſtbarkeit einigen glaublichen Schein, Urkund, Brief, Kundſchaft, oder ſo er deß in rechtmäſſigem Innhaben wäre, die ſollen gehört, folgends darüber bey den Amtleuten oder Forſtmeiſtern gute Erkundigung gehalten, und nach Geſtalt jeder Sachen, Beſcheid, Maß und Ordnung darinnen fürgenommen und gegeben werden, die leidentlich, trägentlich, und den Sachen in allweg gemäß ſeyen.

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 12. Junii 1736. ſub Nro. IX. & dd. 18. April. 1739. ſub Nro. X.

Vom Fürkauf des Holzes.

Unſere Waldvögt, Forſtmeiſter und Knechte ſollen auch gut Achtung und Aufmerkens haben, daß mit dem Holz kein gefährlicher Fürkauf oder andere ungebührliche Sachen fürgenommen, geübt oder gebraucht werden. Und wo das ordentlich befunden und ausgeführt wird, von den Uebertrettern die aufgeſetzten Strafen, nemlich bey Verlierung des Käufers erkauften Holzes, uns zu confiſciren, und des Verkäufers Straf zehen Pfund Heller, ohn einig Milderung oder Nachlaſſen, einziehen.

Von Häuſern, Keltern und andern Gebäuen.

Welche in Unſerm Herzogthum bauen, und Holz darzu aus Unſern Wälden hauen wollen, denen ſoll nichts gegeben werden, auch an Zinſen, Rennten und Gefällen kein Stillſtand geſchehen, ſie bauen dann mit Rath, Wiſſen und Willen Unſerer Amtleut und Forſtmeiſter. Wo aber die Flecken ſelbſt Bauholz hätten, da ſoll dannoch von Gericht und Rath, mit Zuthuung und Inſpection der Waldvögt und Forſtmeiſter, Maß und Ordnung fürgenommen, damit ſonderlich das Aichenholz nicht überflüſſig verſchwendt, ſondern ſo viel möglich gehäuet, und auf dem Land nicht ſo köſtlich, ſondern allein Erdhäuſer, zu ziemlicher Nothdurft, und ſo es ſeyn kan, mit Steinen gebauet werden.

Und nachdem Wir in Unſrer gedrukten Lands-ordnung begriffen und befehlen haben laſſen, wie und welchergeſtalt Unſere Amtleut und Gerichten, neben Unſern Waldvögten, Forſtmeiſtern oder Knechten, auf die Häuſer, Kelter, und andere Gebäu, auch Feuerſtätt und Kemmeter, in Städten und Flecken Unſers Herzogthums, in eines jeden Amt und Gezirk, damit die in deſto beſſern Ehren und weſentlichen Gebäuen erhalten würden, jährlich ſehen, und was ſie deßhalb verrichten ſollen, ſo wollen und befehlen Wir, daß Unſere Waldvögt, Forſtmeiſter und Knecht, jeder in ſeinem Gezirk oder Hut, derſelbigen Landsordnung, ſo viel hierinnen die einen jeden berührt, jährlichen mit beſtem Fleiß nachſetzen, ſolches verrichten und handlen helfen, wie ſich gebührt, und hierinnen niemands verſchonen. Und laut der Articul in der Landsordnung wie folgt:

Wo baufällige Häuſer und andere Gebäu vorhanden, alſo, daß zu beſorgen, die möchten einfallen, den Nachbarn oder ſonſt Schaden thun, ſo ſollen Unſere verrechnete Amtleut und Gericht mit dem Waldvogt, Forſtmeiſter oder Knecht ſelbigen Orts, ſolches beſichtigen. Und wo ſie ſehen würden, daß einiger Mangel vorhanden, den Unterthanen und Innhabern, bey einer benannten Straf gebieten, derſelbigen in einer beſtimmten Zeit zu bauen, und der Gefahr zuvor kommen, alles nach Gelegenheit der Sach und des Armen Vermögen.

Dergleichen ſoll auch in allen Städten und Flecken Unſers Herzogthums jährlich jemand vom Gericht und Rath verordnet werden, ſo von Haus zu Haus umgehen, zu den Scheuren, Feuerſtätten, Kemmetern, Holzleginen, und dergleichen Orten, da Schad und Gefahr entſtehen mag, fehlen, wie die geſchaffen. Und wo ſie befinden, daß einiger Mangel, und zu beſorgen wäre, es möcht durch Feuer oder in ander Weg Schaden erfolgen, den Unterthanen bey einer geſetzten Straf gleichergeſtalt gebieten, das in einer benannten Zeit zu wenden.

Es ſollen auch die Walk- und andere Mühlen gleichergeſtalt beſichtigt werden, ob ſie dem gemeinen Nutz zu Nothdurft, in Ehren gehalten, mit Dach und ziemlichen Gebäuen, und allen Geſchirren gehalten und verſehen ſeyen, und wo Mangel vorhanden, darinnen auch Beſcheid und Maaß geben.

Und zu ſolchen erkennten Gebäuen ſollen Unſere Waldvögt und Forſtmeiſter, oder die Communen, wie es dann die Gelegenheit eines jeden Orts gibt, Holz um gebührende Bezahlung, es hätte dann jemand darfür eine ſondere Gerechtigkeit und Freyheit, geben.

Und was, und wie einem jeden alſo erkennt und auferlegt wird zu bauen, und an Geſchirr zu machen und zu beſſern, ſoll daſſelbig von Flecken zu Flecken, und von Namen zu Namen unterſchiedlich, neben einem jeden aufgeſetzter

Straf aufgezeichnet, und alsdann in des Amtmanns, auch Forſtmeiſters Rechnung, ſelbigen Jahrgangs, beſonders im Urkund, gemerkt werden. Wo dann derſelbig Unſer Unterthan, einer oder mehr, auf das nachfolgend umgehn, ſäumig erfunden würde, alsdann von ihme ohnnachläſſig, dieſelbige Straf, Uns oder den Communen, wie an jedem Ort Herkommen iſt, einziehen, und nichts deſto weniger einem ſolchen wiederum zu der vorigen Auflag, höher Straf zu bauen, und Geſchirr zu machen und zu beſſern auferlegt werde. Hätte aber einer alſo gehorſamlich ſeinen auferlegten Bau oder die Geſchirr erſtattet, ſo ſolle ſolches von einem jeden Unterthanen, in des Amtmanns und Forſtmeiſters nächſtfolgende Rechnung, urkundlich und unterſchiedlich, auch was auf ſolch nachfolgend Umgehen andern mehr auferlegt worden, wie ob geſetzt werden. Darmit man unterſchiedlich eines jeden Fleiß und Unfleiß, auch was exequirt worden oder nicht, vermerken, und gebührliches Einſehen geſchehen, daß fürohin hierinnen nicht ſo fahrläſſig, wie bis anhero, gehandelt werde.

Wo auch in Städten und Flecken Unſers Herzogthums, leere Hofſtätt, darauf vor Jahren Häuſer oder Scheuren geſtanden, vorhanden, und die Innhaber derſelbigen, die in drey Jahren zu verbauen nicht möchten oder wollten, und Unſer Unterthanen einer, dero zu ſeiner Nothdurft im Werth zu verbauen, begehren würde,

das

das ſolle einem alſo geſtattet und nicht abgeſchlagen werden. Wo dann der Innhaber der Hofſtatt, und der die begehrt, des Kaufſchillings hierum, ſich miteinander ſelbſt nicht vergleichen könnten, alsdann ſolle dieſelbige von einem Gericht, oder ſonders darzu verordneten Perſonen, daſelbſt geſchäzt werden, dabey es auch ungeweigert, von beyden Theilen bleiben und beruhen ſoll.

Dieweil auch das Bauholz jeziger Zeit, beſonders das Eichen, ſchwerlich zu bekommen, ſo ſollen Unſere Amtleut, Forſtmeiſter und Gericht dahin trachten, damit, wo es ſeyn mag, fürnemlich in Städten mit Steinen, und was von Holzwerk ſeyn muß, beſonders in der Trükne und vom Wetter, mit Tännenholz, da man des gehaben mag, gehauen werde. Doch daß die Haupt- und Grundſchwöllen, in den Gebäuen zum wenigſten drey Schuh hoch untermauret, und vor Faulen verhůt werde.

Keine Zehrung oder Arbeit mit Holz zu vergelten.

Wir wollen ferner hiemit allen Unſern Waldvögten, Forſtmeiſtern und Knechten, bey ihren Pflichten mit allem Ernſt aufgelegt, eingebunden und befohlen haben, daß ihr keiner, Kraft vorgeſchrieben geleiſteten Eyds, fürohin an Zehrungen, Arbeiten, Geſchäften um Waar, oder in ander Weg, wie das gebraucht werden mag (die-

(dieſelben Zehrungen oder Arbeiten geſchehen gleich von Unſertwegen oder nicht) niemand kein Holz mehr geben, und alſo mit Holzzahlung, Belohnung oder Wiedergeltung thun noch erſtatten. Sondern es ſollen der Waldvögt und Forſtmeiſter Ausgaben mit Geld bezahlt, und alles Holz verkauft, das Geld, wo möglich, durch ſie ſelbſt, oder die Knecht jeder Hut empfangen, hernach verrechnet und geantwortet werden. Bey Vermeidung Unſerer Ungnad und ernſtlicher Leibesſtraf.

Wie gebrauchte Untreu geſtraft ſolle werden.

Es ſollen auch Unſere Waldvögt und Forſtmeiſter ihr getreu Auffſehens haben, damit die Knecht Unſerer Forſt-Ordnung nicht zu entgegen handlen, oder über derſelben ausgedrukte Maaß etwas verkauffen, verſchenken, oder ſonſt hingeben, und das Geld unterſchlagen. Ob aber ſolches geſchehe, daß Unſere Waldvögt und Forſtmeiſter des bey ihren Pflichten in Unſere Canzley, an Unſere Räth gelangen laſſen, die werden mit Leibesſtraf, und in ander Weg gegen den Knechten handlen laſſen, damit ſie und männiglich hierinn Unſer ernſtlich Mißfallen ſpühren und abnehmen mögen.

Sollte aber von Unſern Waldvögten oder Forſtmeiſtern einem wider Unſere Forſt-Ordnung untreulich gehandelt, und das in Erfahrung gebracht

bracht werden, ſo gedenken Wir gleichermaſſen gegen ihnen, wie gegen den Knechten, ernſtliche Straf fürnehmen zu laſſen.

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 4. May 1748. ſub Nro. XI.

Von Beynutzungen.

Alle Beynutzungen, ſie ſeyen klein oder groß, ſo die Waldvögt, Forſtmeiſter, Forſtknecht und Diener, vor der Zeit und bisher genoſſen haben, nichts ausgenommen, ſollen ihnen fürterhin gänzlich abgeſtrikt ſeyn, und ſolches alles, was Nutz ertragen mag, in jedes Waldvogts und Forſtmeiſters Amt und Rechnung eingezogen und verrechnet werden. Und ſoll keiner daran bey ſeiner Pflicht, damit er Uns verwandt iſt, nichts genieſſen, und ſich ein jeder ſeines Solds, wie man ſich mit ihm darum vertragen hat, begnügen laſſen.

Und ſonderlich wann ſie Aeker, Wiſen, Mühlinnen, Waſſerbäch, Wayden, oder andere Güter hinleihen, ſo ſollen ſie davon ihnen ſelber, ohne Unſerer Renntkammer-Räth Befehl, nichts beſtehen noch nieſſen.

Dergleichen ihnen ſelbſt mit ihrem eignen Vieh auf Unſern Wayden, einige eigene Beynutzungen nicht machen.

Sie ſollen auch, wann ein Aekericht gefällt, ihre Schwein über nachfolgende Zahl ohne Geld nicht einſchlagen, noch ihnen mit einem Nach-

äkericht

äkericht eine eigne Beynutzung machen. Oder wann von Viehtreibern und andern Schwein ins Aekericht geſchlagen, davon kein Schwein zu Beynutzung nehmen. Auch das Aekericht für ſich ſelber, ohne ein ordentlich Urkund, wie obvermeldt, nicht verleihen. Doch ſoll einem jeden Waldvogt und Forſtmeiſter ſechs Schwein, und einem Knecht ein oder zwey Schwein, in das Aekericht zu Beynutzung zu ſchlagen, und weiters nicht vergönnt ſeyn.

Es ſoll auch fürter kein Waldvogt, Forſtmeiſter, Verwalter oder Unterknecht der Wayd, durch ſich ſelbſt oder andere, einig Holzgewerb und Handthierung, oder Fürkauf, klein noch groß, weder mit Brenn- noch Bauholz, Pfähl, Taugen, Kohlen, Glashütten, oder anderm Holz nicht treiben, noch pflegen, ſondern daſſelbige ihnen gänzlich abgeſtrikt, und hiemit bey Unſer hohen Straf und Ungnad verbotten ſeyn. Ausgenommen, was ſie zu ihrer eigenen Haushaltung zur Nothdurft gebrauchen müſſen, und das ſollen ſie dannoch nicht anderſt dann am gemeinen Schlag, und im Kaufgeld der Ordnung nach, wie andere, kauffen.

Wann ſie auch Bau- Brenn- oder ander Holz ausgeben, ſo ſollen ſie niemand mit Fron, Schenk, Gaben, Verehrungen, Mahlzeiten und andern Neuerungen und unziemlichen Dingen beſchweren, oder ihnen derwegen einigen Genieß oder Nutzung machen.

Und

Und als etliche Waldvögt und Forſtmeiſter, etliche Unſere Flecken, Unterthanen und Nachbaren, dahin gebracht, daß ſie ihnen oder den Knechten, auf ſondere darzu fürgenommene Schenktäg zum guten Jahr mit namhaftem Geld oder Geldswehrt, ein Verehrung thun müſſen, und wer alſo mit ſeiner Gab nicht erſcheint, dem, oder denſelben wird geweigert, Brennholz, ſo es ſonſt im Schlag verkauft, oder das Bauholz ums Geld zu geben, oder er mag ſonſt in ſeinem Anligen nichts erlangen. Demnach ſo wollen Wir, daß ſie ſich deß fürohin, bey Straf Unſerer Ungnad, allerdings enthalten, und ſolche Schenktäg und Beynutzungen, in Kraft dieſer Unſerer Ordnung allerdings abgeſchaft ſeyn ſollen.

Dergleichen ſollen ſie ihnen in den Hölzern, mit Faßtaugen, Reiffen, Pfählen, Zaunſteken, und dem Abholz, auch gar kein Beynutzung machen. Und ſonderlich wo Schrittholz klafterweiß, zu Unſerer Hofhaltung, oder Unſern Dienern zu Beſoldungsholz aufgeſetzt, die Stitzen und Ligerling, auch Windfäll, Afterſchlagen, Reiſach, und ander Holz ihnen nicht zueignen, oder etwann ohn Geld an die Ort, da mans nicht ſchuldig, verſchenken, auch ihnen ſelbſt Holz auf ein Fürkauf zu kauffen geben, alles bey Unſerer hohen Straf und Ungnad.

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 15. Sept. 1732. ſub Nro. XII. ferner dd. 18. April. 1739. ſub Nro. XIII. & dd. 31. May 1742. ſub Nro. XIV.

Von Befehlen zu den Rechnungen gehörig.

Was auch einem Waldvogt und Forſtmeiſter das ganz Jahr von Uns, oder Unſern Räthen geſchrieben und befohlen wird, ſo zu den Jahr-Rechnungen dienſtlich iſt, dieſelben Befehl und Geheiß alle, ſoll er zu ſeiner Raitung mit ihm bringen, damit man darauf deſto baß mit ihme handlen und ſchlieſſen möge.

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 4. Sept. 1743. ſub Nro. XV. & dd. 18. April. 1732. ſub Nro. XVI.

Der

Der andre Theil der Forſt-Ordnung.

Von der Holz-Ordnung.

Vom Bauholz.

Wann man Bauholz verkauft (das doch ohne angebracht und erlaubt Unſerer Renntkammer Räth keines wegs beſchehen) ſo ſoll der Forſtmeiſter ſelbs, mit ſamt den Knechten in die Wäld reutten, dieſelbigen beſehen, und nach Gelegenheit und Viele der Stämm, mit dem ſo ſolches Holz begehrt, den Kauf machen. Und wann er ſich mit ihme verglichen hat, alsdann jedem Stamm, ſo verkauft, Unſer Waldzeichen geben, und den Forſtknechten befehlen, damit ſie ihr fleiſſig Aufſehen haben, daß er kein anders Holz, dann das ihm verkauft und bezeichnet iſt, niederfälle, noch ſonſt einigen Schaden im Wald thue, auch über die Summa, ſo er bezahlt, ihme nichts anders mehr vergönnt noch zugelaſſen werde. Es ſolle auch dieſe gute Beſcheidenheit gebraucht, daß

nit mit einem Baum, der umgehauen wird, andere umgeſchlagen werden.

Waſerley Bauholz, ſo erwachſen, an groſſen oder kleinen Sachen vorhanden wäre, daſſelbig ſoll ein jeder Forſtmeiſter ordentlich aufmerken, wie viel das ungefährlich ſeye, auch an welche Ort und Flecken ſolch Holz am gelegenſten und nůzlichſten zu verkauffen, ſolches alles zu Unſer Renntkammer, bey guter Zeit zuvor berichten, und deßhalben nach dero Beſcheid allwegen handlen.

So jemand auf Befehl, um Geld, aus Gerechtigkeit oder Gnaden, Zimmer- oder Bauholz zu Unſern oder andern Gebäuen geben wird, ſollen die Waldvögt, Forſtmeiſter und Knecht, neben Unſern Amtleuten, mit ſonderm Fleiß ihr Achtung und Kundſchaft darauf haben und machen, damit ſolch Holz fůrderlich, im nächſten Sommer hernach, gewißlich verbauen, und nicht verbrennt, erfault, verſchwendt, oder ſonſt verkauft werde. Welcher aber ſolches überfahren, der ſoll um drey Pfund, fůnf Schilling Heller geſtraft werden, und dannoch das Bauholz, ſo ihme gegeben, verwůrkt haben.

Es ſollen auch Unſere Waldvögt und Forſtmeiſter, zu den Gebäuen Bauholz an keinem Ort, anderſt dann da es dem Forſt und den Wälden am allerwenigſten ſchädlich iſt, und auch kein ander Holz geben, dann daß die Eigenſchaft und Nothdurft deſſelbigen Baus erfor-

erfordert, darzu geſchikt, und am wenigſten nachtheilig iſt. Und nicht zu einem ſchlechten geringen Bau, das beſt und köſtlichſt Holz heraus hauen laſſen, das ſonſt in ander weg zu mehrerm Nuz gebraucht werden möcht, jedem Stamm mit Unſerm Zeichen ſein Waldzeichen geben. Sie ſollen auch verhüten, daß niemand überflüſſigs Holz gegeben werde, beſonder nicht weiter, dann ſo viel die bloß Nothdurft erfordert, und wie ſie das jederzeit, von Unſern Cammer-Räthen Beſcheid empfahen. Und dieweil das Tänneholz leichtlicher, denn das Aychin zu bekommen, ſo ſoll man an den Orten, da das Thänne erlangt mag werden, zu Pfetten, Balken, Sparren, Rechen, Rügel, Bügen, und anderm, vorab in der Trükne, und dahin das Wetter nicht leichtlich fallen mag, das Thänne-Holz gebrauchen, und das Aychin fürſpahren.

Item, es ſoll fürthin niemands geſtattet werden, weder Häuſer, Keltern, Scheuren oder andere Gebäu, in Unſern eignen, noch Unſer Unterthanen Wälden zu zimmern, damit die Spän und das Abholz, ſo ſonſt in den Wälden verdürbe, zu Nuz komme, und nicht die Zimmerleuth in Abweſen des Forſtmeiſters, oder ſo ihnen ein Holz nicht eben geliebt, gleich ein anders nach ihrem Wohlgefallen abhauen und niderfällen, ſondern ſich anheimiſch mit wenigerm Holz behelffen müſſen, weder ſie ſonſt in Wälden gewohnt und gebraucht ſeynd. Doch ſoll

niemand Bauholz, zu einigem Bau ohne vorangebracht, und Befehl Unſerer Renntkammer-Räthen, gegeben werden. Und ob Unſere Amtleut zu Keltern oder andern Gebäuen, oder diejenigen, ſo man von Alters her Bauholz ſchuldig zu geben, oder Unſere Unterthanen dero einer oder mehr zu nothdürftigen Gebäuen, Bauholz begehren und erfordern würden, ſo ſollen der Amtmann und Forſtmeiſter ſelbigen Orts, zuvor miteinander eines jeden Nothdurft, Herkommenheit, Gerechtigkeit, Gelegenheit, und Ungelegenheit, einnehmen und erwegen, alsdann ſolches alles unterſchiedlich neben ihrem Rath und Gutbedunken, und an welchem Ort am gelegneſten und ungelegneſten Holz zu geben, was Wir auch dargegen für Recht und Gerechtigkeit, auch Dienſtbarkeit, ſonders der Keltern halb, ob Wir Weinzehenden, , Landgebige und Theilweingart, auch Kelterwein, und wie viel Theil an jedem Ort, daſelbſt gefallen haben, und ob man auch hierzu Fuhr, Fron, oder ander Dienſtbarkeit zu thun ſchuldig, ſolches und alles anders, was da vonnöthen, unterſchiedlich auf Unſer Rennt-Cammer beichten, und dero Bef ehl gewarten.

Von gutem Hau des Bauholz.

Und ſo Unſere Waldvögt oder Forſtmeiſter Befehl haben, als obſtehet, jemand Holz zu geben, es ſeye aus Gnaden, Gerechtigkeit, oder anderſt wegen, oder ſo er Holz verkauffen, oder zu Unſern Gebäuen hauen laſſen wird, wie ſich das

fügte,

fügte, ſo ſollen ſie bey ihren Pflichten darob ſeyn, auch ſolches bey den Forſtknechten verfügen, daß allwegen zu rechter Zeit, und ſo der Hau gut iſt, gehauen werd. Nämlich ſo ſoll alles Bauholz nach gemeiner Regel, zween oder drey Tag vor oder nach dem Neuen, bey kleinem Mond, gehauen, und gefällt werden, und inſonderheit bey truknem Wetter.

Item, das Aychin Bauholz mag von Galli, an, bis auf den Merzen, alle Neu oder bey kleinem Mond, gefällt werden. Deßgleichen das Thänne, ſo lang der Saft nicht darein geſchoſſen, oder den mehrer Theil wieder darinn erſtorben iſt. Aber doch alles bey gutem ſchönem Wetter, dann bey Regenwetter, oder wann der Stamm ſonſt naß iſt, ſo gibt es von Stund an Wurmſtich, daß man die ſehen kan, ehe und es gezimmert wird.

Item, es ſoll auch kein Bauholz gefällt werden, es ſey Aychin, Thänne, oder anders, wann das Holz gefroren iſt, dann es erkrekt und erſchölt ſich im fallen, daß es nicht langwürig ſeyn kan.

Item, ſo man etwann nothhalber Bauholz im Saft haben oder hauen müßte, ſo ſoll es gleichfalls auf den kleinen Mond und ſchönem Wetter geſchehen. Aber die Wiſpel nicht abdromen, ſonder ein Tag, drey, vier liegen laſſen, bis das Laub daran anfacht dorren, der Saft vom Stamm hinderſich lauft, und der Stamm

vom Saft trucken wird, alsdann ſoll es abdrommt und verzimmert werden.

Welche aber ſo fahrläſſig wären, daß ſie das Holz in obgemelter Zeit nicht gehauen, ſo ſoll ihnen nicht geſtattet werden, auſſerhalb ermelter Zeit mehr zu hauen.

Ob es aber jemands thäte, und darüber Holz in einem böſen Wädel hauen würde, der ſoll, ſo oft er ergriffen, drey Pfund, fünf Schilling zu Straf geben. Es möchte aber einer ſo gefährlich gehauen und gewußt haben, ſo ſoll es bey ſolchem nicht bleiben, ſondern dem Verſchulden und Schaden nach, geſtraft werden.

Und ſo man die Stämm zum Bauholz an Rainen und Halden fällen will, ſo ſoll am unterſten Ort, und nicht von oben ab, angefangt werden zu hauen, und zu fällen. Damit das fällen von oben ab, den unterſten Stämmen deſto weniger Schaden thun möge. Bey Straf drey Pfund, fünf Schilling, ſo oft einer das übertritt.

Vom Brennholz.

Wir wollen, daß ſich Unſere Waldvögt., Forſtmeiſter, Knecht und Diener, mit ausmeſſen, verkauffen, und ſonſt in all ander weg, mit dem Holz dieſer Unſer Forſt-Ordnung gemäß halten, und daraus für ſich ſelber keines wegs ſchreitten,

noch

noch einig Milderung fürnehmen, oder Nachlaß, Verehrung oder Geſchenk gegen jemand, wer der ſey, thun, nehmen, noch geſchehen laſſen, oder ihnen einig Beynuzung, in maſſen oben unter der Rubric: Von Beynuzungen, auch geordnet iſt, machen ſollen.

Erſtlich, in einem jeden Jahr, ſo Holz in einem Forſt zu verkauffen iſt, ſollen Unſere Waldvögt oder Forſtmeiſter, jeder in ſeiner Verwaltung einen beſtimmten Tag fürnehmen. Daſelbſt er, der Waldvogt oder Forſtmeiſter, und die Knecht, vor Bartholomäi zuſammen kommen, ein Ueberſchlag und Verzeichniß machen, wie viel Morgen deß Holz, ſo zu verkauffen, und wie viel Jährig, in welcher Hut und Gehölz das gelegen. Alsdann miteinander bedenken und berathen, ob und wie viel in jeder Hut zu verkauffen, was Unſerm Fürſtlichen Cammergut, und Wildfuhr am nüzlichſten ſey, und wie man einen Morgen in den andern verkauffen möchte, und ob man Holz auf Unſere Hofhaltung, Schlöſſer, Häuſer, eigne Haushaltung oder Beſoldung, in eines Verwaltung hauen und geben müßte, wie viel Klafter oder Morgen das anlauffen würde, wo und an welchem Schlag und Ort man das am gelegneſten und unſchädlichſten geben und reichen möge. Alsdann ſolches alles unterſchiedlich und ordentlich aufzeichnen und beſchreiben, Unſern Renntcammer-Räthten zuſchicken, und darauf von ihnen ihres Beſcheids und Befehls gewarten,

und auſſerhalb ihres Befehls kein Holz angreiffen, verkauffen, noch hingeben, ſo ſoll ihnen hierauf alsbald von Unſern Renntkammer-Räthen (denen Wir es hiemit befohlen und auferlegt haben wollen) ohn allen Verzug, und gewißlich vor Michaelis, Befehl gefolgt werden. Damit ſie das Holz vor Michaelis ausſchlagen, meſſen, und alsbald hernach gegen Unſern Unterthanen verkauffen, und die Käuffer das Holz bey Zeiten, und vor Ausgang des Merzens hauen mögen.

Wann dann einer alſo ſchriftlichen Befehl zu verkauffen, und auf Beholzung und Beſoldung zu geben, erlangt, ſo ſoll ein jeder Waldvogt und Forſtmeiſter in ſeiner Verwaltung, damit dieſen folgenden Unterſchied und Ordnung brauchen und halten, nehmlich, ſo ein Waldvogt oder Forſtmeiſter Holz an dem befohlnen Schlag, ausſchlagen und meſſen will, ſo ſoll das durch einen berichten, geſchwornen, und Uns zugethanen Meſſer, im Beyſeyn des Waldvogts, Forſtmeiſters, und Knechts ſelbiger Hut, geſchehen. Und dann in zween gleich auseinander gekerffte Zettel vergreiffen laſſen. An dem Holz und Schlag ſeyen N. Morgen diß Jahrs, durch N. Meſſer, und in Beyſeyn Waldvogts, Forſtmeiſters, und Knechts, wie obgemeldt, gemeſſen, ausgeſchlagen, und unterloucht worden, von dem N. Schlag und Louch an, bis an N. Louch, zu Urkund, ꝛc. Die alsdann im verurkunden fürgelegt, verhört,

und

und ins Urkund nach Unſer gedrukten Forſt-Rechnungs-Ordnung eingeſchloſſen ſollen werden, damit in keinen Weg nichts weiters von den Hölzern, weder wenig oder viel verkauft, oder abgehen möge. Es ſoll ſich auch darinn keiner einiger Gerechtigkeit annehmen oder gebrauchen, es ſeye mit Windfällen, Schneebrüchen, Afterſchlagen, Holzſtützen, Ligerling, oder in ander Weg, nichts ausgeſondert.

Wann nun alſo an jedem Schlag die befohlnen Anzahl an Morgen urkundlich ausgeſchlagen, und unterlouchet, ſo ſollen Unſere Waldvögt oder Forſtmeiſter, jeder in ſeiner Verwaltung, Unſern Unterthanen in Städt, Flecken, und Weiler, der Gelegenheit und Schlag nach (doch einem Bürgermeiſter oder Heimbürgen von Communen wegen jedes Orts) davon zu kauffen geben. Und alsdann von Burgermeiſtern, Heimbürgen und Gerichten jedes Fleckens ſolch erkauft Holz, unter die Gemein ihres bedenkens am nothwendigſten zu eines ſelbs Hausbrauch oder Handwerk, von des gemeinen Nuzens wegen, austheilen. Und hierinnen ein ſolche Richtigkeit und Beſcheidenheit gebrauchen, daß nicht etwann an dem Ort ein Morgen, und dann an jenem Ort wieder ein Morgen unordentlich, oder einem zu ſondern Vortheil, oder Gunſt, einzechtig ausgeſtochen, verkauft, ſondern dermaſſen gehalten, daß auch Unſere Unterthanen fürohin nicht mehr um Brennholz bey der Canzley anhalten, ſondern obgemeldten ge-

meinen Befehls und Zeit erwarten, bedörffen, auch bey rechter Zeit, ſolches verrichtet werde.

Es ſollen auch Unſere Waldvögt, und Forſtmeiſter die Bezahlung ſolches Holz, allein von Burgermeiſtern oder Heimbürgen aus einer Hand und unzertrennt gewärtig ſeyn.

Darzu keins Jahrs mehr Holz in einem Schlag verkauft werden, dann ſo viel ſelbigen Jahrs in der obbeſtimmten Zeit gehauen, und aus dem Hau geführt mag werden.

Wurde aber in einem oder mehr Förſten an ſolchem fürgenommenen, ausgemeſſenen, und befohlenen Schlag, über das Unſern Unterthanen zu ihren Hausbräuchen genüglich gegeben worden, noch etliche Holz zu verkauffen bevor bleiben, alsdann ſoll Unſern Unterthanen das übrig Holz zu kauffen nicht verſagt werden, doch allein zu ihrem Hausbrauch. Oder, was einem über ſein Hausbrauch daran bevor bleibt, ſolches in die Städt Unſerer Obrigkeit zu frey failen Käuffen zu führen, bey Straf zehen Pfund Heller.

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 2. Jan. 1680. ſub Nro XVII.

Allerley gemein Holz, wie das genannt wird, ſoll man nach den Morgen, (doch gemeſſen, ausgeſchlagen und gelouchet wie oben vermerkt) und nicht Klafterweiß verkauffen. Und ſoll allwegen der Forſtmeiſter und die Knecht, ihr fleiſſigs Auffſehen haben, damit bemelt Holz groß und klein,

klein, nichts ausgenommen, alles durchaus abgemeſſen werde, daß nicht etliche darzwiſchen Stumppen oder rauh Holz ſtehen bleibe, ſondern daß groß und klein, auch glatt Holz, mit einander abgehauen, und hinweg geführt werde. Ausgenommen das Stammholz, und Panraitel, ſo viel deren, Innhalt der ſondern Verſehung dieſer Unſer Forſt-Ordnung, ſtehen bleiben ſollen, damit jung Holz wiederum gleich aufwachſe.

Von Hauung des Brennholz, und Raumung der Häu.

Nachdem Wir hie oben geordnet, daß jährlich ohngefährlich um Bartholomäi überſchlagen werden ſoll, wie viel und waſerley Holz zu verkauffen. Daß alsdann vor Michaelis ausgeſchlagen, gemeſſen, und vor Ausgang des Merzens gehauen werden ſoll. Und ob Wir gleichwol in voriger Unſer Forſt-Ordnung begriffen, daß die Häu in einer beſtimmten Zeit geraumt werden ſollen. Nachdem aber Uns Unſer Landſchaft deßhalber Beſchwerungen fürgebracht, ſo ordnen Wir hiemit, daß nun fürohin Unſere Waldvögt und Forſtmeiſter, die Winterhäu zwiſchen Michaelis und Galli jedes Jahrs zum abhauen ausgeben. Und daß ſolches beſchehen ſey, ſollen ſie es Jährlichs in Urkund ihrer Rechnung bringen. Und bey ihren Pflichten darob ſeyn, auch ſolches mit ihren Forſtknechten verfügen, daß allweg alles Brennholz zu rechter Zeit,

und ſo der Hau gut iſt, ſo viel möglich, im zunehmenden Mond, von Galli an, bis zu Ausgang des Merzens, als im beſten und erwähltesten Hau, abgehauen werde. Und was alſo noch vor der Wintergefröre abgehauen, das ſoll den Winter hinum aus den Häuen geführt, und die Wälder geräumet, was aber in dem Merzen, Aprillen, und alſo gegen dem Frühling gehauen, das ſoll, wo möglich, bis auf Georgii, damit das Gewächs nicht gehindert, und mit dem Ausführen die junge Schoß verderbt würden, wo es aber je auſſer verhinderlichen Urſachen nicht ſeyn könnte, jedoch auf Jacobi aus den Häuen geführt, und die Wälder geräumt werden.

Welche aber ſo fahrläſſig wären, daß ſie das Holz in obgenannter Zeit nicht hauen thäten, ſo ſoll ihnen nicht geſtattet werden, auſſerhalb vorermeldter Zeit mehr zu hauen. Dergleichen wo ſie das gehauen Holz nicht aus den Häuen geführt und geräumt hätten, dieſelben ſollen ihr erkauft oder zugeordnet Holz, ſo alſo umgehauen und ohnausgeführt blieben (wo nicht ſondere erhebliche und gnugſame Urſachen vorhanden) verwürkt haben. Und ein jeglicher Waldvogt oder Forſtmeiſter, daſſelbig gehauen Holz aus dem Hau zu Unſerm Nutz, wie ander Unſer Brennholz, verwenden und führen. Und das noch unabgehauen Holz, bis in nächſten Hau ſtehen laſſen. Und nichts deſtoweniger von einem

nem jeden das Kaufgeld einziehen, wie es erkauft iſt. Solches alles urkundlich handlen, und in jedes Jahr-Rechnung bringen.

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 22. Julii 1718. ſub Nr. XVIII.

Es ſoll auch kein neuer Holzweg, zum ausführen gemacht, ſondern allein die alten Weg gebraucht werden, bey Straf drey Pfund Heller.

Von Långin und Meß des Brennholz.

Und nachdem Wir verordnet, und in Unſer Lands-Ordnung fürſehen, daß alles Brennholz, ſo zum Verkauffen in Unſerm Herzogthum in Unſern, oder andern Hölzern gehauen wird, es werde gleich zu Markt geführet, oder in den Wåldern verkauft, eine Långe, und die Klafter auch in einer Gröſſen ſeyn. Und nämlich die Scheitter an der Långe vier Werkſchuh halten, und die Klafter an der Höhe ſechs Werkſchuh, und in der Breite auch ſechs Werkſchuh ſeyn, bey Pön und Straf zehen Schilling Heller, von jedem Klafter. Darzu auch, daß niemands kein Brennholz, ſo in die Stådt und Flecken zu feilem Kauf geführet wird, ohngemeſſen weder kauffen noch verkauffen, bey Straf einer kleinen Frevel, von jedem Klafter zu geben, dabey wir es nochmals bis auf Unſer weiter Verordnung bleiben laſſen. Und wollen darum, daß Unſere Waldvögt, Forſtmeiſter und

und Knecht, neben Unſern Amtleuten, auf ſolche Unſer Ordnung mit ſonderm Fleiß und Ernſt ſehen, von den Uebertrettern die aufgeſezte Straſen ohne einige Milderung und Nachlaß einziehen. Und laut der Articul in der Lands-Ordnung wie folgt:

„Alles Brennholz, ſo zum verkauffen in Unſerm Herzogthum, in Unſern oder andern Hölzern, durch Unſere Forſtmeiſter, oder Unterthanen gehauen wird, es werde gleich zu Markt geführt, oder in den Wäldern verkauft, ſoll ein Länge haben, und die Klafter auch in einer Gröſſe ſeyn. Und nehmlich die Scheitter an der Länge vier Werkſchuh halten, und die Klafter an der Höhe, und Breite ſechs Werkſchuh ſeyn. Und damit die kleinen Waldkläfterlein, und andere ungleiche Klafter, ſo bishero in Unſern eignen, und Unſerer Unterthanen und angehörigen Hölzern, etwann geweſen, abſeyn, bey Pön und Straf zehen Schilling Heller, ſo Uns die Uebertretter von jedem Klafter zu geben ſchuldig ſeyn ſollen. Und dieweil Wir bericht, daß etwann Unſere Waldvögt, Forſtmeiſter, Knecht, und andere Privat-Perſonen, der kleinen Waldkläfterlein zu ihrem Vortheil gebraucht, ſoll durch dieſe Unſere Ordnung, ſolches gänzlich aufgehaben ſeyn, bey vermelter Straf.“

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 30. Martii 1746. ſub Nr. XIX.

Wo aber jemands ihme Holz aus ſeinen Wäldern zu ſeinem ſelbs Brauch hauen laſſen wolt,

wolt, der mag die Klafter, in der Gröſſe und Länge, ſeines Gefallens machen.

Von Aychin-Holz.

Das Aychin-Holz, ſintemahl es zu allerhand Nutzbarkeit ſehr gebräuchig, und demnach köſtlich, ſo ſoll es möglichſtes Fleiß gehäyet, vor Verwüſtung verhütet, und allweg in den Vorrath zu künftiger Nothdurft geſpart, und deſſelben verſchont werden.

Und dieweil der Weinwachs allenthalben zunimmt, und die Wälder mit Taugenhauen an viel Orten ſcheinbarlich gewüſt, ſo ſoll fürterhin in den gelegenen Wäldern auf den Ebnen, und an den Orten, da das Holz zu zimmern, oder ſonſt zu gutem Nuz mag gebracht, kein Aychin Holz zu Taugen hingeben, noch verkauft, ſondern ſollen ſie damit gewieſen werden in die Thäler und Klingen, auch an ſolche ungelegene Ort, da man das Holz zu anderm Nuz nicht bringen, noch füglich dahin kommen oder fahren mag.

Dieweil auch etliche Städt, Flecken, und Communen in Unſerm Herzogthum ſeyn, die für ſich ſelbſten groſſe Gehölz, daraus ſie Bau-Brenn- und ander nothdürftig Holz zu ihrem Gebrauch zu hauen befugt, und aber in ſelbigem, ſo ein Uebermaß fürlauft, daß manchem auf die dreyhundert, oder mehr Aychin Stämm (wie Wir berichtet) zu einem Bau, gegeben wer-

werden, ſolchem Ueberfluß, und Wůſtung der Wälder zufůrkommen, befehlen Wir hiemit ernſtlich, daß fůraus ſolche Communen, keinem ihrem Innwohner, ohne Vorwiſſen eines Waldvogts, oder Forſtmeiſters einig Aychin Bauholz auszeichnen, wie dann Unſere Waldvögt, oder Forſtmeiſter ihr fleiſſige Inſpection, und Aufacht haben ſollen, damit das Aychin Bauholz, ſo viel möglich, verſchont, und innwendig, in die Gebäu, ander nothdůrftig Holz ſolle verwendt werden.

Und damit das Aychin Holz deſto mehr erwachſen, und zum Aufnehmen möge gebracht werden, ſo ſollen Unſere Beamte, ſamt den Waldvögten und Forſtmeiſtern darob, und daran ſeyn, daß, wo bey den Städten und Dörffern ſo weite Pläz und Allmanden ſeyen, darauf vor Jahren auch Holz geſtanden, und durch kalte Winter hinweg gangen, daß junge Aychin-Stämm an unſchädlichen Orten ausgegraben, und in Beyſeyn Unſerer Waldvögt, Forſtmeiſter oder Knecht, auf einen gewiſſen Tag an ſelbige Pläz ſollen geſezt, mit Dornen verbunden, und aufgehayet werden.

Es ſoll kein aychine Flozwid gehauen werden, es wäre dann an einem Ort, da man die ſonſt füglich nicht bekommen möchte. So ſollen die anderſt nicht, dann mit Erlaubniß Unſerer Waldvögt oder Forſtmeiſter, mit guter Ordnung an unſchädlichen Orten gehauen, und alſo

der

der aychin Widen ſo viel möglich verſchont werden.

Vom Tannholz.

Die Tannwäld ſollen ordentlich gehayet, vor Verwüſtung verhüt, und Holz daraus zu hauen nicht anderſt vergunt werden, dann wie Unſer beſondere Maß und Ordnung, der Tannwäld halben geſtellt, wie hernach vermerkt wird, vermag. Und ob ſie zu dick aufgewachſen und entſprungen wären, ſollen Unſere Forſtmeiſter im Mayen die überflüſſigen Stangen zu Leittern, und ſonſt verkauffen, und heraus hauen laſſen. Damit werden die Wäld liecht, und geleuttert, und mag das übrig Holz, ſo ohne das erſtikt, und am wachſen verhindert wird, deſto baß fürſchieſſen und aufwachſen.

Thännen Holz, ſo zu Pfählen, und Taugen gebraucht wird, ſoll nicht auf der Ebnin, oder an andern gelegenen Orten, da das zu beſſerm Nutz gebraucht werden mag, verkauft, ſondern allein in den Klingen und Thälern, an ſolchen Enden, da man ſonſt füglich mit der Fuhr nicht hinkommen mag, hingeben werden, inmaſſen von dem Aychinholz hievor unterſchiedlich geſchrieben ſtehet. Damit kommt das ungelegen Holz auch zu Nutz, und mögen die gelegenen Wäld deſto baß zu anderer Nothdurft gehayet und erſpahrt werden.

Mit den Segblöckern, und ſonderlich denen, ſo man zu geben ſchuldig iſt, ſoll es auch geſche-

hen an Orten, da das Holz zum Zimmern nicht mag gebraucht werden, und mit den verſtandnen, auch windbrüchigen, kapeten und geſtreiften Bömen, die länger nicht bleiben mögen, und ſonſt keinen Nutz, dann gut Segblöcker geben. Und hiemit das geſund Holz vor dieſem Holz keines wegs angreiffen. Bey Straf drey Pfund fünf Schilling Heller, damit ſolches auch zu gutem Wehrt gebracht, hingegeben, und verkauft werde.

Als man auch in etlichen Wälden viel verdorbner Gret, durch das unordentlich hauen befind, die zum Theil gute Segblöcker hätten geben, und auch die Stämm ſo hoch am Stammen gehauen, daß mit dem Fällen und Hauen viel Segblöcker abgangen, und auch deſtoweniger Waldzinß gereicht wird, ſo ſoll fürohin ſolche Unordnung gänzlich verhüt und vermitten, ſondern alles Holz am niderſten und mit Nutzen gehauen und gefällt werden.

Die Flotzwid ſollen allenthalben an denen Orten und Enden, da die erwachſen, mit guter Ordnung gehauen werden. Und die Tännin Widen zu gebrauchen und zu hauen gänzlich verbotten ſeyn. Es wäre dann an einem Ort, da man die Flotzwid auſſerhalb der Tännin nicht füglich bekommen möchte. So ſollen dannoch ſolche Tännene Wid anderſt nicht, dann mit Erlaubniß Unſerer Waldvögt und Forſtmeiſter mit guter Ordnung, und an unſchädlichen Orten gehauen, aber ſo viel möglich, der Tänne Widen verſchont werden.

Vom

Vom Harzen.

So viel dann das Harzen in den Tannwälden belanget, ſetzen und wollen Wir ingemein, daß es als ein ſchädliche Verwüſtung der Tannwäld allenthalben in den Tannwälden Unſers Herzogthums, wo die jezund nicht angebrochen ſeynd, ganz und gar verbotten, abgethan, und fürther mit nichten geduldet werden.

Nehmlichen dergeſtalt, daß füran kein Unterthan einigen neuen Bom nicht anbrechen ſoll, ſondern ſich der angebrochnen Bom allein mit dem Harzen gebrauchen. Und ſo ein junger Bom jezt angebrochen wäre, ſoll und mag derſelbig, und ſonſt keiner, ſo viel möglich, auf das Waſſer gehauen, und geſtößt werden. Im Jahr ſoll man nur zweymal, nehmlich von Pfingſten bis Ulrici, und darnach von Jacobi bis Bartholomäi, wie bräuchlich harzen. Das Harz, ſo in Unſerer Oberkeit, auch Schirm geharzet wird, ſoll Unſern Unterthanen Unſers Herzogthums, vor allen andern zugeführt, und zu kauffen geben werden. Welcher aber das nicht halten und übertretten würde (darob dann alle Amtleut, Waldvögt, Forſtmeiſter und Knecht, auch Verordnete im Waldgeding, mit ſonderm Fleiß ernſtlich ſeyn ſollen, auch die Unterthanen, ſo das ſehen und gewahr werden, bey ihren Pflichten ſchuldig, ſolches anzuzeigen) der ſoll alsdann uns zur Straf zehen Pfund Heller verfallen ſeyn.

Vide infra Gen. Reſcr. dd. 18. Apr. 1739. ſub Nr. XX.

Wie es mit dem Flötzen des Tannholz aus der Unterthanen eignen und Lehenwälden zu halten.

Es ſolle keiner Unſerer Unterthanen und Schirmsverwandten, der eigne oder Lehenwäld hat und beſizt, fürohin keinem Ausländiſchen einig Holz, aus ſolchen ſeinen eignen Wälden zuverflöſſen, zu kauffen geben. Und ob ſchon ſolches bishero beſchehen, und noch etliche Jahr verkauft wäre, ſollen dieſelbige Contráct und Käuf hiemit tod, ab, und nichtig ſeyn. Ein jeder Unſer Unterthan und Schirms-Verwandter ſoll aus ſeinen eigenen oder Lehenswälden, weiter zu flözen, oder ſonſten zu hauen nicht Macht haben, dann ſo viel einem jeden Jahrs von den ordentlichen Amtleuten und Forſtmeiſtern ſelbigen Orts, auf Beſichtigung der Gelegenheiten ſolcher Wälde, erlaubt und zugelaſſen wird. Alles bey Straf eines groſſen Frevels, dreyzehen Pfund Heller, Unſerer Münz. Es wäre dann, daß ein Unterthan, dem aus ſeinen Lehen, oder eigenen Wälden, eine Anzahl Holz alſo Jahrs zu hauen zugelaſſen, den er ſelbs nicht hauen oder flötzen wolt, oder möcht, der oder dieſelgen mögen alsdann ihr Anzahl, doch gegen den Einländiſchen, und ſonſt nichts verkauffen.

Aus Unſern Wälden keinen Baum, er ſey dann bezeichnet und abgezehlt, zu verflötzen.

Es ſoll auch kein Bau- noch Floßholz Seg- oder

oder Pfahlbaum im freyen Verkauf im Wald-geding oder Forſtmůt, ohne Unſer Waldzeichen, auch weiter noch mehr nicht, dann einem jeden von Unſern Waldvögten, Forſtmeiſtern, oder Waldgedings Verordneten, Unſer Ordnung, und der Vergleichung gemäß, urkundlich erlaubt und bezeichnet, hauen, fällen, noch alſo gefällt, ohne vorabgezehlt des Wald- oder Forſtknechts, hinweg führen. Bey Straf von jedem Stamm Holz, ſo einer alſo hierůber gehauen, oder hinweg geführt, ein Pfund Heller Uns zu geben und zu bezahlen.

Der Wäld, ſo an flöſſigen Waſſern gelegen, auf kůnftige Nothfäll zu verſchonen.

Fürter, ſoll keiner, er ſey wer er wöll, einig Holz, das zu den Gebäuen taugentlich und nuzlich, welcherley das iſt, und an den Waſſern und Thälern gelegen, oder nahend geſtanden, gar nicht abhauen oder fällen, ohne erlaubt der Oberkeit. Damit ob kůnftiglichen Wir oder Unſer Landſchaft ichzit zu bauen nothdůrftig ſeyn wůrden, daß Wir deſſelbigen alſo mit ringem Koſten, bey den Waſſern auch nahend gelegen, deſto füglicher haben und bekommen mögen.

Keiner ſoll auch, der ſich flötzens gebraucht, weiter oder mehr Vorholz und Zweyling nicht hauen laſſen, dann ſo viel er von Noth wegen zu jedem Floß bedůrftig iſt.

Item, es ſoll auch fürohin niemand in Unſerm Herzogthum und Schirm, auf dem Schwarzwald, einigen gefrembden Kauf zu groſſen Gebäuen, auſſerhalb Lands geben, ohn Unſer oder Unſer Rennt-Kammerräthen Vorwiſſen und Erlauben. Alles bey Verlierung des Bauholz, auch Vermeidung Unſer Straf.

Vom Model und Meß.

Dieweil man gemeiniglich in Unſerm Herzogthum zu Vollbringung der Gebäu, Holz haben muß, und deſſen nicht entrathen kan. Und ſich aber etlich Jahr her vielfältig, und je länger je mehr befunden, daß durch die Flötzer das Holz, ſo ſie auf dem Necker und der Enz herab ſchiffen, wider alte Gewonheit, und wider hievor von uns renovirte, confirmirte und approbirte Satzung und Ordnungen, ganz kurz, ſchmal und ſpitzig bringen, daß gemeiniglich ein jeder Balk zweyer oder dreyer, und etwann mehr Schuh kürzer, und am kleinern Theil etlich Zoll geringer und geſchmälert, darzu an der Breitin ſo dünn im Wald, allein auf den Betrug und Eigennutz, daß man dero deſto mehr auch leichter ſchiffen möge, gehauen worden. Alſo wo jetzo einer ein Haus, Häuslein oder Scheuren bauen, und darzu ein fünfzigſchühigen Balken brauchen will, ſo mag er aus einem ſechzigſchühigen kaum ſo viel bringen, daß derſelbe an ſtatt des fünfzigſchühigen taugentlich. Welches auch in andern Balken und Holz, der-

gleichen in geſchnittenem Zeug beſchicht. Zu dem, wie Uns angelangt, ſo ſchiffen ſie auch unter und mit ſolchem Holz, viel vergangens Holz, ſo nicht Kaufmanns-Gut. Dardurch dann der gemein Nutz merklich geſchwächt, und der arme Mann (dem hierdurch nicht wehrhaft beſchicht) treffentlich beſchwehrt, und vernachtheilt wird.

Solchem nun, ſo viel möglich, zufürkommen, ſo ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß hinfüro auf dem Necker und der Enz, kein Bauholz und geſchnittner Zeug ſolle geflözt und geſchift werden, es habe dann ſeine Länge, Breite, und Dicke, wie hernach folgt. Als nehmlich das Holz, ſo auf dem Necker herab geſchift wird, ſoll halten wie folgt.

Vom Model und Meß des Bauhozls, ſo auf dem Necker geflößt wird.

Sechzig ſchůhige Balken ſollen halten am kleinern Theil zwölf Zoll breit, neun Zoll dick.

Dreyſſig ſchůhige Säulhölzer, zu aufrechten Säulen, ſollen halten am kleinern Theil vierzehen Zöll breit, und eilf Zoll dick.

Dreyſſigſchůhige Säulhölzer, zu ligenden Säulen, in den Tachſtul, ſollen halten am kleinern Theil ſechzehen Zoll breit, und zehen Zoll dick.

Fünfzigſchůhige Balken, ſollen halten am kleinern Theil eif Zoll breit, und neun Zoll dick.

Vierzigſchühige Balken, ſollen halten am kleinern Theil zehen Zoll breit, und acht Zoll dick.

Dreyſſigſchühige Balken, ſollen halten am kleinern Theil ſieben Zoll breit, und fünf Zoll dick.

Vierzig- und Dreyſſigſchühige Sparren, ſollen halten am kleinern Theil, ſechs Zoll breit, und fünf Zöll dick, und am gröſſern Theil ſieben Zoll breit, und ſechs Zoll dick.

Stubenthülen, ſollen lang ſeyn, zwanzig oder ſechzehen Schuh, breit fünfzehen Zoll, und an der Dickin halten fünfthalben Zoll.

Dreyling, ſollen halten an der Längin ſechzehen Schuh, drey Zoll dick, und vierzehen Zoll breit.

Zweyling, ſollen halten an der Längin ſechzehen Schuh, zween Zoll dick, und vierzehen Zoll breit.

Britter, zechzehen Schuh lang, fünf Viertel eines Zolls dick, und dreyzehen Zoll breit.

Ramſchenkel, zwanzig oder ſechzehen Schuh lang, fünf Zoll breit, vierthalben Zoll dick.

Latten, zwanzig Schuh lang, vierthalben Zoll breit, und anderthalben Zoll dick.

Vom

Vom Model und Meß des Bauholz, ſo auf der Enz geflößt wird.

Sechzigſchůhiger Balk, ſoll halten am kleinern Theil, zwölf Zoll breit, und neun Zoll dick.

Fünfzigſchůhiger Balk, ſoll halten am kleinern Theil, eilf Zoll breit, und neun Zoll dick.

Vierzigſchůhiger Balk, ſoll halten am kleinern Theil, eilf Zoll breit, und acht Zoll dick.

Sechs und dreyſſigſchůhiger Balk, ſoll halten am kleinern Theil neunthalben Zoll breit, und ſieben Zoll dick.

Dreyſſigſchůhigter Balk, ſoll halten am kleinern Theil, ſieben Zoll breit, und ſechsthalben Zoll dick.

Vierzig, ſechs und dreyſſig, und dreyſſigſchůhige Sparren, ſollen halten am kleinern Theil, ſechs Zoll breit, fünf Zoll dick, und am groſſen Theil, ſieben Zoll breit, und ſechs Zoll dick.

Stubenthůln, ſollen geſchift werden, ſechzehen, achtzehen, und zwanzig Schuh lang, die an der Breite halten fünfzehen Zoll, und dick ſeyn fünfthalben Zoll.

Dreyling, achtzehen Schuh lang, drey Zoll dick, und vierzehen Zoll breit.

Zweyling, achtzehen Schuh lang, zween Zoll dick, und vierzehen Zoll breit.

Thülen, achtzehen Schuh lang, fünf Viertel eines Zolls dick, und dreyzehen Zoll breit.

Ramſchenkel achtzehen Schuh lang, fünf Zoll breit, und vierthalben Zoll dick.

Latten achtzehen Schuh lang, vierthalben Zoll breit, und anderthalben Zoll dick.

Und ſoll fürohin kein halber ſechzigſchühiger Balk mehr geſchift werden, die wären dann ſonder gefrembd.

Vom Aychin-Holz.

Ein Waſſerpfoſt zu Säulen, ſoll an der Läng halten vier und zwanzig Schuh, am kleinern Theil vierzehen Zoll breit, und zehen Zoll dick.

Eine fünfzigſchühige Schwöll, ſoll halten am kleinern Theil eilf Zoll breit und acht Zoll dick.

Eine vierzigſchühige Schwöll, ſoll halten am kleinern Theil zehen Zoll breit, und ſieben Zoll dick.

Eine ſechs und dreyſſigſchühige Schwöll, ſoll halten am kleinern Theil neun Zoll breit, und ſieben Zoll dick.

Eine dreyſſigſchühige Schwöll, ſoll halten am kleinern Theil acht Zoll breit, und ſechs Zoll dick.

Und in allen ſolchen Hölzern, und geſchniztem Zeug, auf dem Necker und Enz, die Länge völlig,

völlig, und an der Breit und Dicke nicht weniger am Zoll halten und haben, damit man dieſelbigen deſto ſtattlicher und gewißlicher zu den Gebäuen anſchicken, und gebrauchen könte.

Wie ob ſolchem Flöſſen gehalten ſoll werden.

Und damit ob ſolchem deſto ernſtlicher und fleiſſiger gehalten, und Unſere Unterthanen und Zugewandten, auch ſonſten männiglich, ſo ſich des Bauholzkaufs bey den Unſern käuflich gebrauchen müſſen, durch die Flöſſer fürohin nicht, wie bishero beſchehen, beſchwert werden. So verordnen und wollen Wir, daß fürohin an beyden Waſſern, dem Necker und der Enz, wo die Flöß fürgeführt, geſchift, gekauft und ausgeſchleift werden, alles daſſelbige Holz, durch ſondere darzu geſchworne Perſonen, mit dem ordentlichen Werkſchuh, und deſſen Zoll, an der Länge, Breite und Dicke, eigentlich abgemeſſen. Und wo ein ſechzigſchühiger Balk zu kurz, und obbeſtimmter Satzung nach, zu gering befunden wird, daß der anderſt nicht, dann für ein fünfzigſchühigen geachtet und erkennt, auch alſo bezahlt. Dergleichen alſo ein fünfzigſchühiger Balk für ein vierzigſchühigen, und alſo mit allem Holz durchaus hin gehalten werde. Wo auch das ander Holz, ſo kein nachgeſezten Grad und Ringernus hat, auch der geſchnitten Zeug zu kurz, zu ſchmal, und zu dünn befunden, daß ſolches durch berührte geſchworne

ſchworne Perſonen, an der Kauf-Summa, nach billigen Dingen abgeſchäzt, und den Flößern an der Kauf-Summa abgezogen, und darob an allen Orten mit Fleiß und Ernſt gehalten werden ſolle. Damit menniglichen Kaufmanns-Gut und Wehrſchaft wiederfahren möge. Darzu ſollen alle Flöſſer den Fürkauf alſo meiden, daß ſie weder zu Waſſer noch Land, keiner dem andern einig Holz, wie das Namen hat, nicht zu kauffen geben ſollen. Bey Straf zwanzig Gulden.

Es möchte aber ein Flößer und Schiffer hiemit eine ſolche eigennützige Gefahr gebraucht haben, und alſo erfunden werden, ſo behalten Wir Uns gegen demſelbigen Unſer Straf, dem Verwürken nach fürzunehmen und zu gebrauchen, bevor.

Wie der Vorkauf am Floßholz Unſern Unterthanen im Land geſtattet ſolle werden.

Darmit dann Unſere Unterthanen und Zugewandte zuforderſt, deſto baß zu nothdürftigem Bauholz, durch das Flötzen in Unſerm Herzogthum, jederzeit kommen mögen; ſo ſollen Unſere Flöſſer kein Holz auſſer Land ſchiffen, verkauffen, noch an einigem Ort fürführen, es wurde dann an ſelbigem Ort, der Stadt, oder Flecken Unſers Herzogthums, der Vorkauf angebotten. Bey Straf zehen Gulden, von jedem Floß zu bezahlen. Es wäre dann einer oder mehr Flötz, vorhin von Unſern Unterthanen und Schirmsan-

angehörigen Communen, oder ſondern Perſonen beſtellet und verdingt, denen ſolle billich Glauben gehalten. Damit ſie ihr Nothdurft für ſie haben, und dann auch den anliegenden Benachbarten zu gut, den freyen Holzkauf, in ziemlichem Geld, deſto baß erhalten mögen. Doch alſo, daß darinnen kein Gefahr gebraucht werde.

Wo dann alſo der ſondern Unſern Unterthanen Gelegenheit nicht wäre, ganze Flöß zu kauffen, und aber die Flöſſer dieſelben trennen könnten, ſo ſollen die Communen in Städten und Flecken, die, ſo viel ſie getrauen, zu ihrer Gemeinden Gebäuen, oder zu Erhaltung des freyen failen Bauholzkaufs, nothdürftig zu ſeyn, und unter ihre Einwohner und Umgeſeſſene zu verkauffen und zu vertreiben, aus gemeinem Seckel kauffen, und folgends ſolch Holz Stukweiß den Begehrenden eintheilen, und darinnen kein Geſuch oder Vortheil brauchen. Damit männiglich, zu Fürtreibung ſeiner vorhabenden Gebäu, deſto ſtattlicher und bequemlicher Holz bekommen möge.

Von abgeſtandenem, angeloffenem, windfälligem und krummen Holz.

Es ſolle auch verhüt werden, daß das vergangen, angeloffen und krumm Holz, ſo nicht Kaufmanns-Gut, und zu zimmern untauglich, unter das gut geſunde Holz, nicht untergemiſcht und

und verflößt werde. Wo aber das untergemiſcht, und alſo zu Zimmerholz, mit dem guten verkauft, und im Ausſchleiffen ſolches auf dem Land befunden würde, ſolle es nur für Brennholz, durch die geſchworne Verordneten abgeſchätzt, und der Flöſſer darzu ſchuldig ſeyn, den Käuffern den Abſchatz zu erſtatten, und nicht deſto weniger darzu, hierum dem Verwürken nach, geſtraft werden.

Doch ſolle Unſern Flöſſern ungewehrt ſeyn, das angeloffen, vergangen, windfällig, und krumm Holz, doch allein für Brennholz, und nicht für Bauholz, unterſchiedlich, ohne gebrauchte Gefahr zu flöſſen, und gegen Unſern Unterthanen zuforderſt, zu verkauffen.

Wo aber einer hiemit und hierunter ein Gefahr gebraucht haben, befunden würde, der ſolle Uns ſeinem Verſchulden nach, mit Ernſt zu ſtrafen ſtehen. Und nichts deſto weniger darzu an dem Ort, da er delinquirt, und die Gefahr gebraucht, die hierum aufgeſetzte Rügung dem gemeinen Nutz zu geben ſchuldig ſeyn.

Wem das Flöſſen nicht zugelaſſen werden ſoll.

Es ſoll auch denjenigen in Unſer Obrigkeit und Schirm geſeſſen, ſo Höf und Lehen, Aeckerbäu, und Güter haben, die gänzlich verlaſſen, und ſich des Holzgewerbs oder Flöſſens, allein um

des

des Schlambs und Faullenzens willen, gebrauchen, und doch den Wälden ungelegen geſeſſen, ſolchs Holzgewerb und Flöſſen, fürterhin nicht mehr alſo geſtattet, ſondern aus dero und allerhand bewegender Urſach, ihr Lehen und Hofgüter zu bauen, von Unſern Amtleuten gewieſen werden.

Vom Pfahl-Holz.

So einer Pfahlholz kauffen will, ſo ſoll der Forſtmeiſter ſich ſelbs, oder einen verſtändigen Forſtknecht in die Wäld verfügen, die Stämm, ſo viel einer nothdürftig, an denen Orten anzeigen, da das Holz Ungelegenheit halber ſonſt zu keinem beſſern Nutzen gebraucht und gebracht mag werden. Demnach der Forſtmeiſter mit ſamt demſelbigen Knecht, den Kauf darum machen, und dann jedem Stamm ſein Waldzeichen, mit Unſerm, und ſonſt keinem andern Zeichen geben. Und wann das gefällt iſt, und zu Pfählen gemacht wird, ſoll der Forſtknecht darzu ſehen, damit der Käuffer nicht mehr Stämm niederſchlag, daß auch dieſelbigen ordentlich aufgehauen, und nicht ander Holz darneben verderbt werde. Doch ſollen ſie hierinnen gute Maaß und Ordnung halten, damit auſſer einem jeden Wald, nicht mehr klein oder groß Holz gefället und gehauen werde, dann ſo viel derſelbig ohn ſeinen Abgang, oder Verwüſtung erleiden mag.

Wir

Wir wollen und befehlen auch, daß Unſere Forſtmeiſter, Unterthanen und Schirmsverwandten, ſo eigne Wäld haben, niemand einig Pfahlholz zu kauffen geben, er globe dann gut Kaufmanns-Gut, und das Meß, nemlich den Pfahl in der Länge ſieben Werkſchuh, und an den ſchmalen Orten oder Spitz, eines völligen Zolls dick, auf dem Spon zu machen, und von dannen zu failem Kauf in Unſer Herzogthum, Städt und Flecken Unſerer Oberkeit, und ſonſt nirgend hin zu flöſſen oder zu führen. Daß hiemit der Fürkauf, ſo viel möglich, abgeſtrickt, und der gemein Nutz gefördert werde, und unterwegen kein Aufkauffen zugelaſſen werde. Alles bey Straf zehen Pfund Heller, und Verlierung der Pfähl. Und ſonſt darmit zu halten, wie Wir deßhalb ein ſondern Articul in Unſer Lands-Ordnung einleiben und drucken haben laſſen.

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 30. May 1746. ſub Nro. XXI.

Büchinholz, darunter begriffen wird alles Laubholz, Bürkin, Eſchin, Hagenbüchin und Erlin.

Das Eſchin- und Bürkin-Holz, ſo dienſtlich zu Reiffen, ſoll fürter nicht zu Brennholz verkauft, ſondern zu Reiffen gehäyet: Und wann jedes Jahrs in einem Schlag Brennholz zu Unſer Hofhaltung, Schlöſſern, Häuſern, Beſoldung, oder ſonſt aus Gerechtigkeit zu geben

oder

oder zu verkauffen, befohlen wird, ſo ſollen zu-vor die Reifſtangen Uns zu Unſern Kellereyen ausgeſtochen. Und wo Wir dero entrathen, ſonſt Unſern Unterthanen, mit Befelch Unſerer Renntkammer-Räth, und doch anderſt nicht, dann nach Anzahl der Stangen oder Stammen, und die Länge den Schuhen nach, wie in der gedrukten Forſtrechnungs-Ordnung begriffen iſt, verkauft werden, dieweil doch mehr Nutz auſſer ſolchen Stangen, dann auſſer dem Brenn-holz zu treiben. Doch mit ſolcher Beſcheiden-heit und Gelegenheit, daß dannoch hiemit das Brennholz im Verkauffen nicht verſchlagen wer-de. Darzu ſollen auch die Forſtmeiſter ihr fleiſ-ſig Aufmerken haben, wo die Wäld zu finſter und dick wären, ſolches Unſern Amtleuten oder Hofkellern anzeigen, damit die überflüſſigen Stangen daraus gehauen. Oder ſo Wir deren nicht nothdürftig, andern verkauft werden. So mag das überig am Gewächs fürfahren, und darnach ſo der Wald angriffig wird, dannoch nichts deſtoweniger auch zu Unſern Kellereyen gebraucht, oder Geld daraus erlößt werden. Was auch nach den Reifſtangen, daraus zu Karchbäumen, Leitern, oder anderm dergleichen taugenlich iſt, das ſollen ſie ausſondern, und auch nutzlicher, weder zu Brennholz hingeben und verkauft werden.

Man ſoll auch fürterhin die Wiſpel an den Bürken weder zu Beſen, noch über die Kraut-Werk-oder Flachsländer, noch anders zudecken,

oder Wellen zu machen, damit die Waldacker zu brennen, nicht mehr abzuhauen, ſondern allein die Aeſt darzu zu gebrauchen, und zu nehmen, geſtatten. Damit die Wäld nicht ſo ſcheinbarlich, wie bishero allenthalben geſchehen, gewüſt und eröſt werden. Bey Straf drey Pfund und fünf Schilling Heller.

Item, ſo man in einem Schlag, Laub, oder Tannholz verkauft, ſollen die Aychen ſo zu Bauholz taugentlich und kernhaften Bom allweg ausgenommen, und nicht verkauft, noch abgehauen. Damit dieſelbigen zu Bauholz, oder anderer Nothdurft mögen gehayt und gebraucht werden.

Es ſoll auch ein jeder Forſtmeiſter und Waldvogt, auch Unſere Unterthanen und Schirmsverwandten, die Buchen in allen Wälden, anderſt nicht, dann mit guter Ordnung fällen und hauen laſſen. Damit das unerwachſen Holz mit Fahren, Fällen, und dem Viehtrieb deſtoweniger verwüſt, ſondern ſtattlicher erwachſen und aufkommen möge.

Und dann ſo viel die Laubwäld, ſo auf dem Schwarzwald neben und unter den Tannwälden gelegen, belangt, wollen Wir mit denſelben dieſe Unſer gemeine Ordnung, wie an andern Enden Unſers Herzogthums, ſtraks, und alles vorgemelt, auch hernach folgt, gehalten haben.

Von Fleiſchbänken.

Dieweil auch die Fleiſchbänk, in viel weg nützer dürr dann grün gebraucht, und dardurch viel Holz mit der Zeit erſpahrt werden möchte; ſo iſt Unſer Befehl, daß gute Fürſehung und Verordnung geſchehe, damit die Fleiſchbänk zum wenigſten ein ganz Jahr fürgehauen, daß auch dieſelbigen alsbald aus den Wälden, und in die Trükne gelegt werden.

Kohlen.

Es ſoll fürter kein Holz auf der Ebnin, ſondern allein in den Klingen, Bergen, und andern dergleichen ungelegenen und unſchädlichen Orten, da das Holz zu verbrennen, und ſonſt nicht mag von ſtatt gebracht, zu Kohlen hingeben werden. Unſere Forſtmeiſter ſollen auch das nicht bey den Sachen oder Augenmaß, ſondern allein nach dem Klafter oder Ruthen, und in nüzlichſtem Werth verkauffen.

Es ſoll auch den Kohlern, ſo ſie das Holz zu den Gruben ſchlaiffen, nicht geſtattet werden, einig Holz, auſſerhalb des erkauften, heimzuführen, auch daſſelbige anderſt nicht, dann zu ihrer eigen Nothdurft, zu gebrauchen, und keines wegs zu verkauffen. Doch ſoll in allweg, was gut Holz zu bauen, zu Taugen, und zu Raiffen iſt, das man gewinnen und erlangen kan, allhie ausgeſchloſſen ſeyn.

Wir wollen und befehlen auch, daß Unſere Forſtmeiſter, Waldvögt, Unterthanen und Schirmsverwandten, ſo eigne Wäld haben, niemand Holz zu Kohlen zu kauffen geben, er verſpreche dann daſſelbig Holz zu verkohlen, und die Kohlen ſonſt nirgend hin, dann Unſern Unterthanen und Schirmsverwandten zu ihren Handwerken zu verkauffen, oder zu freyem feilkauffen auf die Märkt, in Unſerer Oberkeit, zu führen, auch hiemit keinen Fürkauf zu treiben. Alles bey Straf zehen Pfund Heller, und Verlierung der Kohlen, Uns zu confiſciren und einzuziehen.

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 19. Nov. 1665. ſub Nro. XXII.

Wir wollen auch, daß Unſere Waldvögt, Forſtmeiſter und Knecht, ihr fleiſſig Aufſehen haben, daß das umgefallen, liegend und dürr Holz aufgekohlet werde, damit es nicht in den Wälden verfaule und verderbe.

Auch den Kohlern keine andere Gruben oder Blatten darauf zu kohlen, dann an unſchädlichen Orten, oder wie ſie von Forſtmeiſtern und Waldvögten beſcheiden werden, zu geſtatten.

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 28. April 1650. ſub Nro. XXIII.

Wie

Wie es mit dem Widſchneiden gehalten ſoll werden.

Nachdem das Widſchneiden, wo das unordentlich geſchicht, eine groſſe Verwüſtung der Wäld iſt, und man aber die Wid auch wol ohne Schaden bekommen, und deren zu Einbringung der Früchten nicht empören mag. So ſollen Unſere Forſtmeiſter und Knecht, allen Unſern Unterthanen, ſo gleichwol eigen Wäld haben, ernſtlich verbieten, daß ſie keine junge Stammhölzer noch Wiſpel, welcherley Geſchlechts die ſeynd, auſſerhalb Sehlins, Häßlins, und gar Weidens ſchneiden. Und auch in Unſern Wälden, anderſt nicht dann in den Wälden, da gleich ſelbigen, oder des andern nächſten Jahrs hernach Holz ausgeben, oder gehauen würde. Deß ſollen ſich Unſere Unterthanen in ihren Wälden, ſo viel möglich ſeyn kan und mag, auch befleiſſen, damit das Gewächs wieder gleich zuſammen kommen möge.

Es ſoll auch denjenigen, ſo nicht eigne Frucht zu ſchneiden haben, nicht geſtattet werden, ihnen ſelber Wid zu ſchneiden, noch zu verkauffen, bey Straf drey Pfund Heller. Die nicht allein der, ſo die Wid alſo geſchnitten, verkauft, oder ſonſt hingeben, ſondern auch der die kauft, oder anderweiß von ihme annimmt, auch ſo viel zu bezahlen ſchuldig ſeyn. Alsdann ſolle dem, der alſo einen rügt, und fürbringt, von jeder Straf fünf Schilling Heller gereicht werden. Und ob gleich einer ſelber Frucht zu

ſchneiden hat, ſo ſoll doch er nicht weiter Wid zu ſchneiden Macht haben, dann er ſelber zu unvermeidlicher Noth ſeiner eigen Frucht bedürffen wird. Bey obgemelter Pön, die drey Pfund Heller einung.

Damit nun diß Widſchneiden dieſer Unſer Ordnung nicht zuwider gebraucht, ſo wollen Wir dem gemeinen Nutz zu gut, wann ſolch Widſchneiden von Unſern Unterthanen fürgenommen, daß ſolches auf einen oder zweyen Tagen, nach Gelegenheit jedes Orts, auf vorzuſammen geleutner und verkündter Gemeind, in Beyſeyn zweyer des Gerichts oder Raths ſelbigen Orts, darzu ſonder verordnet, beſchehe. Die alsdann bey ihren Pflichten und Eyden, auf ſolch Widſchneiden ſehen ſollen. Und wo ſie einen oder mehr ſehen und ergreiffen, der dieſer Unſer Ordnung zugegen gehandelt, von demſelbigen die Straffen unnachläſſig dem gemeinen Nutz einziehen. Würde ſich aber einer mit Auffſatz auf den gemeinen Schneidtag zu ſchneiden verhindern, ihm um ſeines eigen Nutz willen erſt ein Nachſchnitt zu haben: Wo das bey einem, dieſer Unſer Ordnung zuwider erfunden, ſoll er um zween Frevel, thut ſechs Pfund, geſtraft werden. Es wäre dann Sach, daß einer auf ein ſolchen gemeinen Tag nicht anheimiſch geweſen, oder deß ſonſt redliche Urſach hätte, ſo ſoll er das zuvor einem Burgermeiſter anzeigen, alsdann ihme der Billichkeit nach, das Nachſchneiden, der Ordnung gemäß,

nicht

nicht abgeſtrikt, doch ſoll ihme der Gemeind Feldſchütz zugeordnet werden.

Dergleichen, welche nicht eigen Wäld haben, ſondern ihre Widen auſſer Unſern Förſten und Wälden bringen müſſen, die deß von Alter her briefliche und urkundliche Schein, und ſonſt beweißliche, übliche Gerechtigkeit haben, die ſoll Unſer Forſtmeiſter alle Jahr vor der Ernd, auf einen beſtimmten Tag, zu ſeiner Gelegenheit für ſich fordern laſſen. Allda jeder anzeigen, wie viel Widen er nothdürftig ſey. Die er all aufzeichnen, und auf ein andern Tag, an ein oder mehr Plätz, nach Gelegenheit und Viele der Flecken und der Wäld, beſcheiden, ſie daſelbſt, und jeden inſonderheit ſein Anzahl obgemeldter maſſen, ſchneiden laſſen. Doch daß keiner ſeine Widen von dem Hau hinweg thue, noch ſonſt verberge, der Forſtmeiſter oder Forſtknecht haben die dann zuvor beſichtigt und abgezehlt. Und wo er einigen fünde, der Erdhölzer, Wiſpel oder mehr, oder ander Wid, weder er angezeigt, geſchnitten hätt, der jeder ſoll uns um drey Pfund, fünf Schilling, oder höher, nach Geſtalt ſeiner Uebertrettung, unnachläßlich geſtraft werden.

Würde ſich aber befinden, daß ein Forſtmeiſter oder Forſtknecht, einem oder mehr, ohn Befehl hierüber Widen zu ſchneiden erlauben, und durch die Finger ſehen, oder ſelbs ſchneiden, und die zur Beynutzung verkauffen

oder verſchenken würde, den gedenken Wir mit Ernſt und Ungnaden ſtraffen zu laſſen.

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 5. April. 1725. ſub Nro. XXIV.

Von dem ſchädlichen Mayenhauen, und Spißruthen ſchneiden.

Demnach durch das unordentlich Mayenhauen und Spißruthen ſchneiden in den Bürkenwälden hin und wieder in Unſerm ganzen Herzogthum, ſo wol in Unſern, als auch Unſerer Unterthanen, Gemeinden und Schirms-Verwandten Gehölzen groſſer Schad beſchicht, auch deßwegen nicht allein in den Waldungen groſſe Wüſtungen, ſondern auch in Unſern Kellereyen an Raifſtangen Mangel erſcheinen will, indeme mehrertheils nur die junge Stammhölzer und Wiſpel ab, und den Bürken das Herzblatt ausgeſchnitten würdet, davon hernach ſelbige nicht mehr über ſich wachſen, ſondern nur verfladern, und weder Raifſtangen noch Würkholz geben können: Deme fürzukommen, ſo ſetzen, ordnen und befehlen Wir allen Unſern Waldvögten und Forſtmeiſtern ganz ernſtlich, daß ſie und ihre untergebene Knecht auf ſolch ſchädlich Mayenhauen und Spißruthen ſchneiden gute Achtung geben, und welchen ſie deßhalber ſtrafbar erfinden werden, von ſelbigen den ordentlichen Waldfrevel, benantlich drey Pfund fünf Schilling Heller ohnnachläßlich einziehen, und Uns gebührend verrechnen: Wo aber der

Schad

Schad und Wüſtung ſo groß und gefährlich (welches Falls Wir Uns höhere und ernſtlichere Straffen, gegen den Uebertrettern fürzunehmen bevor behalten.) Alsdann ermeldte Unſere Forſtmeiſter und Waldvögt, ein ſolches zu Unſerer Rennt-Kammer berichten, und fernern Beſcheids gewarten ſollen.

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 17. Apr. 1756. ſub Nr. XXV.

Damit aber an Unſerer Hofhaltung an Spißruthen kein Mangel erſcheine, ſo ſolle Unſer Stallmeiſter oder deſſen Amts-Verweſer jedes Jahrs zu Frühlingszeiten, auf S. Mattheis-Tag, wie viel er, nach Anzahl der Pferd, ſelbigen Jahrs bedürftig ſeyn möchte, an Unſere Rennt-Kammer Räth berichten, welche alsdann in die nächſtgelegen Förſt ein Ausſchreiben verfertigen, und die Verordnung thun, daß die Nothdurft an Spißruthen zu zwey unterſchiedlichen mahlen im Jahr, als Frühlings- und Herbſtzeiten an unſchädlichen Orten geſchnitten, und dem Stallmeiſter oder ſeinem Amts-Verweſern geliefert werden ſollen.

Banraittel.

Item, in jeglichem Morgen ſollen mit Fleiß aufgezeichnet werden, die grädeſten und ſtärkeſten Raittel (wo zuvor kein Bauholz oder Raittel in demſelbigen Schlag ſtünde) am wenigſten ſechzehen Stämm und nicht minder (auſſerhalb in Unſern eignen Wälden, da Wir mehr Bauholz zu erziehen, befehlen werden) welche

für und für in jedem Morgen dergeſtalt gehayet, daß, wann einer oder mehr Stämm oder Banraittel, an den ſechzehen Stämmen abgehauen werden, ſoll allwegen in Zeiten des Haus vorbeſtimmt Zahl wiederum erfüllt und erſezt, doch darüber nicht gemehrt werden. Und ſollen vor allen Dingen und zuforderſt die Banraittel Aychin ſeyn, wo aber nicht Aychin vorhanden, alsdann gut Büchin, wo nicht Aychins oder Büchins, alsdann Bürkin oder Eſpin ſtehen bleiben.

Es ſollen auch alle Banraittel im hauen am Stammen gefegt, und hernach, durch die Forſtmeiſter über zwey Jahr ſolche Stämm, ſo ſie mit Haar wider ausgeſchlagen, abermalen gefegt werden, damit die Stämm gerad aufwachſen mögen.

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 22. Julii 1745. ſub Nro XXVI.

Von Windfällen, Schneebrüchen und anderm abgängigem Holz.

Dieweil ſich auch zu mehrmalen begibt, daß durch den Wind, in den Wälden groſſer Schade geſchicht, alſo, daß das Holz aus dem Boden geriſſen, oder ſonſt in merklicher Anzahl abgeworfen wird, ſollen die Forſtmeiſter, ſamt den Knechten derſelbigen Hut, und andern Verſtändigen, ſolche Windwerfen und Brüchen auch kappet, geſtreift, und ander abgängig Holz zu

Taugen

Taugen und Zimmern, jeglich nach ſeiner Gelegenheit, vor anderm Holz angreiffen, und zu gutem Nutz verkauffen. Oder wo niemands vorhanden, der ſolches kauffen wolt, daſſelbig mit wenigſtem Koſten laſſen aufhauen, und darnach zu gutem Werth vertreiben. Damit ſolches nicht verderbe, und nicht deſto minder die Wäld für und für gewüſt und eröſt werden, wie ſcheinbarlich an vielen Orten bishero geſchehen iſt. Alſo, daß in allweg das gut geſund Holz ohnverkauft und ohngehauen bleib, alldieweil Windwerf, und Brüch, kappet, geſtreift, und ander abgängig Holz vorhanden iſt. Und inſonderheit mit Fleiß aufgemerkt, wo Aychin Stämm, ſo von oben herab dorren, und wenig Aecker oder Aichel mehr ertragen mögen, und nicht mehr gewächsnig, daß dieſelbig vor geſunden Stämmen angriffen werden.

Dergleichen ſoll es auch mit allen Windwerfſen, es ſey von Tännin oder anderm Holz, gehalten, und allweg daſſelbig vor allem andern Holz hingeben, und verkauft werden.

Von Afterſchlagen.

Und dieweil nicht allein auf dem Schwarzwald, ſonder allenthalb in Wälden, merkliche Unordnung gehalten, alſo, daß man das Abholz liegen laſſen, und friſch Holz zum Brennen abgehauen wird. Deßhalben ordnen und ſetzen Wir, daß fürter niemand, der ſey wer er woll, einig Brenn-

Brennholz nicht haue, dann von den liegenden Afterſchlagen, und gar kein friſch ſtändig Holz zum brennen haue oder fälle. Es wäre dann, daß keine Afterſchlagen und Grät mehr vorhanden, alsdann mag mit Erlaubniß Unſer Amtleut und Forſtmeiſter, ander Holz gehauen, und angriffen werden.

Wo auch Communen, oder ſondere Perſonen, beſondere eigene Wäld und Hölzer haben, ſollen ſie Fürſehung thun, damit ſolches in denſelbigen ihren Hölzern und Wälden, auch fleiſſig gehalten werde.

Würden aber ſie hierinn ſäumig, und fahrläſſig befunden, ſollen Unſere Amtleut, Forſtmeiſter und Forſtknecht ein beſonder Aufmerkens darauf haben, und mit Ernſt darob halten, damit dieſer Unſer Ordnung ſtraks unnachläſſig gelebt werde. Und wo ſie die Communen, und ſonder Perſonen hierinn fahrläſſig befinden, und darob mit Straf nicht halten würden, ſollen ſie, Unſere Amtleut, Waldvögt, Forſtmeiſter und Forſtknecht, die Ueberfahrer mit den aufgeſezten Waldfreveln ſtraffen und büſſen. Und es mit denſelben Waldfreveln und Rugungen halten, wie hernach ein ſonderer Articul, zu End dieſer Unſer Ordnung einverleibt, ausweiſet.

So fern dann die Afterſchlägen und Grät alſo aufgehauen, und die Wäld geſäubert ſeynd, alsdann mag ein jeder darnach ſich mit dem Hauen des Brennholzes, in der Herren oder eigen Wälden gebrauchen, wie ihme von Unſern

ſern Forſtmeiſtern und Amtleuten, auch andern, ſo eigen Wäld haben, an ungefährlichen Orten zugelaſſen würdet. Doch daß zuvor allwegen, wie gehört, die Afterſchlagen ausgehauen, und zu brennen heimgeführt werden.

Vom Urkund des Holzverkauffens.

Wann das Holz nach den Morgen, Klaftern, auf dem Stamm, oder an einem Hau oder Schochen, es ſey Städten, Märkten, Dörffern, oder einzechtigen Perſonen, verkauft, ſoll der Waldvogt oder Forſtmeiſter, nicht allein allwegen ſchriftlich Urkund und Kundſchaft Unſer gedrukten Forſtrechnungs-Ordnung nach, nehmen, wie viel Morgen oder Klafter Holz oder Reiß, oder wie viel Stämm oder Stangen, jeder Gattung, ſondern auch Windfäll, Schneebrüch, oder Afterſchlagen, von wie viel Stämmen dieſelben kommen, auch in was Geld er jedes verkauft, und ſie es ihme bezahlt haben. Damit kommt es alles lauter und klar mit Urkund in Rechnung, und wird dardurch alle Gefahr fürkommen. Dann es ſolle auch weder Waldvogt, Forſtmeiſter noch Knecht, bey ihren Pflichten niemanden an ihren Zehrungen, Arbeiten, noch in ander Weg kein Holz mehr geben, ſondern alles Holz um Geld verkauffen, auch daſſelbig Geld, wo möglich, durch den Forſtmeiſter empfangen und geantwortet werden, und die Forſtknecht keines einnehmen, behalten, noch Raittung darum thun. Und welche Holz kauffen, die ſollen das

Geld

Geld dem Forſtmeiſter ſelbs, doch in Beywe-ſen des Forſtknechts am ſelben Ort, da er ſein Hut hat, überantworten. Darauf ſoll der Forſtknecht dem Forſtmeiſter, neben dem gemeldten Urkund, eine Kundſchaft geben, daß er ſo viel in ſeinem Beyweſen eingenommen habe. Und dieſelb Kundſchaft der Forſtmeiſter in ſeiner Raittung fürbringen, damit ſich alle Kundſchaft und Einnehmen des Gelds, mit einander vergleichen, und die Empfahung alſo richtig gemacht werde. So bleibt es in ordentlichem guten Weſen, daß niemand ſagen möge, das Holz werde in ander Wege, dann zu Unſerm Cammer-Gut verkauft, auch daß ſich ein Forſtmeiſter nicht auf die Knecht, und hinwiederum die Knecht nicht auf den Forſtmeiſter ziehen, und ein jeder ein beſondere Raittung habe, ſonder das Geld durch eine Hand eingenommen, und wider verrait werde.

Wann auch laut obgeſezter Ordnung, Bau- oder Floßholz, Seeg oder Pfalbäum, im Wald, Forſtmütten und Waldgedingen, mit dem Waldzeichen bezeichnet, ausgeben und gefällt, auch hinweg geführt werden, ſo ſoll ein jeder Waldvogt, Forſtmeiſter oder Knecht, in ſeiner Hut, auf jedes gehalten Waldgericht, mit den Forſtgedingern und Müttern, was, und wie viel ihr jeder gemüt, in Gegenwärtigkeit des Unteramtmanns daſelbſt, und eins des Gerichts, unterſchiedlich, auf gleiche Körfhölzer gegeneinander aufzeichnen, damit ihr jeder das ſein, auf den Jahrsforſtmüttag deſto richtiger und gewiſſer dar-

thun,

thun, und kein Unrichtigkeit daraus erfolgen möge.

Es ſoll auch ein jeder Waldvogt oder Forſtmeiſter, ſeinem habenden Staat oder Befehl nach, alles Holz, ſo er zu Beſoldung, Hofbrauch und Haushaltung, auf Schlöſſer und andere Ort, auch auſſer hergebrachter Gerechtigkeit an Brenn- Bau- auch Kelterholz und Raifſtangen, jedes Jahrs ausgeben ſoll, und wird, unterſchiedlich in ſein Rechenbuch ſetzen, wie viel jedem, oder an jedem Ort, in welcher Hut, Ort und Schlag gegeben, und geantwortet worden ſey.

Und ob einigs Jahrs etlich Morgen Holz, ſo an einem Schlag ausgeſchlagen und gemeſſen ſtehen, oder aufgeſtellt Scheut, Reiſach oder Bauholz, ohnverkauft, ohnausgegeben, oder unverbauen bevor blieben, das alles unterſchiedlich zulezt in ſein Jahrrechnung, nach Unſer gedrukten Ordnung, ſetzen. Damit man jedes Jahrs bey Unſer Renntkammer, ein unterſchiedlichs und gründlichs Wiſſen haben mög, was für Holz im Vorrath entgegen lige.

Wie dann die Straffen, Buſſen und Rugungen verurkundt werden ſollen, davon wird hernach unter der Rubric: „Von Einziehung der Straffen und Buſſen, 2c.„ Verordnung beſchehen.

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 17. Martii 1727. ſub Nro XXVII.

& dd. 26. Nov. 1755. ſub Nro XXVIII.

Von

Von Hayung und Bannung der jungen Häu.

Alle junge Häu, ſo wol in Unſern, als Unſerer Unterthanen, und Communen Wälden, ſollen ernſtlich und ſtrenglich gehayet, auch Tag und Nacht gut Achtung und Hut gethan, und gehabt werden, ſo lang und viel, bis die dem Vieh wol entwachſen, und erzogen ſeyen.

So aber jemand, er ſey wer er woll, niemands ausgenommen, in die gebannen oder verbottnen Häy, gefährlich, fürſetzlich, und fahrläſſig treiben, oder in ander Weg, als oblaut, zu verderben und zu verwüſten, wiſſentlich unterſtehen, und daß, ſo vor- und nachſtehet, nicht halten würden, ſollen Unſer Forſtmeiſter und Knecht, dieſelbigen Pönfälligen, bey der aufgeſezten Straf, und ſonderlich, ſo eines, zwey, drey, vier oder fünf Haupt, von einer Heerd in den Häuen ergriffen, ſollen die zur Straf geben, drey Pfund, fünf Schilling Heller. Wo aber darob gerügt werden, ſoll jedes Haupt zur Straf ein Pfund Heller, und was bey Nacht gerügt, ſoll die Straf zweymal ſo viel, als obſtehet, genommen, und ohn einig Nachlaß gegeben werden.

Ob aber die gebannen Häu färig oder nicht, und dem Vieh alſo entwachſen, daß darinn kein Schad mehr zu gewarten, darum ſollen Unſere Waldvögt oder Forſtmeiſter, und der älteſte Knecht, auch zween des Gerichts deſſelbigen

bigen Orts und Bezirks (denen die Art und Gelegenheit wol wiſſend,) erkennen und Beſcheid geben.

Und nachdem in Unſer Unterthanen Gemeind, auch ſonder Perſonen Wälden und Hölzer, da ein Gemeind ſich des Viehtriebs gebraucht, jezund in dem Jahr, da und dort ein Stücklein, und dann im andern Jahr, wieder Stucksweiß ganz unordentlich gehauen wird, alſo, daß an dem Ort erwachſen, und an jenem Ort unerwachſen, daß leichtlich zu gedenken, wo man an ſolchen Orten den Viehtrieb braucht, zu was beſchwerlichem Nachtheil den jungen Häuen und Gewächs, auch dem gemeinen Nutz das reichet. Fürohin ſolchem Nachtheil zu begegnen, wollen Wir, daß Forſtmeiſter, auch Unſer Amtleut und Gericht, an jedem Ort, da ſich ſolches befindt und zuträgt, die Sachen mit guter Ordnung bedenken, und dahin richten, daß das Hauen in gleichem Hau, an einen Schlag gebracht, damit hiedurch die Wäld gehayet, der Waidgang, ſo viel tauglich und leidlich, auch der gemein Nutz gefordert werde.

Unſere Amtleut, Waldvögt und Forſtmeiſter, ſollen auch mit Fleiß fürſehen, und Ordnung geben, damit durch die Gaiſſen (deren Ueberfluß ſonderlich bey Vermöglichen, abzuſchaffen) die Laubwäld nicht verwüſt werden. Bey Straf drey Pfund fünf Schilling, oder höher, nach Geſtalt der Uebertrettung.

Von Hagen.

Wann man die Wildhäg machen will, ſo ſollen Unſere Jäger, Waldvögt, Forſtmeiſter und Knecht darob und daran ſeyn, daß, ſo viel möglich, lebendige Häger auferzogen, in Mangel derſelben die alte Häg bey rechter Zeit gemacht, und darbey zu beeden Seiten, auf zehen Schritt kein Holz abgehauen werde, ſondern ſtehen bleib. Und die Thüren auſſerhalb der Banraittel, ſo viel möglich, allein von Aeſten, und nicht von Stämmen gemacht, auch der Wiſpel verſchonet werde, ſonderlich in Thannwälden, da die Aeſt zu Hagen gebräuchiger ſeynd, weder in andern Wälden. Und ſollen auch Unſere Jäger, Waldvögt, Forſtmeiſter und Knecht, bey ihren Pflichten und Eiden, hierob ſtrenglich halten, auch fürſehen, und ihr Aufmerkens haben, daß kein Stamm auſſerhalb des Hagens ſtehen bleib, ſondern auf dem Boden abgeraumt werde, auſſerhalb der Banraittel, und die Häger nicht zerriſſen, hinweggeführt, oder vertragen werden.

Item, daß gleichfalls in andern Hägen und Schlägen, der Raittel und Wiſpel verſchonet, und hiemit kein Gefahr gebraucht werde.

Gemein Articul zu Pflanzung und Aufbringung der Wäld.

Wann in einigen vorgemeldten Weg, Holz abzuhauen vergünt würde, ſoll der Waldvogt oder Forſtmeiſter, durch ſich ſelbs, und die Forſtknecht, bey vorberührten ſeinen Pflichten,

oder

darob und daran ſeyn, daß nachgemeldte Stuck ſtrenglich, und unnachläßlich gehalten. Damit die Hölzer zu rechter gebührlicher Zeit wiederum erwachſen, und groſſer unwiederbringlicher Schad, ſo Uns, auch Land und Leuten daraus entſtehen, verhüt werden möge.

Zum Erſten, daß ſolch Holz nider, und auf dem Boden abgehauen, und kein Stump oder Stock gemacht, und gelaſſen werde, gleicher Geſtalt in der Unterthanen Wälden. Bey Pön drey Pfund, fünf Schilling.

Zum Andern, daß die Häu in beſtimmter Zeit, wie oben geſezt, abgehauen, geſäubert und geraumt werden, nicht allein in Unſern, ſondern auch Unſer Unterthanen Wälden.

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 27. Julii 1746. ſub Nro. XXIX.

Zum Dritten, daß die Häu ernſtlich und ſtrenglich, wie oben gemelt, gehayet, auch Tag und Nacht gut Achtung und Hut gethan, und gehabt werde, ſo lang und viel, bis die dem Vieh wol erwachſen, und erzogen ſeyen.

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 24. May 1663. ſub Nro. XXX.

Zum Vierten, die wild Biren- und Apfelbäum, noch dero junge Stamm, ſollen ohne Erlaubnus Unſer Waldvögt oder Forſtmeiſter, gar nicht abgehauen, noch ausgraben werden, bey Pön drey Pfund, fünf Schilling Heller.

Zum Fünften, ſo ſoll auch kein Unſer Unterthan und Schirmsverwandter, fürohin einig

Buch⸗, Eychin⸗ oder Thannwald, bey Straf zehen Pfund Heller, nicht mehr brennen, oder Reutinen machen, weder zu Waiden, Aecker noch Wieſen, ohne Erlaub Unſer, als der Oberkeit, auch Land-Fürſtens.

Zum Sechſten, als ſich befindt, daß Unſere Unterthanen bishero ihre Güter, mit jungen guten angehenden Bäumen verzeunt, und dadurch den Wälden groſſen Schaden zugefügt haben, das ſoll ihnen hiemit auch bey obberührter Straf der zehen Pfund Heller gänzlich abgeſtrikt ſeyn, und fürter ihre Güter mit unſchädlichem Holz verzeunen und machen.

Zum Siebenden, ob alt Häu vorhanden wären, die wüſt legen, und bishero nicht Holz gezogen hätten, was von dem Vieh verderbt, mit wachſen nicht wolt fürfahren, die ſollen zum fürderlichſten zu gelegener Zeit, als im Eingang des Frühlings ausgeraumt und geſaubert. Darnach, als obſtehet, vor dem Vieh gehäwet, und alſo wiederum zu gutem Gewächs gehandhabt, und wo vonnöthen, umbgarn und gehacket, alsdann beſomet werden.

Doch allwegen die Straffen, ſo durch nicht Haltung vorgeſezter Articul verwürkt, in Unſern Wälden, Uns, in Unſerer Clöſter, Communen und Unterthanen Hölzern aber, demjenigen, welchem das Holz gehörig, einzuziehen.

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 7. Aug. 1699. ſub Nro. XXXI.

& dd. 14. Aug. 1706. ſub Nro. XXXII.

Vom Holzſcheiden.

Nachdem die armen Leut, ſo an etlichen Orten Gerechtigkeit haben, in Unſern Wålden důrr und ander ſchadhaft Holz zu leſen, und heim zu tragen, bis daher mancherley Gefahr gebraucht, alſo, daß ſie zu vielmalen gut geſunde Ståmm und wachſend Holz gebrennt, gelåmt, oder an den Ståmmen geſchőlt, bis es verdirbt, damit ſie alſo mit Aufſaz důrr Holz überkommen mőgen. Und aber daſſelbige ganz ſchådlich, und keines wegs zu gedulten iſt, ſo ſoll ſolches hinfůro gånzlich fůrkommen, und nicht mehr geſtattet werden. Bey Pőn eines Waldfrevels, drey Pfund, fůnf Schilling, oder noch hőher, nach eines jeden Verwůrken.

Wo aber jemand, es ſeye Manns, oder Weibs-Perſon, bey nåchtlicher Weil, oder an Sonn- und Feyrtagen, oder auch auſſerhalb der gewőhnlichen ordentlichen, beſtimmten Holztågen, Holz hauen, ſchaiden, oder von aufgeſezten Klaftern Scheittern, oder aufgemachten Reiſach Holz hinweg tragen wůrde, der ſolle mit doppelter Straf, benanntlich ſechs Pfund zehen Schilling Heller, angeſehen werden.

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 15. Octobr. 1744. ſub Nro. XXXIII.

Und wer alſo auſſerhalb der ordentlichen Holztåg mit Holz tragen inn- oder auſſerhalb der Wålden unter Wegs ergriffen wird, der

ſolle ebenmäſſig einen gemeinen Waldfrevel, nämlich drey Pfund fünf Schilling Heller verwürkt haben.

Und welcher ein gebrennt, gelämt, oder geſchölt Holz fürterhin gehauet, daß der in allweg darum geſtraft und gebüßt werde, als ob er an einem grünen Holz gefrevelt, und daſſelbig abgehauen hätte.

Gleicher Geſtalt, welcher die Aychen, ſo wol in Unſern als Unſerer Communen und Unterthanen Wälden, von unten an gegen dem Wiſpel zu ausſchnayen oder abſtümmeln, davon nicht allein die Stämm bald verderben, ſondern auch das Geäckerich und Wildfuhr leichtlich in Abgang kommen: Das ſolle hiemit gänzlich verbotten, und die Uebertretter mit dem gewohnlichen Waldfrevel drey Pfund, fünf Schilling Heller gerügt, auch nach Gelegenheit des Verbrechens, mit doppelter, oder Thurnſtraf angeſehen werden.

Ebner maſſen ſollen auch diejenige, ſo keine eigne Wäld haben, ohne Vorwiſſen und Erlaubnus der Forſtleuth oder Waldſchütz, weder in Unſern noch Unſerer Communen und Unterthanen Wälden, keinerley Raifſtänglein hauen oder ſchneiden: Welche auch dergleichen Raif zu Markt tragen oder führen, und nicht urkundlich darthun würden, woher ſie ſelbige gebracht: Die ſollen neben Confiſcirung der Raif (welche in Unſere Kellereyen zu lifern) auch ein Waldfrevel,

frevel, oder nach geſtaltſame des Verbrechens, ein höhere Straf verwürkt haben.

Darauf auch Unſere Waldvögt, Forſtmeiſter und Knecht, neben Unſern Amtleuten, ihr ernſtlich Aufſehen haben, und bey ihren Pflichten, mit Einziehung der Strafen, niemands darinn verſchonen ſollen, auch niemands geſtatten, dürr Holz zu ſchneiden, Axt, Haapen, oder ander Waffen in die Wäld zu tragen oder zu gebrauchen.

Und nachdem ſich befindt, daß etliche ſchädliche Holzgänger, ſich auch wie die Wildpretſchützen vermummen, oder den Forſtleuten (wann ſie von ihnen gerechtfertigt werden) mit ihren bey ſich habenden Waffen vorſetzlich und trutzenlich widerſetzen, die ſollen alsbald zur Haft gezogen, ihre Verwürkungen mit allen Umſtänden zu Unſer Canzley berichtet, und nach befundener Beſchaffenheit der Sachen ernſtlich geſtraft werden.

Vom Baſt und Zargen machen.

Es ſoll das Baſt und Zargen machen in den Wälden gänzlich abgeſtellt ſeyn, bey Pön eines Frevels, drey Pfund fünf Schilling, welche die Waldvögt oder Forſtmeiſter von einem jeden Uebertretter einziehen ſollen.

Vom Baumſchelen und Gerber-Rinden.

Deßgleichen ſoll das Baumſchelen in Unſern Wälden auch vermitten bleiben. Es wäre dann, daß im Sommer, ſo die Eichen noch im Saft, einige Stämm gefällt würden, welches doch ohne nothwendige Urſachen nicht beſchehen ſoll, die möchten Unſer Forſtmeiſter und Knecht wol ſchölen, und den Gerbern um gebührliche Zahlung zuſtehen laſſen. Doch alles mit gutem Urkund handlen, und in Rechnung einbringen.

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 4. April 1741. ſub Nro. XXXIV.

Wo aber Communen, oder ſonderliche Perſonen eigen Wäld hätten, ſo häuig und anzugreiffen wären, die möchten ſie zu der Zeit, ſo das Saft darinn iſt, auch den Gerbern zu ſchölen geſtatten und verkauffen. Doch ſoll das Holz anfänglich abgehauen, nachmals geſchölet, gleichermaſſen die Häu geraumt, wie deßhalb der Articul vermag.

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 18. April 1739. ſub Nro. XXXV.

Und dieweil ſich die Roth- und Low-Gerber Unſers Herzogthums vielfältig und beſchwerlich beklagt, daß das Baumſchölen, auch das Law, ihnen zu Abbruch und Verhinderung ihrer Handwerk und Nahrung, den Ausländiſchen mehren-

rentheils zugeſtellt und verkauft werde. So befehlen Wir, daß das Baumſchölen, obgelauter maſſen, und auch das Law, allein den Roth- und Law-Gerbern Unſers Herzogthums in Unſer Oberkeit, doch allein zu ihrem Handwerk geſtattet, und zu kauffen geben werde. Welches auch gegen den Ferbern mit Schölung des Erlinholz ſoll gehalten, und kein geſund Erlinholz geſchölt, und verderbt werden.

Wollen auch, daß ſich Unſere Schirmsverwandten dem gleichförmig halten.

Waidäſchen brennen.

Das ſoll in Wälden, auch das Baumfällen darzu, an keinem Ort geſtattet, noch zugelaſſen werden. Bey Straf eines kleinen Frevels, drey Pfund fünf Schilling.

Neu Gereuth, Mörglen und Waidbrennen.

Nachdem das Umreuten, Brennen und Ausſengen der Wäld und Egerten, zu Baugütern und Waidgängen, und beſonder auf dem Schwarzwald, nicht ein kleiner Abgang und Schmelerung der Wäld, Hölzer, und gemeines Nutzens befunden wird; So wollen Wir, daß fürthin keineswegs mehr aus Wälden, Hölzern und Egerten, Aecker, Wiſen, Weingart, Weidgäng, oder andere Neu-Gereuth gemacht,

oder gebrennt werden, das geſchehe dann mit guter Erfahrung, und lauterm Bericht, auch Unſer oder Unſer Räthe Wiſſen, Willen und Vergünden. Dann dardurch leichtlich nicht allein die Wäld und Hölzer vergehen, ſondern Uns und den Unſern, in etlichen Fällen der Nutz entzogen, und andern zugehet.

Es ſoll auch das Mörglen in- und auſſer den Hölzern und Wälden, auch in Egerten, ſo Uns eigenthumlichen zugehörig ſeyn, beſonder die an Hölzern und Wälden gelegen, gänzlich vermitten, und ohne Unſer oder Unſerer Räthe, auf vorgehabten Bericht und Erlauben, nicht geſtattet werden, damit die Wäld und Hölzer ſich mit dem Gewächs deſto baß erweitern, und gegen den Egerten erwehren mögen.

Auf ſolches alles Unſere Waldvögt, Forſtmeiſter und Knecht, auch neben ihnen Unſere Amtleut, ihr ſonder fleiſſiges Aufmerken haben ſollen. Und von jedem Uebertretter zehen Pfund Heller zu Straf einziehen, und Uns verrechnen, wie ſich gebührt. Und ſoll dannoch nichts deſto weniger der Uebertretter ſchuldig ſeyn, ein Abtrag, dem Schaden nach, zu thun.

Vom Hirten- und anderm Feuer.

Die ſollen nicht unter noch an die Bäum gemacht. Es ſoll auch in den Buchwälden im Merzen, und in Tannwälden im Sommer,

nicht

nicht gebrennt noch gefeuert werden, in keinerley Weg. Bey Pön und Straf nach Geſtalt und Gelegenheit der Verhandlung.

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 2. April. 1642. ſub Nro. XXXVI.
& dd. 16. Febr. 1748. ſub Nro. XXXVII.

Von Glaßhütten und Seegmühlin.

Als Wir auch im Werk verſpühren, daß mit den Glaßhütten in den Wälden und Hölzern, groſſer Schad geſchehen: Sollen Unſere Waldvögt und Forſtmeiſter, hinfüro jeder in ſeiner Verwaltung derſelben Enden, ein fleiſſig und getreu Aufſehens haben, wo man das Holz zu ſolchen Glaßhütten, am unſchädlichſten haben und nehmen möge. Und von Unſerm Fürſtlichen Cammergut, kein Holz darzu geben noch folgen laſſen, ſondern zuvor daſſelbig Unſern Obern- und Renntkammer-Räthen anzeigen, mit deren Wiſſen, Willen und Befelch darinn handlen, und nicht geſtatten, daß Uns oder andern Perſonen, Schad oder Nachtheil zugefügt werde. Wo aber ſolches durch ihr Verſaumnus geſchehen, wird man den Schaden bey dem Forſtmeiſter ſuchen und bekommen.

Wir wollen auch, daß keine neue Glaßhütten fürgenommen noch angefangen, ohne Unſer Erlaubnus. Bey Straf fünfzig Pfund Heller, und dannoch die Hütten hinweg gethan, und nicht geſtattet werden.

Es ſoll auch fürterhin niemand in Unſerm Herzogthum und Schirm, ohne Unſer und Unſerer Renntkammer-Räth Vorwiſſen und Vergünden, Seegmühlin zu bauen und anzurichten, geſtattet werden.

Der Gemeind und Unterthanen, auch Schirms-Verwandten, Wäld halber.

Und dieweil dieſe Ordnung, nicht allein Uns, als Lands-Fürſten, beſonder auch allen Unſern Unterthanen, Schirms-Verwandten und gemeinem Nutz, zu Wolfahrt und gutem, dieſelbigen vor künftigem Abgang und Mangel des Holz, ſo gewißlich, und alſo bar vor Augen iſt, zu verhüten, und die Wäld in Wachſung, Aufgang und Mehrung zu bringen, aus unvermeidlicher Nothdurft und billichen Urſachen fürgenommen wird: So ordnen Wir hiemit in Kraft Unſer Obrigkeit, ganz ernſtlich befehlend, und wollen, daß diß oberzehlt Unſer Satzungen und Statuten, nicht allein in Unſern, beſonder auch allen andern Wälden und Gehölzen, ſie ſtanden zu den Unſern, Städten, Dörfern, Weylern, Kirchen, Gemeinden, oder ſondern Perſonen, Prälaten und Schirms-Verwandten Unſers Herzogthums, gehalten. Gebieten auch hiemit, daß derſelben geſtracks ohne Widerred gelebt, und alle Unſere Unterthanen, Schirms- und Zugewandten, deren alſo gehorſamen,

ſamen, und Folg thun. Daß auch ihr Unſer Amtleut, Forſtmeiſter und Knecht, jeder in ſeiner Verwaltung, Gezirk und Hut, auf ſolch Unſer Prälaten, Communen und ſonderer Perſonen Hölzer, Wälde, gleichſam den Unſern, ſehen, daß die in allweg, wie die Unſern, dieſer Ordnung gemäß gehayet. Wo dann ihr dero entgegen, einigen Mangel, Wüſtung, Unmaß und Unordnung befinden werden, jederzeit Uns unterſchiedlich berichten, damit Wir Unſer ernſtlichs und gebührlichs Einſehen geſchehen laſſen mögen.

Item, wo auch Unſere Schirmsverwandte und Communen ihre Hölzer und Wäld, hiewider dieſe Unſere Ordnung mit der Hut, Rugungen und Strafen, fahrläſſig halten würden, daß ihr Unſere Waldvögt, Forſtmeiſter und Knecht, die Uebertretter, gleich wie in Unſern Hölzern und Wälden, rügen, und von jeder Rügung, Buſſen und Strafen, dem Rüger den dritten Theil, wie von andern Rügen und Strafen, als hernach ein ſonder Articul vergriffen ſtehet, und die zwey Theil dem Prälaten, Flecken, ſondern Perſonen oder andern, ſo das Holz zugehört, und darinn gerügt worden, nehmen, und zuſtehen laſſen wollen.

Der dritte Theil der Forſt-Ordnung.

Von der Wildfuhr, Wildbännen und Wildpret.

All Unſere Waldvögt, Forſtmeiſter, Wald- und Forſtknecht, ſollen in ihren befohlnen Waldvogteyen, Förſten und Huten, ihr fleiſſig Aufſehen auf unſere Wildfuhr, Wildbänn, und alles Wildpret haben, Uns darinnen und daran, weder offentlich noch heimlich, mit Jagen, Hetzen, Pürſchen, Schieſſen, Fallen, Widen, Meſchen, Rücken, Dräten, und in all ander Weg, mit allerley Waidwerk, wie das Namen hat, auch in Unſern Fiſch, Vorhennen und Krebsbächen, ganz und gar keinen Eintrag, Schaden, Abbruch oder Nachtheil zufügen laſſen, ſondern ſolches nach allem ihrem beſten Vermögen, mit Ernſt abſtellen, darvor ſeyn und fürkommen, wie folgende Unſer Ordnung ausweißt. Und keinem, wer der ſey, nichts weiters oder mehrers geſtatten noch zulaſſen, weder Unſer dieſer Ordnung hieunten eingeleibte Begnadigung vermag, und inſonderheit ausweißt.

Wo ſie aber etwas zu erdenken wüßten, daß Uns, Unſerm Cammergut, Forſtlichen Oberkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Dienſtbarkeit, auch den Wälden, Hagen, Jagen, Wildpret und Forſtämtern, und anderm, zu Nutz und gutem kommen möcht, daſſelbig allzeit anzeigen, an Uns oder Unſere Räth gelangen laſſen, und darinnen nichts verhalten.

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 23. April. 1745. ſub Nro. XXXVIII.

Vom gefallnen Wildpret, Häut und Gefüll.

Alles gefallen Wildpret ſoll an Hof gen Stuttgardten, oder wo Wir in einem Tag mit Unſerm Hofläger zu erlangen ſeynd, Uns, und ſo das nicht möglich, in die nächſt Kellerey geantwort, damit das eingeſalzen, und verwahrt, und Uns darnach alſo im Sulper gen Stuttgardten, in Unſer Kuchin geſchikt.

Gleicher Geſtalt die Häut von ſolchem gefallnem Wildpret zerſpannen, verzeichnet, und gen Stuttgardten Unſern Verordneten des Gewölbs, geliefert werden.

Alles Gefüll, Fuchs, Marder, Luchs und Wolfsbälg, ſo die Forſtmeiſter ſelbſt fahen, auch nach altem Gebrauch, von den Unterthanen und Forſtknechten, löſen, ſollen ordentlich und mit Urkund beſchrieben, und folgends Unſern Verordne-

ordneten des Gewölbs zu Handen geſtellt, und deßhalb in ihrer Forſtamtung ein fleiſſig gut Aufmerken haben, damit in dem allem nichts untergeſchlagen, noch abgetragen werde.

Und was alſo von einem Forſtmeiſter an Wildprethäuten oder Gefüll überantwort wird, des von dem Kuchenmeiſter, Keller und Verordneten des Gewölbs, ein Urkund nehmen, das in ſeiner Rechnungen haben darzulegen.

Was auch hieran in eines jeden Verwaltung und Hut, Jahrs gefällt, ſoll ihr jeder das unterſchiedlich in ſeiner Jahr-Rechnung, ordentlich und urkundlich der gedrukten Inſtruction nach, verrechnen.

Von Haſen und Füchſen.

Unſere Waldvögt, Forſtmeiſter und Knecht, ſollen die Haſen, in Unſern beſtimmten Haſenhägern, und ſonſt in den weiten Feldern, Unſer Hofhaltung und dem hetzen gelegen, hayen, und niemands geſtatten, mit Hetzen, Lauſſen, Abſchröcken, oder Dräten dieſelben zu fahen. Wo ſie auch über nachfolgende Unſer Zulaſſung, Schnee, Lauß, oder Steckgarn bey jemands finden (darüber ſie dann ihre gute Kundſchaft haben) die ſollen ſie zu Handen nehmen, und Uns deſſen jederzeit berichten.

Sie ſollen auch nicht geſtatten, dieſelbigen in den Weingärten, in einigerley Weg aufzufahen,

hen, oder die Jungen aufzuheben, oder zu verderben.

Dergleichen nicht zugeben, nach Füchſen, Feld- und Selbgeſchoß zu legen, damit nicht allein die Fuchs geſchoſſen, ſonder zu Nachtheil des hohen Wildpretts gericht, auch viel Hund erlegt, und beſchädigt werden. Bey Straf, inmaſſen hernach in der Vergleichung auf dem Landtag, Anno ꝛc. fünf und ſechzig, mit Unſer Landſchaft, der Wildprettſchützen halb gemacht, geſezt wird.

Wo aber vertraute Burger und Unterthanen wären, den mögen Unſere Waldvögt und Forſtmeiſter zulaſſen, an den Hölzern, darum es nicht weite Felder hat, und die zum Hetzen, auch Unſer Hofhaltung entlegen, nach einem Haſen zulauſſen, desgleichen ein Fuchs vom Strick zu hetzen. Und welche alſo von Bekannten und Vertrauten, ſolch klein Waidwerk mit Haſen und Füchſen, und wie hernach vermeldet, mit dem Federwildprett, treiben wollen, die ſollen ſolches von Unſern Waldvögten und Forſtmeiſtern, jedes Jahrs um ein benannts beſtehen. Und darneben angloben, dem Schieſſen nach rothem und ſchwarzen Wildprett, in allweg nicht nachzutrachten. Wo auch ſie in Treibung des zugelaßnen Waidwerks Wilderer in Erfahrung brächten, daß ſie ſolchs jederzeit den Waldvögten oder Forſtmeiſtern anzeigen wollen.

Vom Federwildprett.

Das Federwildprett, als Aurhanen, Aurhennen, Haſel- und Feldhüner, auch Antvögel, Raiger, und dergleichen Wildvögel, ſollen Unſere Forſtmeiſter Uns zu Unſerer Hofhaltung fleiſſig hayen. Und nicht geſtatten, die mit Schneegarnen, und ſonſt zu fangen, die Ayer aufzuheben und zu verderben, die Genüſt zu zerſtören, oder die auf den Waſſern und Feldern zu ſchieſſen und zu eröſen. Und ſonderlich um Unſer ordentliche Hofhaltung, als Stuttgart, Tübingen, Löwenberg, Nürtingen, Aurach, Böblingen, Waiblingen, jeder Stadt in einer Meilwegs, weder Unſern Unterthanen, noch andern zu fahen oder zu ſchieſſen nicht geſtatten.

Wo aber auſſerhalb dieſer Plätz, und fürnemlich in denen engen Feldern, die zu der Baiß nicht tauglich, vertraute Perſonen, dabey man ſich nicht zu verſehen hätt, daß ſie ferner gefährlich Waidwerk treiben, denen mögen Unſere Waldvögt und Forſtmeiſter, Aurhanen, Aurhennen, Haſel- und Feldhüner, Antvögel, wilde Tauben, und ander Geflügel, zu rechter gebührender Zeit, mit ordentlichem Urkund, nachzuſtellen und zu fahen, erlauben. Und was ſie fangen oder ſchieſſen, ſie um gebührende Bezahlung, dem nächſtgeſeſſenen Waldvogt oder Forſtmeiſter, der Waldvogt und Forſtmeiſter aber ſelbiges gleich zu Unſerer Hofhaltung lieffern ſolle.

Den

Den Ausländiſchen aber, ſoll in Unſerer Forſtlichen Oberkeit, ohn Unſer Vorwiſſen und gegebne Revers, einigerley Weidwerk nicht verliehen, erlaubt noch geſtattet werden.

Gleicher geſtalt ſollen die Vogelweiden fleiſſig gehayt, und die Wäckholder-Stauden oder Stöck, bey Straf einer Waldfrevel nicht ausgebrennt, oder gar hinwegehauen, und die Vogelherd, auch ander klein Waidwerk, zu Fahung der Waldvögel, mit Kloben, Leimſpendeln, Bomgerichten und dergleichen, allein wie obgemelt, vertrauten Perſonen, gegen gebührlichem Zinß, wie bishero gebräuchig (die Uns folgends verrechnet) zugelaſſen und verliehen werden.

Wir haben auch Unſer gehorſamen getreuen Landſchaft, aus Gnaden zugelaſſen, allenthalb in den Weingarten den Vögeln in der Höhe, als auf den Hägern, Zäunen, Stöcken, und ſonſt, mit Ricken, Meſchen, Leimſpendeln, und dergleichen zu richten. Doch ſoll nicht geſtattet werden auf der Erden Häglen zu machen, oder Böglen darauf zu richten, zu Fahung der Hüner und Haſen.

Desgleichen haben Wir zugeben, die Lerchen, allenthalb mit Garnen, zu ſeiner Zeit, als vierzehen Tag vor und nach Michaelis, ungefährlich, zu fahen. Jedoch ſolle durch das Nachtlerchen, mit Fahung der Haſen, Schnepfen, Feldhüner und dergleichen, kein Gefahr gebraucht werden.

Vom Federſpihl.

Wir haben bisher vielfältig erfahren, daß der Happich und Blaufüß Geſtend und Geniſcht, von den Muthwilligen verderbt, umgehauen, und die Ayer ausgenommen, alſo, daß dergleichen Federſpihl je länger je weniger befunden wird. Das ſollen fürohin Unſere Waldvögt, Forſtmeiſter und Knecht, mit höchſtem Fleiß abſtellen und fürkommen, und die Verbrecher zu gebührender Straf bringen und anhalten.

Alle Blaufüß, Happich und Häppichlin, ſollen zu Unſer Fälkner Handen, und ſonſt niemands geantwort, aber die Sperwer Geſtend, ſollen alſo ausgereut werden, daß in eins jeden Forſtverwaltung, in eins Knechts Hut, nicht über eins gelaſſen werde.

Von Vorhennen und andern Fiſch und Krebswaſſer und Bächen, in Unſern Förſten Unſerer Oberkeit gelegen.

Als Wir aller Fiſchwaſſer und Bächen in Unſerm Herzogthum, eine gemeine Fiſchordnung in Unſer Landsordnung trucken, und ausgehen haben laſſen, und Wir befinden, daß nicht allein in Unſern, ſondern auch Unſerer Unterthanen Fiſchwaſſern, Vorhennen und Krebsbächen, allerley Gefährlichkeit gebraucht worden: Wollen und befehlen Wir, daß dieſelbig Unſer Fiſchordnung in den Bächen und Waſſern, in Unſer Oberkeit

und

und Förſten gelegen, die ſtanden gleich zu wem die wollen, auch gehalten werde. Und daß Unſere Amtleut, Forſtmeiſter, Waldvögt und Knecht, jeder in ſeiner Verwaltung, Hut und Gezirk, hierob mit beſtem Ernſt und Fleiß treulichen halten. Und fürnämlich, daß dieſelbige Vorhennen und Krebsbäch, und Waſſer, mit nachfolgenden Articuln gehayet, und von den Uebertrettern die Strafen eingezogen werden.

Erſtlichs, daß das Waſſer den Bächen, durch die Wäſſerungen, oder andere Abſchläg, oder Abgraben nicht entzogen werde. Bey Straf dreyer Pfund Heller.

Zum andern, daß das trucken abſchlagen der Bächen, an ihren Flüſſen und Gumpen auszuſchöpffen, gänzlich vermitten bleiben ſoll. Dann ſolches der ganzen Fiſchens, und ſonderlich dem Saamen und Laich nachtheilig und ſchädlich iſt. Bey Pön dreyer Pfund Heller.

Zum dritten, ſo ſollen alle ſolche Bäch und Waſſer im Laich, des Fiſchen auf ein genannte Zeit, nach Gelegenheit jedes Waſſers und Orts, verbannet, und gehayet werden. Bey Straf dreyer Pfund Heller.

Zum vierten, ſoll man kein Weidin, Erlin, oder ander Holz, in ſolchen Waſſern, von Wurzel aushauen, oder hole Rain einfällen, noch ſchlemmen. Damit die Fiſch und Krebs ihren Stand und Haab behalten mögen. Bey Straf dreyer Pfund Heller.

Zum fünften, keinem, ſo nicht eigen oder beſtanden Waſſer oder Bäch hat, in ſolchen Bächen oder Waſſern, zu keiner Zeit zu fiſchen oder zu krebſen geſtatten, alles bey obgemeldter Pön dreyer Pfund Heller. Wolte ſich aber jemand einiger Gerechtigkeit oder Dienſtbarkeit, in einem oder mehr Waſſern oder Bächen des Fiſchens anmaſſen, ſo ſoll derſelbig zuvor mit Grund und Urkund vor Unſern Obervogt, Amtleuten, auch Gerichten ſolches darthun, alsdann ihme der Billigkeit nach, hierum Beſcheid gegeben werden.

Und ſollen Unſere Waldvögt, Forſtmeiſter und Knecht, ihr gut Auffſehens haben, und darüber gute Kundſchaft halten und machen, daß das hiebey bezeichnet Meß, der Längin der Vorhennen und Fiſchen, mit Kopf und Schwanz, nicht allein von denen, ſo einige Dienſtbarkeit in ſolchen Waſſern hätten, ſondern auch allen Fiſchern, ſo eigne oder beſtandne Waſſer haben, eigentlich und ſtracks gehalten. Auch von den Fiſchern die ſeynd frembd oder heimiſch, all und jede Fiſch, ſo ſolch Meß nicht halten, in ihren Häuſern nicht gebraucht noch verſchenkt, oder die von jemand erkauſt, ſondern ob die etwann zu Mißfang gefangen, alsbald wiederum in das Waſſer geworffen werden.

Desgleichen ſoll es auch mit den kleinen edlen Krebſen gehalten, und wo die gefangen, wider ins Waſſer geworffen werden. Alles bey Straf, ſo oft das nicht beſchicht, dreyer Pfund

Heller,

Heller, die nicht allein der, ſo die gefangen Fiſch oder Krebs verkauft, oder hingeſchenkt, ſondern auch der, ſo die Kaufs- oder anderer Weiſe, von einem alſo annimmt, zu bezahlen verfallen ſeyn. Und welcher alſo einen oder mehr anzeigt, und zu Straf bringet, deme ſollen von jeder Straf zehen Schilling Heller geben werden.

Und das Nachtfiſchen, ſoll denjenigen, ſo keine eigene noch Beſtandwaſſer oder Bäch haben, gar nicht geſtattet, ſondern einem jeden bey Straf ſechs Pfund Hellern, verbotten ſeyn.

Unſere Waldvögt und Forſtmeiſter, ſollen auf Unſer Städt, Dörffer, Weiler, Gemeinden, ſonderer Perſonen, auch Prälaten, und Schirmsverwandten, Unſers Herzogthums, Fiſchwaſſer und Bäch, ein gleiches Aufſehen, wie auf die Unſern halten, daß dieſelben dieſer Ordnung gemäß, vor Verwüſtung und Eröſung verhüt werden.

Von Behütung der Früchten.

Als Wir Unſerer gehorſamen, getreuen Landſchaft, auf dem in Anno ꝛc. 65. gehaltenen Landtag fürgebrachte Beſchwerungen, über Unſer alte Forſtordnung gnädiglich bewilligt, daß die Unterthanen ihre erbaute Güter mit Zäunen, ſo ſechs und ſieben Schuh hoch, vermachen mögen, doch daß ſie oben nicht ſpitzig ſeyen, oder nicht Lucken darinnen laſſen, wann

das Wildprett dardurch, und hinüber ſpringt, daß ſie es folgends verſtellen, verrichten, und das Gewild alſo fahen und todtſchlagen. Sie mögen auch die Felder, Weingarten und Wieſen, nach jedes Gelegenheit, zu vergraben und zu verhagen, wo möglich, mit lebendigen Hägern zu vermachen, Macht haben, doch daß auch nicht Gefahr damit gebraucht werde, zu Fahung des Wildpretts. Solches ſollen Unſere Waldvögt, Forſtmeiſter und Knecht, ohnverhindert zulaſſen.

Von den Fruchthüttern und ihren Hunden.

Es langt Uns aber glaublich an, daß die Feldſchützen, Frucht- und Nachthirten, in Unſerm Herzogthum und Forſtlichen Oberkeit, nicht allein ſtarke Rüden, ſondern auch Waidmänniſche ſtreichende Hund haben, unter dem Schein, daß ſie damit die Früchten vor dem Wildprett bewahren thun. So befinden Wir aber darneben im Werk, daß dardurch die jungen Kälber und Friſchling aufgefangen werden. Zu dem, ob ſie ſchon ihren Hunden des Tags Bengel anhenken, daß ſie ihnen doch dieſelben zu Nachts wiederum herab thun. Daraus dann erfolgt, daß ſie, wie gemeldt, das jung Geſindlin, Kälber und Friſchling, umbringen und fahen. Wir haben auch in der Wahrheit erfahren, das etliche ſolcher Feldſchützen und Nachthirten zum Theil ſelbſt Schützen ſeynd, und etwann mit

andern Wildprettſchützen in Theil und Gemein anligen. Darum ſolches zufürkommen, ſo iſt Unſer Befehl, daß ihr Unſere Waldvögt und Forſtmeiſter, jederzeit, in Beyſeyn der Schulthaiſſen, die Feldſchützen, Nacht⸗Frucht⸗ und Viehhirten, in beſondere Glübd nehmet, daß ſie nicht für ſich ſelbs, wie oben vermeldt, nicht mißhandlen, ſondern daß ſie bey ihren Pflichten zu jederzeit den Forſtmeiſtern anzeigen, wo ſie Wilderer und verbottene Waidwerk treiben ſehen.

Ob auch ungefehr die Hund einen Hirſch, Wildkalb, oder Friſchling niderriſſen, oder ſich ſonſt ein Wildprett in ein Zaunſtecken ſprengte, in ander Weg nidergelegt oder beſchädigt wurde, daß ſie ſolch Wildprett ohn Verzug dem nächſtgeſeßnen Waldvogt, Forſtmeiſter oder Knecht, antworten oder anzeigen, und darbey mit Wahrheit verſtändigen, wie ſolches zugangen. Und ſie es hernach zu Unſerer Hofhaltung berichten, und lifern ſollen.

Ferner ſo haben Wir gnädiglich zugelaſſen, daß einem jeden Fruchthüttern, ſo lang es die Nothdurft erfordert, zu Verhütung der Früchten, ein Hund von Unſern Waldvögten und Forſtmeiſtern geſtattet und nicht verwehrt werde, nehmlich, jedem Dorf oder Flecken, ſo viel es Fruchthütter hat, ſo viel Hund. Wo aber ſonſt im Flecken einer oder mehr unter den Herren⸗Hunden taugentlich, die ſollen von den Forſtmeiſtern den Fruchthüttern angezeigt, und zugeſtellt

ſtellt werden, das Wildprett vom Strick aus den Gütern zu hetzen und zu ſchöchen, folgends den Hund wieder anzufahen, an Stricken zu führen, und nicht hin und wider in Hölzern ſtreiffen zu laſſen. Doch ſoll jedem Nachthirten bey Straf eines Guldens verbotten werden, daß ſie ſich nicht zuſammen ſchlagen, und thun, und ſamentlich an das Wildprett hetzen, daſſelbig zu ſahen und zu fällen, oder gar aus Unſerm Land, in andere Forſt zu jöchen.

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 18. Apr. 1739. ſub Nro XXXIX.

Unſere Waldvögt, Forſtmeiſter und Knecht, ſollen ſich dannoch gegen den Feldſchützen, Frucht- und Nachthirten, wie auch gegen andern Unſern Unterthanen beſcheidentlich halten, die nicht hochmüthigen, trutzen, balgen, oder überreutten, ſondern wo einer oder mehr, was ſtrafwürdigs verhandelt, gegen denſelben den ordentlichen Weg gebrauchen. Dann wo das nicht beſchehe, ſo würden wir gegen ihnen gebührends Einſehen fürzunehmen, nicht unterlaſſen.

Vom Hundhabern.

Wo von Alters herkommen, daß man Hundhabern von den Hirtenhunden zugeben ſchuldig, darbey ſoll es nochmalen verbleiben. Aber von den Huthunden, ſo zu Behütung der Früchten gebraucht werden, ſoll man weder Geld noch Habern zu geben ſchuldig ſeyn.

Von

Von Aufſtockung der Hund.

Mit Aufſtockung der Hund, ſoll es gehalten werden, wie es in jedem Forſt von Alters herkommen, und ſelbigen Forſts Lågerbuch mit ſich bringt, und die Hund, ſo aufzuziehen, ſollen Unſere Waldvögt und Forſtmeiſter, dem Amtmann, Schultheiß und Richtern jeden Orts antworten, die ſollen dann dieſelbigen Hund im Flecken zu erziehen den Vermöglichſten, wie es ſie für gut anſehen wird, umtheilen, damit eine Gleichheit gehalten, und niemand wider die Gebühr beſchweret werde.

Und ob einer einen Hund, der ihme obgemeldter Maſſen zugeſtellt würde, ohngefährlicher Weiſe verliehren, ihme der entwehrt, zu todt geſchlagen, oder gelåhmt würde, oder ſonſt ohngefährlich ohne ſeine Schuld darum kåme, der ſolle nicht geſtraft werden.

Desgleichen ſollen auch die Unterthanen, ſo in Förſten geſeſſen, ihren Hunden von Georgii an bis Jacobi Bengel anzuhenken ſchuldig ſeyn, bey Straf eines Guldens: Wo aber ein Hund den Bengel ohne des Unterthanen Verſchulden verliehren würde, ſolle er nicht ſtrafwürdig, ſondern dem Hund einen andern Bengel anzuhenken pflichtig ſeyn.

Wie dann auch Unſere Waldvögt, Forſtmeiſter, und ihre untergebne Forſtknecht und Jungen, den Unterthanen ihre Hund nicht muthwilliger Weiß erſchieſſen: Sondern wo ſie in

in obgeſezter Zeit, ungebengelt, ſtraf- und rugbar erfunden werden, die auferlegte Straffen von ihnen einziehen.

Und weilen je bisweilen auch zu Winterszeiten viel und langwürige tieffe Schnee, ſo von ſtrenger Kältin oben aufgefrieren, daß das Wildprett nicht wol auskommen kan, ſondern die Hund daſſelbige leichtlich erjagen und erlegen können: Alſo ſollen Unſere Forſtmeiſter und Waldvögt in Flecken und Dörffern ihrer Forſtverwaltung öffentlich verkünden, auch in ſolcher Zeit bis der Schnee ab- und hinweg gehen, ihre Hund bey Straf eines Guldens, gebengelt zu halten.

Vid. infra Gen. Reſcr. dd. 1. Nov. 1735. ſub Nro. XL.

& dd. 15. Octobr. 1744. ſub Nro. XLI.

Von kleinen Hündlein und Miſtbellen.

Wiewol Wir die ſchädlichen Zatzen und Miſtbellen, welche die Hölzer und Felder ausſtraiffen und jöchen, die bisweilen die groſſen Hund an ſich henken, und alſo das Wildprett niderfällen, in Unſern Förſten nicht geſtatten könten, ſo haben Wir doch die kleinen Haushündlein, ſo ohnſchädlich, Unſern Unterthanen, und fürnehmlich denen von der Erbarkeit, zu halten zugelaſſen, daß ihnen dieſelben von Unſern

ſern Forſtmeiſtern und Knechten, ohne Urſach nicht hinweg gethan werden ſollen.

Von Aychelen und Wildobsklauben.

Es ſoll auch in Unſern Förſten und Wildfuhren das Aychelleſen und wild Obsklauben, ſonderlich aber das Schüttlen, Schölen und Schlagen, bey Straf gewohnlicher Waldfrevel gänzlich verbotten, und hierinnen weder Waldvogt, Forſtmeiſter, noch Knecht vor andern gefreyet ſeyn.

Jedoch wo Communen, Privat-Perſonen oder andere Schirmsverwandten wären, die in ihrem eignen Gehölz und Waldungen die Gerechtigkeit des Eckerichs, ihre Tragſchwein in daſſelbig ohne Forſtmüth einzuſchlagen von Alters hergebracht, die ſollen darbey gelaſſen werden.

Wie dann auch einem jeden Unſerer Unterthanen auf ſeinem Acker und Baufeldern, ſo von der Wildfuhr und Gehölzen abgeſondert liegen, das Aychel und wild Obs aufzuklauben ohnverwehrt ſeyn ſolle.

Von wilden Obsbäumen.

Die wilden Biren und Apfelbäum, noch dero junge Stämm, ſollen ohne Erlaubnus Unſerer Forſtmeiſter und Waldvögt nicht abgehauen werden,

werden, bey Straf drey Pfund, fünf Schilling Heller.

Wo aber ein Unterthan ein jungen wilden Obsbaum in den Wälden zu ſeinem eignen Brauch, auszugraben begehrt, das ſolle ihme von Unſern Forſtmeiſtern und Waldvögten, ohn alle Gebung Gelds, zugelaſſen ſeyn.

Aber das Verkauffen ſolcher wilder jungen Obsbäum, ſolle bey obgeſezter Straf gänzlich verbotten ſeyn.

Der wilden bärenden Bäum halber, ſo auſſerhalb der Wäld auf der gemeinen Allmand ſtehen, da ſoll es bey den Gebott, und Verbotten jedes Flecken bleiben, und Unſere Forſtleut derenthalben nichtzit zu gebieten oder zu verbieten haben: Es wäre dann, daß jemand die wolte abhauen und verderben, da ſolle es mit der Verſteinung gehalten werden, wie von Alters herkommen iſt.

Aber die dürre und gefallne wilde Bäum mag ein jeder ſeines Gefallens auf ſeinem Gut abhauen, hinweg thun, und in ſeinen Nutzen verwenden.

Es mag auch ein jeder auf ſeinem Gut ein jungen wilden Baum empten.

Von Imen.

Dieweil auch die Imen zur Zeit des Schwürmens ſich von ihrem gewohnlichen Stand hinweg

weg in die Wäld und Wildfuhren begeben, wann nun der Eigenthums-Herr des Imens ihme gleich nachfolgt, und denſelbigen an einem Baum oder Buſch anhangend findet, der ſolle demſelben ohne einige Forſtmůth gefolgt werden.

Wo aber ein Imen von jemand anderm auſſerhalb der Nachfolg in Unſern Wälden, und Wildfuhr gefunden wird, der mag ihne wol zu ſeinem Nutzen faſſen, aber Unſern Waldvögten oder Forſtmeiſtern die gebräuchliche Forſtgerechtigkeit, benanntlich das halbe Theil davon zuſtellen, das ůbrig behalten, da dann der Forſtmeiſter oder Waldvogt ſeinen halben Theil urkundlich verrechnen ſolle.

Wo ſie aber in holen Bäumen gefunden, und ohne Verderbung und Verhauung derſelben könten heraus genommen werden, ſolle es gleicher Geſtalt mäniglich, gegen Raichung obgemeldter Forſtgerechtigkeit heraus zu nehmen erlaubt ſeyn.

Von Wilderer und Wildprett-Schützen.

Und nachdem Wir aus trefflichen, hochbeweglichen Urſachen, der Wildprettſchützen halber, den fünfzehenden Aprillis, der wenigern Jahrzahl im ein und fünfzigſten, ein, und dann von wegen des gefährlichen Bůchſentragens, den vier und zwanzigſten Junii, in gemeldtem

Jahr, das ander Mandat in offnen Druck ausgehen, und hernach bishero Jährlich in allen Forſtgerichten verkündigen, auch durch Unſere Waldvögt, Forſtmeiſter und Knecht, ſo viel möglich, darüber ernſtlich halten, und durch allerley gebührliche Mittel handhaben laſſen: So haben Wir doch im Werk endlich befunden, daß ſolches zu Abſtellung des ungehorſamen freventlichen Muthwillens nicht erſchieſſen mögen. Seynd demnach aus erheiſchender hoher Nothdurft verurſacht worden, mit Unſern Prälaten und gemeiner ehrſamen Landſchaft, noch weiter nach andern Wegen zu gedenken, und Uns mit ihnen, derſelben halber zu vergleichen. Haben demnach ſolche andere Vergleichung den zwanzigſten Januarii, des vier und ſechzigſten Jahrs, auch durch ein offen Ausſchreiben publiciren laſſen.

Sintemal aber die Leichtfertigkeit, Ungehorſame, der Muthwill, auch bey etlichen der Trutz, Frevel und Hochmuth ſo groß, daß kein gnädige Straf zu Ausrottung dieſes Uebels, verfahen mögen, ſondern das gefährlich Wildprettſchieſſen, hat bey dem loſen Geſind, in den nächſten verfloſſenen Jahren her, alſo heftig zu- und überhand genommen, daß Wir allerley erſchröckliche Weitterung und Meuterey daraus befahren müſſen. So haben Wir auf dem, in Anno, ꝛc. fünf und ſechzigſten gehaltnen Landtag, dem Unrath zu begegnen, noch weiter nachgedacht, und Uns mit Unſern gehorſa-

horſamen, getreuen Prälaten und Landſchaft, auf etliche andere Straffen und Puncten entſchloſſen und verabſchiedet, wie dann ſolches den zehenden Septembris, Anno, ꝛc. im fünf und ſechzigſten, in Druck gegeben und ausgekündet worden.

Dieweil Uns dann gemeint, daß dieſe vier Ausſchreiben und Mandaten würklich, und in Kräften, nach Gelegenheit jedes Verbrechens, gehalten ſollen werden: So befehlen und wollen Wir, daß Unſere Waldvögt, Forſtmeiſter und Knecht, neben Unſern Ober- und Unter-Amtleuten, bey ihren Pflichten und Eyden, demſelbigen ernſtlich, und mit treuem Fleiß, für ſich ſelber, auch durch andern würklich nachſetzen. Und wo ſie ſolch leichtfertig und unnütze Buben thätlich befunden, alsdann in Kraft dieſer Mandaten, Vergleichungen und Ausſchreiben, ſolche fänglich annehmen, für Recht ſtellen, die, vermög der Mandaten und Vergleichungen, anklagen, darauf dann Unſere Gericht ſollen und werden erkennen, und hierinn niemand verſchonen, ſo lieb jedem ſey Unſer Ungnad und ſtrenge Straf zu vermeiden.

Und damit ſich niemand der Unwiſſenheit halb entſchuldigen möge, haben Wir ſolche Unſer vier Mandaten, dieſer Unſer Forſt Ordnung einleiben. Wollen auch, daß in allen Vogtgerichten, neben andern Articuln, ſolche verkündt werden ſollen.

Und lauten die Mandat von Wort zu Wort alſo:

Die erſt Vergleichung der Wildprett-Schützen halber.

Von GOttes Gnaden, Wir Chriſtoph, Herzog zu Würtemberg, und zu Teck, Graf zu Mömpelgart, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſern Ober- und Unter-Amtleuten, Burgermeiſtern, Gerichten, Räthen, Forſtmeiſtern, und ſonſt allen andern Unſern Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, Unſers Herzogthums Würtemberg, Unſern Gruß, Gnade und alles Guts zuvor, und geben euch hiemit gnädig zu vernehmen. Wiewol weyland der Hochgebohrne Fürſt, Herr Ulrich, Herzog zu Würtemberg ꝛc. Unſer freundlicher lieber Herr und Vatter, seeliger Gedächtnus, bey ſeiner Lieb Lebzeiten, zum öfternmal durch offne Mandaten und Befehl, das Wildprettſchieſſen, Jagen und Fällen, in Wälden und Hölzern, ernſtlich verbotten. So iſt doch daſſelbige durch etlich leichtfertige, unnütze, böſe Buben, nicht gehalten, und böſer, eigenwilliger, ungehorſamer Weiß übertretten worden. Daher dann gefolgt, daß ſein Lieb zu Ungnaden bewegt, ſolche muthwillige Buben, und leichtfertige Uebertretter mit hohem Ernſt zu ſtraffen. Ob welchem dann nicht geringer Widerwill der Unterthanen gegen der Obrigkeit erwachſen.

Die-

Dieweil dann diß gemeiniglich arg, böß, leichtfertige Buben, in dem und anderm Ungehorſam, mit ihrem Wildprett-Schieſſen ſich ſelbſt, Weib und Kinder verderben, und zu endlicher Armuth bringen. Und dann mit ſolcher ihrer Ungehorſame, andern auch zu böſen muthwilligen Handlungen Urſach geben, daraus dann Uns und aller Erbarkeit, Unruhe und Widerwillen erfolgt, auch mehrmalen durch ſolche Buben, Mord und Entleibungen, nicht allein der Forſtmeiſter, deren Knecht und Jäger, ſondern auch anderer fremder unbekannter Perſonen, beſchehen, und anders Uebels entſprungen. Zu dem ſich auch befunden, daß deren Buben zu etlichen mahlen unterſtanden, obgenannten Unſern Herrn und Vattern ſeeligen, ſelbſt zu ermorden und zu erſchieſſen, deren dann etlich gefänglich einkommen, und gericht worden. Und zuverſichtiglich, hinfüro, wo ſolches durch Uns mit ſtattlichem Einſehen nicht fürkommen, täglichs durch ſolche verwegne Buben, mehr geſchehen möchte. Hierum und zu Ableinung deſſelben, auch mit tapferer Vorbetrachtung, und durch gut Anſehen und Rath der Würdigen und Ehrſamen, Unſerer Prälaten und getreuen Landſchaft, ſo dieſer Tagen bey Uns allhie zu Stuttgart, auf Unſerm Landtag verſammlet geweſen, ſo gebieten und befehlen Wir euch, mit allem Ernſt, und wollen, daß ihr euch ſolches Wildprett-Schieſſens, Fällens und Jagens, gänzlich enthalten und müſſigen.

Wo aber einer oder mehr, diß Unſer ernſtlich Verbott in Vergeß ſtellen, nicht halten, und übertretten würde, ſo haben Wir uns gnädiglich, mit bemeldten Unſern Prålaten und Geſandten Unſerer gemeinen Landſchaft, zu Abſtellung ſolcher Leichtfertigkeit und Ungehorſam, folgender Ordnung und Straffen, ferner mit ihrem unterthånigen, einhelligen Rath, guten Wiſſen und Willen verglichen. Nemlich, wo fürterhin ein ſolcher betretten, dem Wildprett, in Förſten und Hölzern, auch ſonſt nachzugehen, daſſelbige zu ſchieſſen, oder in andere Weg zu fällen, daß dann der, Unſerm Vogt oder Amtmann deſſelbigen Amts, da er betretten, in Verhaft und Gefängniß überantwort, und darauf für ſolch Ungehorſam und Uebertrettung, des erſten mahls um zwanzig Pfund Heller, Unſer Landswährung, auch Verbietung aller Geſchoß, fürthin zu haben, zu tragen, oder in einigen Weg zu gebrauchen, und dann vier Wochen mit dem Thurn, auch Bezahlung ſeiner hierzwiſchen aufgeloffener Atzung, unnachläßlich, mit Urtheil und Recht geſtraft werden ſoll.

Wo aber ein ſolcher hernach wiederum, und alſo zum andern mal, obgehörter maſſen betretten würde, ſoll er abermahls Unſerm Vogt oder Amtmann, in Gefångnus überantwortet, und darauf, von wegen ſeiner Uebertrettung und Ungehorſam, um vierzig Pfund Heller, dergleichen Verbietung aller Geſchoß und andere

rer Wehr, und dann acht Wochen in dem Thurn, neben Bezahlung ſeiner aufgeloffenen Atzung, mit Urtheil und Recht, unnablåßlich geſtraft, und darauf auf ein geſchworne Urphed⸗Verſchreibung bey Pön Meineyds, und anderer des heiligen Reichs Halsgerichts⸗Ordnung einverleibten, und hierůber geordneten ſchweren Straffen zu vermeiden, der Gefångnis ledig gelaſſen werden.

Da aber beeder jeztvermeldter Straffen unangeſehen, ein ſolcher hernacher wiederum, und alſo zum dritten mahl betretten wůrde, ſo ſoll derſelbig, wie hievor geſezt, dem Vogt oder Amtmann in Gefångniß ůberantwortet, und von wegen ſeines vielfåltigen, aufſåzigen und muthwilligen Uebertrettens, ſtråflichen Ungehorſam, ſeiner verbrochnen verſchribnen Urphed, für Recht geſtellt, als ein Ungehorſamer, Meineydiger peinlich beklagt, und vermög des heiligen Reichs peinlichen Halsgerichts⸗Ordnung, Innhalt der Rubric und Satzung, alſo lautend: Straf deren, ſo geſchworne Urphed brechen, Verſiculo anfahend: Item: Bricht einer ein geſchworne Urphed 2c. An ſeinem Leib, auch nach Geſtalt der Sachen, an ſeinem Leben, mit Recht geſtraft werden. Wo auch nach Gelegenheit des Angeklagten, die Urtheil allein auf ein Leibſtraf, Vermög derſelbigen Halsgerichts⸗Ordnung, geſtellt wůrde, ſoll allwegen darbey angehenkt werden, daß derſelbig, auch neben Verbietung aller Ge⸗

ſchoß, Wehr, und offen Zechen, ꝛc. ſein Lebenlang in dem Etter, Zwäng und Bann des Fleckens (darein er gehört,) verbannt ſeyn ſoll. Ob ſich aber in dieſen oberzehlten zweyen erſten Fällen, da die Straf an Geld geſezt, zutragen ſolte, daß ein ſolcher ungehorſamer, leichtfertiger Mann, dieſelbige zu Erledigung ſeiner Gefängnis, zu bezahlen nicht vermöcht, oder aufbringen könnte, alsdann ſoll derſelbige in Gefängnus und Thurn ſo lang erhalten werden, bis er die auferlegte Geldſtraf, Vermög Unſerer Lands-Ordnung, im Thurn gebüßt hat.

Demnach, und damit ſich niemands der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, ſo publiciren und verkündigen Wir euch ſolches alles, mit dieſem Unſerm offnen Brief, abermahls ernſtlich gebietend, ſolchem Unſerm Mandat, Ordnung und Satzung, gehorſamlich nachzukommen und zu geleben. Daß auch ihr Unſere Amtleut, Gericht und Rath, darob' feſtiglich haltet, die Uebertretter, Innhalt derſelbigen, annehmet, einleget, fürſtellet, beklaget, erkennet, urtheilet, die mit Recht aufgelegten Straffen und Buſſen einziehet und vollſtrecket. Das meynen Wir ganz ernſtlich.

Und nachdem gedachte Unſere Prälaten und getreue Landſchaft, des Wildpretts halb auch etliche Beſchwerden Uns auf ſolchem Landtag unterthänig fürgetragen, haben Wir ihnen gnädiglich zugelaſſen, daß ein jeder ſeine Güter, wie von Alter her, und bey Zeiten Unſers Herrn

und

und Vatters Regierung, vermachen und verwahren, auch das Wildprett aus denſelbigen ſchaichen, und mit kleinen Hündlein jöchen möge, doch daß hierinn keine Gefahr gebraucht werde. An welcher Unſer gnädigen Zulaſſung, ihr, und ſonderlich ihr die Forſtmeiſter, ſie nicht verhindern ſollen. Deß wollen Wir Uns zu euch verſehen. Geben zu Stuttgart, unter Unſerm fürgedrukten Secret, am fünfzehenden Tag des Monats Aprilis, Anno ꝛc. fünfzehenhundert, und ein und fünfzigſten Jahr.

Mandaten der Büchſen halben ꝛc.

Von GOttes Gnaden, Wir Ludwig, Herzog zu Würtemberg, und zu Teck, Graf zu Mömpelgart ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſern Ober- und Untervögten, Burgermeiſtern, Gerichten und Räthen, Raiſigen, und ſonſt allen andern Unſern Dienern, Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten Unſers Herzogthums Würtemberg, Unſern Gruß, Gnad, und alles Guts zuvor, und fügen euch zu vernehmen. Wiewol Wir auf jüngſtem zu Stuttgart gehaltenem Landtag, auf das unterthänig Bitt und Beſchwerden, von den Prälaten und Geſandten gemeiner Unſer Landſchaft, Uns des Wildpretts halber fürgebracht ꝛc. ihnen allerley Gnad und Mildigkeit bewieſen, auch darauf mit ihrem Rath und Gutbedunken, und Bewilligung einer Ordnung und Abſchieds, gnädiglich deßhalb verglichen, fürnemlich, wie es mit Straffen

gegen den ungehorſamen Ueberfahrern, ſo dem Wildprett, mit allerhand Geſchwindigkeit, im Schieſſen, Fallen und Fällen, auch in ander muthwilliger und ſträflicher Weiß nachtrachten. Und Uns deßhalben, in Bedenkung hierinn erzeigter ſonderer Gnaden und Mildigkeit, anders nichten verſehen, wann das fürnehmlich Unſere Unterthanen, Zugehörige und Verwandten, mit gebührlicher ſchuldiger Dankbarkeit, ſich dermaſſen hierinn gehorſamlich erzeigt und bewieſen haben wurden, daß Wir im Werk ſehen und ſpühren hätten mögen, dieſe angeregte Unſer Gnad nicht allein wol angelegt ſeyn, ſondern auch eine ſolche Würkung gebracht haben, daß Wir ferner Unruh, Gefahr und Weiterung, fürnehmlich des Schieſſens, auch Büchſenführens und Tragens halb enthalten, oder geſichert geweſen wären.

Aber unbedacht dieſer Unſerer ſonderer erzeigten Gnad, auch durch Prälaten, und gemeiner Unſer Landſchaft, auf jüngſt gehaltenem Landtag bewilligten Abſchieds, dergleichen der ernſtlichen, hoch verbottenen, vielfältigen Mandaten und Ausſchreiben, ſo von Weyland dem Hochgebohrnen Fürſten, Herrn Ulrich, Herzogen zu Würtemberg, und zu Teck, Grafen zu Mömpelgart ꝛc. Unſerm freundlichen lieben Herrn und Vatter ſeeligen, aus ſondern trefflichen und beweglichen Urſachen, der Feur und anderer Büchſen halber, fürnehmlich im drey und vierzigſten Jahr, offentlich hierüber ausgangen, ver-

verkündt, und mehrmahls erneuert, auch ſeiner Lieb gedrukten, und in allen Vogtgerichten verkündten Lands-Ordnung einverleibt. Zu dem, daß ſolches von der Röm. Kayſ. Majeſt. Unſerm allergnädigſten Herrn, ſamt Chur-Fürſten, Fürſten und gemeinen Ständen des heiligen Römiſchen Reichs, auf dem Reichstag zu Augſpurg, Anno ꝛc. dreyſſig gehalten, auch verbotten worden, ꝛc. Seynd Uns ſeithero in viel Weg, mit und durch die Wildprett-Schüzen, auch die, ſo Feur und ander Büchſen tragen und führen, allerhand beſchwerliche, aufſetzliche, verächtliche, und hoch-freventliche Fähl und Verbrechung, auch gegen Uns ſelbſt eigener Perſon erzeigter Trutz und Gefahr, dermaſſen begegnet, daß etliche verwegene Buben, auch auf Unſern Jagden zu Holz, ohne Betracht Unſer Perſon und Geſinds, trutzlich, verwegentlich, auch Unſerthalben beſchwerlich und gefährlich abgeſchoſſen. Alſo, daß wir in ſolcher Unſer angehenden Regierung gnugſam erfahren haben, auch deß gründlich und gläublich bericht werden, wie daß nicht allein obangeregter Unſerer Begnadigung, ſondern auch der hievor, von Unſerm Herrn Vattern ausgangnen Mandaten, Lands-Ordnung, und Reichs-Abſchied zuwider, derſelbigen Erkanntnus und Straf halb, keine billige Folg oder Execution beſchehen, aber wol dieſelbigen, auch von vielen Unſern Unterthanen und Angehörigen, je länger je mehr, fahrläſſig und offentlich, ja auch verdächtig und auffſetzlich übertretten. Darneben

ben die Sachen, mit dieſen leichtfertigen Buben, dahin gericht worden, daß ſie in angefangnem faulem Leben und Müſſiggang, zu endlicher ihrer ſelbs, auch ihrer Weib und Kinder Verderben, in Hölzern und ſonſt allenthalben im Feld ſich heimlich verſtecken, hin und wieder ſchlieſſen, und über das Fällen und Schieſſen des Wildpretts, und zu andern hochſträflichen Mißhandlungen, beraubens und mordlichs erſchieſſens, gerathen. Alſo, wo von Uns, hierüber nicht gebührlichs, ernſtlichs und zeitlich Einſehens beſchehe, anders nichts zu gewarten, dann daß durch ſolche leichtfertige Buben und Ungehorſamen, in Unſerm Herzogthum allerhand Raubereyen und Blackereyen, auch Mord und andere Aufruhren, gewißlich zu gewarten, und zu beſorgen wären. Dieweil Uns dann, als regierenden Fürſten von GOtt, der Ehrbar- und Billigkeit nach, gebührt und zuſtehet, ſolche freventliche auch muthwillige Ungehorſam und ſtrafwürdige Verhandlungen abzuſchaffen, auszurotten, und in keinen Weg zu gedulden: So gebieten Wir demnach euch allen und jeden ernſtlich, bey Vermeidung Unſerer ſchweren Ungnad und Straf, alles nach Geſtalt der Uebertrettung, und ſonderlich neben anderm, bey Verliehrung der Büchſen. Und wollen, daß ihr all, und ein jeder inſonderheit, ſo bis anher Feur- oder ander Büchſen gehabt, fürterhin, weder zu Roß noch zu Fuß, über Feld, oder ſonſt in einigen Weg gebrauchen, ſondern euch derſelbigen gänzlich enthalten, und darzu

innerhalb vier Wochen, nach Verkündigung diß Unſers Mandats, dieſelben alle verkauffen, oder ſonſt von euch thun. Doch ſollen hierinn ausgeſcheiden ſeyn, Unſer Ober- und Untervögt, auch andere Unſere Diener, denen Wir, von ihres Amts und Dienſts wegen, die zu führen und zu gebrauchen gnädiglich hiemit zulaſſen. Dergleichen ſollen auch denjenigen, ſo Handrohr zu der Wehr aufgelegt ſeyen, erlaubt ſeyn, daß dieſelbig Handrohr, doch ohne Feurſchloß, und die allein an gewohnliche Zihlſtatt, und wiederum anheimiſch, ungeladen und Feur, und ſonſt anderer Geſtalt gar nicht tragen, auch ſich keiner bey ſeiner Behauſung, oder anderswo, dann an den gewohnlichen Zihl-Stätten beſchieſſen ſollen. Doch wollen Wir von denſelbigen, denen alſo Büchſen zu der Wehr auferlegt, alle die ausgeſchieden haben, die des Schieſſens mit dem Wildprett, oder in ander Weg verdacht wären. Von denen Unſere Amtleut, bey ihren Pflichten, die auferlegte Büchſen erfordern, zu ihren Handen nehmen, und ihnen die behalten ſollen, zur Zeit der Noth, auf Unſern Befehl oder Erfarderung demſelbigen wider wiſſen zuzuſtellen, und gebrauchen zu laſſen.

Wo aber einer oder mehr, diß Unſer Gebott verachten, übertretten, und daran ſäumig ſeyn, auch hierüber anderer Geſtalt, dann oben vermeldet, ein Büchs in ſeinem Haus behalten, und auch ob einer oder mehr auf dem

Feld,

Feld, Holz, oder Land, abweg mit einer Büchſen, ſo ein Feur-Schloß hat, oder einem andern Handrohr, zu Roß oder Fuß, mit- oder auch ohne Feur, erfunden würden, der oder dieſelben, ſollen hiemit an Unſer Gnad und Ungnad gefallen ſeyn, die Wir auch nach Gelegenheit der Sach, und Ueberfahrung dieſes Unſers Verbotts, zu ſtraffen nicht nachlaſſen werden. Wir wollen auch in Betrachtung ſolches alles und fürnehmlich allerley Unnachbarſchaft, und Widerwillen zu verhüten, die vom Adel, und der Reichs-Städt Verwandten, in Unſers Herzogthums Gezirk und Begriff wohnend, hiemit gnädiglich erſucht und ermahnet haben, daß ſie ihre Unterthanen, auch Zugehörigen, deß alles erinnern und ihnen auferlegen, ſich dem, in Unſerm Herzogthum, auch gemäß zu halten. Das wollen Wir um ſie, und jedweden inſonderheit, in Gnaden erkennen. So aber hierüber, einer oder mehr aus ihnen mit Feurbüchſen, zu Roß oder Fuß, in Unſerm Herzogthum betretten und erfunden, auch er oder ſie, hierum gerechtfertigt, beſchädiget, oder vermög des gemeldten Reichs-Abſchieds, pönfällig oder geſtraft würden, wollen Wir Uns deß entſchuldiget haben, und ihne oder ſie hierinn ſein Abendtheur, oder Gefahr beſtehen laſſen. Deß wiß ſich ein jeder zu halten, vor der Straf oder Gefahr zu verhüten. Geben zu Stuttgart unter Unſerm fürgedrukten Secret-Inſigel beſigelt, den vier und zwanzigſten Tag Junii, als man von Chriſti unſers lieben HErrn und Seeligma-

ligmachers Geburt zahlt, fünfzehen hundert, fünfzig und ein Jahr.

Die ander Vergleichung der Wildprett-Schützen halber.

Von GOttes Gnaden, Wir Chriſtoph, Herzog zu Würtemberg, und zu Teck, Graf zu Mömpelgart, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſern Ober- und Unter-Amtleuten, Burgermeiſtern, Gerichten, Räthen, Forſtmeiſtern, Förſtnern, und ſonſt allen andern Unſern Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, Unſers Herzogthums Würtemberg, Unſern Gruß, Gnad und alles Guts, und geben euch hiemit gnädiglich zu erkennen. Wiewol Wir Uns des verſchienen ein und fünfzigſten Jahrs, der mindern Zahl, auf Unſerm andern gehaltenem Landtag, mit Unſern Prälaten und Landſchaft gnädiglich, und ſie ſich herwiederum mit Uns unterthäniglich, einer Ordnung, wie es mit Straf der Wildprett-Schützen gehalten werden ſoll ꝛc. verglichen, und dieſelben dann zumahl allenthalben in Unſerm Herzogthum auskünden, auch folgends Unſer in Druck ausgegangner Forſt-Ordnung einleiben laſſen. Deß billichen Verſehens, daſſelbig verrucht und ungehorſam Geſind, wurde durch ſolche Güte und Mildigkeit dahin bewegt worden ſeyn, daß ſie aus unterthäniger, innerlicher, und gutwilliger Gehorſam, auch Liebe, von ſolchem verruchten, und ihnen ſelbſt, auch Weib und Kindern

dern hochſchädlichen und verderblichen Wildprettfällen, geſtanden ſeyn ſolten: So haben Wir doch bisher ſtraks das Widerſpiel, und daß ſolcher höchlich und vermeſſentlich mißbraucht worden, vielfältig befunden. Und ſonderlich, daß durch etlich unnütz, leichtfertig, ungehorſam Buben, wider angeregte Ordnung, mit ſolcher ihrer Ungehorſame und Uebertrettung, ſo freventlich fürgefahren, daß auch etwann Unſer ſelbs perſönlichen, desgleichen Unſer Jäger Gegenwärtigkeit, da Wir zun Zeiten auf dem Holz geweſen, nicht verſchont, ſondern zu nechſt Schutz gehört, auch das geſchoſſen Wildprett befunden worden. Und ob ſchon um ſolch Mißhandlung etlich Wiſſens tragen, daß ſie doch daſſelbig, Uns oder Unſern Amtleuten, inmaſſen ſie ſchuldig, nicht anzeigen, ſondern böſer, argliſtiger, und gefährlicher Weiß verhalten, und daſſelbig nicht allein alſo fürſetzlich verhängen und fürdern, ſondern auch ſie die Wildprett-Schützen hauſen, herbergen, enthalten, und ihnen andern Fürſchub beweiſen. Dadurch dann ſolch loß Geſind dermaſſen geſtärkt wird, daß ſie auch andere fromme, gehorſame und gutherzige (die es vielleicht gern anzeigten, und ſolch Uebel abſtellen hülffen) mit ungebührlicher Treue, ſie an ihren Leibern und Gütern zu beſchädigen, abhalten. Wie auch ſie ſolch Treu gegen etlichen vollbracht, dardurch dann viel Uebels vertuſcht und verſchwiegen blieben.

Dieweil dann aus ſolchem, wo darein nicht geſehen, und das nicht fürkommen wird, treffſlicher Unrath und Schad erfolgen mag, und ſonderlich, wo alſo in Unſer Gegenwärtigkeit, ſolche muthwillige Buben betretten würden: ſo haben Wir Unſern Prälaten, und gemeiner Ehrſamen Landſchaft, als ſie aufs jüngſt gehaltenem Landtag, allhie zu Stuttgart, beyeinander verſammlet geweſen, ſolches alles nach der Läng fürhalten laſſen, und Uns mit ihnen (zu Verhütung berührts Unraths, auch damit ſolch Uebel geſtraft, und dermaſſen nicht untergedrukt werd) folgender Satzungen verglichen und verabſchiedet.

Erſtlich, wann fürterhin Unſer Unterthan einer oder mehr, ein Wildprett-Schützen fürſetzlich oder wiſſentlich hauſen und herbergen, oder ſonſten wiſſen, und ſolches in Vogtgerichten nicht anzeigen, und ſich ſolches erfinden und bewieſen würd, daß der, oder dieſelbigen, zugleich dem Wildprett-Schützen, ſollen rechtlich beklagt, und geſtraft werden.

Zum andern, wo ein Wilderer gegen jemands Tröh-Wort brauchen, damit man ihne entſitzen ſolt, und ſein Verſchulden oder Uebertretten, nicht angezeigt, oder ihn darob beſchädigen, und ſolches auf ihn vor Gericht beygebracht, oder bewieſen würde, daß derſelbig mit rechtlicher Erkanntnus, ſeinem Verſchulden gemäß, auch nach Geſtalt der Verhandlung

und

und Perſon, wol zu einer höhern, oder Leibſtraf condemniret werden ſoll.

Zum dritten, wann ein Wildprett-Schütz in Unſer Verhaftung kommt, daß derſelbig bey Vermeidung und Straf des Meineyds, anzuzeigen ſchuldig ſeyn ſoll, was er geſchoſſen, und wer ſeine Mithelffer geweſen. Wo er aber ſolches nicht thäte, und es vor Gericht erwieſen würde, daß er ein Wildprett-Schütz wäre, daß alsdann derſelbig, nach Geſtalt der Sach, und des Richters Ermeſſen, mit der Urtheil zu der peinlichen Frag erkennt werden ſoll ꝛc.

Solch Abſchied und Satzungen, thun Wir euch allen, und einem jeden inſonderheit hiemit offentlich verkündigen, damit ſich niemands der Unwiſſenheit entſchuldigen möge. Und hiebey alle Unſere Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, bey ihren Pflichten und Eyden, damit ſie Uns zugethan, ermahnen, welcher ein Wildprett-Schützen, oder daß andere den, oder dieſelben fürſetzlich oder wiſſentlich hauſen oder herbergen, wüßte, daſſelbig Unſern Amtleuten in Vogtgerichten anzuzeigen, das in keinem Weg zu verhalten, noch jemands darinn zu verſchonen. Und dann euch Unſern Amtleuten, Forſtmeiſtern, Forſtnern, und Knechten, ernſtlich befehlen, auf ſolch unnütz, leichtfertig Geſind und ungehorſam Uebertretter, und Verächter Unſer Gebott, Ordnungen und Satzungen, ein fleiſſig und getreu Aufſehen zu haben und zu machen. Und wo ihr dermaſſen Wildprettſchützen,

oder

oder die, ſo dieſelben hauſen, herbergen, oder die ſie wiſſen, und es nicht anzeigen, erfahren oder ankommen, dieſelben fänglich anzunehmen, einzulegen, zu bewahren, und Uns das alſobald, mit gutem Bericht, wie ihr Handlung geſchaffen, auch was bishero ihr Thun und Laſſen geweſen, zu verſtåndigen, und darůber Unſers fernern Beſcheids zu gewarten. Und ihr die Gericht, wo ſolche ungehorſam Buben und Uebertretter vor euch rechtlich fůrgeſtellt werden, daß ihr der hievor beſchehenen Vergleichung, auch diſer Ordnung und Satzung gemåß erkennet und urtheilet, und alſo nach Geſtalt und Gelegenheit der Verhandlungen und Perſonen, ein ernſtliches und gebůhrend Einſehens habet. Auf daß ſolche verruchte Leichtfertigkeit, Ungehorſame, und Uebertrettung geſtraft, die Frommen, Gehorſamen und Gutherzigen vor ihnen beſchůzt, gehandhabt, und alſo allerley Unrath und Weitterung, ſo ſonſt hieraus erfolgen mag, verhůt werde.

An dem allem geſchicht Unſer endliche Meinung, und Wir wollen Uns deß gånzlich verſehen. Geben zu Stuttgarten, unter Unſerm fůrgedrukten Secret, am zwanzigſten Tag des Monats Januarii, Anno fůnfzehen hundert, und im vier und fůnfzigſten.

Die dritte Vergleichung der Wildprett-Schůtzen halber.

Von GOttes Gnaden, Wir Chriſtoph, Her-

zog zu Würtemberg, und zu Teck, Graf zu Mömpelgart, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſern Ober- und Unteramtleuten, Burgermeiſtern, Gerichten, Räthen, Forſtmeiſtern, Förſtnern, und ſonſt allen andern Unſern Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, Unſers Herzogthums Würtemberg, Unſern Gruß, Gnad und alles Guts, und geben euch hiemit gnädiglich zu erkennen. Nachdem Wir Uns hiebevor, von wegen des verderblichen, ſchädlichen, unleidenlichen, und unnützen Geſinds, der verruchten Wildprett-Schützen, und derſelbigen unterſchiedlichen Straffen, zum andern mal mit Unſeren Gehorſamen, Prälaten und Landſchaft verglichen. Auch verhoft, es ſolte zum Theil aus Furcht der Straffen, zum Theil auch aus ſchuldiger, unterthäniger Gehorſame, ſolchem heimlichen Uebel fürkommen ſeyn worden. So befinden Wir aber nicht allein ein ſolche hochſträfliche, Ungehorſame, Meuttereyen, und verbottne, heimliche Geſellſchaften und Rottungen, dergeſtalt, daß ſolche loſe Buben, frey und ungeſcheucht, ſich auf den Hölzern zuſammen thun, den Forſtmeiſtern und Knechten zu entbieten, an dem, und dem Ort, ſeyen ſie beyſammen, ſollen zu ihnen kommen. Daraus dann auch erfolgt, daß andere Unſere gehorſame Unterthanen, nicht wol ſicher ihrer Arbeit, in den Feldern und Wälden nachziehen konnten, ſondern da auch die Straſſen unſicher, und wo ſolchem Uebel nicht mit höchſtem Ernſt begegnet, daraus gar bald unerträgliche Weitterung erfolgen möchte. Dero-

Derowegen zu Fürkommung ärgers, Wir Uns mit Unſern gehorſamen Prälaten und Landſchaft gnädig, und ſie ſich mit uns unterthäniglichen und folgender Straf und Puncten verglichen und verabſchiedet. Nehmlich: daß hinfüro ein jeder Wildprett-Schütz, ſo da mit Büchſen und Armbruſt ſchieſſen, auf das Wildprett mehrfältig wandern, und daſſelbige fällen wurde, auch ſolches auf ihne mit Recht erwieſen und beygebracht, zu dem erſten ein Monat lang mit Waſſer und Brod, auf ſein Koſten, in dem Thurn geſtraft, folgends ihme alle Wehr, offne Zechen, Beſuchung der Hochzeiten, und alle ehrliche Geſellſchaften verbotten. Auch in den Zehenden gebannt, daraus nimmermehr zu kommen, ohne Begnadigung. Auch deſſen zu halten und zu leiſten, ein leiblichen Eyd ſchwören. Und ſo er ſolchen Eyd mit weitern Wildprett-Schieſſen, gefährlichen verbreche, und ſolches kundlich wäre, ſoll er fänglich wiederum eingezogen, peinlich als ein Meineydiger beklagt, und was erkennt, an ihme vollſtrekt, und wiederum wie zuvor, mit Verbietung der Wehr, offen Zechen, Hochzeiten und anderer ehrlicher Geſellſchaften, und Schwörung in den Zehenden gebannet werden.

So er aber das nicht halten, und zu dem andern mal ſein Glübd und Eyd in Vergeß ſtellen würde, ein ſolcher alsdann wiederum peinlich beklagt, und mit Urtheil und Recht,

ihne an ſeinem Leib und Leben zu ſtraffen, erkennt werden.

Dieweil auch die Wildprett-Fallen, und Selbsgeſchoß, ſo gemein in Unſerm Land werden, und dieſelben, Leuthen und Vieh ſehr ſorglichen, deren viel auch dadurch geſchädiget werden: So haben Wir mit Unſer Landſchaft deßwegen verabſchiedet, daß wo ſolche, die in Unſern Förſten dergleichen Fallen und Selbsgeſchoß gelegt, und in Recht erwieſen, dieſelbigen um fünf und zwanzig Pfund geſtraft. Darzu fünf Wochen mit Waſſer und Brod, in dem Thurn büſſen thun.

Als ſich dann oftermahlen begibt, daß dieſe Wildprett-Dieb, mit geſchiften Bärten, vermumten Angeſichten, auf den Hölzern, auch etwann in Weibskleidern gehen, und alſo ſchieſſen. Und aber ein ſolche Vermummung den Rechten zuwider, und gewiß ſolche anders nichts fürhaben, dann diejenigen, ſo ihnen ſolche wehren wolten, zu erſchieſſen und zu ermorden.

Derowegen Wir mit Unſer Landſchaft verabſchiedet, wann ſolche betretten, die alſo mit geſchiften Bärten, vermummten Angeſichten, und in Weibs-Kleidern einkommen, daß dieſelbigen den nächſten zu der peinlichen Frag erkennt, die Wahrheit aus ihnen zu erlernen, aus was Urſachen ſie ſolches gethan, und wo ſich anders Strafwürdiges bey ihnen nicht erfunde, alsdann wie die andere Wildprett-Dieb

und

und Schützen, vermög dieſer Vergleichung, zu dem erſten mal geſtraft. Befinde ſich aber, daß ſie der Urſachen halben vermummt, daß ſie Willens geweſen, jemanden zu erſchieſſen, ſo ſollen ſie peinlich beklagt, mit Urtheil und Recht als Graſſatores erkennt, und geſtraft werden.

Sodann auch nun etliche mal ſich befunden, daß hin und wider in den Wälden, vergifte Kuglen gelegt worden, dardurch das Wildprett, ſo ſolche genommen, unſinnig und raſend worden, auch etlichs zahmes Vieh, darzu wo bey Unſerer Hofhaltung, oder ſonſten von ſolchem Wildprett geeſſen, alle diejenigen auch inficirt, und ſich nicht weniger Nachtheils der Unſinnigkeit, mit Schaden Leibs und Lebens zu befahren.

So haben Wir mit Unſer Landſchaft deswegen verabſchiedet: wo alſo betretten, die ſolche vergifte Kuglen gelegt, gemacht, Rath und That darzu geben, daß die gefänglich eingezogen, für Recht geſtellt, peinlich beklagt, und vermög Kayſerlicher geſchriebner Recht, darüber geurtheilt werde.

Sonſten laſſen Wir es der anderer Wilderer, auch derer, ſo Theil und Gemein mit ihnen haben, oder ihnen wiſſentlich Unterſchlaif und Herberg geben, bey der Vergleichung, mit Unſer Landſchaft, Anno, ꝛc. im ein und fünfzigſten, und vier und fünfzigſten gemacht, und deren darinn geſezter Straf allerdings bleiben.

Und ſoll dieſe obvermeldte Aenderung der Straffen, mit den Wildprett-Schützen, allein auf diejenigen, welche nach dieſem Unſern, auf obgemeldte, mit Unſerer Landſchaft gemachte Vergleichung und publicirtem Mandat, ſtrafbar befunden und überwieſen, verſtanden werden.

Sonſten aber der andern halber, ſo hievor einmal oder zwey, Innhalt nächſter Anno, ꝛc. fünfzig viere gemachter Vergleichung, geſtraft, und weiters verbrechen würden, ſolle es mit den übrigen Gradibus, Innhalt ſelbiger alter Vergleichung gehalten werden.

Wo aber durch ſolche Mittel und Weg, dieſem Uebel nicht geholffen, behalten Wir Uns bevor, ſolche Wildprett-Schützen des Lands gänzlich zu verweiſen, und das verſchwören zu laſſen. Und wo ſie darüber betretten, als Meineydige, an ihren Leiben und Leben zu ſtraffen.

Solchen Abſchied, Vergleichung und Sazung, thun Wir euch allen, und einem jeden inſonderheit, hiemit offentlichen verkündigen, damit ſich künftig niemands der Unwiſſenheit entſchuldigen möge.

Und ihr, die Gericht, wo ſolche ungehorſame Buben und Uebertretter, vor euch Rechtlich fürgeſtellt werden, daß ihr ſolcher Vergleichung, auch dieſer Ordnung und Satzung gemäß, erkennet und urtheilet. Und alſo nach

Geſtalt

Geſtalt und Gelegenheit der Verhandlung und Perſonen, ein ernſtlichs und gebührendes Einſehen habet. Damit ſolche verruchte Leichtfertigkeit und Ungehorſam geſtraft, die Frommen, Gehorſamen, und Gutherzigen, vor ihnen geſchüzt, und gehandhabt, auch allerley Unrath und Weiterung, ſo ſonſten hieraus erfolgen, verhüt werden möchte. An dem allem geſchicht Unſer endliche Meynung, und Wir wollen Uns deſſen gänzlich verſehen. Geben zu Stuttgarten, unter Unſerm fürgedrukten Secret-Inſigel, am zehenden Tag des Monats Septembris, Anno &c. ſechzig fünf.

Was ſonſten der ſchädlichen, verruchten, leichtfertigen und ungehorſamen aus- oder innländiſcher Wilderer halber, auch Beſtraffung derſelben, in Unſerer neuen Conſtitution, ſub Dato den erſten Monatstag Auguſti, Anno 1588. ausgangen, weiter ſtatuirt, geſezt und geordnet iſt. Das wollen Wir hiemit auch für inſerirt gehalten, und Unſern Ober- und Unter-Amtleuten, Waldvögten, Forſtmeiſtern, Knechten und Dienern, dieſelbige in gute fleiſſige Obacht zu nehmen, ernſtlich befohlen haben.

Von Einziehung der Verbrecher wider obgeſchriebne Mandaten.

Wiewol an ihme ſelbſt billich, daß diejenigen, ſo wider dieſe Unſere ausgegangne Mandaten und mit Unſerer gehorſamen, getreuen Landſchaft

ſchaft getroffene Vergleichungen, künftiglich handlen, zu Fängnus und Haftung gebracht werden, ſo iſt doch Unſer ernſtlicher Befelch, daß alle Waldvögt und Forſtmeiſter, ſich jederzeit zuvor, und ehe ſie zugreiffen, der Sachen fleiſſig und wol erkundigen. Nemlich, wann einer als Verdacht fürkommt, daß alle Umſtände eigentlich erfahren werden, und Uns ſolches berichten. Wo aber einer in friſcher That erwiſcht, oder das Verwürcken und Uebertretten, ſo gar notori und offenbar, und der oder dieſelben ſonſten entgehen möchten, ſo mag wol zu ihnen gegriffen werden. Sonſten ſollen ſie, die Waldvögt, Forſtmeiſter und Knecht ſich aller guten Beſcheidenheit gegen Unſern Unterthanen befleiſſen und gebrauchen, die nicht hochmüthigen, trutzen, balgen, oder überreutten. Das iſt Unſer ernſtliche Meynung.

Und welche Perſonen alſo beygefangen, in Haftung gelegt, und kundbarlich ſtrafwürdig erfunden werden, von denen ſollen Unſere Waldvögt, Forſtmeiſter und Forſtknecht, den Fachgulden einzuziehen, Fug und Macht haben.

Von den Weißgerbern, ſo von den Wilderern die Wild-Häut kauffen.

Wann die Wilderer fänglich einkommen, und noch Hirſch und Wild-Häuten bey ihnen gefunden werden, oder den Weißgerbern allererſt friſch

friſch zu kauffen oder zu bereiten geben worden ſeyen: Wo dieſelben Häuten noch alſo friſch angetroffen, ſollen ſie dem Beyfanger, er ſey gleich Waldvogt, Forſtmeiſter oder Knecht verbleiben: Sonſten es aber der Weißgerber halber, bey dem 17. Articul Unſerer neuen Conſtitution, fol. 23. geſezt, allerdings gelaſſen werden.

Von Einziehung und Urkund der Straffen und Buſſen.

Wir wollen, daß Unſere Waldvögt und Forſtmeiſter, alle Straffen, Buſſen, und Rugung, unterſchiedlich in eines jeden Hut, ordentlich nach einander, wie die, wann, woran, und von wem verwürkt, auch wie ein jeder, und wo er ergriffen, ohn allen Abgang, und wo Theil davon gehörten, denſelbigen unterſchiedlich und benanntlich, wem der oder die gehören, und gegeben, in Rechnung alles, laut der Inſtruction, verrechnen.

Damit nun hierunter kein Gefahr oder Betrug gebraucht, auch die Waldvögt, Forſtmeiſter, und derſelbigen Knecht, Fleiß und Unfleiß verſpührt, auch alle Buſſen, Straffen und Rügungen, deſto ordentlicher eingezogen und verurkundt mögen werden, ſo ſoll ein jeder Knecht in ſeiner Hut, alle Straffen und Rügungen, ſo er errügt, in ein ſonder Regiſter, von einem Jahrgang bis zum andern, incluſive und exclu-

cluſive von Namen zu Namen, und auf welchen Tag, an welchem Ort, und wie ein jeder ergriffen, unterſchiedlich, von Flecken zu Flecken, ſetzen. Wann dann ein Waldvogt oder Forſtmeiſter, Urkund halten will, ſo ſoll ein jeder Knecht acht Tag darvor, ſein Rüg-Regiſter oder Zettel, in die Flecken ſeiner Hut, da jede Rügung und Straffen verfallen, für Schultheiß und Gericht bringen. Und der Schultheiß und Gericht, die Gerügten für ſich beſchicken, und dem Regiſter nachfragen, ob ſie die Straffen, Rügungen, oder Wald-Frevel, dem Forſtmeiſter oder Knecht, alſo und nicht mehr bezahlt und gegeben, auch ſelbigen Jahrs nicht mehr gefallen ſey. Und alsdann von ihnen, den Schultheiſſen und Gerichten, deß ein Urkund nehmen, das für Vogt und Gericht, da des Waldvogts oder Forſtmeiſters Urkund gehalten wird, bringen. Die alsdann ihr Urkund darnach wiſſen mögen, füglich zu verfertigen.

Und nachdem ſich befindt, daß etliche Forſtmeiſter und Knecht, liederlich auf die Straffen, Rügungen und Buſſen geſehen, auch die leichtlich fallen, und ungerechtfertigt laſſen, und etwann einem vortheiliger Weiß, für ſich ſelber, Milderung oder Nachlaß gethan, den andern mit Unmaß geſtraft. So iſt Unſer ernſtlicher Befehl, daß ſolches fürter, wo das beſchehen, gänzlich vermitten bleib, und allein die gebührende Straffen, Rügungen und Buſſen, wie die aufgeſezt, und der That nach verwürkt, und auferlegt werden, einziehen, und gänzlich nichts

nichts daran nachgeben, ſondern die Begnadigung und Milderung allein bey Uns ſtehen laſſen. Wo aber einer vermeynt, ihme zu kurz geſchehen ſeyn, ſoll Unſer Amtmann, ſamt dem Gericht, deßhalben gebührlichs Einſehen haben. Und ſo der Bezüchtigt unſchuldig erfunden, dem Forſtmeiſter oder Knecht der Unkoſt zu bezahlen auferlegt werden. Wo aber der Bezüchtigt ſchuldig, ſo ſoll er ſolchen Unkoſten, neben der verwürkten Buß, tragen. Und was alſo gefält, ohn allen Abgang in Rechnung bringen. Doch, damit ſie deſto fleiſſiger, und deſto baß den Forſt- und Waldgeſchäften obſeyn mögen, ſo wollen Wir ihnen, nemlich jedem, der alſo rüget, an jeder gemeiner Rugung, oder Waldeinigung, ſo nicht über drey Pfund, fünf Schilling erlauft, den dritten Pfenning daran, zu Ruggelt zuſtehen laſſen. Alſo, daß dannoch nichts deſto weniger, die ganz Rugung in die Einnahm, und dann dargegen, der Abgang des dritten Pfennings, in die Ausgab der Jahrrechnung, unterſchiedlich gebracht werde.

Von des Schönbuchs Straffen.

Und dieweil in Unſer Waldvogtey des Schönbuchs, des verbottenen Holzhauens, und Hinwegführens halb, ein ſondere Rugung und Einigung geſezt, daß auch bishero Unſere Waldvögt und Knecht, im Brauch gehabt, mit den Verbrechern ihres Verluſts und Willens, um ſolche Rugungen zu theidigen. Demnach iſt Unſer

ſer Befehl und ernſtliche Meynung, daß es auch der Schönbuchs Straffen halb, bey obgeſeztem Articul bleiben, und darob ernſtlich gehalten werde. Jedoch, wo ſo gar arme Perſonen im Sönbuch gefrevelt seyn, welche die Straffen nicht zu bezahlen vermöchten, oder das Verbrechen ſo gar ungefährlich, ſo ſoll Unſer Waldvogt, ſamt dem Schultheiß jedes Orts, und zween des Gerichts, die dem Verbrecher nicht verwandt, in der Straf ein leidentliche, Milderung thun, und ſolches urkundlich in ſeine Rechnung einſtellen. Aber keinem Knecht ſoll für ſich ſelbſt zutheidingen, oder etwas an den Buſſen und Straffen nachzulaſſen, geſtattet werden.

Und wo ſich über kurz oder lang befinden, daß Waldvogt, Forſtmeiſter, auch dero Knecht, einig Straf nachlaſſen, oder ungeſtraft wiſſentlich, ohn ſonder Befelch hingehen laſſen würde, deßgleichen ſich mit den Straffbarn in ander Weg, wie das Namen hätte, vertrüge, der oder dieſelbigen, werden ohn alle Gnad, an Leib und Gut geſtraft, nach Geſtalt der Sachen.

Beſchluß.

Damit nun dieſer Unſer Ordnung in allen ihren Capituln, Articuln, und ganzem Innhalt, geſtracks nachgeſezt, und gelebt werde: So ſollen Unſere Amtleut, in Beyſeyn Unſerer Waldvögt und Forſtmeiſter, dieſelb auf den

Vogt-

Vogtgerichten jährlich verleſen. Auch in ihren Amtsverwaltungen, ihnen den Waldvögten und Forſtmeiſtern, die Hand bieten. Damit aller Wuthwill und Ungehorſam, gänzlich abgeſchaft werde.

Sie, Unſere Waldvögt und Forſtmeiſter, ſollen auch über allem dem, ſo in dieſer Unſer Ordnung begriffen iſt, nicht fahrläſſig, oder unfleiſſig ſeyn, und die begegneten Nachtheil und Schaden nicht verſchweigen, auch die Ueberfahrer, als obſtehet, unnachläßlich ſtraffen, und darinnen niemands verſchonen. Als lieb jedem ſey Unſer Ungnad und ſchwere Straf zu vermeiden.

Doch wollen Wir Uns, Unſern Erben und Nachkommen hierinnen vorbehalten, ſolch Ordnung und Articul jederzeiten zu ändern, zu vermehren, zu erläutern, und zu mindern, oder gar abzuthun, und andere zu machen, die Uns jederzeit geliebt, und für Noth anſehen wird.

Und ſolle auſſerhalb dieſes alles und jedes, Uns, Unſern Erben und Nachkommen, auch euch, Unſern Unterthanen, und ſonſt männiglichen, an den Waldrechten und Gerechtigkeiten, die jeder ſonſt, noch auch in ander Weg hätt, gar nichts benommen, noch entzogen ſeyn, gar und gänzlich in keinen Weg,

Es ſollen auch alle und jede Unſere Waldvögt und Forſtmeiſter, bey ihren Pflichten, nach ihrem Abſtand, dieſe Unſer Ordnung, bey ihren nachfolgenden Forſtmeiſtern, und ander Forſtſachen, Bücher und Regiſter bleiben laſſen, und die mit ihnen aus dem Amt nicht hinweg nehmen, damit ihre Nachfolger ſich derſelben jederzeit auch wiſſen zu halten.

Das alles wolten Wir euch Gnädiger Meynung nicht verhalten. Geben zu Stuttgarten, den erſten Tag des Monats Junii, als man zahlt nach Chriſti Unſers lieben HErrn und Heylands Geburt, tauſend, ſechs hundert, und vierzehenden Jahr.

Ende der Forſt-Ordnung.

ad pag. 909. Nro I.

General-Reſcript d. d. 16. Jun. 1735.

Von GOttes Gnaden,

Carl Alexander,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer!

Wir haben von Antritt Unſerer Regierung, das Wohl Unſers Landes und Unterthanen, auf das ſorgſamſte zu beſorgen, Uns eifrigſt angelegen ſeyn laſſen; Da Wir aber wahrgenommen, daß, ohneracht Unſerer Landes-Vätterlichen Sorgfalt, der geſuchte Endzweck der gemeinen Wohlfahrt, dennoch nicht, in allen Vorfallenheiten, erreichet werden wollen; So haben Wir aus Landes-Vätterlicher Liebe, jene zu erlangen, eine geſchärfte Verordnung ihres Verhaltens, an Unſere ſamtliche Balleyen und Dienerſchaft, beſonders an alle Unſere, ſo Geiſt- als Weltliche, Civil, Militair- und andere Foreſtal-Bediente ſamt und ſonders zu erlaſſen, vor ohnumgänglich nöthig erfunden.

Es iſt alſo forderiſt hiemit Unſer gnädigſter, zumahl aber auch ernſtlicher Wille und Befehl, daß

ad pag. 909. Nro I.

Gen. Reſcr. d. d. 2. Jun. 1735.

daß über alle und jede, von Uns und Unſern Vorfahrern am Regiment, erlaſſene und ihrer Vollſtändig- und Vortrefflichkeit halber, auch in denen benachbarten Reichen und Fürſtenthümern Hochgeſchäzten Ordnungen, von allen und jeden Unſern Beamten, mit Nachdruck und Eifer gehalten, und gehorſamlich nachgelebet werden ſolle, wie dann deren punctuelleſte Obſervir- und Vollſtreckung, ihnen ſamt und ſonders, auf das allerſchärfeſte hierdurch eingebunden, zugleich aber Unſern Fürſtl. Collegiis aufgegeben ſeyn ſolle, einige Somnolenz oder Connivirung, keinem derer Beamten, ohne alle Ausnahme, zu geſtatten.

Demnächſt wollen Wir, daß alle Forſt-Waldungs- Holz und dergleichen dahin einſchlagende Sachen, in Unſerm geſamten Herzogthum und Landen, es mögen dieſelben Unſern beeden Fürſtl. Cammern oder denen Communen gehören, ohne Ausnahme, unter denen Forſtmeiſtern ſtehen, und nicht nach eigenem Belieben, unter etwannigen Inſpection der Verwaltern und Civil-Bedienten, oder auch derer Communen und Privatorum, ſonder nach der Forſt-Ordnung, gehöriger maſſen, tractiret werden ſollen.

Unſere beſoldete Diener ſollen ſich aller Neben-Abſichten und Profits, bey Caſſation und beſin-

ad pag. 909. Nro I.

Gen. Reſcr. d. d. 16. Jun. 1735.

befindenden Dingen nach, wohl höheren zu gewarten habenden Straffen, auf dem Betrettungs-Fall, enthalten, geſtalten Wir alle und jede dißfalls erlaſſene Poenal-Verordnungen, auf das nachdrucklichſte hiermit widerhohlen, anmit allen und jeden, auf das ernſtlichſte ſolches eingeſchärft haben wollen; Deßgleichen ſolle ſich keiner gegen ſeine Pflichten unterſtehen, aus Freund-Verwandſchaft oder ſonſtigen Connexion zu Unſerer und Unſerer Unterthanen Schaden und Nachtheil, etwas zu unternehmen, oder zu unterlaſſen, anzugeben, zu thun und zu rathen; dann Wir ein ſolches an einem Uebertretter mit einer recht empfindlich- und gedoppelter Ahndung anzuſehen gedenken.

Und da Wir auch öfters wahrnehmen müſſen, daß verſchiedene in Unſerm Sold und Dienſten ſtehende Beamte in Parthey-Sachen, wobey Unſer Fürſtl. Interreſſe mit verſiret, mit des Leztern Hindanſetzung, den Erſtern patrociniren; Als wollen Wir dieſelbe hierunter ihro Uns geleiſteten theuren Pflichten, und dabey erinnern, daß ſie Unſern Fürſtl. Nutzen beſſer beobachten, mithin Uns keine Gelegenheit geben ſollen, ſie widrigen Falls ungnädig anzuſehen.

Was die Rayß- und Zehrungs-Koſten Unſerer ſamtlichen Beamten, weß Standes

ad pag. 909. Nro I.

Gen. Reſcr. d. d. 16. Jun. 1735.

ſie auch ſeynd, betrift, ſo ſoll es ein vor allemahl dabey ſein ohngeänndertes Verbleiben haben, daß ſolche nach Proportion ihres Caracteurs, die Natural-Zehrung, weiter aber nichts, verrechnen, auch von keinen Laboribus Extraordinariis, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, auſſer ihrer geordneten Beſoldung, nie etwas genieſſen ſollen.

Ueber die von Unſern Fürſtl. Vorfahrern am Regiment errichtete und in das Land ausgekündigte Criminal-Ordnung, ſoll von Unſern Beamten auf das punctuelleſte nachgelebt, und bey der darinn geſezten Straffe, gegen die Contravenienten, nicht nach dem bisherigen langſamen und Koſtſplitterichen, noch der, bey denen Criminal-Gerichten, eingewurzelten üblen Obſervanz und Langſamkeit, procediret werden. Geſtalten Wir Unſerer Fürſtl. Regierung aufgegeben, hierauf ein wachtſames Aug zu haben, und alle und jede Contravenienten mit Ernſt und Nachdruck, mit der determinirten Straffe, executivè anzuſehen.

Und da Wir auch bishero mißfällig erfahren müſſen, daß verſchiedene Unſere Beamten bey Völcker-Marſchen und Einquartierungen nur auf den Particular-Nutzen ihres Amts geſehen, zu der leztern Abwend- oder jedoch Moderirung

aber,

ad pag. 909. Nro I.

Gen. Reſcr. d. d. 16. Jun. 1735.

aber, öfters viele Douceurs an die Officiers abgegeben, nicht weniger denen marſchirenden Völckern Amtspfleger, Stadtſchreiber oder andere Commun-Bediente vor ſich mit vielen Koſten entgegen geſchikt; Wir aber in Betracht jene jederzeit mit denen behörigen Marſch-Commiſſariis, welchen die Marſch-Routen vorgeſchrieben, und behändiget werden, verſehen, in ohnvorgeſehenen Fällen aber das nöthige, ohne jener Zuthuung, beſorget werden kan; So wollen Wir, daß in Zukunft dergleichen in ſo ein als andern Stücken, abgeſtellt, und ohne Vorwiſſen und Befehl Unſers Geheimen Raths-Collegii, von jenen, vor ſich, bey 20. Rthlr. Straffe, bey denen Contravenienten und Verluſt der Unkoſten bey dem Abgeſchikten, nicht unternommen, ſondern es bey dem leztern Reichs- und Crayß-Satzungsmäßigen Modo gelaſſen werden ſolle.

Ferners wollen Wir, was das Rechnungs-Weſen betrift, daß ein jeder Beamter neben ſeinem ohnehin führenden Manuale oder Rappiar ein Journal halte, und in daſſelbige indiſtinctè täglich einſchreibe, oder in ſeiner Abſenz durch eine vertraute Perſon einſchreiben laſſe, was und wie viel entweder von ihm ſelbſt oder von ſeinen Scribenten eingenommen, und ausgegeben worden ſeye, jedoch daß die Einnahme

ad pag. 909. Nro I.

Gen. Reſcr. d. d. 16. Jun. 1735.

und Ausgabe ſeparirt und jenes, von beeden, beſonders eingetragen werde.

Sodann wird hierdurch auch allen und jeden ſo Foreſtal - als Civil-Beamten auf das nachdrücklichſte & ſub pœna caſſationis anbefohlen, daß ein jeder ihrer Staabs- oder Amts-Untergebenen, ein aus etlichen Bögen beſtehendes, und in Octav verfertigtes Handbüchlein (ſo ein jeder vor ſich zu bezahlen) behändigen, und in dieſes bey jedesmahliger Præſtation Lieffer- und Bezahlung alſobald das Eingeliefferte einſchreiben ſolle, wie dann Wir Uns vorbehalten, falls bey conferirung des Rappiats oder Journal mit denen Handbüchern, oder ſonſt im geringſten eine Ungleichheit ſich zeigen würde, eine auſſerordentliche Ahndung, gegen dem Rechner vorgekehrt werden ſolle.

Wann aber ein Ausländiſcher etwas bezahlt, ſo ſollen Unſere Beamte ſolches von ihme im Rappiat oder Journal teſtiren laſſen, oder, falls er des Schreibens ohnerfahren, auf Anſprechen, die Beſcheinigung von einem tertio, in des erſtern Gegenwart annehmen.

Hiernächſt ſoll auch jeder Unſerer Beamten, ohne Exception, alle Monate, und ſodann auch alle Quartale, die Summam der Einnahme

ad pag. 909. Nro I.

Gen. Reſcr. d. d. 16. Jun. 1735.

me und Ausgabe richtig zu berechnen und auszuwerffen ſchuldig ſeyn.

Und zwar nicht allein bey paar einnehmend und ausgebenden Geldern, ſondern auch bey allen Naturalien und Materialien, und was ſonſten in Einnahm und Ausgabe in Rechnung einzubringen; über diß hat ein jeder Beamter alle Quartal eine ordentliche und richtige Tabelle ſowohl über ſeine Einnahme als auch Ausgabe durch alle Rubriquen der Rechnung zu verfertigen, und darauf zu ſehen, daß ſolche mit ſeinem Rappiat und Journal dnrchgehends conform, oder bey ganz ohnvermuthet vornehmender Unterſuchung und widriger Erfindung, die empfindlichſte Beſtraffung ganz ohnfehlbar ſich zu gewärtigen.

Schließlichen verordnen Wir auch, daß keiner von Unſern, den Staab führenden Beamten, ſey Forſtmeiſter, Vogt, Staabs-Keller, geiſtliche Verwalter, oder wer er wolle, in Zukunft von fallenden Herrſchaftl. Straffen, Confiſcationen und Rugtheilen, ſo bey, und unter denenſelben verſtraft werden, wann ſolche auch gleich die gerügte Perſon angetroffen, ſich was unterm Prætext eines Partis Salarii, Herkommens, beſchehener Selbſt-Rügung, oder anderer Urſachen halben zulegen oder nehmen, ſondern vielmehr der hierinnen bey etlichen Beam-

ad pag. 909. Nro I.

Gen. Reſcr. d. d. 16. Jun. 1735.

tungen vorgewaltete Mißbräuch, bey ſonſt zu gewarten habender Straffe, abgeſtellet seyn ſolle.

Gleichwie Wir nun durch ſolch Unſere gnädigſte Verordnung, nichts anders, als das Heil und Wohlſeyn Unſerer Landen und Unterthanen zu befördern intendiren, und darinnen, auf erforderlichen Fall, jedesmahlen den weitern Vorſchub zu deſſen heilſamen Endzwecks Erhaltung, ſelbſten darzureichen gnädigſt gemeynet seynd; So haben ſich auch alle getreue Diener und Unterthanen aller Hülfe, Troſt und Gnade von Uns deſto gewiſſer zu verſichern, als ihr Wohlergehen das Unſrige mit ſeyn, auch Unſer Tichten und Trachten dahin gerichtet bleiben ſolle, damit Einigkeit, Friede, Freude und Vergnügen, unter allen floriren möge; immaſſen die Gerechtigkeit, Einigkeit und Ordnung, die die vornehmſte Quelle mit iſt, woher Reichthum und Ueberfluß herflieſſet und erhalten wird; Welches Angedeyung Wir einem jeden gerne gönnen, und dazu auch Unſers höchſten Orts durch Landes-Herrlichen Schutz- und erſprießliche Verordnungen, alles erforderliche Unſerer angeſtammten Großmuth, Gnade und Vorſorge nach, beyzutragen, Uns beeifern werden.

Die-

ad pag. 909. Nro I.

Gen. Reſcr. d. d. 16. Jun. 1735.

Dieſem nach iſt Unſer gnädigſter, zumahlen aber auch nachdrücklich und ernſtlicher Befehl an dich, du ſolleſt dieſe Unſere gnädigſte Verfügung nicht allein vor dich, als ein Regulativ obſerviren, ſondern auch ſamtlich deinen Forſt- Staabs- Verwaltungs- } Untergebenen und Unterthanen diejenige Puncten, welche dieſelbe angehen, und ſie zu wiſſen nöthig haben, durch amtliche Ausſchreiben publiciren und darauf in deren Exequir- und Vollziehung, in allen vorkommenden Fällen fürterſamſt zu halten, nicht entſtehen. Daran beſchiehet Unſer ernſtlicher Will und Meynung; Stuttgardt den 16. Junii 1735.

ad pag. 909. Nro II.

General-Reſcript d. d. 12. Nov. 1753.

Von GOttes Gnaden,

Carl,

Herzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Uns iſt aus denen von eint und andern Unſerer Stădt und Aemter auch einzelen Privatis zerſchiedentlich an Uns gebrachten Beſchwehrden, und darůber von Unſeren Forſt-Aemtern erforderten und erſtatteten Berichten mißfällig zu vernehmen gekommen, wie gar ungleich es in Unſerem Herzogthum und Landen in Anſehung der Jagens- und Forſt-Frohnen und der davon eximirten Perſonen gehalten werde.

Wann Wir nun zu gänzlicher Abhelffung der darüber zwiſchen denen Forſt- und Vogt-Aemtern, auch Commun-Vorſtehern immerhin entſtandenen Irrungen, und von dem darunter Noth gelittenen gemeinen Mann erhobenen Klagen dißfalls eine vőllige Gleichfőrmigkeit in Unſeren ſamtlichen Landen eingeführt, und zu dem Ende das in Vorſpann-Quartiers und Perſonal-Dienſt-Sachen unter dem 18. Nov. 1738.

ad pag. 909. Nro II.

Gen. Reſcr. d. d. 12. Nov. 1753.

1738. erlaſſene Generale auch pro norma bey Jagens- und Forſt-Frohnen geſezt haben wollen: Als verordnen Wir andurch gnädigſt und ernſtlichſt, daß

1.) alle diejenige Perſonen, welch unter erſtgedachtem Reſcript begriffen, auch von allen Frohnen in Forſt- und Jagd-Sachen ohne einige Extenſion oder Reſtriction fürohin frey gelaſſen, und ſolchemnach

2.) alle Commun-Dienere, deren beſtändige Gegenwart und Dienſte in loco erfordert werden, und darunter nahmentlich die Amts-Burgermeiſtere, die 8. älteſte Richtere in Städten (maſſen die Raths-Verwandte in Städten, gleich denen Richtern auf den Dörffern, als Obmänner, je einer bey einer Rotte, die Raths-Verwandte auf denen Dörfern aber, ingleichem alle Barbierer, ſo nicht Jurati, mit andern gemeinen Bürgern bey den Jagden zu erſcheinen haben,) Præceptores, Schulmeiſtere, Proviſores, Heiligen- und Armen-Caſten-Pflegere, Organiſten, Zinkeniſten, Meßnere, Apotheckere, Chirurgi Jurati, Zollere, Acciſere, Inſpectores über das Siechen- und Bettel-Haus, Rathhaus- Stuben- und Stadt-Bauknechte, Stadt-Wachtmeiſtere, Thorwart und Schlieſſere, Stadt- und Amts-Knechte, Herrſchaftliche Commun- und Hoſpi-

ad pag. 909. Nro II.

Gen. Reſcr. d. d. 12. Nov. 1753.

tal-Kieffere, Caſtenknechte, Stadt-Botten, Spannere, Krankenwärter und Leichſäger, (wo dieſe Dienſte nicht durch Weiber verſehen werden,) Bettelvogt, Todtengräbere, Schultheiſſen, Gerichtſchreibere, Unterpflegere, Wald- und Feld-Schützen, Schäffere, Hirten, Zehend- und Kelter-Bediente, ſo lang ſie nehmlich ihre Dienſte thun, Hoch, und Nacht-Wächtere, Büttel, der Hebammen und Kindbetterinnen Männer, und die ſo gefährlich Kranke zu Haus haben, ſodann.

3.) alle 60. jährige Männer, erweisliche kranke, preſthafte, übelſehende und übelhörende zu Jagens-Dienſten untüchtige Perſonen, nach dem ihnen competirenden Privilegio Exemtionis, ohne einige Subſtitution, wann ſie gleich Vermögen, Söhne oder Knechte haben, von allen Forſt- und Jagd-Frohnen in Zukunſt eximirt, und darzu noch ferners

4.) referirt werden ſollen alle diejenige, welche per ſpecialia Reſcripta und Privilegia die Perſonal-Freyheit gaudiren, ex. gr. Caminfeger, Baadmeiſter, Salpeter-Sieder, Eiſen-Factors, Seiden- und Fayence-Fabricanten, in ſo fern deren Exemtion im erhaltenen Privilegio nicht auf eine beſtimmte Zeit determinirt wäre. Belangend hingegen

5.) die

ad pag. 909. Nro II.

Gen. Reſcr. d. d. 12. Nov. 1735.

5.) die Mezgere und Bauren ratione perſonal-Præſtation der Jagens-Dienſte, ſo ſeynd jene nach der bisherigen Obſervanz im geſamten Herzogthum und Landen, wann ſie würklich Pferde halten, noch fernershin frey zu laſſen; ratione der Bauren aber der Unterſchied zu beobachten, unter ſolchen, die nach denen Forſt-Lager-Büchern zu denen Jagd- und Zeug-Fuhren gehalten ſeynd, oder nicht? und die Mähne führen, als welche bey ſolcher obligaten Præſtation mit doppeltem Onere der Perſonal-Dienſten zugleich nicht belegt werden ſollen, und unter den ſogenannten Einſpännigern, als welchen vor jeden Tag, woran ſie mit Pferd, Schiff und Geſchirr Dienſte thun, drey Tage fürohin an Perſonal-Dienſten abgerechnet, diejenige aber, ſo keine Fuhren præſtiren, wie andere Burger zu Jagd-Frohnen angehalten werden ſollen.

Da Wir übrigens die Citation der Unterthanen zum Jagen, und die Beſtraffung der ungehorſamlich ausbleibenden, vor-ſpecificirter maſſen nicht beſonders eximirten Perſonen denen Forſt-Aemtern nach Maßgab des unter dem 11. Jul. 1687. ergangenen General-Reſcripti privativè überlaſſen wollen.

Wor-

ad pag. 909. Nro II.

Gen. Reſcr. d. d. 12. Nov. 1753.

Wornach Ihr alſo euch ſtråcklich fürohin zu achten, und das weitere in dem euch gnådigſt anvertrauten Forſt, Stadt und Amt zu verfügen wiſſen werdet. An deme beſchiehet Unſer gnådigſter Will und Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart, den 12. Nov.
1753.

Ex ſpeciali Reſolutione.

ad pag. 910. Nro III.

General-Reſcript d. d. 25. Febr. 1740.

Von GOttes Gnaden,

Carl Friderich,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Nachdeme ſich bey genauer Einſicht derer Forſt-Rechnungen ergeben, daß die Forſtknechte von jenigen Forſt-Straffen, welche bey Unſerm Fürſtl. Regierungs-Rath entweder moderirt, oder ganz nachgelaſſen, in denen auslauffenden Befehlen aber, daß ſolche Moderation oder Nachlaß ex capite juſtitiæ geſchehe, nicht exprimirt worden, dannoch pro delatione von dem erſtern Straf-Anſatz, als ob der Nachlaß ex capite gratiæ geſchehe, den dritten Theil zu ihrer Ruggebůhr abziehen, und ſich noch dazu von andern baaren Forſt-Einkůnften bezahlt machen, die noch beharrte Straffen hingegen in Ausſtand ſetzen, wovon hernach gnådigſter Herrſchaft, weil gemeiniglich die ärmeſte Leute in Forſt-Straffen verfallen, entweder gar nichts, oder da die Straffen in Herrſchaftlichen Geſchåften abverdient werden, noch mehr Schaden als Profit zukommt: Und Wir nun dieſer bisherigen Unordnung in Zukunft abgeholffen wiſſen wollen,

zu

ad pag. 910. Nro III.

Gen. Reſcr. d. d. 25. Febr. 1740.

zu dem Ende auch bey Unſerer Fürſtl. Regierung die Verfügung vorkehren laſſen, daß in Zukunft in denen erlaſſenden Befehlen jedesmalen ausdruckentlich wird gemeldet werden, ob der Nachlaß ex capite juſtitiæ oder gratiæ geſchehe, hingegen aber auch in Zukunft von denenjenigen Forſt-Straffen, welche auch ex capite gratiæ nachgelaſſen werden, denen Forſtknechten in ihren Rechnungs-Particularien kein Rugtheil mehr paſſirt, die Drittel-Gebühr aber, auſſer bey denen ex capite juſtitiæ vorkommenden caſibus, nicht mehr nachgelaſſen, ſondern die Forſtknechte damit an die geſtrafte Perſonen verwieſen, ſo fort nur dasjenige, was über Abzug des Rugtheils gnädigſter Herrſchaft gehöret, in Rechnungs-Einnahm gebracht, folglich auch in Herrſchaftlichen Geſchäften niemahlen weiters als den Herrſchaftlichen Straf-Antheil abzuverdienen geſtattet werden ſolle;

Als haſt du dieſe Unſere gnädigſte Reſolution denen geſamten Forſtknechten bey hiernächſtiger Abrechnung zu publiciren, und vor deine Perſon den Bedacht dahin zu nehmen, daß durch Einziehung der Forſtknechte Drittelgebühren von denen Herrſchaftlichen Forſt-Revenüen die parate Gelder nicht mehr angegriffen oder verwendet werden. Daran ꝛc. Stuttgart den 25. Febr. 1740.

Nro IV.

ad pag. 910. Nro IV.

General-Reſcript d. d. 15. Octobr. 1744.

Von GOttes Gnaden,

Carl,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer!

Gleichwie die Wohlfahrt und Glückſeeligkeit Unſerer treugehorſamen lieben Unterthanen in allen Stücken und auf alle möglichſte Weiſe zu beförderen Wir das unabweichliche Augenmerk Unſerer ganzen Regiments-Führung ſeyn laſſen; Alſo haben Wir auch in Anſehung des Forſtweſens unterſchiedene beſondere ſolchem Uns vorgeſtelleten heilſamen Zweck entgegen ſtreitende und darinnen ſich mannigfaltig hervorgethane Mißbräuche, Mängel, und Ohnrichtigkeiten aufzuheben und aus dem Wege zu räumen, durch nachfolgende ernſtliche Fürſtliche Verordnungen, gnädiglich gut gefunden.

Befehlen und verordnen demnach:

I. Daß die Forſtmeiſtere in ihren Amtlichen beſonders Jurisdictional-Verhandlungen ſich aller Legalität, Mäßigung, und Ohnpartheylichkeit ohnabſichtlich befleißigen, des Endes ſolches ihr Amt und Stab ſowohlen zu

Haus,

ad pag. 910. Nro IV.

Gen. Reſcr. d. d. 15. Octobr. 1744.

Haus, als auf denen Rugtägen im Forſt, nicht an ihre Scribenten hängen, ſondern ſelbſt verwalten und führen; und hierbey

II. In allen in loco Domicilii verrichtenden, oder zu verrichten ſeyenden Amtlichen Geſchäfften und Handlungen keine Diäten noch Unkoſten, unter was für Prætext ſolches ſeyn möchte, von einzelen oder mehrern Perſonen erfordern, auf die Straffen repartiren, oder ſonſt einziehen, ſondern ſolches ohnentgeltlich und ex officio thun; auſſerhalb dem Ort aber, und wo ſie über Feld zu reiſen vonnöthen haben, an ihrer reglement - mäßigen Gebühr ſich ohne Weiters begnügen ſollen.

III. Hiernächſt wollen Wir, daß zwar denen Forſt- und Beyknechten wegen ihrer anbringenden Forſt- und Waldfrevelen, auch Freveler, wo ſie ſolche ſelbſt perſönlich geſehen und angetroffen, auf ihre Pflichten fernerhin geglaubet, hingegen dieſelbe dahin angewieſen werden, ihre Rug - Zettel ordentlich und mit eigentlicher Anmerkung des dati ſowohl als der Zeit, ob es Vor- oder Nachmittags, Morgends oder Abends, Tags oder Nachts geſchehen? Ingleichem des Orts, in welchem Wald oder Hau? ob und mit was vor Waffen? und dergleichen einzurichten; auch über was vor einer That eigentlich der Verbrecher

betret-

ad pag. 910. Nro IV.

Gen. Reſcr. d. d. 15. Octobr. 1744.

betretten worden? Worinn der Schade beſtanden? Wie viel das Holtz importirt? und ſo fort, ſo gut und viel möglich, zu notiren, und zu beſchreiben; damit ſowohl denen Unſchuldigen ſich genugſam zu defendiren Gelegenheit, denen Schuldigen aber keine Ausflucht überbleibe; auch bey denen Strafanſätzen ſowohl als hernach begehrenden Nachläſſen beydes der Ernſt und die Milderung darnach behörig könne gemeſſen werden.

Im Gegentheil iſt in Anſehung

IV. Derer ausländiſchen und anderer nicht vergelübdeter Jäger, oder auch ſonſt unverpflichteter Privat-Perſonen, ſo dieſelbe bey dem Forſtamt etwas deferiren wollen, auf ihre bloſſe Auſſage anderſt als ſoferne ſie ſolche rechtlich erweiſen mögen, ſo ſchlechterdings niemand zu condemniren, in zweifelhaften Fällen aber bey Unſerem Fürſtl. Regierungs-Rath Beſcheid unterthänigſt zu erholen.

V. Die Forſtamtliche Protocolla ſeynd mit behöriger Legalität und Ordnung hinfort dergeſtalten zu führen und einzurichten, daß darinnen nicht nur die Klage und Denunciation, ſondern auch der Beklagten Verantwortung, Zeugen-Auſſagen und dergleichen bemerket, die vorcitirte Perſonen einer nach dem andern gedul-

ad pag. 910. Nro IV.

Gen. Reſcr. d. d. 15. Octobr. 1744.

tig verhöret, und ein der Sache Umſtänden gemäſſer Beſcheid ertheilet werde.

VI. In Anſetzung der Straffen iſt ſich von denen Forſt-Aemtern nach Unſerer Fürſtl. Forſt- und andern General-Verordnungen ſtricte zu achten, dieſelbe weder zu vermindern, noch zu erhöhen, oder in einerley Verbrechen ungleich, dem einem mehr und dem andern weniger zu dictiren, noch auch eigenmächtig in andere Abbüſſung zu verwandeln, vielweniger ganz oder zum Theil nachzulaſſen; am allerwenigſten abweſende und ad Protocollum nicht gehörte Perſonen zu verurtheilen, und ihnen würkliche Straffe anzuſetzen. So ſolle auch denen Geſtraften jedesmahlen der vierwöchige Termin ad ſupplicandum offen bleiben, und ſie mit der Execution vorhero nicht übereilet, gleichwolen aber darauf geſehen werden, daß weder durch langen Anſtand der Unterſuchung die Eruirung des facti beſchwerlich, noch durch lange Nachführung der Straffen dieſelbe inexegible werden.

VII. Was die in denen Waldungen peccirende Kinder, ſo die annos pubertatis noch nicht erreicht, anbetrift, welchen bis anhero vielfältig die Legal-Geldſtraffen wie denen Alten angeſezt, und von ihren Eltern hernach exequirt worden, haben die Forſtmeiſtere fürohin

ad pag. 910. Nro IV.

Gen. Reſcr. d. d. 15. Octobr. 1744.

hin zu ermeſſen: Ob von dergleichen Kindern ein würklicher Schade geſchehen? und ſie entweder ſolches auf würklichen Befehl oder Geheiß ihrer Eltern gethan? oder dieſe das geſtohlene Holtz oder Gras von ihnen empfangen, und behalten haben? in welchem Fall ſie die Eltern als Mandantes billig mit der gehörigen Straf angeſehen, wo aber dieſe unſchuldig wären, ſolcherley ad annos pubertatis noch nicht gekommene Kinder, ſtatt der Geldſtraffen, mit dem Zuchthäuslen, Streichen in der Schule, oder auch nach Befinden auf dem Rathhauſe corrigirt werden ſollen.

VIII. Wegen der habituirten ſchon mehrmalen geſtraft, aber incorrigiblen Holtzdiebe haben die Forſt-Aemter, ſtatt der ihnen unfruchtbarlich anſetzenden Geldſtraffen, welche ſie gemeiniglich zu bezahlen nicht vermögen, ihren unterthänigſten Bericht zu Unſerer Fürſtlichen Regierung mit ſatten Umſtänden, junctis Protocollis, auch Beyfügung des übrigen Prädicats, und Vermögens, deßwegen ſie mit denen Civil-Beamten zu communiciren wiſſen werden, zu erſtatten, um dieſelbe auf andere Art, nach Erforderniß, coerciren zu können.

IX. Damit auch dem häuffigen Angeben falſcher

ad pag. 910. Nro IV.

Gen. Reſcr. d. d. 15. Octobr. 1744.

ſcher und fremder Namen vorgebogen werde, als wobey neben dem begehenden Diebſtahl noch ein Crimen falſi concurriret, ſo iſt ein ſolches Factum, wo die Freveler in Erfahrung gebracht werden, über die Holtzſtraf noch weiter mit dem Thurn empfindlich zu beſtraffen, gleichwie auch diejenige, welche ihre bey Annäherung des Forſtknechs davonlauffende Mitſchuldige nicht nahmhaft machen wollen, durch gradus carceris mit 1. Tag in ſimplici und 2. in duriori darzu angehalten werden mögen.

X. Was für Waldverbrechen in denen Commun- und Privat-Waldungen jeden Forſts bey dem Forſtamt gerüget werden, dieſelbe ſeynd mit Beyziehung derer Gemeind-Vorſteher und Waldmeiſter, nach jeden Orts Statuten und Lägerbüchern, unter Beobachtung des in Anno 1706. dieſerhalb ergangenen General-Reſcripti, zu beſtraffen; denen Eigenthümern der Waldungen ihre, nach Innhalt Unſerer Forſt-Ordnung, gebührende zwey Drittel ohnaufhaltlich zu überlaſſen; denen Privatis aber, welche in ihren eigenen Waldungen ſelbſt pecciren, ſolche nicht, wie unterſchiedlicher Orten eingeführet geweſen, ſelbſt wieder auszufolgen, ſondern dieſe für Uns einzuziehen; und ſo die Sach ganze Gemeinden betreffen ſollte, die eigentliche Theilhabere an dem Verbrechen ausfin-

dig

ad pag. 910. Nro IV.

Gen. Reſcr. d. d. 15. Octobr. 1744.

dig zu machen, daß nicht der Unſchuldige mit dem Schuldigen leiden müſſe, ſondern einem Jeglichen Recht wiederfahre; inmaſſen wo die Sache von Wichtigkeit wäre, bey Unſerer Fürſtl. Regierung ſich jedesmahlen Beſcheids unterthänigſt erholt werden kan.

XI. In Eintreibung der Straffen iſt der Landrechtliche Modus exequendi zu obſerviren, und hierunter nicht eigenen Gefallens widerrechtlich zu procediren.

XII. Bey denen jährlichen Holtz-Abgaben, es ſeye in Herrſchaftlichen-Commun- oder Privat-Waldungen, in allgemeinen oder beſonderen Vorfällen, ſolle keinem Forſtmeiſter, oder deren Scribenten, Forſt- und Beyknecht, über ihre reglement-mäßige Taggebühr, weitere Unkoſten oder Verehrung von denen Unterthanen zu nehmen; noch auch jene Tagsgebühr einem oder dem andern, der nicht würklich damit bemühet geweſen, und deßwegen ſelbſt in den Wald gekommen, einzuziehen; oder auch mehrere Tage und Zeit, als damit zugebracht worden, anzurechnen; am allerwenigſten aber einerley, oder an einem Tage zugleich geſchehene Verrichtung von unterſchiedenen Communen oder Parthien, ſich gedoppelt und mehrfach, wie nicht ſelten geſchiehet, bezahlen; ſondern allein die rechtmäßige und vorgeſchriebene Diä-

ad pag. 910. Nro IV.

Gen. Reſcr. d. d. 15. Octobr. 1744.

ten einfach von denen ſamtlichen Intereſſenten zuſammen legen und ſchieſſen zu laſſen, erlaubt ſeyn.

XIII. Wegen alles abgebenden Holtzes iſt zwar der jährliche Pflichtmäßige Holtzbericht noch ferner von allen Forſt-Aemtern accurat einzuſchicken, und vor deſſen Decretirung in Herrſchaftlichen Waldungen kein Holtz nicht zu ſchlagen; in Commun- und Privat-Waldungen hergegen, wo eine Noth vorhanden, und es von Kleinigkeiten die Frag wäre, das benöthigte Holtz jedesmahlen, nach des Forſtmeiſters Ermäßigung, denen Unterthanen abzugeben, hiebey aber denen Forſtknechten nicht zu geſtatten, daß ſie ſolches der Forſtamtlichen Ausſchreiben ohngeachtet denen Leuten ſaur und ſchwer, oder ungebührlich und wider obigen zwölften Punct koſtbar machen.

XIV. Wollen Wir hiemit alles, was bishero bey Ausgebung der Gras- und Aeckerich-Zettel, es ſeye an Geld, Wild-Obſt, Aicheln oder Bücheln, auch durch ſogenannte Halbleſer, oder ſonſten ſub nomine der Verleyhungs-Koſten, oder anderem Prætext, von denen Forſtmeiſtern und Knechten für ſich eingezogen und umgelegt worden, ohne Unterſcheid gänzlich abgethan wiſſen, bey Verleyhung des Aeckerichs hingegen ſie Forſtbediente

ad pag. 910. Nro IV.

Gen. Reſcr. d. d. 15. Octobr. 1744.

diente um ihre Ritt- und Zehrungs-Gelder reglement-mäßig bezahlen laſſen, und Uns zu ihnen verſehen, ſie werden des Aeckerich-Genuſſes halber ſich an der in der Forſtordnung ihnen darein zu ſchlagen erlaubten gemeſſenen Anzahl Schweine gänzlich begnügen laſſen.

XV. In Anſehung desjenigen Wild-Obs, ſo auſſerhalb der Wildfuhr auf derer Unterthanen eigenen und Gemeind-Gütern erwächſet, wollen Wir den Mentem Unſerer Fürſtl. Forſt-Ordnung p. 1005. in verbis: Wann ſie der Wildfuhr entlegen ꝛc. hiermit dahin gnädigſt interpretirt haben, daß was innerhalb dem Wild-Zaun gelegen zur Wildfuhr gerechnet, ſo mit, wo keine beſondere Gerechtigkeit obwaltet, Uns dem Forſt-Herrn, was aber auſſerhalb dem Wildzaun auf Commun- und Privat-Gütern erwächſet, denen Eigenthümern geeignet und gelaſſen werden ſolle.

XVI. Mit denen Jagd-Frohnen ſeynd die Unterthanen über ihre Schuldigkeiten und Privilegien, auch wider die in medio liegende Fürſtl. Verordnungen, nicht übermäßig, zur Unzeit, oder ſonſt unbillig, weniger mit hartem Tractament zu beſchwehren; zu eigenen Privat-Geſchäften und Verrichtungen nicht zu mißbrauchen; auch in Anſehung des

ad pag. 910. Nro IV.

Gen. Reſcr. d. d. 15. Octobr. 1744.

Botten-Lauffens alle Unnothwendigkeit zu vermeiden; und wo um des Orts Situation willen eine Commun vor der andern in dieſem Stück prægravirt würde, ſolche Bottengänge ihnen hinwieder an ihren ſonſtigen Jagens-Dienſten zu gut kommen zu laſſen.

XVII. In denen Commun-und Privat-Wäldern, wo ohne Schaden gegraſet werden mag, ſeynd die Eigenthümere keineswegs, wie ſonſten in Herrſchaftlichen Waldungen, ſchuldig von denen Forſt-Aemtern oder Knechten Gras-Zettel zu holen und zu erkauffen.

XVIII. Auch ſollen durch das Waldverbot denenſelben ihre berechtigt- und benöthigte Viehwayden nicht geſperrt, weniger für deren gleichwolige Wiedergeſtatt- und Oeffnung Douceurs von ihnen genommen werden.

XIX. Ratione der Neujahr-Gelder iſt wider das alte Herkommen keine Neuerung einzuführen, noch durch Abſendung koſtbarer Deputationen damit denen Communen noch weitere Unkoſten zu verurſachen.

XX. Die Forſt-Scribenten ſollen ſich des Secretariats-Tituls bey Straf 10. fl. nimmermehr anmaſſen, auch in Stellung der Particularien von denen Forſtknechten über 3. kr. Blatt-Geld keineswegs nehmen.

XXI. Mit

ad pag. 910, Nro IV.

Gen. Reſcr. d. d. 15. Octobr. 1744.

XXI. Mit dem Laubrechen ſolle es in Conformität des den 18. April 1739. ergangenen Hochfürſtl. Reſcripti alſo gehalten werden, daß ſolches in Waldungen, wo es abſolute verderblich, ganz unterbleibe, an andern Orten aber, wo es unſchädlich geſchehen mag, ohne Tagſetzung, welche öfters von der Witterung oder anderen Umſtänden abhangen, denen Unterthanen, die deſſen berechtiget, frey gelaſſen werde.

XXII. Die Forſtknechte ſollen ihre Rechnungen und Particularien ordentlich führen, das Holz nicht überhaupt, ſondern jeden Käuffer beſonders einbringen, kein doppeltes Regiſter halten, oder die Geld-Einnahmen an ihre Beyknechte, Weiber und Kinder hängen, noch bey dem Anſchlag und Verkauf des Holtzes nach Freundſchaft und Gunſt handeln, ſondern gerade durch Pflichtmäßig und ohnintereſſirt zu Werk gehen.

XXIII. Sie ſollen auch des unerlaubten Viehwaydens, Graſens, und dergleichen, wo es anderen verbotten iſt, deren Rüger und Anbringer ſie im Betrettungsfall ſind, ſich gänzlich entäuſſern;

XXIV. Die Jägerrechter gegen beſſeres Wildprett nicht austauſchen; das beſtimmte Schußgeld nicht eigenmächtig erhöhen;

ad pag. 910. Nro IV.

Gen. Reſcr. d. d. 15. Octobr. 1744.

XXV. Auch von denen Communen oder Privatis kein Geld oder Früchten wegen angeblicher Selbſthaltung der Herrſchaftlichen Hunde erpreſſen, noch ſonſt einige Vortheilhaftigkeit ihrem Staat und Pflichten entgegen ſpielen; deſſen allen Wir Uns von ihnen ſo gewiſſer gnädigſt gewärtigen, als ihnen Unſere ernſtliche Straf und Ungnad zu vermeiden lieb iſt. Daran geſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meynung. Stuttgardt, den 15. Oct. 1744.

Ex ſpeciali Reſolutione.

Nro V.

ad pag. 910. Nro V.

General - Reſcript d. d. 26. Maj. 1755.

Von GOttes Gnaden,

Carl,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Wir haben durch das, was Uns bis daher von denen gewöhnlichen Schuß- und Fang-Geldern, wie auch denen Forſt- und Jagens-Zöhrungen mehrmahlen vorgekommen, Uns veranlaſſet geſehen, hierunter eine andere und ſolche Abänderung zu machen, wordurch die gröſten theils überflüſſige Koſten vermindert, und Unſer Fürſtl. Cameral-Intereſſe zugleich befördert werden möge, ſolchemnach wollen Wir es zwar, was

Erſtlichen, die Schuß- und Fanggelder betreffend, um vorwaltender Umſtände willen bey dem bisherigen Auswurf bewenden laſſen, auſſer, daß vor 1. Feldhun ſtatt bisheriger 12. hinkünftig mehr nicht dann 8. kr. paßiren ſollen.

Belangend

Zweytens die Forſt- und Jagenszöhrungen, ſo haben Wir vor das künftige pro norma feſt geſezt, ſo in Jageus- als ſonſtig all- andern Vorfallenheiten, vor Euch, Eurem Bedienten

ad pag. 910. Nro IV.

Gen. Reſcr. d. d. 15. Octobr. 1744.

XXV. Auch von denen Communen oder Privatis kein Geld oder Früchten wegen angeblicher Selbſthaltung der Herrſchaftlichen Hunde erpreſſen, noch ſonſt einige Vortheilhaftigkeit ihrem Staat und Pflichten entgegen ſpielen; deſſen allen Wir Uns von ihnen ſo gewiſſer gnädigſt gewärtigen, als ihnen Unſere ernſtliche Straf und Ungnad zu vermeiden lieb iſt. Daran geſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meynung. Stuttgardt, den 15. Oct. 1744.

Ex ſpeciali Reſolutione.

Nro V.

ad pag. 910. Nro V.

General - Reſcript d. d. 26. Maj. 1755.

Von GOttes Gnaden,

Carl,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Wir haben durch das, was Uns bis daher von denen gewöhnlichen Schuß- und Fang-Geldern, wie auch denen Forſt- und Jagens-Zöhrungen mehrmahlen vorgekommen, Uns veranlaſſet geſehen, hierunter eine andere und ſolche Abänderung zu machen, wordurch die gröſten theils überflüſſige Koſten vermindert, und Unſer Fürſtl. Cameral-Intereſſe zugleich befördert werden möge, ſolchemnach wollen Wir es zwar, was

Erſtlichen, die Schuß- und Fanggelder betreffend, um vorwaltender Umſtände willen bey dem bisherigen Auswurf bewenden laſſen, auſſer, daß vor 1. Feldhun ſtatt bisheriger 12. hinkünftig mehr nicht dann 8. kr. paßiren ſollen.

Belangend

Zweytens die Forſt- und Jagenszöhrungen, ſo haben Wir vor das künftige pro norma feſt geſezt, ſo in Jageus- als ſonſtig all- andern Vorfallenheiten, vor Euch, Eurem Bedienten

ad pag. 910. Nro V.

Gen. Reſcr. d. d. 26. Maj. 1755.

ten und Pferd täglich 2. fl. paßiren zu laſſen, ein mehrers aber anzurechnen, bey was Gelegenheit und unter welchem Prætext es auch immer ſeye, nicht erlaubt ſeyn ſolle.

Einem reiſigen Forſtknecht paßiren fürterhin vor ſich und auf ſein Pferd, täglich 40. kr. und einem Fußgehenden 20. kr. dabey Wir Euch hiemit gnädigſt anbefehlen, keine andern, als berittene Forſtknechte, und zwar diejenige, in deren Huth Wir jagen werden, in Zöhrung zu bringen, bey Straf des Durchſtrichs; Streiffere und Jägerpurſche aber ſollen weder beritten gemacht, noch paßirt, deßgleichen auch die Gehägreutere auſſer ihren Diſtricten zu keinem Jagen mehr gezogen werden. So ſollet Ihr auch nicht befugt ſeyn, ohne Unſers Oberjägermeiſters von Schauroths expreſſer Erlaubnuß euren Scribenten auf Herrſchaftlichen Jagden mitzunehmen, wo dergleichen aber auf ſolche Weiſe gleichwohlen geſchiehet, laſſen Wir vor ſelbigen täglich 1. fl. paßiren.

Eure untergebene Forſtknechte habt ihr ohne höchſte Noth in Zukunft nicht vor Amt zu citiren, ſondern die erforderliche und nöthige Befehl zu Menagirung derer Zöhrungen ſchriftlich an ſelbige abzugeben, gleich auch erſagte Forſtknechte die zu gebende Berichte hinwiederum an Euch ſchriftlich einzuſchicken haben. Wie

Wir

ad pag. 910. Nro V.

Gen. Reſcr. d. d. 26. Maj. 1755.

Wir dann nicht minder Euch, wenn Wir Eure Gegenwart bey Unſerm Fürſtl. Hoflager nöthig finden, allezeit ſelbſten ſchriftlich beordern werden, folglich ſollet ihr euch nicht beygehen laſſen, auſſer dieſem etwas anzurechnen.

Drittens haben Wir auch gnädigſt reſolvirt, das Schußgeld von denen Raubthieren, exclus. des Gehägs und Faſanerien in ſo weit gänzlichen abzuſtellen und einzuziehen, daß zu Beybehaltung einiger Revenüen an Wildprettgeldern vor Unſere Fürſtl. Rent-Cammer, nur allein die ſchädlichſte Raubthiere, um nicht die Wildfuhr totaliter zu ruiniren, noch ferner paßiren ſollen, und zwar von

1.	alten Wolf, weilen es ohnedem dergleichen nicht viel mehr gibt, zu Menagirung der vormahls aufgegangenen Wolfjagens-Zöhrungen, die vorhin gnädigſt-regulirte 15. fl.	
1.	Jungen ausgenommenen Wolf	30. kr.
1.	Luchs 5. fl.	
1.	Edel-Adler ſtatt 1. fl.	30. kr.
1.	Schuhu ſtatt 1. fl.	30. kr.
1.	Stein-Fiſch-Buchadler ſtatt 45.	15 kr.
1.	Habicht ſtatt 30.	10. kr.
1.	Fiſch-Raiger, weilen dergleichen in denen Forellen-Bächen und andern Waſſern groſſen Schaden thun ſtatt 45.	10. kr.

1. Otter,

ad pag. 910. Nro V.

Gen. Reſcr. d. d. 26. Maj. 1755.

1. Otter, um gleicher Urſachen willen 30. kr.

Nota: an die Forſtmeiſtere, in denen Förſten Gehäg und Faſanerien ſind, iſt noch benennt worden:

1. Wiſelen, nach ohnelängſt unterm 28. Dec. 1754. ergangenen Hochfürſtl. Reſolution fernerhin 8. kr.
1. Melanen }
1. Kiehlrab } . . . 6. kr.
1. Eule }
1. Ein kleiner Raab und
1. Hetze . . . . 4. kr.

Welch moderirte Anſätze auch auf die Gehäg und Faſanerien mit verſtanden, unter nur gedachte Gehäge in der Faſanerie aber zu rechnen ſind, bey Leonberg

Die Eglosheimer,
Feuerbacher,
Göhrlinger und
Ingersheimer Huthen
Bey Reichenberg
Die Winzerhäuſer und
Mundelsheimer Huthen,
Bey Böblingen
Die Ehninger,
Degerlocher und
Rohrer Huthen.

Und

ad pag. 910. Nro V.

Gen. Reſcr. d. d. 26. Maj. 1755.

Und gleichwie übrigens Unſere gnädigſte Verordnung noch weiters dahin gehet, Eure untergebene Forſtknechte anzuhalten, daß jeder derſelben jährlich zu Unſerer Fürſtl. Gewölbs-Verwaltung 1. Winterfuchs, und 3. Sommerfuchs an Euch bey zu gewartender Straffe von 30. kr. vor jedes Stück ohnfehlbar einliefern, die übrigen aber ihnen verbleiben ſollen; Alſo hoffen Wir, Ihr werdet bey Vermeydung Unſerer Fürſtl. Ungnade deme allem nachzukommen, von ſelbſten bedacht ſeyn, wo ihr dargegen bey exacter Beobachtung eurer Pflicht-Schuldigkeit Unſerer Fürſtlichen Gnade Euch gewärtigen könnet. Wie dann auch mehr erwehnter Unſer Ober-Jägermeiſter nach dem von Uns aufhabenden gnädigſten Befehl ſeines Orts mit darauf zu ſehen, daß ſothaner Unſerer Fürſtlichen Verordnung in allem behörig nachgelebet werden möge, und wo allenfalls darwider gehandelt würde, Uns ſogleich die unterthänigſte Anzeige davon zu machen hat. Womit Wir euch 2c. Ludwigsburg den 26. Maj. 1755.

ad pag. 914. Nro VI.

General-Reſcript d. d. 22. Junii 1741.

Von GOttes Gnaden,

Carl Friderich,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Wir haben Uns des mehrern gehorſamſt vortragen laſſen, was maſſen, ſeit deme der dreyßigſte Theil Natural-Einzug in Unſerm Vormundſchaftlichen Herzogthum ceſſirt, und ſtatt deſſen das zu dem Sommer- und Winter-Anlags-Quanto geſchlagene Surrogatum determinirt worden, dannoch die Fürſtl. Kellereyen und Forſt-Aemter ſowohl aus denen bisher Steuerfreyen, als denen in der Steuer geloffenen Forſtgütern den dreyßigſten Theil eingezogen hätten, mithin beſagte Güter, da von ſelbigen der dreyßigſte Theil unter der Sommer- und Winter-Anlag mit Geld und über diß in natura abgereicht werden müſſen, mit gedoppeltem onere bisher wären beleget worden; wann nun aber die triceſimæ als eine ſpecies Collectarum planè extraordinariarum auch von jenigen Gütern, welche ſonſten in ordinario und extraordinario frey ſeynd, nirgend anderſt wohin als zur Landſchaft eingezogen werden ſollen, überdiß aber auch ſowohl auf die von Unſerm Vor-

ad pag. 914. Nro VI.

Gen. Reſcr. d. d. 22. Jun. 1741.

Vormundſchaftl. Regierungs-Rath, Steuer-peræquations - Deputation und andern Collegiis erſtattete unterthänigſte Gutachten, als auch in Kraft des leztern Landtags-Abſchieds ſamtliche ſogenannte Forſtgüter, welche ratione der Steuer-Freyheit ſich gnädigſt vorgeſchriebener maſſen nicht beſonders legitimiren können, in Zukunft der Landſchaft zur Collectation und Belegung zu überlaſſen gnädigſt reſolvirt worden; Als wollen Wir gnädigſt, daß in Conformität dieſer Hochfürſtl. Reſolution erſterwehnte Forſtgüter auch in Anſehung des dreyſſigſten Theils denen übrigen im Land befindlichen collectablen Gütern gleich gehalten, und der Einzug derſelben der Landſchaft überlaſſen, ſo folglich der Anſchlag derſelben in jeden Orts Steuerbüchern darnach gemacht werden ſolle; Worüber ihr das weitere zu beobachten und zu verfügen wiſſen werdet. Daran ꝛc. Stuttgart den 22. Jun. 1741.

Ex ſpeciali Reſolutione.

ad pag. 917. Nro VII.

General - Reſcript d. d. 18. *April.* 1739.

Von GOttes Gnaden,

Carl Friderich,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme bey dem in Anno 1737. convocirten- und jüngſthin geendigten allgemeinem Landtag vermög des hierunter errichteten formliches Receſſes zwiſchen Uns und Unſern Treugehorſamſten Vormundſchaftlichen Prälaten und Land-Ständen zu mehrerer Sublevation Unſerer getreuen Unterthanen, ſo viel die angebrachte Gravamina Foreſtalia anbetrift, zerſchiedenes verabſchiedet und verglichen worden, als haben Wir vor nöthig erachtet, ſolches Unſern Vormundſchaftlichen Forſt-Aemtern und deren untergebenen Subalternen zu gebührender Befolgung, denen übrigen Stabs-Beamten und Commun-Vorſtehern aber zu ihrer Nachricht kund zu machen, und durch gegenwärtiges Fürſtl. General-Reſcript in das Land ausſchreiben zu laſſen; Und geben dieſem nach ermeldten Unſern Forſt- und Civil-Beamten, auch Burgermeiſtern und Gericht Unſers Vormundſchaftlichen Herzogthums und Landen hiemit in Gnaden zu vernehmen; Wasgeſtalten

ad pag. 917. Nro VII.

Gen. Reſcr. d. d. 18. April. 1739.

1. Von Unſerer Treugehorſamſten Landſchaft gleich bey Anfang des Landtags und nachgehends mehrmahlen über das zu des Landmanns ungemeinen Schaden einige Jahre hero ſehr überhand genommene Wildprett Klage geführet, und um Remedur gebetten worden; Gleichwie nun nicht allein Unſers Freundlich-Vielgeliebten Herrn Vetters des Herrn Herzog Carl Rudolphs Liebden, gleich in Anno 1737. ein nahmhaftes Quantum von dem vorhandenen häuffigem Wildprett hinweg pürſchen laſſen, ſondern auch Wir in dem Sommer vorigen Jahrs die gleichmäſſige Verordnung gemacht, daß nicht nur das auf denen Feldern zu Schaden gehende Wildprett hinweg gepürſchet, ſondern auch von dem übrigen eine groſſe Anzahl nach der von Unſerm Vormundſchaftlichen Ober-Jägermeiſter-Amt an die ſämtliche Forſt-Aemter gemachten Repartition geſchoſſen werden ſolle, auch da dem Vernehmen nach von dieſen ſolch Unſerer gnädigſten Verordnung die ſchuldigſte Folge nicht durchgängig geleiſtet worden, ſolche nicht nur reiteriret, ſondern auch gedachtem Unſerm Vormundſchaftlichen Ober-Jägermeiſter-Amt zugleich aufgegeben haben, nach vorheriger zuverläßiger Erkundigung an Uns Bericht zu erſtatten, wer an der Inexecution

ad pag. 917. Nro VII.

Gen. Reſcr. d. d. 18. April. 1739.

obiger Verordnung Schuld habe, alſo werden Wir die ſchuldhaft erfundene andern zum Exempel zu gebührender Straffe ziehen, auch Zeit währender Unſerer Fürſtl. Landes-Adminiſtration und Ober-Vormundſchaft jederzeit darauf bedacht ſeyn, daß das Wildprett in keinem Ueberfluß geheget, und denen Unterthanen an ihren Feldgütern fürterhin kein Schaden verurſacht, mithin dieſelbe um ſomehr in dem Stand erhalten werden, ihre obhabende Herr- und Landſchaftliche Schuldigkeiten deſto beſſer abſtatten zu können;

2. Befehlen Wir Unſern samtl. Vormundſchaftlichen Forſt-Aemtern hiemit gnädigſt, daß ſie denen Feld-Schützen ohnſchädliche Hunde zu halten, und bey ſich zu haben geſtatten ſollen, wie Wir dann, wann denen Communen von denen Forſt-Aemtern dißfalls einige Hinderniſſen gemacht werden ſollten, auf jener Beſchwehrung jedesmahlen remediren laſſen, und

3. Denen Unterthanen, wann ſie berechtiget, Wildzäune zu führen, oder ſolches die Nothdurft erfordern wird, auf ihr geziemendes unterthänigſtes Suppliciren befindenden Umſtänden nach in Conformität der Lägerbücher und ihrer Rechten darunter an die Hand gehen werden; Da auch

4. Von

ad pag. 917. Nro VII.

Gen. Reſcr. d. d. 18. April. 1759.

4. Von E. E. Landſchaft wegen allzuharter Beſtraf- und anderer Bedruckung der Unterthanen wider die Forſt-Bediente viele Klagden geführet worden, ſo haben Wir Unſern Treugehorſamſten Landſtänden die gnädigſte Zuſage gethan, daß Wir hierunter behörig remediren wollten. Wir verordnen dahero hiemit gnädigſt, daß die in Forſtlichen Sachen vorkommende Exceſſe von Unſern Forſt-Aemtern nicht anderſt und ſchärfer, als nach der Forſt-Ordnung angeſehen werden ſollen, zu dem Ende Wir denenjenigen, welche von denen Forſt-Amtern zu hoch geſtraft zu ſeyn, ſich erachten ſollten, den Recurs an Unſere Vormundſchaftliche Fürſtliche Regierung geſtattet haben, und ihnen die gebührende Juſtiz, oder wo auch die Billichkeit über den Rigor der Ordnungen nach denen vorkommenden Umſtänden einige Moderation erfordern ſollte, ſolche angedeyhen laſſen wollen; Und wie Wir durch ein unterm 10. Octobr. vorigen Jahrs erlaſſenes Fürſtl. General-Ausſchreiben denen Forſtmeiſtern und ihren Subalternen die weitere Bedruckung Unſerer Vormundſchaftlichen getreuen Unterthanen bereits ernſtlich verbieten laſſen, alſo werden Wir auch den weitern Bedacht nehmen, wie denen hin und wieder im Schwang gehenden Exceſſen der Forſt-Bedienten hinlänglich zu begegnen ſeyn möchte, und befindenden Umſtänden

ad pag. 917. Nro VII.

Gen. Reſcr. d. d. 18. April. 1739.

obiger Verordnung Schuld habe, alſo werden Wir die ſchuldhaft erfundene andern zum Exempel zu gebührender Straffe ziehen, auch Zeit währender Unſerer Fürſtl. Landes-Adminiſtration und Ober-Vormundſchaft jederzeit darauf bedacht ſeyn, daß das Wildprett in keinem Ueberfluß geheget, und denen Unterthanen an ihren Feldgütern fürterhin kein Schaden verurſacht, mithin dieſelbe um ſomehr in dem Stand erhalten werden, ihre obhabende Herr- und Landſchaftliche Schuldigkeiten deſto beſſer abſtatten zu können;

2. Befehlen Wir Unſern ſamtl. Vormundſchaftlichen Forſt-Aemtern hiemit gnädigſt, daß ſie denen Feld-Schützen ohnſchädliche Hunde zu halten, und bey ſich zu haben geſtatten ſollen, wie Wir dann, wann denen Communen von denen Forſt-Aemtern dißfalls einige Hinderniſſen gemacht werden ſollten, auf jener Beſchwehrung jedesmahlen remediren laſſen, und

3. Denen Unterthanen, wann ſie berechtiget, Wildzäune zu führen, oder ſolches die Nothdurft erfordern wird, auf ihr geziemendes unterthänigſtes Suppliciren befindenden Umſtänden nach in Conformität der Lägerbücher und ihrer Rechten darunter an die Hand gehen werden; Da auch

4. Von

ad pag. 917. Nro VII.

Gen. Reſcr. d. d. 18. April. 1759.

4. Von E. E. Landſchaft wegen allzuharter Beſtraf- und anderer Bedruckung der Unterthanen wider die Forſt-Bediente viele Klagden geführet worden, ſo haben Wir Unſern Treugehorſamſten Landſtänden die gnädigſte Zuſage gethan, daß Wir hierunter behörig remediren wollten. Wir verordnen dahero hiemit gnädigſt, daß die in Forſtlichen Sachen vorkommende Exceſſe von Unſern Forſt-Aemtern nicht anderſt und ſchärfer, als nach der Forſt-Ordnung angeſehen werden ſollen, zu dem Ende Wir denenjenigen, welche von denen Forſt-Ämtern zu hoch geſtraft zu ſeyn, ſich erachten ſollten, den Recurs an Unſere Vormundſchaftliche Fürſtliche Regierung geſtattet haben, und ihnen die gebührende Juſtiz, oder wo auch die Billichkeit über den Rigor der Ordnungen nach denen vorkommenden Umſtänden einige Moderation erfordern ſollte, ſolche angedeyhen laſſen wollen; Und wie Wir durch ein unterm 10. Octobr. vorigen Jahrs erlaſſenes Fürſtl. General-Ausſchreiben denen Forſtmeiſtern und ihren Subalternen die weitere Bedruckung Unſerer Vormundſchaftlichen getreuen Unterthanen bereits ernſtlich verbieten laſſen, alſo werden Wir auch den weitern Bedacht nehmen, wie denen hin und wieder im Schwang gehenden Exceſſen der Forſt-Bedienten hinlänglich zu begegnen ſeyn möchte, und befindenden Umſtänden

ad pag. 917. Nro VII.

Gen. Reſcr. d. d. 18. April. 1739.

nach fernere gnädigſte Verordnung deßwegen ergehen laſſen; Nicht weniger auch, wann wegen geklagter Entziehung des denen Communen gebührenden Nugtheils mehrers ad ſpeciem gegangen, und ſolches zu rechtlicher Hülffe und Entſcheidung an Unſere Vormundſchaftliche Fürſtliche Collegia gebracht wird, die Remedur Rechtlicher Ordnung nach fürkehren, da Wir übrigens Unſere Vormundſchaftliche Unterthanen, wo ſie ratione des Zutriebs in denen Herrſchaftlichen Waldungen vermög der Lägerund Ehehaften Bücher, oder ſonſten fundirt, bey ſolcher Gerechtigkeit manutenirt, und die darwider etwa vorgegangene Beeinträchtigungen und Eingriffe der Forſtbedienten abgeſtellt wiſſen, auch wegen Behängung der jungen Häu in denen Commun-Waldungen die Forſt-Ordnung ſowohl denen Forſtbedienten als Unterthanen ernſtlich eingeſchärft, ſo viel aber das Aicheln leſen, Bücheln ſchlagen und das wilde Obs betrift, die Unterthanen, wo ſolches ihnen nach denen Lägerbüchern zuſtehet, oder ſie ſolches ſonſten rechtlich hergebracht, darbey ebenfalls gelaſſen und manutenirt haben, auch wann wider die Forſtleute wird erweißlich gemacht werden, daß ſie das Aeckerich hier und dar vor das Gewild einhängen, und ſolches hernach vor ſich behalten, ſo werden Wir hierwieder ohn-

fehlbare

ad pag. 917. Nro VII.

Gen. Reſcr. d. d. 18. April. 1739.

fehlbare Hůlffe und Remedur vorkehren, wie Wir dann auch wegen des denen Communen und Unterthanen zuſtehenden Genuſſes des wilden Obſes die Forſt-Aemter zu Beobachtung der Ordnung und Billichkeit hiemit angewieſen haben, und ob auch wo die Forſtleute das wilde Obs vor ſich zu genieſſen berechtiget, oder ſolches der Herrſchaft zu verrechnen ſchuldig ſeyen, unterſuchen, wegen Einzåunung der Erbſen, Linſen- und Wicken-Aecker aber es nach Maßgab der Landtags-Abſchiede und Forſt-Ordnung in Zukunft halten laſſen wollen; Und weilen

5. Bey jeztmahliger Holtzklemme die Waldungen aller Orten möglichſt zu menagiren seynd, und denen Communen bey dem Holtzauszeichnen in ihren eigenen Waldungen nicht ſo freye Hand gelaſſen werden kan, ſo haben dieſelbe ſich der Ordnung in allweg zu bequemen, da hingegen Wir die Forſtbediente zu Beobachtung der Forſt-Ordnung in dieſem Stůck gleichfalls, beſonders aber auch dahin hiemit angewieſen haben wollen, daß ſie denen Unterthanen weder ihre Beholtzungs-Gerechtigkeit ſchwer machen, noch die Belohnung vor das Auszeichnen ůber die Gebůhr ſtaigern, wie nicht weniger auch denen Communen bey Holtzausgaben und ſonſten mit Zöhrungskoſten und anfordernden Verehrungen

ad pag. 917. Nro VII.

Gen. Reſcr. d. d. 18. April. 1739.

gen nicht beſchwerlich fallen, ſondern ſich dißfalls nach dem General-Reglement achten ſollen, wie Wir dann auch ſelbige, wo ſie demſelben hierinnen contraveniren ſollten, zu behöriger Straffe ziehen laſſen, und falls Uns in ſpecie wird angezeigt und beweißlich gemacht werden, welcher Orten die Forſtbediente des Rindenſchehlens in denen Commun-Waldungen ſich widerrechtlich anmaſſen, hierunter remediren, und die Communen bey der ihnen dißfalls competirenden Gerechtſame, wann ſie deren in behöriger Maſſe und Forſt-Ordnungsmäßig ſich bedienen, manuteniren werden; Was

6. Das Holtz-Commercium überhaupt anbetrift, ſo halten Wir forderiſt und

(1) Nach dem Uns competirenden Regali Juris Grutiæ, und daher derivirender Verflötzung des Holländer-Holtzes Uns berechtiget, die Einrichtung dieſes Commercii nach Thunlichkeit zu reguliren, und beglaubigen Uns dahero, daß niemand wider das daraus flieſſende Conceſſions-Geld ſich zu beſchwehren Urſache haben werde; Wir werden aber gleichwohlen noch weiters unterſuchen laſſen, wie etwa dieſes Flotzweſen zu mehrerer Emporbringung und Facilitirung des Commercii allenfalls einzurichten ſeyn möchte, gedenken auch die von ein und andern Orten vorgelegte Pacta Particula-

ad pag. 917. Nro VII.

Gen. Reſcr. d. d. 18. April. 1739.

ticularia durch Unſere Vormundſchaftliche Fürſtl. Collegia näher einſehen, und darinnen rechtlicher Ordnung nach das weitere verfügen, es auch ſonſten ratione Erhaltung der Waſſergaſſen bey dem Lägerbuchs-mäßigen Herkommen noch fernerhin verbleiben, und über ſolches niemand weiters beſchwehren zu laſſen; Dahingegen ſo viel

(2) Das gemeine Bau- und Brennholtz concernirt, denen Unterthanen, ohne ſelbige an eine Herrſchaftl. Factorie zu bannen, frey ſtehen ſolle, entweder von dem bey denen Factorien zugegen ligenden Herrſchaftlichen Vorrath oder anders woher ſich mit Holtz zu verſehen, und ſolches allenfalls im Land wieder zu verkauffen, auf welche Weiſe es denenſelben ganz gleichgültig ſeyn kan, ob und wo die Landes-Herrſchaft ihres Orts Factorien anzurichten, und ſolche mit Holtz entweder nur zu dero ſelbſt-eigenem Gebrauch, oder auch zum failen Verkauf zu fourniren vor gut anſehen dörfte, inmaſſen Unſere Vormundſchaftliche Fürſtl. Rennt-Cammer ratione des Preiſes, und daß ſolcher zu Vertheurung des Holtzes nicht allzuhoch ſteige, proſpiciren, Wir auch, wann Communen oder Privati Pacta particularia, den Ankauf und freye Verflötzung betreffend, vor ſich haben, auf ſelbige nach vorhero ein-

ad pag. 917. Nro VII.

Gen. Reſcr. d. d. 18. April. 1739.

geholtem Bericht und Gutachten Unſerer Vormundſchaftlichen Fürſtl. Collegiorum der Billichkeit gemäß einen gnädigſten Entſchluß abfaſſen werden, da übrigens es gar keinen Anſtand hat, die von denen Communen zu denen Herrſchaftlichen Factorien hergegebene Plätze, wann deren noch unbezahlte vorhanden ſeyn ſollten, vergüten zu laſſen; Was

(3) Den freyen Holzhandel der Privatorum angehet, iſt ſelbiger bey dem nechſtvorſtehenden zweyten Puncten bereits erlediget; Und da die Einſendung der Holz-Berichte in denen Fürſtl. Ordnungen fundiret iſt, und hauptſächlich zu Erhaltung der Waldungen gereichet, ſo hat es dabey noch ferner ſein Verbleiben, und wollen Wir die Fürſtl. Reſolutiones darauf nach Möglichkeit jederzeit beſchleinigen, auch geſchehen laſſen, daß da zwiſchen der Zeit ohnvermeidliche Nothfälle ſich ergeben ſollten, die Forſtmeiſtere das Holz zwar jedesmalen ausgeben, ſolches aber in ihren künftigen Holzbericht einbringen ſollen; haben auch würklich die Verfügung gemacht, daß das Anſchlagen der Herrſchaftlichen Zeichen ohne fernere Koſten, auch ohne Eigenmächtigkeit der Forſtknechte geſchehen ſolle; Wir wollen auch

(4) Zwar

ad pag. 917. Nro VII.

Gen. Reſcr. d. d. 18. April. 1739.

(4) Zwar denen Communen nicht benommen haben, einen Vorrath an Holtz ſich anzuſchaffen, auch nach der Forſtordnung p. 956. denenſelben den freyen Vorkauf geſtatten, wann Flötze, die von andern nicht beſtellt seynd, vorbeygehen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß ſolches auf kein ſchädliches Propolium und Wucher treiben, als welches Wir keineswegs zu geſtatten wiſſen, hinauslauffe; Wir beharren auch

(5) Als eine ſehr nöthige Præcaution, daß bey dermahliger Holtztheure und ſchlechtem Zuſtand der Waldungen kein Holtz auſſer Land verkauft werden dörffe, wiewohlen Wir, wo bey ein oder anderm Ort beſondere Umſtände ſich hervor thun ſollten, weßwegen eine exceptio à regula Platz greiffen könnte, bey Unſeren Vormundſchaftlichen Fürſtl. Collegiis, woſelbſten die Leute ſich zu melden haben, darauf nach der Billichkeit reflectiren laſſen werden;

(6) Solle die Einführung des Ausländiſchen gemeinen Holtzes indiſtincte und ohne Conceſſions-Geld erlaubet ſeyn, auch gleichermaſſen

(7) Wegen des Hartzens es nach denen Fürſtl. Forſt- und Holtz- auch Waldgedings-Ordnungen,

ad pag. 917. Nro VII.

Gen. Reſcr. d. d. 18. April. 1739.

nungen, als worinnen diſtinctè enthalten, was vor Bäume zu harzen erlaubet iſt, gehalten werden;

(8) Und da Wir die vor einiger Zeit angeordnete beſondere Forſt- und Jagd-Deputation bereits aufgehoben, und die dahin gezogene Sachen hinkünftig wieder in Unſerer Vormundſchaftl. Fürſtl. Regierung und Renntkammer tractiren und beſorgen laſſen werden, alſo werdet ſowohl ihr die Forſtmeiſtere als die übrige Staabs-Beamte, Burgermeiſter und Gericht euch darnach zu richten, und nach Beſchaffenheit der Sache euch an ermelte Unſere Fürſtl. Collegia zu addreſſiren wiſſen;

7. Wollen Wir gnädigſt, daß von Unſern Vormundſchaftlichen Fürſtl. Forſt-Aemtern die Abgebung des zu Reparation der Straſſen und Wildzäune, desgleichen zu Keltern und Mühlinen, auch ſonſten benöthigte Bauholz fürterhin nicht difficultirt, und wann ermeldte Forſt-Aemter etwa ſolches ad uſum publicum benöthigte Holtz aus denen ihnen gnädigſt anvertrauten Herrſchaftlichen Waldungen nicht abreichen laſſen könnten, ſolches von ihnen gehöriger Orten hin berichtet, und wie der Sache ſonſten zu helffen ſeyn möchte? zugleich Vorſchläge gethan werden ſollen;

8. Ver-

ad pag. 917. Nro VII.

Gen. Reſcr. d. d. 18. April. 1739.

8. Verordnen Wir gnädigſt, daß die Holtz-täge an End und Orten, wie es die Beſchaffenheit der Herrſchaftlichen Waldungen, wie auch die Obſervanz und Lägerbücher mit ſich bringen, angeordnet und gehalten, auch

9. Das Streumachen und Laubrechen in denen Commun-Waldungen an Orten, wo es ohne Schaden geſchehen kan, und zur behörigen Zeit, denen Unterthanen nicht verwehret werden ſolle. Und da

10. Das unterm 15. Septembr. 1735. ergangene Fürſtl. General-Reſcript wegen Gebrauchung der Waldſägen ſtatt der Aexte die Sache ſchon dahin limitiret, daß an denenjenigen Orten, wo gedachte Waldſägen nicht practicable, man ſich der Aexte bedienen dörffe, ſo hat es darbey noch ferner ſein Bewenden; Und weilen

11. Das Bodaſchen-brennen nach dem leztern Project anjezo nimmer ſonderlich getrieben wird, ſo ceſſiret auch das gemachte Gravamen wegen der gebottenen Aſchenlieferung, und werden Wir allenfalls denen Städt und Aemtern wider die Gebühr nichts geſchehen laſſen;

12. Befehlen Wir Unſern Vormundſchaftlichen Forſtmeiſtern hiemit gnädigſt, die in Forſtlichen Sachen an ſie ergehende Fürſtl. Befehle

ad pag. 917. Nro VII.

Gen. Reſcr. d. d. 18. April. 1739.

Befehle und Ausſchreiben nicht zuruck zu halten, ſondern deren Publication als gleich behörig vorzunehmen, mithin Uns keine Gelegenheit zu geben, wider diejenige, welche wider beſſeres Verhoffen ſich hierunter verfehlen ſollten, ſolches nachdrücklich zu ahnden;

13. Wollen Wir die wegen Citation der Forſtbedienten, Knechte, Beyknechte, Klee-meiſter und dergleichen vor die Vogt-Aemter bereits erlaſſene, in medio ſeyende Fürſtl. General-Reſcripta hierdurch erneuert, und

14. Noch weiter gnädigſt verordnet haben, daß es wegen Aufſtockung der Herrſchaftl. Hunde nach denen Lägerbüchern und der alten Obſervanz eingerichtet, und wo die Hunde in natura zu halten, die Nothdurft nicht erfordert, auch kein Surrogatum davor eingezogen, und

15. Bey dem Aufbieten der Unterthanen zu Treib- und andern Jagen es ebenfalls nach denen Forſt-Lägerbüchern gehalten, und die Unterthanen darwider nicht beſchwehret, allenfalls aber auch es nach denen jedesmahligen Feldgeſchäften, und des Orts Beſchaffenheit eingerichtet, und in ſolchen Fällen nicht ganze Dorfſchaften evacuirt, auch dardurch in Gefahr und Schaden geſetzet werden; Und gleichwie Wir

16. Unſere Vormundſchaftliche Unterthanen von denen Forſt-Aemtern und ſonſten zu keinen andern

ad pag. 917. Nro VII.

Gen. Reſcr. d. d. 18. April. 1739.

andern Frohnen, als welche ſie rechtlicher Ordnung nach zu präſtiren ſchuldig ſeynd, angehalten, und auch bey ſolchem Frohnen ſelbſten die Billichkeit und Moderation beobachtet wiſſen wollen, alſo verordnen Wir hiemit gnädigſt, daß die bishero etwa hierunter vorgegangene Exceſſe und Mißbräuch pro futuro dergeſtalten abgeſtellt werden und unterbleiben ſollen, damit weder E. E. Landſchaft noch die Unterthanen darüber weitere Klage zu führen veranlaſſet werden. Wir wollen auch nicht weniger und

17. So viel die bey denen Forſt-Aemtern ſowohl als denen Scribenten und übrigen Subalternen zum Theil noch einziehende unerlaubte Accidentien anbetrift, ſowohl die dantes als accipientes zu genauer Beobachtung des ſub dato 15. Septembr. 1732. dißfalls erlaſſenen Fürſtl. General-Reſcripts hiemit alles Ernſts angewieſen, und darbey inſonderheit denen Forſtbedienten injungirt haben, denen Unterthanen auch im Unterbleibungs-Fall ſolcher Accidentien dannoch das ihnen gebührende ohne Noth nicht ſchwehr zu machen; Und gleichwie es

18. In ſpecie wegen der Hirten- und Schützen-Beaydigungs-Koſten bey dem in Anno 1732. ergangenen Fürſtl. General-Reſcript und der alten Obſervanz ſein ungeändertes Verbleiben hat, alſo wollen Wir Unſern

Vor-

ad pag. 917. Nro VII.

Gen. Reſcr. d. d. 18. April. 1739.

Vormundſchaftlichen Forſt - Aemtern demſelben nachzugeleben, bey ſonſten ohnfehlbar zu befahren habender nachdrücklichen Ahndung hiemit anbefohlen, auch

19. Noch weiter gnädigſt verordnet haben, daß die Inſinuation der Forſtlichen Güter-Contracte, desgleichen die Inventuren und Theilungen von denen Forſtleuten bey denen ordentlichen Gerichten jedesmahlen vorgenommen, auch die Forſt - Scribenten ſich bey Unſerer Fürſtl. Canzley examiniren laſſen ſollen; Wie Wir dann auch

20. Wegen Unterſuch - und Beſtraffung der Fericidiorum und Wilderey - Sachen Unſere Vormundſchaftl. Forſt - Aemter hiemit auf die Ordnung und der in medio ſeyende Fürſtl. Reſcripta angewieſen, und zugleich

21. Gnädigſt verordnet haben wollen, daß denen 60 jährigen Männern ihre Jagens-Exemtions - Zettul ohnentgeltlich ausgeſtellt werden ſollen; Wir ſeynd auch

22. Keineswegs gemeint, das bey lezterer Fürſtl. Regierung bereits abgeſtellte Wolfjagens - und Spatzengeld hinfüro wieder einziehen zu laſſen;

Gleich

ad pag. 917. Nro VII.

Gen. Reſcr. d. d. 18. April. 1739.

Gleichwie nun Unſere gnädigſte Abſicht hiebey auf die Erleichterung Unſerer getreuen Vormundſchaftlichen Unterthanen, und daß ſelbige in den Stand die ohnumgänglich erforderliche Herr- und Landſchaftliche Präſtanda abführen zu können, geſetzet, und darinnen erhalten werden mögen, gerichtet iſt, alſo iſt hiermit Unſer gnädigſter Befehl, Ihr die Forſtmeiſter ſollet nicht nur vor Euch ſelbſten dieſe Unſere gnädigſte Verordnung in allen Puncten behörig befolgen, und Eure Subalternen darzu ebenfalls anhalten, ſondern auch Ihr die Staabsbeamte ſolches Euren Amts-Untergebenen zu ihrer Nachricht gebührend publiciren. Daran geſchiehet Unſer ernſtlicher Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 18. April 1739.

Nro VIII.

ad pag. 917.

Gen. Reſcript d. d. 15. Octobr. 1744.

Siehe oben pag. 1055. ſub Nro IV. allwo eben dieſes General-Reſcript in extenſo zu leſen.

ad pag. 918. Nro IX.

Extract aus dem Herzoglichen Gen. Reſcr. d. d. 12. Jul. 1736.

Von GOttes Gnaden,

Carl Alexander,

Herzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc.

Indem auch 7. Rationes der Holtz-Abgaben an die Communen aus Unſern und auch denen Commun-Waldungen Unſere gnädigſte Intention niemahlen geweſen, dem Unterthanen dasjenige, ſo ihme ex pacto & obſervantia, und nach denen Lagerbüchern dißfals gebühret, ſchwehr machen zu laſſen: Gleichwohlen aber auch anbey mehr als zu viel bekannt iſt, wie ſehr in vorigen Zeiten die Waldungen ruinirt und ausgehauen worden, ſo daß in zerſchiedenen Orten die pure Unmöglichkeit vorwaltet, einige Holtz-Abgaben zu ertheilen, und Wir dahero ſo mehrers Uns gemüſſigt befunden, die Vorkehrung dahin zu thun, daß an ſolcherley Ort und Stellen, um dadurch dem Holtzmangel zu begegnen, von der Weite her Holtz beygeflötzet worden; alſo gedenken Wir auch noch weiters die Veranſtaltung dahin machen zu laſſen, daß an denenjenigen Orten, wo kein Holtzmangel ob-

ad pag. 918. Nro IX.

Gen. Reſcr. d. d. 12. Jul. 1736.

obhanden, das nöthige an Unſere Unterthanen abgereichet, demnächſt auch aus einem Forſt dem andern, nach Erfordernuß der Umſtände, hierunter ſubvenirt, denenjenigen Orten aber, wo aus denen Waldungen kein Holtz mehr zu haben, durch das Flötzen Hülfe geleiſtet werde: Wie dann bereits die Verfügung geſchehen, daß auf der Fils, Rembs, Murr und der Enz mit dem Flötzen fürgegangen, und ſolchergeſtalten die Klagen wegen Mangel und Theure des Holtzes in denen benachbarten Gegenden gehoben werden.

Nro X.

ad pag. 918.

General-Reſcript d. d. 18. April. 1739.

Siehe oben pag. 1074. ſub Nro VII. allwo eben dieſes General-Reſcript in extenſo zu leſen.

ad pag. 925. Nro XI.

General-Reſcript d. d. 4. Maj. 1748.

Von GOttes Gnaden,

Carl,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, lieber Getreuer!

Wir haben ſeit dem Antritt Unſerer Fürſtl. Regierung ſchon mehrfältig äuſſerſt mißfällig wahrnehmen müſſen, mit welch unverantwortlicher Pflicht-Vergeſſenheit einige derer Forſtknechte theils durch höchſt-ſtrafbare Negligenz in ihrem Dienſt, theils durch gehäufte enorme Malverſationen, beſonders aber mit Devaſtation der ihnen gleichwohlen zur ſorgfältigſten Conſervation anvertrauten Wälder ſich gegen Uns ſchwehrlich verſchuldet, und ob Wir ſchon gegen derley Uebelthäter exemplariſche Ahndung mit Caſſation, Schellenwerks- und Zuchthausſtraffe vorgekehret, andere jedannoch wider beſſer Verhoffen ſich hieran nicht geſpiegelt, ſondern erſt neuerlich wiederum etliche mit gleichmäßiger Hindanſetzung ihrer uns ſo theuer zugeſchwohrnen Aydespflichten zu Unſerem und des geſamten Publici auch der Nachkommenſchaft-unerſetzlichem Schaden höchſtſträflich ver-

ad pag. 925. Nro XI.

Gen. Reſcr. d. d. 4. Maj. 1748.

vergangen, mit dem Holtz nur nach ihrem Willkühr und Eigennutz gehandlet, und damit die ihrer Huth untergebene Wälder faſt gänzlich erödet haben.

Gleichwie aber Uns, auch samtl. Unſern getreuen Unterthanen und der Poſterität ſelbſten höchlich daran gelegen, ſolch übermachten Betrügereyen, Bosheit, und irreparablen Waldverwüſtung mit allem Ernſt und Nachdruck zu ſteuren, hauptſächlich aber bey dem ohnehin ſchon eingeriſſenen Holtzmangel denen in Anſehung des Holtzes eingeriſſenen mannigfaltigen Exceſſen möglichſt vorzubiegen:

Als iſt Unſer gnädigſter zumahlen ernſtlicher Befehl, du der Forſtmeiſter wolleſt deinen untergebenen Forſt- und Beyknechten bedeuten, daß welcher hinfüro ſich auf einer Untreue wird betretten laſſen, mittelſt gleichbaldiger Caſſation von ſeinem Officio, Zuchthaus- oder Schellenwerks-Strafe, ja wol gar befindenden Umſtänden nach mit peinlichem Proceß und äuſſerſten Todesſtrafe ohnnachläßig angeſehen werden ſolle, dahero und damit ſich keiner mit der Unwiſſenheit der im Contraventions-Fall auf ſie wartender harten Straffe ſich entſchuldigen könne, du unter Publication dieſes Fürſtl. Reſcripti und Ausſtellung eines gedrukten Exemplars an jeden der Forſt- und Beyknechte, dieſelbe zu ſorgfäl-

ad pag. 925. Nro XI.

Gen. Reſcr. d. d. 4. Maj. 1748.

tiger Beobachtung ihrer Pflichten und Conſervation des Holtzes gemeſſen anzuerinnern, ſo fort nach deiner ohnehin obhabenden Schuldigkeit auf ſelbige genaue Aufſicht zu tragen, und daß in keinem Stuck wider Unſer und des Publici Intereſſe gehandelt werde, äuſſerſt zu beſorgen, du der Staabs-Beamte aber auch deines Orts auf ſelbige fleißigſt zu invigiliren, und ſo bald du einige Malverſationes und Waldverwüſtungen von denen Forſtknechten in Erfahrung bringen ſollteſt, ſelbige nicht verſchweigen, ſondern dergleichen ſtrafbaren Vorgang bey denen Forſt-Aemtern ſogleich anzuzeigen. An deme beſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stutgardt, den 4. May 1748.

Ex ſpeciali Reſolutione.

Nro XII.

ad pag. 927. Nro XII.

General-Reſcript d. d. 15. *Sept.* 1732.

Von GOttes Gnaden,

Eberhard Ludwig,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer!

Uns iſt von Unſerer Treugehorſamſten Landſchaft abermalen beſchwerend vorgetragen worden, was geſtalten von Unſern Forſtmeiſtern ſowohl, als durch Connivenz dererſelben, von ihren Scribenten und übrigen Subalternen, wider Unſere hiebevor emanirte Fürſtliche Verordnung den armen Unterthanen zur Laſt, die vorhin abgeſchaft geweſene unerlaubte Accidenzien reintroduciret, oder ſtatt dererſelben dergleichen neuerliche inventiret, in ſpecie aber bey jedesmaliger Beeydigung eines Schützen oder Hirten von denen Forſt-Aemtern 15. kr. abgefordert werden wollen. Wie Wir nun alle ſolche Eigennützigkeit höchſtens improbiren, und insbeſondere vor die Beeydigung der Schützen und Hirten von denen Forſt-Aemtern etwas zu fordern allerdings abgeſtellet, übrigens hierunter ernſtlich verordnet haben wollen, daß es fürohin dißfalls bey denen alten Forſt-Ordnungen

ad pag. 927. Nro XII.

Gen. Reſcr. d. d. 15. Sept. 1732.

und dem in Anno 1699. gemachten Reglement verbleiben, auch alle dergleichen Unſere Unterthanen gravirende Neuerungen gänzlichen ceſſiren ſollen.

Alſo iſt hiemit Unſer gnädigſter Befehl, du der Forſtmeiſter ſolleſt in dem dir gnädiſt anvertrauten Forſt-Amt nicht nur für dich über dieſer Unſerer Verordnung, was zumahlen die bisher unerlaubt eingezogene 15. kr. Beeydigungsgelt anbetrift, ſtrácklich halten, ſondern auch bey der ſonſten auf dich redundirenden Verantwortung, deinen Scribenten und nachgeſezte Forſtbediente alles Ernſts anweiſen, daß auch von ihnen dieſer Unſerer Fürſtlichen Verordnung nachgelebet, auch ſonſten keine unerlaubte Accidentien von ſelbigen attribuiret und eingezogen werden, mithin die Communen über ihre anmaßliche Auctorität fernerweit Klage zu führen nicht Urſach haben mögen; an dem beſchiehet Unſer ernſtlicher Will und Meynung.

Ludwigsburg, den 15. Septembr. 1732.

Ex ſpeciali Reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

Nro XIII.

Nro XIII.

ad pag. 927.

General-Reſcript d. d. 18. *April* 1739.

Siehe oben pag. 1074. ſub Nro VII. allwo eben dieſes General-Reſcript in extenſo zu leſen.

ad pag. 927. Nro XIV.

General-Reſcript d. d. 31. *Maj.* 1742.

Von GOttes Gnaden,

Carl Friderich,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Es iſt zwar in der Fürſtl. Forſt-Ordnung pag. 23. & ſeqq. ausdruckentlich verſehen, daß ſich die Forſt-Bediente in denen Waldungen keiner eigenmächtigen Beynutzungen anmaſſen ſollen; nichts deſtoweniger müſſen Wir mißliebig vernehmen, daß bisher einige Forſtknechte ſich unterſtanden, die ſogenannte Richtſtätte, Schlupf- und Schleichwege, ſo wohl in Herrſchaftl. als Commun- und Privat-Waldungen, abmähen und ausgraſen, das

ad pag. 927. Nro XIV.

Gen. Reſcr. d. d. 31. Maj. 1742.

Futter aber, als ein vermeyntliches Accidens oder Jägerrecht, in ihre Scheuren führen, und noch dazu meheſter Orten alles in der Frohn verrichten zu laſſen.

Gleichwie nun durch dieſes unbefugte Unternehmen manche Gelegenheit, zu weitern Exceſſen in denen Waldungen gemacht, und zumahlen anbey dem Herrſchaftl. Intereſſe ein zimmlicher Nutzen verbottener Weiſe entzogen wird, und Wir dahero ſolcherley Exceſſe ferners zu geſtatten nicht gemeynet ſeynd, ſondern vielmehr hierdurch ſo gnädigſt als ernſtlich verordnet haben wollen, daß in Zukunft allen Forſtknechten das Graſen in denen Herrſchaftlichen Commun- und Privat- Waldungen vollkommen verbotten, hingegen das in denen Richtſtätten, Schlupf- und Schleichwegen erwachſende Gras, in der Forſtfrohn gemähet, gedörret, und entweder in die Wildbrett- Hüttinen, oder wo deren keine vorhanden, in andere ſichere Orte verwahrt, ſo fort den Winter über, wann es nöthig, das Wildbrett damit gefüttert, oder wo es nicht erforderlich, auch davon etwas erſpahrt würde, ſolches hochmöglichſt verkauft, und der Erlöß verrechnet, auch wann über dieſes Verbott ein- oder anderer Forſtknecht excediren würde, ſelbiger nebſt der Reſtitution des erzeugenden Futters, vor jede Wanne Heu eine kleine Frevel ohnnachläſſig geſtraft werden ſolle;

ad pag. 927. Nro XIV.

Gen. Reſcr. d. d. 31. Maj. 1742.

ſolle; Als iſt hiemit Unſer gnädigſter Befehl, du ſolleſt ob dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung hinkünftig ſträcklich halten, und durch ungebührliches conniviren dir nichts zu Schulden und Verantwortung kommen laſſen. Daran ꝛc. Stuttgardt den 31. Maj. 1742.

Ex ſpeciali Reſolutione.

---

ad pag. 928. Nro XV.

General-Reſcript d. d. 4. Sept. 1743.

Von GOttes Gnaden,

Carl Friderich,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Es wird dir annoch erinnerlich ſeyn, was unterm 18. April 1732. wegen Verurkundung der Amts-Rechnungen, und daß ſolche durch den Stadtſchreiber jeden Orts in Beyſeyn etlicher Gerichts-Deputirten auf dem Rathhaus vorgenommen werden ſollen, vor eine Fürſtl. General-Verordnung in das Land erlaſſen worden; Gleichwie aber bey denen Forſt-

Aemtern

ad pag. 928. Nro XV.

Gen. Reſcr. d. d. 4. Sept. 1743.

Aemtern ſich hiebey dieſer Anſtand geäuſſert, daß, da das meiſte in derer Forſtknechte Particularien vorkommt, und dieſe gemeiniglich ſchon verurkundet seynd, wann die Haupt-Rechnung dem Stadtſchreiber und Urkunds-Perſonen vorgeleget wird, der intenditte Scopus bishero dardurch nicht erreicht, ſondern vielmehr Unſerer Vormundſchaftl. Fürſtl. Rentcammer nur unnöthige Unkoſten damit cauſiret worden; Alſo haben Wir Uns gnädigſt entſchloſſen, ſothane Verordnung bey Unſern Forſt-Aemtern, Waldvogteyen und Forſtverwaltungen dahin abzuändern, daß

1.) So viel die einbringende Straffen und Rugungen anbelangt, ſolche von denen geſtraften Perſonen in Zukunft gar nicht mehr unterſchrieben, oder verurkundet, ſondern allein das Forſt-Amtliche Rug-Protocollum (als welches künftig mit mehrerer Accurateſſe, als theils Orten geſchehen, zu führen, und auch der Delator jedesmahlen darinn zu benahmſen iſt) dem Stadt- oder Amtſchreiber vorgelegt, von demſelben durchgangen, mit der Rechnung conferirt, und daß weder mehr noch weniger erſtraft worden, in fine der Rubric, wie in denen Rechnungen derer Staabs-Beamten auch geſchiehet, durch denſelben ein Urkund angehängt werden ſolle.

2.) Was

ad pag. 928. Nro XV.

Gen. Reſcr. d. d. 4. Sept. 1743.

2.) Was den Holtzverkauf und deſſen Verurkundung betrift, ſo wollen Wir zwar die Forſtknechte von der beſchwerlichen Verurkundlaſſung eines jeden Poſten ebenfalls diſpenſirt, dargegen aber verordnet haben, daß jederzeit auf den Termin Georgii die Forſtknechte vor jedes in ihrer Hut gelegene Ort eine beſondere Specification, was vor Holtz ſelbiges Jahr über dahin: auch an wen? und wie hoch? verkauft worden, begreiffen: ſolche durch den Schultheiſſen der Burgerſchaft vorleſen: und hernach von ihme Schultheiſſen und ein paar Richtern unterſchreiben laſſen ſolle, welcherley ſpecificirte Urkunden ſo fort des Forſtknechts Particular (worinnen unter jeder Rubric ſowohl der Natural- als Geld-Belauf nur ſummariſch einzuſetzen) beyzulegen, auf welche Art es auch mit dem in jeder Hut ausgehauen und verkauften Wildprett gehalten werden könnte. Wann auch übrigens und

3.) Sich ſchon zerſchiedene mahl zugetragen, daß entweder einige Forſtmeiſtere ſelbſten oder auf ihr Abſterben deren Erben mit denen Abrechnungs-Reſtern, ſo ihnen die Forſtknechte ſchuldig verblieben, bey vorgenommener Rechnungs-Abhör liquidiren wollen, hingegen aus denen Forſtknechts-Particularien nicht erſichtlich geweſen, wie die Forſtknechte ihre eingezo-

gene

ad pag. 928. Nro XV.

Gen. Reſcr. d. d. 4. Sept. 1743.

gene Herrſchaftliche Gelder dem Forſt-Amt geliffert, auch ob und was ſie eigentlich dahin im Reſt verblieben, ſondern nur Privat-Abrechnungen zwiſchen denen Forſtmeiſtern und ihren Knechten getroffen werden, und leztere ihre verbleibende Reſter gemeiniglich mit habenden Ausſtänden zu beſcheinigen ſuchen; So wollen Wir hiemit gnädigſt verordnet haben, daß zu Verhütung dieſerley inconvenientien künfftighin in jedem Forſtknechts-Particular die Liquidation, und wie die Lüfferungen von Zeit zu Zeit geſchehen, in fine ordentlich angehengt werden ſolle; Und damit ſie die Forſtknechte wegen richtiger Lüfferung aller eingezogenen Gelder keine Ausflucht mehr ſuchen können, ſo wollen Wir gnädigſt geſchehen laſſen, daß ſie diejenige Holz- und andere Gelder, welche etwa bloß vor dem Rechnungs-Termin erlößt, aber unmöglich mehr eingezogen werden können, unter Beyſezung der wahrhaften Beſchaffenheit und behöriger Verurkundung in Ausſtand bringen mögen. Daran geſchieht Unſer gnädigſter Will und Meynung. Stuttgart den 4. September 1743.

Ex ſpeciali Reſolutione.

Nro. XVI.

ad pag. 928. Nro XVI.

General-Reſcript d. d. 18. *April* 1732

Von GOttes Gnaden,

Eberhard Ludwig,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue! Ob zwar ſchon vor vielen Jahren von Unſern Regiments Vorfahrern durch die unterm 19. May Anno 1655. und den 23. Dec. 1682. ins Land erlaſſene ernſtliche General-Reſcripta, die gnädigſte inſtruction gegeben worden, wie man ſich in Verurkundung der Stabs und Kellerey-Beamten auch der Commun-Rechnungen, zu Verhütung der etwa einſchleichenden falſchen Beſcheinungen und anderer circumventionen verhalten ſolle. So haben Wir jedoch aus denen an Uns eingelangten Relationen mit ungnädigſtem Mißfallen vernehmen müſſen, was maſſen bey den wenigſten Beamtungen im Land ſolch Unſere gnädigſte Verordnung bißhero befolget worden, dahero theils Beamte in Begehung der wider ihre theure Pflichten lauffenden malverſationen deſto ſicherer geweſen, wie ſich ſolches bey denen über ihre Rechnungen erkennte und vorgenommene Urkundshaltungen mehr als zuviel ſchon zu Tage geleget hat.

Wann

ad pag. 928. Nro XVI.

Gen. Reſcr. d. d. 18. April 1732.

Wann Wir nun denen Eingangs ermelten emanirten General-Reſcripten fürohin durchaus und vollkommen nachgelebet wiſſen wollen, damit denen in der Beamten führenden Rechnungs Weſen weiter entſtehenden inconvenienzien deſto mehrers vorgebogen werden möchte; Als iſt hiemit Unſer von neuem wiederholter ernſtlicher Befehl, Ihr ſollet Eure jährliche Haupt- und Nachrechnungen bey hoher unausbleiblich zu gewarten habender exemplariſchen Beſtraffung alljährlich dem verordneten Stadt- oder Amts-Schreiber neben einer ſpecification der zu verurkunden ſtehenden puncten zuſtellen, der Stadt- oder Amtsſchreiber aber ſolche Rechnungen und ſpecificationen (die derſelbe neben denen Urkunden bey hoher Straf und Unſerer Ungnade, in höchſter Geheim- und Verſchwigenheit zu halten, und Niemanden, wer der auch ſeyn mag, ſelbige zu vertrauen, oder daß ſie unnöthiger Weiß durchſehen werden, zu geſtatten) ohnweigerlich annehmen, die Urkunds-Perſonen auf einen gewiſſen Termin auf das Rathhaus allerfürderlichſt beſcheiden, denſelben und jedem abſonderlich ſeine zu verurkunden habende Poſten in gänzlicher Abweſenheit des Beamten, hingegen in Beyſeyn etlicher Gerichts-Deputirten wohlverſtändlich vor der Unterſchreibung vorleſen, ob dieſelbe darwider nichts vor- und ein- zuwenden, und der eingeſezte Poſt ſich alſo und anderſter nicht verhalte, vernehmen, ſo dann dieſelbe

ad pag. 928. Nro XVI.

Gen. Reſcr. d d. 18. April. 1732.

ſelbe ererſt auf den affirmations-Fall, die Poſten ſubſcribiren und atteſtiren laſſen; da aber einige Wider- und Einreden ſich ergeben ſollten, ſolches notiren, den Rechner darüber vernehmen, und vorhero alles in Richtigkeit ſezen, oder wo einiger betrüglicher Verdacht ſich ergeben würde, der Sachen Beſchaffenheit unverzüglich unterthänigſt berichten, auch daß dem alſo nachgelebt worden ſeye, und ſich alles in Rechnungen Verurkundete, ſo viel man hat beurkunden laſſen, wie eingeſezt befunden habe, in fine der Rechnungen vermittelſt eigenhändiger ſubſcription und Sigillirung atteſtiren; Ihr Burgermeiſter und Gericht aber, ſollet geſammte Eure Mitburgerſchaft in Statt und Amt, inſonderheit aber die Handwercks-Leut auch Taglöhner, die von denen Beamten gebraucht zu werden pflegen, vor dergleichen blinden, ohne vorgehende genugſame Wiſſenſchaft der Sachen beſchehenden höchſtſchädlich und falchen Verurkundungen der Beamten Rechnungen, Particularien, Zehend Regiſter, Stürzzettel und anderm, wie es Nahmen haben mag, auch ertheilend- und aushändigenden unwahrhaften falſchen Quittungen, alles Ernſts und nachdrukſamlich verwarnen, mit der expreſſen Anzeig, daß inskünftige dergleichen Urkunds-Perſonen und Quittungs Extradenten, auf den ſich ereignenden widrigen Fall, anderſter nichts dann ſcharffe exemplariſche Beſtraffung zu gewartten

ad pag. 928. Nro XVII.

Gen. Reſcr. d. d. 18. April. 1732.

haben, weiters nicht im geringſten angehört, oder von denen ihnen andictirenden Straffen das allergeringſte nachgelaſſen, ſondern ſogleich wider ſie executive verfahren werden ſolle; Hieran ꝛc. Ludwigsburg den 18. April. 1732.

Ex ſpeciali Reſolutione.

ad pag. 938. Nro XVII.

Gen. Reſcr. d. d. 2. Jan. 1680.

Von GOttes Gnaden.

Friderich Carl,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Obwohlen weiland der Durchlauchtige Fürſt Herr Eberhard, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Unſer in GOtt ruhender Hochgeehrter Herr Vatter glorwürdigſten Angedenkens, mittelſt eines in Anno. 1656. den 4. Dec. ausgelaſſenen Fürſtlichen General-Ausſchreibens, und noch ferner darüber in Anno. 1661. den 28. Julii in Truk publicirter Zoll-Ordnung und inſtruction, nebenſt angehengter Zolltafel, in

ad pag. 938. Nro XVII.

Gen. Reſcr. d. d. 2. Jan. 1680.

in Kraft habenden, und von zerſchidenen Römiſchen Kayſern confirmirten hohen Zoll-Regalis und Privilegii, unter anderm auch ausdrücklich gnd. diſponirt, daß zu Verhütung Schleichs und Abgang im Zoll: Erſtlich von jenigen Früchten, ſo aus den Mühlinen, oder ſonſten verkauft und überrucks getragen: Ingleichem Zweytens von jenigen Früchten, Wein, Heu und anderm, ſo eben nicht verführt, ſondern in loco einem von dem andern verkauft, Drittens von denen neuen Weinen, ſo noch zu Herbſtzeiten, allweil der Kelter-Baum gehet, aus denen Keltern heraus gekauft; ferner Viertens, von der Zugwollen und Wullingarn, welche nur Pfundweis verhandelt: ſo dann Fünftens dem Brennholz, welches der Bauermann zu feilem Marckt führet, jedesmahls der gebührende Zoll durch die Beamte eingezogen werden ſolle; Wir auch tragender Obervormundſchafts wegen, befugſame Urſach hätten, ſolch gnädigſte Verordnung in allen Stücken zu behaupten, und in ſeinen ohngeänderten Kräften zu laſſen; Jedoch aber, Und nachdeme Uns unſer treugehorſamſte Vormunds Prælaten und Landſchaft, wie vorhin zerſchiedenlich, ſonderheitlich Anno 1675. alſo bey dieſen noch fürwährendenden Landtag, vor die Unterthanen intercedendo in Unterthänigkeit belanget, und theils um ergiebige moderation,

ad pag. 938. Nro XVII.

Gen. Reſcr. d. d. 2. Jan. 1680.

theils gänzliche Aufhebung gebetten; Als wollen Wir aus deren gegen Unſer Vormundſchafts-Landſchaft und Unterthanen tragenden Fürſtmildeſten Zuneigung, obbeſagtes Fürſtliches General-Ausſchreiben, und Zoll Inſtruction, in obgeſezten puncten, auf nachfolgende Maas und Weis gnädigſt moderirt, und zwar ſo viel erſtlich die in erſtermeltem Fürſtlichem Ausſchreiben de Anno. 1656. Item Zolls-Inſtruction p. 13. & 14. §. Fruchtzoll begriffene Diſpoſition, von denen aus den Mühlinnen, oder ſonſten verkaufften und überrücks hinwegtragenden Früchten, belanget, dahin erläutert haben, daß hinkünftig nur von jenigen Aufkäuflern, welche die Frucht hin und wieder aufkauffen, auſſer Lands führen oder tragen, und damit die Theurung und höhern Schlag verurſachen, oder auch ſonſten andern Früchten, welche auf den Wiederverkauf aufgekauft, damit commercirt, und Gewinn geſucht wird, der geſezte Zoll von jedem Scheffel glatter: Zween, und rauher Früchten ein Pfenning oder drey Heller eingezogen, die übrige aber zu jedes Hausbrauch einkauffende Früchten von allem Zoll freygelaſſen werden ſollen. Was Zweytens in mehr gedachtem Reſcript, den in der Zolltafel pag. 9. §. Ebenmäßig ſoll es auch 2c. verordneten Zoll, concerniret, befehlen Wir hiemit, daß hinfüro von denen Früchten, ſo Unſere Vormunds Untertha-

ad pag. 938. Nro XVII.

Gen. Reſcr. d. d. 2. Jan. 1680.

terthanen unter denen Kornhäuſern, auf gnädigſter Herrſchaft oder privat Koſten, oder ſonſten je einer dem andern in eodem loco, von Wein, Holz, Heu, Victualien und andern dergleichen Nothdurft in ſeinen Haus-gebrauch abkauft, und nur von einem Keller oder Haus in das andere transferirt, oder die Frucht von dem Becken zu Beſchlagung der Burgerſchaft abgebachen, und anderwärts nicht verführet wird, weiter kein Zoll geſchlagen werden ſolle. Drittens laſſen Wir circa rubricam Wein-Zoll, in der Zolltafel fol. 6. §. Da auch in Gnaden geſchehen, daß Unſere Vormunds Unterthanen, wann ſelbige zu Herbſt Zeiten, allweil nemlich das Biet lauffet, oder der Kelter Baum umgehet, aus den Kellern neuen Wein oder Moſt kauffen, mit einigem davon reichenden Zoll weiter nicht beſchweret werden mögen; So viel aber die Ausländer, Heilbronn, Schwäbiſch Gmünd und dergleichen mit denen es nicht, als wie mit Eßlingen und Reuttlingen in dem Schirms-Verein verglichen, anbetrift, habt Ihr Euren untergebenen Zollern jedes Orts anzubefehlen, ſelbige nach Unſerer Zolltafel, in Erkauffung der Wein, ohne Diſtinction der Zeit, wegen einziehenden Zolls zu halten.

Hingegen Viertens bey dem Tit. 7. §. gleicher Zoll, in der Zolltafel Item §. Wullingarn fol. 23. & 24. folgenden Unterſchied zu

ad pag. 938. Nro XVII.

Gen. Reſcr. d. d. 2. Jan. 1680.

beobachten, und von jeniger Zugwollen, oder Wullingarn was Pfund weiß und unter einem halben Centner verkauft wird, Zollfrey paſſiren zu laſſen: Was aber von ſolcher Waar, einen halben, ganzen oder mehr Centner erraichet, darvon den in Unſerer Zolltafel bestimmten Zoll in allweg einzufordern.

Belangend Fünftens und leztlich den Tit. 10. §. von jedem im Land, pag. 28. enthaltenen Brennholz-Zoll, da bißhero von dem Clafter Brennholz, ſo entweder in eigenen Wäldern gehauen, oder aus Herrſchaftlichen oder Commun-Wäldern erkauft, und zu feilem Marckt geführt worden, drey Kreuzer, nach der neuen Zolltafel eingezogen worden: indeme Unſere treugehorſamſte Vormunds Prælaten und Landſchaft um deſſen Erlaſſung und caſſation ſo innſtändig ſollicitiret; Als haben Wir Uns ferner dahin in Gnaden reſolvirt, daß ſolcher Brennholz Zoll nunmehr wieder gänzlich aufgehebt und abgethan, auch deßwegen von denen Unterthanen von dem in die Stätt zu Marckt führenden Brennholz, einiger Zoll nicht weiter abgefordert werden ſolle;

Uber welchem allem Ihr Amtleut, Zoll-Gegenſchreiber, Dorf-Schultheiſſen und andere zum Zoll verordnete Perſonen, in Stätten und Flecken, mit Ernſt und getreueſtem Fleiß zu halten,

ad pag. 938. Nro XVII.

General-Reſcr. d. d. 2. Jan. 1680.

ten, und auf keinerley Weiß, daß hierüber Klagen geführt werden mögen, Urſach zu geben wiſſen werdet. Stuttgart den 2. Jan. 1680.

Ex ſpeciali Reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis & Adminiſtratoris.

ad pag. 941. Nro XVIII.

General-Reſcript d. d. 22. Julii. 1718.

Von GOttes Gnaden,

Eberhard Ludwig,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir bißhero mißfällig vernommen haben, was maſſen durchgehends in denen Förſten und Waldungen in Unſerm Herzogthum und Landen ſo vieles Holz theils an Windſchlägen, theils an andern abgehäuten Hölzern und Reiſach liegen bleibe, daß ſolches denen Förſten höchſt nachtheilig ſeye, und weilen

ad pag. 941. Nro XVIII.

Gen. Reſcript. d. d. 22. Junii. 1718.

len dadurch die junge Häue am Wachsen verhindert werden, ein unwiederbringlicher Schaden verurſacht werde. So iſt Unſer ernſtlicher Befehl an dich, du ſolleſt alsgleich behörig publiciren und beſorgt ſeyn, daß allen denenjenigen, welche Holz aus denen Wäldern zu genießen haben, zuvorderiſt die darinnen umliegende Fallbäume Aſſigniret, und das gute erſt hernachmals angewieſen, auch ein jeder dahin angehalten werden möge, jedesmahlen etliche Fuder-Reiſach zugleich aus dem Wald mit abzuführen, damit die Waldungen dardurch geſäubert, und bey denen jungen Häuen das Wachsthum befördert werde. An deme ꝛc. ꝛc. Stuttgardt, den 22. Julii. 1718.

Ex Speciali Reſcripto Sereniſſimi Domini Ducis.

Nro XIX.

ad pag. 942. Nro XIX.

General-Reſcript d. d. 30. Mart. 1746.

Von GOttes Gnaden,

Carl,

Herzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Obwohlen in der Fürſtl. Landes-auch Forſt- und Holz-Ordnung pag. 150. & 38. ein verpöntes Gebott angelegt, daß alles verkauffende Brenn-Holz eine Länge haben, und die Klaftern von gleicher Gröſſe ſeyn, auch dasjenige, ſo in Stätten und Flecken zu feilem Kauff gebracht wird, ungemeſſen weder er-noch verkauft werden ſolle; So müſſen Wir jedoch mißfällig vernehmen, daß an vielen Orten ſonderheitlich deß Unterlandes eine faſt allgemeine Klage über die Wald-Bauren geführet werde, daß ſie ſich ungeſcheut unterſtehen, die ſehr vortheilhaftig und betrüglich gehauene Wald-Kläfterlen, ſo öfters kaum 3. Viertel eines Statt Meſſes halten, offentlich zu verkauffen, theils derſelben ſich auch nicht bequemen wollten, ihr Holz auf das ordentliche Meß hinzugeben.

Da Wir nun diſen eingeſchlichenen Ordnungs widrigen Exceſſen und Mißbräuchen mit Nachdruck geſteuret wiſſen wollen; So iſt hie-

ad pag. 942. Nro XIX.

Gen. Reſcr. d. d. 30. Mart. 1746

mit Unſer gnädigſter zumahlen aber ernſtlicher Befehl, du ſolleſt die oballegirte Fürſtliche Verordnung, kraft deren alles verkauffende Brenn-Holz dem Klafter nach bey Straff 30. kr. an der Breite und Höhe 6. Werck-Schuh, und die Scheiter 4. Schuh in der Länge halten, auch bey Straff einer kleinen Frevel von jedem Klafter, auf denen Märckten, nichts ungemeſſen verkauft werden ſolle, bey dem gnädigſt dir anvertrauten Forſt oder Staab-Amt in ſträckliche Beobachtung bringen, mithin nicht nur deines Orts ſelbſten auf die Contravenienten ein wachſames Auge haben, und dieſelbe zu gebührender Straff ziehen, ſondern auch in ſpecie denen Unter-Beamten, Schultheiſſen, Forſt-Knechten, Zollern, Zoll-Bereutern und Holz-Meſſern ernſtlich einſchärffen, auf ſelbige gleichfalls fleißig zu invigiliren, und ſie jedesmahlen an gehörigem Ort zur Abrügung gebührend anzuzeigen.

Und weilen auch ſeit einiger Zeit eine gleichmäßige Beſchwehrung über die Weinpfähle obwaltet, daß ſolche ſträflicher weiſe zu kurz und dünn gemacht würden, hingegen in der Fürſtl. Holz-Ordnung pag. 58. klärlich enthalten, daß dergleichen Pfähle bey 10. fl. Straf und Confiſcation der Waar 7. Schuh lang, und 1. Zoll dick ſeyn ſollen; So haſt du auch hierunter in Zukunfft keine Contraventiones zu geſtatten, ſon-

ad pag. 942. Nro XIX.

Gen. Reſcr. d. d. 30. Mart. 1746.

ſondern grgen dieſelbe unnachläßig mit der geordneten Straffe zu verfahren, dieſe beederley wiederhohlte Verordnung aber unverlängt zu jedermänniglichs Nachricht in Statt und Amt zu publiciren. Daran geſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meynung. Stuttgart, den 30. Martii 1746.

Ex ſpeciali Reſolutione.

ad pag. 947. Nro XX.

General-Reſcript d. de. 18. April. 1739.

Siehe oben pag. 1074. ſub. Nro VII. allwo eben dieſes General-Reſcript in extenſo zu leſen.

ad pag. 960. Nro XXI.

General-Reſcript d. d. 30. Martii 1746.

Siehe oben pag. 1113. ſub. Nro XIX. allwo eben dieſes General-Reſcript in extenſo zu leſen.

ad pag. 964. Nro XXII.

General - Reſcript d. d. 19. Nov. 1665.

Von GOttes Gnaden,

Eberhard,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer!

Demnach bey jüngſter zuſammen-Beruffung Unſerer Forſtmeiſter eine ordentliche und nach Geſtalt eines jeden Forſts proportionirte Anweiſung verfaßt worden, was ein jeder das Jahr über, auch zu welcher Zeit an rothem und ſchwarzem Wildbret, zu Unſerer Furſtl. Haus-Kuchen-Verwaltung zu lůffern habe? abgeredet und verglichen worden; Als laſſen Wir dir hiebey geſchloſſen eine Verzeichniß zukommen, was und zu welcher Jahrszeit du aus deinem gnädigſt anvertrauten Forſt jedesmahlen lůffern, und wie du ſelbige von Ort zu Ort fein friſch und ohne Unkoſten beſtellen ſolleſt, mit gnädigſtem Befelch, du wolleſt ſolche aſſignation mit allem Fleiß beobachten, und mit denen beſtimmten Lůfferungen zuverläßlich einzuhalten, dir angelegen ſeyn laſſen, darmit aber das Feder Wildbrett deſto ehender zur Hand gebracht werden möge, wollen Wir, denen Vogelfängern zum Beſten in Gnaden bewilliget haben, daß ſie von

Jagen

ad pag. 964. Nro XXII.

Gen. Reſcr. d. d. 19. Nov. 1665.

Jagen und andern Frohndienſten, ſo lang der Vogelſtrich wehret, frey gelaſſen, der Jährliche Herdtzinns aber zum Forſt-Amt, wie bißhero eingezogen, auch bey Unſerer Kuchen-Verwaltung denenſelben für jedes lüfferude Ein Duzend Kramets Vögel, ſammt des Trägers Lohn 24. k. für ein Duzet Lerchen aber 8. kr. ausbezahlt werden ſollen. Sintemahlen Wir auch mißfällig vernommen, daß die Clöſterliche Forſtverwalter, Waldmeiſter oder ſonſten Geiſtliche Beamten, gleichwie bey andern alſo auch in deinem anvertrauten Forſt bißhero in Verkauffung Holzes und Kohlen, mit dir keinen gleichen Tax gehalten, ſondern zur præjudiz und Steckung des Holz-Vertreibs, diſem und andern Förſten abgeſtigen haben, welches Wir inskünftig ſo fort zu geſtatten keineswegs gemeynt ſeynd; Als iſt hiemit Unſer Befehl, du wolleſt denen, ſo unter deines Forſts inſpection begriffen, gleichermaſſen die beſondern Befelch von Unſerm Kirchen-Rath aus auch empfangen haben werden, anzeigen, daß ſie bey Verkauffung Holzes und Kohlen, jedesmahlen mit dir des Tax halber vorhero verglichen, bey dem verglichenen Preiß bleiben und nicht abſteigen, auch ihr einſchickenden Holzbericht allwegen dich mit unterſchreiben laſſen ſollen, und daß alſo ſolches alles genaueſt beobachtet werde, fleißig Aufſicht haben, da auch etwas deme in einem oder andern zuwider geſchehen zu ſeyn, verneh-

ad pag. 964. Nro XXII.

Gen. Reſcr. d. d. 19. Nov. 1665.

nehmen wirſt, ſolches alſo gleich unterthänigſt berichten, damit gegen den Uebertretter behörige Andung vorgenommen werden möge, deſſen Wir Uns zu dir verlaſſen. Stuttgart den 19. Nov. 1665.

Ex ſpeciali Reſolutione.

****

ad pag. 964. Nro XXIII.

General-Reſcript. d. d. 28. April. 1650.

Von GOttes Gnaden,

Eberhard,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Wir werden unterthänig berichtet, welchergeſtalten viele Unſerer Unterthanen, in etlichen Aemtern Unſerer wohl verfaßten Forſt-Ordnung ſchnurſtracks zuwider, ſich allein des Kohlbrennens ohnbefugtſamer weiſſe unterfangen, und hingegen den hochnothwendigen Feld- und Ackerbau, welches keineswegs zu verantworten faſt ganz und gar liegen und fahren laſſen;

ad pag. 964. Nro XXIII.

Ger. Reſcr. d. d. 28. April. 1650.

laſſen; Nun laſſen Wir es zwar der Rechten: und von Unſern, Forſtbeamten oder mit ihrem Vorwiſſen beſtellten Kohlbrenner halben, wie auch wegen derjenigen Bauren uff dem Schwarz-Waldt, welche Kohlen zu brennen, doch auch mit ſeiner gewieſen Maas und Condition befugt, bey Unſerer Forſt Ordnung verbleiben. Wie Wir aber einigen Schloßer, Schmid und andern Handwercksleuten (maſſen biß dahero höchſtſträflicher weiße beſchehen) ſolchen Unfug weiter nachzuſehen nicht gemeint: Als iſt auch Unſer gnädigſter zumahlen zuverläßlicher Befehl, du ſolleſt dergleichen Unordnung, da ſolche die vorgeweſene Kriegs-Jahr hero bey dir eingeriſſen wäre, mit allem Ernſt abſtellen, und benebens dahin deine fleißige Aufſicht haben, daß künftig denjenigen, welchen das Kohlbrennen Kraft Unſerer Forſt-Ordnung nicht zugelaſſen, oder ſonſten daſſelbe durch lange Obſervanz mit gewiſen Conditionen nicht hergebracht hätten, ohne Unſere gnädigſte Special-Conceſſion oder Diſpenſation nichzit verkohlet werden möge. Daran geſchicht Unſere Meynung. Stuttgardt, den 28. April. 1650.

Ex Speciali Reſolutione ꝛc.

An alle Forſtmeiſter im Land.

Nro XXIV.

ad pag. 968. Nro XXIV.

General-Reſcript d. d. 5. April. 1725.

Von GOttes Gnaden,

Eberhard Ludwig,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Demnach Wir Uns gehorſamſt berichten laſſen, was maſſen der in Unſerm Herzogthum und Landen an mehriſten Orten bißher üblich geweſene Gebrauch, da zu Bindung der Frucht und Erndgarben, die Wieden und Reiſig genommen, und aus denen Waldungen gehauen worden, zu deren groſſem Nachtheil und Schaden geraiche, dahingegen, ſo wohl um ſolchen Schaden abzuwenden, als auch ſonſten vor weit beſſer und nuzlicher zu achten, wann die Fruchtgarben, wie in andern Ländern auch üblich, mit Strohſailern zuſamen gebunden werden; Alß iſt hiemit Unſer gnädigſter Befehl an Euch, Ihr ſollet ſolches in dem gnädigſt Euch anvertrauten Statt und Amt, (Cloſter-Amt) Kund thun, und daran ſeyn, daß fürterhin die Außhauung ſolcher Wieden und Reiſig aus denen Waldungen unterlaſſen, und dafür die Bindung der Garben mit Stroh-Seilern, wie an andern Orten, eingeführet werden möge. An deme

beſchie-

ad pag. 968. Nro XXIV.

Gen. Reſcr. d. d. 5. April. 1725.

beſchiehet Unſer ernſtlicher Will und Meynung, Stuttgardt den 5. April. 1725.

Ex ſpeciali Reſolutione.

ad pag. 969. Nro XXV.

General-Reſcript d. d. 17. *April.* 1756.

Von GOttes Gnaden,

Carl,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer!

Nachdeme Uns an Erhaltung ſowohl Unſerer Eigenen Herrſchaftlichen, als Commun- und Privat-Waldungen mercklich gelegen, und Unſerer gnädigſten Intention gemäß in ſelbigen beſter maſſen hausgehalten werden ſolle, damit der immer mehr und mehr einreiſſende Holz-Mangel geſteuret, und die Waldung dardurch ſeiner Zeit wiederum in guten Stand gebracht werden.

ad pag. 969. Nro XXV.

Gen. Reſcr. d. d. 17. April. 1756.

So haben Wir jedannoch bishero unter andern auch wahrnehmen műſſen, daß wider den ausdrukentlichen Tenor der Forſtordnung Part. II. pag. 66. das ſchådlich Mayenhauen am erſten May-Tag noch immer fortwåhre, dieſes aber denen Waldungen ſehr ſchådlich; Alſo verordnen Wir ſo gnådigſt als ernſtlich, daß ſolches Mayenhauen von nun an gånzlich abgeſtellt, derjenige aber, der darwider handlet, mit einer Strafe von zwey kleinen Freveln oder 6. fl. 30. kr. angeſehen werden ſolle, auch diejenige, welche einen ſolchen Mayenbaum vor ihrer Behauſung werden ſtehen haben, mit gleicher Strafe zu belegen ſeynd.

Welches du ſåmtlich deinen Amts-Untergebenen auf das deutlichſte und båldeſte zu publiciren haſt, und auf die Befolgung dieſes Generalis dein Augenmerk deinen Pflichten gemåß auf das ſtråklichſte zu nehmen haſt. Daran geſchiehet Unſer gnådigſter Will und Meynung.

Stuttgart, den 17. April. 1756.

Ex ſpeciali Mandato Sereniſſimi Domini Ducis.

Nro XXVI.

ad pag. 970. Nro XXVI.

General-Reſcript d. d. 22. Julii. 1745.

Von GOttes Gnaden,

Carl,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Lieber Getreuer!

Demnach bey Unſern Forſt-Aemtern biß dato in Anſezung der Bannraitel-Straffen eine ziemliche Ungleichheit im Schwang gegangen; Wir aber hierinn durchgehends eine Uniformitæt eingeführt wiſſen wollen, als verordnen Wir hiemit gnädigſt, daß ins künftige diejenige, ſo einen eychenen, büchenen oder bürkenen Bannraitel, nehmlich einen ſolchen, der in denen abgeholtzten Waldungen beſonders ſtehend gelaſſen, und zum Wachsthum ausgezeichnet worden, unerlaubter Dingen abhauen würde, für jedes Stuck um zwey kleine Frevel geſtraft werden ſolle. Wornach ihr euch zu richten, und die Bannraitel-Straffe obbemeldter maſſen anzuſezen wiſſen werdet. Daran geſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meynung.

Stuttgart, den 22. Jul. 1745.

Ex ſpeciali Reſolutione.

ad pag. 975. Nro XXVII.

General-Reſcript d. d. 17. Martii. 1727.

Von GOttes Gnaden,

Eberhard Ludwig,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Wir haben aus einigen Rechnungs-Extracten und Forſt Commiſſions-Relationen mißfällig vernehmen müſſen, welchergeſtalten die Waldungen auf dem Schwarzwald, Unſern Forſt und Flozordnungen zuwider, eine zeither alſo ausgehauen worden, daß ſo gar nur aus einem Forſt aus Unſern Waldungen, auſſer und neben deme, was an Unſere Oberfloz-Factorie zum Commercio und Unſerm Bauweſen ausgezeichnet worden, in einem Jahr gegen $\frac{20}{m}$ Stämm, und ſo nach proportion in andern Forſten und Cloſters auch Commun- und Privat-Waldungen an privatos, ohne verherige zum öftern ſo ernſtlich befohlen, unterthänigſt einholende gnädigſte ratification deren Holzberichten ſeynd verkauft und ausgehauen worden. Wann nun ein ſolches nicht nur allein wider den klaren Innhalt Unſerer gedruckten Fürſtl. Forſt und Flozordnungen ſo wohl, als auch wider die nachmahls ferners deßwegen vielfältig ergangene gnädigſte Befehle, ſondern auch hierdurch die Waldungen völlig erhauen, und das übrige dem Wind zu denen

ad pag. 975. Nro. XXVII.

Gen. Reſcr. d. d. 17. Martii. 1727.

nen ſchädlichen Wulzen exponirt, nichtweniger das Holz-Commercium auſſer Lands alſo überführet wird, daß aus einer groſſen Menge nicht ſo viel zu bringen, als vorher aus wenigen zu erlöſen geweſen; Als iſt unſer gnädigſter und ernſtlicher Befehl, du ſolleſt bey zu befahrender Unſerer höchſten Ungnad und ſchweren Andung fürohin keinen Stamm Holz, unter was vor prætext oder Nahmen es auch immer ſeyn mag, an Niemanden ausgenommen, Was zu Unſerm eigenen Fürſtl. Bauweſen dem Ober-Baumeiſter Retti, gnädigſt angewiſen, weder aus Unſern nach denen Cloſter und Communs, auch Privat-Waldungen auszeichnen noch hauen laſſen, es ſeyen dann von dir vorher die ordentliche Holz-Bericht zu Unſerer Fürſtl. Ordinari-Floz-Deputation unterthänigſt eingeſchikt, uud die Gnädigſte Ratification darüber erfolgt, da dann auch bey ſolcher die Auszeichnung anderſt nicht, als in Beyſeyn Jemand von Unſerer Oberfloz-Factorie, wegen Beobachtung des Holländer Holzes ſolle auf die Gnädigſt befohlener maſſen gemeinſchaftlich anzuſezende Holz Schreib und Anweiß-täg vorgenommen werden. Und nachdeme wir auch nöthig befunden, die Waldungen, wo ſie durch die Windwürf und Holländer Gefäll es nöthig haben, und das Holz daſiger Orten ſonſt zu nichts mehr, zu Nuzen zu bringen, durch das Bodaſchen brennen, zu ſäubern, und zum jungen

ad pag. 975. Nro XXVII.

Gen. Reſcr. d. d. 17. Mart. 1727.

Nachwachs aushauen zu laſſen; ſo haſt du demjenigen, was dir wegen ſolchen Bodaſchen-brennens, von Unſerer ordinari Floz-Deputation, weitläufiger wird reſcribirt werden, genau zu inhæriren, und ſo wohl vor dich ſelbſt, als durch deine untergebene Forſtknecht, fleißige Obſicht zu tragen, daß alles ordentlich und zu dem Nuzen der Waldungen darbey vor, und nichts ſchädliches zugehe, abſonderlich, daß dasjenige, was nahe am Waſſer und zum Flozholz untauglich, nicht zum Bodaſchen brennen, ſondern zum Brennholz Flözen vor Unſere Fürſtl. Reſidenz-Statt Ludwigsburg emploirt werde; da ſich auch ferners ergeben, daß einige Unſerer Cloſters Beamten und Communen, welche eigene oder Lehen-Waldungen haben, ſich von Unſerer Fürſtl. Forſt- und Flozordnung haben eximiren wollen, und ſolchen zuwider eine zeither ſich angemaſſet, eigen Gefallens ohne Unſere gnädigſte Erlaubnuß noch Vorwiſſen dein des Forſtmeiſters de facto ſo viel Holz, als ihnen nur gefällig geweſen, hauen zu laſſen, und ſo gar auſſer Lands zu verkauffen; So iſt hiemit Unſer nochmalig gnädigſter und ernſtlicher Befehl, du ſolleſt demjenigen, was dißfalls der klare Inhalt Unſerer gedruckten Forſtordnung mit ſich bringt, allerſeits genau inhæriren, und bey der darinn angeſezten confiſcation des Holzes und fernern Straf, kein Holz, auch in ſolchen Waldungen auszeichnen, noch

ad pag. 975. Nro XXVII.

Gen. Reſcr. d. d. 17. Martii. 1727.

noch hauen laſſen, es ſeyen dann vorher die ordentliche Holzbericht zu Unſerer Fürſtl. Floz-Deputation unterthänigſt eingeſandt, und die Gnädigſte ratification darüber erfolgt, da dann derjenige Forſtmeiſter und Knecht, in deſſen Forſt und Hut ſolches gehörig, der Auszeichnung, wann auch gleichwohl die Wildfuhr ſollte ausländiſch ſeyn, das territorium aber uns angehörig, nebſt jemand von der Oberfloz Factorie mit beywohnen, und die Conſervation der Waldungen dabey beobachten, jedoch aber denen Cloſters Beamten in ihre, denen Lägerbüchern gemäß, habende Gerechtſame der Wald Nugungen und Zeichen Gelds halber keinen Eintrag thun, noch die Unterthanen dabey weiters, als worzu er berechtiget mit Unkoſten zu beladen, denen Forſt-oder Waldknechten aber haſt du ſchon ehedeſſen gnädigſt befohlner maſſen, die Waldzeichen niemahlen in ihrer Verwahr-oder Hand zu laſſen, du ſeyeſt dann bey dem würklichen Auszeichnen ſelbſt, oder wo ſolches aus erheblichen Urſachen nicht geſchehen könnte; ſo ſolle das Zeichen dem Forſt-oder Waldknecht nicht offen, ſondern verſigelt zugeſtelt, und in ſolchem Fall von ihm anderſt nicht, als in Beyſeyn deſſen, der von Oberfloz-Factorie wegen mit darbey ſeyn wird, erbrechen, und bey End des Geſchäfts wieder verſigelt an das Forſtamt oder Cloſter, wo es hingehört, remittirt werden. Daran ꝛc. Stuttgart den 17. Martii. 1727.

ad pag. 975. Nro XXVIII.

General-Reſcript d. d. 26. Nov. 1755.

Von GOttes Gnaden,

Carl,

Herzog zu Würtemberg und Teck, rc.

Es iſt zwar in Unſerer ausgekündeten Fürſtl. Forſtordnung ſowohl, als beſonders auch in denen ſub datis 24. Martii. 1663. 1. Mart. 1714. und 4. Sept. 1743. emanirten Fürſtl. General-Reſcripten hinlänglich verſehen, wie es mit Aufſcheutterung, Verkauff- und Verurkundung des abgebrennten Brennholzes aus Unſern Herrſchaft-Waldungen gehalten werden ſolle.

Gleichwohlen müſſen Wir zu Unſerm äuſſerſten Mißfallen wahrnehmen, daß diſe ſo nüzliche und auf Unſer Fürſtl. Intereſſe abzweckende gnädigſte Verordnungen, vieler Orten in eine gänzliche Vergeſſenheit gekommen ſeynd, weßhalben Wir dann vor unumgänglich nöthig finden, ſolche wiederum in Anerinnerung zu bringen, und ſo mit gnädigſt zu verordnen, daß nach Maßgab voretmelt unterm 24. Mart. 1663. erlaſſenen General-Reſcripts, alles aus Unſern Herrſchaft Waldungen verkauffende Brennholz nicht mehr Stammweiß abgegeben, ſondern zuvor aufgeſcheuttert, in Clafter ge-

ad pag. 975. Nro XXVIII.

Gen. Reſcr. d. d. 26. Nov. 1755.

ſezt, und, nachdeme ſolches abgemeſſen, und abgezählt, ohne weitern Auffenthalt ſo gleich legaliter und hochmöglichſt verkauft, mithin dem Abtrag zu Unſerm merklichen Schaden nimmermehr exponirt gelaſſen werden ſolle; Worunter Wir aber keineswegs verſtanden haben wollen, diejenige alte Storren, welche in Klingen und Claußen, oder auf den höchſten Bergen befindlich, und an ſich maſer- und knauppig ſeynd, mithin auſſer diſer Urſache nicht aufgeſcheuttert, und ins Meß gebracht werden können, ſondern öfters mit Pulver zerſprengt werden müſſen, bey welchen Wir gnädigſt geſchehen laſſen, daß ſolche wie bißhero, alſo auch in Zukunft, nach pflichtmäßiger Æſtimation überhaupt verkauft werden mögen.

Und obſchon in dem unterm 1. Mart. 1714. erlaſſenen General-Reſcript denen Unterthanen vergönnt worden, daß ſie das Holz, ſo auf dem Stammen verkauft wird, ſelbſt aufmachen mögen, und ihnen dieſerwegen keine Holzhauere aufgedrungen werden ſollen, ſo wiſſen Wir doch diſes pro futuro um ſo weniger mehr zu geſtatten, als eines theils zwar die Abgabe des Holzes auf dem Stammen gänzlichen aufgehoben, und verbotten worden, andern theils aber viele Unrichtigkeiten mit unterloffen, ſondern wollen vielmehr verordnet haben, daß zu Aufmachung des Holzes beſonders beeydigte Hauere eingeſtellt

ad pag. 975. Nro XXVIII.

Gen. Reſcr. d. d. 26. Nov. 1755.

werden ſollen, es wäre dann, daß, wie erſt gemelte alte in Klingen und Claußen oder auf den höchſten Bergen befindliche und nicht ins Claſter zu bringende Storren, an die Unterthanen überhaupt verkauft werden müſſen, in welchem Fall Wir denen Käuffern das Aufmachen geſtattet haben wollen.

Was aber in dem unterm 4. Sept. 1743. emanirten General-Reſcript, wegen Verurkundung der Forſt-Bedienten Particularien, in Anſehung des Holz und Wildbrett-verkaufs von Uns ſo heilſamlich befohlen worden, das wollen Wir auch hier Unſern ſammtlichen Forſtmeiſtern wiederum auf das nachdrücklichſte, und bey ſonſten zu befahrender Unſerer höchſten Ungnade, eingeſchärft und ernſtlich befohlen haben, alle Jahr eine Conſignation über allen Holz und Wildbrettverkauf, jeden Orts Vorſtehern zu Handen zu ſtellen, ſolche vor der ganzen Burgerſchaft offentlich verleſen zu laſſen, und wann dabey nichts zu erinnern, ſondern alles ſeine Richtigkeit hat, ſolche Conſignationes von Obrigkeitswegen zu verurkunden, und ſelbige zu Belegung der Forſtknechts Particularien zuruck zu geben.

Und damit Unſere hierunter hegende gnädigſte Intention deſto mehrers erraicht, und alle Exceſſe verhütet werden mögen, wollen Wir ferner gnädigſt verordnet haben, daß nicht

ad pag. 975. Nro XXVIII.

General-Reſcr. d. d. 26. Nov. 1755.

nicht nur denen Forſt- und Beyknechten, ſondern allen und jeden Perſonen, welche in Zukunft Wald- oder andere in Forſtſachen unterloſſene malverſationes oder andere Frevelthaten behöriger Orten anzeigen werden, ebenfals der 3. theil von der denen Frevlern anſetzenden Straffe zur Ruggebühr gereicht, zu diſem Ende aber ſammtlich Unſern Fürſtl. Unterthanen hievon behörige Eröffnung gethan werden ſolle.

Es iſt dahero Unſer gnädigſter Befehl an dich, du ſolleſt nicht nur vor deine Perſon dich nach diſer Unſerer Fürſtl. Verordnung pflicht ſchuldigſter maſſen ſträcklich achten, ſondern auch deinen untergebenen Forſtknechten ſolche alles Ernſtes injungiren, damit ſich dißfalls keiner mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, inmaſſen Wir bey ein oder anderm Contraventions-Fall den Ubertretter zu gebührender Straffe zu ziehen gnädigſt gemeynet ſeynd.

Daran ꝛc. Stuttgart den 26. Nov. 1755.

Ex ſpeciali Decreto Sereniſſimi Domini Ducis

Nro XXIX.

ad pag. 979. Nro XXIX.

General-Reſcript d. d. 20. Aug. 1646.

Von GOttes Gnaden,

Eberhard,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, liebe Getreue!

Wir befinden von ſelbſt aigener Fürſtl. Perſohn mannigfaltig im Augenſchein, wie gar wider gute Ordnungen und getreue Haußhaltungen, in Unſern Förſten, Hölzern und Waldungen, ganz fahrläßig, ſchädlich und beſchwehrlich, zu groſſen Abgang und merklichen Unnuzen der Wildfuhr, Verhinderung und Abhaltung der Thier, wegen Vermoderung und Fäule von allerley dadurch hinfälligem Holz gereuth auch in mehr andere Weeg bißher gehandelt worden, inſonderheit die Hauung des Brennholz und Räumung der Häu betreffendt, davon doch ein gewieſſe ſonderbare richtige Diſpoſition in Unſerer Forſtordnung part. 2. pag. 36. & ſeqq. begriffen iſt, und daß eben hierinn nicht ohne Nachtheil, und dahin etwan mehrerntheils, hochverweißlicher Saumſaal öfter die Gebühr und ſchuldige Obſervanz vermitten geblieben, wann Wir aber nimmer geſtatten können oder wöllen, daß eine ſolche Unordnung,

Wüe-

ad pag. 979. Nro XXIX.

Gen. Reſcr. d. d. 20. Aug. 1646.

Wüeſtung vielweniger ein oder der andere ohnzeitige Hau, deßgleichen Verſaumnus im Abraumen und die Unterlaſſung der beſtimten Hinweg- und Ausführung des gehauenen Holz, von Unſern- oder gemeinem Forſt und Schirm Wälden fürgehen, oder inskünftige noch weiters geſchehen thue, ſonder allermaſſen die dißfalls hievor wohl verfaßte gemeſſene Ordnung bey geſezter pœn und Confiſcation, welche Straf auch zugleich in der Zeit, und mit der That Wir hiemit verwürckt zu ſeyn erklären, dazu ſelbige nach Gelegenheit der Umſtände ein mehrers zu beſchärffen gedencken, allerdings von Männiglich zuvorderiſt Unſern Waldvögten, Forſtmeiſter und dero Knechten (die Wir zu eiffriger getreuer Aufſicht Handhab- und geſtracker Execution diß Orts beſonders gnädigſt zumahlen ernſtlich erinnern, oder im widrigen Uns den Schaden und Beſtrafung an ſie zu ſuchen vorbehalten, wollen Unterthänig und gehorſamlich vollzogen haben; Als werden und ſollen ſich gedachte Unſere Ober- und Unterbeamte, Waldvögt, Forſtmeiſter, Gemeinde und Waldknecht, in dieſſem Paß fürohin der verpflichten Schuldigkeit gemäß alſo bezeugen, damit wegen Hauung und Raumung der Waldungen bey Inn- und nach jedesmahl verfloſſener Holzfällzeit) beſtmöglichſte Inſpection ohne alles geringſte Nachſehen getragen, die Ordnung allem Fleiß manu-

ad pag. 979. Nro XXIX.

Gen. Reſcr. d. d. 20. Aug. 1646.

manuteniret und erhalten werden. Deſſen Wir uns zu geſchehen ernſtlich verlaſſen werden. Datum Stutgart, den 20. Aug. 1646.

Ex ſpeciali Reſolutione Illuſtriſſimi Domini Ducis

ad pag. 979. Nro XXX.

General-Reſcript d. d. 24. Maji 1663.

Der Geiſt- und Weltlichen Beamten Verrichtungen betreffend.

Von GOttes Gnaden,

Eberhard,

Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Obwolen Weiland der Hochgeborne Fürſt, Unſer freundlicher, geliebter, in GOtt ruhender Herr Vatter, Herr Johann Friederich, Herzog zu Württemberg, ꝛc. Chriſt und Hoch-Lobſeligſten Angedenkens, ſub dato 24. Julii längſt abgewichenen 1620. Jahrs, ein gemein Außſchreiben, an alle Seiner Liebden, Geiſt- und Weltliche Beamten abgehen, und darinnen, weſſen ſie ſich, in ihren Verrichtungen, wegen Verwaltung Unſerer Intraden und Cammerguts, in fürgeſchriebenen und anbefohlnen Fällen zu verhalten, austruckentliche Maaß und gute Ordnung fürſchreiben laſſen: So hat ſich jedoch, wie Wir aus denen, bald täglich zu Unſerer Canzeley einkommenden Berichten wahr-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

wahrnemmen, jezt angezogenes, zu nůzlicher Haußhaltung angeſehenes General-Mandat, in der leidigen interims-Zeit, faſt bey allen Aemtern verlohren, Dahero denen neuen Beamten gar nicht bekannt, und der alten Amt-Leuth noch ſehr wenig im Leben, die ſich darnach reguliren, ſondern wil bey vielen allerhand Fahrlåßigkeit, Vortheil und Eigennuzigkeit erſcheinen und fůrlauffen, ſo Wir zur Abbruch und Schmåhlerung Unſers Geiſt- und Weltlichen Cammerguts, keineswegs ferner gedulden und nachſehen kônnen; Zu deme viel Sachen bey denen Amtungen und ſonſten fůrgehen, welcher wegen Uns obgelegen ſeyn wil, emſiglich dahin zu trachten, wie denſelben zu Unſerm und Unſerer geliebten Poſteritåt, ſo wol auch Unſerer Land und Leuth, ſcheinbaren Nuzen, môchte remedirt werden.

Solchem allem nun ins kůnftige weiters zu begegnen, und Unſers Geiſt- und Weltlichen Cammerguts halben, auch ſonſten in viel weg Verbeſſerungen anzuordnen, haben Wir ob Eingangs bemeldt General-

Aus-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

Auſchreiben, nach jezigen geänderten Zeiten und Läuften, mutatis mutandis, wiederum erfriſchen laſſen, mit dem widerhohlten ernſtlichen Befehl, daß demſelben ſo wohlen von Unſern Geiſt- als weltlichen Bedienten, ſo viel ſie deren, jeden inſonderheit berühren, jederzeit würklich gelebet und nachgeſezt, auch darwider zu geſchehen, von keinem geſtattet werde, ſo lieb einem jeden iſt, Unſer, zu End diß Außſchreibens, antrohende Straf und Ungnad zu vermeiden.

I.

Erb- Lehen- Hof- Hueb- Widumb- Fahl- und Gnaden-Güter.

Nämlichen, als ſich bißhero beſcheint, daß beynahend in Unſerm ganzen Herzogthum und Landen, die in Abgang gerathene, theils gar wüſtegelegene Erb- Lehen- Hoff- Hueb- Wiedumb- Fähl- und Gnadengüter die neue Innhaber noch der Zeit nicht beſtanden, noch Uns die Schuldigkeit erſtattet, auch über ſelbige keine richtige Brieff, oder derentwegen gebührende Revers übergeben ha-

 ben,

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

ben, Dahero künftiger Zeit allerhand Stritt derſelben, wie auch deren Zugehörd halben, ſich ereigen möchten, welches länger nicht nachzuſehen; So iſt Unſer Befehl, daß Unſere Beamte, derhalben fleiſſige Erkundigung einziehen, und wann ſie befinden ſollten, daß ein oder mehr Innhaber vorgeſchriebener Güter eines, daſſelbe der Zeit noch nicht beſtanden, noch Uns die Schuldigkeit darab erſtattet hätte, und daß diß geſchehen, beſcheinen kan, auch keinen richtigen Hoff-oder Lehen-Brief beyhanden, noch auch den ſchuldigen Revers außgefertiget, und übergeben haben würde, ſollen ſie alsdann daſſelbe, neben der Beſchaffenheit deß Guts, und was man Uns deßwegen zu reichen, und zu leiſten ſchuldig, ſammt den darein, und darzu gehörigen Gütern und Rechten, zu Unſerer Canzeley berichten, damit die Gebühr verfügt, und daſelbſt nothwendige Brieff und Revers ausgefertiger werden können.

2.

Gemeldter Zinß, und gültbahrer

Und obwol Wir auch verhoft, es würden dergleichen beſchwerte

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

3.

ſchwerte Güter Unſern hiebevor, ſonderlich deme den 30. Dec. Anno 1651. außgangenen General-Ausſchreiben gemäß, nunmehr vollkommen zur Cultur gebracht ſeyn, ſo gibt jedoch die tägliche Erfahrung, daß die angezogene Mittel und Wege bey Theils Beamten, gar nicht, Theiln ſchlechtlich, ſonder ein und deß andern privat-Nuz beobachtet worden, wollen derowegen ſolch General-Ausſchreiben hiehero widerhohlet, und hiemit ernſtlich befohlen haben, ihr ſollen nunmehr alle dergleichen, auch andere Gült-Theil-und Zinßbare Güter, wo es nicht bereits geſchehen, indeme es ſo viel Jahr angeſtanden, Uns als dem Eigenthums- und Gült-Herrn, Vermög der Rechten, einziehen, und innerhalb vier Wochen zu Unſerer Rentcammer und Viſitations-Expedition umſtändlich berichten, wie viel derſelben ſeyen, wie jedes beſchwehrt, und auf was weiß ſolche wieder in Bau, oder an den Mann zu bringen ſeyn möchten?

Güter halben, das in Anno 1651. abgangene G. Ausſchreiben zu beobachten.

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

3.

Fahlgüter. Nachdeme ſich ferner auch befunden, daß der Fahl-Güter halben in Unſerm Herzogthum es gar ungleich gehalten, und theils Orten allerhand uns ſchädliche Mißbräuch eingeführet, und von etlichen Beamten, wie andere gültbare Güter gehalten, auch ſolcher geſtalten verliehen worden, welches, nothwendig wir abzuſchaffen, und wollen, daß inskünftig bey unſern Geiſt- und Weltlichen Amtungen hiermit eine Gleichheit gehalten, inſonderheit kein Fahl-Gut auf zween Leib mehr geliehen, oder zu unſerm kundlichen Nachtheil und Schaden von denen innhabenden Beſtändern zu ihrem geſuchten Vortheil verkauft oder ſonſten verändert werde, als da etwan von einer ſehr alten betagten Perſon ein dergleichen Gut auf eine Junge durch Kauf, oder in andere Weeg gebracht werden wolte; Wann auch auf vorgehende Unſere Verwilligung (dann ohne dieſelbige es ſonſten nicht zu geſtatten) ein Fahl-Gut einem andern fürfällig verkauft wird, alsdann von dem Verkäuffer

für

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d d. 24. Maj. 1663.

für den Conſens Uns der vierte Theil des Kauf-Schillings: von dem Käuffer und Beſtänder aber allezeit der vierte Pfenning, was ſolches Guth werth iſt, Uns zum Beſtand-Geld eingezogen, und keines Erblich verkauft werden ſoll, es ſey Uns dann zuvor heimgefallen, da dann, wann diß beſchehen, es alsbald durch unſere Amt-Leuth zur Canzley, und darneben berichtet werden ſoll, was es für eine Bewandnuß mit ſolchem Gut habe, was uns Jährlich daraus gereicht oder geleiſtet werde? Was für Güter und anders darzu gehörig? Was aus ſolchem Gut, wann es ſammentlich oder Stuckweiß erblich verkauft würde, zu erlöſen ſeyn möchte? und darauf Beſcheids erwarten.

4.

Erb-Hof-Leben-Widdum-und Hueb-Güter, ſollen im Verkauffen vorderiſt gnädigſter Herrſchaft angebotten werden.

Indem auch die Erb-Hof-Lehen-Widdum-und Hueb-Güter, ohne Unſer, des Lehen- und Zinß-Herrn Bewilligen, nicht verkauft, verpfändt, oder veräuſſert werden ſollen, als wollen Wir, daß künftig, wann ein dergleichen erblich Gült-Gut

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

wollte verkaufft: ſo ſolle daſſelbe vorderiſt uns angebotten: und durch die Beamte darbey zu unſerer Renth-Cammer oder Viſitation umſtändlich berichtet werden, was es zinſet: und über daſſelbe werth? darauf unſere Reſolution erwarten, vorhero aber zu veränderen oder zu verpfänden nicht geſtatten oder bewilligen.

5.

Erb-Güter, ſo mit Handlohn undWeglöſin beladen.

Ebener maſſen wollen Wir auch, daß bey denen Erb-Gütern, deren Handlohn und Weglöſin zu Gnaden ſtehet, aller Orten eine Gleichheit gehalten werde, der Urſachen auch unſere Beamten, wann bey dergleichen Gut eine Veränderung ſich begibt, es zu unſerer Cantzley alſobald gelangen laſſen, und berichten ſollen, was zu demſelben Gut gehörig? was es werth? oder wann es verkaufft, was daraus erlößt worden ſeye? und darauf Beſcheids erwarten.

6.

Die Zertrennung der Güter betreffend.

Und dieweil Uns auch angelangt, daß bey Theils unſerer

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

ſerer Amtungen, Hof-Lehen-und Fahl-Gütern, ohne unſer Vorwiſſen und Einwilligen, vertrennt: oder etliche Stuck daraus verkaufft: oder ſonſten verändert: auch von Theils denen, ſo dieſe Veränderung vorzunehmen, ſich unterfangen, Zinß oder anders, ſo ihnen von denen veränderten Stucken zu reichen ſeyn ſolte, darauf geſchlagen haben; Welches alles Uns ganz nicht leidentlich: So iſt derhalben unſer Befehl, daß unſere Beamteu alſogleich erkundigen ſollen, ob? und bey was für Lehen-Hof-oder andern, Uns Zinß-oder Gültbaren oder aber Fahl-Gütern, ſo ihrer Amtunge anhängig, dergleichen vorgangen? wie offt, und von weme, auch in was Stucken, und zu was Zeiten daſſelbige geſchehen? Und woferu ſich jemand auf Bewilligung beruffen thäte, von ihme deren Abſchrift erfordern, und dieſelben benebenſt ihrem Bericht, wie die Sachen diß Orts bewandt, zu unſerer Cantzley ſchicken, fernere Zertrennung auch keinesweegs geſtatten, und mit Ernſt daran ſeyn, daß ſolche, ohne Verwilligung, zertrennte Güter, ehiſt als

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

es ſeyn kan, wiederum zuſammen, in eine Hand gebracht werden; Unterdeſſen aber ſollen die Zinß und Gülten nicht Stuckweiß von den Jnhabern eingezogen, ſondern jedes Hofs- oder Lehens-Einträger geordnet, und von ihme allein die Zinß- und Gülten geliefſert werden.

7.

Ohne gnädigſter Herrſchafft Vorwiſſen einig Zinß- oder Gültbar Gut nicht zu befreyen, und ſelbiges auf andere Stuck zu legen.

Und demnach ſich etliche auch anmaſſen, von dergleichen Gütern, davon man Uns Zinß, Gülten, oder anders zu reichen ſchuldig, ein Theil zu befreyen, und die gantze Schuldigkeit auf die andere zu legen: oder wohl ſolche Schuldigkeit gar auf andere Güter vermeyntlich zu bringen, und die Uns derhalb Verhaffte zu befreyen, welches doch ohne unſer Vorwiſſen ganz nicht geſchehen kan, ſondern ſo jemand ſich deſſen unterziehen wolte, es eine lautere nullität, und nicht ungeſtraft zu laſſen iſt: Derohalben Unſere Beamte deßwegen Erkundigung einziehen, diß keinem nachſehen, ſondern wann dergleichen ſich befinden

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

finden ſollte, es alſobald abſchaffen, und zu Unſerer Canzley berichten, damit die gebührende Straf vorgenommen werde.

8.

Und demnach etliche Innhaber dergleichen, bevorab der Theil-Güter, ſich unterſtehen, auf Wieſen oder andere Güter Geld zu entlehnen, und hingegen den Darleyhern die Nutzung einzuraumen; Welch ſträflich und ſchädlich Verhandlen aber Wir keines Weegs nachzuſehen haben: Als iſt Unſer Befehl, daß unſere Amt-Leuth alſobald Erkundigung einziehen ſollen, ob jemand, und wer ſich das zu thun, unterſtanden, diß alſobald abſchaffen, und es, wie oft und von wem, auch wie lang daß es geſchehen, zu Unſerer Canzley berichten, die Gebühr hierinnen haben vorzunehmen.

Die Lehnung auf der Güter Abnützung nicht zu geſtatten.

9.

Wir befinden auch, daß die Fiſcher-Ordnung, und derhalb hievor ausgegangene

Ob der Fiſcher-Ordnung zu halten.

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

Befehl, an etlichen Orten in ſchlechter Obſervanz gehalten, inſonderheit aber ſolchen zuwider, verſtattet werde, daß durch die zahme Gänß und Enten, die Waſſer, bevorab die Forellen- und Grundel-Bäch ſehr verderbt, und ſolche Laich eröſt werden, dahero ein groſſer Abgang und Mangel an Fiſchen erfolgt, deme billich auch vorzukommen; Erinnern demnach unſere Beamte mit Ernſt, daß ſie über angeregter Lands-Ordnung ſub folio 305. & ſeqq. in allen Puncten ſteif und veſt halten, inſonderheit aber ganz nicht geſtatten, daß durch gedachte Gänß und Enten, die Waſſer und Laich verderbt werden, ſondern ſollen bey ernſtlicher Straf, an Orten, da dergleichen Schad geſchicht, verbieten, daß man die Gänß und Enten in ſolche Waſſer nicht kommen laſſe, oder befehlen, daß man ſie ganz hinweg thue, auch die Ubertretter ohnnachläßlich ſtraffen.

10.

Frucht-Verkauf.

Nachdeme auch etliche Unſerer Amt-Leuth, unſere Früch-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

Früchten, die ſie Amts halben zu verkauffen haben, in geringerm Werth, als ſonſten der gemeine Schlag iſt, hingeben; Ja an Orten, da Wir unterſchiedliche Amt-Leuth und Käſten haben, die Früchten gar ungleich verkauffen; Welches Wir mehrer Urſachen wegen länger nicht mehr paßiren laſſen können, ſondern befehlen ernſtlich, daß unſere Geiſt- und Weltliche Amt-Leuthe, ihre Amts Früchten, ohne vorhero gethane unterthänigſte Beſcheids-Erhohlung, nicht in geringerem Werth, als jeder Orten ſie von andern verkauft, hingegeben werden, und daß, wo Wir unterſchiedliche Amt-Leuth an einem Ort haben, dieſelbe, wie auch ſonſten, die, ſo einander nicht weit entſeſſen, bey Verkauffung der Früchten, ſo der Güte halber einander gleich, eines Schlags, ſich miteinander vergleichen, und in ihren folgenden Quartal überſchickenden Berichten vermelden ſollen, wie ſie ihre Amts-Früchten verkauft haben.

II.

Und obwohlen, wie Wir berichtet, Theils zu Beſchei- nung

In Einbringung der Gefäll-Früch-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

ten, ſollen die Amt-Leuth ihren Staat und Pflicht in Acht nehmen.

nung ihres Unfugs vorgeben, als ob Unſere der Privatorum Früchte nicht gleich gut, dahero aus denſelben nicht ſo viel zu erlöſen ſeye, ſo iſt jedoch jeder Amtmann, vermög ſeines Staats, und uns geleiſteter Pflicht ſchuldig, die gewiſſe Fürſehung zu thun, daß nach Geſtalt jeden Jahr-Gangs, gute, und gar nicht ringere Früchten, als andere haben, auf unſere Käſten gelieffert, oder ſo einer hiewider zu thun, ſich unterſtehen wolte, vorigen Verordnungen gemäß, damit verfahren werden, als deme hinführo Unſere Beamte ohnfehlbar nachſetzen, oder es ſolle der Nachzug durch ſie erſtattet werden.

12.

Der Amtleut Jahr-Rechnungen, Quartal-Bericht und ſummariſche Auszüg, ſollen hiebevor ausgeloſſenen General-Ausſchreiben gemäß bey darinn

Ob auch wohl Unſern Geiſt- und Weltlichen Beamten, hiebevor ſchon zu zerſchiedenen mahlen, bevorab aber ſub datis 20. Jan. 1641. 18. Jan. 1653. 9. Maji 1655. 15. Julii Anno 1660. gute Inſtruction, auch lautere Maaß und Ordnung

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

nung gegeben worden, nach welchen, und auf was Termin ſie ihre Jahr-Rechnungen, Quartal-Bericht, ſummariſche Auszüg und andere zugehörige Geſchäften ausfertigen und einſchicken ſollen; So ſind jedoch dieſelbe von einem und andern Beamten, ſonderheitlich die Quartal-Bericht, mangelhaft und ganz unlauter, auch ungleich einkommen, und das was im erſten Quartal hätte ſollen berichtet werden, es ererſt im andern, 3 oder 4. geſchehen; Wollen derowegen, bey hiebevor angeſezter Straf, daß ſolche Quartal-Bericht allwegen 8. Tag vor oder längſt auf die beſtimmte Termin zu Unſerer Canzley und zwar dergeſtalten eingeſchikt werden, daß in jedem Quartal ſich allein ſo viel befinde, was in ſolcher Zeit eingenommen und ausgegeben worden, und alſo mit dem ſummariſchen Auszug, oder der Jahr-Rechnung gleichſtimmend, erfunden werden mögen, daß auch die Früchten, ſo würcklich auf den Käſten zugegen, abſonderlich, und die Ausſtänd auch alſo ſpecificirt werden ſollen, gleichfalls

aufgeſezten Straffen, ausgefertiget und eingeſchiket werden

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

falls auch an denen Orten, wo Wein-Wachs iſt, die Wein nicht nur ſummariè: ſondern jedes Jahrs Gewächs oder Miſchling beſonder ſetzen, und darbey vermelden, wie die Vorräth ſo wohl an Früchten als Wein beſchaffen ſeyn.

13.

Den Zehend-Beſtändern und Gült-reichern vor dem dritten Quartal zu ſupplieiren nicht zu geſtatten.

Und demnach Unſere Cantzley, zwiſchen den Quartalien vielfältig, von denen, ſo zu ihrem Vortheil Früchten ab Unſern Käſten zu haben, begehren behelligt, inſonderheit aber von den Zehend-Beſtändern und Gültreichern, die theils ihre Schuldigkeit mit Geld bezahlen wollen, ererſt gegen Georgii derhalb ſupplicirt worden: Welches Wir hinführo keineswegs nachzuſehen haben, derowegen Unſer Befehl iſt, daß Unſere Beamte dergleichen Supplicanten zur Ruhe, und ſie auf das dritte Quartal weiſen, ſonderlich aber, wann Unſere Amt-Leuth in ſolchem Quartal Früchten zu verkauffen, Verwilligung erlangt, alsdann diejenigen Summen, ſo ſie über ange-

wand-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

wandten Fleiß bey den Zehend-Beſtändern, Gültreichern und dergleichen mit einbringen können, von deren zu verkauffen verwilligten Summen ab- und das Geld, darfür Wir auch, wann dieſe Schuldner ſolche Früchten auf Unſere Käſten zu lieffern ſchuldig, auch ein benannt Geld für die Liefferung einziehen, und verrechnen ſollen, damit Wir oder Unſere Cantzley derhalben hiernach ferner ohnmoleſtirt verbleiben, und doch die Schuldigkeit erlangen mögen.

Für die ſchuldige Liefferung der Früchten ein benannt Geld einzuziehen

14.

Wie dann auch unſer ernſtlicher Befehl iſt, daß jeder Amtmann ſeine Amts-Gefäll an Geld, Früchten und Wein, Jährlich richtig, ſonderlich die Früchten, gleich nach Martini, und ſo balden dieſelben verjohren haben werden, einziehen, und wann je ein Schuldner vorwenden und beſcheinen würde, daß ſein ſchuldiger Antheil an Früchten und Wein er nicht zu erſtatten hab, ſo ſollen Unſere Beamte

Kein Ausſtand weder an Geld, Frucht noch Wein in Ausgab, ohne Fürſtliche Befehl paſſiren zu laſſen.

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

amte daſſelbig alſobald, ob ſie ſolche zu Geld zu rechnen, und was dafür einzuziehen, zu Unſerer Canzley berichten, dann Wir dißfals keinen Ausſtand mehr paſſiren laſſen, ſondern wollen, daß denjenigen Beamten, welche dieſem nicht nachſetzen, daſſelben bey jeder Jahrgangs-Rechnung zu bezahlen aufferlegt, und zum Reſt geſchlagen werden ſolle.

15.

Zehends-Ordnung. Und ob Wir Uns auch wohl verſehen, es ſollte Unſere in Anno 1618. ausgegangene Zehends-Ordnung, und hierzwiſchen vielfältig wiederhohlte ausführliche General-Reſcripta bey Verleihung groſſer und kleiner Zehenden, in ſchuldiger Obacht gehalten? und denſelben in allen und jeden Puncten nachgelebt worden ſeyn; So befinden wir jedoch mit Mißfallen, daß von dem mehrern Theil ſolchen nicht allerdings, wie es obgelegener Pflicht halben ſeyn ſollte, nachgeſezt, auch von Theils die bißhero vorgegangene Uns ſchädliche Unordnungen angezogen, und vermeynet werden wollen, als ob es dabey verbleiben ſollte; In-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

Inſonderheit aber hat ſich bey Theils befunden, daß Unſerer obangeregten neuen Zehends⸗Ordnung und General-Ausſchreiben entgegen, bey denen Aufſchlagen kein Licht angezündet: auf beſchehenes Anbott der Beamten nicht auf⸗ſondern abgeſchlagen werden wollen: Daß Geiſt⸗ oder Weltlichen Amts⸗Perſonen auf die Zehenden zu ſchlagen, oder nach beſchehenem Aufſchlag und erhaltenem Zehenden zu denen Beſtändern zu ſtehen, und mit ihnen Theil, und gemein zu haben, geſtattet: Denen Gerichten oder Communen, ohne vorhergehende Unſere Special-Verwilligung, ſolche verliehen, und denen privat-Perſonen, darauf zu ſchlagen, verwehrt: Auch zuweilen in denen Flecken und Orten, von denen gemeinen Rotten und Partheyen dergeſtalt, daß ein gewiſſer Theil der Flecken, oder ſondere Perſonen, allein in jedem Jahr auf den Zehenden ſchlagen, die andere aber ſolches zu thun nicht Macht haben ſollen, gemacht: Auch nicht aller Orten, von einem Gut auf das ander gezehlt, und der Zehend von allem, was erwachſen, gegeben; über diß

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

Unſern Beamten nicht eigentlich angezeigt werden wolle, wie viel Morgen oder Jauchart jeder Gattung Frucht ſelbigen Jahrs beſämet, und zu ſchneiden, oder ſonſten desjenigen Felds, darvon Wir den Zehenden haben ſollen, ſeye: Auch von denenjenigen Feld-Verſtändigen, ſo Unſere Beamte zum Ueberſchlag oder Schazung der Felder gebrauchen, zuweilen die Gebühr und Unſer Intereſſe gar ſchlecht in Acht genommen: Die Frucht-Zehende nicht um Früchten, ſondern um Geld verliehen: Die Liefferung der Zehend-Früchten nicht aller Orten angedinget, und von denen Beſtändern nicht gute Früchten geliefſert, ſondern von denen eingeheimßten die ſchlechteſte auf Unſere Käſten geantwortet, die beſten von ihnen aber anderwärts verwendet: und dann bey Verkauffung der Zehenden, auch ſonſt, ſehr groſſe Zehrungen und Köſten aufgewendet worden. Welches und alles andere, ſo Unſern Ordnungen und Befehlen entgegen, auch Uns zu Schaden gereicht, Wir länger nachzuſehen nicht gemeynt, ſondern wollen, daß bey Vermeydung unnachläßlicher Straf, ange-

ad pag. 979. Nro XXX.

General-Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

angeregter neu-ausgegangener Zehend-Ordnung aller Orten Unſerer Landen, durchaus nachgeſezt, inſonderheit aber bey aufgezündetem Licht die Zehenden verliehen: Auf Unſer Amt-Leuth Anbott, ſie mit dem Aufſchlag und anderer Geſtalt nicht verkauft: weder Geiſt- noch Weltlichen Amts-Perſonen darauf zu ſchlagen, noch auch ihnen mit denjenigen, ſo den Zehenden im letzten Streich erhalten, Theil und Gemein zu haben verſtattet: Auch ohne ſonderbare Verwilligung, die Zehenden denen Gerichten oder Gemeinden nicht verkauft: noch auch die obangedeute Rotten oder Factionen verſtattet, ſondern wann dergleichen von Unſern Beamten verſpühret werden ſollte, ſie es alſobald zu Unſerer Canzley, mit Benennung der Verbrecher, berichten ſollen, damit ſelbige und jeder, deren inſonderheit, ſo ſich hierzu verſtehen, oder Gemeinſchaft darbey haben möchte, mit gebührender Straf, benanntlich einer groſſen Frevel, oder nach geſtalteten Dingen, mit höherer Straf angeſehen werden können.

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

16.

Privat-Perſonen mögen auf die Zehenden ſchlagen.

Es ſoll aber jeder privat-Perſon deſſelben Orts, da der Zehend verkauft wird, darauf zu ſchlagen, und wann er ſelbigen im lezten Streich erhalten, andere auſſer obangedeuten, als Gemeiner, zu ſich zu nehmen, ihme erlaubt ſeyn: Würden aber die Innwohner ein oder andern Orts, nach Innhalt der Ordnung, auf den Zehenden zu ſchlagen, oder die Gebühr, (dann ein mehrers nicht begehret werden ſoll) darfür zu erſtatten, ſich verweigern, ſollen alsdann Unſere Beamte, ohne Erhohlung weitern Beſcheids, entweder zu eigenem Einzug gleich Anſtalt machen: oder aber die Zehenden an ſelbigem Ort, gegen den Benachbarten, oder andern, wer ſich hierzu verſtehen möchte, alsbald fail thun, und ſo hoch ſie können, auf Unſer Approbation gegen Caution überlaſſen, und verkauffen, ſolchen Käufern oder Beſtändern auch erlauben und geſtatten, daß ſie das Geſtröhe, und anders ihres Gefallens, wie und wohin ſie wollen, führen, verwenden, verkauffen,

oder

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

oder hingeben mögen, nach ihrem Belieben. Wie auch ſonſten ein jeder Zehend-Beſtänder, das Geſtröhe und anders, was nicht Uns gehörig, und von Unſern Beamten inſonderheit ausgedingt worden, ſeines Gefallens verwenden, oder ſo gut und hoch er kan, in Unſerm Land verkauffen mag, dann niemand ihme derhalb Ordnung zu geben, oder einen Tax zu machen, befugt ſeyn ſoll.

17.

Von einem Acker auf dem andern zu zehlen.

So ſolle auch aller Orten ohngeachtet einiger Einwendung, von einem Acker auf den andern gezehlet, auch von allem was erwachſen iſt, der Zehend- oder andere Uns gebührende Theil, vermög der Ordnung, gegeben werden, und Unſere Beamte, den Zehend-Beſtändern, oder andern, ſo die Zehenden einziehen, bey ihren Gelübden ernſtlich und bey Vermeidung hoher Straf auferlegen, daß ſie fleißige Achtung geben ſollen, wer ſich nicht vor Hinwegführung der Garben, bey dem Zehender angemeldet, und deß Zehenden wegen, mit ihme verglichen, oder nicht

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

von einem Acker auf den andern zehlt, oder den Zehenden und andere Theil, von allem was erwachſen iſt, vollkommlich nicht gereicht, und wann ſie einen oder den andern dergleichen beſinden, denſelben alſobald den Beamten nahmhaft machen, auch damit Wir deſto mehr vergewißt, daß dieſem nachgeſezt werde, ſollen Unſere Beamte, biß zu anderwärts Verordnung, Jährlich gleich nach der Ernd, bey Haltung eines Rug-Gerichts ſonderbahr nachforſchen, und alle bey ihren Pflichten, gleich wie obgemeldt, erinnern, anzuzeigen, wer, und wie oft, hierwider und ſonſt der Zehend-Ordnung entgegen gehandelt, inſonderheit aber zuvor, und ehe er bey dem Zehender ſich angemeldet, und des Zehenden oder anderen Theils wegen ſich verglichen hat, die Garben von den Aeckern geführet: von einem Acker auf den andern nicht gezählt, und von dem übrigen, ſo die Zehende, oder anderer Theils Garben nicht erreicht, das gebührende Theil nicht gegeben, oder auf dem Acker ligen laſſen; Was nun alſo er in Erfahrung bringen wird,

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

wird, das ſolle, und worinnen auch ſonſten wider die Zehend-Ordnung von jedem gehandelt worden, er jedes Jahrs, vor dem erſten Tag Novembris, zu Unſerer Canzley berichten, jedoch bey Verleihung der Zehenden, männiglich verwarnen, und zu erkennen geben, daß jedweder, ſo ſich ſträflich ergreiffen laſſen wird, erſtmals einen kleinen Frevel, benanntlich 3. Gulden, 15. Kreuzer, oder nach Geſtalt des Verbrechens, noch ein mehrers erſtatten, da er aber ferner dergeſtalt erfunden würd, mit noch höherer Straffe angeſehen werden ſoll.

18.

Die angeblümte Felder zeitlich vor der Ernd erkundigen und beſchreiben zu laſſen.

Damit auch deſto eher zu vernehmen, ob die Gebühr jeder Orten aus den Zehenden erlößt ſeye, ſo wollen Wir, daß Unſere Beamte, zeitlich vor der Ernd, jedes Orts Schultheiſſen oder Gericht, jährlich befehlen ſollen, eigentliche Erkundigung zu haben, wie viel Morgen oder Jauchert, Unſers Land-Meß, mit Sommer- oder Winter-Früchten, jeder Gattung am ſelbigen Ort,

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

oder von den Innwohnern, ſowohl in den ordentlichen Oeſchen oder Zelgen, als auch in den Ausbäuen, jedes Jahres beſämt, und zu ſchneiden ſeyen, wie dann Unſere Amt-Leut dieſes Orts, auf bloſes ungewiſſes Vorbringen, wie bißhero geſchehen, nicht gehen, ſondern deſſen einen rechten Grund erkundigen laſſen, auch männiglichen verwarnen ſollen, diß Orts mit Verfügung der Gebühr, ſich ſelbſten vor befahrender Straf zu ſeyn.

Was nun ſie, Schultheiß und Gericht erkundiget, ſolches ſie Unſern Beamten, bey angeſtellter Verleihung der Zehenden anzeigen, alsdann Unſere Beamte, beneben dem Schultheiſſen, und einem oder zweyen des Gerichts, jedes Orts die Felder beſichtigen, und miteinander in geheim erwegen ſollen, was ein Morgen oder Jauchart jeder Gattung Früchten geben möchte: Darauf unſer Amtmann ein Ueberſchlag machen, und nach Geſtalt ein oder der andern Früchten viel geſäet, oder zu gewarten ſind, ein Failbott jeder Gattung Früchten, ſonders thun, auch ebener maſſen mit gewiſſer

Summ

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

Summ jederley Früchten, und anderer Geſtalten nicht aufſchlagen laſſen.

19.

Die Felder rechtmäſſig und gebührend anſchlagen zu laſſen.

Auch ſollen Unſere Beamten diejenige, ſo ſie zu Schazung der Felder gebrauchen, mit Ernſt dahin erinnern und verpflichten, daß ſie, ſo viel müglich, die Felder rechtmäßig, und der Gebühr nach, anſchlagen, mit der Anzeig, daß wann ſich das widrige von ihnen befinden, ſie unnachläßlich deßwegen geſtraft werden ſollen; Wie ſie auch die Frucht-Zehenden nicht um Geld, ſondern um Früchten, verleihen: Die Liefferung der Zehend-Frucht denen Beſtändern andingen, und ihnen nicht geſtatten ſollen, einiges von den erſammleten Zehend-Früchten anderwärts zu verwenden, biß Wir bezahlt, auch, wann man verſpüren würde, daß die Beſtänder einen ungebührlichen Vortheil gebrauchen wolten, ſolle er ihnen ganz nicht geſtattet, auch die Fürſehung gethan werden, daß jeweilen die in der Zehend-Scheuren ligende unausgetroſchene Früchten, durch jeder Orten Schult-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

heiſſen oder andere vertraute Perſonen beſichtiget, und was Uns zu Schaden oder Nachtheil verhandelt werden wolte, gewendet, auch wann ſich einige Vortheilhaftigkeit, mit Abtrag der guten, und Liefferung der ſchlechten Früchten befinden würde, es gebührender maſſen abgeſtraft, oder zu Unſerer Canzley berichtet werden.

20.

Die Zehend-Zehrungen und Unkoſten ſollen aufs genaueſte eingezogen werden

Die übermäſſige Zehrungen, und andere Unſerer obermeldten Zehend-Ordnung, und Unſern entzwiſchen ausgangenen unterſchiedlichen Ausſchreiben zuwider aufgewendete Koſten betreffend, hätten Wir wohl Urſach, dieſelbe nicht paßiren zu laſſen; Wir wollen es aber zu dieſem mahl an ſeinen Ort geſtellt, aber hiemit nochmalen mit Ernſt befohlen haben, daß Unſere Beamte, alle, bey den Zehends-Verleihungen, aufwendende Zehrungen, den Zehend-Beſtändern andingen, und ſie derhalb von Amts wegen nichts auszahlen, es wäre

dann,

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

dann, daß es die ohnvermeidliche Nothdurft erforderte, daß ſie es in ihren Zehend-Berichten vermelden, und Beſcheids gewarten, auch nicht zugeben, daß bey Verleihung oder ſonſten des Zehends halb, gröſſere Unkoſten aufgewendt, und die Zehend-Beſtänder damit beſchwert werden, in ihren Berichten auch vermelden, wie viel, und durch wen in ſpecie die Unkoſten aufgangen, und die Zehend-Beſtänder, zahlen ſollen, da Wir dann, nach Befindung der Ubermaß, dieſelben abſtellen, und denjenigen, ſo ſie zu verhüten befehlcht, nach Anleitung obangedeuter Ordnung und Reſcripten, wieder zu erſtatten, auferlegen wollen.

21.

Niemanden zun Zehends-Verleihungen zu ziehen, als die man nothwendig darbey haben muß.

Und dieweil wir auch befunden, daß von Unſern Beamten, die Stadt- oder Gericht-Schreiber, wie auch andere Perſonen, ohnnöthiger Weiß, mit Unkoſten, zu den Zehends-Verleihungen gezogen, auch wohl über Feld mitgenommen worden, derſel-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

derſelbe Unkoſt aber, als überflüßig, wohl zu unterlaſſen; So wollen Wir, daß ſolche Verleihung hinführo allein von denjenigen Beamten, welcher Amtshalben den Zehenden einzuziehen, mit Zuſichziehung jedes Orts Schultheiſſen, oder eines, oder da es je vonnöthen, zweyer des Gerichts, vermuthet, und anderer Perſonen halb kein Unkoſt aufgewendet werden, auch aller Orten die Zehend-Beſtänder niemanden, er ſey wer er wolle, auch keinen Gemeinden hinführo nichts, weder an Frucht, Geld, Wein, oder ſonſten zu verehren, oder zu geben ſchuldig ſeyn, ſondern diß allerdings abgeſtellet werden ſolle.

22.

Welche aus Fahrläßigkeit ihre Aecker in Zehendbaren Zelgen nicht bauen, ſollen des Zehendens halb gebührenden Abtrag thun.

Dieweil etlicher Orten ſich auch befindet, daß Theils Innwohnere aus Fahrläßigkeit, nicht alle ihre in den Zelgen und Oeſchen ligende Güter bauen, dahero Uns am Zehenden ein Abgang verurſachet wird, welches Wir hinführo nicht nachzuſehen gedenken, ſondern wollen, daß

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

daß die Innhabere ſelbiger Güter, Uns zu Abtrag ſolches abgehenden Zehendens, nach Erkanntnus deſſen Verſtändiger, angehalten werden.

23.

Es hat ſich auch bey etlichen Orten befunden, daß von der Flecken Allmanden und Heiligen, wie auch etlichen privatorum Güter kein Zehend gegeben werden wolle, da ſie doch derhalb keine Befreyung zu beſcheinen haben, welches nicht nachzuſehen, befehlen demnach, daß Unſere Amt-Leuth von dergleichen Gütern, derenthalben keine ſonderbare Befreyungen zu dociren, die Zehenden auch verkauffen oder einziehen, vorderiſt aber ſie mit in Anſchlag bringen ſollen.

Zehend-freye Güter, ohne glaubwürdige Documenta keineswegs frey zu laſſen.

24.

Demnach auch theils Unſerer Beamten, bißhero ihre Zehend-Bericht, gar zu ſpät und mehrmalen ererſt, wann ſchon die Sichel angelegt worden,

Die Amt-Leut ſollen ihre Zehend-Bericht zeitlich, und zwar wenigſt acht Tag vor Anlegung der

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

Sichel über-ſchicken.

den, überſchickt, dahero erfolgt, daß wann etwas darbey zu erinnern, daſſelbe wegen Kürze der Zeit, und bevor geſtandener Ernd, nicht mehr ſeyn können: So ſollen Unſere Beamte hinführo ihre Zehend-Berichte etwas eher, und ſo bald immer möglich, befördern, auch ſie gedoppelt mit den Aufſchlag-Regiſtern überſchicken, damit der eine bey der Canzley behalten, der andere aber Ihnen Beamten wiederum zugeſchikt, dene alsdann ein jeder ſeiner Rechnung, als ein Urkund beylegen ſolle. Und damit ein jeder ſeinen Bericht, deß Zehenden halben deſto beſſer anzuſtellen hab, auch eine Gleichheit bey denſelben gehalten; So ſollen die Bericht der Zehenden wegen, folgender maſſen formirt werden:

25.

Form der Zehend-Bericht.

Zur N. hab ich Amtshalben den groſſen Frucht-Zehenden allein, (oder darvon einen N. Theil) und halten ſich die Zelgen, wie folgt:

Zelg N. hat diß Jahr Winter-Frucht, und ſeyn angeblümt in derſelben ſamt den Aus-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

Ausbäuen, mit Rocken N. Dinkel N. Jauchart oder Morgen. Jeden zu N. Schöffel oder Simerin angeſchlagen, thut N Schöffel, und der Zehend

Rocken. }
Dünckel. } Schöffel N. Simr.
2c. N. }

Zelg N. trägt diß Jahrs, ſamt den Ausbäuen Sommer-Früchten, und ſeyen angeblümt, mit Habern N. Erbiß N. Linſen N. Jauchert oder Morgen, zu jeden N. Schöffel oder Simmerin angeſchlagen, thut N. Schöffel.

Und der Zehend. }
Habern. N. }
Erbiß. N. } Schöffel N. Sri.
Linſen. N. }

Auf ſolchen gemachten Anſchlag, iſt der Zehend allen Innwohnern zu N. fail gethan worden, um

Rocken. }
Dinckel. }
Gerſten. } N. Schfl. } Schfl. N. Sri.
Habern. }
Erbiß. }
Linſen. }

Und

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

Und bedingt worden, daß derjenige, ſo den Zehenden erhält, allen auflauffenden, gebührenden Koſten bezahlen, auch Uns der lezte Streich bevor behalten ſeyn, und man aufſchlagen ſolle, mit

Rocken.
Gerſten.
Dinckel. } Schöffel N. Simri.
Habern.
Erbiß.
ꝛc.

Hierauf ſind folgende Aufſchläg geſchehen:

Jeörg.
Conrad. } N.
ꝛc.

Iſt alſo nach Erlöſchung aufgezündtem Lichts, der Zehend im lezten Streich verblieben, dem Caſpar N. um

Rocken.
Dinckel.
Gerſten. } N. Schöffel. N. Simr.
Habern.
Erbiß.

Und hat dieſer Zehend in vorgehendem dritten, ſechſten und neundten Jahrgang,

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

gang, dergleichen Zelgen, eben auch Winter- und Sommer-Früchten ertragen. Als

Anno N.
Anno N. } Schfl. N. Sri. Früchten.
Anno N.

Mehret und mindert ſich gegen dem dritten, um N. Schöffel, Simri, Vierling.

Gegen dem ſechſten, um
N. Schfl. Simr.

Dann gegen dem neundten um
N. Schfl.

Und iſt bey dieſer Zehends-Verleihung aufgangen und durch N. und N. verzehret und bezahlt worden.
N. fl. N. kr.

So hat der Zehend-Ordnung und den Befehlen bey Verleihung des Zehenden, zuwider gehandlet der N. N.

26.

Und wie oben von den Zehenden gemeldet, das ſoll auch bey Verleih- und Reichung der Land-Garben oder Theil- Land-Garben u. Theil-Früchten Verleih- und Einbringung betreffend.

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

Theil-Früchten, ſo viel zu Einbringung von denſelbigen Uns ſchuldigen Theils die Nothdurft erfordert, in guter Acht gehalten, auch die Bericht alſo formirt: darbey aber inſonderheit obſervirt werden, daß, wann die Innhaber ſolcher Güter, die Billichkeit, für das Uns gebührende Theil zu erſtatten, ſich je verweigern würden, alsdann, ſolcher Theil gegen andern, wer der ſey, alsbald entweder durch einen Aufſchlag, oder ſonſten auf approbation verkauft, oder Uns ſelbſten eingezogen, darbey wohl in Obacht genommen, daß die Reichere ſolchen Theils gerad zugehen: Oder auf befindende Vortheilhaftigkeiten zu gebührender Straf gezogen werden ſollen.

27.

Diejenige, ſo ihre Zelgliche und Theil-Aecker gar nicht bauen, oder mit ringern Früchten anblü-

Es befindet ſich auch, daß diejenige Güter, daraus man uns ein Zelg oder Land-Acht: und Theil-Frucht zu reichen ſchuldig, nicht der Gebühr, auch nicht jede Jahr, da

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

da es ſeyn könnte und ſollte, gebaut, auch etwan mit ringern Früchten, als Rocken, Dinckel und Habern beſämt, dadurch unſerer Angebühr Wir nicht theilhaftig werden; Befehlen aber daß Unſere Beamte fleiſſig Auffſehens haben ſollen, daß ſolche Güter gebührend gebauet werden, und wann ſolches nicht geſchehen, oder ſie zu denen Zeiten, da ſie zu bauen ſeynd, ligen laſſen würden, die Innhaber nichts deſtoweniger Uns der ſchuldige Theil- und Zelg-Früchten halben gebührenden Abtrag zu thun ſchuldig ſeyn, auch darzu angehalten werden ſollen.

men, ſollen gebührenden Abtrag thun.

28.

Was die Heu- Oehmd- und andere kleine Zehenden betrift, iſt vielgedachte Unſere Zehend-Ordnung mit denſelben auch nicht in Acht: ſondern deren zuwider, allerley vorgenommen worden. Wir wollen aber nochmalen, und befehlen mit Ernſt, daß inskünftig derſelben nachgeſezt, auch was hie-

Wie die Heu- Oehmd- und kleine Zehenden verliehen und verſtellt werden ſollen.

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

hieoben, der groſſen Frucht-Zehenden halben, verordnet, und bey Verleihung dieſer Zehenden dienlich iſt, auch gehalten, und alles abſonderlich obgeſezter maſſen, inſonderheit aber auch Jährlich berichtet werden ſolle, wie viel Mansmad, oder Morgen Wieſen, Gärten und Mäder, darvon uns der Heu- und Oehmd-Zehenden gebühret, jeder Orten ſich befinden, was ein Mansmad oder Morgen Wieſen, in andern an Heu und Oehmd geben möge, und was ein Wannen oder Wagen dergleichen ſelbigen Orts gelten thu, welches mit dem Hanf, Flachs und andern Dingen, ſo in den kleinen Zehenden gehörig, ebenmäſſig gehalten und berichtet, keines Wegs aber ſolche Zehenden, (wie bishero der Ordnung zuwider, man ſich unterfangen) dem geſäeten Saamen nach umgelegt, ſondern der zehende Theil desjenigen, ſo erwächſt, oder der Werth darfür, uns eingezogen, auch die Bericht und Ueberſchläg darnach gemacht, und vor: und alſo nicht erſt mit dem Frucht-Zehend-Bericht eingeſchikt wer-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

werden ſollen, damit daraus abzunehmen, ob Uns die rechte Gebühr gefolgt werde, oder Wir Urſach haben, dieſelbe ſelbſten einziehen oder anderwerts verleihen zu laſſen.

29.

Ob der Herbſt-Ordnung ſoll ernſtlich gehalten werden.

Und demnach in An. 1618. durch Unſers Herrn Vaters Chriſtmildſeligen Andenkens Liebden, auch durch Uns, in Zeiten unſerer Regierung, mittelſt verſchiedenen: ſonderlich aber in An. 1642. abgelaufenen General-Ausſchreibens ernſtlich befohlen worden, daß die in An. 1607. ausgegangene Herbſt-Ordnung fleißig, und von unſern Beamten mit Ernſt darob gehalten, bevorab nicht geſtattet werden ſolle, daß die Büttenen und Züber von den Keltern in der Privatorum Häuſer, Hof, Keller, Scheuren oder ſonſten geſtellt, ꝛc. und der raue Wein, wie auch das rothe daſelbſthin geführt oder getragen: daß auch der ſchuldige Zehend-Kelter- und Theil-Wein, vom Trug (als deſ-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

ſen man hochſträflich ſich angemaßt) allein, ſondern Unſer Angebühr vom Vorlaß und Trug, und ſo viel deſſen von jedem Uns gehörig iſt, gereicht: Deßgleichen von niemanden, ohne Vorwiſſen, Einwilligung und abweſend des Zehenders, der Zapf gezuckt, abgelaſſen, und ehe unſer Schuldigkeit entrichtet, der Wein hinweg gethan, auch von denjenigen, welche theilbare Weingart haben, ohne Vorwiſſen Unſerer Befehlshaber, keine Trauben aus dem Weingarten geſchnitten, ſondern dieſelbe ſammentlich roth und weiß, und nicht (wie theils Orten man ſich ſträflich unterfangen) nur das weiß allein, ſondern auch das roth in ſonderbare Geſchirr gethan, und das ſchuldige Theil von beyderley Uns gegeben. Wann auch Wir auf den ganzen Nutzen ſolcher Weingarten geliehen, derſelbe Uns vollkommen eingezogen und nicht anderwerts verwendet werden ſoll. Welches und anders alles, ſo angeregte Herbſt-Ordnung und Unſere Befehl vermögen, billig fleißig gehalten, und von unſern Beamten

ad pag. 979. Nro XXX.

General-Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

ten nicht verſtattet werden ſolle, daß ſolchem zuwider, Uns zu Nachtheil und Schaden verhandelt werde.

30.

Die Leit- und Fuhr-Fäſſer ſoll man Jährlich eichen.

Inſonderheit aber ſollen ſie auch, die endliche und gewiſſe Fürſehung thun, daß alle Leit- oder Fuhr-Faß geichen, die Eich auf die Böden geſchnitten, und bey allen Keltern, durch die verordnete Schreiber, oder da keine seynd, die Zehender ordentlich verzeichnet werde, wie viel ein jeder Wein ſelbigen Jahrs an Rauen, und dann an Vorlaß und Trug bekommen, auch an Vorlaß und Trug Uns zu Zehenden-Boden-Theil- oder Kelter-Wein, und in welche Amtung ers gegeben habe, oder was Uns an eigenem Gewächs worden ſey, welche Verzeichnuß gleich nach geendetem Herbſt, von jeder Orten Burgermeiſtern und etlichen Gerichts-Verwandten verurkundt, hiernach den Beamten zugeſtellet, und von ihnen beneben ihren Rechnungen, zu

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

Unſerer Canzley geſchikt, auch folgender Geſtalt von den angeregten Schreibern oder Zehendern gemacht werden ſolle.

Form der Herbſt-Regiſter.

Caſpar N. hat 1. Morgen, 1. Viertel Weingart.

Hat diß Jahr geleſen rauhen Wein N. Farth. N. Butten.

Hält jede Fahrt - - N. Jmi.

Die haben geben lautern Wein:

Vorlaß. N. Aimer. N. Jmi.

Trug. N. Aimer. N. Jmi.

Zu Zehenden.	Vorlaß.	N. Aimer.
Zu Theil.		N. Jmi.
Zu Boden-Wein.	Trug.	N. Aimer.
Eigenes Gewächs.		N. Jmi.

31.

Der Wein-Zehend werde von rauhen, unter dem Weingarten, oder unter der Kelter, lauter eingezogen, so ſolle gnädigſter

Und obwohlen in der Herbſt-Ordnung verſehen, wie es mit Einziehung des Wein-Zehenden, an Orten, da er auf dem Feld gereicht wird, gehalten werden ſoll; So befinden Wir jedoch, daß demſelben

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

ſelben nicht alleuthalben nachgeſezt: ſondern hierinn, zu Unſerm Nachtheil, viel vorgangen ſeye, dieweilen aber jeder Zehend Uns gebühret, derſelbe uns auch gereicht werden ſolle, und keiner, ſo ihn zu reichen ſchuldig, ſich billig zu beſchwehren hat, er werde auf dem Feld, oder ſonſten von ihm genommen, ſo wollen Wir, daß zu Abwendung Unſers, ſich des Orts ereignenden Schadens, und Erlangung Uns ſchuldiger Angebühr, hinführo aller Orten unſers Herzogthums, der Zehend-Theil- und Kelter-Wein, bey der Kelter, nach Innhalt der Herbſt-Ordnung gereicht, der Urſachen auch aller rauhe Wein dahin geführet, und keinem geſtattet werde, denſelben rauh hinweg zu führen, und die Schuldigkeit nur nach Gutbedunken abzurichten, geſtalten ſich dann, deſſen keiner, ſo Uns die ſchuldige Gebühr zu erſtatten Willens, zu beklagen hat.

Herrſchaft zum Nachtheil und Schaden nichts dahinten gelaſſen werden.

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

32.

Die ſich ob der Wein-Zehend und andern Schuldigkeiten beſchweren, ſollen berichtet werden.

Sollte aber jemand vermeinen, daß hierdurch ihme præjudicirt, oder er diß zu thun nicht ſchuldig ſeye, ſo ſollen unſere Beamte daſſelbe mit Ausführ- und Beſcheinung der Urſachen, zu unſerer Canzley berichten, und ferneren Beſcheids gewarten, unterdeſſen aber die Herbſt-Ordnung dißfalls in guter Obacht halten.

33.

Ohne gnädigſter Herrſchaft Erlaubnuß das Vorleſen niemanden zu geſtatten.

Auch haben ſich bishero viel Ohngelegenheiten in deme befunden, daß das Vorleß gar zu vielen geſtattet worden, welches keineswegs långer nachzuſehen; Befehlen demnach, daß ſolches hinführo abgeſtellt, und niemand das Vorleß zugelaſſen werden ſoll, Er hätte dann von Uns deßwegen ſonderbare Erlaubnuß, und werde Uns dardurch kein Schaden zugezogen.

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d d. 24. Maj. 1663.

34.

Und wollen Wir nochmahls ernſtlich, daß unſere Beamte insgemein, über angeregter Herbſt-Ordnung und Befelchen, ſteif und veſt halten, und die gewiſſe Fürſehung thun ſollen, daß die Uebertreter mit gebührendem Ernſt abgeſtraft werden, wie ſie dann bey jährlicher Ableſung derſelben, männiglich zu erkennen zu geben, daß ein jeder Verbrecher, oder welcher einen ſolchen wiſſen, und ihm nicht gebührender Orten anzeigen würde, erſtmals um zehen Gulden, und wann er öfter ſolcher Geſtalt erfunden, alsdann mit höherer Straf, und jeder Zeit ſeinem Verwürken gemäß, angeſehen werden.

Die, ſo wider die Herbſt-Ordnung handlen, ſollen unnachläßig geſtraft werden.

35.

Und damit niemanden mit der Ohnwiſſenheit ſich entſchuldige, ſo wollen wir, daß jeder unſerer Unterthanen bey Ableſung der Ordnungen und Befelchen erſchei-

Bey Straf eines Guldens, ſoll jeder Unterthan bey Ableſung der Herbſt-Ordnung erſcheinen.

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

ſcheinen, und bis zu Endung derſelben, bey Straf eines Guldens, darbey verbleiben ſolle.

36.

Nach eingethanem Herbſt ſoll aller und jeder Orten ein Rug-Gericht gehalten werden.

Auf daß aber die Verbrecher deſto gewiſſer in Erfahrung kommen mögen, ſo wollen Wir, daß bis auf anderwärts Unſere Verordnung, allhier zu Stutgart, und aller anderer Orten in unſerm Herzogthum, da es Weinwachs hat, nach eingethanem Herbſt, gleich ein Rug-Gericht angeſtellt, bey demſelben obangezogene Unſere Ordnung und Befelch abgeleſen, und darauf jedermänniglich, bey ſeinen Pflichten, und Vermeidung hoher Straf, beneben andern rugbaren Sachen, auch anzuzeigen, erinnert werden ſoll, wer und wie oft ein- oder anderer darwider gehandelt hab, und was alſo unſere Beamte, diß Orts, oder daß ein oder anderer etwas, ſo ihme wiſſend verſchwiegen, in Erfahrung bringen, das ſollen ſie jedes Jahrs, vor

dem

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

dem erſten Novembris ſchriftlich zu Unſerer Canzley gelangen laſſen.

37.

Und dieweil bis anhero an Theils Orten, gar zu viel Perſonen in den Keltern, den Herbſt über gebraucht, alſo groſſer Unkoſten verurſacht worden, ſo wollen Wir, daß ſolches hinführo unterlaſſen, und der Unkoſten müglichſt eingezogen. Auch da es ſeyn kan, ſolche Perſonen zu Keltermeiſtern oder Zehendern genommen werden ſollen, deren einer des Schreibens berichtet, und zugleich mit den Wein aufſchreiben könne.

Die Keltern ſollen nicht mit zu viel Perſonen beſtellt werden.

38.

Nachdem ſich auch bis anhero befunden, daß im Herbſt der Vorlaß und gute Wein, vieler Orten ohne Unterſchied, mit dem Trug und ſchlechten Wein, untereinander eingelegt, und gemengt worden, daraus dann erfolgt, daß unſere Wein nicht allezeit auf die Wägen, oder ſonſten ſo ver-

Der Vorlaß und gute Wein ſoll beſonders eingelegt werden.

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

verkäuflich geweßt, und verſilbert werden mögen, welches in Kraft deßhalb ausgelaſſenen General-Reſcripts, längſt in acht genommen, und abgeſtellt worden ſeyn ſollte. Deme nun hinführo zu begegnen, und damit Wir auch ein Unterſchied von Weinen, und theils zu verkaufen, theils zu Beſoldungen und ſonſten haben können, als iſt unſer Befehl, daß unſere Beamte, ſo Wein einzuziehen haben, ſich künſtig vor angehendem Herbſt nach Anleitung dieſes und deſſen, den 16. Auguſti, Anno 1647. ergangenen Ausſchreibens, mit dreyerley Faſſen aller Orten dahin verſehen, damit der Vorlaß und gute, von dem Truck und ſchlechten Wein, abſonderlich eingezogen, in die Keller gelegt, und darinnen nachgehends ſtetigs, bis zur Veränderung alſo erhalten werden.

39.

Den Unterſchied der Wein in Quartal-Berichten zu melden.

Und ſollen ſie Unſere Amt-Leuth, in nächſtem Quartal nach jedem Herbſt in unſere Canzley unterthänigſt berich-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

richten, wie viel ſie jederley Gattung Wein eingethan, auch in allen ihren Quartalien obangezogener maſſen, ſpecificè vermelden, was für Jahr-Gäng, auch wie viel des Trugs und ſchlechten, wie auch des Vorlaß und guten Trunks oder Miſchling ein jeder in ſeinem Amts-Keller zugegen habe, damit alsdann ihnen künftig Befehl gegeben werden könne, was ſie verkaufen, und hingegen verſolden, oder anderwärts Amtshalben verwenden ſollen.

40.

Die gute Wein ſollen auf die Ax zu verkaufen aufgehalten werden.

Wie dann unſer ernſtlicher Befelch iſt, daß hievorigen vielfältig-beſchehenen Verordnungen gemäß, die gute und ſolche Wein auf die Ax, oder ſonſten verkäuflich ſeynd, hierzu aufgehalten und zu Geld gemacht, die andere aber verſoldet, oder nach Gelegenheit, da wir es vonnöthen ſeyn möchten, oder wann man deren hierzu nicht bedarf, von dem Zapfen jeder Orten ausgeſchenkt, jedoch ein Vorrath des ge-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

gemeinen Weins zum Verſolden, und reſpectivè verſpeiſen, jederzeit aufgehalten, und in Rechnungen ſpecificè vermeldet werden ſoll, was für Wein jeder Orten verwendet worden, und noch zugegen ſey?

41.

Von Beſtokung der Wein-Garten.

Nachdem unſern Land und Leuthen viel an deme gelegen, daß die fremde Wein-Fuhren in das Land gewehnet, und man alſo Geld-Loſung haben könne: Diß aber anderſt, und füglicher nicht geſchehen kan, dann wann unſere Unterthanen ſich dahin bearbeiten, wie ſie gute Wein erzeugen möchten: So befehlen Wir, daß unſere Beamten die Fürſehung thun ſollen, daß man aller Orten, wo Weinwachs iſt, die Stöck, ſo geringe Wein geben, nach und nach aushauen, und an deren Stell guten Saamens, nach Geſtalt es jeder Boden erfordert, ſich befleiſſe, und die Weingart nicht zu dick ſtocke, welches offentlich bey geſezter Straf verkündet, und Feld-Verſtändige verordnet werden, wel-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

welche nicht nur Jährlich einmal: ſondern von Arten zu Arten die Weingarten mit Fleiß beſichtigen und erkennen ſollen, ob dieſelbe mit rechtem Saamen erſezt, und ſonſten der Gebühr nach erbauet ſeyen, und wann ſie jemanden, ſo deme zu wider gehandelt, befinden würden, es unſern Beamten anzeigen, damit die gebührende Straf gegen demſelben vorgenommen werden könne.

42.

Hand- und Fuhr-Frohnen.

Und nachdem Wir bey Theils unſerer Aemter, ſo wohl Hand- und Fuhr-Frohnen haben, welche zu Verrichtung Unſerer Geſchäft, entweder zu gebrauchen, oder ein gebührend Geld dafür eingezogen werden ſollte: So finden Wir doch, daß deme zuwider, theils, ſolcher Orten, Unſere Geſchäfte durch gedingte Perſonen und Fuhren, mit Auslegung groſſen Koſtens, verrichtet: Theils Orten auch Mühnenin, mit groſſem Koſten, hierzu unterhalten, hingegen die Frohnen nicht geleiſtet, oder jeweilen ein gar geringes dafür eingezogen werde, welche uns nach-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

theilige Verhandlung Wir keines wegs ferner geſtatten können, ſondern wollen, daß zu Verrichtung angezogener unſerer Geſchäften, die Hand- und Fuhr-Fröhner, ſo viel man deren hierzu vonnöthen, urkundlich gebraucht, von den übrigen, und denen aber, welche man hierzu nicht nothwendig haben muß, ein gebührend Geld, und ohngefehrlich für jeden übrigen Tag, auch jede Perſon und Roß, ſo viel als ſonſten man einer dergleichen Perſon oder für ein brauchend Roß, des Tags, in gleichem Fall, zu geben pflegt, ohngefehrlich eingezogen, und Uns verrechnet, aller anderer, und bißhero diß Orts, wie obgemeldt, verurſacht- und verwendter Unkoſten aber allerdings abgeſtellt, dann dergleichen in Rechnungen hinfüro nicht paſſirt werden ſoll.

43.

Was in Verkauffung Holzes zu beobachten.

Es hat ſich bißhero auch beſcheinet, daß durch unſere Beamte dasjenige Bau- Brenn- und ander Holz, welches Unſertwegen, oder aus unſern Waldungen

ver-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

verkauft wird, in viel geringerem Werth, als von andern Benachbarten und Gemeinden beſchehen, hingegeben, auch das recht erwachſene Holz, dem Morgen nach in geringem Geld verkauft worden, deren Urſachen etliche von Unſern Beamten, Unſer Holz wohlfeiler gekauft, hingegen das Ihrig theuer verkauft, auch wohl von dem, von Unſern Beamten, bevorab Morgenweiß, in geringerem Werth, erlangten Holz, einen guten Theil in hohem Werth wiederum hingeben haben: Als welches unſere Beamte billig nicht geſchehen laſſen, ſondern Unſern Nutzen beſſer betrachten und befördern hätten ſollen. Unſer ernſtlicher Befehl iſt aber, daß unſere Beamte hinfüro, einiges Holz, ſo ihnen zu verkauffen verwilligt, anderſt und geringer nicht, als in ſelbigen Orts Refier, von den Gemeinden oder andern ihr Holz verkauft wird, auch hingegeben werde, derohalben ſie ſich der Tax halben zu erkundigen, und mit ihnen zu vergleichen, auch Jährlich in ihren Holz⸗Berichten vermelden ſollen, wie ſie dasjenige Holz, ſo im vorigen Holz⸗Bericht zu

ad pag. 979. Nro XXX.
Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

verkauffen verwilligt worden, hingegeben haben: auch ſollen ſie das erwachſene Holz, welches zu Brennholz gebraucht wird, nicht dem Stamm und Morgen, ſondern dem Klaſter und Büſcheln nach, verkauffen, oder in andere ſchuldige Weg hingeben, darbey aber fleißige Auffſicht haben, daß aller Abtrag, bevorab von denen, ſo das Holz aufhauen, und ihrem Geſind, wann ſie ab- und zugehen, von den Wald- und Forſtknechten, oder andern, denen diß befohlen, ohne Aufwendung Zehrung oder andern Unkoſtens, verhütet und abgewendet werde.

44.

Was bey dem Holz, ſo Morgen oder Jauchartweiß verkauft, oder hingeben wird, in Acht zu nehmen iſt.

Was aber diejenige Gehölz betrift, ſo nicht ſtark erwachſen, und füglich nicht zu Klafftern gerichtet werden können, laſſen Wir zwar geſchehen, daß ſelbiges dem Morgen nach verkauft: Es ſolle aber zuvor durch Holzverſtändige eine Prob und Anſchlag gemacht werden, was und wie viel jeder Morgen und Jauchart Klaffter Scheiter, oder Büſchel Reuſach geben

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

geben möge, nach welches Anleitung, und nach Geſtalt, wie ſonſt der Enden das Holz gegeben wird, der Morg oder Jauchart angeſchlagen, und käuflich überlaſſen, die verwilligte Morgen oder Jauchart alle an einem Stük, von dem andern Holz, ordentlich und ſolcher Geſtalt, wie ſonſten bey den Feldern geſchicht, abgemeſſen, welche hiernach von denjenigen, den ſie gebühren, wiederum nach jedes Portion vertheilt werden ſollen.

45.

Von Verkaufung der Bauſtämm, Faßtaugen, Raif und dergleichen.

Würde aber einer ganze Stämm, oder ſonſten Holz zum Verbauen, Raiffen, Faßtaugen, oder zu andern Dingen bedürftig ſeyn, mag ihm daſſelbe gleichwohl auf vorhergehende Verwilligung, der Nothdurft nach gegeben, jedoch anderer Geſtalten, und ringer nicht gelaſſen werden, als es ſonſten von andern der Enden, da ſolch Holz verkauft, gegeben wird.

46.

Der Holz-Bericht ſoll Jährlich

Auſſer, und ohne ſonderbar erlangte Verwilligung ſollen

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

zwiſchen Bartholomäi und Weyhnachten überſchikt werden.

Unſere Beamte niemanden, wer der auch ſey, einig Holz aus unſern Wäldern widerfahren, noch auch zu unſern ſelbſt-eigenen Gebäuen hauen laſſen, ſondern Jährlich zwiſchen Bartholomæi und Weyhnachten, einen Holzbericht überſchicken, und im ſelbigen inſonderheit melden, wie Unſere Wäld beſchaffen, was für Holz, ſowohl Wir, als unſere Unterthanen, und wer, auch worzu, man es ſelbiger Zeit bedürftig, da dann kein blinder Nahm geſezt, noch ein anderer, als derjenig dem es gehört, benennt, wie auch angedeut werden ſoll, auch ob und was für Holz, auch aus was Urſachen, und wozu Wir einem oder anderm Holz zu geben verbunden, ob es umſonſt oder um Zahlung geſchehen ſoll, und wie viel an allerley Holz hinzugeben ſeyn möchte, da dann aller Uberfluß abgeſtellt, der Wäld, ſo viel immer möglich, ſonderlich des geſunden gewächsſigen Holz verſchont, niemanden mehr, als er ſelbſten bedürftig, gegeben werden, diejenige, ſo ſelbſten Holz haben, oder aus ihren

Ge-

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

Gemeind-Wälden beholzt werden können, von Unſern Wälden ab- und in ihre, wie auch der Gemein Wälden gewieſen, auch fleißig verhütet, daß nicht ander oder mehres, als was verwilliget worden, gefällt und genommen werde. Und obwohl Wir, wie auch unſere Canzley bißhero, das Jahr hindurch beneben denen Holzberichten, auch vielfältig mit Supplicationen um Holz behelliget worden; So gedenken Wir jedoch hinfüro ſolches nicht mehr zu geſtatten, ſondern wollen, daß Jährlich in obgeſezter Zeit die Holzbericht überſchikt, aber zuvor und ehe ſolches ausgefertiget, wie gemeldt, erkundigt werden ſoll, was ſowohl Wir, als unſere Unterthanen bedürſtig, und wie fern geholffen werden könne, das alles ſoll ſammtlich in Holzbericht gebracht, und auſſer deſſelben, Wir und unſere Canzley das Jahr hindurch (es verurſache es dann ein unverſehener Nothfall) des Holz halben ohnangeloffen verbleiben, diß auch männiglich zur Nachrichtung verkündet werden, und was alſo einem in gemeldtem Holzbericht für

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

Holz bewilligt wird, das ſoll er ſelbigen Jahrs im nächſten Hau fällen, oder hernacher ſtehen laſſen, auch ſelbſten verbrauchen, und nicht vortheilhaftig anderwärts verkauffen.

47.

An ſtatt bewilligter Storren keine gute Bäume wegzugeben.

Es befindet ſich auch, daß zuweilen bey Uns um abgangene Bäum oder Storren unterthänigſt ſupplicirt, auf deren gnädige Verwilligung aber, den Supplicanten gute und beerhafte Bäum gegeben, und die Storren ſtehend gelaſſen werden, welch ſchädliche Weſen nicht mehr zu gedulden, ſondern ſollen hiermit jede verwarnet ſeyn, deſſen ſich zu müßigen, und anders nichts, als was verwilligt, folgen zu laſſen, bey Vermeidung ernſtlicher Straf und Einſehens.

48.

Von Inſpection und Aufſicht der Waldungen.

Nachdem man auch befindet, daß die Gehölz aller Orten in Unſerm Herzogthum nunmehr merklich erhauen und abgetrieben, dargegen kein ander Holz an die Statt ge-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

gezielet, ſonderlich aber die junge Håu nicht gebůhrlich vor dem Vieh und den Fuhrleuten gebannt worden, welches Uns und unſerer Landſchaft, wie auch der lieben Poſteritåt, zu unwiederbringlichem Schaden, und hochbeſchwerlichem Holzmangel gereicht, Wir es auch långer alſo nachzuſehen keineswegs gemeynet: So iſt hiemit unſer ernſtlicher Befehl: Daß unſere Amtleut fůrohin, fleißiger Aufſicht als bißhero geſchehen, ſowohl auf unſere, als unſerer Unterthanen Waldungen haben, und allen ihren untergebenen Forſt- und Holzknechten, mit allem Ernſt einbinden ſollen, daß ſie der jungen Håu Tag und Nacht mit Fleiß hůten, und ſelbige, biß ſie wohl fåhrig und erwachſen ſeyn, bannen, und da entweder Hirten, Schåfer, Roßbuben oder andere mit dem Vieh darinnen betreten, ſelbige nicht nur mit gewöhnlicher Wald-Ruggung, ſondern auch drey Tag und Nacht mit dem Thurn abſtraffen, oder da ein oder der ander, diß unſer Verbott mehrmalen überfahren würde, denſelben gleich in Haft-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

tung nehmen, und ſolches zu unſerer Canzley berichten, gegen ihme höhere und ernſtlichere Straf haben vorzunehmen: Und damit die Fuhrleuth und andere, die Wäld und junge Häu, mit Machung vieler unterſchiedlicher Weg, ſo ſchädlich nicht mehr verfahren können, als ſoll um dieſelbe zu allen Zeiten, da man mit der Fahrt zukommen kan, mit Zuthun der benachbarten Amts-Flecken, und derer ſo die Weg gebrauchen, einen tieffen Graben aufwerffen laſſen: Im Fall dann jemand nichts deſtoweniger aus der Ordinari-Straſſen über den Graben, in die Wäld und junge Häu ſetzen, und den Graben einreiſſen würde, von ſelbigem ſollen ohnnachläßlich zehen Gulden zur Straf eingezogen: Würde aber jemand einem ſolchen nachfahren, von deren jedem ſollen zur Straf vier Gulden erſtattet; Es möchte aber einer ſo ſchädliche Gefahr gebrauchen, daß es darbey nicht zu laſſen, er alsdann mit Roß und Waaren angehalten, und den nächſten zu unſerer Canzley berichtet, und der Straf halben ferneren Beſcheids erwartet werden ſolle.

49. Ob

ad pag. 979. Nro XXX.

General-Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

49.

Ob auch wohl unſer neu-ausgangene Forſt- und Holz-Ordnung gute Maaß und Wegweiſung gibt, wie das Bau- und Brenn-Holz nuzlich zu hauen, und die Schläg ordentlich zu machen, ſo befinden Wir doch ebenmäßig, daß ſolchem ganz fahrläßig nachgeſezt, und mehrmahlen weder die Zeit des guten Haues, noch die Beſchaffenheit der Gehölz, und des Gewächs in Acht genommen wird, dahero man nicht allein kein gut Bauholz haben, ſondern auch die Wäld und junge Häu, in kein Aufnehmen und recht Gewächs bringen kan: Derowegen dann ebenmäßig unſer ernſtlicher Befehl, daß unſere Beamte fürohin alles Holz in gutem Hau, wie derſelbe in der Holzordnung beſtimmt, fällen, und ſonderlich wohl in Acht nehmen ſollen, daß die Wäld an einem Ort, da es ſich am füglichſten ſchikt, angegriffen, ein Schlag oder Gefäll an und nach dem andern gemacht, und von Jahren zu Jahren alſo aneinander, ohnausgeſezt, fortgetrieben werde,

Alles Holz bey gutem Hau zu fällen.

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

de, damit, wann man an das End des Walds, unter dem lezten Schlag oder Gefäll kommet, der erſte und die forderſte wiederum an die Statt gewachſen ſeyen.

50.

Das Laub- und Brenn-Holz allzu jung nicht anzugreiffen.

Und nachdem bißher auch dieſe Ohnordnung fürgangen, daß man das Laub- und Brenn-Holz gar zu jung und zeitlich angegriffen, da es noch ſchlecht Stangenholz, und nicht vier- ja kaum zwieſpaltig geweſen, welches dann nicht ein geringe Urſach des beſorgenden groſſen Holzmangels: Als wollen Wir hiemit ernſtlich geordnet haben, daß hinfüro kein Scheiterſchlag zu machen, oder das Holz anzugreiffen, es ſey dann wohl, und alſo erwachſen, daß es vier- und zum wenigſten zwieſpältig ſeye.

51.

Das abgängige und nicht jung, friſch Holz zu Verzäunung der Güter zu gebrauchen, vorderiſt aber

Ferner hat man auch an allen Orten unſers Lands, bißhero dieſen hochſchädlichen Mißbrauch einreiſſen laſſen, daß man die Güter mit ſchö-

nem

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

nem, jungen, und dem geſchlächteſten Holz vermacht, welche dann eine ohnleidliche Holzverwüſtung verurſacht, derowegen iſt Unſer ernſtlicher Befehl, daß unſere Beamte bey allen ihren Amts-Angehörigen, die ohnfehlbare Verordnung thun ſollen, daß fürohin kein einiger junger, friſcher Stamm-Holzes zu Verzäunung der Güter abgehauen, ſondern allein das abgängig Holz darzu genommen, forderſt aber lebendige Häger um die Güter gepflanzt und geziehlt werden. lebendige Häger um die Güter zu pflanzen.

52.

Und damit dann je länger je mehr beſorgendem Holz-Mangel deſto ſtattlicher begegnet, und mehrere Waldungen aufgepflanzet werden mögen; So wollen wir hiemit auch befohlen haben, daß die junge verderbte Häu, in welchen kein Gewächs, zu rechter gebührenden und guten Zeit, ein Tag oder drey nach dem Neuen Mond, auf dem Boden abgeraumt, und ernſtlich obgehörter Maſſen gehäuet und gebannt: Wie die verderbte Häu und Wäld abgeraumt, und anderwärts beſämt werden ſollen.

Deß-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

Deßgleichen die ohnfruchtbare Egarten und leere Platten in den Wälden, und ſonſten hin und wieder, ſie gehören gleich Uns oder unſern Unterthanen, Communen und Privats-Perſonen zu, mit Aicheln und Bücheln beſtecket, oder mit anderm Holz, nach des Bodens Art und Gelegenheit beſämet, wie auch hin und wieder auf die Allmanden junge Aichen geſetzet, ſonderlich aber die Viehweiden, welche vor Alters Wäld geweſen, wieder umgeriſſen, nach und nach junge Häu daraus gemacht, und biß ſie wohl wieder erwachſen, vor dem Vieh gebannt, diß alles auch den Gemeinden in ihren Wälden und Egarten zu verfügen, mit Ernſt bey benannter Straf auferlegt, wann ſolchem ſie nicht nachſetzen, die verwürkte Straffen eingezogen, und ſonſten alle Puncten und Articul, ſo zur Häuung und Pflanzung der Wäld dienſtlich, und in unſerer Forſt-Ordnung begriffen, in guter Obſervanz und Obacht gehalten werden.

53. So

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

53.

So wollen Wir hiemit auch geordnet und befohlen haben, daß unſere Amtleuth, allen ihren Amts-Angehörigen erwachſenen Manns-Perſonen, ſo unter vierzig Jahren ſeynd, auferlegen ſollen, daß ein jeder einen fruchtbaren Obs-Baum auf die Allmand ſetzen und ziehen, auch was inskünftig für Burger an einem oder dem andern Ort angenommen, oder die Erb-Huldigung leiſten werden, jeder zween dergleichen Bäum pflanzen, und ohnabgängig erhalten ſolle, bey ernſtlicher Straf, welche ohnnachläßlich von jedem Ubertretter eingezogen werden ſolle: Und wann einer ſeine verwürkte Geldſtraf zu erlegen nicht im Vermögen, ſo ſolle er an ſtatt der bißhero geübten Abbuß im Thurn, die auferlegte Straf, mit Sezung junger Bäum, Pflanz- oder Vergrabung junger Hay, oder was ſonſten zu Aufbringung unſerer Waldungen vonnöthen, zu gebührender Zeit gebraucht, unſern Forſt-Meiſtern oder Verwaltern hierzu geſtellt, und für jeden

Von Sez- und Aufpflanzung fruchtbarer Bäum.

den

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

den Tag an ſeiner verwürckten Geldſtraf, von ihm zwölf Kreuzer abverdient werden.

54.

Von Herausſchauung der Wägner, Dreher und dergleichen Handwerker bedürftigem Holz.

Was die Wägner, Dreher und dergleichen Handwerker, die zu ihren Arbeiten ſonderbares Holz, ſo nicht aller Orten zu bekommen, vonnöthen haben, betreffen thut, wollen Wir, daß unſere Beamte, wann von unſertwegen Holz zu verkauffen, ihnen verſtatten ſollen, daß dasjenige Holz, ſo zu ihren Handwerkern dienlich, und ſie zu gebrauchen haben, vorderiſt auszeichnen, welches auch unſere Beamte, ihnen um gebührende Bezahlung folgen laſſen ſollen.

55.

Von Renovirung der Amts-Gefäll, und Aufricht- auch Erhaltung der Haiſch- und Zinß-Bücher.

Und obwohl eines jeden verrechneten Amtmanns Staat ausdrukentlich dahin gehet, daß er ſeine Amts-Gefäll, wann es die Nothdurft erfordert, und er in einem oder anderm Ort, ſonſten von Amts-

wegen

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

wegen zu verrichten hat, ohne Aufwendung ſonderbaren Koſtens, ordentlich renoviren, auch ein ſonderbares Heiſch- und Zinß-Buch machen, ſtetigs halten, und demſelben alle Stück und Güter, daraus Uns Zinß oder Gülten gereicht werden, mit ſeinen Anſtöſſern, auch was ein jedes Stuck inſonderheit gebe, und wer der Zinßreicher ſeye, verzeichnen, ſolches Buch auch weitläufftig ſchreiben, und hin- und wieder Platz laſſen ſolle, damit auf begebende Veränderungen, der neue Zinß- oder Gültreicher, und Innhaber der Güter oder Unterpfand, jedesmahls beygezeichnet werden könne: Auch ſolch verfertigtes Heiſch- und Zinß-Buch, bey Erſtattung ſeiner Rechnung Jährlich fürzeigen, und daß er dieſem alſo nachgeſetzt, demonſtriren, und alſo die Sachen bey ſeiner Beamtung dahin richten ſoll, daß ordentliche und richtige Heiſch-Bücher erhalten, und hierdurch die Erneuerungen, zu Verhütung gröſſerer Unkoſten, eingeſtellt werden mögen: So vernehmen Wir jedoch mit Mißfallen, daß ſolches bißhero nicht zu Werck geſetzet worden;

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

den; Befehlen demnach und wollen ernſtlich, daß unſere Beamte innerhalb zweyer Monats-Friſt, gewiß und ohnfehlbar berichten ſollen, ob ihre anbefohlene Beamtung ein Låger-Buch habe, oder obs einer Neuerung vonnöthen, und jemanden eine zu machen, anbefohlen worden, wann es geſchehen, wie weit ſie gebracht, was derſelben wegen ausbezahlt, und noch zu bezahlen bevor ſtehe, warum ſie nicht allerdings expedirt: und wie bald ſie vollends abſolvirt werden möge. Und ſollen diejenige, welche noch ohnausgemachte Neuerungen zu verfertigen unter Handen haben, inskünfftig von Quartal zu Quartalen berichten, wie weit jeder mit ſeiner Neuerung kommen, und was noch daran ermangle?

Von Låger-Bůcher und Neuerungen derſelben.

Was aber die Heiſch-Bücher belangen thut, ſolle jeder bey Abhör ſeiner Rechnung ſein Heiſch-Buch, nicht allein über die Amt-Städt, ſondern auch über alle eingehörige Flecken, obgeſetzter maſſen gefertigt, vorweiſen, bey

Bey Abhör der Rechnungen allwege die Heiſch-Bücher vorzuweiſenr.

ad pag. 979. Nro XXX.
General-Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

bey Straff zehen Gulden, welche von demjenigen, ſo dieſem nicht nachgelebt, erſtenmals ohnnachläſſig einzuziehen, und wann er dißfalls wiederum ungehorſam befunden wird, alsdann beneben angeſetzter Straff, wie es auch berichtet werden, ferner Einſehens haben vorzunehmen.

56.

Wie Gnädigſte Herrſchafft vor dem Privat-Intereſſe zu beobachten.

Bißhero haben Wir auch vielfältig verſpühret, daß etliche unſerer Beamten in ihren überſchickten Berichten unſer Intereſſe gar nicht, oder doch ſchlechtlich in Acht genommen, und biß dahero, dieweil zum Theil ſie aus Hinläſſigkeit, aus den Läger-Büchern und ſonſten ſich nicht gnugſam informirt, zum Theil auch allein dahin geſehen, auch ihr vermeyntG utachten alſo gerichtet, und alles was ſie gekönnt, zuſammen gerafft haben, wie nur die Supplicanten (inmaſſen ſie es nennen) geholffen, unſer Intereſſe verbleibe, wo es wolle, was auch für Schaden darbey Uns zuwachſe: Wann aber Pflicht und Staatswegen keinem Amtmann diß, ſondern

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

ſich vielmehr gebühret, einig dahin zu ſehen, wie unſer Nutz auf alle befügte billigte Weeg befördert, und hiervon nichts unterlaſſen, noch anderer favor unſerm Intereſſe vorgezogen werde: So verſehen Wir Uns zu unſern Beamten insgemein Gnädigſt, befehlen auch hiermit nochmahlen ernſtlich, daß ſie hinführo ihre Bericht, und alle ihre Amts-Handlungen alſo anſtellen, daß daraus zu verſpühren, wie (vermög Uns erſtatteten Eyds) ſie unſer Intereſſe mehr als einige privat-affection in guter Obacht gehalten haben, damit in ohnverhoffter Verbleibung deſſen, Wir nicht bemüſſigt werden, mit ſolcher demonſtration gegen die Uebertretter (als welches nicht verbleiben wird) es zu ahnden, daß ſich andere daran zu ſpiegeln haben.

57.

Wie man auf abgehende Befehl berichten ſolle.

Wiewohl auch jeder Amtmann ſchuldig iſt, denen an ihne abgehenden Befehlen alsbald gehorſamlich nachzuſetzen, ſo befinden Wir jedoch, daß bißhero etliche ſolches zu thun unterlaſ-

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

laſſen, und diß zum Theil aus Fahrläſſigkeit, Theils aber, daß ſie ſonſten zu deren Execution keine Luſt, und ſie lieber anderſt nach ihrer Meynung, gerichtet haben wollten, zu dem End auch mit Vorbringung ſchlechter und ſolcher Ding, daß daraus wohl abzunehmen, ſie nicht unſer, ſondern der Supplicanten Intereſſe bedencken, oder jeweilen aus Mißgunſt und gefaßtem Unwillen dem Supplicanten nicht gern verhelffen wollen, andere Befehl zu erlangen, einen Verſuch thun, zuweilen auch zu fernerem ſuppliciren ſelbſten Anlaß geben, und vermeynen zum Theil, daß, wann auf abgehende Befehl ſie wiederum berichten, oder einer zu ſuppliciren ſich unterfange, darum unſere abgangene Befehl nicht exequirt, ſondern auf andere gewartet werden ſolle, dardurch dann die Geſchäfft bey unſerer Cantzley ſehr überhäufft, auch unſer Nutz mercklich verhindert wird, welches Wir keineswegs zu gedulden wiſſen, ſondern wollen und befehlen hiermit ernſtlich, daß jeder Amtmann ſeine künfftig empfahende Befehl, fürderlich exequiren, mit ohnnöthiger Behelligung, unſer und der Cantzley ver-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

ſchonen, und hieran ſich nichts irren laſſen, auch jedesmals zum långſten innerhalb vier Wochen von Zeit datirten Befehls, bey Straff zehen Gulden, bey unſerer Cantzley ſchrifftlich bey zufålliger Bottſchafft referiren ſolle, daß, und wie er dem empfangenen Befehl nachgeſetzt habe? Wůrde aber in einem Befehl ein långer oder kůrtzerer terminus zu Vollziehung deſſelben benannt ſeyn, ſo ſoll er alsdann dieſelben in geſetztem termino bey obvermeldter Straff zu demonſtriren verbunden ſeyn.

Von Execution dieſes und anderes unexpedirter Befehl.

Was aber dieſen und diejenige Befehl betrifft, welche bißhero abgangen, aber noch der Zeit zur Cantzley nicht berichtet worden, ob, und wie dieſelben exequirt, ſollen unſere Amtleuth, die Execution derſelben, bey obgeſetzter Straf, auch innerhalb zweyer Monathen von dato diß, gewiß und ohnfehlbar bey unſerer Cantzley ſchrifftlich, und jedes Puncten dieſes Befehls, weßwegen inſonderheit Bericht erfordert wird, abſonderlich zu demonſtriren ſchuldig ſeyn.

Wir

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

Wir wollen auch, daß Unſere Beamte unſer Intereſſe ſtetig in guter Obacht halten, Uns nichts zu Schaden laſſen vorgehen, bevorab von den Benachbarten keinen nachtheiligen Eintrag thun laſſen ſollen.

Gnädigſter Herrſchafft Intereſſe ſtetig in guter Obacht zu halten.

Und wann auf ihre zur Cantzley überſchickte Bericht, ſo unſer Intereſſe berühren thun, ihnen nicht fürderlich Beſcheid erfolgt, ſollen ſie ſo lang ſchrifft- und mündlich anmahnen, und Bericht thun, biß ihnen Beſcheid erfolgt, und unſer erſcheinender Nachtheil und Schad abgewendet iſt.

Auf überſchickte Bericht ohnnachläßlich anzunehmen.

58.

Unſere Gebäu belangend, befindet ſich, daß bey denſelben bishero, von theils Amtleuthen groſſe Uebermaß gebraucht worden, indem ſie bey den bewilligten Summen über die zu unſerer Cantzley geſchickte Bauberichte nicht geblieben, ſondern zuweilen weit darüber geſchritten, und daß benebens insgemein darfür gehalten

Fürſtliche Gebäu.

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

worden, als ob ein jeder, ſo Gebäu zu verwalten hat, über die verwilligte Summa, in jedes Haus Jährlich noch Zehen Gülden, weiter alſo ohnangebracht verbauen dörffte, theils auch ſolche Zehen Gülden, Jährlich zu verbauen, als eine Gerechtigkeit (obs gleichwohlen die Nothdurfft nicht erfordert) halten wollen, auch gemeiniglich für ſolche Ding ausbezahlt worden, die nicht Wir, ſondern derjenige, ſo das Haus bewohnt, zu bezahlen ſchuldig: Zudeme man zuweilen unſer ohnwiſſend und ohnerfragt, nach Belieben gebaut, und es hernacher von Unſern verrechneten Amtleuthen ausbezahlt haben wollen.

Bewohnende Amt-Häuſer, wie ſelbige erhalten, und überlaſſen werden ſollen.

Und obwohl ein Jeder, er ſeye Geiſt- oder Weltlichen Stands, ſein bewohnend Amthaus, an Fenſter, Oefen, Schoſſerwerck, und dergleichen, auch was einer oder der ander, zu ſeinem Haußbrauch, und Aufmachung ſeines Haußraths und andern Mobilien bedarff, ſelbſt machen, und zumahl das Hauß, ſamt deſſen Zugehörd, auf eigenen

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

nen Koſten ſäubern, und wann einer ſein Amthauß wieder verläßt, dieſelbe ganz und ohnklagbar ſeinem Succeſſori ſtellen und überlaſſen ſollt: So befindet ſich doch, daß ein ſolches nicht in Acht genommen, ſondern dergleichen auf unſern Koſten machen zu laſſen, unſern Beamten zugemuthet wird, auch bishero von denſelben, der Ordnung und Billigkeit zuwider, dergleichen vielfältig ausbezahlt worden.

Der Amtleuthe nieſſende Güter.

Nicht weniger ſollte auch ein jeder, die ihm eingeraumt nieſſende Güter, bishero ſelbſten gepflantzet, und auf eigene Koſten im weſentlichen Bau erhalten haben, welches aber auch nicht geſchehen, ſondern Uns dergleichen Koſten zu tragen, bishero zum öfftern angemuthet worden.

Die Unordnungen in Bauberichten und Verrechnung der Baukoſten abzuſtellen.

So befindet ſich bey den Bauſachen auch dieſe Unordnung, daß in etlichen bishero aller Baukoſt, und was auf das Verbauen gangen, nicht unter ein- (inmaſſen billich ſeyn ſollen) ſondern unterſchiedliche Capitel, der Ur-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

ſachen eingeſtellt, und durcheinander vermiſcht worden, damit man nicht leichtlich finden und vernehmen könne, was die Gebäu gekoſtet haben, dann man Theils ſolchen Baukoſtens, unter dem Frucht- und Ernd-Koſten, auch viel unterm Binderkoſten, desgleichen unterm Capitul Allerhand Handwercksleuthe, item Fuhren, nicht weniger unter dem Capitul Gemeine Taglöhn, wie auch unterm Capitul In Gemein, und andern verrechnet, darzu auch unterm Capitul Hauß- und Vorrath, die erkauffte Materialia, an Holtz, geſchnittenem und gebrenntem Zeug, ſo zum Bauen gehörig, und hernacher verbauen werden, beſonders in Rechnung gebracht worden, da jedoch ſolche Materialien unter der verwilligten Summ des Bauſchillings begriffen ſind. Darzu, ob man wohl Jährliches Baubericht zu unſerer Cantzley überſchickt, ſo iſt doch benebens auch das gantze Jahr hindurch, um Verwilligung zu bauen angehalten, und Wir, wie auch unſere Cantzley darmit vielfältig behelligt worden.

Welche, und mehr andere, der Gebäu wegen

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

wegen bishero vorgegangene Unordnungen und ſtetigs beſchehene Bemühungen, Wir hinfüro gantz nicht mehr geſtatten können, ſondern wollen, daß mit Unſern Gebäuen folgender maſſen es gehalten werden ſolle: Daß nemlich jeder unſerer Beamten Jährlich, was er Amts halben zu bauen haben möchte, ſich erkundigen, ordentliche Ueberſchläg und Verding deswegen machen, alles in einen Baubericht bringen, und demſelben allein dasjenige einverleiben ſollen, was jeder Orten die höchſte Nothdurft erfordert, und Uns zu bauen oder machen zu laſſen, obgelegen iſt; Derohalben er alles, was zu bauen ſey, und es koſten werde, ſpecificè im Baubericht melden, auch alle Materialien, und was immer dieſes Baus wegen, an Fuhr- oder andere Belohnungen, oder ſonſten aufzuwenden, mit zum Baukoſten ſchlagen, und gantz auch weiters nichts, als was er ſeinem Baubericht eingebracht, und darüber Verwilligung erlanget, bringen und ausbezahlen: Dann ſonſten kein, von ihme aufgewendter Baukoſten in Rechnung paſſirt werden ſoll, es wäre dann, daß man mit dem verwilligten Bauſchilling

je

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

je nicht zukommen, ſondern etwas wenigs weitern Koſten vonnöthen haben müſte, das ſoll man in dem Bau-particular mit Beſcheinung der Urſachen melden, und es bey Abhör der Rechnungen vorbringen, ſolchen ſeinen Bau-

Baubericht. bericht, ſoll er Jährlich zwiſchen Bartholomæi und Martini, gewiß und ohnfehlbar zu unſerer Cantzley ſchicken, auch damit Wir und unſere Cantzley, des Bauens halben, das Jahr hindurch, nicht ferner behelligt werden dörfen, ſoll er dahin ſehen, daß alle ſelbigen Jahrs nothwendige und Uns obgelegene Gebäu, es ſey gleich an Häuſer oder Feldgütern, in ſeinen Bericht gebracht werden, und er mit dem von ihm berichteten Unkoſten zulange, dann Wir nicht geſtatten wollen, daß auſſer den benannten Bauberichten, Wir oder unſere Cantzley des Bauens wegen, das Jahr hindurch, ferner angeloffen, oder von jemanden bemüſſigt, noch auch dergleichen bey unſerer Cantzley angenommen werden ſoll, es erfordere es dann ein ohnverſehener

Nothfall im Bauen. Nothfall, welcher allein zu berich-

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

richten, und darüber Beſcheids zu gewarten ſeyn wird. Auch ſollen angeregte Baubericht doppelt zur Cantzley geſchikt, damit der eine bey der Cantzley behalten, der andere aber den Beamten wiederum zugeſchikt werden könne, den ein Urkund ſeiner Rechnungen als beyzulegen habe.

Amthäuſer.

Und demnach, wie obgemeldt, jede Geiſt- oder Weltliche Perſonen, ihre Amtshalben beſitzende Wohnung, ſamt deren Zugehörden an Fenſter, Oefen und Schloſſerwerk, auf ihren Koſten zu erhalten ſchuldig: So wollen Wir Unſere Beamte, dergleichen in ihre Baubericht hinfüro nicht bringen, ſondern unſere Geiſt- und Weltliche Bediente, und in Städten, Clöſtern, Dörfern, und aller Orten unſers Herzogthums, keinen ausgenommen, von Uns, ihnen geordneten Häuſern, wohnende Perſonen ſelbſten ſolches auszahlen, wie auch, was ſie zu ihrer Haußhaltung bedürftig, und durch den Gebrauch vernoſſen wird, als da ſeynd Faß, Ligerling, allerhand kupferne Keſſel, Waſſer- oder Ofen-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

Ofen-Häfen und dergleichen, was das immer ſey, erkauffen, und auf ihren Koſten, was zu Aufmach- oder Verwahrung ihres Haußraths und Mobilien, ſie haben wollen, fertigen und zurichten, wie auch das bewohnende Hauß, ſamt deſſen Zugehörd, ſäubern laſſen, ſo dann, wann durch ihre Verwahrloſung in den Amthäuſern etwas verderbt würde, es wiederum verbeſſern laſſen, und in ſolchen Häuſern nicht mehr Gemach, als ihnen eingeraumt, gebrauchen ſollen: Und obwohl die Ausbezahlung obermeldter Dingen, bis anhero unter allerhand geſuchten Einwendungen (welche jetztmals zu erzehlen ohnnöthig) von Uns begehrt, auch zuweilen auſſer Gnaden erhalten, ſo iſt doch darbey ein groſſer Mißbrauch und Ueberfluß verſpürt worden, ſo Wir länger nicht verſtatten, ſondern wollen, daß wann ein Hauß zu einer Amtsbewohnung neu geordnet wird, daß ſelbiges ſamt deſſen Zugehörden, Anfangs allerdings, und alſo auch an Fenſter, Oefen, Schloſſerwerk und dergleichen, ganz und ohne Mangel, deme, ſo es zu bewohnen hat, über-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

übergeben und eingeantwortet werde: Der ſoll und muß es dieſer Sachen halben, auf ſeinen Koſten unterhalten, und wann er ſolch Amthauß in einige Weeg, wie der ſey, wiederum verlaſſen wird, muß er oder die Seinige es wiederum ganz und ohnmangelhaft und geſäubert ſtellen, ſo auch Er oder die Seinige, ſolches zu thun ſich verweigern würden, ſollen Unſere Beamte durch gebührende Mittel ſie dahin anhalten, und daß dis gewis geſchehe, verfügen, damit der Succeſſor diß Orts nicht Urſach zu klagen habe, dann wann von ihnen Beamten, diß nicht in Acht genommen werden, und Uns derhalben Klage fürkommen ſollte, würde diß ihnen Beamten aus ihrem Seckel zu bezahlen, obgelegen ſeyn.

Die Gemächer in Amthäuſern ohnverändert zu laſſen.

Und dieweil ſich bishero auch befunden, daß wann einer ein Amthauß bezogen, er gleich die Gemach nach ſeinem Gefallen verändert haben wollen, ſolches aber nicht nachzuſehen, derhalben Unſer Befehl iſt, daß unſere Amtleuth keine Veränderung der Gemächer, oder ſonſten

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

ſten in einigem Amthauß oder deſſen Zugehörd, leichtlich geſtatten, ſondern die, ſo dergleichen begehren, zur Ruhe weiſen, es wäre dann ſonders hoch vonnöthen, auf welchen Fall es alsdann der Amtmann, beneben Vermeldung der Urſachen zuvor in dem Jährlichen Baubericht melden, und darüber Beſcheids gewarten. Auch ſolle ein jeder ſeine zum Amt, oder um ein Zinß nieſſende Güter, auf ſeinen Koſten pflanzen, und im Bau erhalten, durch unſere Beamte aber derhalb nichts fürters in Rechnungen gebracht, noch ihnen paſſirt, und doch von unſern Beamten fleiſſig Aufſicht gehalten, ob ſolche Güter in baulichen Ehren und Weſen erhalten werden, damit wann diß nicht geſchehen ſollt, Wir die Innhaber zum Abtrag anhalten können.

Und dann befehlen Wir hiemit ernſtlich, daß unſere Amtleuth hinführo den Baukoſten nicht mehr abgeſondert unter vielen unterſchiedlichen Capituln, ſondern allein unter einem Capitul (verbauen) urkundlich einſtellen und verrechnen: darinnen alles was in allweg auf die Gebäu,

und

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

und jedes derſelben inſonderheit gangen, und derhalb ausgegeben und verwendet worden, ſpecificirt einbringen, auch was an allerhand Materialien, von Bauholtz, geſchnittenem und gebrenntem Zeug verbraucht worden, daſſelbige gleich darbey und was es koſte, vermelden, und unter einig ander Capitul, derhalb nichts ſetzen oder bringen ſollen, damit Wir inskünftig, was in allem auf die Gebäu, und deren jedes inſonderheit gangen, jederzeiten gute Nachrichtung haben mögen.

Die Vorräth der Baumaterialien einzuſtellen, auſſer wo ein Amt viel Gebäu hätte.

Und demnach Wir auch befunden, daß etlicher Orten Unſere Beamte, viel Vorrath zu Gebäuen und allerhand Sachen erkauft, welcher hernach zu den Gebäuen verwendet, ſind doch die verwilligten Summen, oder darüber, noch ferner verbauet worden, welches Wir voraus nicht mehrer geſtatten, ſondern wollen, daß ſolche angegebene Vorrath abgeſtellt, und wann man einen Bau zu führen, die Materialien darzu erkauft, und unter obgemeldt Capitul geſetzet

ad pag. 979. Nro, XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

ſetzet werden ſollen, jedoch wollen wir geſchehen laſſen, daß an denen Orten, da Wir der Gebäu viel haben, einen ziemlichen Vorrath an Holz und gebrenntem Zeug möge aufgehalten, jedoch bey den geführten Gebäuen vermeldet werde, wie viel deſſen darzu verwendet worden.

Der Heiligen Gebäu ohne Gnädigſter Herrſchaft Bewilligung nicht vorzunehmen.

Man hat an theils Orten Unſers Herzogthums ſich auch unterſtehen wollen, von den Gefällen der Heiligen, Kirchen-Thürn oder andere Gebäu, ohne Unſer Vorwiſſen und Bewilligung zu führen, oder ſie mit andern neuen Ausgaben zu beſchwehren, und ſolche Ausgaben in Heiligen Rechnungen zu ſetzen, welches ganz nicht nachzuſehen, befehlen ſolchem nach, daß von keines Heiligen im Land Vermögen, einiger Bau geführet, oder derhalb Unkoſt aufgewendet, oder ſonſt mit neuen Ausgaben beſchweret werde, es geſchehe dann mit Unſerm Vorwiſſen und Einwilligen, auch unſere Bediente, bey Abhör der Rechnungen, anderſt nichts paſſiren laſſen, ſondern das widrige durchſtreichen ſollen.

59. Nach-

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d d. 24. Maj. 1663.

59.

Nachdem Uns auch vorkommen, daß Theils Unſerer Beamten ſich unterſtehen, ohne ſonderbare Verwilligung Haußrath zu kauffen, oder den bey unſern Häuſern befindenden alten zu vertauſchen und anderwärts zu verwenden, auch Theils deſſen zu gebrauchen, oder andern zu nieſſen überlaſſen, welches hinfüro allerdings abgeſtellt, und unſern Beamten hiemit anbefohlen ſeyn ſoll, daß keiner einigen Haußrath, ohne erlangteu Befehl kauffen, verkauffen, oder gebrauchen, ſondern aller Haußrath in allen unſern Häuſern, auch Clöſtern, und wo Wir deſſen haben, es ſey an Kuchengeſchirr, Bettgewand, Leinwath, oder was das ſeyn mag, von unſern Amtleuthen alſobald in Verwahrung genommen, aufgehalten, und ohn Unſer Verwilligung nichts davon verändert, noch jemanden zu gebrauchen, überlaſſeu werden ſoll, bey Vermeidung ernſtlichen Einſehens: wie dann an denen Orten, da wider Verſehen noch der Zeit kein Inventarium vorhan-

Ohne gnädigſter Herrſchaft Verwilligung einigen Haußrath nicht zu verkauffen.

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

handen, oder daſſelbe noch nicht ergänzt, alſobald ein vollkommenes verfertigt, und Jährlich mit dem Sturz und Summariſchen Auszug zu unſerer Cantzley überſchikt werden, auch jeder ſein eignen Haußrath, als Bett, Leinwath, und alles andere, was er zu ſeiner Haußhaltung bedarf, auf ſeinen Koſten kauffen und erhalten, auch waſchen und ſäubern laſſen, Unſertwegen aber niemanden, wer der auch ſey, nichts derhalb ausbezahlt, noch in Rechnung gebracht werden ſolle.

60.

In Ablöſung der Zinß und Gülten, und wie die Hauptbrief deroſelben erhebt werden ſolle.

Und demnach Uns auch angelangt, daß bißher bey Theils unſerer Unterthanen und Gültleuthen, dieſe Ohnordnung, in Ablöſung ihrer ſchuldigen Zinß und Gülten fürgangen ſeye, daß ſie, nach gethaner Abſtattung und Erlegung des Haupt-Guts, für ihre ſchuldige Zinß und Gülten, auf die Herausgebung ihrer Zinß- und Gült-Verſchreibungen nicht gedrungen, ſondern ſich allein mit bloſſen Quittungen von den Amtleuthen, denen ſie ſolch Geld erlegt, haben

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

haben zurückweiſen und abfertigen laſſen, dahero dann zuweilen erfolgt, daß die Gült-Verſchreibungen bey Unſerer Regiſtratur ligen verbleiben, auch von theils Beamten, die ſolche abgelößte Haupt-Güter in die Einnahm nicht gebracht, ſondern als ob ſie noch ohnabgelößt wären, in Rechnungen gelaſſen, und die Zinß darvon verrechnet worden, da dann auf Abkommen ſolcher Beamten zwiſchen den Succeſſorn und unſern Unterthanen ſich mehrmahlen Stritt erhoben, und die Unterthanen in Gefahr ſind geſezt worden; Wann Wir dann ein ſolches länger alſo nicht nachſehen können; Als iſt hiemit Unſer Befehl: Daß unſere Beamte ihren Amts-Angehörigen bey Vogt-Gerichten, oder ſonſten ſammentlich zu erkennen geben ſollen, daß ſie Unſere Unterthanen fürohin ihre Zinß- und Gült-Verſchreibungen, nicht alſo verligen laſſen, ſondern gleich, nach jedesmals beſchehener Ablöſung und Erſtattung des Haupt-Guts, ſelbige von den Beamten abfordern, und wofern inner Monats-Friſt, nach erſtattetem Haupt-Gut, ihnen ſelbige von Un-

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

ſerm Beamten nicht überliffert, und zu Handen geſtellt werden wollten, ſie ſich derentwegen bey Unſerer Cantzley bekla- gen, und die Einhändigung der Gült-Verſchreibungen inſtändig ſuchen ſollen, ſonſten in Verbleibung deſſen, und wo von dem einen oder andern ſolchem nicht nachgeſetzt worden, ſondern ſein Brief jetzt vermeldter maſſen ohnerhebt, ligen bleiben würde, gedenken Wir, da über kurz oder lang, ſolcher abgelößter Gült- oder Zinſes halben, Stritt fürfallen möch- ten, ſelbige (denen vom Amtmann ihme zugeſtellter Quittung, ganz ohnangeſe- hen) noch gänzlich für juſt und kräftig ge- halten, und die darinnen begriffene Unter- pfand jederzeit darum angreiffen zu laſſen, hingegen aber, wann auf ihr fleiſſig Erfor- dern, die Amtleuth ihnen die Verſchreibun- gen nicht zuwegen bringen, und einhändi- gen, alſo unſere Unterthanen dardurch in Koſten oder Schaden geführet, diß auch er- ſcheinen würde, gedenken Wir Unſere Amtleuth dahin anzuhalten, daß ſie aus ihrem Seckel ihren gebührenden Abtrag thun müſſen; oder woferne ſich befinden

wür-

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

würde, daß unſerer Beamten einer Uns oder unſern Unterthanen, zu Gefahr und Schaden diß Orts verhandelt haben würde, der ſolle beneben ungnädigſter Abſchaffung, mit ernſter Straf angeſehen, auch er, ſamt ſeinen Erben zum Abtrag alles Schadens und Koſtens angehalten werden.

Von unterpfändlich verſchriebenen Gütern, ſo nicht in der Zinß- und Gültreicher Händen ſeyn.

Und demnach Wir auch befinden, daß zuweilen die verſchriebene ligende Güter und Unterpfand, nicht in der Zinß- und Gültreicher Gewalt und Handen mehr ſeynd, ſondern von andern beſeſſen werden, alſo daß, wann man etwan von wegen Zahlung der Zinß, oder des Haupt-Guts, die verſchriebene Unterpfand angreiffen, und von denſelben ſich bezahlt machen will, die Innhabere derſelbigen ſich deſſen beſchweren, und allerhand Ausflüchten und Einwürfe ſuchen; Als befehlen Wir ebenmäſſig, daß unſere Beamte allen ihren Amts-Angehörigen anzeigen ſollen, woferꝛn der ein oder der ander, dergleichen Güter, ſo um Gülten oder

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

andere Haupt-Schulden, welche andere zu thun, verſchrieben wären, innhaben und beſitzen thäten, ſie dahin trachten ſollen, wie ſolche ihre innhabende Güter darvon erledigt, und Uns von den Schuldnern ſelber in andere Weeg, und von ihren eigenen Gütern genugſame Unterpfand eingeſezt, und Verſicherung gethan werde, dann wann das nicht geſchehen, und inskünftig eines dergleichen Haupt-Guts halben Klagen entſtehen möchten, daß man derenthalben die Unterpfand angreiffen müſte, werden Wir ſolche durch unſere Amtleuth, es beſitze die gleich, wer der wölle, anfallen, und Uns der Bezahlung halben darum erholen laſſen.

Verzinſende Haupt-Güter, ſo allein mit Handſchriften verſehen, ſollen gnugſam verſichert werden.

Und demnach Wir auch hiebevor gnädigſt befohlen, daß weilen bey Theils unſerer Amtungen von unterſchiedlichen Perſonen und Orten bißhero etliche Haupt-Güter verzinßt worden (für welche doch die Amtungen nicht gnugſam verſichert, ſondern allein Handſchriften deswegen zugegen ſeyn ſollen) von allen ſolchen Perſonen,

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

ſonen, was Stand und Amts die auch ſeyen, die ihre verzinſende Haupt⸗Güter angeregter maſſen nicht gnugſam verſichert, alſobald andere richtige Haupt⸗Verſchreibungen, mit gnugſamen, im Land gelegenen, und darüber erkandten Unterpfanden, Unſern Land⸗Rechten gemäß, mit Einverleibung, daß jedes Schuldgläubigers Weib, ſich neben ihrem Ehemann, mit Vorwiſſen ihrer verordneten Kriegs⸗Vögt, ſelbſt auch zu ſolcher Schuld bekenne, und ihren Freyheiten, mit Angeloben an Eydsſtatt, würklich renuncirt habe, auch ſonſten mit Einverleibung der General-Hypothec verfertigt zur Hand bringen, in unſerer Renth⸗Cammer oder Kirchen⸗Rath fürlegen, oder da im widrigen Fall unſere Amtungen deswegen in Verluſt kommen, oder ſelbigen wegen nicht gnugſamer Verſicherung von dem Amtmann, bey der Rechnung übergeben, ſelbige Haupt⸗Güter alle durch die Verordnete bey unſern Rechenbänken durchſtrichen, und dem Amtman auf ſein remanet ohnfehlbar gelegt werden ſollen; Als wollen Wir nochmahlen,

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

len, daß ſolchem Befehl in allweg nachgeſetzt, und wirklich gelebt, und wann künftig bey Abhör einiger Rechnung ſich befinden ſollte, daß dieſem nicht vollkommentlich nachkommen worden, ſolle alsdann daſſelb ohngnugſam verſicherte Haupt-Gut gewiß und ohnfehlbar durchſtrichen, auf das Reſt gelegt, von dem Amtmann bezahlt, und der Amtung anderwärs ſicher angelegt werden.

Wie Burgermeiſter und Gericht jeder Orten über die Unterpfand, bey Aufnehmung Gelds, erkannt werden ſolle.

Es will ſich zuweilen ein groſſer Fehler der Verſicherung halben, auch in dem befinden, daß von Unſern Gerichten über Unterpfand dergeſtalt erkennt worden, als ob dieſelbe aller Anſprach von andern frey, und dahero man um die geliehene Summa auf ihnen gnugſam verſichert ſey, da doch, im Gegenfall ſich hiernach befunden, daß ſolche Güter zuvor andern verſchrieben oder verfangen, oder wohl gar nicht des Entlehners, ſondern etwan ſeines Weibs Kinder, oder anderer Perſonen geweßt, dadurch man hienach in beſchwerliche Weiterung, und

theils

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

theils in Verluſt gerathen, welchem billich vorzukommen; Befehlen demnach, daß unſere Beamte aller Orten, Burgermeiſter und Gerichte, ſolches zu erkennen geben, und ihnen auferlegen, daß bey Erkanntnuß über die Unterpfand, ſie forderiſt dahin ſehen ſollen, ob dieſelbe ledig, auch deſſen, der ſie verſchreiben laſſen will, eigen, und insgemein, ob der Darleiher darauf gnugſam verſichert ſey, dann wann derhalb hernacher einiger Mangel ſich finden, und der Darleiher zu Schaden kommen würde, ſollen ſie Burgermeiſter und Gericht, wegen ihrer Erkanntnuß, als auf welche man ſich verlaſſen, ſolchen Schaden aus ihren Seckeln abzulegen ſchuldig ſeyn.

61.

Bißhero hat ſich auch ein groſſer Mißbrauch in dem befunden, daß von den Pflegen oder anderen Orten, ohne Unſer oder Unſerer Canzley Vorwiſſen in die Clöſter oder ſonſten Frucht oder Wein gefordert und geführt worden, welches hinfüro

Ohne gnädigſter Herrſchafft beſondern Befehl weder Frucht noch Wein in andere Aemter zu lieffern.

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

ro allerdings abgeſtellt, und hiemit ernſtlich befohlen ſeyn ſolle, daß aus keiner Pfleg oder Amt in ein Cloſter oder ander Amt, ohne ſonderbaren Befehl nichts gefolgt, auch von keinem Amtmann ohne Verwilligung dergleichen bey andern geſucht, oder begehrt werden ſolle.

62.

Von Käſten und Kellern, da gnädigſte Herrſchafft wenig, oder gar kein Frucht oder Wein-Gefäll haben.

Auch obwohlen bißhero an etlichen Orten, da Wir wenig oder gar kein Frucht- oder Wein-Gefäll haben, Käſten und Keller, auch derhalb ſonderbar beſoldete Diener mit überflüſſigem Koſten dergeſtalt gehalten worden, daß man von andern Unſern Käſten und Kellern, die daſelbſt allbereits verwahrte Früchten und Wein abgeholt, an ſolche Ort geführt, die Früchten daſelbſten aufgeſchüttet, die Wein in unſere Keller gelegt, und hiernach darvon unſere Geiſt- und Weltliche Diener beſoldet, oder in andere Ort, da es Unſertwegen vonnöthen iſt, gegeben, alſo bey zweyen Käſten und Kellern, gedoppelter Unkoſt und Abgang verurſacht worden, welchen jedoch

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

jedoch bey dero einem, als überflüß- und unnöthig, wohl verbleiben können; Befehlen demnach, daß hinführo an denen Orten, da Wir nicht Frucht- oder Wein-Gefäll haben, ſondern bißhero von andern Unſern Käſten und Kellern, dergleichen dahin geführt werden müſſen, hinfüro Unſertwegen kein ſonderbarer Kaſt und Keller, und hierzu beſoldete Diener gehalten, alſo doppelter Unkoſten Abgang und Beſoldungen verhütet: Sondern von unſern Käſten oder Kellern, dahin unſere Früchten oder Wein, Anfangs gefallen, und in Verwahrung genommen werden, jedem gleich, ſo viel ihme gebührt, zu ſeiner Haußhaltung gefolgt; Die übrige Frucht und Wein aber, an dem Ort, da ſie gefallen, und erſtlich verwahrt, biß zum Verkauff, oder anderwärts Verordnuug, aufgehalten werden ſollen.

63.

Es iſt bißhero auch ein groſſer Unkoſt, wegen Lieffer- und Führung der Beſoldung, Früchten und Wein, von Unſern Beamten

Was in Reichung der Beſoldungs-Früchten und Wein zu beobachten.

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

amten in Rechnung gebracht worden, deſſen gar viel, ſo ſonderlich dergeſtalt abgeſtellt werden können, daß an denen Orten, da Wir Frucht- und Wein-Beſoldungen zu geben, auch dergleichen Gefäll haben, dieſelbige gleich ohne einigen Koſten von den Thennen und Keltern gereicht werden können: So wollen Wir, daß von Unſern Beamten hinfüro diß in Acht genommen, und ſo viel der Zeit nach füglich ſeyn mag, die Beſoldungen oder andere Schuldigkeiten ſolcher Geſtalt gereicht, aber die Fuhrlohn und Abgang verhütet werden: wie dann unſere Amtleuth hiemit mit Ernſt erinnert ſeyn ſollen, allen Fuhrkoſten, wo es füglich ſeyn kan, einzuſtellen, auch keinen in Rechnung zu bringen, man habe dann der Fuhr ohnumgänglich vonnöthen gehabt, ſie auch einem Fuhrmann gewiß erſtattet worden, und von ihm verurkundt ſeye: Es ſoll auch in Rechnungen dasjenige, was alſo von Thennen und Keltern gegeben worden, inſonderheit gemeldet, auch verhütet werden, daß kein unziemlicher Vortheil darbey gebraucht, inſon-

der-

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

derheit aber der Beſoldungs-Wein anderſt nicht, als aus den Zehend-Faſſen, gebührender maſſen, mit Vorwiſſen des verordneten Amtmanns, genommen werden.

Wann auch Wir an einem Ort Wein- oder Frucht-Gefäll haben, ſo ſollen unſere Geiſt- und Weltliche Bediente von demſelben, oder da Wir dergleichen nicht der Enden haben, alsdann von dem nächſten Ort, da Unſer Amtmann ſolche Gefäll hat, genommen, aber gantz nicht geſtattet werden, daß reſpectivè von andern oder weit entlegenen Orten, dergleichen mit Unkoſten hierzu abgehohlt, und geführet werde.

64.

Von Einziehung der Heller-Zinß und Gülten.

So haben Wir auch ferners befunden, daß Theils in Einziehung der Heller-Zinß und Gülten, groſſen Koſten mit Zehrungen, Botten- und Roßlohn aufgewendet haben, indem ſie jedes Jahr ſelbſten, vielmahl etliche, auch mit Zuziehung des Kaſten-Knechts, in die Flecken, da dergleichen Gefäll zu empfahen, hinaus

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

aus geritten ſeynd, und etwan an einem Ort etliche Tag ſich aufgehalten, und zu dieſer Verrichtung auch mehr Perſonen gezogen, hernach die Zehrung für ſelbige bezahlt, und in Rechnung geſtellt haben.

Die Staabs-Amtleuth ſollen den andern in Einbringung der Gefäll, Amtliche Hülf erweiſen.

Wann Wir aber dergleichen Unkoſten ferners in Rechnungen paſſiren zu laſſen, nicht gemeynt; Als iſt Unſer Befehl, daß diejenige Beamte, welche von unſertwegen den Staab führen, nicht allein unſern verrechneten Geiſt und Weltlichen Amtleuthen, auf jedesmahl Erſuchen, alle ſchuldige Amts-Hülff, damit unſere Gefäll zu den beſtimmten Zeiten, ohnfehlbar bezahlt und richtig gemacht werden, ſchleunig erzeigen: ſondern auch ihren untergebenen Amts-Schultheiſſen, in einem beſondern Ausſchreiben, mit Ernſt auferlegen ſollen, daß ſie auf Begehren und Zuſchreiben, ſowohlen Geiſt- als Weltlicher verrechneter Amtleuth (die ihnen Schultheiſſen dann jedesmahls eine ordentliche Ver-

Die Amts-Schultheiſſen ſollen die Zinß- und Gülten eintreiben.

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

Verzeichnus aller Schuldigkeiten überſchicken ſollen) die verfallene Zinß und Gülten, fürohin zu beſtimmten Terminen, ohne einigen Koſten und Saumſeeligkeit einziehen, hernacher Unſern Amtleuthen verwahrlich zukommen laſſen thun, mit der ernſtlichen Verwarnung, da hierunter wider Verſehen, bey einem oder dem andern, Fahrläſſigkeit erſcheinen würde, daß man alsdann, ohneingeſtellt, auf des Schuldeners Koſten, einen eigenen Botten abordnen werde, welcher ſo lang und viel nicht weichen ſolle, bis er die völlige Bezahlung, jedes Orts verfallener Schuldigkeit erlangt hat.

Wofern ſich auch ein oder der ander Schultheiß, der Einziehung ſolcher Zinß und Gülten, verweigern wollte, ſoll man uns deſſen unterthänigſt berichten, alsdann gegen demſelben ernſtliches Einſehen haben vorzunehmen. *Welche Schultheiſſen die Einziehung verweigern, ſollen berichtet werden.*

65.

Es iſt bißhero, bey Haltung der Vogt-Gericht, vieler Orten auch gar ſo groſſer *Vogt-Gerichts-Haltungen.*

Llll Unkoſt

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

Unkoſt aufgewendet worden, welches billich einzuziehen, derhalben unſer Befehl iſt, daß hinfüro bey den Vogt-Gerichten, da Wir den Unkoſten zu erſtatten haben, nicht für mehr Perſonen, als den Ober-Vogt (dafern in ſelbiges Amt einer verordnet iſt) und deſſen reiſige Diener, ſo viel nach Geſtalt ſeiner Beſtallung und Krafft deren haltende Pferd er bedarffe, den Unter-Vogt und einen Diener, Forſtmeiſter und einen Diener, ſamt dem Pfarrer und Schultheiſſen ſelbigen Orts, die Mahlzeiten ausbezahlet, auch auf jedes Roß, ſo von den obbeſchriebenen Perſonen, der Urſach an ſolchen Ort gebracht wird, ein Vierling Habern gegeben, weiters aber nicht verrechnet, oder durchſtrichen werden ſolle.

66.

Die Unordnungen und Ueberfluß in Zehrungen abzuſtellen.

Ebenmäßig iſt zuweilen geſchehen, daß wann von Unſertwegen den Beamten Verrichtungen, gegen ihren Amts-Angehörigen, oder andern anbefohlen worden, ſie ihnen nachgereißt, und Zehrungs-Koſten aufgewendet, und Uns in Rechnung

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

nung gebracht: Auch haben Theils zuweilen, wann ſie an dem Ort, da ſie häußlich wohnen, Amts-Geſchäfften zu verrichten, als wann einer mit ſeinen Unterpflegern abzurechnen oder ſonſten zu ſchaffen gehabt, oder da einer ſeiner Rechnung wegen Urkunden erfordert, und erlangt, oder ſonſten anders ſo Ihme Amtshalben obgelegen, gethan, er gleich derenthalben Zehrungen angeſtellt, und diß, wie auch wohl Zehrungen, als ob ſie verwendet und ausbezahlet wären, da es doch nicht geſchehen, in Rechnungen gebracht: Auch haben Theils, wann ſie etwan nur auf ein Stund Wegs Amtshalben zu verrichten gehabt, gleich Zehrungs-Koſten aufgewendet: Und Theils ihre Amts-Zehrungen, nicht alle unter ein Capitul, ſondern hin und her in Rechnungen, der Urſachen, gebracht, damit der Ueberfluß nicht gleich verſpürt werden möge. Welche und andere dißfalls Uns ſchädliche Unordnungen Wir inskünfftig nicht nachſehen können: Derohalben Unſer Befehl iſt, daß Unſere Beamte, wann ſie mit ihren Amts-Angehörigen, oder andern,

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

ſolche Sachen, welche von ihnen verrichtet werden ſollen, auf Befehl oder ſonſten zu verhandlen haben, ſie denſelben nicht nachreiſen, oder deswegen ſonderbahre Zehrungs-Koſten aufwenden, ſondern ſie zu ſich in ihr Wohn- oder auf die Rath-Häuſer erfordern und daſelbſt abhandeln ſollen, wie Wir dann auch hinführo nicht zu geſtatten gemeynt, daß einiger, ſo Uns bedient, wann er an den Ort, da er wohnt, oder in der Nähen, daß er ſeine Koſt zu gewöhnlicher Mahlzeit, wieder erreichen kan, zu verrichten hat, Unſertwegen ſonderbarer Koſten verwendt oder in einige Rechnungen derhalb etwas gebracht werde, dann Wir es nicht paſſiren, ſondern allerdings durchſtreichen zu laſſen, gedencken.

Was den Amtleuthen in Abhör ihrer Rechnungen und andern benöthigten Geſchäfften paſſirt werden ſollen.

Gleicher Geſtalt ſeynd bißhero etliche Amtleuth, ſo nicht groſſe Aemter oder Rechnungen haben, zuweilen mit zwo oder mehr Perſonen bey der Cantzley zu den Rechentägen, zuweilen auch ſonſten ſolcher Sachen, wie auch der Jährlichen Vergleichen-

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

gleichungen wegen, die durch Schreiben verrichtet werden können, mit Aufwendung Koſtens erſchienen: Wann Uns aber hierdurch gleichfalls nicht geringer Schaden verurſacht und zugezogen worden: So iſt unſer Befehl, daß diejenige Beamte, ſo nicht groſſe Aemter oder Rechnungen haben, hinführo mehr nicht, als ein Pferd, und weiters keine Perſon gebrauchen, auch mehr nicht in Rechnungen, als was er und das Pferd verzehrt, bringen, und keiner zur Cantzley mit Unkoſten ziehen ſolle, es erfordere es dann die hohe Nothdurfft, oder werde von Uns beſchrieben, denn man dieſer Unſerer Verordnung zuwider, ferner nichts paſſiren laſſen ſolle.

Uebermäſſige Zehrungen bey befahrendem Durchſtreichen zu unterlaſſen.

Und demnach bißhero insgemein, viel Zehrungen und andere Ausgaben verrechnet worden, ſo guten Theils wohl eingezogen, oder gar unterlaſſen werden, Wir auch diß voraus nicht mehr verſtatten können: So iſt unſer Befehl, daß unſere Beamte, bevorab die Forſtmeiſter hinfüro alle übermäſſige Zeh⸗

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d d. 24. Maj. 1663.

rung und Ausgaben allerdings unterlaſſen und abſtellen, keiner mehr, als was verzehrt und verurkundt worden, in Rechnungen bringen, und alle Zehrungen, wie die Nahmen haben, auch aus was Urſachen dieſelbe immer geſchehen ſeyn mögen, unter ein Capitul (Zehrungen) bringen, ſonſten aber in Rechnungen nirgend nichts dergleichen verſchoben werden, oder Durchſtreichens, beneben ernſtlichem Einſehen gewarten ſollen.

In Zehrungen nur ein Capitul gebrauchen.

67.

Die Amtleuthe ſollen ſich in hin- und wieder reiſen, der offenen Wirths-Häuſer bedienen.

Wir wollen ferner hiermit nochmahlen ernſtlich befohlen haben, daß alle unſere Bediente, ſie ſeyen allhier auf dem Lande, in Clöſtern oder ſonſten, wann Amtshalben ſie zu reiſen, nirgend anderſt als in den offenen Wirths-Häuſern einkehren, und Liefferung Unſerer Zehrungs-Ordnung gemäß haben, dann keinem Pfleger oder anderm Amtmann, wann bey ihm eingekehrt wird, etwas paſſirt werden: und damit man

deſto

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

deſto beſſern Bericht der Zehrungen halben haben könne, ſo wollen Wir, daß hinführo kein Geiſt- oder Weltlicher Amtmann, für einem andern, oder der ſelbſten eine Rechnung zu erſtatten hat, einige Zehrung auszahle, ſondern was ein jeder Amtshalben verzehrt, er ſelbſt entrichten, und in ſeine Rechnung bringen ſoll.

Einige Zehrungen, in andern Aemtern aufgewendet, nicht auszuzahlen.

Auch wollen Wir gantz nicht, daß Unſere Beamte einige Zehrungen oder anders, ſo anderer Orten, als bey ihren Amtungen aufgewendet worden, auszahlen, und in ihre Rechnungen bringen, oder im widrigen Durchſtreichens gewarten ſollen.

68.

In Gnädigſter Herrſchafft Commiſſions-Geſchäfften ſoll denen Beamten, ſo Futter auf ein Pferd haben, kein Roßlohn paſſirt werden.

Obwohlen auch Theils Unſerer Beamten Futter auf ein Roß verordnet, dahero ſie billich in unſern Amts- und Commiſſions-Geſchäfften ihre Roß gebrauchen, und in ihren Rechnungen kein Roßlohn ſetzen ſollten, ſo befinden Wir jedoch, daß

ad pag. 279. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

Theils derſelben auch Roßlohn und was ſie verhuefſchlagen, in ihre Rechnungen zu bringen ſich unterſtehen wollen: So Wir aber hinfüro keineswegs nachzuſehen gedencken: Derohalben ſolches fürterhin unterlaſſen werden, wie dann auch bey unſern Rechenbäncken deshalb nichts mehr paſſirt werden ſolle.

69.

Den Beamten in Ausfertigung ihrer Bericht und Geſchäfften kein Schreib-Geld paſſiren zu laſſen.

Dieweil auch aus den Rechnungen ſich beſcheint, daß theils Amtleuth ihre Zehend- oder andere Bericht, auch Aufſchlag-Regiſter, und andere Amts-Geſchäfft, durch die Stadt- oder Gericht-Schreiber, wie auch andere verfertigen laſſen, und ihnen Belohnung ſchöpffen, auch ſolche Auslagen in ihren Rechnungen einbringen. Wann aber ein jeder Amtmann ſeine Bericht und andere Amts-Geſchäffte, der Schuldigkeit nach ſelbſten fertigen ſoll: Als gedencken Wir hinführo nicht zu geſtatten, daß dergleichen in Rechnungen gebracht oder paſſirt werde: Derohalben Unſer Befehl iſt, daß unſere Beamte fürters ſolches unter-

ad pag. 979. Nro XXX.

General-Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

unterlaſſen, dann auf den widrigen Fall es in Rechnungen allerdings durchſtrichen, und aufs Reſt gelegt werden ſoll.

70.

Nachdeme Wir nun viele Jahr hero bey guten Theils Unſerer Beamten, in Ueberſendung ihrer Summariſchen Auszüg und Rechnungen, ſonderbahre Fahr- und Hinläſſigkeit, beneben auch dieſes verſpühret, daß manchmahlen die Nachrechnungen, wie auch Quartalien nicht vollkommen (wie billichen ſeyn ſollen) eingelieffert: inſonderheit zu Verſtreichung der remaneter nicht alles dasjenige, was bis auf den Rechentag verfallen, in Einnahm, ſodann ohnpaſſirliche Ausgaben in die Ausgab gebracht worden, ſo Wir fürter geſchehen zu laſſen, keineswegs gemeynt. Demnach iſt unſer Befehl, daß ſich unſere Beamte, Jährlich auf Georgii alſo gefaßt machen ſollen, damit der Summariſche Auszug jedes Jahres auf Georgii: Die Rechnung aber ſamt den zugehörigen Urkunden acht,

Summariſche Auszüg und Rechnungen Jährlich auf die beſtimmte Zeiten, bey aufgeſetzten Straffen überſchickt werden.

j. 1663.

oder aufs längſte vierzehen Tag hienach, jedes bey Zehen: und der angedeutete Summariſche Auszug, inſonderheit bey Zwantzig Gulden Straff, der Haupt-Rechnung gleichſtimmend, gewiß und ohnfehlbar, allhier gehöriger Orten ein-gelieffert: Hinführo auch jedesmals bey Erſtattung der Rechnung, die ſonderbare Nachrechnung vollkommentlich und wohl verurkundet fürgeleget werden.

71.

Leibfäll von Leibeigenen Leuthen.

Mit Einziehung der Leibfäll iſt es bishero Theils Orten auch ungleich zugangen, und unſer Intereſſe oder Gebühr nicht in Acht genommen worden, bevorab unter andern in dem, daß, wann eine leibeigene Perſon Tods verfahren, man Theils Orten ſich unterfangen wollen, ihre Vermögen geringer, als es iſt, anzuſchlagen, oder nicht von ihrem gantzen, bey derſelben Lebzeiten beſeſſenen eigenthümlichem Gut, ſondern von deſſen Theil allein den Leibfall einzuziehen, auch haben theils Orten diejenige, ſo die Leibfäll einziehen ſollen, ſich mehr als ihnen gebühret, zueignen,

ad pag. 979. Nro

Gen. Reſcr. d.

nen, Unſer Intereſſe aber darbey negligiren wollen, welches und anders dergleichen Uns nicht zu geringerm Nachtheil gereichet, ſo Wir in keinen Weeg länger nachſehen können: Damit aber dieſes Orts, ſo viel es ſeyn kan, eine Gleichheit gehalten werde, und Uns die Gebühr erfolge: So iſt Unſer Befehl, daß, wann ein dergleichen leibeigene Perſon, von deren Verlaſſenſchafft, Uns der Leibfall zu erſtatten iſt, Tods verfähret, ſolche Hinterlaſſenſchafft, und was ſelbige Perſon bey Lebzeiten eigenthümlich in Vermögen gehabt, ordentlich beſchrieben, ohnpartheyiſch äſtimirt: Alsdann wie hoch ſichs belauffe, und was dem Herkommen ſelbigen Orts, oder denen Lägerbüchern gemäß, Uns für den Leibfall einzuziehen ſeye, grund- und eigentlich zu Unſerer Cantzley berichtet, und fernern Verhalts halber Beſcheids erwartet werden ſolle.

72.

Abzug der Ausleuth.

Der Abzug halben hat ſich auch beſchienen, daß dieſelbe theils Orten nicht der Gebühr gerecht-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1668.

rechtfertigt, und da es ſich gebühret, eingezogen werden: Befehlen demnach hiemit auch, daß unſere Beamte bey jeden begebenden Erbfällen ſich erkundigen ſollen, ob auch Ausländiſchen etwas darvon anfällig ſey, und wann daſſelb ſich befindet, es alsdann, und wie viel deſſen, auch wo derſelbig, auf den es vererbt wird, ſich enthalte, berichten, und des Abzugs halben Beſcheids erwarten, zu welchem Ende dann einige Theilung, Unſerm ohne längſten ausgangenem General-Ausſchreiben zuwider, ohne des Stab-Amtmanns Vorwiſſen, nicht vorgenommen, oder verricht werden ſolle.

73.

Steuer. Der Abſterbenden Beſteurungen, ob ſie damit gerad zugangen, aus den Inventarien zu erkundigen.

Demnach zuweilen ſich nach Abſterben etlicher befunden, daß ſie bey der Steuer ſich nicht der Gebühr, ſondern weniger als ihr Vermögen angemeldet haben, daſſelbe aber ohngeahndet nicht hingehen zu laſſen, und doch auf jedes Abſterben die Inventation ſeiner Verlaſſenſchafft (als daraus leichtlich erlernet werden kan, ob

diß

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

diß Orts die Gebühr geſchehen ſey,) vorgenommen werden ſoll. So wollen Wir, daß nach beſchehener angedeuter Inventation, unſere Beamte, denen es zu thun obligt, die Inventaria alſobald erfordern, das demſelben einverleibte Vermögen, gegen demjenigen, ſo bey der Beſteurung angezeigt worden, conferiren, und wann dem Herkommen nach eine Ohngleichheit ſich beſcheinen würde, daſſelbe, und um wie viel es ſich befinde, zu unſerer Canzley berichten ſollen.

74.

Mit Einziehung Umgelds, auch Beſichtigung der Eichen und Maaß, iſt man bißhero Theils Orten gar fahrläſſig geweßt, und hat man die Ordnung zu Unſerem Schaden, ſchlechtlich in Acht genommen; Wir wollen aber hiemit nochmahlen jede zu mehrerm Fleiß erinnert, und ſie verwarnet haben, Uns zu Nachtheil diß Orts nichts zu thun, nachzuſehen, oder zu geſtatten, dann wann, wider Zuverſicht, diß ſich befinden ſollte, gedencken Wir nicht allein die Uebertretter, ſondern

Umgeld, Maaß und Eichen beſſer in Acht zu nehmen.

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

dern auch diejenige, welche es anderſt anordnen ſollen, mit gebührendem Ernſt anzuſehen.

75.

Ob der Wirth-Tax jederzeit ſtricte zu halten.

Auch obwohlen Unſere Lands-Ordnung, und ausgangene Befehl lauter vermögen, daß denen Wirthen aller Orten unſern Landen, jederzeit gewiſſe Taxen, ſowohl der Mahlzeit als des Pfenning Werths, wie auch Futter und anders wegen gemacht werden ſollen: So befinden Wir, jedoch mit hohem Mißfallen, daß von Unſern Beamten darob nicht gehalten, und deme nachgelebt werde, befehlen demnach hiermit nochmahlen, und wollen ernſtlich, daß hinführo gedachter Unſerer Ordnung und Befehlen ohnfehlbar nachgeſetzet, und dawider nicht gehandelt werde, dann da Unſerm Verſehen entgegen, inskünfftige ſich das widrige befinden ſollte, ſo gedencken Wir nicht allein die Wirth, ſondern und vornehmlich auch diejenige, denen ſolche Verordnung anbefohlen, und es zu thun unterlaſ-

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

laſſen, mit gebührender Straff ohnnachläßlich anzuſehen.

76.

Es ſollen auch unſere Beamten hiemit nochmahlen erinnert ſeyn, daß ſie alle Häuſer und Güter, ſie ſeyn gelegen, auch beſchaffen, wie ſie wollen, welche Uns, und zu ihren Amtungen gehörig ſeynd, in ihre Rechnungen Jährlich ſetzen, und darbey vermelden ſollen, ob und was ſie ertragen, und hingegen koſten thun.

Alle Amthäuſer und Güter Jährlich in die Rechnungen zu bringen, ſamt dem Ertrag und Unkoſten.

77.

Wir werden auch berichtet, daß in Unſerm Land Perſonen, ohne Unſer ſonderbahre Verwilligung, wohnend gelaſſen werden ſollen, die doch Uns die Erbhuldigung nicht geleiſtet haben, welches, als der Lands-Ordnung zuwider, unſere Amtleuth billich nicht verſtatten, ſondern ſollen hiermit nochmahlen ernſtlich erinnert ſeyn, die Lands-Ordnung diß Orts in Acht zu neh-

Ohne gnädigſter Herrſchaft Vorwiſſen und Conſens niemand im Land zu wohnen, einkommen zu laſſen.

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

nehmen, und die Erb-Huldigung von Männiglich zu erfordern, oder wann jemand deren befreyet zu ſeyn vermeynen, und ſie zu leiſten ſich beſchwehren würde, es zu Unſerer Canzley gelangen laſſen, und Beſcheids erwarten.

78.

Ohnzeitiges Verheurathen der Kinder nicht zu geſtatten.

Eine Zeithero hat ſich auch befunden, daß ſehr viel Sölden-Häuſer in dem Land, bevorab Unſern Clöſters-Flecken hin und wieder gebaut, dardurch ſowohl die Clöſter als die Flecken, ſelbſten mercklich beſchwehrt worden, ſintemahlen die Innwohner derſelben, den Höltzern groſſen Schaden thun, wie nicht weniger gemeiniglich noch darzu das wochentliche Allmoſen, bevorab von den Clöſtern haben wollen, dahero das Jährliche Allmoſen aller Orten, bevorab den Clöſtern, ſo hoch ſteigt. Wann Wir aber ſolches hinführo nicht nachſehen, und inſonderheit das ſchädliche Holtzwüſten allerdings nicht geſtatten können; Als iſt Unſer Befehl, daß Unſere Beamten, die Schultheiſ-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

heiſſen und Richter, ihrer angehörigen Amts-Flecken, bey welchen dergleichen ſich befindet, für ſich erfordern, ihnen ſolches zu erkennen geben, und ſie dahin erinnern, daß ſie ihre Kinder nicht alle auf ſich ſelbſt legen, ſelbige unzeitig nicht verheurathen, ſondern anderer Orten, mit Dienen, ihre Nahrung ſuchen laſſen, wie dann Unſere Amtleuth, ihr fleißige Auffacht haben ſollen, daß ſolchem nachgeſetzt werde. Würden ſie aber auf ihr Errinnerung ſolches nicht thun, ſondern ihre erwachſene Kinder, deren ſie zu ihren Geſchäften nicht bedürftig, ein weg als den andern bey ihnen behalten, ſollen ſie daſſelbe, und wer ſelbige ſeyen, zu Unſerer Canzley berichten, gebührendes Einſehen gegen ihnen haben vorzunehmen.

In Austheilung des Allmoſens gute Diſcretion zu gebrauchen.

Beneben aber befehlen Wir Unſern Beamten hiemit ernſtlich, daß ſie dahin trachten, daß bey Austheilung der Allmoſen gute Diſcretion gehalten, und denjenigen, ſo ſich und die Ihrige (ſonderlich bey wohlfeilen Zeiten) ſelbſt ernehren können, aber nur dem

Mmmm Faul-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

Faullentzen obligen, nichts gereicht, ſondern abgewiſen werden, wie Wir dann hinführo die bißhero auch gebrauchte Ubermaß paßiren zu laſſen, nicht gemeint. Wofern auch Perſonen wären, welche das Allmoſen beſtändig abholen thäten, denſelben ſollen Unſere Amtleuth blechine Zeichen machen, und ſie ſolche offentlich tragen laſſen, auch ihre fleißige Anſtellung thun, daß, wann einer beſagte Zeichen nicht ſtetigs tragen, und es ihnen kund gethan würde, denen ſie alsdann das Allmoſen nicht ferner reichen laſſen ſollen.

Die unbelegte Söld-Häuſer zu erkundigen, und derſelben Beſchaffenheit zur Fürſtl. Canzley zu berichten.

Und dieweilen viel dergleichen Häuſer in den Flecken hin und wider ohne Unſer Vorwiſſen, (das ſich doch zu thun nicht gebührt) nach und nach gebauet, darein noch der Zeit kein Rauchhemmen, Zinß- oder Hand-Lohn und Weglöſin, geſchlagen ſeyn ſollen, ſo wollen Unſere Amtleuth derhalb und inſonderheit Erkundigung einziehen, wo, wann, und von wem diß geſchehen, und was dergleichen Hauß werth ſeyn möchte, auch ob ſie

auf

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

auf die Höff- und Sölden-Güter oder Allmanden gebauet ſeyen, und diß zu Unſerer Cantzley berichten.

79.

Von Geflügel, Eyer und dergleichen Gefäll-Liefferungen.

Demnach ſich auch befindet, daß von Theils Unterthanen darfür gehalten werden will, als ſtünde in ihrem Belieben, Uns für ihre ſchuldige Gänß, Capponen, Hüner, Eyer, Pfeffer, Saltz, Fiſch, Oelmagen und dergleichen, das Geld zu lieffern, weilen eine Zeitlang etlicher Orten daſſelbe darfür eingezogen worden; dieweilen aber Uns frey ſtehet, ſolche Gefäll in natura, oder das Geld darfür einziehen zu laſſen; Als ſollen Unſere Beamte jeder Orten den Unterthanen anzeigen, weilen ſie einmahl verbunden, berührte Gefäll auf Erfordern zu lieffern, und in Unſerer Willkühr ſtehet, dieſelbe, oder das Geld darfür anzunehmen, als ſollen ſie auf jedesmahl Begehren, dieſelbige, und was dergleichen iſt, zu erſtatten ſchuldig, und Unſere Amtleuth nicht befugt ſeyn, wann ſie dergleichen Schuldigkeiten, von den Unterthanen

nen eingezogen haben, dieſelbe hiernach zu ihrem Vortheil wiederum zu verkauffen, oder ſelbſten zu behalten, ſondern ſollen ſolche entweder zu Unſerm Fürſtlichen Hofſtaat allhier, oder auf dem Land einſchicken, oder weſſen ſie ſich damit zu verhalten, Beſcheids erholen.

80.

Zinß- und gültbare Güter ſollen unerlaubt jedes Amtmanns, bey Straf einer kleinen Frevel, weder verändert noch verkauft werden.

So haben ſich bißhero auch viel Irrungen begeben, indem die Uns zinß- und gültbare Güter, ohne Unſerer Amtleuth Vorwiſſen ſind verändert worden, daraus dann gefolgt, daß man hiernach nicht wiſſen können, wer die Zinß- oder Gültreicher ſeyen, und ſolche Güter beſitzen thun; Solchem nun auch vorzukommen, wollen Wir hiemit nicht weniger geordnet haben, wann ein dergleichen Gut oder Stuck, es ſey beſchaffen wie es wolle, verändert wird, daß es gleich dem Amtmann, dem der Zinß oder die Gült zu reichen ſtehet, ſoll angezeigt werden, damit er es verzeichnen könne, und daferne jemand, ins künftig, ſolchem

zu-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

zuwider handlen würde, ſoll ſowol von dem, welcher dergleichen Gut oder Stuck verändert hat, als an den es kommen, von Unſern Beamten ein kleiner Frevel zur Straf unnachläßlich eingezogen werden.

81.

Deßgleichen wann hinführo die Lehen- oder Hof- Güter zu beſchreiben, und zu erneuern, für nöthig geachtet wird, ſoll ſolches förderlich, jedoch aber auf der Innhaber Koſten geſchehen.

Die Hof- und Lehen-Güter im Fall der Noth, auf der Innhaber Koſten zu erneuern.

82.

Gleicher Geſtalt befinden Wir auch, daß es bißhero der Botten halb ungleich zugangen, und allerhand überflüßige Ausgaben angewendet worden seynd, indem faſt ein jeder Amtmann einen ſondern Gebrauch, und denſelben etwann nur geringer und liederlicher, ja wohl auch Privat- Sachen halb zur Canzley oder anderſtwohin geſchickt, da jedoch, wo an einem Ort mehr dann ein Amtmann iſt,

Von Abſchickung der Botten zu Fürſtlicher Canzley.

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

ſie ihre Bericht und anders, durch einen einzigen Botten, zur Canzley ſchicken, und überflüßigen Unkoſten verhüten können, welche Uebermaß ins künftige Wir auch nicht mehr geſtatten wollen, ſondern iſt Unſer Befehl und Meynung, daß hinführo jeder Orten, da es mehr dann ein Amtmann hat, oder da die Amtleuth einander nahe geſeſſen, dieſelbe ſich ſammentlich nur eines Botten gebrauchen, und der Zeit, wann er ablauffen ſoll, ſich miteinander vergleichen, ihre Amts-Sachen ſammentlich ſchicken, wie auch keine ſonderbare Botten abfertigen ſollen, es erfordere es dann die von ihnen bey der Rechnung beſcheinte hohe Nothdurft, und ſey nicht Gelegenheit es mit zufälliger Bottſchaft zu verrichten, wann ſie auch der privatorum Sachen halb einen Botten zu ſchicken haben, ſoll ſolches auf ihre Koſten beſchehen, deßgleichen ſollen die Botten in den weit entlegenſten Orten Unſers Lands, von den Beamten dahin erinnert werden, daß ſie im Durchlauffen ſich in denen Unterwegs liegenden Städten, bey den Amtleuthen anmelden,

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

den, und was ſie zur Canzley zu ſchicken haben, von ihnen aufnehmen, jedoch aber von denſelben nicht aufgehalten werden ſollen, wie dann auch keinem einigen Botten, ſo von Uns, oder Unſertwegen verſchickt wird, hinführo von der Meilweges mehrers als drey Batzen, oder bey Nacht vierzehen Kreutzer, und wann einer trägt, ſechzehen Kreutzer, Wart-Gelt aber des Tages, auch 16. Kreutzer gegeben, und von dem Beamten, der ihn ſchickt, ausbezahlt, auch nirgend, weder allhie noch ſonſten anderſtwo weiters an Gelt, noch anderm gereicht, und in eine einige Rechnung gebracht, noch paßirt werden ſoll, und dafern diejenige, ſo ſich mit Bottenlohn nehren, ſich, um ſolchen Lohn gebrauchen zu laſſen, beſchweren wollten, ſollen ſie von Unſern Beamten mit gebührender Straf darzu angehalten werden.

83.

Wie diß und all andere General- und Special-Ausſchreiben und

Diß General-Ausſchreiben, wie auch all ander Unſer Befehl und Ordnungen ſollen bey den Aemtern aufgehalten,

ad pag. 979. Nro. XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

Ordnungen beobachtet werden ſollen.

verwahrt, und in ſonderbare Verzeichniſſen gebracht, damit ſolche den Succeſſoribus richtig können überlieffert werden, von welchen Verzeichniſſen auch jedesmahls nach beſchehener Uebergab Abſchrifften zu Unſern Rechenbäncken eingeſchickt, alſo von den Abkommenden, den nachfolgenden Beamten, von Documentis, das geringſte nicht unterſchlagen, oder hinterhalten werden ſollen.

Wollen demnach alles und jedes, ſo hierinnen begriffen, in allen Puncten ſtät und veſt gehalten haben, und gegen jedem, der in einem oder andern, ſo viel ihne berühren thut, aus Vorſatz oder Fahrläſſigkeit dawider handlen, oder daß es geſchehe, zulaſſen, und nicht mit Ernſt wenden, abſchaffen oder abſtraffen würde, es mit ſo ernſtlicher Straff, auch beneben nach Geſtalt der Dingen ungnädiger Beurlaubung dermaſſen anden, daß unſer Mißfallen daraus zu verſpüren, und die Uebertretter ihr Unrecht zu empfinden haben ſollen; wie Wir aber Uns alles Gehor-

ad pag. 979. Nro XXX.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Maj. 1663.

horſams zu unſern Angewandten insgeſamt in Gnaden verſehen, ſo wollen Wir hingegen, es gegen denſelben, nach Befindung jedes Treu und Fleiſſes in Gnaden erkennen. Geben und geſchehen in Unſerer Haupt⸗Stadt Stutgarten den vier und zwanzigſten Maji 1663.

Ex ſpeciali Reſolutione Illuſtriſſimi Domini Ducis.

ad pag. 980. XXXI.

Gen. Reſcr. d. d. 7. Aug. 1699.

Eberhard Ludwig ꝛc.

Wir haben aus zerſchiedenen bey Unſerer Fürſtl. Canzley eingekommenen Klagen, und denen von in die mehrere Ort Unſers Herzogthums ausgeſchikten Commiſſarien erſtatteten Relationen mit Verwunderung erſehen müſſen, was geſtalten die Forſtmeiſtere und Forſtverwaltere, auch ſogar die Knechte, mehiſten theils in Erhebung allerhand neuerlicher Diſcretions- Tag- und Rittgeldter, auch Anwendung unnöthiger Zehrungen, wozu ſich gemeiniglich die Beamte, Burgermeiſtere, Schultheiſſen und andere Commun-Bediente auch geſchlagen, groſſe Uebermaaß gebraucht, mithin denen Gemeinden ziemliche Beſchwerden zugezogen, dahero man genugſame Urſach hatte, hierinnen einige billige Moderation vorzunehmen, und die Urſächere zu deſſen Reſtitution anzuhalten; Nachdeme aber gleichwohlen Wir ein ſolches aus ſeinen Urſachen auf ſich beruhen laſſen, und allein in futurum hierinnen, als auch wie ſich die Forſtmeiſtere und Forſtverwaltere gegen denen Communen ratione ihrer eigenen Waldungen, darüber bishero vieler Orten von denenſelben, deren Pflanzung und Beſtrafung darinn vorgegangener wider die Forſt Ordnung lauffender Verbrechen halber, ſchlechte Inſpection getragen worden, zu verhalten, hiermit Maaß und Ordnung gegeben haben wollen;

ad pag. 980. Nro. XXXI.

Gen. Reſcr. d. d. 7. Aug. 1699.

Als habt Ihr hinkünftig darauf fleißig zu halten, und demſelben Eures Orts ebenfalls pflichtſchuldigſt nachzugeleben, und zwar

1.) Wollen Wir die einige zeithero von denen Forſtmeiſtern und Forſtverwaltern bey denen Communen und Privatis Selbſt geſchöpfte Diſcretions-Tag- und Rittgelder gänzlich abgethan und hingegen verordnet haben, daß allein diejenige ordinari Verehrungen, die vor 40. und 50. Jahren üblich geweßt, als auch das neue Jahr, bey Behängung der jungen Häu, Anhaltung um das Aeckerich und dergl. jährlich die Commun betreffenden Verrichtungen an Tag- und Rittgeltern aber, weilen ſie die Forſtmeiſter und Verwaltere, auch die Knechte deßwegen ihre Beſoldung und Pferds-Fütterung zu genieſſen, lediglich nichts geraicht werden ſolle. Da dann

2.) Sie die Forſtmeiſtere, Verwaltere oder ihre Knechte der Communen oder Privatorum wegen nothwendig über Feld reiſen müßten, ſo ſollen die Forſtmeiſtere und Verwaltere, auf jede Mahlzeit 40 kr. und denen Dienern 20 kr. Zöhrung nebſt der Pferdsfütterung, die Forſtknechte aber Tags vor alles 30 kr. zu genüſſen haben. Weilen aber

3.) Etlicher Orten gebräuchlich geweſen, daß dieſelbe die ſtraf- und rugbare Partheyen nicht vor Amt citirt, ſondern Jahrs zu etlichenmahlen

Gen. Reſcr. d. d. 7. Aug. 1699.

len auf der Communen Koſten in die Dorfſchaften gereiſet, und allda auf vorherig gehaltenen Durchgang der Bürgerſchaft (welches hinkünftig bis zu denen jährlich haltenden Vogt-Rug-Gerichten einzuſtellen) die Erörterung vorgenommen, mithin dann denen Communen, ganz unverſchuldter Dingen, groſſe Zöhrungen angeſchmihrt, auch wohl gar Diſcretions-Tag- und Rittgeldern angefordert worden; Als iſt ſolcher Unkoſt hinfürter einzuſtellen, zu dem Ende denen Forſtmeiſtern anbefohlen, die ſtrafbare Perſonen vor das Forſtamt zu erfordern, und allda die Gebühr gegen denenſelben ohne Jemands Koſten vorzunehmen; Wie dann

4.) Bey Ausgebung des Herrſchaftlichen Brennholzes, Viſitirung der Huten, vornehmenden Jagen, Beaydigung der Forſtknecht und Hirten (die vor das Forſtamt zu citiren) Einbringung der Herrſchaftlichen Straffen und Holzgelder, Verurkundung der Forſt-Rechnungen, und Particularien, und andern dergleichen Amtlichen Verrichtungen, auch keineswegs mehr auf die Communen zu zöhren, oder deßwegen von ihnen Diſcretiones abzufordern; doch ſolle bey Ausgebung des Brennholzes jeder Käuffer an obig taxirter paſſirlichen Zöhrung ſeine Gebühr beytragen.

5.) Nachdeme ſich vieler Orten geäuſſert, daß über die Commun-Waldungen von denen Forſt-

ad pag. 980. Nro. XXXI.

Gen. Reſcr. d. d. 7. Aug. 1699.

Forſtmeiſtern und Verwaltern bisher ſchlechte Inſpection getragen, mithin ſelbige von denen Burgermeiſtern durch gethane ſtarke Holz-Verkäuffe und Austheilungen faſt gänzlichen, ja! ſo gar das noch unerwachſen geweſene junge Holz mit groſſem Schaden alſo ausgehauen worden, daß ſelbige in vielen Jahren nicht mehr in guten Stand zu bringen, welches ihr die Beamte, Burgermeiſter und Gericht ſolcher Orten, denen die Obſicht über des Publici Beſten anvertrauet, eben ſo wenig geſtatten ſollen; Als haben Wir ſie die Forſtmeiſtere und Verwalter hierinnfalls zu Obſervirung der Gebühr angewieſen, und iſt zumahlen Unſer Befehl, daß fürterhin die Burgermeiſter oder ſogenannte Waldmeiſter ohne Vogtamt oder Gerichtliche Bewilligung auch Forſtamtliche Vorwiſſen dergleichen ſtarke Holz-Verkäuff oder Austheilungen nicht mehr vornehmen, ſondern ſich jedesmahlen bey denenſelben Beſcheids erholen ſollen;

Nicht weniger

6.) Haben ſich theils Communen unterſtanden, dergleichen Verbrechungen, die mit Wald-Freveln zu Unſerer Fürſtl. Rentkammer zu beſtraffen, und mit geringen Waldrugungen von etwa 5. 10. bis 20 Schilling, die denen Communen zum Einzug gehören, zu belegen, nachdeme

ad pag. 980. Nro. XXXI.

Gen. Reſcr. d. d. 7 Aug. 1699.

deme aber ihnen ein ſolches nicht zukommt; Als habt Ihr Euch künftig deſſen zu bemüſſigen, und dergleichen Beſtraffungen dem Forſtamt zu überlaſſen.

Welch Unſere gnädigſte Verordnung ihr die Stabs-Beamte Euren Amts-Untergebenen Communen zu publiciren, und darob zu halten, ſie alles Ernſts anzuweiſen habt; Geſtalten Wir Euch hiemit noch weiters befehlen, wann bey künftig vornehmender Probation der Commun-Rechnungen einige Zöhrungen, Verehrungen, Tag- und Rittgelder wider dieſe Unſere Verordnung in Rechnungen ſich eingebracht befinden, ihr ſolche ohne Anſtand durchzuſtreichen, und denen Rechnungen auf den Reſt zu legen habt. Stuttgardt den 7 Aug. 1699.

Eber-

ad pag. 980. Nro. XXXII.

Gen. Reſcr. d. d. 14. Aug. 1706.

Eberhard Ludwig. ꝛc.

Uns iſt mit mehrerm unterthänigſt referirt worden, was geſtalten die Stätt und Communen in vielen Orten Unſers Herzogthums nicht allein

1.) Die auf Allmanden neu erbaute Gebäue an Häuſern, Werkſtätten, Scheuren und Stallungen, wider das den 24 May 1663. emanirte Fürſtl. *General-Reſcript* mit ewigen Hellerzinſen beleget, und bis dato eingezogen, ſondern auch

2.) Die in Commun-Waldungen unter privatis vorgegangene Holz-Diebſtähle mit Wald-Rügungen, ja gar auch in andern Fällen

3.) Einige mit Ungehorſams-Straffen angeſehen und ſelbſten erhoben, mithin das Herrſchaftliche Intereſſe in dieſen 3. Stücken nicht zum Beſten obſervirt worden. Nachdeme aber

1.) Die neue Gebäu, ſo auf Allmanden oder Feld-Güter geſezt werden, ohne Conſens Unſerer Fürſtl. Cammern nichtauferbaut, auch von ihnen allein mit dergleichen Oneribus belegt werden können; Und

2.) Die Stätt und Communen, ohnerachtet ſie nach der Fürſtl. Holzordnung pag. 86. & 87. daß, wann in ihren Wäldern an dem Wachsthum

ad pag. 980. Nro. XXXII.

Gen. Reſcr. d. d. 14. Aug. 1706.

thum, Aufnahm und Mehrung Schaden zugefügt, oder von einem privato die Holz-Ordnung nicht obſervirt wird, zu rügen befugt, dannoch die darinnen vorgehende Holz-Diebſtähle, wann das Holz nicht mehr auf dem Stamm ſtehet, mit Wald-Rügungen zu belegen, weniger

3.) Einige Freveln und Ungehorſams-Straffen einzuziehen berechtiget; Als iſt hiemit Unſer gnädigſter und zumahlen ernſtlicher Befehl, ihr ſollet

1.) von ſolch neuerbauten und mit Hellerzinnſen belegten Gebäuen, die Hellerzinß nicht allein künftighin Unſerer Fürſtl. Rentkammer, oder, wo es Herkommens, der Fürſtl. Viſitation von denen Poſſeſſoribus derſelben einziehen und verrechnen, und ohne Unſern vorherigen Conſens auf Allmanden keine neue Gebäu mehr ſetzen laſſen, ſondern auch das præteritum bis auf gedachtes 1663ſte Jahr von denen Communen abfordern, zumahlen aber

2.) In Anſetzung der Wald-Rügungen die oben aus der Fürſtl. Holz-Ordnung angeführte Diſtinction beſſer beobachten, und

3.) Die Freveln und Ungehorſams-Straffen nicht denen Communen, ſondern Uns einziehen, und verrechnen, auf das præteritum von denen Communen ihrer vorſchützenden langwührigen poſſeſſion vel quaſi ungehindert,

dert, wo ſie deſſen nicht ſonders privilegirt, ſo weit müglich nachholen, und das Herrſchaftliche Intereſſe beſſer, als bißher geſchehen, obſerviren. Daran ꝛc. Stuttgart, den 14. Aug. 1706.

Ex ſpeciali Reſolutione.

ad pag. 981. Nro. XXXIII.

Gen. Reſcr. d. d. 15. Octobr. 1744.

Siehe oben pag. 1055. ſub Nro. IV. allwo eben dieſes Gen. Reſcript in extenſo zu leſen.

* * *

ad pag. 984. Nro. XXXIV.

Gen. Reſcr. d. d. 4. April. 1741.

Von GOttes Gnaden,

Carl Friederich, Herzog, ꝛc.

Adminiſtrator und Ober-Vormunder ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Veſter, lieber Getreuer! Nachdeme die ſamtliche Rothgerbere zu Stuttgardt, Leonberg, Böblingen, Sindelfingen und Waltenbuch unterthänigſt gebetten, daß ihnen das Rinden-Schelen von Aichen und Bürken gegen baare Bezahlung, wie bißhero, alſo noch fernerhin geſtattet werden möchte:

Und nun ſchon unterm 27. Januarii 1737. dißfalls von Hochfürſtl. Forſt- und Jagd-Deputation ein Fürſtlicher Befehl, kraft deſſen die Supplicanten nach der Forſt- und Holz-Ordnung tractirt werden ſollen, erlaſſen worden;

Als iſt hiermit Unſer Gnädigſter Befehl, du wolleſt dieſelbe, nach dem Tenor ob-allegirten Hochfürſtlichen Befehls, bey dem Rinden-Schelen manuteniren, mithin denenſelben die zu ihrem

Hand-

ad pag. 984. Nro. XXXIV.

Gen. Reſcr. d. d. 4. April. 1741.

Handwerk erforderliche Nothdurft an Rinden, mit Ausſchluß der Extraneorum, zum Vorſtand des Herrſchaftlichen Intereſſe, gegen billigmäßiger baarer Bezahlung verabfolgen laſſen. Daran ꝛc. Stuttgart, den 4. April 1741.

ad pag. 984. Nro. XXXV.

Gen. Reſcr. d. d. 18. April. 1739.

Siehe oben pag. 1074. ſub Nro. VII. allwo eben dieſes Gen. Reſcript in extenſo zu leſen.

* * *

ad pag. 987. Nro. XXXVI.

Gen. Reſcr. d. d. 2. April 1642.

Von GOttes Gnaden

Eberhard,

Herzog von Würtemberg ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue. Obwohlen Wir hiebevor aus ſonderbar tragender Landesfürſtlicher Fürſorg und Vorſichtigkeit vermittelſt ergangener General-Ausſchreiben an alle Aemter dieſes Unſers Herzogthums die gnädige, und zumahl bey unvermeidentlicher hoher Straf ernſtliche Verordnung gethan, daß bey Abbrennung der Wüſt- und wildliegenden Maden, Wieſen und Auen, welche etwan mit Stengel, Dornen und Gebüſch allzuſehr überwachſen, auch nicht wohl anderſt als auf ſolche Weiß können geſäubert, und wieder zu Nutzen gebracht werden, nicht allein allerſeits fleiſſige Sorgfalt und gewahrſame Aufſicht ſolle gehalten, inſonderheit von Gerichts-Perſonen, Forſtknechten oder andern ſorgfältigen Leuten, mit denen man jedes Orts verſehen, gewiſſe Obmänner, welche müglichſten

ad pag. 987. Nro. XXXVI.

Gen. Reſcr. d. d. 2. April 1642.

lichſten Fleiſſes beobachten möchten, daß kein Feuer durch das Laub oder andere leichtlich brennende Materie in die daran gelegene Hölzer und Waldungen laufen, oder doch ſelbige auf unverhoft ereignete Fäll, bald wieder löſchen und wehren könnten, beſtellet: ſondern auch da nöthig gegen die anſtoſſende Gehölz Gräben gemachet, vorderiſt die Wind, ob ſie gegen dem Wald gehen, wohl beobachtet, und auf ſolchen Fall das Brennen zu ſelbiger Zeit (deſſen allen Ihr Euch in Unterthänigkeit zu entſinnen,) gar unterlaſſen werden.

Müſſen Wir doch deſſen ohngeacht wider beſſer Verſehen mit ſonderm Befremden und ungnädigen Mißfallen vernehmen, daß man ſolch Unſere Befehl bißhero gar ſchlechtlich beobachtet, die Wieſen und Dornen, ohne einige Conſideration des Winds, auch ohne Vorwiſſen der Forſtmeiſter, Forſtknecht, oder anderer, ſo hiebey das Aufſehen obangeregter maſſen haben ſollten, angezündet, und entweder alte elende Leut, unverſtändige Kinder und Buben, oder gar Niemand dabey geblieben, dardurch dann mehrmahlen der Brand die angrenzende Waldungen ergriffen, und alſo, vermög eingelangter unterthäniger Bericht, bey kurzer Zeithero in etlich viel hundert Morgen Wälder, junge Schläg und anders, ſowohl Unſerer eigenthumlichen, als den Gemeinen zugehörigen Hölzer dergeſtallten abgebrandt und

ad pag. 987. Nro. XXXVI.

Gen. Reſcr. d. d. 2. April 1642.

verwůſtet worden, daß der Schad nicht wohl zu beſchreiben. Woraus Wir dann anders nichts als ſonderbahren Muthwillen, Untreu, und vorſezlichen Ungehorſam verſpůhren.

Wann Uns dann ſolchem Unheil und mehrers beſorgenden Schaden in Zeiten beſtmůglichſten vorzukommen; hingegen aber gute Fůrſehung, damit die Wieſen wieder zur Nuzbarkeit gebracht werden, zu thun, in allweg obgelegen ſeyn will.

Als laſſen Wir es nochmahlen bey obangeregten hiebevor den 21. Febr. und 21. Martii des verwichenen 1639. Jahrs publicirten General-Ausſchreiben allerdings in Gnaden bewenden, mit dem ganz ernſtlichen Befehl, daß hinfůhro Niemand unſerer Unterthanen, wer der auch ſeyn mag, bey unvermeydentlicher hőchſter Straf, auch befindenden Dingen und dem Verbrechen nach, Leib und Lebens, Ehr und Guts, einige Wieſen oder andern Ort, ohne der hierzu jeder Gemein verordneten Perſonen Vorwiſſen und Einwilligen, anzůnden; ſondern jederzeit obmehrgemeldter Unſerer wohl gemeynten gnådigen Verordnung gemåß damit verfahren ſolle. Geſtalten dann Unſer noch ferner gnådig und zumal ernſtlicher Befehl, daß Ihr jeder an ſeinem Ort ob dieſer Unſerer gnådigen Verordnung bey Vermeidung hoher Straf und unablåſſigen Einſehens alles Ernſts halten, die Verbrecher

ad pag. 987. Nro. XXXVI.

Gen. Reſcr. d. d. 2. April 1642.

auf Betretten alſo gleich in Haftung ziehen, ſie ex carcere examiniren, und ſolches uneinſtellig neben deren Prädicat und Vermögen umſtändig berichten, benebens auch dieſes allen Gemeinden Euers anbefohlenen Ampts, damit ſich künftig Niemanden mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen, unverzüglich publiciren ſollet. Daran beſchicht Unſere ganz ernſt- und endliche Meynung. Datum Stuttgardt, den 2. Aprilis, Anno 1642.

Ex ſpeciali Commiſſione Illuſtriſſimi Principis.

ad pag. 987. Nro. XXXVII.

Gen. Reſcr. d. d. 16. Febr. 1748.

Von GOttes Gnaden,

Carl,

Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc.

Ritter des goldenen Vließes, und des Löbl. Schwäbiſchen Creyſes General-Feld-Marechal, &c.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben aus zerſchiedenen bey Uns von Zeit zu Zeit eingeloffenen unterthänigſten Berichten mißliebig wahrzunehmen gehabt, wie daß durch das unzuläßliche Feuren in denen Wäldern nicht nur ſchon öfters groſſe Stücke Walds abgebrannt, ſondern auch ſonſten höchſtens beſchädigt und abgetrieben worden. Dieſem Uebel und daraus entſpringenden unerſezlichen Schaden um ſo viel möglich vorzubeugen, haben Wir für nöthig erachtet, nicht nur das unnöthig und überflüßige Feuren in denen Waldungen gänzlich abzuſtellen, ſondern auch, woferne ja einigen Perſonen Feuer in denen Waldungen aufzumachen ihrer Geſchäften halber geſtattet werden muß, eine gewiſſe Maaß und Ordnung hierunter vorzuſchreiben; Und wollen dahero gnädigſt verordnet haben, daß

1.)

ad pag. 987. Nro. XXXVII.

Gen. Reſcr. d. d. 16. Febr. 1748.

1.) In denen 4. heiſſeſten Sommer-Monaten, als Majo, Junio, Julio und Auguſto, wo die Gefahr wegen Entzündung der Waldungen am gröſten jedermänniglich, das Feuer-Aufmachen, darinnen alles Ernſtes hiermit verbotten, und ſolches bey zu befahren habender ſchwerer Ahndung inner ſolchen Zeit Niemanden, als bloß allein denen Kohlenbrennern, welche vor die Herrſchaftliche Eiſen-Factorie das Kohlenbrennen exerciren, ingleichen denen Tyrolern und andern Holzmachern, die das ganze Jahr über das Herrſchaftliche Brennholz aufſcheutern, wie nicht weniger denen Schmiden, Schloſſern und Handwerks-Leuten, die wegen ihres treibenden Handwerks in denen Waldungen zu ſchaffen haben, es mögen gleich Laub- oder Nadel-Hölzer ſeyn, und endlich denen Bodaſchen-Brennern, jedoch leztern nur an ſumpfichten Orten, erlaubt ſeyn ſolle; Hingegen wollen Wir

2.) Im Spath-Jahr und den Winter hindurch, deßgleichen im Früh-Jahr, nicht allein obgenannten Perſonen, ſondern überhaupt allen Kohlen- und Bodaſchen-Brennern auch Holzhauern, und andern Handwerks-Leuten, benöthigten Falls ein Feuerlein zum Wärmen aufzumachen gnädigſt geſtattet; Jedoch aber

3.) Gnädigſt befohlen haben, daß ſolche Feuer, nicht wie bißhero faſt täglich geſchehen,

ad pag. 987. Nro. XXXVII.

Gen. Reſcr. d. d. 16. Febr. 1748.

an hochſtammiche Aichen, Buchen, Thannen, oder andere dergleichen groſſe Bäume, wordurch theils der Baum ſelbſt ruinirt werden, theils aber gar in Brand gerathen, und den Wald anſtecken kan, ſondern an einen beſonderen öden Ort hingemacht, und von denen Leuten bey ihrem Heimgehen völlig gedämpft und ausgelöſcht werden ſollen; Widrigenfalls und da

4.) Durch ſolche Feuer ein Schaden in Unſern Waldungen angericht werden ſollte, die hieran ſchuldige Perſonen vor ſich und die Ihrige davor zu ſtehen haben. Endlich und

5.) Nachdeme die Erfahrung gelehret, daß ſowohl durch das Vieh-Wayd-Brennen, ſonderheitlich auf dem Schwarzwald, die meiſte Exceſſe entſtehen, und dadurch ſchon viele 1000. Morgen Walds abgetrieben worden; als auch durch die von denen Vieh-Hirten aufmachende Feuer die Wälder öfters angeſtekt, und dardurch muthwilliger Weiſe ein faſt unerſezlicher Schaden verurſacht worden; Als wollen Wir hiermit nicht nur ſothanes Wayd-Brennen von nun an gänzlich abgethan und niedergelegt, und auf die Contravenienten die Strafe des Zucht-und Arbeits-Hauſes, wie auch befindenden Dingen nach andere noch empfindlichere Leibes-Strafen geſezt haben; Sondern es iſt auch Unſer gnädigſter Will und Befehl, daß denen Hirten das Feuren in denen Waldungen völlig und ohne

ad pag. 987. Nro. XXXVII.

Gen. Reſcr. d. d. 16. Febr. 1748.

Ausnahme verbotten, und ihnen ernſtlich bedit-werde, daß Wir ſelbige, falls ſie ferner wider dieſe Unſere ernſtliche Verordnung ein Feuer im Wald, unter was vor Prätext es auch geſchehe, aufzumachen, ſich unterfangen würden, mit exemplariſcher Strafe anzuſehen gedächten.

Welches alles Wir euch den Forſt-Beamten ſowohl, als Staabs-Beamten des Endes hiermit gnädigſt unverhalten, damit ihr euch nicht nur ſelbſt hiernach gehorſamſt achten, ſondern auch gegenwärtige Unſere Verordnung behörig und dergeſtalten publiciren laſſen möget, damit Unſere Unterthanen derſelben ſträcklich nachzuleben, und ſich vor denen hierinn bemerkten Strafen ſorgfältig zu hüten wiſſen mögen. Hieran geſchiehet Unſere Meynung, und Wir verbleigen euch in Gnaden gewogen. Stutgart, den 16. Febr. 1748.

Ex ſpeciali Reſolutione.

Gen.

ad pag. 991. Nro. XXXVIII.

Weilen dieſes hier allegirte *General-Reſcript* einig und allein, was in der Forſt-Ordnung ſelbſt begriffen, in ſich enthält; als iſt ſelbiges in extenſo nicht beygedruckt worden.

* * *

ad pag. 1002. Nro. XXXIX.

Gen. Reſcr. d. d. 18. April 1739.

Siehe oben pag. 1074. ſub Nro. VII. allwo eben dieſes Gen. Reſcript in extenſo zu leſen.

* * *

ad pag. 1004. Nro. XL.

Gen. Reſcr. d. d. 1. Nov. 1735.

Von GOttes Gnaden
Carl Alexander,
Herzog zu Würtemberg. ꝛc.

Lieber Getreuer! demnach bey Uns mehrmalen angebracht worden, Wir auch ſelbſten mißliebig wahrnehmen müſſen, was geſtalten ſowohl die durch Unſer Land reiſende fremde Perſonen, als auch Unſere Unterthanen allerhand Hunde bey ſich laufen laſſen, welche in den Wäldern und auf dem Feld das Wildprett verjagen, und ſonſten in der Wildfuhr nicht geringen Schaden

ver-

ad pag. 1004. Nro XL.

Gen. Reſcr. d. d. 1. Nov. 1735.

verurſachen; Als ſeynd Wir dardurch veranlaßt worden, Unſere Willens-Meynung und ernſtlichen Befehl hiemit jedermänniglich dahin zu eröfnen, daß, wann fürohin jemand einen Hund im Wald frey lauffen laſſen, und nicht führen würde, oder wann ein Hund außer der allgemeinen Straſſen herumlaufend und jagend angetroffen werde, derjenige, deme ſolcher zugehört, mit der vorhin ſchon auf ſothane Contravention geſezten Legal-Strafe, a zehen Gulden, ohnfehlbar angeſehen werde, welche du jederzeit ohnnachläßig von denen Uebertrettern einzuziehen und zu verrechnen, davon aber denen Huſaren, welchen Wir hierunter genaue Obſicht zu tragen, gnädigſt anbefohlen haben, Einen Reichsthaler Schußgeld zu entrichten haſt. Wornach du dich alſo gehorſamſt zu achten, und dieſe Unſere gnädigſte Verordnung ſogleich deinen Untergebenen zu ihrer Nachricht und Verhalt behörig zu eröfnen wiſſen wirſt. An deme beſchiehet Unſere Meynung. Stuttgart, den 1. Novemb. 1735.

Ex ſpeciali Reſolutione.

ad pag. 1004. Nro XLI.

Gen. Reſcr. d. d. 15. Octobr. 1744.

Siehe oben pag. 1055. ſqq. ſub Nro. IV. allwo eben dieſes General-Reſcript in extenſo zu leſen.

Anhang

Anhang

einiger, in der Forſt-Ordnung zwar nicht allegirten, aber doch dahin ſehr dienlichen, ferneren Herzoglichen gnädigſt emanirten

Reſcripten.

Die Beglübd und Stellung der fremden Schützen und Jäger zu denen Forſt-Aemtern betreffend.

Eberhard.

Demnach Wir beſtändig dafür halten, auch aus unterſchiedlichen Exempeln bißhero wahrgenommen, wie daß wegen gewohnlicher Beglübd und Stellung der fremden Schützen und Jäger zu denen Forſtämtern vieler Orten Unſers Herzogthums und Landen groſſer Saumſaal fürgehen, und von dem wenigern Theil Unſerer Forſtbedienten dergleichen begehrt oder beobachtet werden möchte: und Wir nun ſothaner Negligenz und eingeriſſener Unordnung keineswegs ferner alſo zu- und nachzuſehen gemeynt; Als iſt hiemit Unſer gnädigſter, zumahlen ganz ernſtlicher Befehl, woferrn inn oder um deinen dir gnädigſt anvertrauten Forſt-Bezirk in der Nachbarſchaft ein und anderer vom Adel, oder ſonſt etwelche Per-

Perſonen, ſo dergleichen Schützen oder Jäger halten thäten, ſich befinden würden, du wolleſt derſelben Beglübd und Stellung zu deinem Forſt-amt, dem Herkommen gemäß, unausſezlich begehren, da ſie ſich nun hierzu bequemen und verſtehen würden, hätte es ſeinen geweißten Weg; widrigenfalls aber haſt du dergleichen nicht geſtellte noch beglübte Schützen und Jäger, ſie gehören auch, zu wem ſie wollen, auf jedesmals und Orts Betretten, in deinem anvertrauten Forſt-Bezürk, alſo gleich niederzuwerfen, Hund und Rohr abzunehmen, und alſo durchaus denen Wilderern gleich zu tractiren, und zu halten. Stuttgardt, den 11. Sept. 1657.

Ex ſpeciali Reſolutione.

Gen. Reſcr. d. d. 30. Jun. 1731.

Die Verurkundung geſchoſſener Raub-Vögel betreffend.

Eberhard Ludwig.

Demnach es ſich bey Abhör der Forſt-Rechnungen ergeben, daß die Forſtmeiſtere die Fänge von denen in jedes Forſt-Diſtrict jährlich durch Sie ſelbſten oder ihre Domeſtiquen, wie auch untergebene Forſtknecht geſchoſſenen Raubvögeln gleichſam nur überhaupt und pro lubitu in ihre Rechnungen einſetzen, und unter ſimpler Verurkundung ihrer untergebenen Forſtknecht, oder auch wohl gar ohne einige Beſcheinung verrechnen, worunter zu merklichem Nachtheil des Herrſchaftlichen Intereſſe bißhero viele Schlaich mit untergeloffen, welche Unrichtigkeit aber Wir in Zukunft durchaus nimmer geſtatten könnnen noch wollen; Als iſt hiemit Unſer ernſtlicher Befehl, du der Forſtmeiſter ſolleſt zu Verhütung weiterer Unrichtigkeit derley Vögelfang künftig jedesmahlen bey Verurkundung deiner Jahrs-Rechnung in Gegenwart des Vogts bey dir und zweyer weiterer Urkunds-Perſonen, ordentlich abzehlen, durch ſie verurkunden laſſen, und ſodann, damit man ſich deren füraus weiters nicht bedienen könne oder möge, vor deren Hinwegverfügung entweder alsgleich verbrennen, oder zerhacken laſſen, auſſer ſolcher Verurkundung aber kein Schußgelt mehr von gedachten

Fängen

Gen. Reſcr. d. d. 30. Jun. 1731.

Fängen bey Unſerm Fürſtl. Rechenbank paſſirt werden ſolle, wornach du dich unumgänglich zu richten, und in allen Stücken Unſer Fürſtl. Interreſſe nach Pflichten zu obſerviren wiſſen wirſt. Ludwigsburg, den 30. Jun. 1731.

Gen. Reſcr. d. d. 20. April. 1735.

Die Haltung der Jagd-Hunde betreffend.

Von GOttes Gnaden,
Carl Alexander, ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir aus denen bey Unſerer Fürſtl. Canzley eingekommenen vielen Beſchwerden wahrzunehmen gehabt, welchergeſtalten hin und wieder auf dem Land wegen Haltung der Jagd-Hunde zerſchiedene Difficultäten und Unrichtigkeiten ſich hervorgethan haben; und Wir deßwegen gnädigſt bewogen worden, Unſeren Unterthanen zum Beſten durch Unſern Ober-Jägermeiſter dieſerhalb an zerſchiedenen Orten eine andere Verfügung vorkehren zu laſſen, auch zu dem Ende gnädigſt reſolviret haben, die General-Verordnung dahin zu machen, daß zwar

Gen. Reſcr. d. d. 20. April. 1735.

diejenige Ort, welche ohnehin von Haltung der Hunde frey ſeynd, auch künftighin damit nicht belegt; von denenjenigen Communen und Privat-Perſonen aber, welche entweder nach denen Lägern, Büchern oder ſonſten der alten Obſervanz nach Hunde zu halten ſchuldig ſeynd, für einen ſolchen Hund 4 fl. 10 kr. bezahlt, und ſolche bey Unſerer Wildprettſchreiberey verrechnet werden ſollen; Als iſt hiemit Unſer Befehl, du ſolleſt dieſe Unſere gnädigſte Reſolution in dem dir gnädigſt anvertrauten Forſt behörig publiciren, und das gnädigſt anbefohlene gebührend befolgen. Daran beſchiehet Unſere Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 20. Apr. 1735.

Ex ſpeciali Reſolutione.

Gen. Reſcr. d. d. 16. Febr. 1737.

Die Verurkundung geſchoſſener Raub-Vögel betreffend.

Carl Alexander. &c.

Wir haben zwar durch ein unterm 30. Jun. 1731. an die Forſt- und Stabs-Beamte emanirt Hochfürſtl. General-Reſcript gnädigſt anbefohlen, daß weilen bey Abhör der Forſt-

Rech-

Gen. Reſcr. d. d. 16. Febr. 1737.

Rechnungen ſich ergeben, was maſſen die Forſtmeiſtere die Fäng von denen in jedes Forſts Diſtrict, jährlich durch ſich ſelbſt, oder ihre Domeſtiquen, wie auch untergebene Forſtknechte geſchoſſenen Raubvögel gleichſam nur überhaupt und pro lubitu in ihre Rechnungen eingeſetzet, und unter ſimpler Verurkundung ihrer untergebenen Forſtknecht, oder auch wohl gar ohne einige Beſcheinung verrechnet haben, wobey zu merklichem Nachtheil des Herrſchaftlichen Intereſſe viele Schlaich mit unterloffen ſeyen, Sie die Forſtmeiſtere zu Verhütung weiterer Unrichtigkeit derley Vogelfäng künftig jedesmahlen bey Verurkundung ihrer Jahrs-Rechnungen in Gegenwart des Vogtens Loci und zweyer weitern Urkunds-Perſonen ordentlich abzählen, durch ſie verurkunden, und ſodann, damit man ſich deren füraus weiters nicht bedienen könne oder möge, vor ihrer der Urkunds-Perſonen Hinwegverfügung entweder alsgleich verbrennen oder zerhacken laſſen, auſſer ſolcher Verurkundung aber kein Schußgeld mehr von gedachten Fängen bey dem Fürſtl. Rechenbank paſſirt werden ſolle. Nachdeme aber zu Unſerm Mißfallen bißhero ſich genugſam geäuſſert, daß denenjenigen vorangeführten Inconvenientien, welche das Eingangs allegirt emanirte Hochfürſtliche General-Reſcriptum veranlaſſet, nicht vorgebogen, um willen eines Theils viele Stabs-Beamte derley Vogelfäng nicht kennen, oder zu diſtinguiren wiſſen, und dahero andern Theils die mehiſte

Gen. Reſcr. d. d. 16. Febr. 1737.

ſich darwider in Unterthänigkeit beſchweret, und weilen ſie zumal nicht zu allen Zeiten zu ſolcher Abzehlung Zeit und Platz haben, oder abkommen können, die Abzehlung ſchon öfters abgebetten, überdiß auch inſonderheit die Forſtknechte mit ihrem hin und wieder Lauffen zu denen Forſt-Aemtern und den Stabs-Beamten, und biß dieſe die Urkund ertheilet, bevorab, wann ſie, die Stabs-Beamte nicht bey Hauß geweſen, oder ſonſten wegen anderer preſſanten Herrſchaftlichen Geſchäften nicht Zeit gehabt, oder da die Stabs-Beamte nicht in dem Forſt geſeſſen, wohin doch die Knecht gehörig seynd, die Abzählung gar nicht über ſich nehmen, und hin und her ſchieben wollen, viele Zeit, und damit auch in ſpecie ihre anvertraute Huten, woran doch vielmehr, als an denen Raubvögeln ſelbſten gelegen, verſäumet; So haben Wir dann vor allerdings nöthig erachtet, das Eingangs bemelte Hochfürſtl. General-Reſcript dahin gnädigſt zu limitiren, daß von dato an und in Zukunft die Abzählung der zu denen Forſtämtern von denen Forſtknechten liefernden Raubvögel-Fäng von denen Forſtmeiſtern ſelbſten bey ihren ſchweren Pflichten, (und alſo bey Vermeidung ſcharffer Ahndung nicht eben nur durch ihre Scribenten und andere Domeſtiquen) und zumahl in præſentia zweyer und zwar ſolcher Urkunds-Perſonen, welche auch die Raub-Fäng verſtehen, abgezählt, und ſo gleich jedem Forſtknecht

ein

Gen. Reſcr. d. d. 16. Febr. 1737.

ein Urkund unter ſein Forſtmeiſters und der zweyen Urkunds-Perſonen Unterſchrift darüber ausgeſtellt, die Fäng aber alſogleich in deren der Urkunds-Perſonen Beyſeyn zerhackt oder verſchnitten, und ſo mithin hierdurch allen weitern Inconvenientien, Hindernüſſen und Nachtheil vorgebogen, und abgeholffen werden ſolle, wobey Wir aber die expreſſam ſanctionem pœnalem beyfügen, daß wann ein Forſtmeiſter hierunter ſein Amt nicht, wie ſich gebühret, verrichtet, derſelbe mit zwanzig Reichsthaler, eine Urkunds-Perſon aber, ſo ſich dißfalls etwas zu Schulden kommen läſſet, mit einer groſſen Frevelſtraf ohnnachbleiblich zu belegen. Welch Unſere abgefaßte anderweit gnädigſte Reſolution dir hiemit unverhalten, und annebenſt alles Ernſts befohlen wird, deines Orts dich in Zukunft hienach ſtricte zu achten, und ſolche denen ſämtlichen Forſtknechten, und vornemlich den Urkunds-Perſonen, welche zum Abzählen der Raub-Fäng angenommen und beſtellt werden, zu ihrem Verhalt zu publiciren, und ſonſten das weitere zu obſerviren. Stuttgart, den 16. Febr. 1737.

Ex ſpeciali Reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

Gen. Reſcr. d. d. 24. Jul. 1738.

Das Schußgeld von ſamtlichen Wildprett betreffend.

Carl Friderich, ꝛc.

Es wird Euch in Unterthänigkeit erinnerlich ſeyn, was Euch wegen künftiger Bezahlung des Schußgelds ſub dato 13. May, h. a. gnädigſt befohlen worden;

Nachdeme aber ſeithero derentwegen ein und andere bedenkliche Umſtände ſich geäuſſert, um deren willen Wir wiederum dahin entſchloſſen ſeynd, wegen des Schußgelds von dem ſamtlichen Wildprett es bey der bißherigen Obſervanz noch ferner zu laſſen, daß ſo fort daſſelbe von denen Communen, die es vorhin übernommen, und bezahlt haben, auch weiterhin entrichtet, und alſo von denen Forſtämtern nur dasjenige, was ſie ehedeſſen von Herrſchafts wegen bezahlt, noch ferner denen Forſtknechten abgeraicht, und urkundlich verrechnet werden ſolle:

Als wird Euch ein ſolches zu Eurer Nachricht, mit dieſem gnädigſten Befehl notificirt, damit ihr die Staabs-Beamte denen Communen behörig publiciren, ihr beede Forſt- und Stabs-Beamte aber den Bedacht dahin nehmen möget, daß hierunter keine Unordnung und Nachtheil weder bey denen Communen noch Forſtämtern darinnen vorgehe, daß das Schuß-

geld

Gen. Reſcr. d. d. 24. Jul. 1738.

geld nicht etwa von beeden Theilen entrichtet werde, und ſolches deſto ehender zu verhüten, ſollen von denen Communen denen Forſtämtern alle Jahr 4. Wochen vor Georgi ſpecificirte Urkunden eingeſchickt werden, wie viel Schußgelt, und von was vor Wildprett ein oder dem andern Forſtknecht bezahlt worden, welches dann ihr der Forſtmeiſter Eurer Jahrs-Rechnung, ſub Rubrica: Schußgeld beyzulegen habt, damit jederzeit zu erſehen, ob ein oder anderer Forſtknecht das Schußgeld von dieſem oder jenem Wildprett doppelt empfangen habe? Stuttgart, den 24. Jul. 1738.

Gen. Reſcr. d. d. 14. Jun. 1743.

Die Hut-Bereutungs-Koſten betreffend

Von GOttes Gnaden,
Carl Friderich,
Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Es iſt Uns aus denen von denen Forſtmeiſtern zerſchiedentlich eingekommenen Beſchwehrungs-Memorialien, welcher geſtalten ihnen bey der Rechnungs-Abhör die angerechnete Huten-Bereutungs-Koſten durchſtrichen und nicht paſſirt, ſondern auf ſich zu leiden, angemuthet

Gen. Reſcr. d. d. 14. Jun. 1743.

werden wollen, gehorſamſt referirt worden, daß hiezu das im Jahr 1693. emanirte Hochfürſtliche Reſcript Anlaß gebe, kraft deſſen die Bereutung der Huten occaſione anderer Forſtamtlichen Verrichtungen geſchehen ſolle, wie dann ohngeachtet in vorigen Jahren, und bis ad annum 1729. ihnen Forſtmeiſtern dergleichen Koſten-Aufrechnung zugelaſſen, derſelben Abſtellung wiederum nach ſolcher Zeit, und bis Georgi 1736. intuitu angezogenen Normalis beobachtet, und ſolchergeſtalten auch die von Unſers Hochſeel. Herrn Vetters Herzogs Carl Alexanders Liebden unterm 14. Febr. 1737. ergangene Hochfürſtliche Special-Verordnung, kraft deren von leztgedachter Zeit, nemlich von Georgi 1736. an, von jeder Hut überhaupt 2 fl. jährliche Bereutungs-Koſten zu paſſiren ſeyen, auf eine hierunter gemachte unterthänigſte Vorſtellung noch ſelbigen Jahrs unterm 20. Nov. 1737. mittelſt erlaſſener gnädigſten Reſolution wieder aufgehoben worden; Wann Wir aber auf erſtattetes Gutachten Unſerer Fürſtl. Vormundſchaftl. Rentkammer ſowohl als des Geh. Raths und Ober-Jägermeiſters in gnädigſte Erwägung gezogen, daß in Anſehung des durch die oft allegirte Bereutt- und Viſitirung der Huten erreichenden guten Endzwecks eines Theils ſolche Verrichtung, nicht bey ord. Forſtamtlichen Verrichtungen, als Holz auszeichnen, oder auf Wildprett Vorſuchen geſchehen könne,

ſon-

Gen. Reſcr. d. d. 14. Jun. 1743.

ſondern a parte und zur Georgi Zeit, wenn das Holz gehauen, und die Abgaben ein Ende haben, auch zu ſolcher Zeit kein Wildprett vorgeſucht wird, vorgenommen werden müſſe, und andern Theils einige Huten um der weiten Diſtance, andere aber um deren Etendue willen in einem Tag nicht beritten und eingeſehen werden können, mithin die Forſtmeiſtere nothwendig über Nacht ausbleiben müſſen; Als haben Wir gnädigſt reſolvirt, ihnen Forſtmeiſtern, um ſie zu deſto mehrerem Fleiß und Eifer vor das Herrſchaftl. Intereſſe anzufriſchen, etwas gewiſſes vor die Hut-Bereutung, und zwar 3 fl. auf jede Hut, vor alles und alles von Georgi 1736. an und alljährlich paſſiren zu laſſen; Es wird dir dahero ſolches mit dem gnädigſten Befehl nachrichtlich angefügt, daß du deinem alljährlich nach vollbrachter Bereutung der Huten zu erſtatten habenden unterthänigſten Bericht jedesmahls eine Conſignation über die berittene Huten beylegen, und die auf jede Hut vor alles und alles paſſirliche 3 fl. auswerffen ſolleſt, damit man ſolche Conſignation dir ſodann wieder decretirter remittiren kan.

Was hingegen ſolche Koſten von Georgi 1736. anbelangt, ſo haſt du dich nicht zu unterfangen, dieſe zur Decretur einzuſenden, woferne dir ſolche eines Theils nicht noch völlig ausſtändig ſeynd, und andern Theils du bey deinen Pflichten behaupten kanſt, die Huten in

Gen. Reſcr. d. d. 14. Jun. 1743.

dem gnädigſt dir anvertrauten Forſt, jeden Jahrs ordnungsmäſſig, und ohne andere dabey verrichtete Neben-Geſchäften expreſſe und mit Nuzen beritten zu haben, widrigen Falls und da Wir über kurz oder lang das Gegentheil erfahren, Wir ſolches nicht ungeahndet laſſen würden. Daran geſchieht Unſer gnädigſter Will und Meynung. Stuttgart, den 14. Jun. 1743.

Ex ſpeciali Reſolutione.

Gen. Reſcr. d. d. 30. Mart. 1746.

Die Länge und Meß des verkauffenden Brennholzes und der Weinpfähle betreffend.

Carl, ꝛc.

Lieber Getreuer! Obwohlen in der Fürſtlichen Landes- auch Forſt- und Holz-Ordnung pag. 150. & 38. ein verpöntes Gebott angelegt, daß alles verkauffende Brennholz eine Länge haben, und die Clafftern von gleicher Gröſſe ſeyn, auch dasjenige, ſo in Stätten und Flecken zu feilem Kauff gebracht wird, ungemeſſen weder er- noch verkaufft werden ſolle; So müſſen Wir jedoch mißfällig vernehmen, daß an vielen Orten, ſonderheitlich des Unterlandes eine faſt allgemeine Klage über die Waldbauren geführet werde,

Gen. Reſcr. d. d. 30. Mart. 1746.

werde, daß ſie ſich ungeſcheut unterſtehen, die ſehr vortheilhaftig und betrüglich gehauene Wald-Kläfterlein, ſo öfters kaum 3. Viertel eines Statt-meſſes halten, öffentlich zu verkauffen, theils derſelben ſich auch nicht bequemen wollten, ihr Holz auf das ordentliche Meß hinzugeben.

Da Wir nun dieſen eingeſchlichenen Ordnungswidrigen Exceſſen und Mißbräuchen mit Nachdruck geſteuret wiſſen wollen; ſo iſt hiemit Unſer gnädigſter zumahlen aber ernſtlicher Befehl, du ſolleſt die ob-allegirte Fürſtl. Verordnung, kraft deren alles verkauffende Brennholz dem Clafter nach bey Straf 30 kr. an der Breite und Höhe 6. Werck-Schuh, und die Scheiter 4. Schuh in der Länge halten, auch bey Straf einer kleinen Frevel von jedem Clafter auf denen Märkten nichts ungemeſſen verkauft werden ſolle, bey dem gnädigſt dir anvertrauten Forſt oder Stabs-Amt in ſträkliche Beobachtung bringen, mithin nicht nur deines Orts ſelbſten auf die Contravenienten ein wachſames Auge haben, und dieſelbe zu gebührender Straffe ziehen, ſondern auch in ſpecie denen Unter-Beamten, Schultheiſſen, Forſtknechten, Zollern, Zoll-Bereutern, und Holzmeſſern ernſtlich einſchärffen, auf ſelbige gleichfalls fleiſſig zu invigiliren, und ſie jedesmahlen an gehörigem Ort zur Abrügung gebührend anzuzeigen. Und weilen auch ſeit einiger Zeit eine gleichmäſſige Beſchwerung über die Weinpfähle obwaltet, daß

ſolche

ſolche ſträflicher Weiſe zu kurz und dünn gemacht würden, hingegen in der Fürſtl. Holz-Ordnung pag. 58. klärlich enthalten, daß dergleichen Pfähle bey 10fl. Straf und Confiſcation der Waar 7. Schuh lang, und 1. Zoll dick ſeyn ſollen; ſo haſt du auch hierunter in Zukunft keine Contraventiones zu geſtatten, ſondern gegen dieſelbe ohnnachläſſig mit der geordneten Strafe zu verfahren, dieſe beederley wiederhohlte Verordnungen aber unverlängt zu jedermännigliches Nachricht in Statt und Amt zu publiciren. Daran ꝛc. Stuttgart, den 30. Mart. 1746.

Ex ſpeciali Reſolutione.

Gen. Reſcr. d. d. 4. Maj. 1747.

Die gemeine und beſondere Hirten und Wayden betreffend.

Von GOttes Gnaden

Carl, ꝛc.

Liebe Getreue!

Uns iſt zum öftern die unterthänigſte Anzeige geſchehen, was geſtalten bey Unſern Forſt-Ämtern, wann Schaafe oder Gayſſen in Herrſchaftlichen oder anderen Waldungen ſchädlich waydend angetroffen worden, in Anſetzung derer

Gen. Reſcr. d. d. 4. Maj. 1747.

rer damit verwürkten Straffen groſſe Ungleichheit vorwalte, auch in ein und anderen Fällen wegen derjenigen Perſonen, welche eigentlich die Straffe zu erlegen haben, öfters Schwürigkeit entſtehe. Wir haben dahero der Nothdurft zu ſeyn erachtet, hierunter ein ſo deutliches als billiges Regulativ folgender geſtalten zu verordnen, und Unſern ſämtlichen Forſt-Meiſtern und Stabs-Beamten, wie hiermit geſchiehet, zu ihrer künftigen Nachachtung vorzuſchreiben.

1.) Werden hierunter begriffen alle Fälle, da Schaafe oder Gayſſen in verhängten Herrſchaftlichen, ſowohl Cammer- als Cloſters, auch in Commun- oder Privat Waldungen ſchädlich waydend angetroffen, und die Sache gerugt wird.

2.) Solle an Orten, wo die Lager- und Saalbücher eine klare und deutliche Verordnung allbereits begreiffen, und dieſelbige in friſcher Uebung bis dahero erhalten worden, es noch ferners darbey gelaſſen, und darnach gehandelt werden.

3.) Woferne aber dergleichen Verordnungen darinnen entweder nicht enthalten, oder dieſelbige allbereits in Abgang gekommen, und ein anderes eingeführet worden: ſo gedenken Wir das Veraltete nicht wieder in Uebung zu bringen; ſondern wollen zu Erzielung mehrerer Gleichheit in Unſerm Herzogthum alles nach folgender Maaße gehalten wiſſen.

Gen. Reſcr. d. d. 4. Maj. 1747.

4.) Wir ſetzen auf jeden gerügeten Uebertrettungs-Fall, der nicht aus bloſſem Unglück, ſondern aus Boßheit, oder Nachläſſigkeit, und Liederlichkeit der Hütere entſtehet, vor ein jedes zu Schaden der Waldung waydeudes Schaafe Fünfzehen, und vor eine Gayße Dreyßig Kreuzer zur Strafe an.

5.) Werden die Hirten dieſer Schaafe und Gayßen von denen Eigenthümern beſtellet, es ſeyen ihre Kinder, oder Knechte, oder fremde von ihnen beſtellte Perſonen: ſo erlegen die Eigenthümer der Schaafe dieſe Straffe unnachläßig; und es wird ihnen überlaſſen, ſich des Schadens halber an denen Schuldhaften zu erholen.

6.) Eben ſo iſt es auch zu halten, wann ein oder andere Particulier-Perſonen ihre Schaafen oder Gayſſen eines andern Particuliers Hütern anvertrauen: da die Straffe von dem Eigenthümer der zu Schaden gehenden Schaafe oder Gayſſen, als welcher dieſe Aufſicht hierdurch auch vor ſich genehmiget hat, zu erlegen iſt; und ihme frey bleibet, ſich an dem Hüter, oder, wann er es alſo ausbedungen hat, an deſſen Herren zu regreſſiren.

7.) In beyden Fällen ſolle die Straffe auf dem ſchädlich waydenden Viehe haften, alſo und dergeſtalten, daß, wo die Eigenthümer ſolche innerhalb vier Wochen, nach dem Anſaz

zu

Gen. Reſcr. d. d. 4. Maj. 1747.

zu erlegen ſäumig wären, ſo viel als hierzu nöthig iſt, von demſelbigen angegriffen, und verſilbert werden möge.

8.) Wann aber die Schaafe oder Gayſſen unter einem beeydigten gemeinſchaftlichen Commun-Schäffer oder Hirten gehen: ſo ſind bey dergleichen Straff-Fällen die Eigenthümer damit nicht zu bekümmern, ſondern bey geringern Fällen der Straf-Anſaz nach dem Stücke, wie oben verordnet iſt, zu machen, und derſelbige von dem Hirten oder Hüter einzuziehen.

9.) In Fällen aber, da die Summe nach dem Vermögen dieſerley Hirten allzuhoch anliefe, und von ihme entweder gar nicht, oder nicht ohne ſein und der Seinigen Verderben zu erlegen ſtünde: ſolle das Verbrechen mit Beſchreibung des verurſachten Schadens, und der Umſtände, daraus die Boßheit oder Nachläſſigkeit der Hirten erkannt wird, wie nicht weniger ſeines Vermögens, und ob er ſich dergleichen ſchon mehrfältig habe zu Schulden kommen laſſen, auch wie er deßfalls beſtraffet worden? zu Unſerer Fürſtl. Regierung einberichtet werden: damit nach befindenden Umſtänden von da aus ihme eine gemäſſe Geld-Thurn-Caſſations- oder auch Leibes-Straffe angeſetzet werde.

10.) Wo auch dergleichen beeydigte Hirten ihre Kinder oder Geſinde an ihrer ſtatt gebrauchen: ſo ſollen zu Erzielung beſſerer Sorgfalt, und

Gen. Reſcr. d. d. 4. Maj. 1747.

und weilen das Vieh eigentlich ihrer Hut anbefohlen iſt, bey anſetzenden Geld-Straffen die Eltern oder Meiſtere vor dieſebige haften; bey anderen Straffen aber wird in beſondern Fällen nach derenſelben Beſchaffenheit das weitere von Unſerer Fürſtl. Regierung beſonders anbefohlen werden.

11.) Gleichwie aber alle vorhergehende Verordnungen eigentlich den Anſaz und die Gewißheit des Einzugs derer verwürckten Straffen betreffen, alſo ändern Wir damit nichts an der Austheilung derer einziehenden Straffen, in Commun- und Privat-Waldungen: ſondern laſſen es dißfalls bey denen ältern Verordnungen und wohl hergebrachter Obſervanz. Nur alleine wegen derer Rug-Gebühren finden Wir nöthig eine mehrere Gleichheit, und Ordnung einzuführen. Wollen dahero gnädigſt, daß

12.) Von denen Straffen, welche auf ein von denen Forſt- oder Wald-Knechten angebrachtes Verbrechen angeſetzet und eingezogen werden, von denen erſten zehen Gulden dem Anbringer der dritte Theil, ſodann vom eilften Gulden an und darüber noch weiters von jedem Gulden Zehen Kreutzer zur Rug-Gebühr gerechnet, und abgereichet werde, bis und dann es die Summe von zehen Gulden beſaget, als über welche dieſe Gebühr nicht zu erſtrecken ſtehet.

13.) In der Berechnung ſelbſt iſt auf die unterſchiedliche Rügungen zu ſehen: Folglich wann

Gen. Reſcr. d. d. 4. Maj. 1747.

wann eine Perſon zu einer Zeit über zweyerley Verbrechen angetroffen wird: So iſt vor Berechnung der Rug-Gebühr, die aus mehreren Urſachen verwürkte Straffe zuſammen zu ſchlagen, und als eine Summe anzuſehen.

14.) Wann aber eine Perſon zu unterſchiedlichen Zeiten frevelt, und dieſe unterſchiedliche Verbrechen beſonders gerüget und geſtraffet werden; ſo iſt die Rug-Gebühr nach jedem beſonderen Fall zu rechnen. Es wäre dann,

15.) Daß beſondere mit unterlauffende Umſtände erforderten, daß man nicht auf jeden Fall eine beſondere Straffe anſetze, ſondern die Verbrechen zuſammen nehme, und eine Straffe überhaupt anzudictiren nöthig hätte: welchenfalls die Rug-Gebühr keinen beſondern Vorzug vor der Haupt-Straffe haben kan, ſondern nach der zuſammen geſchlagenen Summe zu berechnen ſtehet.

16.) Wann mehrere Perſonen auf einmal ſträflich erfunden, und gerüget werden; So iſt darauf zu ſehen, ob es ein gemeinſchaftliches Verbrechen ſeye, oder nicht: Im erſteren Fall, z. E. wann eine unterſchiedlichen Particuliers gehörige, und einem Hirten untergebene Heerde zu Schaden weydete: So wird die Rug-Gebühr nach der ganzen Summe der angeſezten Straffe gerechnet:

Gen. Reſcr. d. d. 4. Maj. 1747.

17.) Iſt es aber nicht ein gemeinſchaftliches Verbrechen, ſondern es geſchiehet nur zufälliger Weiſe, daß mehrere zu gleicher Zeit freveln und gerüget werden: ſo wird auf jedes Verbrechen eine beſondere Straffe angeſetzet, und von jedem Anſaz die Rug-Gebühr beſonders abgereichet.

18.) Mit Einzug der Rug-Gebühr aber ſolle es übrigens ſowohl in dieſen, als in allen anderen Straff-Fällen gehalten werden, wie folget; Es ſollen vorderiſt dieſelbige nicht anders, als von jeder anſetzenden Straffe ſelbſten abgereichet, keinesweges aber geſtattet werden, daß die unterſchiedliche Rug-Gebühren zuſammen geſchlagen, und von denen etwa eingehenden Straff-Geldern ohne Unterſchied hinweggenommen werden; als wordurch es öfters geſchiehet, daß Wir Selbſten von denen eingehenden, und Uns zugehörigen Straffen die Rug-Gebühr vor die gar nicht eingehende Straffen gleichſam aus Unſerer Caſſe erſetzen müſſen.

19.) Sind die gerügte Perſonen nicht im Stande, die ihnen angeſezte Straffen in Geld abzutragen, ſondern Wir laſſen ſie in Unſern Geſchäften abverdienen: So haben ſie gleichwohl die Rug-Gebühr denen Anbringern, wo möglich in Geld, oder Geldswerth, oder auch mittelſt Geſchäften zu ihrem Nutzen abzutragen.

20.)

Gen. Reſcr. d. d. 4. Maj. 1747.

20.) Welches dann auch alſo zu verſtehen iſt in Fällen, da Wir aus Gnaden die angeſezte Straffen nachſehen.

21.) In Fällen aber, da die bey Unſeren Forſt-Aemtern angeſezte Straffen, nach vorkommenden Umſtänden, aus rechtlichen Gründen von Unſerer Fürſtl. Regierung ſollten aufgehoben werden; da hat auch mit aufhörender Straffe die Rug-Gebühr nicht ſtatt, und iſt alſo nicht einzuziehen, oder, wo es ſchon geſchehen iſt, dem unſchuldig erklärten wieder zu erſetzen. Zu welchem Ende

22.) In dergleichen Nachlaß-Befehlen jederzeit bemerket werden wird, ob eine ſolche Nachſicht ex Capite Gratiæ oder Juſtitiæ geſchehe; auch Unſerer Fürſtl. Regierung vorbehalten wird, in zweiffelhaften Fällen die Beharrung oder Aufhörung der Rug-Gebühren zugleich mit zu verordnen.

Wir verſehen Uns gnädigſt, ihr werdet nicht nur eures Orts euch nach dieſen Unſeren Verordnungen ſelbſt zu richten wiſſen, ſondern auch daran ſeyn, daß ſolche denen untergebenen Forſt- und Wald-Knechten, auch ſämtlichen Amts-Angehörigen zu ihrer Wiſſenſchaft und ſchuldigſten Nachachtung gebührend publiciret, und alljährlich bey denen abzuhaltenden Rug-Gerichten wiederum in Anerinnerung

gebracht werden mögen. Daran beſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meynung. Stuttgart, den 4. May 1747.

Ex ſpeciali Reſolutione.

Gen. Reſcr. d. d. 16. Maj. 1755.

Die Beeydigung der Hirten, Schäffer, Feld- und Weingart-Schützen betreffend.

Von GOttes Gnaden,

Carl, ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Wir haben Uns zwar bereits durch eine unterm 16. Febr. anni præt. erlaſſene Verordnung geäuſſert, wie Wir es mit der Beeydigung der Hirten, Schäffere und Feld- auch Weingart-Schützen gehalten wiſſen wollen.

Nachdeme Wir aber aus denen gleich darauf bey Unſerer Fürſtl. Canzley eingekommenen zerſchiedenen Anfragen und Klagen von Civil- und Forſt-Beamten zu erſehen gehabt, daß ſolch Unſere Fürſtl. Verordnung hin und wieder ungleich gedeutet werden, auch ſo gar ein ſchädliches Mißverſtändniß daraus entſpringen wollen; Und Wir nun dieſen Irrungen durch eine nähere Erläuterung Unſerer gnädigſten Willens-Mey-

Gen. Reſcr. d. d. 16. Maj. 1755.

Meynung zu begegnen vor nöthig erachten: Als wollen Wir hiemit gnädigſt und gemeſſen verordnet haben, daß bey jedesmahliger Annahm eines Hirten, Schäffers, Feld- oder Weingart-Schützen, wovon die Commun-Vorſtehere bey Straff Zehen Gulden dem Forſt-Amt gleichbalden die behörige Anzeige zu thun haben, deſſen Beeydigung, wie bißher auch geſchehen, von dem Forſt-Amt zwar noch fernerhin vorgenommen, und bey dergleichen Beeydigungs-Actu dem Forſt-Amt Fünfzehen Kreutzer Beeydigungs-Geld als ein Amts-Accidens paſſirt, hernachmals aber und ſo lange der ſolchergeſtalten einmal Beeydigte bey ſeinem Dienſt verbleiben wird, die Beeydigung mit demſelben nicht alle Jahr wiederholet, ſondern er nur bey der jährlichen gemeinen Dienſts-Erſetzung von denen Commun-Vorſtehern ſolch ſeiner geleiſteten Pflichten mittelſt Vorleſung derer Eydes-Puncten erinnert werden ſolle. An deme beſchiehet Unſere Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 16. May 1755.

Ex ſpeciali Reſolutione.

Real-Regiſter
über die
Herzoglich Würtembergiſche
Forſt-Ordnung,
und der dahin einſchlagender
Reſcripten.

A.

Abbrennen. 1268
Abbbüſſung und Abverdienung der Straffen. 1199
Abgängig, abſtändig, angeloffen Holz. 957 970. 1192. 1196. 1197
Abhör der Rechnungen. 1236. 1280
Abholz. 907. 927. 931
Ablöſung der Zinß und Gülten. 1220
Abrechnung der Forſtmeiſter und Knecht. 928 1104
Abſchatzung. 958
Abſchickung der Botten. 1253
Abzug der Ausleuth. 1243
Accidentien. 908. 925. 1087. 1095. 1096. 1301
Acht haben auf Fiſch- und Krebs-Bäch. 990 996. folg.
Aecker. 1170
— mit Erbſen, Linſen und Wicken. 1079
Aeckerich. 916. 917. 925. 926. 985. 1005 1062. 1063. 1078. 1259

Aeſt.

Aeſt. 962
Afterſchlagen. 971. folg.
Ahndung. 1088. 1273
Aichel. 1005. 1062. 1078. 1198
— Zettel. 1062
Aichen-Holz. 943. 944. 954. 962. 982 1266. 1274
Allmand. 944. 1006. 1199. 1251. 1263. 1264
Amtführung. 905. folg. 1055. folg. 1259
— Häuſſer. 903. 1208. 1213. 1247
— Leuthe. 944. 973. 1209. 1249. 1251. 1252 ſ. Beamte.
Amtliche Hülff. 1232
— Verrichtungen. 903. 905. folg. 1055. folg. 1260
Amtsflecken. 1249
Antvogel. 994
Arbeit. 906. folg. 910. 911. 923. 973
Auen. 1268
Aufbieten der Unterthanen zu Treib- und andern Jagen. 1086
Aufkauff. 908. 919. 926. 956. 1083. ſiehe Fürkauff.
Aufpflanzung fruchtbarer Bäum. 1199
Aufſtocken der Hund. 1003. folg. 1086. ſiehe Hund.
Aurhan. 994. folg.
Ausgebung des Brennholzes. 1260.
Ausländer. 948. 950. 959. 964. 984. 995 1057. 1083
Ausreuten. 985. folg. ſ. Neugereuth.
Ausſchreiben, General und Special. 1139. 1255

Ausſtånd. 1151
Ausſtocken. 985. folg.
Austheilung des Allmoſens. 1249
— des Holzes. 1261
Auszeichnen des Holzes. 1079. folg.
Auszug, ſummariſcher. 1241
Axt. 983. 1085
Ayer. 996. 1251
Azung. 1012. 1013

B.

Badſtuben. 913
Båche. 925. 996
Bålg. 907. 991. folg. 1032. 1033
Båum. 1199. folg. ſ. fruchtbare Båum.
Baiß. 994
Balcken. 951—954
Bannraitel. 939. 969. 970. 1123
Baſtmachen. 983
Bau-Bericht. 1209. 1212
— Felder. 1005. 1063. 1075. folg.
— Holz. 926. 929—934. 943. 951. 958 1084. 1195
— Koſten. 1209
— Materialien. 1217
— Ståmm. 1189
Baumſchelen. 984. folg. 1266.
Beamte. 1249. 1251. 1261. 1275. ſ. Amtleute.
Bedruckung der Unterthanen. 1074. folg. 1077
Beeydigung. 993. 1001. 1260. 1300
Befehl, wie darauf zu berichten. 1204
Befehle, Fůrſtliche, ſind alsgleich zu publiciren. 1085. folg. 1089. 1256

Beglübd und Stellung der fremden Schützen und Jäger. 1278. 1279
Behängung des Aeckerichs, ſ. Aeckerich.
Beholzungs-Gerechtigkeit. 1079
Belohnung. 1079. folg.
Bereuttung der Huthen. 1288. 1289
Bereuttungs-Koſten. 1287. 1288
Bericht. 1240
— ſollen die Forſtmeiſtere nicht an ihre Scribenten hängen. 1055. 1056
— die Befehl darauf erwarten. 905—910 932. 1207. 1256
Beſcheidenheit. 1032. 1055
Beſchwerniß. 908. 1288
Beſoldung. 1259
Beſtand. 908. 925
— Waſſer. 996—999
Beſtockung der Weingarten. 1184
Beſtrafung. 1262
Beyknecht. 1056. 1086
Beynutzung. 908. 925. folg. 934. 935. 967 ſ. Accidentien.
Bienen. 1006. 1007. ſ. Imen.
Birckenholz. 960—962
Blattgeld. 1064
Blaufüß. 907
Bodaſche. 1085. 1273
Böglen. 995
Bomgericht. 995
Bottenlauffen. 926. 1063. 1064. 1086. folg. 1253
— Lohn. 1255

Brennholz. 926. 934—943. 957. 970. 1081
1113—1115. 1192. 1195—1197. 1260. 1273
Bretter. 952
Buchinholz. 960. folg. 1274
Buchwald. 986
Bücheln. 1062. 1078. 1198
Büchſen. 1015. 1021
Bürgſchaft. 910
Bürcken. 960—962. ſ. Birckenholz.
Burgerſchaft. 1260

C.

Capponen. 1251
Caution. 910. ſ. Bürgſchaft.
Canzley. 1249. 1255. 1258
Civil-Beamte, ſ. Amtleute.
— Bediente. 1040
Claſter. 938. 941. 942
Cloſter-Waldung. 980. 988. folg. 1124. folg.
Commiſſarien. 1258
Commiſſions-Geſchäft. 1239
Communen. 915. 937. 957. 999. 1006. 1063
1199. 1258—1264
Commun-Bediente. 1258
— Güther. 1075. 1063
— Rechnungen. 1262
— Vorſtehere. 1074
— Waldung. 948. 978. folgg. 988. folg. 1055
folgg. 1064. 1078. 1080. 1258. 1260. 1263
Competenz, ſ. Beynutzung und Accidentien.
Conceſſions-Geld. 1080. 1083
Confiſcation. 919. 930. 950. 960. 964. 982
Cramets-Vögel. 1117

Diä-

D.

Diäten. 1056
Dienſtbarkeit. 917. 932. 998
Diſcretionen. 1258—1260
Dorffſchaften. 1260
Drät. 992
Dreyling. 952. 953
Dreher. 1200
Dürr Holz. 981. 983
Durchgang. 1260

E.

Egarten. 985
Eichen. 1245
Eigene Güter, oder Waldungen. 948. 972
979. 980. 988. folg. 1005. 1060—1063. 1076
Einbringung der Herrſchaftl. Straffen. 1260
Einſchlagen der Schwein in das Aeckerich. 916
925. folgg.
Einzäunung der Erbſen- Linſen- und Wicken-Aecker. 1079
Einziehung der Hellerzinß und Gülten. 1231
Eiſen-Factorie. 1273
Enten. 1146
Enzfluß. 953
Erbgüther. 1142
Erlinholz. 985
Erndwiden. 965—967
Execution unexpedirter Befehle. 1206
— in Eintreibung der Strafen. 1061
Exceſſe der Forſtbedienten. 1074—1077
Eyd der Forſtmeiſter. 905. folgg.

Eyd der Forſtknechte. 910. folg.
Eyer. 996. 1251

F.

Factorien. 1081. 1082. ſ. Eiſen-Factorie.
Fahgulden. 1032
Fahlgüther. 1140
Fahrläſſigkeit. 1256
Falcknerey. 907. 996
Fallbäume. 1112
Falſche Namen. 1059. 1060
Faßtaugen. 927. 1189
Federſpiehl. 907. 996
— Wildprett. 994. folg.
Feld- und Selbſt-Geſchoß. 993
— Hüner. 994. folg.
— Schützen. 1072. 1076. 1300
Feuer. 986. 1269. 1272
Fiſch. 1251
Fiſcher Ordnung. 1145
Flachsländer. 961
Fleiſchbanck. 963
Flötzen. 948—959
Flotzweeſen. 1080
Forellen-Bäch. 1146
Forſt-Aemter. 1074. 1077. 1260
— Bediente. 1080. 1086. 1096
— Dienſt und Frohnen. 926. 1063. 1064
1086. folgg.
— Diſtrict. 1280
— Freveler. 1012. 1013
— Güther. 913

Forſt-Knecht, derſelben Staat. 904
— — — Eyd. 910. 1260
Forſtliche Oberkeit. 991. ſ. Eyd der Waldvögt und Forſtmeiſter. 905. folgg. it. derſelben Staat. 903
Forſt-Meiſter. 903. 905. 993. 1077. 1089 1258—1260
— Miethtag. 974
— Ordnung, derſelben Verfaſſung. 902
— Rechnung. 906. 928. 1065. 1103. folgg. 1260. 1280. 1284
— Scribenten. 1056. 1061. 1064. 1087 1088. 1096. 1284
— Stein. 914
— Verwalter. 1258—1260
Frevel. 908
Friſchling. 1000. 1001
Frohn. 908. 926. 932. 1063. 1087. 1185
Fruchtbare Bäum. 1199. folg.
Fruchthüter. 1000. folg.
— Verkauff. 1146
Fuchs. 992. folgg.
Fuhren. 932. 1194
Fürkauff. 908. 919. 926. 956. 964. 1083

G.

Gänß. 1146. 1251
Gaiſſen. 977
Gebäu. 919—923. 929—931. 943. 950 1207. 1218
Gefäll. 908. 909. 1146. 1251
Geflügel. 994
Gefüll. 907. 991. folg.

Geiſt-

Geiſtliche Waldungen. 989. ſ. Cloſter⸗Waldung.
Geld aufnehmen. 1226
— Einnahm und Ausgab. 908
Gemächer in Amthäuſern. 1215
Geniſt. 994. 996
Gerber. 984. 1266
Gerechtſame, oder Gerechtigkeiten. 911. 918 921. 930. 932. 967. 981. 1076. 1079 1080. 1090
Gerichte. 910. 923. 976. 1261
Geſchenke. 908. 926. 935. 1079. 1258. folgg.
Geſchnitten Zeug. 951. 954
Geſtänd. 996
Gewölbs⸗Verwaltung. 991
Glashütten. 913. 987
Gnadenholz. 930. 932
Gras. 907. 1097
Graſen. 1064. 1065
Gras⸗Zettul. 1062. 1064
Grät. 946. 972
Grundlen⸗Bäch. 1146
Gült. 913. 914. 1252
— Raicher. 1150. 1252
Güter. 913. 914. 925. 999. 1079. 1137 1252. 1253. 1263
Gutachten. 910

H.

Habicht. 996
Häger. 995. 1197
Häu. 976. 977. 979. 980. 1112. 1193 1197. 1259

Häut.

Häut. 907. 991. 992
Hagen und Jagen. 906. 911. 978
Handlohn. 1142. 1250
Handwercker, Handwercks-Holz. 937. 984
1200. 1266. 1273
Hapen. 983
Harzen. 947. 1083
Haſelhüner. 994. 1273
Haſen. 992. 993. 995
— und Steckgarn. 992
Hausbrauch. 926. 937. 938. 942. 1108
1109
— Hündlein. 1004
— Rath. 1219
Hellerzinß. 1264
Herbſtordnung. 1173
Herkommen. 908. 917. 918. 922. 932. 1002
1003. 1006. 1078. 1081. 1279
Herrſchaftliche Güter. 913
Hirſch. 1001
Hirten. 1000—1002. 1087. 1095. 1193
1274. 1294
— Beeydigung. 1001. 1087. 1260. 1300
— Hund. 1002
Hofhaltung. 994
— Staat. 1252
Holländer Holz. 1080
Holz ausgeben. 1079. 1061
— Ausländiſch. 1083
— auszeichnen. 974. 1079
— Bericht. 1062. 1117. 1189. folg.
— Biren und Aepfel. 979. 1005. 1006

Holz-Brennen, lähmen, ſchölen. 981. 982
— Commercium. 908. 938. 956. 957. 1080 folgg. 1110.
— Diebe. 1059. 1263. 1264
— Fällen. 1195
— Gaben. 1061. 1079
— Gänger. 983
— Geld. 906. 1260
— Gerechtigkeit. 921. 930. 1079. ſ. Gerechtſame.
— Handel, ſ. Commercium.
— Hauer. 905. 1188. 1273
— Kauff. 957
— Längin. 941
— Macher. 1273
— Mangel. 1090
— Meß. 941. 950–954. 1113. 1114
— Meſſer. 1114. 1291
— Ordnung. 1263. folg.
— Preiß. 1081. 1117. 1187
— Scheiden. 981
— Täg. 981. 1085
— Verkauff. 905. 929. 930. 941. folgg. 1081. 1083. 1186. 1188. 1189. 1261
— Vorrath. 956. 1081
— Weeg. 941. 1194
Hüner. 1251
Hund. 1000. folgg. 1004. 1076. 1276. 1282
— Auffſtocken. 1003. folgg. 1086
— Haber. 907. 1002
Huthen. 902. 904. 905. 911. 1260. 1284. 1290
Huthunde. 1002

Jagd.

J.

Jagd-Stein. 914. 915
Jäger. 1057
— Recht. 1065
Jagen. 906. 911. 1260
Jagens-Dienſt. 908. 1063. 1086. 1087
— Exemtion. 1088. 1117
Jahrs-Rechnung. 1148. 1283. 1287
Jmen. 1006. 1007
Jnconvenientien. 1283. 1285
Jnſpection. 1192. 1258
Jntereſſe, Herrſchaftliches. 1041. 1207. 1265
1266. 1280
Jnventuren und Theilungen. 1088
Journal. 1043. 1044. 1045
Junge Häu. 976—980. 1078. 1112. 1193
1198. 1259
— Haaſen. 992. 993. 995
Jurisdictional-Sachen. 1036. 1055

K.

Kellereyen. 961
Kelter. 919. folgg. 931. 932. 1084. 1181
Kinder-Exceß. 1058. 1059
Klagen. 1258
Kleine Jagd, oder Waydwerk. 992. folgg.
Kloben. 995
Kohlen. 963. 964. 1117. 1119
Kohlenbrenner. 1273
Koſten. 1062. 1079. 1253. 1254. 1260. 1287
Krametsvögel. 1117
Krautländer. 961
Krebs. 997. 998
— Waſſer und Bäche. 996

L.

Längin und Meß des Brennholzes. 1290. ſ. Holz.
Lagerbücher. 910—913. 1060. 1076. 1078 1086. 1202. 1282. 1293
Landſchaft. 939. 1012
Landtag. 1008
Latten. 952. 954
Laub. 1269
Laub-Holz. 962. 1196
— Rechen. 1065. 1085
— Wald. 962. 977
Legalität. 1055
Lehenwälder. 948
Lehnung. 1145
Leibfäll von leibeigenen Leuten. 1242
Leimſpindel. 995
Leitern. 945. 961
Lerchen. 995
Liefferung. 1151
Ligerling. 927
Loh. 984
Lohgerber. 984. 1266
Louchen. 906. 915
Louchbaum. 915
Luchs. 991

M.

Maaß und Eichen. 1245
Maden. 1268
Mäder. 913
Mäßigung. 1055
Magiſtraten. 976. ſ. Gerichte.
Mahlzeit. 926

Malverſation. 924. 1092
Mann-Recht. 909
Manuale. 1043
Marck-Stein. 906. 914. folgg.
Marder. 991
Marſch-Commiſſarii. 1043
— Routhen. 1043
Maſchen. 995
Mayenhauen. 968. 969. 1122
Memorialien der Unterthanen. 910
Mißbräuche. 1203
Miſtbellen. 1004
Moderation. 1055. 1258
Mörglen. 985. 986
Mühlen. 913. 914. 925. 1084

N.

Nachäckerich. 925. 926
Nachtfiſchen. 999
Nadelhölzer. 1273
Nächtliche Holz- und Waldverbrechen. 981
Neugereuth. 985. 986
Neuerungen. 926. 1087
Neujahrs-Geld. 927. 1064

O.

Ober-Jägermeiſter. 1281. 1288
Obmänner. 1268
Obsbäum. 1199
Obſervanz. 1282. 1286. ſ. Herkommen. 1296
Oelmagen. 1251
Ohnpartheylichkeit. 1055
Ordnungen. 1255. 1258

P.

Partheyen. 1259

Particularien. 1064. 1065. 1260
Pfahlholz. 927. 945. 959. folgg. 1291
Pfeffer. 1251
Pferdts-Füterung. 1259
Pflanzung der Bäum. 1199
— der Wälder. 978. folgg.
Prälaten. 988. 989. 999
Privilegien. 1063
Privat-Perſonen. 972. 1040. 1057. 1060
1081. 1282
— Waldungen. 972. 984. 988. 989. 1060
Propolium. 1083
Protocoll. 1057

Q.

Quartirungen. 1042

R.

Raiff. 927. 960. 1189
— Stangen. 961
Raiger. 994
Rappiat. 1043 — 1045
Ramſchenckel. 952. 954
Raubvögel. 1280. 1284. 1285
Raumung der Häu und Wälder. 939. folg. 980
Rechenbanck. 1281. 1283
Rechnung. 907. 928. 1065. 1103. folgg.
Rechnungs-Abhör. 1287
Regiſter. 910. 1033
Regiſtratur. 910
Regulativ. 1293
Reiſach. 927. 1111
Reiſe-Koſten. 1056. ſ. Zöhrung.
Relationen. 1258

Re-

Renovirung der Amtsgefäll, und Aufricht- auch Erhaltung der Haiſch- und Zinßbücher. 1200
Renten. 909
Rentkammer. 1084. 1261. 1264. 1288
Reparation der Straſen und Wildzäune. 1084
Reſtitution. 1258
Richtſtätte. 1097
Ricken. 995
Rindenſchelen. 984. 1266
Rittgeldter. 1063. 1258—1262. ſ. Taggeldter.
Rodel. 910
Rothgerber. 984. 1266
Rügungen. 965. 999. 1033
Ruggebühr. 1296. 1297
Ruggericht. 1299
Rugtheil. 1045

S.

Saal-Bücher, ſ. Lagerbücher.
Sägblöcker. 945. 946
— Mühlin. 988
— Waar, ſ. geſchnitten Zeug.
Salz. 1251
Saulhölzer. 951. 954
Scheidholz. ſ. Abholz.
Scheiterholz. ſ. Brennholz.
Schencken. ſ. Verehrung.
Schencktäge. 925. folgg. ſ. Beynutzung, Accidentien.
Schießgewöhr. 1016. folgg.
Schloſſer. 1273
Schlupff- und Schleich-Weege. 1097
Schmid. 1273

Schneebrüch. 970
Schneegarn. 994
Schnittwaar. ſ. geſchnitten Zeug.
Schönbuchs-Straſſen. 1035
Schußgeld. 1277. 1280. 1283. 1286. 1287
Schützen-Beeydigung. 1001. 1087. 1260
Schwarzwald. 1274
Schwöllen. 954
Scribenten. 1056. ſ. Forſt-Scribenten.
Sechzigſchuhige Balcken. 951
Sölden-Güther. 1251
— Häuſer. 1250
Sparren. 952. 953
Spißruthen. 968
Staat der Forſtmeiſter. 903
— der Forſtknecht. 904
Stabs-Beamte. ſ. Amtleute.
— Keller. 1045
Stadtſchreiber. 1043
Steuer. 1244
Storren. 1192
Straſſen. 1033. 1036
Streumachen. 1085
Stubenthül. 952. 953
Stumpen. 979
Suppliciren. 910

T.

Tabelle. 1045
Taggeldter. ſ. Rittgeldter.
Tannen-Holz. 945. 1274
— Wald. 945. 980. 986
— Widen. 946

Tau-

Taugen-Holz. 943
Thül. 954

U. V.

Umgeld. 1245
Unkoſten. 1061. 1260. ſ. Diſcretionen, Tag-Rittgeldter.
Unrichtigkeiten. 1281. 1283
Unterpfand. 1226
Urkunds-Perſonen. 1283—1285
Verehrung. 1259. 1262. ſ. Accidentien, Beynutzung.
Verglübdung der fremden Jäger und Schützen. 1278. 1279
Verheurathen, ohnzeitiges. 1248
Verkauffen der Güther. 1141
Verurkundung. 1260. 1280. 1282. 1284
Verzäunung der Güther. 1196
Viehhirten. 1274. ſ. Hirten.
Viehwand-Brennen. 1274
Viſitation. 1264
Viſitirung. 1260. 1280
Vögelfäng. 1280. 1284. 1285
Völcker-Marſch. 1042
Vogt-Rug-Gerichte. 1180. 1233. 1260
Vorhennen. 996. folgg.
Vorlaß. 1181

W.

Wägner. 1200
Wald-Frevel. 1261
— Meiſter. 1261
— Rügungen. 1261. 1263. 1264. ſ. Rügungen.

Wald-

Wald-Sägen. 1085
Wayd-Brennen. 1274
— Werck. ſ. kleine Jagd.
Weeglöſin. 1142. 1250
Wein-Gefäll. 1228
— Pfähl. 1291. ſ. Pfahlholz.
— Zehend. 1176. 1178
Weißgerber. 1032
Wercklånder. 961
Widſchneiden. 965. folgg.
Wieſen. 1268. 1269
Wilde Bäum. 979. 1005. 1006
Wilderer. 1012. 1013. 1032.
Wildfuhr. 990. 1063
Wildhäut. 991
Wildprett. 990. folgg. 1276. 1286. 1289
-- Schreiberey. 1282
Wildzaun. 980. 999. 1063
Windfäll, Windwürff. 970. folg. ſ. abgängig Holz
Wirthshäuſer. 1238
Wirth-Tax. 1246
Wohnung. 903

Z.

Zäun. 980. ſ. Wildzaun.
Zaungerten. ſ. Widſchneiden.
— Stecken. 927
Zehend-Bericht. 1165
— Beſtänder. 1150
— Ordnung. 1152
— Unkoſten und Zöhrung. 1162
— Verleyhung. 1163. 1171
Zertrennung der Güther. 1142
Zimmerholz 929. folgg. 958. 971. folgg.
Zöhrung. 907. 1041. 1234. 1237. 1239. 1259. 1260. 1262
Zoller, Zoll-Bereutter. 1291
Zweyling. 952. 953

Des Herzogthumbs Würtenberg allerhand Ordnungen

Stuttgart u.a. 1767

J.germ. 136
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552096-3
VD18 14621770-001